Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung

Zweiter Teil: Deutsches Reich

Herausgegeben von Julius Landmann





Duncker & Humblot reprints

Schriften

bes

Vereins für Sozialpolitik.

176. Band.

Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung.

Serausgegeben von

Julius Landmann.

3weiter Teil:

Deutsches Reich.

Mit elf Beiträgen.



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1931.

Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung.

Serausgegeben von

Julius Landmann.

Zweiter Teil:

Deutsches Reich.

Mit elf Beiträgen.



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1931. Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg, Thür. Piereriche Sofbuchdruderei Stephan Geibel & Co.

Inhaltsübersicht.

Gette	. Die deutsche Gaswirtschaft. Von Bürgermeister Dr. Frig Elfas in Berlin	I.
75	. Aufgaben und Organisationsformen ber öffentlichen Unternehmung im Gebiete ber Elettrizitätswirtschaft. Bon Dr. Abolf Wolff in Berlin	II.
141	. Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft. Bon DrIng. F. Collorio in Ofterode, Direktor der Sarzwasserwerke	III.
187	. Aufgaben und Organisationsformen der öffenklichen Unternehmungen in der deutschen Industriewirtschaft. Von Dr. Rurt Neu in Berlin, Wissenschaftlicher Sekretär des Enqueteausschusses	IV.
231	. Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Rleinverkehrswirtschaft. Von Professor Dr. rer. pol. Seinrich Bechtel in Breslau	V.
285	. Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Sasenwirtschaft. Bon Oberbaudirektor OrIng. Lohmeyer in Samburg	VI.
329	. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Von Professor Dr. U. F. Rapp-Zinn in Röln, Direttor des Instituts für Vertehrswiffenschaft	VII.
389	. Aufgaben und Organisationsprobleme der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Bankwirtschaft. Bon Privatdozent Dr. Alfred Müller-Armack in Köln	/III.
437	Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Wohnungswirtschaft. Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Hamburg	IX.
553	Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Bersicherungswirtschaft. Bon Professor Dr. S. J. Lenghel in Wien	X.
587	Umfang und Formen der öffentlichen Unternehmungstätigkeit im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft. Von Dr. Seinrich Apfelstedt in Berlin	XI.

176. II.

Die deutsche Gaswirtschaft.

Von

Bürgermeifter Dr. Frit Elfas.

Schriften 176, II.

Inhaltsverzeichnis.

	- , , ,	Seite
1.	Die geschichtliche Entwicklung	. 3
	1. Die Periode der örtlichen Gasversorgung	. 4
	a) Die Zeit der Vorherrschaft der privaten Unternehmung	4
	b) Die Zeit der Vorherrschaft der kommunalen Unternehmung	6
	2. Die Periode der überörtlichen Gasversorgung	11
II.	Aufbau und Ausbau der Gasversorgung	16
	1. Umfang und Glieberung ber Gasversorgung	16
	2. Der Ausbau der Großgasversorgung	19
III.	Die Organisationsformen ber öffentlichen Unternehmung	28
	1. Allgemeine Gestaltungstendenzen	. 28
	2. Ortliche Organisation	31
	3. Die zwischenörtliche Organisation	42
IV.	Die Betriebspolitik ber öffentlichen Unternehmung	48
	1. Die Regelung ber Arbeitsverhältnisse	49
	2. Die Tarifpolitik	
v.	Der Birtichaftserfolg ber öffentlichen Unternehmung	. 57
	1. Das Rentabilitäts= und Selbstkostenproblem	57
	2. Die Leistungen der Gaswerke für den Gemeindehaushalt	66

1. Die geschichtliche Entwicklung.

Ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Ausbau nach ist die deutsche Gaswirtschaft auss engste mit der deutschen Kommunalwirtschaft verknüpft. Im Berlause der letzten hundert Jahre ist sie aus kleinen Anfängen heraus zu einem der bedeutendsten Zweige der gemeindlichen Birtschaftsbetätigung geworden. Ihre Struktur hat sich in dieser Zeit grundlegend gewandelt. Neben der räumlichen Glieberung hat insbesondere auch das Berhältnis zwischen öffentlicher und pridater Unternehmung tiefgreisende Anderungen erfahren. Große Entwicklungsabschnitte haben sich in der deutschen Gaswirtschaft deutlich herausgebildet:

- 1. die Periode der örtlichen Gasbersorgung durch
 - a) überwiegend private Gasanstalten,
 - b) überwiegend gemeindliche Gasanstalten;
- 2. die Periode der zwischenörtlichen Gasbersorgung durch überwiegend gemeindliche Gruppengaswerke und durch überwiegend private Kohlenzechen.

In jedem Zeitabschnitt bleibt, wie auch sonst in der wirtschaftlichen Entwicklung, ein größeres oder kleineres Stück der älteren Wirtschaftsstorm erhalten. Örtlich begrenzt blieb die Gasversorgung im wesentlichen bis Kriegsende. Erst die Nachkriegszeit brachte wirklich entscheidende Fortschritte in der Gassernversorgung. Neben ihr bleibt aber die örtlich begrenzte Versorgung in weitem Umfange bestehen. Vis zu den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts etwa war die Gasindustrie überwiegend in privaten Händen. Seither haben die Gemeinden den weitaus größten Anteil daran. Im Jusammenhang mit der Gassernversorgung hat in neuester Zeit das Problem der Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Gasversorgung wieder besondere Tragweite erlangt. Ursache und Bedeutung des Gestaltwandels in der Organissation der Gaswirtschaft sollen im solgenden zunächst im Rahmen der allgemeinen Entwicklungsgeschichte der Gasindustrie näher untersucht werden.

1. Die Periode der örtlichen Gasversorgung.

a) Die Zeit der Vorherrschaft der privaten Unternehmung.

Die erste Periode beginnt in den 20 er Jahren des 19. Jahrhunderts. Sie kennzeichnet sich in ihrem ersten Teil als eine Zeit ziemlich unssicheren, unselbständigen Auftretens der neuen Produktion, die teils von ausländischen Unternehmungen, im übrigen vorwiegend durch privates Kapital getragen war und in ausgesprochener Weise als Hauptzweck die Beleuchtung der Städte durch Gas versolgte.

Die Gasindustrie wurde in Deutschland durch englische Gesellschaften eingeführt. Denn mährend man in England längst fabrikmäßig Gas produzierte und ganze Städte mit Gas beleuchtete, gab man sich in Deutsch= land bei der verhältnismäkig geringen industricklen Entfaltung der Bolkswirtschaft nur mit ichuchternen Bersuchen im kleinen ab. Sannover war die erste Stadt. die ihre Straßen mit Gas beleuchtete: die Anstalt wurde 1825 burth die Imperial Continental Gas-Assoziation erbaut und schon im nächsten Sahre eröffnet. Bu derfelben Zeit schloß das Preußische Ministerium des Innern und der Bolizei ohne Sinzuziehung der ftädtischen Behörden mit ber englischen Gesellichaft einen Bertrag ab, worin dieser die gesamte Beleuchtung Berlins auf die Dauer von 21 Jahren übertragen wurde. Während der Dauer dieses Vertrags besaß die Gesellschaft die ausschließ= liche Befugnis, Privatpersonen oder öffentliche Gebäude gegen billige Bedingungen — ein Preis war nicht genannt — mit Leuchtgas zu verforgen. Die Eröffnung des Werkes erfolgte schon im September 1826. Auch in Dresden und Leipzig versuchte die I.C.G.A. Juß zu fassen; sie fand aber hier entichiedenen Widerstand seitens des deutschen Gaspioniers Blockmann, unter dessen Leitung 1828 die erste deutsche Gasanstalt in Dresden zustande kam. Noch im gleichen Jahre wurde in Frankfurt a. M. durch beutsche Unternehmer eine Olgasanstalt eröffnet. Nach dem Dresdener Borbild ließ auch Leipzig durch Blochmann eine Gasanstalt erbauen, die 1838 eröffnet wurde. Dresden und Leipzig find die beiden altesten kommunalen Anstalten, die von Ansang an von der Stadt betrieben wurden. Die I.C.G.A. war unterdessen nicht untätig geblieben; 1838 eröffnete sie in Aachen, 1841 in Röln und 1845 in Frankfurt a. M. hier in Konkurrenz mit dem bereits bestehenden deutschen Werk Gasanstalten. Reben ihr waren noch zahlreiche andere ausländische Unternehmer in den größeren deutschen Städten tätig1. Bis heute sind alle diese ausländischen Werke in deutschen Besit übergegangen. Allerdings ist 3. B. die große englische Gasgesellschaft bis in das 20. Jahrhundert hinein in Berlin für die private Gasversorgung einzelner Stadtteile, außerdem auch noch in Sannover und Aachen tätig gewesen.

¹ Siehe dazu: H. Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Stadtverwaltung. 2. Bd.: Wirtschaftspflege. Stuttgart 1904. S. 8.

Bis zu Ansang der 50 er Jahre schritt die Entwicklung der Gasindustrie in Deutschland nur verhältnismäßig langsam vorwärts. Die Erklärung hiers für geben die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Juli-Revo-lution, die Gründung des Zollvereins, der dänische Krieg, die französische Februar-Revolution und die deutsche März-Revolution, die Tagung des Franksurter Parlaments hielten die Gemüter in steter Aufregung. Zu den politischen Ereignissen gesellten sich noch wirtschaftliche Schwierigkeiten, die vor allem in dem wenig ausgedilbeten Verkerswesen und in der das durch bewirkten schwierigen Beschaffung von Steinkohlen lagen. Bei diesen Boraussehungen ist es verständlich, daß einem so jungen Wirtschaftszweig, wie der Gasindustrie, von deren Wert und Existenzsähigkeit noch sehr wenig bekannt war, kein allzu großes Interesse entgegengebracht wurde. Erst gegen Mitte der 50 er Jahre trat mit der allmählichen Konsolidierung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ein Umschwung ein.

Eine Anzahl tüchtiger Gasfachmänner, besonders aus der Blochmann= schen Schule, suchte den ausländischen Unternehmungen die Spipe zu bieten und die Berforgung der deutschen Städte mit Gas der heimischen Industrie zu gewinnen. Zahlreiche Gesellschaften wurden gegründet, die den Bau und Betrieb von Gasanstalten in Deutschland energisch in die Sand nahmen. Im Jahre 1855 wurde die Deutsche Continental-Gasgesellschaft in Dessau ins Leben gerufen, die zahlreiche Werke errichtete, erwarb und betrieb. Bu berselben Zeit entstand auch die Magdeburger Gasgesellschaft, die Gesellschaft für Gasindustrie in Augsburg und Anfang der 60 er Jahre die Neue Gasaktiengesellschaft in Berlin, sowie die Thüringische Gasgesell= schaft in Gotha. Die Bahl der Gaswerke vergrößerte sich unter diesen Umständen rasch. Während bis zum Jahre 1850 nur die größeren Städte Gas= beleuchtung hatten, erlangte das Gas nun auch in den mittleren und fleineren Städten Berbreitung, tropdem zu jener Zeit auch die Beleuchtung mit Petroleum auftrat. Bon 1826-1849 entstanden 35, von 1850 bis 1859: 176 und von 1860-1869: 340 Gasanstalten. Bu Anfang der 60er Jahre besagen nur noch gahlreiche Städte unter 20000 Einwohnern keine Gaswerke, alle übrigen waren bereits mit Gas versorgt2.

Thpisch für das erste halbe Jahrhundert der deutschen Gaswirtschaft ist das Borherrschen des privaten Kapitals. Nach der Statistik der Gasanstalten Deutschlands wurden noch zu Ansang der 60 er Jahre von 266 Anstalten nur 66 oder rund 25% in eigener Berwaltung der Städte bestrieben. Für eine gemeinwirtschaftliche Organisation der Gasindustrie bestand in einer Zeit, in der die industrielle Entwicklung namentlich in den kleineren Städten noch wenig fortgeschritten und die Bersorgung mit Gasauch im Haushaltsbedarf noch keine unbedingte Notwendigkeit war, vielsach kein unmittelbar zwingendes Bedürfnis. Das überwiegen der manchesterslichen Wirtschaftsaussaussiber die Borzüge der überlassung wirtschaftlicher

² Bgl. Geitmann, Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Gaswerke. München und Berlin 1910. S. 9.

Unternehmungen an die Privatindustrie und die damit zusammenhängende Auffassung der Gemeindeverwaltungen, sich von solchen Aufgaben möglichst fernzuhalten, bildeten Jahrzehnte hindurch die Ursache für die Zurüchaltung der Gemeinden von wirtschaftlicher Betätigung. Noch 1844 ging z. B. Berlin höchst ungern an den Bau einer städtischen Gasanstalt; es entschlöß sich erst nach langen Berhandlungen dazu, als sich die englische Gesellschaft hartnäckig weigerte, die Gasbeleuchtung auch auf solche Straßenzüge außzuchnen, die keine hohen Erträge versprachen. Maßgebend für den Entschluß Berlins, wie der Städte überhaupt, kommunale Gaswerke zu errichten, waren in diesen ersten Jahrzehnten der Gaswirtschaft fast außschließlich polizeiliche Gesichtspunkte. Eine zur Aufrechterhaltung der öffentzlichen Sicherheit und Ordnung außreichende Beleuchtung aller Stadtteile erschien vielsach am besten gewährseistet, wenn die Gasanstalten in kommunaler Regie betrieben wurden.

b) Die Zeit der Vorherrschaft der kommunalen Unternehmung.

Mit der allmählichen überwindung der liberalen Birtschaftsauffassung und mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Strukturwandlungen trat auch in den Anschauungen über die Aufgaben der kommunalen Wirtschafts= politik ein Wandel ein. Die seit Ende des letzten Jahrhunderts ständig zunehmende innere Verflechtung der Wirtschaft, die das Gedeihen der Bolks= gesamtheit immer mehr bon der Betriebsführung einzelner Wirtschafts= gruppen abhängig machte, drängte im Berein mit der ftarter gutage tretenden Gegensätzlichkeit zwischen den verschiedenen Gruppen der Wirtschaft immer mehr nach einer ausgleichenden Hand. Die Probleme, die die Stadt= bildung auf hygienischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet stellte, wuchsen über die Rräfte des einzelnen hinaus und konnten nur von der in den örtlichen Selbstverwaltungskörpern zusammengeschlossenen Gesamtheit bewältigt werden. So konnten sich die Gemeinden nicht mehr darauf beschränken, unter polizeilichen Gesichtspunkten die äußeren Borbedingungen für eine gedeihliche wirtschaftliche Arbeit ihrer Bürger durch Aufrechterhal= tung von Ordnung und Sicherheit, Stragenbau und dergleichen zu schaffen, sondern sie mußten darüber hinaus zu unmittelbarer aktiver Wirtschafts= politik schreiten. Es wurde ihre besondere soziale Aufgabe, durch eigene Be= tätigung da, wo die Pribatwirtschaft versagte oder ihrem Wesen nach Schwierigkeiten sich ergeben mußten, die Boraussetzung dafür zu schaffen, daß möglichst die Gesamtheit der Gemeindeangehörigen in immer weiterem Maße an den Fortschritten der Kultur und der Zivilisation teilzunehmen bermochte. Die Rommunen wandten daher ihre Aufmerksamkeit neben der aesundheitlichen Wohlfahrt vor allem auch der Sicherstellung der wichtigften Lebensbedürfnisse ihrer Einwohner und der in ihrem Gebiet angesiedelten Industrie zu. Die ausreichende und preiswürdige Bersorgung insbesondere mit Gas, Elektrizität und Wasser, die im Berlauf der volkswirtschaftlichen Entwicklung immer mehr die Grundlage der Lebensmöglichsteit der städtischen Bevölkerung und die ausgesprochene Borbedingung aller industriellen Entwicklung bildete, wurde so eine der wichtigsten Aufgaben der kommunalen Betätigung. Der monopolartige Charakter, den die Bestriebe der Leitungswirtschaft auf Grund der technischen Gegebenheiten haben und der die preisregulierende Wirkung der freien Konkurrenz weitshin ausschließt, machte ein Eingreisen der Gemeinden als der öffentlichsrechtlichen Organisation der örtlichen Gemeinschaft gerade auf diesem Gesbiet besonders notwendig.

Außer den in erster Linie stehenden allgemeinen wirtschafts und sozials politischen Erwägungen waren für die überführung der Gaswirtschaft in gemeindliche Unternehmungen aber noch andere überlegungen maßgebend. Der große Anteil des öfsentlichen Bedarfs wies auf Eigenerzeugung hin. Die starke Inanspruchnahme des Straßenkörpers durch die Betriebe der Leitungswirtschaft insgesamt ersorderte schon im Interesse eines gesicherten Berkehrs einheitliche Regelung, die sich am besten durchführen ließ, wenn sich die Betriebe im Besitz der Gemeinde besanden. Immer stärker hatte sich im Lause der Entwicklung in den Stadtverwaltungen die überzeugung durchgeset, daß eine gute und gleichmäßige Bersorgung der Bevölkerung mit den mehr und mehr als unentbehrlich empfundenen Leistungen der Gaswirtschaft eine gemeinwirtschaftliche Organisation ersordere.

Der grundsätzliche Umschwung vom privaten zum kommunalen Betrieb bahnte sich in der Gaswirtschaft etwa seit den 60 er Jahren an. Den äußeren Anlaß dazu bildeten vornehmlich zwei Ereignisse: die Konkurrenz des Petroleums und der Ablauf sehr vieler Gasverträge3. Das Petroleum kam damals in solchen Massen und zu solchen Preisen nach Deutschland, daß es nicht nur die heimische Mineralölindustrie zum großen Teil lahm= legte, sondern auch eine Agitation für die Herabsetzung der Gaspreise her= vorrief, die um so bedeutsamer sich auswirkte, als in einer größeren Anzahl von Städten infolge des Ablaufs der den Privatgesellschaften gewährten Konzessionen neue Berträge zur Berhandlung standen. Die alten Berträge hatten sich vielfach als ungenügend zum Schute der Interessen der bertragschließenden Gemeinden wie der privaten Konsumenten erwiesen. Der Widerstreit zwischen dem Nugen der privaten Gasgesellschaften und dem öffentlichen Wohl wurde im Laufe der Zeit immer stärker empfunden. Nur wenige Gesellschaften fanden sich bereit, zeitgemäße Konzessionen, vor allem in bezug auf höhere Leuchtkraft, Serabsetung der Breise, Erweiterung des Leitungsnetes und andere Bunkte zu machen. Aberall ba, wo die Erneue= rung von Gasverträgen auf der Tagesordnung war, stand daher die Frage ber übernahme in eigene Regie im Bordergrund des Interesses. Die Städte wollten sich unbedingt von den Beschränkungen, die die Gasberträge ihnen auferlegten, befreien und sahen keine bessere Möglichkeit dazu als die Kom=

³ Kgl. Lindemann, a. a. D., S. 22.

munalisierung der privaten Gasanstalten. So wurde das kommunale Gaswerk die vorherrschende Unternehmungsform4.

Die Munizipalisierung der privaten Anstalten vollzog sich auf versichiedene Art. Gewöhnlich wurden sie nach Ablauf der Konzessionsverträge den Privatunternehmern von den Städten abgekauft und in städtische Regie genommen, soweit sie nicht unentgeltlich in den Besit der Gemeinde geslangten. In den Fällen, in denen die Städte an der Errichtung von Gasanstalten sich mit Kapital beteiligt hatten, wurde häusig in den Grünsdungsverträgen vorgesehen, daß die in Privatbesit besindlichen Anteile allsmählich aus den Erträgen des Gaswerks abzulösen seien. Des öfteren ersfolgte die Munizipalisierung auch stusenweise. Die Anstalt wurde nach Abslauf des Bertrags der privaten Gesellschaft zunächst in städtisches Eigentum gebracht, der Betrieb dagegen einem privaten Unternehmer verpachtet. Rachdem diese Berpachtung dann mehr oder weniger lange Zeit gedauert hatte, wurde schließlich der Betrieb gleichfalls von der Stadt übernommen.

Im Jahre 1885 befand sich schon über die Hälfte der Gasanstalten im Besitz der Städte (338 von insgesamt 667). Für 1899 werden die öffentslichen Zwecken dienenden Unternehmungen auf 869 angegeben, darunter mehr als 470 gemeindliche Werke, für 1912 auf 1700, darunter 1139, also über zwei Drittel gemeindliche Anstalten. Wie die Entwicklung vom prisvaten zum öffentlichen Betrieb im einzelnen bis zum Kriegsausbruch vor sich ging, zeigt solgende Zusammenstellungs:

⁴ Die übernahme privater Gaswerke sowie die Errichtung eigener Unstalten war den Gemeinden durch die der deutschen Selbstverwaltung eigen= tümliche Universalität der Zuständigkeit rechtlich möglich. Ihre wirtschaft-Lichen Entschlüsse kann die deutsche Gemeinde auf Grund ihrer Eigenverant= wortung mit Recht frei fassen. Den starken Führerperfonlichkeiten in der Gemeindeverwaltung bot sich so Gelegenheit, ihren Ginflug und ihre Tatkraft in weitem Maße praktisch zur Geltung zu bringen. Ihnen verdanken die Gemeinden daher gerade auf wirtschaftlichem Gebiete auch außerordent= lich viel. Generelle rechtliche Monopole der Gemeinden in dem Sinne, daß das Geset ihnen unmittelbar die Einrichtung und den Betrieb einzelner Arten von Unternehmungen vorbehält und die Privaten davon ausschließt, bestanden nicht, bestehen auch heute nicht. Der Umstand, dag die Gemeinden im allgemeinen Wegeeigentumer sind, gibt ihnen jedoch bas ausschließliche Berfügungsrecht über die öffentlichen Wege, so daß ohne ihre Zustimmung privaten Unternehmungen die Berlegung von Rohrleitungen nicht möglich ift. Die Gemeinden besitzen so, wenn auch kein rechtliches, so doch ein tatfächliches Monopol für den Betrieb der Gasanstalten.

⁵ Siehe Schnabel=Kühn, Die Steinkohlengasindustrie in Deutschland in ihrer Bedeutung für die Bolkswirtschaft und das moderne Städteleben. München und Berlin 1910. S. 48. — Die Zahlen für 1912 nach Greineber, Die Wirtschaft der deutschen Gaswerke. München und Berlin 1914. S. 23.

Die deutschen Gaswerke im öffentli	chen und private	a Besitz.
------------------------------------	------------------	-----------

Jahr	Gesamtzahl	bavon sinb			
	• ejuiitizaiji	städtisch	in ⁰ / ₀	privat	in ⁰ / ₀
Anfang ber 60 er Fahre 1877	266 481 610 668 (667) ⁶ 724 (701) ⁶ 869 (839) ⁶ 1 647 1 700	66 220 290 338 408 469 1 098 1 139	24,8 45,7 47,5 50,6 58,2 55,9 66,7 67,0	200 261 320 329 293 370 549 561	75,2 54,3 52,5 49,4 41,8 44,1 33,3 33,0

Unter den gemeindlichen Gasanstalten waren die Großbetriebe schon sehr früh viel stärker vertreten als unter den privaten. Bereits 1885 übertrasen bei den vorstehend genannten, öfsentlichen Zwecken dienenden Werken, die die Bevölkerung mit Gas versorgten, die Produktion und das Anlagekapital der gemeindlichen Gasanstalten die Privatanstalten um mehr als das Doppelte. Später ist die private Gasanstaltsunternehmung durch die gemeindliche noch mehr zurückgedrängt worden. Kurz vor dem Kriege waren die städtischen Gaswerke mit etwa 82 % an der gesamten Gasproduktion beteiligt, während ihr Anteil an der Gesantzahl der Werke nur 67 % betrug. Über die Beteiligung der städtischen und privaten Gaswerke an der Gasversorgung Deutschlands im Jahre 1912/13 unterrichtet nachstehende Tabelle?:

Beteiligung der ftädtischen und privaten Gaswerke an der Gasversorgung Deutschlands 1912/13.

Gaswerke	Prozentualer Anteil der städtischen und privaten Gaswerke bezüglich der						
mit einer Gaserzeugung von	Anzahl ber beutschen Gaswerke		Einwohnerzahl der deutschen Gaswerke		Gaserzeugung der deutschen Gaswerke		
	städtisch	privat	städtisch	privat	stäbtisch	privat	
Mill. chm	°/ ₀	°/ ₀	°/ ₀	°/o	°/o	°/o	
über 10 5—10	94,3 90,0 82,4 (63,1)	19,5 5,7 20,0 17,6 (36,9)	82,0 96,3 76,9 84,4 75,3	18,0 3,7 23,1 15,6 24,7	83,2 95,4 80,4 83,7 64,2	16,8 4,6 19,6 16,3 35,8	
insgesamt rund	$\frac{(67,0)}{67^{0}/_{0}}$	(33,0)	$81,2 \\ 81.0/_{0}$	18,8	81,7 82°/ ₀	18,3	

⁶ Von einem Gaswerk bzw. 23 bzw. 30 Gaswerken fehlen die näheren Angaben.

⁷ Siehe Greineder, a. a. D., S. 22.

In der Periode seit 1885 hat sich der Charakter der Gaswirtschaft nicht nur hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse grundlegend geandert. Auch hin= sichtlich des Gasabsates, der technischen Gestaltung der Werke u. a. sind tiefgreifende Bandlungen festzustellen. Baren die Gaswerke gunächst fast ausichlieflich Lichtzentralen gewesen, so wurden sie nun in zunehmendem Maße Wärmelieferungsanstalten. Diese Entwicklung wurde durch das Aufkommen der Elektrizität, die bald eine bevorzugte Lichtquelle darftellte, jehr beschleunigt. Die Erfindung des Gasglühlichts durch Auer und die Einführung der Gasfernzundung hatten zwar die Konkurrenz des elektrischen Lichts viele Jahre hindurch hintangehalten, auf die Dauer erwies sich jedoch die elektrische Beleuchtung als starker und teilweise überlegener Konkurrent. Die Verdrängung des Gases aus einem Teil seiner bisherigen Gebiete ging zunächst von den großen Städten aus, mahrend es sich zu= gleich in den kleineren Orten noch weiter verbreitete; sie griff schlieflich aber auch auf die weniger volfreichen Plate über. Was die Gasinduftrie aber auf der einen Seite als Lichtspenderin verlor, gewann sie als Barmelieferantin mehrfach auf der anderen. Gerade der Wettbewerb mit der Elektrizität hat sie zu immer höheren Leiftungen angespornt. Uber die Ent= widlung der Gaserzeugung der deutschen Gaswerke bis zum Kriege unterrichtet die folgende Zusammenstellung*, deren Angaben allerdings nur Näherungswerte und teilweise nur Schätzungen darftellen:

Gaserzeugung ber beutschen Gaswerke.

Jahr	Erzeugte Gasmengen in Mill. cbm
1859	44,5
1862	68,5
1868	152,0
1877	324,8
1885	479,0
1896	733,5
1900	ca. 1200,0
1909	ca. 2500,0
1912	ca. 2700,0
1914	i (u. 2100,0

Aus der Zusammenstellung ergibt sich, daß die Gaserzeugung sich in Deutschland von den 50er Jahren ab bis in die Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts gut und sehr gleichmäßig entwickelte. Bon da ab stieg die Gasproduktion ununterbrochen steil an. Das Bestreben, dem Gas nach Umsang und Art der Berwendung weiteste Gebiete, insbesondere der Wärme-wirtschaft zu erschließen, führte in immer größerem Umsange zu einer durchsgreisenden Kationalisierung der Bewirtschaftung, die sich technisch in der Modernisierung der Gaserzeugungsanlagen und einer wissenschaftlichen Bestriebsbeaussichtigung, in kaufmännischer Geschäftsvereinsachung, in ber

⁸ Bgl. Morgenroth, Art. "Gasindustrie" im Handwörterbuch ber Staatswissenschaften. 4. Aufl. Jena 1927. S. 577.

schieben gearteter Gewinnung neuer Abnehmer, im Zusammenschluß der Gaswerke zu Ein- und Berkaufszwecken und anderem äußerte. In der Gewinnung und Verwertung der zahlreichen Nebenprodukte der Gasindustrie,
wie Koks, Tecr, Ammoniak usw., wurden große Fortschritte erzielt. Die Gaswerke wurden so aus Anstalten der bloßen Kohleverbrennung mehr und
mehr zu Veredelungsstätten der Kohle mit weitgehender Ausnutzung aller Nebenprodukte.

2. Die Periode der überörtlichen Gasversorgung.

Die zweite Hauptperiode der deutschen Gaswirtschaft ist charakte risiert durch die überragende Bedeutung, die in ihr das Problem der Fernbersorgung erhält. Berschiebungen in den Standorten der Gasproduktion und Wandlungen nicht nur im Verhältnis von öffentlicher und privater Wirtschaft, sondern auch in der Struktur der öffentlichen Wirtschaft selbst bahnen sich an. Der Beginn dieser Entwicklung reicht bis in den Anfang des Jahrhunderts zurück. Bis dahin war die deutsche Gasbersorgung örtlich begrenzt geblieben. Die Erfolge, die man in Amerika mit Gasfernleitungen erzielt hatte, ließen jedoch auch in Deutschland den Gedanken der Weiterleitung von Steinkohlengas aufkommen. Er fand seine Verwirklichung in doppelter Beise: einmal in der Form der sogenannten Gruppengasberforgung, d. h. der Bersorgung einer größeren Anzahl von Gemeinden durch ein zentral ge= legenes Gaswert, zum anderen in der Form der Bechengasber= sorgung, d. h. der Versorgung einer oder mehrerer Städte durch Bechenkokereien, die Gas als Nebenprodukt bei der Bereitung des Kokses gewannen.

Die Gruppengasbersorgung entstand in erster Linie aus dem Bestreben der Gasanstalten nach besserr Ausnützung der Produktionsanlagen und nach technischer Rationalisierung. Der Konkurrenzkamps mit anderen Energiearten, insbesondere der Elektrizität, drängte manche unwirtschaftslich arbeitenden Werke namentlich kleiner Städte aus der Produktion. Die Konzentration der Gaserzeugung in Großgaswerken ermöglichte eine Bersbilligung des Gases. Der Weg der interkommunalen Gasversorgung wurde daher immer häusiger beschritten. 1903 nahmen die Gaswerke in Lübeck und Heidelberg die Gruppendersorgung auf. Ihr Hauptberbreitungsgebiet sand sie in der Vorkriegszeit in Mitteldeutschland. In beschränktem Umfange war sie auch in anderen Gebieten des Reichs berbreitet. So dehnten z. B. die sächssischen Großftädte Dresden, Leipzig und Chemnitz ihr Versorgungsgebiet immer weiter aus; im Norden schusen sich Berlin, Hamburg und Lübeck, im Süden Stuttgart, Offenbach und Heidelberg vor allem große zusammenhängende Absatzeitete.

Neben der Gruppengasbersorgung hat sich die Gassernversorgung durch Kokereien in den Gebieten des Kohlenbergbaus und der Hüttenwerke entwickelt. Besonders die Zechen des rheinisch-weststälischen Kohlenreviers bemühten sich, durch eine vorteilhafte Berwertung des bei der Berkokung als Nebenprodukt anfallenden überschußgases die Rentabilität ihrer Werke zu steigern.

Die stärksten Befürworter ber Kokereigasversorgung waren Hugo Stinnes und August Thhisen. Ausgehend von weiter zurückliegenden Bersuchen wurde im Jahre 1905 der Anfang der Kokereigasversorgung durch Belieferung der Stadt Essen gemacht. Im Jahre 1907 folgte Mülheim a. d. R. durch Gasbezug von der 13 km entsernt gelegenen Thhisenschen Beche "Deutscher Kaiser" in Hamborn. Die städtischen Gaswerke blieben zusnächst noch bestehen. Das Kokereigas wurde dem im Gaswerk erzeugten Gas beigemengt. Durch technische Berbesserungen der Kokereianlagen gelang es, ein Gas herzustellen, das dem in Gasanstalten erzeugten Gas in bezug auf Beschafsenheit ziemlich gleichkam. Immer mehr Gemeinden des rheinisch-westsälischen Industriegebiets gingen zum Kokereigasbezug über, insbesondere als 1910 auch das Rheinisch-Bestsälische Elektrizitätswerk die Ferngasversorgung von seinen Zechen aus aufnahm. Die Entwicklung der Kokereigaserzeugung bis zum Kriege geht aus solgender Zusammenstellung hervor:

Entwicklung der Rokereigaserzeugung.

Jahr	Mill. cbm	Jahr	Mill. cbm
1903	runb 1,4	1909	runb 25
1904	" 1,7	1910	" 44
1905	" 1,8	1911	" 86
1906	" 2,1	1912	" 120
1907	" 3,6	1013	" 138
1908	" 12,8	1914	" 150

Die Bestrebungen, die kommunalen Gasanstalten zu verdrängen und ihre Bersorgungsgebiete durch Kokereien zu beliesern, kamen insolge des Kriegsausbruchs zum Stillstand. In den ersten Jahren nach Kriegsende war für die Bemühungen des privaten Kapitals, die öffentlichen Gaswerke zu beseitigen, ebenfalls kein Raum. Erst nach der Stabilisierung der wirtsschaftlichen und politischen Berhältnisse sehen die Bestrebungen der Kokereien auf Bergrößerung ihres Gasabsatzebiets wieder in starkem Maße ein. Zunächst gingen die Zechen einzeln vor. Ein nennenswerter Ersolg war ihnen jedoch nicht beschieden. Aus diesem Grunde schlossen sich die meisten gasliesernden Zechen auf Beschluß des Rheinisch-Westsälischen Kohlensphiltats im November 1926 zu der "U.-G. für Kohleverwerstung, Sitz Cssen", zusammen, die seit 1928 den Kamen "Kuhrgas U.-G." sührt. Die Beteiligungsverhältnisse in ihr lausen parallel denen beim Kheinisch-Westsälischen Kohlensphiltat. Der durch sie bewirkte Absatze-langt über das Shndikat auf die Beteiligten zur Auswirkung. Richt alle

Zechen sind indessen in der "Ruhrgas A.-G." vertreten. Die wichtige Thyssengruppe z. B. ist nicht Mitglied. Sie hat sich aber mit der "Ruhrgas A.-G." über die Absatzeite verständigt. Dagegen konnte die "Ruhrgas A.-G." das 280 km lange Leitungsnet des K.W.C. mit 100 km Kadius erwerben. Die gesamten Gaslieserungsverträge des R.W.C. mit den Zechen gingen auf die "Ruhrgas A.-G." über.

Der Plan der "U.=G. für Kohleverwertung" ging anfänglich dahin, das gesamte deutsche Reichsgebiet vom Ruhrgebiet aus mit Gas zu versorgen. Obgleich dieser Plan mit großer Stoßtraft in die Öffentlichkeit hineinsgetragen wurde, scheiterte er an dem Widerstand der öffentlichen Meinung, den Gegenmaßnahmen der anderen deutschen Kohlenrediere und der im Grunde nicht ausreichenden wirtschaftlichen Durcharbeitung. In der Folge hat die "U.=G. für Kohleverwertung" ihre Zielsetzung geändert. Nach einer im Juni 1927 erschienenen Denkschrifts wurde als ihr Ziel bezeichnet, die Verndersorgung mit Gas in der für jeden einzelnen Fall zweckmäßigsten Form allmählich von sämtlichen Steinkohlenredieren aus durchzusühren. Die Möglichkeit, den Braumkohlenbergbau an diese Gasversorgung anzugliedern, wird dabei noch nicht abschließend geklärt.

Maßgebend für das Bestreben des Bergbaus, sich in großem Umsange an der Gasversorgung zu beteiligen, ist der seit der Nachkriegszeit ständig an Boden gewinnende Gedanke, daß der Bergbau unmöglich die Weiterverarbeitung seiner Rohstosse und die Gewinnung aus dieser Verarbeitung an andere Werke abgeben könne. Die Ferngasversorgung von den Zechen aus ist daher einzugliedern in den vielgestaltigen Problemkreis der Kohlesverwertung, zu dem unter anderem die Kohlehhdrierung und Ammoniakshuthese, die in der Durchführung begrifsene Sticksossenung nach dem Mont Cenis-Versahren, die Verschmelzung und Brikettierung von Feinskole zu rechnen sind.

Nach den Erklärungen der "Ruhrgas A.-G." soll die Ferngasversorgung den volkswirtschaftlich notwendigen Ausgleich zwischen dem übersluß an Gas in den Kohlerevieren und dem Gasbedarf in den anderen Gebietsteilen Deutschlands, namentlich den industriell entwickelten, schaffen. In der bereits erwähnten Denkschift wird ausgeführt, die Gasanstalten befänden sich in einer wirtschaftlichen Koksgasschere. Bei einer Steigerung der Gasproduktion wären sie nicht mehr in der Lage, Koks abzusehen. Mit Kückssicht darauf wären sie gar nicht fähig, Gas in ausreichenden Mengen zu liesern. Diese Behauptung kann nach den Angaben der Gassachmänner einer Krüfung nicht standhalten. Den Gaswerken sei durch die Methode der Koksgas- und Doppelgaserzeugung hinreichend Möglichkeit gegeben, den Koksansall nach Belieben zu regulieren. Insbesondere könnten beliebige Mengen Koks zur Erzeugung den ölkarburiertem Wassergas berwandt werden, die beim Gebrauch deutscher Teeröle durchaus rentabel sei und keine höheren Kosten verursache als die bisher in der Regel angewandte Entgasung. Es

^{9 &}quot;Deutsche Großgasbersorgung". Denkschrift der "A.-G. für Kohles verwertung". Effen 1927.

ift festzustellen, daß bisher kein einziges deutsches Gaswerk seine Gaseerzeugung nach dem Koksabsatz geregelt hat. Das den Gaskoksabsatz ausegleichende Gaskoksshndikat hat bisher sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Koksmengen restlos abgesetzt.

Als einer der wichtigsten Gründe, der für die Durchführung der Gasfernverforgung bon ben Rohlegewinnungsstätten aus spricht, wird bon der "Ruhrgas A.=G." die Lösung des Sortenproblems angeführt. Es beruht nach der Darstellung der "Ruhrgas A.-G." darauf, daß die bei der Gewinnung und Aufbereitung der Kohle sich ergebende Feinkohle zu guten Preisen nicht abgesetzt werden kann. Diesem übelstande soll dadurch begegnet werben, daß das bisher in den Kokereien zur Unterfeuerung berwandte, bei der Berkokung selbst anfallende Starkgas zum Teil durch Schwach- ober Generatorgas erset wird, das vor allem aus minderwertigen und daher schwer absetharen Rohlensorten und aus Roks gewonnen wird. Starkgas wird dadurch zum Berkauf frei. Um sich gang ben Marktverhalt= nissen anpassen zu können, wurde ein neuer Kokereiofenthp, der "Berbundofen", eingeführt, ber wechselweise mit dem felbst erzeugten Starkgas oder mit Bas aus Generatoren beheizt werden fann. Nun sind in den letten Sahren Berbundofenanlagen wohl in großem Umfange und mit großen Rapitalinvestierungen gebaut worben, Generatorenanlagen für Schwachgas jedoch so gut wie gar nicht, weil hierfür weitere große Kapitalinvestierungen nötig geworden waren. Außerdem hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, daß es immer mehr Verwendungsgebiete für gasarme Rohle gibt, wie Kohlestaubfeuerung usw. 3m Bau von neuen Kokereiöfen selbst ift auch bereits eine ruckläufige Bewegung eingetreten. Ein Sortenproblem existiert, wie auch von der "Ruhrgas A.-G." neuerdings zugegeben wird, heute kaum noch. Es werden deshalb auch die großen Gasmengen, die durch Beheizung der Kokereiverbundöfen mit Generatorgas freiwerden sollten, voraussichtlich nicht in dem erwarteten Umfange freiwerden 10.

Die Absichten der "Ruhrgas A.-G." zielten lettlich auf eine grundlegende Standortsverschiedung der gesamten deutschen Gaswirtschaft hin. Das disher größtenteils geltende Prinzip einer dezentralisierten Gasproduktion mittels bezogener Rohstosse soll zugunsken einer zentralen Herstellung am Gewinnungsort der Produktionsgrundlage Kohle weitgehend ausgegeben werden. Damit würden sich in großem Umsange Tendenzen sortsehen, die disher in der deutschen Gaswirtschaft nur da verwirklicht waren, wo, wie im Ruhrgebiet, die Nähe der Kohlenlager ihrer Durchsührung besonders günstig war. An die Stelle der bisher überwiegend konsumorientierten, dezentralisierten Gaswirtschaft würde eine rohstossorienstierte, zentral ausgebaute Gasindustrie treten.

Die Pläne der "Ruhrgas A.-G." haben in der Öffentlichkeit einen außersordentlich starken Widerhall gefunden. Die Frage "Öffentliche oder private

¹⁰ Siehe dazu Nübling, "Die Gruppengasbersorgung" in "Das Gas in der deutschen Wirtschaft". Herausgegeben von Vollbrecht und Sternbergs-Raasch. Berlin 1929. S. 258.

Gasberforgung" murde einige Zeit mit der gleichen Lebhaftigkeit erörtert wie in der Mitte des letten Jahrhunderts, als es sich darum handelte, die privaten Gasanstalten in kommunalen Besitz zu bringen. Die Befürworter der öffentlichen Unternehmung in der Gaswirtschaft vertreten heute wie damals in erfter Linie den grundfählichen Gedanken, daß das Monopol am Markt eines lebenswichtigen Gutes in privater Hand aus sozial= und wirt= icaftspolitischen Erwägungen unzwedmäßig sei. Sie weisen insbesondere darauf hin, daß, wie schon Fuchs11 nachgewiesen hat, der Vertrag noch nicht gefunden fei, der einen vollständigen Schut bor fünftiger Ausbeutung des Gaslieferungsmonopols gewährt, namentlich wenn — was gerade gegenwärtig nicht ausgeschlossen erscheint — innerhalb der Konzessionsperiode große technische Fortschritte gemacht werden. Durch das Ruhr= gasprojekt entstehe aber nicht nur die Gefahr einer Monopolisierung der Gaswirtschaft, sondern der Wärmewirtschaft überhaupt, da der Bergbau auch eine überragende Stellung am Markt aller bei der Gaserzeugung anfallen= den Nebenprodukte, insbesondere des Kokses erhalte. Der "Deutsche Verein von Gas- und Wassersachmännern" hat in einer im Sahre 1927 erschienenen Denkschrift die Bedenken12, die gegen eine Gasversorgung von den Kohle= gewinnungsstätten aus sprechen, zusammengefaßt. Außer den bereits er= wähnten macht er vor allem noch folgende Gesichtspunkte geltend. Die Gestehungskosten des Gases seien bei neuzeitlich eingerichteten Gaswerken im allgemeinen nicht höher als die Bezugspreise für Rokereigas, dessen Quali= tät außerdem noch nicht einwandfrei sichergestellt sei. Die Sicherheit in der Belieferung sei auch bei ausgiebigen Reserveanlagen um so mehr in Frage gestellt, je weiter die belieferte Stadt von den Zechenkokereien ent= fernt liege. Allgemein bedeute eine weitere Anhäufung von lebenswichtigen Broduktionszweigen an der Peripherie des Reiches eine bleibende Gefähr= bung sowohl vom innen- wie vom augenpolitischen Gesichtspunkt aus. Auf Grund diefer überlegungen kommt der Berein zu dem Schluß: "Gegen die zentrale Gasversorgung vom Ruhrgebiet aus bei gleichzeitiger völliger Still= legung vorhandener Gaswerke bestehen die ichwersten Bedenken, weil die nötige Sicherheit der Belieferung nicht geboten werden kann und die Gefahr einer Monopolisierung der Wärmewirtschaft entsteht. Diese Bedenken sind noch höher einzuschäten als Borteile in der Gaspreisgestaltung, die zudem nicht zu erwarten sind. Anzustreben ist Gruppengasbersorgung. Sie

¹¹ Bgl. Fuchs, Art. "Gemeindebetriebe" im "Handwörterbuch ber Komsmunalwissenschaften". 2. Bb. Jena 1922. S. 249.

^{12 &}quot;Cassernversorgung von den Kohlegewinnungsstätten aus". Denkschrift des "Deutschen Bereins von Gas= und Wassersachmännern e. B.". 1927. — Ferner Elsas, "Das Problem der Ferngasversorgung" in "Deutscher Bolkswirt" Nr. 23 u. 24 vom 9. u. 16. 3. 1928, und Elsas, "Ferngas". Kommunal= und wirtschaftspolitische überlegungen. Nr. 27 der Schriften= reihe des Bereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik e. B., Berlin-Friedenau 1928.

bietet die nötige Sicherheit und die Gewähr dafür, daß der gesamte wirtsichaftliche Rugen der Allgemeinheit zugute kommt."

Die Auseinandersetungen über die Gegensätze: Zechengas — Gruppengas haben zu einer gewissen Klärung und zu einem teilweisen Ausgleich der entgegenstehenden Meinungen geführt. Die Entwicklung scheint im allgemeinen in der Richtung zu verlausen, daß zahlreiche Gemeinden im rheipnischestsälischen Industriegebiet sowie in der Nähe anderer Kohlenreviere entweder ihren gesamten Gasbedarf oder Zuschußgas zur Ergänzung der kommunalen Erzeugung von den Zechen beziehen, in den übrigen Teilen des Reichs aber die Gasversorgung in zunehmendem Maße durch dezentralissierte Gruppengaswerke unter maßgebender Beteiligung der Kommunen ersfolgt. Dabei dürfte später entsprechend dem Borbild in der Elektrizitätswirtschaft eine Berbindung einzelner Erzeugungsstätten untereinander zwecks Ausgleichs des Spihenbedarfs hergestellt werden.

Mit dem Bordringen der Großerzeugung in der Gasindustrie und der Bildung von Bersorgungsgruppen ist die Gasdersorgung über die Stadtgrenzen, die sie ehedem abschloß, vielsach hinausgewachsen. Sie ist zu einer überörtlichen Ausgabe geworden. Diese Tatsache kommt auch in den mobernen Unternehmungsformen zum Ausdruck. In zunehmendem Maße entwickelt sich der Thy der interkommunalen Unternehmung, an der die verschiedenen öffentlichen Körperschaften — Gemeinden, Kreise, Krobinzen — beteiligt sind. Auch der Staat bevbachtet, durch seine bergbaulichen Interessen oder durch industriepolitische Ausgaben angeregt, die Ausgestaltung der Gaswirtschaft mit großem Interesse. Der Gemeinde, betrieb" wird vielsach da durch den Gemeinde, bertrieb" erset, wo die Gemeinden zum Bezug von Gas übergehen, die Berteilung aber selbst durchführen. In der heutigen deutschen Gaswirtschaft sind so überall außerordentlich starke Tensbenzen zu neuen organisatorischen Formen sestzustellen.

II. Aufbau und Ausbau der Gasversorgung.

1. Umfang und Glieberung der Gasverforgung.

Die Zahl der Gaswerke in Deutschland wird für das Jahr 1912/13 auf etwa 1700 geschätt. Der Umfang ihrer Gaserzeugung schwankt nach den einzelnen Schätzungen um 2,8 Milliarden obm. Für das heutige Reichsgebiet wird der Umfang der Gaserzeugung im Jahre 1913 auf etwa 2,5 Milliarden obm beziffert. Für die Nachkriegszeit liegt eine Reihe von Schätzungen vor, bei denen für das Jahr 1928 als Zahl der Werke mit Steinkohlengaserzeugung 1209 — darunter 80, die Gas nicht selbst erzeugen, sondern Kokereigas (insgesamt über 300 Millionen obm) beziehen —, als erzeugte Gasmenge rund 3,6 Mil-

liarden obm einschließlich des bezogenen Kokereigases angegeben wird 13. Die Aufteilung dieser Gaserzeugung nach den Sigentumsverhältnissen der Werke ergibt sich aus der nachstehenden übersicht:

Anteil der kommunalen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Steinkohlengaswerke an der Gesamtzahl der deutschen Gaswerke und an der Gesamterzeugung (einschl. Kokereigasbezug) im Jahre 1930.

	Zahl d	er Werke	Erzeugung		
	insgesamt	in °/0 ber Gesamtzahl	absolut in Mill. cbm	in % ber Gesamterzeugung	
Kommunale Werke . Gemischtwirtschaft=	948	80,5	3086	83,9	
liche Werke Private Werke	91 139	7,7 11,8	444 146	12,1 4,0	
insgesamt	1178	100,0	3676	100,0	

Danach stammen 83,9% des von den Gaswerken gelieserten Gases aus rein kommunalen Anstalten. Der Anteil der gemischtwirtschaftlichen Untersnehmungen, in denen ebenfalls ein starker kommunaler Einfluß vorhanden ist, beträgt 12,1%; 4% der Erzeugung entsallen auf rein private Werke. Die überragende Stellung der Gemeinden in der Gaswirtschaft kommt dadurch klar zum Ausdruck. Die deutsche Gesamtgaserzeugung im Jahre 1930 betrug 3703 Millionen obm. Der Unterschied zwischen dieser Zahl und der in der Tabelle angegebenen kann nicht untersucht werden, da die Unterslagen hierzu sehlen.

Die privaten Gasanstalten befinden sich ausschließlich in kleineren Städten, die vielsach über die notwendigen Kapitalien zur Errichtung der Werke nicht selbst verfügten. Sie werden zu einem erheblichen Teil von einer Reihe großer Gasgesellschaften betrieben, die vielsach auch gemeinssam mit den Gemeinden gemischtwirtschaftliche Unternehmungen ins Leben gerusen haben. Gelegentlich sind diese Gesellschaften in kleinen Gemeinden auch Pächter des kommunalen Werkes. Die älteste und bedeutsamste der

¹³ Da es sich nicht um Ergebnisse einer genauen Produktionsstatistik handelt, sondern zum Teil um Errechnungen, die über den Kohlenbedars oder über die Koksabgabe angestellt oder auf Grund von Stichproben vorgenommen werden, gehen die Schähungen im einzelnen gelegentlich außeinander. Die an dieser Stelle und im folgenden verwendeten Angaben sind vom "Deutschen Berein von Gaße und Wasserfachmännern" errechnet worden. — S. dazu auch "Die deutsche Kohlenwirtschaft", Verhandelungen und Berichte des 3. Unterausschusses des Ausschusses zur Unterzüchung der Erzeugungse und Absatzedingungen der deutschen Wirtschaft. Berlin 1929. S. 38.

Basgesellschaften ist die "Deutsche Continental=Basgesellschaft", Sit Deffau, die zur Zeit mit einem Aftienkapital von 75 Millionen AM arbeitet. Die Gesamtgasabgabe in den zu ihrem Geschäftsbereich gehörigen Unternehmungen (privaten und gemischtwirtschaftlichen) betrug im Jahre 1929 über 322 Millionen cbm. Neben der Deffauer Gefellschaft ift die "Thüringer Gasgesellichaft", die mit einem Aftienkapital von rund 30 Millionen RM arbeitet und 1929 etwa 155 Millionen com Gas abgab, von besonderer Bedeutung und durch übernahme eines Alftienvaketes durch eine dem preußischen Staat nahestehende Gesellschaft in eine intereffante Entwidlungelinie gebracht. Außer diefen beiden führenden Basversorgungsunternehmungen besteht noch eine Reihe weiterer Gasgesells ichaften, von denen nur genannt sein mögen: die "Gesellschaft für Gasindustrie" in Augsburg, die "Bereinigten Gaswerke" in Augsburg, die "A.-G. für Gas-, Baffer- und Elektrizitätsanlagen" in Berlin, die "Gasanftaltsbetriebsgesellichaft G. m. b. H." in Berlin, die "Zentralverwaltung bon Bas-, Baffer- und Elektrizitätswerken G. m. b. S." in Bremen, die "Allgemeine Gas= und Elektrizitätsgesellschaft" in Bremen und die "A.=G. für Gas und Cleftrizität" in Köln. Namentlich die Dessauer und die Thüringer Gefellschaft find auch an Gasfernverforgungsunternehmungen in erheblichem Umfange beteiligt.

über die Bedeutung der gegenwärtigen Gruppengasversorgung unterrichten die nachstehenden Ergebnisse einer Erhebung des Deutschens Bereins von Gas- und Bassersachmännern.

Ferngas | Ferngas | Belieferte | Fernver | forgungs | Berfe | Drte | belieferten | Rohrneh

140

21

44

205

Kommunale Werke

Brivate Werke . .

Gemischtwirtschaftliche Werke . .

Insgesamt

1000 cbm

103 765

106 441

 $232\ 212$

 $12\,006$

Orte in 1000 |

2 122

1 675

4 125

328

781

120

576

1.477

länge km

3 038

1 595

4 996

363

Umfang der Gaswerks-Ferngasversorgung 1929.

Die Gesantzahl der durch Gaswerksferngas belieferten Gemeinden ist ebenso beträchtlich wie deren Einwohnerzahlen. Interessant und für die Beurteilung der Bedeutung der Gruppengasversorgung insbesondere für den Berbraucher wichtig ist, daß im Jahre 1927 mit Zechengas 206 Orte, d. h. nur 14% der insgesamt mit Ferngas belieferten Ortschaften versjorgt wurden, obgleich das Zechengas über 70% der gesamten Ferngassabgabe ausmachte, während die kommunalen Werke mit 12,8% der gesamten Ferngasabgabe rund 41% der Ortschaften belieferten. Es zeigt sich also, daß die Arbeit der kommunalen Gaswerke sich vor allem auf die verhältnismäßig unrentablere Versorgung der weniger dicht besiedelten Vers

brauchsgebiete erstreckt, während die Zechenferngasversorgung in erster Linie große Konsumzentren ersaßt. Die im volkswirtschaftlichen und im Bersbraucherinteresse wünschenswerte Ausschließung des "flachen Landes" ist bisher am intensivsten durch die kommunalen Gruppengaswerke ersolgt. Nach einer im Januar 1930 veranstalteten Kundfrage des DBGB. Deslieferten im Jahre 1929: 50 Kokereien 270 Orte mit 6 Millionen Ginswohnern; die Ferngasabgabe betrug in diesem Jahre 495 Millionen edm; die Rohrnetzlänge der Fernbersorgung 1350 km.

llnter den Städten über 50 000 Einwohner haben 14 im Jahre 1928/29 bereits 29 Städte Ferngasversorgungen eingerichtet gehabt. Die Zahl der mit Ferngas versorgten Orte betrug 280 ohne die von Köln belieferten Ortschaften, für welche die Angaben sehlen. Die kleinste Entsernung der bersorgten Ortschaften vom Bersorgungswerk betrug 1 km, die größte 50 km. Die gesamte im Berichtsjahr abgegebene Ferngasmenge der Städte machte rund 60 Millionen obm aus. Besonders zu orwähnen ist die Ferngasabgabe der Städte Berlin (45 Ortschaften, Ferngasabgabe 6,4 Millionen obm), Hamburg (39 O., 9,8 Millionen obm), Oresden (32 O., 6,2 Millionen obm), Stuttgart (51 O., 8,7 Millionen obm), Chemnih (12 O., 2 Millionen obm), Mannheim (9 O., 2,2 Millionen obm), Lübeck (12 O., 1,4 Millionen obm), Mainz (7 O., 4,4 Millionen obm), Zübeck (13 O., 3 Millionen obm) und Offenbach (8 O., 1,3 Millionen obm).

Neben den rein kommunalen Werken spielen die gemischtwirtschafts lichen Unternehmungen gerade in der Gruppengasversorgung eine bedeutssame Rolle. Sie haben gegenüber der Borkriegszeit sowohl hinsichtlich ihrer Zahl wie dem Umfang der Produktion nach eine beträchtliche Zunahme erfahren. Während für 1913 erft 45 gemischtwirtschaftliche Unternehmungen mit einer Erzeugung von 109 Millionen obm gezählt wurden, waren es 1928 bereits 78 mit einer Erzeugung von 423 Millionen obm. Diese Entwicklung ist, was die Zahl der Werke anlangt, um so bedeutsamer, als sich die Zahl der sonstigen Gasanstalten im letzten Jahrzehnt insolge der Konzentration der Erzeugung zunehmend vermindert hat. Die meisten der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, die Ferngas abgeben, sinden sich in Mittelbeutschland, wo die Dessauer und die Thüringer Gasgesellschaft von jeher ihr hauptsächliches Betätigungsseld haben.

2. Der Ausbau der Großgasverforgung.

Die Rationalisierung der Gaswirtschaft durch planmäßige Zussammenkassung der Erzeugung innerhalb bestimmter überörtlicher Wirtschaftsgebiete hat gerade in den letten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. Zu den bestehenden Ferngasversorgungen, die sich allgemein in rasch aufsteigender Entwicklung besinden, sind in vielen Teilen des

¹⁴ S. Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. 25. Jahrgang. Jena 1930. S. 105 sf.

Reiches zahlreiche Neugründungen getreten. Sie befinden sich zur Zeit meist noch im Stadium des Ausbaues. Ein abschließendes Bild vom endgültigen Ausbau der Großgasversorgung läßt sich, da die Dinge noch völlig im Fluß sind, im Augenblick noch nicht geben. Immerhin lassen sich gewisse Gestaltungstendenzen schon erkennen. Zu ihrer Bersanschaulichung können einige der wichtigsten neueren Gassernversorgungsunternehmungen nach ihrer räumlichen Gliederung und ihrer Organisation im folgenden näher charakterisiert werden.

Was zunächst die Gruppengasversorgung anlangt, so hat sie in erster Linie in den verhältnismäßig dicht besiedelten und industriell entsfalteten Gebieten Südwests und Mitteldeutschlands, wo sie — vielsach, namentlich im Süden, getragen von den Werken der größeren Städte — von jeher schon ziemlich stark verbreitet war, weitere erhebliche Fortschritte erzielen können.

In Südwestbeutschland ist z. B. zwischen der "Franksurter Gasgesellschaft A.-G." — einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen unter maßgebender Beteiligung der Stadt Franksurt¹⁵ — und der Stadt Mannheim ein Interessengemeinschaftsvertrag zwecks gemeinsamer Gaslieserung in neu aufzuschließende Gasversvrgungsgebiete Südwestschlands zustande gekommen. Die beiden Kontrahenten haben die "Südwestbeutsche Gas A.-G." mit dem Sitz in Franksurt a. M. gegründet. Es ist beabsichtigt, zu gegebener Zeit die Werke der Franksurter Gasgesellschaft und das Städtische Gaswerk in Mannheim durch eine Fernleitung zu verbinden. Der "Südwestdeutschen Gas A.-G." haben sich als Aktionäre noch eine Anzahl anderer Städte, so Karlsruhe und Offenbach, angeschlossen.

In der Rheinprodinz hat sich die Stadt Koblenz mit einer Reihe von Gemeinden zu einer "Gassernbersorgung Mittelrhein G. m. b. H. "zusammensgeschlossen, um die Erzeugung und den Bezug von Gas am Mittelrhein im großen sowie seinen Absatz einheitlich zu regeln. Diese Mittelrheingruppe saßt zu gleicher Zeit eine Bersorgung des nördlich von ihr gelegenen Gebiets, von Godesberg, Königswinter, andererseits der westlich gelegenen Gebiete der Ahr und des industriellen Nettetales zwischen Andernach und Mahen sowie des gewerbereichen Westerwaldes und des Lahntales ins Auge.

Im Freistaat Hessen haben sich die drei hessischen Provinzen und die Städte Darmstadt, Mainz, Worms und Gießen mit dem Staate Hessen zusammengeschlossen und die "Hessische Kommunale Gasversorgung" (Hetoga) gegründet. Die Hetoga ist auf rein kommunaler Grundlage aufgebaut und hat die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ist vorgesehen,

¹⁵ Im Jahre 1930 ist die "Franksurter Gasgesellschaft" in der neugegrüns deten "Main-Gaswerke A.-G." aufgegangen, die eine Zusammensassung der Franksurt-Offenbacher Gasinteressen darstellt.

daß ihr noch weitere Städte und Kommunalverbände auch der an Hessen angrenzenden Gebiete beitreten. Die Hekoga beabsichtigt, Ferngas von der Ruhr und der Saar zu beziehen (5. S. 24).

Eine rein kommunale Lösung des Ferngasbersorgungsproblems wird in Württemberg angestrebt. Ein Landesverband württembergischer Gaswerke ist zum Zwecke der Förderung einer gemeinnützigen Gasversorgung Württemsbergs sowie Hohenzollerns und der gegenseitigen Beratung der Mitglieder beim Betrieb ihrer Gaswerke gegründet worden. Der Landesverband hat eine Abgrenzung Württembergs in einzelne Gasversorgungsgebiete vorgenommen, deren Belieserung jeweils einem Hauptgaswerk zu übertragen ist, wobei den einzelnen Gasverken innerhalb ihrer Bersorgungsgebiete je nach ihrer Lage und Leistungsfähigkeit abgegrenzte Bezirke mit bestimmten Aufgaben zugelviesen werden sollen.

Auch in Mitteldeutschland hat der Gedanke der Großgasdersorgung sich in starkem Maße weiter durchgesetzt. Für die Bersorgung des südlichen Teils der Prodinz Sachsen und der westlichen Hälfte des Landes Thüringen entstand die "Gasserversorgung Ersurt A.-G." unter Beteiligung der Stadt Ersurt, der Prodinz Sachsen, des Landes Thüringen (durch die A.-G. Thüringische Werke) und der Thüringer Gasgesellschaft. Sie stützt ihren Plan einer überlandgasdersorgung hinsichtlich der Gaserzeugung auf das Gaswerk der Stadt Ersurt, das seinerseits ebenfalls ein selbständiges ges mischtwirtschaftliches Unternehmen, das "Großgaswerk Ersurt A.-G.", bildet. Weiterhin wurde die "Kreiss und Landesgasversorgung Thüringen-Hessen G. m. b. H." gegründet. Gesellschafter dieses Unternehmens sind thüringische und preußische Landkreise, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Kassel und für das Land Thüringen die "A.-G. Thüringische Werke", also aussschließlich öfsentlichsrechtliche Körperschaften.

Im Jahre 1928 wurde in Mittelbeutschland serner die "Gassernversorgung Saale G. m. b. H." in Halle gegründet. Beteiligt sind die Krovinz Sachsen, verschiedene Kreise und Gemeinden, die Städte Halle, Leipzig
und Merseburg, die "Deutsche Continental-Gasgesellschaft", die "Landeselektrizität G. m. d. H." in Halle und die "Gesellschaft zur Förderung der
Braunkohlengaserzeugung" in Halle. Zustandegekommen ist serner eine
Gassernversorgungsgesellschaft zwischen Heiligenstadt-Nordhausen-Sangershausen, die "Gassernversorgung Goldene Aue-Eichsseld G. m. d. H." mit dem
Sit in Nordhausen.

Bu Beginn des Jahres 1929 hat die "Dessauer Casgesellschaft" zusammen mit der Stadt Magdeburg die "Eroßgaserei Mitteldeutschland A.=G." in Magdeburg errichtet. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, eine moderne Gasecrzeugungsanlage in dem Industriegebiet nürdlich von Magdeburg zu ersbauen und zu betreiben. Zur Neugestaltung und Zusammenfassung der Gaseverteilung begründete die Dessauer Gesellschaft weiterhin mit der Stadt Magdeburg die "Gasversorgung Magdeburg-Anhalt A.=G." in Magdeburg (Gamanag), die die Einrichtung und den Betrieb eines einheitlichen Bereteilungsnehes in dem nürdlichen Teile der Provinz Sachsen und dem Freis

staat Anhalt durchführen soll. Die beiden neuen Unternehmungen sind durch einen Gaslieserungsvertrag verbunden, wobei die Großgaserei sich auf einen Kohlenlieserungsvertrag mit der der "Dessauer Gasgesellschaft" geshörigen Zeche Westfalen stützt, und die "Gamanag" ihr Fundament in Lieserungsverträgen mit den beiden Hauptinteressenten der Stadt Magdeburg und der "Dessauer Gasgesellschaft" erhält.

Im dicht bevölkerten Freistaat Sachsen ist die Gruppengasversorgung sehr weit fortgeschritten. Das zeigt schon die Ausdehnung des Leitungs= netes der Gruppe Seidenau (Gasberforgung Oftsachsen A.-G.), das eine Länge von über 800 km hat. 1926 wurden ichon 94 Ortschaften versorgt. Träger des Unternehmens sind der sächsische Staat, der Gemeindeverband Gasverforgung Oftsachsen in Seidenau und die Thüringer Gasgesellschaft. Der Bezirk Dresden und Bororte, in dem im Jahre 1914 noch 9 Gaswerke bestanden, wird seit 1924 nur noch von einem Grofgaswerk beliefert. Die einzelnen Gruppennete, deren Sauptpunkte die Städte Dresden, Bittau, Chemnig, Zwidau, Plauen und Leipzig sind, berühren sich fast, so daß ihr Zusammenschluß zu einer Großgruppe Freistaat Sachsen leicht möglich ist. Anfang 1929 wurde die "Landesgasversorgung Sachsen A.-G." in Leipzig mit dem Ziel gegründet, eine planmäßige regionale Gasversorgung des ganzen Landes herzustellen. Gesellschafter der Landesgasversorgung sind die "Elektra A.=G." und die "Energie A.=G." in Detsch=Markkleeberg. Die "Elektra A.=G." ist eine Holding-Gesellschaft, deren Aktien zu mehr als drei Biertel in Händen des sächsischen Staates sind. Die Aktien der "Energie U.=G." sind zu drei Viertel in Händen des Elektrizitätsverbandes Leipzig= Land und zu einem Viertel im Besitz der "Thüringer Gasgesellschaft".

Im Often des Reichs haben die Städte Beuthen und Hindenburg unter der Firma "Berbandsgaswerk Beuthen-Hindenburg G.m. b. H." eine Gessellschaft errichtet, die eine Bersorgung des ganzen oberschlesischen Gesbiets ins Auge saht. Dieser Zweck soll in erster Linie durch Pachtung des Städtischen Gaswerks Hindenburg einschließlich des Rohrnehes und aller übrigen Gasvertriebsanlagen sowie des Gasvohrnehes und der Gasvertriebsanlagen ber Stadt Beuthen, deren Gaswerk stillgelegt wird, erreicht werden. Jum Ausgleich des Spihenbedarfs wird Gas von der "Preußag" sowie den Kokswerken in Hindenburg bezogen.

In den Gebietsteilen Deutschlands, die in der Nähe der wichtigsten Kohlenbergbaugebiete liegen, also vor allem im Rheinland und in Westsfalen, im Saargebiet und in Schlesien, hat die Zechengasversorsgung in den letzten Jahren, wenn auch noch nicht überall durch praktischen Ausbau, sondern zunächst nur in organisatorischer Form an Ausdehnung gewonnen.

Im östlichen Teil der Rheinprovinz von Benrath bis Emmerich sinden sich nur noch verhältnismäßig wenig Gaswerke mit Eigenerzeugung. Zahlereiche Städte beziehen seit Jahren Zechengas durch das "R.B.E.", dessen

Fernleitungsneh, das heute der "Ruhrgas A.-G." gehört, das größte ist. Eine Anzahl weiterer Städte werden von der "Gasgesellschaft G. m. b. H. Hamborn" (Thyssen) beliesert. Einige Städte haben zwar noch eigene Gasanstalten, beziehen aber außerdem Zechengas. Neben den Zechen geben auch einige kommunale Werke Ferngas ab.

Die Stadt Köln hat sich im Jahre 1929 dazu entschlossen, ihr altes Gaswerk stillzulegen und Ferngas von der Ruhr zu beziehen. Der Bertrag läuft zunächst zehn Jahre. Um die Sicherheit der Bersorgung zu gewährleisten, hat die Stadt beschlossen, gemeinsam mit der "Ruhrgas A.=G." in Köln eine Kokerei, die "Kölner Gas A.=G." zu errichten, die 30 Milstonen obm Gas jährlich, d. h. nicht ganz die Hälfte des jetzigen Kölner Berbrauchs von 66 Millionen obm, liesern soll. Außerdem errichtet die "Ruhrgas A.=G." noch eine Bassergerveanlage, die in Berbindung mit der Kokerei jeweils in der Lage sein soll, den gesamten Kölner Gasbedarf zu decken. Die Kokerei ist als Stützunkt für die Gasserwersorgung des ganzen Kölner Wirtschaftsgebiets einschließlich des Gebiets Köln=Koblenz vorgesehen.

Die "Ruhrgas A.-G." hat eine wichtige Umgestaltung im Jahre 1930 das durch ersahren, daß in ihren Aufsichtsrat eine Reihe kommunaler Berstreter gewählt worden sind und dadurch eine Annäherung an die Aufgaben und die Einstellung der Kommunen sichtbar wurde.

Die Provinz Bestfalen zerfällt — neben der kommunalen Eigenerzeugung und -verforgung - für die Belieferung mit Ferngas in zwei größere Gebiete; der westliche und nördliche Teil der Proving ift Interessengebiet der "Bereinigten Elektrigitätswerte Weftfalen", die in den meiften Fällen Koksofengas von den Zechen beziehen, während der füdliche und öst= liche Teil von der "Ruhrgas A.≥G." beliefert wird. Für die Berteilung in diesem Gebiet ist von den interessierten Landkreisen und Kommunen unter maggebender Beteiligung der Provinz die "Bestfälische Ferngas A.=G." gebildet worden. Die Aktionäre haben der Gesellschaft ein ausschließliches Bastieferungsrecht zugeftanden, das für bereits gaserzeugende oder gasliefernde Aftionäre dahin modifiziert ift, daß fie bis zum Abichluß eines Waslieferungsbertrags mit ber Gesellichaft eine Erneuerung ober Erweiterung etwa zur Zeit bestehender eigener Gaserzeugungsanlagen nicht bor übergabe eines Gaslieferungsangebots vornehmen werden. Diese letteren Aftionare haben sich weiter verpflichtet, über ihr eigenes Gemeindegebiet oder das ihnen vertragsmäßig zustehende jetige Versorgungsgebiet hinaus ohne Zustimmung der Gesellichaft weder über eine Gaslieferung zu ver= handeln noch Gas anzubieten oder zu liefern. Die Gesellschaft ist grundfählich bestrebt, die Gaslieferung möglichst bis zum letten Berbraucher selbst durchzuführen. Bei Städten und Gemeinden, die ein eigenes Gaswerk betreiben, aber Ferngas von der Gesellichaft beziehen wollen, kann die Berteilung des Gafes ber Stadt ober Gemeinde nach wie bor berbleiben ober von der Gesellschaft übernommen werden. In letterem Falle erhält die Stadt eine Konzessionsabgabe oder eine Entschädigung in Form der übernahme des ganzen Gasgeschäfts durch Kauf oder Pacht. Die "Westfälische Ferngas A.=G." bezieht das Gas von der "Ruhrgas A.=G.". Diese hat ihr die Belieserung der gesamten Industrie und Kommunen in dem Versorgungssgebiet der "Westfälischen Ferngas A.=G." mit Ausnahme der von der "Ruhrsgas A.=G." im direkten Abrechnungsverkehr versorgten Konzernbetriebe überlassen.

Bon ferner liegenden Gebieten ist die Stadt Hannover der "Ruhrgas Al.-G." vertraglich verbunden.

Im Saargebiet ist die "Ferngasgesellschaft Saar G. m. b. H. unter Beteiligung der Kommunen gebildet worden. Die Gesellschaft kauft das Gas bei den einzelnen Hütten und verkauft es an die Gemeinden weiter. Auch die Fernleitungen werden von ihr erbaut. Eine Berbindung insbesondere mit den süddeutschen Bersorgungszentren wird angestrebt. Mit der "Ruhrgas A.-G." sind unter Mitwirkung des preußischen Staates Bereinbarungen über die Abgrenzung der Interessensphären getroffen worden. Danach werden Ruhr und Saar ihre Ferngasinteressen in Südwestdeutschland gemeinsam zu sördern suchen

Eine praktische Zusammenarbeit zwischen der "Ruhrgas A.-G." und der "Saargas G. m. b. H." ift erstmals bei der Belieserung der Hekoga (s. S. 20 f.) mit Ferngas in Aussicht genommen. Die drei Gesellschaften haben ein entsprechendes Abkommen auf die Dauer von zunächst 30 Jahren abgeschlossen. Danach soll die Gasversorgung des hessischen Wirtschaftsgebiets unter Aufsrechterhaltung des Mainzer Gaswerks, das von der "Ruhrgas A.-G." als ürtlicher Stühpunkt betrieben werden soll, gemeinsam durch Ruhr und Saar erfolgen. Das zu errichtende Fernleitungsneh soll im Eigentum einer "Südsdeutschen Fernleitungsgesellschaft m. b. H." stehen, an der Hekoga, Ruhr und Saar beteiligt sind. Wann und in welchem Umfange eine Belieserung der Hekoga durch Ruhr und Saar tatsächlich erfolgen wird, läßt sich zur Zeit (Frühjahr 1931) noch nicht übersehen. Einige bedeutende Mitglieder der Hekoga wollen vorläusig die Eigenerzeugung nicht ausgeben, da sie sich von einem Ferngasbezug von der Ruhr keine wirtschaftlichen Vorteile verssprechen.

In Niederschlesien, wo bereits seit der Borkriegszeit eine Gassenversorgung aus dem Waldenburger Revier sür verschiedene Städte und Landsgemeinden besteht, ist 1929 unter Führung der Provinz die "Ferngas Niederschlesien A.s.G." errichtet worden. Beteiligt sind die Provinz, der Kreis Hischerg sowie verschiedene Gemeinden. Die Gesellschaft kauft das Gas vom Niederschlesischen Bergbau ("Niedag") und verkauft es ihrerseits an die "A.s.G. für Gas und Elektrizität", Köln. Diese Gesellschaft legt ihre eigenen Werke im Kreise Hischerg still, da es für sie rentabler ist, das Gas zu verteilen, als es selbst herzustellen.

überblickt man die Entwicklung der deutschen Gaswirtschaft in den letzten Jahren im ganzen, so ergibt sich, daß sich der Aufbau der Groß-gasbersorgung unter maßgebender Beteiligung der öffentlichen Hand

in zahlreichen Organisationen verwirklicht, die je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen berschieden gestaltet sind. Des öfteren scheint dabei die endgültige Lösung noch nicht gefunden zu sein. In erster Linie erweist sich der Ausbau der Großgasbersorgung als bestimmt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gebietsteile - insbesondere ihrer Bevölkerungsdichte und sichichtung, die Art und den Umfang der Industrie usw. —, durch die geographische Lage der Verbrauchsgebiete sowie durch das Bestreben, den Rohstoff und die Produktionsanlagen aufs vorteilhafteste auszunuten und die Abnehmer sicher, gleichmäßig und preiswürdig zu versorgen. Die Ferngasversorgung hat sich, teils getragen von kommunalen und anderen Werken, teils von Zechenkokereien je nach den regionalen Bedürfnissen und Gegebenheiten zunächst in den dicht besiedelten und industriell entfalteten Teilen des Reiches entwickelt und ist hier im Vordringen begriffen. Dabei hat sich vielfach der Gedanke durchgesett, die örtliche Erzeugung nicht völlig aufzugeben, sondern sie als Sicherheitsfaktor und zur Wahrung der Unabhängigkeit ganz ober zum Teil beizubehalten und nur Zuschußgas vor allem zum Ausgleich des Spitzenbedarfes zu beziehen. Auf dieser Grundlage hat sich des öfteren insbesondere eine Zusammenarbeit von Kommunen und Zechen herstellen lassen, die in der Zukunft nament= lich da noch mehr Verbreitung finden dürfte, wo in der Nähe der Rohlenreviere gelegene Gasanstalten an der Grenze ihrer Leistungs= fähigkeit angelangt sind.

Eine weitere Konzentration der Gaserzeugung ist in manchen Gebieten zweisellos noch möglich. Betrachtet man die Gaswerke, gegliedert nach ihrer Erzeugung, so ergibt sich solgendes Bilb:

Monatliche Gaserzeugung der 1209 Gaswerke 16 (nach dem Stand des Jahres 1928).

Größe	{	Zahl ber Werl	Anteil an der gesamter	
der Erzeugung	mitEigen=	mit Kokerei=	insgesamt	Gaserzeugung
cbm	erzeugung	gasbezug		°/0
über 1 000 000 400 000—1 000 000 80 000—400 000 unter 80 000	45	8	53	65,5
	41	9	50	11,4
	269	31	300	15,7
	774	32	806	7,4
Insgesamt	1 129	80	1 209	100

¹⁶ Nach Angabe des "Deutschen Bereins von Gas- und Wasserfach- männern e. B.", Berlin.

Wie diese Aufstellung zeigt, werben über 65% der gesamten Gaserzeugung von 53 Werken geliefert. Der Rest der Produktion verteilt sich auf 1156 Gasanstalten. Für das Jahr 1929 ergibt sich folgendes Bild:

Größe	Zahl der Werke					Anteil an
ber monatlidjen Erzeugung ebm	mit Eigens erzeugung	ohne Eigen= erzeugung mit Roferei= gasbezug	mit Eigen- erzeugung und Koferel- gasbezug	mit Gaswerfs- gasbezug (ftillgelegte Gaswerfe)	Insgejamt	der gesamten Ga3= erzeugung
über 1 000 000 400 000 — 1 000 000 80 000 — 400 000 unter 80 000	46 43 265 636	$egin{array}{c} 11 \\ 9 \\ 39 \\ 24 \\ \end{array}$	$\begin{array}{c c} 6 \\ 1 \\ 3 \\ 1 \end{array}$	1 1 26 68	64 54 333 729	66,0 10,0 17,8 6,2
Insgesamt	990	83	11	96	1180	100

Eine nicht unerhebliche Anzahl kleinerer Gasanstalten wird im Laufe der Zeit noch ausgeschieden werden können. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß ein großer Teil gerade der kleinen und kleinsten Werke in Gebieten geringer Gasabsahmöglichkeiten, wie z. B. in hauptsächlich landwirtschaft-lichen Bezirken Baherns und Norddeutschlands, liegt, die für eine Fernsasversorgung überwiegend überhaupt nicht oder jedenfalls in absehbarer Zeit noch nicht in Frage kommen, sondern in denen das Gaswerk mit örklich beschränktem Versorgungsradius vorherrschend bleiben wird. Borbedingung für die Durchführung von Ferndersorgungen ist, da die Leitungskosten einen wesenklichen Bestandteil des Gaspreises bilden, eine gewisse, von Fall zu Fall verschiedene Mindesthöhe des Verbrauchs, und zwar nicht nur bezogen auf den Kopf der Vedölkerung, sondern auch auf die Flächeneinheit. Welch große Unterschiede beim Gasverbrauch in den einzelnen deutschen Ländern und Landesteilen bestehen, geht aus solgender Tabelle (S. 27) deutlich hervor.

Wie diese Zahlen erweisen, haben die dicht besiedelten und industriell entwickelten Gebietsteile, in denen die Fernversorgung schon bisher die größte Berbreitung gefunden hat, und die für eine weitere Ausdehnung in erster Linie in Frage kommen, wie Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen, Thüringen, Niederschlessen usw., einen verhältnismäßig hohen Gasabsat pro Kopf der Bevölkerung und, was besonders wesentlich ist, pro Flächenseinheit. Inwieweit in den übrigen Gebieten eine Steigerung des Gassverbrauchs und damit die Möglichkeit der Durchführung von Fernsversorgungen gegeben ist, ist eine außerordentlich umstrittene Frage.

Wie in dem Bericht des Enqueteausschusses über die Kohlenwirtschaft¹⁷ ausgeführt wird, erscheint der Raum für einen zusätzlichen Gasderbrauch, namentlich auch infolge der zunehmenden Konkurrenz der Elektrizität in der Licht= und Kraftversorgung als verhältnismäßig begrenzt. Die Denk-

¹⁷ Die deutsche Kohlenwirtschaft, a. a. D., S. 53.

Gasverbrauchszahlen							
für die	einzelnen	deutschen	Landesteile	1925/26 18.			

Länder	Einwohner je	Gasve	rbrauch	Anzahl der
und Landesteile	qkm		je qkm cbm	Gasanstalten
	<u> </u>			<u>'</u>
Ostpreußen	61	25	1 520	55
Berlin	4 581	143	627 000	2
Brandenburg	66	27	1 760	73
Pommern		21	1270	41
Grenzmark		12	500	6
Niederschlesien		39	4 560	78
Oberschlesien	142	17	$2\ 340$	31
Sachsen	130	27	3 540	63
Schleswig-Holstein	101	58	5 900	34
Hannover	83	39	3 220	67
Westfalen	239	38	9 000	81
Hessen-Rassau	153	60	9 105	43
Kheinprovinz	295	72	20 380	147
Hohenzollern	63	9	590	2
Nordbayern	95	31	$2\ 940$	39
Südbayern	89	24	2155	22
Pfalz (ohne Saarpfalz)	169	36	6 100	22
Sachsen	333	59	19 580	110
Württemberg	132	44	5 800	62
Baben	153	45	6 900	39
Thüringen		35	5 160	52
Bessen		52	9 110	29
Hamburg	2775	154	444 000	3
Medlenburg-Schwerin .	51	37	1 930	28
Oldenburg	85	20	1 690	14
Braunschweig	137	30	4 110	10
Anhalt		52	7940	10
Bremen		129	146000	3
Lippe		28	3 840	$\ddot{6}$
Lübeck	430	117	49 800	ĭ
Medlenburg-Strelit	38	29	1 100	4
Walbed	53	19	940	3
Schaumburg-Lippe	141	20	3 160	$\frac{3}{2}$
Deutschland zusammen	133	51	6 830	1 182

schrift des "Bereins von Gas- und Wasserfachmännern"19 rechnet zwar mit einer gewissen Zunahme des Gasverbrauchs, hält jedoch eine Berdoppelung der jehigen Berbrauchsziffer erst innerhalb des Ablaufs von 30 Jahren sür wahrscheinlich. Die Annahmen, welche die "Ruhrgas A.-G." ihren Plänen zugrunde legt, sind demgegenüber weit optimistischer²⁰. Sie hält eine Berdoppelung des Gasverbrauchs innerhalb weniger Jahre für sicher,

¹⁸ Nach "Gaskalender" 1927 (13).

¹⁹ Gasfernversorgung, a. a. D., S. 32f.

^{20 &}quot;Deutsche Großgasbersorgung", a. a. D., S. 40f.

wenigstens in den Webieten, die der Ferngasversorgung angeschlossen werden können. Es ist zweifellos, daß der Bunfch, Gas statt fester Brennstoffe zu verwenden, nicht allein in der Großindustrie, sondern auch in Mittelund Rleinbetrieben vorhanden ist, besonders überall da, wo ein vorübergehender Barmebedarf auftritt, wo es darauf ankommt, Site schnell zu erzeugen und sie genau zu regeln, und wo für das Endprodukt die chemische Busammensetzung des Gajes von besonderer Bedeutung ift. Diefer Ginführung der Gasseuerung durch Starkgas in Industric und Gewerbe sind jedoch gewisse Schranken gesett. Die größeren Betriebe sind jett schon weitgehend auf die Berwendung von Gas umgestellt, jedoch kommt bisher hierfür selbst erzeugtes Generatorengas (Schwachgas) in Frage, dessen Berwendung für Großabnehmer nicht teurer ist als die des von den Bechen bezogenen Starkgases. Hinzu kommt, daß die Verwendung von Ferngas umfassende technische Umstellungen erfordert, die wesentliche Rosten verursachen, die ungern aufgewandt werden, da man sich einen wirtschaftlichen Borteil von der Umftellung nicht verspricht.

Bei der Erörterung der Möglichkeiten einer Konsumsteigerung bei den kleinen Gasverbrauchern dars man nicht zu optimistisch sein. Es ist richtig, daß der Gasverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung zur Zeit in England 178 cbm beträgt gegenüber einem derzeitigen Berbrauch in Deutschland von etwa 58 cbm. Daraus kann jedoch nicht ohne weiteres geschlossen wersden, daß für Deutschland die gleichen Berbraucherzahlen, wie sie England ausweist, zu erzielen sind. Die Borbedingungen für eine Steigerung des Gasverbrauchs in Deutschland liegen bei weitem nicht so günstig wie in England, wo die größere Bevölkerungsdichte dieses Landes, seine große Kapitalkraft und sein für Gasheizung günstigeres Klima in Rechnung zu seizen ist.

III. Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung.

1. Allgemeine Geftaltungstendenzen.

Im gegenwärtigen Aufbau der deutschen Gaswirtschaft bildet die öffentliche, und zwar in erster Linie die rein kommunale, Unternehmung das bedeutsamste Strukturelement. Was sie — abgesehen von der äußeren Form und anderen später noch zu behandelnden Punkten — im Wesenskern von der privaten Unternehmung unterscheidet, ist die grundsählich andere Einstellung, aus der heraus sie begründet und geführt wird. Sie erhält ihren inneren Antrieb letzlich vom Willen zum Dienst an der Gesamtheit. Maßgebend für den Umfang, die Richtung und die Art ihrer Produktion sind hauptsächlich die im Verkehr zu erzielenden Gewinne, sondern Dienstleistungen für die Allgemein-

heit, wenn das auch äußerlich nicht immer klar in Erscheinung tritt. Die öffentlichen Unternehmungen können wohl der Form nach Erwerbsgebilde und auf Ertrag aufgebaut sein, sie find aber dem Befen nach Einrichtungen zur Bedarfsdeckung21. Während die private Unternehmung Mittel gur Gewinnerzielung bleibt und die Grengen ihrer Betätigung da findet, wo eine ausreichende Rente nicht zu erzielen ift, wird das Ertragsftreben der öffentlichen Unternehmung durch wirtschafts= und sozialpolitische Erwägungen beeinflußt. Diese Erwägungen find nach Beit und Ort und ben wechselnden Bedürfnissen im einzelnen verschieden. Sie können im einen Falle mehr auf besondere Industrie= förderung, im anderen mehr auf Hebung des allgemeinen Konsums abzielen; in beiden Fällen wird die Betriebspolitik, sei es nun hinsicht= lich der Tarifgestaltung, des Ausbaues der Leitungsnehe oder anderer Bunkte, durch — vom Standpunkte der Unternehmung aus gesehen außerwirtschaftliche überlegungen beeinflußt. In welchem Ausmaße diese außerwirtschaftlichen Gesichtspunkte sich durchzuseben bermögen, hängt weithin von äußeren Umständen ab. In Zeiten finanzieller Bedrängnis, wie sie bor allem die Nachkriegszeit für die Gemeinden brachte, kommt der finanziellen Ergiebigkeit der öffentlichen Unternehmungen naturgemäß erhöhte Bedeutung zu. Den Ausgleich zwischen Erwerbs= und allgemeinem Berforgungsprinzip zu finden, ist hier eine besonders schwierige Frage, die den öffentlichen Körperschaften zur Lösung gestellt ift.

Zwischen den der öffentlichen Unternehmung jeweils gesetzten Aufsaben und den Organisationsformen, in denen sie auftritt, bestehen Beziehungen, die zwar keineswegs "gesetzmäßiger" Art und außsichließlich wirksam sind, immerhin aber gewisse Tendenzen erkennen lassen. Solange das Bersorgungsprinzip den unbedingten Borrang vor dem Ertragsstreben behaupten kann, solange die Gaswirtschaft örtslich begrenzt und der Betrieb der Werke verhältnismäßig einsach ist, erweisen sich vielsach Organisationsformen als zureichend, die — wie die reine Regieunternehmung — in die allgemeine öffentliche Berswaltung eingegliedert sind und daher nicht in erster Linie auf die Ersfordernisse der Warktwirtschaft eingestellt sind. Vom rein kommunals

²¹ Bgl. Elsas, Städte, Werke, Steuern. Vortrag auf der Jahresversamm= lung der Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke am 20. Fe= bruar 1931.

politischen Standpunkte bieten sie den Borteil, daß die allgemeine Willensbildung der Gemeindeorgane unmittelbar und uneingeschränkt in der Werksleitung zum Ausdruck gelangen kann. Je mehr aber — um nur einige der wichtigsten Gründe anzuführen — unter dem Druck finanzieller Verhältnisse die Erzielung von überschüssen sich als notwendig erweift, je umfangreicher und schwieriger die Geschäftsführung wird und je weiter sich der Bersorgungsbereich des einzelnen Unternehmens ausdehnt, desto stärker macht sich vielfach das Bedürfnis nach wirkungsvollster Eingliederung der öffentlichen Unternehmung in das Shitem der kapitalistischen Berkehrswirtschaft geltend. So entsteht zunächst die Reigung, die öffentliche Unternehmung aus der allgemeinen Berwaltung herauszunehmen und ihr mehr oder weniger weitgehende Selbständigkeit zu gewähren, die in der Überführung in Brivatrechts= form oder in der Bildung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen gipfelt. Das kommunale Interesse scheint nunmehr nicht selten in einer Alveckmäßigen Anpassung der Organisationsform an die Formen der privaten Wirtschaft besser gewahrt.

Stellt sich die reine Berwaltungsunternehmung als die bom Standpunkt bes ökonomischen Pringips im allgemeinen einfachste Lösungsform des öffentlich-wirtschaftlichen Organisationsproblems dar, so bedeuten die verschiedenen Arten verselbständigter öffentlicher Unternehmungen (im Rahmen des öffentlichen oder privaten Rechtes) ent= wickeltere Lösungsversuche des Organisations= bzw. Wirtschaftlichkeits= problems der öffentlichen Unternehmung. Entwicklungsgeschichtlich haben sich die verschiedenen Organisationsformen in der Gaswirtschaft weder gleichzeitig noch gleichmäßig herausgebildet. Jede von ihnen stellt vielmehr den charakteristischen Ausdruck bestimmter Zeitabschnitte dar. In der Periode der örtlich begrenzten Gasbersorgung bis zur Jahrhundertwende herrschte die reine Regieunternehmung durchaus vor. In zunehmendem Maße entwickelte sich dann die verselbständigte öffent= liche Unternehmung. Schon seit den letten Borkriegsjahren sind starke Tendenzen zur Bildung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen, seit der Nachkriegszeit vor allem zur überführung kommunaler Unternehmungen in die Privatrechtsform, ohne Beteiligung des privaten Rapitales, festzustellen. Das zeitlich erste Organisationsprinzip, wie es mit der reinen Verwaltungsunternehmung vorliegt, blieb daneben immer noch in starkem Umfang erhalten. So finden sich heute die berschiedenartigsten Organisationsformen nebeneinander. Gine genaue

zahlenmäßige übersicht über die Verbreitung der einzelnen Arten besteht leider nicht. Einen gewissen Anhalt vermögen jedoch die Ergebenisse einer Aundfrage des Deutschen Städtetages aus dem Jahre 1923 zu vermitteln. Danach führten von 98 ersaßten Städten mit über 25000 Einwohnern 48 ihre Gaswerke als reine Regieunternehmen, weitere 48 Gasanstalten wurden in der Form mehr oder weniger verselbständigter Regieunternehmen und 2 in Gesellschaftssorm gessührt. Vier Städte berichteten von der Absicht, ihre Werke in die private Rechtssorm zu übersühren. Das ist inzwischen geschehen. Seit der Zeit der Erhebung hat insbesondere die Anwendung der Privatrechtsstorm weitere nicht unerhebliche Fortschritte gemacht; der reine Regiesbetrieb ist zurückgedrängt worden. Die Entwicklung ist auch in der Gegenwart noch keineswegs zum Abschluß gekommen.

2. Die örtliche Organisation.

Die Grundform für die Berwaltung der kommunalen Gasanstalten ist die reine Regieunternehmung. In formaler Beziehung ist sie durch das für sie geltende öffentliche Recht, bor allem der in den einzelnen Ländern geltenden Städte= und Gemeinde-Berfassungsgesete, gekenn= zeichnet. Ihre ökonomische Eigenart wurzelt einmal in der Eingliede= rung der Unternehmensberwaltung in den allgemeinen kommunalen Berwaltungsapparat, zum anderen in ihrer wirtschaftlichen Einordnung in den allgemeinen Gemeindehaushalt, weiterhin in der zum mindesten am Anfang der Entwicklung im allgemeinen rein kameralisti= schen Buchführung, dem öffentlichen Lieferungswesen und ähnlichem und in der regelmäßig öffentlich-wirtschaftlichen Regelung der Arbeits= bedingungen. Ist so bei der Verwaltungsorganisation der reinen Regieunternehmung eine vielfach wünschenswert erscheinende enge Ber= knüpfung von Gemeindeunternehmen und Gemeindeorganen gegeben, damit eine unmittelbare Beeinflussung der Wirtschaftsführung durch kommunale Gesichtspunkte gesichert und die stärkste Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane hergestellt, so haften ihr andererseits dafür gewisse Rachteile an, die eben aus ihrer ökonomischen Eigenart her= rühren. Schon lange vor dem Kriege ist insbesondere die große Schwerfälligkeit und Umständlichkeit in der Organisation der Regieunter= nehmung namentlich in den Gemeinden mit Magistratsverfassung hervorgehoben worden.

Man wirft den rein kommunalen Regieunternehmungen nicht selten vor, daß bei ihnen infolge der Säufung der Inftanzen die zur Leitung eines Wirtschaftsbetriebes unerlägliche schnelle Entschluffähigkeit stark vermindert fei, und daß infolgedeffen gunftige Ronjunkturen von den Leitern nicht fo schnell und energisch ausgenütt werden könnten wie bei den privaten Unternehmungen. Auch die Beaufsichtigung der kommunalen Berwaltung durch staatliche Auffichtsbehörden, die Möglichkeit eines Eingreifens, 3. B. bei der Aufnahme von Anleihen für die Erweiterung der Werke usw., muffe in der gleichen Richtung der Schwächung der Initiative wirken. Das Shstem ber Ctatsaufstellung wird als unbraktisch für industrielle Unternehmungen, ja geradezu als unmöglich bezeichnet; nicht minder schädlich wirke die Abhängigkeit von Rechnungsvorschriften und ekontrollen. Die Offentlichkeit der Bersammlungen in den städtischen Rörperschaften mache die Geheim= behandlung von Plänen und Projekten unmöglich. Die Ausdehnung städtischer Unternehmungen über das Gebiet der Trägergemeinde hinaus werde durch den Widerstand anderer Gemeinden aufs äußerste erschwert. So werde gerade die Entwicklung der Unternehmungen zu großen leistungsfähigen Ginheiten unterbunden. Auch auf dem Gebiete der Entlohnung der Angestellten und Arbeiter foll die kommunale Unternehmung keine Borzüge besiten. Ihr sei es nicht wie der privaten Unternehmung möglich, durch Tantiemen, Brämien usw. die Arbeitsfreudigkeit ihrer Angestellten zu steigern, durch ausreichend hohe Bezahlung tüchtige Rrafte für das Unternehmen zu gewinnen und sich badurch gute Leistungen zu sichern. Das Berantwortlichkeitsgefühl ber Leiter werde durch die Verteilung der Berantwortlichkeiten und ihre Abschiebung auf follegiale Körper geschwächt. Schließlich wird die Bolitisierung der Stadtverwaltung hervorgehoben und die Behandlung wirt= schaftlicher Unternehmungen nach politischen Gesichtspunkten als zerstörend bezeichnet.

Wenn die der reinen Regieunternehmung nachgesagten Mängel auch nicht immer und nicht überall in gleichem Maße auftreten müssen, und wenn, wie die Ersahrung gelehrt hat, sie durch hervorragende Leiter, die sich kraft ihrer Persönlichkeit durchzuseten vermögen, weithin überwunden werden können, so sind sie doch in manchen Fällen ohne Zweisel vorhanden. Man ist daher in vielen Gemeinden zu einer Umwandelung der reinen Regieunternehmung gelangt. Eine mehr oder weniger weitgehende Loslösung der Unternehmungen aus der allgemeinen Verwaltung schien weithin ersorderlich. Es handelte sich, wie es in einer Entschließung des Vorstandes des Deutschen Städtetages von 1924 heißt, darum, "die Verwaltungsform zu entbürokratisieren, d. h. unter Vermeidung der sich in dem gewöhnlichen Geschäftsgang einer kommunalen Behörde ergebenden Hemmungen zu schneller, praktischer Entschlußfassung zu befähigen". Das Problem, das bei einer solchen Verschlußfassung zu befähigen". Das Problem, das bei einer solchen Verschusen

selbständigung der Unternehmungen zur Lösung steht, ist außerordentslich schwierig. Es kann in die Worte gesaßt werden: Wie kann eine im Allgemeininteresse kommunalisierte Unternehmung, ohne als solche aufgegeben werden zu müssen, wirtschaftlich zweckmäßig betrieben und verwaltet werden, ohne daß die dabei im Spiel stehenden öffentlichen Interessen gesährdet werden? Diese komplizierte Fragestellung erklärt es, daß die Organisationssormen, die praktisch gewählt werden, je nach den örtlichen Besonderheiten verschieden sind, und daß der Grad der Berselbständigung ebenfalls ungleich ist.

Die Umwandlung der reinen Regieunternehmung kann grundsätlich in zweierlei Formen geschehen: einmal durch eine Organisation der Werke, lediglich im Sinne einer freieren und deshalb wirtschaftlicheren Betriebsführung, aber innerhalb des eigentlichen Rahmens der geltenben Städtes bzw. Gemeindeordnungen, zum anderen durch eine völlige Herausnahme der Werke aus der kommunalen Verwaltung im Wege der Vildung von Gesellschaften des privaten Rechtes mit oder ohne Beteiligung privaten Kapitals. Dabei zeigt sich die erste Form vielsfach als übergangsform zur zweiten.

Die einfachste Art, einer kommunalen Gasanstalt im Rahmen des öffentlichen Rechtes eine gewisse selbständige Stellung einzuräumen, ist da gegeben, wo ein Teil der den Stadtverordneten zustehenden Be= fugnisse auf eine Deputation, einen Verwaltungsausschuß oder wie diese Institutionen sonst benannt werden mögen, delegiert ist. Der Umfang dieser Delegation kann verschieden groß sein. Oberstes Organ bleibt jedoch auf jeden Fall die Gemeindevertretung. Der Berwaltungsaus= schuß bildet das Zwischenglied zwischen Unternehmung und öffentlicher Gesamtverwaltung. Ihm ist die Ausübung der eigentlichen Unter= nehmerfunktionen in Berbindung mit der kaufmännischen und techni= ichen Betriebsdirektion übertragen. Er besteht meift aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, oft sind auch sachberständige Bürger, Mitglieder der Betriebsdirektion und Angestellte und Arbeiter des Werkes in ihm vertreten. Die Tätigkeit des Verwaltungsausschuffes ist meist auf allgemeinere Geschäfte beschränkt, mahrend die eigentliche interne Geschäftsleitung von der Be= triebsdirektion ausgeübt wird. Den städtischen Rollegien verbleibt im allgemeinen nur die Entscheidung über gewisse wichtige Fragen, wie z. B. die Genehmigung der Rechnungsaufstellung, die Aufnahme von Anleihen, Erwerb und Veräugerung von Grundstücken und ähn=

Schriften 176. II.

liches mehr. Auch die Tariffestsetzung bleibt ihnen in der Regel bors behalten.

Einen weiteren Schritt zur Berfelbständigung bedeutet es, wenn außer einer teilweisen Lösung der Unternehmensberwaltung von der öffentlichen Gesamtverwaltung auch eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit der Unternehmung vom öffentlichen Finanzhaushalt festgelegt wird. Sie äußert sich rein rechenmäßig darin, daß die Unternehmung über ein eigenes Grundkapital, eigene Referven, Betriebs-, Erneuerungs= und andere Fonds berfügt. Die derart berfelbständigte öffentliche Unternehmung erscheint im Etat auf der Einnahmeseite vielfach nur mit ihren überschüffen, ebentuell mit Beträgen für Berzinsung und Tilgung der bon der Stadtberwaltung gegebenen Darlehen, auf der Ausgabenseite zeitweilig im außerordentlichen Haushalt mit ihrem Geldbedarf für außerordentliche Zwecke. Ihre ordentliche Finanzgebarung ist von unmittelbarer Einengung dadurch befreit, daß das ftarre Shitem der Aufnahme aller Einzelheiten in den städtischen Voranschlag weitgehend beseitigt ist. Damit ist zu einer der wirtschaftlichen Betriebsführung dienenden beweglichen Finanzwirtschaft der Grund gelegt. Durch die regelmäßig nun auch zur Anwendung gelangende kaufmännische Buchführung läßt sich der Wirtschaftserfolg nach Urfache und Größe genau ermitteln.

Ein besonders interessantes Beispiel der Organisation eines sehr weitgehend verselbständigten Gemeindebetriebes innerhalb des öffentlichen Rechtes bietet die Stadt Dresden. Das dort angewandte Shstem ist nach manchen Richtungen hin bahnbrechend gewesen; es hat in zahlreichen Städten Nachahmung gefunden.

Dresden hat ab 1. April 1922 die Gaswerke, Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Straßenbahnen und den Schlachts und Viehhof aus der engeren Berwaltung herausgenommen und in die Form je einer selbständigen wirtschaftlichen Unternehmung nach kausmännischen Grundsägen gebracht²². Das zu den Unternehmen jeweils gehörende Vermögen bildet einen gesondert zu verwaltenden Teil des Stammbermögens. Die Verwaltung der Unternehmungen wird vom Vorstand, der aus einer oder mehreren vom Kat und den Stadtverordneten ernannten Personen bestehen kann, geführt und vom Verwaltungsrat, der die Stelle des Aussichtsats bei einer Aktiengesellschaft einnimmt, überwacht. Für die Gass, Wasser und Elektrizitätswerke ges

²² Jm Jahre 1930 hat Dresden seine Wirtschaftsunternehmungen in die Form der Aktiengesellschaft umgewandelt, das Aktienkapital ist aber vollsständig im Besitz der Stadt geblieben.

meinsam, für die Straßenbahnen und für den Vich= und Schlachthof wird je ein Berwaltungsrat gebildet. Jeder Berwaltungsrat besteht aus sechs Ratsmitgliedern und aus der gleichen Anzahl von Stadtverordneten. Er kann durch Zuwahl von Mitgliedern ergänzt werden, die weder dem Rate noch dem Stadtverordnetenkolleglum angehören dürsen und deren Gesamtzahl nicht mehr als die Hälfte der den städtischen Körperschaften angehörenden Mitglieder betragen dars. Zu diesen Mitgliedern gehört ein stänz diger stimmberechtigter Bertreter der Betriebsräte und ein gleicher Bertreter der Beamtenz und Angestelltenausschüsse, die von den betrefsenden Gruppen zu wählen sind. Die dann noch zu wählenden Mitglieder werden auf Borschlag des Berwaltungsrats von den Stadtverordneten für je drei Geschäftsjahre gewählt.

Den städtischen Körperschaften bleibt vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Berwaltungsrates;
- b) die Veräußerung, Verpachtung oder Stillegung des Unternehmens sowie die Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken des selben im ganzen oder der Abschluß von Betriebs- oder Gesellschafts- verträgen über dasselbe, sowie die übernahme bleibender Verbind- lickleiten;
- c) die Erhöhung des Anlagekapitals der Unternehmungen aus skäd= tischen Mitteln, insbesondere die Aufnahme von Anleihen;
- d) die Feststellung der in den Gesamthaushaltsplan als überschuß oder Zuschuß einzustellenden Abschlußsumme des Betriebshaushalts= planes;
- e) bei Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt den überschuß vers mindern oder den Zuschuß erhöhen, die Bewilligung der hierfür ersorderlichen Mittel vor deren Berausgabung;
- f) die Beschlußsassung über die Verwendung eines am Jahresschluß gegenüber der Einstellung im Gesamthaushaltsplan sich ergebenden Mehrüberschusses oder über die Deckung eines demgegenüber sich ergebenden Fehlbetrags;
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Genehmigung und Richtigsprechung der Jahresrechnung und die Entlastung des Borstandes und des Berwaltungsrates;
- h) die Ergänzung, Anderung oder Aufhebung der Berwaltungsordnung.

Das Geschäftsjahr ist gleich bem städtischen Haushaltjahr, lausend vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres. Bor Beginn des Geschäftsziahres hat der Borstand einen Boranschlag über die voraussichtlichen Einznahmen und Ausgaben, getrennt nach dem ordentlichen und außerordentlichen Bedarf — Betriebshaushaltsplan — dem Berwaltungsrate vorzulegen. Bei Ausstellung des Betriebshaushaltsplanes ist davon auszugehen, daß jeder Betrieb aus lausenden Einnahmen außer den eigentlichen Betriebstoften die Berzinsung und Tilgung der für ihn ausgewendeten Ans

leihemittel, die Ruhestandsunterstützungen für feine Beamten und deren Hinterbliebenen sowie einen Beitrag zu den Rosten der allgemeinen Berwaltung zu decken sowie die Mittel zur Erneuerung der Anlagen anzusammeln hat. Der Verwaltungsrat hat den Saushaltsplan in seinen ein= zelnen Bositionen festzustellen und hierbei auch die Söhe der erforderlichen Erneuerungsrücklagen vorläufig festzuseten. Der sich im ordentlichen Saushaltsplan ergebende Gewinn oder Verlust wird in den städtischen Gesamt= haushaltsplan in einer Ziffer als überschuß oder Zuschuß eingestellt und durch Beschluß der städtischen Körperschaften festgestellt. Die außerhaushaltplanmäßig erforderlichen Mittel werden vom Berwaltungsrat aus dem eigenen Bermögen des Unternehmens bereitgestellt oder als Erhöhung der Bermögenseinlage der Stadtgemeinde beziehungsweise als Anleihebedarf bei den städtischen Rörperschaften angefordert und von diesen bewilligt. über= schreitungen der im Betriebshaushaltsplan eingestellten oder besonders bewilligten Ausgabesummen unterliegen nur insoweit der Beschluffassung der städtischen Körperschaften, als dadurch die Endsumme des Betriebshaus= haltsplanes berührt oder die von den städtischen Körperschaften bewilligten Mittel in der Endfumme überschritten werden. Der Gewinn oder Berluft jedes Geschäftsjahres wird durch kaufmännische Inventur, Bilanz, Gewinnund Berluftrechnung festgestellt.

Für jeden Betrieb wird eine Erneuerungsrüdlage zur Dedung der Kosten für die Erneuerung der Anlagen und ein Reserbesonds zur Dedung etwaiger bilanzmäßiger Berluste und zur etwa ersorderlichen Ergänzung der übersschüsse aus dem im Gesamthaushalt vorgesehenen Betrag gebildet.

Der wirtschaftliche Wirkungsgrad der kommunalen Gasanstalten wird vielfach noch dadurch zu vergrößern gesucht, daß das einzelne Werk nicht nur verselbständigt, sondern auch — wie es in gewiffer Weise schon das Beispiel von Dresden zeigt — mit anderen gemeindlichen Betrieben unter einer gemeinsamen Leitung zusammengefaßt wird. Es handelt sich dabei nicht nur um den sonst oft nur unter verwaltungs= mäßig großen Schwierigkeiten und ökonomischen Berluften möglichen Ausgleich verschiedener Gemeindeunternehmen am gleichen Orte (Beispiel: Gas= und Elektrizitätswerke), sondern auch und noch mehr um unmittelbare' Ersparnisse durch Gemeinsamkeit etwa der bau= und maschinentechnischen, der Einkaufs= und anderen Abteilungen; ferner durch Zusammenfassung der Buchhaltereien, Kassen=, Kontroll= und Er= hebungsorgane usw. Dieser Vereinheitlichungsgedanke trägt trot der mancherlei ideellen und materiellen Vorteile, die unter der Boraus= setzung günstiger Wirtschafts- und ausreichender Rapitalbeschaffungsmöglichkeiten auch der Bettbewerb berfchiedener Gemeindeunter= nehmungen am gleichen Orte bringen mag, erhebliche Vorteile in sich, fo daß er vielfach Unwendung findet.

Wenn der Rationalisierungsprozeß der kommunalen Wirtschafts= betätigung bei der Beseitigung der hervorstechendsten Rachteile der reinen Regieunternehmung durch die Bildung berselbständigter Organisationsformen nicht stehen geblieben ift, sondern nach noch freieren Formen gesucht hat, so geschah das vielfach in der Meinung, daß auch die verselbständigte Unternehmung im Rahmen des öffentlichen Acchtes noch zu sehr behördlich durchsett sei und daher den Leiftungsgrad der Privatwirtschaft doch nicht böllig erreichen könne. Solange die Borschriften über Willenserklärungen, Rechtsverpflichtungen usw. der Gemeinden bestehen, wie es ihre einheitliche Verwaltung erfordert, könne sich, so wird argumentiert, ein werbendes Unternehmen innerhalb der Gemeindeverfassung nicht boll auswirken, auch wenn irgendwelchen Ausschüffen mehr oder weniger weitgehende Befugniffe übertragen werden. Eine größere Anzahl von Städten hat daher die Gaswerke und andere Unternehmungen in die Form von Gesellschaften des pri= vaten Rechtes, deren Anteile ausschließlich in kommunalem Besitze sind, überführt. So entstanden Unternehmungen, die zwar äußerlich selb= ständige, nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitende Wirtschafts= gebilde darftellen, tatfächlich aber in Gefellschaftsform betriebene Zweige der öffentlichen Berwaltung und Wirtschaft sind. Für ihre Errichtung war in der Nachkriegszeit vor allem auch die Frage der Rapitalbeschaffung maßgebend. Gerade durch die privatrechtliche Dr= ganisation eröffnen sich in erster Linie bei der Aktiengesellschaft Mög= lichkeiten der Finanzierung, so z. B. durch Ausgabe von Obligationen, die bei der zunehmenden Verschlechterung der kommunalen Finanzen und des Anleihemarktes die Gemeinden vielfach geradezu zu diesen Formen gezwungen haben. Während die Kommunen in den letten Jahren für die Aufnahme von Anleihen — besonders Auslands= anleihen - auf große, vielfach kaum überwindbare Schwierigkeiten stoßen, steht der öffentlichen Kapitalgesellschaft der Kapitalmarkt in gleichem Umfang zur Verfügung wie einer privaten Sandelsgesell= íchaft 23.

²³ Die Frage, ob die Form der A.=G. oder die Form der G.m. b. H. bei der Bildung öffentlicher Kapitalgesellschaften gewählt werden soll, ist örtelich verschieden beantwortet worden. Königsberg, Altona und Hamburg beispielshalber haben ihre Gaswerke als G.m. b. H.; Berlin, Stettin und Halle als A.=G. organisiert. Beide Formen haben ihre Borzüge und Nachteile. Die gesehlichen Bestimmungen betreffend die Gründung und die Ausstells

Das erste, freilich nicht allzusehr beachtete Beispiel für die übersführung eines kommunalen Betriebes in die Privatrechtsform hat die niederrheinische Industriestadt Sterkrade gegeben, die ihr Gaswerkschon seit Jahrzehnten als eine Aktiengesellschaft betreibt. Nach der ersten Großstadt, die auf diesem Gebiete bahnbrechend vorangegangen ist, spricht man vom "Königsberger Shstem".

3m Jahre 1919 unterbreitete der Magiftrat Bonigeberg der Stadt= verordnetenversammlung den Antrag, das städtische Gaswerk in eine Städtische Gasbetriebsgesellschaft Rönigsberg G. m. b. S. umzuwandeln. In der Begründung des Antrags heißt es: "Um das städtische Gaswert, das in technischer Beziehung allen Anforderungen entspricht, zu einem im Interesse aller Steuerzahler sich rentierenden, mustergültigen Institut auszubauen, wird empfohlen, dasselbe aus dem Rahmen der städtischen Berwaltung auszusondern und durch eine Betriebsgesellschaft zu betreiben. Aus diefer Neuorganisation ergeben sich gegen die bisherigen folgende Berände= rungen und Borteile: Die Geschäftsführung hat alle laufenden Arbeiten selbständig und unter voller Berantwortung zu erledigen wie bei einem industriellen Großunternehmen. Der Ginfluß der städtischen Körperschaften ist dadurch in vollem Mage gewahrt, daß die Stadt sämtliche Anteile besigt; vor allem ist aber der von den städtischen Körperschaften zu wählende Auffichtsrat befugt und verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in allen Bweigen zu überwachen und sich von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellichaft zu unterrichten. Durch die Ginführung der rein kausmännischen Buchführung wird eine genaue und jederzeitige Abersicht darüber möglich, ob das Unternehmen mit Verlust oder Gewinn arbeitet, was bisher nicht möglich war."

Am 1. Juli 1921 wurden das Wasserwerk und das Kanalisationswerk der Gesellschaft, die sich während des Währungsverfalls bewährte, angeschlossen und endlich wurde im März 1922 auch die völlige Verschmelzung mit dem Elektrizitätswerk und der Straßenbahn vollzogen. Die "Königsberger Werke und Straßenbahn G. m. b. H." genannte Gesellschaft ist eine Betriebsgesellschaft, d. h. das Eigentum an Grund und Boden, an Gebäuden und an allem Waterial ist dem Eigentum der Stadtgemeinde verblieben, ebensalls geht alles, was die Gesellschaft erwirdt, im selben Augenblick in den Besit der Stadt über. Ausgabe der Gesellschaft ist lediglich die auftragsweise Füherung des Betriebes. Alle Fragen grundsätlicher Natur, insbesondere Taris

lung der Bilanz sind bei der A.-G. strenger, während bei der G. m. b. H. dem inneren Ausbau größere Bewegungsfreiheit und doch zugleich auch die Möglichkeit bleibt, die strengeren Bestimmungen der A.-G. und insbesons dere die Einrichtung des Aussichtstats zu übernehmen. Tatsächlich hat auch regelmäßig das Institut des Aussichtstats bei der öffentlichen G. m. b. H. Eingang gefunden.

verträge, Anstellungsgrundsätze sind von der G. m. b. H. nicht selbständig, sondern im Einvernehmen mit der zuständigen städtischen Körperschaft zu regeln. Jede Regelung allgemeiner Art, die von den städtischen Körperschaften für die Beamten, Angestellten und Arbeiter veschlossen wird, ist auch für die G. m. b. H. maßgebend und bindend. Alle Einzelfragen sind nach den von den städtischen Körperschaften sestgestellten Richtlinien von der G. m. b. H. selbständig zu erledigen.

Der Aussichtsrat der Königsberger Werke und Straßenbahn G. m. b. H. besteht aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtverordneten und anderen sachverständigen Personen einschließlich der Betriebsvertreter. Die Magistratsmitglieder ernennt der Oberbürgermeister und bezeichnet unter ihnen auch den Borsihenden und seinen Stellvertreter; die übrigen Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung sedesmal auf ein Jahr geswählt. Unter den Bürgervertretern muß sich mindestens eine bestimmte Anzahl sachverständiger Bertreter von Handel und Industrie besinden. Die Stadtverordneten gehören allen Fraktionen der Stadtverordnetenversammslung an. Ein Mitglied des Aussichtsrats aus der Zahl der Magistratsmitglieder sungiert als geschäftssührendes Mitglied des Aussichtsrats und ist damit der Dezernent für die Werke. In seiner Hand liegt die notwendige dauernde Berknüpfung mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Stadtsverwaltung.

Das Königsberger Beispiel ist in einer Anzahl von Gemeinden namentlich größeren Städten, in denen der Beschäftskreis des Baswerkes besonders umfangreich und die Verwaltung schwierig ist — nachgeahmt worden. Insbesondere hat auch die Konstruktion besonderer Betriebsgesellschaften, denen die im Eigentum der Stadt verbleibenden Werke lediglich zur Geschäftsführung übergeben werden, vielfach Zustimmung gefunden. Das Verhältnis der Stadt zur Betriebsgesellschaft wird dabei durch die Pacht= oder Konzessionsverträge, in denen die ein= zelnen Bedingungen für die Ausnützung der öffentlichen Objekte fest= gelegt sind, geregelt. In diesen Berträgen treffen die Gemeinden alle diejenigen Abmachungen, die im öffentlichen Interesse wichtig ericheinen. So finden sich in den Bacht- und Ronzessionsberträgen oftmals Bestimmungen über die Festsetzung der Tarife, den Ausbau des Leitungenebes u. dgl. Beispielsweise heißt es in dem Pachtvertrag zwischen der Stadt Berlin und den Berliner Städtischen Gaswerken 21.=63.:

"Die Gesellschaft hat die Werke im Sinne der Gemeinwirtschaft zu führen und eine Tarifpolitik zu betreiben, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Allgemeinheit Rechnung krägt. Die Preise für Gas sind so zu bemessen, daß der tatsächliche Auswand für Berzinsung und Tilgung des Anleihe: und Betriebskapitals gesichert ist und die Gestehungs: kosten einschließlich der ersorderlichen Abschreibungen und Rücklagen gebeckt werden."

Trop der unleugbaren Vorteile des Königsberger Shstems und trop seiner Anwendung auch in einer Reihe von Städten hat es sich keine allgemeine Anerkennung verschaffen können. Die Schwierigkeiten liegen nicht zulest in dem notwendigen weitgehenden Bergicht der Stadtverordnetenversammlung auf eine unmittelbare Wahrnehmung ihrer Rechte. Die öffentlichen Körperschaften haben nach geltendem Recht zwar mannigfache Möglichkeiten, die Geschäftsführung ihrer Ravital= gesellschaften zu überwachen und zu beeinfluffen. Ihr ausschließlicher Anteil bzw. Aktienbesit gibt ihnen die Herrschaft über die Verfassungs= gestaltung der Gesellschaft. Sie sind dadurch befähigt, die Organe nach ihren Wünschen auszubilden, die Buftandigkeit der Organe in ihrem Sinne abzugrenzen und sich unmittelbare überwachungs= und Mit= verwaltungsrechte zu sichern. Aber alle diese Möglichkeiten schließen es nicht aus, daß zwischen der Willensbildung der Stadtberordnetenversammlung und der Geschäftsführung des Unternehmens manchmal erhebliche Differenzen entstehen können. Denn daß die Borstandsmitglieder und Geschäftsführer den Zusammenhang mit der allgemeinen Bemeindeverwaltung zurücktreten laffen und den Gefellschaftsegvismus oft zu ftark betonen, ift ebenso natürlich wie die überspannung des Reglementierungsgedankens auf der anderen Seite. Die rein kommunale A.S. oder G. m. b. H. dürfte auf dem Gebiete der Gaswirtschaft - namentlich unter den augenblicklichen Verhältniffen, insbesondere auch am Geld= und Rapitalmarkte - noch weitere Berbreitung finden, besonders wenn es gelingt, durch entsprechende Ausgestaltung interner Berträge die Rechte der städtischen Selbstberwaltungskörperschaften ausreichend zu sichern24.

Der rechtlichen Konstruktion nach gleichartig, dem inneren Wesen nach aber grundsätlich berschieden ist die für die Herbeiführung größerer Wirtschaftlichkeit oft ganz besonders empsohlene gemischtwirtschaft= liche Unternehmung. Bei ihr teilen sich private und öffentliche

²⁴ Bgl. hierzu Elsas, Städte, Werke, Steuern, a. a. D. (S. 21): "Es ift im Rahmen der gesamten Kommunalpolitik unmöglich, einen Teil der Finanzspolitik vom Standpunkt der Gesamtderwaltung und einen andern Teil der Finanzpolitik vom Standpunkt der Werke auß zu betreiben."

Rörperschaft in Rapitalbeschaffung und eberwaltung. Die Vorteile des öffentlichen Betriebes sollen sich so mit denen des privaten harmonisch vereinigen. In der Gaswirtschaft hat die gemischtwirtschaftliche Unternehmung namentlich in den letten Jahren bor dem Kriege Fuß gefaßt. In der erften Zeit nach dem Rriege verlor fie an Bedeutung. Sierfür war einmal der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Gemeinden infolge ihrer Finanzlage gezwungen waren, die Betriebe in stärkstem Maße als Einnahmequelle auszubeuten. Dabei wurde die Teilnahme von Privatkapital am Gewinn als nicht erwünscht angesehen. Zum anderen sprach unter dem Einfluß der Sozialisierungsgedanken nach Kriegsende stark auch die Befürchtung mit, daß bei Mitwirkung des Privatkapitales der rein privatwirtschaftliche Rentabilitätsgesichtspunkt gegenüber dem kommunalpolitischen bei der Geschäftsgebarung selbst zu stark betont werden könnte. Das Fehlen des privaten Kapitales bei der Finanzierung fiel in den Zeiten der Inflation kaum ins Gewicht. Die im Berlaufe der letten Jahre aufgetretenen Schwierigkeiten in der Rapitalbeschaffung für die öffentlichen Körperschaften sind hingegen der Ausbreitung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung förderlich. Dieser Tendenz wird nur zum Teil durch die Tatsache entgegengewirkt, daß die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen der steuerlichen Borteile nicht teilhaftig werden, die den rein kommunalen Unternehmungen eingeräumt find. Bon erheblicherer Bedeutung ift aber auch heute der Einwand, daß der kommunale Einfluß bei der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung - auch wenn die Gemeinde die Mehrheit der Geschäfts= anteile besitt — naturgemäß noch weit weniger gewahrt werden könne als bei der öffentlichen Unternehmung in Privatrechtsform. Man schreckt so bor der "Entkommunalisierung" als einem Berzicht auf bedeutsamen geschichtlichen Fortschritt vielfach zurück.

Außer den bereits erwähnten Gründen hat zur Schaffung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen auf dem Gebiete der Gaswirtschaft
oft auch das Bestreben der Städte beigetragen, sich von Konzessiunsverträgen, die sie mit Privatgesellschaften geschlossen und die sich im
Laufe der Zeit als störend erwiesen hatten, sowie von sonstigen Hemmnissen, die einer rein kommunalen Betätigung im Wege standen, zu
befreien. Die Errichtung einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung
ist in diesem Falle also ein Ausdruck für das Eindringen der
öffentlichen Hand in bislang von der Privatwirtschaft allein
in Anspruch genommene Gebiete, während sie sonst in zahlreichen

Fällen gerade als Abkehr von der rein kommunalen Unternehmung ersfolgt ist25.

Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung findet sich in der Gaswirtschaft besonders häufig in kleineren Städten, die das Risiko für die Errichtung eigener Anstalten nicht allein auf sich nehmen wollten oder konnten. Als private Teilhaber treten hier vielsach die bereits früher erwähnten großen Gasgesellschaften auf.

3. Die zwischenörtliche Organisation.

Mit der Ausdehnung der Gasfernversorgung gewinnt die interkommunale Unternehmung in der Gaswirtschaft ständig an Umfang und Bedeutung. Die einfachste Form solcher zwischenörtlichen Unternehmungen liegt da bor, wo Gemeinden zugleich die Berforgung der umliegenden Bor= und Nachbarorte auf Grund von Lieferungsverträgen übernehmen. Mit der ständigen Bermehrung der konsumierenden Bevölkerung und der dadurch ermöglichten rationelleren Ausnützung der Produktionsanlagen steigen im allgemeinen auch die Erträge des Unternehmens. Insofern ift die Unternehmergemeinde an der Ausweitung und alleinigen Ausschöpfung des Versorgungsgebietes interessiert. Andererseits birgt der Betrieb der Gaswerke stets ein gewisses Risiko in sich, da nicht übersehen werden kann, ob nicht Umwälzungen techni= scher Art, die die Anlagen über die normale Abschreibungsquote hin= aus entwerten, eintreten. Dieses Risiko liegt allein auf den Schultern der Unternehmergemeinde. Die angeschlossenen Gemeinden haben zwar den Ruten von dem auch in ihrem Interesse groß angelegten Werk, teilen aber das Risiko nicht. Die Unternehmergemeinde hat außer= dem allein ihren Kredit zum Ausbau und Betrieb des Werkes und des Berteilungsnehes zur Verfügung zu stellen. Je größer das Versorgungs= gebiet wird oder aus Gründen rationeller Betriebsgestaltung werden soll, und je angespannter die Verhältnisse am Kapitalmarkte sind, desto schwerer trägt sie an der ausschließlichen Belastung durch Risiko und Areditnahme. Vor allem kleinere und leistungsschwächere Gemeinden sind dazu oft außerstande. Die Verhältnisse deuten hier vielsach auf eine organisatorische Gestaltung in der Weise hin, daß die Gasbersorgung nicht nur hinsichtlich des Gebietes, sondern auch hinsichtlich der Eigen=

²⁶ Siehe dazu Harms, Die Aberführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. Berlin 1915. S. 19ff.

tumsderhältnisse wenigstens in gewissem Umfange interkommunal wird, so daß Kisiko und Kapitallasten auf mehrere Schultern verteilt werden können. Auf eine solche Lösung deutet auch der Wunsch vieler Gemeinden nach Sicherstellung ihrer örtlichen Interessen beim Ausbau der Gasserwersorgung hin.

Namentlich in den letten Jahren sind zahlreiche interkommunale Gasbersorgungsunternehmungen entstanden. Außer unmittelbar inter= essierten Bezugsgemeinden beteiligen sich in zunehmendem Mage dabei auch die über den örtlichen Bereich hinausreichenden "weiteren" Rommunalverbände, insbesondere die Kreise. Da sie weithin über das Wege= recht berfügen, ift der Ausbau der Großgasbersorgung vielfach nur möglich, wenn sie die Ronzession für die Benutung der öffentlichen Bege erteilen. Sind sie an der Unternehmung beteiligt, so entfallen die Schwierigkeiten, die sonst mit dieser Konzessionserteilung gelegent= lich verknüpft sind. Hauptaufgabe der weiteren Kommunalverbände ist es, in der interkommunalen Unternehmung die Belange vor allem kleinerer Gemeinden einheitlich wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke stellen sie vielfach auch Musterverträge auf, die bei Anschluß der Gemeinden an das Großgaswerk zugrunde gelegt werden. Auch sonst bilden die weiteren Kommunalverbände einen wichtigen Ausgleichsfaktor der örtlichen, oft widerstreitenden Interessen. Diese Aufgabe fällt auch dem Staat da zu, wo er, wie insbesondere in Sachsen, Thüringen und Bessen, sich an gaswirtschaftlichen Unternehmungen in den letten Jahren beteiligt hat. So ist z. B. für die "Bekoga" (Bessische Kom= munale Gasbersorgung) satungsgemäß bestimmt, daß, um eine Majorisierung der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Städte zu vermeiden, die Anteilsquote für beide nicht mehr als je 49% des Aktienkapitales betragen darf. Der Staat Hessen vertritt als ausgleichendes Element 2% des Aktienkapitales.

Das gelegentliche Eindringen der Länder in die Gaswirtschaft ist eines der interessantesten Anzeichen, das beim Ausbau der Großgasversorgung im Berlause der letten Jahre beobachtet werden konnte und aus dem Bunsche nach übernahme neuer wirtschaftlicher Ausgaben mitzuerklären ist. Bergleiche mit der Entwicklung in der Elektrizitätswirtschaft liegen nahe. Besonders lehrreich sind die Berhältnisse in Sachsen, wo der staatsliche Einsluß sich weitaus am stärkten fühlbar macht. Schon im Jahre

²⁶ Siehe dazu Müller, "Die Großgasversorgung Sachsens". "Das Gasund Wassersach". 69. Jahrg. 46. Hest. München 1926. S. 989 ff.

1923 hat die "Landesstelle für Gemeinwirtschaft" der sächsischen Regierung eine Denkschrift über den kunftigen Ausbau der Gasverforgung Sachsens unterbreitet, in der ausgeführt wird, daß die Gaswirtschaft kunftig nicht mehr eine kommunale, sondern eine interkommunale Sache sei, und daß sie rationell nur auf derselben Grundlage gestaltet werden könne, auf der sich die Elektrizitätsversorgung in den letten Jahren vollzogen habe. Die Elektrizitäts= und Gasversorgung gehörten aber überhaupt in eine große zentrale Organisation, weil nur auf diese Beise die größtmöglichen Ersparnisse erzielt werden konnten. Auf Grund dieser überlegungen werden am Schluß der Denkschrift unter andern folgende Gesichtspunkte für die Gasversorgung Sachsens aufgestellt: "Die Sorge für die Durchführung einer planmäßigen Gasberforgung Sachsens liegt ber Staatsregierung ob. Sie hat nach Gehör eines Ausschusses, in dem alle Interessenten vertreten sind, oder einer anderen Interessenvertretung darauf hinzuwirken, daß alle kunftigen Bauten, die der Gasbersorgung dienen, den aufgestellten technischwirtschaftlichen Richtlinien entsprechen. Als Machtmittel gegenüber Gemeinden, Gemeindevertretungen und Privatunternehmern, die sich in den Befamtplan nicht einordnen wollen, ift von dem Recht der Staatsregierung, die Genehmigung zur Anlegung von Rohrleitungen in die Staats= straßen oder das übrige Staatseigentum zu versagen, Gebrauch zu machen. Die Beteiligung des Staates an den gaserzeugenden Werken ift weiter auszudehnen mit dem Biel, alle Interessenten zu einer einheitlich geleiteten Organisation unter Führung des Staates zusammenzuschließen und von diefer aus die gesamte Gaserzeugung Sachsens zu betreiben." In Berfolg diefer Zielsetungen grundete die "Elektra A.=G." (die Finanzierungsgesell= schaft der Staatsbetriebe) 1924 in Gemeinschaft mit dem Gasbersorgungs= verband Flöha die "Gasbersorgung Mittelsachsen A.=G." und 1925 die "Gas= versorgung Bestsachsen A.=G."; im Jahre 1928 entstand endlich die bereits früher erwähnte "Landesgasversorgung Sachsen A.-G.", die, durch die "Clettra A .= G." zusammen mit der "Energie A .= G. Dehich=Markfleeberg" (Enak) begründet, fich die Aufgabe fest, nach wirtschaftlichen Grundfägen und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange den Zusammenschluß der einzelnen Gaswerke, die Ausbreitung der Gasbersorgung und den Anschluß an die größten Gaserzeugungsstätten herbeizuführen. Die Absichten ber Gründer gehen aber noch weiter. Sie sind sich barüber einig, daß bas Biel der Energiewirtschaft sein muß, die Elektrizitäts= und Gasbersorgung des Landes möglichst in einem Gesamtunternehmen zusammenzufassen. Damit wird die alte Parole der staatlichen Elektrizitätswerke: "Berforgung vom Großfraftwert bis zur letten Lampe in eine Sand", aufgenommen und auf die Gasbersorgung ausgebehnt.

Nicht so stark wie in Sachsen, immerhin aber erheblich, ist der Einfluß des Landes Thüringen auf die Gasdersorgung des Landes. Er ist hier mehr beratender und vermittelnder Natur. Der Gedanke, die Gasdersorgung von Staats wegen zentralistisch und finanziell führend zu entwickeln, mußte schon aus finanziellen Gründen aufgegeben werden. Dieser Berzicht siel

bem Staat um so leichter, als immer stärker die Selbstverwaltungskörper bes Landes, namentlich auch die Landkreise sich berusen sühlten, sich der Gasversorgung ihrer noch nicht versorgten Gebiete einzeln und im Zusammenschluß anzunehmen. Das Wirtschaftsministerium hat grundsählich die von den Landkreisen in Anspruch genommene Zuständigkeit anerkannt und deren Absichten, möglichst große Gasabnehmergruppen entstehen zu lassen, unterstützt. Finanziell hat sich der Staat in erster Linie an dem neugegründeten "Großgaswerk Ersurt A.S." sowie an der in Berbindung damit errichteten "Gassernversorgung Ersurt A.S." beteiligt. Hiersünde war die Tatsache maßgebend, daß das Ersurter Werk im Wirtschaftsgebiet Thüsringen das leistungsfähigste und in der Gaserzeugung billigste Unternehmen ist. Ferner ist noch die Beteiligung des Staates an der "Kreiss und Landesgasversorgung Thüringen-Hessen. b. H. zu erwähnen 27.

Preußen ist an der Ferngasversorgung insbesondere durch seinen Zechenbesith interessiert. Seit 1930 ist es an der "Thüringer Gasgesellschaft" über die "Preußische Elektrizitäts-A.-G." maßgebend beteiligt. Für diese Beteiligung waren auch elektrizitätswirtschaftliche Interessen mitbestimmend. Die Strombersorgungsgebiete der "Preußenelektra" und der "Thüringer Gasgesellschaft" überschnitten sich an verschiedenen Stellen; es galt, die sich hieraus ergebenden Gegensätz zu beseitigen.

In den übrigen Ländern spielt die Beteiligung des Staates an gaswirtschaftlichen Unternehmungen, soweit es sich übersehen läßt, keine erhebliche Rolle. An der "Westfälischen Ferngas A.-G." sind das Land Lippe und der Freistaat Olbenburg, jedoch nur in geringem Maße, beteiligt.

Die nächstliegende Form für die Bildung interkommunaler Gasversorgungsgesellschaften wäre an sich der öffentlich=rechtliche
Iweckverband28. Von dieser Möglichkeit aber ist kaum Gebrauch gemacht worden, vor allem infolge der zum Teil eben mit dem öffentlich=
rechtlichen Charakter eng zusammenhängenden Kompliziertheit der dafür gesetlich sestgelegten Normen. In erheblichem Maße hat dagegen
die rein kommunale bzw. öffentliche A.-G. oder G. m. b. H. auf interkommunaler Grundlage Anwendung gefunden. Beitaus am verbreitet=
sten ist aber die gemischtwirtschaftliche Unternehmung. Nicht selten,
insbesondere da, wo nur kleinere Gemeinden und Landkreise in Betracht kommen, haben die öffentlichen Körperschaften sich aus Mangel
an Ersahrung auf technischem Gebiete und aus der Erkenntnis heraus,
daß die Reuschaffung großer Unternehmungen ganz mit eigenen Kräften

²⁷ Siehe dazu Brill, "Jur Gassernversorgung in Thüringen". "Die Gemeinde", Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. 6. Jahrg. 16. Heft. Berlin 1929. S. 745ff.

²⁸ Bgl. Elfas in "Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege". 1929. S. 818.

ein zu großes Wagnis für sie darstelle, sich für die Mitbeteiligung privater Gesellschaften wegen deren größerer Ersahrung und Sachkenntenis entschieden, um wenigstens für die Vorbereitungsarbeiten, den ersten Ausbau, die Gewinnung von Abnehmern, den Beginn des Betriebes technisch qualifizierte, an der guten Führung und zweckmäßigen Einrichtung interessierte Mitarbeiter zu haben. In den letzten Jahren hat zur Schafsung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen vor allem auch, wie bereits für die örtliche Organisation sestgestellt werden konnte, die Frage der Kapitalbeschafsung geführt. Sie hat gegenzüber der Vorkriegszeit eine völlig andere Wendung erhalten. Während damals der billige kommunale Kredit einen besonderen Anreiz für die private Industrie bildete, sich an gemeindlichen Unternehmungen zu beteiligen, verstärkt heute gerade umgekehrt die den Privaten ersleichterte Kapitalausbringung nicht selten die Reigung der Kommunen zur Zusammenarbeit mit der Privatindustrie.

Als bedeutsam für die Bildung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen hat sich in der neuesten Zeit auch das Bestreben der Gemeinden erwiesen, sich durch die Hinzuziehung solcher privater Gesellschaften, die über eigene Kohlenzechen verfügen und damit den Rohstoff sür die Gasproduktion billiger zu liesern vermögen, günstigere Ferstellungsgrundlagen zu verschafsen. So hat z. B. die Stadt Köln beschlossen, mit der "Ruhrgas Al.-G." in Köln eine Kokerei auf gemischtwirtschaftlicher Grundlage, der die Selbstverbrauchsrechte des Bergbauß zugute kommen, zu errichten. Die "Großgaserei Mitteldeutschland Al.-G.", die von der Stadt Magdeburg und der "Deutschen Continental Gasgesellschaft" errichtet wurde, stützt sich auf einen Kohlenlieserungsvertrag mit der der genannten Gasgesellschaft geshörigen "Zeche Westfalen" und hat so vor anderen Gasanstalten von vornsherein nicht unbeträchtliche Borteile.

Die interkommunalen Gasbersorgungsunternehmungen sind entweder Produktionsgesellschaften, wie z. B. das "Großgaswerk Erfurt A.-G.", die "Großgaserei Mitteldeutschland A.-G." in Magdeburg und andere, oder bloße Verteilergesellschaften, wie z. B. die "Gasfernversorgung Erfurt A.-G.", die "Gasversorgung Magdeburg-Anhalt A.-G.", die "Westfälische Ferngas A.-G." usw.; sie können auch, wie es vielsach der Fall ist, beides zugleich sein. Bloße Verteilergesellschaften werden zwischen Konsumgemeinde und Produktionsunternehmung oft in der Absicht eingeschaltet, um eine möglichst einheitliche und nach großzügigen Gesichtspunkten vorgehende Durchsührung der Fernversorgung zu gewährleisten und zu verhindern, daß die an der Abnahme von Ferngas interessierten Stellen dem Großproduzenten vereinzelt gegenübertreten müssen. Aus kreditpolitischen, verwaltungsmäßigen und anderen Gründen erscheint es gelegentlich dem Produzenten ratsam, sich nur auf die Erzeugung zu beschränken, die Berteilungsnehe aber durch Gesellschaften erbauen und betreiben zu lassen, in denen vornehmlich die am Ferngasbezug interessierten Gemeinden und Gemeindeverbände vertreten sind. Der Produzent ist bei der Bildung einer solchen Berteilergesellschaft der Aufgabe enthoben, mit den einzelnen Gemeinden über die Einräumung des Wegebenuhungszrechtes zu verhandeln.

Je größeren Umfang die Gasfernversorgung annimmt, besto größer wird auch die Bahl der Kommunen, die als bloke Gasbezieher auftreten. In dieser Tatsache liegen wichtige organisatorische Neugestaltungen in der Sphäre des Gasabsabes in den Gemeinden begründet. Sind sie auch vorwiegend örtlicher Natur, so sind sie doch eine un= mittelbare Folge der interkommunalen Gasbersorgung und sollen des= halb an dieser Stelle behandelt werden. Die Gemeinden, die ihren Gasbedarf von auswärts beziehen, konnen entweder auch die Berteilung durch den Gasproduzenten vornehmen laffen — ein Fall, wie er am häufigsten im Berhältnis von Unternehmergemeinde zu den Bororten vorhanden ist -, oder sie können die Berteilung durch Dritte bewirken - so 3. B. durch Verteilergesellschaften -, oder fie können sich schließlich das Verteilungsmonopol ausschließlich oder begrenzt selbst vorbehalten. Beim ausschließlichen Verteilungsmonopol versorgt die Gemeinde ihr gesamtes Versorgungsgebiet nach eigenem Tarif; beim begrenzten Verteilungsmonopol werden bor allem die Großabnehmer Produzenten unmittelbar nach Sondertarifen berforgt. Die größeren Städte vor allem legen besonderen Wert auf die Erhaltung bes Verteilungsmonopols, um auf diese Beise die kommunalen Intereffen zu wahren und ihre kommunalwirtschaftspolitischen Bedürfnisse befriedigen zu können. So entwickelt sich als charakteristische Unternehmungsform in der Periode der Fernbersorgung der Bemeinde= vertrich. Aus ehemaligen Produzenten des Gafes werden die Städte vielfach zu Händlern mit Gas, die zur Deckung ihres Bedarfes als Großabnehmer entweder mit einem Großproduzenten ober mit einer dazwischengeschalteten Berteilergesellschaft Lieferungsverträge schließen.

Die Ausgestaltung der Ferngasbezugsverträge ift bon größter Bedeutung, namentlich da, wo als Lieferer des Gases private Gesellschaften auftreten. Die Rommunen betrachten es als ihre besondere Aufgabe, in diesen Berträgen für eine ausreichende Berücksichtigung der öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen zu sorgen. Diese Aufgabe wird dadurch außerordentlich erschwert, daß eine Bertragstechnik, die Gewähr für eine auf die Dauer befriedigende Sicherstellung der Belange der Allgemeinheit bietet, sich bisher kaum herausbilden konnte. Die Erfahrungen, die mit der Durchführung von Fernversorgungen gesammelt werden konnten, sind noch zu gering. Die volkswirtschaftliche und kommunalpolitische Zwedmäßigkeit gerade auch der Zechengasbersorgungen hängt aber nicht zulett von der Bertragsgestaltung ab. Gelingt es hierbei, die Allgemeininteressen genügend berücksichtigt zu erhalten, so werden dadurch die starken Bedenken der Gemeinden hinsichtlich der Machtsteigerung des Bergbaus und der Herab= drückung der Kommunen als Produzenten in der Wirtschaftsorganisation zwar nicht völlig beseitigt, aber doch gemildert werden können.

Die wichtigsten Bestimmungen, die in den Licferungsverträgen im alls gemeinen enthalten sind, sind folgende: Das Gas wird in sestgelegter Menge und Eigenschaft für einen bestimmten Zeitraum zu bestimmten Preisen an die übergabestelle geliesert. Um Preisschwankungen Rechnung zu tragen, wird der Gaspreis in eine Relation zum Kohlenpreis, ost außerdem auch noch zu den Löhnen gesetzt. Andern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bershältnisse und die Grundlage für die Preisbewegung gegenüber dem Stande bei Bertragsabschluß in erheblicher Weise, so sieht eine allgemeine Revisionsklausel eine entsprechende Festlegung der Gaspreise vor. Vielsach ist eine Meistbegünstigungsklausel vorhanden, die bestimmt, daß, falls der Lieferer während der Dauer des Vertrags einem anderen öfsentlich-rechtlichen Ubnehmer Preise einräumt, die unter Berücksichtigung der sür die Beurteilung der Preissfrage in Betracht kommenden Umstände niedriger sind als die mit der Gemeinde vereinbarten, der Gemeinde ein Anspruch auf eine entsprechende Serabsetung ihres Vertragspreises zusteht.

IV. Die Vetriebspolitik der öffentlichen Unternehmung.

Die Eigenart der öffentlichen Unternehmung in der Gaswirtschaft prägt sich nicht nur weithin in der Organisationsform, sondern bor allem auch in der Betriebspolitik aus. Die Gemeinden als Besitzer von Gasanstalten treten als Käufer und Berkäufer von Sachgütern und Leistungen auf dem Markte auf und sind in dieser doppelten Eigenschaft in der Lage, allgemein volkswirtschafts und sozialpolitische Einsstüsse geltend zu machen. Das gilt insbesondere einmal für ihre Stellung als Arbeitgeber, zum anderen für ihre Stellung als Liefes

ranten eines mehr und mehr als unentbehrlich empfundenen Gutes. Die Kommunen haben nach beiden Richtungen hin vielsach vorbildlich gewirkt; ihre Betriebspolitik ist letztlich durch das Interesse des Gemeinwohles bestimmt.

1. Die Regelung der Arbeitsverhältniffe.

Die Zahl der in der Gasindustrie beschäftigten Personen wird für das Jahr 1928 auf etwa 59000 bezissert. Der Anteil solcher städtischer Regieunternehmungen an der Gasdersorgung, bei denen häusig eine Anzahl der Beschäftigten nicht ausschließlich im Gaswerk allein, sondern zugleich für andere städtische Betriebe tätig ist, beeinflust ins desswerken, die von der Beruss und Betriebszählung des Jahres 1925 ersast wurden, waren insgesamt 39650 Personen beschäftigt, von denen 35728 auf 743 Werke mit Erzeugungs und Berteilungsanlagen und 3922 auf die Werke mit lediglich Gasverteilungsanlagen entfallen. Auf die weiter gezählten 430 kombinierten Werke kamen insgesamt 16951 beschäftigte Personen, von denen ein sehr erheblicher Teil auf die Gase erzeugung und Verteilung entfällt.

Die richtige Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Urbeitnehmer gehört zu den Faktoren, die für den ungestörten Fortgang der Gasproduktion und die ununterbrochene Berjorgung der Berbraucher unerlägliche Boraussetung sind. Die Gemeinden haben daher schon lange bor dem Rriege der Ordnung der Arbeitsbedingungen in den Gaswerken ihre besondere Ausmerksamkeit zugewandt. Sie waren bestrebt, dem Arbeits= verhältnis eine größere Stabilität zu geben und vor allem auch die wirt= ichaftliche Unficherheit, die in der Regel mit der Stellung des Lohnarbeiters verbunden ift, zu mindern. Diefem Ziel dienten eine ganze Reihe von Magnahmen29. Nach einer bestimmten Angahl von Sahren rudte der städtische Arbeiter in die Kategorie der ständigen Arbeiter vor. Mit diesem Aufrücken waren für ihn wichtige Rechte und Bergünstigungen verbunden. Er erhielt vielfach einen Unspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; seine Entlassung war nicht mehr ohne weiteres möglich. Gehr häufig erhielten Arbeiter, welche langere Beit im Dienst ber Stadt standen, im Krankheitsfalle besondere Unterstützungen. Im Zusammenhang mit dieser Schaffung von ständigen Arbeitern stand die Art der Lohnfestsetzung. Bahrend ursprünglich auch bei den Gemeindearbeitern der Lohn in der Regel

Schriften 176, II. 4

²⁹ Siehe dazu Mombert, Die deutschen Stadtverwaltungen als Arbeitsgeber. Schriften des Bereins für Sozialpolitik. 132. Band. Leipzig 1910.
S. 136ff.

von Fall zu Fall nach der Leiftungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters und nach den Verhältnissen des Arbeitsmarktes bemessen wurde, ohne daß Aufbesserungen nach einheitlichen, allgemein gultigen Gesichtspunkten erfolgten, wurden im Laufe der Zeit immer mehr Lohntafeln mit Lohnftalen, innerhalb deren mit steigendem Dienstalter ein geregeltes Aufruden stattfand, für die einzelnen Arbeiterkategorien eingeführt. Der Tages= und Stunden= lohn wurde vielfach durch den Wochen- und Monatslohn erfett. Die Gewährung von Urlaub, die Schaffung eines geordneten Beschwerdeweges, die Einführung längerer Ründigungsfriften und die Ginrichtung von Arbeiterausschüffen stellen weitere wichtige Rechte und Vergunftigungen dar, welche noch die Borkriegszeit den Gemeindearbeitern brachte. Die Stabilifierung der Arbeitsverhältnisse, die die Gemeinden mit all diesen Bestimmungen erstrebten, schloß im Berein mit der Tarifpolitik, die die kommunalen Berke verfolgten, zugleich den Berzicht des Gemeindearbeiters auf Konjunktur= löhne ein. Dafür aber fette fich in steigendem Umfange bei der Lohn= bemeffung das Bedarfs= (Unterhalts=) Bringip durch. übertrafen fo bie gemeindlichen Unternehmungen die privaten vielfach auch nicht in der Sohe des Lohns, so gewährten sie dafür im allgemeinen eine die Existenz auf die Dauer sichernde Regelung. Im einzelnen waren die Arbeitsverhältnisse bei den Gemeinden verschieden geordnet; die einen gingen bei ihren sozialen Magnahmen weiter als die anderen. Immer mehr aber sette sich bei ben Rommunen die überzeugung durch, daß für sie bei der Regelung der Arbeits= verhältnisse, nicht zulett im Interesse einer gesicherten Bersorgung der Berbraucher, andere Grundsätze maßgebend sein müßten als in der privaten Wirtschaft.

Im Mittelpunkt der Nachkriegsentwicklung der Arbeiterverhältnisse steht das Tarisvertragswesen. Während noch im Jahre 1918 Tarisverträge eine Seltenheit waren, sind sie heute von dem größten Teil der kommunalen Berwaltungen eingeführt.

Bereits am 5. Februar 1919 vereinbarten der "Berband der Gemeindeund Staatsarbeiter" und der Borstand des Deutschen Städtetages Richtlinien für Tarisverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern.
Im Juli 1919 empfahlen der "Deutsche Städtetag" und die Gewerkchaft
erneut die Durchsührung der Richtlinien. Gleichwohl ließ die Durchsührung dieser Richtlinien zu wünschen übrig. Die Klarheit und Einheitlichkeit der abgeschlossenen Tarisverträge litt stark darunter, daß zahlreiche Gemeinden sich mit ihren Werken den Privatarbeitgeberverbänden anschlossen.
Bertragschließende auf Arbeitnehmerseite waren infolgedessen zahlreiche Gewerkschaften. Dies war für den Borstand des "Deutschen Städtetages" mit
Beranlassung, noch vor dem Ablauf der Richtlinien zur Gründung des
"Reichsarbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände"
zu schreiten.

Zwischen dem "Reichsarbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Komsmunalverbände" auf Arbeitgeberseite und dem "Berband der Gemeindesund Staatsarbeiter" sowie dem "Zentralverband der Arbeitnehmer öffents licher Betriebe und Berwaltungen" wurde am 1. Juli 1920 der erste Keichsmanteltarisvertrag (K.M.T.) abgeschlossen. Dieser R.M.T.-Bertrag oder die auf Grund desselchen abgeschlossenen Bezirkstarisverträge regeln die Lohnund Arbeitsverhältnisse sür die Gemeindearbeiter und die Arbeiter anderer öffentlicher Betriebe und Berwaltungen. Seit 1920 hat eine Reihe von Reusabschlössen des K.M.T. stattgesunden. Der Geltungsbereich des K.M.T. erssatte im Jahre 1928 insgesamt 1301 Berwaltungen mit 5152 Betrieben und 220 606 Beschäfitigten. Außerhalb des K.M.T. kommen für Beschäftigte in Betrieben der Gemeindes, Kreiss, Provinzials und kommunalen Iwesverbände noch 212 Tarisverträge für insgesamt rund 43 000 Beschäftigte in Betracht.

Der zur Zeit gültige Reichsmantcltarisvertrag — R.M.T.G. VIII — trat am 1. März 1929 in seiner jetigen Fassung nach Revision des R.M.T.G. 1926 in Kraft. Er regelt in 23 Paragraphen die allgemeinen Arbeitsbedin= gungen und bildet damit den Rahmen für die bezirklichen, örtlichen und betrieblichen Abkommen bzw. die Einzelarbeitsverträge. § 20 bestimmt aus= drudlich, daß Bezirks-, Orts- und Betriebsgesamtvereinbarungen sowie Einzelarbeitsverträge mit bem Reichstarifvertrage nicht im Widerspruch stehen dürfen, falls sie rechtswirtsam sein sollen. Die Unabdingbarkeit des Hauptvertrags nach oben und unten ist damit sichergestellt. Die §§ 1 und 2 umgrenzen den Geltungsbericht des Reichstarifvertrags. § 1 enthält die Berpflichtung für alle Beteiligten, alle in Frage kommenden Arbeitsberträge ausschließlich nach diesem Bertrage zu regeln, und ichließt die Beteiligung an Tarifverträgen, die nicht vom Neichsverbande oder den kommunalen Landes= und Provinzialverbanden abgeschlossen sind, aus. Im gleichen Karagraphen wird bestimmt, wie und von wem die Ergänzungs= bzw. Zu= sattarife abzuschließen sind. Diese Bertragsbestimmungen sollen zu ihrem Teil die notwendige Einheitlichkeit in der Berbands= und Tarisvertrags= politik gewährleiften - in gleicher Weise zum Schut für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. § 2 enthält die Ausnahmen vom Geltungsbereich. Da im allgemeinen die Bertragsbestimmungen für ständige vollarbeitsfähige Arbeiter gelten, ist es sowohl im Sinblick auf das Leistungsprinzip als auch vornehmlich vom Standpunkt der technischen und wirtschaftlichen Betriebs= bedürfnisse aus erforderlich, Sonderregelungen z. B. für vorübergehend und nicht vollbeschäftigte sowie für erheblich erwerbsbeschränkte Arbeiter vorzusehen. Sowohl diese Bestimmungen wie weitere bedingte Ausnahmen auf Grund befonderer Bereinbarungen für beftimmte Betriebsgruppen ichaffen die notwendige Elastizität, bermeiden ein starres Schema für berichieden= artige Berhältnisse. Die gleichen Gesichtspunkte läßt die Gestaltung der Urbeitezeitbestimmungen, der Borfchriften über bie Bergutung für regelmäßige Mehrarbeit und für im Einzelfall erforderliche überzeitarbeit er= fennen.

Außerhalb bes R.M.T.G. werden die Berhältnisse der Angestellten der Berke bezirklich bzw. örtlich und betrieblich geregelt. Einzelanstellungse anträge werden mit den leitenden und sonstigen höheren Angestellten ab-

geschlossen. Die Bewertung der individuellen Leistung, der Persönlickeit, ist hier vornehmlich bestimmend für den Inhalt der Berträge. Die übrigen Angestellten untersallen teils den vom Bezirksarbeitgeberverband abgesschlossen Angestelltenverträgen, teils Ortss, teils sogenannten Haustarifsverträgen.

Ein besonderes Merkmal der Tarisverträge für die im Dienst der kommunalen Gasanstalten stehende Arbeiterschaft bilden die Bestimmungen über die sozialen Leistungen. Es handelt sich dabei um die Beiterentwicklung der Tendenzen, die bereits für die Borkriegszeit sestzustellen waren. So enthält der R.M.T.B. Borschristen über Lohnzahlung in Krankheitsfällen, sür Arbeit an Feiertagen, für überstunden usw. Auch der Urlaub ist reichszentral geregelt 30 31.

Löhne, Ruhegeldberechtigung und sonstige Abmachungen werden durch die Bezirkstarisverträge sestgelegt. An die Stelle des früher im allgemeinen üblichen Tagelohns bzw. Wochenlohns ist heute durchweg der tarisliche Stundenlohn getreten. Allgemein gewähren die kommunalen Gasanstalten Frauen- und Kindergeld. Bon den privaten Gasanstalten abgesehen, besteht jetzt für sast alle Gaswerksarbeiter auch eine Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung.

Die Gewährung der verschiedenen sozialen Einrichtungen hat sich gerade bei lebenswichtigen Betrieben, wie sie die Gasanstalten darstellen, als besonders bedeutungsvoll erwiesen. Die Allgemeinheit hat ein großes Intersesse daran, daß in diesen Betrieben eine zuverlässige Arbeiterschaft vorhans den ist, die, in ihrem Lebensschicksal gesichert und vom Wechsel der Konsjunkturen weithin unberührt, eine gleichmäßige und sichere Bersorgung durch das Werk verbürgt. Streiks und Aussperrungen in der Gasindustrie wirken sich in der gesamten Wirtschaft nachteilig aus. Nicht zulest dank der von

³⁰ Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten unter Forts zahlung des Lohnes Urlaub. Die Dauer des Urlaubs beträgt

nach	dem	ersten Dienstjahr				4 .	Kalendertage
,,	,,	dritten Dienstjahr				7	,,
,,	,,	fünften Dienstjahr	,			10	"
"	,,	zehnten Dienstjahr .				14	"
,,	.,	zwanzigsten Dienstjahr					,,

Für über 45 Jahre alte Arbeiter erhöht sich der Urlaub in jeder Stufe um drei Kalendertage. Das gleiche gilt für solche Arbeiter, die im Feuerhaus und an offenen Feuern mit Beschicken und Schlacken beschäftigt sind oder als Retortenarbeiter in Gassabriken arbeiten, auch dann, wenn sie noch nicht 45 Jahre alt sind. Hier ist besonders auf die schwere und gesundheitsschäbliche Arbeit der Gasarbeiter Kücksicht genommen.

31 Siehe dazu Eding, Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge für die Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben und Berwaltungen. Im Aufstrage des "Borstandes des Berbandes der Gemeindes und Staatsarbeiter" bearbeitet. Berlin 1926.

ben Gemeinden versolgten Betriebspolitik sind Arbeitseinstellungen in der Gaswirtschaft auch in den unruhigen ersten Jahren nach dem Kriege vershältnismäßig selten gewesen. Im R.M.T. ist seit langem ausdrücklich auch eine Friedenspsilicht der Vertragsparteien und ihrer Mitglieder sests gelegt. Die Kommunen sehen ihre besondere Ausgabe darin, die Sicherheit der Belieferung auch in Zukunft ausrechtzuerhalten.

2. Die Tarifpolitik.

Die Tarifpolitik der öffentlichen Unternehmung in der Gaswirt= schaft ift, wie die vieler anderer öffentlicher Unternehmungen, im wesentlichen Ausdruck dreier Gestaltungselemente. Das erste dieser Gle= mente ist das betriebswirtschaftlich-technische Interesse des Gaswerkes als solchem, das zweite bilden die volkswirtschafts= und sozialpolitischen Forderungen der Verbraucher, das dritte endlich stellen die finanziellen Unsprüche der allgemeinen kommunalen Verwaltung dar. Das betriebswirtschaftlich-technische Interesse des Vaswerkes zielt auf eine Preisgestaltung ab, die die rationellste Ausnutung der Produktions= anlagen ermöglicht und eine geordnete Abschreibungspolitik, die Bildung von Erneuerungsrücklagen und ähnliches gestattet. Die Ber= braucher erstreben im allgemeinen möglichst niedrige Gasbreise, die es den breitesten Schichten erlauben, Bas zu berwenden. Die Stadtkasse schließlich ist an der Ablieferung möglichst hoher Erträge interessiert. Als Kompromiß der drei oft entgegengesett gerichteten Bestrebungen entwickelt sich die jeweilige Tarifpolitik. Sie ist im einzelnen je nach den örtlichen und zeitlichen Berhältnissen verschieden gestaltet; bald überwiegt das eine, bald das andere Element. Immer aber gilt, daß bei der Bemessung des Entgeltes für die Leistungen der öffentlichen Unternehmung, nicht wie es bei der Privatwirtschaft der Fall ist, schlechthin die Marktlage und die Gewinnerzielung entscheidend ist. Die gemeindlichen Gasanstalten erblicken vielmehr ihre Aufgabe darin, unter Verzicht auf die Gewinnchancen der Hochkonjunktur in erster Linie eine möglichst konstante Tarispolitik zu treiben und namentlich auch in Zeiten konjunkturellen Niederganges sozialvolitische Momente zu berücksichtigen. Sie üben mit dieser Tarifpolitik auch auf die Preis= gebarung der privaten Unternehmungen einen nicht unwesentlichen Einfluß aus.

Die drei für die Tarifpolitik der kommunalen Gasanstalten charakteristischen Gestaltungselemente lassen sich in der geschichtlichen Entwicklung der zur Anwendung gebrachten Tarifissteme beutlich verfolgen. Bei der Tarifbildung haben die betriebswirtschaftlich-technischen Bedingungen, unter benen die Gaswerke arbeiten, naturgemäß stets eine bedeutsame Rolle gespielt. Erzeugung und Abgabe der Gasanstalten decken sich ihrem Umfange nach nur innerhalb eines gewissen Zeitabschnitts. Die Erzeugungseinrichtungen der Werke müssen so gewählt werden, daß sie für die höchste Tagesbelastung im Winter außreichend sind. Hierbei haben Gassammelbehälter die Schwankungen zwischen stündlicher Erzeugung und Abgabe sowie den Unterschied zwischen Sonntags und Werktagsverdrauch und plöglich auftretende Schwankungen in der Tagesabgabe auszugleichen. Die Verteilungsleitungen in der Stadt müssen jedoch nach der höchsten stündlichen Absgabe bemessen werden. Um ihre Anlagen möglichst rationell ausnutzen zu können, sind die Gasanstalten bestrebt, den Verbrauch möglich gleichmäßig zu gestalten. Diesem Ziel dient in erster Linie die Tarispolitik.

Die ursprüngliche Form der Gastarife mar der Einheitstarif32. Er war bei der zunächst ausschließlichen Berwendung des Gases für Beleuchtungszwecke ohne weiteres gegeben. Dem Streben nach einer befferen Ausnutung der Werksanlagen tam der in den 70er Jahren eingeführte Basmotor entgegen. Um seine Verbreitung und weiterhin auch die Einführung von Heiz- und Rochgas zu fördern und damit eine gunftigere Ausnutzung der Werke infolge gesteigerter Tages= und Sommerbelastung zu erzielen, war es notwendig, für die neuen Berwendungszwecke Preisermäßigungen eintreten zu lassen. So entstand in den 80er Jahren der Doppeltarif. Für feine Ginführung maren außer den genannten betriebswirtschaftlichen Erwägungen aber zugleich auch überlegungen finanzieller Art maßgebend. Bon ber Ausweitung des Konsums erhofften die Stadtverwaltungen auch eine Steigerung der ihnen gufliegenden Erträge. Richt gulett aber waren es sozialpolitische Gesichtspunkte, die zur Einführung des Doppeltarifs veranlaßten. Der Gasmotor sollte das Kleingewerbe in seinem Kampfe gegen die Großindustric unterstützen; die Verbilligung des Heize und Rochgases sollte die Annehmlichkeiten der Gasverwendung auch den breitesten Schichten zugänglich machen. Nur das lettere Biel allerdings ist erreicht worden; der Gasmotor konnte sich nur in verhältnismäßig bescheidenem Umfange durchsegen.

Alls eine für die Wirtschaftlichkeit der Gaswerke wenig günstige Wirkung des Doppeltariss stellte sich die Tatsache heraus, daß der Anteil des teuereren Leuchtgasverbrauchs am Gesamtverbrauch und damit auch der Durchschnittserlöß aus einem Kubikmeter Gas immer mehr zurückging, so daß die Steigerung des Reinertrags mit der Steigerung des Berbrauchs nicht gleichen Schritt zu halten verwochte. Dazu kam, daß durch die — sozialpolitisch gesehen, erwünsichte — Gewinnung kleiner und kleinster Verbraucher die Kosten des eigentlichen Gasvertriebs nicht nur im ganzen, sondern auch anteilsmäßig erheblich in die Höhe gingen, da der Durchschnittsverbrauch

³² Siehe dazu Nübling, "Gastarise". "Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften". Jena 1918 u. Ergänzungsband 1927.

eines Abnehmers infolge des Anschlusses vieler kleiner Berbraucher immer mehr fant. Die Bertriebstoften machten fo einen immer größeren Anteil an den gesamten Gestehungskoften aus. Wenn auch der Rudgang des Er-Loses aus dem verkauften Rubikmeter Gas und die Steigerung der Bertriebs= toften baburch einen gewissen Ausgleich fanden, daß die Erzeugungskoften des Gases durch günftigere Ausnutzung der Rohmaterialien und technische Fortschritte erheblich herabgemindert wurden, so veranlaßten die Wirkungen des Doppeltarifs die Gasanstalten doch weithin, wieder zum Einheitstarif zurudzukehren, zumal der Doppeltarif feine Aufgabe, bas Bas zu anderen als Beleuchtungszweden allgemein einzuführen, im großen und ganzen erfüllt hatte. Für diesen Entschluß waren vielfach nicht nur die betriebswirtschaftlichen Interessen der Gaswerke, sondern auch die finanziellen Bedürfnisse der allgemeinen Gemeindeverwaltung bestimmend. Der Rudgang des Durchschnittserlöses aus einem verkauften Rubikmeter Bas schien in manchen Fällen auch die absolute Sohe der Ginnahmen aus den Gaswerksbetrieben zu gefährden. Da die Stadtberwaltungen oft, namentlich angesichts der immer mehr steigenden Ausgaben für soziale Zwecke auf die aus den Basanstalten erzielten Gewinne nicht bergichten konnten, glaubten fie eine Garantie für die Stetigkeit und Steigerung der Gaswerkseinnahmen in der Wiedereinführung des Einheitspreises, der meift in der Mitte awischen Leucht= und Nutgaspreis gewählt wurde, zu finden.

In reiner Form vermochte sich jedoch der starre Einheitstarif nicht lange zu halten; namentlich, wenn er zu hoch bemessen war, mußten nach kurzer Beit wieder durch Sonderpreise und Preisermäßigungen neue Absatgebiete erichlossen werden. Seute bestehen die mannigsachsten Tarifarten nebeneinander. Sie suchen in berichiedener, den örtlichen Berhältniffen angepaßten Beise den betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, sogialpoli= tischen und finanziellen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Den Weg bazu hat man bor allem in gleitenden Tarifen gefunden, bei benen die Breise für das Rubikmeter Gas je nach Sohe des Berbrauchs für berichiedene Berbrauchsmengen verschieden sind. Bei den gleitenden Tarifen ift zu unterscheiden zwischen solchen Tarifen, bei denen die Breise nach bestimmten Gasmengen abgestuft sind, Stufentarifen, und zwischen folden Tarifen, bei denen die Breise in zwei Teile - eine Grundgebühr und einen Berbrauchspreis - zerlegt sind, Grundgebührentarifen. Zwischen diesen beiden Arten bestehen wiederum Berbindungen, gemifchte Tarife. Beiterhin werben die Preise vielfach für Haushaltsgas, Beiggas, Gas für gewerbliche Zwede, Kraftgas usw. verschieden bemessen.

Die Tarispolitik der kommunalen Gaswerke hat es den breitesten Bevölkerungsschichten ermöglicht, in zunehmendem Umfange Gas zu berwenden. Die Gemeinden haben es sich insbesondere angelegen sein lassen, für die minderbemittelten Kreise Erleichterungen im Gasbezug zu schaffen. Ein besonders wirksames Mittel dazu haben sie in den Gasautomaten, d. h. Gasmessern, die nach Einwurf einer bes

stimmten Münze eine bestimmte Menge Gas liefern, gesunden. Der Gasautomat hat zur Steigerung des Gasderbrauches ganz erheblich beigetragen. Während im Jahre 1909 in Deutschland noch kaum 200000 Gasautomaten vorhanden waren, besanden sich nach Feststellung des Bereins von Gas- und Wassersachmännern im Jahre 1912 unter rund 3 Millionen Gasmessern bereits über 500000 Gasautomaten. Im Jahre 1928/29 wurden allein bei den Städten über 50000 Ginwohner 652000 Münzgasmesser gezählt; auf 100 gewöhnliche Gasmesser entsfielen 13,8 Gasautomaten³³.

Die gelegentlich erhobene Forderung nach völlig unentgeltlicher Lieserung des Gases für die gesamte Bevölkerung haben die Gemeinden sich in Anbetracht der dadurch verursachten sinanziellen Belastung nicht zu eigen machen können. Sie konnten es auch schon deshalb nicht, weil in den Gemeindeverwaltungsgesehen vielsach der Grundsatz ausgestellt ist, daß die gewerblichen Unternehmen der Gemeinden grundsätlich so zu verwalten sind, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben einschließlich der Berzinsung und Tilgung des Anleihekapitals ausgebracht werden. Damit ist eine gewisse Mindesthöhe der Gastarise gesetzlich bedingt.

Einige Gemeinden haben vor allem in der Inflationszeit eine Staffelung ber Tarife nach der Leiftungsfähigkeit der Berbraucher durchzuführen versucht. Dieser Bersuch hat sich aber als praktisch undurchführbar erwiesen. Die unproduktive Verwaltungsarbeit wuchs durch die Staffelung der Tarife außerordentlich an; ein regelrechtes, koftspieliges Beranlagungsverfahren war erforderlich. So war man 3. B. in Chemnig 34 gezwungen, selbst bei einer nicht genauen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit 60 neue Beamte und Angestellte zu beschäftigen. In Salle35 rechnete man mit einer Bermehrung der Beamten und Angestellten um 20 Personen; ferner wurde auf die Notwendigkeit der Schaffung neuer Buroraume ufw. berwiesen. Wenn auch die damalige Inflationszeit eine Vermehrung der Beamten und Ungeftellten in höherem Mage verlangte, als es in normalen Beiten ber Fall sein würde, so darf doch die mögliche Ginsparung von Arbeitskräften nicht allzu hoch veranschlagt werden, da es sich bei den erwähnten Beispielen um die Jahre 1921 und 1922 handelte, in denen die Inflation sich noch im Anfangsftadium befand. Seute ift der Gedanke, die Gastarife nach der Leistungsfähigkeit abzustufen, allgemein fallen gelassen worden, da seine Durchführung die völlige Unrentabilität der Gaswerke zur Folge hätte. Soweit eine Unterstützung Minderbemittelter beim Gasbezug sich als not-

³³ Statistisches Jahrbuch beutscher Städte, a. a. D. S. 108.

³⁴ Siehe bazu "Das Gas- und Wafferfach". 1921. S. 409. Soziale Gas- preisftaffelung.

³⁵ Siehe dazu "Das Gas- und Wasserfach". 1922. S. 739ff.

wendig erweist, ersolgt sie heute wohl allgemein durch das Wohlsahrtsamt in Form von sinanziellen Beihilsen.

Für die Tarispolitik der Gemeinden ist bis heute regelmäßig der Grundfat der Einheitlichkeit der Tarifgestaltung maggebend. Die Tariffestsehung erfolgt für alle Schichten der Berbraucher einheitlich durch die Gemeindeverwaltung baw. durch die von ihr legitimierten Organe (Deputationen, Auffichtsräte usw.). Damit ift die Boraussetzung für eine, die Interessen aller Kreise der Berbraucher berücksichtigende Preisbemessung gegeben. Durch die Ferngasversorgung von den Zechen aus erscheint der sozialpolitisch überaus wichtige Grundsatz der Einheitlichkeit der kommunalen Tarifpolitik durchbrochen. Die "Ruhrgas A.-G." fordert in den bon ihr vorgelegten Berträgen für sich das Recht der direkten Gaslieferung an ihre Konzernwerke und durchbricht damit das Berteilungs= und Tarifmonopol der gasbeziehenden Rommunalkörperschaften, das fie im übrigen anzuerkennen bereit ist. Wenn die Gemeinden auch zugeben, daß für die bevorzugte Belieserung der Konzernwerke mit Gas eine gewisse Analogie in dem Selbstbezug der Rohle auf Grund der Bestimmungen des Syndikats= vertrags besteht, so erscheint ihnen die Ausnahmestellung des Konzerngases boch bedenklich. Durch die Sonderbehandlung der Ronzernwerke erhalten diese eine Borzugsstellung vor der übrigen Industrie. Diese Tatsache wird vermutlich bazu führen, daß auch die Nicht-Ronzernwerke die Belieferung zu den gleichen Preisen beanspruchen wie die Konzernwerke. Die ganze Laft ber gemeindlichen Finanzzuschläge, die im Gaspreis enthalten sind, würde damit auf das Gas der Aleinverbraucher übertragen, eine Erscheis nung, die die Gemeinden sowohl aus allgemein-wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen als auch im kommunalpolitischen Interesse nicht verantworten zu können glauben. Sie fordern daher, daß, wenn eine unmittelbare Belieferung der Ronzernwerke nicht ausgeschlossen werden kann, es ihnen boch zumindest ermöglicht wird, das den Ronzernwerken gelieferte Bas in angemessenem Umfang zur Tragung der allgemeinen Lasten mit heran= zuziehen.

V. Der Wirtschaftserfolg der öffentlichen Unternehmung.

1. Das Rentabilitäts- und Selbstkostenproblem.

In engstem Zusammenhange mit der Betriebspolitik steht die Frage des Wirtschaftsersolges der öffentlichen Unternehmung in der Gas-wirtschaft. Neben den Standortsbedingungen, der technischen Aus-rüstung, der kaufmännischen Organisation der Werke u. a. m. ist die Betriebs- und dabei insbesondere die Tarispolitik in erster Linie für den Wirtschaftsersolg bestimmend. Schon daraus ergibt sich, daß sinn-volle Vergleiche zwischen privater und öffentlicher Unternehmung hin-

sichtlich ihrer Rentabilität nicht möglich sind. Denn während für die Betriebsgestaltung der privaten Unternehmung stets und ausschließelich das Erwerbsinteresse maßgebend bleibt, stellt die Betriebsepolitik der öffentlichen Unternehmung im wesentlichen ein Kompromiß zwischen dem Prinzip der Gemeinnütziseit und dem Prinzip der Gewinnerzielung dar, das je nach den örtlichen und zeitlichen Ersordernissen verschieden gestaltet ist. Die öffentliche Unternehmung kann ihrem Besen nach aus wirtschaftse und sozialpolitischen Gründen durchaus auf größtmögliche Kentabilität verzichten, ohne daß dies ein Zeichen für eine unrationelle Birtschaftsgebarung im Sinne etwa mangelnder technischer oder kaufmännischer Leistungen ist. Es bedeutet an sich nur, daß nicht nur-wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Bestriebssührung maßgebend sind.

Läßt ichon die grundfählich verschieden geartete Betriebspolitik der privaten und der öffentlichen Unternehmung einen innerlich begründeten Bergleich zwischen der Rentabilität beider Unternehmungsarten als unmöglich erscheinen, so mußte ein solcher Vergleich auch an zahlreichen anderen Berschiedenheiten in der Betriebsgebarung von öffent= licher und privater Unternehmung scheitern. Die Formen und Kosten der Kapitalbeschaffung sind bei der öffentlichen Unternehmung vielfach anders als bei der privaten. Die Gläubiger der öffentlichen Unternehmung nehmen meift nicht die Stellung bon Aftionären ein wie bei den privaten Attiengesellschaften, sondern die von Obligationären. Die Bildung von Reserben, die Behandlung der Wertverminderung in der Bilanz und ähnliches sind auch bei den einzelnen kommunalen Werken weithin völlig berschieden geregelt. Einheitliche Richtlinien über die Bewertung von gemeindlichem Bermögen oder über Abschreibungen an Unternehmungen der Gemeinden haben sich noch nicht durchgesetzt. Es kommt hinzu, daß großenteils eine scharfe Trennung zwischen der öffentlichen Unternehmung und ihrem Träger fehlt. Bielfach sind die kommunalen Gasanstalten noch Teile des öffentlichen haushaltes und von ihm weder rechnerisch noch tatfächlich getrennt. Der Betrieb und die ihn tragende Gemeinde gelvähren sich gegenseitig nicht selten Dienst= oder Naturalleistungen, die rechnerisch nicht erfaßt werden. Teilweise besteht heute noch die kameralistische Buchführung, die, auf dem Prinzip der körperschaftlichen Verwaltungekontrolle beruhend, die Rentabilität des öffentlichen Unternehmens nur schwer erkennen läßt. Bringt ihr gegenüber auch die immer mehr Eingang findende kaufmännische Buchführung große Fortschritte, so darf ihre Bedeutung für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit doch auch nicht überschätzt werden; rechnerische Unterlagen, die einen einwandsreien Bergleich zwischen öffentlichen und privaten Betrieben zulassen, kann auch sie, die nur ein technisches Hilfsmittel zur Festhaltung von Wirtschaftsvorgängen ist, bei der verschieden gestalteten Struktur von öffentlicher und privater Untersnehmung nicht erbringen.

Ein Hauptgrund für die Unmöglichkeit, die Rentabilität öffentlicher und privater Unternehmungen zu vergleichen, wird vielfach in der versschiedenen steuerlichen Behandlung beider Unternehmungs arten erblickt. Es wird behauptet, daß beim Fehlen eines so wichtigen Unkostenfaktors wie der Steuer nie festgestellt werden könne, ob die öffentliche Unternehmung wirtschaftlich arbeite oder nicht.

Bei der Nachbrufung dieser Behauptung ift zunächst zu untersuchen, welchen Umfang die steuerlichen Bergunftigungen der öffentlichen Basanstalten haben. Nach geltendem Recht sind die Berforgungsbetriebe von der Kürperschaftssteuer insoweit befreit, als sie die Bevölkerung mit lebensnotwendigen Bedürfnissen, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf sie angewiesen ift, versorgen. Mit ihren anderen Geschäftszweigen, wie dem Bewinn aus Inftallationsgeschäften, aus bem Berkauf von Beleuchtungs= förpern, find fie dagegen steuerpflichtig. Für die Befreiung von der Umsat= fteuer gelten im wesentlichen die gleichen Grundfate wie bei der Rörperichaftssteuer. Bon der Bermögenssteuer sind die Bersorgungsbetriebe, wie überhaupt alle Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Reich, Ländern und Gemeinden zufließen, befreit. Der Aufbringungspflicht nach dem Wefet zur Aufbringung ber Induftriebelaftung find fie dagegen unterworfen und nur dann frei, wenn fie nicht den Charafter eines "werbenden Betriebes" tragen. Bei der Gewerbesteuer find die Berforgungsbetriebe im Reichsgebiet nicht einheitlich behandelt. In Bahern, Sachsen, Württemberg, Thüringen und Samburg sind fie von der Gewerbesteuer befreit, in Baden nur insoweit, als die Unternehmungen unmittelbar für öffentliche 3mede betrieben werden. In Breugen und den übrigen Landern find fie gewerbesteuerpflichtig, was sich baraus erklärt, daß hier die Gewerbesteuer eine reine Gewerbesteuer ift. Der Grundvermögens= und der Hausgins= steuer unterliegen die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmungen überall in vollem Umfange.

Auch unter der Boraussetzung, daß private und öffentliche Unternchmungen steuerlich gleich behandelt würden, wäre ein Bergleich ihrer Rentabilität aus den bereits angeführten Gründen nicht möglich. Die Befürworter der Gleichstellung verkennen die Eigenart der öffentlichen Unternehmung. Sie übersehen, daß dem Steuerprivileg der öffentlichen Unternehmung auf der anderen Seite eine erhebliche Borbelastung, die durch den sozialen Charakter der Gemeindeunternehmungen und ihre Berslechtung mit der kommunalen Finanzpolitik bedingt ist, gegenüberssteht. Sie verkennen weiter, daß eine Besteuerung der öffentlichen Bestriebe in der gleichen Beise wie bei den privaten Unternehmungen eine Erhöhung der Tarise und damit eine weitere Belastung der Allsgemeinheit nach sich ziehen muß³⁶.

Für den Vergleich des Wirtschaftserfolges öffentlicher und privater Unternehmungen kann nicht die Rentabilität entscheidend sein; ausschlaggebend ist vielmehr die Frage, ob eine öffentliche Untersuchung die Interssen der Allgemeinheit mehr fördert als eine private. Diese Frage aber kann nur im Rahmen der gesamten geschichtlichen Entwickslung gestellt und beantwortet werden. Sie wird nach allem, was besreits über Entstehung und Leistungen der öffentlichen Unternehmungen sestgestellt werden konnte, gerade für die Gaswirtschaft im allgemeinen unbedingt zu bejahen sein.

Um einen Wirtschaftserfolg im Sinne größtmöglicher Leistungen für die Gesamtheit zu erzielen, ist die Beachtung des ökonomischen Prinzips bei der inneren Betriebsgestaltung der öffentlichen Unternehmung unbedingt erforderlich. Hit auch die Rentabilität der öffentlichen Unternehmung nicht Gradmeffer ihres Wirtschaftserfolges, so muß die öffent= liche Unternehmung doch wirtschaftlich=rationell arbeiten. Sie muß vor allem bestrebt sein, die Selbstkosten niederzuhalten. Allerdings kann das nur insoweit geschehen, als dadurch nicht die der öffentlichen Unternehmung eigenen Zielsetzungen, &. B. in bezug auf die Regelung der Arbeitsberhältnisse und anderes, beeinträchtigt werden. Innerhalb diefer Grenzen aber ift rationellste Betriebsführung zwingendes Gebot. Diese Erkenntnis hat sich namentlich in den letten Jahren immer mehr durchgesett; der Rationalisierungsprozeß, den die gesamte beutsche Wirtschaft durchgemacht hat und noch durchzumachen hat, hat auch vor den kommunalen Gasanstalten nicht halt gemacht. Der Ausbau der Grofgasberforgung und der Wandel in den Organisationsformen bieten Beispiele für Magnahmen, die eine günstigere Rostengestaltung der Gaswerke bezwecken37.

³⁶ Bgl. auch hierzu Elsas, Städte, Werke, Steuern, a. a. D., S. 12ff.

³⁷ Zur Hebung und Förderung des Gas= und Wassersachs, insbesondere auch zur wissenschaftlichen Durchforschung von Betriebstechnik und =wirt= schaft haben sich die deutschen Gaswerke bereits im Jahre 1859 im "Deut=

Betrachtet man den Kostenausbau der Gasanstalten im einzelnen, so erzibt sich eine Reihe, auch für die Frage der Herabminderung der Selbststoften bedeutsamer Feststellungen hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Struktur der Gasindustrie. Der Enqueteausschuß hat 30 Werke verschiesdener Größen und aus allen deutschen Gebieten mit einer Gasabgabe von 1,25 Milliarden obm im Jahre 1927, also über ein Drittel der gesamten öffentlichen Gasabgabe, auf ihre Kostenlage untersucht und dabei das solsgende Bild gewonnen 38:

Durchschnitt der Aufwendungen und Erlöse bei 30 Werken mit einer Gasabgabe von 1,25 Milld. cbm im Jahre 1927.

	RM je 1000 cbm Gaŝabgabe
Kosten des Kohleneinsatzes	12,15 $15,15$
Reine Herstellungskosten	103,70
Erlös für Koks und Nebenerzeugnisse Herstellungskosten nach Abzug der Rebenerlöse Abschreibungen Berwaltungskosten 39	45,57
Gesamtkosten	118,64
Gesamterlöß	154,30 35,66 40,53

Wie aus der Aufstellung hervorgeht, bilden innerhalb der reinen Herstellungskoften des Gases die Kosten des Kohleneinsatzes mit über 50% einen bestimmenden Anteil, während auf die Löhne rund 12%, auf die Wärmes und Kraftwirtschaft rund 15% und auf die restlichen Kosten etwa

schen Berein von Gas- und Wassersachmännern" zusammengeschlossen. Der Berein betrachtet als die wesentlichsten Mittel zur Erreichung seines Zwecks die Berhandlungen auf den Bereinsversammlungen, gemeinschaftliche Arsbeiten auf dem Gebiete der Bereinsbersammlungen, gemeinschaftliche Arsbeiten auf dem Gebiete der Bereinsfächer, die Anordnung von Bersuchen in wichtigen Fachsragen, die Mitteilung von Betriebsergebnissen und statistischen Aufzeichnungen, die Stellung von Preisaufgaben sowie die Bersbreitung von Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Bereinssfächer. Der Berein unterhält eine Lehrs und Bersuchsgasanstalt und ein Gasinstitut an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

- 38 Die deutsche Kohlenwirtschaft, a. a. D., S. 42.
- 39 Hierin sind auch nach der Anlage des Kostenschemas die Auswendungen für die Berteilung (z. B. Zählerkontrolle usw.) enthalten.
- 40 Konzessionsabgaben im Umfange von 4,87 RM je 1000 cbm sind berreits in den Berwaltungskosten enthalten.

20% entfallen. Die Kosten des Kohleneinsatzes sind bei den einzelnen Werken sehr verschieden; bei den vom Enqueteausschuß untersuchten Gasanstalten liegen sie zwischen 3 und 7 MPs. je Kubikmeter Gasabgabe. Ihre Höhe richtet sich nach dem Standort des Werks, und zwar sowohl nach der Entsernung von den Lieserredieren wie nach seiner Lage im bestrittenen oder unbestrittenen Gebiet.

über eine eigene Steinkohlenbasis verfügen die kommunalen Gas= werke nicht. Die Städte Köln und Frankfurt a. M. haben im Jahre 1927 Rohlenfelder erworben; diese sind aber noch nicht aufgeschlossen. Maggebend für den Rohlenfelderkauf war, wie es in der Denkschrift der Stadt Röln41 heißt, vor allem die Tatsache, daß die in der "A.=G. für Kohleverwertung" (jetige "Ruhrgas A.=G.") zusammengeschlossenen Zechenbesitzer vereinbart hatten, in Zukunft an neue Gaswerkskokereien keine Feinkohle mehr zu liefern und an die bestehenden die Lieferung einzuschränken. "Der Besitz eigener Kohlenfelder follte", so heißt es in der Denkichrift weiter, "die beiden Städte und etwa weiter sich anschließende in die Lage versetzen, die Bersorgung ihrer Berke mit Rohlen nach Möglichkeit so zu gestalten, wie es nach ihrem eigenen Ermessen richtig erschien. Er sollte sie aber vor allen Dingen bavor schützen, daß fie sich nicht eines Tages im Bezug der für ihre Werke erforderlichen Kohlen der Freiheit des Handelns beraubt und vielmehr gezwungen saben, Kohlensorten und Preise hinnehmen zu mussen, welche die Entwicklung ihrer Werke hemmend beeinflussen und gar lahm= legen mußten. Der Erwerb ber Rohlenfelder follte auch Sicherungen bagegen schaffen, daß die am Felderkauf beteiligten Städte gegebenenfalls später nicht genötigt waren, zu ihnen untragbar erscheinenden Bedingungen Ferngas beziehen zu muffen."

Der Kohlenfelberkauf hat sich nach der Kölner Denkschrift für die Gasversorgung der Städte günstig ausgewirkt. Nach dem ersolgten Kauf sind
die Berhandlungen über die Neugestaltung der Kölner Gasversorgung, insbesondere über den Ferngasbezug, auf einer gänzlich veränderten Grundlage gepflogen worden. Dies kam in erster Linie in der Preisstrage zum Ausdruck. Seitens der Lieferer von Ferngas wurden wesentlich günstigere Angebote gemacht. In zweiter Linie hat der Besitz der Kohlenselder es ermöglicht, daß die Stadt Köln sich für den Zeitraum von zunächst nur zehn
Jahren zum Ferngasbezug von der Ruhr verpflichtet hat. Die Stadtverwaltung hat sich damit alle Möglichkeiten sür den Ausschluß der Felder und die
Rückgewinnung der völligen Selbständigkeit in der Gaserzeugung vor- bzw.
offengehalten.

Bei den reinen Herstellungskosten des Gases verdient das Kostenelement "Löhne" besondere Beachtung. Insolge der in den letzten Jahren durchs geführten technischen Rationalisierung, der Zusammenlegung von Werken u. a. hat sich die Zahl der Arbeiter des einzelnen Unternehmens vielsach stark verringert. Wo früher eine Wenge ungelernter Leute beschäftigt war,

⁴¹ Borschläge für die zukunftige Gasversorgung der Stadt Köln. Bearbeitet von der Stadtverwaltung im Juni 1929.

sind jetzt weniger, aber gute, gelernte Handwerker tätig. Die Lohnkurve, die durch die Berminderung der Zahl der Arbeitskräfte an sich eine fallende Tendenz erhält, wird durch die höheren Auswendungen für qualisizierte Arbeiter wieder zum Steigen veranlaßt.

Als Beispiel für die Verringerung der Zahl der Arbeitskräfte seien die "Berliner Städtischen Gaswerke" angesührt. Sie betreiben heute noch sechs Werke; seit der Schaffung der Einheitsgemeinde wurden acht Werke stillzgelegt. Die Belegschaft der "Berliner Städtischen Gaswerke" für den Innensbetrieb betrug 1913 noch 7474 Köpfe; sie war trotz Steigerung der Gaserzeugung bis 1928 auf 2670 Köpfe gesunken. Nähere Einzelheiten enthält die nachstehende Tabelle⁴²:

Produktion und Belegschaft der Berliner Städtischen Gaswerke.

Jahr	Jahresproduktion in Mill. cbm	Unzahl der Arbeiter (Junenbetriebe)	Unzahl ber Arbeiter auf je 1 Will, cbm Jahresproduktion	
1913 1914 1915 1918 1919 1921 1923 1924 1925 1926	446,1 419,0 458,0 476,5 423,5 404,4 334,5 354,4 427,4 458,7 474,5	7 474 7 083 9 520 12 052 11 014 8 288 5 820 3 592 3 433 3 132 2 760	16,7 16,6 20,7 25,3 26,0 20,3 17,3 10,1 8,0 6,8 5,8	

Die reinen Herftellungskoften des Gases werden durch den Erlös für Koks und die anderen Rebenerzeugnisse ganz erheblich beeinflußt. Dieser Erlös ist in hohem Maße von örtlichen Umständen beeinflußt, so von der Möglichkeit, Teer und sonstige Erzeugnisse in ansässigen chemischen Juschtrien zu verwerten, don dem Umsange, in dem Kokslieserungen an öffentliche Gebäude des Bersorgungsgebiets unentgeltlich oder zu ermäßigeten Preisen zu leisten sind, und von dem Wettbewerb, den Steinkohle, Zechenkoks und Braunkohlenbriketts dem Gaskoks bereiten. Namentlich hängen sie auch von dem jeweiligen Betriebsversahren ab, das den Ansall an Koks und Rebenprodukten beeinflußt.

Die Tatsache, daß die Erlöse für Koks und andere Rebenprodukte von maßgebender Bedeutung für die Gaserzeugungskosten sind, hat die Gasewerke veranlaßt, nach Wegen zu suchen, um eine günstige Verwertung der Rebenprodukte zu erzielen. Die kommunalen wie die privaten Gasanstalten

⁴² Siehe Drlopp, Gaswerksarbeiter. Das Gas in der deutschen Wirtsschaft, a. a. D., S. 347.

haben sich zu diesem Zweck in Wirtschaftsverbänden zusammengeschlossen, ba nur gemeinsames Handeln den erstrebten Erfolg gewährleistete.

Um das gegenseitige Sichunterbieten der Gasanstalten beim Berkauf der Nebenprodukte zu beseitigen und um den als Abnehmern vielfach auftreten= den großen Wirtschaftsverbänden gegenüber nicht schutlos zu sein, schlossen sich erstmals gegen Ende der 1880er Jahre eine Anzahl rheinischer und westfälischer Gaswerke zu einer Berkaufsbereinigung zusammen, die aber keine große Bedeutung erlangte. Dagegen ist eine dauernde Organisation im Jahre 1904 in der "Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.=G." entstanden, die sich im Laufe der Zeit zum bedeutsamsten wirtschaftlichen Busammenschluß der gesamten deutschen Gasindustrie entwickelt hat. Die Bereinigung übernahm im Jahre 1924 die Aufgaben des auf Grund des Reichsgesetes über die Regelung der Rohlenwirtschaft vom 23. 3. 1919 ge= bildeten Gastotssynditats. Die Bewirtschaftung des auf den Gaswerken anfallenden Gastotjes ift damit auf die "Wirtschaftliche Bereinigung" übergegangen. Der Ortsabsat ift unter gleichzeitiger gegenseitiger Gewährung des Alleinverkaufs innerhalb des Gasabgabegebiets (Ortsichut) den Gaswerken vorbehalten. Einzelne Gaswerke haben zusammen mit der Wirt= schaftlichen Bereinigung örtliche Berkaufsstellen gegründet und diesen ben Alleinverkauf der gesamten Rokserzeugung übertragen. Der Fernabsat erfolgt unter maggebender Beteiligung der "Birtschaftlichen Bereinigung" durch eine Reihe regional abgegrenzter Bertriebsgesellichaften.

Die Berwertung des Teers erfolgt durch die "Wirtschaftliche Bereinigung" in der Weise, daß die Teerverarbeitung auf Grund von Berträgen mit der "Wirtschaftlichen Bereinigung" in verschiedenen Destillationen vorgenommen wird. Der Berkauf der Erzeugnisse erfolgt z. T. durch eine besondere Gesellschaft, die "Rebenproduktenvertrieb G. m. b.H.". Die Lieserung des Teers seitens der Gaswerke ersolgt auf Grund eines Teerlieserungsvertrags, der von den Gaswerken untereinander und mit der "Wirtschaftlichen Bereinigung" geschlossen ist. Die Gaswerke haben ein Bezugsrecht sür die von ihnen benötigten Teererzeugnisse (Straßenteer, Brikettpech, Benzolwasch), Heizöl, Treiböl, Benzol).

Die übrigen Rebenprodukte — Ammoniak, Gasmasse, Schwefelsäure und Retortenkohle — werden ebenfalls durch die "Wirtschaftliche Bereinigung" abgesett. Die "Wirtschaftliche Bereinigung" übernimmt in besonderen Fällen außerdem auch die Lieferung von Gaswertsbedark.

Bu den Kosten der Gasherstellung, die nach Abzug der Erlöse aus dem Absat von Koks und sonstigen Rebenerzeugnissen verbleiben, treten die Auswendungen für Gasverteilung, für Werksderwaltung, für Steuern, für Kapitaldienst, für Abschreibungen und die Beträge hinzu, die z. T. als Konzessionsabgaben an die städtischen Kassen abzusühren sind. Auch diese Auswendungen sind bei den einzelnen Werken sehr verschieden hoch. In den Berwaltungskosten treten die vielfältigen Einwirkungen hervor, die auch sonst hinsichtlich der Bemessung der Abschreibungen, der Wirtschaftslichseit des Berwaltungsbetriebs usw. bei industriellen Werken sesten seitzustellen sind.

Es wird vielfach übersehen, daß auch bei Ferngasbezug die eben er= wähnten Roften im wesentlichen bestehen bleiben. In unmittelbarem Breisvergleich stehen ferngeliefertes und eigenerzeugtes Bas je mit ihren Bestehungskoften am Gasbehältereingang. Im einzelnen sind beim Bergleich von Eigenerzeugung und Fernbezug noch folgende wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Nach Einstellung der Eigenerzeugung läuft der Rapitaldienst für die bestehenden Unlagen (Berzinsung und Amortisation des Anlagekapitals) bis zu seiner endgültigen Tilgung weiter. Ein Teil der bestehenden Unlagen, wie Gasbehälter, Drudregler, Gasmeffer u. a., muffen bestehen bleiben und dem steigenden Berbrauch entsprechend vergrößert werden. Für sie verbleiben nach wie bor laufender Rapitaldienst und Unterhaltsauswendungen. Das gilt ebenfalls für die notwendigen Reserveanlagen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß bei einer bölligen Be= triebseinstellung namhafte Pensions= und Abkehrgelber aufzubringen find, und daß im Falle der Beibehaltung der Eigenerzeugung die Möglichkeit besteht, durch weitere Berbesserung der Betriebsanlagen und billigere Betriebsberfahren die Gestehungskosten späterhin noch zu senken. Reinesfalls unberücksichtigt darf der Umftand bleiben, daß der Bechenkots gegenüber dem bei der Eigenerzeugung anfallenden Gastots nicht unerheblich teuerer ift. Der Gastots bildete bisher ein Regulierungsmoment für die Rotspreise, das von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung war. Durch Ginftellung der kommunalen Gaserzeugung geht diese Ginflugmöglichkeit verloren. Nach Berechnung von Fachleuten würde schon unter Zugrundelegung der jest geltenden Preise für Gas- und Zechenkoks bei Ginstellung der eigenen Rotserzeugung für die einzelnen Städte eine Berteuerung eintreten, die mit ungefähr 0,5 bis 1,2 RPf je Rubikmeter verbrauchten Gases in Rechnung gestellt werden kann.

Werden alle diese Faktoren, die im einzelnen nur nach Lage der örtzlichen Berhältnisse sestzuftellen sind, richtig in die Vergleichsrechnung einzgesett, so schneidet die Selbsterzeugung für große, rationell arbeitende Gaswerke sast durchweg günstiger ab als der Zechengasbezug oder ist minzdestens gleich zu bewerten. Schon die sast völlige Gleichartigkeit der techznischen Borgänge in Zechenkökereien und Großgaswerken läßt es als wahrzscheinlich erscheinen, daß erhebliche Unterschiede zwischen den Selbstkoken beider Erzeugungsarten nicht vorhanden sind. Betrachtet man die bisher von der "Auhrgas A.-G." für Ferngas gesorderten Preise, so ergibt sich entweder gar keine oder nur eine geringe Differenz zugunsten des Zechenzgass gegenüber den Selbstkosten der Gaswerke. Gegenüber den Preisen einer modernen, von den Syndikatskohlenpreisen unabhängigen Gaserei aber liegen die von der Ruhr gesorderten Ferngaspreise wesentlich höher, wie es das Beispiel der neu gegründeten "Großgasperei Magdeburg" zeigt⁴³. Das Gas des Wagdeburger Großgaswerks ist 0,9 bis 1,1 KPf je Kubismeter

Schriften 176. II. 5

⁴³ Siehe dazu den Artikel "Gasgroßhandelspreise" in der "Frankfurter Zeitung" Nr. 622 und 624 vom 22. 8. 1929.

billiger als das Auhrgas für Hannover, Köln und "Hekoga", obwohl die in Magdeburg vergaste Auhrkohle die Transportkosten für Kohle zu tragen haben wird und obwohl die dort erzeugte Gasmenge von 50—70 Milslionen obm jährlich relativ niedrig ist. Die Magdeburger Kokerei ist allersdings bei ihrem Kohlenbezug durch ihre Beziehung zu einer Zeche (Gewerksschaft Westfalen) von den Shndikatspreisen unabhängig.

Die Bedeutung eines Kostenvergleichs zwischen Zechengas und Gaswerksgas darf nicht überschätt werden. Er kann der Ferngasfrage in ihrem ganzen Umfange nicht gerecht werden. Auch in den Fällen, in denen er zuungunften des Gaswerksgases ausfällt, ist damit die Frage der Zweckmäßigkeit des ausschließlichen oder überwiegenden Bechengasbezuges noch teineswegs entichieden. Neben ben rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten darf auch die volkswirtschaftspolitische, sozialpolitische und innen= und augenpolitische Seite des Problems nicht vernachläffigt werden. Dadurch, daß bisher die Gemeinden überwiegend die Träger der Berforgung der Bevölkerung mit Bas sind, wird die Ferngasversorgung darüber hinaus auch zum Begenstand der allgemeinen Kommunalpolitik. Die Gemeinden wollen sich auch dabei die Möglichkeit erhalten, im Interesse der Berbraucher ausreichenden Einfluß auf die Entwicklung der Gasberforgung zu nehmen. Damit erscheint ihnen zugleich das Gesamtinteresse der Wirtschaft am besten ge= wahrt, da die Magnahmen der Gemeinden in einem Ausmaße der öffentlichen Kontrolle und der Anteilnahme der öffentlichen Meinung unterliegen, wie es für Borgänge in der Privatwirtschaft kaum anzutreffen ist.

2. Die Leiftungen der Gaswerke für den Gemeindehaushalt.

Bom Standpunkte der Rämmereiverwaltungen aus gesehen, zeigt fich der Wirtschaftserfolg der öffentlichen Unternehmung in der Söhe der Ablieferungen der Werke. Ursprünglich hat bei den gemeindlichen Gasanftalten die Gewinnabsicht eine fekundare Rolle gespielt. Bereits bor dem Ariege begann sich jedoch in der Frage der Ginstellung der gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe zum Ertragsprinzip der Grundsat herauszubilden, daß eine Gewinnabsicht nicht nur gutzuheißen sei, sondern aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen als wünschenswert und notwendig angesehen werden muffe. Bur Rechtfertigung der erwerbs= wirtschaftlichen Führung der kommunalen Unternehmungen wurde auf die Tatsache hingewiesen, daß die überschüffe dazu dienen, um ihren zahlreichen sozialpolitischen Aufgaben gerecht zu werden. Gerade die umfangreichen gemeinnütigen Ginrichtungen, die bon den Rommunen erhebliche Zuschüffe erfordern, wären in diesem Ausmaße nicht mög= lich gewesen, wenn zu ihrer Unterhaltung an Stelle der Betriebs= zuschüffe zufähliche Steuermittel hätten herangezogen werden muffen.

Die Erträgnisse der Unternehmungen wirken sich gleichzeitig steuer= entlastend aus und bilden ein wichtiges Mittel zur Deckung des allge= meinen Zuschußbedarses.

Angesichts der nach dem Kriege erfolgten starken Zurückbrängung der Gemeinden von den Steuerquellen haben, zumal da die Ausgaben der Gemeinden vor allem auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge sich zwangsweise ständig bermehrten, die Einkunfte aus den Unternehmungen als allgemeine Deckungsmittel des haushaltes eine erhöhte Bedeutung erlangt. Infolge des seit der Erzbergerschen Finanzreform weithin bestehenden Shitemes der überweisungssteuern, das die finanzielle Bewegungsfreiheit der Kommunen außerordentlich ftark ein= engt44, erhielten die Betriebsüberschüffe in steigendem Maße die Eigen= schaft eines beweglichen Faktors unter den Gemeindeein= nahmen, der um so nötiger wurde, je mehr sich die den Gemeinden im wesentlichen noch zur selbständigen Ausschöpfung verfügbaren Real= steuern der Grenze der Belastungsfähigkeit näherten. Tariferhöhungen der gemeindlichen Gasanstalten ließen sich unter diesen Umständen viel= fach nicht vermeiden. Sie können aber aus sozialen und wirtschaft= lichen Erwägungen nicht in beliebigem Umfange vorgenommen werden. Die im Interesse der Verbraucher vielfach munschenswerte Berabsetung der Gaspreise sett voraus, daß der Finanz= und Lastenausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden so gestaltet wird, daß den Gemeinden eine größere finanzielle Bewegungsfreiheit verbleibt.

Nach der Reichsfinanzstatistiks haben die Gemeinden (ohne Hansasstädte) aus den von ihnen betriebenen konzessionierten und Gaswerken, an denen sie beteiligt waren, im Rechnungsjahr

empfangen. Nach den Haushaltplänen für das Jahr 1927/28 machten die finanziellen Leistungen der Gaswerke allein in den Städten über

⁴⁴ Bgl. Elsas, Die Entwicklung der kommunalen Finanzen seit dem Kriegsende in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 61. Heft 2.

⁴⁵ Siehe "Die kommunalen Betriebe im Rechnungsjahr 1927/28". Einzelsichriften zur Statistik bes Deutschen Reichs Rr. 15. Berlin 1930.

⁴⁶ Ohne die Gemeinden bis zu 2000 Einte.

50000 Einwohner nach den Angaben der Städtestatistiker 90,7 Millionen RM aus. 1928/29 betrugen die Ablieferungen in diesen Städten haushaltplanmäßig 99,6 Millionen RM. Davon entsielen 86,4 Millionen RM auf die Berke, die im alleinigen Eigentum der Stadt standen. Die vom Enqueteausschuß untersuchten 30 Berke haben im Jahre 1927 an die Stadtkassen in Form von Konzessionsabgaben oder aus überschüssen 40,53 RM je 1000 cbm Gasabgabe abgesührt; auf die gesamte Gasabgabe des Jahres 1927 umgelegt, würde das einen Betrag von 138 Millionen RM ergeben, der 10,6% von der als Anlagewert der deutschen Gaswerke geschätzten Kapitalmenge von 1,3 Milsliarden RM ausmachte.

Die finanziellen Leistungen der Werke für den gemeindlichen Hals halt sind oftmals wesentlich höher, als es in den abgelieserten Abersichüssen zum Ausdruck kommt. Vielsach haben die Werke Gebühren für die Berlegung der Leitungen in städtisches Straßengelände zu bezahlen, sie haben nicht selten Gas für die Straßenbeleuchtung, Koks für die Beheizung der öffentlichen Gebäude, Teer zum Straßenbau usw. unsentgeltlich oder zu geringen Preisen zu liesern.

Innerhalb der Ablieferungen der kommunalen Unternehmungen überhaupt bilden die Ablieferungen der Gaswerke bei der Deckung des gemeindlichen Zuschußbedarfes einen bedeutenden Posten. Nach der Reichsfinanzstatistik⁴⁷ deckten die Reinüberschüffe der kommunalen Untersuchungen (einschließlich der Abführungen gemischtwirtschaftlicher und verpachteter Unternehmungen) 1927/28 mit einer Gesamthöhe von 516,3 Millionen RM 15,3% des gesamten Zuschußbedarses der Gesmeinden. Im einzelnen entsielen auf

```
Basser . . . 49,4 Mill. RM = 1.5\,^{\circ}/_{0} Gas . . . . 121,7 Mill. RM = 3.6\,^{\circ}/_{0} bes Gesantzuschußbedarfs Elektrizität . 203,5 Mill. RM = 6.0\,^{\circ}/_{0}
```

Un den überschüffen sämtlicher Betriebe nahmen teil:

```
Wasser mit . . 10,6^{\circ}/_{0} Gas mit . . . 21,0^{\circ}/_{0} Elektrizität mit 35,4^{\circ}/_{0}
```

⁴⁷ Siehe "Die kommunalen Betriebe im Rechnungsjahr 1927/28", a. a. D., S. 24.

Die überschüsse der Bersorgungsbetriebe — Wasser, Gas- und Elektrizitätswerke — stellen also mit insgesamt 67,0% den weitaus größten Teil der Erwerbseinkünste dar. An erster Stelle der Bersorgungsbetriebe stehen heute im Gegensatzur Borkriegszeit hinsichtlich der Bedeutung für den Gemeindehaushalt die Elektrizitätswerke; die Gas-anstalten solgen an zweiter Stelle, während sie vor dem Kriege die erste einnahmen.

Bei den einzelnen Städten ist das Berhältnis, in dem die Einnahmen aus dem Gaswerksbetriebe zum Zuschußbedarf der öffentlichen Ber-waltung und zu den gesamten Erwerbseinkünsten stehen, außerordent-lich verschieden. In der nachstehenden übersicht sind die überschüsse der Gasanstalten von 30 Großstädten dem gesamten Zuschußbedarf und den überschüssen aus den Betrieben insgesamt gegenübergestellt48.

(Siehe Tabelle auf S. 70f.)

Wie die Aufstellung zeigt, schwankt der Anteil, mit dem Gaswerks= überschüsse an der Dedung des gesamten Buschußbedarfs beteiligt find, bei den angeführten Städten zwischen 2 und 11,4%. Diese Tatsache findet ihre Erklärung in der Berschiedenheit der Finanzlage und der Finanggebarung der einzelnen Städte, der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der örtlichen Verbrauchsgebiete u. a. m. Aus diefer Ver= schiedenheit erklärt sich weithin auch, daß die Stellung der Einnahmen aus dem Gaswerksbetrieb unter den gesamten Erwerbseinkünften sehr verschieden ist; bei den angeführten Städten machen die überschüffe der Gaswerke zwischen 12,9 und 61% der überschüffe der Betriebe ins= gesamt aus. Die Zusammensehung der in einer Stadt überhaupt borhandenen gemeindlichen Betriebe ist dafür in erster Linie bestimmend. Wo 3. B. große städtische Elektrizitätswerke vorhanden sind, werden die finanziellen Erträge aus der Gasbersorgung vielfach eine verhält= nismäßig geringere Rolle spielen als in Städten, in benen das nicht der Fall ist. Frgendwelche Schluffolgerungen hinsichtlich der Wirtschaft=

⁴⁸ Berechnet nach dem "Statistischen Jahrbuch deutscher Städte", 24. Jahrgang, a. a. D. — Unter den überschüffen sind enthalten die eigent- lichen überschüffe einschließlich der Finanzzuschläge und des Wertes der um- sonst geleisteten Straßenbeleuchtung, serner die Pachteinnahmen, die allegemeinen Konzessionsabgaben, die Gewinnanteile usw.; hinzugeschlagen sind überall die Berwaltungsbeiträge an die Zentralverwaltung, die sogenannten Straßenbenutzungsbeiträge, die Straßenunterhaltungsabgaben usw.

Betriebsüberschüffe in 30 Großstädten

Stabt	Gefamtzuschußbedarf ber Kämmereiverwaltungen in 1000 MM	Überschüsse der Betriebe insgesamt in 1000 RM	überschüsse ber Gaswerke in 1000 RM
1	2	3	4
Berlin	516 3 00	80 169	20 201
Köln	91 365	26 864	6 001
München	73422	11 833	2 269
Dresden	$64\ 755$	14 342	4 376
Breslau	65 955	18 095	4 757
Frankfurt a. M	74 217	13 995	2 450
Hannover	46 961	12005	3 322
Nürnberg	36 773	6048	2002
Stuttgart	44 146	6 266	1 969
Chemnit	33 570	9 860	$2\ 385$
Magdeburg	36 689	9 049	1 168
Königsberg	25 979	5 110	1 354
Stettin	25 430	3 976	911
Mannheim	27 931	2515	1 066
Altona	28 110	6 355	3 200
Riel	21 200	2745	909
Halle	20 615	$4\;652$	865
Rassel	21 749	3 320	1 287
Elberfeld	19 132	3 187	1 388
Augsburg	17 017	3 446	1 404
Хафен	18 802	6824	1 702
Karlsruhe	15 518	3 185	625
Braunschweig	10 848	$2\ 354$	1 135
Arefeld	13 902	3 185	1 198
M.=Gladbach	10 390	1 721	530
Münster	10 547	2 273	1 152
Plauen	9 383	1 883	917
Harburg-Wilhelmsburg	11 766	1 887	676
Ludwigshafen	11 490	1 420	288
Gleiwiţ	7 429	246	150
Hagen	9 894	2 156	578

nach den Voranschlägen 1928/29.

				
Stabt	Bom Gesamtz werben gebed	Überschüsse der Gaswerke		
Stubi	Überschüsse der Betriebe insgesamt	Überschüsse der Gaswerke	in % ber Betriebsüber= schüssesamt	
5	6	7	8	
Berlin	15,5	3,9	25,2	
Röln	29,4	6,6	22,3	
München	16,1	3,1	19,2	
Dresden	22,1	6,8	30,5	
Breslau	27,4	7,2	26,3	
Frankfurt a. M	18,9	3,3	17,5	
Hannover	25,6	7,1	27,7	
Nürnberg	16,4	5,4	33,1	
Stuttgart	14,2	4,5	31,4	
Chemnit	29,4	7,1	24,2	
Magdeburg	24,7	3,2	12,9	
Königsberg	19,7	5,2	26,5	
Stettin	15,6	3,6	22,9	
Mannheim	9,0	3,8	42,4	
Altona	22,6	11,4	50,4	
Riel	.12,9	4,3	33,1	
Halle	22,6	4,2	18,6	
Rassel	15,3	5,9	38,8	
Elberfeld	16,7	7,3	43,6	
Augsburg	20,3	8,3	40,7	
Цафен	36,3	9,1	24,9	
Karlsruhe	20,5	4,0	19,6	
Braunschweig	21,7	10,5	48,2	
Rrefeld	22,9	8,6	37,6	
M.=Gladbach	16,6	5,1	30,8	
Münster	21,6	10,9	50,7	
Plauen	20,1	9,8	48,7	
Harburg-Wilhelmsburg	16,0	5,7	35,8	
Ludwigshafen	12,4	2,5	20,3	
Gleiwiz	3,3	2,0	61,0	
Hagen	21,8	5,8	26,8	

lichkeit der einzelnen Unternehmung können daher aus den angeführten Zahlen in keiner Weise gezogen werden.

Im Rahmen der gesamten Entwicklung der kommunalen Finanzpolitik in der Nachkriegszeit spielen auch die Ablieserungen der kommunalen Gaswerke zur Deckung des gemeindlichen Zuschußbedarses
eine erhebliche Rolle. Infolge der Gestaltung der sonstigen Einnahmemöglichkeiten haben die Erwerbseinkunste für die Gemeinden erhöhte
Bedeutung gewonnen. Die Unternehmungen auch weiterhin technisch,
wirtschaftlich und organisatorisch so leistungsfähig wie möglich zu gestalten und zu erhalten, ist dadurch von erhöhter Dringlichkeit geworden.

Literaturverzeichnis.

- Boelsen, Kapitalgesellschaften in öffentlicher Hand. Unter besonderer Bestückstigung der Beeinflussung und überwachung ihrer Geschäftssührung durch die öffentlichen Körperschaften. Nr. 30 der Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik e. B. Berlin-Friedenau 1929.
- Borchardt, Die neue Zeit und die Zukunft der deutschen Gaswerke. Berlins Friedenau 1919.
- Brandt, Jürgen, Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand. Jena 1929.
- Die deutsche Kohlenwirtschaft. Verhandlungen und Berichte des 3. Unterausschusses des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absabbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enqueteausschus). Berlin 1929.
- Die kommunalen Betriebe im Rechnungsjahr 1927/28. Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs Rr. 15. Berlin 1930.
- Deutsche Großgasversorgung. Dentschrift der A.-G. für Kohleverwertung. Effen 1927.
- Eding, Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge für die Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen. Im Auftrage des Borftandes der Gemeinde= und Staatsarbeiter bearbeitet. Berlin 1926.
- Elsas, Das Problem der Ferngasbersorgung. Deutscher Bolkswirt Nr. 23, 24 u. 27. Jahrgang 1928.
- Ferngas. Kommunal= und wirtschaftspolitische Merlegungen. Nr. 27 der Schriftenreihe des Bereins für Kommunalwirtschaft und Kommunal= politik e. B. Berlin-Friedenau 1928.
- Problem der Ferngasbersorgung. Techn. Gemeindeblatt. 32. Jahrgang. Nr. 8.
- Kommunalwirtschaft und Gas in "Das Gas in der deutschen Wirtschaft". Berlin 1929.
- Städte, Werke, Steuern. 1931.

- Fuchs, Gemeindebetriebe. Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Bb. 2. Jena 1922.
- Gasfernbersorgung bon den Kohlegeminnungsstätten aus. Dentichrift bes Deutschen Bereins bon Gas- und Bassersachmannern e. B. Berlin 1927.
- Geitmann, Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Gaswerke. Münschen und Berlin 1910.
- Gerber, Die öffentliche Unternehmung in privatrechtlicher Form. Ein Beitrag zur sozialökonomischen Lehre von den Formen öffentlicher Unternehmungen unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Züricher volkse wirtschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Prof. Dr. Saizew. Zürich 1928.
- Greineder, Die Wirtschaft der beutschen Gaswerke. München und Berlin 1914.
- Handbuch der öffentlichen Wirtschaft. Herausgegeben vom Borstand des Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personens und Warenverkehrs. Berlin 1930.
- Harms, Die überführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischts wirtschaftlichen Unternehmung. Berlin 1915.
- Heukeshoven, Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Gassernversors gung. Dissertation. Freiburg i. Br. 1928.
- Kalender für das Gas- und Wassersach. Begründet von G. F. Schaar. Herausgegeben von der Geschäftsführung des Deutschen Bereins von Gasund Wassersachmännern. München und Berlin. Erscheint jährlich.
- Kopsch, Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Berlin 1913.
- Lindemann, S., Arbeiterpolitif und Birtichaftspflege in der deutschen Stadtverwaltung. 2. Bb.: Birtichaftspflege. Stuttgart 1904.
- Litinsky, Gasfernversorgung Westsachsens. Leipzig 1928.
- Miglaff=Stein, Die Bufunftsaufgaben der deutschen Städte. 2. Aufl. Berlin 1925.
- Morgenroth, Gasinduftrie. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
 4. Aufl. Jena 1927.
- Mulert, Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Bericht zum 4. Internationalen Kongreß der Städte und Lokalberwaltungen in Sevilla 1929. Brüssel 1929.
- Nübling, Gastarife. Sandwörterbuch der Kommunalwissenschaften.
- Defverberg, Das Gasfernbersorgungsproblem. Herausgegeben vom Berband der Gemeindes und Staatsarbeiter. Berlin 1926.
- Öffentliche ober private Gasversorgung? Herausgegeben vom Berbands= vorstand des Berbandes der Gemeinde= und Staatsarbeiter. Nr. 37/38 der Schriften zur Aufklärung und Weiterbilbung. Berlin.
- Passow, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts= und Gasversorgung und des Straßenbahn= wesens. Jena 1912.

- Behold, Die Gassernleitung und ihre wirtschaftliche Bedeutung. 2. Aufl. Essen 1914.
- Ried, Organisation und Verwaltung öffentlicher Unternehmungen. Mit Berücksichtigung Deutschlands, der Schweiz und insbesondere Ofterreichs. Berlin, Wien, London 1914.
- Rieß, Kommunale Wirtschaftspflege. Berlin und Leipzig 1924.
- Ritter, 25 Jahre Birtschaftliche Bereinigung deutscher Gaswerke A.-G. Köln, Franksurt a. M., Berlin 1929.
- Schippel, Die Krisis der gemeindlichen Gasversorgung. Sozialistische Monatshefte. 27. Jahrg. 56. Bd. 5. u. 6. Heft. 1921.
- Schnabel-Rühn, Die Steinkohlengasindustrie in Deutschland in ihrer Bedeutung für die Bolkswirtschaft und das moderne Städteleben. München und Berlin 1910.
- Sigloch, Die Unternehmungen der öffentlichen Hand. Organisationsrecht und Steuerrecht. Wirtschaftsrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr. Geiler. Mannheim, Berlin, Leipzig 1929.
- Städte, Staat, Wirtschaft. Denkschrift des Deutschen Städtetages. Berlin 1926.
- Starke, Großgasversorgung. Leipzig 1924.
- Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Amtliche Beröffentlichung des Deutsichen Städtetages. Bearbeitet vom Berband der deutschen Städtestatistiker. 24. Jahrgang. Leipzig 1929.
- Berhandlungen des Bereins für Sozialpolitik in Berlin 1909. Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 132. Leipzig 1909.
- Vollbrecht=Sternberg=Raasch, Das Gas in der deutschen Wirtschaft. Berlin 1929.
- Walter, Die Gassernversorgung. Leipzig 1927.
- Das Gas- und Wassersach. Wochenschrift des Deutschen Bereins von Gasund Wassersachmännern e. B., München.
- "Der Städtetag". Mitteilungen des Deutschen Städtetages. Berlin.
- Baffer und Gas. Bereinigte Fachzeitschriften. Berlin.
- Beitschrift für Kommunalwirtschaft. Bereinigte Kommunalzeitschriften. Umtliches Organ des Bereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik e. B. Berlin.

Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft.

Von

Dr. Aldolf Wolff.

Inhaltsverzeichnis.

Einführung
Erster Abschnitt. Die Begründung und Ausbreitung der öffent-
licen Unternehmung
A. Zeitabschnitt der Ortszentralen
B. Zeitabschnitt der Überlandzentralen
C. Zeitabschnitt der Landesunternehmungen
I Massermirtschaftsiche Antarassen
I. Wasserwirtschaftliche Interessen
III. Kohlenwirtschaftliche Interessen
IV. Interessen der Monopolpolitik.
V. Interessen der Kriegswirtschaft.
VI. Bekampfung ber Zersplitterung in ber Stromversorgung
VII. Interessen der staatlichen Standortspolitik
D. Bechselseitige Einwirkungen der privatwirtschaftlichen, kommunalen
und staatlichen Triebkräfte
Zweiter Abschnitt. Leistungen und Mängel der öffentlichen Unter-
nehmungstätigfeit
Dritter Abschnitt. Die Beziehungen zwischen öffentlicher und pri-
vater Unternehmungstätigkeit
I. Allgemeines
II. Die Entwicklung in Bayern, Sachsen, Baben und Bürttemberg
III. Die Entwicklung in Preußen
IV. Kückwirkungen der öffentlichen Initiative auf die privatwirtschaft-
lichen Gruppen
Bierter Abschnitt. Die Organisationsformen
A. Berlauf der Gesamtentwicklung
B. Die Bedeutung der Gesellschaftssornt
1. für die kommunalen Unternehmungen
2. für die Großtraftwirtschaft
C. Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung
Fünfter Abschnitt. Entwicklungstendenzen
A. Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Großunternehmungen
B. Die Bedeutung der Stromversorgung für die Aufgaben der Wirtschafts=
und Sozialpolitik

Einführung.

In der Clektrizitätswirtschaft hat die öffentliche Unternehmung im Laufe einer Entwicklung, die nur wenige Jahrzehnte umfaßt, eine absolut dominierende Stellung erreicht. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Initiative bei der Einführung der Stromversorgung von pristater Seite ausgegangen war und erst allmählich und vielfach zögernd elektrowirtschaftliche Funktionen von öffentlichen Körperschaften übersnommen wurden, während andere Wirtschaftszweige, wie z. B. der Kohlenbergbau, zwar seit viel längerer Zeit von öffentlichen Stellen in ihren Interessenich gezogen worden waren, ohne daß der Umsfang der öffentlichen Betätigung in den letzten Dezennien, insbesondere in der Nachkriegszeit, sich wesentlich vergrößert hätte.

Die Ausbreitung der öffentlichen Unternehmung in dem Gebiete der Strombersorgung läßt sich nicht in einer einheitlichen statistischen übersicht für die ganze Entwicklungsspanne nachweisen, da die Erjassung zunächst lückenhaft war und erst allmählich vervollkommnet wurde. Als Anhaltspunkte können folgende Feststellungen dienen. Im Jahre 1900 befanden sich unter 76 deutschen Städten mit mehr als 30000 Einwohnern, die Elektrizitätswerke besagen, 36 in der Berwaltung privater Unternehmer. Bon den Werken in Städten mit weniger als 100000 Einwohnern, bei denen der Erfolg einer Glektri= zitätsversorgung noch als unsicher angesehen wurde, waren 26 in privater und nur 13 in städtischer Berwaltung. Bon den 25 überlandzentralen, die vor dem Jahre 1900 entstanden, wurde nur eine durch öffentliche Körperschaften errichtet. Genauere statistische Ungaben sind für die Entwicklung seit 1913 vorhanden. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Anteil der öffentlichen Sand (einschließlich der gemischtwirtschaftlichen Werke, an denen sie mit mehr als 50% beteiligt war) an der Elektrizitätserzeugung 23,6%. Bis 1920 stieg er auf 32,11% und erreichte 1925: 76,81%. Weitere 9,4% der

¹ Siegel, Der Staat und die Eleftrizitätsversorgung. Berlin 1915. S. 7.

² Ebenda, S. 8.

Eigenerzeugung und Stromabgabe der deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen 1927—1929.

	Reichswerke	ıfe	Länderwerke	rře	Kommunale Berke	ale	Gemilcht- wirtschaftl. Werke	t= Berke	Private Werke	erfe	Insgesamt	i i
Zahr					1. 6	Sigener	l. Eigenerzeugung in					
i	Mill. kWh	0/0	°/0 Will.kWh	0/0	Mill. kWh	0/0	Mill. kWh 0/0 Will. kWh	0/0	0/0 Mill.kWh 0/0	0/0	Mill. kWh	0/0
1001	i i	-	0	9	0010	0		6		1	1	
1827	0e7.T	14,1	0801	12,8	3/60	30,3	3620	29,3	1670	13,5	12350	100
1928	2002	14,5	1627	11,2	4478	30,9	4171	28,8	2113	14,6	14480	100
1929	2442	14,6	2031	12,2	4981	30'0	5242	31,4	1961	8'11	16663	100

2. Rubbar abgegebene Energie in

				i	z. zunpour uogegebene Snetgie in	ananaha	פוובולוג ווו					
	Mill. kWh	0/0	Will kWh		°/0 Mill.kWh 0/0	0/0	Mill. kWh	0/0	Will.kWh 0/0	0/0	жіп. кwh	0/0
1927	1660	10,1	2030	12,2	5260	31/8	4940	8'62	2670	16,1	16560	100
1928	2005	10,5	2030	10,7	6380	33,6	2766	30,3	2822	14,9	19003	100
1929	2345	10,8	2296	9'01	7607	32,8	7207	33,2	2728	12,6	21 673	100
				_		_						

Erzeugung entfielen im Sahre 1925 auf folche Werke, an denen die öffentliche Sand mit weniger als 50% beteiligt war3. Die Entwick lung in den Jahren 1927—29 veranschaulicht die beigefügte Tabelle, deren Bahlen aus der Statistik der Bereinigung der Elektrizitätswerke aufgearbeitet sind4. In ihr kommt deutlich zum Ausdruck, daß der Anteil der privaten Werke in den letten Jahren weiter gesunken ift.

Diese Zahlen — so klar sie die Richtung der Entwicklung kennzeichnen — besagen naturgemäß noch nichts über ihr inneres Besen. Um dies zu erfassen, ist es notwendig, die Triebkräfte zu betrachten, die sich auf die Entwicklung ausgewirkt haben. Diese Kräfte und Intereffen stammen aus den verschiedensten Bezirken des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens. Die große Bedeutung der Strombersorgung für das gesamte öffentliche und private Leben Deutschlands wurde offenbar, nachdem durch die technische Lösung der Fernübertragung der anfänglich lokale Rahmen der Versorgung gesprengt war. Der übergang zur Strombersorgung auf der Rohlenbasis verknüpfte die Montaninteressen unmittelbar mit der Elektrizitäts= wirtschaft; die Ausnutung der Wafferkräfte als Energiequelle ließ die Interessen aller an der Wasserwirtschaft beteiligten öffentlichen und privaten Rreise in die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft hineinspielen. Das Reich, die Staaten und Provinzen, kommunale Zweckverbände, Städte und Landgemeinden fahen fich beranlagt, in den Elektrifizierungsprozeß einzugreifen und sich mit den Interessen der elektrotechnischen Industrie und der Elektrofinang, die die Bionierarbeit in der Stromberforgung geleistet hatten, auseinanderzuseten.

Die Kämpfe, die um die Organisationsform der elektrowirtschaft= lichen Unternehmungen geführt worden sind und geführt werden, konnten sich also nicht in einer rein wirtschaftlichen Ebene abspielen, sondern mußten auch unter wirtschaftspolitischen Aspekten geführt werden. Mit diefer Feststellung sollen selbstverständlich nicht solche Fälle verteidigt werden, in denen aus dogmatisch-politischer Einstellung die technisch-wirtschaftlichen Grundbedingungen der Stromversorgung verlett wurden. Abgelehnt werden foll vielmehr nur eine immer wieder

³ Otto Böttcher, Die "kalte Sozialisierung" im Spiegel ber Statistik. Wirtschaftskurve 1927, Heft 1.

⁴ übernommen aus Wendorff, Kommunale Elektrizitätswirtschaft im Jahre 1929. D.R.E. 1930, Heft 11.

auftauchende Meinung, die die wirtschaftspolitische Bedeutung der Strombersorgung einzuengen sucht oder gar völlig bestreitet.

Rommt man nach dieser einleitenden Feststellung zu der Frage, welche Intereffen zur Begründung und Ausbreitung der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft geführt haben, so wird die Untersuchung nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt werden muffen. In erster Linie nach den technisch-wirtschaftlichen Entwicklungsabschnitten der Strombersorgung. Ihr Ausgangspunkt war der Bau der Ortszentralen, der in der zweiten Sälfte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts einsetzte. In dieser Periode wurden in zahlreichen Kommunen Werke errichtet, deren Wirkungskreis sich auf das Stadtgebiet beschränkte. Gestütt auf die Fortschritte der Technik, die immer leistungsfähigere Kraftmaschinen und Leitungsanlagen schuf. begann man gegen Ende des Jahrhunderts damit, städtische Zentralen zu überlandwerken auszubauen oder neue überlandwerke zu errichten. In großem Umfange ist diese Bewegung etwa 1905 in Fluß gekommen, fo daß man bei der Aufteilung eines Entwicklungsichemas dies Sahr als Grenze zwischen der Periode der Orts= und der überlandzentralen festfeten kann.

Der dritte Entwicklungsabschnitt ist dadurch gekennzeichnet, daß die Stromerzeugung unmittelbar auf die Energiequellen (Wasserkraft, Stein= und Braunkohle) verlegt und der Strom auf Hochspannungs= Fernleitungen in die Verbrauchsgebiete geführt wird. Diese Periode beginnt etwa 1912 im Jusammenhang mit den Bestrebungen der deutsschen Länder, ihre Unternehmerinteressen in der Elektrizitätswirtschaft auszubauen. Einige Jahre später, 1917, übernahm das Reich die Uktien der Elektrowerke und trat damit ebenfalls in die Reihe der öffentlichen Körperschaften ein, die sich als Unternehmer in der Strombersorgung betätigten.

⁵ Unter diesem Gesichtswinkel erscheint die Grundeinstellung des Enqueteberichts nicht ohne Bedenken. Dieser charakterisiert die Machtkämpse der
letten Jahre in der Elektrizitätswirtschaft "im Grunde als Borgänge, die
eine aus wirtschaftlichen Ursachen bedingte Umbildung und Beiterbildung
der deutschen elektrowirtschaftlichen Organisation bezweckten" (S. 7), und
betont an späterer Stelle, "daß die Elektrowirtschaft wirtschaftliche Aussaben zu lösen hat, die weder aus persönlicher noch politischer Interessennahme entschieden werden dürsen". Die deutsche Elektrizitätswirtschaft.
Berhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe, Industrie,
Handel und Handwerk (III. Unterausschuss). Berlin 1930. S. 42.

6

Die im borftehenden abgegrenzten drei Berioden stellen eine Aufeinanderfolge dar, die technisch-wirtschaftlich begründet ist und sich aus der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft von der lokalen Versorgung zur Großkraftwirtschaft ergibt. Die beispiellose Schnelligkeit, mit der die einzelnen technischen Entwicklungsstufen einander ablösten, mußte in der Prazis dazu führen, daß die elektrowirtschaftliche Organisation Deutschlands sich in den wenigen Jahrzehnten ihres Bestehens in einer fortgesetten Umbildung befunden hat. Diese ging in den einzelnen Teilgebieten entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Struktur in sehr verschiedenem Tempo und Ausmaß vor sich. So ist es zu erklären, daß das Nachein= ander des technisch-wirtschaftlichen Entwicklungsschemas in der Praxis vielfach als ein Nebeneinander erscheint, und daß trot des Aufsaugungsprozesses, durch den die isolierten Berke zu großen Bersorgungen zusammengeschlossen werden, die elektrowirtschaftliche Dr= ganisation Deutschlands noch ein recht buntscheckiges Bild bietet, in dem die unterschiedlichsten Organisationsformen und Entwicklungs= typen — insbesondere bei den öffentlichen Unternehmungen — nebeneinander bestehen.

Erster Abschnitt.

Die Begründung und Ausbreitung der öffentlichen Unternehmung.

A. Zeitabschnitt der Ortszentralen.

Um Ausgangspunkt der öffentlichen Stromversorgung Deutschlands, also in der zweiten Hälfte der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts, als die ersten Ortszentralen erbaut wurden, sinden wir solgende Konstellation zwischen der elektrotechnischen Industrie und den Kommunen vor. Die Industriessirmen hatten nicht nur eine Ausgabe wie Firmen in anderen Industrieszweigen, etwa im Maschinenbau, nämlich zu sabrizieren, zu liesern und zu montieren, sondern ihnen war auch die Stellung der Energieunternehmer zugewiesen. Sie mußten die Zentralstationen und Straßenbahnen, die sie bauten, selbst exploitierens. Die Erklärung hiersür liegt darin, daß der neue Industriezweig nicht gleichzeitig neue Arbeitsgebiete schuf, sondern mit älteren Betrieben in Wettbewerb trat: die Zentralstationen mit den Gas-

⁶ Bgl. die Ausführungen der A.E.G. bom Jahre 1896 an die Altesten der Kaufmannschaft Berlins. Abgedruckt bei Siegel, Die Elektrizitäts= lieserungsgesellschaft 1897—1922. S. 12.

anstalten, die elektrischen Bahnen mit der animalischen Traktion, die Kraftsübertragung mit Einzelbetrieben.

Das Bertrauen der elektrotechnischen Industrie auf ihre Neuerungen wurde von den Interessenten nicht von Ansang an geteilt, und so mußte jene die Durchsührbarkeit zunächst in eigener Regie nachweisen. Hinzu kam als zweites Moment die Größe der ersorderlichen Kapitalbeschaffungen. Waren die Gasanstalten und Straßenbahnen schrittweise mit dem Bachstum der Städte vorangegangen, so mußten die elektrischen Parallelunterenehmungen, die an sich kompliziertere Einrichtungen ersorderten, mit einem Schlage hergestellt sein. Die Kapitalauswendungen, die nötig waren, überstiegen die Mittel der bestehenden Organisationen. Im Hindlick auf die Kapitalbeschaffung und das Risiko ist die Unternehmertätigkeit in jenem ersten Entwicklungsabschnitt immer wieder den elektrotechnischen Firmen vorbehalten geblieben, die neben den Fabrikationsunternehmungen besondere Berwaltungs und Finanzierungsgesellschaften errichteten.

Die Kommunen standen der Einführung der Strombersorgung zunächst mit stärkster Reserve gegenüber. Sie wollten an den technisch-wirtschaftlichen Risiken keinen Unteil haben; weiterhin hatten sie den Wunsch, daß die Interessen der kommunalen Gasanstalten durch die Einführung der Stromberforgung nicht geschädigt wurden. Diese Gruppierung mußte gur Folge haben, daß die Rommunen zunächst auf den Bau von Elektrizitäts= werken in eigener Regie verzichteten und lediglich Konzessionsverträge mit den elektrotechnischen Lieferfirmen abschlossen, bei denen sie fich für die Bewilligung der Konzession, besonders für das Wegerecht, Gegenleiftungen, &. B. Abgaben von der Bruttoeinnahme, vom Reingewinn u. a. m. ausbedangen. "Alles Risiko entfällt auf die Gesellschaft, alle finanziellen Borteile fallen auf die Stadt", fo hatte ber Berliner Burgermeifter Dunder in den Debatten der Stadtverordnetenversammlung die Borlage über den städtischen Konzessionsvertrag mit der Deutschen Edison-Gesellschaft (später A.E.G.) begründet und damit eine prägnante Formel für die kommunale Ginftellung gefunden.

Die gleiche Einstellung veranlaßte in den kommenden Jahren die meisten Kommunen, die zur Einführung der Stromversorgung schritten, auf die eigene Regie zu verzichten und Konzessionen zu vergeben. Dies um so mehr, als tatsächlich zunächst viele Elektrizitätswerke große Schwierigkeiten zu überwinden hatten. Dennoch finden wir bereits sehr frühzeitig bei einzelnen Kommunen den Drang zur Selbstbetätigung. So errichtete Lübeck im Jahre 1887 als erste Stadt Deutschlands ein Werk in eigener Regie, um die Stromsversorgung der Stadt nach gemeinnühigen Gesichtspunkten sicherzustellen?

In den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts und in verstärktem Umfange seit der Jahrhundertwende zeigt sich überall in Deutschland bei den Städten immer energischer das Streben, sich von der Führerschaft der elektrotechs

⁷ hoffmann, Die städtischen Betriebe der freien und hansestadt Lübed. Lübed 1927. S. 2.

nischen Firmen bei der Entwicklung der kommunalen Strombersorgung zu emanzipieren. Die Darftellung und Beurteilung dieser Entwicklung bietet - wie man nicht anders erwarten kann - ein fehr verschiedenes Bild, je nachdem man industrielle oder kommunale Quellen heranzieht. Bon induftrieller Seites wird hierzu feftgeftellt, daß seitens der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften dem Privatunternehmer zwar "felten mit dem verdienten Wohlwollen, so doch wenigstens mit einem gewissen Interesse begegnet worden war, daß dieses Berhalten sich aber in dem Maße ins Gegen= teil verkehrte, als es ihnen scheinbar ohne allzu große Schwierigkeiten gelang, die Stromverspraung selbst ausgedehnter Gebiete mit wirtschaftlichem Erfolg zur Durchführung zu bringen. Die Forderungen nach Ermäßigung der Strompreise und nach Beteiligung an dem Ertrag, nach möglichst billiger und baldiger übernahme ber Unlagen in öffentlichen Besitz wurden immer höher geschraubt, die Bedingungen für die Erteilung der Rongessionen und die Benutung der Wege immer mehr bericharft". Ferner ent= widelte sich bei den Gemeinden der Standpunkt', "dag man gerade noch die Vionierarbeit des Brivatunternehmertums gestatten wolle, daß man aber spätere gunftige Entwicklungemöglichkeiten gang für die öffentlichen Rorperschaften beanspruchen werde. Gemeindliche Eleftrizitätswerke und Regierungsbehörden, die sich durch die Ausdehnungsbestrebungen der privaten Unternehmungen in ihrer Elektrizitätspolitik beeinträchtigt faben, bersochten mit immer größerem Nachdruck die Forderung nach übernahme der Elektrizitätswirtschaft in ihre Hände".

Wenn man aus diesen Argumentationen den sacklichen Kern berausschält, so ergibt sich, daß die Gemeinden, nach Ansicht des Berfassers, dar= auf ausgingen, die gunftigen Ertragsmöglichkeiten der Stromberforgung für sich selbst zu beanspruchen. Diese Motivierung ift also auf das finanzielle Interesse abgestellt. Nun soll nicht bestritten werden, daß der Wunsch nach finanziellen Erträgen aus der Stromberforgung bei ben Rommunen und kommunalen Berbänden, nachdem sie die günstigen Möglichkeiten dieses Wirtschaftszweiges ebenfalls erkannt hatten, auch schon in dem Zeitabschnitt der Ortszentralen eine Rolle gespielt hat — über die große Bedeutung dieser Einnahmen für die kommunalen Etats in der Nachkriegszeit wird an späterer Stelle zu sprechen sein -, aber eine Motivierung, die sich auf diesen Gesichtspunkt beschränkt, wird der wirklichen Problematik nicht gerecht. Der entscheidende Antrieb für die Kommunen, die Strombersorgung selbst zu übernehmen, lag nicht in der Aussicht auf Gewinn, sondern ergab sich aus der großen und wachsenden Bedeutung der Strombersorgung für eine große Reihe von wichtigen Interessengebieten der kommunalen Berwaltung.

Der allmähliche übergang Deutschlands vom Ugrar- zum Industriestaat und die starke Zusammenballung der Bevölkerung in den Großstädten

⁸ Siegel, Die Elektrizitätslieferungsgesellschaft, a. a. D., S. 38.

⁹ Ebenda, S. 39.

brachten den Kommunen neue Aufgaben nicht nur auf hygienischem, sozialem und kulturellem Gebiet, sondern auch in ihrer wirtschaftlichen Betätigung 10. Im Zuge dieser Entwicklung finden wir eine allmähliche Kommunalisierung der Berjorgungsunternehmungen. Nach der Stufenreihe, die Professor Ruchs in seinem Referat über die Entwicklung der Gemeindebetriebe auf der Wiener Tagung des Bereins für Sozialpolitik im Jahre 1907 aufgestellt hatte, sette die Kommunalisierung von Bersorgungsbetrieben in Deutschland nach 1870 bei den Wasserwerken ein, dann folgten die kommunalen Schlachthäuser, anschließend die Gaswerke und schließlich die Elektrizitäts= werke und Stragenbahnen. Die dabei maggebenden Gesichtspunkte11 waren die sichere und gleichmäßige Berforgung breiter Schichten der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgütern einerseits, die Schaffung von Einrichtungen und Borkehrungen zum Nuten und zur Förderung der allgemeinen Produktion und der Privatwirtschaft andererseits. Bon Bedeutung war naturgemäß auch der Monopolcharakter dieser Betriebe. Je beutlicher er im Laufe der Entwicklung wurde, um so stärker gewann die Anschauung Raum, daß diese Einrichtungen nach gemeinwirtschaftlichen und sozialen Gefichtspunkten geführt werden und daher im Besitz der Kommunen stehen mußten. Nicht zulest wurde ber Entschluß zur Berftadtlichung burch die Erkenntnis bestimmt, welch wertvolle Stüte die Berforgungs= und Ber= tehrsbetriebe für eine erfolgreiche, sozial orientierte Bevölkerungs= und Siedlungspolitik bilden. Auch für die Unfiedlung und die Entwicklung gewerblicher Unternehmungen, sowie für die Eingemeindungspolitik der Städte ift der kommunale Besit der Berforgungsunternehmungen bon großer Bedeutung gewesen12.

Bei der Kommunalisierung der Elektrizitätswerke traten also — abgesehen von rein sinanziellen Interessen — gewichtige kommunale, wirtschaftliche und soziale Momente in Erscheinung. Hinzuzusügen ist, daß gerade unbesriedigende Ersahrungen in der Auswirkung der Konzessionsberträge in vielen Fällen die Kommunalisierungsbewegung sehr gefördert haben. Das Interesse der Konzessionsfirmen mußte naturgemäß auf eine gute Kentabilität bei möglichst geringem Risto gerichtet sein. Weiter stanzben die maßgebenden Konzessionssirmen in Abhängigkeit von Fabrikationssunternehmungen der elektrotechnischen Industrie, was in der Prazis darauf hinauslies, daß diese Industriesirmen hinsichtlich der Unterbringung ihrer Erzeugnisse bei den Bersorgungsunternehmungen eine Monopolstellung einsnahmen. Bei den Bersiner Elektrizitätswerken hat man die Sonderzgewinne, die die A.E.G. aus ihrem Lieserungsmonopol während der ganzen Dauer des Bertragsverhältnisses (30 Jahre) gezogen hat, auf 35 Mils

¹⁰ Mulert, Die wirtschaftliche Betätigung der beutschen Gemeinden in Annalen der Gemeinwirtschaft, 6. Jahrgang, Heft 1, S. 3.

¹¹ Bgl. für die folgenden Ausführungen Mulert, a. a. D., S. 5ff.

¹² Bgl. Lueken, Die Berwaltung städtischer Betriebe in Zeitschrift für Kommunalwirtschaft. 1925. S. 587.

lionen Mark geschätt13. Die Konzessionsverträge bedeuteten notwendiger= weise eine langjährige feste Bindung zwischen Konzessionsgeber und enehmer, die zu einer läftigen Fessel werden mußte, sobald Beränderungen, sei es in elektrotechnischer Sinsicht, sei es in den wirtschaftlichen oder sozialen Interessen der Kommunen, eintraten. Beispielsweise wurden die Unzuträglich= keiten zwischen der Stadt Berlin und den Berliner Elektrizitätswerken, die sich aus den einengenden Bestimmungen des Bertrags von 1888/90 cr= geben hatten, schließlich so groß, daß die Werke den weiteren Anschluß ablehnen mußten¹⁴. Es wurde dann nach langwierigen Berhandlungen ein neuer Bertrag vom April 1899 geschlossen, ber den Werken einen weiteren Ausbau ermöglichte und ihnen das Wegerecht für ganz Berlin verschaffte. Andererseits wurden die Strompreise herabgesett. Erst 1907 erhielten die Werke nach neuen langen Berhandlungen die Erlaubnis, ihre Anlagen dem auftretenden Bedürfnis entsprechend zu erweitern. Undererseits blieb die Tarifpolitik ber Konzessionsfirma für die Stadt auf die Dauer unbefriedigend, was besonders darin zum Ausdruck tam, daß die Stadt sofort nach dem Erwerb der Werke eine wesentliche Tariffenkung vornahm 15.

Auf weitere Einzelausführungen über die Nachteile der Konzessions= verträge, die nicht selten zu langdauernden Prozessen oder neuerdings so= gar in Ginzelfällen zu "Lichtstreits" der Stromverbraucher geführt haben, kann an dieser Stelle um so mehr verzichtet werden, als die Probleme, um die es sich hier handelt, auch bei der Institution der gemischtwirtschaft= lichen Unternehmung in der Elektrizitätsversorgung, die noch zu behandeln sein wird, eine Rolle spielen. Busammenfassend kann auf die Ausführungen von Dr. Lueken16 verwiesen werden. Dieser bezeichnet als einen der Haupt= gründe für die Entwicklung zur Kommunalisierung "die üblen Erfahrungen mit Privatunternehmern und Konzessionsverträgen, bei denen dem öffentlichen Bedürfnis nicht genügend Rechnung getragen würde". Hervorgehoben sei noch, daß sich der übergang des überwiegenden Teils der deutschen Bersorgungsbetriebe in die kommunale Sand im wesentlichen zu einer Zeit vollzogen hat, in der in den Stadtvertretungen fast ausschließlich liberale Kreise, Bertreter des Hausbesites, des Handwerks und des Handels die Richtung der kommunalen Politik bestimmten 17.

B. Zeitabschnitt der Überlandzentralen.

Wegen Ende des 19. Sahrhunderts begann die elektrowirtschaftliche Erschließung ländlicher Gebiete durch die Gründung von überlandzentralen.

¹³ Bgl. E. Schiff, Sollen die Berliner Elektrizitätswerke verstadtlicht werden? S. 37.

¹⁴ Bgl. Beröffentlichungen der Bewag, Reihe 2, Bd. 6, S. 2f.

¹⁵ Bgl. Jung, Die staatliche Elektrizitäts-Großberforgung Deutschlands. Jena 1918. S. 23.

¹⁶ a. a. D., S. 586.

¹⁷ Mulert, a. a. D., S. 6.

Auch hier ging die Initiative von der elektrotechnischen Industrie aus, die sich nach neuen Absatgebieten umsah, nachdem in einer kurzen Zeitspanne die deutschen Groß= und Mittelftädte mit Elektrizitätswerken versorgt worden waren. Die Einführung der Dampfturbinen und die Berbefferung der Sochspannungstechnik ichufen die technischen Boraussetzungen für die überlandverforgung. Aus landwirtschaftlichen Kreisen hatte sich ichon seit längerer Zeit der Bunsch bemerkbar gemacht, an der Stromversorgung teilzunehmen. Durch die Bereitstellung mechanischer Arbeitskraft in Form von Strom wollte man der immer drudender werdenden Anappheit an landlichen Arbeitskräften steuern. Im Gegensat zu den vorwiegend günstigen wirtschaftlichen Ergebnissen, die bei der Entwicklung der städtischen Elektrizitätsverforgung erzielt wurden, traten bei dem Betrieb der überlandzentralen vielfach Fehlschläge ein, da man den Stromverbrauch der Landwirtschaft zu hoch eingeschätt hatte und andererseits die erheblichen Rosten für die verzweigten Stromverteilungsanlagen in den dünn besiedelten Ge= bieten den Betrieb unwirtschaftlich machten. Man bemühte sich daher, die Wirtschaftlichkeit ber Unternehmungen zu verbessern, indem man auch die innerhalb der Berforgungsgebiete liegenden industriellen Unternehmungen anzuschließen suchte, um so eine bessere Ausnutzung der Anlagen zu erreichen. Weiterhin suchte man mit den Städten im Bersorgungsgebiet Strom= lieferungsverträge abzuschließen bzw., wenn diese schon eigene Berke befagen, Berträge über bie Lieferung von Bufatftrom. Die elektrotechnischen Unternehmungen mußten sich, nachdem sie in einer Reihe von Fällen ungünstige Betriebserfahrungen bei überlandwerken gemacht hatten, von der Stromversorgung rein ländlicher Gebiete mit dünner Besiedlung zurudhalten oder sich darauf beschränken, Bentralen zu bauen und zu be= treiben, während die Ortsnetse von den Gemeinden selbst errichtet und angeschlossen wurden. Andererseits bezogen städtische Elektrizitätswerke die ihnen benachbarten Landkreise auch nur dann in ihre Versorgung ein, wenn sie industriell dicht besiedelt waren und daher ihr Anschluß vorteilhaft für die Werke war.

Diese Schwierigkeiten führten dazu, daß landwirtschaftliche Gemeinden und Areise genötigt waren, organisatorisch und finanziell an ihrer Elektrisizierung mitzuarbeiten, wobei in vielen Gebieten Deutschlands zunächst die genossenschaftliche Organisationsform Anwendung fand. So kam es, daß die elektrische Bersorgung in den weitaus meisten deutschen Landkreisen ganz oder wenigstens zum Teil auf kommunalen Boden gestellt wurde 18. Allerzbings ist die Entwicklung in den einzelnen Teilgebieten auf verschiedenen Wegen und auch in sehr ungleichmäßiger Geschwindigkeit verlausen. In den Hauptindustriegebieten wurden auch die landwirtschaftlichen Bezirke frühzeitig der Strombersorgung erschlossen, und zwar unter weitgehender Mitwirkung privater Areise. In Süddeutschland haben staatliche Instanzen stärker als in Nordbeutschland in den Prozeß eingegriffen, besonders Bahern

¹⁸ Wiedenfelb, Die Clektrizitätsversorgung der deutschen Landkreise in "Constantin=Stein, Die deutschen Landkreise". Berlin 1926.

bemühte sich, durch Einwirkung auf die Grofverteilungsfirmen des Landes dafür zu forgen, daß nicht nur gunftige Gemeinden angeschloffen wurden. In Württemberg hat die Regierung seit etwa 1907 mit allen Mitteln darauf hingearbeitet, daß Gemeinden ober Bezirksverbande gegrundet wurden, um die Elektrizitätsversorgung ländlicher Bezirke auf rein kommunaler Basis durchzuführen19. In Westfalen finden wir ein Busammengeben der großen Kommunen mit den benachbarten Stadt= und Landfreisen. 3m Main= Wesergebiet wurde die Aberlandversorgung im Wege der Zusammenarbeit kommunaler Zweckverbande mit den Werken des preußischen Staates burch= geführt. In den öftlichen und nordöftlichen industriearmen Gebieten tritt besonders die Initiative der provinziellen Berwaltungen bei der elektrowirtschaftlichen Erschließung der ländlichen Bezirke in Erscheinung.

Die Entwicklung der überlandversorgung zeigt somit sehr erhebliche Unterichiede gegenüber dem Beitabichnitt der Ortszentralen. Die elektrotechnische Industrie, die sich in den Städten sehr darum bemüht hatte, die Werke selbst zu errichten und zu betreiben, verlor nach einer Reihe von Fehlichlägen das Interesse an der Berspraung ländlicher elektrowirtschaftlich schwieriger Gebiete. Andererseits bestand im Hinblick auf den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern in den Landkreisen ein sehr lebhaftes und wirtschaftlich bringendes Interesse an der Einführung der Strombersorgung, während in den Städten die Elektrizität als Beleuchtungsmittel zunächst einen Lugus dargestellt und erft allmählich Eingang in die Gewerbe- und Berkehrsbetriebe gefunden hatte. Das aktibe Interesse der Landbebolkerung äußerte sich nicht selten in einem bedenklichen Abereifer, mit dem die un= erfahrene Landwirtschaft den verschiedensten ihr von der Elektrotechnik prasentierten Projekten ihre Unterstützung gewährte, ohne genügende Rücksicht auf deren Wirtschaftlichkeit zu nehmen. Diese Zersplitterungsgesahr wurde in vielen Fällen durch das Eingreifen der landwirtschaftlichen Genoffenschaften bekämpft. Unter Mitwirkung ihrer Berbandsleitungen haben die Genoffenschaften bei der Elektrifizierung des platten Landes eine Pionier= arbeit geleiftet, die in manchen Bunkten ein Gegenftud gur Ginführung ber städtischen Bersorgung durch die elektrotechnischen Industriefirmen darstellt. Dieser "Rollenwechsel" in ber Bioniertätigkeit bedeutet eine wichtige Etappe auf dem Wege der Elektrizitätsberforgung, der von der privaten zur öffentlichen Unternehmung geführt hat.

Die Tendenz, immer größere Gebiete elektrowirtschaftlich zusammen= zusassen, um die Strombersorgung sicherer und wirtschaftlicher zu gestalten, führte dazu, daß die genossenschaftlichen Berbände die Forderung aufstellten 20, es sei die Zeit gekommen, daß die Selbstverwaltungekörper=

¹⁹ Büggeln, Die Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft in Deutschland. Stuttgart 1930. S. 37.

²⁰ Referat des Okonomierat Dr. Rabe (Halle) im Deutschen Landwirt= schaftsrat am 18. Februar 1909 und auf dem Internationalen Kongreß ber landwirtschaftlichen Genoffenschaften zu Baden-Baden im Mai 1912. Abgedruckt in der Denkschrift der Landelektrizität G. m. b. H., Halle 1927.

schaften die Elektrizitätsversorgung im Interesse der Bewohner durchführen sollten. Die überleitung der elektrowirtschaftlichen Betätigung von den Genossenschaften auf die kommunalen Körperschaften wurde vorbereitet durch Finanzierungshilsen (Bürgschaften, Amortisationsdarlehen usw.), die von den Landkreisen und Provinzen den Genossenschaften zum Ausbau der Bersorgungen gewährt wurden. Mit dieser Gruppierung wurden die Kreissund Provinzialverwaltungen zur aktiven Mitwirkung dei der Elektriszierung eingeschaftet, und hier sehen wir den Ansang des Weges, der, ausgehend von den unteren Körperschaften der Berwaltung, allmählich in den Bereich der Staatsverwaltung geführt hat, nachdem die Stromversorgung in ihren dritten Entwicklungsabschmitt, die Großkrastwirtschaft von den Energiequellen aus, eingetreten war.

Den Schluß des Zeitabschnitts der überlandzentralen bildete die Durchführung ganzer Provinzialversorgungen, wie sie besonders in Ostdeutschland, also in solchen Gebieten, die an eigenen Energiequellen für die Großstromversorgung arm sind, in Erscheinung getreten ist. Die Zusammen= fassung so großer Gebiete durch leistungsfähige Kraftwerks= und Ber= teilungsanlagen war eine Aufgabe, die den Unternehmungen der elektrotechnischen Industrie wesentlich reizvoller erscheinen mußte als der Betrieb fleinerer überlandunternehmungen. So bemühte sich die A.E.G., ein um= fassendes Unternehmen für die Mark Brandenburg zu schaffen und gründete hierzu 1909 das Märkische Elektrizitätswerk (M.E.W.). Indessen war es ihr nicht möglich, den Plan in vollem Umfange zu verwirklichen 21. Es konnte daher nur ein Teil der Kreise und Kommunen durch Stromlieferungs= und Konzessionsverträge mit bem neuen Unternehmen verknüpft werden. Beitere überlandzentralen in dem in Frage kommenden märkischen Intereffengebiet wurden von Landkreisen und Genoffenschaften gegründet. Bur Behebung der Zersplitterung und Vervollkommnung der Versorgung griff dann die Provinzialverwaltung ein und erwarb 1916 sieben Zwölftel des Kapitals des M.E.W. und vier Jahre später den Rest. Nunmehr erhielt das Unternehmen die Aufgabe, das Gesamtgebiet der Provinz Brandenburg planmäßig unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte mit Strom zu versorgen, insbesondere bisher noch völlig unversorgte Kreise anzuschließen.

Als in Pommern die Zersplitterung der Bersorgung durch zahlreiche, aber nicht genügend leistungsfähige Anlagen einen unbefriedigenden Zusstand geschaffen hatte, entschloß sich dort ebenfalls die Provinzialverwalstung, die Elektrisizierung der ganzen Provinz nach einem einheitlichen Plan vorzunehmen. Auch dort war ein Projekt einer elektrotechnischen Großsirma ausgetaucht, die — ähnlich wie in der Mark Brandenburg — mit sinanzieller Beteiligung der öffentlichen Berbände, besonders der Provinz, ein

²¹ Siegel, E.L.G., a. a. D., S. 33, stellt hierzu fest: "Die Großzügigkeit dieses Planes war jedoch dem Berständnis, der Kirchturmpolitik und dem Wettbewerbsneid jener Zeit weit vorausgeeilt."

uder mehrere Grokkraftwerke errichten wollte. Die Provinzialbehörden bertraten indessen den Standpunkt, dag dieser Plan mehr den Borteil der Unternehmergesellschaft als den allgemeinen Rugen zum Biele habe, und daß die Durchführung der Versorgung für die ganze Proving nach gemein= nütigen Gesichtspunkten nicht möglich sei, wenn die Errichtung ber neuen Großzentralen der privaten Initiative oder dem Borgeben der großen Elektrizitätsfirmen überlassen bleibe22. Die Provinzialverwaltung ging also daran, gemeinschaftlich mit den unteren Kommunalverbänden ein ge= ichlossenes System von überlandzentralen auszubauen und vereinigte diese Ende 1924 in der überlandzentrale Pommern, an deren Aftienkapital die Proving mit 70%, die Preise mit 25% und private Stellen mit 5% beteiligt wurden. Eine ähnliche Entwicklung findet sich in Oftpreußen. Auch hier nahm die Provinzialverwaltung an der noch in der Nachkriegszeit fehr zurudgebliebenen Elektrifizierung ftarken Anteil. Gleichzeitig wirkten Breugen und das Reich an den Arbeiten mit und beteiligten sich an der Entwicklung des provinziellen Unternehmens, der Oftpreugenwerk-A.-G.

C. Zeitabschnitt der Landesunternehmungen.

Die Beiterentwicklung der Elektrotechnik führte dazu, die Stromerzeugung unmittelbar auf die Energiequellen (Bafferkraft, Stein= und Braun= tohle, Torf) zu verlegen und den Strom auf Hochspannungsfernleitungen in die Konjumgebiete zu transportieren. Diefer übergang zur Großtraft= wirtschaft brachte somit eine neue und außerordentlich beträchtliche Bergrößerung des Wirkungsbereichs der einzelnen Kraftwerke und dehnte die Berforgungsgebiete über fehr weite Landesteile aus. Die Zusammenfaffung der Absatgebiete zu einheitlichen Berforgungen mußte in rechtlicher Sinsicht erhebliche Schwierigkeiten bieten, wenn es sich darum handelte, die Begerechte für Leitungsanlagen über große Streden zu erhalten, für beren Erteilung in den einzelnen Abschnitten verschiedene öffentliche Rörperschaften zuständig waren, beren Interessen auf die vorgesehene Leitungsführung abgestimmt werden mußten. Diese Schwierigkeiten regten dazu an, die staatliche Mitwirkung für die Durchführung einer großzügigen Elektrizitäts= wirtschaft heranzuziehen. Der Staat allein, so wurde ausgeführt, sei imstande, sich für seine 3wecke ebenso wie für die Eisenbahnen die erforder= lichen Wegerechte zu verschaffen 23.

Aber es war natürlich keineswegs ausschließlich die erhöhte Bedeutung der Wegerechtsfrage, die dazu geführt hat, daß die meisten deutschen Länder seit etwa 1912 als Unternehmer Anteil an der Entwicklung der deutschen Strombersorgung genommen haben, sondern eine große Zahl sehr verschiedenartiger Motive hat sich dahin ausgewirkt, daß wir gegenwärtig im Gesamtgebiet Deutschlands Landesunternehmungen sinden, die in der Großs

²² Denkschrift über die Entstehung und Entwicklung der pommerichen überlandzentralen. Stettin 1922. S. 8.

²³ Klingenberg, Clektrische Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung. 1916. S. 6.

fraftwirtschaft ihres Interessenbereichs eine bedeutende Rolle spielen. Zunächst waren es Interessen der Wasserwirtschaft, ferner der Kohlenwirtschaft
(hierbei insbesondere solche der staatlichen Kohlenbergwerke) und weiterhin
die Triebkräfte der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Im Nahmen der wirtschaftspolitischen Interessen wiederum sind zu unterscheiden die Motive der
staatlichen Wonopolpolitik, die besonderen Aufgaben der Kriegswirtschaft,
welche von sehr erheblichem Einfluß waren, und schließlich allgemeine volkswirtschaftliche Interessen, die auf die Einbeziehung bisher unversorgter Gebiete gerichtet waren oder auf die Bekämpfung der elektrowirtschaftlichen
Zersplitterung, die sich aus der Entwicklung der Stromversorgung in den
Zeitabschnitten der Ortswerke und überlandzentralen herausgebildet hatten.
Auch die Pläne zur Elektriszierung der Staatseisenbahnen haben eine anregende Wirkung auf die staatliche Initiative ausgeübt, wenngleich die ursprünglichen Erwartungen hinsichtlich des Tempos und Ausmaßes dieser
Entwicklung sich nicht erfüllt haben.

Die Mischung aller dieser Interessen war in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Sie wurde zunächst von wirtschaftsgeographischen Faktoren bestimmt, vor allem von der Art und Bedeutung der im Landessgebiet vorhandenen Energiequellen, weiterhin von der Bevölkerungswerteilung und dem Grade der Industrialisierung, von dem bisherigen Stand der elektrowirtschaftlichen Organisation, der sich durch die Betätigung privater, öffentlicher und gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen dis zum Eingreisen der Landesregierung herausgebildet hatte und schließlich von der allgemeinen wirtschaftspolitischen Einstellung zu der Frage, in welchem Umfang und in welcher Form die staatliche Intervention im Wirtschaftsseleben des Landes zweckmäßig sei.

I. Wafferwirtschaftliche Intereffen.

Der Einfluß der Wasserwirtschaft auf die Ausbreitung der öffentlichen Unternehmertätigkeit in der Stromdersorgung war naturgemäß in denjenigen Ländern am bedeutendsten, in denen größere und ausdauwürdige Wasserkräfte vorhanden waren. So wurde in Bahern die Wasserkraftsabteilung des Staatsministeriums des Innern, die 1908 errichtet worden war, in eine Abteilung für Wasserkraftausnuhung und Elektrizitätsversorzung umgewandelt, der die Ausgabe oblag, führend an der Elektristierung Baherns mitzuwirken. Ansangs enthielt sich der Staat der eigenen Unternehmertätigkeit und überließ es der Privatwirtschaft sowie den Gemeinden und genossenschaftlichen Unternehmungen, mit dem selbständigen Ausbau der Werke vorzugehen. Die staatlichen Wasserke wurden lediglich auf Ansuchen an einzelne Bewerber zur Ausnuhung überlassen, wobei derzenige den Borzug erhielt, dessen Projekt wirtschaftlich und technisch die größten Borteile bot. Aber bereits in einer 1912 veröffentlichten Denkschrift24 wurde

²⁴ Bericht über den Stand der Basserkraftausnutzung und Elektrizitäts= versorgung in Bahern in den Jahren 1910/11, S. 62 f.

bic Frage der Verstaatlichung ausgeworsen und auf die große volkswirtschaftsliche Bedeutung der Elektrizitäksversorgung hingewiesen. Man hielt zwar die Verstaatlichung noch für versrüht, aber das Ministerium des Innern betonte die Notwendigkeit, bei der Vergebung von Wasserkäften und bei der Errichtung von überlandwerken von vornherein Bestimmungen über den späteren Rücklauf der Werke zu treffen. Um die Jahreswende 1918/19 entschloß sich Vahern, drei elektrowirtschaftliche Ausbauten in Angriff zu nehmen, das Walchenseewerk, die mittlere Isar und die Verteilungsanlagen des Vahernwerks, die die Grundlage für die bahrische Großstromversorgung zu bilden bestimmt waren 25. Die hierzu gebildeten Gesellschaften haben die Aufgabe, frei von siskalischem Einschlag die Vorteile der bahrischen Wasserkräfte nach gemeinnüßigen Grundsähen einer möglichst vollkommenen Clektrizitätsversorgung des Landes sowie der Elektrisizierung der bahrischen Reichsbahnen zugute zu bringen.

Auch in Baden führte die Verwertung der Bafferkräfte des Landes zu einer Beteiligung des Staates an der Elektrizitätsberforgung 26. Nachdem die Regierung beim Ausbau der großen Wasserkräfte an der badisch-schweize= rischen Grenze — ben Anfang hatten die im Jahre 1894 von der A.E.G. gegründeten Rraftübertragungswerke Rheinfelden gemacht — der privaten Initiative den Bortritt gelassen hatte, obwohl schon damals der Bunsch laut geworden war, daß der Staat die Bafferfrafte felbst ausbaue, entschloß sich die Regierung 1912, die Wasserkräfte der oberen Murg selbst aus= zunugen. Insbesondere hatte sich die badische Gifenbahnverwaltung für den Ausbau eingesett. Tropdem auch in Baden die Bahnelektrifizierung auf Bedenken gestoßen war, wurde der Ausbau dennoch aus allgemeinen Erwägungen durchgeführt. Ohne sich darauf festzulegen, daß der Staat fämtliche Wafferkräfte auszubauen und zu verwerten habe, vertrat die Regierung den Standpunkt, daß die Herstellung des Murgwerkes durch den Staat er= folgen sollte, da es in der Mitte des Landes läge und die Bersorgung einer großen Anzahl von Städten und Industrieansiedlungen übernehmen könnte.

Auch der preußische Staat ging beim Beginn seiner elektrowirtschaftlichen Eigenbetätigung von der Wasserwirtschaft aus, indem die Wasserwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten den Ausbau einer Reihe von Wasserkraftwerken anregte. Zunächst wurde in Dörverden a. d. Weser auf Grund des Mittellandkanalgesetzes vom 1. April 1905 gleichzeitig mit dem Bau des Rhein-Weser-Schiffahrtskanals ein Stauwehr errichtet und mit einem Krastwerk ausgestattet. Dies Werk hatte auch in erster Linie mit der Wasservichaft zusammenhängende Ausgaben; es sollte den Strom sür das Pumpwerk in Minden liesern, das aus der Weser den Kanal speiste. Rur annähernd die Hälfte der Stromerzeugung fand Verwendung für die

²⁵ Obpacher, Die Organisation und Birtschaft der bahrischen Elektrizitätsversorgung. München 1925. S. 31.

²⁶ Passow, Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland. Jena 1916. S. 1885.

Bersorgung der benachbarten Gebiete. Ebenfalls im Zusammenhang mit den Arbeiten für den Mittellandkanal wurden an der Eder und der Diemel, Nebenflüssen der Weser, Talsperren in Angriff genommen, von denen die Edertalsperre seinerzeit die größte europäische Talsperre darstellte. Der naheliegende Plan, die Wasserkräfte dieser Sperre, die in erster Linie der Weserergulierung und dem Hochwasserschutz dienen sollte, auch für die Elektrizitätswirtschaft nuzbar zu machen, fand im Jahre 1913 die Zustimmung des Landtags. Die Regierung entschloß sich, die Stromerzeugung selbst zu übernehmen und "in erster Linie die umliegenden Stadt- und Landkreise gegen Entgelt zu versorgen, den Rest aber an industrielle Unternehmungen und nahe gelegene vorhandene oder sich bildende Elektrizitätswerke abzugeben"27.

Für den Staatsbetrieb wurde insbesondere geltend gemacht, daß zuerst die Schiffahrtsintereffen, sodann der Sochwasserschut berücksichtigt werden mußten und erft in dritter Linie die elektrowirtschaftlichen Interessen ständen. Ein weiteres staatliches Kraftwerk wurde an der Werra als Laufkraftwerk errichtet. Sier ftanden aber bereits die Stromversorgungsintereffen ftarter im Bordergrunde als beim Bau der Talsperrenkraftwerke. Neue elektrowirtschaftliche Interessen erwarb der Staat bei der Kanalisierung des Mains, in deren Buge die Stauftufen Mainkur, Keffelstadt und Groß-Arogenburg mit Kraftwerken ausgestattet wurden. Hierbei forderte die Regierung auch die Mittel zur Herstellung einer Berbindungsleitung mit den Kraftwerken im Gebiet der Oberweser an. Da der Anfall elektrischer Kraft in den Talsperrenkraftwerken des Wesergebiets und bei den Mainwasserkräften je nach der Jahreszeit und dem Wasserstand starken, aber zeitlich auseinanderfallenden Schwankungen unterlag, wollte man durch den mittels der Leitung zusammengefaßten Betrich der Werke einen Ausgleich und eine bessere Ausnutung für bas versorgte Gebiet ermöglichen. Sier prägte sich somit bereits die Tendenz aus, die staatlichen Elektrointeressen nicht länger als ein "Nebenprodukt" der Wasserwirtschaft zu behandeln, sondern als selbstänbigen Zweig zu entwickeln. In der betreffenden Landtagsvorlage wurde ausgeführt, daß es gelingen werde, durch die neuen Kraftanlagen die Stromversorgung aus staatlichen Elektrizitätswerken auf ein Gebiet, das sich von Bremen bis zum Main erstrecke, auszudehnen 28.

Nicht nur in Preußen zeigte sich, daß die elektrowirtschaftlichen Untersnehmerinteressen des Staates durch die Kanalisierungsarbeiten eine Förderung ersuhren, sondern auch in anderen Ländern. Besonders in der Nachskriegszeit trat dies deutlich in Erscheinung. Neben der Fortsührung der aus der Borkriegszeit übernommenen Kanalisierungsarbeiten wurden neue umfangreiche Projekte vorbereitet. Das Reichsberkehrsministerium entswicklet, nachdem die Eisenbahnen auf Grund der Friedensverträge versselbständigt worden waren, in der Planung und im Bau von Kanälen eine

²⁷ Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1912/13, Bd. 9, S. 6333ff.

²⁸ Nr. 137 der Drudsachen des Abgeordnetenhauses. 22. Leg.-Per. III. Sess. 1916.

lebhafte Tätigkeit. Ungesichts der allgemeinen Kohlennot in den ersten Nachkriegsjahren ging man von der Boraussehung aus, daß die Kombination des Ausdaus der Schiffahrtsstraßen mit dem gleichzeitigen Einbau von Krastwerken an den Staustussen durch die Einnahmen aus der Stromeerzeugung für die Kentabilisierung der Wassertraßen von außerordentlichem Borteil sein würde. Man stand ganz im Bann des "WasserkraftsDptimismus" und erwartete von den Stromeinnahmen nicht nur eine Kentabilitätshebung des gesamten Kanalbetriebs, sondern wollte beispielsweise beim Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals sogar aus den Betriebs- überschüssen der einzelnen eingebauten Krastwerke den Bau der Anlagen sür den Schiffahrtsweg mitsinanzieren.

Wenngleich seit dem Ende der Rohlennot und infolge von Berbesserungen der Wirtschaftlichkeit von Dampftraftanlagen durch die fortgeschrittene Technik eine weitgehende Verschiebung zuungunften der Wirtschaftlichkeit des Baffertraftstromes aus Lauftraftwerken eingetreten ist, sind die Ranali= sierungsarbeiten unter der Führung des Reichsverkehrsministeriums zum großen Teil weitergeführt worden und haben zu einer Berftärkung der elektrowirtschaftlichen Interessen bei mehreren Ländern und beim Reiche geführt. So hat die 1921 gegründete Rhein-Main-Donau-A.-G., an der das Reich, Bayern, Baden, Seffen und die an der Schiffahrtsftrage liegenden Städte beteiligt find, eine Reihe von elektrowirtichaftlichen Unlagen geschaffen. Als größtes Rraftwerk im Buge bes geplanten Ranals murbe bas Rachletwerk ausgebaut, außerdem das Mainkraftwerk bei Biereth. Ende 1927 schloß das Land Bayern einen langfriftigen Bertrag über die Stromabnahme aus den zu erbauenden drei Stauftufen Oberau, RI.-Wallstadt und Alingenberg ab, der die Finanzierungsgrundlage für den Ausbau diefer Stauftufen ichuf und in seinem wirtschaftlichen Effekt gleichbedeutend mit einer Erweiterung der elektrowirtschaftlichen Unternehmerinteressen Bayerns ist.

II. Elektrizitätsintereffen der Eifenbahnverwaltung.

Wie hervorgehoben wurde, hatten die Fragen der Eisenbahn-Elektrisizierung bei der Interessenahme der süddeutschen Länder an der Strombersorgung eine Kolle gespielt, ohne daß die großen Erwartungen in dieser Richtung sich frühzeitig erfüllt hätten. Auch bei der preußischen Elektropolitik der Borkriegszeit gab die Frage der Eisenbahn-Elektrisizierung einen Anstoß zur Beteiligung des Staates an der Strombersorgung²⁹. So wurde auf Grund des Eisenbahn-Anleihe-Gesetzes von 1911 ein staatliches Krastwerk in Muldenstein bei Bitterseld zur Strombeschaffung für die elektrische Zugsörderung auf der Strecke Magdeburg—Bitterseld—Leipzig—Halle erbaut. Ebenso sollten bei der Borbereitung eines elektrischen Betriebes auf der Berliner Stadt-, King= und Borortbahn nach der Erklärung des Eisenbahnministers vom 19. April 1913 die ersorderlichen Krastwerke als staat=

²⁹ Passow, a. a. D., S. 39ff.

liche Werke gebaut werden 30. Auch die Denkschrift der sächsischen Regierung über den Ausbau der Strombersorgung motivierte den staatlichen Besitz von Kraftwerken und Leitungsanlagen u. a. mit den großen Zukunstssausgaben des Staates bei der Elektrifizierung der Eisenbahnen.

Die praktische Bebeutung dieser Argumente ist bisher nicht sehr erheblich gewesen. Bis zum Jahre 1924 ist die Bahnelektrisszierung in Deutschland lediglich im Rahmen großzügig angelegter Versuchsbetriebe durchgeführt worden 31. Eine shstematische Elektrisizierung ist inzwischen in Bahern und Schlesien eingeleitet worden. Während in Schlesien das bahneigene Kraft- werk Mittelsteine der Versorgung der schlesischen Gebirgsbahnen dient, hat sich in Bahern das Reich mit je einem Neuntel des Kapitals an den staat- lichen Unternehmungen Walchensewerk und Mittlere Jar beteiligt. Auf Grund eines mit der Deutschen Reichsbahn abgeschlossenen Stromlieserungs- vertrags, dessen Bollzug der Bahernwerk-A.-G. übertragen ist, bezieht die Reichsbahn von den genannten beiden Werken den Strom für ihren elek- trischen Zugbetrieb in Bahern.

Wenn somit die Frage der Elektrifizierung der Eisenbahnen bei der bissherigen Entwicklung der öffentlichen Unternehmungen in der Elektrizitätsswirtschaft noch keine sehr erhebliche Kolle gespielt hat, so wird sie doch für die Zukunft erhöhte Bedeutung gewinnen. Zur Zeit sind noch nicht einmal 3% der gesamten Streckenlänge elektrifiziert 32, und das zukünftige Aussmaß hängt von der Gestaltung der Finanzlage der Reichsbahn ab. Aber jedenfalls wird es von größtem Einsluß auf die Weiterentwicklung der öffentlichen Unternehmungen der Großkraftversorgung sein, ob die Reichsbahn im Zuge ihrer Elektrifizierungsarbeiten eigene Krastwerke erbaut oder sich an die bestehenden Unternehmungen anschließt.

III. Rohlenwirtschaftliche Intereffen.

Der Einfluß kohlenwirtschaftlicher Interessen auf die Entwicklung der staatlichen Elektrizitätswirtschaft ist in mehreren Fällen klar erkennbar. Er ist aber nicht von der gleichen Bedeutung gewesen wie die Interessen der Wasserwirtschaft. Der Unterschied erklärt sich daraus, daß Besitz und Einsluß der Staaten in der Wasserwirtschaft ungleich umfassender waren als in der Kohlenwirtschaft, die auf Grund der vergebenen staatlichen Bersleihungen schon in großem Umfange von Privatunternehmungen erschlossen war, als die Berlagerung der Elektrizitätswirtschaft auf die Energiequellen einsetze. Das wichtigste Beispiel für den Einsluß der Kohlenwirtschaftspolitik auf die Entwicklung einer staatlichen Stromversorgung bildet das Land Sachsen. Her hatte die Regierung im Jahre 1912 eine Landtagsporlage eingebracht, die den Ankauf von Kohlenseldern im Leipziger und

³⁰ Passow, a. a. D., S. 48.

³¹ Bgl. die Ausführungen des Sachberständigen Dr. Wechmann bor bem Enqueteausschuß, a. a. D., S. 521.

³² Ebenda, S. 524.

Bornaer Braunkohlenbeden vorsah. Bei diesem Erwerb war aber der Gebanke einer staatlichen Elektrizitätsversorgung noch nicht ausschlaggebend gewesen. In der Begründung werden zwar elektrowirtschaftliche Interessen im Hindlick auf eine spätere Elektrisizierung der Eisenbahnen erwähnt. Im Bordergrund stehen aber die rein kohlenwirtschaftlichen Motive: Der Wunsch, den sächsischen Steinkohlenvorrat zu schonen und im Interesse der Berbraucher preisregulierend in den Kohlenhandel einzugreisen, salls die Stein- und Braunkohlenreviere, von denen die Belieserung des sächsischen Marktes abshing, den Versuch machen sollten, den sächsischen Berbrauchern ihre Preise zu diktieren 33.

Wenige Jahre später aber entschloß sich der Staat, die Stromversorgung des Landes selbst in die Sand zu nehmen. Die Denkschrift vom 12. März 1916, welche die Begründung der Regierung enthielt, nahm Bezug auf den Unkauf der Braunkohlenfelder vom Sahre 1912 und interpretierte ihn folgendermaßen: "Es entspricht den für diesen Ankauf maßgebend ge= wesenen Absichten, wenn der Staat nunmehr seine Braunkohlenschäte der staatlichen Elektrizitätsversorgung dienstbar macht und dabei die Erzeugungs= kosten der elektrischen Kraft unabhängig von den Schwankungen des Rohlenmarktes auf möglichst niedrigem Stande hält. In den Händen des Staates sind demnach die Braunkohlenfelber ein ähnlich wirksamer Kraft= vorrat, wie ihn Babern und Baden in ben großen Wasserkräften besitzen und in ähnlicher Beise staatlich auszunuten beabsichtigen." — Der Elektrifizierungsplan fand also eine wichtige Stüte in den bom Staat erworbenen kohlenwirtschaftlichen Interessen, und andererseits wurde die weitere Rohlenwirtschaftspolitik entscheidend von den neuen Elektroplänen beeinfluft. Die Regierung brachte nämlich wenige Monate später, im Dttober 1916, einen Gesetzentwurf ein, nach dem bis zum 30. Juni 1918 alle Rechte auf den Erwerb von Rohlenfeldern oder Rohlenabbaurechten gesperrt wurden. Aurz vor Ablauf der Sperrfrift wurde ein Kohlenregalgeset erlassen, welches dem Staate alles Rohlenunterirdische zusprach, das in Sachsen noch nicht in Privatbesit übergegangen war. Siermit war die große Brennstoff= basis gesichert, auf der die spätere A.=G. Sächsische Werke ihre Groftraft= wirtschaft entwickeln konnte34. Charakteristisch für das Gesamtbild der säch= sischen Entwicklung sind also die wechselseitigen Ginflüsse der Rohlen= und der Elektrizitätspolitik.

Auswirkungen der preußischen staatlichen Kohlenwirtschaftsinteressen auf die Unternehmertätigkeit in der Strombersorgung zeigten sich in dem Drängen der Bergverwaltung, ein Steinkohlenkraftwerk in der Nähe der staatlichen Deistergruben zu errichten, um die schwierige Lage des Deistersbergdaues, welcher unter der Konkurrenz der auf dem Kanalwege nach

³³ Drucksachen der II. Kammer des sächsischen Landtags. Dekrete, Bd. 3, Nr. 47, S. 1147 ff.

³⁴ Weber, Der staatseigene Industriekonzern in Sachsen. Leipzig 1928. S. 24.

Hannover gelangenden Ruhrkohle steht, zu bessern 35. Diese Wünsche der Bergverwaltung unterstützten wiederum die bereits erwähnten Absichten der Elektrizitätsverwaltung, sich von der Abhängigkeit von wasserwirtschaftelichen Interessen zu emanzipieren und die Stromversorgung als einen selbeständigen staatlichen Wirtschaftszweig zu entwickeln. Das Resultat war, daß die preußische Regierung durch Gesetz vom Mai 1918 zum Bau eines Dampskraftwerkes bei Hannover ermächtigt wurde. Die Errichtung des Werkes, die in Uhlem ersolgte, verzögerte sich allerdings erheblich, so daß es erst 1924 in Betrieb kam.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß der hessliche Staat auf der staatlichen Braunkohlengrube Ludwigshoffnung bei Wölfersheim ein staatliches Elektrizitätswerk errichtet hat, das den größten Teil der Prodinz Oberhessen versorgte.

IV. Interessen ber Monopolpolitik.

Bereits bei der Darstellung des Abschnitts der Orts- und der überlandsentralen wurde auf die monopolistischen Tendenzen der elektrotechnischen Konzerne hingewiesen, die im Lause der Entwicklung hervorgetreten waren. Diese Monopolprobleme mußten um so stärkere Bedeutung sür die Gesamtwirtschaft erhalten, je weiter die Strombersorgungsunternehmungen über den lokalen Rahmen hinauswuchsen und je mehr es den beiden sührenden elektrotechnischen Konzernen Deutschlands gelang, in allen Landesteilen durch Pachtverträge und maßgebende Beteiligungen Fuß zu sassen der Bereinigung elektrotechnischer Spezialsabriken, die zu ihren Aufgaben die Bekämpfung von Installations-, Lieserungs- und Materialmonopolen rechenete, wurden vor dem Kriege Untersuchungen über den Anteil der A.C.C. und der Siemens-Gruppe an der deutschen Strombersorgung angestellt. Es wurde errechnet, daß von der gesamten deutschen Elektrizitätsversorgung dem freien Bettbewerbe bei Lieserungen zugänglich waren

\mathfrak{am}	1.	April	1909					62,1 %
,,	1.	April	1911					61,5%
	1.	April	1913	_				55.2 %

In den vorstehenden Prozentzissern sind die öffentlichen sowie die als unabhängig geltenden privaten Werke enthalten, während die am vollen Hunsbert sehlenden Prozentsätze auf solche Werke entsallen, bei denen die A.C.G. und Siemens bestimmenden Einsluß hatten³⁶. Die Entwicklung, die sich in diesen Zahlen außprägt, gab den Landesregierungen Anlaß zum Einsschreiten, um den monopolistischen Tendenzen im allgemeinen Interesse zu begegnen. Dies ersolgte zunächst durch Berordnungen, bei denen die Regierungen sich auf ihre Wegerechte stützten oder die ihnen nachgeordneten Be-

³⁵ Passow, a. a. D., S. 26.

³⁶ Ritter, Die öffentliche Elektrizitätsbersorgung in Deutschland. Ber- lin 1917. S. 44.

hörden aufforderten, mittels der jenen zustehenden Wegerechte die Einfüh= rung oder Ausdehnung von Monopolrechten zu befämpfen. Die Möglichkeiten hierzu waren in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Während in Preußen ber Staat nur über wenige Strafen verfügte und als Besitzer der Wege meistens Gemeinden und Rreise in Betracht kommen, waren die wegerechtlichen Voraussehungen in Baden und Babern wesentlich gunftiger für das Cingreifen der Regierungen. Indessen wuchs bei den Landesregie= rungen durchweg die Auffassung, daß man den Monopoltendenzen der pris vaten Konzerne nicht ausschließlich auf dem Verordnungswege begegnen künne. So finden wir in Sachsen Hinweise auf monopolistische Rechte der Großkonzerne in der Borlage an den Landtag, welche die staatliche Eigenbetätigung in der Stromversorgung begründet37. Besonders deutlich trat die monopolfeindliche Einstellung in Baden zutage. Der badische Staat erklärte ausdrücklich, es nicht zulaffen zu wollen, daß diejenigen Privatunternehmungen, die sich mit der Stromberteilung in Baden befagten, auch an den Erzeugungsanlagen des Murgwerkes Interesse nähmen, da hierdurch die Gemeinden und auch die industriellen Abnehmer in allzu große Abhängigkeit von diesen privaten Gesellschaften kommen würden 38.

V. Intereffen der Rriegswirtschaft.

Der Einfluß der Kriegswirtschaft auf die Ausdehnung der öffentlichen Unternehmungen ist im Gebiet der Strombersorgung sehr bedeutend gewesen. Die Ausganaspunkte waren hierbei die Notwendigkeiten der Kriegsrohstoffwirtschaft. Um einen Ersak für die ausbleibenden Zufuhren von Chilefalpeter zu ichaffen, wurden unter Führung oder Mitwirkung des Reichs Ralkstickftoffabriken errichtet, die für ihre Ofen einen sehr starken Strom= bedarf hatten. Ahnlich lagen die Berhältnisse beim Aluminium, das vor dem Kriege zum größten Teil importiert worden war. Hier mußte nicht nur ein Ausgleich für die fehlende Ginfuhr geschaffen werden, sondern darüber hinaus Aluminium als Rupfererfat für die verschiedenartigften 3wede in Deutschland und in den Kriegsgebieten bereitgestellt werden. Bur Deckung des gewaltigen Strombedarss bei der Herstellung von Kalkstickstoff und Mluminium wurden in den Braunkohlengebieten West- und Mitteldeutschlands Großkraftwerke errichtet. Bährend in Westbeutschland diese Werke innerhalb des Shstems des gemischtwirtschaftlichen Rheinisch=Westfälischen Elektrizitätswerks entwickelt wurden, bildeten die mitteldeutschen Kraft= werksanlagen den Ausgangspunkt für die Elektrounternehmungen des Reichs. Das Reich übernahm von der A.E.G. im Berbst 1917 das Aktienfapital der Elektrowerke, die zur Bersorgung des für Rechnung des Reichs erbauten Stickfoffwerks Viesterit das Großkraftwerk Zichornewit ausgebaut hatten. Zur Verforgung der Aluminiumfabrik in Rummelsburg bei Berlin wurde 1918 auf Beschluß des Kriegsamts eine Leitung von Zschornewig

³⁷ Weber, a. a. D., S. 12.

³⁸ Drucksachen der II. Kammer der badischen Landstände 1911/12, Nr. 26c. Schriften 178. II.

nach Berlin gezogen. Das Kraftwerk Lauta der Elektrowerke verdankt seine Entstehung dem Strombedarf der Bereinigten Aluminiumwerke, und das Kraftwerk Trattendorf hatte ursprünglich den Strom für die Karbidsabrikation der Lonzawerke geliesert. Rach dem Ende des Kriegs, als der Bedarf der Stickstoffe und Aluminiumbetriebe zurückging, entschlossen sich die Elektrowerke, zur Fernstromdersorgung für den allgemeinen Bedarf überzugehen. 1919 wurde der erste Bertrag zur Belieserung der Berliner städtischen Elektrizitätswerke abgeschlossen. Diese Entwicklung wurde durch die großen Schwierigkeiten, unter denen die Kohlenversorgung Berlins in der Rachkriegszeit litt, sehr begünstigt 39.

Die Kriegswirtschaft hat aber die elektrowirtschaftliche Organisation Deutschlands nicht nur von der Seite der Rohstoffbeschaffung her beeinflußt. Ihre Grundgedanken — bie planmäßige Regulierung ber Produktion und Verteilung durch die öffentlichen Körperschaften und im öffent= lichen Interesse - mußten sich mit Rotwendigkeit auch auf die Ginstellung der Offentlichkeit zu elektrowirtschaftlichen Fragen in der Nachkriegszeit auswirken. Angesichts der immer stärkeren Konzentration der Stromversorgung und ihrer wachsenden Bedeutung für alle Zweige des Wirt-Schaftslebens mußten die Fragen eines Elektrizitätsmonopols für das Reich in den Bordergrund der Betrachtung rücken. So finden wir eine Fülle von Publikationen aus den Jahren 1916—1919, die sich mit der Verstaatlichung bzw. Berreichlichung auseinanderseten, wobei auch die Frage auftaucht, welche Einnahmen das Reich aus einem Monopol erzielen könnte. Solche Projekte mußten wiederum die übrigen öffentlichen Berbande, die Staaten, Provinzen, Kreise und Gemeinden zu rascherer Ausführung ihrer Absichten auf Eigenbetätigung in der Strombersorgung anregen 40. Die bon der Kriegs= wirtschaft ausgelösten Monopoltendenzen haben also die Ausbreitung der öffentlichen Unternehmung gefördert.

Ihren Gipfelpunkt erreichten die Monopolisierungsbestrebungen im Jahre 1919, als das Geset betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtsschaft erlassen wurde. Eine Lösung großen Stils für die deutsche Stroms bersorgung hat es bekanntlich nicht gebracht. Wohl aber sinden wir, daß in einer Reihe von Fällen die Ausdehnung der Elektrointeressen des Reichseine Förderung durch die dem Gesetzugrunde liegenden Anschauungen ersahren hat. So nahm das Reich im Hindlick auf die planmäßige Ausgestaltung des erwarteten Reichsnehes im Jahre 1919 eine Beteiligung an der Württembergischen Landes-Elektrizitäts-A.-G. (Wüleg) in Stuttgart, nachsdem es vorher die Leitungsbauten diese Unternehmens durch überteuerungszuschüsse und ein nur bedingt verzinsliches Darlehen erleichtert hatte. Rach seinem Beitritt stellte es der Gesellschaft weitere für den Leitungsbau ersforderliche Mittel zur Berfügung und war vorübergehend mit 95 % besteiligt.

³⁹ Bolzani, Bur Geschichte ber Cleftrowerke, S. 5.

⁴⁰ Siegel, E.L.G., a. a. D., S. 66.

⁴¹ Büggeln, a. a. D., S. 125.

VI. Bekämpfung der Zersplitterung in der Stromversorgung.

Bereits bei den Ausführungen über die Zusammenfassung von Brovingen zu einheitlichen Stromversorgungen war darauf hingewiesen worden, daß die Provinzialbehörden zu ihrem Eingreifen neben anderen Wotiven auch durch den Bunsch veranlaßt wurden, die Zersplitterung der Stromversorgung zu beseitigen, die sich durch die große Zahl lokaler Kraftwerke mit engem Aktionsradius und mangelhafter Wirtschaftlichkeit bei vielfach unzweckmäßigen Tarifformen herausgebildet hatte. Das gleiche Motiv finden wir mehrfach bei der Einführung der Landesbersorgungen. So berweist das sächlische Dekret Nr. 23 vom 12. März 1916 darauf, daß die gegenwärtige Versorgung des Landes mit elektrischer Energie den Stempel der Zersplitterung trage. Bereits bei früherer Gelegenheit hatte das Innenministerium betont, daß die als notwendig erkannte Bereinheitlichung der Elektrizitätsversorgung vom Staate selbst durchgeführt werden musse 42. Eine weitere Folge der Zersplitterung bestand auch darin, daß unversorgte Gebietsteile in den einzelnen Ländern übrigblieben, und zwar naturgemäß die bunn besiedelten, wirtschaftlich ohnehin ichwachen Gegenden. So maren in Bayern, als der Staat 1910 eingriff, noch große Teile des Landes unberforgt43. Ebenso waren in Baden, besonders im nördlichen Teile, noch große unversorgte Bezirke vorhanden, als das Murgwerk 1917/18 in Betrieb fam 44.

VII. Intereffen der staatlichen Standortspolitik.

Die große Bebeutung einer staatlichen Clektrizitäkspolitik für die Standsortsfragen von Industrie und Gewerbe ist besonders von Sachsen hervorzgehoben worden. Der sächsische Staat sprach die Forderung aus, daß die natürliche Berteilung der Industrie und des Gewerbes über das ganze Land und auf kleine und große Gemeinden durch die Bemessung der Strompreise nicht beeinträchtigt werden dürse. Nur der Staat, der die Aufgabe habe, allen Landesteilen das erreichbare Gleichmaß der wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern, sei befähigt, die Tarispolitik als Korrektiv sür diese Zwecke objektiv zu handhaben. Besonders wollte der sächsische Staat mit seiner Tarispolitik die Intevessen der kleineren Stromabnehmer schützen, um zu verhindern, daß sich ungünstige wirtschaftliche Berschiedungen zuzgunsten der großabnehmenden Gemeinden oder Gemeindeverbände ergäben. Um dies zu vermeiden, sollte die staatliche Tarispolitik immer mehr in der Richtung eines von der Abnahmemenge möglichst unabhängigen Tariss entwickelt werden.

⁴² Passow, a. a. D., S. 57.

⁴³ Dbpacher, a. a. D., S. 8.

⁴⁴ Büggeln, a. a. D., S. 69.

D. Wechselseitige Einwirkungen der privatwirtschaftlichen, kommunalen und staatlichen Triebkräfte.

Der im Borftehenden gezeigte Weg von der lokalen Berforgung über die Etappe der überlandzentralen zur Großversorgung, der zur Beteiligung der öffentlichen Berbände aller Ordnungen an der Elektrizitätswirtschaft geführt hat, gibt naturgemäß nur einen schematischen überblick. Er zeigt die Aufeinanderfolge der einzelnen Entwicklungsabschnitte, aber er berücksichtigt nicht, daß die Wirklichkeit nicht nur ein Nacheinander der Organisationsformen darstellte, sondern gleichzeitig ein Neben- und Gegeneinander. Die bei der Errichtung der Ortszentralen geschaffenen Organisationen und die von ihnen ausgehenden Triebkräfte setten sich mit den durch die beginnende überlandbewegung wirksam gewordenen Triebkräften auseinander und beide Klassen wiederum mit der Initiative der Landesunternehmungen. Bei allen diesen Auseinandersetzungen spielten gleichzeitig die Interessen der elektrotechnischen Industrie mit herein, die ihre Beteiligung an der Strombersor= gung zu behaupten suchte. So ergeben sich in dem Entwicklungskampf zahl= reiche Ruck- und Wechselwirkungen, die für das Gesamtbild und besonders für die hier zur Debatte stehende Ausbreitung der öffentlichen Unterneh= mung berücksichtigt werden muffen.

Die in den Städten hervorgetretene Tendenz, die Elektrizitätswerke zu kommunalifieren, septe sich nicht geradlinig fort, sondern machte zeitweise in einer Reihe von Fällen einer gewissen Ernüchterung Blat. Diese wurde zunächst durch ungünstige Ersahrungen in der Berwaltung und im Betriebe von Kommunalunternehmungen ausgelöst. Hier machten sich insbesondere die Schwierigkeiten bemerkbar, geeignete tüchtige Beamte als Leiter zu finden. Ferner wurden Rlagen laut über die Schwerfälligkeit des fommunalen Berwaltungsapparates und über kommunalpolitische ungünstige Einfluffe auf die Entwicklung der Werke. Auch machte man vielfach den Rommunalbetrieben zum Borwurf, der Werbung industrieller und gewerblicher Stromabnehmer nicht genügend Juteresse und Verständnis entgegenzubringen, so daß bei diesen Abnehmergruppen die Widerstände gegen die Aufaabe der Eigenerzeugung zugunsten des Bezuges von den Kommunals betrieben nicht beseitigt würden. Solche Erfahrungen trasen zusammen mit der wesentlich wichtigeren Tatsache, daß durch die technisch=wirtschaftliche Entwicklung den Werken die neue Aufgabe erwuchs, nicht mehr eine einzelne Gemeinde, sondern weitere Gebiete zu versorgen 45. Wenngleich sich in manchen Fällen die Großstädte entschlossen, für eigene Rechnung die umliegenden Gebiete zu versorgen, trugen doch zahlreiche Gemeinden Bedenken, auf fremdem Gebiet als Unternehmer aufzutreten. Dies führte bazu, daß die private Unternehmertätigkeit der elektrotechnischen Industrie einen neuen Auftrieb erhielt. Nicht selten entschlossen sich kommunale Sörperschaften, ihre Werke durch Abschluß von langfristigen Bachtverträgen wieder in pri-

⁴⁵ Passow, Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen. Jena 1912. S. 128ff.

vate Berwaltung zu geben. So z. B. Königsberg i. Kr. und Brandenburg a. d. H., die ihre kommunalen Werke an die E.L.G. verpachteten 16. In manchen Fällen ging man dazu über, den städtischen Betrieb auf die Stromsverteilung zu beschränken oder die bestehenden Erzeugungsanlagen zwar weiter zu betreiben, aber nicht auszubauen, so daß der Zuwachs an Stromsbedarf durch langfristige Bezugsverträge von privaten oder gemischtwirtsschaftlichen Unternehmungen gedeckt wurde.

Bon grundfätlicher Bedeutung waren die zahlreichen Fälle, in denen öffentliche Körperschaften sich mit Privatunternehmungen zu gemischt= wirtschaftlichen Gesellschaften vereinigten. Diese Entwicklung wurde häufig auch dadurch begünstigt, daß es bei überkommunalen Berforgungsgebieten den privaten Bartnern leichter fiel, eine Berftändigung zwischen den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbanden zu erreichen als einer öffentlichen Körperschaft, die durch psychologische Faktoren gehemmt wurde, 3. B. durch die Atmosphäre des Miftrauens zwischen miteinander rivalisierenden Städten, durch den traditionellen Gegensat zwischen Stadt und Land u. a. m. Daß in anderen Fällen der elektrotechnischen Industrie die Möglichkeit, solche Gegensätze für ihre Interessen auszuwerten, durch das geschlossene Borgeben der öffentlichen Rörperschaften versperrt wurde, ift bereits an dem Beispiel der Provinz Pommern erläutert worden. Die ge= mischtwirtschaftliche Unternehmung, über beren Charafter noch an späterer Stelle zu sprechen sein wird, wurde von der Privatwirtschaft eifrig propagiert, da man in ihr eine Möglichkeit sah, die Rommunalisierungs= tendenzen abzuschwächen und Kompromiflösungen zu schaffen, die der pri= vaten Initiative Arbeitsmöglichkeiten ließen. Das wohl früheste und gleichzeitig bedeutendste Beispiel dieses Typs bildet das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswert (R.B.E.) in Effen, das bereits 1905 kommunale Aktionäre aufnahm. Die Hoffnungen, die die Privatwirtschaft auf die neue Organisationsform sette, haben sich bisher im großen und ganzen nicht erfüllt47. Bielmehr haben die Städte sich bemüht, die Nachteile, welche im Betrieb der kommunalen Unternehmungen zutage getreten waren, durch Berbefferung der Organisationsformen, insbesondere durch die Ginführung der öffentlichen Unternehmungen in privatrechtlicher Form, zu beheben. Andererseits hat der Deutsche Städtetag mehrfach die Rotwendigkeit betont, daß die Städte bei der Bildung von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen die Hührung behalten müssen und die qualifizierte Majorität für die öffent= lichen Körperschaften bei solchen Unternehmungen gefordert.

Während die Kommunen sich auf der einen Seite gegenüber der elektrostechnischen Industrie und den ihr nahestehenden Finanzierungs und Holdingsgesellschaften behaupten mußten, entstand für sie eine neue Problematik,

⁴⁶ Siegel, E.Q.G., a. a. D., S. 42 u. 48.

⁴⁷ So auch Jeserich, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der gemischts wirtschaftlichen Unternehmung in Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 1929, S. 1709.

nachdem die Landesregierungen die Entwicklung der Großkraftwirtschaft begannen. Die von den Staaten ausgebauten Werke waren auf die Fernversorgung abgestellt und arbeiteten wirtschaftlicher als die häufig veralteten und zu kleinen Ortszentralen. Die Kommunen zeigten sich gegen= über dem staatlichen Borgehen sehr kritisch. Für sie war nicht maßgebend, daß die staatliche Betätigung durch wirtschaftlich-technische Faktoren bedingt war und sich organisch in die große Entwicklungslinie der Elektrizitätswirt= schaft einfügte, sondern sie fürchteten eine Beeinträchtigung ihrer Selbst= verwaltungsrechte sowie nicht minder eine Schädigung ihrer finanziellen Anteressen an einer eigenen Strombersoraung. So nahmen die Borstände des Deutschen und Preußischen Städtetags in einer Sitzung vom 12. August 1916 eine Resolution an, in der das staatliche Borgehen als eine künstliche überspannung des Zentralisationsgedankens kritisiert und ferner betont wurde, daß die Gemeinden weder auf ihre gegenwärtigen Einnahmen aus der Clektrizitätswirtschaft, noch auf die Borteile kunftiger technischer Berbesserungen verzichten könnten. Die Resolution schloß mit einem Protest dagegen, daß der Staat unter Einsetzung seiner Machtmittel dieses der ge= meindlichen Selbstverwaltung zugehörige Gebiet an sich ziehe. Diese Einstellung hat sich trot der fortschreitenden Verflechtung zwischen Großkraft= wirtschaft und lokaler Versorgung in nicht wenigen Fällen erhalten. So führte 1928 Oberbürgermeister Bracht (Essen) aus, daß "trot aller schönen theoretischen Bersprechungen und Programme die bereits 1916 von den Städtetagen ausgesprochenen Bedenken in verstärktem Maße weiter= bestehen" 48.

Diese überkritische Einstellung der Gemeinden zu den Ländern ist nur psychologisch aus der krisenartigen Bersassung zu verstehen, in der sich die Selbstverwaltung als Ganzes gegenwärtig besindet. In der elektropolitischen Haltung der Landesregierungen gegenüber den kommunalen Körperschaften saltung der Landesregierungen gegenüber den kommunalen Körperschaften sindet sie keine ausreichende Begründung. Wenn auch vereinzelt Länder die Bewegungsfreiheit der Gemeinden elektrowirtschaftlich zu sehr einzgeengt haben, wie zeitweise z. B. Baden 49, so ist die staatliche Initiative im ganzen gesehen doch zweckmäßig gewesen. Preußen hat bei seinem Borgehen mehrsach besondere Kücksicht auf die kommunalen Interessen genommen. Bei der Errichtung der Wasserkraftwerke im oberen Quellgebiet der Weser wurde sogar entgegen den Wünschen der beteiligten Kreise von der übernahme der Stromverteilung Abstand genommen. Wärttemberg hat im Gegensatz zu den Nachbarstaaten lange Zeit hindurch auf sinanzielle Besteiligungen und eigene Gründungen verzichtet und dassür die Unternehs

⁴⁸ Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft, in Zeitschrift für Kommunalswirtschaft, 1928, S. 1762; ähnlich Reichsminister a. D. Erich Koch, Die Stadt im Rahmen des Staates in dem Sammelwerk "Die Zukunstsausgaben der deutschen Städte". Berlin 1925. S. 17.

⁴⁹ Büggeln, a. a. D., S. 32 u. 69.

⁵⁰ Passow, Staatliche Elektrizitätswerke, a. a. D., S. 3 u. 32.

mungen der Gemeinden und Bezirksverbände durch Bürgschaften für deren Darlehen unterstützt. Die Folge ist, daß die Organisation der württemsbergischen Stromversorgung gegenwärtig zu den kompliziertesten in Deutschsland gehört, und daß die Regierung große Schwierigkeiten bei ihren Besmühungen um eine Bereinheitlichung hat 51. In Thüringen, wo die staatsliche Betätigung ebenfalls erst sehr spät eingesetzt hat, zeigt die Elektrizitätsswirtschaft ein ähnliches Bild der Zersplitterung, und die Kette zwischen Erzeugung und Berbrauch erreicht vielsach eine sehr große Länges2.

Wenn sich zwischen den Landesregierungen und den kommunalen Berbänden Gegensätze in den Fragen der elektrowirtschaftlichen Buständigkeit entwidelt haben, die von Beginn der staatlichen Elektrizitätswirtschaft an jum Ausdruck kamen und trop aller Bemühungen, einen Ausgleich ber Interessen herzustellen, auch gegenwärtig noch nicht verschwunden sind, so beruht dies auch darauf, daß beide Teile von verschiedenen Ausgangspunkten an ihre elektrowirtschaftlichen Aufgaben herangegangen find. Bei den Rommunen stand im Bordergrunde das unmittelbare Interesse an der Bersorgung der Einwohner. Die Länder und das Reich gingen vorwiegend von der technischen Seite aus, indem sie die zu ihrer Verfügung stehenden Energiequellen entwickelten. Daß kriegswirtschaftliche und volkswirtschaft= liche Gesichtspunkte mit verfolgt wurden, ist in der Betrachtung klargelegt worden, aber offensichtlich haben bei den Ländern und beim Reich die technisch-wirtschaftlichen Grundlagen und Triebkräfte im bisherigen Verlauf einen überwiegenden Einfluß ausgeübt. Welche Forderungen sich aus dieser Feststellung für die Zukunft ergeben, wird an späterer Stelle zu behandeln sein. Ebenso wird zu untersuchen sein, welche Modifikationen der Bersorgungsgedanke, der Ausgangspunkt der kommunalen Elektrizitätswirt= schaft, durch die Schwierigkeiten der Kommunalpolitik und der kommunalen Finanzen in den Nachkriegsjahren erfahren hat.

Im Gegensatzu den übrigen Gebieten Deutschlands hat sich im rheinische westfällischen Industrierevier eine einzigartige Entwicklung vollzogen, die vom Kheinisch-Westfällischen Elektrizitätswerk getragen wurde. Dies Unternehmen hat alle Entwicklungsstusen der Elektrizitätswirtschaft im Rahmen seiner eigenen Organisation durchlausen. Sein Ausgangspunkt war die Ortszentrale für die Stadt Essen, wobei eine Abhängigkeit von einem elektrotechnischen Fabrikationsunternehmen, der Elektrizitätszu. G. vorm. W. Lahmeher & Co., bestand 3. Nachdem an die Stelle der elektrotechnischen Interessen die Kohleninteressen von Stinnes und Thyssen getreten waren, trat das Unternehmen durch Erweiterung seines Bersorgungsgebietes in den Entwicklungsabschnitt der überlandzentralen ein. Im weiteren Berlause entwickelte es unter ständiger Bergrößerung seines Absatzeites die Fernstraftversorgung auf der rheinischen Braunkohle, während die Ruhrkohlens

⁵¹ Büggeln, a.a. D., S. 131 u. Sigloch im Enquetebericht, S. 375.

⁵² Enquetebericht, S. 122.

⁵³ Dr. Camillo J. Afriel, Das R.W.E., Zürich 1930. S. 69ff.

intereffen zurücktraten. Als neuester Entwicklungsabschnitt begann etwa im Jahre 1930 durch die Ausdehnung der R.W.E.-Interessen bis zu den alpinen Wasserkräften die Verbundwirtschaft zwischen Braunkohlen-, Steinkohlenund Wasserlauf= und -speicherkraftenergie 54. Diese Entwicklung vollzog sich seit dem Jahre 1905 in gemischtwirtschaftlicher Form, also unter aktienmäßiger Beteiligung ber versorgten Kommunen und Kreise des rheinischwestfälischen Reviers. Brufen wir die Grunde, aus denen sich hier eine fo eigenartige Entwicklung herausgebildet hat, so ist zunächst hervorzuheben, daß die private Initiative auf dem dicht besiedelten Raume des Reviers, in dem 12% der Gesamtbevölkerung des Reiches wohnen und etwa ein Drittel der deutschen Großstädte vereinigt ift, ein besonders rentables Betätigungsfeld fand. Ein weiterer Unreig gur privaten Betätigung lag in ben Rohlenintereffen der Schwerinduftrie, die auf elektrowirtschaftliche Berwertung drängten. Die enge räumliche Vereinigung der Kohlenindustrie mit ben übrigen industriellen Zweigen bes Reviers und den gahlreichen, bicht aneinander gedrängten Kommunen führte zu einer elektrowirtschaftlichen Gemeinschaft, bei beren Einleitung und Ausgestaltung der Weitblid und das taktifche Geschick von Stinnes eine bestimmende Rolle gespielt haben. Die Frage, inwieweit das R.W.E. mit der von ihm geschaffenen Lösung der elektrowirtschaftlichen Aufgaben des rheinisch-westfälischen Reviers den gemeinwirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprochen hat, wird noch zu prüfen fein.

Der Gesamtüberblick über die Entwicklung der deutschen Elektrizitätswirtschaft, die zu der starken Ausbreitung der öffentlichen Unternehmung
auf diesem Gebiet geführt hat, zeigt, daß die Entwicklung sich immer wieder
als Widerspiel von Kräften, die um zwei einander entgegengerichtete Pole
gelagert sind, darstellt. Einmal bedeutet sie die Auseinandersehung zwischen
Brivatwirtschaft und öffentlicher Wirtschaft, wobei die privatwirtschaftlichen
Triedkräfte von der elektrotechnischen Industrie, der Stein- und Braunkohlenindustrie und den Bankinteressen bestimmt werden. Zweitens ist sie
der Ausdruck der Auseinandersehung zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung und wird dementsprechend von den Triedkräften der Konzentration und der Dezentralisation beeinflußt.

3weiter Abschnitt.

Leiftungen und Mängel der öffentlichen Unternehmungstätigkeit.

Inwiefern unterscheidet sich die öffentliche Unternehmung in ihrer Zielsetzung von den privaten Unternehmungen? Es wurde bereits bei der Betrachtung der bisherigen Entwicklung darauf hingewiesen, daß

⁵⁴ Afriel, a. a. D., S. 74.

die private Initiative vom Erwerdsstreben bestimmt ist. Ob diese Erwerdsinteressen mit der Lieserung elektrotechnischer Anlagen verknüpft waren oder einen rein sinanziellen Charakter trugen, spielt hierbei eine Rebenrolle. Demgegenüber versolgten die öffentlichen Körpersichaften bei der übernahme der Strombersorgung eine Förderung allzemeiner Interessen. Der Bunsch nach sinanziellen Erträgen war zwar bei den Kommunen und den kommunalen Berbänden bereits im Zeitzabschnitt der Ortszentralen vorhanden, bildete aber keinen entscheidenz den Antrieb. Welche gemeinnützigen Interessen mit der elektrowirtsschaftlichen Betätigung der Kommunen versolgt wurden, ist bereits hervorgehoben worden. Noch deutlicher war in der Haltung der provinziellen und Landesstrombersorgungen die Tendenz erkennbar, sich nicht von Erwerdsmotiven leiten zu lassen, sondern der Gesamtheit zu dienen.

Beurteilt man unter diesen Gesichtspunkten die von den öffentlichen Unternehmungen erreichten Leiftungen, so wird man finden, daß die kommunale Elektrizitätswirtschaft in der Borkriegszeit ihren Ber= sorgungsaufgaben in hohem Maße gerecht geworden ist. Bei der Ent= wicklung der provinziellen und Landesversorgungen ist festzustellen, daß diese Unternehmungen für die Erschließung elektrowirtschaftlich ungünstiger Gebiete wertvolle Arbeit geleistet haben und nicht minder hinsichtlich der Zusammenfassung der zersplitterten und kleinen Ber= forgungsgebiete zu größeren Einheiten, die mit befferer Birtichaftlich= teit betrieben werden konnten. Besonders bemerkenswert erscheinen die Leiftungen solcher Landesversorgungen, die mit der staatlichen Groß= kraftwirtschaft eine Aufsicht über die Tarifgestaltung der öffentlichen und privaten Berteilungsunternehmungen des ganzen Landes kom= binierten, wie z. B. Bagern. Wenn der Aufsaugungsprozeß, durch den die isolierten Berke zu Großversorgungen zusammengeschloffen werden, bereits ein Ausmaß erreicht hat, aus dem seine völlige Durchführung sich zwangsläufig ergibt 55, so ist dies Verdienst im wesentlichen der Initiative der provinziellen und staatlichen Großkraftunternehmungen zuzuschreiben. Diese elektrowirtschaftliche Vereinheitlichungsarbeit hat auch an den Landesgrenzen nicht haltgemacht. Besonders der aus den preußischen Clektrizitätsinteressen gebildeten Breußischen Clektrizitäts= Aktiengesellschaft ist es gelungen, bei der Zusammenfassung von Ver-

⁵⁵ Enquetebericht, S. 31.

sorgungsgebieten die Schranken der Landesgrenzen zu überschreiten, braunschweigische, oldenburgische und hessische Gebietsteile in ihr Netzeinzubeziehen und eine aktienmäßige Verslechtung mit ihnen herzustellen. Neuerdings hat das Märkische Elektrizitätswerk (M.E.W.) mit der Landesregierung von Mecklenburg-Schwerin einen Vertrag geschlossen, der die übernahme der Mecklenburg-Schweriner Stromberssorgung gegen Aussolgung von Aktien des M.E.W. an die Landesregiezung vorsieht.

Es ist nicht möglich, anders als in dieser allgemeinen Form über die Leistungen der öffentlichen Unternehmungen in der Elektrizitäts= wirtschaft zu berichten. Es fehlen ausreichend detaillierte und bergleichbare Unterlagen über die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Ergebnisse, welche die Grundlage für ein differenziertes Urteil geben konnten. Sowohl bei den öffentlichen, wie bei den gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen besteht ein Buftand, den man mit vollem Recht als "elektrizitätsftatistisches Salb= dunkel" bezeichnet hat, und der für die Entwicklung der Elektrizitäts= wirtschaft nicht gerade förderlich ist 56. Böllige Undurchsichtigkeit herrscht hinsichtlich der Rentabilität der Unternehmungen. Der Enquetebericht hat ausdrücklich festgestellt, daß die gegenwärtig in der deutschen Elektrizitätswirtschaft erzielten Gewinne trot der starken öffentlichen Anteilnahme an diesem Wirtschaftszweige nicht erfaßt werden konnten, wenngleich von dem einen oder anderen Werk ausreichende Angaben vorlagen 57. Daraus folgt, daß die mangelnde Durchsichtigkeit der Ver= hältnisse in diesem Wirtschaftszweige ganz allgemein zu Fehlurteilen über die Gesamtverhältnisse und die Rentabilität der Werke führt, daß vor allem bei nicht zulänglicher Rechnungslegung manche Werke mit nicht ausreichender Wirtschaftlichkeit, andere mit ungenügendem Erfolg oder auch mit überhöhten Preisen betrieben werden können, zu= mal hier die ausgleichenden Wirkungen des Wettbewerbes fehlen 58.

Nicht günstiger liegen die Einblicksmöglichkeiten in die Tarifgestaltung. Hier hat der Enquetebericht festgestellt, daß die zahlenmäßige Aufklärung über die Preisderhältnisse elektrischer Energie in Deutschland nicht befriedigt und kein allgemeines Urteil erlaubt. Er hat sich

⁵⁶ Bur Redden im Enquetebericht, S. 265.

⁵⁷ Ebenda, S. 78.

⁵⁸ Ebenda, S. 80.

weiter der Frage zugewandt, ob eine laufende statistische Ersassung der von den deutschen Elektrizitätswerken tarislich festgesetzen Preise und der Durchschnittseinnahmen durch eine unabhängige Stelle von Borzteil wäre, und ist zu dem Schluß gekommen, daß eine solche Stelle nach einer gewissen Beobachtungszeit die Einzelergebnisse zusammensassen und zu allgemeineren Feststellungen gelangen könnte, die den Berken sür die schwierigen Preisentscheidungen und auch den zusständigen Stellen für die wirtschaftspolitische Urteilsbildung eine wertvolle Hispe geben könnten. Diese kritischen Feststellungen des Enqueteberichtes stimmen mit den Ergebnissen überein, zu denen Spezialunterssuchungen über einzelne öffentliche Unternehmungen gekommen sind. So ist bei der A.S. Sächsische Werke darauf verwiesen worden, daß die Unterbewertung der Aktiva, insbesondere des Postens "Aohlenunterirdisches", den Außenstehenden über die Kentabilität der A.S.B. zu täuschen geeignet seise.

Auch der Aufwand für den Ausbau der bahrischen Wasserkräfte durch die staatlichen Unternehmungen ist nicht exakt feststellbar, so daß keine Klarheit über die Kentabilität zu gewinnen ist 61. Für Baden hat der Sachverständige Helmle vor dem Enqueteausschuß erklärt, daß die Buchwerte bei der Goldmarkumstellung auf etwa 70% des Wiedersbeschaffungswertes abgestellt worden sind 62, so daß hier das gleiche Problem besteht. Die Verhältnisse bei den übrigen Landesversorgungen dürften ähnlich liegen.

Die Frage der finanziellen Ergebnisse kann naturgemäß bei einem öffentlichen Unternehmen nicht ausschlaggebend sein. Der volkswirtsichaftliche Nuțen ist ein Faktor, der nicht minder in Rechnung gezogen werden muß. Aber hier besteht der gleiche Mangel an Durchsichtigkeit, der vom Enqueteausschuß hinsichtlich der Rentabilitätss und Tarifsfragen beklagt wurde. Die Geschäftsberichte der öffentlichen Untersnehmungen sind in Form und Inhalt weitgehend dem Muster der Bestichte privater Gesellschaften angeglichen. Angaben, die eine in die Tiefe gehende Beurteilung ihres besonderen volkswirtschaftlichen Nuțens gestatten würden, sind kaum zu sinden. Es sehlen Anhaltspunkte für die

⁵⁹ Enquetebericht, S. 56.

⁶⁰ Weber, a.a.D., S. 91.

⁶¹ Eichhorn, Die staatliche Elektrizitätsbersorgung in Sachsen und Babern, S. 99.

⁶² Enquetebericht, S. 390.

Beurteilung der Frage, welchen Einfluß die öffentlichen Unternehmungen auf die Entwicklung des Wirtschaftslebens ihres Bersorgungs= gebietes gehabt haben, wie sie die Produktionskoften der Industrie und des Gewerbes bzw. die Lebenshaltungskoften der privaten Abnehmer durch ihre Preispolitik beeinflußt haben, welche Auswirkungen ihre Arbeit in den Fragen des industriellen Standortes, hinsichtlich der Exportkraft ihres Berforgungsbezirkes und in anderen volkswirt= schaftlichen Fragen gehabt hat. Was insbesondere die Landes= versorgungsunternehmungen betrifft, so wird man auf folgendes hin= weisen müssen. Diese Unternehmungen haben bei ihrer Entwicklung der Fernkraftversorgung in hohem Mage unter dem Einfluß der technischwirtschaftlichen Grundlagen und Triebkräfte gestanden. Der Ausbau der Kraftwerke und der Leitungsanlagen war eine so gewaltige Aufgabe, daß er die Unternehmungen sehr stark in Anspruch nahm. Hinzu kam die Aufgabe, die Verteilungsunternehmungen des Arbeitsgebietes mit den neugeschaffenen Anlagen der Großstrombersorgung organisch zusammenzufassen. Diese technischen und organisatorischen Aufgaben sowie die hiermit zusammenhängenden Aufgaben der Finanzierung haben die Unternehmungen so sehr beansprucht, daß in der bisherigen Ent= wicklung die Probleme der volkswirtschaftlichen Durchdringung der Bersorgungsgebiete noch kaum in Angriff genommen worden sind. In manchen Fällen ist die Haltung der Landesversorgungen sogar nicht an volkswirtschaftlichen Interessen orientiert gewesen, sondern von dem Konkurrenzkampf mit privaten oder gemischtwirtschaftlichen Betrieben bestimmt worden. So wurde der Regierung von Mecklenburg-Schwerin im Landtage der Borwurf gemacht, daß sie überschüffe des Landes= elektrizitätswerkes dazu verwende, um in dem Grenzgebiet zwischen diesem Werk und der Rostocker überlandzentrale, die zum Interessen= freis der Elektrizitätslieferungsgesellschaft gehört, Boden zu gewinnen. Dies geschehe dadurch, daß man dort den Teilnehmern Baukoftenzuschüffe gewähre, die da, wo das Elektrizitätswerk allein herrsche, nicht üblich wären.

Stehen also die Landesversorgungen noch vor der Aufgabe der volkswirtschaftlichen Durchdringung ihrer Interessengebiete, so zeigt sich andererseits bei den Elektrizitätsunternehmungen der Kommunen und kommunalen Verbände, daß sie von den gemeinnüzigen Prinzipien, von denen sie ursprünglich ausgegangen waren, in der Nachkriegsentwicklung vielsach abgeirrt sind. Die wichtigsten Ursachen, die zu einer Beeinträchtigung der gemeinwirtschaftlichen Funktionen geführt haben, waren die übermäßige Anspannung der Glektrizitätswerke für die Stützung der städtischen Finangen, das ftarre Festhalten an der kommunalen Gigenerzeugung, teilweise sogar ungefunde Expansionsbestrebungen beim Ausbau der Kraftwerke und schließlich politische Ein= wirkungen auf die Führung der Berke. In immer stärkerem Mage haben die Städte die Einnahmen aus ihren Elektrizitätswerken für die Deckung des kommunalen Finanzbedarfes herangezogen und hierzu eine Tarifvolitik verfolgt, die nicht mehr auf eine möglichst billige und den sozialen Bedürfnissen entsprechende Versorgung der Cinwohner abgestellt war, sondern auf hohe Erträge aus den Werken. Diese Ent= wicklung wurde durch die Regelung des Finanzausgleiches bedingt, der die Gemeinden zwang, sich aus den Verforgungsunternehmungen au finanzieren, da deren Betriebsüberschuffe neben den Realsteuern die hauptsächlichen eigenen und beweglichen Einnahmefaktoren im Gemeindehaushalt darstellten. Die Ausgleichung von Fehlbeträgen in den kommunalen Etats erfolgte vielfach geradezu automatisch durch An= ziehen der Tarifschraube. Übrigens war die Tendenz, die städtischen Werke für die Rommunalfinanzierung heranzuziehen — allerdings in wesentlich milderer Form -, schon in der Borkriegsentwicklung aufgetreten 63. Die außerordentliche Bedeutung der Werksüberschüsse für die kommunalen Etats in den Jahren nach der Stabilisierung erhellt daraus, daß der Anteil der Betriebsüberschüffe an der Dedung des Buschußbedarfes in den Gemeinden und Gemeindeberbänden des Deutschen Reiches in den Jahren 1925/26 bis 1927/28 rund 9% betragen hat. Sieran waren die Elektrizitätswerke hauptfächlich beteiligt. Ihre Quote stieg von 24,6 % im Jahre 1913/14 auf 52,4 % im Etatsjahre 1927/2864. Läßt man die Gemeindeverbande unberücksichtigt, so er= gibt sich für 1927/28 ein Anteil der überschüsse aus den Bersorgungs= betrieben an dem gefamten Zuschußbedarf von fogar 11,1%. In der Beitspanne von 1913/14 bis 1927/28 sind die Reinüberschüsse der ge= meindlichen Elektrizitätswerke von 50,2 Millionen auf 203,5 Millionen Reichsmark angewachsen.

⁶³ Majerczik, Kommunale gewerbliche Unternehmungen als Kampfs mittel gegen die sinanzielle Notlage der deutschen Städte. Berlin 1919. S. 36.

⁶⁴ Jeserich, Zur Zukunft der kommunalen Elektrizitätswirtschaft in "Das kommunale Elektrizitätswerk". 1930. S. 276.

In dem Bestreben, sich die Möglichkeiten der kommunalen Finanzierung aus den Elektrizitätswerken zu erhalten und die Stromzerzeugung als Betätigungsgebiet der Selbstverwaltung nicht zu verlieren, haben die Kommunen der Initiative der Landesunternehmungen bei der Zusammensassung der Bersorgungsgebiete Widerstände entzgegengeset. Daß diese Haltung ungünstige Rückwirkungen auf die Wirtschaftlichkeit ausgeübt hat, ist durch die Untersuchungen des Enqueteausschusses klargestellt worden. So lag im Jahre 1928 die durchschnittliche Benuhungsdauer der in den städtischen Berten installierten Maschinenleistung im Bergleich zur durchschnittlichen Benuhungsdauer der im gesamten Reichsgebiet in öffentlichen Versorgerwerken installierten Maschinenleistung, die sich auf rund 2250 Stunden stellte, erzheblich niedriger. Sie betrug in den Gemeinden 65:

Einwohner	Stunden	
über 100000	1760	
50000—100000	1400	
10000— 50000	1310	

Ebenso hat der Enqueteausschuß in der Reservehaltung der kommunalen Werke eine wesentlich geringere Wirtschaftlichkeit als im Durchschnitt aller öffentlichen Versorgerwerke festgestellt. Die Reservehaltung der Städte, soweit bei ihnen die Versorgung aus örtlichen Anlagen erfolgt, lag überwiegend bei 30—50% der vorhandenen Leistungsfähigsteit, während der Durchschnitt der Reservehaltung 1928 nur 28,75% betrug. 66.

Das Festhalten der Kommunen an der Eigenerzeugung für den Bebarf der städtischen Bevölkerung bedeutete eine starke Belastung mit Indestitionskoften für den Bau und die Erweiterung den Kraftwerken. Dies führte nicht selten dazu, daß die eigentlichen Versorgungssunktionen beeinträchtigt wurden. So berichtete das Städtische Elektrizitätswerk Magdeburg für das Jahr 1929/30, daß die Werbetätigkeit auch in diesem Jahre beschränkt werden mußte, um für den Rehumbau nicht allzuhohe Kosten aufzuwenden und neue Indestitionen möglichst einzuschränken. In einem Gutachten über die Chemnizer Stroms

⁶⁵ Enquetebericht, S. 36.

⁶⁶ Ebenda, S. 38.

⁶⁷ Zitiert nach "Das kommunale Elektrizitätswerk". 1930. S. 314.

versorgung wurde von dem geheimen Baurat Block festgestellt, daß ohne dringende Not Riesensummen in Kraftwerke verbaut worden waren, "die im Berteilungenet beffer und mit größerem Ruten für den Stromabsat und die Geschäftsergebnisse Berwendung gefunden hätten"68. In dem gleichen Gutachten wurde hervorgehoben, daß der hohe Reingewinn des Werkes zum Teil auf übermäßige Belastung der Berbraucher durch hohe Strompreise zurückzuführen sei. Wenn man rechtzeitig von dem sehr billigen Fernstrombezug durch die A.=G. Säch= sische Werke Gebrauch gemacht hätte, wäre es möglich gewesen, ohne Berringerung, vielleicht sogar mit Steigerung des Reingewinnes die Rlein= und Großabnehmer=Strompreise etwas zu senken und die bis= her noch sich selbst versorgende Industrie an das städtische Werk anzuschließen. — Solche Mängel stellen, wie Renner der Praxis bezeugen können, keine Einzelfälle dar, sondern sind bei zahlreichen Rommunen aufgetreten. Fälle, in denen die Betriebssicherheit städtischer Stromberforgungen infolge ungenügender Erneuerung und Berftarkung der Berteilungsanlagen gelitten hat, während sich andererseits die Kom= munen trot bestehender Bezugsmöglichkeiten mit Inbestitionskosten für ihre Krafterzeugungsanlagen belafteten, sind nicht selten beobachtet worden. Charakteristisch sind auch die Feststellungen des Enqueteausschusses, nach denen in der Proving Pommern Städte von 6000 bis 10000 Einwohnern noch manchmal das Bestreben haben, eigene Araftwerke zu bauen. Diese den volkswirtschaftlichen Interessen offensichtlich zuwiderlaufenden Tendenzen werden zum Teil durch geschäfts= tüchtige Sachverständige, die die Städte bei dem Betrieb der Werke beraten, unterstützt, auch durch die Lieferanten der Antriebsmaschinen 69.

Einige Großstädte haben in der Verfolgung ihrer elektrowirtschafts lichen Aufgaben — anscheinend unter dem Eindruck der starken Entwicklung der Landesbersorgungen — einen Expansionsdrang gezeigt, der den kommunalen Rahmen offensichtlich überschritt. So haben die Berliner Städtischen Elektrizitätswerke zeitweise den Gedanken erwogen, an der Elbe oder an der Oder ein eigenes Fernstromwerk zu errichten 70. In der gleichen Richtung liegt es, wenn die Stadt Berlin sich weit entfernt liegende Braunkohlenvorkommen für ihre Energies

^{68 &}quot;Allgemeine Zeitung", Chemnit, vom 29. November 1930.

⁶⁹ Sachberständiger Kettner im Enquetebericht, S. 506.

⁷⁰ Beröffentlichungen der Bewag, Reihe 2, Bd. 6, S. 17.

versorgung sicherte. Auch der Ankauf der linkscheinischen Kohlenselber durch die Städte Köln und Frankfurt a. M., der allerdings nicht speziell für die Strombersorgung, sondern aus allgemeinen Erwägungen der Energiepolitik erfolgt war, ist hier als Parallelfall zu erwähnen. Die Bereinigten Elektrizitätswerke Westfalen haben — von dem Bunsche geleitet, eine Großstrombersorgung auszubauen, wobei offensbar der Ehrgeiz bestand, dem Borbild des R.B.E. nachzueisern — zu den ursprünglich vorhandenen kommunalen Krastwerksanlagen Steinskohlenzechen erworben und ausgebaut, ohne den Ersordernissen der Wirtschaftlichkeit genügend Rechnung zu tragen. Der Ausbauehrgeiz der Direktoren sand hier eine Stütze an den Kommunen, die an dem Betrieb der Zechen aus sozialpolitischen Gründen interessiert waren, weil er Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeiterbevölkerung gab.

Die unzureichende Rücksichtnahme auf gemeinwirtschaftliche Interessen bei der elektrowirtschaftlichen Betätigung der Rommunen und kommu= nalen Verbände in der Nachkriegsentwicklung hat dazu geführt, daß der Wesensunterschied zwischen Privat- und Kommunalwirtschaft in der öffentlichen Beurteilung etwas verwischt worden ist. Sier müßte also wieder Rlacheit geschaffen werden dadurch, daß die Kommunal= wirtschaft zu ihren gemeinwirtschaftlichen Prinzipien zurückfindet und der Versorgungscharakter der Elektrizitätswerke wieder voll hergestellt wird 71. Für diese Rückkehr find einige Boraussehungen bereits gegeben. Die Notlage der kommunalen Finanzen beginnt sich dahin auszuwirken, daß die Ausbauwunsche der Werksleiter oder sonstiger auf Werkserweiterung brängender Stellen abgelehnt werden. Statt deffen sucht man durch interkommunale Gemeinschaftsarbeit oder Verflech= tung mit der Großkraftbersorgung unnötige Inbestitionen zu ber= meiden. Diese Tendenz ift neuerdings wieder bei der Zusammenfassung der Kraftwerke Wiesbaden und Mainz deutlich geworden. Durch bessere Ausgestaltung der städtischen Revisionseinrichtungen, die bon maßgebenden Kommunalwirtschaftlern propagiert wird, sucht man den Rückweg der Kommunen zur Gemeinwirtschaft zu erleichtern. Eine weitere Verbefferung der Wirtschaftlichkeit ist von den Bestrebungen zu erhoffen, die auf eine laufende Wirtschaftsberatung der Städte durch eine bom Deutschen Städtetag gegründete Stelle hinauslaufen. Berade

⁷¹ So auch Rorben, Die wirtschaftliche Betätigung ber beutschen Gemeinden in "Der Stäbtetag" 1930, S. 448ff.

bie Schaffung eines überkommunalen Revisionsorganes erscheint von besonderer Bedeutung, denn viele Unwirtschaftlichkeiten sind daraus entstanden, daß die Leiter der einzelnen Werke ihre Unternehmungen entwickelten, ohne jene Vergleichsmöglichkeiten und Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch zu haben, die in der Zeit vor der Kommunalissierung den privaten Clektro-Holding-Gesellschaften zur Verfügung standen. Diese Unternehmungen waren in der Lage, bei der Verwaltung ihrer vielsachen Konzessionsinteressen die an einer Stelle gemachten Erfahrungen für ihre sämtlichen Betriebe auszuwerten. — Die Besstrebungen der Kommunen, eine Neuordnung der Arbeitslosenfürsorge zu erreichen, durch die sie von der gegenwärtigen überlastung auf diesem Gebiete befreit werden, stellen eine wichtige Voraussehung für die notwendige Gesamtresorm des Shstems der Kommunalfinanzen dar, wosdurch auch für die Reuorientierung der kommunalen Clektrowirtschaft Raum geschaffen werden könnte.

Dritter Abschnitt.

Die Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Unternehmungstätigkeit.

1. Alligemeines.

Die Frage, wie sich das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Unternehmungstätigkeit in der Elektrizitätswirtschaft gestaltet hat, ist in ihren Grundzügen schon in der Darstellung der historischen Entwicklung beantwortet worden. Aus ihr geht hervor, in welchen Zeitsabschnitten und in welchen Gebietsteilen sich zunächst die private Unternehmungstätigkeit entwickelte und durch welche Faktoren sie zugunsten der öffentlichen Unternehmungstätigkeit ersetzt wurde. Eine Reihe von speziellen Momenten, die für das Verhältnis zwischen der Tätigkeit der öffentlichen und privaten Unternehmungen wesentlich sind, soll in den folgenden Ausführungen ergänzend behandelt werden.

Als in den einzelnen Gebietsteilen die Landesstrombersorgungen entwickelt wurden, erhob sich die Frage, in welcher Weise die neuen Unternehmungen der Großkraftwirtschaft mit den bestehenden öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen der lokalen und der Überlandversorgung zu einer elektrowirtschaftlichen Zusammenarbeit vereinigt werden sollten. Die staatlichen Großkrastwerke mußten Schriften 178, II. ihr Bestreben darin sehen, den auf ihren Energiequellen erzeugten Strom an die Berteilungsunternehmungen ihres Arbeitsgebietes abauseten und ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Eigen= erzeugung der lokalen und überlandunternehmungen nach Möglichkeit durch die rationellere Belieferung bon den Großfraftwerken berdrängt wurde. Weiter mußten sie ihr Augenmerk darauf richten, daß die elektrowirtschaftliche Erschließung der Landesteile durch einen möglichst zwedmäßigen Ausbau der Berteilungsanlagen feitens der in den ein= zelnen Gebietsabschnitten arbeitenden Unternehmungen gefördert wurde. Hierzu suchte man durch Abgrenzung der Interessensphären awischen den Verteilungsunternehmungen unwirtschaftliche Kämpfe zu verhindern und so die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine möglichst gunftige Strombersorgung unter Einbeziehung auch der ungunftigeren Gebiete zu ichaffen. Man kann nun nicht fagen, daß in allen Gebietsteilen Deutschlands die neugeschaffenen Unternehmungen der Großkraftwirtschaft in so umfassender Beise auf die bestehenden Unternehmungen eingewirkt haben, sondern man hat sich vielfach nur auf Teilaktionen beschränkt. Die Wege zur Eingliederung der privaten und gemischtwirtschaftlichen Verteilungsunternehmungen waren ebenfalls verschieden. Entweder konnte man Verordnungen erlassen, die sich auf Wegerechte oder sonstige Hoheitsrechte stütten, oder man über= nahm Beteiligungen an den bestehenden Unternehmungen, durch die dann ein unmittelbarer Einfluß auf die Geschäftsführung gegeben war.

II. Die Entwicklung in Bayern, Sachsen, Baben und Württemberg.

Das umfassenhte Shftem sinden wir in Bahern, wo das Verhältnis zwischen der staatlichen Großkraftwirtschaft und den Verteilungsunternehmungen bis ins Einzelne reglementiert worden ist. Auf Grund des dem Staat zustehenden Wege= und Enteignungsrechts, das nur unter gewissen Bedingungen an die privaten Gesellschaften verliehen wurde, hat die Landesregierung auf die elektrowirtschaftlichen Unternehmungen Einslußgenommen. Durch besondere Staatsverträge wurden genaue Gebiets= abgrenzungen getrossen. Als Gegenleistung für den Demarkationsschutz und das gewährte Monopolrecht sicherte sich der Staat die Tarissoheit bei der Festsehung der Tarise für die Kleinabnehmer. An den im weiteren Berslauf der Entwicklung gegründeten Elektrizitätsunternehmungen nahm der Staat durch Aktienbeteiligungen Einfluß 12. Bei den Werken, mit denen

⁷² Sachverständiger Menge im Enquetebericht, S. 359f.

Staatsvertrage abgeschlossen wurden, sind zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit und des Staates je ein rechtskundiger und ein technischer Staatstommiffar eingesetzt, die weitgehende Fragerechte haben 73. Die Unternehmungen der Großverteilung, denen durch die Staatsbertrage die Elektrizitätsberforgung eines bestimmten Gebiets nach einem festen Blan gu= gewiesen war, schlossen ihrerseits mit den Bezirksunternehmungen und den einzelnen Gemeinden von der Auffichtsbehörde genehmigte Buftimmungsverträge ab, die jenen das ausschliefliche Recht für die Belieferung des betreffenden Gebietes gaben und andererseits Berpflichtungen gegenüber den Einzelverbrauchern, Gemeinden usw. festlegten. Auch diese Zuftimmungsverträge werden von der Auffichtsbehörde genehmigt. Unabhängig von dieser Reglementierung der Verteilungsunternehmungen sind die ftaatlichen Interessen bei solchen Gefellschaften, an denen eine aktienmäßige Beteiligung genommen wurde, auch durch Aussichtsratsmandate gesichert. In einigen Fällen besteht eine staatliche Vertretung im Aufsichtsrat auch bei solchen Unternehmungen, mit denen lediglich Stromlieferungsverträge abgeschlossen sind. Im Sinblick auf die starke Reglementierung der Berteilungsunternehmungen in Babern konnte sich die kapitalmäßige Beteili= gung an den Gesellschaften in berhältnismäßig engen Grenzen halten. Die Beteiligungsquoten des Staates blieben vielfach unter 10 % des Kapitals.

Im Gegensatz zu Bahern hat die sächsische Landesversorgung einen unmittelbaren Einsluß auf die Berteilung bis zum letzten Abnehmer im wesentlichen auf dem Wege der aktienmäßigen Beteiligung genommen. So übernahm Sachsen aus dem Besitz der Schuckert & Co. A.-G. Ende 1918 die Mehrheit der Aktien der Elektra A.-G.; dieser Besitz wurde in der Folgezeit auf 83% verstärkt; serner wurden Ende 1919: 50% der zum Interessenkreis der Elektrizitätslieserungsgesellschaft gehörenden Sächsischen Elektrizitätslieserungsgesellschaft übernommen. Durch weitere Aktiensankäuse von Berteilungsunternehmungen hat die Aktiengesellschaft Sächsische Werke ihren Einfluß auf die Energieversorgung des Landes erheblich verstärkt. Ein Einsluß auf die Tarisgestaltung durch Berordnungen besteht nicht. Die Landeselektrizitätsversorgung hat mit den Berteilerwerken, die von ihr den Strom beziehen, unverbindliche Abreden über gleichmäßige Tarisgestaltung getroffen, "die auch im allgemeinen eingehalten werden"74.

Bahern und Sachsen haben also auf verschiedenen Wegen das gleiche Ziel, die elektrowirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Berteilungsunters nehmungen, unter denen sich vielsach private und gemischtwirtschaftliche Gessellschaften besanden, zu erreichen gesucht, was ihnen auch in beträchtlichem Ausmaße gelungen ist. In Bahern lag das Schwergewicht der Bemühungen in der Reglementierung, dagegen in Sachsen in der aktienmäßigen Besteiligung. Dabei ist der Unterschied sestzuhalten, daß Bahern relativ industriearm ist, während Sachsen industriell dicht besiedelt ist und daher

⁷³ Dbpacher, a. a. D., S. 11.

⁷⁴ Sachverständiger Wöhrle im Enquetebericht, S. 452.

ein begehrtes Tätigkeitsfeld der elektrotechnischen Ronzerne bei der Grundung von Berforgungsunternehmungen gebildet hatte. In den übrigen Gebieten Deutschlands zeigt sich das Berhältnis zwischen öffentlicher und privater Unternehmungstätigkeit nicht fo klar abgezeichnet. In Baden ift die staatliche Initiative zwar beim Ausbau des Murg-Schwarzenbach-Werkes hervorgetreten. Die aus diesen Arbeiten hervorgegangene staatliche Badenwerk U.=G. verfügt auch über die wichtige Hochspannungsleitung von Karls= ruhe nach Lauffenburg. Bei der weiteren Erichließung der Großfraftwirtichaft hat indessen das Badenwerk den Weg der Gemeinschaftsgründungen mit privaten oder gemischtwirtschaftlichen Gruppen beschritten, so 3. B. beim Bau des Schluchseewerks und des Kraftwerks Ryburg-Schwörstadt; in beiden Fällen verfügt das Badenwerk nur über Minoritätsbeteiligungen. Der Ausbau des Schluchsecwerks in gemischtwirtschaftlicher Form ergab sich insbesondere aus den Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung 75. Die Unteilnahme des Badenwerks an Verteilungsunternehmungen zeigt ebenfalls, daß ber Staat als Unternehmer sich gegenüber den privaten und gemischt= wirtschaftlichen Gruppen nicht die gleiche Position verschaffen konnte, wie es am Beispiel Sachsens und Baberns gezeigt wurde. Das Kraftwerk Lauffenburg und die Kraftübertragungswerke Rheinfelden, private Gesellichaften, verforgen allein etwa ein Drittel des badischen Gebietes. Mit diesen Berken hat das Badenwerk eine Berftändigung dahin getroffen, daß sie auf den Ausbau von Höchstspannungsleitungen zugunsten der Landes= sammelichiene des Badenwerks verzichten. Gleichzeitig haben fie sich verpflichtet, bei erforderlich werdendem Strombezug dem Badenwerk den Borjug ju geben. Erst beim Ablauf der Konzessionen dieser Gesellschaften, die bis 1938 laufen, wird sich die Frage erheben, wieweit sich das Badenwerk beteiligen wird 76. Undererseits hat das Badenwerk seine Berteilungsinter= essen in Südwestbaden durch eine 50 %ige Beteiligung an der Badischen Araft-Lieferungs-A.-G. in Freiburg erweitert.

In Bürttemberg hat — wie an früherer Stelle ausgeführt wurde — ber Staat nur eine geringe Initiative in der Eigenbetätigung entwickelt, was zu einer stärkeren Zersplitterung führte. Betrachtet man die badischen und württembergischen Berhältnisse ungeachtet der im einzelnen bestehenden Besonderheiten unter einem einheitlichen Gesichtswinkel, so erscheint es bemerkenswert, daß in diesen beiden Ländern, in denen das staatliche Borgehen nicht so umfassend und aktiv war wie in Bahern und Sachsen, der Einsluß privater und gemischtwirtschaftlicher Gruppen sich in dem Zeitsabschnitt der Landesunternehmungen nicht nur behaupten, sondern sogar vergrößern konnte. Das R.B.E. hat teils direkt, teils über die von ihm beherrschte Lahmeher-Gruppe die Durchdringung Württembergs und Badens sowohl in der übernahme von Interessen an Kraftwerks- und Verteilungs- unternehmungen wie besonders durch Einslußnahme auf die Höchstennen.

⁷⁵ Büggeln, a. a. D., S. 74.

⁷⁶ Sachverständiger Helmle im Enquetebericht, S. 387.

III. Die Entwicklung in Preußen.

In Preußen bietet die Entwicklung der Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Unternehmungstätigkeit ebenfalls kein einheitliches Bilb. In ben westlichen und öftlichen Industriegebieten hat ber Staat lange Beit hindurch auf eine Einwirkung durch Unternehmertätigkeit verzichtet. In den Industrierevieren bildeten sich, im Westen unter der Führung des R.W.E., im Often unter maggebender Beteiligung der A.E.G. und der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, gemischtwirtschaftliche und private Unternehmungen heraus, auf welche die öffentlichen Körperschaften höherer Ordnung erft fehr fpat Ginfluß zu nehmen begannen. Gegenüber dem R.B.E. betrieb Preußen zunächst eine rein negative Politif. Da man ein Stinnes= iches Elektrizitätsmonopol befürchtete, suchten die öffentlichen körperschaften den Anschluß von Gemeinden an das R.W.E. teils durch direkte Berbote, teils durch Berweigerung von Wegerechten zu hindern, so daß zeit= weise der kostspielige Ausweg vom R.B.E. gesucht wurde, die Leitungen nur über Privatgrundstücke zu führen 77. Als Stinnes Ende 1905: 55% bes gesamten R.B.E.-Rapitals dem Staat und den in Betracht kommenden Brovinzen und größeren Gemeinden abtreten wollte, wurde dies Angebot abgelehnt78. Später wurde die Haltung Preußens und des Reichs positiver. Im November 1920 übernahm das Reich Aktien des R.W.E. und 1925 wurden aus der Stinnesmasse vom Preußischen Staat 12 Millionen RM R.W.C.=Aftien erworben. Dieser Erwerb wurde mit der erwünschten Gin= flugnahme auf die bedeutenoste Stromverteilungsunternehmung im wich-Wirtschaftsgebiet Breukens motiviert 79. Nachdem sich zwischen Preußen und dem R.W.E. in den Jahren 1925/26 heftige Ronflikte ergeben hatten, tam es 1927 zu dem sogenannten norddeutschen Elektrofrieden, ber ben Expansionstendenzen bes R.W.E. nach Often eine Grenze fette. Durch Festlegung einer Demarkationslinie wurden die Gebietsinteressen ber staatlichen Elektrizitätsunternehmungen von dem Arbeitsgebiet des R.B.E. abgegrenzt. Der Einfluß Breußens im R.B.E. wurde dadurch ge= sichert, daß Breugen 3 Aufsichtsratsposten erhielt, wobei dem einen Mit= glied ein Sit im Brafidium des R.W.E. vorbehalten blieb. Innerhalb bes für die preußischen Unternehmungen demarkierten Gebietes hat die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft bei der Zusammenfassung ihrer Kraftwerks- und Leitungsanlagen mit den Berteilungsunternehmungen die Tenbeng verfolgt, die Rapitalien im öffentlichen Eigentum zu halten. So wurde nach dem Erwerb der Aktienmajorität der Siemens Elektrifche Betriebe (später Nordwestdeutsche Kraftwerke U.S.), der im Jahre 1925 erfolgt war, ber Aftienbesit soweit berftärkt, daß nur wenige Brozente in privater Sand verblieben. Die früher im Besit der überlandwerke und Stragenbahnen

⁷⁷ Ufriel, a. a. D., S. 9.

⁷⁸ Baffow, Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen, a. a. D., S. 28.

⁷⁹ Jaques, Preußen und das Reich in der deutschen Elektrizitätswirt= schaft. E.T.3. 1926, Heft 40.

Hannover A.-G. befindlichen Stromberteilungsanlagen wurden 1929 in eine besondere Gesellschaft überführt, deren Aktien voll in den Besit der Breu-Rischen Elektrizitäts A.-G. kamen. Aus der neu gebildeten staatlichen Gesellschaft, die jett Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs A.-G. firmiert, wurde durch Einbeziehung weiterer Berteilungsnete ein staatlich= kommunales Unternehmen. Auch bei ihren weiteren Angliederungsarbeiten verfolgte die Gesellschaft die Tendenz, rein öffentliche Kapitalgesellschaften zu bilden. - In den öftlichen Teilen Breugens, insbesondere in Schlesien, waren an der elektrowirtschaftlichen Zusammenfassung die zum Viag-Konzern gehörenden Elektrowerke intereffiert. Diese bzw. die Biag selbst erwarben kleinere Aktienbeteiligungen an der Schlesischen Elektrizitäts- und Gas A.-G. in Gleiwig (Großaktionare A.E.G. und Gesfürel) sowie an der zum Ges= fürel-Konzern gehörenden Elektrizitätswerk Schlesien A.=G.; gleichzeitig traten sie in die Aufsichtsräte der Unternehmungen ein. Gine Mehrheits= beteiligung der öffentlichen Körperschaften unter Führung der Biag wurde bei der Gründung der Oftkraftwerk A.=G. in Cosel Ende 1928 übernommen, während die Gesfürel-Gruppe 49 % übernahm. Der bei der Gründung geplante Bau eines Steinkohlengroßkraftwerks ist allerdings zunächst zurückgestellt worden. Maggebende Beteiligungen erwarben die Elektrowerke an einigen kommunalen Berteilungsgesellschaften ihres schlesischen Interessen= gebietes. Eine aktienmäßige Beteiligung in einem Ausmaße, das eine Mitwirkung an den Zusammenfassungsarbeiten in Sachsen-Anhalt ermöglicht, besteht bei der zum Interessenkreis der Dessauer Gas gehörenden Elektrizitätswerk Sachsen-Unhalt A.-G., die von dem Ischornewiger Werk der Elektrowerke beliefert wird; ebenfalls Lieferant find die Braunschweigischen Rohlenbergwerke, an denen die Elektrowerke und die Breußische Elektrizi= täts= A.= G. mit je rund 48 % beteiligt find.

ilberblickt man die Entwicklung im Gesamtgebiet Deutschlands, so ergibt sich, daß die Beziehungen zwischen den öffentlichen Unternehmungen der Großkraftwirtschaft und den in ihrem Interessendereich liegenden privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sich sehr unterschiedlich entwicklt haben. Eine starke Einflußnahme, teils rein aktienmäßig, teils kombiniert durch Aktienbesit und Reglementierung, ist in Sachsen und Bahern zu beodachten, während die Industrierediere im Westen und Südsosten Preußens sich der Einflußnahme des Staats oder des Reichs nur in geringerem Umfange unterworsen haben und in Baden und Württemberg private und gemischtwirtschaftliche Interessen nicht nur behauptet, sondern teilweise sogar verstärkt werden konnten. In dem Arbeitsgediet der Preuskschen Elektrizitäts A.-G. zeigt sich eine deutliche Tendenz zur rein öffentslichen Unternehmung.

IV. Rüdwirkungen der öffentlichen Initiative auf die privatwirtschaftlichen Gruppen.

Ungesichts der starken und von verschiedenen Richtungen aus wirkenden Rräfte, die zur Ausbreitung der öffentlichen Unternehmungstätigkeit in der

Elektrizitätswirtschaft führten, blieb den Finanzierungs= und Holding= gesellichaften, die von der elektrotechnischen Industrie oder von Finanggruppen gegründet worden waren und sich in großem Umfange Ortszentralen und Aberlandnete angegliedert hatten, nichts anderes übrig, als sich mit der Anitiative der öffentlichen Körperschaften abzufinden und nach Mög= lichkeit die besetzten Positionen nicht ganz aufzugeben, sondern an ihnen beteiligt zu bleiben. Dies geschah in der Form gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen, deren Bedeutung noch an späterer Stelle zu behandeln sein wird. Die Bereitschaft zur Gründung derartiger gemischtwirtschaftlicher Bersorgungsunternehmungen ist ein Wesenszug sämtlicher Finanzierungs= und Holdinggesellschaften. Undererseits haben sich diese Unternehmungen doch in verschiedenartiger Beise mit den Tendenzen der Großkraftwirt= schaft auseinanderzusetzen gesucht. Wir finden Gruppen, die eine weit= gehende Berflechtung mit der provinziellen und staatlichen Elektrizitäts= wirtschaft erreicht haben, so beispielsweise die Elektrizitäts=Lieferungs=Be= sellschaft (A.E.G.=Gruppe), die Elektrizitäts A.=G. vorm. Schudert, die Lahmeher-Gruppe, die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen und die Deffauer Gasgesellichaft. Alle diese Ronzerne haben das Bestreben gezeigt, bei der Zusammenfassung der deutschen Bersorgungsgebiete zu größeren Ginheiten mit den provinziellen und staatlichen Körperschaften bzw. mit dem Reich zu Gemeinschaftsgründungen zu kommen und so organisch an der Entwidlung zur Großstromversorgung teilzunehmen. Bei anderen Gruppen, so bei der Elektrische Licht= und Kraftanlagen A.=G. und in noch aus= geprägterem Maße bei der Thüringer Gasgesellschaft beschränkte man sich hauptsäcklich darauf, die lokalen Bersorgungsinteressen entweder in alleiniger Regie oder in Gemeinschaft mit der betreffenden Stadt oder sonstigen beteiligten öffentlichen Körperschaften niederer Ordnung zu behaupten und gleichartige Interessen neu zu erwerben. Die beiden letztgenannten Grubven haben also eine mehr konservative Haltung eingenommen. Da sie — von wenigen Ausnahmefällen abgesehen — die Gemeinschaftsarbeit mit der Großfraftversorgung nicht sanden und wohl auch nicht suchten, haben sie eine bergleichsweise ruhige Entwicklung genommen. Bei der Thüringer Gasgesell= schaft ließ sich sogar beobachten, daß sie den Tendenzen der Landesversor= gungen, eine organische Berflechtung mit den lokalen Unternehmungen her= zustellen, entgegenarbeitete und — geleitet von dem Wunsche, ihre aus einem früheren Entwicklungsstadium der Elektrizitätswirtschaft stammende Struktur beizubehalten — die Weiterbildung der elektrowirtschaftlichen Organisation hemmte. Diese Einstellung der Gesellschaft gab Anlag bazu, daß die Landesversorgungen Preugens und Sachsens Ende 1930 einen maßgebenden aktienmäßigen Ginfluß auf das Unternehmen nahmen, um die aufgetretenen hemmungen auf diesem Wege zu beseitigen. - Die Finanzierunge= und Holding-Gesellschaften haben zwar durch die von ihnen ver= walteten gemischtwirtschaftlichen Beteiligungsgesellschaften mit der öffent= lichen Sand kooperiert, die Dachgesellschaften felbst sind aber im Privat= besitz verblieben. Eine Ausnahme bilbet die Lahmeher-Gesellschaft, die von bem gemischtwirtschaftlichen R.B.E. kontrolliert wird.

Vierter Abschnitt. Die Organisationsformen.

A. Verlauf ber Gesamtentwicklung.

über die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen in der Elektrizitätswirtschaft hat der Enquete-Ausschuß Erhebungen ansgestellt. Es ergab sich, daß die Unternehmungen, die im Besitze des Reiches und der Länder sind, sowie überwiegend diejenigen, die sich im Besitze der Provinzen befinden, zumeist in privatrechtliche Form gekleidet sind, während bei den städtischen und gemeindlichen Werken die übung überwiegt, die Betriebe als Teile der allgemeinen gemeindlichen Verwaltung zu führen und in die gemeindliche Rechenungslegung einzubeziehen. Der Enquetebericht gibt eine übersicht darsüber, welche von den 85 größten, nicht privaten Werken Deutschlands im Jahre 1928 in die Form der Aktiengesellschaft gekleidet waren 80.

Organisationsformen öffentlicher und gemischtwirtschaftlicher Elektrizitätsunternehmungen.

Art der Werke	Gefamt= zahl	bavon A.≤G.	Leistungsfähig: feit 1000 kW
Unternehmungen des Reiches und der Länder	6	6	1137,81
munen	2	2	64,20
Kommunale Werke	43	4	806,00
nehnungen	34	32	1634,45

Seit dem Jahre 1928 hat die Zahl der gemeindlichen Werke, die in die Aktiengesellschaftskorm überführt worden sind, sicherlich nicht unbeträchtlich zugenommen. Diese Tendenz hat sich besonders bei den Groß= und Mittelskädten durchgesett.

Der Verlauf der Gesamtentwicklung zeigt folgendes Bild: Die älteste Form für die wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden war die reine Ber-waltungsunternehmung. Ihre Organisation, die die Kompetenz des

⁵⁰ Enquetebericht, S. 69.

⁸¹ Für die folgenden Ausführungen vergleiche Mulert, a. a. D., S. 57 ff.

Berkleiters eng begrenzte, hatte den Borteil, daß dank der innigen Berknüpfung von Gemeinde und Gemeindeorgan die unmittelbare Beeinsflussung der Birtschaftsführung durch kommunale Gesichtspunkte gessichert war. Andererseits ergaben sich durch die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit der Beschlußfassung in solchen Entwicklungsperioden, in denen die städtische Clektrizitätswirtschaft vor neue Aufgaben gestellt war, zahlreiche Hemmungen, die man durch die Ausbildung der verselbständigten öffentlichen Unternehmung zu beseitigen suchte. Hierbei werden die Werke von der allgemeinen Berwaltung getrennt und der Führung durch möglichst kleine Verwaltungsausschüsse unterstellt, die aus Mitgliedern der städtischen Körperschaften bestehen und Besugnisse nach Art des Aufsichtsrates haben. Diese Lösung wird auch nach den Ansprüchen, die gegenwärtig an städtische Betriebe gestellt werden, als eine überaus brauchbare Verwaltungsform für die kommunale Wirtschaft beurteilt.

Neben diesem verbesserten Regiebetrieb wurde die kommunale Gesellsschaft in Privatrechtssorm als Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. außegebildet. Hierzür war der Bunsch maßgebend, eine noch größere Beweglichkeit, als sie beim verbesserten Regiebetrieb bestand, zu erreichen. Gleichzeitig wollte man die Finanzierungsmöglichkeiten für die Betriebe durch die Gesellschaftssorm erleichtern. Um den Einfluß der Rommunen auf die Tarispolitik zu sichern, wurden Bertreter der städtischen Körpersschaften in den Aufsichtsrat delegiert.

Bei den provinziellen und Landesversorgungen sinden wir im Ansang der Entwicklung die elektrowirtschaftlichen Unternehmungen ebensfalls meist als unselbständige Glieder der allgemeinen Verwaltung; indessen hat sich hier sehr schnell die Tendenz zur Gesellschaftsform, insbesondere zur Aktiengesellschaft, durchgesett. Sie wurde vor allem dadurch begünstigt, daß die Großversorgungen bei ihrem Ausbau sehr erhebliche Kapitalbedürfnisse hatten, deren Bestiedigung bei der Lage des Kapitalmarktes im Rahmen der Gesellschaftsform am leichtesten war. Bei dem übergang der staatlichen Strombersorgungen zur Gesellschaftsform spielte auch der Wunsch hinein, eine klare Scheidung der staatlichen Unternehmerinteressen von der hoheitsrechtlichen Behandslung der elektrowirtschaftlichen Fragen zu erreichen.

B. Die Bedeutung der Gesellschaftsform

1. für die kommunalen Unternehmungen.

hat die Vergesellschaftung der Elektrizitätsunter= Sicherlich nehmungen von Kommunen und kommunalen Verbänden die Ver= flechtung der Großkraftwirtschaft mit diesen Unternehmungen erleichtert und vielfach erft ermöglicht. Unter diesem Gesichtswinkel gesehen, ift der übergang zur Gesellschaftsform zweifellos ein Fortschritt in dem organisatorischen Umbildungsprozeß der deutschen Glektrizitätswirtschaft gewesen. Was dagegen die Frage betrifft, ob die Bergesell= schaftung an sich eine höhere Wirtschaftlichkeit bei den öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen sichert, so wird man nach den in den letten Jahren gemachten Erfahrungen denjenigen Kritikern recht geben, die feststellen, daß der übergang vom "schwerfälligen bürokratischen Shftem" zur kaufmannischen Betriebsführung eine höhere Wirtschaft= lichkeit vergesellschafteter Kommunalbetriebe an sich nicht gewähr= leistet 82. An dieser Stelle kann auf frühere Ausführungen Bezug ge= nommen werden, in denen darauf hingewiesen wurde, daß besonders in einer Reihe von Grofftädten die Berksleiter sich von einem unwirtschaftlichen und den Interessen der kommunalen Bevölkerung ent= gegengerichteten Expansionsdrang leiten ließen.

Als besonderer Borzug der privatrechtlichen Form wurde auch die Unabhängigkeit der Unternehmungen von den parteipolitischen Auseinandersehungen der Gemeindevertretungen hervorgehoben. Indessen ist diese Meinung mit Recht auf Zweisel gestoßen. Der Umstand, daß der größte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates kommunaler Unternehmungen sich aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten zusammenzusehen pflegt und diese nach politischen Grundsähen gewählt sind, bedeutet, daß die politischen Parteien aus den kommunalen Betrieben doch nicht eliminiert sind 183. Andererseits wird man zugeben müssen, daß die Delegation von Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten wenn diese auch an sich nach parteipolitischen Gesichtspunkten gewählt sind — in den Aufsichtsrat einer öffentlichen Gektrizitätsgesell=

⁸² Hasenjäger, Bur Frage der Bergesellschaftung städtischer Betriebe. Der Städtetag 1928, Rr. 10.

⁸³ Lindemann, Kommunalisierung und Entkommunalisierung in Mitz-Laff-Stein, Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte. Berlin 1925. S. 914.

schaft doch eine gewisse "Abpolsterung" der parteipolitischen Einflüsse bedeutet. Es wird bei den Beschlußfassungen eines Aufsichtsrates leichter sein, über parteipolitische Gegensätze hinweg die wirtschaftlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Notwendigkeiten zu berücksichtigen als in den kommunalen Parlamenten, die durch die Berschärfung der parteipolitischen Gegensätze vielsach arbeitsunfähig gesworden sind.

Insgesamt wird man zu dem Schlusse kommen, daß bei der kummunalen Elektrizitätswirtschaft je nach den örtlichen Berhältnissen und
den leitenden Persönlichkeiten sich sowohl die in privatrechtlicher Form
geführten wie die Regieunternehmungen bewährt haben⁸⁴. Die Frage der
Form tritt in ihrer Bedeutung zurück gegenüber der Frage, in welchem
Geiste die kommunale Elektrizitätswirtschaft geführt wird. Bor allem
kommt es also auf die Persönlichkeiten an, denen die Leitung der Kommune und ihres Werkes andertraut sind.

2. für die Großtraftwirtschaft.

Für die Unternehmungen der Großeraftwirtschaft im Besitze des Reiches, der Länder und der großen prodinziellen Berbände bedeutet die Aktiengesellschaft zweisellos die zweckmäßigste Organisationsform. Besonders bei der Zusammenschlußbewegung über die Landesgrenzen hinweg, wie sie von der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft eingeseitet worden ist und sich sicherlich im Gesamtgebiete Deutschlands sortsetzen wird, gibt die Aktiengesellschaft die Möglichkeit, den Rahmen der Unternehmung bei der Einbringung von Bersorgungs-unternehmungen durch Kapitalerhöhung und Aussolgung der neuen Aktien ohne Schwierigkeiten zu erweitern.

Für die Sicherung der volkswirtschaftlichen Interessen bei den öffentlichen Unternehmungen der Großkraftversorgung in Gesellschaftsform hat man verschiedenartige Wege eingeschlagen. So wurde für Sachsen ein Landeselektrizitätsrat vorgesehen, dem die Aufgabe oblag, die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke in allen für die Versorgung des Landes mit Elektrizität und für die Entwicklung des staatlichen Unternehmens wichtigen Fragen zu beraten⁸⁵. Dieser Landeselektris

⁸⁴ Städte, Staat, Wirtschaft; Denkschrift bes beutschen Städtetages vom Oktober 1926, S. 57.

⁸⁵ Passow, Staatliche Elektrizitätswerke, a. a. D., S. 76.

zitäterat ist bei der Umbildung der sächsischen Staatsbetriebe erset worden durch den Aufsichtsrat und den aus seiner Mitte gewählten Berwaltungsrat. Der Aufsichtsrat fest sich außer Bertretern der zu= ständigen Ministerien zusammen aus Bertretern der Elektrizitätswirt= schaft, des Landtages, der Banken, des Gewerbes, der Landwirtschaft, der technischen Hochschule Dresden und der Bergakademie Freiberg sowie des Betriebsrates. In der Glektrizitätswirtschaft des preußischen Staates wurden für die Abteilungen Hannover und Kassel Beiräte gcbildet, zusammengesett aus den Vertretern der beteiligten öffentlichen Körperschaften sowie der maßgebenden wirtschaftlichen Verbände, um die Interessen der Bezirke zu vertreten. Auch gehören dem Aufsichts= rat der Preußischen Elektrizitäts = Aktiengesellschaft neben den Ber= tretern des Sandels= und Finanzministeriums maggebende Repräsen= tanten der versorgten Gebiete, elektrowirtschaftliche Sachberftändige, Bertreter benachbarter Großunternehmungen und Abgeordnete des preußischen Landtages an. Ahnliche Regelungen bestehen bei den übrigen Landesberforgungen.

In der Arbeit der Aufsichtsräte zeigen sich bei manchen Landesversorgungen die gleichen Erscheinungen, die sich bei großen gemischtwirtsschaftlichen und privaten Unternehmungen aller Wirtschaftszweige besobachten lassen. Infolge der weiten Berzweigung des geschäftlichen Betriebes und der großen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder verlagert sich das Schwergewicht der überwachungstätigkeit auf die Ausschüsse bzw. auf die als Präsidium oder Berwaltungsrat bezeichneten Stellen, die aus der Mitte des Aussichtsrates gewählt werden. Die im Rahmen der Borarbeiten zur Reform des Aktienrechtes versolgten Bestrebungen, bei den Großunternehmungen eine wirksamere Ausgestaltung der Aufsichtsfunktionen zu erreichen, kommen also für die öffentlichen Großunternehmungen der Elektrizitätsversorgung ebenso in Frage wie für die entsprechenden privaten oder gemischtwirtschaftlichen Untersnehmungssormen.

C. Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung.

Eine besondere Rolle hat für die Entwicklung der deutschen Elektrizitätswirtschaft bekanntlich die Organisationsform der gemischtwirtsschaftlichen Unternehmung gespielt. Nach der bis vor kurzem üblichen Definition ist hierunter derjenige The einer privatrechtlich organis

⁸⁶ Weber, a. a. D., S. 54.

sierten Unternehmung zu berstehen, bei dem das Unternehmungskapital teils von Privaten, teils von öffentlichen Körperschaften aufgebracht ist und auch die oberste Leitung des Betriebes auf Grund des gemeinschaftlichen Eigentums von Privaten und öffentlichen Körperschaften gemeinsam ausgeübt wird 87. Die Bedeutung und der Wert dieser Unternehmungsform, als deren Borbild das R.W.E. gilt, ift feit der Borkriegszeit Gegenstand einer fast ununterbrochenen, aber nicht sehr fruchtbaren Diskuffion gewesen. Während von den Unhängern des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens seine Borzüge gerühmt wurden und es als ein Typ dargestellt wurde, der alle wirtschaftlichen Vorteile des Privatbetriebes mit der Berücksichtigung öffentlicher Interessen vereinigt, haben seine Rritiker den Nachweis zu erbringen gesucht, daß in der Braris die Einflugmöglichkeiten der öffentlichen Rörverschaften auf die Geschäftsführung nur sehr gering sind. Es sei also ein organischer Ausgleich zwischen dem gemeinwirtschaftlichen und kaufmännischen Prinzip durch die Organisationsform als solche nicht möglich, sondern muffe bei der Führung der Geschäfte selber, in welcher Form diese auch immer erfolgen mag, gesucht werden 88. Wie unfrucht= bar die Diskussion bisher geblieben ist, zeigt sich deutlich, wenn felbst in Darstellungen der letten Zeit die Problematik dieser Organisations= form überhaupt nicht berührt, sondern schlechthin erklärt wird, daß alle "Gefahren des öffentlichen Betriebes, feine Bolitisierung, Burofratisierung und Fiskalifierung" bermieden werden fonnen, "ohne daß sich die öffentlichen Organe des von ihnen gewünschten Einflusses auf die Unternehmungen begeben. Dies geschieht am einfachsten durch die Bildung von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen"89.

Demgegenüber ist davon auszugehen, daß die gemischtwirtschaftliche Unternehmung nicht eine Jdeallösung darstellt, sondern den Charakter eines Kompromisses trägt. Ein solches Kompromis wurde von den Großunternehmungen der elektrotechnischen Industrie mit den öffent-lichen Körperschaften geschlossen, als sie befürchteten, daß durch die Kommunalisierungsbewegung und staatliche Monopoltendenzen die Pri-

⁸⁷ Passow, Die gemischtsprivaten und öffentlichen Unternehmungen, a.a. D., S. 1.

⁸⁸ Heiß, Die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen bei ber öffentslichen Clektrizitätsversorgung in Schmollers Jahrbuch, Bb. 40, S. 371.

⁸⁹ Siegel, Bericht Nr. 54 an die Weltkraftkonferenz; Gesamtbericht Zweite Weltkrastkonferenz, Bd. 16, S. 2825.

batwirtschaft ihren Einfluß auf die Strombersorgung ganz verlieren könnte. Das gleiche Rompromiß wurde später von öffentlichen Rörperschaften geschlossen, wenn sie aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage waren, die volle öffentliche Berrschaft über einen elektrizitätswirtschaftlichen Betrieb aufrechtzuerhalten. Die Machtberschiebungen zwischen Brivatwirtschaft und öffentlicher Sand haben in der Geschichte der deutschen Strombersorgung mehrfach dazu geführt, daß das gleiche Unternehmen zu berichiedenen Beiten rein öffentlich oder gemischtwirtschaftlich war. Ein Beispiel hierfür bildet die Geschichte der Bereinigten Elektrizitätswerke Westfalen. Ende 1908 war bei dem Elektrigitätswert Beftfalen die öffentliche Sand - die Rreise Bochum, Gelsenkirchen und Recklinghausen — in einer taktisch jo günftigen Lage, daß sie das Elektrizitätswerk Bestfalen aus einem gemischtwirtschaftlichen in ein rein kommunales Unternehmen umwandeln konnte 90. Eine ähnliche Gruppierung ergab sich 1925 bei der Bereinigung der Werke. Es gelang den beteiligten öffentlichen Körperschaften, das R.W.E. und die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. nach vorangegangenen gerichtlichen Differenzen durch eine gutliche Verständigung dabin zu bringen, daß sie ihren Aktienbesit am Westfälischen Berbands-Elektrizitätswerk A.=G. zurückgaben, wodurch das Werk aus einem gemischt= wirtschaftlichen zu einem rein kommunalen Unternehmen wurde. Benige Jahre später, 1930, hatten sich infolge der kostspieligen über= erpansion der B.E.W. und durch die Notlage der kommunalen Finanzen die Machtverhältnisse völlig umgekehrt, und die Entwicklung ging den entgegengesetten Weg, indem dem Finanzkapital im Zusammenhange mit einem den B.E.B. gewährten Darlehen ein Optionsrecht auf Aktien des Unternehmens gegeben werden mußte. In diesem Zusammenhange ift auf die neueste Entwicklung der Glektrizitätswerke Berlins hinguweisen, die aus dem städtischen Besitz an eine neugebildete Gesellschaft übergegangen sind, an der, außer der Stadt Berlin, der Preußischen Clektrizitäts=A.=G. und der Clektrowerke A.=G., auch die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, sowie zahlreiche in- und ausländische private Finanzinstitute beteiligt sind.

Die Anhänger des gemischtwirtschaftlichen Betriebes in der Stromversorgung haben immer wieder auf das Beispiel des R.B.E. verwiesen. So wurde es mit folgenden Ausführungen charakterisiert: "Das wirtschaftlich Wesentliche an diesem durch das Rheinisch-Westfälische

⁹⁰ Die Bereinigten Elektrizitätswerke Westfalen. Dortmund 1926. S. 30ff.

Elektrizitätswerk geschaffenen Thous der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen ist darin zu erblicken, daß die gemischtwirtschaftliche Unternehmung eine Art wirtschaftlich frei organisierten Selbstverwaltungs= förpers größerer Einheiten darstellt, der gestütt ist auf das Zusammengehen von Konsumenten und Produzenten elektrischer Energie innerhalb eines großen, abgerundeten, vielseitigen Wirtschaftsgebietes"91. Auch aus kommunalen Kreisen, die in die Versorgung des R.W.E. einbezogen find, ift die 3wedmäßigkeit feiner Organisationsform betont worden. So wurde ausgeführt, daß bei den maßgebenden Persönlichkeiten die Leitung des A.W.E. sowie bei den Vertretern der Privataktionäre und des Staates im Präsidium volles Verständnis für die Belange der kommunalen Berbände, besonders auch der Landkreise, zu sinden war 92. In der umfassenden, bereits mehrfach zitierten Studie von Afriel über das R.W.E. ist aber klar herausgearbeitet worden, daß der Beweis für die Richtigkeit solcher Behauptungen vom A.W.E. bisher in vieler hinsicht nicht erbracht worden ist 93. Die Problematik seiner gemischt= wirtschaftlichen Unternehmungsform tritt bereits in der Borkriegsentwicklung herbor, in der Stinnes es verstanden hatte, die Rommunen in geschickter Beise als Instrument der Finanzierung zu benuten, so daß das R.W.E. ohne diese kommunale Unterstützung damals entweder auf seine schnelle Entwicklung hätte verzichten muffen oder in Abhangigkeit von den großen Banken oder der elektrotechnischen Kabrikation geraten wäre 94. Auf der anderen Seite gelang es Stinnes, das Streben von Kommunen nach hohen Erträgen aus der Strombersorgung für seine Zwede auszunugen. Die Gegenfäte der Gemeinden untereinander, insbesondere die Spannungen zwischen Stadt und Land, erleichterten ihm die Aufgabe, die allgemein vom R.B.E. zur Geltung gebrachten öffentlichen Interessen auf ein solches Minimum zu reduzieren, daß das privatwirtschaftliche Ertragsstreben hierdurch nicht beeinträchtigt wurde. In der Nachkriegszeit beränderte sich die Grubpierung der Interessen dadurch, daß die Kommunen die finanzielle Hilfe, die sie früher dem R.W.E. gewährt hatten, jest bei diesem suchten

⁹¹ Schmelder, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl., Abschnitt Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.

⁹² Bur Nieden, in: Der Areis Mettmann von 1904-1929. Duffelburf. S. 186.

⁹³ Afriel, a. a. D., S. 112.

⁹⁴ Ebenda, S. 209ff.

und durch ihre schwierige Finanzlage gezwungen wurden, die fiskalischen Interessen immer mehr in den Bordergrund zu rücken, so daß die kommunalen R.B.G.-Aktionäre sich in ihrem Gewinnstreben grundsätzlich gar nicht von irgendwelchen Privataktionären des Unternehmens unterschieden⁹⁵.

Ein Vergleich der Tarife des A.W.E. mit den Strompreisen im übrigen Deutschland zeigt, daß seine Lichtpreise noch immer zu ben billigsten zählen, daß aber die Spannung zu den Preisen der übrigen Werke lange nicht mehr fo groß ist wie zu Beginn der Entwicklung als überlandwerk96. Volkswirtschaftlich nicht ohne Bedenken ist ce, wenn der Haushaltstrom - offenbar im Hinblick auf die verschärfte Konkurrenz des Gases — etwa zum halben Preise des Tarifes für bas Rleingewerbe abgegeben wird 97. Diese unzureichende Rücksichtnahme auf das Kleingewerbe — während die Großabnehmer stärkstes Entgegen= kommen finden — findet sich zwar durchaus nicht nur beim R.W.E., fie beweift aber wiederum, daß die gemischtwirtschaftliche Unternehmungsform der volkswirtschaftlichen Problematik keineswegs ent= behrt. Die Feststellungen über das "elektrizitätsstatistische Halbdunkel" in Deutschland in allen Fragen der Betriebswirtschaft, die an früherer Stelle zitiert wurden, gelten in vollem Umfang auch für das R.W.E. Die Propagierung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung als einer Organisationsform, die der öffentlichen Betätigung grundjäglich überlegen ift, kann somit einer objektiven Brufung nicht standhalten.

Insbesondere ist die These abzulehnen, daß diese Unternehmungsform gleichzeitig einen "sachlichen Selbstverwaltungskörper" darstelle.
Sie zielt nämlich darauf hin, die Lösung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben Deutschlands für eine Angelegenheit der Versorgungsunternehmungen selbst, denen der Charakter von Selbstverwaltungskörpern
zugesprochen wird, zu erklären. Diese Gedankenführung muß zu dem
Schluß leiten, daß im Gesamtgebiete Deutschlands die öffentlichen
Interessen in der Elektrizitätswirtschaft durch die Unternehmungen
als Selbstverwaltungsorgane sichergestellt werden sollen und können,
so daß eine ergänzende staatliche oder reichliche Reglementierung sich
erübrigt. In der Tat hat diese vom R.W.G. propagierte Auffassung
bereits Schule gemacht und ist auch in der Motivierung, die der Grün-

⁹⁵ Afriel, a. a. D., S. 218.

⁹⁶ Ebenda, S. 114.

⁹⁷ Ebenda, S. 112.

dung der Aktiengesellschaft für deutsche Elektrizitätswirtschaft gegeben wurde, zum Ausdruck gekommen. Die starke Entwicklung der Unterenehmerinteressen bei den Staaten und dem Reiche hat die Frage der hoheitsrechtlichen Einwirkungen in den Hintergrund gerückt und der These der sachlichen Selbstverwaltung ebenfalls Nahrung gegeben.

Wie man die Frage der zweckmäßigsten Organisationsform bei den Unternehmungen der Strombersorgung auch beurteilt — auf eine zusähliche behördliche Reglementierung kann keinesfalls verzichtet werden, wenn die volkswirtschaftlichen Interessen gebührend berudsichtigt werden follen. Diese Auffassung findet ihre Begründung sowohl in der vorangegangenen Darstellung der abgelaufenen Ent= wicklung, als auch in der im nächsten Abschnitt folgenden Betrachtung der Bukunftsaufgaben der deutschen Strombersorgung. In diesem Busammenhang sei auch an die frühere Feststellung erinnert, daß bei den Großunternehmungen der öffentlichen Sand die Probleme der volkswirtschaftlichen Durchdringung der Bersorgungsgebiete bisher kaum in Angriff genommen worden sind, weil die technische, organisatorische und finanzielle Aufgabe des Ausbaues der Landesversorgungen im Zentrum der bisherigen Bemühungen gestanden hat. Bei der Frage, welche Organisationsform für die Ver= folgung der öffentlichen Intereffen die zweckmäßigste ist, wird man sich also jedenfalls vor der überspitzung des Selbstverwaltungsgedankens - mag es sich nun um rein öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen handeln — hüten muffen. Es ist fehr berechtigt, dar= auf hinzuweisen, daß alle Großberforgungsunternehmungen in ihrer Entwicklung gleichartige Besenszüge herausbilben muffen 98, und die steigende Einflugnahme ausländischen Rapitales an Bersorgungs= betrieben — mag es sich im einzelnen um Aktienübernahme oder Her= gabe bon Rrediten handeln - muß diesen Angleichungsprozeg ber= stärken 99. Der bisher beobachtete Gegensatz zwischen der gemischtwirt=

⁹⁸ Afriel, a.a.D., S. 243.

⁹⁹ In diesem Zusammenhang ist auf die neuartige Definition des Begriffs der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung hinzuweisen, die schon auf Grund des Einslusses von Anleihegläubigern auf die zu erwirtschaftende Mindestrendite und also implicite auf die ganze Geschäftsführung auch solche Unternehmungen als gemischtwirtschaftlich im ökonomischen Sinne erklärt, deren Kapital sich voll in öffentlichem Besitz befindet. Asriel, a.a.D., S. 235st. Bgl. auch Saizew, Die öffentliche Unternehmung der Gegenwart. Tübingen 1930. S. 103s.

schaftlichen und der öffentlichen Unternehmungsform wird im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft nach den aus der jüngsten Bergangenheit abzuleitenden Tendenzen eine ähnliche überbrückung erfahren, wie dies in der Organisationsform der Sisenbahnen beobachtet wurde, bei denen das Privatbahn= und Staatsbahnshiftem sich einander stark angeglichen haben, und andererseits gleichartige Aufsichtsfunktionen der Regierungen gegenüber den Privatbahnen und den zu autonomen Körpersschaften umgestalteten Staatsbahnen herausentwickelt wurden 100.

Fünfter Abiconitt. Entwicklungstendenzen.

A. Verstärfung der Zusammenarbeit zwischen den Großunternehmungen.

Die Untersuchung der Frage, welche Entwicklungstendenzen aus den gegebenen Tatsachen ablesbar find, muß von den Befenszügen ausgehen, welche die Versorgungsunternehmungen im bisherigen Verlaufe der Entwicklung herausgebildet haben, und im Busammenhang hiermit die Aufgaben betrachten, die die Stromberforgung im Rahmen der weiteren Gesamtentwicklung Deutschlands zu erfüllen haben wird. Sinsichtlich der elektrowirtschaftlichen Betätigung der Rommunen und der kommunalen Verbände in der Nachkriegszeit war bereits hervorgehoben worden, daß diese Organisationen zu den gemeinwirt= schaftlichen Prinzipien, wie sie sich in der Borkriegszeit herausgebildet hatten, zurückfinden muffen. Bei den öffentlichen Unternehmungen der Großkraftversorgung mar betont worden, daß sie erst jest vor der volkswirtschaftlichen Durchdringung ihrer Interessengebiete stehen. Der Ver= flechtungsprozeß der lokalen Werke mit den Großunternehmungen, in deren Arbeitsbereich jene liegen, ist trop der aufgetretenen hemmungen in lebhaftem Fluß. Gine Zusammenarbeit der Großunternehmungen untereinander findet zwar in der Form des Stromaustausches in vielen Gebieten Deutschlands bereits ftatt. Berücksichtigt man aber, daß nach dem heutigen Stande der Elektrotechnik der Zeitpunkt nicht mehr fern ift, in dem eine instematische Busammenfassung der Strombersorgung für das gesamte Reichsgebiet möglich und zweckmäßig ist, so

¹⁰⁰ Sarter, Die Organisationssormen der Gisenbahnen, in "Magazin der Birtschaft", 1931, Nr. 1.

vermißt man doch bei den Großunternehmungen das Maß von Bereit= schaft und Initiative, das für die Erreichung dieses Zieles erforderlich mare. Dieser Mangel beruht offensichtlich darauf, daß die Großunternehmungen sich durch die mit ihren Nachbarn abgeschlossenen Demar= kationsverträge — ungeachtet des von Fall zu Fall erfolgenden Strom= austauschs - mit einer Folierschicht umgeben haben. Die Ausbauprogramme für die Kraftwerksanlagen werden in der Regel von den Großunternehmungen gang nach dem Ermessen des einzelnen Unternehmens aufgestellt und durchgeführt; nur in Ausnahmefällen, näm= lich dort, wo Werke im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Großunter= nehmungen ftehen, findet eine Berftandigung ftatt. Im gangen gesehen, fehlt aber bei den Kraftwerks- und in gewissem Umfange auch bei den Leitungsdispositionen ausreichende Rücksichtnahme auf jene Notwendig= keiten, die sich aus der künftigen Zusammenfassung der Ginzelspsteme Deutschlands zu einer Einheit ergeben. Diefer Zuftand birgt die Gefahr von überinvestitionen oder vorzeitigen Investitionen in sich. Im Busammenhang mit dieser Betrachtung muß darauf hingewiesen werden, daß nach den statistischen Unterlagen für die deutsche Stromwirtschaft, die bis 1929 vorliegen, zwar die Anschlußbewegung dauernd in Fluß geblieben ist und auch die Zahl der Stromabnehmer und die Höhe des Stromberbrauches zugenommen haben, aber in der Ausnutung der Anlagen in den letten bier Jahren kein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen gewesen ift 101. Dies Ergebnis wird sich im hinblick auf die rückgängige Konjunktur für das Jahr 1930 noch deutlicher ausprägen muffen.

Wenn nach dem Gesagten die Zusammenarbeit der Elektrizitätswirtschaft für die Vergangenheit nicht völlig befriedigen kann, so liegen diese Fragen in der zukünftigen Entwicklung noch komplizierter. Hier wird es zunächst darauf ankommen, welche Konsequenzen sich aus der wachsenden Interessennahme des ausländischen Finanzkapitales an bischer im öffentlichen Eigentume befindlichen Werken ergeben. Wie die Entwicklung in verschiedenen Gebieten Deutschlands zeigt, sind auseländische Finanzgruppen dabei begriffen, ihren Einfluß zu verstärken, und zwar nicht — wie in den Jahren seit der Stabilisierung — durch Gewährung von Anleihen, sondern auch durch Aktienübernahme. Es

¹⁰¹ Anhrbeck, Betriebsstatistik ber Bereinigung der Clektrizitätswerke für das Jahr 1929 in "Elektrizitätswirtschaft", 1930, S. 636.

erhebt sich die Frage, ob nicht, ungeachtet aller Sicherungen, die man im öffentlichen Interesse durch gleichzeitige Aktienbeteiligung deutscher öffentlicher Unternehmungen der Großbersorgung an derartigen neuen Kombinationen zu schaffen sucht, der Einfluß der ausländischen Finanzgruppen geeignet ist, die notwendige Zusammenfassung der einzelnen Bersorgungssysteme zu stören. Dies um so mehr, als die in Frage kommenden Finanzinstitute des Auslandes naturgemäß nicht einheitlich vorgehen, sondern heftige Machtkämpse untereinander um die an den Markt kommenden Finanzierungsobjekte führen.

B. Die Bedeutung der Stromversorgung für die Aufgaben der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Was die Versorgungsaufgaben selbst betrifft, die die öffentlichen Unternehmungen zu erfüllen haben, so hat die Elektrifizierung Deutschlands bereits ein beträchtliches Niveau erreicht. Die Sicherheit der Berforgung ist gegenüber dem Beginn der elektrowirtschaftlichen Erschliefung außerordentlich gesteigert worden. 1928 waren 69% aller Haushaltungen an die Berforgung angeschlossen, und die Elektrifizierung der Wirtschaft wurde für dies Sahr auf 80% geschätzt 102. Trot dieser Erfolge wird man aber annehmen können, daß der Berbrauch an Licht= und Haushaltstrom noch in den Kinderschuhen steckt und auch ein starker Ruwachs im Verbrauch des Kleingewerbes und der Landwirtschaft zu erwarten ift103. Dies bedeutet für die öffentlichen Unternehmungen, daß sie noch große Zukunftsausgaben bor sich haben. Gine der wichtigsten Aufgaben der volkswirtschaftlichen Durchdringung muß darin bestehen, in biel stärkerem Ausmaße, als es bisher geschehen ist, die Industriebetriebe, die im Bereiche der einzelnen Großunternehmungen liegen, als Stromabnehmer zu gewinnen. Im Gebiet des R.W.E. ift dies bereits in erheblichem Umfange erreicht worden. Das R.W.E. hat auch diese Tatsache für die Propagierung des gemischtwirtschaftlichen Gedankens ausgewertet und betont, daß die Großberbraucher nur dann erfolgreich in großem Ausmaße zum Anschluß an ein öffentliches Unternehmen zu gewinnen sind, wenn sie eine angemessene Beteiligung an Unternehmungskapital besitzen. Indessen zeigt die Entwicklung, daß

¹⁰² Rohrbed, Aus der Statistik der deutschen Elektrizitätswirtschaft in "Elektrizitätswirtschaft", 1930, S. 384.

¹⁰³ Saas, Deutsche Stromwirtschaft in "E.T.3.", 1930, Seft 19.

der Berzicht auf industrielle Eigenanlagen zugunsten des Strombezuges in erster Linie von der technischen Bervollkommnung der Großunter= nehmungen (Rupplung der verschiedenen Kraftquellen, leistungsfähige Ringleitungen usw.) abhängt. Auch die Fortschritte der A.-G. Sächsische Werke in der Anschließung von Industrieunternehmungen ihres Arbeitägebietes 104 beweisen, daß die Organisationsform nicht ausschlag= gebend ist. Wenn gegenwärtig noch die Sälfte der elektrischen Arbeit in Deutschland durch Eigenbetriebe erzeugt wird — während in anderen Ländern dieser Prozentsat erheblich geringer ist —, so liegt dies wohl auch an der "Eigenbrötlerei" des Deutschen 105; jedenfalls aber wird von den öffentlichen Unternehmungen zu fordern sein, daß sie durch engen Konner mit den Wirtschaftskreisen ihres Bersorgungsgebietes und verständnisvolles Eingehen auf deren Buniche, durch systematische Marktanalyse ihrer Bezirke und elastische Tarispolitik eine verstärkte Anschließung industrieller und gewerblicher Betriebe an die öffentliche Versorgung fördern.

Die im Vorstehenden behandelten Fragen geben — wenngleich sie an sich sehr wichtig sind — noch nicht die Schlüsselstellung für die Beurteilung der Zukunftsausgaben. Diese liegt darin, daß die Energiewirtschaft eine immer größere Bedeutung für das gesamte wirtschaftsliche, soziale und kulturelle Leben gewinnt. Hierbon ausgehend, wird man von den öffentlichen Unternehmungen der Strombersorgung erwarten müssen, daß sie an den Ausgaben der Neugestaltung Deutschslands, die sich aus den veränderten Bedingungen der Nachkriegszeit ergeben, mitwirken. In erster Linie würden hieran diesenigen Unternehmungen mitzuwirken haben, deren Einfluß sich auf größere Landeszeitele erstreckt.

Den Ansatpunkt muß die Tarifpolitik bilden. Der Begriff der gemeinnützigen Tarifpolitik bei den öffentlichen Unternehmungen ist bisher meist negativ dahin ausgelegt worden, daß es nicht die Hauptausgabe der öffentlichen Bersorgungsunternehmungen sein dürfe, Gewinne herauszuwirtschaften. Die Beschränkung des Gewinnstrebens an sich zeigt aber noch nicht den Beg zu dem Ziel, die Tarifpolitik an den Gesamtausgaben der deutschen Entwicklung zu vrientieren. Der Mangel einer positiven Formulierung der gemeinnützigen Tarifpolitik erklärt

¹⁰⁴ Sachverständiger Wöhrle im Enquetebericht, S. 450.

¹⁰⁵ Haas, a. a. D.

es. wenn auch bei öffentlichen Unternehmungen der Großkraftwirtschaft die Tariffragen vielfach lediglich unter den gleichen technisch-kaufmännischen Gesichtspunkten behandelt worden sind wie bei Privatunter= nehmungen. In diesen Fällen bestand kein grundsätlicher Unterschied, sondern nur der graduelle Unterschied, der aus der Beschränkung des Gewinnstrebens bei den öffentlichen Unternehmungen folgte. Charakteristisch erscheint die negative Rolle, die die Strombersorgungsunter= nehmungen gegenüber dem Handwerk gespielt haben. Während dieser Zweig der Wirtschaft in den letten Sahrzehnten unter großen Un= strengungen seinen Bestand strukturell und funktionell im Gesamtorganismus Deutschlands neu verankern mußte, wobei er gleichzeitig zum Maschinenbetrieb überging 106, haben die Strombersorgungsunter= nehmungen eine Tarifpolitik für Rleinkraft betrieben, die diesem in seiner allgemeinen Bedeutung nur zu begrüßenden Entwicklungsprozeß des Handwerks entgegengerichtet war. Wie der Sachverständige Wolfes vor dem Enqueteausschuß ausführte107, liegen die normalen Preise für Rleinkraft durchschnittlich 20% höher als vor dem Kriege, während die Großkraftpreise weit unter den Borkriegsstand gesunken sind. Erst die amtliche Preissenkungsaktion hat neuerdings Anlaß gegeben, daß die Versorgungsunternehmungen sich der Frage einer günstigeren Taris= gestaltung für Kleinkraftzwecke zuwandten.

Eine grundsähliche Neuorientierung der Tarispolitik erscheint ersforderlich, wenn die Versorgungsunternehmungen ihren Zukunftsaufsaben gerecht werden wollen. Ebenso wie in der Finanzpolitik der Staaten das Streben erkennbar wird, wirtschaftspolitische und wirtschaftsresormatorische Zwecke im Rahmen der finanziellen Gesetzgebung zu fördern 108, muß auch die Tarispolitik der öffentlichen Versorgungssunternehmungen sich mit der Wirtschaftss, Sozials und Kulturpolitik gegenseitig durchdringen. Es liegt nahe, in diesem Zusammenhang an die Reichsbahn zu erinnern, deren Tarispolitik von wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Motiven durchsetzt ist, ohne daß hierdurch die wirtschaftliche Vetriebsführung des Gesamtunternehmens in Frage gestellt wäre.

¹⁰⁶ Bark, Die Zukunst bes Kraftstromabsahes an das Handwerk in "Das kommunale Clektrizitätswerk", 1930, Nr. 12.

¹⁰⁷ Enquetebericht, S. 205.

¹⁰⁸ Bgl. die Ausführungen über die Okonomisierung der Finanzpolitik bei Mann, Die Staatswirtschaft unserer Zeit. Jena 1930. S. 38.

Durch entsprechende Sandhabung der Tarifvolitik ergeben sich für die öffentlichen Bersorgungsunternehmungen Möglichkeiten, die Standorts= verschiebungen der deutschen Wirtschaft in einem für die Gesamtentwidlung erwünschten Sinne zu beeinflussen. Bei der Ginführung der fächfischen Landesstromversorgung wurde schon im Jahre 1916 die Forderung erhoben, daß mit Rudficht auf die Staatsinteressen die natür= liche Verteilung der Industrie und des Gewerbes über das ganze Land und auf kleine und große Gemeinden durch die Bemeffung der Strompreise nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die Tarifpolitik sollte also ungesunde Zusammenballungen der industriellen und gewerblichen Unternehmungen an einzelnen Stellen des Landes verhüten. Für die Bukunft durfte naturgemäß die Standortspolitik nicht lediglich im Rahmen der einzelnen Landesversorgungen betrieben werden, sondern mußte auf das Gesamtgebiet Deutschlands bezogen werden. Rur dann wäre die Möglichkeit gegeben, den hohen Grad von Dezen= tralisation der industriellen Ansiedlungen zu erreichen, der der Ubiquität des elektrischen Stromes entspricht. In den theoretischen Ausführungen über die industrielle Standortslehre wird zwar betont, daß das Standortsmonopol der Steinkohlenläger durch die Ausnutung der Wasserkräfte und der Braunkohlenenergie gebrochen wird, und daß diese Gruppierung geeignet ift, das ganze Lagerungs= bild der deutschen Wirtschaft umzuformen, wobei Gebiete wie Provinz und Land Sachsen und Bürttemberg in ihrem industriellen Bestand wieder gesichert erscheinen, während Baden und Bahern neu in den Bereich industrieller Expansion gerückt sind 109. In der Praxis ist ein solcher Auflockerungsprozeß, der durch die Tarifpolitik begünstigt werden mußte, aber noch nicht fehr wesentlich in Erscheinung getreten. Im rheinisch-westfälischen Industrierebier hat sich bielmehr die Busammenballung in der Nachkriegszeit noch verstärkt. In den mittel= und süddeutschen Gebieten, die während der letten zwei Dezennien in immer steigendem Mage ihre Braunkohlenvorkommen und Baffer= fräfte zur Stromerzeugung herangezogen haben, zeigt sich wiederum die Tendenz, die industriellen Stromabnehmer möglichst in der Nähe der neuerschlossenen Kraftquellen zu konzentrieren. Während also aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen eine weitgehende

¹⁰⁹ Salin, Standortsverschiebungen der deutschen Wirtschaft in "Strutturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft". 1. Bd. Berlin 1928. S. 103ff.

Auflockerung der Industrieansiedlungen und damit der Bevölkerungsverteilung zu erstreben wäre und die Industrie in aufgelockertem Bustande ebenso billig, in manchen Zweigen vermutlich noch billiger produzieren könnte110, sind die hiermit verknüpften tarifpolitischen Brobleme überhaupt noch kaum zur Diskussion gestellt worden. Augenscheinlich müßte man zur Herbeiführung des Auflockerungsprozesses von den reinen Selbstkostenkalkulationen für Stromerzeugung und stranss bort abweichen und dahin streben, daß für gleichartige Stromabnehmer (hierunter wären Gleichheit der abgenommenen Zahl von Rilowattstunden, der Abnahmezeiten und der Benutungsdauer zu verstehen) im Gesamtgebiete Deutschlands gleiche Tariffate berechnet würden. Gegenwärtig herrscht indessen eine Tarifpolitik gegenüber den industriellen Großabnehmern, die von den Selbstkosten des einzelnen Strombersorgungsunternehmens ausgeht und den Betrieben einen Anreiz gibt, sich möglichst in der Rähe von Kraftquellen anzusiedeln111. Tropdem also das frühere Standortsmonopol der Steinkohle durch die Entwicklung der Wafferkräfte und Braunkohlenvorkommen gebrochen worden ift und dank der fortschreitenden Fernleitungstechnik der Rraft= stoff zur Ubiquität wurde, sind die hierdurch gegebenen industriellen Dezentralisationsmöglichkeiten nur in sehr beschränktem Maße wirksam geworden und bon der Seite der Tarifpolitik her nicht gefördert worden.

Die Aufgaben der industriellen und gewerblichen Dezentralisation könnten aber von den öffentlichen Unternehmungen der Stromberssorgung nur gemeinschaftlich mit allen übrigen in Frage kommenden Instanzen in Angriff genommen werden. So wäre eine Gemeinschaftssarbeit zwischen den Strombersorgungsunternehmungen und den Landessplanungsverbänden herzustellen. Ferner ist eine Kooperation der Strombersorgungssunderbänden der Strombersorgungssund Verkehrsunternehmungen erforderlich, da die Staffeslung der Eisenbahnfrachten und die Binnenschiffahrtspolitik gleichfalls von entscheidendem Einfluß auf die Dezentralisationsmöglichkeiten sind 112.

¹¹⁰ Alfred Beber, Industrielle Standortslehre im Grundriß der Sozials ökonomik. 6. Abtlg. Tübingen 1923. S. 85.

¹¹¹ Sachberständiger Wolfes im Enquetebericht, S. 205.

¹¹² Welche Schwierigkeiten einer solchen Gemeinschaftsarbeit noch entgegenstehen, beweist der Umstand, daß die Reichsbahndirektion Essen sich geweigert hat, gemeinschaftlich mit dem Siedlungsverband Ruhrkohlen-

Weitere große Aufgaben von gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ergeben sich im Rahmen der Siedlungspolitik. Hier würde es sich darzum handeln, die Elektrizität nicht nur als Araftantrieb für die rein landwirtschaftlichen Arbeiten des Siedlers bereitzustellen, sondern ihm auch Möglichkeiten zu erschließen, sich gewerblich zu betätigen und auf diese Beise neben der reinen Landwirtschaft eine Nebeneinnahmequelle zu gewinnen¹¹³. Andererseits könnte durch die Dezentralisation industrieller und gewerblicher Betriebe den in ihnen beschäftigten Arbeitern die Möglichkeit gegeben werden, sich auf kleinen Siedlerstellen anzussiedeln und so Naturaleinnahmen oder Nebenderdienste aus eigener Wirtschaft zu erhalten. Die Dezentralisation der Betriebe würde also zur "nebenderusslichen" Siedlung führen, wodurch sich wohl auch für das aktuelle Problem der Aurzarbeit in den Zeiten der wirtschaftlichen Depression neue Perspektiven ergäben.

Es ist im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, eine umfassende Dar= stellung aller Zukunftsaufgaben der öffentlichen Unternehmungen in ber Elektrizitätswirtschaft zu geben. Die Betrachtung muß sich auf summarische Ausführungen, wie sie im Vorstehenden gemacht wurden, beschränken. Aber sicherlich werden diese volkswirtschaftlichen Zukunfts= aufgaben allmählich in den Vordergrund der öffentlichen Unternehmungstätigkeit treten. Erst ein volkswirtschaftliches Aktionsprogramm wird auch Klarheit über die Frage schaffen, welche Veränderungen zur Sicherung der öffentlichen Interessen in den Organisations= formen der Unternehmungen erforderlich erscheinen. Bereits bei der Betrachtung der gegenwärtigen Lage ist hier die Ansicht vertreten worden, daß die öffentliche Unternehmertätigkeit in der Strombersorgung hoheitsrechtliche Einwirkungen nicht entbehrlich machen kann. Dies gilt erst recht hinsichtlich der Zukunftsaufgaben. Denn es ist offen= sichtlich, daß die bestehenden privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen — so gut sie auch ihre rein wirtschaftlichen und technischen Funktionen erfüllen mögen — von sich aus gar nicht darauf eingestellt find, jene Funktionen der Wirtschafts= und Sozialpolitik,

bezirk und anderen interessierten Organisationen eine Untersuchung der Bersehröftruktur des Bezirks vorzunehmen. Tätigkeitsbericht des Zweckverbandes der Industrie und Handelskammern zu Bochum, Dortmund, Essen und Münster 1930, S. 46.

¹¹³ Birtschaftssiedlung in Oftpreußen. Hrsgeg, bon ber Ostpreußischen heimstätte. S. 20.

zu denen die Strombersorgung berufen erscheint, zu erfüllen. Gerade bei der Betrachtung solcher Zukunftsmöglichkeiten zeichnen sich die Aufsgaben der öffentlichen Unternehmungstätigkeit und der staatlichen Aufssicht in der Strombersorgung deutlicher ab als in der Debatte des Tages, die von Machtkämpfen, Interessentenargumentationen und parteipolitischen Auseinandersehungen beherrscht wird.

Literaturverzeichnis.

- Dr. Camillo J. Afriel, Das R.W.E. Zürich 1930.
- Bolgani, Bur Geschichte der Eleftrowerte.
- Büggeln, Die Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft in Deutschland. Stuttgart 1930.
- Dehne, Deutschlands Großkraftverforgung. Berlin 1928.
- Eichhorn, Die staatliche Elektrizitätsversorgung in Sachsen und Babern. Leipzig: Uhlands Techn. Bibliothek 1927.
- Gerber, Die öffentliche Unternehmung in privatrechtlicher Form. Zürich 1928.
- Heiß, Die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen bei der öffentlichen Elektrizitätsbersorgung, in Schmollers Jahrbuch, Bb. 40.
- Hoffmann, Die städtischen Betriebe der Freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1927.
- Jung, Die staatliche Elektrizitätsgroßversorgung Deutschlands. Jena 1918. Klingenberg, Elektrische Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung. 1916.
- Lindemann, Kommunalisierung und Entkommunalisierung, in Miglaff= Stein, Die Zukunftsaufgaben ber beutschen Städte. Berlin 1925.
- Majerczik, Kommunale gewerbliche Unternehmungen als Kampsmittel gegen die finanzielle Notlage der deutschen Städte. Berlin 1919.
- Mann, Die Staatswirtschaft unserer Zeit. Jena 1930.
- Obpacher, Die Organisation und Wirtschaft der baberischen Elektrizitäts= versorgung. München 1925.
- Passow, Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland. Jena 1916.
- Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen. Jena 1912.
- Binner, Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. Leipzig 1918.
- Ritter, Die öffentliche Elektrizitätsversorgung in Deutschland. Berlin 1917.
- Saigew, Die öffentliche Unternehmung der Gegenwart. Tübingen 1930.
- Salin, Standortsverschiebungen der deutschen Wirtschaft, in "Strukturwandlungen der deutschen Bolkswirtschaft". 1. Bb. Berlin 1928.
- Schiff, Sollen die Berliner Elektrizitätswerke verstadtlicht werden?
- Siegel, Der Staat und die Elektrizitätsversorgung. Berlin 1915.
- Die Clektrizitätslieferungsgesellschaft 1897—1922.
- Weber, Der staatseigene Industriekonzern in Sachsen. Leipzig 1928.

Aufgaben u. Organisationsformen im Gebiete b. Elektrizitätswirtschaft. 139

Weber, Alfred, Industrielle Standortslehre, in Grundriß der Sozials ökonomik. 6. Abtlg. Tübingen 1923.

Wiedenfeld, Die Elektrizitätsversorgung der deutschen Landkreise, in Constantin=Stein, Die deutschen Landkreise. Berlin 1926.

Unnalen der Gemeinwirtschaft, 6. Jahrg.

Bericht über den Stand der Basserkraftausnutzung und Elektrizitäts= versorgung in Bahern in den Jahren 1910/11.

Das kommunale Elektrizitätswerk 1930.

Dentichrift der Landelettrizität G. m. b. S., Salle 1927.

Denkschrift des Deutschen Städtetages vom Oktober 1926, Städte, Staat, Wirtschaft.

Denkichrift über die Entstehung und Entwicklung der pommerschen überslandzentralen. Stettin 1922.

Der Kreis Mettmann von 1904—1929. Düsseldorf.

Der Städtetag 1928 und 1930.

Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe, Industrie, Handel und Handwerk (III. Unterausschuß). Berlin 1930.

Die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen. Dortmund 1926.

Die Wirtschaftskurve mit Inderzahlen der "Franksurter Zeitung" 1927.

Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte. Berlin 1925.

Drucksachen der II. Kammer des Sächsischen Landtags. Dekrete, Bd. 3, Nr. 47.

Drucksachen der II. Kammer der badischen Landstände 1911/12, Nr. 26 c.

Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1912/13, Bd. 9.

Drucksachen des Abgeordnetenhauses Ar. 137. 22. Leg. Per., III. Sess. 1916. Elektrizitätswirtschaft 1930.

Elektrotechnische Zeitschrift 1926 und 1930.

Gesamtbericht 3weite Weltkraftkonferenz, Bd. 16.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl.

Magazin der Wirtschaft 1931.

Tätigkeitsbericht des Zweckverbandes der Industries und Handelskammern zu Bochum, Dortmund, Essen und Münster 1930.

Beröffentlichungen der Bewag, Reihe 2, Bd. 6.

Wirtschaftssiedlung in Oftpreußen. Herausgegeb. von der Oftpreußischen Beimftätte.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 1925, 1928 und 1929.

Aufgaben und Organisationsformen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft.

Von

Dr.-Ing. F. Collorio.

Inhaltsverzeichnis.

	, ,									Seite
V	rwort									143
Α.	Grundprobleme und Aufgaben de	r W	aff	erwi	rtsc	h a	fţ			145
	1. Abhängigkeit ber Wasserwirtschaft von	ber	elei	nento	ıren	No	ıtur			145
	2. Wafferstraßen, Binnenschiffahrt und W									146
	3. Wassertraft und Wasserwirtschaft									148
	4. Landeskultur und Wasserwirtschaft .									150
	5. Wasserwersorgung und Wasserwirtschaft									152
	6. Planwirtschaft									156
в.	Organisatorische Probleme und	A 1	ıfga	ıben	bε	r	\mathfrak{W}	ass	er=	
	wirtschaft									159
	1. Die landeskulturelle Wasserwirtschaft									160
	2. Städtische Wasserversorgung									163
	3. Ländliche Wasserversorgung									168
	4. Aberkommunale Wasserversorgung .									170
	5. Planwirtschaft									172
C.	Rechtsprobleme der Wasserwirts									
	bedürfnis der staalichen Hoheitsve	rwa	ıltu	ng.	•	•	•		•	178
	1. Rechtsprobleme									178
	2. Verwaltungsprobleme									179
د ہے	hlukwort									104
90	HILKIUULI				_					184

Borwort.

Unter Wasserwirtschaft als Sammelbegriff werden die Bestrebungen berstanden, den natürlichen Wasserschatz planmäßig nugbar zu machen als Stoff zur Deckung unmittelbaren Bedarfs, als Kraftquelle zur Energieerzeugung, als Träger des Verkehrs und zur Aufnahme von Abfallstoffen, außerdem die Bemühungen, Leben und Werte gegen die Gesahren ungebändigter Wassergewalten zu schützen, also die Summe aller Beziehungen, die aus den Bedürfnissen des Menschen und seiner Wirtschaft an dem auf und unter der Erdoberfläche in geschlossener Form als Naturelement aufetretenden Wasser entspringen.

Basserwirtschaftliche Aufgaben sind nicht nur wegen der quantitativ und qualitativ verschiedenen Forderungen der Wirtschaft, sondern insbesondere wegen der wechselnden geographischen und kulturellen Sonderverhältnisse weder technisch noch wirtschaftlich, rechtlich und damit auch organisatorisch gleichartig lösbar, sondern machen im Zusammenhang mit örtlicher und wirtschaftlicher Bedingtheit jeweils besondere Studien erforderlich. Gegenüber den Problemen jeglicher Art auf dem Gebiete der Elektrizität und Gasberforgung liegt ein weiterer Unterschied darin begründet, daß die Anpassung an den Bedarf der Wirtschaft durch fast unbeeinflußbare Naturvorgänge erschwert wird und-maßgebend für das ftarke öffentliche Intereffe, das von jeher allen Wirtschaftsfragen vom Staate entgegengebracht wurde — daß zwar der elektrische Strom bzw. das Gas als Energie, Wärme oder Licht ersest werden können, niemals aber das Wasser, soweit es als Stoff verbraucht wird. Gleichartig mit fonst auftretenden Problemen scheint lediglich die heute immer stärker zutage tretende Forderung der Konsolidierung, der Planwirtschaft und damit auch der zur Erreichung dieses Zieles geführte Rampf um Beseitigung oder Umwandlung alter

¹ Borschläge von Regierungsrat Greiff, unveröffentlichte Denkschrift.

Rechte, der Rampf um Aufgabe einer wenigstens behaupteten Selbständigkeit2.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Raumes kann diese Abshandlung nur die wichtigsten Gedankengänge aufzeigen, und die Zussammenhänge zwischen den elementaren und technischen Problemen einerseits, den rechtlichen und staatspolitischen, wie den wirtschaftlichen und organisatorischen andererseits zu klären versuchen. Die Behandlung der Organisationsfrage kann dabei nicht auf die Wirtschaftsvorganisation beschränkt bleiben, sondern muß, bei dem stark öffentlichen Interesse, auf die Organisation des Staates zur Wahrung seiner Wasserhoheit ausgedehnt werden.

Die Kritik der heute üblichen Regelung der Wasserwirtschaft in technischer, rechtlicher und organisatorischer Sinsicht verlangt eine Erörterung der Abhängigkeit der Bafferwirtschaft bon den Naturelementen und bom Rulturzustand des betroffenen Gebietes und damit auch eine Schilderung der Entwicklung und des heutigen Standes der Bafferwirtschaft in kultureller und wirtschaftlicher Sinsicht. Dabei zeigt sich, daß das Ziel der Befriedigung oder doch der Ausgleichung der Interessen nur durch eine "Planwirtschaft" und durch organisatorische Busammenfassung der auch hier auf Zusammenschluß drängenden Verhältnisse erreicht werden kann. Das öffentliche Interesse am Wasser zwingt zur Erkenntnis, daß die private Organisation über Ginzelaufgaben hinaus nicht geeignet ist, die im allgemeinen Interesse erforder= lichen Ziele zu erreichen, und daß Organisationsformen in öffentlicher Hand nur dann bestimmt sein werden die Wirtschaft zu fördern, wenn sie, in ihrer Aufgabe unbeschränkt, die Erreichung einer Planwirtschaft zum Ziele haben.

Nach einleitenden Ausführungen über die elementaren Grundlagen werden im 1. und 2. Abschnitt die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Probleme der Wasserwirtschaft und ihrer Haupt-

² Hier befindet sich augenblicklich alles in einem derart krisenhaften Zustand und drängt nach Neuregelung und Zusammenfassung, daß eine Darstellung der Aufgaben und Organisation, beschränkt auf das Gebiet der Wasserborgung — wie das ursprünglich geplant war —, Stückverk bleiben muß, daß gerade die Organisationsfrage auf das Gebiet der gesamten Wasserbirtschaft ausgedehnt werden muß, da nur durch eine gleichzeitige Lösung aller wasserbirtschaftlichen Probleme Fortschritt und Erfolg auch der Wasserbersverzung beschieden sein wird.

145

10

zweige behandelt, während der lette Abschnitt der Betrachtung der rechtlichen, berfassungs und berwaltungstechnischen Verhältnisse aewidmet ist.

A. Grundprobleme und Aufgaben der Wasserwirtschaft.

1. Abhängigkeit der Wafferwirtschaft von der elementaren Natur.

Entsprechend ihren engen Beziehungen zu aller Wirtschaft und damit ihrer Bedeutung für alles Leben, beherrschte die Wasserwirtschaft bereits in frühester Geschichte die Entwicklung der Technik, deren Sohe uns die heute noch borhandenen Spuren bon Staudämmen und Ranälen ahnen lassen 3.

Die Ginfluffe, welche den Niederschlagsreichtum eines Gebietes bedingen, zu beschreiben, kann nicht Sache dieser Ausführung sein; dagegen muß auf die enge Abhängigkeit von der elementaren Natur, die von Jahreszeiten abhängigen, in Sahresperioden schwankenden Niederschläge — das charakteristische Kennzeichen aller Basserwirtschaftsfragen — eingegangen werden.

Von geographischen, meteorologischen, ja kosmischen Vorgängen abhängig, lassen sich die Niederschläge mit den augenblicklichen Mitteln der Wissenschaft kaum auf kurze Frist, geschweige denn genügend weit vorhersehen und können lediglich aus den Erfahrungen der Bergangenheit in Mittelwerten für Jahresreihen angegeben werden, bestenfalls mit un= gefähren Grenzen nach oben und unten. Die Berschiedenartigkeit der Oberflächengestalt und Beschaffenheit der Erdrinde, die geographische Lage zum Meere und den Klimazonen bedingen eine unendliche Mannigfaltigkeit der elementaren Borgänge gerade in ihrer Bedeutung für das Wirtschafts= leben. Daraus folgt die Notwendigkeit individueller Behandlung jedes Fluffhstems und die Unmöglichkeit, für die Beherrschung der Bafferwirtschaft allgemeingültige Grundsäte oder Rechtssäte zu formulieren. Trot Unterschieden in ihrer Eigenart bestehen aber zwischen den Teilgebieten eines Fluffhstems Zusammenhänge, die so eng aneinander gebunden, durcheinander bedingt find, daß sie wie bei einem lebenden Organismus weder wesensfrembe Wesete, noch einseitige Eingriffe ohne Schädigung ertragen können. Wie jeder lebende Organismus hat auch ein Flukshstem Glieder verschiedener Bedeutung, keines aber ohne Bedeutung für das Busammenwirken aller.

³ Bereits vor der babhlonischen Handelsblüte um 4000 vor Christi wurde die erste gemauerte Talsperre bei Kosheish in Agypten errichtet; aus gleicher Epoche berichtet uns die Geschichte von den großen Bemafferungs= und Schiffahrtskanalen des Menes bei Memphis und von der erften Bentralwasserbersorgungsanlage des Sumererkönigs Uruka. Schriften 176. II.

Diese geschlossene Einheit natürlich gegebener Niederschlagsgebiete steht in keiner Beziehung zu den historisch gewordenen oder sonstwie festgesetzen Länder- und Verwaltungsgrenzen. Aber auch eine unterschiedliche Beshandlung oder Berwaltung schiffbarer oder nicht schiffbarer Teile eines Flußthstems, überhaupt eine Größentrennung in verschiedene Klassen oder Ordnungen (wie zum Teil in der gesetlichen Regelung), eine verschiedene Behandlung oder Fürsorge des oberirdischen oder unterirdischen Borskommens widerspricht den natürlichen Boraussetungen eines lebenden Organismus und muß jede planmäßige Bewirtschaftung erschweren, wenn nicht verhindern.

Ganz besonders muß hier auf die Bedeutung hingewiesen werden, die im Gesamthaushalt bem Grundwaffer zukommt. Der Zusammenhang der in der Rechtssprache als "Gemässer" bezeichneten oberirdischen natürlichen Basserläuse mit dem versickerten unterirdischen Basser ist so underkennbar und außerorbentlich wichtig für den Gesamthaushalt eines Fluglaufes, daß die rechtlich getroffene Unterscheidung nach heutiger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnis unhaltbar ift. Die oberirdischen und unterirdischen Borkommen muffen als untrennbar miteinander verbundenes geschlossenes Ganzes betrachtet werden, da ein Eingriff in das oberirdisch fliegende Gemässer nicht ohne Einwirkung auf das unterirdisch fliegende ift und umgekehrt. Die Grundwasserträger werden bei Sochwasserüber= flutungen aufgefüllt und geben bei Trockenheit und niedrigem Wasserstande ihren Borrat langsam wieder ab, so dag der Bechsel der Basserstände, insbesondere unserer Tieflandflüsse, ein wesentlich schrofferer sein würde, wenn die Grundwasservorräte nicht ausgleichend eingreifen würden. Die Grundwasserträger sind also natürliche Ausgleichbehälter von großer Bedeutung für die Wasserwirtschaft insbesondere der Landwirtschaft.

2. Wafferstraßen, Binnenschiffahrt und Wafferwirtschaft.

Die so viel größere Tragfähigkeit des Schiffes gegenüber dem Landfuhrwert führte frühzeitig dazu, die schiffbaren Stromgediete durch künstliche Kanäle sowie durch Beseitigung von Schiffahrtshindernissen, Begradigungen, Regelung und letzen Endes Kanalisierung der natürlichen Wasserstraßen zu erweitern, nachdem sich auf den vorhandenen Meliorationskanälen der Frachtverkehr ganz natürlich entwickelt hatte. Daraus ergibt sich einerseits der Zusammenhang der Binnenschiffahrt mit der Wasserwirtschaft, andererseits das große Interesse, das der Wasserverkehr von jeher am Aussbau der Flüsse genommen hat. Da der Landsuhrweg seit ältester Zeit kaum nennenswerte Fortschritte dis zur Erfindung der Eisenbahn gemacht hat,

⁴ Derartige Kanäle spielen heute noch in Holland und den Moorgebieten Oldenburgs und Kordhannovers eine bedeutende Rolle. In erster Linie zur Be- oder Entwässerung erbaut, bilden sie für die Kultidierung des vertorsten Bodens Boraussetzung, dienen aber gleichzeitig der Torsabsuhr und sonstigem örtlichem Verkehr (Campe-Dörten-Kanal).

entwickelte sich auch im Deutschen Reiche die Schiffahrt sehr früh zu blühender Höhe und sicherte sich nicht nur im Berkehr, sondern auch in der Wasserwirtschaft eine beherrschende Stellung.

Diese hohe Entwicklung der Binnenschiffahrt insbesondere in Preußen und Frankreich kam mit dem Siegeszug der Eisenbahn zu fast völligem Stillstand. Trohdem ist der Wasserweg durch den Schienenweg nicht entbehrlich gemacht worden, er hat nur eine völlig andere Bedeutung erhalten und kommt heute in erster Linie für große Entsernungen und Mengen als direkter Verkehr zwischen Massentren in Frage, allerdings nicht entsernt in dem Umsange, in dem sich die Kanalbegeisterten nach dem Krieg und übergang der Wasserstraßen auf das Reich dies dachten.

Das Berkehrsbild ber Wasserftraßen sind Linien, die Stapel- und Umladepläte mit wichtigen industriellen Erzeugungs- und Absahstellen verbinden, während der Landverkehr das thpische Nethild ausweist, das früher auch den Wasserbehr kennzeichnete. In richtigem Maße ausgebaut, sind die Schifsahrtsstraßen ein Rückgrat des Verkehrs, von Wichtigkeit vor allem für den Außenhandel und damit für die großen Scehäsen, denen sie ein tief ins Innere reichendes Hinterland erschließen.

Es ist nicht Ausgabe dieser Abhandlung, die Kanalpläne zu diskutieren, wohl aber die Bedeutung der Binnenschifsahrt in das richtige Licht zu stellen und zu zeigen, daß Wasserstraßenpolitik vom nationalen Standpunkt aus gesehen werden muß und nur im Zusammenhang mit den angebeuteten Wirtschaftsfragen gewertet werden dars. Der übergang der Wassersstraßen aufs Reich war deshalb eine wirtschaftliche und politische Notwendigkeit, so bedenkliche Folgen auf anderen Gebieten auch daraus entstanden sein mögen.

Im Rahmen wasserwirtschaftlicher überlegung ist vor allem der große Wasserbrauch der schiffsaren Ströme und Kanäle von Bebeutung. Die Schiffsgrößen, die für Tiefgang, Fahrtiese und Breite und damit für den Wasserbedarf maßgebend sind, haben sich im Laufe der Entwicklung vom Netz zum Linienverkehr in der jüngsten Beit ständig gesteigert. Es gibt schon heute nicht wenige Fachleute, die eine Schiffsgröße von 2000 t allein für wirtschaftlich halten. Dieser Steigerung der Transportgesäße, der eine gleiche sprungweise vollzogene Bergrößerung der Wasserstraßen jeweils vorangehen mußte, hat starke Beunruhigung in der Wasserwirtschaft und hohe Ausgaben durch die immer wieder nötig werdende Verbreiterung und Vertiefung der Wasserstraßen mit sich gebracht. Die Eingriffe in den Wasserbaushalt

⁵ Der Oberkahn von 30 t Ladefähigkeit wich vor kurzem dem 800:t-Kahn und wird in Bälde durch den 1000:t-Kahn ersett werden, wofür die Wasserstraßen bei uns jett im allgemeinen ausgebaut werden.

unserer Flüsse zur Speisung der Wasserstraßen sind heute schon so fühlsbar, daß allein von diesem Gesichtspunkte aus die Grenze der Schiffsäräume mit 1000 t erreicht sein dürste. Eine weitere allgemeine Steigerung sindet damit aus wirtschaftlichen Erwägungen (von Ausnahmesfällen abgesehen — Rhein jetzt schon 2000 t) von selbst ein Ende.

Auf die Bedeutung, die der Ausbau unserer Flüsse und Ströme für die Wasserwirtschaft hat, wird noch an anderer Stelle hingewiesen werden. Für die Schiffahrt handelt es sich bei den natürlichen Wafferstraßen in erfter Linie darum, die Beitspanne, in der wegen zu niedrigen oder zu hohen Wasserstandes der Verkehr ausgesett werden muß, weitgehend zu verringern. Alle störenden Sindernisse, scharfe Krümmungen, Un= tiefen usw. zu beseitigen, und wenn mit diesen Regelungsmaßnahmen das Ziel nicht zu erreichen ist, die in Frage kommende Flußstrecke zu kanalisieren. Die Konflikte, die daraus mit anderen Wasserwirtschafts= interessen entstehen, können durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen, in erster Linie durch Ausbau von Talsperren aus dem Wege geräumt, jedenfalls ftark gemindert werden, einheitliches und planmäßiges Vorgehen vorausgesett. Darüber hinaus wird aber mit Recht gefordert, daß die Schiffahrt nicht berechtigt sein darf, über den Wasservorrat und Ablauf unserer Ströme allein zu berfügen, etwa weil sie die nötigen Mittel zu einem Ausbau mitbringt, sondern daß den übrigen Intereffenten, insbesondere der Landwirtschaft, die Möglichkeit gegeben werden muß, an diesen Berbesserungen teilzunehmen. Diese Forderung ist um so mehr berechtigt, als die Rostendeckung für den Wasserstraßenausbau ja in erster Linie immer noch mit Zuschüffen erfolgen muß. Diese hohen Aufwendungen zwingen zu schärffter Sichtung und Prüfung, ob die Sohe der geldlichen Opfer auch im Ginklang steht mit dem erreichbaren Erfolge vom Standpunkte der Gesamtwirt= schaft aus. Jedenfalls dürfen partikularistische Ginflüsse nicht dazu führen, daß dem deutschen Außenhandelsinteresse zuwiderlaufende Verkehrswege geschaffen werden, sonst hat die Verwaltung durch das Reich keinen wirtschaftlichen Sinn.

3. Wasserkraft und Wasserwirtschaft.

Die Möglichkeit, elektrische Leistungen mit hoher Spannung auf ers hebliche Entfernungen zu übertragen, befreite die Wasserkraft von der Ge-

⁶ In besonders schweren Fällen können Ent= bzw. Bewässerungen als Folgeeinrichtungen die Schäden einer Grundwasserstandsänderung beheben.

bundenheit an den Ort ihrer Gewinnung und brachte ihrer Entwicklung, die durch die Dampfmaschine zu fast völligem Stillstand gekommen war, neuen Aufschwung, deffen erfte Zeit allerdings einen reichlich forglosen und planlosen Ausbau der besonders günstig liegenden Wasserkräfte zeigt. Die Mahnungen weitsichtiger Birtschaftler, nicht planlos die besten Streden aus einem Fluglauf herauszuschneiden, blieben unbeachtet, in erster Linie wohl deshalb, weil sich die öffentlichen und politischen Rörperschaften noch fernhielten. Erst nach dem Kriege, als der Brennstoffmangel und die Berkehrsschwierigkeiten die Licht- und Rraftversorgung besonders der südbeutschen Staaten in Frage stellten, nahmen sich alle wirtschaftlich und politisch interessierten Rreise des Ausbaues der Wasserkraftwirtschaft wieder an, was zu einer stürmischen Entwicklung und einem beinahe tendenziösen Bervorheben des Wafferfraftausbaues führte.

Der Schwerpunkt dieser Entwicklung lag, wie der Schwerpunkt der Baffertrafterzeugung, in Süddeutschland, das als Entgelt für seinen Mangel an guten Rohlenfundstätten von der Natur reichlich mit Niederschlägen, Wassermengen und Gefällen bedacht ist. Weit hinter der Zahl und Größe der füddeutschen stehen die mitteldeutschen Wasserkräfte, die außer geringerem Gefälle auch weniger ausgeglichene Bafferführung befigen, da ihnen Gleticher und natürliche Seen fehlen. Günftig gegenüber den Sochgebirgs= flüssen wirkte andererseits, daß hier zwischen der Zeit der größten Wasser= führung und der Zeit des größten Energiebedarfs keine so großen Berschiebungen auftreten wie im Gebirge, wo die Schneeschmelze des Fruhsommers die größten Baffermengen bringt.

Um den Gefahren der eingangs erwähnten forglosen und falichen Wirtschaftspolitik vorzubeugen, wirtschaftlich vernünftige Rugung der Bafferfrafte eines Fluggebietes sicherzustellen, durfte es gerade hier Aufgabe der Staatshoheit fein, sich weitgebend einzuschalten und Berleihungen für Rraft= anlagen, die einem planmäßigen und großzügigen zukunftigen Ausbau eines der Kraftnutung gunftigen Gebietes entgegenstehen können, widerruflich oder nur befriftet auszusprechen. Die planmäßige Ausgestaltung beichränkt sich dabei nicht auf den Ausbau der Wasserkraft, sondern hängt, wie gerade auf der Weltkraftkonferenz des Jahres 1930 wiederholt betont wurde, in erster Linie ab von den großen Gesichtspunkten einer planmäßigen Berteilung der elektrischen Energie in den Ländern, über die Grenzen derselben hinaus, ja (Hauptvortrag von Olivien) über Europa hinweg. Mit Einführung eines beutschen Söchstvoltnetzes wird es keine Schwierigkeiten mehr machen, 3. B. den Sommerüberschuß der Gebirgswasserkräfte nach dem Norden zu schicken, um dort den Ausfall infolge geringerer Wasserführung der Flüsse zu decken, und somit möglich sein, die Wasserfrafte zu einem erheblichen Teil von der Abhängigkeit von Sahreszeiten und hhdrologisch verschiedenen Sahren unabhängig zu machen. Es ift zu hoffen, daß dadurch auch der planmäßige Ausbau der Bafferkräfte im Norden angeregt wird.

4. Landeskultur und Wafferwirtschaft.

Die Intensivierungsbestrebungen der Landwirtschaft und die Agrarkrise, die in den letzten Jahren alle Kulturländer getroffen hat, haben der landswirtschaftlichen Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung eine Bedeutung im nationalen und volkswirtschaftlichen Sinne gegeben, die weit über den Rahmen landwirtschaftlicher Interessen hinaus ein wichtiger Faktor unserer Bolkswirtschaft geworden ist.

Im Austande ist man sich der Bedeutung der Bodenverbesserung für die Erzeugungssteigerung längst in allen Wirtschaftstreisen bewußt. Die vorbildlichen Leiftungen der kleinen Agrarstaaten Europas, an deren Spige Holland und Dänemark, sind bekannt. (Ruckgewinnung der Mitte des 13. Jahrhunderts durch eine Sturmflut berlorengegangenen Flächen der Buidersee.) Reuerdings packt Mussolini mit seiner bataglia del grano die Rultivierung des brachliegenden bzw. schlecht genutten Bodens Staliens in größtem Umfange an und stellt damit nach kurzem Schwanken die Landwirtschaft in den Mittelpunkt der Wirtschaftspolitik auch des Faschismus, mit dem Bicle, von Ginfuhr und Ausland freizuwerden. Mit dem ihm eigenen Temperament löste er die Frage von Grund auf durch vorbildliche Busammenfassung aller Aufgaben in einem Brogramm, das außer Ent-Bewässerungsarbeiten, Bege= und Basserleitungsbauten, und versorgung, Aufforstung und Siedlung umfaßt und scheut nicht zuruck, überkommene Organisationen der Wirtschaft und der staatlichen Berwaltung umzustoßen (Lex Mussolini), um volle Einheitlichkeit der Leitung, die erste Boraussetung des Gelingens, zu gewährleisten.

Leider wird bei uns die Bedeutung landeskultureller wie aller wasser= wirtschaftlichen Arbeiten von der Allgemeinheit noch nicht in ihrer vollen volkswirtschaftlichen Bedeutung gewürdigt, oft zum Objekt parteipolitischen Handelns gemacht; es fehlt das Zusammenarbeiten von Reich und Ländern, es fehlt insbesondere in den Ländern und Brobingen ein starkes Organ der Rulturbauverwaltung und genügende Witarbeit der gesamten Wirtschaft. Der immer stärker hervortretende Rapitalmangel unserer Bolkswirtschaft, der fast überall die Durchführung der nötigsten Rationalisierung gefährdet, wirkt sich auch in der Landwirtschaft seit langem stark produktionshemmend aus. Nicht nur die Neulandgewinnung aus Moor und Obland und damit jegliche innere Kolonisation, die den Berluft wertvollsten Argrarbodens durch ben Krieg einigermaßen ausgleichen könnte, gelangt immer mehr zum Stillstand, leider stoden auch die gur Berbesserung alten Rulturlandes nötigsten Meliorationsarbeiten. Der Meliorationseifer im gangen Reich, der jur Gründung zahlreicher Bodenberbefferungs- und Baffergenoffenschaften geführt hat, droht zu verebben, den bereits durchgeführten Meliorationen wird teilweise der Erfolg versagt bleiben, weil für die nötigen Folgeeinrichtungen keine Mittel mehr vorhanden sind; dieser Bustand ist im Interesse der Bolkswirtschaft unerträglich, da in der Durchführung einer energischen und zielbewußten Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugungen eine der wenigen uns verbliebenen Möglichkeiten liegt, unsere Handelsbilanz auf die Dauer günstiger zu gestalten.

In technischer Hinsicht handelt es sich beim landwirtschaftlichen Wasser= bau einmal um geeignete Bewässerung, wo Grundwasserstand oder Niederschläge nicht ausreichen, dann, wo ein Zuviel an beiden vorliegt um Entwässerungen, außerdem aber bor allem um einen ausreichenden Hochwasser= jchut und eine entsprechend den landwirtschaftlichen und allgemeinen Bedürfnissen durchgeführte Unterhaltung der Flufläufe und ihrer Ufer. über die Notwendigkeit ausreichenden Hochwasserschutzes wie überhaupt eines ge= regelten Ausbaues unserer Flusse und Strome sind sich alle Beteiligten, Landwirtschaft, Industrie, Siedlung und Schiffahrt, einig, weniger über die zu diesem Ziele einzuschlagenden Bege, über die schwere Rämpfe insbesondere zwischen der Landwirtschaft und der Schiffahrt wegen Wasserentzuges oder Beränderung des Grundwasserstandes geführt werden. Durch Regelmagnahmen allein wird oft nur erreicht, daß das Hochwasser immer schneller aus dem geregelten Gebiet den Unterliegern aufgebürdet wird, daß die Grundwafferträger fich ungenügend anreichern fonnen und der zur Nutung bereitstehende Basserschat eher verringert als vermehrt wird. Deswegen ift eine Regelung allein (mag fie den Schiffahrtsintereffen auch genügen) eher Feind einer planmäßigen Erfassung des Baffervorrats, weil wir zur Dedung gesteigerten Wasserbedarfs die Sochwasser nicht entbehren können. Die zu diesem Zwed nötigen Talfperren muffen möglichst umfassend allen Interessen dienen, wenn auch die Interessen ber Landwirtschaft und Wasserversorgung als die lebensnotwendigsten eine bc= sondere Berücksichtigung erfordern. Da die Wirkung der Talsperren aber nur auf beschränkte Entfernungen möglich ift, kann weder ein Ausbau auf Nieder= noch auf Hochwasser, wie eine Eindeichung ganz gespart werden, dieser Ausbau ist als Folgeeinrichtung der Talsperren sogar nötig, um deren Vorzüge völlig auszunugen.

Die Gefahr, daß statt einer Intensivierung eine für die Gesamtwirtschaft untragbare Extensivierung der Bodennutung eintritt, ist drohend, ja, wie aus dem Rückgang der Reineinnahme und dem gesunkenen Kaliverbrauch zu ersehen ist, bereits stellenweise eingetreten, trothem die staatlichen Zuschüsse für die Landwirtschaft in den letzten Jahren ständig erhöht wurden sind.

Da die dringend nötigen weiteren Mittel zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Wasserwirtschaft kaum flüssig gemacht werden können, ist
wiederholt vorgeschlagen worden, solche aus anderen Fonds abzuzweigen
(Kanaletat), jedenfalls aus der produktiven Erwerdslosenfürsorge erhöhte
Beiträge freizumachen. Abgesehen von dieser Finanzfrage ist im allges
meinen Wirtschaftsinteresse eine größere Kücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Belange bei allen Wasserwirtschaftsunternehmungen erforders
lich gegenüber dem bislang manchmal etwas sorglosen Vorgehen.

5. Wafferversorgung und Wafferwirtschaft.

Die Kunst zentraler Wasserversorgung des Altertums, vielleicht auch das Bedürsnis danach, waren im Mittelalter fast völlig verloren gegangen. Erst die starke Entwicklung der Städte infolge der sortschreitenden Industrialisierung nach den siedziger Jahren brachte der Entwicklung der Wassersversung gewaltigen Antrieb, da diese neben der Bewältigung anderer technischer Probleme die Grundlage war für die Lebensmöglichkeit auf engem Naum zusammengedrängter Massen und für den industriellen Aufstieg. Als Boraussehung jeden Lebens hat sie auch heute noch entscheidende Bedeutung für die Entwicklung der Großstädte.

Bereits durch die 1830 in London auf schlechtes Wasser zurückgeführte Choleraepidemie war die hygienische Bedeutung der Wasserversorgung bekannt geworden, für die als Maßstab seinerzeit die chemische Analyse galt. Erst mit Koch begann die bakteriologische überwachung in einer Bescruzung der Keimzahl, und erst kürzlich die hygienische Beurteilung des Wasserbezugsgebietes. In dem Maße, in dem der Wasserbedarf der Industrie stieg, gewannen chemische Eigenschaften des Wassers an Bedeutung mit der Folge, daß auch dadurch der Kreis der Wassergewinnungsmöglichsteiten enger und die Beschaffung geeigneten Wassers erschwert wurde.

Das heute hygienisch bevorzugte sogenannte "echte" Grundwasser ist in Deutschland nicht fehr häufig, und in den meisten Borkommen (Norddeutsche Tiefebene) chemisch mit Gisen, Mangan, Salzen usw. derart angereichert, daß es ohne umfangreiche Borbehandlung für Genuß= und ge= werbliche 3wede unbrauchbar, wegen feiner meift großen Särte für Sausgebrauch wie Industrie aus wirtschaftlichen Gründen nicht bevorzugt ift. Wo Grundwasser in genügender Menge nicht vorhanden ist, greift man vielfach zu einer Notlösung, indem man das Grundwasser der Fluftäler mit Flugwasser künstlich anreichert, wobei vielfach Selbsttäuschung ein Grundwasser vorspiegelt, während es sich, von wenigen sehr günstigen Anlagen abgesehen, um wirkliches Flugwasser handelt. Die nächste Stufe bilden die ausgesprochenen Flugwasserwerke, die allerdings immer mehr berlassen werden, da unsere Flugläufe in steigendem Mage zu Trägern der städtischen und industriellen Abwasser werden. Gine gewisse Bedeutung werben die letten beiben Gewinnungsarten aber als Spitenwerke immer behalten. Dazwischen stehen eine ganze Menge bon Möglichkeiten (Quellwassergewinnung), von denen nur noch die Talsperrenwasserbersorgung einer besonderen Beachtung gewürdigt werden soll. Dieses ift zwar, äußer= lich gesehen, Oberflächenwasser, infolge der natürlichen, auch bon Geen her bekannten Selbstreinigung aber higienisch berart von ichablichen Stoffen befreit, daß es bei einfacher Schönung dem Grundwasser am nächsten steht, um so näher, je weniger das Bufluggebiet des Bedens besiedelt und der Berschmutung ausgesett ist baw. durch geeignete Sanierungs= und Ab= sperrmaßnahmen das gleiche Ziel erreicht wird. Der besondere Borteil des Talsperrenwesens ist seine geringe Härte, weswegen es in Hauswirtschaft und Industrie bevorzugt wird (Versorgung des Industriegebietes zum Teil direkt durch Talsperren). Die wasserwirtschaftlichen Borteile ("neues" Wasser) spielen bei der Betrachtung der Borzüge, wenn auch erst eine zweite, so doch keine unbedeutende Rolle (s. a. weiter unten).

Birtschaftlich wie betrieblich muß die Wasserversorgung mit wesentlich schwierigeren Berhältnissen rechnen als die übrige öffentliche Berssorgungswirtschaft, da sie außer von Bedarssschwankungen auch noch von Bitterungsschwankungen abhängen, wobei erschwerend ist, daß beide in ihren Spitzen zusammentreffen (Wassermangel bei Trockenheit in allen Wassersvorkommen bei aus gleichen Gründen gesteigertem Spitzenbedars). Dies gilt für heutige Berhältnisse um so mehr, je mehr die Neubauten selbstkeinster Wohnungen mit Bädern und Spülklosetts ausgesührt werden, die in hygienischer Beziehung mit Berechtigung gesorderte Kanalisation auch in kleinen Städten durchgeführt wird und durch Bevorzugung offener Bezbauung die Kleingartenwirtschaft zunimmt?

Ob es möglich ift, die Steigerung des Wasserkonsums durch Belehrung der Bevölkerung (Borschlag Kühne-Berlin) zu drosseln, scheint nach den bischerigen Ersahrungen zweiselhaft, eher ist dies Ziel durch tarisliche Maßenahmen (Grundgebührentaris wie bei der Elektrizitätsversorgung) zu erreichen; letzen Endes kann es aber nicht im Sinne einer öffentlichen Wassersversorgung liegen, gerade in der heißen Zeit die Ersüllung hygienischer Bedürsnisse unmöglich zu machen. Die Bereitstellung der ersorderlichen Wassermengen in geeigneter hygienischer und chemischer Qualität stößt deshalb schon verschiedentlich auf große Schwierigkeiten und macht ein überschreiten der Stadtgrenzen und damit ein Eindringen in andere Gebiete der Wasserwirtschaft nötig und greift fast immer in die Interessensphären der Landwirtschaft über, deren Bestand sowies bedroht ist.

In den Städten, wo die Berhältnisse dazu zwangen, geschah die Entswicklung der Basserversorgung bon selbst. Auf dem Lande, wo die Birts

⁷ Die Bedarfsrechnung nach einem mittleren Berbrauch von 100 l pro Kopf und Tag, die 30 Jahre richtig war, ist heute falsch. Für 129 Städte (Eigenbrodt, Gas und Wassersach 1930) ergaben sich 1896 noch 84 l pro Kopf und Tag, 1920 bereits 128 l, während zukünstig mit 250 l und mehr zu rechnen ist. In Berlin seht sich der mittlere bzw. Spihenbedarf zussammen aus 3 l bzw. 5 l für Trinkwasser, 35 l bzw. 88 l für Industrie und öfsentliche Zwecke, 100 l bzw. 162 l für Wäsche, Garten, Klosette usw. (Beitrag zur Gesamtspihe 1,5%, 16,7%, 45%, zusammen 63,2% Spihe!).

⁸ So hat Hannover erst vor kurzem zirka 40 km vor den Toren der Stadt ein neues Wasserwerk bei Berkhof errichtet, mit dem es direkt land- wirtschaftliche Belange berührt, so wird Berlin in absehdarer Zeit über Spree und Havel nach Osten oder Westen gehen müssen und entweder im Odergebiet mit den Interessen der Landwirtschaft oder im Elbegebiet, dessen Wasservellen jetzt schon nahe dem Ende sind, mit den mitteldeutschen Insbustrieinteressen zusammenstoßen.

schaftslage seit 1870 immer schlechter geworden ift, herrschen heute noch teilweise Berhältnisse, die unter keinen Umständen so bleiben konnen und eine besondere staatliche Förderung verlangen, ganz abgesehen davon, daß in hygienisch nicht einwandfreien Gebieten, wie gum Beispiel im Sargvorlande, in dem der Thphus - man kann sagen - endemisch auftritt, eine Sanierung der Landbezirke bei den innigen Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land schon im Interesse der Großstädte erforderlich ift. Auch die Industrie sucht, wegen der höheren Arbeitslöhne, nur dann die Großstädte auf, wenn sie an diese gebunden ist; sie kann aber oft eine Umsiedlung bzw. Ansiedlung in Landbezirken nicht vornehmen, weil eine ausreichende und sichere Versorgung mit genügendem Basser nicht möglich bzw. vorhanden ift. Aber auch im allgemeinen Rulturbedürfnis ift bom sozialen und hygienischen Gesichtspunkte aus eine weitere Ausdehnung der Basserversorgung gerade in den Landbezirken und eine Besserung der hygie= nischen und kulturellen Berhältnisse zu wünschen, da erwartet werden kann, daß sich damit auch die materielle Lage dieser Bezirke heben wird. Außerdem hat der Staat ein Interesse an der ländlichen Bersorgung, vor allem an deren Zusammenfassung, um zu vermeiben, daß, durch kommunalen Ehrgeig irregeleitet, Berte errichtet werden, die den heutigen immer icharfer gestellten higienischen Anforderungen auf die Dauer nicht genügen können. Ganz abgesehen davon sind die Erfahrungen mit kleinen gemeindeeigenen Werken sehr ungunstig, die Werke befinden sich betrieblich zum Teil in einem sehr schlechten Zustande, sind jedenfalls technisch und hygienisch fast durchweg in unzureichender Weise überwacht und manchmal cher eine Gefahr, als eine Sicherheit. Deshalb ist das Problem nicht nur ein finanzielles, sondern besonders hier ein technisches und organisatorisches mit der Forderung nach Zusammenfassung.

Bon besonderer Bedeutung für die Entwicklung der ländlichen Wasserversorgung sind die bom Staat getroffenen Maßnahmen und dessen Orsganisation für überwachung und Förderung. In Deutschland war hierin Württemberg führend mit den bon der Regierung Unsang der 70er Jahre erbauten ersten zentralen Gruppenwasserborgungen.

Zu diesem Zwecke wurde 1869 ein königliches Bauamt für die Wasserversorgung gegründet, das außer Beratung und Planherstellung auch Oberleitung bei der Aussführung und Betriebsüberwachung ohne Entgelt über-

⁹ Die Erkenntnis, daß für die kleinen Gemeinden die Wassersorgung nicht minder wichtig, die Belastung durch Bau und Betrieb aber in gar keinem Verhältnis zu den Einnahmequellen steht, haben in Frankreich dazu geführt, daß der Staat den Landgemeinden bei der Wasserbeschaffung mit erheblichen Zuschüssen zu Hilfe kam (50 Millionen Fr. jährlich). Dank dieser Unterstügung wurde erreicht, daß von den zirka 38 500 Gemeinden Frankreichs heute 11 500, d. h. etwa ein Drittel, gegenwärtig über eine einwandsreie und moderne Anlage verfügen.

nahm. Die staatliche Unterstützung aus besonderen Etatmitteln beträgt seither außerdem bei Einzelanlagen 8%, bei Gruppenanlagen 15—30% der Baukosten. Durch die Ersolge angeregt, hat Bahern 1878 ebenfalls ein technisches Büro für Wasservorgung errichtet¹⁰, das in der Geldbeschafsung, der Unterstützung aber andere Wege ging. Auf Grund des Brandeversicherungsgesets von 1875 wurden 3% der Gebäudeversicherungsprämien, 1% der Mobiliarversicherungsprämien (später erhöht auf 7 bzw. 3%) in einen besonderen Fonds gegeben, aus dem bedürftige Landgemeinden unterstützt werden konnten. Ein besonderer Borteil dieses direkt dem Ministerium unterstellten Umtes ist die weitgehende Freiheit und Selbständigkeit insebsondere auch in der Berfügung über den vom Etatrecht des Parlamentes speien Fonds (in Baden und Hessen werden ähnliche Besugnisse und Aussgaben bestehenden Staatsbehörden übertragen).

Infolge der großen, wirtschaftlich stark differenzierten Gebiete Preußens ist hier eine andere Regelung gesucht worden durch Bildung von Anstalten, die jedoch nur zur Auskunftserteilung, Prüsung und Begutachtung gegen Gebühr zur Bersügung stehen, zum Teil sogar von privaten Interessen ins Leben gerusen und heute noch unterstützt werden. Wenn dadurch auch mancher vor Schaden bewahrt wurde, so ist eine Förderung der ländlichen Wasserbrugung dadurch nicht eingetreten. Da die staatliche Fürsorge nicht ausreicht, haben sich zum Teil die Provinzen der Landbevölkerung angenommen, in erster Linie die Rheinprovinz, die zur Unterstützung ebensalls die Einnahmen der Provinzial-Feuersozietät (1890), beginnend mit 30 000, gesteigert dis 150 000 RM heranzog und diese Beträge später durch Jahrzuschüsse aus dem Westsonds erhöhte. Anders gingen Schlesien und, soweit bekannt, die übrigen Provinzen vor, die sich auf Unterstützung aus dem Ost- bzw. Westsonds beschränkten. Die Provinz Hannober hat z. B. aus diesen Witteln von 1924—1930 245 000 RM bereitgestellt.

Bei der Wichtigkeit einer hygienisch einwandsreien und ausreichenden öffentlichen Wasserbersorgung für den kulturellen wie materiellen Stand der ländlichen Bezirke und kleinen wie mittleren Städte ist auch in Preußen ein stärkeres Interesse des Staates wünschenswert. Da hier ein zentrales Organ bei den oben geschilderten Berhältnissen allein kaum in der ersorderlichen Weise durchgreisen kann, ist in der Provinzialverwal-

¹⁰ In 50 jähriger Tätigkeit wurden 2400 Unternehmungen für 3740 Orte mit 2,4 Millionen Einwohnern, zum Teil unter direkter Leitung des Amtes errichtet, mit einem Gesamtauswand von 126 Millionen RM, wozu 16 Millionen RM Bauzuschüsse gegeben wurden. Darunter befinden sich Gruppen- und Fernversorgungen, vor allem im Jura (34 Berke), die über ein Drittel dieses Gebietes versorgen. Dank der staatlichen Förderung sind in Bahern 4,3 Millionen Einwohner = 60% zentral versorgt, während 2 Millionen Einwohner = 28% noch versorgt werden müssen, der Rest kommt hiersür nicht in Frage (einsame Lage, Kleinsiedlung, Gehöste usw.).

tung oder jedenfalls der Probinzialinstanz eine stärker ausgebaute Dienstestelle wünschenswert, die sich der Wasserbersorgung in ähnlicher Weise ansnimmt, wie das in den süddeutschen Staaten der Fall ist.

Der Wasserbersorgung gebührt in Anbetracht ihrer hygienischen und wirtsschaftlichen Bebeutung eine gewisse Borrangstellung in der Wasserwirtschaft, wenn andere wirtschaftliche Möglichkeiten nicht vorhanden sind auch auf Kosten anderer Interessenten am Wasser. Die Wasserversorgung der ländlichen Siedlungen verlangt mehr Förderung insbesondere bei der Finanzierung, da hier ganz ähnliche Boraussehungen vorliegen wie bei der landesstulturellen Wasserwirtschaft.

6. Planwirtschaft.

Aus den bisherigen Betrachtungen ergibt sich, daß die einzelnen Interessen der Siedlungen, Industrien, Landwirtschaft und des Berkehrs an einer Wasserbersvrgung, Bemässerung, Kanalisierung oder an einer Abwasserbeseitigung und Entwässerung, das Interesse der Energiewirtschaft an der Schaffung von Gefällftufen, des Berkehrs an deren Bermeidung, ber Landwirtschaft an Erhaltung oder Schaffung eines für den Pflanzenwuchs günstigen Grundwasserstandes zum Teil derartig gegenfählich sind, trot ihrer Gegenfählichkeit aber fo abhängig voneinander, und oft fogar gegenseitig bedingt, daß nur auf planmäßigem Bege eine ausgleichende und die Gesamtwirtschaft fördernde Bafferwirtschaft betrieben werden kann. Aus dem bisher besprochenen ist aber auch zu erseben, daß die mengenmäßige Begrenzung unseres Wasserborrates bei der starken Anansbruchnahme und der ständigen Steigerung des Wasserbedarfes der Landwirtschaft, Schifffahrt, Industrie und der Siedlungen fast überall zu gemeinsamer Bewirtschaftung und somit zu Zusammenfassung zwingt; dies gilt in er= höhtem Maße für die eigentliche Wafferversorgung, da bei der Aus= wahl der Wasservorkommen die Qualitätsfrage und zwar chemisch wie hygienisch ausschlaggebend ist und damit der vorhandene Vorrat er= heblich eingeschränkt wird. Die Bereitstellung der erforderlichen Wasser= mengen macht schon heute ein überschreiten der Stadtgrenzen nötig und damit einen Eingriff in andere Gebiete der Bafferwirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft, aber auch in die Interessengebiete der Binnenschiffahrt, Fischerei, Kraftnugung und in dicht besiedelten Gebieten sogar in die anderer kommunaler Bafferwerke. Bo fich, wie insbesondere in Industriegebieten, die Bevölkerung auf engen Raum

in große Menge zusammenballt, ift die Bedeutung des Wassers und seiner planmäßigen Bewirtschaftung (eben der Basserwirtschaft) frühzeitig erkannt worden und hat bereits vor dem Rriege zur Gründung bon Berbänden geführt, die sich eine sorgfältige Erfassung des Wasser= vorrates zur Aufgabe gestellt haben. Im übrigen Deutschland war bis vor nicht zu langer Zeit ein Mangel an Wasser nicht bekannt. Die Antensivierungsbestrebungen der Landwirtschaft, die starke Zusammen= ziehung der Bebölkerung in den größeren und mittleren Städten und deren gestiegene Rulturbedürfnisse sowie der Ausbau der Basserstraßen haben aber zu einer derartigen Steigerung des Wasserbedarfes geführt, sich bereits in vielen Fällen ein ausgesprochener Wasser= mangel zeigt. Damit gewinnt die Basserwirtschaft eine Bedeutung allgemeinster Art, die eine lokale oder von Ginzelintereffen geleitete Handhabung von bornherein ausschließt. Der Kreis der Rugnießer umfaßt beinahe die gesamte Wirtschaft, die Interessen der einzelnen Wirtschaftskreise greifen so eng ineinander, das Basser ist anderer= seits derart Boraussetzung für deren Bestehen und Beiterentwicklung, daß nur eine planmäßige Erfassung des Wasservorrates, der in seiner Menge ja beschränkt bleibt, schwere wirtschaftliche Folgen vermeiden läßt. Dazu kommt, daß alle wasserwirtschaftlichen Unternehmungen auf lange Sicht geplant werden muffen, infolgedeffen Fehler oder Unterlassungen sehr ichwer wieder gutzumachen sind, und bei Fehlen bon Richtlinien für den wasserwirtschaftlichen Ausbau Gefahr besteht, daß durch rücksichtslose Interessenpolitik erhebliche Schwierigkeiten für eine endgültige Regelung getroffen werden.

Es liegt nahe und ift dringend erforderlich, daß die berichiedenen Interessenten an der gleichen Sache vereint werden, da die Gegensätze zwischen den verschiedenen Wasserinteressenten eher schärfer werden dürften. Es wäre wirtschaftlich unverständlich, wenn die Befriedigung des gleichen Bedürfnisses 3. B. einer Basserbersorgung an Gemeinde= grenzen scheitern sollte und infolge volkswirtschaftlicher Rurzsichtigkeit darüber hinweggegangen wird, daß nur gemeinsames Handeln zum Biele führt; es ist aber auch einleuchtend, daß diese erweiterte Aufgabe nicht mehr z. B. eine kommunale sein kann, daß nur eine breiteste Basis für den Träger solcher Unternehmungen in Frage kommen kann.

Eine berartige Rationalisierung durchaus im Rahmen der auf Zusammenschluß drängenden Berhältniffe ift unzweifelhaft mit bestem

Erfolge verschiedentlich bereits durchgeführt worden, auf dem Gebiete der Wafferverforgung insbesondere in England, wo die Berhältniffe schon lange zu einer zentralen Versorgung, aber auch zu einer Vereinigung von Stadt und Land drängten. Es wird allerdings noch eine Beit dauern, bis fich diese Erkenntnis, der sich noch viele Stadtbermaltungen in Sorge, ihre Selbständigkeit zu verlieren, berschließen auch bei uns allgemein durchgesett hat. Andererseits wird von einsichtigen und weitsichtigen Werkleitern heute schon vielfach auf diese Notwendigkeit hingewiesen, z. B. von König-Magdeburg, Link-Stuttgart und Vollmar=Dresden, die diese Erkenntnis ja bereits in die Tat umgesett haben. Es ist kein Zufall, daß sowohl in England, wie von den Obengenannten, Talsperren als Basis der Versorgung gewählt sind, die, soweit örtlich möglich, schon deswegen am geeignetsten für derartige gemeinsame Unternehmungen scheinen, weil das aus ihnen entnommene Wasser zum größten Teil im bereits besprochenen Sinne neues Wasser ift, durch deffen Begnahme andere Intereffen nicht geschädigt werden, im Gegenteil ebenso wie die Allgemeinheit davon noch Vorteile haben. Da die Talsperren aber das einzige Mittel zur Regelung und Erhöhung der uns gegebenen Nutwassermengen sind, wird ihr Bau und Betrieb die hervorragenoste Aufgabe der Basserwirtschaft mit dem 3wecke, den Ausgleich möglichst vieler Interessen bewußt zu erreichen. In unerträglicher Beise greift daher die Forderung des Reiches auf das Ausbaurecht von Talsperren zur Speisung ihrer Kanäle und Aufhöhung des Niedrigwassers der Flüsse in die gesamten Wasserwirtschaftsbelange der Länder und der Selbstverwaltung ein, deren Aufgabe es in erfter Linie ift, die Interessen der allgemeinen Wasserwirtschaft zu wahren. (Kampf um den Ausbau der Harztalsperren zwischen Reich, Preußen und Proving Hannover.)

B. Organisatorische Probleme und Aufgaben der Wasserwirtschaft.

Die lebendigen Gesetze der Natur, die bei allen wasserwirtschaftlichen Aufgaben eine ausschlaggebende Kolle spielen, verlangen eine Ordnung, die selbst lebendig beweglich bleibt und von Hemmungen administrativer Natur und ähnlichem weitgehend befreit ist. Bei allen Organisationsbetrachtungen muß außerdem bedacht werden, daß für den Fortschritt den Ausschlag nicht die Organisationssorm, eher noch Begabung und Ersahrung, in erster Linie aber immer die schöpferische Tat geben wird. Da bei der Lösung wasserwirtschaftlicher Fragen
meist Zuschüsse es Staates und der Selbstverwaltung nötig sind bzw.
werden, hat die öffentliche Hand oft ein Interesse daran, sich weitgehend, auch über das Maß der Wahrung seiner Hoheitsinteressen
hinaus in wasserwirtschaftliche Betriebe einzumischen.

Deshalb sind auch fast ausschließlich Unternehmungen in öffentlicher Sand zur Durchführung mafferwirtschaftlicher Aufgaben berufen und in der Prazis gewählt worden. Allerdings wird auch bei diesen die hauptgrundlage ihrer Eristenzberechtigung die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nur zu oft neben den Gewinnabsichten bernachlässigt, so daß eine eigenartige Bermengung kapitalistischer mit sozialisti= schen, individualistischer mit kollektivistischen Ideen entsteht, die der Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben nicht immer förderlich ift. Die starke Schwankung, die die Zwecksehung öffentlicher Betätigung im Laufe der letteren Jahrzehnte erfahren hat, hat in der Praxis schon vielfach zu Interessenkonflikten geführt und schließt auch eine klare Definition bei dem wechselnden Mischungsverhältnis der Gegensäte aus. Für die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben steht eine Fülle von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisations= formen zur Berfügung, sowohl für den Einzelbetrieb, wie für die Berwaltung zusammengefaßter Betriebe. Eine besondere Rolle spielt dabei die wasserwirtschaftliche und politische Selbstverwaltung, bon denen die erstere mit den für die landeskulturelle Wasserwirtschaft vorgesehenen Organisationsformen, die lettere bei der Wasserbersorgung besprochen wird.

Ein Eingehen auf die Organisation der Wasserkraftwirtschaft kann gespart werden, da die Form des Unternehmens und deren Träger nicht bedingt sind durch Eigentümlichkeiten der Wasserkraft, sondern durch die Eigentümlichkeiten der Krafterzeugung und Berteilung übershaupt 11.

1. Die landeskulturelle Wafferwirtschaft.

Die Verwaltung und Durchführung der wasserwirtschaftlichen Aufsgaben der Landeskultur liegen fast ausschließlich in Händen der wasser=

¹¹ S. Beitrag Wolff, Bd. 176, II.

wirtschaftlichen Selbstverwaltung, deren erste Formen die Deichsverbände an der See und im Tidegebiet bereits im 12. Jahrhundert in ihrer Entwicklung abgeschlossen waren 12. Nach kurzem Verfall im Zeitalter des absolutistischen Regimes lebten die Deichs und Genossenschaftsverbände schon um die Wende des vergangenen Jahrhunderts im Vinnenlande wieder auf, veranlaßt durch das SteinsHardenbergische Resormwerk, neugeregelt und gefördert durch die in kurzer Folge erslassenen wodernen Gesetze. Preußen, das in der Genossenschaftsbildung führend war (die bahrischswürttembergischen Gesetze sind den preußisschen Gesetzen nachgebildet), hat das einsachste und schnellste Versahren, mit dem es im allgemeinen möglich ist, ohne allzugroße Schwierigkeiten auch größere genossenschaftliche Unternehmungen durchzusühren.

Bwischen den Kommunalverbänden und den Anstalten öffentlichen Rechtes stehend, bilden die Baffergenoffenschaften eine Rechtskategorie für sich; Hoheitsrechte sind ihnen bislang vom Staate nur auf polizeilichem Gebiete und in geringerem Umfange übertragen worden (Deichverbände haben z. B. kein Polizeiverordnungsrecht).

Im Gegensatz zu den Kommunalverbänden sind sie durch Reichsversstsung nicht gewährleistet, ihre Rechtsfähigkeit ist eingeschränkt durch ihren Zweck, sie sind zunächst nur ein persönlicher Berband, keine Gebietskörperschaft, zu der sie allerdings werden können, meines Erachtens insbesondere bei Flußunterhaltungsgenossenschaften werden müssen. Das Zweckvermögen baut sich auf in erster Linie auf dinglichen Rechten (Beitragspflicht, Nutungsrechten). Privatrechtliche Grundsätze können für das Schickal des Genossenschaftsvermögens erst wirksam werden, wenn der Staat mit der Auflösung einverstanden ist (§ 278 Preußisches Wassergeset). Die Beiträge sind durch Zwangsvollstreckung beitreibbar.

Der Umfang der zu lösenden Aufgaben ist an sich unbeschränkt, durch Geset aber auf die für die Wasserwirtschaft der Landeskultur wichtigen besichränkt. Als Organisationssorm scheint die Genossenschaft für alle dort angegebenen Zwecke die beste, wenn nicht einzig geeignete Form zu sein. Der Zweckverband kann nur für Einzelausgaben in Frage kommen, bei denen Kreise und Gemeinde, Gutsbezirke usw., auf die die Mitgliedschaft gesetzlich beschränkt ist, Träger der Aufgaben sind.

Für die besonders wichtige Unterhaltung der Flußläufe sind in den deutschen Gesetzen im großen und ganzen zwei grundsätlich verschiedene Regelungen vorgesehen. Einmal ist die Unterhaltung Sache der Grundstückseigentümer (Preußen für zweite und dritte Ordnung), in Babern dagegen Sache des Kreises, in Baden Sache des Staates; in Sachsen sind gesetze

¹² Gehrke, Genossenschaft, S. 613. Niermann, Zeitschrift für Agrarund Wasserrecht. 1930.

Aufgaben u. Organisationsformen auf dem Gebiete der Basserwirtschaft. 161

Liche Unterhaltungsgenossenschaften als Zwangsgenossenichaften vorgesichrieben, ein Berfahren, das sich auch in den anderen Ländern empfiehlt, in denen die Flußunterhaltung nicht Sache des Staates ist. Die Zahl der Genossenschaften insbesondere in Preußen hat seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts gewaltig zugenommen und ist in ständiger Zunahme begriffen, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist.

	1919 Zahl	Fläche in 1000 ha	1925 Zahl	Fläche in 1000 ha	1929 Zahl	Fläche in 1000 ha
Ent=, Bewässerungs= und Flußregulierungs=						
genossenschaften Bodenverbesserungs-	3396	1204	4120	1116	4711	7410
genossenschaften Unterhaltungsgenossens	336	110	472	170	504	233
schaften	11	8	81	27	132	38
Drainagegenossenschaften	1760	379	1892	407	2299	472
Deichverbände	650	1520	695	1540	709	1553
	6153	3221	7250	3460	8445	3706

Trot der starken Entwicklung des Genossenschaftswesens insbesondere in Breußen, haben sich die an die Berabschiedung des Wassergeses geknüpsten Hossennicht bestätigt, da die gesetzliche Handhabe in vielen Fällen nicht genügte, um insbesondere die nötige Flußunterhaltung, aber auch andere Wasservirschaftseinrichtungen zu erzwingen, ausreichend zu fördern oder in genügend kurzer Frist durchzusühren. Die Flüsse blieben deshalb zum Teil in dem verwahrlosten Zustande, in dem sie bis "dahin" waren (Pr. WG. § 114), da die Durchsührung sast immer an der Kostensrage scheiterte, weil eine Zwangsetatisierung zwar gegen die Gemeinden, nicht aber gegen Einzelbesiger durchsührbar ist (s. im übrigen auch Kulturbaustechniker 1927, Reg. Aat Niemeher).

Auch die Meliorationsgenossensschaften, die in Preußen den größten Teil ausmachen, leiden unter umständlicher und erschwerender Festlegung der Stimmenzahl, so daß es Widerstrebenden immer noch zu leicht gemacht wird, die Bildung einer solchen Genossenschaft zu verhindern. (Siehe auch Borschlag Dr. Barocke, Berlin, Kulturbautechniker 1927.) Die nach diesen Ersahrungen geänderten Bestimmungen über die Bildung der Bodensverbesserungsgenossenschaften haben sich bestens bewährt, was den Gesdanken nahelegt, sür beide Arten gleiche Bestimmungen zu treffen, schon um zu vermeiden, daß beide Genossenschaften nebeneinander bestehen. Da nämlich im Preußischen Wassersesch die Folgeeinrichtungen von Meliorationen nicht Ausgabe der Wassergenssschaften, sondern der Bodensverbesserungsgenossenschaften sind, entsteht ein Dualismus, der wegen der

Schriften 176, II.

11

völlig ineinandergreifenden Lastenberteilung, Durchführung und Untershaltung der Meliorationen und beren Folgeeinrichtungen unhaltbar ist, ganz abgesehen davon, daß auch zwei verschiedene Aufsichtsstellen mitzureden haben.

So sehr die Bestrebungen des Preußischen Wasserrechts zu begrüßen sind, die Wirtschaft durch Begründung eines sicheren Rechts zur Nutzung des Wassers anzuregen, so scheint es doch im Interesse einer Planwirtschaft und der leichteren Zusammenfassung der interessierten Kreise erwünscht, dem Staat mehr Machtmittel zu geben, um auch gegen erheblichen Widersspruch Zwangsgenossenschaften zu bilden, deren Etat bei Hergabe von Zuschüssen zwangsweise sestzulegen, die Genossenschaftsbildung überhaupt zu erleichtern, eventuell durch übernahme der für die Bodenverbesserungssenossenschaften (7. November 1914) auf Grund dieser Ersahrungen erslassen Bestimmungen (s. a. sog. Dampspfluggeset).

Brüfung, Planung und Durchführung der Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft liegen in erster Linie in Händen der staatlichen Kulturbauberwaltung, deren gegenwärtig unzureichender Bestand in Preußen neben dem umständlichen und langwierigen Verschren bei der Genossenschaftsbildung, der Plandrüfung und der Gewährung von Kreediten und Beihilsen im Vordergrunde der Kritik steht (Rolda, Kulturbautechniker 1927). Die Folge davon ist, daß die Zahlung ost zu spät und verkürzt ersolgt, daß teure Zwischenkredite nötig werden, weil die Arbeiten von den Jahreszeiten abhängig sind und nicht hinausgeschoben werden können. Dieser Mangel wird um so mehr betont, da er nur in Preußen auftritt.

Eine Entlastung der Rulturbauämter ist denkbar durch Ginführung der Genehmigungspflicht für Meliorationsplane als baupolizeiliche Genehmi= gung, wie sie meines Wissens in Bayern bislang allein besteht. Hierdurch wird auch eine übertragung der Planbearbeitung an Private, Unternehmer und Selbstverwaltung ohne Einschränkung der Gewerbefreiheit möglich und burch die Prüfung der Rulturbauämter tropdem Pfuscharbeit vermieden. Außerdem ist eine rechtzeitige Beteiligung der Provinzen und Landwirtschaftskammern, wie in Babern und Baden, bereits bei Besichtigungen und Projektsaufstellung zu empfehlen, womit allerdings teine Berlange= rung des Berfahrens in Rauf genommen werden darf. (Siche auch Bedenken in dieser Richtung: Helmrich, Liegnit, Kulturbautechniker 19.) Den Landwirtschaftstammern wird es auch obliegen, eventuell die gur Durchführung bon Meliorationen nötigen Maschinen borzuhalten und den Genossenschaften zu vermieten, wie das z. B. in Württemberg bereits so gehandhabt wird. Die Kulturbaubehörden, wie in Babern und Seffen, damit zu belasten, scheint bedenklich, da deren Aufgaben auf anderen Gebieten liegen. Wo Maschinen gehalten werden, muß Bersonal zur Bedienung, Reparatur, Aufsicht vorhanden sein, muß nach kaufmännischen Gesichtsvunkten gearbeitet werden, wozu sich die staatlichen Kulturbauämter nicht eignen. "Man soll sich babor hüten, das lette Seil in der Bürokratisierung und Berstaatlichung des Bauwesens zu erblicken" und der wasserwirtschaftslichen und beruflichen Selbstverwaltung alle Aufgaben zuweisen, die sie ohne Belastung der Behörde und ohne Schaden für die gesamte Wasserwirtschaft übernehmen können. Andererseits ist zu erwägen, ob einer stärker ausgebauten wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung dann nicht mehr Rechte und Einfluß zu geben sind, wie das bei den Borschlägen einer Reuorganissation der staatlichen Berwaltung (Abschnitt C) gesordert wird. Hierbei ist besonders daran gedacht, die auf engem Gebiete tätigen Genossenschen, z. B. bei Flußunterhaltung und Reinhaltung, durch einen übergeordneten Berband sür geschlossen (Fluße) Bezirke enger aneinander zu knüpsen, um eine weitere Gewähr für einen Ausbau auf weitere Sicht und einen stärkeren Träger sür die größeren Aufgaben zu erhalten.

2. Städtische Wafferversorgung.

Während in England bis zum Ende des vergangenen Jahrhunderts die Wasservorgung noch fast durchweg in privaten Händen lag, hat in Deutschland die Entwicklung der öffentlichen Betriebe früher einsgeset, da die Gemeinden trot vorteilhafter Berträge mit den Privatsunternehmern insolge ihrer Unersahrenheit sehr schlechte Erfahrungen gemacht haben, weil diese sich alle Borteile des technischen Fortsichritts und wirtschaftlichen Ausschwungs sicherten, die unbedenklich eingeräumte Monopolstellung weitgehend ausnutzten und sich an den Konsumenten schadlos hielten.

Wo eine Kückgabe nach gewisser Zeit vereinbart war, bekamen die Städte vernachlässigte Anlagen. Bei jedem Zugeskändnis an die Gemeinde mußte die Frist verlängert werden. Bei Bergrößerung der Gemeinden weigerten sich die Wasserwerke mitzugehen, da der Betrieb sich nicht rentiere, letzten Endes mußten die Berträge unter Auswand großer Opfer abgelöst werden. So hat die Stadt Berlin, der nur durch zögernde Stadtpolitik das Wasserwerk aus den Händen glitt, ihre frühere Haltung teuer bezahlen müssen, als sie 1874 8,375 Millionen Taler, darunter allein 4,6 Millionen für entgangenen Gewinn für die Ablösung bezahlen mußte. Da die Gesellschaft, die seit 1864 gute Geschäfte machte, ihre Anlagen nicht mehr erweitert hatte, um die Dividende nicht heruntersetzen zu müssen, waren ganze Stadtteile ohne Wasser.

Außerdem zwangen wirtschaftliche und politische Aufgaben die Städte, sich nach neuen Einnahmequellen umzusehen, zu denen neben Gas- und Elektrizitätswerken auch die Wasserwerke nach überwindung

der ersten Schwierigkeiten gerechnet werden konnten. Bald erwiesen sich diese öffentlichen Regiebetriebe infolge ihres Monopolcharakters derart erfolgreich, daß ihre überschüffe eine immer größere Bedeutung in den öffentlichen Finanzen erlangten (bis 14% der Gesamteinnahmen). Der eigene Bedarf für Feuerlöschzwecke und Straßenreinigung konnte außer= dem besser und billiger durch eigene Werke erfüllt werden. Bu diesen Zwedmäßigkeitsgesichtspunkten kam meines Erachtens als entscheidendes Moment hinzu, daß bei der steigenden Bedeutung der Wafferbersorgung in hygienischer, kultureller und wirtschaftlicher Sinsicht die Wasserversorgung mehr und mehr zu einer Aufgabe geworden ist und die Gewinnabsichten in den Hintergrund treten mußten, aus so= zialen und hygienischen Gründen jedenfalls eine maggebende Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich war, die eine Ausbeutung der Monopolftellung durch eine Privatgesellschaft wirksam hindert. Die Folge davon ist, daß heute in erster Linie die Werke in den Verband der Städtischen Verwaltung als Regiebetrieb eingegliedert find, und die private Wasserversorgungstätigkeit sich fast ausnahmslos auf Erbauung und Betrieb von Wasserwerken zur Deckung des eigenen Bedarfs großer Industrieunternehmungen beschränkt 13.

Die Organisation ist überwiegend so getroffen, daß eine Deputation für das Wasserwerk bestimmt wird, die auf Antrag der Wasserwerksleitung oder aus eigener Initiative ihre Beschlüsse, vor allem alle Finanzsragen, vor Durchführung zunächst dem Magistrat und weiterhin der Stadtverordenetenversammlung vorzulegen hatte, da diese allein in der Kommunalverwaltung etatrechtliche Besugnisse besitzen. Unliedsame Verzögerungen sind insbesondere, wenn die Beschlüsse der Deputation nicht völlig angenommen werden und neu vorgelegt werden müssen, unverweidlich und damit oft eine rechtzeitige Umwandlung, die Inangrifsnahme von Erweiterungen oder Reuerungen in Frage gestellt. Wenn auch die Kentabilität öfsentlicher Wasserwerksbetriebe für deren Beurteilung nicht maßgebend sein soll, so muß selbstverständlich über Vermögen und Ertrag völlige Klarheit herzsichen. Das ist insbesondere bei Regieunternehmen mit kameralistischer Buchführung, die ein Teil des öffentlichen Haushaltes — ohne jede Trenznung entsprechend den Berhältnissen bei rückständigen gewerblichen Kleins

¹³ In Frankreich wird fast die Hälfte der Werke in Regie betrieben, der Rest von konzessionierten Privatunternehmern, wobei diese meist eine ganze Anzahl solcher Werke betreiben (die "Allgemeine Wasserversorgungssgesellschaft" mehrerer hundert Gemeinden in der Umgebung von Parisund Lyon, am Mittelmeer und an der Nordseeküste).

betrieben — sind, unmöglich, insbesondere wenn der öffentliche Berbrauch an Wasser ober ähnliche Leiftungen nicht besonders verrechnet wird.

Infolge der Monopolstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist die Gesahr unproduktiven Leerlausens, der Mangel eines Zwanges zum wirtsschaftlichen Fortschritt immer noch groß genug; unrentable und unsproduktive Betriebe oder Bersahren werden durchgeschleppt, Kationalisierung und Zusammenlegung von Einzelbetrieben sowie Beschränkung auf die zweckmäßige Betriebsgröße erschwert, in gesteigertem Umsange, wenn die Produktionskosten nicht oder nur schwer kontrolliert werden können. Eine weitere Gesahr liegt in der übertragung der Leitung eines öffentlichen Betriebes an eine größere Anzahl von Personen, die insolge mangelnder Sachkenntnis und ihrer Stellung im Birtschaftsleben eine klare Wirtschaftsverantwortung scheuen oder nur die politische übernehmen wollen. Dazu kommen in Regiebetrieben Hemmungen administrativer Natur, geboren aus der Neigung der Bürokratie, Selbständigkeit und Aktivität durch Borschriften einzuengen, das Leben in Formeln zu sassen und damit jegliche Entwicklung zu hemmen.

Die Schwerfälligkeit des behördlichen Apparates, Starrheit des Etats, die Stellung der Beamten und andere Gründe, die der Beweglichkeit des Regiebetriebes im Bege stehen, ließen den inneren Widerspruch zwischen Form und Zweck immer mehr zu Tage treten, und führten 1922 zu dem Versuche, erstmalig in Dresden, durch sachliche, nicht sormale Ausgliederung der Berke aus dem engen Zusammenhang mit der übrigen Stadtverwaltung selbständige, wirtschaftliche Unternehmungen nach kausmännischen Grundsähen zu bilden (verbesserte Regie). Die Stadtvervrdnetenversammlung delegierte einen, aus ihren Mitgliedern und Magistratsmitgliedern sehr verschieden gebildeten Verwaltungsrat, sahungsmäßig Beschluß= und Aussichtsbesugnisse, und beschränkte sich auf grundsähliche und richtunggebende sowie etatrecht= liche Beschlüsse. Diese Form ist vielsach nachgeahmt worden.

Die wirtschaftliche Not der Nachkriegszeit, insbesondere die Schwierigkeit der Finanzierung, zwangen stellenweise dazu, einen Schritt weiter zu gehen und privatrechtliche Organisationsformen zu wählen, trozdem steuerlich Nachteile damit verbunden waren und der Mangel etatsrechtlicher Kontrolle, wie die größere Schwierigkeit, allegemeine Interessen zu wahren, vorerst einen solchen Wechsel nicht empfahlen. Die Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung für nötig gewordene Erweiterungen hat oft den letzten Anstoß dazu gegeben, daß gerade große Werke aus dem Städtischen Verbande ausgeschieden wurden (um bei der Kapitalbeschaffung von der Beratungsstelle für

kommunale Anleihen unabhängig zu werden). Diesen Weg sind z. B. Königsberg, Stettin, Berlin, Dresden und andere Großstädte gegangen.

Rein grundsätlich ist für ein Wasserwerk jede Organisationsform möglich, die die Borzüge freier Beweglichkeit des Führers und die Möglichkeit öffentlicher Kontrolle verbindet. In dieser Hinsicht birgt die privatrechtliche Gesellschaftsform gewisse Gefahren in sich, auch wenn die Betriebsleiter nicht dieselbe Freiheit erhalten, wie in der freien Wirtschaft. Tropdem sich Gingriffe in das Statrecht der Parlamente burch Satungsvorschriften berhindern laffen, fanden diefe Organifa= tionsformen deshalb nur bei größeren Berten Gingang, bei denen die Hemmungen der Regie sich eben bis zur Unmöglichkeit ordentlicher Be= triebsführung auswirkten. In vielen Fällen mag die Umwandlung allerdings auch daran gescheitert sein, daß ein Berzicht der Gemeinde= vertretung auf unmittelbare Einwirkung (insbesondere bom politischen Standpunkte) nicht zu erreichen gewesen ist. Bur Sicherstellung des Einflusses der öffentlichen Rörperschaften sind meist Satungsbestim= mungen getroffen, die zwar die Organe der Gesellschaft von den Semmungen der öffentlichen Körperschaften unabhängig machen, zum andern ihre Freiheit aber so abgrenzen, daß der Wille der öffentlichen Körper= schaften auch im Innenleben der Gesellschaft genügend zur Geltung kommen kann (teilweise dadurch, daß den öffentlichen Körperschaften unmittelbar das Recht gegeben wird, auf das Gesellschaftsgebahren ein= zuwirken).

Das Gefellschaftsrecht kommt diesen Bestrebungen besonders in der größeren Rachgiebigkeit der Bestimmungen des B. m. b. S.-Besetes in vielen Bunkten entgegen. Bon besonderer Wichtigkeit ift hier die Freiheit bei der Gestaltung des Aufsichtsrates und die Möglichkeit, dessen Mitglieder unmittelbar bestellen und abberufen zu können, sowie Stellvertreter für sie zu bestimmen, Berwaltungsräte und Kommissionen für besondere Zwede einzuschalten usw. So ist in dem Betriebsvertrag der hamburger Wasserwerks-G. m. b. H. & 2 der Satzungen (Bestandteil des Gesellschaftsvertrages) bestimmt, daß zu allen Berhandlungen des Aufsichtsrates und der Gefellschafterversammlungen ein bom Senat gewählter Bertreter hinzugezogen wird. Bon der Möglichkeit, der Gesellschafter- oder Generalversammlung unmittelbare Ginwirkung auf die Geschäftsführung statutenmäßig zuzuweisen, ift felten Gebrauch gemacht, bas Schwergewicht ber Aufsichts= und Mitverwaltungstätigkeit in der Regel also dem Aufsichtsrat überlassen worden. Bährend das Aktienrecht die persönliche Mitverwal= tung des Rapitaleigners zugunften des Auffichtsrates beschränkt, trägt die G. m. b. B. ben persönlichen Interessen ber Anteilseigner badurch Rechnung, daß sie den Gesellschaftern mehr Rechte an der inneren Berwaltung zuweist, ein weiterer Grund, der zu einer Bevorzugung der G. m. b. H. führt, da sie dem Buniche der öffentlichen Rörperschaften, die öffentlichen Belange im Innenleben der Gesellschaften entscheidend zu beeinflussen, entgegenkommt. Diese Einwirkung kann ein foldes Ausmag annehmen, bag die Geschäftsführung gelähmt und die Gesellschaftsinteressen geschädigt werden, eine Gefahr, die besonders beswegen besteht, da die Organe der öffentlichen Körperschaften meist weber zeitlich noch sachlich in ber Lage sind, die 3wedmäßigkeit der Geschäftsführung richtig zu beurteilen, die Organe der Gesellschaft aber wegen derartiger eventuell gesellschaftsschädlichen Sandlungen nicht in Unspruch genommen werden können. Dasselbe gilt für die unmittelbare Mitverwaltung der öffentlichen Rörperschaften, wenn sie nicht auf wichtige Ausnahmefälle beschränkt wird. Eine solche Durchbrechung des Gesellschaftsgedankens kann sogar als unzulässig angeseben werden, besonders wenn die Organe der Gesellschaft in solche "Abhängigteit" von außenstehenden Bersonen gebracht werden, dag deren Bille ent= scheidend ift. (Liebmann=Sänger, Kommentar jum G. m. b. S.-Gefet 1927.)

Falls die öffentlichen Körperschaften glauben, darauf nicht verzichten zu können, muffen sie auf die Anwendung der Form einer Rapitalgesell= schaft verzichten und sich zu der Form eines Regiebetriebes oder des sogenannten verbesserten Regiebetriebes entschließen, in dem immer noch bersucht wird, durch organisatorische Berbesserungen hinsichtlich der freien Beweglichkeit ähnliche Boraussetzungen zu schaffen, wie sie die Form einer privatrechtlichen Gesellschaft gibt. Formell können die Interessen der Offentlichkeit außer den Instruktionen, die die Bertreter der öffentlichen Rörperschaften erhalten, auch dadurch gesichert werden, daß in einem Bacht- vder Konzessionsvertrage die Etatrechte der Parlamente gewahrt werden und außerdem ihre Einwilligung bei Tarifänderungen, größeren Reugnlagen und ähnlichen Fragen bor Durchführung berlangt wird.

Stellenweise versprach man sich bon der Vereinigung des lebendigen Unternehmergeistes privater Gesellschafter und öffentlicher Interessen eine glüdliche Che in der gemischtwirtschaftlichen Gesellschafts= form. In der Prazis haben sich aber manche Nachteile herausgestellt, da entweder die Entschluffreiheit durch die öffentlichen Bertreter ge= hemmt oder die öffentlichen Interessen zu wenig gewahrt wurden. Bei kleineren Städten sind aber auch hiermit gute Erfahrungen gemacht macht worden, da diese kaum in der Lage sind, allein ihre eigenen Unlagen sachgemäß selbst zu verwalten. In diesen Fällen werden die Basserwerke meist verpachtet und ein der Beteiligung entsprechender Bewinn verteilt, unabhängig davon auch oft die Erhebung einer Finangabgabe für die Stadt bom Bächter mitbesorgt. In berschiedenen Fällen wird der Betrieb auch nur für die Rechnung der Stadt übernommen und der privaten oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft eine angemessene Bergütung dafür bezahlt. Die private Gesellschaft beschränkt sich dabei meist nicht auf den Betrieb mehrerer derartiger Wasserwerke, sondern übernimmt außerdem das Installationsgeschäft, auch Bau und Betrieb, Pacht und Kauf anderer Versorgungsanlagen (Gas= und Elektrizitätswerk). Einige Beispiele derartiger Mitwirkung der Thüringer Gasgesellschaft m. b. H. dienen zur Erläuterung:

Nr.	Gemeinde	Träger ber Wasserversorgung	Beteiligung Stadt Th.G.G.			
1.	©փпеібетühl 1 143 000 cbm	Licht= und Kraftwerke Schneibemühl G.m.b.H. in Schneibemühl	2/3	1/3		
2.	Ritingen 584000 cbm	Licht- und Kraftwerke Kitingen G. m. b. H. in Kitingen	3/5	2/5		
3.	Stendal	Altmärk. Gas-, Waffer- und Elektrische Werke G.m.b.H. in Stendal	3/4	1/1		
4.14	Röln rechtsrheinisch 10057000 ebm	Aheinische Energie A.=G. Köln=Deut		_		
5,	Roblenz	Casverforgung Mittels rhein C. m. b. H. in Koblenz	Die Wafferverforgun wird für Rechnung de Stadt geführt			
6.	Ostervde (Harz)	Westharzer Kraftwerke Osterobe (Harz) E. m. b. H. in Osterobe am Harz	Stadt Ofterode Kreiß Ofterode Thür. Wasgefellscha			

3. Ländliche Wasserversorgung.

Von besonderer Bedeutung für die ländliche Wasserversorgung sind die öffentlich=rechtlichen Berbände, deren Organisationsform in Abshängigkeit von den gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern verschieden sind. Daneben sinden sich aber auch hier Sinzelsorgungen in Regie der Gemeinden in einfachster Form, sinden sich Verbände (Gruppen), Berke in Regie der Kreise und Provinzen und alle mögelichen Vereinigungen in öffentlich=rechtlicher und privatrechtlicher Gessellschaftsform. Privatgesellschaften sind dabei selten, es sei denn, daß

¹⁴ Die Anlagen gehören der Rhenag, die Stadt Köln erhält für die einsgeräumten Berforgungsrechte eine Bergütung vom Gewinn.

ein größerer Industriebetrieb ein Wasserwerk baute und die Wassers versorgung der umliegenden Gemeinden übernommen hat 15.

In Rheinhessen, dessen ländliche Bersorgung sehr weitgehend ausgebaut ist, ist die rechtliche Form der Gruppenbersorgung die des rechtssähigen Bereins (§ 22 Bürgerliches Gesethuch) begründet auf staatliche Berleihung, durch die die Satzung besondere erschwerende Bedingungen über Ein= und Austritt und Bestimmungen über die staatliche Aussicht erhält.

In Baden können mit Genehmigung des Finanzministers Wassergenossensschaften gebildet werden (Wassergesetz § 58sf.), wodurch sie öffent- Lich-rechtliche Körperschaften werden. Ihre Berbreitung ist aber gering. Beworzugt wird der Gemeindeberband (Bezirksberband), der aber nur die Gewinnung und Lieserung des Wassers an die Gemeinden übernimmt und diesen die Berteilung und die Errichtung der Ortsnetze überläßt.

Gleicherweise sind die in Württemberg üblichen Gemeindeverbände orsganisiert. In Bahern wird die öffentlichsrechtliche Genossenschaft des Wasserrechtes neben dem Gemeindeverband bevorzugt (Artikel 115 Bahr. Wassersch). Ihrem Wesen nach ist sie eine Realgenossenschaft, also an das Eigentum der beteiligten Grundstücke gebunden.

Sachsen schließt die Vildung von Genossenschaften für die Wasserbersvorgung aus und bildet Zweckverbände oder privatrechtliche Formen, die auch in Preußen für ländliche Wasserversorgung in erster Linie, daneben in geringem Maße (Gesetz vom 19. Juli 1912) Wassergenossenschaften und Kreiswasserwerke zur Anwendung kommen.

Bei den meist nur einige 10000 Einwohner umfassenden Gruppenleitungen der rein ländlichen Bersorgung ist die einsachste Organissationssorm, die möglichst von vorhandenen Einrichtungen Gebrauch macht, entschieden die beste. Die Geschäftsleitung der obengenannten, größtenteils öffentlichsrechtlichen Berbände, liegt auch meist in den Händen eines Bürgermeisters oder des Landrates, das Wasserwert wird als nebenamtlich verwaltet.

Kommen größere Anlagen in Frage, bei denen besondere Geschäfts= führer eingestellt werden müssen und eine besondere Verwaltung nicht zu entbehren ist, dann gewinnen die bei der städtischen Versorgung bereits besprochenen Gesichtspunkte: Handlungsfreiheit der Vetriebs= leitung, Wahrung des öffentlichen Interesses erhöhte Vedeutung.

¹⁵ Sehr stark ausgebildet sind bei der überwiegend ländlichen Bebölkerung die Gruppenwerke in Holland, im allgemeinen von Gemeindebersbänden, in Nordholland aber für 103 Gemeinden von der Provinz in eigener Regie betrieben. Die Form auch der öffentlichen Betriebe ist in erster Linie eine privatrechtliche.

4. Überkommunale Wafferverforgung.

Die Entwicklung der Wassersorgung, besonders in industriellen oder eng besiedelten Gebieten wird eine verbandsmäßige Organisationssorm in Zukunft in gesteigertem Maße auch für die Bersorgung der Großstädte bevorzugen. Schon heute sind derartige Zusammenschlüsse, die eine einheitliche Wasserversorgung mehrerer Städte bezwecken, zahlsreich und bedeutsam. Die öffentlichen Korperationen haben sich in Zweckverbände oder Kapitalgesellschaften zusammengeschlossen, sich aber auch mit Privaten zu gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen versunden. Dabei beschränkt sich die private Beteiligung allerdings meist auf die privaten Abnehmer, das kapitalistische Interesse steht also hinter dem Interesse am Unternehmen zurück.

In den meisten Fällen schaltet die Form des Zweckverbandes aus, der vor den Provinzen haltmacht (aus welchem Grunde ist nicht erssichtlich), eine Einbeziehung anderer öffentlich=rechtlicher (z. B. der Reichsbahn) und nicht öffentlicher Verbände völlig ausschließt. Gerade in industriell hochentwickelten Gebieten, wo Vereinigungen zwischen Industrie und öffentlichen Körperschaften besonderen Wert besitzen, ist man daher wie bislang auf einen Zusammenschluß in der Form von Vereinen und Gesellschaften des Vürgerlichen Rechtes (Genossenschaften mit beschränkter Haftung, Attiengesellschaft) angewiesen, wenn nicht öffentliche Zusammenschlüsse, wie bei den großen Wasserwirtschafts=verbänden im rheinisch=westfälischen Industriebeziek durch Sonderzgesetz geschaffen werden.

Eine besondere Betrachtung verdient das Landeswasserwerk Württemberg, das mit staatlichen Mitteln 1912 erbaut ist und auch vom Staate betrieben wird. Mit den abnehmenden Gemeinden und der Stadt Stuttgart sind Berträge geschlossen, in denen Abnahme= und Lieferungsverpflichtungen verankert und eine Meistbegünstigungsklausel enthalten ist. Danach wird der Wasserpreis nach den angefallenen Ka= pital= und Betriebskosten so errechnet, daß der Staat keine Gelwinne macht. In den Berträgen ist ein Beirat vorgesehen, der "in allen wich= tigen Angelegenheiten zu hören", dessen Beschlüsse, soweit nicht dringende Interessen des Werkes oder Bertragsbestimmungen entgegensstehen, Rechnung zu tragen ist. Der Beirat besteht aus 6 Bertretern der Stadt Stuttgart, 6 Bertretern der übrigen Städte und Landgemein= den und dem vom Staate zu ernennenden Vorsitzenden, der kein Stimm=

recht besitzt. (Bei Stimmengleichheit entscheidet Ministerium.) Es ist bafür gesorgt, daß die Stadt Stuttgart nie mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Die übernahme durch einen Gemeindeverband ist zugelassen, wenn die Mehrheit sich dazu und zur übernahme sämtlicher Pflichten und Verpflichtungen des Werkes entschließt unter der Boraussezung, daß diese Mehrheit 75 % der gesamten Wasser-lieserung übernimmt. Die gleiche Bestimmung gilt für Verpachtung und Veräußerung. Die hier gewählte Lösung hat überall dort Vedeutung, wo von Staat oder Provinz die Aufgabe der Wassersorgung den Gemeinden abgenommen wird, die angeschlossenen Gemeinden aber oder ihre Abnahme zu ungleichartig sind, um eine der Abnahme entsprechende Stimmenverteilung durchzusühren.

Tropdem die privatrechtlichen Gesellschaftsformen weder die weitzgehenden Steuervorrechte der Zweckverbände genießen noch die staatliche Gewährleistung ihres Fortbestehens (Kreditfähigkeit) und Steuershoheitsrechte zur Deckung ihrer Bedürfnisse, sindet man, wie bei der Einzelversorgung einer Stadt, auch hier bei größeren Werken die privatrechtlichen Formen in der Mehrzahl vertreten, von denen zwei charakteristische Unternehmungen näher betrachtet werden sollen, da gerade der verbandsmäßige Zusammenschluß auch für die städtische Wasserbersvergung erhöhte Bedeutung gewinnen wird.

Die Wafferverforgung des Landtreifes Aachen, treisfreie Städte und Landgemeinden umfaffend, ift als G. m. b. S. zum Bau und Betrieb von Wassersorgungsanlagen und zur Wasserbersorgung für den Landfreis und umliegende Gebiete gegründet worden. Das Stammkapital bon 8,2 Millionen verteilt sich auf 19 Gemeinden mit 4,77 Millionen Geschäftsanteil und den Landkreis Aachen mit einem Geschäftsanteil von 3,43 Millionen. In dem Gesellschaftsvertrage ist bestimmt, daß die Gemeindewege unentgeltlich zur Berfügung gestellt werden und daß die Bemeinden "gehalten sein sollten", den Bedarf an Trink- und Industriewaffer aus den Anlagen des Unternehmens zu entnehmen. Borfigender des Aufsichtsrates, der aus 19 Mitgliedern besteht, ift der Borfigende des Landfreises Nachen; 6 Mitglieder des Auffichtsrates werden vom Rreistag, 12 von den übrigen Gesellschaftern gestellt. Der Beschluffassung der Ge= sellschaftsversammlung sind Bergebung von Arbeiten und Inanspruchnahme von Rrediten in bestimmter Sohe und Festsehung des Tarifs vorbehalten, der Beschluffassung des Aufsichtsrates Beränderungen im Grundbesig, Führung bon Rechtsstreitigkeiten, Darlehnsaufnahme, Tätigkeit bon Wasser= lieferungsverträgen, Aufstellung der Jahresbilanz und ähnliches. Bon dem Reingewinn werden 20% zu einem Reservefonds überwiesen, der Rest nach besonderer Quote verteilt, borerft an den Rreis, dann an die Gesellschafter

nach ihren Stammanteilen, dann für darüber hinaus garantierte Summen, zulett nach Wasserabnahme. Bezüglich der Bersorgung der Landgemeinden Eschweiler und Stollberg sind verschiedene Ausnahmen gemacht, da diese Gemeinden bas Ortsnet zum Teil im eigenen Betriebe haben, während sonst das Wasserwerk bis zum Zapfhahn liefert. Bemerkenswert ist, daß das Wasserwerk auch Teile der Stadt Aachen beliefert und seinen Bersorgungsbereich in kurzer Zeit über die Gesellschaftsgemeinden in andere Landkreise sogar nach Holland erweitert hat. Die Form einer Genossen= schaft mit beschränkter Haftung wurde gewählt, um die Verwaltung des Werkes so beweglich wie möglich und weitgehend frei von politischem Einfluß zu gestalten, die Form der Aktiengesellschaft ausgeschaltet, weil sie das Verhältnis der Stimmen und den Vorsitz im Aufsichtsrat nicht in dem Mage beweglich gestalten läßt wie die G. m. b. S. Der zunächst vorhandene überschuß an Wasser wurde von der Industrie zu günstigen Tarisen abgenommen, ohne daß Privatinteressenten Eingang in die Gesellschaft gewährt worden ift. Durch Lieferung bis zum Zapfhahn wird in der Tariffrage volle Freiheit bewahrt und alle Abnehmer sozusagen unter einen Sut gebracht.

Als eines der größten Berbandsmasserwerke kann das Wasserwerk für das nördliche westfälische Rohlenrevier zu Welsenkirchen gelten, das als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1,5 Millionen RM 1887 gegründet wurde und die vorher von zwei Bergbaugesellschaften zu Castrop betriebenen Werke gleichen Namens übernahm. Später haben sich Städte und Kom= munalberbände durch übernahme von Aftien in steigendem Mage an diefer Gefellschaft beteiligt, die unter anderem 1906 auch das in Regie betriebene Wasserwerk der Stadt Unna gegen Aktienabgabe erwarb. Die Aktien werden an der Börse gehandelt, so daß die öffentliche Beteiligung nicht genau angegeben werden kann; nach Mitteilung des Borftandes befinden sie sich aber zum größeren Teil in Sänden der Abnehmerkreise. Kommunalver= bände und Bergbau. Frgendwelche Bevorzugung der öffentlichen Interessen durch Ausgabe von Borzugsaktien oder andere Bindungen mit den Kom= munen bestehen nicht. In den meisten Gemeinden ift das Rohrnet in Bänden der Gesellschaft, die bis zum Sahn liefert; in diesen Fällen ist der Wasserpreis mit den Gemeinden vertraglich vereinbart, in neuerer Zeit bei einigen mit der Rlausel, daß mit dem Wasserpreis ein Zuschlag für die Gemeinde erhoben und an diese von der Aktiengesellschaft abgeführt wird. Die klare Organisation der Gesellschaft hat sich gut bewährt, wie der Aufstieg des Unternehmens beweist, und zeigt das Interesse weitester Kreise an einer Einflugnahme auf die Bafferverforgung.

5. Planwirtschaft.

Die wirtschaftliche Entwicklung, die daraus an die Wasserwirtschaft zu stellenden Forderungen und technischen Konsequenzen zwingen in steigendem Maße nicht nur zur Vermeidung der mannigsachen Konslikte in der Nutzung des Wassers und der gegenseitigen Schädigung, sondern zu planmäßiger Er-

fassung auch auf organisatorischem Gebiete und Durchführung gemeinsamer Aufgaben, wie das heute auf fast allen Gebieten der Birtschaft gefordert wird.

Die wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung der Genossenschaften des Wassergesess ist wegen der Beranlagungsschwierigkeiten praktisch nicht zur übernahme derartig umfassender Aufgaben geeignet; die politische Selbst= verwaltung der Kommunen und meist auch der Kreise kommt nicht in Frage, da diese Aufgaben die einer Kommune bzw. eines Kreises weit überschreiten. Der Zweckverband ist wegen Beschränkung der Mitglieder auf Gemeinden und Kreise und bem völligen Ausschluß der privaten Birt= schaft ebenfalls kein geeigneter Träger dieser Aufgaben, die volks- und privatwirtschaftliche Ziele zu vereinen hat.

Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, wo sich bereits Ende bes vergangenen Sahrhunderts die Notwendigkeit planmäßiger Basserwirtschaft gezeigt hat, schlossen sich deshalb die Wirtschaftskreise 1898 erstmalig freiwillig zu Berbanden zusammen, als die Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Wasserversorgung, Abwässerbeseitigung und des Hochwasserschutes nicht mehr anders zu bewältigen waren. Diese Berbande fanden bald barauf öffentlich-rechtliche Anerkennung durch Sondergesetze, in denen sie als Wasserwirtschaftsverbände nach Art der Genossenschaften ausgestaltet wurden, aber wesentlich erweiterte Befugnisse erhielten.

Die Gesellichaften sind in ihren Zielen verschieden, konnen aber nur durch enge Zusammenarbeit ihre Aufgaben erfüllen, da sie sich gegenseitig ergangen und teilweise sogar in ihren Gebieten überbeden. Sie werben getragen von den kommunalen Berbanden, dem Bergbau und der Induftrie, aber auch die Provinzen, der Staat und das Reich gehören ihnen an. Ihre Unlagen ermöglichen erft die Fortführung und Entwicklung der Industrie und des Bergbaues und gewährleisten hhaienisch einwandfreie Berhältnisse in dem stark bebauten Gebiete. Ohne jede Beihilfe aus Staatsmitteln erfüllten fie in diefen wichtigften Gebieten des Reiches Aufgaben von höchster Bedeutung. Entstanden aus freiwilliger Bereinbarung, erhielten sie durch die staatliche Fürsorge öffentlich-rechtlichen Charakter und damit die Machtbefugnisse öffentlich-rechtlicher Art, die gur Erfüllung ihrer Aufgaben unerläglich waren. (Dr. h. c. Selbach-Effen in 25 Jahre Emichergenoffenschaft.)

Einen besonderen Umfang in der gesetlichen und satungsmäßigen Regelung nehmen die Borschriften für die Beranlagung zu den Beiträgen ein. Ihre Abwägung ist besonders schwierig, da es sich auch in diesem ziemlich einheitlich industriell eingestellten Gebiete um verschiedene Interessen handelt. Trog forgsamer und wohlüberlegter Bestimmungen bietet diese Beranlagung auch heute noch große Schwierigkeiten, was ichon baraus zu ersehen ift, daß wiederholt Gesetesänderungen nötig geworden sind und heute noch nach 25 jähriger Arbeit die Beitragsfestsetzung nicht restlos durchgeführt ift.

Organisatorisch ist hier die Wahrung aller wasserwirtschaftlichen Inter-

essen in die Hände einer wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung gelegt. Das beinahe reibungslose Gelingen zeigt, daß dieser Weg glücklich war und regt zu umfassenden Gebrauch an. Die im vorstehenden bereits mehrsach gesorderte Zusammensassung der gesetzlich zu fördernden Flußunterhaltungsund Reinhaltungs-Genossenschaften in einem solchen Berbande zu planmäßigem Ausbau aller Flußläuse, an denen die Anlieger die Unterhaltungs-pslicht haben, ist eine Aufgabe dieser Organisationssorm, in der auch der politischen Selbstverwaltung anteilmäßig nach den geleisteten Zuschüssen Einsluß gegeben werden kann. Zu den Borteilen einheitlichen Ausbaues, breiterer Finanzbasis käme noch der einer wesentlichen Bereinsachung des Bersahrens in der Berwaltung, da derartigen Berbänden in erhöhtem Maße Aufgaben der Staatlichen Hoheitsverwaltung übertragen werden können (dadurch z. B. Entlastung der Kulturbauämter).

Andere Wege werden aus ähnlichem Zwange neuerdings in Sachsen besschritten, wo sich eine planmäßige Landeswasserversorgung und Wasserwirtsschaft zu entwickeln scheint.

Bon den rund 3000 Gemeinden Sachsens hatten 1908 erst 346 = 11,5 % eine zentrale Basserverspraung: 1930 waren bereits 24 % ber Gemeinden, 57% der Bevölkerung zentral aus öffentlichen Werken berforgt. Diese Stei= gerung ift dank der Bemühungen der Regierung (insbesondere des Mini= sterialrates Sorger bom Sächsischen Finanzministerium), auch den kleineren Gemeinden die Unlage eines Wasserwerkes zu ermöglichen, in erfreulicher Beiterentwicklung. Angesichts der Schwierigkeiten, gerade die Berspraung der Industriebezirke sicherzustellen, wird eine planmäßige Landeswasserversorgungswirtschaft gefordert, auch hier gestütt auf Talsperrenanlagen. In dieser Linie bewegte sich der Busammenschluß des Staates mit der hauptstadt Dresden in einem Basserwirtschaftszweckverband (Studiengesellschaft), dessen erstes Ziel die Schaffung einer einheitlichen überkommunalen Wasserversorgung des Elbgaues sein wird. In ähnlicher Weise ging der Chemniter Bezirk vor, der Mitte 1928 einen Zweckverband zu gleichem Riele gegründet hat, während ähnliche Bestrebungen im Westen des Landes im Gange sind. In jedem Falle handelt es sich um den Gedanken einer planmäßigen Erfassung des Wassers, die Zurudhaltung der Hochwasser in Talsperren zur Erleichterung der Flufunterhaltung und die Bereitstellung der neu gewonnenen Wassermengen zur Wasserversorgung der Industrie, Siedlungen und Bafferftragen.

In Sachsen arbeitet der Staat in engstem Einvernehmen mit den wasserwirtschaftlich interessierten Kreisen, behält aber den Ausbau der Talsperren und deren Betrieb selbst in der Hand. Für die Wegleitung und Berteilung des Wassers werden mit seiner Unterstützung Gesellschaften ins Leben gerusen, denen die Wasserentnahme aus den Talsperren verpachtet wird; für die Organisation dieser Unternehmungen gelten die oben bereits besprochenen Gesichtspunkte. Für den planmäßigen Ausbau der Wasserwalzwirtschaft tritt hier der Staat ein, wozu er sich seiner Wasserwalztung bedient. Für Preußen wird eine derartige Regelung kaum in Frage

kommen, da bei beffen erheblich größerem und verschiedenartigem Gebiet eine unerwünschte und unzwedmäßige Zentralisierung erforderlich wäre. hier können nur die Provinzen derartige Aufgaben übernehmen, wie das bereits öfters vorgesehen murde.

So wurde, beschleunigt durch die Schäden des Hochwassers von 1897, durch das sogenannte Schlesische Hochwassergeset (3. März 1900) die Bruvinzialberwaltung Schlesiens mit der Wahrung des Hochwasserschutes an verschiedenen, besonders gefährdeten Nebenflussen der Oder betreut. Bu dem Ausbau, der von der Proving durchzuführen war, gab der Staat erhebliche Zuschüsse (80%); dafür übernahm die Provinz Ausbau und Unterhaltung. Auch im Preußischen Wassergeset ist dieser Fall in § 125 vorgesehen für Wasserläufe zweiter Ordnung, wenn der Schutz gegen Sochwasser besonders schwierig und kostspielig herzustellen ist. Die Aufbringung der Kosten durch die Probing und deren Berteilung (Kataster), sowie die Borausbelastung einzelner Beteiligter regelt sich nach §§ 21, 27 des Provinzialabgabegesetes bom 23. März 1906. Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Für jeden Wasserlauf ist bis zu 10% der erstmaligen Ausbaukosten ein Sicherheitsfonds zu bilben und mündelsicher anzulegen. Eine durch Statut eingesette Bertretung der Beteiligten hat bei den Arbeiten mitzuwirken, insbesondere an den Schauen teilzunehmen (§ 40 Schlesisches Sochwassergeset). Im Falle der überbürdung hat die Brovinz selbst einzutreten, fann aber die Halfte der übernommenen Summen auf die Kommunala verbände abwälzen. Für die auch anderen 3meden dienenden Talfperren und sonstigen Anlagen muffen die Ruynieger anteilig besonders herangezogen werden. Der Charakter des Gesetes als Notstandsmagregel ift durch das Wassergeset von 1913 nicht aufgehoben, was die Zuschufleistung des Staates anlangt. Als Staatsaufficht ift der Oberpräsident eingesett, da das Regelungsgebiet verschiedene Regierungsbezirke umfaßt. Wichtig ift in diesem Zusammenhang auch die Schlugbestimmung, die für den Ausbau eine besondere Berücksichtigung der unterhalb liegenden Oderstrecken und deren Gefährdung durch Beschleunigung der Hochwasserabführung verlangt. Die Proving Schlesien ist damit als erfte politische Selbstbermaltung mit erheblichen Wasserwirtschaftsaufgaben betreut worden und mit gang ähnlichen Pflichten und Rechten wie eine Genoffenschaft ausgestattet worden. Die Durchführung der Aufgabe erfolgt durch die Provinzialverwal= tung felbst.

Ein ähnlicher Weg wurde 1928 bei Gründung ber Harzwaffermerke der Brobing Sannober beschritten. Diese haben die Aufgaben der Berwaltung und Ausnutzung des Wasserschates im Riederschlagsgebiet der Aller und ihrer Nebenfluffe (im Gebiete der Brobing), insbesondere die Bersorgung mit Trink- und Nutwasser, den Hochwasserschutz und die Förderung der Landeskultur, letten Endes die Erzeugung elektrischer Kraft durch Provinziallandtagsbeschluß (23. März 1928) erhalten. Durch preußisches Geset vom 28. März 1928 ist aus Rücksichten des Hochwasserschutzes und der Förderung der allgemeinen Landeskultur die Errichtung von zwei

Talsperren (Söse= und Odersperre) und eines Hochwasserrückstaubeckens in der Mhume genehmigt und bezuschußt, außerdem der Provinz das Recht von Vorarbeiten im oben bezeichneten Gebiete gegeben worden. Der ursprüngliche Plan, dieses Unternehmen als Wasserwirtschaftsverband zu bestellen (nach Muster der Unternehmungen im Ruhrgebiet) und dazu die kommunale Selbstverwaltung weitgehend heranzuziehen, scheiterte an der Schwierigkeit der Beitragsfestsetzung. Da hier der Zweck des Unternehmens, in erster Linie die Verwaltung des Wasserschapes des für weite Wirtschaftsgebiete der Brovinz sehr wichtigen Harzes ist, der Hochwasserschutz und die Bergleichmäßigung der Wasserführung in erster Linie der Landbevölkerung zugute kam, die noch nicht in genügendem Make genossenschaftlich zusammen= geschlossen ist, wäre eine Beitrags= und Rechteverteilung noch schwieriger geworden wie im Industriegebiet, wo es sich doch in erster Linie um große zahlungsfähige Kommunen und Industrien handelt. Da die Aberschuffe des Unternehmens dem weiteren wasserwirtschaftlichen Ausbau zugute kommen sollen, sind die Harzwasserwerke als selbständige Anstalt des Provinzialverbandes bon Hannober aus dem engen Rahmen der Provinzialbermaltung herausgezogen worden und besitzen Rechtsfähigkeit kraft staatlicher Berleihung als Anstalt des öffentlichen Rechtes. Die Berwaltung erfolgt durch die Direktion, das bom Probinziallandtag zu mählende Kuratorium, ben Provinzialausschuß (Geschäftsordnung, Direktionsangelegenheit, Abrechnungsprüfung, Unleihebedingungen, Rreditaufnahme) und den Provinziallandtag (Anleiheaufnahme, Abrechnungsannahme, Satungsänderungen). Bur Beratung ist ein Beirat aus den Stadt- und Landkreisen, den amtlichen Wirtschaftsvertretungen und Spigenorganisationen der Arbeitnehmer zu bilden, zu dem auch die Auffichtsbehörden Kommissare entsenden. Das für die Entscheidungen wichtige Kuratorium besteht aus dem Landeshauptmann und 17 Mitgliedern, von denen 12 dem Provinziallandtage angehören muffen. Auf eine finanzielle Seranzichung der Rugnießer der wasserwirts schaftlichen Anlagen ist bislang verzichtet worden. Die Probing trägt das gesamte Rifiko und die erheblichen Buschüsse des erften Ausbaues allein (soweit sich der Staat nicht beteiligt hat).

Es ist bereits mehrsach darauf hingewiesen worden, daß bei einem Bergleich mit den kleineren Ländern sehr oft die dort dem Staate vorbehaltenen Ausgaben in Preußen von den Provinzen wahrgenommen werden oder werden müßten. Offenbar ist dieser Weg nicht zufällig beschritten worden, sondern ein Zeichen der Entwicklung. Wenn einheitliche Interessen oder kapitalkräftige Industrien und Kommunen einen wasserwirtschaftlichen Ausbau größeren Umsanges fordern, wird der im Ruhrgebiet beschrittene Weg trotzem immer vorzuziehen sein, da bei den wasserwirtschaftlichen Verbänden der Wille der betrefsenden Wirtschaftskreise am schnellsten und ohne Umweg über politische Körperschaften und Politik zur Wirkung kommen kann und außerdem das Verbandsgebiet mit dem der Organisation übereinstimmt, was bei den Provinzen wohl kaum der Fall sein dürste. Wo diese Wirtschaftskreise aber zu schwach sind, um selbst als Träger auszutreten und insbesons

dere die Interessen sehr verschiedenartig sind, wird der bei den Harzwasserwerken beschrittene Weg schon der einfacheren Durchführung wegen vorzuziehen sein. Ob dabei die ganze Last des finanziellen Risikos den Schultern der politischen Selbstverwaltung aufgebürdet werden soll, ist eine andere Frage. über den § 104 des Preußischen Wassergesetzes könnte sehr wohl eine Beitragsleistung der Wirtschaftskreise, die z. B. von der Errichtung von Talsperren Borteile haben, erfolgen. Das im Wassergesetz für die Beitragsver= anschlagung vorgesehene Berfahren scheint aber selbst bann, wenn nur ein Teil der Lasten als fester Beitrag umgelegt werden soll, zu umständlich und unsicher in seinem Erfolge, so daß eine sondergesetliche Regelung auch in diesem Falle nicht zu umgehen sein wird. Erleichtert wird dieser Beg, wenn die oben geforderte Zusammenfassung gesetzlicher Flugunterhaltungsgenossenschaften in wasserwirtschaftlichen Sonderverbänden erfolgt ist, denen bereits ein Umlegungsversahren zur Berfügung steht. Db es dann nicht vorzuziehen ist, diesem Berbande auch den Ausbau der Talsperren zu überlassen und die politische Selbstverwaltung, wie oben bereits vermerkt, nach Maßgabe ihrer Ruschuffe Sit und Stimme in dem Berbande zu geben, hängt von den jeweiligen Berhältnissen ab und kann nur von Fall zu Fall ent= schieden werden.

Die Schwierigkeit der Verteilung der Rechte und Pflichten, insbesondere wenn Eingriffe in das Etatrecht des Prodinziallandtages zu befürchten sind, haben dazu geführt, daß von einer derartigen Regelung bei den Harzwasserwerken bis jetzt Abstand genommen wurde. Eine weitere Möglichkeit, die Rostenderteilung den zu erwartenden Borteilen wenigstens gedietsmäßig anzupassen, besteht in der Borausleistung der Prodinzialabgade durch die betroffenen Gediete, wie in Schlesien. Diese Lösung, von der an sich nur ungern Gebrauch gemacht wird, ist im Sinne einer gerechten Lastenderteilung so lange die naheliegendste, wie der Ausbau der wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung auf sich warten läßt und dürfte diesen beschleunigen.

Die einem wasserwirtschaftlichen Ausbau dieses Umfanges angeschlossenen oder anzuschliegenden werbenden Betriebe, wie z. B. die geplante Wasserbersorgung des Harzborlandes, erfordern besondere Beachtung. Es wird auch hier von dem Wagemut und der finanziellen Kraft der Abnehmer abhängen, ob Bau und Betrieb eines solchen Werkes in die Sände einer Selbstverwaltungsorganisation der Abnehmer gelegt werden soll, oder ob der Träger des wasserwirtschaftlichen Ausbaues auch diese Aufgaben über= nimmt. Ausschlaggebend ift, daß die Aufgabe g. B. der Bafferverforgung durchgeführt wird. In Erkenntnis dieser Aflicht ist der Staat Bürttemberg bei seiner Landeswasserversorgung (siehe oben) einen Mittelweg gegangen, indem er zwar als Träger des Unternehmens auftritt, auch den Betrieb übernimmt und lediglich die ihm erwachsenen Rosten ohne Gewinn auf die Abnehmer abwälzt, jederzeit aber bereit ift, das gesamte Werk einem Gemeindeverband zu übertragen, falls dies mit einer Stimmenmehrheit gefordert wird, die die sachgemäße Weiterführung des Unternehmens im öffentlichen Interesse sicherstellt. Gerade in der heutigen Beit wird dieser Schriften 176. II. 12 Weg vielleicht am schnellsten zum Ziele führen, wenn man die Scheu inse besondere der kleineren Gemeinden gegen übernahme neuer Lasten berücksichtigt.

Gegen die übernahme wasserwirkchaftlicher Ausgaben durch die großen politischen Selbstverwaltungskörper (Prodinzen ebentuell Kreise, Zweckverbände) bestehen an sich die gleichen Bedenken, wie sie bei Besprechung der kommunalen Regiebetriebe bereits eingehend gewürdigt wurden. Bei sorgsfältig ausgestellter Satung treten diese Bedenken aber in dem Maße zurück, in dem die Ausgliederung aus dem engen Rahmen der politischen Berwaltung ersolgt (eigene Finanzberwaltung, Zusammensetzung des Berswaltungsrates aus zum Teil außerhalb der politischen Selbstverwaltung stehenden Personen der Wirtschaftskreise, die in erster Linie betroffen werden usw.).

Schon bisher war es nicht zu umgehen, Forderungen an die gesetlichen Borschriften, an die versassungsmäßige staatliche Hoheitsverwaltung zu stellen, die in erster Linie auf ein Herausschälen der wasserwirtschaftlichen Aufgaben aus der allgemeinen Landesverwaltung, zum Teil auf einen weiteren Ausbau dieser Hoheitsverwaltung und der wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung herauskommen. Im solgenden wird darauf im Zusammenshange mit den rechtlichen und verwaltungstechnischen Problemen noch zurückzukommen sein.

C. Rechtsprobleme der Wasserwirtschaft und das Reformbedürfnis der staatlichen Hoheitsverwaltung.

1. Rechtsprobleme.

Aus Raumgründen kann die Darstellung der wasserrechtlichen Fragen in diese Wonographie nicht mehr mit einbezogen werden. Es muß deshalb genügen, auf die Andeutungen der vorangegangenen Abschnitte zu verweisen und die wichtigsten Folgerungen zu ziehen. Da die Wassergestigebung durch Reichsversassung den Ländern überlassen. Da die Wassergestigebung durch Keichsversassung den Ländern überlassen wurde, sind nicht die natürlichen Grenzen der Einzugsgebiete, sondern politische Grenzen für die Regelung der Eigentumsverhältnisse, der Unterhaltung und Nutzung der Gewässersowie für deren Berwaltung maßgebend, was sich bei dem innigen Zussammenhang der einzelnen Teile eines Flußgebietes untereinander und der Untrennbarkeit der Glieder dieses natürlichen Lebewesens nachteilig auswirken muß. Wasserwirtschaftliche Unternehmungen in den Grenzsgebieten innerhalb des Reiches sehen Berhandlungen diplomatischer Urt, Abschlüsse von Staatsverträgen, Berabschiedung von Sondergesehn voraus, so daß sich unhaltbare nach Abhilse schreiende Mißstände herausbilden konnten, wenn nicht gleichartige Interessen einten.

Durch den Abergang der Wasserstraßen in Eigentum und Berwaltung des Reichs ist diese Zersplitterung noch größer geworden. Auf die Dauer werden die vorläufig vorgenommenen vertraglichen Abgrenzungen der

Reichs- und Landesinteressen nicht tragbar sein und einem Reichsmassergefet Plat machen muffen. Gin foldes Gefet tann fich natürlich nicht auf die Regelung der Berkehrsfragen beschränken und muß sich, jedenfalls für die Wasserstraßen, mit allen wesentlichen Bestimmungen eines Wassergesetzes auseinanderseten. Der Weg bom heutigen Buftande ju biefer Zwischenlösung ist sicher wesentlich schwieriger als der Weg von dort zu einem einheitlichen Reichsmaffergeset überhaupt, ber Erfolg aber kaum ein halber mit allen Nachteilen einer solchen unbefriedigenden Lösung. Trop der verwirrenden Bielheit bon rechtsbegrundenden und polizeilichen Berleihungen baw. Erlaubnissen und Zwangsrechten, ben Berschiedenheiten im Berfahren, in den Boraussehungen und Rechtswirkungen, der Rechtsart des Eigentums, im Umfange der Benutungsrechte usw. sind praktisch kaum unüberwindliche Gegenfage in den Landesgeseten borhanden, da nur der Beg zu gleichem Ziele berichieben ift. Wo folche Gegenfätze aber borliegen, ist fast durchweg aus wirtschaftlichen Gründen eine Anderung der bisherigen Regelung erforderlich (3. B. Stärkung der Staatshoheit im Preu-Bischen Geset, stärkere Beschränkung des Grundwassers usw.). Es sind in erster Linie also Schwierigkeiten rechtstheoretischer Natur, die bei der Wichtigkeit der Sache lösbar fein muffen. Dabei bestehen keine Bedenken dagegen, auf organisatorischem und verwaltungstechnischem Gebiete die Tradition ber Länder weitgehend zu wahren, wenn nur erreicht wird, daß in allen den wasserwirtschaftlichen Ausbau eines Flusses betreffenden Fragen einheitliches Recht besteht (Eigentum, Berleihung, Beschränkung). Benn auch bloße Rechtseinrichtungen zur Einschränkung der bestehenden Spaltungen und zur Behebung der Schwierigkeiten nicht ausreichen werden, da diese auch in der zersplitterten Berwaltung der Wasserwirtschaft zu finden sind, so muß doch die Reform der Baffergesetze als eine der wichtigsten Voraussehungen planmäßiger Basserwirtschaft ständig im Auge behalten werden.

2. Verwaltungsprobleme.

In der historischen Entwicklung der Wasserbauberwaltung, insebesondere in Preußen, tritt deutlich die Grundtendenz in Erscheinung, die ansangs stark zersplitterten Teile der jeweils nach Bedarf ausgebauten Berwaltung der öffentlichen Arbeiten in eine straffere Organisation zussammenzusassen und zu einer Sonderverwaltung auszubilden, insbesondere als Mitte vergangenen Jahrhunderts an einigen wichtigen schiffbaren Strömen die zuständigen Behörden aus dem bisher engen Berbande mit der inneren Landesverwaltung herausgelöst und zu einer Strömbauberwaltung zusammengesast wurden. Der übergang der dem allgemeinen Berkehr dienenden Wasserstraßen nach der neuen Berkassung auf das Reich liegt also völlig in der Linie dieser historischen und wirtschaftlichen Entwicklung, und mußte ersolgen, schon um eine einheitliche Bertretung deutsicher Interessen in den internationalen Schiffahrtskommissionen zu versbürgen.

Diese Resormen ließen die Landeskulturverwaltung unberührt, trothem hier die Wirtschaftsverhältnisse zu noch weitgehenderer Zusammenfassung drängten, jedenfalls zu einer Loslösung von der inneren Landesverwaltung, deren Grenzen durch Geschichte und Politik entstanden, für wasserwitzschaftliche Zwecke untauglich sind.

Die seit Berabschiedung des Preußischen Wassergeses gesammelten Ersahrungen haben jedenfalls erwiesen, daß die organisatorischen Berhältenisse, die es geschaffen hat, den Ersordernissen moderner Planwirtschaft nicht gewachsen sind 16.

Nach der preußischen Berfassung werden insbesondere die für die Landwirtschaft so wichtigen Grundwässer, die kleinen Borfluter und Bäche, aber auch der Privatsluß und der öffentliche Fluß getrennt voneinander und von derschiedenen Stellen berwaltet, als wäre kein Zusammenhang vorhanden (Orts-, Kreis-, Landespolizeibehörden). Neben den Kulturbauämtern mit ihren umfangreichen Aufgaben beschäftigen sich auch die Landeskulturbehörden (Geset vom 3. Juni 1919) mit meliorationstechnischen Aufgaben, immer mit den Folgeeinrichtungen von Meliorationen, die von diesen technisch, wirtschaftlich und finanziell nicht zu trennen sind. Zu den beiden Spezialverwaltungen kommt noch die Meliorationstätigkeit der Kreise und die Mitwirkung der Provinzialverwaltung bei der Finanzierung der Meliorationen, Wasserleitungen usw. auf Grund des Dotationsgesetzes von 1875 (siehe auch Pr. WG. §§ 177—179, 293).

Die Folge der Zersplitterung ist, daß die einzelnen Teile eines Flußlauses getrennt verwaltet werden, die eine Dienststelle nicht weiß, was
die andere tut, bzw. unterläßt, was für die andere außerordentlich wichtig
wäre, daß sich die wasserwirschaftlichen Berhältnisse infolgedessen kaum
irgendwo in einem, dem Auswande entsprechenden Berhältnisse verbessert,
in vielen Gebieten sogar verschlechtert haben. Die unhaltbaren Zustände
gerade in der Unterhaltung der Basserläuse, bei denen oft an beiden Ufern
verschiedene Landräte zuständig sind, außerdem auch auf die Flußlänge eine
große Anzahl von Berwaltungsstellen sich in überwachung und Unterhaltung teilen, sind eine unmittelbare Folge dieser unglücklichen Organisation. Insolgedessen haben sich Berhältnisse herausgebildet, die alle sür
die Wirtschaft verantwortlichen Stellen mit ernster Sorge erfüllen und
von den verschiedensten Seiten nicht nur zu einer Kritit der durch die Bersassung und die Basserseiche geschaffenen Zustände, sondern auch zu Berbesserungsvorschlägen geführt haben 17.

¹⁶ Bei den kleineren und mittleren Ländern wirken sich diese Berhältnisse nicht in dem Maße nachteilig aus wie in Preußen, weil die Zentralbehörde in dem kleineren Gebiet und bei der geringeren Berschiedenheit der Bershältnisse leichter eingreisen kann.

¹⁷ Im Zusammenhang mit einer Resorm der gesamten inneren Landessverwaltung wurde von Staatsminister Dr. Dreews (Berlin 1912, C. Hehsmann) vorgeschlagen, in der Provinzialinstanz (Mittelinstanz) nach Zussammensassung der Regierungen auch die so zahlreichen Geschäfte des

Das Berfagen der staatlichen Sobeitsverwaltung der Länder dürfte weder in dem Aufschwunge der Wasserwirtschaft begründet sein, da zwar der Umfang, nicht aber der Charakter der Aufgabe geändert worden ist, noch in der Spaltung zwischen Reich und Ländern, da davon die Rulturbauberwaltungsstellen kaum berührt sind. Allerdings zeigt die Ausgliederung der Wasserstraßenverwaltung den Widerspruch deutlicher, da nunmehr der stark ausgebauten Reichsmasserwaltung eine zur Unfähigkeit berurteilte zersplitterte Landesverwaltung gegenübersteht. Deshalb kann eine Besserung der augenblicklich unerträglichen Berhältnisse nur in einer Reform der Landeskulturverwaltung gesucht werden, wobei auf die bestehenden Berhältnisse bei den Reichswasserstraßen, wie auf die Möglichkeit zukünftiger Beiterentwicklung des Einheitsgedankens gleicherweise Rucksicht zu nehmen ift. Bei dem engen Zusammenhang der allgemeinen Wirtschaft mit der Basserwirtschaft und ben steigenden, stellenweise kaum mehr zu befriedi= genden Bedürfnissen ist eine Reform der Wasserverwaltungen und des Bassergesetes für alle Nationalisierungs- und Intensivierungsbestrebungen Boraussetzung. Deshalb kann auf eine Lösung dieser Fragen im Rahmen einer allgemeinen Reichsresorm nicht gewartet werden, insbesondere da sich die Reform der Landeskulturbauverwaltung ohne Rücksicht darauf durch= führen läßt, außerdem die spätere Busammenfassung wesentlich erleichtern wird. Da es sich bei der Lösung dieser Aufgaben fast durchweg um natur= wissenschaftliche und technisch wirtschaftliche Erhebungen und Entscheidun= gen handelt und die Wichtigkeit der Wasserwirtschaft es nicht gestattet, die zu lösenden Aufgaben mit irgendwelchen anderen Berwaltungsaufgaben zu verkoppeln und dadurch zu ftoren, wird diese Berwaltung in erster Linie als Fachverwaltung aufzuziehen sein.

Das Ziel der Reform besteht darin, die in den Wasser und Kulturbauämtern, den technischen Dezernaten der Regierung, in Schauämtern und Bezirksausschüssen und in der wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung zersstreuten Kräfte zu sammeln und eine nach Riederschlagsgebieten gegliederte einheitliche Verwaltung (vorläusig) in den einzelnen Ländern durchzusühren, der die gesamten Verwaltungs und polizeilichen Aufgaben der Wasserhoheit übertragen werden.

Diese Resorm wird nicht nur ohne besondere Kosten durchgeführt werden können, sondern durch Entlastung der gesamten Berwaltung inssolge Ausschaltung von Zwischenstellen und eines bislang häusig bestehens den Dualismus zwischen Landesverwaltung und Fachverwaltung Doppelsarbeit ersparen. Im einzelnen ist in Anlehnung an die Borschläge von Reg. Rat Greiff, für Preußen als Beispiel solgendes gedacht.

Wasser= und Meliorationsbaues zu vereinigen und ihre Zuständigkeit nach Stromgebieten abzugrenzen. In sast gleicher Form wird neuerdings vom Fachverein der höheren Kulturbeamten Preußens (unveröffentlichte Denksichtift von Regierungs= und Baurat Greiff 1930) darauf gedrungen, "die unhaltbaren Zustände zu beseitigen und eine den Forderungen der Wassers wirtschaft genügende Resorm durchzusühren".

An der Zentralinstanz dürste eine organisatorische Anderung entbehrslich seine dringend notwendige Entlastung aber dadurch eintreten, daß eine ganze Anzahl von heute noch dort bearbeiteten Aufgaben der neuszubildenden Mittelinstanz übertragen werden. An der Zuständigkeit des Landeswasserantes ändert sich nichts.

Die Mittelinstanz wird, nach Einzugsgebieten gegliedert, einem Regierungs ober Oberpräsidenten unterstellt und durch Personalunion mit diesem leitenden Beamten die Berbindung mit der allgemeinen inneren Landesverwaltung gesichert. In den meisten Fällen wird die Mittelsbehörbe in einer Provinzialhauptstadt aufgestellt werden und dann auch die erforderliche enge Fühlung halten mit den Provinzialbehörden, was wegen der Finanzierung von Meliorationen, ländlicher Wasserbersgung unentbehrlich ist, und mit den Landwirtschaftskammern, die sich heute oft und mit Recht über ungenügende Beteiligung oder verspätete Heranziehung bei schwebenden Meliorationsprojekten beschweren.

Mit der Reichsorganisation (Wasserftraßenverwaltung) wird sie, da sich die Gebiete der beiden Berwaltungen zum Teil decken werden, in enger Fühlung arbeiten können und müssen, so daß bereits beim Entstehen vieler Projekte ein Ausgleich herbeizuführen ist, der bisher sast durchweg der Entscheidung der Zentralinstanz vorbehalten blieb. Es scheint beabsichtigt und liegt in der Entwicklung, die Landeskulturverwaltung ebenfalls bei der Prodinzialinstanz zusammenzuziehen, wodurch sich auch hier eine genügende Basis sür heute noch oft vermiste Zusammenarbeit ergeben würde. Auch die im Wasserselet vorgesehenen Beschlußbehörden 1. Instanz werden an dem Sitz der Mittelinstanz zusammengezogen und für deren Arbeitsbezirk bestellt, wobei erwogen werden kann, "in bestimmten Fällen besonderer Wichtigkeit, eventuell durch besondere Mitglieder aus den jetzt vorhandenen Teilgebieten, den Ausschuß zu verstärken, um deren Intersessen der der Entscheidung in entsprechend stärkerem Maße zu wahren".

In der Mittelinstanz, die mit besonderer Sorgsalt auszubilden und mit Führern auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zu besetzen ist, werden die jett verstreuten Fachbaubeamten zusammengezogen und bürokratisch nach Resorts (Kulturbau — Wasserbersorgung — Flußüberwachung) gegliedert. In der Ausbildung und Aufgabenverteilung der einzelnen Ressorts wird auf die guten Ersahrungen, die man in süddeutschen Staaten mit Spezialsorganisationen gemacht hat, besondere Rücksicht zu nehmen sein (siehe auch A 4 und B 1). Insolge der größeren übersichtlichkeit wird eine bessere Arbeitsverteilung und Ausnutzung der Arbeitskräfte möglich sein und für die Gedanken einer planmäßigen Wasserwirtschaft ein genügend leistungsssätzer Träger gesunden werden, mit dem auch die Reichsbehörden bei ihren Planungen in erhöhtem Maße rechnen müssen und werden. Die Mittelsbehörde übernimmt gleichzeitig kommissarisch die gesamte Wasservolizei und zwar ohne Rücksicht auf die im Wassergeset vorgesehene Ordnung und auch für die nicht zu den Wasserläusen zählenden Gewässer.

Sie wird mit beren Wahrung in erster Linie die Ortsbaubehörde (Ortsinftanz) betreuen. Diese (Rulturbaubeamte, Wiesenbaumeister) sind

nach sachlichen Gesichtspunkten in einzelne Bezirke eingeteilt und nehmen alle bisher von den verschiedenen, größtenteils sachunkundigen Stellen wahrgenommenen Aufgaben, die mit der staatlichen Wasserhoheit zussammenhängen, wie dies nach jetziger Regelung bereits für die Wassersläufe 1. Ordnung durchgeführt ist. Die Aufgaben der Ortsinstanz liegen außerdem vor allem in örtlichen Erhebungen, Aussicht und Beratung.

Die alte und bewährte Einrichtung der wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung (Deichberbände, Genossenschaften, Schauämter) sind als örtliche Inftanz ebenfalls in das Shstem dieser Organisation weit mehr als disher einzubeziehen und mit den ersorderlichen wasserpolizeilichen Aufzgaben unter der Oberaussicht von Kulturbaubeamten zu betreuen. Eine stärkere Einschaltung der wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung ist erzwünscht, um die Gesahren einer zu weitgehenden Zentralisation zu vermeiden und den örtlichen Interessen ohne Schaden für das Gesamtinterzsise den notwendigen Einsluß einzuräumen. Die jetzt als Träger der Wasserpolizei bestellten Organe der inneren Landesverwaltung werden mehr als disher in diese wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung einzuschalten sein und dadurch Gelegenheit sinden, auf die Wasserwirtschaft als Sachwalter ihres Bezirks genügenden Einsluß zu gewinnen. Die über den örtlichen Kahmen hinausgehenden Interessen der Hoheitsverwaltung hat die Mittelinstanz zu wahren.

Eine weitgehendere Heranziehung auch der wirtschaftlichen und poli= tischen Selbstverwaltung, insbesondere bei der Mittelinstanz, ist meines Erachtens sehr ernsthaft zu erwägen. Db die von Professor Heiser (Dresden) mehrfach vorgeschlagene Bildung von "Wasserwirtschaftskammern" zu diesem Zwede geeignet sein werden, wäre zu prüfen, scheint aber mit vielerlei Schwierigkeiten berbunden. Der Wunsch nach einer Bertretung der Interessenten ist berechtigt und soll durch stärkere Ausbildung und Einschaltung ber wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung in erster Linie berücksichtigt werden. Es liegt nahe, außerdem baran zu benken, ber burokratischen Berwaltung eine ähnliche Vertretung der wirtschaftlich interessierten Kreise (Wasserwirtschaftsbeirat) an die Seite zu stellen, wie sich das bei den Wasserstraßendirektionen mit dem Wasserstraßenbeirat bereits bewährt hat. Die Aufgaben dieses Beirates mußten in erster Linie allgemeiner Ratur sein und könnten sich auf Rat und Förderung im großen und ganzen beschränken. Starre Borichriften werden wenig geeignet sein, diefes Organ so zu entwickeln, wie es die Interessen der ja verschieden gearteten Ge= biete erfordern, es wird mit wenig Richtlinien eventuell mehr erreicht. Aus einer Beteiligung der interessierten Greise berspreche ich mir manche Anregung und Förderung, die Entwicklung des gegenseitigen Bertrauens und die Erkenntnis der Bedeutung wasserwirtschaftlicher Planwirtschaft und wasserwirtschaftlicher Unternehmung überhaupt. Ein weitgehenderes Einschalten der provinziellen Selbstverwaltung, als dies zur Beurteilung der Notwendigkeit und Rreditfähigkeit geplanter Wasserwirtschaftsunternehmungen erforderlich erscheint, durfte sich ebensowenig empfehlen wie ein

weiteres Einschalten der Landwirtschaftskammern. Die heutige Organissation der Provinzen genügt zur Erfüllung dieser Aufgabe allerdings nicht, deshalb ist es notwendig, daß die Provinzen sich mehr als bis jeht um die technischswirtschaft kümmern.

Eine endgültig befriedigende Lösung auch für die Wasserwirtschaftsverwaltung wird erst zu finden sein mit einer Reichsresorm, in der die gesamte Wasserwirtschaftsverwaltung unter einheitlicher Leitung, aber stärkerer Heranziehung der provinzialen und wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung stehen wird. Gerade mit Kücksicht darauf ist die baldige Schaffung einer der jetzigen Reichsorganisation gleichartigen dis zu gewissem Grade parallelen Landesverwaltung (nicht nur in Preußen) nicht zu entbehren, aber auch die Herandildung der Selbstverwaltungen zu kommender Aufgabe sehr wichtig.

Schlußwort.

Die Ausführungen des ersten Abschnittes haben gezeigt, daß die Wasserwirtschaft eines Gebietes in gleicher Beise, wie durch die elesmentaren Verhältnisse durch die kulturellen bedingt wird und umsgekehrt. Die Wertschätzung des Wassers kann geradezu als Gradmesser für die wirtschaftlichen Zustände, ja sogar für den Kulturzustand eines Landes gelten. Je höher der Wert des Wassers ist, destv größer sind meist die Schwierigkeiten seiner Beschaffung und die Bedeutung der Wasserwirtschaft für die Gesamtwirtschaft.

Die Entwicklung der letten Jahrzehnte zeigt, daß die Anforderungen aller Birtschaftetreise an den borhandenen Basserborrat ständig ge= ftiegen sind, fie zeigt auch, dag bereits an vielen Stellen des Reiches in bis dahin nicht bekanntem Umfange der Wasservorrat knapper wird, sie zeigt vor allem, daß weitere Anforderungen im Interesse wirt= schaftlichen und kulturellen Aufstieges zu erwarten sind und die Lage verschärfen werden. Diese Entwicklung und die vorhersehbaren Folgen zwingen bereits jest zu forgfältigem Studium unseres Wasservorrates und der an ihn zu stellenden Anforderungen und damit zur Aufstellung eines Generalplanes für jedes Flußspftem, um einmal deffen sach= gemäßen Ausbau sicherzustellen, dann aber auch um Raubbau und Störungen für den weiteren Ausbau zu bermeiden. Die Bedeutung der Talfverren für alle mafferwirtschaftlichen Aufgaben zwingt zur Förderung ihres Ausbaues in weitestem Ausmaße, der aber nicht von Sonderzwecken, sondern nur vom allgemein wasserwirtschaftlichen Blangedanken bestimmt werden darf.

Die Entwicklung und Erfahrung zwingt zur Zusammenfassung der mit Einzelausgaben bislang betrauten Organisationen zu Berwaltungsformen,

die diesem technisch erforderlichen planmäßigen Ausbau gewachsen sind, ob es sich um Vereinigung von Städtischen Basserwerken, die Basserberforgung von Stadt und Land handelt oder um den weiteren Ausbau der maffer= wirtschaftlichen Selbstverwaltung bei der Flugunterhaltung und Reinhal= tung. Als Ziel der planmäßigen Wasserwirtschaft auf organisatorischem Gebiete überhaupt ist die weitgehende Bereinigung aller Wasserwirtschafts= aufgaben eines Flugabschnittes anzusehen. In erfter Linie kommen auch hierfür Wasserwirtschaftsverbände nach dem Muster der Ruhrberbände in Frage. Wo deren Bildung aber auf Schwierigkeiten ftogt, sind in Preugen die Brobingen, im übrigen Reich der Staat berufen und geeignet, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, folange die Baffergefete die Bildung der großen Basserwirtschaftsverbände nicht erleichtern. Erforderlich ist dann allerdings ein weitgehendes Ausgliedern aus dem Rahmen der politischen Verwaltung, ein Hereinnehmen der interessierten Wasserwirtschaftstreise in den Berwaltungsrat, um diese Organisationsform der großen, lebendig wechseln= den und risikoreichen Aufgabe eines planmäßigen Wasserwirtschaftsaus= baues gewachsen zu machen.

Die starke Spannung zwischen den an die Wasserwirtschaft gestellten Unsprüchen und deren natürlicher Erfüllungsmöglichkeit zwingt jedenfalls bei der einschneidenden Bedeutung wasserwirtschaftlichen Handelns und Unterlassens für alle wirtschaftliche Entwicklung zu planmäßigem Borgehen, Ausgleichen der Bedürfnisse und Gegenfage, mas bei dem heutigen Stand ber Technik immer möglich ift (ohne bedeutende Belange zu schädigen), wenn übergeordnete Initiative die Gesamtwirtschaft fordert, nicht aber wenn einseitige Interessenpolitik vorherrscht. Das Rebeneinander- und Gegeneinanderarbeiten des Reiches und seiner Wasserstraßen, der Länder und ihrer Landeskultur, der Kommunen und ihrer Wasserversorgung, der Industrie und ihrer vielseitigen Interessen bermehrt die Reibungsflächen, verhindert den möglichen Ausgleich, führt zu meist unbrauchbaren und wirtschaftsfeindlichen Kompromissen, kurz ist alles andere, nur nicht Wasserwirtschaft. Statt die vielseitigen Aufgaben am Baffer zu erfüllen, werben Kraft= und Geldmittel verwendet zur Durchführung des Kampfes, wie wenn wir reich genug wären, uns dies und den Lugus mehrerer gegeneinander arbeitender Berwaltungen leiften zu können. Dem buntschedigen Bild ber Bersplitterung in den Berwaltungen und Wirtschaftsinteressen entspricht das ber Landesgesetzigebung mit bem Erfolge, bag auch hier jede Ginheit gu missen ift, untrennbare Fluggebiete durch politische Grenzen in unnaturliche Stude zerriffen werden. Wohl bemühen fich viele, zu viele Inftangen um die Bafferwirtschaft, wohl wird eine Unsumme Arbeit auf diesem Gebiete geleistet, wohl werden erhebliche Mittel geopfert zur Befferung der Berhältnisse und Befriedigung der steigenden Bedürfnisse, der Erfolg des Bangen fteht aber in feinem Berhaltnis zu aufgewandter Mühr und Opfer, da jede Einheit in der gesetslichen Grundlage, in dem Eingreifen einer starken Hoheitsverwaltung, eines Führers fehlt, wo nicht die Not zu birekter Selbstverwaltung zwang (Ruhrgebiet!). Eine Reform der geset;

lichen und Berwaltunggsmaßnahmen ist beshalb bringend nötig — wenn nicht eine Opposition gegen das staatsrechtliche Shstem auch aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten — jedensalls eine Reichswasserwirtschaft, statt der Reichswasserstraßen-Landeskultur-, kommunalen Wasserwirtschaft, statt der Reichswasserstraßen-Landeskultur-, kommunalen Wasserwirtschaft, soder sonst sons soder sonstigen Kirchturmpolitik. Das Tempo einer staatlichen Neuordnung läßt sich aus dem bisher Erreichten ahnen; die Wasserwirtschaft kann so lange nicht warten, wenn Katastrophen vermieden werden sollen. Die Wahl der Etappen wird also für das Erreichen des Zieles ebenso ausschlaggebend sein, wie die Erkenntnis der Bedeutung einer Anderung in weitesten Kreisen der Wirtschaft.

An die Spitze des Notwendigen möchte ich die Resorm der Landesverwaltung stellen, da nur ein starker Träger der staatlichen Hoheit Führer sein kann. Damit untrenndar verbunden ist die stärkere Beteiligung der beruflichen, politischen und wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung in allen Wasserwirtschaftsfragen, zum Teil sogar bei Wahrung hoheitlicher Aufgaben, einmal um das Interesse weitester Areise zu wecken und zu halten, vor allem aber um die für die staatliche Verwaltung vorgeschlagene Zentralisierung vor Gesahr zu behüten. Ein weiterer energischer Ausbau einer wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung liegt in gleicher Richtung und dient gleichzeitig der Entlastung der Staatsbehörden, die aber immer die Führung der Wasserwirtschaft in Händen behalten müssen.

Das zweite Ziel ist die einheitliche Gesetzgebung, die durch den Zwang zu einer Reichswasserstraßenordnung gefördert werden wird, auf dieser Etappenstation aber nicht stehen bleiben darf. Die traditionellen und kulturellen Interessen unseres Bartikularismus können dabei sogar zum Teil gewahrt bleiben. Das endgültige Ziel, durch die Zwischenstationen vorbereitet, bleibt die Reichsmafferwirtschaftsverwaltung, in der die Selbst= verwaltung systematisch in erhöhtem Mage eingegliedert werden muß und somit in der Lage sein wird, die Wirtschafts- und Rulturinteressen bes Stromgebietes zu mahren, das fie zu vertreten hat. In demfelben Mage, in dem die Soheitsverwaltung durch Zentralisierung gestärkt wird, erfährt auch die wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung einen Machtzuwachs und die Wasserwirtschaft durch beides eine starke Förderung, bei geringster Ber= waltungsarbeit und geringsten Kosten den größten Aufschwung. Die All= gemeinheit ist zu leicht geneigt, Wasserwirtschaft als etwas Gegebenes, Selbstverständliches hinzunehmen, da wir fie erft miffen, wenn wir fie nicht mehr besitzen; wir sind aber gar nicht mehr in der Lage zu wählen, ob wir Bafferwirtschaft treiben wollen oder nicht, wir werden durch die Entwidlung dazu gezwungen; dabei besteht die Gefahr, daß politische oder wirt= schaftliche Rämpfe Ziele und Aufgaben verwischen, daß die Entwicklung falsche Wege geht und Schaden für die Wasserwirtschaft und die Entwicklung des Landes bringt. Nur nach Erkennen der Gesetze der Natur, die kein Berschleudern, kein Pfuschen duldet, kann durch Zusammenarbeit und Zu= sammenschluß aller das erreicht werden, was die richtig geführte und verwaltete planmäßige Wasserwirtschaft für Gedeihen von Wirtschaft und Rultur eines Landes fein kann.

Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen in der deutschen Industriewirtschaft.

Von

Dr. Rurt Neu.

Inhaltsverzeichnis.

				Seite
Α.		Bedeutung der öffentlichen Unternehmungen in som Indentitiemirtschaft.		189
	Ι.	Only me amiliang and amine and amilian and		189
	II.	S. S		193
	III.	Die staatliche Anteilnahme am Bergbau		194
		1. Der Bergbau im Saargebiet		195
		2. Die Bergwerks-UG. Redlinghaufen		196
		3. Die Bergwerksgesellschaft Hibernia AG		197
		4. Die Preußische Bergwerks- und hütten AG.		198
		5. Der staatliche Bergbau außerhalb Preußens		199
	IV.	Die Aluminium- und Stickstoffindustrie des Reichs		200
		1. Die Aluminiumindustrie		200
		2. Die Stickstoffindustrie		205
	v.	Die Nachfolgewerke ber Küstungswerke		207
В.	Ø r ii	nbe für eine Expansion ber öffentlichen Unternehm	1 11 11 =	
		in der Industriewirtschaft		213
				214
	1.	Die Wirkungen der Subventionen	• •	214
C.	Die	Leistungsfähigkeit öffentlicher und privater Un	ter=	
	nehr	nungen in der Industriewirtschaft		217
		Die finanzielle Lage der Unternehmungen — ihre Rentabili		218
	II.			220
	III.	Die Bedeutung der Gesellschaftsform		222
		Die Verantwortlichkeit der Leitung		223
	v.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		226
		1. Die Kartell- und Zollpolitik		226
		2. Der politische Einfluß	• •	227
		~~~ ~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~		

# A. Die Bedeutung der öffentlichen Unternehmungen in der deutschen Industriewirtschaft.

## I. Zahl und Umfang der Unternehmungen — allgemein.

Im Rahmen des Gesamtwerkes beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Betätigungen der öffentlichen Sand in der Industriewirtschaft. Erst während des Krieges und der Nachkriegszeit sind hier öffentliche Körperschaften stärker als Unternehmer herbor= getreten, und aus der allgemeinen politischen Erregung der Rachkriegs= zeit heraus ist diese Interessenahme des Reiches, der Länder und Kom= munen auf Gebieten, die bisher der privaten Wirtschaft vorbehalten waren, bon den berichiedensten Wirtschaftstreisen mit zunehmender Besorgnis verfolgt worden. Die Besorgnis wurde von der Annahme aus= gelöst, daß das übergreifen des Staates auf die Tätigkeitsgebiete der Privatwirtschaft als ein Beginn planmäßiger überführung privater Wirtschaft in staatliche Verwaltung (kalte Sozialisierung) zu gelten habe. So sind eine Fülle von Schriften und Zeitungsartikeln erschienen, die das Thema der Betätigung der öffentlichen Hand in der Privat= wirtschaft und besonders in der Industriewirtschaft erörtern. Nicht nur in Deutschland, in fast allen europäischen Ländern steht diese Frage zur Diskussion; sie wurde im Jahre 1929 bei der Tagung der Inter= nationalen Sandelskammer in Umsterdam eingehend erörtert. In Unbetracht dieser Befürchtungen, denen im Lager derer, die gemeinwirt= schaftliche Wirtschaftsführung erstreben, Soffnungen gegenüberstehen, ist es die Frage, welche Bedeutung der industriewirtschaftlichen Betäti= gung der öffentlichen hand zukommt, namentlich in Deutschland, wo dieser Kampf der wirtschaftspolitischen Bestrebungen zeitweilig mit großer Intensität geführt wurde.

Die heute im Besitze des Reiches, der Länder und Kommunen bestindlichen größeren Industrieunternehmungen bilden zwar eine bebeutende Bereinigung von Kapital, Arbeitskraft und Produktionsewerten; im Rahmen der gesamten deutschen Industriewirtschaft ist der Anteil öffentlicher Unternehmungen heute jedoch noch so gering, daß

190 Dr. Kurt Neu.

allein aus dem zahlenmäßigen Anteil ernste Befürchtungen zunehmender Sozialisierung kaum entstehen konnten. Bon sämtlichen 22205¹
öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen² mit 1956931
beschäftigten Personen entsallen auf öffentliche Unternehmungen in Industrie und Handwerk 7061 Unternehmungen mit 399586 beschäftigten
Personen, also rund ein Fünstel aller öffentlichen Unternehmungen;
nach Abzug der bei Reichsbahn und Post und Telegraphenwesen Beschäftigten entsallen auf die Industrie und Handwerk zugehörigen
öffentlichen Unternehmen 47,2%, also annähernd die Hälfte. Im
Rahmen aller gewerblichen Unternehmungen in Industrie und Handewerk tritt dagegen die Betätigung der öffentlichen Körperschaften stark
zurück. So beträgt die Bahl der öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen
Werke in Industrie und Handwerk, gemessen an der Bahl aller Untersochmungen, 0,5%, an der Gesamtzahl der Weschäftigten 3,2%.

Da die öffentlichen Unternehmungen hauptsächlich über größere Betriebseinheiten versügen (im Durchschnitt 55 Personen je Betrieb gegenzüber den gesamten gewerblichen Unternehmungen mit nur 8 Personen je Betrieb), kann man sie besser mit den privaten Großbetrieben vergleichen, die im wesentlichen in die Form der Aktiengesellschaften gekleichet sind. Dann ergibt der Bergleich der Personenzahl den immerhin beachtenswerten Anteil öffentlicher und gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen von rund 12,1% an der Personenzahl aller Aktiengesellschaften der Industrie und des Handwerks. Dabei sind die öffentlichen Unternehmungen auf wenige Gebiete der Industriewirtschaft konzentriert.

Nach Abzug der öffentlichen Unternehmungen der Leitungswirtschaft (Gas, Wasser, Elektrizität), die an anderer Stelle ausführlich behandelt werden, verringert sich der Anteil der in öffentlichen Unternehmungen Beschäftigten um fast ein Drittel und beträgt nur 2,1% der in privaten Unternehmungen und 8% der in privaten Aktiengesellschaften beschäftigten Personen.

¹ Nach der Betriebszählung von 1925.

² Darunter werden in folgendem nur die Beteiligungen öffentlicher Körperschaften an Wirtschaftseinheiten privatrechtlicher Unternehmungssprumen verstanden, die über 50 % des Geschäftskapitals betragen.

³ In der Gesamtzahl der Aktiengesellschaften sind die in die Form der Aktiengesellschaften gekleideten gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften mit enthalten.

Bahl ber in den einzelnen Gewerbegruppen beschäftigten Derfonen.

				<del></del>	
	in Un:	ternehmungen	in wirt	öffentlichen und schaftlichen Unter	gemischt= nehmungen
Gewerbegruppe	9	0,41,***	0	Anteil	an
Sciottotytappe	ins= gefamt	Aktien= gesellschaften	ins= gesamt	ges. priv.=rechtl. Unternehm.	Aktien= gesellschaften
	100	O Personen		°/o	
Industrie u.Handwerk Hiervon in:	12391	3298	400	3,2	12,1
Bergbau, Salinen	441	229	62	14,2	27,1
Mit Bergbau kom= binierte Werke.	622	553	31	5,0	5,6
Eisen= und Metall= gewinnung	183	80	6	3,3	7,5
Mit Eisen kombi= nierte Werke	263	135	21	8,1	15,6
Industrie ber Steine u. Erben	665	182	15	2,2	8,2
Chem. Industrie .	317	165	4	1,2	2,4
Papierindustrie= Vervielfältigung	583	117	7	1,0	5,0
Baugewerbe	1 533	84	72	4,0	85,0
Gas, Wasser, Elek- trizität	180	71	138	76,6	194,3

Die öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen in der Industriewirtschaft arbeiten zum Teil in Form öffentlich-rechtlicher Rörperschaften, zum größeren Teil in privatrechtlicher Form. In der Gruppe Industrie und Sandwerk (ohne Leitungswirtschaft und Baugewerbe) ist das Verhältnis von öffentlichen Unternehmungen öffent= lich-rechtlicher und privatrechtlicher Form etwa das folgende:

(Tabelle siehe Seite 192).

Somit handelt es sich bei den in öffentlich-rechtliche Form gekleideten Unternehmungen zumeist um Betriebe bon lediglich örtlicher Bedeutung mit sehr geringer Belegschaft (gemeindliche Betriebe, im Durchschnitt 15 Personen). Nach der Bahl der Beschäftigten, besonders aber nach der durchschnittlichen Betriebsgröße, überwiegen die öffentlichen Unternehmungen in privatrechtlicher Form. Unter ihnen haben die Unternehmungen des Reiches und der Länder rund 84% der Beschäf-

Die Rechtsform der öffentlichen Unternehmungen der Industriewirtschaft.

			ungen in licher Form			ungen in Her Form
Unternehmer	Zahl ber Unter= nehm.	Zahl ber Beschäf= tigten	Durchschnittl. Betriebsgröße nach Personenzahl	Zahl der Unter= nehm.	Zahl ber Beschäf= tigten	Durchschnittl. Betriebsgröße nach Personenzahl
Reich	182	19 389	106	11	22 493	2044
Länder	530	38 954	74	15	64 635	4 309
Gemeinden	1 380	20 563	15	36	11 196	311
Sonstige politisiche Selbstverswaltungskörper Körperschaften öffentl. Rechts		2 010 2 639	20	36	6 122	170
insgesamt	2 325	83 555	235	98	104 446	1065

tigten. Im Bergbau sind vor allem die Länder als Unternehmer tätig mit insgesamt 89,6% aller in den öffentlichen Unternehmungen des Bergbaues beschäftigten Personen, während in der Eisen= und Metallsgewinnung das Reich mit 95% fast ausschließlich interessiert ist. Ebens so ist in der chemischen Industrie allein das Reich vertreten. In der Industrie der Steine und Erden betätigen sich in stärkerem Umsang die Kommunen, vornehmlich in der Ziegelindustrie, daneben auch die Länder. In der Gruppe der Papiererzeugung und Vervielsältigung tritt das Reich (Reichsdruckerei) besonders in Erscheinung.

Die bisherigen Betrachtungen geben lediglich die Zahl der in den Unternehmungen erfaßbaren Arbeitskräfte, über Umfang und Einwirken der öffentlichen Unternehmungen auf die Industriewirtschaft können sie Grundsähliches nicht aussagen. Immerhin sind diese amtelichen Zahlenangaben die einzig umfassende und zuberlässige Unterlage für die Erfassung und Bewertung der Tätigkeit öffentlicher Unterenehmungen in den einzelnen Gewerbegruppen. Sie haben den außervordentlich geringen Anteil der öffentlichen Unternehmungen an der Gesamtzahl der beschäftigten Personen dargelegt und gezeigt, daß der größere Teil aller öffentlichen Interessen in der Industriewirtschaft in Beteiligungen an Unternehmungen besteht, die in privatrechtliche Form gekleidet sind. Diese Feststellung ist besonders wertvoll, da für

die folgenden Untersuchungen lediglich das Material der in privat= rechtliche Form gekleideten Unternehmungen zugänglich war.

#### II. Die größeren Unternehmungen bes Reichs und der Länder.

Im Folgenden sei nun ein überblick über die größeren Unternehmungen des Reichs und der Länder gegeben:

Öffentliche Unternehmen der Industriewirtschaft.

211	Aktienkapital	~ *****
Firma	in 1000 RM	Beschäftigte
Reid:		
Bereinigte Aluminium Berke A.=G. Lautawerk (Lausiß)	24 000 10 000 13 200 20 000 24 000 24 000 20 000 1 000 4 000	1476 ca. 650 511 ca. 3000 581 46 2439
Länder:	1000	910
Preußische Bergwerks- und Hütten AG., Berlin .	110 000	31 802
Bergwerksgesellschaft Hibernia, Herne	80 000	13717
Bergwerks-AE., Reklinghausen Bayerische Bergs, Hüttens und Salzwerke AE.,	67 000	14481
München	7000	6 152

Nach ihrem Tätigkeitsgebiete lassen sich die großen Unternehmen des Reiches und der Länder wieder in einzelne Gruppen zusammensfassen. Die hier angeführten Unternehmungens der Länder gehören ausschließlich der Bergbaugruppe an, während sich die Unternehmungen des Reiches im wesentlichen in der Aluminiums, Stickftoffs und eisensberarbeitenden Industrie betätigen. So zusammengesaßt, lassen sich

⁴ Die übersicht gibt nur die größten Unternehmungen wieder, ist also nicht vollständig.

Schriften 176. II.

194 Dr. Kurt Neu.

diese Gruppen mit einer vom Statistischen Reichsamt zusammen= gestellten übersicht fämtlicher Aktiengesellschaften und ihres Nominal= kapitals vergleichen. Allerdings dürfen die Ergebnisse nur als loser Unhalt dienen, da die wenigen öffentlichen Unternehmungen sich nicht eindeutig in die Gruppierung der amtlichen Statistit eingliedern laffen. Bei der Bergbaugruppe ergeben sich keine Schwierigkeiten. Die öffentlichen Unternehmungen sind hier mit rund 264 Millionen RM Aktien= kapital oder 73% an dem im Bergbau und mit ihm verbundenen Unter= nehmungen investierten Aktienkapital und mit etwa 15% an den reinen Bergbaubetrieben beteiligt. An der Gruppe Metallgewinnung und mit ihr kombinierten Unternehmungen nimmt das Reich (Aluminium und Deutsche Industriewerke) mit 71 Millionen AM Aktienkapital etwa 10% Anteil. Hier sind allerdings die Kraftanlagen der Aluminium= wirtschaft und verschiedene weiterverarbeitende Betriebsstätten der Deutschen Industriewerke, die nicht dazu gehören, mit einbegriffen, so daß der reine Anteil erheblich niedriger sein wird. Die Beteiligungen des Reiches an der chemischen Industrie belaufen sich nur auf 2,2% des gesamten Rapitales. Die in den Bilanzen ausgewiesenen Gigenkapitalien sind allerdings als Meßziffer nur von geringem Wert.

# III. Die staatliche Anteilnahme am Bergbau.

Nach Rapital und Arbeitskraft ist die staatliche Anteilnahme am Bergbau unter allen öffentlichen Unternehmungen am bedeutendsten; gleichzeitig ist sie auch die älteste Anteilnahme des Staates an der Birtschaft und organisch am engsten mit Berwaltungsaufgaben berbunden. Der okkupatorische Charakter und die damit verbundene Ge= fahr des Raubbaues erforderte schon früh ein besonders nahes Berhältnis des Staates zum Bergbau, für das auch frühzeitig das fiskalische Interesse der Landesherren maßgeblich wurde, die sich diese Quelle des Reichtums nicht entgehen ließen. Ursprünglich war dem König durch das "Regal" das ausschließliche Eigentum an Mineral= lagerstätten vorbehalten; es ging später auf dem Lehensweg an Fürsten oder auch an Private über, wurde aber im Rahmen merkantiler Wirt= schaftspolitik seit dem 17. Jahrhundert mehr und mehr wieder in der Sand der Landesherrern vereinigt. Ein großer Teil des heutigen staat= lichen Bergwerksbesites ist auf diese alten Regale zurückzuführen. Nachdem durch das preußische Berggeset von 1865 der Bergbau für private Betätigung freigegeben war, nahm der Rohlenbergbau, der im deutschen

Bergbau an Umfang weit überwiegt, eine außerordentlich ftarke Ent= wicklung, die zum Ausbau großer Unternehmungen und zu einer Konzentrierung der Lagerstätten in wenige private Bande führte. Der Gin= fluß des Staates auf den Bergbau wurde dadurch frark zurückgedrängt; auch gegenüber der Entwicklung der Kartelle des Bergbaues und ihrer Wirksamkeit blieb der Staat von verhältnismäßig geringem Ginfluß. Mittels des Berggesetes vom Sahre 1907 suchte daher der preußische Staat feine Stellung im Bergbau zu befestigen. Das Gefet ftellte in Preußen für Rohle und Salze auf unverliehenen Feldern das Regal wieder her. Wenn auch bereits ein sehr großer Teil der bauwürdigen Mineralien verliehen war, so wurden doch durch das Gesetz dem preußi= schen Staat 250 Maximalfelder völlig borbehalten; die übrigen noch nicht verliehenen Rohlenfelder sind gegen Entgelt zu verleihen, die Berleihung von Salzen dagegen wurde mit Rücksicht auf die damals außer= ordentlich starke Förderung von Salzen in das Ermessen des Staates gestellt. Auch in anderen deutschen Ländern gewann in dieser Zeit das Regal wieder an Geltung. In Anhalt z. B. wurde das Recht zu weiterer Aufsuchung und Gewinnung von Rohle allein dem Staate zugesprochen und ihm auch ein Borkaufsrecht auf bereits betriebene Werke eingeräumt; nicht in Förderung genommene Braunkohlenfelder kann der Staat gegen geringe Entschädigung enteignen oder nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren sogar unentgeltlich einziehen. In Sachsen wurde durch Geset vom 14. 7. 1918 dem Staate alles Rohlenunter= irdische zugesprochen, was noch nicht in Privatbesit übergegangen war. Mit der politischen Umwälzung erfolgte in Preußen eine Neuregelung der Rohlen= und Raliwirtschaft, in der die staatliche Verordnungsbefug= nis in gemeinwirtschaftlichem Interesse sehr ausgedehnt wurde. In dem hier zu behandelnden Zusammenhang interessiert aber allein der Staat in der eigentümlichen Betätigung als Unternehmer.

# 1. Der Bergbau im Saargebiet.

Der größte Bergbaubesit des preußischen Staates lag im Saargebiet und ist bereits seit Mitte des 18. Jahrhunderts durch die jeweiligen Landesherren in Abbau genommen; er hat sich seit der zweiten hälfte des 19. Jahrhunderts im Zuge des allgemeinen Wirtschafts= aufschwunges außerordentlich entwickelt.

196 Dr. Kurt Reu.

Förderung des preußischen Ber	gbaus im	Saargebiet.
-------------------------------	----------	-------------

Jahr	Steinkohlenförderung	Arbeiterzahl
1860	1 955 961 t	12 159
1880	5 211 389 t	22 918
1900	9 397 253 t	41 853
1909	11 075 282 t	51 788
1913	12 286 338 t	51 508

Der Bergbau des Saargebietes bildete innerhalb der bergbaulichen Tätigkeit des preußischen Staates einen bestimmenden Teil. Sein zeit= weiliger Berlust gemäß den Bestimmungen des Bertrages von Ber=sailles, nach denen die Saargruben in französischen Staatsbesit vor=läusig übergehen, bedeutet eine starke Schmälerung des staatlichen Bergwerksbetriebes, dessen Hauptbesit nunmehr in Westfalen liegt.

#### 2. Die Bergwerks U.= G. Recklinghausen.

Der preußische Bergfiskus besaß in Bestfalen auf Grund alter Rechte ein 300 Jahre altes Staatsbergwerk bei Ibbenbüren von 113198129 qm Ausdehnung (Stand des Jahres 1902). Durch Er= werbung einer größeren Anzahl von Rormalfeldern erweiterte sich dieser Besit bis zum Sahre 1910 auf 780663450 gm in den Bezirken Recklinghausen und Rees/Lüdinghausen. Der gesamte Bergwerksbesit war der Bergwerksdirektion Recklinghausen unterstellt. Die Förderung der preußischen Staatsbergwerke in Westfalen betrug ohne die Förderung des Werkes Ibbenbüren im Jahre 1913 4995 560 t, die Arbeiter= zahl belief sich in diesem Jahr auf 19158, rund ein Drittel der Belegschaft des preußischen Saarbergbaues. Das Werk Ibbenbüren för= derte im gleichen Jahre 286923 t bei einer Belegschaft von 1134. Im Jahre 1923 wurde dieses nicht im damals besetzten Gebiete gelegene Bergwerk von der Breußischen Bergwerks= und Hütten A.=G. über= nommen, während am 1. 1. 1926 die übrigen vormals der Staatlichen Bergwerksdirektion Recklinghausen unterstellten Zechen in die am 29. 9. 1925 gegründete Bergwerks A.-G. Recklinghausen eingebracht wurden. Die Bergwerks A.-G. Redlinghausen, die damit den hauptteil der fiskalischen Bechen übernahm, berfügte im Jahre 1929 über ein Aktien= kapital von 67 Millionen AM und eine durchschnittliche Gesamtbeleg= schaft von 14481 Mann, darunter 1147 Angestellte. Die Förderung der letten Jahre betrug:

Jahr	Steinkohle	Kořs	Ammoniak	Teer
	t	t	t	t
1909 ⁵	1 538 341	216 227	3 204	7 172
1913	4 441 335	1 478 227	20 638	45 257
1925	4 478 819	1 023 032	14 818	33 204
1926	4 687 313	921 107	13 155	29 980
1927	4 910 087	1 120 099	16 138	35 770
1928	4 673 448	1 115 224	15 652	35 585
1929	4 994 217	1 312 446	17 136	43 211

Förderung der Bergwerks U.B. Recklinghausen.

Die Beteiligungsziffer der Gesellschaft am Rheinisch-Bestfälischen Kohlensyndikat für Kohle betrug im Jahre 1929 etwa 4,57% der Gesamtbeteiligung.

#### 3. Die Bergwerksgesellschaft Sibernia U.B.

Um seinen Einfluß im Ruhrrevier noch zu verstärken, ohne durch forcierte Förderung auf neuen Feldern den Markt zu stören, hatte der preußische Fiskus im Jahre 1904 versucht, die Majorität der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu erwerben. Dabei zeigten sich so viele Schwierigkeiten und Widerstände von seiten eines großen Teils der Aktionäre, daß ein stärkeres Eindringen des Fiskus in diese Gesell= schaft verhindert wurde. Im Zusammenhange mit dem Scheitern dieses Bersuches wurde einige Jahre später, im Jahre 1908, ein Gesetz an= genommen, betreffend die Aufschließung des staatlichen Besites an Steinkohlenfeldern im Bezirk Dortmund. Tropdem hat der Staat aber von seinem Plane der Erwerbung der Hibernia auch in den folgenden Jahren nicht abgelassen, bis es ihm endlich im Jahre 1917 gelang, allerdings unter schärfsten Drudmitteln (Drohung mit 3wangssyndi= kat), das Werk bis auf 1% des Aktienkapitales in seinen Besitz zu bringen. Auch heute sind Aktien der Gesellschaft außerhalb des Besitzes des Staates. Die Bergwerksgesellschaft Sibernia hatte im Jahre 1929 ein Aktienkapital von 80 Millionen AM; ihre Belegschaft betrug im Durchschnitt im Jahre 1929 12897 Arbeiter und 820 Angestellte; die Gerechtsame, die durch die Bechen Wilhelmine/Biktoria, Sibernia, Shamrod I II, Shamrod III IV, Schlegel und Eisen, General Blumenthal und Alstaden ausgebeutet wird, beläuft sich auf 101963282 qm. Auf den Bechen wurden gefördert:

⁵ Noch im Ausbau begriffen.

198 Dr. Kurt Reu.

Förderung de	Bergwerksgesellschaft	Hibernia	U.=G.
--------------	-----------------------	----------	-------

Jahr	Kohlen	Rofs	Teer	Schwefel-Ammoniak
	t	t	t	t
1913	5 697 596	715 605	32 774	11 976
1925	4 653 040	774 221	27 523	11 305
1926	5 088 495	708 895	24 463	10 274
1927	5 050 858	793 373	28 528	11 203
1928	4 772 116	713 315	25 903	9 994
1929	5 076 474	773 065	26 293	10 601

Die Beteiligungsziffer der Hibernia am Rheinisch=Westfälischen Kohlen= syndikat beträgt 4,18% der Gesamtbeteiligung aller Syndikatszechen.

## 4. Die Preußische Bergwerks- und Sütten 21.=21.

Die Preußische Bergwerks= und Hütten A.=G. wurde durch das Ge= set, betreffend die übertragung der Verwaltung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerksbesitzes an eine Aktiengesellschaft, vom 9. 10. 1923 gegründet. In diese Gesellschaft wurden die restlichen bergbaulichen Interessen Breugens im Stein= und Braunkohlenbergbau, in Ober= schlesien die Gruben bei Sindenburg, in Bestfalen der Bergbau von Ibbenbüren, Obernkirchen und Barsinghausen, weiter der umfangreiche Besith des staatlichen Ralibergbaues (Berginspektion Vienenburg, Staßfurt und Bleicherode), die Ober= und Unterharzer Berg= und Hütten= werke, die die Gewinnung und Verarbeitung von Metallen zum Gegenstand haben, die Steinsalzgewinnung der Salinen Schönebeck, Dürrenberg und Artern, schließlich noch die staatliche Bernsteinmanufaktur G. m. b. H. in Königsberg, einige Kalk- und Ziegelwerke und außerdem Beteiligungen des preußischen Staates an fremden Unternehmungen in Söhe von rund 29 Millionen RM eingebracht. Von einer Einbringung der beiden größten Bergwerksgesellschaften Sibernia und Recklinghausen hatte man abgesehen, um den Umfang dieser ohnehin sehr heterogenen Zusammenballung der staatlichen Interessen nicht zu sehr auszudehnen.

Für den Umfang der industriellen Tätigkeit der Gesellschaft sprechen am besten einige Produktionsziffern:

Die Produktion der Preußischen Bergwerks- und Sütten U.-G.

Jahr	Steinkohlen	Rots	Brifetts
July		in 1000 t	
1924 1925 1926 1927 1928 1929	3 802 4 274 4 637 4 903 5 004 5 334	218 214 219 278 320 500	86 113 111 100 120 149

Jahr	Kalirohjalz	Steinsalz	Braunkohlen	Rohbernstein
	1000 t effektiv	1000 t	1000 t	t
1924	490	90	257	437
1925	678	105	232	497
1926	550	94	199	499
1927	627	136	180	380
1928	713	152	211	435
1929	862	152	211	464

Der gesamte Anlagenwert des Unternehmens betrug im Jahre 1929 98 Millionen RM, der Umsatz ausschließlich des Absatzes an Eisen-werke 180 Millionen RM und das gesamte, in der Preußag investierte Kapital 187 Mill. RM (Aktienkapital 140 Mill. RM). Die Majorität der Aktien ist in Händen der Bereinigten Elektrizitäts= und Bergwerks A.-G. Berlin, einer erst kürzlich gegründeten Kontrollgesellschaft für die bergbaulichen und elektrowirtschaftlichen Interessen des preußischen Staates, die u. a. auch die Anteile an Recklinghausen und Hibernia hält. Weitere Untersuchungen über die Preußag sind in einem besonderen Ubschnitte zu finden.

# 5. Der staatliche Bergbau außerhalb Preußens.

Neben Preußen verfügt Sachsen über einen ausgedehnten kohlenbergsbaulichen Besitz, der sich aber nicht zu einer selbständigen Industrie entwickelt hat, vielmehr die Grundlage des großen staatlichen elektroswirtschaftlichen Konzerns, der Sächsischen Werke A.-G., bildet. Es ist daher hier nicht der Ort, näher auf ihn einzugehen, es sei nur auf den Abschnitt über die Elektrowirtschaft hingewiesen.

200 Dr. Kurt Reu.

In Bahern ist der staatliche Besit an Gruben in der Vaherischen Berg-, Hütten- und Salzwerke A.-G. konzentriert, deren Kohlegewin- nung allerdings weit hinter der von Preußen und Sachsen zurücktritt. Das Unternehmen besitzt zwei Steinkohlengruben "Peißenberg" und "Peiting" mit einer Belegschaft von 2350 Arbeitern und einer Förderung von 541250 t im Jahre 1928; weiter werden auf der Luitpoldhütte/Neuberg Brauneisenerze gefördert, und zwar im Jahre 1928 122600 t bei einer Belegschaft von 1400 Mann. In den Salinen Rosenheim und Reichenhall sowie in dem Salzbergwerk Berchtesgaden wird Siedesalz erzeugt, im Jahre 1928 insgesamt 47500 t bei einer Belegschaft von 300 Mann.

Es sei ergänzend auf die bergbaulichen Interessen der Länder Braunsichweig, Thüringen und Anhalt hingewiesen.

#### IV. Die Alluminium= und Stickstoffindustrie des Reichs.

#### 1. Die Aluminiuminduftrie.

Eine zweite Gruppe der Betätigung öffentlicher Körperschaften auf industriellem Gebiet bilden die Interessen des Reiches an der Alusminiums und Stickstoffindustrie. Ihr Ursprung liegt nicht sehr weit zurück; die Anteilnahme des Reiches an beiden Industrien stammt aus der Kriegszeit.

Bis zum Kriege hatte Deutschland keine eigene Aluminiumindustrie, das Aluminium wurde vorwiegend aus der Schweiz und Frankreich bezogen. Die Lieferungen aus der Schweiz konnten auch während der erften Rriegsjahre noch in genügendem Umfange fortgefest werden. Bei der zunehmenden Unsicherheit dieses Bezuges und der Unentbehrlichkeit des Aluminiums, das neben seiner Verwendung im Flugzeug- und Motorenbau in großem Umfange als Ersat für Rupfer dienen mußte, bemühte sich das Reich, in Deutschland selbst in fürzester Zeit eine Aluminiumindustrie ins Leben zu rufen. Es bediente sich dabei der Mitwirkung mehrerer großer Privatunternehmen, die in drei große Gruppen zusammengefaßt waren. 1. Die Metallbank und Metallurgische Gesellschaft A.=G. Frankfurt a. M. und die Chemische Fabrik Gries= heim Elektro A.=G. verpflichteten sich, in kurzester Zeit eine Alu= miniumfabrik in Bitterfeld und sehr bald darauf eine weitere Fabrik in Horrem und in Rummelsburg bei Berlin zu errichten. Die Produktion der Werke wurde der Kontrolle des Reichsschahamtes unterstellt. Im Jahre 1917 kam es zur Gründung der Vereinigten Aluminiumwerke A.=G. mit einem Aktienkapital von 50 Millionen Mark, von denen das Reich 25 Millionen Mark Aktien übernahm, während die beiden privaten Unternehmungen gegen Einbringung der drei bereits bestehenden Berke sowie der Stromlieferungsverträge 14,4 Millionen Mark Aktien erhielten und den Rest zu 25% einzahlen mußten; gleichzeitig mußten sich die Gesellschaften für Rechnung der Bereinigten Aluminiumwerke zur Errichtung eines weiteren Aluminiumwerkes in Lauta verpflichten, das eine Tonerdefabrik, ein Aluminiumwerk und ein Kraftwerk umfassen sollte. 2. Im selben Jahre noch veranlaßte das Reich in Verbindung mit dem Rheinisch-Bestfälischen Elektrizi= tätswerk und der Chemischen Fabrik Gebr. Giulini G. m. b. S., die sich bereits mit der Tonerdegewinnung aus französischem Bauxit befaßte und den ausländischen Aluminiumindustrien Tonerde lieferte, die Er= richtung eines weiteren Werkes, der Erftwerk A.-G., einer Aluminium= und Elektrodenfabrik, die mit dem Strom vom Goldenbergwerk des R.W.E. beliefert wurde. 3. Die dritte Gruppe bestand vor allem aus Gesellschaften der elektrotechnischen Industrie und abermals der Firma Giulini. Sie übernahm die Errichtung des Innwerkes, bei dem die Aluminiumgewinnung auf der Grundlage der Bafferkraft erfolgen follte. Das Werk tam erst lange nach Kriegsende in Betrieb.

In kurzer Zeit war so in Deutschland eine Aluminiumindustrie mit einer Jahresleistungsmöglichkeit von rund 31000 t in Ausbau ge= nommen. Davon entfielen auf

Die Verteilung der deutschen Aluminiumerzeugung.

	Werk		
Bitterfeld. Kummelsburg Horrem Lautawerk Erftwerk. Rheinfelden	g 	 •	

Nur das Werk Rheinfelden stammte aus der Borkriegszeit.

Nach Kriegsschluß hatte zwar der Hauptteil der Werke mit der Produktion bereits begonnen, in dem für sie geplanten Ausmaße waren aber die Werke noch nicht vollendet. Bis dahin war das Reich, wie=

202 Dr. Kurt Neu.

wohl in gewissem Umfang unmittelbar beteiligt, vorwiegend als finanzielle Silfe bedeutsam gewesen. Bon ihm wurden die Baugelder gegeben; die eigentliche Geschäftsführung lag in Sänden der privaten Gesellschaften. Den noch zu leistenden Bauaufgaben gegenüber wie insgesamt der Fortführung einer Broduktion, deren Zukunft in technischer wie wirtschaftlicher Sinsicht höchst ungeklärt, bei der aber mit einem scharfen Konkurrenzkampf der beteiligten Gruppen zu rechnen war, zeigten die privaten Gesellschaften eine sehr zögernde Haltung. Es ift dabei zu berücksichtigen, daß die für den Bau erforderlichen Beträge unter dem Einfluß der Inflation nominal immer mehr anwuchsen. Aus dieser Passivität der privaten Unternehmungsinitiative heraus sah sich das Reich mehr und mehr in die Rolle eines Unternehmers in einen noch jungen und daher in technischer wie wirtschaftlicher Hinsicht aufgabenreichen Industriezweig hineingedrängt. Unter diesen Um= ständen war es dem Reich erwünscht, die Organisation ausschließlich in eigene Sand zu bekommen; bestärkt in der Verfolgung dieses Zieles wurde es durch die in der damaligen Zeit sehr vorherrschenden Ver= staatlichungsbestrebungen, für deren Realisierung die junge, vom Reich ins Leben gerufene Aluminiumindustrie ein besonders geeignetes Objekt war. So übernahm das Reich den Aktienanteil der beiden privaten Partner an der Bereinigte Aluminiumwerke A.=G. von insgesamt 17,5 Millionen Mark; nur das Werk Bitterfeld blieb im Besit der Metallbank und Metallurgische Gesellschaft A.-G., wurde aber noch bis zum Jahre 1925 von den Bereinigten Aluminiumwerken betriebens. Ferner wurde der Metallgesellschaft das Alleinverkaufsrecht der Produktion der Vereinigten Aluminiumwerke vorbehalten, das sie auch heute noch ausübt. Nachdem die Bereinigte Alumiumwerke A.-G. in den ausschließlichen Besitz des Reiches übergegangen war, wurde ihr auch der Besitz des Reiches an der Erftwerk A.-G. über= tragen, der sich bis zum Jahre 1922 aus den erwähnten Gründen auf das gesamte Ravital der Gesellschaft ausgedehnt hatte.

Die Zusammensassung in Händen des Reiches begünstigte es auch, schon in den ersten Nachkriegsjahren die damals vorhandenen Alusminiumproduktionen auf die leistungsfähigsten Betriebe des Industrieszweiges zu konzentrieren; in diesem Zusammenhange wurden 1919/20

^{*} Das Werk Bitterfeld ist heute im Besith der J. G. Farbenindustrie A.=G., seine Produktion beträgt jährlich etwa 4500 t.

die Aluminiumfabriken in Horrem und Aummelsburg stillgelegt. Im Lautawerk wird heute vornehmlich die für die Aluminiumerzeugung erforderliche Tonerde aus dem Rohstoff Bauxit gewonnen; in Bitter= feld, dem Lautawerk und dem Erftwerk wird diese Tonerde zu Aluminium verarbeitet. Die Erzeugung der erforderlichen Elektroden ift in der Clektrodenfabrik des Erftwerkes vereinigt, die auch das Lautawerk und Bitterfeld mit Elektroden versorgt. Die Bersorgung mit dem wichtigsten Ausgangestoff, Bauxit, ift den Werken durch Beteiligung der B.A.B. an der Bauxit=Trust A.=G. gesichert, die über große Gruben, namentlich in Ungarn, verfügt (Förderung in Ungarn 1928 zirka 250000 t Bauit).

Der größte Teil der Aluminiumwerke war unter außerordentlichen Bedingungen in fürzester Zeit mährend des Krieges errichtet worden; dies machte sich sowohl in ihren Anlagen wie in ihrer gesamten Orga= nisation geltend. Ein wesentlicher Faktor im Produktionsgang eines Aluminiumwerkes ist die Energiebersorgung. Die Werke waren zum großen Teil an bereits vorhandene Kraftwerke angeschlossen, und zwar bezogen sie vorwiegend verhältnismäßig teuren Braunkohlenstrom. Bitterfeld wurde von dem Rraftwerk Griesheim-Clektron berforgt, Rummelsburg von den Berliner Städtischen Elektrizitätswerken, horrem und das Erftwerk waren dem Net des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes angeschlossen, während das Lautawerk über ein eigenes Rraftwerk bei der Grube Erika der Ilse Bergbau A.=G. ber= fügte. Noch in der Rriegszeit hatte man den Gedanken aufgenommen, die Aluminiumindustrie von der Braunkohle fort zu den Basserkräften zu verlegen und zu diesem 3wecke bereits im Jahre 1917 mit der Er= richtung eines großen Kraftwerkes und anschließend eines Muminium= werkes begonnen. An der Errichtung waren neben dem Reich, das auch hier die finanzielle Hilfsstellung leistete, die Firmen Siemens, A.E.G. und Giulini beteiligt. Nachdem bei dem Auseinandersetzungsvorgang in der beginnenden Inflation die privaten Partner ausgeschieden waren, berfügte das Reich über 13,2 Millionen AM Aktien der Inn= werk Bayerische Aluminium A.-G., während 1,2 Millionen RM Aktien zur Abgeltung des kapitalisierten Baffergeldes dem baberischen Staat übergeben worden waren.

Seit dem Jahre 1925 ist das Innwerk in regelmäßigem Betrieb. Seine Stromerzeugung nahm ichnell großen Umfang an:

204 Dr. Kurt Neu.

Die Stromerzeugung des Innwerk	es.	
--------------------------------	-----	--

Jahr	Stromerzeugung KWh
1925	390 064 252
1926	464 636 772
1927	512 126 739
1928	519 683 760
1929	501 286 081

Das ihm verbundene Aluminiumwerk Töging mit einer Produktionskapazität von 11000 t ist ebenfalls von den B.A.B. übernommen worden. Die Kapazität des Lautawerkes beträgt heute 8—9000 t, die des Erstwerkes rund 14400 t, mithin die gesamte Kapazität der B.A.B. 34400 t, hinzu kommen noch Bitterseld mit 7500 t und Meinselden mit 4000 t, also einer Gesamtkapazität der deutschen Aluminiumindustrie von rund 45000 t. Die B.A.B. besitzen danach über 75% der deutschen Aluminiumindustrie. Die Aluminiumerzeugung betrug in den letzten Jahren:

Die Aluminiumerzeugung der V.A.W.

t
28 400 31 700 32 700

Im Berlauf ihrer Entwicklung haben sich die B.A.B. auch an der Aluminiumberarbeitung beteiligt. An Walzwerken haben sie sich die Rheinisch=Bestfälische Kupserwerke A.-G. in Olpe/B.8 angegliedert; serner beteiligten sie sich im Jahre 1922 an der Gründung der Rheinischen Blattmetall A.-G. in Grevenbroich, sodann besitzen sie 33% der ehemaligen Eisen= und Metallindustrie G. m. b. H., heute Bereinigte Leichtmetallwerke G. m. b. H. in Bonn, an der außerdem die Metallsbank, Th. Goldschmidt A.-G. Essen und die Bereinigte Deutsche Mestallwerke A.-G. (früher Berg-Heckmann-Selve A.-G., Altena) beteiligt sind. Die Interessen der B.A.B. reichen auch ins Ausland. In Italien

Einschließlich Rheinfelden mit 1927 12 000 t, 1928 und 1929 2000 t.

^{8 3}m Jahre 1929 Liquidation beschlossen.

haben sie sich unter Einbringung des Sagelund-Berfahrens an der Errichtung einer Tonerdefabrik in Marghera und einer Aluminiumfabrik in Mori (Kapazität 5000 t) beteiligt.

#### 2. Die Stickstoffindustrie.

Die Interessen des Reiches an der Stickstoffindustrie sind ebenfalls erst in der Kriegezeit entstanden. Bor dem Kriege wurde in Deutsch= land der Bedarf an Stickstoff gedeckt durch rund 115000 t N aus Chile= salpeter, 100000 t N aus schwefelsaurem Ammoniak und etwa 10000 bis 15000 t N aus synthetisch erzeugten Stickstoffverbindungen. Mit Rriegsausbruch fiel die Ginfuhr von Chilefalpeter bollständig fort, während die Produktion von schwefelsaurem Ammoniak als Neben= produkt der Rohlenindustrie mit dem starken Ruckgang der Roksproduktion bei fehr verringerter Eisenerzeugung gleichfalls eine außerordent= liche Verminderung erfuhr. Dagegen war der Bedarf an Stickftoff durch die notwendige Intensivierung der Landwirtschaft und durch den dringenden Bedarf an Ariegsmaterial (Sprengstoffe usw.) unbegrenzt. Ausbaufähig war allein die Erzeugung synthetischen Stickstoffes, ein Industriezweig, der bei Kriegsausbruch noch in den ersten Unfängen war und in dem vornehmlich die Badische Anilin- und Sodafabrik als Patentinhaberin des Saber-Bosch-Verfahrens, die Aktiengesellschaft für Stickstoffdunger, Knappsack, und die Bayerischen Stickstoffwerke als Patentinhaber des Frank-Caro-Verfahrens (gemeinsame Ralkstickstoff= erzeugung — im Jahre 1913 rund 10000 t N) und die Chemische Werke Lothringen G. m. b. H. (Gelvinnung von Salveterfäure aus der Luft) arbeiteten. Den notwendigen Ausbau der synthetischen Stickstoff= erzeugung konnten die privaten Unternehmungen in dem erforderlichen Umfang allein nicht durchführen. Das Reich und auch Preußen mußte zu diesem Zwecke den Stickstoffwerken (vor allem der Badischen Anilin= und Sodafabrik) große Darlehen zur Verfügung stellen. Aber die Er= weiterung der vorhandenen Anlagen konnte dem außerordentlichen Bedarf nicht genügen. Es mußten neue Werke errichtet werden. Zu diesem Bwede suchte das Reich die Bagerischen Stickstoffwerke zur Errichtung neuer Werke zu veranlaffen, doch weigerte fich dieses private Unternehmen, das außerordentliche Risiko für den Absat über die Dauer des Krieges hinaus zu übernehmen und verlangte daher vom Reiche eine 15jährige Absatgarantie. Daraufhin war das Reich gezwungen, zur dringenden Rohftoffverforgung auf eigene Rechnung Stickftoffwerke 206 Dr. Kurt Neu.

zu errichten, deren Geschäfts= und Betriedsführung auf Grund eines Bertrages vom 31. 3. 1915 für die Dauer von 25 Jahren den Bahe=rischen Stickstofswerken überlassen wurde. Es waren dies die Werke Piesteriz bei Wittenberg und Cherzow i. D.=S. Schon im Jahre 1916 waren beide Werke in vollem Betrieb, ausgestattet mit einer Produk=tionskapazität von

Werf	Kalkstickstoff	Reinstickstoff
Piesteriţ	150 000 t 130 000 t	30 000 t 26 000 t

Die Errzeugung von Kalkstickstoff ist von 6000 t Reinstickstoff vor dem Kriege auf 95000 t Reinstickstoff im Jahre 1929 gestiegen. Die Zahl der in der Kalkstickstoffindustrie beschäftigten Arbeiter hat sich von 444 im Jahre 1913 auf 4252 im Jahre 1929 erhöht. Der Berbrauch an Kalkstickstoff hat sich in Deutschland nach dem Kriege wie solgt entwickelt:

Der deutsche Verbrauch an Ralkstickstoff.

	Berbrauch an		
	Stidftoff=	Ralkstickstoff	
Düngejahr	hr düngemittel insgesamt t N	t N	Anteil am Gefamtverbrauch
1924/25 1925/26 1926/27 1927/28 1928/29	334 126 325 024 392 983 378 237 409 871	52 493 65 076 88 343 89 453 91 373	15,7 20,0 22,5 23,7 22,2

Bei der synthetischen Stickftofferzeugung ist, ähnlich der Aluminiumproduktion, die elektrische Energie ein wichtiger Produktionsfaktor.
Das Werk Piesteris war daher in Anlehnung an das Großkraftwerk
Zschornewis (1917 vom Reich erworben) errichtet, während Chorzow
der schlesischen Clektrizitäts= und Gas A.=G. in Gleiwis angeschlossen
wurde. Diese beiden Werke waren in ihrer Energieversorgung auf der
Kohle aufgebaut. Noch während des Krieges wurden vom Reich und
den Baherischen Sticksofswerken gemeinsam zur Karbidgewinnung, der
ersten Produktionsstuse der Sticksofferzeugung, eine Wasserkraftanlage
in Tscherting=Margaretenberg an der Alz und eine Karbidsabrik im
Hardt errichtet und für die Karbidverarbeitung von seiten der Bahe=

rischen Stickstoffwerke die Anlagen in Trostberg an der Alz vergrößert. Nach Kriegsschluß kam Chorzow durch die Teilung Oberschlesiens für die deutsche Erzeugung in Fortfall. Das Werk Biesterit wurde in die vom Reiche neu gegründete Mitteldeutsche Stickftoffwerke A.=G. ein= gebracht, im Jahre 1926 an die J. G. für Farbenfabrikation verpachtet. Zur übernahme der in den Baherischen Stickstoffwerken er= richteten und 1919 vom Reich übernommenen Anlagen in Tscherting-Margaretenberg und der Karbidfabrik im Hardt wurde zur gleichen Beit die Bayerische Kraftwerke A.-G. gegründet; die Betriebsführung der Anlagen blieb weiter in Händen der Baperischen Stickstoffwerke, die das erzeugte Karbid in ihrer Fabrik in Trostberg verarbeiten. Da der Bedarf an Ralkstickstoff in der Nachkriegszeit zunahm, errrichtete die Baherische Rraftwerke A.= G. an Stelle des Werkes Chorzow eine große Karbidanlage, deren Strombersorgung zum Teil durch die 1923 mit der Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie m. b. H., einer Tochtergesellschaft der J. G. Farbenindustrie, errichtete Alzwerke G. m. b. H., zu einem Teil durch die Junwerke, Bayerische Aluminiumwerke A.-G. erfolgt. Die Stickstoffindustrie kann, unabhängig von den Schwankungen der Stickstoffproduktion, Karbid auf Borrat produzieren; sie ist daher für die großen Basserkraftwerke eine sehr willkommene Abnehmerin des inkonstanten Stromes. Seit 1927 ist das enge Verhältnis zwischen den Bayerischen Stickstreffwerken und den Bagerischen Rraftwerken durch eine Interessengemeinschaft bestätigt.

Das Aktienkapital der im Besitze des Reiches befindlichen Stickstoff= unternehmungen beträgt:

```
Mitteldeutsche Stickstoffwerke A.- &. . . 24 Mill. RM
Baherische Kraftwerke A.=G. . . . . 15 Mill. "
```

Gemeinsam mit den Baberischen Stickstoffwerken und der Deutschen Saatbau-Gesellschaft gründete das Reich zur Propagierung des Rallstickstoffes als Düngemittel die Stickstoff-Land G. m. b. H., die über drei große Mufterwirtschaften verfügt, auf denen die Erfolge der Ralkstickstoffdungung nachgewiesen werden.

# V. Die Nachfolgewerke der Rüstungswerke.

Bährend die bisher erwähnte Tätigkeit der öffentlichen Sand auf wenige Grundstoffindustrien beschränkt ift, wo fie einen fehr beachtlichen Umfang angenommen hat, find die übrigen Interessen des Reiches, so=

208 Dr. Kurt Neu.

weit fie bei der weiterverarbeitenden Industrie bestehen, fehr zersplittert. daher auch von verhältnnismäßig geringer Bedeutung. Um so größeres Interesse verdient diese Gruppe verschiedener Beteiligungen in ihren wichtigen Beftandteilen hinsichtlich ihrer Entstehung. Bereits bor dem Ariege verfügten das Reich und die Länder über umfangreiche Werkstätten für Heeresbedarf, die während des Krieges außerordentlich er= weitert worden find. Die gesamte, in den Beereswerkstätten beschäftigte Belegschaft betrug 1914 43400 Mann; fie ift mahrend des Rrieges auf eine Höchstzahl von 206100 angestiegen und betrug bei Kriegsende immerhin noch 165000 Mann. Sie wurde im Laufe etwa eines Jahres dann bis auf 62000 Mann reduziert. Nach dem Kriege waren die Militärwerkstätten anfangs dem Reichsverwertungsamt im Reichsschapministerium unterstellt; sie gingen aber noch im Jahre 1919 an die Industrieabteilung des Reichsschatministeriums über und wurden dort als "Hauptverwaltung der Reichsbetriebe" geführt. Die Betriebe waren über das ganze Reich verstreut und sehr vielseitig, es fehlte ihnen bei Kriegsschluß jegliche einheitliche Leitung. Ihre Busammensetung ergibt etwa das folgende Bild:

Werk	Verwaltung	Berwendung
Spandau und Hafelhorft	Preußisches Kriegsminister	ium Geschützgießerei, Geschößfabrik, Artilleriewerkstätten, Gewehrfabrik, Munitionsfabrik, Feuerwerkslabo- ratorium, Pulversabrik
Siegburg	n n	Geschoßfabrik, Feuerwerkslaborato- rium
Lippstadt	,, ,,	Artilleriewerkstatt
Wolfgang	, ,	Pulverfabrik
Erfurt	, ,	Gewehrfabrit
Rassel	,, ,,	Munitionsfabrik
Ingolftadt	Bayerisches Kriegsminister	ium Geschützgießerei, Geschoßfabrik, Feuerwerkslaboratorium
München	,, ,,	Artilleriewerkstatt
Dachau	, ,	Pulver= und Munitionsfabrik
Amberg	,, ,,	Gewehrfabrik
Riel	Reichsmarineamt	Kaiserliche Werft
Friedrichsort.	,,	Torpedowerkstatt
Rüstringen .	n	Berft, Torpedo= und U=Boot= Berkstatt

Sine Schließung der Werkstätten würde zu jenem Zeitpunkt mit Rücksicht auf die immer noch sehr hohe Belegschaft von 62000 Mann angesichts der äußerst ungünstigen sozialen und wirtschaftlichen Lage Deutschlands eine gang außerordentliche Barte für die Belegschaft bedeutet haben. Andererseits war der Auftragsbestand auf ein Minimum herabgefunken, überdies eine Beiterführung der Berkstätten in der alten Form und mit den alten Aufgaben nach den Bestimmungen des Bertrages von Bersailles nicht möglich. Es mußte daher eine Umstellung aller Betriebe, und zwar in fürzester Zeit, erfolgen. Mit der Einführung eines neuen Produktionsplanes wurden aber große Teile der Anlagen wertlos und Reuanschaffungen in großem Umfange not= wendig. In dem Bestreben, ihre Existeng zu retten, versuchten die Betriebe ohne zentrale Leitung möglichst unverzüglich die Produktion in neuer Form wieder in Gang zu bringen und gingen daher zur Fabrikation irgendwelcher Gegenstände über, die ihnen dank geringer Rohstoffbearbeitung zur Produktionsaufnahme geeignet erschienen. Nach kurzer Zeit zeigte sich die völlige Unwirtschaftlichkeit dieses Vorgehens, an dessen Stelle eine Zusammenfassung der Betriebe unter einheit= licher Leitung und die Aufstellung eines Produktionsplanes auf weite Sicht notwendig war. Dazu war der Rapitalbedarf für diese Betriebe bereits unübersehbar geworden; die Werkstätten fanden sich im Saushalt des Reiches dauernd mit großen Zuschußbeträgen, während umgekehrt die Durchführung einer rationellen Umstellung der Betriebe auf industrielle Friedensproduktion durch die immer noch bestehende enge Bindung an eine Behörde sowohl aus politischen wie sozialen Umständen sehr gehemmt wurde. Zur Behebung dieser Schwierigkeiten er= folgte im Juni 1920 die Gründung der Deutschen Werke U. S.: in sie wurden die gesamten Heeres= und Marinebetriebe eingebracht, mit Aus= nahme der Sächsischen Militarwerkstätten, die berpachtet waren. Als Gegenwert für die bereits bom Reiche gur Berfügung gestellten großen Mittel übernahm das Reich das gesamte Aktienkapital und äußerdem eine größere Summe bon Genugicheinen. Der Mangel an Betriebsmitteln hielt aber auch in den nächsten Jahren an, da die Bilanz durch die Amortisatioon der außerordentlich hohen ersten Umstellungskoften stark belastet war. Es folgten bereits im Jahre 1921 und weiter im Jahre 1923 Rapitalerhöhungen, außerdem wurde 1923 vom Reichsschahministerium ein weiteres großes Darlehen zur Berfügung gestellt. In furzer Zeit mußten den Werken weitere Mittel gewährt werden, die teils zum Erwerb von Anlagen und Material, teils unmittelbar als Umftellungsinvestierungen bermandt wurden. Es ift ohne Erfolg, diese Beträge im einzelnen zu ermitteln, die, in einer Zeit stärkster Schriften 176. II. 14

210 Dr. Kurt Neu.

Geldentwertung zur Verfügung gestellt, nach ihrer tatsächlichen Kaufkraft doch nicht, auch nicht bei einer schematischen Umrechnung auf Goldwert, erfaßt werden können. Zum Teil sind die Mittel für unproduktive Arbeit eingesetzt worden und müssen als eine besondere Form der Erwerbslosenunterstützung angesehen werden.

Bei Aufstellung des endgültigen Produktionsprogrammes waren nur teilweise wirtschaftliche Gesichtspunkte maggebend. Grundlage follte das Eifen bilden, und alle Stufen der Berarbeitung, vom Robeifen bis zum Fertigprodukt, follten in das Programm eingeschlossen werden. So wurden die Geschützgießereien und Geschoffabriken vornehmlich zu buttenwerken umgebaut, Artilleriewerkstätten und zum Teil auch die Anlagen der Werften wurden Maschinenfabriken, während Gewehr= und Munitionsfabriken sowie Feuerwerkslaboratorien zu Apparateund Metallwarenfabriken ausgebaut wurden. Da aber sich das Reich als Konkurrent alter, erfahrener Privatunternehmen möglichst wenig betätigen sollte, wurde die Auswahl der herzustellenden Fabrikate, so= weit dies möglich war, auf neue, noch nicht eingeführte Produkte, meist patentierte Fabrikate, beschränkt. Dabei war es unvermeidlich, daß wiederholt die Herstellung eines Produktes aufgenommen und bald als unrentabel wieder aufgegeben werden mußte. Nach den ersten Jahren des Experimentierens beschränkten sich die Deutschen Werke vornehm= lich auf die Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Motor= rädern, Motoren, Spinnereimaschinen und Holzerzeugnissen. Diese Beschränkung auf ein so zersplittertes Produktionsprogramm zeigt deut= lich die Schwierigkeiten des Unternehmens. Durch vorhandene Martin= öfen und Walzwerke war die Eigenversorgung mit Rohstoffen und Halb= zeug zum großen Teil ermöglicht. Die außerordentliche Größe des Unternehmens und die Bielseitigkeit seiner Broduktion machte aber immer mehr eine rationelle einheitliche Leitung unmöglich. Im Jahre 1923 wurden daher zunächst die verschiedenen Produktionsgebiete auf bestimmte Betriebe vereinigt, um so eine möglichst ausreichende Beschäftigung für diese Werke zu erreichen. Nach Vornahme der Produktionszusammenlegung wurden in Spandau hergestellt: Butten= und Gießereiprodukte, Landmaschinen, Maschinenteile für Gisenbahnen und Karofferien, Automobilindustrie. Kompressoren, Metallbettstellen. Schrauben= und Holzbearbeitungsmaschinen; in Safelhorft Motor= räder und Zubehörteile; in Siegburg Stahlwerks= und Walzwerks= produkte; in Amberg vornehmlich Bräzisionswerkzeuge; in Ingol=

stadt Spinnereimaschinen und deren Teile. Die Gewehrfabrik in Er= furt wurde in eine Schreibmaschinenfabrik umgestellt und 1924 in die gemeinsam mit der A.E.G. gegründete "A.E.G. - Deutsche Werke A.=G." eingebracht. Seute ift diese Gesellschaft in ausschließlichem Be= fite der A.E.G.

Bereits im Jahre 1923 wurden die Aktien der Deutschen Werke A.=G. an der Borse eingeführt und kamen damit teilweise in privaten Besit. Im Jahre 1924 erfolgte eine sehr scharfe Zusammenlegung bes Aktienkapitals. Die Goldbilang wies ein Aktienkapital von 29 Millionen GM, Referben in Sohe von 5,8 Millionen GM und Darleben des Reichsschatministeriums von 10 Millionen GM aus. Die Grundftücke wurden insgesamt mit 13 Millionen GM und die Anlagen mit 25,5 Millionen GM bewertet. Der Kapitalmangel des Unternehmens war aber immer noch nicht befriedigt, die Beschaffung von Mitteln jedoch in dieser Zeit sowohl an öffentlichem wie an privatem Kapital unmöglich. Unter diesen Umftänden machte sich die Konzentration der Berwaltung dieses großen Apparates besonders ungunftig bemerkbar. Man beschloß daher die Auflösung der Deutschen Werke A.-G., um an ihre Stelle mehrere selbständige Einzelunternehmungen zu setzen in der Erwartung, daß diese kleineren Werke leichter in sich zu einer gewiffen Rentabilität und, dank befferer Kontrolle und geringeren Ka= pitalbedarfes auch zu größerer Rreditfähigkeit gelangen könnten. Nach der bereits erfolgten Produktionsteilung bot diese Umstellung geringere Schwierigkeiten. Es wurden Anfang des Jahres 1925 gegründet:

Die Nachfolgeunternehmungen der deutschen Werke U.-G.

Firma	Aftienkapital Will. RM	Aftionäranteil	  _0/ ₀ .
Deutsche Industriewerke UG., Spandau	8	Deutsche Werke A.=G.	100
Deutsche Kraftfahrzeugwerke AE., Hafelhorst	5	Deutsche Werke AG.	100
Siegburg	4	Deutsche Werke A.=G.	100
Ingolftabt	4	Deutsche Werke A.=G. Bayerischer Staat	74 26
Deutsche Präzisionswerke AG., Amberg	1	Deutsche Werke AE. Baperischer Staat	50 50
Deutsche Werke Kiel AG	7,5	Reichsfinanzminister.	100

14*

212 Dr. Kurt Reu.

Um das Aftienkapital der neuen Gesellschaften möglichst niedrig zu halten, waren bei einigen Werken die Grundstücke und zum Teil auch die Anlagen vom Reich übernommen worden und den Gesellschaften nur pachtweise zur Verfügung gestellt. Nachdem die Umwandlung vollständig durchgesührt war, wurde die Deutsche Werke A.-G. liquidiert und das Gesamtvermögen in die bereits 1923 gegründete Dachgesellsschaft sür sämtliche wirtschaftlichen Interessen des Reiches, die Verseinigte Industrieunternehmungen A.-G. (Viag) übernommen. Für die Verwertung der bei dieser Umstellung stillgelegten Betriebe wurde von der Viag die Industrieanlagen G. m. b. H. gegründet.

Zwei Werke aus dem Deutsche Werke-Komplex sind inzwischen abgestoßen worden: die Deutsche Kraftfahrzeugwerke A.=G. ist mit der Deutsche Industriewerke A.-G. fusioniert. Ihre Karosseriefabrikation ift an die Ambi-Budd-Werke, mit denen sie schon vorher zusammen= gearbeitet hatte, übergegangen. Die Deutschen Stahl- und Balzwerke in Siegburg sind von einem privaten Industriekonzern erworben worden. Die Deutschen Werke in Riel, die in erster Linie heute als Werft der Reichsmarine arbeiten, wurden in Verfolg der Bestimmungen des Vertrages von Versailles nicht von der Viag übernommen, sondern blieben in unmittelbarem Besitze des Reiches. Drei Unternehmungen aus dieser Gruppe haben sich erhalten können und zu rationell ausge= bauten, konkurrenzfähigen Industriebetrieben entwickelt, wenngleich sie alle in letter Zeit unter den schweren Konjunkturruckschlägen sehr zu leiden haben. Das aus den Deutschen Werken hervorgegangene größte Unternehmen, die Deutsche Industriewerke A.-G., Spandau, umfaßt heute den Produktionsgang von der Stahl- bis zur Fertigproduktion (Maschinen, Bettstellen, Motoren)9. Das Unternehmen hat im ber= gangenen Sahr die bisher bom Reich nur pachtweise übernommenen Brundstücke käuflich erworben. Die Deutsche Spinnereimaschinenbau A.=G. hat in den ersten Jahren den Tegtilmaschinenbau bon Krupp in ihren Betrieb übernommen; unter den zunehmenden schwierigen Berhältnissen, besonders auf dem Gebiete des Textilmaschinenbaues, hat sie in letter Zeit schwer zu kampfen. Die Deutsche Bräzisionswerkzeug A.=G. konnte anfangs ihre Produktion und den Absatz erheblich steigern. Sie ist aber auch von der allgemeinen Wirtschaftslage der letzten Jahre fehr betroffen worden.

⁹ Die Gesellschaft gehört dem Stahlwerks-Berband mit einer Stabeisens quote bon 90 000 t an.

Den erwähnten industriewirtschaftlichen Betätigungen gegenüber spielen die übrigen unmittelbaren und mittelbaren Interessen des Reiches eine weit geringere Rolle, die ebenfalls zu einem Teil aus den allgemeinen Versorgungsaufgaben der Kriegszeit, zu einem Teil in der Berwirrung der ersten Nachkriegsjahre zufällig entstanden sind. Gerade wegen der besonderen Umstände ihres Entstehens konnte ihre erfte Entwicklung nicht planmäßig auf Grund von seit langem er= worbenen Erfahrungen erfolgen; erft nachträglich und allmählich mußten die Betriebe, dabei unter besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, aus dem Brobisorium in organisierte und konkurrenzfähige Unternehmungen überführt werden. Hierzu war es von großem Borteil, daß sie schon früh in einer Dachgesellschaft, der Bereinigte Industrieunternehmungen A.=G. (Biag), zusammengefaßt worden waren; damit blieb der Ausbau nicht auf das einzelne Unternehmen beschränkt, sondern wurde im Zusammenwirken der Unternehmungen vollzogen.

# B. Gründe für eine Expansion der öffentlichen Unternehmungen in der Industriewirtschaft.

Die wichtigsten Industrieinteressen des Reiches liegen auf dem Gebiete der Aluminium= und Stickstofferzeugung, also Industriezweigen, deren gemeinsame Grundlage die Elektrizitätswirtschaft ist, die gerade das dritte große industrielle Betätigungsgebiet der Reichsunternehmungen darftellt. Aus diesem sachlichen Zusammenhange konnte eine planvolle Zusammenarbeit begonnen werden. Auf den umfangreichen Strombedarf gestütt, den die Aluminiumwerke, verstärkt durch die Aufnahmefähigkeit der Stickstoffwerke an inkonstantem Strom haben, konnte die Errichtung der großen Wasserkraftanlagen des Innwerkes und Alzwerkes wirtschaftlich gesichert werden. Ahnlich ist das Verhält= nis zwischen den Kraftwerken Golpa und Ischornewitz der reichzeigenen Elektrowerke A.-G. und den Werken Viesteritz und Lauta; rund ein Drittel der Stromerzeugung der Elektrowerke wird heute von Biefterit, ein Sechstel bom Lautawerk, zusammen also rund die Sälfte bon diesen beiden eng verbundenen Werken beansprucht. Die sachlichen Beziehungen blieben nicht auf die beiden genannten Zusammenhänge beschränkt. Überall wuchsen innerhalb der durch die Biag zusammen= gefaßten Unternehmungen die ursprünglich isolierten Interessen der 214 Dr. Kurt Neu.

einzelnen Werke zu einem planmäßig geleiteten Ganzen zusammen, dabei durch sachliche oder finanzielle Interessen vielsach nicht nur mit Ländern und Kommunen, sondern auch mit privaten Unternehmungen verbunden. Gerade diese Entwicklung zu einem planmäßig ausgebauten Gesamtzusammenhang setzte voraus, daß Anlagen zur Abrundung und Ergänzung im Lause der Zeit erworben oder errichtet wurden, ohne daß darin eine planmäßige Ausbreitung staatlicher Interessen in der Industriewirtschaft, etwa zur Einschränkung der privaten Wirtschaft, gesehen werden kann.

#### I. Die Wirfungen ber Subventionen.

Bon den zumeist unerheblichen übernahmen und Gründungen, die der Abrundung des borhandenen Besitsstandes dienten, sind die Er= weiterungen zu unterscheiden, die völlig unabhängig von allen privatwirtschaftlichen, aber auch gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen aus der Subventionspolitik der Nachkriegsjahre entstanden sind. Die starken Einwirkungen, die aus der gewandelten Wirtschaftslage der Nachkriegs= jahre viele Unternehmungen in ihrer Produktion wie in ihrem Abfat beeinflußten, trafen in zahlreichen Fällen auf Gebilde, die bei müh= sam gewahrtem Unlagekapital von flüssigen Mitteln ganz oder nahezu entblößt waren. Sinzu kam, daß nach der Stabilifierung der Bährung die Rationalisierungsbestrebungen viele Unternehmungen dazu ver= leiteten, ihr Betriebskapital in Anlagen zu verwandeln, damit zwar ihre Leistungsfähigkeit zu steigern, zugleich aber, um die erforderlichen Betriebsmittel wieder herzustellen, Verpflichtungen zu drückenden Binsbedingungen einzugehen. Unrentabilität, Erwerbslofigkeit der beteiligten Belegschaften, Begfall der lokalen und allgemeinen Steuer= aufkommen, Gefährdung des deutschen Kredits und zahlreiche andere Störungen der Wirtschaft waren die Folge dieser Verhältnisse. Die öffentliche Hand hat in einer bedeutenden Zahl von Fällen geglaubt, durch die Gewährung von Darlehen zu Sätzen, die bedeutend unter den sonst geltenden Zinssähen lagen, derart erschütterte Unternehmungen stüten zu müffen. Bon der Wirtschaft ist die Silfe öffentlicher Stellen auch regelmäßig mit Nachdruck gefordert worden, und zwar zu einem Beitpunkte, zu dem dieselbe Wirtschaft gegenüber der Expansion öffent= lich-wirtschaftlicher Betätigung schärfsten Widerspruch erhob. Dabei war es völlig unvermeidbar, daß aus den Hilfsmagnahmen zumindest eine mittelbare Anteilnahme der öffentlichen Hand an den unterstützten

Unternehmungen und Wirtschaftszweigen, wenn nicht eine unmittel= bare Beteiligung entstehen mußte. Es fei an die umfangreichen Subventionen erinnert, die in den letten Jahren fortgesett aus öffentlichen Mitteln der Bauwirtschaft zugeflossen sind, wobei als unvermeidbare Folge der öffentlichen Bezuschussung Bauunternehmungen und Bauherren-Organisationen der öffentlichen Sand gebildet worden sind. Nicht zum wenigsten die Hinweise der Wirtschaft auf die Gefährdung ihrer Erzverforgung, die fpater zu den wiederholten Gubventionen des Siegerlandes führten, bildeten die Ursache dafür, daß die der Alseder Hütte während des Krieges in größerem Umfange gewährten Mittel auf den bom Reich ausgeübten Druck hin in eine Beteiligung umgewandelt wurden, die heute von der Biag gehalten wird, ohne daß aus dieser 25%igen Anteilnahme nennenswerte wirtschaft= liche Konsequenzen erwachsen wären. Rach Beendigung der Inflation zeigte es sich, daß die eisenerzeugenden Werke, die bei der Teilung Oberschlesiens auf der deutschen Seite verblieben waren, in ihrer bor= handenen verstümmelten Form nicht weitergeführt werden konnten. Es wurde daher von ihren Eigentümern beschlossen, die gesamten ober= schlesischen Anlagen in einem neu zu gründenden Unternehmen, der Bereinigte Oberschlesische Hüttenwerke A.-G., einzubringen. Darüber hinaus war es aber erforderlich, die Anlagen wieder instandzusetzen, umzustellen und zu entwickeln. Hierzu wurden sehr erhebliche Mittel benötigt, die weder von den Eigentümern noch von den ihnen nahe= stehenden Banken dauernd gewährt werden konnten. Ausländisches Ka= pital war aber für ein so schwieriges Gebiet wie Oberschlesien schwer zu gewinnen. Die Silfe öffentlicher Stellen erschien bei diefer Sachlage den Beteiligten als einziger Ausweg. In der Tat wurde bei Gründung des Unternehmens vom Reich ein Darleben gewährt, das nur zu einem kleinen Teil von den Gründern, in Sohe von 36 Millionen RM von den neu gegründeten Unternehmen übernommen wurde. Das Darlehen ift unter außerordentlich gunftigen Bedingungen gegeben, für die erften fünf Jahre zinsfrei, von da ab mit dem niedrigen Bins- und Amortisationssat von 1,5 bis 5%. Tropdem bleibt es fraglich, ob das Unter= nehmen das sehr beträchtliche Darleben in absehbarer Zeit abtragen kann und wie weit die Interessen des Reiches an diesem Unternehmen nur die eines Gläubigers bleiben werden. In diesem Busammenhang sei weiterhin die Reichsbeteiligung an der Rheinische Metallwaren= und Maschinenfabrik A.= G. Duffeldorf erwähnt, die ebenfalls auf einen

216 Dr. Kurt Neu.

im Jahre 1925 vom Reiche gewährten Aredit in Höhe von 10 Millionen RM zurückzuführen ist. Das Unternehmen war durch Schwierigskeiten in seinem Fortbestand gefährdet, die den etwa für die Deutsche Werke A.-G. angegebenen Verhältnissen entsprachen. Im Falle Kheinsmetall bestand ein besonderes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebes deshalb, weil das Unternehmen allein zur Küstungsproduktion zugelassen war. Bei der Kapitalerhöhung des Unternehmens im Jahre 1928 löste es seine Verpflichtungen gegenüber dem Keich durch überlassung von Aktien ab, das damit die Majorität erhielt, die der Biag als der Treuhänderin der industriellen Interessen des Keiches übergeben wurden.

Der starke Umfang, in dem während der Nachkriegsjahre von wirtschaftlichen Unternehmungen die Hilfe öffentlicher Mittel gefordert und erreicht wurde, läßt es angezeigt erscheinen, besonders darauf hinzuweisen, daß in den hier entstandenen Schuldverhältnissen eine dauernde Quelle für eine zwangsweise Expansion der öffentlichen Hand in ihrer wirtschaftlichen Betätigung gegeben ist. Dies gilt nicht nur für die vom Reich und den Ländern gewährten Subventionskredite, sondern in gleichem Maße für alle die Hilfsmaßnahmen, die von den Kommunen innerhalb ihres örtlichen Umkreises geleistet worden sind.

Die vorangehende Darstellung industrieller Unternehmungen im Besite der öffentlichen Hand ist lediglich zur Beleuchtung der Zusammenhänge gegeben, verzichtet also darauf, vollständig zu sein. So ist auf die Anteilnahme der Kommunen an Werken der Baustoffindustrie und Hilfsgewerben der Bauwirtschaft nicht eingegangen worden. Ein Ka= talog der industriewirtschaftlichen Erwerbsbetätigung der öffentlichen Hand ist auch deshalb schwerlich möglich, weil die Formen der An= teilnahme außerordentlich vielfältig, weit mehr den besonderen Um= ständen, die jeweils zu der Anteilnahme führten, angepaßt sind, als daß sie einem wirtschaftlichen Plane entsprachen. Auch über die je= weilige Bedeutung der Betätigung gibt eine Aufzählung keinen Aufschluß. Wollte man über die Betätigung öffentlicher Stellen in der deutschen Industrie ein allgemeines Urteil abgeben, so müßte es gerade dahin zusammengefaßt werden, daß die industriewirtschaftliche Betätigung öffentlicher Stellen in Deutschland ursprünglich jedes Planes entbehrte, also auch nicht Teil eines umfangreicheren Planes zur Ge= staltung der Gesamtwirtschaft war, daß, soweit planmäßige Zusammen= hänge bestehen, die Ordnung nachträglich in das Vorhandene eingebaut worden ift und dabei weder neuartige wirtschaftliche Ideen noch weit= tragende politische Borftellungen den Magstab abgegeben haben, daß vielmehr nahezu ausnahmslos früher oder später die Formen und Grundfate der privaten Birtichaft übernommen worden find. Ein Teil der öffentlichen Unternehmungen ist in die Form von Aktiengesellschaften gekleidet und aus dem hemmenden Zusammenhang der behördlichen Berwaltung losgelöft. Der innere Aufbau ist heute bor= wiegend nach rationalen Grundfäten durchgeführt in der Absicht, die Erwerbsfähigkeit der öffentlichen Unternehmungen mit der privaten Wirtschaft wettbewerbsfähig zu gestalten. Für die Beurteilung ihrer heutigen Leistungsfähigkeit können daher öffentliche und private Unternehmungen weitgehend gleichgestellt werden.

# C. Die Leistungsfähigkeit öffentlicher und privater Unternehmungen in der Industriewirtschaft.

Immerhin ergeben sich aber für einen derartigen Vergleich daraus nicht unbedeutende Schwierigkeiten, daß zwischen den Eigentümern öffentliche Hand und privater Aktionär — sehr wichtige Unterschiede bestehen, die gerade unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Verhält= nisse der Nachkriegszeit vertieft worden sind. Zunächst unterscheiden sich die Unternehmungen je nach ihrem Eigentümer in der Fähigkeit, ihre Rapitalkraft zu verstärken. Sier dürften für die Nachinflations= jahre zwei Abschnitte zu unterscheiden sein: Zunächst war für die private Wirtschaft die Schwierigkeit in der Rapitalbeschaffung sehr groß. die Kapitalzinssätze hatten eine nur mühsam tragbare Höhe, und die Bettbewerbsfähigkeit der privaten Birtschaft gegenüber gleichartigen ausländischen Unternehmungen war ftark gehemmt. Die öffentlichen Unternehmungen, getragen von öffentlichen Körperschaften, die in den ersten Jahren nach Abschluß der Inflation verhältnismäßig reich an flüssigen Mitteln waren, sahen sich demgegenüber im Borteil, da sie bei ihrer Rapitalnachfrage nicht notwendig auf den Rapitalmarkt zurückgreifen mußten. Ihre Borzugsstellung wurde noch dadurch verstärkt, daß die Erträge der Unternehmungen für den öffentlichen Saushalt, namentlich des Reiches und der Länder — dies gilt noch heute — verhältnis= mäßig bedeutungelos find, daß ihnen daher vielfach die Berwertung ihrer Erträge in eigenen Betrieben ermöglicht wurde, während die pribaten Unternehmungen zu Gewinnausschüttungen gezwungen waren, 218 Dr. Kurt Reu.

nicht nur für geliehenes Rapital, sondern auch für die eigenen Mittel, um ihre zukunftige Rapitalwerbung zu sichern. In den letten Jahren hat sich die Situation insofern verschoben, als die allgemeine Finanglage der öffentlichen Körperschaften ungünstig, die Kassenlage zeitweilig sehr ungunstig war, der Rapitalbeschaffung auf dem Rreditwege aber, soweit es sich um inländischen Rredit handelte, die geringe Leiftungs= fähigkeit des deutschen Rapitalmarktes, bei Auslandskrediten die bekannten Einengungen entgegenstanden. Die Folge war, baß sich die öffentlichen Unternehmungen nur selten und in verhältnismäßig sehr geringem Maß an ihren Kapitalträger, aber auch kaum unmittelbar an den Rapitalmarkt wenden konnten, zumal die Rapitalaufnahme öffentlicher Unternehmungen am Kapitalmarkt im allgemeinen auf die langfristige Kreditnahme beschränkt ist, weil eine teilweise überführung der Unternehmungen in privaten Besitz auf Schwierigkeiten aus poli= tischen, teilweise auch steuerlichen Gründen zu stoßen pflegt. Für die letten Jahre ist also eher eine Benachteiligung der öffentlichen Unternehmungen in ihrer Finanzierung festzustellen, soweit nicht die eigentümliche Verbindung industrieller und bankmäßiger Betätigung in den Erwerbsgesellschaften der öffentlichen Sand einen gewissen Ausgleich ermöglicht. hierzu sei als Beispiel die Finanzierung der reichseigenen Unternehmungen gegeben:

## 1. Die finanzielle Lage der Unternehmungen — ihre Rentabilität.

Die industriellen Unternehmungen des Reiches befinden sich zumeist in den Händen einer Kontrollgesellschaft, der Bereinigte Industrieunternehmungen A.-G., durch die allein die Finanzierung der Unternehmungen ersolgt. Die Biag, die in ausschließlichem Sigentum des Reiches ist, versügt zugleich in der Reichskreditgesellschaft A.-G. über ein Bankinstitut mit weitreichenden nationalen und internationalen Beziehungen. Teilweise auf die Reichskredit-Gesellschaft, teilweise auf ihre eigene internationale Rreditfähigkeit gestügt, hat die Biag zum Ausdau der Aluminium= und Stickstoffanlagen, insbesondere der erssorderlichen Kraftwerke, den Unternehmungen große Baudarlehen gegeben oder ihnen wie den übrigen Elektrounternehmungen Auslandsskredite zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen vermittelt. Für diese Finanzierungstätigkeit geben die in der Vilanz der Viag ausgewiesenen Forderungen und Bürgschaften einen Anhalt:

	Aftienkapital	Forderungen	Bürgschaften				
Geschäftsjahr	in Mill. RM						
1924/25	120	16,8	13,6				
1925/26	120	40,5	36,3				
$1926/27 \\ 1927/28$	$\frac{120}{120}$	57,0 37,4	33,6 40,9				
1928/29	120	35,3	76,1				
1929/30 1930/31	160 160	33,3 34.3	76,0 74.3				

Forderungen und Bürgschaften der Viag.

Umgekehrt weisen einige Unternehmungen des Reiches dank dieser Finanzierung einen starken Anteil des fremden Kapitals an ihren ge= samten Mitteln aus.

In ähnlicher Beise werden die preukischen Unternehmungen von ihrer Dachgesellschaft, der Bereinigten Glektrizitäts= und Bergwerks= Aktiengesellschaft (Beba), die entsprechend die Aktien fast aller preußi= schen Industrieunternehmungen hält, durch Darleben oder Rapitalübernahme finanziert. Auch hier ist die finanzielle Konzentration der öffentlichen Interessen in eine Sand aus privatwirtschaftlichen Er= wägungen erfolgt. Einmal ift die Rapitalbeschaffung, insbesondere von ausländischem Rapital, dadurch fehr erleichtert, daß die kapitalauf= nehmende Gesellschaft einen so großen und vielseitigen Bermögens= tompleg umfaßt, dann wird auf diesem Wege eine bestmögliche Rapitalverteilung und ein Ausgleich unter den verschieden arbeitenden Einzelunternehmungen ermöglicht.

Die Erträge der Aluminium= und Stickstoffindustrie haben sich, wie die übersicht zeigt, in den letten Jahren günftig entwickelt:

Dividendenentwicklung der führenden öffentlichen Unternehmungen der Aluminium- und Stickstoff-Industrie. (in 0/a)

Jahr	Bereinigte	Inniverk	Erft=	Mittelbt.	Bayer.	Alzwerk
	Alum.≥Werke	Baher.Alum.=	werk	Stickftoff=	Kraftwerte	G. m.
	A.≥G.	A.=G.	A.=G.	werke A.=G.	A.≤G.	b. H.
1925 1926 1927 1928 1929 1930	7 1/2 8 9 9 9	6 6 6 6	5 8 8 8	8 8 8 8 7	6 6 6 6 5	6 6 6 6

220 Dr. Kurt Reu.

Im preußischen Bergbau wurden in den letzten Jahren folgende Dividenden ausgeschüttet:

Jahr	Preußische Bergwerts= U. Gesellschaft Hutten UE. Gibernia		Bergwerks= A.=G. Reck= linghausen	
1925		0	0	
1926		5	4	
1927		4	5	
1928		0	0	
1929		5	6	

Die Umstellungsbetriebe des Reiches (ehemalige Heereswerkstätten) haben bis heute nennenswerte Erträge nicht erzielen können; zu einem Teil arbeiten sie noch immer mit Verlust. Erst jetzt kann die Umstellung als beendet angesehen werden, daher waren die Betriebe bisher durch besonders hohe Abschreibungen und Rückzahlungen belastet. Dazu wirkten sich gerade für sie die Konjunkturrückschläge besonders stark aus. Im übrigen bedeuten die Dividendenleistungen der Unternehmungen nicht allzu viel. Die Vereinigung des Kapitals in einer Hand, deren Kassen und Finanzlage auch durch hohe Leistungen der Gesellschaften nicht sehr beeinslußt würde, mildert den Zwang zur Dibidende erheblich und ermöglicht es, wie bereits angegeben, an Stelle der Ausschüttung eine Politik der Selbstverwaltung zu treiben.

#### II. Der technische Stand.

In ihrer technischen Leistungsfähigkeit stehen die öffentlichen Unternehmungen heute kaum hinter den privaten Industriebetrieben zurück. Das gilt auch für die staatlichen Bergbaubetriebe, nachdem sie, aus der siskalischen Berwaltung losgelöst, in die privatrechtliche Form der Aktiengesellschaft gekleidet sind. Die großen natürlichen Unterschiede, die im Bergbau von Werk zu Werk namentlich infolge der geologischen Bedingungen bestehen, lassen hier einen zuderlässigen Bergleich mit anderen Unternehmungen des Bergbaues nicht zu. Außerdem waren die staatlichen Bergbaubetriebe bis zu ihrer Umstellung in privatrechtsliche Unternehmungssorm in ihrer Leistungsfähigkeit außerordentlich behindert durch die sehr komplizierte und langsam arbeitende Organissation, in die sie als staatlicher Berwaltungsbetrieb eingegliedert waren. Ein großer Teil der Arbeiter war im Beamtenderhältnis bes

schäftigt, ein Umstand, der die Leitung und damit die Förderkosten ungunftig beeinfluffen mußte. Besonders nachteilig wirkte es sich aus, daß die leitenden Kräfte ebenfalls im Beamtenverhältnis arbeiteten, ihr Einkommen daher, auch wenn es eine der höchsten Befoldungs= gruppen erreichte, weit hinter den in der privaten Industrie gezahlten Gehältern zuruchlieb. Ein häufiger Bechsel in der Leitung infolge des Aberganges der besten Kräfte zur privaten Industrie war die kaum vermeidbare Folge. Die Mängel im staatlichen Bergbau dürften durch die Umwandlung der Betriebe in selbständige Aftiengesellschaften beseitigt sein. Die Leistungsfähigkeit der staatlichen Betriebe bleibt aber auch heute noch dadurch gehemmt, daß der Staat im Berfolg feiner allgemeinwirtschaftlichen Aufgaben nicht die radikalen Magnahmen möglichst rationeller Betriebsführung, wie sie die private Birtschaft wiederholt angewendet hat, ergreifen kann, namentlich die Stillegung ungunftig arbeitender Betriebe. Dabei haben die staatlichen Berg= werksbetriebe während des Krieges ihre Förderung ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit ganz besonders steigern muffen und daher bis heute unter besonderem Rapitalauswand für die Ersetzung der im Rriege stark geschädigten Anlagen zu leiden. Berücksichtigt man diese er= schwerenden Momente, so gewinnt die langsam steigende Förderung der beiden größten staatlichen Bergwerksbetriebe in den letten Sahren an Bedeutung. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Sibernia bei ihrer übernahme durch den Staat in keinem besonders guten Zustande war, da angesichts der 1904 bekannt gewordenen Verstaatlichungs= bemühungen um diese Gesellschaft ein planmäßiger und erfolgreicher Ausbau des Unternehmens bis zur endgültigen übernahme durch den Staat im Sahre 1917 nicht mehr erfolgt ift. Die Bergwertsgesellschaft Recklinghausen hat sich dagegen seit 1908 recht gut entwickeln können, zumal sie mit ausreichenden Betriebsmitteln ausgestattet war.

Auch sonst lassen sich nur wenige öffentliche Betriebe in ihrer technischen Leistungefähigkeit einschränkungelos mit den privaten Betrieben ihres Industriezweiges vergleichen. Die Aluminiumwerke des Reiches zeigen innerhalb Deutschlands einen gewissen Monopolcharakter; den ausländischen Betrieben ftehen fie in ihrer technischen Sohe und ihrer Wettbewerbsfähigkeit nicht nach. Die Stickstoffbetriebe des Reiches arbeiten unter Führung eines privaten Unternehmens. Für die Nachfolgewerke der früheren Militärwerkstätten entfällt jede Vergleichs= möglichkeit; hier ist zunächst eine ungewöhnliche Leistung vornehmlich 222 Dr. Kurt Neu.

organisatorischer Art zu vollbringen, die nicht auf die Produktionsbetriebe beschränkt bleiben darf; denn gleichzeitig muß der Markt für die erzeugten Produkte, und zwar in Zeiten ungünstiger Konjunktur, erschlossen werden. Eine Aufgabe in diesem Ausmaße, zugleich behastet mit zahlreichen Störungen, ist für ein privates Unternehmen kaum möglich, da sich schwerlich Kapital fände, das ein derartiges Risiko übernehmen wollte.

#### III. Die Bedeutung der Gesellschaftsform.

Wiederholt ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die öffent= lichen Unternehmungen zumeist in die privatrechtliche Form der Aktiengesellschaft eingekleidet worden sind, zu einem Teil infolge der Erfahrungen, die bei der Entstehung der großen, dem Reiche gehörenden Betriebe gemacht worden sind. Sowohl die Aluminium= wie die Stick= stoffwerke mußten in Auswirkung der Kriegsereignisse in kurzester Zeit und unter ungewöhnlichen Umständen errichtet und ausgebaut werden. Schnelle Entscheidung und umgehende Durchführung der Entschlüsse im Zusammenwirken mit privaten Unternehmungen waren erforder= lich. Hierbei erschien ein langsam und schwerfällig arbeitender burvkratischer Apparat ungenügend, andererseits konnten neue Organi= sationsformen in der zur Verfügung stehenden Zeit weder gesunden noch geprüft werden. Man wählte also für die neuen Unternehmungen die Form der Aktiengesellschaft, die sich in der weiteren Folge auch als die meist geeignete erwies. Daher wurden in der Rachkriegszeit Unternehmungen des Reiches, der Länder und Kommunen, die bereits länger bestanden hatten und in öffentlich=rechtlicher Form geführt worden waren, aus der fiskalischen Berwaltung ausgegliedert und in Aktiengesellschaften umgebildet, die, wie ausgeführt, teilweise in Dachgesell= schaften zusammengeschlossen worden sind (Biag, Beba, Sächsische Werke A.=G.). Diese Ausgliederung aus der fiskalischen Berwaltung und Einkleidung in die Form der Aktiengesellschaft ermöglichte bor allen Dingen, die kameralistische Rechnungsführung durch die Betriebs= kontrollen zu erseten, die allgemein bei privaten Unternehmungen angewendet werden. Für die industriellen Unternehmungen der öffent= lichen Sand bestanden allerdings eine Reihe von grundsätzlichen Erschwernissen für diese Betriebskontrolle. Ihre Umstellung auf eine Er= zeugung für den allgemeinen Warenmarkt erfolgte während der In= flationsjahre. Das gilt nicht nur für die Nachfolgewerke der früheren

Rüftungsbetriebe, sondern auch für die Entwicklung der Aluminium= und Stickstoffwerke. Die Bewertung der Anlagen nach Abschluß der Inflation war hier, ähnlich der Lage der privaten Unternehmungen, aber über deren Schwierigkeiten hinausgehend, deshalb besonders er= schwert, weil nicht, wie etwa im Bergbau ober in der privaten Birtschaft, auf Borkriegserfahrungen und sbewertungen zurückgegriffen werden konnte, sondern von nahezu völlig neuen Berhältniffen ausgegangen werden mußte. Handelte es sich doch bei der Aluminiumindustrie um einen Wirtschaftszweig, der bor dem Rriege in Deutsch= land kaum Bedeutung besessen hatte, bei den Rachfolgewerken der Rüftungsbetriebe um Berke, deren zukunftige Rentabilität kaum bermutet, geschweige denn zahlenmäßig bewertet werden konnte. Diese Unsicherheit bei der Aufstellung der Goldmark-Eröffnungsbilanzen mußte aber in starkem Umfange sowohl auf die Abschreibungskosten wie auf andere Rostenfaktoren zurüchwirken. In der Zwischenzeit dürften diese Störungsfaktoren sehr an Bedeutung verloren haben, nachdem die Werke weitgehend konsolidiert oder die nicht lebensfähigen Betriebe aufgelöst worden sind, soweit nicht besondere öffentliche Interessen an ihnen bestanden.

#### IV. Die Verantwortlichkeit der Leitung.

Auf die durch die private Gesellschaftsform ermöglichte Gleichstellung der Leitung der öffentlichen Gesellschaften mit den leitenden Berfonlichkeiten privater Unternehmungen ift in diesem Zusammenhang bereits hingewiesen worden, da diese neue Form der Bahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe in privatrechtlich geordneter Stellung den Schlüffel für die wettbewerbsfähige Betätigung der öffentlichen Sand in der Industriewirtschaft abgibt. In der Offentlichkeit ist von den Bertretern der privaten Wirtschaft wiederholt behauptet worden, die öffentlichen Unternehmungen seien minder wettbewerbsfähig, weil die in ihrer Leitung befindlichen Perfonlichkeiten einem anonymen Gigen= tumer Berantwortung schuldeten und daher das Mag ihrer Berant= wortung im Vergleich mit dem der Vorstandsmitglieder eines privaten Unternehmens herabgesett fei. Diese Stellungnahme trafe gang ober teilweise zu, wollte man Unternehmungen, wie etwa die Bereinigte Aluminiumwerke A.=G., mit offenen Sandelsgesellschaften oder kleinen Familien-Aftiengesellschaften bergleichen, bei denen der Aftionar bekannt, das Aktionärinteresse meist in einer oder in wenigen Personen berkörpert und der Borftand der Gesellschaft weit mehr Beauftragter der Aftionäre als Funktionär des von ihm geleiteten Unternehmens ist, dessen Interessen er vielfach auch gegen die Aktionäre wahrzunehmen hat. Bergleicht man aber die im Reichs= oder Länderbefit be= findlichen großen Industrieunternehmungen mit gleichgroßen Unternehmungen, jedoch privaten Rapitals, so zeigt es sich, daß auch die privaten Gefellschaften in der Regel ohne eigentlichen Zusammenhang mit ihren Aktionären geführt werden, daß der Borstand sich lediglich seinem Unternehmen verantwortlich fühlt und nicht einer vielfach zu= fällig zusammengesetten Aktionärschaft. Es darf hier auf die Ausführungen der leitenden Perfonlichkeiten aus zahlreichen großen deut= schen Unternehmungen bor dem Enqueteausschuß 10 berwiesen werden. Es sei aber auch noch auf einen zweiten Gesichtspunkt hingewiesen. In den öffentlichen Erörterungen ist auch angeführt worden, daß öffentliche Unternehmungen dank der erwähnten Mängel in ihrer Leitung nicht geeignet seien, in Industriezweigen, die starke technische Entwicklung zeigen, sich zu betätigen. Betätigungsmöglichkeiten hatten sie lediglich dort, wo sich die technische Entwicklung, wie etwa im Berkehrswesen, in sehr ruhigen Bahnen vollziehe. Die oben über die Ent= wicklung der Aluminiumindustrie gemachten Ausführungen beweisen, daß gerade auf einem Gebiete bon ftarter technischer Entwicklung die private Unternehmungsinitiative, teilweise unter den Rudwirkungen der Inflationsverhältnisse, teilweise aber auch mit Rudsicht auf das besondere Risiko der Betätigung in einem derart unerprobten Industrie= zweig versagt hat und durch öffentliche Unternehmungsbetätigung er= sett worden ist. Zweifellos wurde eine derartige Aktivität der öffentlichen Sand nicht erfolgreich gewesen sein, hatte fie jich unter Führung der herkömmlichen Verwaltungsbürokratie realisieren muffen. Nur burch die Schaffung eines verantwortlichen Direktoriums, das in feiner handlungsfreiheit lediglich in dem Mage eingeengt ist, in dem die ge= setlichen Bestimmungen den Borstand jeder Aktiengesellschaft beschränken, war es möglich, den jeweiligen Anforderungen, die infolge der technischen Entwicklung oder aus der Wirtschaftslage an die Unternehmungen gestellt wurden, gerecht zu werden. Sier ist dies aber auch in vollem, jedem privatwirtschaftlichen Erfolg vergleichbaren Umfange gelungen.

¹⁰ Beröffentlichungen des Enquete = Ausschusses (1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil), Kartellpolitik.

Die Beschränkung des Busammenhanges mit den öffentlichen Stellen auf die Ausübung der Eigentumsrechte ermöglichte auch den Borftanden der öffentlichen Unternehmungen die verhältnismäßig reibungslose praktische Zusammenarbeit mit der privaten Wirtschaft. Es ist bereits dargelegt worden, daß sich an dem Aufbau der Bereinigte Aluminium= werke A.=G. private Gesellschaften beteiligt haben, die auch heute noch mit den Werken eng verbunden sind. Uhnlich eng ift die Verbindung der Reichsbetriebe mit privaten Betrieben in der Stickstoffindustrie. Es erübrigt sich hier, die zahlreichen Beteiligungen der öffentlichen Unternehmungen an privaten Unternehmungen der Bor= und Fertig= produktionsstufe aufzuzählen, es sei lediglich bemerkt, daß sich diese Beteiligungen auch auf Unternehmungen im Ausland (Bauxit-Trust und Montecatini) erstrecken. Von besonderem Interesse ift es, daß die öffentlichen Unternehmungen zum großen Teil den Wirtschaftsverbänden (Syndikaten und Kartellen) angehören, die von der privaten Wirtschaft gebildet worden sind. Auf dem Gebiete des Bergbaues sind sie bereits nach den Bestimmungen der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung Mitglieder der hier gebildeten Syndikate. So ist der preußische Staat mit über 8% der Gesamtbeteiligung am Rheinisch=Bestfälischen Kohlen= syndikat beteiligt, ferner ist er Mitglied des Oberschlesischen Kohlen= synditats, des Niederfächfischen Rohlensynditats; feine Quote im Rali= syndikat betrug im Jahre 1929 97,628 Tausendstel. 3m übrigen gehört er u. a. dem Norddeutschen Siedefalzsyndikat, dem Deutschen Chlor= magnesiumsyndikat und dem Deutschen Bromsyndikat an. Die Bereinigten Aluminiumwerke sind Mitglied des Europäischen Aluminium= fartelle, an dem die bier großen europäischen Aluminiumkonzerne (British Aluminium-Company, Aluminium Français, Aluminium= Industrie A.-G. Reuhausen/Schweiz und die Bereinigte Muminium= werke A.=G.) zusammengeschlossen sind; ferner gehören die Stickstoff= werke des Reiches über die Bagerische Stickstoffwerke A.- G. und die Deutsche Ammoniak-Verkaufsvereinigung Bochum, der die Sibernia und Recklinghausen u. a. angeschlossen sind, dem Stickstoffsyndikat an, an dem diese beiden Gruppen neben der J. G. Farbenindustrie A.=G. den Haupt= anteil haben. Schließlich sind die öffentlichen Unternehmungen, allerdings in geringerem Umfang, in den Berbänden der eisenerzeugenden Industrie und in anderen Berbänden bertreten.

Schriften 176, II. 15 226 Dr. Kurt Reu.

#### V. Besondere Schwierigkeiten der öffentlichen Unternehmung.

#### 1. Die Rartell= und Zollpolitik.

Tätigkeitsgebiet aller dieser Berbände ist die Ordnung des Marktes, in erster Linie die Regelung der Preise, Aufgaben, die nach vielfacher Unsicht besonderer staatlicher überwachung bedürfen. Gerade die Ent= wicklung der letten Zeit hat die allgemeine Auffassung verstärkt, daß die öffentliche Kontrolle über diese Wirtschaftsorganisationen der Verschärfung bedürfe. Während so der Staat im Verfolg seiner wirtschafts= politischen Aufgaben Syndikate und Kartelle überwachen soll, ist er durch die ihm gehörigen Unternehmungen Mitglied eben der Berbände, deren reine Interessenpolitik durch ihn im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik gehalten werden soll. Aus der Doppelstellung des Staates, der neben der Ausübung der Hoheitsgewalt privatwirtschaft= liche Interessen vertritt, können Gefahren entstehen, sobald die privatwirtschaftlichen Interessen die öffentlichen überwiegen. Aus dieser Besorgnis, die nicht restlos dadurch beseitigt werden kann, daß die privat= wirtschaftliche Betätigung staatlicher Stellen und die Berwaltungstätigkeit formalrechtlich und personell getrennt wurden, ist ein großer Teil der Angriffe erwachsen, die von verschiedenen Kreisen, namentlich der Wirtschaft, gegen die Ausbreitung der öffentlichen Sand in der Wirtschaft geführt werden. Ob bis heute tatfächlich privatwirtschaft= liche Interessen der öffentlichen Verwaltung über ihre volkswirtschaft= lichen Aufgaben gestellt worden find, kann kaum entschieden werden.

Bu den Angriffspunkten gehört u. a. die Betätigung der Bereinigten Aluminiumwerke, namentlich die von ihnen geforderte Zollpolitik und die Zugehörigkeit der Bereinigten Aluminiumwerke zu dem internatios nalen Kartell. Gerade hierzu ist zu bemerken, daß das Kartell seit seiner Gründung, nicht zumindest unter dem Einfluß seines deutschen Mitglieds, die Preise unausgesetzt gesenkt hat. Schwieriger ist die Besurteilung der deutschen Zollpolitik auf dem Gebiete. Die im Reichsebesitz besindlichen Aluminiumwerke versügen über mehr als 75% der deutschen Aluminiumerzeugung und haben dadurch einen bestimmenden Einfluß, der dadurch verstärkt worden ist, daß schon frühzeitig zum Schutze der Industrie die Einfuhr von Aluminium stark beschränkt worden ist; sie blieb allerdings nicht gesperrt, der deutschen Erzeugung wurde nur das Recht vorbehalten, bei der Einsuhr von Produkten gleicher Qualität zu denselben Lieserungss und Zahlungsbedingungen

in den Vertrag einzutreten. Neuerdings wurde in Ablösung des früheren Rechtszustandes in Deutschland ein Aluminiumschutzvil ein= geführt, deffen praktische Bedeutung geringer ift als feine prinzipielle Wichtigkeit. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Einwendungen richtig find, die bon den Gegnern dieses Bolles erhoben murden, die Breise für Aluminium seien im Bergleich zu den Gestehungskosten bereits heute hoch genug, um starke überschüffe zu gewähren, eine praktische Ausnutung des Bolles durch Preiserhöhung daher für die Bildung hoher überschüffe nicht erforderlich, der Boll aber nur dazu dienlich, mögliche Preisermäßigungen zu unterbinden, zumal feit Einführung des Bolles die Aluminiumpreise in Deutschland mit Rucksicht auf die Marktlage ermäßigt worden sind. Grundsählich ist es bedenklich, daß hier, wo überwiegend Unternehmungen des Reiches tätig sind, ein Boll= schut vom Reiche gefordert und gewährt wurde, und zwar zu einem Beitpunkt, an dem mit Rücksicht auf die deutsche Handelspolitik mindest eine Erhöhung der deutschen Bollmauern nach Möglichkeit bermieden werden follte.

#### 2. Der politische Einfluß.

Mit Hilfe des breußischen Staates ist auf dem Gebiete der Stickstoffgewinnung im Jahre 1925 der Ausbau von Anlagen nach dem Mont=Ceni&=Verfahren erfolgt. Heute erfolgt die Stickstoffgewinnung außerdem auf einer Beche der Sibernia in einer Großanlage; auch in Redlinghausen ist nach der Fertigstellung der neuen Anlage die Stickstofferzeugung nach demselben Verfahren aufgenommen worden. Der preußische Staat hat sich für die Errichtung der neuen Werke offensichtlich in der Absicht eingesett, das der J. G. Farbenindustrie angeblich nahezu allein vorbehaltene Monopol in der Herstellung syn= thetischen Stickftoffes zu durchbrechen. Für seine Entschließungen dürfte nicht zulett ein Druck landwirtschaftlicher Stellen maggeblich gewesen fein, die sich im völligen Migberftehen der Sachlage von einer Bermehrung der fticftofferzeugenden Unlagen die Möglichkeit einer Breisreduktion bersprachen. Die Folge hat gezeigt, daß durch diese Neuerrichtung von Unlagen lediglich die Wirtschaftlichkeit der Stickstofferzeugung auf das empfindlichste gestört und die Möglichkeit einer Preisermäßi= gung eher gemindert, in keinem Falle verstärkt worden ift. Die Ausnutung der Stickstofferzeugungsanlagen ist mit der Bermehrung der Erzeugungsstätten gesunken, bei der Sohe der firen Rosten auf diesem

228 Dr. Rurt Neu.

Gebiete damit die Kostenbelastung je Tonne erhöht worden und aus den Einflüssen, die aus der Vermengung öffentlicher Verwaltungsaufgaben und privater Wirtschaftsführung entstehen konnten, ein Kapitalverlust von nicht unbedeutendem Ausmaß und ein Zustand entstanden, dessen Beseitigung nur unter neuen Kapitalauswendungen und jedenfalls nicht mit Vorteil für sämtliche beteiligten Wirtschaftszweige möglich ist.

Gegenüber den erwähnten Borgangen kann mit Recht eingewendet werden, daß grundfählich die Frage privatwirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Sand durch derartige Zusammenhänge nicht geklärt, hieraus auch kein Mißerfolg dieser Betätigung abgeleitet werden kann. Es verbleibt aber zu bedenken, daß es sich bei dieser Betätigung nicht nur um eine grundfätliche Frage, sondern weithin bei ihrer Reali= sierung in der Wirklichkeit um praktische Folgerungen einschließlich der möglichen und wahrscheinlichen Rebenwirkungen handelt. Im besonderen sei hier auf die Entwicklung im Rohlenbergbau hingelviesen, wo zwischen der Betätigung des preußischen Staates als Unternehmer und seiner allgemeinen Saltung auf dem Gebiete der Preispolitik in den letten Jahren wiederholt Gegenfätze bestanden haben, die nicht ohne weiteres überbrückbar sind; denn während aus den Erklärungen und Magnahmen der preußischen Staatsverwaltung in den letten Jahren man wiederholt zu erkennen schien, daß für eine Entwicklung der weiterverarbeitenden Industrie, die den Großteil der deutschen gewerblich Tätigen beschäftigt, eine möglichst starke Herabsetzung der Rohstoffpreise, vor allem der Hütten= und Montanerzeugnisse, erforderlich ift, war kaum zu beobachten, daß die staatlichen Bechen als Mitglieder der Rohlensyndikate in dieser Richtung einen starken Ginfluß ausübten. Es ift allerdings hervorzuheben, daß die Möglichkeit, durch Austritt aus dem Syndikat nach Ablauf der geltenden Berträge den freien Markt wieder herzustellen und damit die Kohlenpreise zu ermäßigen, während der Geltungsdauer des Rohlenwirtschaftsgesetzes sehr versperrt ist. Ein Gesichtspunkt verdient in diesem Zusammenhange noch besondere Beachtung, kann hier aber nur angedeutet werden, da feine Geltung nicht auf die industrielle Betätigung der öffentlichen Sand beschränkt bleibt: Die Unternehmungen der öffentlichen Sand sind notwendig politischen Einflüssen ausgesett, solange ihre Aufsichtsratsstellen ben Mitgliedern der deutschen Parlamente des Reiches und der Länder gesetlich offenstehen.

Gegenüber den hier erwähnten möglichen oder tatfächlichen Mängeln ist hervorzuheben, daß andererseits die industrielle Betätigung öffent= licher Stellen den berbundenen Berwaltungseinrichtungen die Möglichkeit gibt, Ginsicht und Berftandnis für Fragen der Wirtschaft zu gewinnen, zu denen vorher der unmittelbare Zugang unmöglich war. Damit konnte wiederholt die Zusammenarbeit der behördlichen Stellen und der Wirtschaft fruchtbarer gestaltet werden. Man wird sowohl bei diesen Vorteilen wie bei den Nachteilen der industriellen Betätigung öffentlicher Stellen zu bedenken haben, daß die heute vorhandenen Industrieunternehmungen in öffentlichem Eigentum nicht das Ergebnis eines wirtschaftlichen Planes, sondern wirtschaftliche Zufallsprodukte gewesen sind, die erft allmählich in planmäßigen Zusammenhang ge= bracht werden konnten. Je mehr die Planmäßigkeit den vorhandenen oder entstehenden Besitztand durchdringt, desto deutlicher werden sich die Borteile und Nachteile diefer Art öffentlicher Betätigung heraus= schälen und erst dann ein Urteil über Möglichkeiten und Gefahren in= duftrieller Erwerbsbetätigung der öffentlichen Sand berechtigen.

# Literaturverzeichnis.

- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1930. S. 101 ff.
- Geschäftsberichte der Biag und der übrigen Gesellschaften.
- Guggenheim, Der deutsche reichseigene Industriekonzern. Zurich 1925. Außerdem allgemein:
- E. Horn, Die ökonomischen Grenzen der Gemeinwirtschaft. Halberstadt 1928.
- R. Goldicheid, Handbuch der Finanzwissenschaften. Tübingen 1926. Bd. I. S. 146ff.
- A. Köttgen, Die erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand und bas öffentliche Recht. 1928.
- M. Sogemeier, Die öffentliche Hand in ber privaten Wirtschaft. Berlin 1926.
- 3. Hirsch, Der Unteil der öffentlichen Hand an Deutschlands Birtschaft und Arbeit. Mitteilungen der Industries und Handelskammer zu Berlin bom 10. März 1927.
- Passow, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen. Jena 1923. 2. Auflage.

# Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Kleinverkehrswirtschaft.

Von

Dr. rer. pol. Seinrich Bechtel, a. o. Professor an der Universität Breslau.

# Inhaltsverzeichnis.

	Gette
Allgemeines über Kleinverkehrswirtschaft	233
Erster Abschnitt: Der Schienenverkehr in der Kleinverkehrs=	
wirtschaft	237
1. Die Privateisenbahnen	237
2. Die Kleinbahnen	240
Eigenart ber nebenbahnähnlichen Aleinbahnen — Verhältnis der Aleinbahnen zu den anderen Bahnen — Verkehrspolitik und Anlage der Aleinbahnen — Bauerleichterungen und Unterstützungen beim Aleinbahnbau — Unternehmungs- formen — Vetriebsführung 3. Die Einrichtungen des lokalen Schienenverkehrs, insbesondere die	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	246
Straßenbahnen	240
4. Anhang: Gleisloser Ortsverkehr	255
Kraftverkehr als Ergänzung des Straßenbahnverkehrs — Untersnehmungsformen — Wirtschaftlichkeit — Trollehbusverkehr	
Zweiter Abschnitt: Gegenfäße zwischen Groß= und Kleinverkehrs=	
wirtschaft, bargestellt am Wirtschaftskampf zwischen	
Schienen = und Araftverkehr	<b>26</b> 0
Vorbemerkung: Aufgaben des Kraftverkehrs	<b>26</b> 0
1. Die Entstehung ber Araftverkehrsorganisation	262
2. Betriebsorganisatorische und gesetzliche Grundlagen des öffentslichen Kraftverkehrs	268
fahrlinienverordnung	250
3. Wettbewerbsverhältnisse im organisierten Kraftverkehr  Rentabilität der Araftverkehrsunternehmen — Spezielle Wett- bewerbslage — Vertragliche Zusammenarbeit von Reichsbahn und Reichspost	273
4. Bekämpfung des Kraftverkehrs durch die Reichsbahn Borbelastung der Wettbewerber — Kraftverkehrspolitik in der Gesetzebung — Verkehrsverbesserngen der Reichsbahn	278
Unlage	283

## Allgemeines über Rleinverkehrswirtschaft.

Die Grenzen zwischen Rleinverkehr und Großverkehr sind bon Natur aus fliegend und daher von der Theorie willkürlich bestimmt, wie auf allen Gebieten, wo zwischen Groß= und Rleinbetrieb begriff= lich unterschieden werden soll. Man hilft sich bekanntlich entweder durch zahlenmäßige Festsetungen (Größe der bewirtschafteten Fläche in der Agrarpolitik 3. B.) oder indem man zu Komplexbegriffen greift (z. B. Unterschied zwischen Sandwerk und Fabrik). Um den Rleinverkehr auszusondern, könnte man einen dritten Weg einschlagen und e contrario definieren: Rleinverkehr ist alles, was nicht zum Großberkehr gehört; ober genauer — weil in dieser Untersuchung nur Bersonen= und Güter= transport zur Erörterung steht -: unter Rleinberkehr foll derjenige Verkehr verstanden werden, der nicht zur Reichsbahn und Reichspost gehört, wobei jedoch wiederum hinsichtlich der Beteiligung am Kraftverkehr einige Ausnahmen zu machen wären. Da eine solche Begriffsbestimmung durchaus unbefriedigend ift, andererseits die borhandene gesamte Rleinverkehrswirtschaft nur wenige, übersehbare Bweige umfaßt, ift es am besten, bon einer allgemeinen Begriffs= bestimmung abzusehen und statt deffen ganz einfach positiv zu fagen: zur Rleinverkehrswirtschaft gehören

- 1. die Privateisenbahnen,
- 2. die nebenbahnähnlichen Rleinbahnen,
- 3. die Straßenbahnen und
- 4. die Rraftverkehrsunternehmungen,

und zwar alle 4 Gruppen, soweit sie dem öffentlichen Berkehr dienen1.

Die Gewichtigkeit der Kleinverkehrswirtschaft läßt sich durch die Länge und Spurweite der Gleise bzw. die Länge der Kraftverkehrslinien und die Berkehrsleiftungen (Zahl der beförderten Personen und Tonnen-

¹ Bgl. A. Trautvetter, Die Notlage der deutschen Aleinbahnen und Privateisenbahnen und Mittel zu ihrer Behebung. 1921.

kilometer der gefahrenen Güter) ausdrücken. Einige Zahlen' mögen zur Erläuterung dienen: Das vollspurige Eisenbahnnet der Reichsbahn betrug 1928 in Haupt- und Nebenbahnen zusammen 52624 km, das der vollspurigen Privatbahnen 3735 km, dazu kamen an Schmalspur 969 km bei der Reichsbahn, 895 km bei den Privatbahnen. Bei den nebenbahnähnlichen Aleinbahnen betrug die Länge der dem öffentlichen Berkehr dienenden Strecken 9956 km, bei den Straßenbahnen 6130 km. Die Länge der Kraftberkehrslinien betrug beim organisierten Kraftberkehr (s. u.) im Jahre 1928 8592 km, 1929 12260 km. Die Reichspost betrieb außerdem 1929 43518 km. Nimmt man die Gleiskilometer der Kleinverkehrswirtschaft und die Länge aller Kraftverkehrslinien zusammen, so zeigt sich, daß (1929) das Verkehrsnetz der Reichsbahn nach der Länge der Linien noch nicht die Hälfte des gesamten deutschen Verkehrsnetzes erreichtes.

Aus den Kilometerzahlen und der Karte des Eisenbahnnehes ergibt sich mit großer Deutlichkeit die Hauptaufgabe der Kleinberkehrswirtsichaft: sie hat neben dem weitgedehnten, vor allem durchlausende Berskehrsberbindungen ausweisenden Schienenneh der Reichsbahn die Aufsichließung der Zwischens und Anschlußgebiete zu übernehmen. Man hat nicht mit Unrecht die Strecken der Kleinberkehrswirtschaft wiedersholt mit Saugadern verglichen, die das Berkehrsblut bis in die feinsten Berästelungen des Wirtschaftsraumes verteilen sollen.

Es ist selbstverständlich, daß die Leistungen der Reichsbahn im gesamten Berkehrsleben überwiegen. Zwar beträgt die Zahl der besörderten Personen (1927) nur 1909 Millionen gegenüber 4451 Millionen der Kleinverkehrswirtschaft auf Schienen (Privateisenbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen), aber von der letzten Zahl entsielen nicht weniger als 4284 Millionen auf Straßenbahnsahrten. Einen besser Einblick könnte nur eine Gegenüberstellung nach Personenkilos

² Bgl. Statist. Jahrb. f. d. Dtich. Reich. 1930.

³ Macht man die Berechnung etwas anders auf, so ergibt sich folgendes: "Der Betriebslänge von zusammen 20 864 km (14 579 km der nebenbahnsähnl. Kleinb. u. d. Privateisenb. allein) steht eine solche der Reichsbahn von 53 545 km gegenüber. Die Straßenbahnen, Aleinbahnen und Privatbahnen machen also immerhin rund 28 % und die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privateisenbahnen allein rund 22 % des deutschen Gesamtsichiennverkehrsnehes aus." (Handbuch der deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privateisenbahnen, sowie der angeschlossenen Krastbetriebe, Berslin 1928 — im solgenden kurz als "Handbuch" zitiert.)

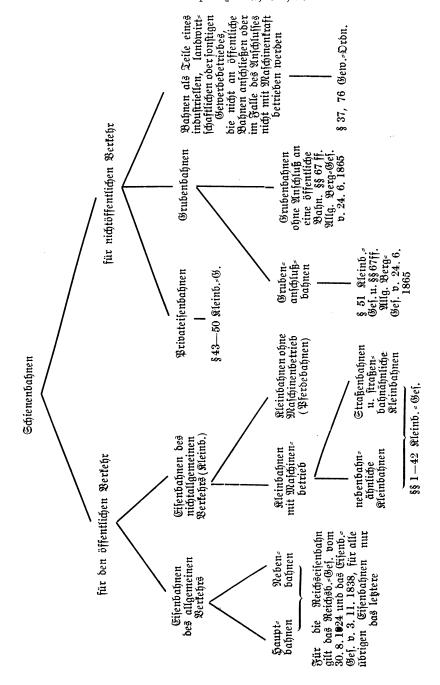
metern geben. Hier würde sich erst die bedeutsame Berkehrsleistung der Reichsbahn im richtigen Lichte zeigen. Leider fehlen die Jahlen für die Fahrlängen auf den Straßenbahnen, so daß höchstens unsichere Schähungen möglich sind. Auch die statistischen Unterlagen für den Güterverkehr sind ungleich, da für die Kleinverkehrswirtschaft im allzgemeinen nur die Güters, aber nicht die Tonnenkilometer angegeben werden.

Das Gebiet der Aleinverkehrswirtschaft löst sich bei näherer Betrachtung — wie gezeigt — in die Hauptgruppe der Schienenbahnen und die Rebengruppe des Araftverkehrs auf. Bon den Schienenbahnen interessieren uns hier natürlich nur die für den öffentlichen Berkehr in Frage kommenden drei Sondergruppen: Privateisenbahnen, nebensbahnähnliche Aleinbahnen und Straßenbahnen. Wie die anschließenden Betrachtungen zeigen werden, unterscheiden sich diese drei Gruppen sowohl in konstruktivs und betriebstechnischer, als auch in rechtlicher

⁴ Die Geschäftsstelle des Bereins deutscher Straffenbahnen, Kleinbahnen und Privateisenbahnen veröffentlicht im "Handbuch", a. a. D., folgende Statistik:

	Es wurden (							
	Straßen= bahn= betriebe	neben= bahnähn= liche Alein= bahn= betriebe	Privat= eisenbahn= betriebe	dem Berein ange= schlossene Kraftfahr- betriebe	zusammen			
a) im Bahnverkehr b) im Kraftwagen=	4 283 714 000	93 514 000	74 605 000		4 451 833 000			
verfehr	57 400 000	1084000	2072000	156 814 000	217 370 000			
zusammen	4 341 114 000	94 598 000	76 677 000	156 814 000	4 669 203 000			
	Es wurden (1927) befördert t Güter durch							
a) im Bahnverkehr	2942000	42 827 000	40 660 000		86 429 000			
b) im Araftıvagen- vertehr	8 500		7 000	_	15 500			
zusammen t	2 950 500	42 827 000	40 667 000	_	86 444 500			

Den insgesomt (1928) auf der Reichsbahn beförderten 481 Millionen t standen 91,7 Millionen t auf den Schienenwegen der Kleinverkehrswirtschaft gegenüber,



Beziehung⁵ so stark voneinander, daß sie, je für sich, in besonderen Absichnitten ihre getrennte Behandlung ersahren sollen. Der letzte Teil dieser Untersuchung wird den heute besonders brennenden Fragen des Berhältnisses von Schienenverkehr und Kraftverkehr gewidmet.

#### Erfter Abschnitt.

# Der Schienenverkehr in der Rleinverkehrswirtschaft.

#### 1. Privateisenbahnen.

Bei der weitverbreiteten Unklarheit über die Einzelheiten der Kleinverkehrswirtschaft muß kurz gesagt werden, daß man unter Privatbahnen nicht etwa Bahnen für den privaten Berkehr versteht, sondern
solche für den öffentlichen Berkehr. Sie haben ihren heute leicht irreführenden Namen daher, daß sie z. T. Sonderunternehmungen für
Strecken sind, die bei der Berstaatlichung nicht mit übernommen
wurden; sie unterliegen daher in Preußen den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes von 1838. Außerhalb Preußens stützen sie sich auf besondere Landesgesetze, durch die ihnen das Betriebsprivileg verliehen
worden ist.

Die deutschen Privateisenbahnen sind also die nicht dem Reiche gehörenden Eisenbahnlinien des allgemeinen Berkehrs. Dagegen ist sonst
nichts über die Person des Eigentümers oder Betriebsleiters ausgesagt.
Es ist daher unrichtig, wenn in der Enzyklopädie des Eisenbahnwesens?
die Privatbahnen definiert werden als "die dem öffentlichen Berkehr
dienenden Eisenbahnen, die im Eigentum von Privatpersonen (Einzelpersonen oder Erwerbsgesellschaften) stehen" im Gegensatz zu den
Staatsbahnen und den Bahnen im Eigentum öffentlicher Körperschaften
(Länder, Kreise, Bezirke, Gemeinden usw.). Denn 4% der Privatbahnen
(gemessen nach der Streckenlänge) besinden sich in den Händen öffent=
licher Berbände, und auch die übrigen 96% gehören nicht schlechtweg

⁵ Die Einteilung und rechtliche Behandlung sämtlicher in Preußen vorshandenen Schienenbahnen ergibt folgendes Schema: [Siehe S. 236]. (G. Hein u. M. Krüger, Das Geset über Kleinbahnen und Privatanschlußsbahnen v. 28. 7. 1892. Berlin 1929. Bb. 1. S. 26.)

⁶ Bgl. hierzu und zum folgenden Wigmann, Die beutschen Privateisens bahnen bes allgemeinen Berkehrs, Berkehrstechnik. 1930. S. 460ff.

^{7 8.} Band. S. 140.

privaten Eigentümern (Einzelpersonen oder Gesellschaften), sondern in vielen Fällen liegt die Form der gemischtwirtschaftlichen Unter= nehmung vor. Leider besteht keine Möglichkeit, Statistiken hierüber mit= zuteilen 8.

Insgesamt werden in Deutschland 139 Brivateisenbahngesellschaften nachgewiesen. Unter ihnen befinden sich einige Gesellschaften, die als Bentralberwaltungen den Betrieb mehrerer getrennter, meist im fremden Eigentum befindlicher Linien führen; 3. B. führt die Deutsche Eisenbahn=Betriebs=Gesellschaft A.=G. den Betrieb von 10 verschiedenen Privateisenbahnen, die Zentralberwaltung für Sekundärbahnen denjenigen von 11 Privatbahnen und einer Rleinbahn, die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft besitzt und betreibt 11 Privat= und 2 Straßen= bahnen, die Badische Lokal-Gisenbahnen-A.-G. besitzt und betreibt 5 Brivateisenbahnen, die Lokalbahn A.-G. München besitzt und betreibt 10 Privateisenbahnen und eine Strafenbahn9.

Die Bedeutung des deutschen Privatbahnnetes und die Größe des Aufgabenkreises erhellt aus einem Bergleich mit den Biffern nicht= deutscher Bahnen. So übertrafen die Betriebslängen der deutschen Privateisenbahnen mit 4856 km insgesamt diejenigen des Staatsbahnnepes in Norwegen (3470 km), den Niederlanden (3665 km), der Schweiz (3031 km). Bei den Betriebsleiftungen fällt die hohe Ziffer der durch die deutschen Privateisenbahnen beförderten Personen und der beförderten Güter auf 10.

Diese günftigen Berkehrsleiftungen erklären sich sowohl aus der Bestaltungsform des Privatbahnnetzes wie aus der Lage der einzelnen Linien. Man könnte vielleicht Bedenken tragen, von einem Ret der Brivateisenbahnen im eigentlichen Sinne zu sprechen. Denn die Strecken der deutschen Brivateisenbahnen hängen ja nur in den seltensten Fällen untereinander zusammen. Oft gehen sie als Stummelftreden bon Reichsbahnstationen aus oder verbinden Reichsbahnstationen durch Um-

⁹ Handbuch, S. 9.

· Manonau), ©. 9.				
¹⁰ Wißmann a.a.D., (	≅. 463.			
		beförderte	Personen	beförderte Güter
Norwegen		17,8	,,	9,3 Mill. t
Nieberlande		102,1	"	22,3 " "
Schweizer Bundesbahnen .		119,8	min	18,9 " "
Deutsche Privateisenbahnen		88,3	મ્રાતા <u>ા</u> .	44,4 ,, ,,

⁸ Einige Angaben aus 94 Städten im Statist. Jahrb. dtich. Städte. XXIV. 1929.

gehungs baw. Abkürzungslinien. Nur an einigen Punkten innerhalb des großen deutschen Schienennetes finden sich auch enger zusammen-hängende, selbständigere Nethildungen, so in der Mark, im und um den Harz, in Baden und Bürttemberg. Die Linien der Privateisen-bahnen sind durch ihre Lage also eng mit den Strecken des Reichsbahnenetes verslochten. Mit Rücksicht darauf haben die meisten Privatbahnen die Normalspur von 1435 mm gewählt, so daß die Güterwagen der Reichsbahn ohne Schwierigkeiten übernommen und weitergeführt werden können.

Eine Besonderheit des Personenverkehrs zahlreicher Privatbahnen ist dadurch gegeben, daß sie überwiegend Saisonverkehr haben und stark von Witterungsverhältniffen abhängig find, da fie in zwar landschaft= lich ausgezeichneten, aber dunn besiedelten und industriell wenig belebten Gebieten im Hinblick auf den Ausflugs= und Ferienreiseberkehr angelegt worden sind, so im Harz, in Thuringen, im Schwarzwald, am Rhein und in den baberischen Bergen. Andere Privatbahnlinien erhalten im Güterverkehr ihre besondere Note dadurch, daß sie an die Produktionsstätten von Rohstoffen (Rohle, Torf, Steine und Erden) heranführen. Leider ergibt sich daraus keine größere Prosperität für die Privatbahnen, da die Güter oft nur über kurze Strecken befördert werden und die in der Fracht enthaltenen Abfertigungsgebühren nicht gunftig herausgewirtschaftet werden können11. Die eigenartigen und vielfach stark schwankenden Betriebsverhältnisse verlangen also eine sorgfältige und bewegliche Leitung der Privatbahnen. Daher muß, um jede bürokratische Starrheit zu vermeiden, auch dort, wo die öffent= liche Wirtschaft als Unternehmer oder als Geldgeber auftritt, durchaus nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten verfahren werden 12.

Auch in anderen Beziehungen ist die Lage der Privatbahnen unsgleich schwieriger als die der Reichsbahn. So haben sie ebenfalls unter dem Wettbewerb des sich schnell ausbreitenden Araftverkehrs zu leiden, genießen dagegen nicht die steuerliche Begünstigung wie die Reichsbahn. Trozdem ist das Verhalten der Privatbahnen gegenüber der

¹¹ Während die Streckenlängen der deutschen Privatbahnen 9,03% von benen der deutschen Reichsbahn ausmachen, betragen die von ihnen beförederten Gütermengen 9,27% der von der Reichsbahn beförderten. (Wiß=mann a.a.D., S. 461 ff.)

¹² Immerhin hat sich die ungünstige Rentabilität der Privatbahnen berreits in einem Tiefstand der Kurse für Cisenbahnaktien geäußert.

neuen gefahrbringenden Konkurrenz des Kraftwagens kein durchaus negatives, wie es die Reichsbahn in ihren Abwehrmaßnahmen bis vor kurzem zeigte. Es scheint, als ob die Privatbahnen, die seit dem 1. 1. 1930 mit dem Kraftverkehr in demselben Verband deutscher Verkehrssverwaltungen E.B. unter einheitlicher Vertretung zusammengeschlossen sind, in friedlichem Nebeneinanders und Zusammenwirken mit dem Kraftverkehr ihr Ziel erreichen wollen¹³.

#### 2. Die Rleinbahnen.

Die Kleinbahnen unterscheiden sich von den Privateisenbahnen in verkehrspolitischer, technischer und rechtlicher Beziehung. Sie sind zwar — wie die übrigen Schienenbahnen — Bahnen des öffentlichen Berskehrs, aber sie dienen nicht dem allgemeinen, sondern einem lokalen Berkehr. Je nach ihrer Ausdehnung unterscheidet man die vorwiegend in einem Gemeindebezirk verkehrenden lokalen Kleinbahnen als Straßenbahnen von den den Berkehr zwischen Rachbargemeinden versmittelnden nebenbahnähnlichen Kleinbahnen.

Nichts kennzeichnet diese nebenbahnähnlichen Kleinbahnen — von denen in diesem Abschnitt ausschließlich gesprochen werden soll — so stark, wie der von Sax¹⁵ mit besonderer Deutlichkeit hervorgehobene verkehrspolitische Unterschied gegenüber den Bahnen des allgemeinen Berkehrs, auch den ihnen nahestehenden Privateisenbahnen. Die Privateisenbahnen bildeten, wie wir sahen, die unmittelbare Fortsetzung der staatlichen Hauptbahnen und standen in mehreren Beziehungen etwa den staatlichen Rebenbahnen gleich, sielen also unter den Begriff der allgemeinen Berkehrsmittel; die Privatbahnen lassen sich ja vielsach

^{13 &}quot;Es sehlt vorläufig noch an der ordnenden Hand des Staates, die die Bahnen vorzeichnet und sestlegt, in denen sich der Arastwagen zum Augen der Allgemeinheit auch in der Bedienung des öffentlichen Verkehrs bestätigen kann." (Handbuch, S. 10.) —

^{14 &}quot;Das Gesetz scheidet aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen diejenigen von örtlicher Bedeutung aus, belegt sie mit dem Namen "Kleinbahnen" und regelt ihre Rechtsverhältnisse besonders. Alle übrigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden, in der Reichsversassung "Eisensbahnen des allgemeinen Verkehrs" genannten Eisenbahnen bilden die Eisensbahnen im vollen Sinne des Eisenbahnrechtes." K. Fritsch, Das deutsche Eisenbahnrecht. 1927. S. 11.) — Bgl. oben Anm. 5.

¹⁵ E. Sax, Die Verkehrsmittel in Bolks= und Staatswirtschaft. Bd. 3. 1922. S. 259 ff.

nur hiftorisch rechtfertigen. Die nebenbahnähnlichen Rleinbahnen da= gegen sind direkt abhängig bon berkehrspolitischen Boraussehungen, bon der Größe und Dichtigkeit des bereits bestehenden Sauptschienennetes. Sie gliedern sich als engere Aufteilung in den Berkehrsapparat höherer Ordnung ein, schaffen also keinen neuen zusählichen Berkehr, sondern berbessern nur den borhandenen, indem sie den latenten Berkehr an sich ziehen und beleben. Daher ist der bei der Neuanlage einer neben= bahnähnlichen Rleinbahn zu erwartende Verkehr "seinem Maße und seiner Richtung nach ein borhinein feststehender, er ist immer ein umfänglich bestimmter und ein Seitenverkehr zu einem Verkehrsmittel höherer Ordnung. Daher kann von Lokalbahnen eben nur in Ländern und Gegenden von intensiv entwickelter Wirtschaft die Rede sein"16. Beginnt man die Anlage einer Kleinbahn mit der Hoffnung oder Erwartung, daß ihr Betrieb einen neuen zusählichen Berkehr ichaffen wird, so würde man bald über sein Ausbleiben enttäuscht sein. Diese Erkenntnis ist außerordentlich wichtig bei jedem Gründungsgeschäft einer Rleinbahn, und es muß deshalb immer mit der größten Sparfam= keit vorgegangen werden.

Aus ihrer Aufgabe, Lokalverkehr zu vermitteln, ergeben sich für die Aleinbahnen besondere technische Eigentümlichkeiten, auf die auch die weiter unten zu erörternde Gesetzgebung für Kleinbahnen Rücksicht genommen hat.

Die Eigenart des Lokalberkehrs erfordert eine große Zahl von Stationen oder Haltepunkten. Die einzelnen Verkehröstrecken zwischen den Haltestellen werden dadurch sehr kurz, und die Trace muß, um vicle Punkte berühren zu können, oft in zahlreichen Krümmungen durch ihr Berkehrsgebiet hindurchgeführt werben. Gine ichlanke Linienführung, die in kupiertem Gelände mit viel kostspieligen Runstbauten verbunden sein würde, verbietet sich also nicht nur aus Ersparnisrücksichten, son= dern auch aus verkehrspolitischen Gründen. Bei der Anlage einer Klein= bahn eröffnen sich ferner oft besondere Schwierigkeiten hinsichtlich des Grundstückserwerbs für den Bahnkörper. Denn den Rleinbahnen steht nicht wie den Privateisenbahnen das Enteignungsrecht ohne weiteres zur Seite17. Im Augenblick der Genehmigung einer Kleinbahn ist es

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ über diese Streitfrage vgl. K. Fritsch a. a. D., S. 78, 97, 414. Fritsch meint: "Tatfächlich wird bei den meiften Kleinbahngenehmigungen dem Unternehmer die Bau= und Betriebspflicht auferlegt, die ihm nach dem Ge= Schriften 176. II. 16

zuweilen noch sehr fraglich, ob es überhaupt gelingen wird, die Trace durch das in Aussicht genommene Gebiet hindurchzubringen. Die techsnischen Folgen aus derartigen Hemmnissen sind dann oft Liniensführungen, die vom Betriebsstandpunkt eigentlich als ungünstig zu bezeichnen sind, aber im Verhältnis zu den für die Anlage zur Verfügung stehenden Mitteln als das Optimum angesehen werden müssen.

Aus technischen und ökonomischen Gründen wird beim Bau gern eine schmale Spur gewählt. Da die Anlagekosten etwa proportional der Spurweite sind, ergeben sich bei dem Abweichen von der Normalspur (1435 mm) zur Schmalspur von 1000, 750 oder gar nur 600 mm sehr große Ersparnisse. Der Nachteil, der durch die schmale Spur entsteht, zeigt sich bei dem Übergange des Frachtgutes von der Normalspurbahn auf die Kleinbahn. Entweder muß das ganze Frachtgut auf die kleineren Güterwagen der Kleinbahn umgeladen werden, was außer mit großen Kosten auch mit Gefährdung des Gutes verbunden ist, oder es müssen die normalspurigen Güterwagen mit Silse von Nollböcken auf die schmale Spur übergesetzt werden. Insolge solcher Schwierigseiten ist schon manche vordem schmalspurige Bahn nachträglich noch mit nicht unerheblichen Kosten in eine normalspurige umgenagelt worden.

Sowohl die schmale Spur wie vor allem die kurzen Entfernungen zwischen den Haltestellen, ferner die mannigsachen, aus der billigen Anslage resultierenden kleinen Krümmungshalbmesser der Trace lassen eine nur geringe Geschwindigkeit der Züge angebracht erscheinen. Die Normalgeschwindigkeit bleibt unter 30 km/Stunde. Die Lokomotiven (meist Tenderlokomotiven) können von leichter Bauart sein und brauchen nur das für die Zugkrast ersorderliche Gewicht zu besitzen. Der Unterbau kann sowohl wegen der geringen Geschwindigkeiten wie

setz nicht ohne weiteres obliegt. Dann kann sich der Staat nicht der Notwendigkeit entziehen, im Bedarfsfalle dem Unternehmer zur Durchführung des Unternehmens seine Machtmittel, z. B. das Enteignungsrecht, zur Berfügung zu stellen."

^{18 &}quot;In Preußen gab es (31. 3. 1919) unter den Kleinbahnen: 63,2% mit Regelspur, 13,5% mit 1-m-Spur und 23,3% mit anderen Schmalspuren. Das Baukapital betrug für 1 km Regelspur 83 059 RM, für 1 km Schmalspur 51 035 RM." Die Regelspur ist trothem in der Zunahme begriffen. (D. Kahser, Kleinbahnen, Art. i. Hob. d. Stw. 5. Band. 1923. S. 710.)

¹⁹ Jebe Güterwagenachse steht dann auf einem niedrigen, hundahnlichen, zweiachsigen Gefährt, bas auf die Schmalfpur pagt.

Aufgaben u. Organisationsformen im Gebiete d. Kleinverkehrswirtschaft. 243

auch mit Rücksicht auf das geringe Zuggewicht ebenfalls besonders leicht sein 20.

Alle diese durch den Aufgabenkreis der Kleinbahnen bestimmten Ab= weichungen finden ihre Abspiegelung in dem eigens zur Förderung des Kleinbahnbaus in Preußen geschaffenen Kleinbahngesetes bom 28. 7. 189221. Danach find (§ 1) "Kleinbahnen die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Geset über die Eisenbahnunter= nehmungen bom 3. 11. 1838 nicht unterliegen und hauptfächlich den örtlichen Berkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln". In der Ausführungsanweisung vom 13. 8. 189822 wurde auf den besonderen Zweck des Gesetzes hingewiesen, das mit Rudficht auf die Wichtigkeit der Rleinbahnen "die Ginwirkung der Organe des Staates bei der Genehmigung sowie bei der Aufjicht auf das geringste Maß dessen, was für die Sicherung der von ihnen wahr= zunehmenden öffentlichen Intereffen notwendig ift, beschränkt und den Unternehmungen innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen volle Bewegungsfreiheit gewährt". Sierbei sollten unnötige, läftige Eingriffe in die Bewegungsfreiheit des Berkehrszweiges seitens der mit der Staatsaufficht betrauten Behörden bermieden werden. Entgegenkommen wurde ihnen anempfohlen. Der Bau der zahlreichen Kleinbahnen und ihr Aufschwung feste nun erft nach dem Erlag des Gefetes ein.

Die Anlage der Kleinbahnen, die in erster Linie als Lokalbahnen Aufschließungsbahnen sind und sowohl dem Güter- wie dem Personenverkehr dienen, ersolgt im allgemeinen durch die an ihr interessierten Berbände, die Provinzen, Kreise und Gemeinden, oder auch durch die Privatwirtschaft. Die letztere tritt ein, wenn es sich vorzugsweise um

²⁰ Ferner brauchen die Personenwagen wegen der kurzen Reisedauer nicht besonders komfortabel zu sein. Vielsach kann man zugunsten einer besseren Kentabilität sogar mit einer Wagenklasse auskommen.

²¹ Bahern hatte bereits 1869 durch ein Geset den Bau von Lokalbahnen zu fördern begonnen. Ein eigentliches Lokalbahngeset wurde 1882 erlassen. In Bahern und ebenso in Sachsen trat vor allem der Staat als Unternehmer sür Meinbahnen auf. Ausgangspunkt für alle derartige Anlagen war bis zu dem jeweiligen Erlaß von staatlichen Spezialgesehen die von dem Bundeserat unterm 14. 6. 1878 erlassene Bahnordnung für deutsche Bahnen untersgeordneter Bedeutung. — Bgl. D. Kahser a. a. D., S 716.

²² Gef.=S., S. 225ff.

Bersonenbeförderung in Ausflugsbahnen (Zahnrad=, Drahtseil=, Hänge=bahnen usw.) handelt. Die Beteiligung der öffentlich=rechtlichen Ber=bände ist besonders erwünscht für den Fall, daß die Aleinbahn nicht auf einem besonderen Bahnkörper betrieben werden kann, sondern öffentliche Wege benutzen muß. Das Aleinbahngesetz regelt dann in besonderen Bestimmungen das Recht der Wegeunterhaltspflichtigen.

Geradezu ermuntert wurden die Provinzial= und Kommunalverbände zur Anlage von Kleinbahnen dadurch, daß ihnen im § 41 des Kleinbahngesetzes Subventionen und Beihilfen in Aussicht gestellt wurden²³. Die Kapitalbeteiligung in Preußen ergab 1918 folgendes Bild: Zum Baukapital gaben

Staat									128 Million	ıen
Provinzen										
Rreise	•	٠	•		•	٠		•	189 "	
zunächst Beteiligte	•	٠	٠	٠	٠	٠	٠	•	102 "	
in sonstiger Weise	•	<u>.</u>	<u>.</u>				·	•	233 "	

zusammen 752 Millionen. 24

^{23 &}quot;Staatliche Mittel sind erstmalig durch das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Aleinbahnen, vom 8. 4. 1895 (Gef.=S. S. 91) bereitgestellt worden. In gleicher Beise find in den folgenden Jahren wiederholt Mittel in wechselnder Sohe bewilligt worden, zulest 5 Millionen durch das Geset vom 14. 5. 1927 (II Nr. 19). Dieser Betrag ist zugleich dazu bestimmt, bereits staatlich unterstütten, notleidenden nebenbahnähnlichen Aleinbahnen zur Durchführung der zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit erforderlichen Magnahmen, insbesondere zur Instandsetzung des Bahnkurpers oder zur Beschaffung von Betriebsmitteln (Lokomotiven, Bagen), unter gemiffen Boraussetzungen Staatsbeihilfen zu gemähren. Mit dem Abergang ber Staatseisenbahnen auf das Reich hat auch das Reich durch § 20 des Reichs-Ges. vom 30 4. 1920 — II Nr. 38 — die Berpflichtung übernommen, den Bau von Eisenbahnen, die nicht dem allgemeinen Berkehr dienen (Aleinb. u. Bahnen, die den Kleinb. gleichzuachten sind nicht jedoch Stragenb. u. ftragenbahnähnl. Unternehmungen), dem Umfang entsprechend zu unterftügen, in dem bisher die Rleinbahnen in Preugen unterstütt worden sind. Die Unterstützung ist davon abhängig, daß die Länder für das Unternehmen mindeftens den gleichen Staatsbeitrag gur Berfügung stellen wie das Reich. - In den meiften Fällen erfolgt die Beteiligung des Reiches und des Staates an den Bahnunternehmen in Form von Aftien oder Geschäftsanteilen (Stammeinlagen) unter Gleichberechtigung mit den anderen Beichnern des Unlagekapitals." (Sein u. Rruger a. a. D., I, S. 168, 170.)

²⁴ D. Rahfer a. a. D., S. 710 (ohne Quellenangaben für die Herkunft ber Zahlen). — Bgl. hiermit die statistischen Angaben des Berbandes der

Die Unternehmungsform für Aleinbahnen ist zwar vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch sind drei Formen (§ 16 Al.B.Ges.) nahegelegt: die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Stark überwiegend sindet sich die Form der A.S., außerdem die der G. m. b. H., während die der Kommanditgesellschaft auf Aktien — ebenso die der Genossensichaft — fast völlig zurücktritt. Von den rund 30025 Kleinbahnunternehmungen sind etwa zwei Drittel im Besitz von Aktiengesellschaften, rund ein Drittel im Besitz öffentlicher Körperschaften. Die Aktiengesellschaften sind aus den eben genannten Gründen vielsach gemischtwirtschaftliche Unternehmungen. Genauere statistische Unterlagen sehlen.

Die Gründe für die Bevorzugung der A.-G. und G.m.b.H. als Unternehmungsformen sind einleuchtend. Reine Regiebetriebe einer einzigen öffentlichen Körperschaft sind für Kleinbahnunternehmungen sowohl wegen der Schwierigkeit der Beschaffung von Anlagemitteln wie auch wegen der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen (Wege, Brüden, Geländestreisen usw.) aus dem Besitz verschiedener Körperschaften kaum durchführbar. Andererseits sind gerade bei den Kleinbahnen oft Einzelpersonen (Zuckersabriken für Kübentransport, Grunds, Hotels, Sanatorienbesitzer bei Ausflugsbahnen, Bergwerke für Arbeiters und Materialtransport usw.) interessiert, deren Mittel und Risse bei Regiebetrieben nicht in Anspruch genommen werden könnte.

Die Betriebsleitung wird bei den Kleinbahnen meist von angestellten Direktoren ausgeübt. Wie bei den Privateisenbahnen sindet sich auch bei den Kleinbahnen die Neigung zur Vildung von besonderen Betriebsegesellschaften. Solche sind z. B.:

	führt den Klein= bahnen	Betrieb von   Privat=   bahnen
1. Lenz & Co., E.m.b.H	6	7 5 1 2

deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privateisenbahnen, dem 98% aller Kleinbahnen angeschlossen sind (Handbuch a. a. D.), für 1928:

	eisen=	Rebenbahn= ähnliche Rleinbahnen	Stragen-
Höhe bes fortgeschriebenen Anlagekapitals	483 629 000	513695000	1791747000
25 Diese und die folgenden Angaber	nach dem	"Handbuch".	

Dicse vier Betriebsgesellschaften sind als Tochtergesellschaften in einer Dachgesellschaft, der Aktiengesellschaft für Verkehrswesen, zussammengeschlossen.

	führt	eb von	
	Alein= bahnen	Privat= bahnen	Straßen= bahnen
5. Landesverkehrsbirektion Brandenburg 26 .	18	_	
6. Eisenbahnbau-Ges. Beder & Co. G. m. b. H.	4	-	1
7. Vering & Waechter, Eisenbahnbaus und sbetriebsges. m. b. H. & Co. Komm. Ges. N. G., Bahnbaus und sbetrieb. 9. Landeskleinbahnamt der Prov. Hannover	$\frac{2}{8}$		2
(Aleinbahnabteilung d. Landesdirektoriums der Brov. Hannover)	12		
10. Aleinbahnabteilung der Provinzialverwalstung von Sachsen	19		
11. Bestfälische Provinzialverwaltung, Aleinsbahnabteilung.	2		1
12. Bereinigung vorpommerscher Aleinbahnen G. m. b. H	8	_	

Aus dieser Zusammenstellung geht herbor, daß bei den Kleinbahnen die nichteigene Betriebsführung sehr weit verbreitet ist. Fast die Sälfte (rund 44%) aller Kleinbahnen wird nicht vom Eigentümer selbst bestrieben.

# 3. Die Einrichtungen des lokalen Verkehrs, insbesondere die Straßenbahnen.

Benn hier die öffentlichen Betriebe des lokalen Berkehrs zusammenfassend ausgesondert werden, so ist damit schon ihr gemeinsamer Aufgabenkreis angedeutet: Es handelt sich um Berkehrseinrichtungen, deren
Gebiet im allgemeinen mit dem Gemeindegebiet zusammenfällt. Dabei
überwiegt der Personenberkehr, während der Güterverkehr sehr stark
zurücktritt. Bei den meisten lokalen Berkehrsbetrieben kommt ein besonderer Güterverkehr in eigens dazu gefahrenen Güterwagen sogar
niemals in Frage. Einem Park von rund 28000 Straßenbahnwagen
(Trieb- und Beiwagen) in Deutschland stehen nur rund 4000 Güter-

²⁶ Die Provinzialverwaltungen in Hannover, Westfalen, Brandenburg und Sachsen haben besondere Kleinbahnabteilungen. (Wgl. Hein u. Krüger a. a. D., S. 168.)

und Spezialwagen gegenüber; die Verkehrestatistik der Stragenbahnen (1928) weist gegenüber 4½ Milliarden beförderten Versonen noch nicht 2 Millionen Tonnen beförderte Guter auf.

Die Strafenbahnen stehen mit dieser gewaltigen Betriebsziffer im Lokalverkehr weit obenan. In der Intensität ihres Betriebes werden sie nur durch die in den größten Städten vorhandenen Soch=, Unter= grund= und Schwebebahnen übertroffen. Deren Anlage und Betrieb ift aber, wie in Berlin und Hamburg, entweder Sache des Staates oder, bei Schnellverkehrsverbindungen von Nachbargemeinden, gemein= same Aufgabe zwischen Staat und Gemeinden. Alle derartigen Sonder= formen lokaler Verkehrsbetriebe muffen hier aus Raummangel außer Betracht bleiben. Diefer Abschnitt foll fich borwiegend mit den Stragen= bahnen beschäftigen. In einem Anhang wird noch kurz über die lokalen gleislosen öffentlichen Berkehrsmittel berichtet.

Der Aufgabenkreis der Straßenbahnen ergibt sich aus ihrem besonderen Zwed, Lokalverkehr zu vermitteln. Untersuchen wir die Verteilung der (1928) rund 18027 im Betrieb befindlichen Straßenbahnen, so finden wir empirisch, was theoretisch allerdings nicht erstaunlich ist, daß 1. in allen 48 Großstädten mit über 100000 Einwohnern und 2. in den 50 Städten mit 50-100000 Einwohnern Stragenbahnen borhanden sind; die übrigen 80 Straßenbahnen verteilen sich zunächst auf die Städte der anschließenden Gruppengröße (mit 40-50000 Einwohnern) und auf solche Städte mit geringerer Einwohnerzahl (20 bis 40000), wo besondere Verhältniffe — wie langgedehnter Stadt= grundriß, Berbindung mit benachbarten Städten oder Bororten, Ausflugs= und Erholungsverkehr (in Bädern 3. B.) — ein gesteigertes Ber= kehrsbedürfnis hervorgerufen haben. Dazu kommen noch eine Anzahl bon Ausflugsstraßenbahnen und von Bahnen besonderer Konstruktion (Bahnrad=, Schwebebahnen u. a.). über den eigentlichen Berkehrszweck der Strafenbahnen greifen dann einige hinaus, die ein ganzes Berkehrsnet zwischen benachbarte Städte legen (wie z. B. im westdeutschen Industriegebiet)28.

Theoretisch ergibt sich die Notwendigkeit und Zwedmäßigkeit einer Straßenbahnanlage aus folgenden Erwägungen: Unter den in Deutsch-

²⁷ Bgl. "Handbuch".

²⁸ Bgl. &. Schveningh, Die Geschichte und wirtschaftliche Bebeutung der Kleinbahnen (überlandstraßenbahnen) im rheinisch-westfälischen Rohlen= revier. Paderborn 1911.

land allgemein gegebenen Verhältnissen (getrennte Arbeitszeit) ist für die viermal zurückzulegende Wegstrecke zwischen Wohn= und Arbeits= stätte ein Zeitauswand von höchstens 2 Stunden tragbar. Daher können — bei Annahme eines annähernd kreisrunden Stadtgrundriffes — Städte bis zu 2 km Durchmeffer, die bei der üblichen Wohndichte etwa 40—50000 Einwohner fassen, ohne Stragenbahnberkehr bleiben. Oberhalb dieser Grenze wird der Straßenbahnberkehr zu einer zwingenden Notwendigkeit, unter jener Grenze ist er - wie oben gesagt - nur in besonderen Fällen erforderlich29. Aus ähnlichen Erwägungen und unter Berücksichtigung der Reisegeschwindigkeit auf Strafenbahnen (einschließlich Zu= und Abgang und Wartezeit) ergibt sich dann, daß die Straßenbahn bis zu einer Größe der Stadt von rund einer Million Einwohnern das ausreichende Lokalverkehrsmittel ist, daß darüber hinaus jedoch zur Strafenbahn die Stadtbahn (als Ring-, Hoch-, Untergrund=, Schwebebahn) treten muß, um eine aus wohnungs= und sozial= politischen Gründen unerwünschte Zusammendrängung der Stadtbevölkerung zu verhindern und die Aufschließung geeigneten Außengeländes für aufgelockerte Bebauung zu ermöglichen.

Auf die Organisationsform übt die Eigenart des städtischen Verkehrs einen starken Einsluß aus. Diese Eigenart ist deshalb hier näher zu betrachten . Man könnte vielleicht als allgemeines Kennzeichen des lokalen Straßenbahnverkehrs seine Unstetigkeit hervorheben. Trägt man den Straßenbahnverkehr eines Tages, eines Monats, eines Jahres graphisch auf, so zeigen sich in allen Fällen stark gebrochene Kurven, die die ständigen Schwankungen nachweisen. Starke Verkehrsstöße wechseln regellos mit Verkehrslücken ab, und die Verkehrsbelastung der einzelnen Linien in der einen Richtung ist meist ganz verschieden von

²⁹ In den deutschen Städten mit über 100 000 Einwohnern entfällt jeweils im groben Durchschnitt auf 10 000 Einwohner eine Bahnlänge von 1—2 km, in den Städten unter 100 000 entsprechend 2 km und darüber. — "In den weiträumig gedauten Städten ist die Bahnlänge, auf 10 000 Einwohner bezogen, erheblich größer. Entsprechend der weiträumigeren Sied-lung finden sich hier Straßenbahnen schon in kleinen Städten von 15 000 Einwohnern. In den Städten, in denen der Gesamtverkehr durch die Straßenbahn bewältigt wird, kommen auf 10 000 Einwohner 3,5 dis 5 km Bahn." (D. Blum, G. Schimpff, W. Schmidt, Städtebau. Berslin 1921. S. 165.)

³⁹ Hierzu und zum folgenden bgl. Blum-Schimpff-Schmidt a. a. D., S. 145ff.

der Belastung in der umgekehrten Richtung. Die Berschiedenheiten ergeben sich aus der Tatsache, daß der überwiegende Teil des Straßensbahnberkehrs (an Wochentagen) Wohnberkehr, d. h. Berkehr zwischen Wohns und Arbeitsstätte ist, sich daher auf die Stunden des Geschäftsansfanges und schlusses und der Mittagspausen zusammendrängt und, als radial gerichteter Berkehr, meistens einzelne radiale Durchsgangsstrecken besonders stark belastet. Am Sonntag tritt an seine Stelle der ebenso gerichtete, aber auf andere Stunden verteilte und vom Wetter bestimmte Aussslugsverkehr.

Bom Wohnverkehr des Alltags unterscheidet sich der Geschäftsverskehr, der sich in die Geschäfts= und Bürostunden zusammendrängt, sich im wesentlichen auf die innern Teile der Stadt, die Geschäftsstadt, beschränkt und die Eigenart der relativ kurzen Reisezeit besitzt. Insolges dessen unterscheiden sich auch die Fahrtlängen des Wohn= und Geschäftsverkehrs erheblich voneinander: im Wohnverkehr beträgt die mittelere Fahrtlänge rund 4 km (rund 20 Minuten), im Geschäftsverkehr dagegen rund 1,5 km. Die entsprechenden Fahrtlängen auf Stadtbahnen betragen rund 8, bzw. rund 2 km³1.

Infolge der Zusammenschung dieses verschiedenartigen Berkehrs entsteht eine unregelmäßige Belastung der Straßenbahnen. Trägt man die örtliche Berkehrsverteilung ein und derselben Linie einmal nach Stunden, dann nach Tagen und Monaten und getrennt nach den versichiedenen Berkehrsrichtungen auf, so erhält man in jedem Falle eine unregelmäßige, mehrsach gebrochene Kurve. Aus dieser zusammensgesetten Berkehrsbelastung ergibt sich die Schwierigkeit einer rentablen Betriebsführung und zweckmäßigen Fahrplangestaltung.

Wenn auch im Anfang des Straßenbahnverkehrs, der bekanntlich um die 1860er Jahre mit Pferdebetrieb begann, alle jene Erscheinungen noch nicht in vollem Waße gleichzeitig hervortraten, so war doch von vornherein schon das wesentliche Kennzeichen des neuen Berkehrs-mittels jene Unstetigkeit. Der Notwendigkeit zur Beweglichkeit in der Betriebsführung — neben der leichten Kapitalbeschafsung — schien am besten die Aktiengesellschaft zu entsprechen, und diese Unternehmungssorm wurde deshalb mit Borliebe bereits dei den Gründungen gewählt. Wie bei der Answerke waren auch hier die Kapital-

³¹ Die mittlere Fahrtlänge im Gesamtdurchschnitt lag in ben deutschen Großstädten (1913) zwischen 3 und 4 km (ebenda, S. 151).

geber überwiegend ausländische, namentlich englische und belgische Gesellschaften.

Bei dem weiteren Ausbau des Straßenbahnwesens im Laufe der Jahrzehnte ergab sich jedoch die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Besitz- und Betriebsverhältnisse aus folgenden Gründen:

- 1. Die Anlage einer Schienenbahn in den Straßen einer Stadt und die Konzessionierung eines Straßenbahnbetriebes an einen Unternehmer schloß in gewisser Beziehung eine Gleichstellung eines zweiten oder dritten Wettbewerbers aus. Der erste Unternehmer besaß eine Sonderstellung, die einem faktischen Monopol nahekam.
- 2. Waren mehrere Straßenbahnunternehmen in einem Stadtgebiet zugleich konzessioniert, so ergaben sich Schwierigkeiten daraus, daß alle Betriebe mit ihren Linien die Geschäftsstadt möglichst an den gleichen Hauptverkehrspunkten kreuzen wollten.
- 3. Die Befristung der erteilten Konzessionen schreckte, je länger, desto mehr, von den hohen Kapitalinvestierungen, die für den Unterbau und den Wagenpark ersorderlich wurden, ab, und der weitere Ausbau der Straßenbahnen ging nicht mehr mit der gewünschten Schnelligkeit vor sich.
- 4. Der übergang vom Betrieb mit Pferden zum clektrischen Betrieb wurde aus den bereits unter 1—3 genannten Gründen erschwert. Seit der Zentralisierung der Stromerzeugung an einem Punkte der Stadt und dem Ausbau der Elektrizitätswerke zu städtischen Regiebetrieben nach der Jahrhundertwende wurde das Bedürfnis nach einer Abänderung der Unternehmungsform im Straßenbahnwesen immer dringender.
- 5. Infolge der schnellen, ständig wachsenden Agglomeration der Bevölkerung in den Städten besonders seit den 90er Jahren ergab sich die Notwendigkeit nach Erschließung des Außengeländes der Großstädte, um eine ungesunde Verdichtung der Wohnbevölkerung im Stadtinnern zu vermeiden. Das städtische Hauptverkehrsmittel, die Straßenbahn, mußte nunmehr auch in den Dienst der Boden- und Wohnungspolitik gestellt werden 32.

³² Ganz einseitig beurteilt Blum (a.a.D., S. 391, 395) diese Erscheisnungen, wenn er hervorhebt, die Führung der Straßenbahnlinien dis an die Stadtperipherie verteuere die Bodenpreise des dortigen Baugeländes. — Alls charafteristische Wirkung jener Verkehrspolitik ist vielmehr hervorzuheben, daß durch Erschließung der Außengebiete zur Besiedlung eine Ents

Aus den genannten Gründen erschien eine im Gemeininteresse geführte Bewirtschaftung der lokalen, öffentlichen Berkehrsmittel als wünschenswert, bei der nicht mehr allein der pribatwirtschaftliche Gesichtspunkt der höchsten Rentabilität ausschlaggebend sein sollte.

So begann nach 1900 die neue Periode des Straßenbahnwesens, in der die übernahme und Betriebsführung der Straßenbahnen durch die städtischen Verwaltungen als das erstrebenswerte Ziel angesehen wurde. Diese Auffassung befestigte sich noch in den Nachkriegsjahren mit dem Vordringen städtebaulicher Gedanken. Man erkannte — wie Cheberg es ausdrückt —, daß "die größtmögliche Virtschaftlichkeit nicht allein in einem großen sinanziellen Erträgnis, sondern nicht minder in der Förderung der sich wirtschaftlich schließlich weit stärker auswirkenden allgemeinen Verkehrsinteressen beruhe"33.

Mit ständig wachsendem Erfolge war cs gelungen, eine Berkehrspolitik im Gemeininteresse zu führen. Bei der schnell zunehmenden Größe der Großstädte war die Straßenbahn zu einem unentbehrlichen Berkehrsmittel für jedermann geworden, und das fahrende Publikum war nicht mehr so einseitig zusammengesett wie zu Beginn der Straßenbahnbauten, sondern rekrutierte sich nun aus allen Schichten der Bevölkerung. Die Bünsche nach einem verstärkten Ausbau des Straßenbahnnetzes wurden jett von der Allgemeinheit getragen, und ihre Erfüllung lag im Interesse der Allgemeinheit. Schranken waren nur gessett durch die sinanzielse Leistungsfähigkeit der Stadt.

Es ist in den letten Jahren an verschiedenen Stellen wiederholt der Gedanke geäußert worden, die neuen Straßenbahnlinien müßten durch die angeblich besonders Interessierten finanziert werden. Im Innern der Stadt sollten die Geschäftsleute, die durch den gesteigerten Berschr einen Gewinn hätten, den Bau der Linien ganz oder teilweise bezahlen. In den Außenbezirken sollten vor allem die Grundbesitzer, die von den neuen Linien eine Steigerung ihrer Parzellenpreise erwarten könnten, zu den Kosten beitragen. Man hat sogar an eine schematische Umlegung der Bahnbaukosten einschließlich eines Sicherheitssonds für

laftung des Grundstücksmarktes in der Innenstadt erfolgt, also die neuen baureif gewordenen Außengebiete zwar gegenüber vorheriger landwirtschaftslicher Benutung im Preise steigen, zugleich aber die weitere Preissteigerung in der Innenstadt aufhört oder jedensalls erheblich vermindert wird.

³³ Th. v. Cheberg, Art. Gemeindefinanzen, Hwb. d. Stw. 4. Aufl. Bb. 4. S. 812,

Betriebsausfälle in den Anfangsjahren gedacht. Die umgelegten Kosten sollten dann gleichmäßig jeden Quadratmeter Wohnfläche belasten und durch die Mieten verzinst werden 34. Man erkennt deutlich bei diesen Borschlägen — wo und wieweit sie Birklichkeit geworden sind, ließ sich nicht ermitteln — die unheilvolle Berquickung von privatwirtschaftslichen Gedankengängen mit gemeinwirtschaftlichen Ideen. Troß thevereisscher Anerkennung solcher gemeinwirtschaftlichen Biele zeigte sich denn auch bei der Betriebsführung der Straßenbahnen das unverhüllte Streben nach Arositen.

Im Laufe der Jahre — besonders in der Nachkriegszeit — traten bei der Regieverwaltung der städtischen Straßenbahnen bald mehr, bald weniger die Nachteile hervor, die sich bei allen Kommunalbetrieben zeigen und in der Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung für Betriebs= zwecke ihren Ausdruck sinden. An vielen Stellen muß ein an sich not= wendiger Ausbau des Strafenbahnnetes deshalb unterbleiben. Die Schwierigkeiten werden bermehrt durch die eng begrenzte Bewegungs= freiheit der Strafenbahnverwaltungen und den 3wang zur parlamen= tarischen Verantwortlichkeit. Durch die Abhängigkeit des Straßenbahn= dezernenten bom Stadtparlament entsteht ein langer Instanzenzug, der die Entschluffreudigkeit unterbindet und die borteilhafte Ausnutzung gunftiger Einkaufsgelegenheiten für Bau- und Betriebsstoffe unmöglich macht. Erreicht wird gewöhnlich durch die in den Stadtparlamenten weit verbreitete Neigung zur — oft unsachlichen — Kritik ein zwar bürokratisch einwandfreies Sandeln der Dezernenten, das aber meist eine große Verantwortungsschen zur Folge hat und deshalb zur Unwirtschaftlichkeit führen kann.

Beigen sich alle die genannten Hemmnisse schon zu normalen Zeiten, so wurden sie in den politisch bewegten Zeiten nach dem Kriege vermehrt, als einzelne politische Parteien die Arbeiter und Angestellten der lokalen Verkehrsbetriebe für ihre Zwecke gebrauchen wollten und bewußt oder unbewußt Beunruhigungen und parteissche Spaltungen in ihren Reihen hervorriesen. Schließlich wirkten noch die Sozialisierungsbersuche an den angeblich dazu reisen städtischen Betrieben außervrbentelich frörend auf die Geschäftsführung und Betriebsleitung ein. Es ist daher verständlich, daß wiederholt der Bunsch laut wurde, die Straßensbahnberwaltungen allen schädlichen Einflüssen zu entziehen, sie zum

³⁴ Bgl. Blum=Schimpff=Schmidt a. a. D., S. 396.

Bwecke einer größeren Wirtschaftlichkeit selbskändig zu machen und ihnen eine größere Beweglichkeit in der Verwaltung und bessere Anpassungsfähigkeit an wechselnde Tagessvederungen zu geben.

Leider ist im einzelnen nicht nachweisbar, wie stark die Tendenz in der Aus- und Umgestaltung der Unternehmungsform im Straßenbahn- wesen ist. Wir wissen nur, daß — um das Gesagte zusammenzusassen — zuerst die Neigung zu Privatunternehmungen unter Begünstigung des freien Wettbewerbes bestand, daß sie abgelöst wurde von der Tendenz zur städtischen Regiebildung und daß die neueste Zeit zu verschiedenen anderen neuen Unternehmungssormen — zuungunsten der städtischen Regiebetriebe — neigt.

Für die letten Jahre liegt genaueres Material vor. Daraus ergibt sich, daß im Jahre 1928 rund die Hälfte aller Straßenbahnbetriebe noch immer städtische Regiebetriebe waren. Von den etwa 180 Straßensbahnbetrieben im engeren und weiteren Sinne — d. h. unter Hinzusnahme der straßenbahnähnlichen Aussslugds, Drahtseils usw. sbahnen — waren nur rund 33% Aktiengesellschaften, rund 17% Gesellschaften m.b.H., der andere Teil (rund 50% — wie gesagt) städtische Regiesbetriebe35. Hälle, in denen Besitz und Betrieb getrennt waren, sinden sich darunter nur selten. Von der wiederholt empsohlenen Möglichkeit, die städtischen Straßenbahnen zwecks Erhöhung der Rentabilität einer Privatgesellschaft in irgendeiner Form zum Zwecke des Betriebes zu überlassen, haben ein rundes Duzend Gebrauch gemacht. In 10 Fällen etwa sindet sich die übertragung der Betriebsssührung eines Unternehmens auf ein anderes. Der Fall einer wirklichen Verpachtung der Straßenbahn kommt nur einmal vor.

Statistische Zahlenangaben über die Verhältnisse im Straßenbahnwesen sind verfügbar, sosern man von einer Erfassung der Gesamtheit
absieht und die vom Verbande deutscher Städtestatistiser bearbeiteten
und vom Deutschen Städtetage herausgegebenen Untersuchungen heranzieht³⁶. Hier sind Angaben von 89 Städten dargeboten, und zwar
von 26 Städten mit über 200000 Einwohnern (Gruppe A), von
22 Städten mit über 109- bis 200000 Einwohnern (Gruppe B) und
von 4 Städten mit über 50- bis 100000 Einwohnern (Gruppe C). In
biesen 89 Städten waren 1928/29 insgesamt 97 selbständige Straßen-

³⁵ Errechnet nach den Angaben im "Handbuch", S. 29ff.

³⁵ Stat. Jahrb. dtsch. Städte. Jahrg. XXII—XXV. 1927—1930.

bahnunternehmungen vorhanden. Sieht man die Statistiken der letten Jahre rückwärts durch, so fällt zweierlei auf:

- 1. die relative Unveränderlichkeit in den Unternehmungsformen;
- 2. die Unberänderlichkeit im Besitstande der Stragenbahnen.

Es werden wenig Erweiterungen vorhandener Nete vorgenommen und kaum noch irgendwo neue Straßenbahnunternehmungen gegründet. Auf die Gründe wird weiter unten näher eingegangen.

Die Verteilung der Unternehmungsformen zeigt auch bei den genaueren Zahlen das uns schon bekannte Vorherrschen der Regiebetriebe. Bei den hier zur Betrachtung stehenden 89 Städten mit ihren 97 Straßenbahnunternehmungen sind rund die Hälfte (47) rein städtische Regiebetriebe, zu denen ein weiteres, von Kreisen betriebenes Regieunternehmen hinzukommt. Die übrigen 49 gliedern sich als Gesellschaftsunternehmungen folgendermaßen37:

Rechtsform	Stäbtische Gesellschaften	Sonftige öffentliche Unter= nehmungen	Gemischtwirt= schaftliche Unter= nehmungen	Privat= unter= nehmungen
Aktiengesell= schaft	2	1	25	8
Gesellschaft ni. b. H	8	1	3	1
	10	2	28	9

In der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungsform glaubt man gegenwärtig die am weitesten fortgeschrittene Unternehmungsform für Straßenbahnen erblicken zu müssen. Ihre unleugbaren Vorzüge gegensüber reinen Regiebetrieben oder auch städtischen Gesellschaftsbetrieben liegen einmal in der zweckmäßigen Ausbalancierung gemeinwirtschaftslicher Forderungen mit den Bestrebungen zur Gewinnerzielung, zweitens in der beweglicheren Verwaltungsform und der Hintanhaltung bürokratischer Hemmungen und schließlich in der leichteren Möglichkeit der Kapitalaufnahme, die nach der Inflation zum Zwecke der Nachsholung von Ausbesserungs und Ergänzungsarbeiten und zur Vorsnahme von weiteren Ausbauten geboten scheint. Dort, wo sich die Schwierigkeiten häusen, neigt man daher in den letzten Jahren am stärksten zur Umstellung auf die Form der gemischtwirtschaftlichen

³⁷ Stat. Jahrb. dtich. Städte. Jahrg. XXV. 1930. S. 300

Aufgaben u. Organisationsformen im Gebiete d. Rleinverkehrswirtschaft. 255

Unternehmung, nämlich in den Großstädten. Das drückt sich auch deutslich in der prozentualen Verteilung der verschiedenen Unternehmungssormen aus. Von je 100 Straßenbahnunternehmungen waren (1926):

in ber Stäbte= gruppe	städtische Regie≠ betriebe	städtische Gesell= schaften	gemischt= wirtschaft= liche	Private	überhaupt
A B C	37 50 53	15 8 10	37 31 24	11 11 13	100 100 100
zusammen	47	11	30	12	100

Während also in den Städten mit unter 200000 Einwohnern 50 % bzw. über 50 % städtische Regiebetriebe vorhanden waren, sank ihre Zahl in den Städten mit über 200000 Einwohnern auf 37 % zugunsten der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen und der städtischen Gesellsichaften 39.

Leider ließ sich bisher die Städtestatistik noch nicht so weit ausbauen, um aus ihren Ergebnissen Schlüsse auf die wirtschaftliche überlegenheit der einen oder andern Unternehmungsform ziehen zu können. Die ermittelten Durchschnittssäte der Bruttveinnahmen je gefahrenen Wagenkilometer bzw. je beförderte Person zeigen keine auswertbaren charakteristischen Merkmale, weder in den einzelnen Städtegruppen noch in den verschiedenen Unternehmungsformen.

## 4. Unhang: Gleisloser Ortsverkehr.

Die faktische Monopolstellung zahlreicher Straßenbahnunternehmungen beruhte, wie oben gezeigt wurde, jahrelang darin, daß
neben der ersten Gleisanlage eine zweite in den städtischen Hauptverkehrsstraßen nicht gelegt werden konnte, also troß grundsätlicher Neigung zum freien Wettbewerb — den man im Verkehrswesen sogar für besonders wünschenswert hielt — in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wirksame Konkurrenzunternehmen im Straßenbahnverkehr nicht auftreten konnten. Die Stellung des einzigen Verkehrsunternehmens versteifte sich zu einem faktischen Monopol noch

³⁸ Cbenda. Jahrg. XXIII. 1928. S. 379ff.

³⁹ über die finanzielle Beteiligung der Städte an den gemischt-wirtschaftslichen Unternehmungen und den Gesellschaftsunternehmungen s. Anl. am Schlusse dieser Abhandlung.

dadurch, daß der Borfprung des erften Unternehmens bon fpateren praktisch kaum mehr eingeholt werden konnte. Die Sachlage begann sich zu berschieben, als im Rraftwagen ein der Stragenbahn mindeftens gleichwertiger, für bestimmte Fälle sogar überlegener Wettbewerber austrat. Die Straßenbahnunternehmungen lernten schnell in der richtigen Abschätzung der Möglichkeiten, die der Kraftomnibus bietet, zahlreichen Fällen sich seine arteigenen Vorteile zunute zu machen, indem sie zur Ergänzung ihres Straßenbahnnetes oder zwecks seiner Durchflechtung sich Kraftfahrbetriebe angliederten. Der besondere Borteil einer oder mehrerer städtischer Ergänzungslinien durch den Autobus beruht darauf, daß diese Linien nach einem elastischen Fahrplan betrieben werden konnen. So werden die Zeiten dunnen Berkehrs in neuen Außensiedlungsgebieten mit ihrer Silfe leicht über= wunden. Der Verkehr kann hier gleichsam an der Rraftfahrlinie großgezogen werden, bis diese eines Tages durch eine regelrechte Strafenbahnlinie ersett wird, für die dann von Anfang an der nunmehr voll entfaltete Verkehr zur Verfügung steht. Gin geschickter Betriebsleiter hat dabei sogar die Möglichkeit, empirisch die günstigsten Linien zu ermitteln, da die Rraftfahrlinie in ihrer Streckenführung ohne jede Schwierigkeit leicht berändert werden kann. Diese leichte Beweglichkeit der Kraftfahrlinien läßt sie geeignet zur Durchflechtung bestehen= der Straßenbahnnehe mit neuen Zubringer- oder Ergänzungs- bzw. Entlaftungelinien erscheinen. Boraussetzung dabei ift, daß eine leichte übergangsmöglichkeit bom Kraftwagen auf die Straßenbahn oder umgekehrt durch Ginführung kombinierter oder Umsteigefahrscheine geschaffen wird, mas alles wiederum bedingt, daß sich Rraftverkehr und Strafenbahn in derfelben Sand befinden. Derartige Berkehrserweiterungen und Rombinationen erscheinen borzugsweise geboten für Großstädte, wo sie sich auch bereits bewährt haben.

Statistische Angaben, die uns Einzelheiten vermitteln könnten, stehen nur aus den durch die Städtestatistik⁴⁰ ersaßten, oben erwähnten drei Gruppen von Städten zur Verfügung. Bei einem Vergleich der versichiedenen Jahre zeigt sich hier besonders auffallend die starke und schnelle Zunahme der Kraftsahrbetriebe. 1924 konnten erst 23 von den damals befragten 85 Städten Kraftomnibusverkehr ausweisen; 1927 meldeten schon 86 von 93 befragten Städten Kraftomnibusverkehr, der

⁴⁰ Bgl. Anm. 36.

von 140 Unternehmungen durchgeführt wurde. Unter den 140 Kraftsomnibusunternehmungen befanden sich 31 Betriebe der Reichspost, 3 Betriebe der Reichsbahn, 27 städtische Regiebetriebe, 10 städtische Betriebe in Gesellschaftsform, 8 sonstige öffentliche Betriebe, 21 gesmischtwirtschaftliche und 40 private Unternehmungen.

Die Streden dieser Kraftfahrunternehmungen lagen nur mit rund 20% ihrer Länge in den Städten selbst, mit 80% außerhalb. Ihre Sauptaufgabe erblickten die Unternehmungen bor allem darin, die großen Städte mit ihren Vororten und dem nächsten Umkreis zu berbinden. Überwiegend leistete also der Autobus Zubringer= und Auf= schließungsdienste. Im besonderen traf dies für die Rraftlinien der Reichspost zu. Sondert man diese aus - wie es in den meisten Statistiken infolge einer Verfügung des Reichspostministers neuerdings un= vermeidlich ist -, so ergeben sich folgende Zahlen: 1928/29 bestanden in 72 berichtenden von 94 befragten Städten 73 Rraftomnibusunter= nehmungen 41. Bon diesen standen nicht weniger als 40 Unternehmungen in engster Berbindung mit Straßenbahnunternehmungen bzw. anderen städtischen Betrieben. Bei 20 Unternehmungen fand sich die oben er= wähnte Durchflechtung des Stragenbahnnebes im Innern der Städte mit Kraftverkehrslinien, die andern 20 dienten mehr dem Bororts und Außenberkehr der Städte.

Da die Kraftlinien in den Städten borwiegend zusätlichen Berkehr übernehmen — zusätlich in hinsicht auf das Anwachsen der Einswohnerzahl der Städte und deren räumliche Ausdehnung durch die versstärkte Besiedlung der Außengebiete —, besteht bisher kein eigentlicher Bettbewerd zwischen Straßenbahn und Kraftwagen. In vielen Fällen tritt, wie gezeigt, sogar umgekehrt eine Berkehrsverbesserbessbers dir die bestehenden Straßenbahnlinien ein. Bettbewerdsvershältnis zwischen Kraftwagens und Schienenberkehr eröffnet sich das

^{41 &}quot;Nach dem Besitsstand im einzelnen gliederten sich die ersaßten Unternehmungen in 4 Betriebe der Reichsbahn, 29 städtische Regiedetriebe, 10 städtische Unternehmungen in Gesellschaftssorm, 6 sonstige öffentliche Unternehmungen und 24 gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen. — Die Rechtssorm der städtischen Gesellschaften war in 4 Fällen die U. und in 6 Fällen die G. m. b. H. Bon den gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen waren 13 als UG. und 11 als G. m. b. H. errichtet. Unter den sonstigen öffentslichen Unternehmungen war die UG. zweimal und die G. m. b. H. dreimal vertreten." (Stat. Jahrb. dtsch. Städte. Jahrg. XXV. S. 308.)

gegen in starkem Maße, sobald der Kraftverkehr Linien in weiterer Entsernung der Städte bedient. Hier konkurriert der Kraftverkehr sowohl mit den Nebenbahnen und Privateisenbahnen wie vor allem mit der Reichsbahn, worüber nachher ausführlich gesprochen werden wird.

Dagegen scheint in anderer Form die Kraftomnibusberwendung im lokalen Straßenverkehr einen Vorsprung vor der Straßenbahn zu erhalten. In den kleinen Städten, die, wie im Anfang dieses Abschnittes nachgewiesen wurde, bisher auf Stragenbahnanlagen wegen ihrer geringen Ausdehnung berzichten konnten und berzichten mußten, weil ihre geringe Cinwohnerzahl der Straßenbahn nicht genügend Fahr= publikum zu liefern imstande war, kann man in dem Streben nach einer wenigstens kleinen Verkehrsverbesserung ohne Schwierigkeiten zwei oder drei Autobuslinien mit einem elastischen Fahrplan einrichten. Städte in der Größe zwischen 20= und 50000 Einwohnern haben neuerdings mit Erfolg solche Kraftfahrbetriebe — meistens in städtischer Regie eingerichtet. Der Borzug der Kraftfahrbetriebe liegt hier offen zutage: es wird eine Verkehrsberbesserung erzielt, ohne daß es nötig ist, größere Mittel für Schieneneinbau, Straßenumpflasterung, Oberbauunterhal= tung, Oberleitung usw. aufzubringen. Die Beschaffung von einigen Rraftwagen, wobei man die Wahl zwischen verschiedenen Größen und Then hat, kann auch bei schwachen Finanzen von den Klein= und Mittelstädten durchgeführt werden. Die Abschreibung der dafür er= forderlichen Mittel kann verhältnismäßig schnell erfolgen. Zudem er= laubt die Ungebundenheit des Kraftomnibusverkehrs eine vielseitige Berwendung auch des kleinen Wagenparks zu Sonderfahrten, Ausflugsfahrten usw. Bei den schnellen technischen Fortschritten, die der Bau bon Autobuffen in Deutschland in den letten Jahren zu berzeichnen hatte, ist noch ein weiterer Ausbau des Lokalverkehrs in der gekennzeichneten Richtung zu erwarten.

Für die Zukunftsaussichten der städtischen Straßenberkehrsmittel scheint noch eine andere Ausgestaltungs= und Berwendungsmöglichkeit des Kraftomnibusses im sogenannten Trollehbusbetrieb 12 in Frage zu kommen. Man versteht hierunter — und bezeichnet ihn wohl auch so — einen gleislosen elektrischen Omnibusbetrieb mit Oberleitung. In

⁴² Bgl. hierzu und zum folgenden die instruktive, aber leider sehr poles mische Schrift von L. Ben, Das Trollenbus-Shstem. Ein neuzeitliches Berkehrsmittel. Berlin 1930.

Deutschland43 gibt es zur Zeit nur wenige Städte, die sich dieses wieder modernen — Verkehrsmittels bedienen, nachdem bereits in den 80er Jahren die ersten Versuche damit unternommen worden waren. Dagegen ist der Trolleybusberkehr seit dem Kriege in stärkere Aufnahme vor allem in England, ferner in Amerika, den skandinavischen Ländern, Frankreich, Stalien, Holland gekommen. Die Vorteile dieses Strafenberkehrsmittels bestehen in der Ersparnis von Anlagekosten durch Wegfall der Schienenanlagen, in der Berwendung des jest überall berfügbaren elektrischen Stromes, der in relativ billigen Oberleitungen durch die Straßen geführt werden kann, so daß der teure Brennstoff des Autos durch Elektrizität ersett werden kann. Der Trollenbus hat im übrigen die Vorteile des Kraftomnibusses, wie leichte Beweglichkeit, Stoffreiheit, Bequemlichkeit, gute Wendigkeit, schnelles Anzugsvermögen usw., bereinigt also die Vorteile der Stragenbahn mit denen des Autobuffes. Für den gesteigerten Stragenberkehr der modernen Großstädte hat er gegenüber der Strakenbahn noch den Borzug, daß er nicht durch Schienen an eine starre Linie gebunden ift, also beim Halten zum Ginsteigen an die Bordschwelle der Bürgersteige heranfahren kann und da= durch sowohl eine größere Sicherheit für das Fahrpublikum bietet, wie auch andererseits den fließenden Verkehr der übrigen Fahrzeuge auf dem Fahrdamm nicht aufhält. (Berbot des Vorbeifahrens von Kraftwagen an haltenden Elektrischen!)

Aus England liegen eingehende Bergleichsberechnungen 4 über die Wirtschaftlichkeit von Straßenbahn, Trollehbus und Autobus vor, die die höhere Rentabilität des Trollehbusses nachweisen. Besonders bewährt hat sich die Berwendung der Trollehbusgroßwagen mit Oberbau (statt Anhänger) und mit schweren, dreiachsigen Fahrgestellen. Es ist nicht zu verkennen, daß alle die großen Fortschritte im Bau von Fahrgestellen für Krastwagen ohne weiteres dem Trollehbus zugute kommen, wie z. B. die Schwingachsenausbildung u. a., während der Straßensbahnwagen wohl kaum noch grundsägliche Verbesserungen wird erssahren können.

Gegen eine ausgedehnte Verwendung des gleislosen Elektroomnis busses mit Oberleitung scheint in Deutschland vor allem das Vorurteil

⁴³ Die erste Trollehbusstrecke in Deutschland wurde 1900 in Eberswalde von der Pariser Firma "Compagnie de traction par trolley automateur" einsgerichtet.

⁴⁴ Bet a. a. D., S. 133ff., 143.

zu sprechen, das sich von einigen Mißerfolgen aus seiner Ansangszeit am Ende des vorigen und Beginn unseres Jahrhunderts herleitet, heute aber, wo der Kraftwagen eine völlige Umgestaltung ersahren hat, nicht mehr berechtigt ist. Man bedenke, daß man damals ungefüge Straßensbahnwagen ohne Gleise laufen ließ, heute dagegen komfortable, luftsbereifte Kraftwagen mit elektrischer Oberseitung.

Hinsichtlich der weiteren Berbreitung des Trollehbusschstems lassen sich vorläufig nur zwei Bermutungen äußern:

- 1. Der elektrische Autobus wird in Zukunft vielleicht in der Lage sein, sich den regelmäßigen überlandverkehr insbesondere in der Nähe der Großstädte zu erobern, in demselben Berhältnis, wie der weitere Ausbau unserer überlandleitungen vorschreitet. Er wird also eine neue Konkurrenz für den Schienennahverkehr bilden.
- 2. Die Unternehmungsform für Trollehbusberkehr wird die gemischtwirtschaftliche sein, weil einmal bei neuen Berkehrseinrichtungen Brivatunternehmungen die Initiative auföringen müssen in diesem Valle werden es die Firmen für Lastkraftwagenbau sein und weil ergänzend zweitens ein Zusammenwirken von Areisen und Kommunen sich ganz von selbst bei der Benutung der von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen gelieferten Elektrizität anbietet und die Frage der Wegeunterhaltspflicht endlich eine Mitwirkung der öffentlichen Körpersschaften unentbehrlich macht.

### 3weiter Abschnitt.

## Gegensätze zwischen Groß- und Aleinverkehrswirtschaft, dargestellt am Wirtschaftskampf zwischen Schienen- und Araftverkehr.

### Vorbemerkung.

Der bisher erwähnte Kraftverkehr, der sich — fast ausschließlich als Personenverkehr — auf festen Linien innerhalb der Städte oder als überlands und Zubringerverkehr in deren Umgebung abspielt und als organisierter Kraftverkehr von der deutschen Städtestatistik ersaßt wird, ist nur ein geringer Teil von demjenigen Kraftverkehr, der überhaupt erwerdsmäßig zur Personens oder Güterbesörderung betrieben wird. Reben dem organisierten — und daher auch mengenmäßig einigers

maßen zu übersehenden — Kraftverkehr ist hier noch ein sich jeder Schähung entziehender unorganisierter, freier Kraftverkehr vorhanden, der sich überwiegend der Güterbeförderung zugewandt hat. Im Rahmen dieser Untersuchung kann der lehtere — troh seiner weitreichenden Beseutung — nur gestreift werden, während unser Hauptaugenmerk dem öffentlichen Kraftverkehr zu gelten hat, dessen Entstehung und Eigenart sogleich nach einer kurzen Zwischenbemerkung näher geschildert werden soll.

Wenn man die Frage nach den "Aufgaben" des erwerbsmäßig betriebenen Kraftverkehrs beantworten soll, so könnte man ausgehen bon einer Feststellung der Lücken, die im Betriebe des Großberkehrs von Reichsbahn und Reichspost auftreten und die durch die Rleinverkehrs= wirtschaft ausgefüllt werden muffen. Untersucht man unter diesen Besichtspunkten den modernen, gegen Entgelt betriebenen Kraftberkehr nach seinem Aufgabenkreis, so stößt man auf Außerungen, welche die Notwendigkeit und Berechtigung seines heutigen Umfanges bestreiten. Diesen Standpunkt nimmt auch die Reichsbahn ein, welche die Transportleiftungen des Güter= und Bersonenmassenberkehrs für sich allein beansprucht und den erwerbsmäßig betriebenen Kraftberkehr nur für Sonderaufgaben (3. B. An= und Abrollung der Güter, Spedition, Zu= bringerdienste u. a.) zulassen möchte. Ob und wieweit diese Forderungen berechtigt sind, soll nachher näher geprüft werden. Es leuchtet aber schon ein, daß wir auf diesem Wege schwerlich zu einer einwand= freien Abgrenzung des Aufgabenkreises für den erwerbsmäßig be= triebenen Rraftverkehr kommen würden.

Ein anderes, in der Nationalökonomie oft angewendetes Verfahren besteht darin, daß man Größe, Umsang und Leistungen eines wirtsschaftlichen Unternehmens seststellt und daran abliest, daß es bestimmte "Aufgaben" in der deutschen Volkswirtschaft erfüllt. Es liegt dem zwar ein ganz richtiger Gedanke zugrunde, nämlich der, daß die volkswirtschaftlichen Leistungen einer Gruppe oder eines Zweiges von Unternehmungen nach einem gewissen Zeitverlauf wie etwas Selbstwerständliches, dann als etwas Notwendiges, ja Unentbehrliches ansgeschen werden und ihr Fortsall tatsächlich zunächst eine spürbare Lücke hinterlassen würde. Aber daraus den Aufgabenkreis zu konstruieren, würde ein logischer Fehler sein. Wir wissen, daß in der freien Wirtsschaft die Güterproduktion weit über die Bedarssbedung hinausgehen kann, quantitativ sowohl wie qualitativ, daß man von "Aufgaben" im

reinen Wortsinn aber nur dann sprechen sollte, wenn es sich um die Befriedigung eines Bedarfes handelt, der nicht ungedeckt bleiben darf.

Die Leistungen des modernen Kraftverkehrs sind überwiegend zusätzlicher Art; sie sind als neue Deckungsmittel zur Berfügung gestellt worden, so daß eine neue zusätzliche Nachfrage nach ihnen entstehen konnte. Die "Aufgaben" des gegenwärtigen Kraftverkehrs sind also zum Teil erst durch dessen Organisation entstanden. Es ist daher notwendig, vor allem die Frage nach der Organisation des erwerbsmäßig betriebenen Kraftverkehrs — von dem weiterhin ausschließlich gesprochen werden soll — zu klären.

#### 1. Die Entstehung der Rraftverkehrsorganisation.

Sehen wir bon den erften Bersuchen Bapins, Bagen mit eigener Rraft auf Straßen ohne Schienen borwärts zu treiben, ab, so beginnt die Berbreitung des modernen Kraftwagens mit dem Mehrtaktmotor, der elastischen Bereifung und Berwendung von Gasgemischen zum Un= trieb in dem Jahrzehnt vor und nach der Jahrhundertwende. Schritt= macher waren das Rraftrad und der Personenwagen. Von den letteren wurden schon 1907 rund 1000045 in Deutschland gezählt, während die Bahl der Lastkraftwagen erft 1914 diese Bahl46 annähernd erreichte. Mit ganz wenigen Ausnahmen handelte es sich dabei um im Privat= besitz und =betrieb befindliche Rraftwagen. Aber es ist bemerkenswert, daß die Deutsche Reichspost schon frühzeitig, nämlich bereits im Jahre 1903 die ersten Rraftomnibuslinien einrichtete. Sie hatte schnell die besonderen Vorzüge des Kraftwagens für ihre Zwecke in hügeligem und gebirgigem Gelände erkannt. Deshalb ging fehr bald die baberische Bostberwaltung an die Umwandlung ihrer Pferdepostlinien in Rraft= postlinien.

Es hat mehr als nur hiftorische Bedeutung, die Organisation des Kraftberkehrs im Deutschland der Kriegs= und Inflationszeit kurz kennenzulernen. Denn die heutige Organisation des Lastkraftberkehrs ist durch Umbildung und Umgründung aus den früheren Vorsormen herborgegangen.

⁴⁵ Egert, Der Kraftwagen im deutschen Berkehrswesen. Halle 1929. S. 7.

⁴⁶ E. Merkert, Der Lastkraftwagenverkehr seit dem Kriege, insbesons dere sein Wettbewerb und seine Zusammenarbeit mit den Schienenbahnen. Berlin 1926. S. 5.

Bu Beginn des Krieges mußten bekanntlich fämtliche privaten Kraft= lvagen und in gewiffem Umfange auch die Pferdegespanne der Mili= tärberwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die öffentlichen Verkehrseinrichtungen waren unter der Znanspruchnahme durch die mili= tärischen Anforderungen bald nicht mehr in der Lage, den Verkehrs= aufgaben der Heimat zu genügen. Um den notwendigen Transport für die Nahrungsmittelversorgung der Zivilbevölkerung und für die Rohstoffzufuhr der Industrie sicherzustellen und die schon Ende 1916 hier und da zu bedenklichen Hemmungen führenden Verkehrslücken zu schließen, entschloß sich die Heeresberwaltung zur Einrichtung von im= mobilen Rraftwagenkolonnen47 unter Benutung des ihr zur Verfügung stehenden Kraftwagenfuhrparks. Mitte 1917 entstand diese rein militärische Organisation unter zentraler Befehlsleitung mit 60 Rraft= wagenkolonnen, die bis Ende 1918 auf 115 anwuchsen. Die Beförde rungsleistungen, hauptsächlich in Agrarprodukten für die Volks= ernährung, ferner in Düngemitteln, Gifen, Holz waren so zufriedenstellend, daß man sich nach Kriegsende entschloß, die immobilen mit den mobilen Kraftwagenkolonnen zusammenzuschweißen und sie als ein dem Reichsschatministerium unterstelltes Verkehrsinstitut bestehen zu lassen. Durch die mit der Demobilmachung in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und aus der durch die 3wangsablieferung von rollendem Gisenbahnmaterial an die Entente drohenden Berkehrskrifis boten sich neue große Aufgaben dar. Bu ihrer Bewältigung wurden bon dem Reichsschatministerium 14 Rraftverkehrsämter geschaffen, die über einen allerdings schon stark abgenutten Fuhrpark bon rund 2000 Lastkraftwagen in 107 Kraftwagenkolonnen verfügen konnten. Die Leitung war auch hier noch zentralisiert.

Die Leistungen dieses öffentlichen Kraftverkehrsunternehmens waren relativ sehr gut. Aber bei den mannigsachen wirtschaftlichen Schwierigsteiten (hoher Reparaturstand, Betriebsstoffmangel u. a.) und den zahlsreichen Beunruhigungen durch Streiks war der wirtschaftliche Ertrag so gering, daß ständig Zuschüsse gezahlt werden mußten. Als das

⁴⁷ Merkert a. a. D., S. 12ff. — Brethke und Heger, Die Kraftberstehrsgesellschaften in Deutschland, Werben, Wesen und Bebeutung. 1925. S. 5. — Eisenbahn und Kraftwagen, Tatsachen und Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Berkehrsbesens. Denkschrift des Studienausschusses, "Eisenbahn und Kraftwagen" beim Deutschen Industries und Handelstag. 1930. S. 36ff.

Reichsfinanzministerium diese nicht mehr zahlen konnte und wollte, suchte die Reichsregierung eine Bereinbarung mit den Länderregierungen über die Fortsetzung des öffentlichen Lastkraftwagenberkehrs unter beränderter Betriebsform zu treffen.

Ein Bersuch der Reichsregierung in dieser Richtung war bereits im Kriege unternommen worden, aber an dem Widerspruch von Bahern, Bürttemberg, Baden und Sachsen gescheitert, die um den selbständigen und unabhängigen Bestand bes von ihnen eingerichteten Bersonenkraft= berkehrs fürchteten. Jest gelang die große einheitliche Organisation für den öffentlichen Lastkraftwagenberkehr, und in den Jahren 1919/20 entstanden 16 Kraftverkehrsgesellschaften mit 98 Betriebsabteilungen. Die 16 Kraftverkehrsgesellschaften mit beschränkter Haftung stellten Dr= ganisationen mit eigener Rechtsperfonlichkeit dar, ihre Leitung war dezentralifiert und nunmehr jedes militärischen Charakters entkleidet. Das Reich brachte in den "Berband der Kraftverkehrsgesellschaften E.B." seinen Fuhrparkbestand ein, wofür ihm ein Anteil von 7,75 Millionen Mark und ein Darlehen von 63 Millionen Mark gutgeschrieben wurde. Es sollte auf diese Beise ein übergewicht des Reiches zuruckgedrängt werden. Das Reich verzichtete ferner auf die Berzinsung und Tilgung des Darlehens, solange die Dividende 4% nicht übersteigen würde. Das Betriebskapital von 18 Millionen Mark wurde von den Ländern und Kommunen — in Preußen auch von den Provinzialverbänden — aufgebracht. Mit Ausnahme der Lastkraftwagen=Aktien= gesellschaft (Lakwa) in Essen, wo Privatkapital mitarbeitete, war somit der organisierte deutsche Lastkraftwagenverkehr auch nach der Um= gründung aus öffentlichen Mitteln finanziert. Der Fuhrpark belief sich jest auf 2871 Lastkraftwagen, 150 Kraftomnibusse, 37 Zugmaschinen, 1079 Anhängerwagen, 187 Personenkraftwagen und 126 Krafträder, die insgesamt von 3000 Arbeitern und Angestellten bedient wurden48.

^{48 &}quot;Das Tätigkeitsgebiet der Kraftverkehrsgesellsschaften umfaßte die Bermietung von Lastkraftwagen und Lastzügen, die übernahme von Wassentransporten, die Aussührung von eiligen Transporten, die Einrichtung regelmäßiger Kraftwagenlinien im Personens und Güterverkehr zur Ergänzung des Eisenbahnnehes, die Aussührung von Personenrundsahrten, die Einssührung des Kraftwagens in der Landwirtschaft, die Instandsehung von Kraftsahrzeugen, den Bau und die Bermietung von Garagen, die übernahme und Wartung fremder Kraftwagen, die Ausbildung von Kraftsahrzeugssührern usw." (Eisenbahn und Kraftwagen a. a. D., S. 37.)

Berglichen mit den Leiftungen der immobilen Kraftwagenkolonnen in den letzten Kriegsmonaten sanken die Berkehrsleiftungen der Kraftberkehrsgesellschaften trot ihrer Bielseitigkeit in einzelnen Monaten bis auf ein Biertel. Die Inflationszeit mit ihren bekannten Erscheinungen, die Unrentabilität der alten Wagenthpen, die geringen Arbeitsleiftungen, schlechtes Material und vieles andere machten ein writschaftliches Gedeihen der Kraftverkehrsgesellschaften unmöglich. Vier von ihnen mußten aufgelöst werden darunter die mit Privatskapital betriebene Lakwa — und ihr Verkehrsgebiet an die Nachbargesellschaften abtreten. Andere wurden zwecks leichterer Kapitalsbeschaffung in Aktiengesellschaften umgegründet.

Wenn demnach ein geschäftlicher Erfolg der Kraftverkehrsgesellsschaften infolge der Wirtschaftskatastrophe der Inflationszeit nicht in allen Fällen zu erzielen war, und auch ihre meßbaren Verkehrssleiftungen hinter denen der Kraftwagenkolonnen und Kraftwagenämter zurücklieb, so ist andererseits zu berücksichtigen, daß sie in den Zeiten des Kuhrkampses während des Regiebetriebes der Eisenbahnen eine außerordentlich wichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

Mit dem Ende der Inflationszeit und dem Neuaufbau der Reichsbahn beginnt ein neuer Abschnitt in der Kraftberkehrsorganisation, nämlich die Zeit der wirtschaftlichen Festigung der Rraftverkehrsunter= nehmungen und des Konkurrengkampfcs gegen die beiden Reichsber= kehrsinstitute, Reichsbahn und Neichspost. Aus einem ursprünglich hoch= willkommenen Belfer in den Berkehrsnöten und -krifen der Kriegs= und Nachkriegszeit wurde der Kraftwagen zu einem unliebsamen Wett= bewerber, sobald die Eisenbahn wieder in der Lage war, den gesamten Anforderungen des Berkehrs bon sich aus Genüge zu leiften. Außer= dem waren durch den übergang bon der Güterbeforderung zur Ber= sonenbeförderung die Rraftberkehrsgesellschaften auch in einen scharfen Ronfurrenzkampf gegen die Autobuslinien der Reichsvoft gekommen. Schon im Sahre 1922 hatte der Reichsberkehrsminister versucht, die Grundlagen zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit durch ein einheit= liches Shitem von Schienen- und Kraftverkehr zu schaffen. Im Nobember 1923 wurde eine pringipielle Ginmütigkeit erzielt, die dann am 1. 4. 1924 zu einem Bertrag zwischen der Reichsbahn und der neuen Spigenorganisation der Araftberkehrägesellschaften, der "Araftberkehr Deutschland G. m. b. S." im sogenannten "Deutschlandbertrag" führte.

Auf das spezielle Konkurrenzverhältnis zwischen Kraftverkehr und Reichsbahn komme ich weiter unten noch ausführlich zu sprechen. Ich möchte aber hier schon das Augenmerk auf die sehr bemerkenswerte Tatsache lenken, daß die Reichsbahn — wie gezeigt — ursprünglich wenigstens versucht hat, mit dem organisierten Kraftverkehr zu paktieren und die Gemeinschaftlichkeit des Borgehens durch jenen Bertragsabsschluß sicherzustellen, "um den Eisenbahn» und Kraftwagenverkehr zum Nuten der Allgemeinheit ineinander einzugliedern und einander anzupassen", jedoch den Bertrag von sich aus schon am 15. 11. 1928 wieder löste. Seitdem hat der verschärfte Konkurrenzkamps der Reichsbahn gegen den Kraftverkehr, organisierten wie unorganisierten, unter Benutung aller Mittel der Gesetzebung, der Agitation, der Keklame ("Dienst am Kunden"), der Preisbildung (neue K-Tarife für Güterbespetzung) und der technischen Möglichkeiten (neue Leigzüge) einzgesetz.

In der erwähnten "Kraftberkehr Deutschland G. m. b. H." schlossen sich die Kraftverkehrsgesellschaften, die zum großen Teil umgegründet und auch durch Neugründungen ergänzt worden waren, zur Wahrung ihrer Interessen zusammen. Die Aktionäre bzw. Gesellschafter der Kraftverkehrsgesellschaften waren wie früher Reich, Länder, Probinzialberbände und Gemeinden, nur in seltenen Ausnahmefällen Private. Die Deutsche Reichsbahn selbst war bei den Kraftverkehrsgesellschaften Freistaat Sachsen, Nordmark, Hessen und der Rheinischen Kraftverkehrsusesellschaften Freikaat Sachsen, Nordmark, Hessen und der Rheinischen Kraftverkehrsusesellschaften

Am 1. 9. 1925 bestanden insgesamt 16 Kraftverkehrsgesellschaften. Bon diesen waren 12 betriedsorganisatorisch nach dem alten Bersahren aufgebaut, d. h. der Betried wurde zentralisiert und von den Zweigsund Betriedsstellen auftragsweise durchgeführt. Dagegen wurde bei den 4 Dachgesellschaften, die im Rhein-Ruhrgebiet domiziliert waren, die Betriedsstührung einzelnen Betriedsgesellschaften übertragen. Die zwölf Kraftverkehrsgesellschaften besahen 52 Zweigstellen und 11 Reparatur-werkstätten, die 4 Dachgesellschaften 15 Betriedsgesellschaften. Die Drzganisation der 4 Dachgesellschaften war aus den eigenartigen Berhältnissen ihres Berkehrsgebietes entstanden, das, wie bekannt, in Berzkehrsfragen wie auch in Siedlungsfragen (Ruhrkohlensiedlungsverband) infolge der Häufung der Industrie und der Konzentration der Bebölkerung besonders komplizierte und schwierige Aufgaben zu lösen

hat49. Zur Beschaffung gemeinsamen Sachbedarses (Betriebsmittel usw.) wurde noch der Berband deutscher Kraftverkehrsgesellschaften in Dortmund gegründet, der Ansang 1930 105 Mitglieder mit 126 Gesellsschaften zählte. Die Geschäftsleitung des Berbandes führt die Dachsgesellschaft Kraftverkehrseu...G. Westfalen in Dortmund, die zwar an einer Reihe von Kraftverkehrsgesellschaften beteiligt ist, aber keine eigenen Linien betreibt 50.

Nachdem die Kraftverkehrsorganisationen (seit dem 1. 1. 1930) in dem Verband deutscher Verkehrsberwaltungen E.V. ihre Vertretung gefunden haben, besteht dieser jest aus insgesamt 4 Gruppen, und zwar aus den 3 sogenannten Stammgruppen: Stragenbahnen, nebenbahn= ähnliche Kleinbahnen und Privateisenbahnen, und als vierter der gleich= berechtigten Gruppe der Kraftfahrbetriebe. Der Geschäftsbericht des Berbandes deutscher Verkehrsberwaltungen vom 10. 9. 1930 weist die starke Besetzung der neuen Gruppe IV — insbesondere in Preußen neben den anderen Gruppen nach 51, wenn auch der hier organisierte Kraftverkehr in seinen Betriebseinnahmen (rund 93 Millionen AM) nur 9,2% der Gesamtbetriebseinnahmen aller Verbandsmitglieder aus= machte. Bei einem Bergleich mit den Leistungen des Postkraftberkehrs zeigt sich aber, daß die Bahl der beförderten Personen (1928) beim Rraftverkehr der Reichspost 69 Millionen, bei den organisierten Kraft= fahrbetrieben dagegen 373 Millionen betrugen und die geleisteten Personenkilometer entsprechend sich wie 585:1759 Millionen verhielten 52. Die nichtreichseigenen Kraftberkehrsunternehmungen konnten alsv 75% der gesamten Berkehreleistung in der Bersonenbeförderung mit Rraftwagen auf sich bereinigen. Die entsprechenden Zahlenangaben für den Güterverkehr sind leider nicht zu gewinnen.

Abschließend wäre noch zur Klarstellung zu bemerken, daß außerhalb ber geschilberten großen Organisationen als sogenannter "Heibelberger Berband" der Berband der Kraftomnibus- und Kundsahrtunterneh- mungen Deutschlands besteht, in dem die mit Privatkapital ausge-

⁴⁹ Näheres darüber bei Merkert a. a. D., S. 19.

⁵⁰ Bgl. Eisenbahn und Kraftwagen a. a. D., S. 19.

⁵¹ Der Verband umfaßte 1930 insgesamt 389 Verkehrsberwaltungen als Mitglieder. Diese hatten zusammen 761 Betriebe, die sich in 185 Straßensbahnen, 280 nebenbahnähnliche Kleinbahnen, 135 Privateisenbahnen und 161 Kraftfahrbetriebe gliederten.

⁵² Geschäftsbericht a. a. D.

statteten Unternehmungen zusammengeschlossen sind. Die Abschätzung des Größenverhältnisses des rein privatwirtschaftlich frei betriebenen Kraftverkehrs für Personen und Güter im Verhältnis zu dem der mit öffentlichen Mitteln arbeitenden gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen ist unsicher. Genaue Zahlen zu geben ist unmöglich, da der freie Kraftverkehr statistisch nicht ersaßt wird.

## 2. Vetriebsorganisatorische und gesetzliche Grundlagen des öffentlichen Kraftverkehrs.

Die Betriebsorganisation des Personen= und Güterkraftverkehrs kann in verschiedenen Formen durchgeführt werden, entweder in der Form zeitlich regelmäßiger oder gelegentlicher Fahrten mit fester Fahrtelinie oder wechselnden Kouten und Zielen. Danach ergeben sich dorwiegend folgende Kombinationen in der Praxis:

- 1. regelmäßige Fahrten mit fester Linie (für Bersonen und Güter),
- 2. gelegentliche Fahrten mit fester Linie (Ausflugsverkehr),
- 3. gelegentliche (Bedarfs=) Fahrten mit wechselnden Routen und Zielen (Lastkraftverkehr),
- 4. gelegentliche (Bestell-) Fahrten mit gewähltem Ziel (Ausflugsverkehr).

Andere Kombinationen treten praktisch zurück.

Für den privaten Unternehmer kommen im allgemeinen nur die Fälle 3 und 4 in Frage, weil Fahrten auf festen Linien, wie gleich näher zu zeigen sein wird, von bestimmten rechtlichen Boraussetzungen abhängig sind, die nicht ohne weiteres erfüllt werden können. Dagegen haben die im Berband deutscher Berkehrsverwaltungen E.B. zusammensgeschlossenen gemischtwirtschaftlichen Kraftverkehrsunternehmungen die Möglichkeit, außer zu 3 und 4 auch Fahrten nach 1 und 2 auszusühren, da sie sämtlich konzessionierte Linien betreiben. Und diese Fahrten auf sesten Linien, meist parallel der Schiene, scheinen — man kann allerbings nur ganz vorsichtig schätzen — die Hauptmasse der Krafttransporte sür Personens und Güterverkehr auszumachen.

Im Kraftverkehr auf festen Linien und parallel der Schiene ist gegenwärtig der Konkurrenzkampf lebhaft entbrannt. Es konkurrieren hier untereinander: der unorganisierte, erwerbsmäßig betriebene, freie Kraftverkehr, die gemischtwirtschaftlichen Kraftverkehrsgesellschaften, die Reichspost und die Reichsbahn. Der Konkurrenzkampf zeigt nur noch zwei Fronten, seitdem Reichsbahn und Reichspost den zwischen ihnen bestehenden Linienwettbewerb durch einen Bertrag, auf den weiter unten eingegangen wird, stark eingeschränkt haben.

Der Wettbewerb tritt besonders oft beim Fall 1 auf, also bei regelsmäßigen Fahrten des organisierten Kraftverkehrs auf sester Linie; das nach, aber in schwächerem Maße, bei den gelegentlichen Angebotss oder Bedarfssahrten mit wechselnden Kouten und Zielen (Ausflugsverkehr). Hier ist neuerdings, seitdem unter dem Schlagwort "Dienst am Kunsden" von Reichspost und Reichsbahn in der Praxis eine regelrechte und planmäßige Verkehrswerbung betrieben wird, ein lebhafter Wettsbewerd zwischen dem reichseigenen Kraftverkehr und dem der Fremdensverkehrsvereine und der organisierten Kraftverkehrsgesellschaften entsstanden.

Die nicht linienmäßigen Bedarfsfahrten für Lastkraftverkehr seitens der organisierten Kraftverkehrsgesellschaften leiden heute unter der Konkurrenz eines sehr starken, zahlenmäßig nur stichprobenartig (Straßenverkehrszählung) und schätzungsweise zu erfassenden freien Kraftverkehrs, der entweder von Speditions= bzw. Transportsirmen serwerdsmäßig oder von Fabrikanten in der Form des sogenannten Werks= und Lieserberkehrs in eigener Regie durchgesührt wird. Die Konkurrenzverhältnisse sind hier deshalb so kompliziert und schwierig, weil beim Werks= und Lieserverkehr nicht die Frage der Kentabilität entscheidend ist, sondern andere Gesichtspunkte (Prestige, Keklame usw.) eine maßgebende Kolle spielen können.

Die Gesetzebung über den Kraftlinienverkehr steht in engem Zusammenhang mit der Entstehung des Kraftverkehrs aus einer öffentlichen Einrichtung der Kriegszeit. Bei der Umbildung der immobilen Kraftwagenkolonnen in die Kraftverkehrsämter sollte das Krinzip des öffentlichen Kraftverkehrs nach Möglichkeit gewahrt bleiben. Durch die

^{53 &}quot;Seit Februar 1929 haben sich eine Anzahl von Kraftwagenunternehmen in der Gemeinschaft Deutscher Kraftwagen-Spediteure (Gedekra) in Berlin zusammengeschlossen. Dieser Gemeinschaft gehören zur Zeit 22 Firmen an. Die Mitglieder der Gedekra müssen sich verpflichten, im geschäftlichen Berkehr stets die Grundsätze ehrbarer Kausseute zu besolgen. Die Gedekra hat Richtlinien für das Zusammenarbeiten ihrer Mitglieder herausgegeben. Sie hat in einer Kraftwagenbetriebsordnung einen Bertrag mit dem Reichsverband Deutscher Laskkraftwagenbesitzer, Franksurt a. M., Fachgruppe Ferntransport-Unternehmer, Ortsgruppe Hannover, abgeschlossen." (Eisenbahn und Krastwagen a. a. D., S. 41.)

Kraftfahrlinienberordnung vom 24. 1. 1919 wurde bestimmt, daß die entgeltliche Beförderung von Personen oder Sachen auf Krastsahrzeugen über die Grenzen eines Gemeindebezirkes hinaus auf bestimmten Strecken der Genehmigung bedürse, die von den einzelnen Ländern erzteilt werden sollte. Dieser Grundsatz ist dann als § 154 in das Krastsfahrliniengesetz vom 26. 8. 1925, das die Krastsahrlinienverordnung aushob, übernommen worden.

Bu Unsicherheiten gab neben der im § 1, Abs. 2 verwendeten Bezeichnung "Kraftfahrlinie" vor allem folgender Passus des § 2 Unlaß: "Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ... das Unternehmen nicht den öffentlichen Interessen zuwiderläuft." Damit konnten die Konskurrenzberhältnisse der organisierten und freien Kraftverkehrsunternehmungen einseitig beeinflußt werden, sobald eine ungünstige Wettbewerdsanlage der Reichsbahn als im öffentlichen Interesse liegend der Grund zur Versagung der Genehmigung wurde. Die Sachlage kenzeichnet ein Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, der zwar vor dem Kraftsahrliniengeset vom 26. 8. 1925 herauszgekommen war, aber infolge der Verzögerung der Ausführungsanweisungen zum Kraftsahrliniengeset — sie erschienen als Kraftsahrlinienverordnung erst am 20. 10. 1928 (R.G.Bl. I, S. 380) — als Geschäftsinstruktion für die preußischen Genehmigungsbehörde gelten konnte 55. Der Erlaß besagte:

"Bei Genehmigung neuer Kraftfahrzeuglinien ist den Belangen der dem öffentlichen Berkehr dienenden Schienenbahnen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Es würde dem öffentlichen Interesse zuwiderlausen, wenn der Schienenbahn die Erfüllung ihrer öffentlich=rechtlichen Berpflichtungen durch Zulassung neuer Berkehrsunternehmungen wesentlich erschwert oder gar vereitelt würde. Den Schienenbahnen kann während des Genehmigungs-versahrens eine angemessene Frist gesetzt werden, um die nach dem Ermessen der Genehmigungsbehörden notwendigen Berkehrsverbesserungen durchzussühren. Geschieht dies, so ist die Genehmigung der beantragten Kraftsahrzeuglinien abzulehnen."

In der Kraftsahrlinienberordnung vom 20. 10. 1928 ist dann verssucht worden, die Frage des öffentlichen Interesses im § 8 zu klären:

^{54 &}quot;Wer über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftsahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreiben will (Unternehmer von Kraftsahrlinien), bedarf der Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde."

⁵⁵ Bgl. Merkert a. a. D., S. 30.

"Die Prüfung, ob die öffentlichen Interessen gewahrt sind, soll sich auf die Linienführung, die Zahl der täglichen Fahrten, die Wahl der Haltespläte usw. erstrecken.

Das Unternehmen läuft den öffentlichen Interessen zuwider,

- 1. wenn es auf Wegen durchgeführt werden soll, die sich wegen ihres baus lichen Zustandes für diesen Kraftwagenverkehr nicht eignen,
- 2. wenn es bereits vorhandenen Berkehrsunternehmungen einen unbilligen Wettbewerb bereitet oder ihrer dem öffentlichen Bedürfnis mehr entsprechenden Ausstattung vorgreift, ohne doch das öffentliche Berkehrsbedürfnis zweckmäßiger oder nachhaltiger zu befriedigen oder die vorhandenen öffentlichen Berkehrsmittel vorteilhaft zu ergänzen."

Und die Begründung zu der Kraftfahrlinienverordnung besagt über diesen Kunkt:

"Bei Abwägung der vielfach widerstreitenden Belange anderer öffentlicher Berkehrsunternehmen werden es die Genehmigungsbehörden als ihre
vornehmste Aufgabe betrachten müssen, den Kraftsahrlinienverkehr im Benehmen mit den für die Aussicht über die sonstigen öffentlichen Berkehrsunternehmen zuständigen Behörden in den bereits vorhandenen öffentlichen
Berkehr so einzugliedern, daß ein gedeihliches Zusammenarbeiten aller
öfsentlichen Berkehrsmittel gewährleistet ist und zum Rugen der Allgemeinheit von jedem Berkehrsmittel wirtschaftliche Höchsteistungen erzielt
werden 56."

Die Verhältnisse sind außerordentlich kompliziert, weil die Verkehrsmittel unter ganz verschiedenen Konkurrenzbedingungen arbeiten, auch
dort, wo es sich um öffentlichen Verkehr handelt. So besteht für die Reichsbahn Beförderungspflicht, für den Kraftverkehr besteht keine. Beim letzteren braucht vielmehr der Charakter der Öffentlichkeit nur insofern gewahrt zu werden, als die Einrichtungen des Kraftsahrunternehmens nach seiner Zweckbestimmung für jedermann zur Verfügung stehen müssen (§ 1 Kraftsahrlinienverordnung)⁵⁷. Welche Nachteile für

⁵⁶ Hein und Krüger a. a. D., II, S. 379ff.

⁵⁷ Dic "Bossische Zeitung" meldete unterm 12. 12. 1930, daß der Reichse verband der deutschen Industrie eine Regelung zwischen Kraftwagen und Schiene anstrebe. Er will "eine Konzessionspflicht auch für den gewerdsmäßigen Kraftwerkehr fordern. Dabei will er jedoch von der Frage, ob für die beantragte Autolinie ein Bedürfnis vorliegt, absehen und die Zulassung lediglich von der sinanziellen Sicherheit und sachlichen Eignung des Fuhrunternehmers abhängig machen. Dagegen soll auch der Kraftwagen, ähnelich wie die Reichsbahn, einem gewissen Tariszwang unterworfen werden, um gleiche Wettbewerdsbedingungen zu schaffen. Eine Kommission von Beretretern des Kraftwerkehrs und der Berlader soll Mindesttarise ausstellen, die

die Reichsbahn, welche Vorteile für den Araftverkehr sich daraus im Personenverkehr, wie vor allem bei der Güterveförderung ergeben können, wird noch im nächsten Abschnitt besonders erörtert. Sine weitere Differenzierung der Konkurrenzverhältnisse der großen Verskehrsinstitute liegt darin, daß die Reichspost für ihren weitverbreiteten Kraftverkehr einer eigentlichen Genehmigungspflicht nach § 6 des Kraftsfahrliniengesess nicht unterliegt:

"Dienen Linien der Reichspost der Personenbeförderung, so ist die Reichspost zur Einholung der Genehmigung nicht verpflichtet, sondern nur zu einer Anzeige an die oberste Landesbehörde. Erhebt diese Einspruch, weil nach ihrer Auffassung den öffentlichen Interessen durch Einrichtung der Linie nicht genügend Rechnung getragen sei, und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht..."

Die Berechtigung für die Bost, Rraftlinien einzurichten und zu betreiben, wird daraus hergeleitet, daß die Reichspost in einzelnen Teilen Deutschlands eigentlich nie aufgehört habe58, Bersonenbeförderung in Berbindung mit der Nachrichtenübermittlung zu betreiben, und daß bor dem Kriege nur eine Umwandlung von Pferdepostlinien in Kraftpostlinien vorgelegen habe, mithin die Post nunmehr auch das Necht habe, dort, wo neue Postkurse gebraucht würden, auch neue Kraftlinien einzurichten. Dadurch ist zweifellos ein verschärfendes Moment in die Ronkurrenzverhältnisse im öffentlichen Rraftverkehr, besonders gegenüber der Schiene, hineingetragen worden, zumal die Reichspost noch im Abs. 2 der oben zitierten Bestimmungen das Recht eingeräumt erhalten hat, auch genehmigungsfrei Kraftfahrlinien einzurichten, wenn diese für die Bostsachenbeforderung betriebstechnisch erforderlich sind. Braktisch kann also die Reichspost, ohne ernstlichen Widerspruch befürchten zu muffen, Linien sowohl für Personen=, wie für Postsachen= beförderung einrichten.

Alls lette bedeutsame Regelung aus der Kraftsahrlinienverordnung (§ 17,2) wäre hier schließlich noch hervorzuheben, daß der von den Gesellschaften betriebene Fahrverkehr hinsichtlich der Beförderungspreise denselben Bestimmungen unterliegt wie der Eisenbahnverkehr,

der Genehmigung des Berkehrsministers unterliegen und die tatsächlichen Selbstkosten des Kraftwagens einschließlich seines diel umstrittenen Anteils an der Straßenbenutzung berücksichtigen müssen."

⁵⁸ Obwohl sie seit dem Jahre 1872 nicht mehr das Vorrecht und die Berspflichtung zur Personenbeförderung besaß. Bgl. Eisenbahn und Kraftwagen a. a. D., S. 26.

d. h.: "Die angesetzten Beförderungspreise sind gleichmäßig anzuwenden; Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind berboten und nichtig."

#### 3. Wettbewerbsverhältniffe im organisierten Rraftverkehr.

Aus dem oben Gesagten ging hervor, daß erstens Konkurrenz zwischen Kraftverkehr und Schienenverkehr und zweitens innerhalb der 3 Hauptziweige der Kraftverkehrsunternehmungen besteht. Verhältnismäßig günftig abgeschnitten zu haben scheint bisher die Reichspost, weil sie eine verhältnismäßig große Verkehrsleistung für sich buchen kann, deren Ertrag als Verminderung der Unkosten bei der Nachrichtenüberzmittlung angesehen werden kann. Um schwierigsten ist die Lage der Reichsbahn, die durch Kraftverkehrsbetriebe der Reichspost und öffentzlichen Kraftverkehrsgesellschaften sowohl an ihren eigenen Kraftlinien wie vor allem an ihrem Schienenverkehr Abbruch erfährt. Die verzschiedenen Kraftverkehrsunternehmungen konnten im Jahre 1928 solzgende Leistungen so ausweisen:

Berkehrsanftalt	Gesamtlänge der Linien km	Fahr= leiftungen in 1000=Wagen= km	Bahl ber beförberten Reisenben in Millionen	
Eisenbahnkraftwagenverkehr	2 574	2 970 ⁶⁰	2,17	
	36 700	63 000	71,00	
	8 592	35 570	74,16	

⁵⁹ Reichsbahnhandbuch 1929, S. 227.

⁶⁰ Bon diesen vom Eisenbahnkraftwagenverkehr gefahrenen 2,97 Milslionen Wagenskm entfallen auf

Personenverke	hr, Omnibus .					1,243	Millionen	Wagen	∍km
,,	Anhänger .					0,007	,,	"	,,
Güterverkehr,	Lasttraftwagen					1,052	,,	,,	"
n	Anhänger					0,667	,,	"	"
		_				2,969	Millionen	Wagen	-km

Die Verkehrseinnahmen aus dem Kraftwagenverkehr der Reichsbahn bestrugen 1928

	Personenverkehr Güterverkehr Postbeförderung					1 167 000	RM
"			_	 _	 Ť	2 241 000	

(Reichsbahnhandbuch. 1929. S. 227.)
Schriften 176. II.

18

Ein einfacher überschläglicher Vergleich zeigt, daß die Verkehrsleiftungen der öffentlichen Kraftverkehrägesellschaften gegenüber den Rraftpostlinien sehr viel günstiger sind. Denn die Rraftverkehrsgesell= schaften beförderten auf einem wesentlich kurzeren und gedrungeneren Liniennete eine höhere Bersonenzahl als die Rraftpostlinien 61. Während nämlich bei den Kraftposten auf je gefahrenen Wagenkilometer 1,2 beförderte Bersonen entfielen, betrug die entsprechende Bahl bei den öffentlichen Rraftverkehrsgesellschaften 2,1. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Rraftverkehrsgesellschaften den höheren Beförderungsgrad mit einem relativ geringeren Wagenpark erreichten - mit anderen Worten —, daß die Kraftpostlinien nicht nur unrentabler je Kilometer Rraftlinie, sondern auch im Hinblick auf das investierte Rapital un= rentabler arbeiteten. Auf den einzelnen Postautobus entfielen 1928/29 im Durchschnitt 19000 gefahrene Rilometer, auf einen Omnibus der Rraftverkehrsgesellschaften dagegen 29000 km. Die Abschreibung der Wagen ist also bei der Post wesentlich ungünstiger als bei den Kraftverkehrsgesellschaften 62. Es hat nicht an Vorwürfen seitens der Reichsbahn und seitens des Deutschen Industrie- und Handelstages gefehlt, die hierin eine unwirtschaftliche Verschwendung des Volkseinkommens sehen 63. Die Sachlage ist jedoch noch nicht genügend geklärt, um ab= schließende Urteile fällen zu können. Die Bost weist 3. B. darauf bin,

Bon 1928 auf 1929 zeigte sich im Eisenbahnkraftverkehr ein weiterer Rückgang in der Güterbeförderung, dagegen eine Zunahme der Verkehrsleistung im Personenverkehr auf 3 759 878 Personen und der Fahrleistung insgesamt auf rund 4 200 000 Wagen-km. — Am 1. 1. 1930 betrug die Länge der Eisenbahnkraftstrecken insgesamt 2981 km, die Zahl der Linien 113, davon 67 Personen-, 46 Güterlinien. (Eisenbahn und Kraftwagen a. a. D., S. 5.)

⁶¹ Obwohl die mit Straßenbahnen verbundenen Kraftfahrlinien hier ausgeschaltet sind. Diese haben naturgemäß einen noch viel günstigeren Ausenutungsgrad infolge der städtischen Verkehrskonzentration.

⁶² Einzelheiten S. Eisenbahn und Kraftwagen a. a. D., S. 27.

^{63 &}quot;Nach den eigenen Ungaben des Reichspostministers hat die Post im Jahre 1926 täglich 125 000 km gesahren und damit 106 000 Personen besörbert. In Ansehung der Tatsache, daß die durchschnittliche Fahrtdauer für eine Person etwa 2,5 km nicht übersteigt, würde sich auf Grund der Bestriebskosten von rund 73 Apf für den Krastwagenkilometer, eines Abschreis bungssatzes von 15% und einer Berzinsung von 5% ein Berlust von 1 bis 1,10 AM ergeben, d. h. die Reichspost würde eine tägliche Unterbilanz von 137 500 AM bei ihrem Autoverkehr machen." (G. Walter, Eisenbahn und Krastwagen. Ein dringendes Berkehrsproblem. Berlin 1929. S. 24.)

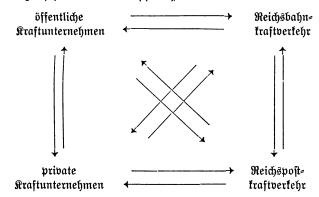
daß sie Rraftlinien auch bei mangelnder Rentabilität in dunnbevölkerten oder Grenzgebieten aus gemeinwirtschaftlichen Gründen zu betreiben habe. Dem fteht aber die Tatfache gegenüber, daß die un= rentabelften Postlinien sich gerade in den dichtest besiedelten Gegenden Mitteldeutschlands finden, also dort, wo die öffentlichen Rraftverkehrsgesellschaften und der private Rraftverkehr die stärkste Konkurrenz betreiben und die Mitwirkung der Post im Rraftverkehr gar nicht erforderlich wäre.

Die Wettbewerbsberhältnisse im öffentlichen Kraftverkehr für Bersonen und Güter treten demnach — um das Gesagte zusammenzufaffen - in doppelter Gruppierung auf:

1. Zwischen dem Rraftverkehr der Reichsanftalten einerseits und und nichtöffentlichen Kraftverkehrsunteröffentlichen nehmungen andererfeits:



und 2. zwischen den 4 Gruppen je untereinander:



Unter diesen Bettbewerbsberhältniffen, insbesondere unter der Ginrichtung von Kraftfahrlinien für Bersonen- und Güterbeförderung, glaubt die Reichsbahn am stärksten zu leiden. Sie behauptete (1928) einen jährlichen Einnahmeausfall von 225 Millionen AM feststellen zu müssen, der, wie sie annahm, bis zum Jahre 1932 schätzungsweise auf 400 bis 450 Millionen AM jährlich ansteigen würde 64. Dieser Aus-

⁶⁴ Denkschrift des Reichsverkehrsministers an den Reichstag vom 14. 1. 1928, Reichstagsbrucks. Nr. 3863, S. 2.

fall ift nach Auffassung der Reichsbahn im wesentlichen durch die Abwanderung des Verkehrs der Schiene auf den Kraftwagen entstanden. Um den Ausfall einzuschränken, weitere Verluste zu vermeiden und den abgewanderten Verkehr wieder heranzuziehen, hat die Reichsbahn versucht, wie aus dem "Deutschlandvertrag" ersichtlich wurde, sich aktiv in den vorhandenen Kraftverkehr einzuschalten. Nachdem sie aber ihre Taktik sehr schnell geändert und den Vertrag bereits am 15. 11. 1928 wieder gelöstes hat, ist sie in eine scharfe Opposition gegen die Krastzverkehrsgesellschaften und den privaten Kraftverkehr eingetreten. Seitzbem führt die Reichsbahn die Wettbewerdsbekämpfung zu einem Teil negativ ablehnend mit theoretischen Darlegungen und agitatorischer Geste durch, zum anderen Teil positiv gerichtet mit praktischen Maßnahmen zur Kückgewinnung der verlorenen und zur Anwerbung von neuen Transporten (Schenker-Vertrag).

Che wir auf spezifische Einzelheiten des Wirtschaftskampfes zwischen Eisenbahn und Rraftwagen noch näher eingehen, ift auf das Berhältnis des Reichspostkraftverkehrs zur Reichsbahn kurz hinzulweisen. "Um die Bersplitterung des Kraftverkehrs der öffentlichen Sand einzuschränken und diesen Verkehr in enger Zusammenarbeit wirtschaftlicher zu gestalten und unter Rücksicht auf das Schienennet der Reichsbahn für die Allgemeinheit gedeihlich fortzuentwickeln", wurde am 1. 4. 1929 ein Vertrag zwischen Reichsbahn und Reichsvost abgeschlossen, der borläufig bis zum 31. 3. 1934 Geltung haben foll66. Praktisch soll durch die Verkehrseinheit eine Eingliederung des Kraftverkehrs in den Eisenbahnberkehr und eine Beseitigung des ungesunden Wettbewerbs zwischen Reichspost und Reichsbahn erzielt werden. Der Borteil für die Reichsbahn liegt bei dem Vertragsabschluß — abgesehen von der verminderten Wettbewerbsgefahr — einmal darin, daß sie von der Konzessionspflicht bei Einrichtung von Rraftlinien befreit wird, wenn sie diese unter festgelegter Gewinnbeteiligung von der konzessionsfreien Reichspost einrichten und betreiben läßt, und ferner darin, daß sie, ohne erst einen eigenen Kraftsuhrpark beschaffen zu muffen, mittelbar durch die Reichs= post sofort aktiv in das Rraftfahrmesen eingreifen kann.

Es sind allerdings schon kritische Stimmen laut geworden, die be-

⁶⁵ über die Gründe dazu vgl. G. Walter a. a. D., S. 29.

⁶⁶ Hierzu und zum folgenden vergl. Heinrich, Die Wettbewerber der Reichsbahn, insbesondere der Kraftwagen. Berlin 1929. S. 38ff. — Eisensbahn und Kraftwagen a. a. D., S. 33ff.

haupten, daß die Reichsbahn für diese Vorteile einen zu hohen Preis gezahlt habe. Die Reichspost war als der gebende Teil bei dem Ber= trag in der Lage, große, praktische Gegenleistungen für sich auszubedingen und hat es erreicht, daß alle vor dem Vertragsabschluß be= reits bestehenden Kraftvostlinien von der Regelung nicht mit erfaßt werden. Der Reichsbahn=Reichspost=Vertrag hat also mehr symptomati= sche Bedeutung für die Stellungnahme der Reichsbahn gegenüber dem Rraftverkehr: Reichsbahn und Reichspost schließen sich zu einer ge= meinsamen Front gegen den Wettbewerb Dritter im Rraftfahrwesen zusammen. Dagegen sind die Möglichkeiten praktischer Ausnuhung der Bertragsbestimmungen sehr begrenzt. Sie beziehen sich im wesentlichen auf die gemeinsame Einrichtung neuer Linien und auf gegenseitige Förderung im Betrieb. Als wichtigfte Gegengabe hat die Reichsbahn für die der Bost gewährten Borteile das Zugeständnis erhalten, daß grundfätlich der Güterverkehr über Land — mit geringen Ausnahmen — der Reichsbahn vorbehalten bleiben und der bestehende Güterverkehr der Reichspost auf die Reichsbahn überführt werden soll. Die Reichsbahn ihrerseits überträgt die von ihr eingerichteten Bersonenkraftfahrlinien auf die Reichspost, die auch alle neuen Linien betreibt.

Für die Einrichtung neuer Kraftfahrlinien ist wesentlich, ob sie als Wettbewerbslinien zum Schienenverkehr anzusehen sind oder nicht 67. Un Wettbewerbslinien ist nämlich die Reichsbahn mit 65%, die Reichspost mit 35% am Gewinn und Verlust beteiligt; in allen anderen Fällen, also dort, wo kein Wettbewerb zwischen Schiene und Krastwagen besteht, ist die Gewinnbeteiligung umgekehrt. Voraussehung für den Betrieb gemeinsamer Linien ist, daß sowohl Reichsbahn wie Reichspost daran interessiert sind. Die Reichspost kann eine Linie auch dann

⁶⁷ Für die Beurteilung als Wettbewerbslinie ist maßgebend:

a) Vermittlung bes unmittelbaren Verkehrs zwischen Orten, die bereits Schienenwege der Reichsbahn haben, wenn auch mit Zwischenhalten an Orten abseits der Schiene;

b) die Strede der Kraftsahrlinie zwischen Diesen Orten darf bei einer Gessamtlänge von weniger als 30 km höchstens 15%, bei größerer Gesamtslänge höchstens 25% länger ober kurzer als die Schienenbahn sein.

c) Geht die Kraftfahrtlinie über zwei an einem Schienenweg gelegene Orte hinaus, so kommt für die Beurteilung des Wettbewerbs nur die zwischen diesen Orten gelegene Strede in Betracht."

⁽Heinrich a. a. D., S. 39.)

— und zwar auf eigene Rechnung — betreiben, wenn die Reichsbahn ihre Mitwirkung ablehnt; die Reichspost muß andererseits eine Linie betreiben, wenn die Reichsbahn allein an der Linie Interesse hat, allerdings dann auf Rechnung der Reichsbahn. Auf diese Weise kann die Neichsbahn auch weiterhin auf Beschaffung eines eigenen Fuhrparks und Einstellung von Kraftsahrpersonal verzichten.

Es bliebe noch zu erwähnen, daß in dem Reichspost=Reichsbahn= Bertrag gegenseitige praktische Förderung des Betriebes vorgesehen ist durch gemeinsame Benutung von Tankanlagen, Werkstätten, Warte=räumen, Fahrkartenausgaben, Gepäckabsertigungsstellen, durch wechselsseitige Aushilse mit Personal und Betriebsmitteln bei Verkehrsspitzen und Notfällen, durch bereinsachte Gepäckabsertigung beim übergang vom Schienenweg zur Kraftlinie und umgekehrtes.

#### 4. Befämpfung des Rraftverkehrs durch die Reichsbahn.

Das gewichtigste Argument, das die Reichsbahn bei der Bekämpfung des Wettbewerbs durch den Kraftverkehr geltend machen kann, liegt in der Betonung der Ungleichheit, mit welcher der Gifenbahn= und der Kraftverkehr in den Wettbewerb eintreten. Der Kraftverkehr ist so frei wie jedes privatwirtschaftliche Unternehmen in seinem Betrieb, die Reichsbahn dagegen ift mehrfach gebunden. Die stärkste Bindung besteht in der Borbelastung durch die Zahlungen für das Reparations= konto. Die Reichsbahn muß unter allen Umftänden eine bestimmte Rente erbringen, darf sich also auch vorübergehend nicht mit einem geringeren Reinertrag begnügen, selbst wenn es einmal verkehrspolitisch oder betriebstechnisch richtiger wäre. Auf diese politische, außerwirt= schaftliche Bindung der Reichsbahn im Konkurrenzkampf mit anderen Berkehrsinstituten ift ganz besonderes Gewicht zu legen. Um so schwerer wiegen deshalb alle durch das Gemeininteresse bedingten, aber unwirt= schaftlichen Verpflichtungen, die nur der Reichsbahn, aber nicht den anderen Verkehrseinrichtungen obliegen. So ist die Eisenbahn nicht nur gezwungen, unrentable Nebenbahnstrecken zu betreiben, Milch= und Schulzuge zu fahren, sondern sie hat auch noch die allgemeine Beforderungspflicht, wohingegen der Kraftverkehr — bisher frei von der Be=

⁶⁸ Ab 1. 6. 1930 besteht auf rund 50 Kraftpostlinien ein durchgehender Berkehr von der Schiene zum Kraftwagen bzw. umgekehrt. Für Personensbeförderung werden getrennte Fahrtausweise für Eisenbahn und Kraftpost, für Gepäck durchgehende Gepäckscheine ausgegeben.

förderungspflicht — sich vorwiegend den einträglicheren Verkehrs= fpiben zuwenden kann. Beiter hat die Reichsbahn gerade wegen der ihr obliegenden Beforderungspflicht im Güterverkehr neuerdings unter besonderen Schädigungen zu leiden, da der gewinnbringende Transport hochwertiger Güter vom Kraftverkehr angezogen wird und der Reichs= bahn überwiegend Transporte aus den unrentablen Tarifklassen bleiben. Hier liegt ein bedenkliches Gefahrenmoment für die Reichs= bahn bor. Es ist im Gemeininteresse unumgänglich notwendig, daß die Eisenbahn einen gewissen Teil von unrentablen Beförderungs= leiftungen sowohl im Güter= wie im Bersonenverkehr übernimmt, die von den gewinnbringenden Transporten mitgetragen werden müssen. Wenn z. B. nur rund die Sälfte aller Fahrgäste den normalen Fahr= preis zahlt, so muß der lettere so weit die Selbstkosten der Gisenbahn überschreiten, daß der unrentierliche Teil der Personenbeförde rungsleistungen (Arbeiterkarten, Schülerkarten, Abonnementsberkehr usw.) davon bezahlt werden kann. Die Kraftverkehrsunternehmungen leiden nicht unter folchen unrentierlichen Beforderungsleiftungen und konkurrieren daher mit der Reichsbahn unter einseitiger Burzugs= stellung.

Stellt man eine Berechnung der die Volkswirtschaft belastenden Rosten der Berkehrsunternehmungen auf, so ergibt sich die Rotwendigkeit eines Eintretens zugunsten der Reichsbahn. Die Reichsbahn hat aus ihren Beförderungsleistungen nicht nur die Reparationssumme bon 660 Millionen und die laufenden Selbstkoften des Betriebes herauszuwirtschaften, sondern auch die Verzinsung des Anlagekapitals bzw. der Abfindungen an die Länder, der Erzielung von Betriebsüberschüffen zur Ergänzung, Berbefferung und Erweiterung der technischen Unlagen aufzubringen, was der Reichsbahn ausdrücklich auch gesetzlich auferlegt worden ift, und die Beforderungesteuer zu tragen. Gine Belastung in dieser mehrfachen Form trifft die öffentlichen Kraftverkehrs= unternehmungen nicht. Der Kraftverkehr ist außer durch die betrieb= lichen Selbstkoften nur belaftet mit den Rosten für die Abschreibung des Fuhrpraks, den üblichen Steuern und Berficherungsprämien. Als Sondersteuer lastet auf dem Rraftverkehr noch die Rraftfahrzeugsteuer. Alle diese Unkostenbeträge kommen aber nicht annähernd an diejenigen ber Reichsbahn heran. Man bedenke ferner, daß die Reichsbahn nicht nur ihre Fahrbahn selbst unterhalten muß, während der Rraftverkehr sich auf öffentlichen Stragen abwickelt, sondern daß die Reichsbahn außer für die Fahrbahn noch für allerhand Rebenanlagen, wie Laderampen, Güterschuppen, Aufstellgleise umfangreiches Gelände erwerben und verzinsen muß. Der Kraftverkehr kann auf all dies verzichten oder ist billiger Kostgänger bei den öffentlichen Anlagen.

Von den Erträgnissen der Kraftfahrzeugsteuer soll bekanntlich ein Teil der Unterhaltungskosten für die Landstraßen bestritten werden 69. Die übermäßige Inanspruchnahme der Straßendecken unserer Chaussen durch die Lastkraftwagen, die seit Jahren schon mit einem erheblichen übergewicht fahren, wird aber nur zu einem Drittel der Reparatur= kosten durch die Steuermittel ausgeglichen; zwei Drittel der Stragenbaukoften muffen aus Steuern der Allgemeinheit, meiftens aus den Beiträgen der betroffenen Landkreise und Provinzen, aufgebracht werden. Der Kraftverkehr lebt hier also tatsächlich auf Rosten derer, denen er vielfach keinen Nuten, sondern nur Schaden bringt. Die Kraftfahrzeugsteuer ist deshalb noch nicht bis zur voll erforderlichen Höhe, um alle entstandenen Schäden auf und an den Landstraßen dabon reparieren zu können, gesteigert worden, weil die inländische Autoindustrie geschont und der Verbreitung des Kraftwagens nicht entgegengearbeitet werden soll. Die überfremdung unserer Automobilindustrie mit ausländischem Rapital beweist jedoch, daß die Rücksichtnahme falsch angebracht war.

In neuester Zeit hat sich angesichts der offenbaren Misstände und ungerechten Belastungen der Allgemeinheit durch einen Verkehrszweig die Regierung beranlaßt gesehen, für Abhilse zu sorgen. Nach langsjährigen Verhandlungen ist die Reichsberordnung für den Kraftsahrzeugberkehr vom 15. 7. 1930 (R.G.Bl. I, 19, S. 267) erschienen, die sehr genau umschriebene Höchstgewichte für Lastautos sesssetzt und Vorsschriften über die Art der Vereifung und die Raddrücke bringt 70. Die

⁶⁹ Bgl. A. Lampe, Bur Problematik der Kraftfahrzeugbesteuerung. Finanzarchiv. 47. Jahrg. 1930. S. 1ff.

⁷⁰ Bei einer zugelassenen Höchstbeladung der Lastkraftwagen von 5 t (= der Hälfte des 10-t-Eisenbahnwaggon) ist für zweiachsige Lastkraftwagen ein Gesamthöchstgewicht von 10,8 t, für dreiachsige von 15 t zugelassen. Für die Anhänger, deren schädlicher Einfluß auf die Landstraßen nach experimentellen Untersuchungen fünsmal so groß wie der des Zugwagens sein soll, ist als Gesamtgewicht 7,5 t, dei Lustbereisung 10 t zugelassen. Lustbereisung soll nach der Reichsverordnung bis zum 1. 4. 1935 bei allen Kraftsahrzeugen vorhanden sein. Die Durchsührung der Reichsverordnung muß scharf durch die Polizeiorgane kontrolliert werden. Denn, wie der Reichsverdand der Automobilindustrie selbst zugibt, waren im Jahre 1928

Rentabilität des Kraftverkehrs wird dadurch zweisellos beeinträchtigt. Berücksichtigt man aber, daß das große Verkehrsinstitut der Reichsbahn wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die gesamte Wirtsschaft nicht ungünstiger gestellt werden darf als die mit ihm konskurrierende freie Unternehmung, ja ihm sogar eine gewisse Schonung wegen der steuerlichen und politischen Sonderbelastung gewährt werden muß, so wird man eine schärfere Erfassung des Kraftverkehrs als durchsaus berechtigt anerkennen.

Immerhin bemerkt man bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen vorläufig noch eine unsichere Stellungnahme gegenüber dem Kraftverkehr. Der Grund dafür scheint darin zu liegen, daß in weiteren Kreisen noch keine Klarheit über die "Aufgaben" des Kraftverkehrs besteht. Wie weit ist es notwendig, den Kraftverkehr noch zu schonen? Ist der Kraftverkehr in Deutschland nicht schon so weit herangewachsen, daß ihm ein energischeres Zugreisen zugemutet werden kann? "Berworrensheit, Unklarheit, Zielundestimmtheit" seien die auffallendsten Züge in unserem Berkehrswesen, sagte kürzlich ein Reichsberkehrsminister. Mit diesen drei Worten könnte man am besten auch die Zustände in den Wettbewerdsbeziehungen zwischen Sisendahn und Krastwagen bezeichenen. Der Krastwagen sucht sich dort Ausgaben, wo er sie sinden kann. Feste Regeln lassen sich kaum erkennen.

Die Reichsbahn hat es für angezeigt gehalten, ihrer Bekämpfung und Ablehnung des Kraftwagens eine positive Verbesserung einzelner spezieller Verkehrseinrichtungen an die Seite zu stellen, die der Verkehrspolitiker als eine erwünschte Virkung der Vettbewerdsberhältnisse begrüßt. In der Richtung dieser Politik lag schon der Vertrag der Reichsbahn mit der Reichspost. Von besonderen Versuchen zur Hebung des Eisenbahnverkehrs sind noch zu nennen: die bessere Verkehrsbedienung im Güterversand durch Vereinsachung und Erleichsterung der Absertigungsbestimmungen, insbesondere im Eilgutdiensk, serner in der Zusammenarbeit mit der Rolle und in den Vestrebungen zur Umgestaltung des Speditionsversahrens (Schenker-Vertrag). Weiter ist hervorzuheben die Einführung der sogenannten leichten Güterzüge

rund 50% der Lastkraftwagen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen überstaftet. Dadurch konnte eine starke Preisunterbietung der Eisenbahnsrachtssätze erzielt werden. Den Hauptschaden davon hatten die Wegeunterhaltsspssichtigen. (Bgl. E. Hehmann, Anpassung der Krastschrzeuge an die Landstraßen. Berkehrstechnische Woche. Jahrg. XXIV. Heft 40. S. 595 sc.).

(Leigzüge), die eine schnellere Güterbeförderung ermöglichen sollen, um dem Einzelhandel die Notwendigkeit großer Lagerhaltung durch schnellere Belieferung seitens des Großhändlers oder Fabrikanten zu ersparen. Es könnte, wenn die jest noch im Versuchszustand befindelichen Leigzüge zu einer allgemeinen Einrichtung würden, die normale Güterbeförderung dann nahe an die Geschwindigkeit der Eilgutbeförderung herangebracht werden.

Es muß festgestellt werden, daß die Reichsbahn zu zahlreichen Bersbesserungen ihrer Betriebssührung sich durch die Aufstellung von Ersfolgsrechnungen und Bilanzen schon seit Jahren gezwungen sah. Sie solgte auch dem allgemeinen Zug zur Kationalisierung und prüfte die Betriebsergebnisse durch sorgfältige Statistisszerung und Nachkalkuslation. Die neuesten Betriebss und Berkehrsberbesserungen sind aber zweifellos nur unter dem Drucke des konkurrierenden Kraftverkehrs erfolgt. Im Endergebnis ist also hier auch eine günstige Wirkung des Bettbewerbes festzustellen.

Die Eisenbahn hatte bis zum Ariege ein faktisches Beförderungsmonopol für Personen= und Gütermassen besonders auf weite Entfernungen. Der Arastverkehr hat dieses saktische Besörderungsmonopol
in dielen Richtungen durchlöchert, und die Reichsbahn hat mit neuen
Schwierigkeiten zu kämpsen. Sie ist als Großverkehrsunternehmen
natürlich schwerer beweglich als die Kleinverkehrswirtschaft des Kraftverkehrs. In der Birtschaftspolitik wird die Reichsbahn fälschlich so
behandelt, als ob sie noch immer das alte Besörderungsmonopol besäße.
Auch die außenpolitischen Belastungen sind ihr unter der Einwirkung
dieser überholten Anschauung auferlegt worden. Deshalb kann die
Reichsbahn nicht völlig tatenlos das Hochkommen seines stärksten
Wettbewerbers mitansehen. Ob die negativen Abwehrmaßnahmen
aber richtig gewählt sind, muß nach den obigen Ausführungen bezweiselt werden.

Wollen wir abschließend die oben gestellte Frage nach den Aufgaben des Kraftverkehrs beantworten, so ist zu sagen, daß sie darin besteht, die Verkehrslücken, die die Großberkehrswirtschaft gelassen hat, aufszusuchen und auszufüllen.

Unlage. Beteiligung von Städten an Stragenbahngefellschaften 71.

	1	1	º/o bes	Unter=
Stabt	Unternehmen	RM	Gesell= schafts=	neh= mungs=
	<u> </u>		<b>fapitals</b>	form *)
Berlin Hamburg (Hbg.	Berliner Str.=B.Betrieb&-G.m.b.H.	_	100,0	ft. &.
Staat)	Hamburger Hochbahn A.=G	44745000	43,8	giv.
Leipzig	Leipziger Außenbahn AG	1417000	47,2	gw.
Dresden	Dresdner überlandverkehr G.m.b.H.	701 000	25,0	öff.
Dortmund	Dortmunder Str. B. G. m. b. H.	6 321 000	95,8	ſt. &.
@###	Westfälische Str. B. G. m. b. H.	82 600	3,4	ft. G.
Düsselborf	Rhein. Bahn-Gef. AG Düffelborf-Duisburger Aleinbahn	9 700 000	97,0	gw.
		250 000	50,0	it. G.
Stuttgart	G. m. b. H		80,0	giv.
Magdeburg	Magdeburger Borortbahnen AG.	716750	66,6	öff.
Duisburg	Duisburger Str. B. G.m. b. H.	1020000	51,0	gw.
	Areis Ruhrorter Straßenbahn A.=G.	1827000	60,9	gw.
	Düsseldorf-Duisburger Kleinbahn	2=2.000		<b>5</b> . 44
~1	G. m. b. S.	250 000	50,0	ft. &.
Stettin Bochum	Stettiner StrEisenbahn-Ges. AG. Westfälische StrB. G. m. b. H.	51 300	76,0	gw. it. G.
Bochum Barmen	Barmer Bergbahn AG.	JI 300	2,1 100,0	it. &.
Elberfelb	Bergische Kleinbahn AG.	4 275 000	61,1	aw.
Aachen	Aachener Kleinbahn-Ges. AG.	3001 200	50,0	gw.
Braunschweig .	Cleftr. Berte u. Str. B. A. G.	3 336 000	55,6	gw.
Arefeld	Arefelder Str.=B. A.=G	1854000	7,4	gw.
Hamborn	Kreis Ruhrorter Str.=B. A.=G.	105 000	3,5	gw.
Hagen	Hagener Str. B. A. G.	1970000	96,6	st. G.
herne	Bestfäl. Str.=B. G. m. b. H	260 300	10,8	ft. <b>G</b> .
	b. S	500 000	50,0	ft. &.
Wanne=Cictel .	Westfäl. StrB. G. m. b. H.	179400	7,5	ft. G.
Bürzburg	Neue Bürzburger Str. B. G.m.b. H.	180 000	60,0	giv.
Darmstadt	Hessische Eisenbahn-AG	2400000	60,0	gw.
Reclinghausen.	Str. B. Herne-Redlinghausen G.m.	<b>*</b> 00000		
<i>a</i> :	b. S	500 000	50,0	ft. <b>G</b> .
Gera	Kraftwerk u. Str.=B. Gera A.=G. Frankf. Elektr.=Werk G. m. b. H.	2 210 000	26,0	gw.
Otanifacia.b.D.	Abt. StrB		50,0	giv.
Elbing	Elbinger Str.=B. G. m. b. H.	344 000	100,0	ft. G.
Wattenscheid .	Bestfäl. Str. B. G. m. b. H.	189 700	7,9	it. G.
Castrop=Raurel	Dortmunder Str. B. G. m. b. H.	210 000	3,2	ft. G.
_	Bestfäl. Str.=B. G. m. b. H	214 000	8,9	ft. G.
Jena	Str. B. Jena A. G	1463000	41,8	giv.
Sterkrade	Kreis Ruhrorter Str.=B. A.=G	103 000	3,4	gw.
	•			

^{*)} st. G. = städtisches Unternehmen in Gesellschaftsform. öff. = sonstiges öffentliches Unternehmen. gw. = gemischtwirtschaftliches Unternehmen.

⁷¹ Bearbeitet nach den Angaben des Stat. Ihb. dtich. Städte.

# Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Hafenwirtschaft.

Von

Oberbaudirektor Dr.-Ing. Lohmeyer, Samburg.

# Inhaltsverzeichnis.

		Geite
I.	Einzelbehandlung der häfen	287
	1. Staatliche Häfen	
	2. Städtische Häfen	295
	3. Hafengemeinschaften	303
Π.	Allgemeines über bie öffentliche Unternehmung in	
	ber hafenwirtschaft	307
	1. Geschichtliche Entwicklung	307
	2. Notwendigkeit	310
	3. Mängel	312
	4. Abgrenzung gegen die Privatwirtschaft	316
	5. Zweckmäßige Verwaltungsform	321
	6. Hafengemeinschaften	325

Die Aufgaben und Verwaltungsformen der öffentlichen Unternehmung sind in den einzelnen Häfen sehr verschiedenartig; besonders mannigfach ist die Abgrenzung der öffentlichen Unternehmung gegen die privatwirtschaftlichen Betriebe. Deshalb empfiehlt es sich zunächst, die einzelnen Häfen der Reihe nach für sich zu besprechen, wobei natürslich nur die wichtigeren oder solche Häfen behandelt werden können, die kennzeichnend für bestimmte Gruppen sind. Da für die Wahl der Berwaltungsform und den Anteil der öffentlichen Verwaltung an der Gesamtwirtschaft des Hafens in erster Linie die Eigentumsverhältnisse im Hafen maßgebend sind, wird die Erörterung zweckmäßig nach den Eigentümern, die jeweils im Hafen das Übergewicht haben, gegliedert, indem zunächst die staatlichen, dann die städtischen und schließlich die Häfen behandelt werden, die einer Bereinigung angehören.

## 1. Einzelbehandlung der Häfen.

### 1. Staatliche Häfen.

Hamburg. Im Hamburger Freihafen ist ausschließlich der Staat Grundeigentümer; die Grundstücke werden verpachtet. Im Jollinlande sind die Hafengrundstücke dagegen überwiegend in Privathand. Die staatlichen Grundstücke werden hier, wenn sie verwertungsreif, d. h. aufgehöht und mit Gleis= und Straßenanschluß versehen sind, verpachtet, im Erbbaurecht vergeben oder verkauft. Die Raimauern, Raischuppen und Umschlagsanlagen im Freihafen und auf den staatlichen Hafengrundstücken im Jollinlande hat der Staat gebaut; er unterhält sie auch. Etwa zwei Drittel der dem Stückgutverkehre dienenden Umschlagsanlagen werden von der staatlichen Kaiverwaltung betrieben, etwa ein Drittel ist an Reedereien verpachtet. Der staatliche Betrieb beschränkt sich nur auf den Umschlag und die Berteilung der über den Kai gehenden Güter; bei den verpachteten Schuppen hat sich der Staat ein Ausschlaßerecht über die Benutung der Schuppen vorbehalten. Das

Lagereigeschäft, die Stauerei im Schiff, der Umschlag zwischen Schiff und Schiff ("auf dem Strom"), die Schuten- und Schleppbetriebe und das Fuhrwesen sind in Privathand. Außer den Reedereien, die in den vom Staate gemieteten Kaischuppen ihre Seeschiffe absertigen, gibt es im Freihasen noch eine Reihe von Privatunternehmen, die den Umsschlag von Gütern allein oder im Jusammenhange mit der Lagerung, oft auch mit der gewerblichen Berarbeitung von Gütern vornehmen. Alle diese Unternehmer haben ihre Plätze vom Staate gepachtet, der sie meist mit Kaimauern und Gleis- und Straßenanschluß ausgerüstet hat. Die Umschlagsanlagen haben die Pächter selbst crrichtet. Den Umsschlag von Getreide betreibt die Getreideheber-Gesellschaft mit schwimsmenden Getreidehebern, den Kohlenumschlag betreiben mehrere Unternehmen teilweise mit Verladebrücken, teilweise mit schwimmenden Kohlenhebern. Auch die Reichsbahn betreibt den Kohlenumschlag an mehreren "Freiladekais" (Kais ohne Schuppen).

Die Spite der staatlichen Hafenverwaltung ist die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe. Sie hat zwei Abteilungen, die Allgemeine Berwaltung und die Strom- und Hafenbauberwaltung. Der ersten Abteilung unterstehen die staatliche Kaiverwaltung mit den bereits besprochenen Aufgaben, die Hafenverwaltung mit dem Oberhafenamt und den hafenämtern für die Regelung des Schiffsverkehrs, die Safenbefeuerung und das Lotfenwesen im Safen, das Sandelsstatistische Amt, das die Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs bearbeitet, das Freihafenamt für Angelegenheiten der Bollsicherung, das Schiffsvermessungsamt, das Schiffsregisteramt, die Seemannsämter, die Strandämter, das Auswanderungsamt und das Fischereiamt. Die Strom- und Safenbauberwaltung baut und unterhält die staatlichen Safenanlgen; sie gliedert sich in einige Unterabteilungen, die sich mit Strombau, Hafenbau, Gisenbahnbau, Maschinenbau usw. befassen. Die Grundstücke im hafen berwaltet die Finanzdeputation im Einbernehmen mit der Handelsdeputation, die polizeilichen Aufgaben im Hafen — abgesehen von der Regelung des Schiffsverkehrs, für die die Hafenverwaltung zuständig ist — nehmen die zuständigen Polizeibehörden wahr. Die Safenbahn gehört dem hamburgischen Staat; sie wird von ihm gebaut und betrieben; nur den reinen Fahr= und Berschiebedienst leistet die Reichsbahn im Auftrage des Staates. Die Sorge für die Zollsicher= heit im Hafen liegt dem Freihafenamt der Handelsdeputation ob, die überwachung der Zollgrenze ist Sache der Reichszollverwaltung.

Die staatliche Kaiverwaltung überwacht den Betrieb der verpachteten Kaianlagen, führt den Betrieb der nicht verpachteten und ist Betriebs-führerin der Hafenbahn. Sie ist Behörde, hat aber eine Sonderstellung dadurch, daß sie den wichtigsten Teil ihrer Betriebsausgaben, unab-hängig vom Staatshaushalte, selbständig sestsebseinnahmen zur Deckung ausreichen. Die Kaiverwaltung ist also in der Gestaltung ihrer Betriebseinnahmen und =ausgaben frei, solange der an den Staat abzusührende überschuß bzw. der ihr zugewiesene Staatszuschuß unverändert bleibt.

Das größte Lagereiunternehmen ist die Hamburger Freihasen-Lagerhaus-Gesellschaft, eine im Jahre 1885 unter Beteiligung des Staates gegründete Aktiengesellschaft. Der Staat hat drei Vertreter im Aussichtsrat und ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Aussichtsrates. Der Staat hat die Userbauten, Gleis- und Straßenanschlüsse, die Gesellschaft die Speicher gebaut. Die Gesellschaft gibt Lagerscheine aus. Sie zahlt an den Staat Pacht und beteiligt ihn am Reingewinn. Die Anteile des Staates am Reingewinn werden zum Ankauf von Aktien der Gesellschaft verwendet; der Staat hat auf diese Weise im Lause der Zeit die Gesellschaftsaktien voll in die Hand bekommen.

Zum Wirtschaftsgebiet des Hamburger Hafens gehören die preußischen Häfen Harburg-Wilhelmsburg und Altona. Diese Nachbarhäfen sind vor kurzem durch eine Reihe von Abkommen zwischen Preußen und Hamburg unter Wahrung der Selbständigkeit der drei Hafenverwaltungen mit dem Ziele zusammengefaßt worden, daß sie für die Schiffsfahrt und die Wirtschaft ein einheitlicher Hafen werden, in dem Landessgrenzen nicht mehr in Erscheinung treten. Hafenvednung, Hafenpolizeisvorschriften, Hafengeld, Schiffsmeldedienst, Hafenstatistik und Hafenslotsen sind einheitlich. Ein gemeinsamer Hafenbeirat behandelt alle Hafenfragen. Weiter sind Abkommen über die Regelung der Personenschiffshrt, über die Vereinigung des Hamburger und Altonaer Fischsmarktes und über das Versahren vor den Strandämtern getroffen worden.

Die Erweiterung der bestehenden Hasenanlagen ist dadurch sichergestellt, daß man für die neu zu bauenden Häsen eine gemeinsame Berwaltung in der Form der Hamburgisch-Preußischen Hasengemeinschaft G. m. b. H. geschaffen hat. Das Gebiet, in dem diese Gesellschaft zunächst Häsen entwickeln wird, ist das Hasengemeinschaftsgebiet. Es ist vor einigen Jahren von Preußen für Hasenzwecke erschlossen worden; Schristen 178. II.

seine Grundstücke gehören der Gesellschaft fast ausschlieglich. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 70 Millionen Reichsmark; hamburg und Preußen sind zu gleichen Teilen daran beteiligt. Preußen hat als seinen Anteil seine Grundstücke und Hafenanlagen im Gemeinschaftsgebiete eingebracht, Samburg hat Grundstücke im Werte von 5 Millionen Reichsmark eingebracht und wird den Rest seines Anteiles entsprechend dem wirtschaftlichen Bedürfnis für Bauzwecke nachzahlen. Die beiden Länder haben der Gefellschaft für ihre Bauten die Enteignungsbefugis und die notwendigen polizeilichen Befugnisse übertragen. Sie haben außerdem für die fernere Zukunft gesorgt, indem sie das gesamte, fünftig für hafenbauten in Frage kommende Gebiet als hafenerweiterungsgebiet festgelegt und sich verpflichtet haben, hafen= bauten in diesem Gebiete nur durch die hafengemeinschaft ausführen zu lassen. Dabei werden etwaige Streitfragen durch ein Schiedsgericht entschieden, mit deffen Silfe Safenbauten auch ohne Zustimmung des einen der beiden Länder ausgeführt werden können.

Der Vorstand der Hafengemeinschaft wird durch zwei Geschäftsführer gebildet, nämlich je einen preußischen und hamburgischen Hafenbeamten, die diese Aufgaben nebenamtlich verwalten. Dem Vorstand steht mit beratender Stimme ein Verwaltungsrat zur Seite. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann Entscheidungen treffen, wenn etwa bei laufensben Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten entstehen.

Bremen. Der Hafen Bremen gehört dem Staate. Im Zollausschlußgebiet ist der Staat allein Grundeigentümer; nur am Hohentorshafen,
am Holz- und Fabrikenhafen und in den Industriehäfen befinden sich
Grundstücke in Privatbesit; die staatlichen Grundstücke werden verpachtet oder im Erbbaurecht vergeben. Die Umschlagsanlagen im Zollausschlußgebiete und am Hafen III hat der Staat auf eigenem
Grund und Boden errichtet und läßt sie durch die Bremer Lagerhausgesellschaft betreiben. Den nicht sehr umfangreichen Umschlagsbetrieb
des Weserbahnhofs führt das Hasenbauamt.

Den Hafen verwaltet die Deputation für Häfen und Eisenbahnen; ihr unterstehen die Hasenbauämter Bremen und Bremerhaven, die alle Bausachen erledigen. Die Berkehruregelung im Hasen besorgen die der Deputation unterstehenden Hasenmeister, im übrigen ist die Polizeisbehörde zuständig.

Die Bremer Lagerhaus-Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, an der der Staat mit einem Fünftel des Aktienbesitzes beteiligt ist. Sie führt

den Betrieb der ihr vom Staate überlassenen Anlagen, übt also alle Umschlags= und Lagereigeschäfte aus. Auf Berlangen der Deputation gibt sie Lagerscheine und Lagerpfandscheine aus. Sie trägt die Rosten der Unterhaltung, Beleuchtung und Versicherung der Anlagen, der Erneuerung der Betriebsgeräte und Maschinenanlagen und des Betriebes aller Anlagen, nur die Hafenbahn betreibt der Staat. Die Gesellschaft erhebt Gebühren nach einer von der Deputation festgesetzten Gebührenordnung. Fehlbeträge der Betriebseinnahmen gegenüber den Betriebs= ausgaben erstattet der Staat, überschüffe dienen der Reihe nach der Berzinsung des zur Hälfte bom Staate, zur Hälfte von der Gesellschaft gestellten Betriebskapitales mit 6%, für Sonderzuweisungen an Borftand und Beamte der Gefellichaft, für Wohlfahrtszwecke und zur Berzinsung der überwiesenen Safenanlagen an den Staat nebst einem geringen Zuschlage, den die Gesellschaft erhält. Die Gesellschaft erhält außerdem eine vom Umschlag abhängige Vergütung, von der sie einen Teil an Borftand und Beamte verteilt, einen Teil für Wohlfahrts= zwecke verwendet.

Die Gesellschaft gibt sich ihre eigene Betriebsordnung, die nur in ihren Grundzügen der Genehmigung des Staates bedarf. Annahme und Entlassung von Beamten und Arbeitern ist lediglich Sache der Gesellsschaft.

Die Befugnisse und Aufgaben der Gesellschaft sind hier aussührlich dargestellt, um darzulegen, in welcher Form man versucht hat, die Gesellschaft privatwirtschaftlich arbeiten zu lassen, obwohl ihre Gesbührenpolitik ganz dem Einfluß des Staates unterworsen ist und dem Staat auch andere Eingriffe im Interesse des öffentlichen Verkehrs möglich sind. Die Lösung der Aufgabe scheint gelungen zu sein, denn die Bremer Lagerhausgesellschaft arbeitet, wie allgemein anerkannt wird, gut.

Lübeck. Auch in Lübeck ist der Hafen Eigentum des Staates. Der Staat baut und unterhält die öffentlichen Umschlagsanlagen mit Ausschluß der Kaischuppen und Speicher, die Eigentum der Handelskammer sind. Hafenverwaltung ist die staatliche Baubehörde, ihr ist auch das Lotsens, Leuchts und Tonnenwesen unterstellt. Die Aufsicht über den Hafenverkehr hat das Polizeiamt. Den Umschlagsbetrieb an den öffentslichen Anlagen läßt die Handelskammer durch ihre Kaiverwaltung führen. Die Aufsicht über die Kaiverwaltung führt ein Ausschuß der Handelskammer. Die Kaiverwaltung arbeitet nach kaufmännischen

Grundsätzen, erzielt aber keine Gewinne. Die Tarife sett die Handelskammer fest. Eigenartig im Lübecker Umschlagsverkehr ist der Brauch, daß der private Stauereibetrieb, der in anderen Seehäfen nur die Arbeit im Schiff übernimmt, auch das Heranbringen des Gutes aus dem Schuppen an das Schiff erledigt. Die Hafenbahn gehört im Seehasen der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft, im Kanalhasen dem Staate. Die Lübeck-Büchener Bahn führt in beiden den Betrieb.

Emben. Im Hafen Emden ist der preußische Staat Gigentümer sast des ganzen Hasengeländes; nur die Grundstücke am alten Vinnenhasen gehören der Stadt und Privaten. Die Verwaltung liegt in Händen des preußischen Wasserbauamtes, das dem Regierungspräsidenten in Aurich und dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe untersteht. Das Wasserbauamt übt die Hasenpolizei aus; ihm liegen ob Ausbau und Instandhaltung der Hasenanlagen und die Verwertung des Hasensgeländes durch Verkauf und Verpachtung an gewerbliche Unternehmen. Betrieb und Unterhaltung der Umschlagseinrichtungen ist Sache der Emder Hasenumschlags-Gesellschaft m. b. H., deren Gesellschafter urssprünglich der preußische Staat mit einer Beteiligung von 51%, die Stadt Emden und einige Speditionsunternehmen und Schiffsmakler waren. Seit dem Jahre 1927 ist der Staat alleiniger Gesellschafter.

Wesermünde. Der Fischereihasen Wesermünde gehört dem Staate; er ist von ihm gebaut und wird von ihm unterhalten. Die Stadt hat Zuschüsse zu den neueren Bauten geleistet und ist dafür am Erlöß aus den Fischversteigerungen beteiligt. Den Hasen verwaltet das Wasserbauamt Wesermünde, das dem Regierungspräsidenten in Stade und dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe untersteht. Der Fischversandbahnhof ist von der Preußisch-Hessischen Staatsbahn gebaut und wird jetzt von der Reichsbahn betrieben. Das Löschen und Bersteigern der Fische besorgt die aus Fischhändlern und Fischdampserreedern gebildete Fischereihasen-Betriebsgenossenschaft, die Abgaben vom Bersteigerungsumsatz erhebt und einen Teil davon an den Staat abführt. Die Pachallen vermietet der Staat unmittelbar; er verkaust und verpachtet auch seine Hasengrundstücke für gewerbliche Zwecke.

Im Jahre 1930 haben Preußen und Bremen die Fischereihasen Besermünde-Bremerhaben G.m.b. H. zur gemeinsamen Bewirtschaftung beider Häfen gegründet. Am Gesellschaftskapital sind die beiden Länder mit je der Hälfte beteiligt.

Bremerhaben. Auch der hafen Bremerhaben ift ftaatlich; er wird,

wie schon erwähnt, von dem Hasenbauamt Bremerhaben verwaltet, das der Deputation für Häsen und Eisenbahnen in Bremen untersteht. Die Hasenanlagen sind in der Hauptsache dem Norddeutschen Llohd vermietet, ein kleiner Teil auch anderen Privatunternehmen. Der Fischereishasen ist kürzlich in die erwähnte Wesermünde-Bremerhaben G. m. b. H., deren Gesellschafter Preußen und Bremen sind, eingebracht worden.

Cuxhaven. Der Fischereihafen Cuxhaven ist Eigentum des hamsburgischen Staates; er wird durch eine Bauabteilung und ein Hafenamt der hamburgischen Handelsdeputation verwaltet. Löschen und Bersteigern der Fische ist Sache der "Fischmarkt Cuxhaven" G. m. b. H., die ebenso arbeitet wie die Wesermünder FischereisBetriebsgenossenschaft. Sämtliche Anteile der Gesellschaft sind jedoch in der Hand des Staates.

Die übrigen preußischen Staatshäfen. Preußen hat an der See eine ganze Anzahl von Staatshäfen, die es rein behördlich durch die preußische Hafenbauberwaltung verwalten läßt. Diese Berwaltung untersteht heute dem preußischen Minister für Sandel und Gewerbe; sie war bor dem übergang der Basserstraßen auf das Reich in die preußische Wasserbauberwaltung eingegliedert, die dem damaligen Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstand. Der größte von diesen häfen ist harburg-Wilhelmsburg, der von dem staatlichen Basserbauamt Sarburg=Bilhelmsburg verwaltet wird. Dem Staat gehört hier nur ein von den preußischen Staatsbahnen übernommener Raischuppen, sonst sind alle Umschlagsanlagen und Hafengrundstücke in Privathand. Die neueren Seehafenbeden sind seinerzeit von der Stadt Harburg mit staatlichen Zuschüssen und in Verbindung mit einer Bank gebaut, ihre Ufergrundstücke sind dann an gewerbliche und Umschlagsunternehmen verkauft worden. Das neueste Seehafenbeden ift in gleicher Beise bom Staat erbaut und berwertet worden.

Die staatlichen Nordseehäfen Norden, Husum und Tönning und die Ostseehäfen Swinemünde, Kolberg, Stolpmünde und Kilslau unterstehen Hafenbauämtern gleichen Namens. Der Hafen Rügens walde gehört zu dem Hafenbauamt Kolberg. An staatlichen Binnenshäsen Preußens sind nur Kassel und Oberlahnstein von einiger Beseutung. In beiden beschränkt sich der Staat auf die Verwaltung des Grundeigentumes; die Umschlagsanlagen betreiben in Kassel die Stadt, in Oberlahnstein Privatunternehmen. Veide Häfen werden durch die zuständigen staatlichen Wasserbauämter rein behördlich verwaltet.

Erwähnt werden möge hier noch der Hafen Cosel, der früher preußischer Staatshafen war und von den Staatsbahnen verwaltet und betrieben wurde. Nur die Wasserslächen unterstanden der staatlichen Wasserbauverwaltung. Bor einigen Jahren ist an Stelle der preußischen Staatsbahnen die Reichsbahn, an Stelle der Wasserbauverwaltung die Reichswasserstraßenderwaltung getreten. An der rein behördenmäßigen Berwaltungsform des Hafens hat sich dadurch nichts geändert.

Sächsische Staatshäfen. Dresden und Riesa sind von den sächsischen Staatsbahnen als Eisenbahnhäfen gebaut. Der Alberthafen in Dresden, der Hafen Dresden-Reustadt und die älteren Hafenteile von Riesa sind beim übergang der Eisenbahnen auf das Reich Eigentum des Landes geblieben, die neueren Teile des Hafens Riesa gehören der Reichsbahn. Im Alberthafen regelt die sächsische Wasserbahnehörde den Schiffsverkehr, in den anderen Häfen ist das Sache der Reichsbahn. In allen Häfen gehören die Umschlagsanlagen mit den Kaischuppen und die Hafenbahnen der Reichsbahn. Diese führt den öffentlichen Umschlagsbetrieb, überläßt das Lagereigeschäft aber privaten Gesellsschaften.

Bur Zeit (Anfang 1931) wird über die Gründung einer Betriebsgesellschaft verhandelt, die die genannten Häfen pachten und betreiben
soll und an der voraussichtlich der sächsische Staat, die Stadt Dresden
und einige Schiffahrts- und Speditionsunternehmen beteiligt sein
werden.

Badische Staatshäfen. Auch die badischen Häfen Mannheim, Rheinau (unmittelbar oberhalb Mannheim) und Kehl sind Sisensbahnhäsen; sie gehörten bis 1920 den badischen Staatsbahnen. Als diese auf das Reich übergingen, blieben die Häsen im Sigentum des badischen Staates. Sin Teil des Mannheimer Hasens, nämlich der Industriehasen, ist städtisch. Die staatlichen Häsen haben eine staatliche Hasenberwaltung, die unmittelbar dem badischen Finanzministerium untersteht. Die Bauausgaben erledigt im Einvernehmen mit der Hasenderwaltung die staatliche Strombaubehörde, den Betrieb der Hasendhn führt die Reichsbahn. Die Umschlagsanlagen sind zum Teil staatlich, zum Teil in Privathand. Die staatlichen Umschlagsanlagen sind größtenteils an Private verpachtet; die Haselichen, um den kleinen Schiffahrts= und Speditionsunternehmen Umschlagsmöglichkeiten zu bieten.

Bahrische Staatshäfen. Auch Ludwigshafen ift alter Eisenbahnhasen und beim übergang der bahrischen Pfalzbahn an das Reich vom bahrischen Staate zurückehalten worden. Die Verwaltung führt ein staatliches Hafenamt, das dem bahrischen Ministerium des Innern untersteht. Die staatlichen Umschlagsanlagen sind größtenteils verpachtet; das Hafenamt betreibt jedoch eine Umschlagsanlage selbst, zieht aber für die Ladearbeit private Unternehmungen heran. Einen großen Anteil am Güterumschlag in Ludwigshasen hat die Vadische Anilins und Sodasabrik, die eigene ausgedehnte Umschlagseinrichtungen am Rhein besitzt.

Die Häfen Aschaffenburg, Regensburg und Passau sind ebenfalls staatlich und werden rein behördenmäßig verwaltet. In den beiden erstgenannten Häfen werden die Umschlagsanlagen teils vom Staate, teils von der Stadt betrieben, ein anderer Teil der Umschlagsanlagen ist in Privathand. Auch in Passau sind private Umschlagsanlagen vorshanden.

#### 2. Städtische Säfen.

Königsberg. Der Königsberger Hafen ist in den Jahren 1919 bis 1924 in großem Umfange nach einem in den ersten Anfängen schon kurz vor dem Kriege ausgeführten Plan ausgebaut worden. Reich, Preußen und die Provinz Ostpreußen haben der Stadt zusammen neun Zehntel der Baukosten zur Verfügung gestellt. Die Stadt ist aber alleinige Eigentümerin des Hafens. Die neuen Hafenanlagen einschließelich der Grundstücke gehören ihr ganz, im alten Hafen sind eine Anzahl private Ufergrundstücke vorhanden, außerdem liegt dort der der Reichszollverwaltung gehörende Packhof. Die Hafenbahn ist städtisch, ihren Betrieb führt die Reichsbahn.

Die baulichen Aufgaben im Hafen nimmt die Hafenbauabteilung des städtischen Tiesbauamtes wahr. Die Hafenpolizei und das Anweisen der Liegeplätze im Hafen ist Sache der dem Polizeipräsidenten unterstehenden staatlichen Polizeiverwaltung. Den Betrieb der städtischen Hafenanlagen, der Speicher, Schuppen und Umschlagseinrichtungen und besonders der großen Getreidespeicher im neuen Hafen führt die Königsberger Hafenbetriebsgesellschaft m.b.H., deren Anteile sämtlich in der Hand der Stadt sind. Dem Aufsichtsrate der Gesellschaft gehören 4 Masgistratsmitglieder, 8 Stadtverordnete, 4 von der Handelskammer und 2 von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Sachverständige aus Schiffahrt und Handel sowie 2 vom Betriebsrat ernannte Arbeitnehmer

an. Die Stadt hat dem Aufsichtsvate die Vertretung aller Hafenintersessen; er berpachtet auch im Einvernehmen mit dem städtischen Grundstücksamte die Grundstücke und Anlagen im Hafen. Grundsfähliche Fragen, insbesondere Tarifangelegenheiten, sind im Einvernehmen mit den städtischen Behörden zu entscheiden. Die Gesellschaft führt den Betrieb in der Weise, daß sie alle Umschlagsarbeiten am Rai und im Schiff vornimmt und ihre Lagerräume selbst verwaltet oder sie vermietet. Die Arbeiten im Schiff und auf den offenen Lagerspläßen überläßt die Gesellschaft auch privaten Unternehmern.

Mit Wirkung vom 1. April 1931 ab hat der preußische Staat mit der Stadt eine Hafengemeinschaft abgeschlossen, über die bisher nur so viel bekannt ist, daß der Staat sich an den Zuschüssen für den Hafen bis zu einer bestimmten Grenze beteiligt.

Riel. Der Kieler Hafen besteht aus dem Binnenhafen am inneren Ende der Föhrde, dem Freibezirk Riel-Wik, dem Nordhafen am Raifer= Wilhelm-Kanal und dem Logbrooker hafen, der noch im Bau und mit Umschlagsanlagen noch nicht ausgerüftet ist. Die Anlagen des Freibezirkes Riel-Wik sind kurz vor und während des Krieges vom Reich als Rohlenhof für die Marine gebaut und nach dem Rriege von der Stadt gepachtet und mit Kaischuppen und Kränen ausgerüstet worden. In den drei anderen Häfen gehören die Kaimauern und Uferflächen der Stadt. Im Nordhafen haben zwei Privatunternehmer ein Lagerhaus und einen Siloschuppen im Erbbaurecht errichtet. Im Binnenhafen sind städtische Schuppen und Speicher verpachtet; außerdem sind zahlreiche Schuppen und Speicher im Privatbesitz. Die öffentlichen Kai= und Ladestrecken im Binnenhafen stehen den Umschlagsunternehmern zur Berfügung; die Stadt vermietet die öffentlichen Kräne stundenoder schichtweise. Die Raischuppen im Freibezirk sind zum Teil ber= pachtet, zum Teil werden sie unter städtischer Aufsicht von Fall zu Fall von privaten Umschlagsunternehmen benutt. Die Hafenbahn gehört im Binnenhafen der Reichsbahn, im Freibezirk und Nordhafen der Stadt; die Betriebsführung ift ebenso berteilt.

Die Hafenverwaltung ist dem "Ausschuß für Schiffahrt, Handel, Industrie und Verkehr" übertragen, der aus Mitgliedern des Magistzats, der Stadtverordnetenversammlung und der Handelskammer bessteht. Ihm ist das städtische Handelsz und Industrieamt unterstellt, das die wirtschaftlichen Hasensragen behandelt. Die baulichen Aufgaben erledigt das städtische Tiefbauamt.

Der preußische Staat hat neuerdings der Stadt Beihilfen für den Hafen zur Berfügung gestellt und sich dabei das Recht gesichert, in den Hafenausschuß einen Bertreter mit beratender Stimme zu entsenden und bei der Entscheidung über größere Hasendauten mitzuwirken. Dieses Abkommen ist wohl als Borstuse zu gemeinsamer Arbeit zu werten.

Flensburg. Im Flensburger Hafen gehören der größte Teil des Hafengeländes und die öffentlichen Umschlagsanlagen der Stadt. Im alten Hafen sind die Hafengrundstücke teils derpachtet, teils stehen sie der Allgemeinheit zum Löschen und Laden offen. Die neuen Hafenanlagen bilden den Freihasen. Sie sind im Erbbaurechte der Flensburger Freihasenlagerhaus=A.=G. (Freihala) für dreißig Jahre übertragen, die Unlagen betreiben, im Bedarfösall erweitern und die Hasengrundstücke gewerblicher Verwertung zusühren, im übrigen Umschlags=, Lagerei= und Speditionsgeschäfte aller Art aussühren soll. Die Mehreheit der Attien der Gesellschaft hat die bekannte Speditionsunter= nehmung Schenker & Co. in Berlin, den Rest hat die Stadt.

Breslau. In das Eigentum der Breslauer Hafenanlagen teilen sich die Stadt, die Reichsbahn und Private. Das bedeutendste Unternehmen ist der am Ausgang des vorigen Jahrhunderts erbaute städtische Hafen. Dieser Hafen und die übrigen städtischen Lagerplätze werden von der Stadt verwaltet und betrieben. Der Berkehr ist nach dem Rriege auf weniger als die Hälfte des Umschlages vor dem Kriege zurückgegangen. Man hat deshalb in letzter Zeit erwogen, den Hafen durch Berpachtung an privativirtschaftlich arbeitende Unternehmen zu sürdern, doch sind die Berhandlungen darüber wieder ins Stocken geraten.

Die Reichsbahn betreibt bei Breslau die Umschlagstelle Böpelwig, die nur dem Massengutverkehr dient. Der Hafen der Schlesischen Dampfer-Compagnie dient nur den Zwecken dieser Reederei und ist ausschließlich Privathafen.

Berlin. Dem Berliner Hafenverkehr dienten ursprünglich nur die auch heute noch stark benutzten User der Spree und der Berlin durchziehenden Kanäle, von denen der Landwehrkanal 1850, der Spandauer Schiffahrtskanal 1851 und der Charlottenburger Berbindungskanal 1875 fertiggestellt wurden. Un diesen Kanälen liegen die gleichzeitig mit ihnen vom preußischen Staat erbauten drei Häfen: der Humsboldthafen, der Schöneberger und der Nordhafen. Diese drei Häfen sind noch heute staatlich; ihre User sind teilweise an private Umschlags-

unternehmen verpachtet, teilweise dienen sie — ebenso wie mehrere staatliche Ladestraßen an der Spree — dem öffentlichen Berkehr (als Ladeuser ohne jedes Umschlagsgerät). Die User am Humboldthasen gehören der Stadt, die selbst eine Lagerhalle und Kräne errichtet, im übrigen die User verpachtet hat. Die Stadt hat 1896 den Urbanhasen, 1913 den Osthasen und 1923 den Besthasen eröffnet. Außerdem sind Hafenanlagen 1906 in Tempelhof, 1908 in Tegel, 1911 in Spandau und 1914 in Reukölln in Betrieb genommen worden, die nach Bildung der Stadtgemeinde Groß-Berlin in deren Besit übergegangen sind. Endelich sind zahlreiche Umschlagse und Hafenanlagen an dem 1901—1906 erbauten Teltowkanal vorhanden, die 1921 mit dem Kanal in das Sigentum der Teltowkanalen. Siebergegangen sind. Der Keichszolle verwaltung gehört ein Kachos an der Spree in Moabit.

Die größten Häfen sind der Osthafen und der Westhasen. An ihren Usern stehen Kaischuppen, Lagerhallen, Speicher, Getreidessilos, Kühlhäuser, Mineralöllager und Krananlagen der verschiedensten Art über Freilagerplätzen. Sie entsprechen allen neuzeitlichen Anforderungen, während die übrigen städtischen Häfen und Ladestraßen und die staatlichen Häfen kaum mit Umschlagsgerät ausgerüstet sind und im wesentlichen nur noch dem Umschlage von Baustoffen dienen.

Im Jahre 1923 hat die Stadt Berlin ihre fämtlichen Säfen und Ladestraßen an die Berliner Safen= und Lagerhaus=Aktiengesellschaft (Behala) verpachtet, die eigens zu dem Zwecke gegründet wurde, den Betrieb der Berliner Safen und Ladestraßen zu übernehmen. Die Stadt hat 25% der Aktien, die übrigen 75% befinden sich in den Händen des Berliner Speditionsunternehmens Schenker & Co. und der Finanzierungsgesellschaft 3. Busch & Co., G. m. b. S. Die hafenanlagen find im Erbbaurechte bis zum Sahre 1972, die Ladestragen auf Grund eines ein= fachen Pachtvertrages bis zum Jahre 1952 verpachtet. Die Gesellschaft tritt für die Dauer der Verträge im Safen vollständig für die Stadt ein. Sie führt nicht nur den Betrieb aller Anlagen, sondern kann auch das ihr verpachtete Gelände mit den Umschlagsanlagen weiter verpachten und alle Geschäfte des Umschlags, der Lagerei, der Frachtführung, Reederei und Spedition betreiben. Sie hat die Safen fo zu bewirt= schaften, daß die Safenanlagen von jedermann gleichmäßig benutt werden können, und daß das Allgemeininteresse gewahrt wird; besonders darf der Umschlagsbetrieb in keiner Beise behindert werden. Die Gesell= schaft hat alle Anlagen auf den verpachteten Grundstücken zu unterhalten und entsprechend dem Fortschritte der Technik zu erneuern, während der Stadt die Unterhaltung der Hasenbecken sowie der Kaimauern und sonstigen Userbesestigungen in den Hasenbecken und in den Wasserstraßen obliegt. Die Stadt hat der Gesellschaft zugesagt, daß ihr auch die Bewirtschaftung etwaiger Hasenerweiterungen übertragen werden wird.

Die Stellung der Gesellschaft ist vor kurzem dadurch noch gestärkt worden, daß der nicht unbedeutende Stückgutverkehr an den staatlichen Ladestraßen aufgehoben und in den von der Gesellschaft betriebenen Westhafen verwiesen worden ist.

Bon den 25 Aufsichtsratsmitgliedern stellt die Stadt Berlin 6, darunter den Oberbürgermeister, den Stadtbaurat für Tiesbau, den Stadtsrat für Häsen und Schiffahrt und den Stadtspndikus. Bon den übrigen Mitgliedern gehören 9 dem Berkehrsgewerbe, 5 Handel und Industrie und 5 dem Bankwesen an. Aus der Zusammensehung des Aufsichtsrates kann wohl geschlossen werden, daß die vertretenen Speditionsund Schiffahrtsunternehmen sowie die Banken dem Unternehmen in irgendeiner Form nahestehen. Den Borsitz des Aufsichtsrates hat die Firma Schenker & Co. inne, den stellvertretenden Borsitzenden stellt die Stadt. Der Arbeitsausschuß des Aufsichtsrates besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören als Bertreter der Stadt der Stadtbaurat für Tiesbau und der Stadtrat für Häsen und Schiffahrt an.

Bei Gründung der Gesellschaft stand an der Spise des Borstandes ein Generaldirektor. Ihm zur Seite stand das Generalsekretariat, im übrigen waren sieben Abteilungen vorhanden: für Berkehr, für Organisation, Wirtschaft und Werbung, für Bertrags- und Rechtssachen, sür Personalfragen, für den Einkauf, für die Finanzen und für bautechnische Fragen. Unter der Gesellschaft arbeiteten — innerhalb bestimmter Zuständigkeiten selbständig — vier Betriebsgesellschaften,
nämlich die Westhafen G. m. b. H., die Osthafen G. m. b. H., die Spandauer Hafen G. m. b. H. und die Ladestraßen G. m. b. H. Die innere
Gliederung dieser vier Gesellschaften entsprach sinngemäß der Einteilung der Gesantgesellschaft.

Nach drei Jahren ist eine wesentliche Vereinfachung vorgenommen worden. Neben dem leitenden Vorstandsmitglied steht heute nur noch sein Stellbertreter. Die vier Betriebsgesellschaften sind aufgelöst und in vier Betriebsabteilungen der Gesellschaft umgewandelt worden, die dem Vorstand unterstehen. Außerdem sind drei Abteilungen vorhanden:

Berkehr, Finanzen und Verwaltung. Neben diesen Abteilungen steht der Spndikus.

Magdeburg. In Magdeburg sind einige ältere Ladestellen in Privathand, ebenso die Kaianlage der Elblagerhaus A.-G. Der Reichsbahn gehört die Kaianlage des Elbebahnhofes, sie betreibt die Kräne und stellt die Bahnwagen zu, hat den Ladebetrieb aber an einen Privatunternehmer berpachtet.

Die übrigen Hafenanlagen, die verschiedenen Werften am Strom, der Handelshafen, der Industriehafen und die Hafenbahn sind städtisch. Die Stadt hat im Jahre 1924 den Bersuch gemacht, den Betrieb ihrer Säfen privatwirtschaftlich führen zu laffen. Bu diefem 3wecke gründete sie die "Magdeburger hafen= und Lagerhaus G. m. b. h.", von deren Anteilen sie 51% in der Hand behielt, mahrend 49% ein Reederei= und Speditionsunternehmen und einer feiner Inhaber, der gleich= zeitig zum Geschäftsführer bestellt wurde, übernahmen. Der Ge= schäftsführer hatte insofern eine Sonderstellung, als er nur an ein= stimmig beschlossene Beisungen des Aufsichtsrates oder der Gesell= schafter gebunden war, wenn er nur die Sorgfalt eines ordentlichen Raufmannes beobachtete. In den Aufsichtsrat entsandte die Stadt drei, die beiden anderen Gesellschafter je ein Mitglied. Die Gesellschaft hatte alle städtischen Safenanlagen für 15 Jahre gepachtet und sich zur Zahlung einer im Laufe der Jahre von 31/2 % auf 51/2 % des Wertes der Anlagen steigenden Bacht verpflichtet. Sie trat auch an Stelle der Stadt in alle Bachtverträge ein, die diese über die Berpachtung ihrer Unlagen an den Stromwerften mit Privaten abgeschlossen hatte. Rur die Berwertung des Ufergeländes am Industriehafen hatte sich die Stadt vorbehalten. Die Gefellschaft hatte allen Interessen des öffentlichen Berkehrs Rechnung zu tragen, sie hatte die hafenanlagen zu unterhalten und zu erneuern und erhielt dafür die entsprechenden hafenabgaben. Die Reederei hatte die Burgichaft für die Berpflichtungen, insbesondere die Pachtzahlungen der Gesellschaft, übernommen, so daß die Stadt von allen Rosten für den Safen frei war.

Dieser Versuch ist nach Jahresfrist zusammengebrochen, da es der Reederei nicht gelang, den Verkehr im Hafen so zu heben, daß sie ihren weitgehenden Verpflichtungen der Stadt gegenüber nachstommen konnte. Es scheint, daß dabei vor allem auf die Verkehrstreibenden die bevorzugte Stellung der Reederei abschreckend wirkte, da diese Einblick in alle über den Hafen gehenden Sendungen

erhielt und dadurch in die Lage bersetzt wurde, ihre gewonnenen Kennt= nisse zum Nachteil der mit ihr im Wettbewerbe stehenden Verkehrs= unternehmen auszunuten.

Die Stadt hat jedoch die seinerzeit gegründete Gesellschaft beisbehalten, nur ist sie jest alleinige Gesellschafterin. Sie hat einen neuen Geschäftzführer eingestellt und die Verpflichtungen der Gesellschaft ersmäßigt.

Dortmund. Der Hafen Dortmund ist bei Eröffnung des Dortmundsems-Ranales in Betrieb genommen worden. Die Hafenbauten und Ufermauern sind Eigentum der Stadt, die Umschlagseinrichtungen mit Kaischuppen und die Lagerhäuser gehören zum größten Teil Privatunternehmen und nur zum geringen Teile der Stadt.

Die Hafenverwaltung untersteht einer städtischen Hafendeputation, die aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversamm-lung zusammengesetzt ist. Da die Hafenplätze größtenteils an private Unternehmen verpachtet sind, liegt das Umschlagsgeschäft fast nur in privater Hand. Ausgenommen ist hiervon der Betrieb der Kohlenkipper, der in den Händen der Hafenderwaltung und damit öffentlich ist.

Ein Teil der städtischen Anlagen ist an die Westfälische Transport A.-G. in Dortmund, das führen'de Schiffahrtsunternehmen auf dem Dortmund-Ems-Kanal, verpachtet. Die Hafenbahn gehört der Stadt und wird von ihr betrieben.

Düsseldorf. Der Düsseldorfer Hafen dient sowohl Handels- wie Industriezwecken. Die Stadt ist Eigentümerin sowohl der Hafenbecken wie des Hasengeländes; auch die Krananlagen gehören ihr zum größten Teil. Die Kaischuppen und Speicher sind meistens im Privatbesit; der Stadt gehören nur die Anlagen im Zollhafen und einige Schuppen in den anderen Häfen. Die Hasenplätze werden verpachtet oder im Erbbaurecht vergeben.

Die Hafenverwaltung liegt in den Händen eines städtischen Hafenausschusses, dem das städtische Hafenamt untersteht. Die Stadt führt nur im Zollhafen für den Umschlag zollpflichtiger Güter den Umschlagsbetrieb selbst; im übrigen ist der Umschlag der privaten Hand überlassen. Um Kai werden die städtischen Krananlagen von den Benutzern selbst betrieben. Die Hafenbahn gehört der Stadt, sie wird von ihr als Privatanschlußgleis betrieben.

Köln. Der Hafen Köln ist Eigentum der Stadt, nur der Mülheimer Hafen gehört als Sicherheitshafen dem Reiche. Das Hafengelände ift

vorwiegend im städtischen Besitz, im Industriehasen sind Plätze an gewerbliche Unternehmen verkauft, im Aheinau-Hasen sind Plätze an Priwate im Erbbaurechte vergeben. Die Umschlagseinrichtungen am öffentslichen Rai sind mit den Schuppen und Lagerhäusern größtenteils Eigenstum der Stadt.

Die Berwaltung des Hafens liegt in den Händen der städtischen Hafendirektion, die dem Magistrat der Stadt unterstellt ist. Der Bau und die Unterhaltung der Anlagen ist Aufgabe des städtischen Hasensamtes. Der Hafendirektion sind die Hasenpolizei und das Kölner Seemannsamt unterstellt.

Das Umschlagsgeschäft wird größtenteils von privaten Firmen betrieben, denen die städtischen Anlagen vermietet sind; nur im Zollshafen liegt der öffentliche Umschlag in den Händen der städtischen Behörde. Die Hafenbahn ist Eigentum der Stadt und wird von ihr betrieben.

Frankfurt a. M. Der Hafen Frankfurt a. M. ist städtisches Eigentum; auch das Hasengelände gehört der Stadt, soweit es für den öffentlichen Umschlag bestimmt ist. Den industriellen Unternehmungen sind Grundstücke durch Kauf überlassen oder in Erbpacht gegeben. Berladeanlagen, Schuppen und Lagerhäuser sind im Westhasen sämtlich von der Stadt gebaut und in ihrem Besitz, im Osthasen dagegen nur zum Teil, da hier auch Privatanlieger eigene Verladeanlagen errichtet haben.

Die Verwaltung übt die Wirtschaftsdeputation des Magistrats auß; ihr unterstehen verschiedene Dienststellen für die Bauberwaltung, Hafens verwaltung, Lagerhausverwaltung und Hafenbahnverwaltung.

Der öffentliche Umschlagsbetrieb ist im Westhasen sast durchweg in städtischer Hand und ebenso der Lagerhausbetrieb, im Osthasen sind dagegen auch Reedereien und Speditionsunternehmen eigene Umschlagspläte pachtweise überlassen. Besonders bemerkenswert ist in Franksturt, daß auch die Lagerung und Ausbewahrung der Waren ein öffentlicher Betrieb ist, der von der städtischen Lagerhausverwaltung wahrsgenommen wird; doch vermietet diese auch Lagerräume an Private. Der Massengutumschlag, vor allem der Kohlenumschlag, wird größtenteils von privaten Unternehmen ausgeführt, die die zum Betriebe ersforderlichen Pläte von der Stadt mieten, und zwar entweder mit Krananlagen oder indem sie auf den Mietepläten eigene Berladeanlagen einrichten.

Die Gisenbahnanlagen im Besthafen sind bon der früheren preu-

ßisch=hessischen Staatsbahn, die im Osthafen von der Stadt gebaut. Alle Hafenbahnanlagen werden von der Stadt betrieben.

Worms. Die Stadt ist Eigentümerin des Hafens, seine Berwaltung liegt in den händen einer hafendeputation des Magistrats. Die Polizeis aufsicht im hafen übt die hafenberwaltung aus.

Nahezu das gesamte Umschlagsgeschäft wird von der "Rhenania, Wormser Lagerhaus und Spedition, A.=G." in Worms besorgt, die im Jahre 1921 alle städtischen Hafenanlagen, soweit sie nicht schon an Brivate verpachtet waren, gepachtet hat. Den Betrieb der Safenbahn hat die Stadt behalten. Die Gesellschaft ist ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen, an dem die Stadt und das bekannte Rheinschiffahrts= unternehmen, die Rhenania-Speditions-Gesellschaft m. b. S. in Mannheim, jede mit der Sälfte des Aktienkapitals, beteiligt find. Der Gin= fluß der Stadt auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ist dadurch gesichert, daß der städtische Safendirektor Mitglied des Vorstandes ift, und daß dem aus acht Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrate der Oberbürgermeister der Stadt als Borsibender und vier Stadtverordnete als Mitglieder angehören. Tarifgestaltung und Bestimmungen über die Benutung der hafenanlagen bedürfen der Genehmigung des Aufsichts= rats. Als Gegenleistung für die ihr gewährte Beteiligung ist die Rhenania-Speditions-Gesellschaft bestimmte Frachtbindungen zugunften des Hafens eingegangen. Der Hafen hat dadurch erhebliche Vorteile gegenüber seinen Wettbewerbshäfen erzielt.

# 3. Safengemeinschaften.

Duisburg=Ruhrort. In den Duisburg=Ruhrorter Höfen ist der Betrieb der Umschlagseinrichtungen grundsätzlich der Privatwirtschaft überlassen. Die Lagerplätze sind an Privatunternehmer langfristig verpachtet, die sie sich auf eigene Kosten einrichten. In der Bemessung ihrer Gebühren sind die Privatunternehmer frei. Die Hafenderwaltung sieht davon ab, die Gebühren festzusetzen, weil sie annimmt, daß die im öffentlichen Interesse wünschenswerte Regelung der Gebührenhöhe durch den gegenseitigen Wettbewerd der Umschlags= und Lagereiunter=nehmen erreicht wird. Lediglich die Kohlenkipper betreibt die Hafensverwaltung selbst. Diese Ausnahme ist darin begründet, daß zur Zeit der Errichtung der Kipper ihre Leistungsfähigkeit über den Bedarf eines Privatunternehmens weit hinausging und entsprechend auch die Baukosten für ein Einzelunternehmen zu hoch waren. Obwohl das in-

zwischen durch die Zusammenfassung der Kohlenförderung im Kohlenshndikat und des Kohlenbertriebes im Kohlenkontor (Rheinische Kohlenkandels und ReedereisGesellschaft) anders geworden ist, ist der staatsliche Betrieb der Kipper doch beibehalten worden, da sich so Erleichtesrungen für die Abwicklung des Bahnbetriebes ergeben.

Im Ruhrorter und Hochfelber Hafen wird die Hafenbahn von der Reichsbahn betrieben; einen Teil der Betriebskosten erstattet die Hasensberwaltung. Die Hasenbahn des Duisburg-Ruhrorter Hasens dagegen gehört der Hasenwaltung und wird von ihr betrieben.

Die Duisburger Häfen waren ursprünglich von der Duisburger Raufmannschaft gebaut, dann im Jahre 1889 städtisch geworden, die Ruhrorter waren von jeher staatlich, der Duisburg-Bochfelder Safen und der Eisenbahnhafen in Duisburg-Ruhrort waren von privaten Eisenbahngesellschaften gebaut und mit der Berstaatlichung der Bahnen in das Eigentum der preußischen Staatsbahn übergegangen. Im Jahre 1905 find die Duisburger und die Ruhrorter Säfen zu einer Gefellschaft bürgerlichen Rechtes (§ 705—740 BGB.) zusammengeschlossen worden, in die einige Jahre später auch die beiden Eisenbahnhäfen eingebracht wurden. Dabei ist der Grundbesitz mit dem unbeweglichen Zubehör im Eigentum eines jeden Gefellschafters geblieben, mährend die Betriebs= kapitalien, Betriebsmittel und Betriebsvorräte Gigentum der Gesell= schaft wurden. Von den jährlichen überschüffen wurden 10% einer Rücklage zugeführt, die besonders für Erneuerungen dienen sollte. Der Rest wurde zwischen Stadt und Staat zu gleichen Teilen zur Berzinsung und Tilgung der hafenschulden geteilt. Die Berwaltung der vereinigten Bafen führte der Staat, ihr zur Seite stand ein bon der Stadtberordnetenbersammlung gewählter Hafenbeirat, der Einblick in alle Angelegenheiten des Hafens hatte und bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören war.

Die Nachkriegszeit hat für die Duisburg-Ruhrorter Häfen infolge des Wettbewerbes der benachbarten Privathäfen einen erheblichen Verstehrsrückgang gebracht. Man glaubte, mit einer mehr nach kaufmännisschen Gesichtspunkten arbeitenden Hafenberwaltung den Hafen leichter auf die alte Höhe bringen zu können und empfand als besonderes Hindernis auf dem Wege zu diesem Ziele die Eingliederung der Hafenberwaltung in die Staatsbehörden und ihre Abhängigkeit vom Staatshaushalte. Lediglich aus diesem Grunde entschloß man sich im Jahre 1926, für die Duisburg-Ruhrorter Häfen — um den Wortlaut der Ges

setesbegründung zu gebrauchen — "eine zeitgemäße, den mannigfaltigen und fast täglich schwankenden Bedürfnissen des Handels und der Industrie sich leichter und schneller anpassende Berwaltung zu schaffen".

Un Stelle der bis dahin bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechtes wählte man eine Aktiengesellschaft. Gesellschafter sind der preußische Staat und die Stadt Duisburg, die beide in die Gesellschaft ihre Hafenanlagen mit allem Zubehör eingebracht haben, deren Wert auf ins= gesamt 46 Millionen Reichsmark geschätzt wird. Das Aktienkapital ist auf 18 Millionen Reichsmark festgesett. Entsprechend dem Berhältnis der von beiden Gesellschaftern eingebrachten Sachwerte hat zwei Drittel der Aktien der preußische Staat, ein Drittel die Stadt Duisburg er= halten. Chenso stehen von den 24 Aufsichtsratssitzen 16 dem preußischen Staat und 8 der Stadt Duisburg zu. Von den Siten des Staates werden zur Zeit 7 durch Landtagsabgeordnete eingenommen. Der Staat hat außerdem 5 Beamte und 4 Vertreter der Wirtschaft an Ruhr und Rhein ernannt. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates stellt der Staat, den stellvertretenden die Stadt. Dagegen hat die Stadt den Borsik in dem aus 7 Mitgliedern bestehenden Arbeitsausschuß des Aufsichts= rates, in den der Staat 3 Beamte und 2 Landtagsabgeordnete, die Stadt 2 Bertreter entsendet. Dem Aufsichtsrat steht ein Hafenbeirat zur Seite, in dem alle Hafenintereffenten bertreten find und der bon der Berwaltung in wichtigen Hafenangelegenheiten gehört wird. In den Satungen der Aktiengesellschaft ist vorgesehen, daß etwaige überschüsse nur zugunsten des Hafenunternehmens verwendet werden dürfen.

Stettin. Der Seehafen Stettin war bis zum Jahre 1923 städtisch. Er war seit langem unter den größeren deutschen Seehäsen der einzige, der nur von der Stadtgemeinde gebaut worden war und betrieben wurde. In der schwierigen Lage der Nachkriegszeit sah sich die Stadt aber außerstande, die Last des Hafens weiter allein zu tragen und wandte sich an den preußischen Staat mit der Begründung, daß die Erhaltung eines Hasens von der Bedeutung Stettins über den Rahmen der Ausgaben einer Stadt hinausgehe. Preußen schloß damals mit der Stadt eine Hasengemeinschaft in der Form ab, daß der Hasen gemeinssames Eigentum von Stadt und Staat wurde. Beide bereinten sich zu diesem Zwecke in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes unter dem Namen "Stettiner Hasengemeinschaft". Die Stadt brachte ihre Hasensanlagen mit allem Zubehör und dem städtischen Erundbesit im Hasenschriften 176. II.

gebiet ein. Der Staat übernahm die Kosten der Herstellung der zunächst notwendigen Ersatz und Erweiterungsbauten des Hafens nach einem bei Bertragsabschluß festgelegten Plane. Die Hafengemeinschaft überließ Berwaltung und Betrieb des Hafens der "Stettiner Hafenbetriebsgesellschaft m.b.H., an der der Staat, die Stadt und die Stettiner Handelskammer im Berhältnis 2:2:1 beteiligt waren.

Die Teilung der Berwaltung in 2 Gesellschaften nahm man in der Absicht vor, die Eigentumsgesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes fest unter den Einfluß der staatlichen und städtischen Behörden au ftellen, die Betriebsgesellschaft aber unter Beranziehung der Handelskammer unter Berwertung der Renntnisse und Erfahrungen der Stettiner Raufmannschaft nach kaufmännischen Grundsäten beweglicher und wirtschaftlicher arbeiten zu lassen. Im Laufe der Jahre ergab sich, daß diese Trennung unzweckmäßig war. Es gelang nicht, wie man beabsichtigt hatte, die Betriebsgesellschaft so zu ftellen, daß sie finanziell unabhängig war und wirklich privatwirtschaftlich arbeiten konnte. Man hatte dies Ziel durch eine eigens darauf abgestellte Ber= teilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen beiden Gesellschaften erreichen wollen, scheiterte aber daran, daß bei der wechselnden Berkehrsgröße und den wechselnden Anforderungen, die Betrieb und Unterhaltung der Anlagen stellten, der richtige Berteilungsschlüffel im voraus sich nicht finden ließ. Die Betriebsgesellschaft war infolge der Notlage des Hafens jedenfalls nicht in der Lage, als Bacht eine auch nur annähernd angemessene Berzinsung der ihr überlassenen Anlagen zu zahlen. So lange das nicht möglich ist, wird ein solches Verhältnis zwischen Betriebs= und Eigentumsgesellschaft immer gekünstelt bleiben. Die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften ergeben dann, für sich betrachtet, ein unvollständiges Bild, das erft bollständig wird, wenn man beide Abschlüffe zu einem verarbeitet. Sinzu tam, daß die Trennung in der Verwaltung gewisse Schwierigkeiten in der Zusammen= arbeit beider Gesellschaften mit sich brachte. Endlich ergab sich bei einer Underung der losen Gesellschaftsform der Eigentumsgesellschaft in die Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. mit großem Stammkapital die Möglichkeit, die für den weiteren Ausbau des Hafens nötigen Mittel durch eine von der Gesellschaft aufzunehmende Anleihe zu beschaffen. Die Hafengemeinschaft war als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes dazu nicht in der Lage, ihre beiden Ge= sellschafter infolge der für Länder und Gemeinden bestehenden Anleihe=

sperre ebenfalls nicht. Deshalb entschied man sich im Jahre 1929, eine einheitliche Gesellschaft, die "Stettiner Hafengesellschaft m. b. H.", zu gründen. Sie erhielt ein Gesellschaftskapital von 50 Millionen Reichsmark, an dem der Staat und die Stadt gleichmäßig beteiligt sind. Beide Gesellschafter haben sich verpflichtet, der Gesellschaft zu gleichen Teilen die nach der Jahresbilanz ersorderlichen Zuschässe zu leisten. In dem aus 22 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrate hat der preußische Staat 9, die Stadt Stettin 9 und die Industries und Handelskammer zu Stettin 4 Size. Der Arbeitsausschuß des Aufsichtsrates besteht aus 3 Mitgliedern, von denen je eins vom Staat, von der Stadt und von der Industries und Handelskammer gestellt wird.

Die Geschäftsführung hat 3 Abteilungen: für Bau und Unterhaltung, für Berwaltung und für den Betrieb. Die Bauabteilung gliedert sich in die Unterabteilungen Bauhof, Neubau, Maschinenbau und Hafensbahn. Die beiden letzteren unterstehen gleichzeitig der Betriebsabteilung, die außerdem die Unterabteilung Berkehr umfaßt.

Wanne. Schließlich soll noch ein Hafen erwähnt werden, der gemeinsamer Besitz zweier Städte ist, nämlich der Hafen Wanne, der
der einzige öffentliche, aber auch der bedeutendste Hasen des RheinHerne-Kanals ist. Der Hasen gehört der Hasenbetriebsgesellschaft
Wanne-Herne m. b. H. in Wanne-Eickel, an der die Städte Wanne mit
70% und Herne mit 30% beteiligt sind. Der Hasen dient vorwiegend
einigen umliegenden Zechen als Rohlenumschlagsplatz. Er wird nach
rein privatwirtschaftlichen Grundsägen berwaltet und trägt sich selbst.

Hamburg. Die Hamburgisch=Preußische Hafengemeinschaft ist bereits im Zusammenhange mit der Schilderung der Berwaltung des Hamburger Hafens besprochen worden.

# II. Allgemeines über die öffentliche Unternehmung in der Hafenwirtschaft.

### 1. Geschichtliche Entwicklung.

Die übernahme der Verwaltung der Häfen durch die öffentliche Hand ist fast immer in derselben Beise dur sich gegangen. Die Anfänge eines Hafens sind gewöhnlich einzelne Anlegestellen, sei es für Seeschiffe oder sei es für Binnenschiffe. Diese Anlegestellen werden zunächst von einzelnen Kaufleuten so billig wie möglich ausgeführt. Meistens erzgibt sich bald, daß auch die Kosten der einfachsten Anlegestelle über

die Finanzkraft des einzelnen hinausgehen, da billigere Ausführungen der Zerstörung durch Hochwasser und Eisgang, an der See durch die Sturmfluten ausgesett sind. Dauerhafte Anlagen sind meistens so kostspielig, daß ihr Bau nur durch den Zusammenschluß mehrerer Raufleute ermöglicht werden kann. Mit der Zeit werden aus einzelnen Unlegestellen mehrere; es entsteht ein Hafen; Handel und Wandel im Safen geben einem immer größeren Rreise der Bevölkerung Lebensmöglichkeit. Mit dem Safen wächst die Gemeinde oder die Stadt, bei der er liegt; es entsteht da, wo der Hafen der Mittelpunkt der Stadt wird, die Hafenstadt. In dieser Beise sind fast alle deutschen Seehandelshäfen entstanden, und ebenso hat sich ein Teil der Binnenhafen= städte an den großen Flüssen entwickelt. Ist der Hafen schließlich für die Stadt eine Lebensnotwendigkeit geworden, so wird in Zeiten schlechten Geschäftsganges ohne weiteres die Stadtverwaltung von der Kaufmannschaft zur Hilfe gerufen, und sie hilft dann mit dem Gelde ihrer Steuerzahler, deren Wohlergehen ja zum überwiegenden Teile von dem Gedeihen des Hafens abhängig ist. Sie ist besonders dann geneigt, öffentliche Mittel im Safen festzulegen, wenn die Gefahr droht, daß der Hafen unter fremdem Wettbewerbe fo leidet, daß nicht nur die Kaufmannschaft nach anderen Hafenstädten übersiedelt, sondern auch Brot und Verdienst größeren Bebolkerungefreisen berloren gehen.

Im Mittelalter findet man diese Entwicklung überall bei den Hafenstädten der deutschen Hansa. Schon damals beteiligte sich die öffent= liche Sand am Ausbau und der Unterhaltung des Hafens. Seute kann man eine ähnliche Entwicklung in den kleinen Fischereihäfen bevb= achten. Beispielsweise wird der Anfang eines Fischerdorfes an der Oftsee wohl immer durch irgendeine kleine Anlegestelle gebildet, an der die Fischerboote ihren Fang an Land bringen und die ihnen ein einiger= maßen geschütztes Liegen gestattet. Oft fängt nur ein einzelner mit einer folden Anlegestelle an, oft benuten sie mehrere Fischer; die Kosten werden aber zunächst nur aus Privatmitteln aufgebracht. Sehr bald legt sich der eine oder andere unternehmungslustige Fischer ein Boot mit größerem Tiefgang und auch mit Motor zu. Für dieses Boot reicht die Unlegestelle nicht aus, fie wird deshalb zunächst ausgebaut. Bald stellt sich heraus, daß auch hier eine dauerhafte Unlage die Finanzkraft der einzelnen übersteigt, und die Gemeinde wird ber= anlaßt zuzuschießen. Nimmt die Zahl der Fahrzeuge zu, so daß das Dorf in steigendem Maße von der Fischerei lebt, so werden immer keit der Gemeinde nicht auß; der Kreis, die Provinz und selbst der Staat werden gebeten, im Interesse der Förderung der Fischerei Mittel für den Hafen herzugeben. Bei der Finanzierung des ersten größeren Ausbaues wird ein öffentlicher Verband, die Gemeinde oder der Kreis, Eigentümer des Hafens und übernimmt den übrigen Geldgebern gegensüber die Verpflichtung, den Hafen auszubauen und zu unterhalten.

In beiden Fällen ist es der gleiche Grund, der dazu führt, den Hafen der öffentlichen Hand zu übertragen: es ist das Versagen der Finanzkraft des einzelnen, es ist das Suchen nach leistungsfähigen Schultern, die die Last des Hafens tragen können. Bei den Binnenhäfen ist so fast immer die Stadt der Träger des Hafens, bei den Seehäfen war es ursprünglich auch so. Die Entwicklung ist aber hier weitergegangen, als mit der Einführung des Dampfichiffes die Anforderungen an die Hafenanlagen in ungeahntem Umfange stiegen. Die drei Hansehäfen waren in der glücklichen Lage, daß ihre Träger verhältnismäßig leistungsfähige Stadtstaaten waren. Diese sind nicht nur allen Anforde rungen, die der Hafen an sie stellte, gerecht geworden, sondern haben auch die Zufahrten ihrer Häfen von See her mit außerordentlich großen Mitteln ausgebaut und unterhalten, bis ihnen im Jahre 1921 diese Aufgabe auf Grund der neuen Reichsberfassung bom Reiche abge= nommen wurde. Ein großer Teil der kleineren preußischen Seehäfen war dagegen in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts dem Erliegen nahe, weil die Städte nicht die Mittel aufbringen konnten, die nötig waren, um die Säfen und ihre Zufahrten den steigenden Anforderungen der Seeschiffahrt anzupassen. Damals wurden beispiels= weise an der Nordsee die bis dahin städtischen Safen Emden, Geeftemünde, harburg und husum, an der Oftsee Swinemunde, Rolberg, Rügenwalde, Stolpmunde, Neufahrwaffer, Pillau und Memel bom Staate übernommen. Erst nach dem Weltkriege stellte fich heraus, daß auch die Stadt Stettin die Last ihres Hafens nicht mehr allein tragen konnte, so daß der preußische Staat einspringen und sich am Hafen beteiligen mußte. Die gleiche Regelung wird augenblicklich in Königs= berg getroffen. Auch dem städtischen Safen Riel zahlt der preußische Staat zur Zeit Zuschüffe. In allen diefen Fällen ift immer derfelbe Grund für die Beteiligung des Staates maggebend gewesen; nur der Staat war leiftungsfähig genug, die Last des Hafens zu tragen. Bei den größeren Häfen (Stettin, Königsberg) kam hinzu, daß Bedeutung und

Einflußgebiet des Hafens über den Aufgabenkreis der Stadt hinausgehen, so daß schon dadurch eine Berpflichtung des Staates zur Beihilfe gegeben war.

### 2. Notwendigkeit.

Die geschichtliche Entwicklung hat so dazu geführt, daß in der deutschen Hafenwirtschaft die öffentliche Unternehmung sich ganz allgemein durchgesetzt hat. Der entscheidende Grund ist in fast allen Fällen gewesen, daß Hafenanlagen sowohl im Binnenlande wie auch an der See der= artig kostspielig sind und bor allem so langfriftige Rapitalanlagen er= fordern, daß private Unternehmen nur selten in der Lage sind, nur für ihre eigenen 3wecke Säfen zu bauen. In den letten Jahrzehnten sind zwar mehrere Privathäfen der rheinisch = westfälischen Schwer= induftrie am Rhein und an den westdeutschen Ranälen entstanden, sonst findet man aber in Deutschland größere private Safen nur selten, höchstens kleinere Hafenanlagen oder Anlegestellen von begrenztem Um= fange. Bom Standpunkt der Allgemeinheit gesehen, ist diese unter dem Zwange der Not entstandene Entwicklung aber wohl zu begrüßen; häufig fordert es das Allgemeininteresse sogar, daß die Häfen in der öffentlichen Sand sind. Maggebend dafür sind zwei Gründe: einmal kann nur auf diese Weise eine unparteilsche Absertigung des öffent= lichen Verkehrs wirklich gewährleistet werden, zum anderen ist nur bei Häfen, die in der Sand der öffentlichen Unternehmung sind, die Sicherheit gegeben, daß sie sich so entwickeln, wie es das Interesse der Gesamtwirtschaft verlangt.

Ein Hafen hat fast immer eine Monopolstellung, da er über ein bestimmtes natürliches Einflußgebiet verfügt und seine Benutzer deshalb in den meisten Fällen auf ihn angewiesen und nicht in der Lage sind, ihre Güter über beliebige andere Bege gehen zu lassen. Übergibt man solche Häfen des öffentlichen Verkehrs, bei denen die Möglichkeit der Monopolbildung gegeben ist, der privaten Bewirtschaftung, so wird man stets befürchten müssen, daß nicht nur bei Erhebung der Abgaben, sondern auch durch die Handhabung des Hafenbetriebes bestimmte Gruppen des Handels und des Gewerbes benachteiligt werden. Immer wird die Gesahr bestehen, daß die Hafenanlagen zum Vorteil bestimmter Erzeugerkreise oder bestimmter Verkehrsunternehmen mißebraucht werden. Ein Beispiel bilden die von den Eisenbahngesellschaften in England und Amerika betriebenen Häfen, die nur dem Sisenbahn=

verkehr als Zubringer dienen und die die Wasserstraße, die in vielen Fällen volkswirtschaftlich vorteilhafter ist, im privatwirtschaftlichen Interesse der Eisenbahngesellschaften ausschalten.

Einem solchen Mißbrauch kann man freilich durch geeignete überwachung entgegenwirken, wie sie den öffentlichen Behörden immer dann zusteht, wenn die Privathäfen dem öffentlichen Berkehre dienen. Doch wird sich praktisch immer ergeben, daß nur dann, wenn der Hafen in öffentlichem Sigentume steht, wenn er also ein öffentliches Unternehmen ist, eine gerechte und gleichmäßige Handhabung des Hafenbetriebes im Dienste der Allgemeinheit und ohne Benachteiligung oder Bevorzugung bestimmter Interessentengruppen gewährleistet ist. Nur die öffentliche Unternehmung kann die zahlreichen, oft einander widerstreitenden Interessen in dem berwickelten Gebilde, das heute ein Handelshafen darstellt, wirklich unparteissch und rein sachlich gegenseinander abwägen.

Und weiter kann nur die öffentliche Unternehmung, die von der Allsgemeinheit getragen wird, den Hafen großzügig, befreit von den Intersessen, auf lange Sicht und unter Boranstellung des Wohles der Gesamtwirtschaft des Landes entwickeln. Eine nach volkswirtschaftslichen Gesichtspunkten arbeitende Hafenderwaltung wirkt im Wirtschaftsleben weithin stühend, befruchtend und anregend. Ihre Aufswendungen mögen vielleicht eine unmittelbare Berzinsung nicht bringen, während sie sich für die Gesamtwirtschaft reichlich lohnen. Darum ist es nur gerecht, daß die Allgemeinheit ihrerseits Opfer bringt und den Hafen der öffentlichen Berwaltung überträgt. Einem privatwirtschaftlichen Hafenunternehmen ist es bersagt, sich in dieser Weise in den Dienst des Gesamtwohles zu stellen.

Ob der Träger des öffentlichen Hafenunternehmens der Staat oder die Stadt ist, hängt zunächst von der Bedeutung des Hafens ab. Die Hilfe des Staates ist immer dann geboten, wenn der Einfluß des Hasens über das örtlich begrenzte Gebiet der Hafenstadt hinausgeht, wenn also die Vernachlässigung des Hasens eine Schädigung des ganzen Landes zur Folge haben würde.

Besonders bei den deutschen Seehäfen liegt es so, daß heute allein die öffentliche Unternehmung imstande ist, sie zu erhalten und auszubauen. Der Grund ist der scharfe Wettbewerb, in dem sie mit den häfen Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen stehen. Das Gedeihen dieser drei häfen ist so eng mit dem Wohlergehen der beiden Staaten,

in denen sie liegen, berknüpft, daß ihnen aus öffentlichen Mitteln mittelbar und unmittelbar erhebliche Zuschüsse zugeführt werden. Die Folge ist, daß zunächst die ihnen benachbarten deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Emden ihre Gebühren gleichsalls so niedrig halten müssen, daß daraus die Kosten des Hafens nicht voll gedeckt werden können. Und daraus folgt mittelbar, daß auch die übrigen deutschen Hönnen das Zuschusunternehmen, also nur von der öffentlichen Hand, betrieben werden können.

### 3. Mängel.

Ift so die öffentliche Unternehmung bei Säfen des öffentlichen Berkehrs meistens die einzig mögliche und wohl immer die bessere Form der Hafenverwaltung, so hat sie andererseits den Nachteil, daß sie als Hafenunternehmen vor wirtschaftliche Aufgaben gestellt ist, deren Er= füllung sie ihrer Natur nach, jedenfalls in ihrer ursprünglichen Behördenform, nicht immer gewachsen ist. Eine Hafenverwaltung, die wie eine Behörde aufgebaut ist und ebenso arbeitet, wird im allgemeinen gut geeignet sein, die aus den Hoheitsrechten sich ergebenden Aufgaben der allgemeinen überwachung und Regelung des Hafenverkehrs, ebenso alle bautechnischen Aufgaben im Hafen, wie Ausbau und Unter= haltung, und auch die Grundstücksverwaltung wahrzunehmen. Bei der letteren ergeben sich schon Schwierigkeiten, wenn es sich um Werbung und Ansiedlung neuer gewerblicher Unternehmen im Safen handelt. Auch bei der Handhabung der Gebührenpolitik wird die rein behörd= liche Verwaltung oft nicht glücklich arbeiten. Besonders wenig geeignet ist eine Behörde aber gegenüber den Anforderungen, die der Betrieb im Safen stellt.

Bei Wahrnehmung der Hoheitsrechte ist die Hafenberwaltung von der Privatwirtschaft unabhängig, denn sie kann im Notsall einsach ansordnen; bei sast allen baulichen Maßnahmen steht sie vor sest umrissenen Aufgaben; auch bei der Grundstücksverwaltung ist die richtige Beurteilung der wirtschaftlichen Berhältnisse meist nicht allzu schwer. Wer aber den Betrieb eines Hafens und seiner Umschlagsanlagen sachgemäß führen will, steht mitten im lebendigen Wirtschaftsleben, ist darauf angewiesen, in tausend Kleinigkeiten ständig mit all den zahllosen privatwirtschaftlichen Unternehmen Fühlung zu halten, die im Hasen arbeiten und von ihm leben, muß dieses berwickelte Gebilde

des Hafens, muß Handel, Berkehr und Gewerbe kennen und damit umzugehen wissen, mit einem Worte, er muß Kaufmann sein.

Hier liegt für die öffentliche Unternehmung, die den Hafen berwaltet und betreibt, die Schwierigkeit, hier, d. h. an der Stelle, wo die öffentsliche Unternehmung und die Privatwirtschaft sich berühren, wo sie zussammen arbeiten müssen. Es wird noch darüber zu sprechen sein, wie man versucht hat, diese Schwierigkeiten zu überwinden; zunächst soll nur dargelegt werden, worin sie eigentlich begründet sind.

Zwei Gründe scheinen es hauptsächlich zu sein, die der öffentlichen Unternehmung die Führung wirtschaftlicher Betriebe erschweren: Erstens der Umstand, daß die öffentliche Unternehmung der Aufsicht und Nachprüfung durch die öffentliche Berwaltung und letzen Endes durch das Parlament der Stadt oder des Staates untersteht und desehalb gezwungen ist, ihren Aufbau und ihre Arbeitsweise auf diese überwachung einzustellen. Sie kommt so in eine Zwitterstellung, da sie gleichzeitig Behörde und Birtschaftsunternehmen sein muß. Zum anderen, daß die öffentliche Unternehmung in der Hafenwirtschaft gerade wegen dieser ihrer Doppelstellung mit Beamten arbeiten muß, die im großen Durchschnitt den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Aufgaben weniger gerecht werden können als der behördenmäßigen Arbeit, für die sie von Haus aus bestimmt sind.

Die im ersten Bunkte genannte Anpassung an die überwachung beengt die Beweglichkeit und Selbständigkeit der Verwaltung. Auf der Einnahmeseite der Hafenabrechnung sollen die Hafengebühren im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Hafens so hoch wie möglich gehalten werden, sind aber durch die Wettbewerbslage in der Weise begrenzt, daß die Safenkosten einschließlich der Safengebühren und zuzüglich der Zu= und Ablauffrachten nicht so hoch werden dürfen, daß die Verkehrsentwicklung erschwert wird oder der Verkehr sogar abwandert. Daraus ergibt sich für die Festsetzung der Safengebühren, wenn sie wirklich die wirtschaftlich zwedmäßigste Sohe haben sollen, ein ziemlich geringer Spielraum. Da nun die hafengebühren zu allen anderen Hafenkoften und zu den Frachten, die für die ankommenden und abgehenden Güter in Betracht kommen, in enger Beziehung stehen, und da die Söhe der übrigen Safenkosten und besonders der Frachten ständig sich berändert, ergibt sich, daß eine gute Gebührenvolitik nur bei unabläffiger Beobachtung aller wirtschaftlichen Einflüsse und durch ständige und schnelle Anpassung an ihre dauernden Schwankungen mög=

lich ift. Auf der Ausgabenseite liegt es ebenso. Die Hasenverwaltung sieht sich ständig vor Anforderungen, die sie nicht voraussehen konnte, die aber der wechselvolle Betrieb und die immer neuen wirtschaftlichen Aufgaben im Hasen mit sich bringen und die — oft sehr schnell — erfüllt werden müssen, wenn der Hasen gedeihen soll.

Jede behördliche Verwaltung ift nun aber an die Einnahmen und Ausgaben ihres Haushaltplanes gebunden, der 1 bis 1½ Jahre früher entworfen und festgestellt wird, ehe die darin angegebenen Veträge vereinnahmt oder verausgabt werden. Abweichungen von diesem Haushaltplane sind, wenn überhaupt, so im allgemeinen nur in demselben umständlichen und zeitraubenden Genehmigungsversahren möglich, in dem der Haushaltplan zustande gekommen ist. In der Natur des Behördenausbaues liegt es, und zur Wahrung der Sinheitlichseit der Berwaltung ist es nötig, daß die Selbständigkeit der einzelnen Vehördenstellen verhältnismäßig gering ist, und daß insbesondere die den Dingen nahestehenden Dienststellen allein keine Entscheidung treffen können. In der Wirtschaft sind aber schnelle und unmittelbare Entscheidungen notwendig.

Endlich ift auch die Rechnungslegung der Behörden für einen Hafensbetrieb zu umständlich, da sie vor allem darauf abgestellt ist, daß sie leicht nachgeprüft und überwacht werden kann. Für wirtschaftliche Unternehmen reicht die kameralistische Buchführung nicht aus; nur die kaufmännische ermöglicht es der Leitung, ständig den notwendigen überblick über Bermögenslage und Erfolgsmöglichkeit des Untersnehmens zu haben.

Die zweite Schwierigkeit, der sich ein öffentliches Hafenunternehmen fast immer gegenübersieht, ist der Umstand, daß es auf die Beschäftigung von Beamten angewiesen ist. Der Beamte ist seiner Erziehung und Borbildung und seiner ganzen Denkweise nach im allgemeinen nicht für die Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben geeignet. Es leuchtet ein, daß sich Schwierigkeiten ergeben müssen, wenn man der Beamtenschaft in größerem Umsange wirtschaftliche Tätigkeit zumutet. Genau ebenso würde auch ein Kausmann im allgemeinen kein guter Beamter werden, da er nicht gelernt hat, zu "verwalten", und nicht gewohnt ist, mit der dabei nötigen Peinlichkeit und Borsicht zu arbeiten. Hiegt der Grund der Vorwürse, die man so häusig gegen den Beamten erhebt, daß er nicht genügend großzügig, entschlußtreudig und nicht nach "kausmännischen Grundsähen" arbeite, vielmehr zu "büros

kratischer" Handhabung der Geschäfte neige. Diese Schwierigkeiten ersgeben sich aus der eigenartigen Doppelstellung der öffentlichen Unternehmung; sie müssen, so gut es geht, überwunden werden, ganz besseitigen lassen sie sich nicht.

Anders liegt es mit einem Nachteile, der hier noch erwähnt werden muß. Er besteht darin, daß ein öffentliches Unternehmen leichter un= sachlichen Einflüssen unterworfen ist als ein rein privatwirtschaft= liches. Wenn es ein Vorzug des öffentlichen Unternehmens in der Hafenwirtschaft ift, daß es allgemein volkswirtschaftliche Gesichts= vunkte eher berücksichtigen und von höherer Warte aus über die dem großen Ganzen dienlichen Magnahmen entscheiden kann, so liegt umgekehrt die Gefahr nahe, daß die gegebenen Möglichkeiten migbraucht werden, weil der in der Privatwirtschaft stets gegebene 3mang fehlt, daß alle Magnahmen wirtschaftlich sein muffen. Aus dieser Gefahr ift leider gerade in Deutschland in großem Umfange Wirklichkeit geworden. Wenn es auch, volkswirtschaftlich gesehen, sicher gesund ist, daß der Güterverkehr über verschiedene Möglichkeiten verfügt, also mehrere Wege gehen kann, so sind doch infolge des Wettbewerbes der häfen untereinander viele Säfen in zu großem Umfange ausgebaut worden. Bang besonders laffen unfere Binnenhafen in ihrer Gesamtheit erkennen, daß zahlreiche Doppelanlagen und viel überflüssiges geschaffen worden ift, das nicht leben kann, weil der Berkehr zu gefunder Beschäftigung aller Anlagen nicht ausreicht, das aber auch nicht sterben kann, weil kein hafen seine Anlagen einem anderen zuliebe stillegen will. Dieser Zustand ist fraglos dadurch berursacht, daß bei der Bewilligung der Mittel durch öffentliche Körperschaften die Hemmungen, die der Privat= wirtschaft die Sände binden würden, ungleich schwächer sind.

Schlimmer noch ist die Gefahr, daß die auf Abhängigkeit aufgebauten Behördenverwaltungen der Häfen einem von oben kommenden Drucke, besonders politischer Art, verhältnismäßig wenig Widerstand leisten, so daß beispielsweise auf dem Wege über die parlamentarischen Bertretungen sich einseitige Einflüsse der Arbeitzeber oder der Arbeitznehmer zum Schaden der öffentlichen Interessen und der wirtschaftzlichen Entwicklung des Hafens geltendmachen können. Einem solchen Mißbrauch kann bei ehrlichem Willen natürlich vorgebeugt werden, immerhin mußte auch diese Möglichkeit erwähnt werden.

### 4. Abgrenzung gegen die Privatwirtschaft.

Im vorigen Abschnitte wurde schon erwähnt, daß die Schwierigkeit, die die öffentliche Unternehmung bei ihrer Betätigung in der Hasen-wirtschaft zu überwinden hat, an der Stelle liegt, wo im Hasenbetriebe die öffentliche Unternehmung und die Privatwirtschaft sich berühren. Man hat versucht, diese Schwierigkeit zu überwinden, indem man den Trennungsstrich zwischen öffentlicher und privater Unternehmung in der Nähe ihres Berührungspunktes hin- und herschob, sei es nach der Privatwirtschaft hin, indem man der öffentlichen Unternehmung noch weitere sonst von der Privatwirtschaft erledigte Aufgaben zuwies (z. B. Stauerei, Lagerei), sei es umgekehrt, indem man der Privatwirtschaft auch den Umschlagsbetrieb übergab. Oder man hat die Lösung versucht, indem man — besonders auch wieder in der Nähe des Berührungspunktes — der öffentlichen Unternehmung privatwirtschaftliche Formen gab oder sie durch Gesellschaftsbildung mit den privatwirtschaftlichen Unternehmen verband.

In den deutschen Säfen sind die Grenzen zwischen der öffentlichen und der privaten Unternehmung ganz verschiedenartig gezogen, so wie es die geschichtliche Entwicklung, wie es das überwiegen des einen oder des anderen Interesses im Einzelfalle oder wie es letten Endes der Zufall gebracht hat. So wird die Stauereiarbeit im Seeschiff fast immer der privaten Unternehmung überlassen, während beispielsweise Trimmarbeiten im Schiff bei den Erzberladebrücken in Stettin und bestimmte Löscharbeiten im Schiff in Königsberg von der Hafenverwaltung ausgeführt werden. In den Binnenhäfen liegt es ganz anders, da die Stauerei im Binnenschiff Sache der Besatzung ist. Der Umschlag am Rai und die Arbeit in den Raischuppen ist bald in Privat= hand, bald in der Hand der Hafenverwaltung. Auch der Umschlag zwischen Schiff und Schiff, der für den Privatbetrieb besonders geeignet ift, da er verhältnismäßig wenig hilfsmittel erfordert, wird in einzelnen Fällen von der Hafenverwaltung bewerkstelligt. Die gleichen Berschiedenheiten zeigen sich im Lagereibetriebe, der seiner ganzen Art nach so eng mit dem Handel verbunden ist, daß er, vom volkswirtschaft= lichen Standpunkte aus gesehen, wohl besser durch private Unternehmungen wahrgenommen werden sollte. Tropdem hat auch hier bei Massengütern wohl mit Recht, wie unten noch ausgeführt werden wird — die öffentliche Unternehmung in zahlreichen Fällen das Lagereigeschäft mit übernommen, besonders bei der Lagerung von Getreide, aber auch bei anderen Gütern.

Bergegenwärtigt man sich die oben erörterten Nachteile, die die übernahme kaufmännischer und wirtschaftlicher Aufgaben durch die öffentliche Verwaltung mit sich bringt, so wird man zu der Erkenntnis kommen, daß es richtig ist, die öffentliche Unternehmung in der Hafenwirtschaft so weit einzuschränken, wie es die öffentlichen Interessen nur irgend zulassen. Raufmännische Tätigkeit sollte Sache des freien Kaufmannes so lange bleiben, wie nicht dadurch in irgendeiner Form öffentliche Interessen leiden. Für die Abgrenzung der Tätigkeit der öffentlichen Unternehmung darf keinesfalls der rein finanzielle Gesichtspunkt maggebend sein. Die Safenverwaltung darf nicht etwa eine Tätigkeit, die die Privatwirtschaft ohne Verletung öffentlicher Intereffen ausüben könnte, lediglich deshalb übernehmen, weil fie die aus dieser Tätigkeit zu erzielenden Gewinne haben und damit das finanzielle Gesamtergebnis der öffentlichen Safenbewirtschaftung verbessern will. Infolge der Mängel, die der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung kaufmännischer Aufgaben anhaften, würde eine solche Maßnahme, wenn sie auch der Hafenverwaltung zunächst guten Gewinn brächte, sich volkswirtschaftlich früher oder später rächen.

Anders ist es, wenn die Hafenberwaltung sich Betriebe angliedert, um ein bessers Zusammenarbeiten im Hasen zu ermöglichen, um Leerslauf zu bermeiden und um im Endziele die Hasenkosten zu senken. Aber auch dabei muß geprüft werden, ob dieses Ziel nicht besser ums gekehrt dadurch zu erreichen ist, daß man bestimmte Betriebe aus der öffentlichen in die Privathand gibt. Wenn beispielsweise in Stettin sessen, daß der Betrieb der Erzbrücken nur von der Hasenwaltung geführt werden konnte sentschend daßür war der Tarissamps mit Polen), und daß er sich durch Bereinigung von Trimmarbeit und Brückenbetrieb in einer Hand verbilligen ließ, so war die übernahme des Trimmens durch die Hasenwaltung gerechtsertigt. Umgekehrt hat man in Lübeck der privaten Stauerei auch die Arbeit im Kaischuppen übertragen und so die gewünschte Berbilligung durch Zusammensassung beider Betriebe in der Privathand erreicht.

Bei der Mannigfaltigkeit der Verwaltungsformen der häfen ist es schwer, allgemeines über die zweckmäßige Abgrenzung zwischen öffent-licher und privater Unternehmung zu sagen. In häfen, die im öffent-lichen Eigentume stehen und dem öffentlichen Verkehre dienen, wird

man immer bestimmte Aufgabengruppen der öffentlichen Sand vorbehalten muffen. So zunächst jede Tätigkeit im Hafen, die Ausfluß des Hoheiterechtes des Staates ift. Es wird oft vorteilhaft fein, die Ausübung staatlicher Soheitsrechte im Safen, wie die Berantwortung für eine den öffentlichen Interessen dienende Gebührenvolitik oder die Ausübung verkehrspolizeilicher Befugniffe, der Hafenverwaltung zu übertragen; doch ift dies Berfahren nur möglich, wenn die Safenverwaltung in der öffentlichen Sand ist, und zwar auch in dem Kalle, daß die Brivatwirtschaft irgendwie am Safen und seiner Berwaltung beteiligt ist. Weiterhin kann der öffentliche Eigentümer des Hafens im allgemeinen nicht die Berwaltung der Liegenschaften im Safen, ihre Verwertung durch Verpachtung oder Verkauf und die Heranziehung gewerblicher Unternehmen der Privatwirtschaft überlassen. Man kann Zweifel haben, ob in dieser Hinsicht die Stadt Berlin in dem Vertrage mit der Berliner Hafen= und Lagerhaus A.=G. nicht etwas zu weit gegangen ist, auch wenn man bedenkt, daß sie in der Gesellschaft mit der Sperrminderheit beteiligt ift. Die Fürsorge für die bauliche Erhaltung der Hafenanlagen und für ihren angemessenen Ausbau wird man ebenfalls nicht ohne Not einem Privatunternehmen überlassen, das immer der Bersuchung ausgesett sein wird, auf Kosten der guten Beschaffenheit der Anlagen zu sparen, zumal die baulichen Unterhaltungsarbeiten meist sehr kostspielig sind. Da der Staat und die Städte über eine gute Bauberwaltung berfügen und gerade bauliche Aufgaben sich für "behördenmäßige" Erledigung gut eignen, liegt auch im allgemeinen für die öffentliche Unternehmung gar kein Grund dazu bor, die Bauberwaltung aus der Hand zu geben, wenn man nur darauf achtet, daß sie wirtschaftlich, d. h. mit geringsten Mitteln und nicht "aus dem Bollen" arbeitet. Bei den Safenbahnen kommt die Abgabe an ein Privatunternehmen kaum jemals in Frage. Meist handelt es sich dabei um Auseinandersetzungen zwischen den beiden öffentlichen Unternehmen Safen und Reichsbahn, also um Fragen, die hier ausscheiden.

Die bisher genannten Aufgaben der Hafenverwaltung lassen sich ohne nennenswerte Schwierigkeiten durch eine nach Art der Behörden arbeitende Berwaltung erfüllen, wenn nur die leitenden Beamten über genügendes wirtschaftliches Berständnis und über ausreichende kaufsmännische und volkswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen versfügen. Selbstverständlich ist, daß auch in diesen Fragen die Hafenvers

waltung engste Fühlung mit der Privatwirtschaft halten und Wert dars auf legen muß, ihre Vertreter zu hören und sich von ihnen beraten zu lassen.

Es bleibt noch der Betrieb des Hafens, für den eine behördliche Berwaltung weniger geeignet ist, bei der sich jedenfalls die im vorigen Abschnitte gezeigten Mängel geltend machen. Deshalb wird man es von vornherein anstreben müssen, den Aufgabenkreis der öffentlichen Unternehmung auf diesem Gebiete möglichst eng zu ziehen, die Grenze zwischen öffentlicher und privater Unternehmung also so zu legen, daß die erste beschnitten, der zweiten Spielraum gegeben wird. Das ist um so leichter möglich, als der hafenbetrieb an fich - fugar in den deutschen Seehäfen, die ja als Ganzes Zuschußunternehmen sind — wirtschaftlich durchaus lohnend sein kann. Auf jeden Fall aber muß bermieden werden, daß ein Privatunternehmen in irgendeiner Beise im Safen ein Monopol erhält. Beispielsweise liegt die Gefahr einer Monopol= bildung bei der Verpachtung der Berliner Häfen durchaus vor, da die Mehrheit der pachtenden Gefellschaft in der hand privater Speditions= unternehmen ist, wenn auch die Stadt bestimmte Sicherungen für die Wahrung ihres Einflusses getroffen hat. In Magdeburg ist der Ver= such einer Umgliederung der Hafenberwaltung unter Beteiligung der Privatwirtschaft offenbar deshalb gescheitert, weil der Privatwirtschaft praktisch ein Monopol gegeben war.

Andererseits ift es fraglos richtig, in großen Safen bestimmte Umschlagsanlagen an einzelne Privatunternehmen für eigene Zwecke zu verpachten. Diese Anlagen scheiden dann für den öffentlichen Verkehr so gut wie ganz aus; sie kommen nur noch in Betracht, wenn — auf Grund eines Vorbehaltes, den die Hafenverwaltung meift macht im Bedarfsfalle, soweit es ohne Nachteil für das Privatunternehmen möglich ift, auch öffentlicher Verkehr an den verpachteten Anlagen abgefertigt werden muß. So find besonders in den Seehäfen umfangreiche Raianlagen an Reedereien verpachtet. Daneben sind fast in allen Säfen rein private Umschlagsanlagen auf eigenem Grund und Boden bor= handen. In welchem Umfange neben den in Privateigentum stehenden oder von Privaten gepachteten Umschlagsanlagen noch bon der öffent= lichen Safenverwaltung betriebene Anlagen nötig find, kann allgemein nicht gesagt werden. In größeren Safen konnen die Bedurfnisse des öffentlichen Verkehrs durch mehrere private Umschlagsunternehmen, die miteinander im Bettbewerbe stehen, durchaus befriedigt werden, zumal wenn diese Unternehmen der öffentlichen Hasenderwaltung gebörende Anlagen betreiben und deshalb von ihr in gewissem Umfang abhängig sind. Dabei kann es unter Umständen vorteilhaft sein, wenn die Hasenderwaltung selbst den einen oder anderen Betrieb behält, damit sie nötigenfalls ausgleichend und regelnd wirken kann. In Hamburg betreibt die staatliche Kaiverwaltung etwa zwei Drittel der Stückgutkaischuppen. Der Staatsbetrieb ist hier oft scharfer Kritik ausgesetzt gewesen, hat sich aber trotz seiner Mängel stetz wieder als die richtige Lösung ergeben. In kleineren Häsen wird manchmal ein öffentlicher Umschlagsbetrieb des geringen Berkehrs wegen für ein Krivatzunternehmen zu wenig lohnend sein, so daß die öffentliche Berwaltung einspringen muß, wenn der Betrieb im Interesse des Hasens nicht entsbehrt werden kann.

Das Lagereigeschäft ist in den Häfen bisweilen mit den Umschlagsbetrieben verbunden; das bekannteste Beispiel bildet die Bremer Lagershaus-Gesellschaft. Da diese Gesellschaft aber zu vier Fünsteln in Privatshand ist, kann sie nicht als Beleg dasür angeführt werden, daß es zweckmäßig ist, auch das Einlagern von Gütern der öfsentlichen Unternehmung zuzuweisen. Bei Massengütern, wie Erz, Rohle und Getreide, sind Lagers und Umschlagsanlagen derart miteinander verbunden, daß es meist vorteilhaft ist, beide Betriebe in eine Hand zu legen. Sind aber sür das Lagern besondere Speicher nötig, so ist es im allgemeinen besser, das Einlagern der Güter der Privatwirtschaft zu überlassen, die den vielen Anforderungen, die der Handel an den Lagerhalter stellt, besser gerecht werden kann als ein öffentliches Unternehmen.

Allgemein kann man sagen, daß die öffentlichen Berwaltungen der deutschen Häsen häusig zu sehr geneigt sind, auch den Betrieb ihrer Anlagen in eigener Hand zu behalten, und daß sie zweisellos oft das Allgemeinwohl mehr fördern würden, wenn sie sich entschlössen, in den Hasenbetrieben das Feld mehr der Privatwirtschaft zu überlassen. Es würde nicht schwer fallen, diese Behauptung an einer Reihe von Einzelbeispielen zu belegen; doch geht eine solche Einzelkritik über den Rahmen dieses Aussages hinaus. Man wird häusig seststellen können, daß die verantwortlichen Bertreter der öffentlichen Körperschaften Zweisel daran haben, ob die öffentliche Hafenverwaltung für den Hasenbetrieb geeignet ist, und man wird diese Zweisel an den Berssuchen erkennen können, der Berwaltung des Hasens eine möglichst privatwirtschaftliche Form zu geben. Bevor man an solche Bersuche

21

herangeht, sollte man stets prüfen, ob man nicht Teile des Hafen= betriebes der reinen Privatwirtschaft zuweisen kann.

#### 5. Zweckmäßige Verwaltungsform.

Ist so der Aufgabenkreis der öffentlichen Hafenunternehmung gegen die Privatwirtschaft abgegrenzt, so entsteht die Frage, welche Form der Verwaltung diesen Aufgaben am besten gerecht werden kann. Es wurde schon ausgeführt, daß die allgemeine Hafenverwaltung, die Grundstücksberwaltung und die Bauberwaltung ohne nennenswerte Schwierigkeiten durch die Behörden des öffentlichen Eigentümers (des Staates oder der Stadt) ausgeübt werden können. Die Mängel der Betätigung der öffentlichen Unternehmung haben sich im wesentlichen immer nur im Betriebe des Hafens gezeigt. Die Bersuche, der Safenverwaltung eine privatwirtschaftlichen Grundsätzen mehr entsprechende Form zu geben, gehen daher eigentlich immer von dem Bestreben aus, die Betriebsführung des Hafens zu verbessern. Der Sonderfall der Safengemeinschaften (Duisburg-Ruhrort, Stettin, Wanne und Samburg), in dem die Gefellschaftsform gewählt wurde, um berschiedene Rechtspersonen zum gemeinsamen Träger des Hafens zu machen, wird noch für sich besprochen werden.

Durch die Bildung von Gesellschaften für die Führung des Hafen= betriebes hat man eine möglichst selbständig und kaufmännisch ar= beitende Betriebsverwaltung schaffen und darüber hinaus erreichen wollen, daß die Privatwirtschaft selbst in dieser Betriebsberwaltung mitarbeitete. Die ältesten Gründungen dieser Art sind die Bremer Lagerhaus A.=G. und die Hamburger Freihafen Lagerhaus A.=G. Bei der ersteren ist der Staat nur mit der Sperrminderheit beteiligt, bei der zweiten war es ursprünglich ebenso; der Staat hat aber allmäh= lich die Aktien voll übernommen, ohne daß sich an der Arbeits= weise der Gesellschaft etwas geändert hat. Die Bremer Gesellschaft ist vom Staat insofern stark abhängig, als sie an die von ihm fest= gesetzten Gebühren gebunden ist und den Betrieb für seine Rechnung führt. Im übrigen arbeitet sie aber rein privatwirtschaftlich. Die Ham= burger Gesellschaft zahlt dem Staate Pacht, über deren Höhe von Zeit zu Zeit verhandelt wird. Abgesehen von den daraus folgenden Bindungen arbeitet sie ebenfalls rein privatwirtschaftlich, obwohl sie heute gang in der Sand des Staates ift.

Schriften 176. II.

Das weiteste Feld hat man der Privatwirtschaft in Berlin und Flensburg überlassen; die beiden Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaften haben sehr langfriftige Berträge und stehen unter dem ausschlaggebenden Einfluß eines einzelnen Speditionsunternehmens (Schenker & Co.). Die Stadt ift beteiligt, hat auf dem Wege über den Aufsichtsrat Einblick in die Geschäftsführung und genießt gewisse Borrechte; praktisch aber hat sie den Hafenbetrieb aus der Hand gegeben. Uhnlich ift es in Worms, obwohl hier die Stadt über die Salfte der Gefellschaftsanteile berfügt und einen Sit im Borftande durch ihren Hafendirektor belegt. Die gleiche Lösung in Magdeburg hat nach kurzer Beit aufgegeben werden muffen; das Privatunternehmen ift ausge= schieden, und die Stadt hat alle Anteile der Gefellschaft übernommen. Ahnlich ist es mit der Emder Hafenumschlags G.m.b. H. gegangen, deren Anteile ursprünglich nur zu 51% in händen des Staates waren, jest aber ihm voll gehören. Auch die Anteile der Königsberger Safenbetriebsgesellschaft m. b. H. sind voll in der Hand der Stadt, und ebenso ift die Fischmarkt Cuxhaven m. b. H. hier als rein staatliche Gesell= schaft zu nennen, obwohl sie ebenso wie die rein private Fischereihafen= Betriebsgenoffenschaft in Wesermunde andere Aufgaben hat als die Betriebsgesellschaften der Handelshäfen. Die frühere Stettiner Hafenbetriebsgesellschaft hatte die hafeneigentümer, den Staat und die Stadt mit zusammen vier Fünftel, die Sandelskammer als Bertreter der Brivatwirtschaft mit einem Fünftel als Anteilseigner.

Man sieht, wie verschiedenartig der Aufbau dieser Betriedsgesellsschaften ist. Das Ziel ist überall das gleiche: man will die Gesellschaft möglichst selbständig und beweglich, also möglichst privatwirtschaftlich arbeiten Lassen, man will außerdem möglichst den freien Kausmann an ihr mitarbeiten lassen, indem man ihn als Teilhaber der Gesellschaft oder als Geschäftsführer oder im Aussichtsrate heranzieht, man will aber andererseits den Einfluß der öffentlichen Hand so weit sicherstellen, daß für die privatwirtschaftlich arbeitende Gesellschaft das öffentliche Wohl, das Gedeihen des Hasens oberstes Geset ist. Die Verschiedenartigkeit der bersuchten Lösungen zeigt, wie schwierig die Lösung ist.

Immerhin läßt sich auch über die Frage einiges allgemein Gültige sagen. Die Umwandlung eines behördlich arbeitenden Hafenbetriebes in die Form einer Gesellschaft bedeutet an sich recht wenig. Sachliche Schwierigkeiten kann man eben nicht durch äußerliche Magnahmen be-

heben. Man wird das Bestehende nicht einfach ausheben, sondern zu= nächst nur äußerlich umformen können. Das Personal des hafens -Beamte, Angestellte und Arbeiter - muß beibehalten werden, meift auch die leitenden Beamten. Damit bleiben auch die bestehenden Tarifverträge, die meift ein schwer zu überwindendes Sindernis für die Maßnahmen bedeuten, die zur Umformung der Verwaltung im Sinne der Gesellschaftsgründung, d. h. mit dem Ziele privatwirtschaftlichen Arbeitens, nötig sind. Erschwerend ift, daß der Rreis der Bersonen, die nach ihrer Borbildung und ihren Erfahrungen als Geschäftsführer einer derartigen Gesellschaft geeignet sind, recht klein ift. Denn der Leiter einer Hafenbetriebsgesellschaft muß sowohl ein tüchtiger Raufmann wie ein geschulter Verwaltungsbeamter fein; er muß außerdem den Betrieb des Safens wie auch möglichst die Safentechnik beherrschen. Sinzu kommt, daß gerade die mit der Gesellschaftsgründung verbundene Um= formung der Berwaltung die höchsten Anforderungen an ihn stellt und auch Bertrautheit mit den örtlichen Berhältnissen verlangt. Die Auswahl des Leiters der Gesellschaft wird oft die schwierigste Frage sein; wird sie befriedigend gelöst, so ist der Versuch der Umstellung des Hafenbetriebes jedenfalls schon halb geglückt.

Man hört oft die bittere Aritik, daß die "Vergesellschaftung" der Häfen nur höhere Gehälter der leitenden Beamten gebracht, sonst nichts geändert habe. Diese Aritik vergißt, daß die Gesellschaftssorm an sich keine Anderungen bringen, sondern nur die Grundlagen schaffen kann, auf denen eine Verbesserung aufgebaut werden kann. Dieser Aufbau kostet Zeit; denn das Bestehende läßt sich nicht von heute auf morgen, sondern nur in langen Jahren mühseliger Aleinarbeit wandeln. Die meisten deutschen Hafenbetriebsgesellschaften sind im letzten Jahrzehnt gegründet, erlauben also noch kein abschließendes Urteil.

Bo man aber auch noch keinen Ansatzur Besserung der Verhältnisse sieht, soll man fragen, ob die neue Gesellschaft wirklich so frei von Bebormundung gestellt ist, daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden kann. Privatwirtschaftlich arbeiten heißt frei und unter eigener Berantwortung arbeiten. Es kann sein, daß das verständliche Bestreben der öffentlichen Hand, die Hafenbetriebsgesellschaft unter Aufsicht zu halten, der Gesellschaft die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe unmöglich macht. Damit die Gesellschaft privatwirtschaftlich arbeiten kann, ist erstes Erfordernis, daß sie sich selbst trägt und überschüsse erzielt. Die ihr zufallenden Einnahmen müssen ausreichen, um alle Ausgaben einschließlich der

nötigen Abschreibungen und Erneuerungen, der Berzinsung und Tilgung etwa aufzuwendender Baukosten und der zu zahlenden Pachten zu decken. Ist das — wie es oft in den Seehäsen der Fall sein wird — nicht möglich, so sind die an den Hafeneigentümer abzusührenden Pachten zu ermäßigen, oder es ist eine andere Regelung zu treffen, die die Gesellschaft im Rahmen ihrer Aufgaben sinanziell unabhängig macht.

Beiter wird man zwedmäßig in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrate der Gesellschaft den Ginfluß der öffentlichen Sand möglichst zurücktreten, vielmehr der rein privatwirtschaftlichen Arbeit weiten Spielraum laffen. Auch ift es keineswegs nötig, daß die öffentliche Hand über die Mehrheit oder gar über alle Gesellschaftsanteile verfügt. Ze ' größer der Anteil der Privatwirtschaft auch am Gesellschaftskapital ift, um so leichter wird es zu wirklich privatwirtschaftlicher Arbeit kommen. Ze mehr sich so die öffentliche Hand bei der gewöhnlichen Betriebsführung der Gesellschaft zurückhält, um so stärker müssen aber die Sicherungen dagegen sein, daß die Gesellschaft die gegebene Frei= heit migbraucht. Dazu ist zunächst nötig, daß etwaige Migbrauche auch zur Kenntnis der Stellen kommen, die die Sicherungen wirksam werden lassen können. Meist wird es genügen, daß es öffentlich bekannt ist, welche Sicherungen gegen Migbräuche bestehen; außerdem gibt die Beteiligung am Aufsichtsrate der Gesellschaft im allgemeinen genügenden Einblick in die Geschäfte der Gesellschaft. Endlich kann es vorteilhaft sein, auch die Kreise in den Aufsichtsrat zu berufen, die durch solche Mißbräuche geschädigt werden würden. Die Sicherungen selbst können verschiedenartig sein. Bei der überragenden Bedeutung der Bersönlichkeiten der leitenden Beamten der Gesellschaft wird man dem Safeneigentümer einen Einfluß auf die Ernennung dieser Beamten und ein Abberufungsrecht ihnen gegenüber zugestehen können, wobei aller= dings Borforge getroffen werden muß, daß dieses Recht wirklich fach= lich und nicht etwa aus politischen Beweggründen gehandhabt wird. Man kann weitergehen, indem man ein Abberufungsrecht gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern festsett oder indem man dem Safeneigentümer sogar zugesteht, daß unter bestimmten Voraussehungen gewisse Gesellschaftsanteile ihm zufallen oder von ihm erworben werden können. Außerdem wird es vorteilhaft sein, die Bacht- oder Betriebsüberlassungsberträge nicht zu langfristig abzuschließen. Gine zu kurze Bertragsdauer, die der Gesellschaft eine vorausschauende Arbeit un=

möglich macht, muß natürlich bermieden werden. Bei der Bemeffung der Bertragsdauer follte man aber daran denken, wie fehr die Bir= kung aller Bertragsbestimmungen von den Persönlichkeiten abhängig ift, die sie durchzuführen haben. Man könnte deshalb wohl auch dem Hafeneigentümer bei einem Wechsel der Geschäftsführer ein Kündi= gungsrecht, wenigstens für einzelne Bestimmungen des Pacht= oder Ge= sellschaftvertrages, vorbehalten. Endlich scheint die bei der Hamburger Freihafen Lagerhaus A.= G. getroffene Regelung nachahmenswert zu sein, auf Grund deren der Staat im Laufe von Jahrzehnten allmählich die Gesellschaftsanteile erworben hat. In diesem Zeitraum lernen die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung die privatwirtschaftliche Arbeit; Beamte, Angestellte und Arbeiter stellen sich darauf ein; es bildet sich eine überlieferung, auf Grund deren die Gesellschaft ihr Bersonal aus sich selbst heraus ergänzen kann; die gewünschte kaufmännische Ar= beitsweise wird durch das allmähliche Anwachsen des staatlichen An= teiles am Gesellschaftskapital in nichts behindert, und im Endergebnis ist das Ideal erreicht: eine wirklich privatwirtschaftlich arbeitende öffentliche Unternehmung.

Die Gesellschaftsform der Hafenbetriebsgesellschaft ist von untergeordneter Bedeutung. Wo die Gesellschaft nur den Betrieb führt und keine Bauten auszuführen hat, genügt ein kleines Gesellschaftskapital. Aus steuerlichen Gründen, und weil man in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages freier ist, wird man dann die Form der G.m.b.H. wählen. Hat die Gesellschaft zu bauen (wie z. B. die Hamburger Freishafen Lagerhaus A.-G.), oder legt sie Wert darauf, besonders kreditwürdig zu sein, was im Lagereigeschäft von Wert sein kann, so wird man die A.-G. bevorzugen. Andere Gesellschaftsformen kommen kaum in Frage.

#### 6. Safengemeinschaften.

Hafengemeinschaften sind Eigentumsgesellschaften, also Gesellschaften, die aus ganz anderen Gründen gebildet sind als die zuletzt behandelten Hasenbetriebsgesellschaften. Bei den Hafengemeinschaften soll die Gesellschaft die Form geben, in der verschiedene Rechtspersonen sich zum Träger eines Hafenunternehmens zusammenschließen. So haben die beiden Staaten Preußen und Hamburg die Hamburgisch= Preußische Hafengemeinschaft G.m.b.H. gegründet, Preußen und die Stadt Duisburg die Duisburg-Ruhrorter Hafen A.-G., Preußen und

die Stadt Stettin die Stettiner Safengesellschaft m. b. g., die Städte Wanne und Herne die Hafenbetriebsgesellschaft Wanne-Herne m. b. H. Sowohl in Duisburg-Ruhrort wie in Stettin hat man ursprünglich als Gesellschaftsform die Gesellschaft burgerlichen Rechtes gewählt, weil man nichts anderes als eine gemeinsame, nach Behördenart arbeitende Berwaltung des hafens schaffen wollte. In Stettin war damals der Safenbetrieb der Safenbetriebsgefellschaft m. b. H. übertragen, die man bewußt anders gestaltete, mit dem Ziele, sie nach privatwirtschaftlichen Grundfäten arbeiten zu lassen. In Duisburg-Ruhrort hat man die Gefellschaft burgerlichen Rechtes in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, weniger um dem Safenbetriebe privatwirtschaftliche Formen zu geben (die Hafenverwaltung betreibt nur die Rohlenkipper, alle anderen Hafenbetriebe sind in Privathand), als vielmehr, um der Gesellschaft das selbständige Aufnehmen von Anleihen zu ermöglichen. Der lettere Grund war auch in Stettin für die Umwandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes in eine G. m. b. H. mit großem Gesellschafts= Kapital entscheidend.

Bei den genannten vier Hafengemeinschaften sind fämtliche Gesell= schaftsanteile in der öffentlichen Hand. Die Beteiligung der Privat= wirtschaft an der Arbeit der Gefellschaften ift nur dadurch gegeben, daß sie Bertreter in die Aufsichtsräte entsendet. Da es sich um Gigentumsgesellschaften handelt, kommt eine Beteiligung der Privatwirt= ichaft am Gesellschaftsvermögen auch nicht in Betracht. Die Samburgisch=Preußische Safengemeinschaft ist vorläufig nur Eigentumsgesell= schaft; den im Safen borhandenen Betrieb hat fie berpachtet. Bie sie später vorgehen wird, wenn weitere Betriebe eingerichtet werden, steht dahin. Die Duisburg-Ruhrorter Safen A.-G. führt, wie gesagt, nur den Betrieb ihrer Rohlenkipper, und es hat sich bisher kein Bedürfnis ergeben, diefe Betriebsführung zu verbeffern. Bei diefen beiden Besellschaften liegt also die in den letten Abschnitten behandelte Schwierigkeit, die sich der öffentlichen Unternehmung bei der Führung von hafenbetrieben entgegenstellt, nicht bor. Die hafenbetriebsgesellschaft Wanne-Herne ist, wie auch der Name fagt, im Grunde eine Betriebs= gesellschaft; sie arbeitet rein privatwirtschaftlich, hat die besagte Schwierigkeit also wohl überwunden. Nur in Stettin liegt es anders. Hier wird der Hafenbetrieb, den früher die Hafenbetriebsgesellschaft hatte, an der die Handelskammer beteiligt war, jest von der Eigen= tumsgefellschaft miterledigt. Es ift aber verständlich, daß man bas Nebeneinander zweier Gesellschaften beseitigt hat, und es kann wohl erwartet werden, daß auch die Eigentumsgesellschaft den Betrieb im Rahmen der Gesellschaft genügend frei arbeiten lassen kann.

## Literaturverzeichnis.

#### 1. Auffätze allgemeiner Natur.

- E. Mattern, Die Bewirtschaftungsformen der deutschen Seehäsen nach dem Kriege. Schifsahrt-Jahrbuch 1926. Seite 65—97. Seedienst-Verlag, Hamburg.
- Eggers, Die Eigentümer deutscher Seehäsen und die Betriebsinhaber ihrer Umschlaganlagen. Dissertation. Hamburg 1927.
- Dr. Lübbers, Die Bergefellschaftung der Seehäsen. Jahrbuch der Hasenbautechnischen Gesellschaft. 9. Bb. 1926. Berlin 1928. B.D.J.-Berlag.
- Dr. Bartsch, Die Bergesellschaftung der Binnenhäsen. Jahrbuch ber Hafenbautechnischen Gesellschaft. 9. Bd. 1926. Berlin 1928. B.D.J.= Berlag.
- Bliesener, Die Eigentümer beutscher Binnenhäfen und die Betriebsinhaber ihrer Umschlaganlagen. Dissertation. Quakenbrud 1929. Handelsbruderei E. Trute.
- Dr.-Ing. Teubert, Deutsche Sees und Binnenhäfen. Berlin-Friedenau 1930. Deutscher Kommunal-Verlag G.m.b.H.

#### 2. Angaben über einzelne Säfen.

Dr.-Ing. Sympher, Die Wasserwirtschaft Deutschlands und ihre neuen Aufgaben. Bd. 1—3. Berlin 1921 und 1925. Berlag Reimar Hobbing. Jahrbücher der Hafenbautechnischen Gesellschaft. Bd. 1—11. 1918—1929. Drucksachen und Werbeschriften der einzelnen Häfen.

# Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

Von

Professor Dr. A. F. Napp-Zinn, Leiter bes Inftituts für Berkehrswissenschaft an ber Universität Röln.

# Inhaltsverzeichnis

	<b>5y</b>															Geite				
I. 0	Entn	iđ	lungs	üb	erl	i l i	đ	19	920	)	193	30								
II. 9	Der	U n	terne	h m	un	g	3 a	u f	ь	a u										335
ε	ı) fin	anzi	ell .																	335
			jatorisch																	339
			3erhälti																	340
			terne																	345
			ieII .																	345
			irtschaft																	349
			trieb																	
			ieiner																	354
			undessta																	362
																				368
			nege																	
			gemein																	
,			ızelnen																	371
			ditwirt																	371
			omverf																	
			rbung																	
			jebüron																	374
			eisewag							_										
			gfunk .																	
			hnhofsb																	
			enbahne																	
			iffahrt Etnarkal																	
			ftverkel																	
Stati	ftifd	ħ e	Uber	ich	t .		•			•	•		•	•	•	•	•	•	•	386

Borbemerkung. Angesichts der Stellung der Deutschen Reichseisen= bahnen als größter einheitlich geleiteter Unternehmung der Welt und eines bementsprechend ihr gewidmeten, von keiner Unternehmung übertroffenen Schrifttums einerseits, des beschränkten Raumes andererseits, kann hier lediglich ein überblick über ihre Erscheinung und ihre Probleme geboten werden. Die in anderen Monographien dieser Reihe behandelte Frage nach Brund und Berechtigung der Staatsbetätigung auf dem betreffenden Bebiete konnte dabei übergangen werden, da die Behandlung der Shstemfrage, eines Hauptproblems der Verkehrspolitik, den Rahmen gesprengt hatte und wohl auch nicht erwartet wird, und da die Gründe für den übergang zum Staatsbahnspftem in Deutschland und die Berreichlichung der Staats= bahnen als bekannt vorausgesett werden dürfen. — Andererseits mußten manche dem Eisenbahnsachmann elementar erscheinende Tatsachen des gegenwärtigen Aufbaus mit dargestellt werden, um die Rundung des Bildes für einen weiteren Leserkreis zu erzielen. Auf Erörterung einer Reihe in diesem Rahmen behandelbarer Spezialprobleme, so der Personalwirtschaft, des Rechnungswesens, mußte bergichtet werden. Singegen erfahren die "Unnege" ber Deutschen Reichsbahn hier — wohl erstmalig — eine zusammenfassende Darstellung, der gelegentlich zur Beranschaulichung einige Leistungszahlen eingefügt sind, während für die Reichsbahn als solche diese in einem stati= ftischen Anhang gegeben werden. — Die Studie ist mit dem 1. 10. 1930 abgeschlossen; doch sind Anderungen im Betriebsaufbau der Reichsbahn noch bis zum 31. 12. 1930 berücksichtigt,

### I. Entwicklungsüberblick 1920—1930.

Erst reichlich ein Jahrzehnt besteht die Deutsche Reichsbahn. Gleichswohl ist es bereits die vierte Unternehmungsform, in der sie heute bestrieben wird. Es folgten einander:

1. der Betrieb als Teil der Hoheitsverwaltung auf Grund des Gesetzes, betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisensbahnen auf das Reich vom 30. 4. 1920 ab 5. 5. 1920 (mit Rückwirkung vom 1. 4. 1920),

- 2. der Betrieb als selbständiges Reichsunternehmen zufolge Bersordnung bom 12. 2. 1924 ab 15. 2. 1924,
- 3. der Betrieb durch eine fremdländisch durchsetzte Gesellschaft zufolge dem auf Grund des Dawes-Planes erlassenen Reichsbahngesetz bom 30. 8. 1924 ab 11. 10. 1924,
- 4. der Betrieb durch eine rein deutsche, indessen zwischenstaatlich gebundene Gesellschaft zufolge dem auf Grund des Young-Planes erslassenn Reichsbahngesetz vom 13. 3. 1930 ab 17. 5. 1930.

In dieser Folge der Unternehmungsformen bereinen sich zwei Entwicklungskräfte, die als solche miteinander nichts gemein haben, nämlich einmal das Streben nach einer endgültigen Unternehmungsform für die in Reichsbesit überführten Staatsbahnen, ein andermal die Einspannung der Reichsbahn als Pfand in die Reparationspolitik. Da trot der Annahme des Young-Planes als "endgültiger" Reparationslösung diese tatsächlich hiermit nicht gegeben sein dürste, da ferner durch die Gestaltung der Reichsbahn als Reparationspfand diese von der Erreichung der "natürlichen" Organisationsform abgehalten worden ist, so ist sestzustellen, daß beide Entwicklungskräfte — wenn auch augenblicklich nur latent — weiterwirken, so daß die gegenwärtige Unternehmungsform auch noch nicht als endgültig zu betrachten ist, — so weit überhaupt von "Endgültigkeit" einer Organisation die Redesein kann.

Bur Begründung des gegenwärtigen Zustandes seien die wichtigsten Geschehnisse des bisherigen Entwicklungsganges kurz borgeführt und erläutert.

Während Art. 171 der Reichsverfassung den übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich für spätestens den 1. 4. 1921 vorsah, ersfolgte die überführung aus verschiedenen Gründen, etwas überstürzt, bereits ein Jahr zuvor. Der die übertragung regelnde Vertrag zwischen dem Reich und den Einzelstaaten (= Ländern) kennzeichnet sich durch Nachgiedigkeit des Reiches gegenüber den Wünschen der Länder. Nicht nur, daß das Reich den Ländern eine hohe Absindung gewährte — die Instation warf allerdings die Bestimmungen über den Hausen; doch

¹ Unter Berücksichtigung der später noch erfolgten Abtretungen an Polen, Dänemark und Saargebiet übertrugen Preußen 33 270 km, Bahern 8430 km, Sachsen 3370 km, Württemberg 2160 km, Baden 1900 km, Hessen 1310 km, Mecklenburg-Schwerin 1180 km, Oldenburg 680 km, insgesamt 52 300 km Eisenbahnlinien an das Reich.

schweben entsprechende Entschädigungsforderungen der Länder2 -, ließ es sich auch übermäßige Laften durch die Art der Personalübernahme und beträchtliche Bindungen im Sinblid auf den künftigen Betriebs= aufbau der Deutschen Reichsbahn auferlegen. Entgegen dem Art. 92 der Reichsberfassung, nach dem die Reichseisenbahnen ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts in den allgemeinen Reichshaushalt als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten sind, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahn= schuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat, nahm die Deutsche Reichsbahn zunächst infolge unzulänglicher Un= passung der Tarife an die Geldentwertung Mittel des Reiches in Anspruch. (Betriebszahl = Betriebsausgaben in Brozent der Betriebseinnahmen: 1920 172,8; 1921 108,5). Nachdem 1922 Betriebsausgaben und einnahmen einander etwa die Baage gehalten hatten (Betriebs= zahl 98.1), schwoll in der Hochinflation 1923 (bis zum 15. 11.) die Betriebszahl auf 330,9 an, wozu auch die Entziehung der Rhein=Ruhr= Bahnen durch die franko-belgische Regie (vom März 1923 bis 16. 11. 1924) beitrug. Bestrebungen von industrieller Seite 1921/22, die Deutsche Reichsbahn im hinblick auf die mangelnde Wirtschaftlich= keit zu privatisieren, drangen nicht durch. Ebenso scheiterten 1922/23 Bemühungen um ein Reichsbahnfinanzgeset, das die Wirtschaft der Reichsbahn gegenüber der des Reiches abgrenzen sollte.

Erst die Währungsstabilisierung erzwang die wirtschaftliche Berselbständigung der Reichsbahn. Da mit dem 15. 11. 1923 die Reichszusschüsse aufhörten, die Reichsbahn aber der Möglichkeit der Kreditaufsnahme bedurfte, wurde in Vollzug des Art. 92 der Reichsberfassung durch eine auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 1923 erslassen Vernöchung vom 12. 2. 1924 unter der Bezeichnung "Deutsche Reichsbahn" ein selbständiges, eine juristische Person darstellendes wirtschaftliches Unternehmen zu Betrieb und Verwaltung der im Eigenstum des Reiches stehenden Eisenbahnen geschaffen. Es handelte sich dabei um eine bewußte übergangslösung, da die Einspannung der Deutschen Reichsbahn in die Reparationspolitik bereits ihre Schatten vorauswarf.

Nach Art. 248 des Vertrags von Versailles haften der gesamte Be-

² über den verworrenen Stand dieser Angelegenheit vgl. R. G. Quaat, Sicherheit und Wirtschaft bei der Reichsbahn. Berlin 1929. S. 109ff.

sit und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten an erfter Stelle für die Bezahlung der Wiedergutmachungs= koften. Die deutschen Gisenbahnen stellten in dieser Sinsicht ein fehr geeignetes Objekt dar. Die deutsche Regierung selbst hatte in ihrem zwecks Beendung des Ruhr-Wirtschaftskampfes gemachten, indessen unberücksichtigt gebliebenen Reparationsangebot vom 7. 6. 1923 die Außgabe bon 10 Milliarden Goldmark Obligationen, die als erststelliges Pfandrecht auf das Sondervermögen der Deutschen Reichsbahn ein= getragen und ab 1. 7. 1927 mit jährlich 500 Millionen Goldmark ber= zinst werden sollten, vorgeschlagen, wobei natürlich an dem rein deut= schen Charakter der Reichsbahn nichts geändert werden sollte: ferner die Rückgabe der bon der franko-belgischen Regie beschlagnahmten Rhein-Ruhr-Bahnen zur Bedingung gemacht war. Der Gedanke der Heranziehung der Reichsbahn zur Reparationslastentragung wurde bon dem am 30. 11. 1923 bon der Revarationskommission eingesetzen Dawes-Ausschuß weiter berfolgt. Auf Grund eines Sondergutachtens zweier alliierter Gisenbahnfachmänner, des Engländers Acworth und des Franzosen Leverve, kam der Dawes-Ausschuß in seinem Bericht an die Reparationskommission bom 9. 4. 1924 hinsichtlich der Deut= ichen Reichsbahn zu den folgenden grundfählichen Borichlägen: 1. Das Unternehmen wird mit hppothekarisch gesicherten Schuldverschrei= bungen in Höhe von 11 Milliarden GM belastet. Diese sind mit 5% zu verzinsen und mit 1% zu tilgen, woraus sich eine jährliche Belastung bon 660 Millionen GM ergibt. 2. Sat das Reich die auf die Leistungen der Reichsbahn erhobene Verkehresteuer in Sohe bon 290 Millionen GM jährlich abzuführen. Sowohl hinsichtlich der Obligationenberginfung und etilgung wie der Abführung der Berkehrs= fteuer wurden für die erften Jahre gewiffe Erleichterungen gewährt, nämlich Begrenzung der Aufbringung zur Obligationenberginfung im erften bis dritten Jahr auf 330, 465, 550 Millionen GM, überiaffung der Berkehrafteuer im erften Sahr an das Reich, Begrenzung der Abführung im zweiten Jahr auf 250 Millionen GM. 3. Der Betrieb der Reichsbahn wird einer Gesellschaft übertragen, deren Verwaltungsrat mit Ausländern durchsett ift. 4. Wird die Reichsbahn=Gefellschaft zum Schutz der Reparations=Schuldberschreibungen=Gläubiger von einem ausländischen Rommissar überwacht, der im Bersagensfall der Gesell= schaft felbst in den Betrieb eingreifen bzw. diesen übernehmen oder ber= pachten kann. Die Festlegung der Einzelbestimmungen dieser durch= greifenden Umgestaltung erfolgte durch ein deutsch-alliiertes Organissationskomitee, wobei es gelang, verschiedene Vorschläge des Dawessussschusses im deutschen Sinne zu modulieren bzw. zu ergänzen. Die Vereinbarungen bildeten dann einen Teilgegenstand des Londoner Abstommens vom 9./16. 8. 1924. Diesem zusolge erging mit den anderen "Dawess-Gesehen" das "Geseh über die Deutsche Reichsbahn-Gesellsschaft (Reichsbahngeseh)" vom 30. 8. 1924.

In den Jahren 1924—29 hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (D.R.G.) bei einer zwischen 81 und 85 sich bewegenden Betriebszahl die vorerwähnten Reparationsverpflichtungen erfüllt. Die Nevision des Dawes-Planes durch die Pariser Sachverständigenkonferenz im Frühjahr 1929 führte zum Young-Plan bom 7. 6. 1929. Dieser sah hinsicht= lich der D.A.G. folgende wesentliche Underungen vor: Beseitigung der 11 Milliarden GM Reichsbahn=Schuldverschreibungen, indessen Weiterabführung von jährlich 660 Millionen AM an die Reparations= gläubiger; überlassung der Verkehrssteuer an das Reich; Befreiung der D.A.G. von der ausländischen Kontrolle, indessen Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der D.A.G. von der deutschen Regierung. Nach vorläufiger Annahme des Young-Planes durch die Regierungen auf der ersten Haager Konferenz im August 1929 arbeitete wieder ein deutsch= alliiertes Organisationskomitee die Bestimmungen zur Anpassung des Reichsbahngesetes an die neue Regelung aus. Nach deren Annahme auf der zweiten Haager Konferenz im Januar 1930 und Billigung durch Reichsrat und Reichstag wurde das neue Reichsbahngesetz mit den anderen Gesetzen über die Haager Konferenz unter dem 13. 3. 1930 beröffentlicht.

# II. Der Unternehmungsaufbau⁸

#### a) finanziell.

Das Gesamtkapital der D.R.G. wurde zufolge a.R.G. auf 26 Milsliarden GM bemessen, nämlich 13 Milliarden GM Stammaktien (auf den Namen des Deutschen Reiches oder, auf Verlangen der Reichss

³ Soweit nicht anders erwähnt, gilt die Darstellung den durch das Reichsbahngesetz vom 13. 3. 1930 (n.R.G.) geschaffenen Berhältnissen, dessen wichtigke Bestimmungen gelegentlich wortgetreu wiedergegeben werden; nur wo wichtigere Neuerungen vorliegen, ist auch das Reichsbahngesetz vom 30. 8. 1924 (a.R.G.) herangezogen.

regierung, auf den Namen eines deutschen Landes lautend), 2 Milliarden GM Borzugsaktion, 11 Milliarden GM einem Treuhänder der Reparationskommission behändigte Reparations-Schuldverschreibungen. Bon dem Erlös der auf den Inhaber lautenden und frei übertragbaren Borzugsaktien sollte ein Viertel (= 500 Millionen GM) dem Reich, drei Viertel (= 1500 Millionen GM) der D.R.G. selbst zur Deckung neuen Kapitalbedarfs zufließen. Das dem Betriebsrecht der D.R.G. zugrunde gelegte Kapital ist sonach auf 24,5 Milliarden GM bemessen.

Diese Festsetung des Reichsbahnkapitals auf 24.5 Milliarden GM baw, einschlieflich der mit ihrem Kavitalbetrag der D.R.G. zufliefienden Vorzugsaktien auf 26 Milliarden GM ist bon mancher Seite abgelehnt worden, sowohl in methodischer Sinsicht wie im Sinblick auf die Endgröße. So gibt Wiedenfelds eine interessante Darftellung bes Rustandekommens der Ravitalvosten und knüpft daran die Bemerkung. daß es für unsere Vorstellungen, die immer noch von den Anlagekosten her den Rapitalwert einer Unternehmung zu beziffern pflegen, eine reichlich ungewöhnliche Finanzierungsmethode sei, die jener Summe bon 26 Milliarden jede volkswirtschaftliche Bedeutung nehme. Demgegenüber habe ich aus dem Sondergutachten von Acworth und Leverbe den Eindruck gewonnen, daß auch sie das Anlagekapital als Ausgangs= punkt genommen haben und dann prüften, ob die Erzielung einer gleichen Rominalrente wie bor dem Beltkriege sich mit der Bohe des Anlagekapitals vereinen laffe, was fie unter Berneinung einer überkapitalisation bejahten. Während die Sondergutachter das inbestierte Rapital felbst auf fast 26 Milliarden GM bezifferten, wurde durch das Reichsbahngeset das investierte Kapital (= Betriebsrecht) nur mit 24,5 Milliarden GM bewertet. Dieser Kapitalbetrag von 24,5 Milliarden GM und die Rente von annähernd 1 Milliarde GM erscheinen gewiffermaßen als das Gehäufe, in das alsdann die berichiedenen Rapitalgattungen (11 + 13 + 0,5) und die Rentenbeträge (660 Millionen GM Obligationenverzinsung und =tilgung und 290 Mil= lionen GM Verkehrssteuer) eingesett worden sind. Ihre Zusammensetung erscheint allerdings reichlich willfürlich. Immerhin war sie reparationspsychologisch nicht ungeschickt: Sie beließ dem Reich die Rapi=

⁴ Durch n.R.G. sind die Geldbeträge auf Reichsmark abgestellt.

⁵ Aurt Wiedenfeld, Transportwesen. Grundriß der Sozialökonomik. V. Abt. III. Teil. Tübingen 1930. S. 70.

talmehrheit, gab aber den Gläubigern den Ertrag, deffen Zweiteilung in Steuer einerseits, Verzinsung und Amortisation andererseits den Eindruck der Belaftung mindern konnte. Sinsichtlich der Sohe ift die Ravitalbemessung auf 24.5 Milliarden GM hauptsächlich mit dem Sinweis angegriffen worden, daß die Nachkriegsinvestitionen überschätt, die Rachkriegswertminderungen nicht genügend berücksichtigt seien. Beht man aber bon dem ausgewiesenen Borkriegsanlagekapital der Staatsbahnen aus und berücksichtigt 1. die Neuanlagen seit 1914 (unter gleichzeitiger Berücksichtigung stellenweise unzulänglicher Erneuerung), 2. die Tatsache, daß vor dem Krieg in bedeutendem Umfang Unlagekosten über Betrieb verbucht wurden, 3. die Entwertung des Geldes um ein Drittel = Breiserhöhung um die Hälfte, so muß man doch zumindest auf eine dem Sachberständigengutachten entsprechende Größe kommen. Ich vertrete hiernach sowohl die Auffassung, daß dem Betrag von 24,5 bzw. 26 Milliarden GM volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, wie daß er dem effektiven Anlagewert der Reichsbahn annähernd entspricht, jedenfalls mehr als die Aktienkapitale wohlfundierter, älterer Privatunternehmen ihrem Anlagewert, der durch offene und geheime Rückstellungen in der Regel bedeutend größer zu sein pflegt.

Jufolge n.A.G. wurden die Reparationsschuldverschreibungen von 11 Milliarden GM vernichtet. Hierdurch ist die unter a.A.G. gegebene Gefahr einer Berbreitung von Besitzrechten an der Deutschen Reichsbahn auf dem internationalen Kapitalmarkt gebannt. Jugleich hat man damit allerdings auch den ideellen sinanzwirtschaftlichen Ausbau der D.A.G. zu einer Kuine gemacht. Sie basiert jetzt auf einem Betriebserecht von 13,5 Milliarden KM: einer sinnlosen Bahl? Die Berpflichetung zur Jahlung der 660 Millionen KM an die Reparationsgläubiger (jetzt in Monatsraten auf das Konto der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich [B.J.B.] bei der Keichsbank) besteht indessen fort, wobei man dieser Leistung nunmehr den Titel "Reparationssteuer" gegeben hat. Sie ist "aus den Betriebseinnahmen der Gesellschaft, im

⁶ So vornehmlich Quaat a. a. D. S. 116ff.

⁷ Eine bilanzmäßige Rektifizierung, etwa durch Einsatzeines "Betriebsrecht-Ausgleichspostens für die weggesallenen Schuldverschreibungen" bzw.
eines "Kapitalstocks für die Reparationssteuer", auch um den Anschluß an
die vorherigen Bilanzen zu wahren, halte ich mit dem eindeutigen Wortlaut
des n.R.G. nicht für vereinbar.

Notfall unter Heranziehung aller Rücklagen, zu leisten. Sie steht im Range hinter den Personalausgaben, aber im gleichen Range wie die sächlichen Ausgaben der Gesellschaft und hat den Borrang vor jeder anderen gegenwärtig oder in Zukunft der Gesellschaft auferlegten Steuer und vor jeder sonstigen Belastung der Gesellschaft". Dieser bombastische Bortlaut, der offenbar die Seelenruhe der Reparationssgläubiger sichern soll, besagt, daß man die Henne zu schlachten gesonnen ist, wenn sie einmal mit Gierlegen aussehen sollte. Denn in diesem Sinne müßte sich die Fortzahlung der Reparationssteuer neben den betriebsnotwendigen Ausgaben bei sehlenden Betriebsüberschüssen aussewirken — was wohl auch nicht im Interesse der Reparationsgläubiger gelegen sein dürfte. Die letzte Reparationssteuerzahlung soll am 1. 4. 1966 bewirkt werden. Eine Kapitalablösung der Reparationssteuer ist nach Vereinbarungen mit der B.J.B. zulässig.

Bur Deckung weiteren Kavitalbedarfs hat das n.R.G. der D.R.G. arößere Möglichkeiten eröffnet. Sie kann außer den bereits durch a.R.G. borgesehenen 2 Milliarden RM Vorzugsaktien (Gruppe A), von denen aber erst reichlich 1 Milliarde GM ausgegeben ift, mit Zustimmung der Reichsregierung für die Berbesserung und Vergrößerung der Reichs= bahnanlagen weitere Vorzugsaktien (Gruppe B, mit geringeren Unrechten als Gruppe A) ausgeben, deren Gesamtbetrag für einen Beitraum von je 10 Jahren 2 Milliarden AM nicht übersteigen darf. Für alle Borzugsaktien gilt die Borschrift, daß sie bei Ablauf des Betriebs= rechtes eingezogen sein muffen. hierin liegt zweifelsohne eine Er= schwerung der Finanzwirtschaft der D.R.G., die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden kann. Denn bei entsprechender Erneuerung bleibt der Gegenwert der Borzugsaktien in Gestalt von Anlagen und Betriebsmitteln dauernd erhalten, fo daß eine Rente der Borzugs= aktien auch nach Ablauf des Betriebsrechtes gewährleiftet erscheint. Allerdings müßte für den Fall der Nichtfortführung der Reichsbahn in Gesellschaftsform ihre Umwandlung in Schuldverschreibungen vorgesehen werden. — Außer der Rapitalbeschaffung durch die Borzugs= aktien ift der Gesellschaft das Recht zur Rreditaufnahme unter hypothekarischer Belastung des Reichseisenbahnbermögens eingeräumt. Auch ihre Laften follen bor dem 1. 1. 1965 endigen, es sei denn, daß die Reichsregierung der Aufnahme länger laufender Schulden zustimmt. Bur Erleichterung der Areditaufnahme ist der D.R.G. durch n.R.G. das Recht zur Bestellung einer einheitlichen Sppothek (Reichsbahnhppothek) an den zum Reichseisenbahnbermögen gehörigen Grundstücken nebst allem Zubehör einschließlich der Fahrzeuge gegeben worden.

#### b) organisatorisch.

Organe der D.A.G. sind der Borstand und der Berwaltungsrat. Der Borstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter der Aufsicht des Berwaltungsrates. Er besteht aus dem Generaldirektor und zur Zeit 8 Direktoren. Der Generaldirektor wird vom Berwaltungsrat nach Fühlungnahme mit der Reichsregierung (nach a.A.G. nicht notwendig) auf 3 Jahre, die Direktoren vom Berwaltungsrat auf Borschlag des Generaldirektors ernannt. Die Ernennung des Generaldirektors und der Direktoren bedarf der Bestätigung des Keichspräsidenten.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der D.R.G. zu überwachen und über alle wichtigen oder grundsätlichen Fragen oder solche bon allgemeiner Bedeutung zu entscheiden. Hierzu gehören insbesondere einerseits die entscheidenden Akte der Bersonalpolitik, fo Ernennung des Generaldirektors und der oberen Beamten, Genehmigung der allgemeinen Bestimmungen über die Rechts-, Dienstund Besoldungsverhältnisse der Bediensteten, andererseits die finangpolitischen Entscheidungen, fo Feststellung bon Boranschlag, Gewinnund Berluftrechnung, Bilanz, Gewinnverteilung, Anlage der fluffigen Mittel, Aufnahme von Anleihen und Krediten, Genehmigung aller Aus= gaben auf Kapitalrechnung über einen bestimmten Betrag hinaus. Ferner genehmigt der Verwaltungsrat die Geschäftsordnung der Ge= sellschaft. Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Rach a.R.G. wurden 9 bon der Reichsregierung und 9 bon dem Treuhänder der Reparationsschuldverschreibungen ernannt. Unter letteren konnten 5 Deutsche, mußten also 4 Ausländer sein. Tatsächlich setzte sich der Berwaltungsrat 1924—1930 aus 14 Deutschen und 4 Ausländern zu= sammen. Nach n.R.G. werden sämtliche Berwaltungsratsmitglieder, die Deutsche sein muffen, bon der Reichsregierung ernannt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates muffen erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Eisenbahnsachberständige fein. Sie dürfen nicht Mitglied des Reichstages, eines Landtages, der Reichsregierung oder einer Landesregierung sein. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder dauerte nach a.R.G. 6, nach n.R.G. 3 Jahre, wobei jedes Jahr 6 Mitglieder ausscheiden (Wiederwahl zulässig). Der Berwaltungerat wählt jähr= lich einen Präsidenten und einen oder zwei Bizepräsidenten (Wieder=

wahl zulässig). Der Verwaltungsratspräsident bedarf der Bestätigung des Reichspräsidenten. Nach a.K.G. war diese nicht notwendig; indessen mußte die Wahl mit Dreiviertelmehrheit erfolgen, der Präsident — was jetzt selbstverständlich ist — Deutscher sein. Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle 2 Monate zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 6 Mitgliedern oder des Präsidenten oder der Reichsregierung anzuberaumen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 6 Mitgliedern erforderlich. Nach n.R.G. kann die Reichsregierung neuerdings einen ständigen Vertreter (bzw. dessen ständigen Stellbertreter) zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht entsenden. Die Vestellung von Ausschüssen ist dem Verwaltungsrat überlassen. Visher arbeiten ein (vorberatender) Arbeitsausschuß, ein Tarisausschuß, ein Technischer Ausschuß und ein Finanzausschuß, ein Tarisausschuß, ein Technischer Ausschuß und ein Finanzausschuß.

#### c) Das Verhältnis zum Reich.

Obschon die ursprüngliche Kapitalbemessung auf 24,5 Milliar= ben GM es nahelegen könnte, ift die D.A.G. nicht Eigentümerin der Reichseisenbahnen, sondern nur Betriebsgesellschaft. Man hat eben das Betriebsrecht an dem Bermögen diesem gleich bewertet. Das Betricbs= recht foll am 31. 12. 1964 enden, borausgesett, daß alle bis dahin fälligen Beträge der Reparationssteuer gezahlt und sämtliche Borzugs= aktien eingezogen sind. Die D.R.G. hat ihren Betrieb unter Bahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundfäten zu führen (vgl. Abschnitt III b). Sie ift verpflichtet, den Betrieb sicher zu führen und die Reichsbahnanlagen nebst den Betriebs= mitteln und dem sonstigen Zubehör nach den Bedürfnissen des Berkehrs sowie nach dem jeweiligen Stand der Technik gut zu unterhalten, zu erneuern und weiter zu entwickeln. Die Stellen der D.R.G. sind keine Behörden oder amtlichen Stellen des Reiches. Doch haben sie öffentlich=rechtliche Befugnisse (z. B. Ausübung der Bahnpolizei, der Dampftesselaufficht).

Gegenüber dem Berfügungsrecht der Gesellschaftsorgane über das Reichzeisenbahnbermögen ist der Reichzegierung ein weit gedehntes Aufsichtsrecht verblieben, das sich sowohl auf dem Gigentum des Reiches wie auf dem durch das Reich wahrzunehmenden Interesse der Allegemeinheit an den Gisenbahnen gründet. Die Reichsregierung führt

allgemein die Aufsicht darüber, daß die Reichseisenbahnen gemäß den Gesehen und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Volkswirtschaft verwaltet werden, und zwar unter Beachtung der besonderen Rechte und Pflichten, die sich für die Geschäftsführung der D.R.G. aus dem Reichsbahngesetz ergeben. Doch ist der Reichsaufsicht wirtschaftlich eine Grenze gezogen: die Zahlungen der Reparationssteuer, der Zinsen und der Tilgung von Schuldverschreibungen sowie der Borzugsdividende, schließlich die Aufbringung der Mittel für die Einziehung der Borzugsaktien muffen gewährleiftet bleiben. Die Reichsaufsicht erstreckt sich im wesentlichen einerseits auf den Betrieb, andererseits auf die Tarife. In ersterer Sinsicht richtet sie sich allgemein darauf, daß die Reichseisenbahnen samt allen Anlagen und Betriebsmitteln in betriebssicherem Zustand erhalten werden, und daß der Betrieb zufriedenstellend geführt wird. Gine Reihe bedeutenderer Maßnahmen ist der Genehmigung der Reichsregierung unterworfen, so die dauernde Einstellung des Betriebes einer Reichsbahnstrecke oder eines wichtigen Bahnhofs, allgemeine grundlegende Neuerungen oder Anderungen technischer Anlagen, insbesondere die Ausdehnung oder Einschränkung der elektrischen Zugförderung und Syftemänderungen im Sicherungswesen, die Abschaffung einer Bersonenwagenklasse, Grundung, Erwerb oder Beteiligung an anderen Unternehmungen. Die Entwürfe der Versonenzugfahrpläne sind der Reichsregierung mitzuteilen und ihre Anderungsvorschläge möglichst zu berücksichtigen. Das Tarif= aufsichtsrecht ist dahingehend festgelegt, daß Anderungen der Ausführungsbestimmungen zur Gisenbahn=Berkehrsordnung, Underungen der Normaltarife einschließlich der allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung und der Nebengebühren sowie Einführung, Anderung und Aufhebung von internationalen Tarifen und von Ausnahmetarifen sowie aller sonstigen Tarifbergunftigungen der Genehmigung der Reichsregierung bedürfen. Allerdings kann die Reichsregierung auf die borherige Genehmigung von Tarifmagnahmen geringeren öffent= lichen Interesses bergichten. Andererseits kann sie selbst Underungen der Tarife verlangen, die sie für notwendig erachtet. Das Aufsichts= recht der Reichsregierung findet Stüte in einem weitgehenden Auskunftsrecht. Die Reichsregierung kann jede Auskunft finanzieller Art sowie jede weitere, zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes erforderliche Auskunft berlangen, jedoch ohne daß der D.A.G. überflüffige Roften verursacht werden dürften. Die Ausübung der Aufsichts= und Aus=

kunftsrechte erfolgt durch den Reichsverkehrsminister. Dieser wie die bon ihm beauftragten Beamten sind berechtigt, alle Anlagen und Dienststellen der D.A.G. zu besichtigen. Die D.A.G. hat alle wichtigen Berfügungen allgemeiner Art dem Reichsberkehrsminister mitzuteilen. Streitfälle zwischen der Reichsregierung und der D.A.G. über die Auslegung der Bestimmungen des Reichsbahngesetes oder über Maßnahmen auf dessen Grund, insbesondere in Tarifangelegenheiten, jind einem besonderen Gericht, dem "Reichsbahngericht", zu unterbreiten. Es wird nach Errichtung des Reichsberwaltungsgerichtes dort durch Abertragung dieser Funktion an einen Beschlußsenat gebildet. Vorläufig hat das Reichsbahngericht seinen Sitz beim Reichsgericht und sett sich aus drei ständigen, bom Präsidenten des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich zu ernennenden Richtern mit besonderer öffentlich=rechtlicher Er= fahrung, und zwei weiteren von Fall zu Fall zu bestellenden Mit= gliedern zusammen, bon denen das eine auf Borschlag der Reichsregierung, das andere auf Borichlag der D.R.G. vom Bräfidenten bes Staatsgerichtshofes ernannt wird.

Eine kritische Betrachtung der Einrichtung der D.A.G. und ihrer Stellung zum Reich wird zunächst darauf hinweisen muffen, daß die Betriebsform der Gefellschaft von Reichs wegen nicht gewählt bzw. wahrscheinlich nicht beibehalten worden wäre, daß sie vielmehr als reparationspolitische Zwangsinstitution zu betrachten ist. Bei freier Entwicklung hätte sich die Organisation der Deutschen Reichsbahn in der durch die Verordnung bom 12. 2. 1924, insbesondere in § 9 und 10 sowie in der Begründung des Verordnungsentwurfs zu § 10 bor= gezeichneten Richtung fortbewegt. Es wäre also der Reichsbetrieb des selbständigen Reichsunternehmens "Deutsche Reichsbahn" aufrecht er= halten worden. Die spätere Gestaltung des Verhältnisses von Aufsicht und Leitung ohne ausländischen Druck muß dagegen dahingestellt bleiben. Die Verordnung vom 12. 2. 1924 sah die Aufrechterhaltung der Verbindung von Aufsicht und Leitung in der Verson des Reichsverkehrsministers vors, mährend die Begründung zu § 10 die Trennung dieser Funktionen als munichenswert bezeichnete. Bei dem anderen

⁸ Geschäftlich wurde indessen eine Trennung vorgenommen, indem unter ber Firma "Der Reichsverkehrsminister" hinfort lediglich die Aussicht, die Leitung der Reichsbahn hingegen unter der Firma "Deutsche Reichsbahn Hauptverwaltung" geführt wurde.

großen Reichsunternehmen, der Deutschen Reichspost, hat man aller= dings in dem auch die Unternehmungsform endgültig festlegenden Reichspostfinanggeset bom 18. 3. 1924 an der Ginheit bon Leitung und Aufsicht durch den Reichspostminister festgehalten und den Borschlag des Reichsrates auf Trennung durch Einsetzung eines Generalpostmeisters als Leiter abgelehnt. — Bei kritischer Stellungnahme kann kein Zweifel bestehen, daß die Trennung, d. h. die Bestellung eines Generaldirektors für jeden der großen Reichsbetriebe, im Interesse einer fachkundigen und dauerhaften Leitung des Unternehmens und damit auch bon Staat und Wirtschaft liegt9. Denn nur so läft sich vermeiden, daß der kaleidoskovartige Bechsel der Minister, wie ihn das parlamentarische Regierungsspstem mit sich gebracht hat, auf die Leitung des Unternehmens "abfärbt". Tatfächlich hat ja die Bartei= politik der letten Jahre die Stelle des Reichsberkehrsministers quasi als Abstellaleis für Barteiversönlichkeiten behandelt, denen man irgend= einen Ministerposten zu überlassen für notwendig hielt, in voller Ber= kennung der Tatsache, daß das Amt des Verkehrsministers in der heutigen Zeit der "Bervielfältigung" und daraus resultierender Kämpfe der Berkehrsmittel mehr denn je einen nicht nur politisch routinierten, sondern auch auf dem Gebiete der Wirtschaft des Berkehrs sachlich durchgebildeten Ropf berlangt.

Die Einrichtung eines Verwaltungsrates wäre auch bei Fortführung der Reichsbahn als Reichsbetrieb wahrscheinlich gewesen. § 9 der Versordnung vom 12. 2. 1924 behielt zwar noch die Mitwirkung in der Entscheidung der großen sinanzwirtschaftlichen Fragen der Reichstegierung vor, eröffnete aber bereits die Möglichkeit der Ibbertragung dieser Funktion an einen Verwaltungsrat, während die Begründung zu § 10 sich bereits über die Möglichkeiten seiner Zusammensehung erging. Wie er tatsächlich ausgefallen wäre, dafür gibt die für die Deutsche Reichspost durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. 3. 1924 und eine Novelle hierzu vom 15. 7. 1926 getroffene Regelung einen

⁹ Aus verschiedenen Erwägungen betrachte ich solgende Organisation als Ideal: Für das Gesamtgebiet des Verkehrswesens einschließlich Post nur ein politisch verantwortlicher Minister (als Aussichtsinstanz). Leitung der beiden großen Reichsbetriebe durch einen "General-Reichsbahnmeister" und einen "General-Reichspostmeister". Neben diesen die Leiter der Verwaltungs-behörden der anderen Verkehrszweige (des Reichswasserstraßenamtes, des Reichskraftsahrtamtes, des Reichskraftsahrtamtes).

Anhaltspunkt. Während die Mitgliederzahl in der Vorlage des Reichspositsinanzgesetz-Entwurses an den Reichsrat auf 25 bemessen war, wurde sie in dem Gesetz selbst zunächst auf 31, dann durch die Novelle auf 40 (je 10 Vertreter des Reichstages und des Reichsrates, 1 Vertreter des Reichsministers der Finanzen, 7 Mitglieder aus dem Personal der Reichsposit und 12 Mitglieder aus den Areisen von Wirtschaft und Verkehr) erhöht. Während hier das Vertretungsinteresse verschies dener Gruppen zu einem "Postparlament" geführt hat, ist dank der Vorschrift des Dawes-Planes der Verwaltungsrat für die Reichsbahn auf ein Gremium von Köpfen beschränkt worden. Hierin liegt, sach-lich gesehen, ein Vorteil. Denn je kleiner ein Areis, um so weniger Reden und um so weniger "Statisten", dafür aber um so mehr Versantwortung und daher Anteilnahme seitens des Einzelnen.

Man kann hiernach wohl sagen, daß in der als Zwangsinstitution an sich nicht begrüßten Gesellschaftsform die Leitung der Deutschen Reichsbahn in durchaus zweckmäßiger Weise geregelt worden ist, vieleleicht sogar zweckmäßiger, als dies bei autonomer Bestimmung der Unternehmungsform der Fall gewesen wäre. Auch das dem Reich eingeräumte Aufsichtsrecht dürste nach Art und Wirkungsweise bestiedigen. Schon unter dem a.R.G. bermochte Kurt Giese¹⁰ den Nachweis zu führen, daß die Wahrung der volkswirtschaftlichen Belange gesichert ist. Heute, wo das n.R.G. das Aussichtsrecht der Reichsregierung noch etwas erweitert und präzisiert hat, ferner der D.R.G. rein deutschen Charakter verliehen hat, ist dies erst recht der Fall.

Es bleibt noch ein Wort zu sagen über das Berhältnis von Regierungsspiftem und Sisenbahn. Es ist sicher, daß gewisse Ausslüsse des reinen parlamentarischen Regierungsspiftems gegenüber den zugunsten des Staatsbahnspiftems geltend machbaren Gesichtspunkten bestimmte Gegenmomente entstehen lassen. Denn dieses Regierungsspiftem birgt einmal die Gesahr, daß der Wechsel der Regierungen jeweils auch den Wechsel der maßgebenden Persönlichkeiten der Eisenbahnverwaltung nach sich zieht und damit Unstabilität in den Betrieb trägt, weiter die Gesahr, daß die um die Gunst der Wählermassen buhlenden Parteien das Eisenbahnpersonal für ihre Zwecke zu ködern suchen — ganz abgesehen von der noch größeren Gesahr einer Handhabung der Taris

¹⁰ Kurt Giese, Hauptfragen der Reichsbahnpolitik. Berlin 1928. I. Absschnitt: Die Bedürfnisse der deutschen Bolkswirtschaft und die D.R.G.

politik nach Gruppeninteressen. Wer demgegenüber ein sachliches Arbeiten der Eisenbahn unter Wahrung reiner Wirtschaftsinteressen will, kann nur möglichste Unabhängigkeit der Verwaltung von dem Getriebe des Parlamentarismus verlangen. Dieser Gesichtspunkt ist — soweit ich zu übersehen vermag — formal durch das Reichsbahngeset und inhaltlich durch den Geist der maßgebenden Persönlichkeiten gewahrt¹¹. —

# III. Das Unternehmungsziel a) finanziell.

"Der ganze Beist der bergangenen Zeit des Regierungsbesites mar darauf gerichtet, die Gisenbahnen in erster Linie im Interesse der deutschen Industrie und erst in zweiter Linie als ein gewinnbringendes Unternehmen zu betreiben. Nach Ansicht der Sachberständigen ift ein bölliger Bruch mit alten überlieferungen bringendes Erfordernis. Wir nehmen ihre Schluffolgerungen an und empfehlen die Umwandlung der deutschen Eisenbahnen in eine Aktiengesellschaft." In diesen Sätzen gipfeln, Grund und Biel der D.A.G. umreigend, die Empfehlungen des Dawes-Ausschuffes hinsichtlich der deutschen Gifenbahnen. Die hier gegebene Beurteilung ihrer finanzwirtschaftlichen Behandlung in der Borkriegszeit und die Annahme eines bölligen Bruches durch das Unternehmungsziel der D.R.G. mit der Vergangenheit ist indessen falsch. Wenn auch der Dienst an Wirtschaft und Staat stets gern in Wort und Tat in den Vordergrund der Betriebspolitik der Staatsbahnen gestellt wurde, so hinderte dies die preußisch-hessische und einige andere Staatsbahnberwaltungen in der Borkriegszeit keineswegs an der Erzielung von Betriebsüberschüffen, die die notwendige Rapitalverzinsung beträchtlich überschritten, so daß der Ruf nach Ermäßigung der Eisenbahntarife seit den 90er Jahren des bergangenen Sahr= hunderts nicht berhallte. Die Berücksichtigung zahlreicher Einzelinter= essen der Wirtschaft diente großenteils, wenn auch nicht allgemein, der Stärkung des Ganzen und damit der Erzielung beträchtlicher

¹¹ Daß die Form allein nicht entscheidend ist, zeigen die Osterreichischen Bundesbahnen, in denen trot der Konstituierung als autonomen Wirtschafts-körpers zusolge Geset vom 19. 7. 1923 die Parteipolitik eine ungünstige Kolle spielt, teils durch Einflüsse "von oben", teils durch parteimäßig einsgestellte Personalvertretungen.

überschüfse zugunsten der Staatskasselle. Buzugeben ist allerdings, daß die Finanzwirtschaft der Reichsbahn 1920—1923 von der Linie der Borkriegspolitik durch einseitige Förderungspolitik (nämlich Riedrighaltung der Tarise in der Inslation zur "Schonung" der Wirtschaft; übermäßige Aufträge an die Eisenbahnbetriebsmittelindustrie), die tatsächlich eine Schädigung bedeutete (Verstärkung der Inslation, Aufblähung der Eisenbahnbetriebsmittelindustrie), abwich. Für die Folgezeit konnte aber die D.A.G. im wesentlichen nur an die Finanzpolitik der Staatsbahnen anknüpsen.

Sucht man nunmehr das finanzwirtschaftliche Ziel der D.A.G. exakt in Zahlen zu fassen, so ist festzustellen, daß ein solches im Reichsbahngesetz nicht gegeben ist, eine gesetzliche Festlegung des Ertragsprinzips somit fehlt. Eine Betrachtung der im Reichsbahngesetz vorgesehenen Erträgnisgruppen — Ertragsabslüsse aus der Unternehmung läßt dies erkennen. Als solche sind unterscheidbar:

- a) beftimmt bemeffene Erträgniffe,
- b) freigestellte Erträgnisse,
- c) betriebsfremde, aus weiteren Erträgnissen zu bestreitende Lasten.

Daß die an die Staatskasse abgeführten, d. h. für andere Staatszwecke zur Verfügung stehenden Beträge bedeutend geringer waren als die Betriedssüberschüsse der Eisenbahnen, nämlich insolge Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld und Verwendung für Anlagezuwachs der Eisenbahnen, hat Moll in Zusammenfassung anderer Untersuchungen gezeigt in: Die Bedeutung der Zahlen für die Finanzwissenschaft; Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F., XII. Jahrg., 1921, S. 559ff.; ähnlich Quaaß a. a. Q.

¹² Gleicher Auffassung: Wiedenfeld, Transportwesen. S. 121. Wiedenfeld irrt indessen in der Annahme, daß der Gesichtspunkt einer "reich spendenden Einnahmequelle" schon bei der Verstaatlichung der deutschen Eisenbahnen die Hauptrolle gespielt habe. Wenn auch Bismarck zusolge seinen "Gedanken und Erinnerungen" (Stuttgart 1898, Bd. 2, S. 210) "stets der Meinung gewesen ist, daß der Transport- und Korrespondenzberkehr zu dem Staatszwecke beizusteuern habe und diese Beisteuer in der Porto- und Frachtvergütung einzubegreisen sei", so erwartete weder er noch die sonstigen Anhänger der Berstaatlichung (erst recht nicht die Gegner) eine Vermehrung der Staatseinnahmen, die sich erst später "als spontane Erscheinung glücklicher Entwicklungen" (Cohn) ergeben hat. Bgl. Alberth, Der tibergang zum Staatsbahnspstem in Preußen, Jena 1911, S. 179 bis 190, 217—237; Gerloff, Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches, Jena 1913, S. 72; Cohn, Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens, Stuttgart 1900, S. 493.

Unter a) fielen zunächst zufolge a.R.G. im "Normaljahr" die Berzinsung und Tilgung der Reparationsschuldverschreibungen in Höhe von jährlich 660 Millionen GM und die Abführung von 290 Millionen GM Beförderungssteuer an die Reparationsgläubiger, während sich nach n.R.G. der an die Reparationsgläubiger abzuführende Ertrag auf die 660 Millionen RM "Reparationssteuer" beschränkt. Zu a) zählt ferner die sich nach den Ausgabebedingungen richtende Borzugszbividende auf die Borzugsaktien. Bei weiterer Anwendung der bei den bisherigen Ausgaben angewandten Borzugsdividende von 7% würde sich bei 2 Milliorden RM Borzugsaktien eine Belastung von jährlich 140 Millionen RM ergeben.

Unter b) fiel nach a.A.G. der überschuß der Beförderungssteuer über 290 Millionen GM hinaus, mährend nach n.A.G. die gesamte Beförderungesteuer — sie erreichte 1928: 318,9 Millionen RM; 1929: 325,3 Millionen AM — hierunter fällt. Indem das Reich trop der Freistellung der Beförderungssteuer bon der Ablieferungspflicht an die Alliierten durch n.A.G. an ihrer Erhebung festhielt, hat es sich die Auffassung des Dames-Ausschusses über die Ertragsfähigkeit der Deutschen Reichsbahn zu eigen gemacht. — Wenn ich die Beforderungs= steuer — abweichend bon ihrer in Reichsbahnkreisen üblichen, formal richtigen Darstellung als eines Durchgangspostens der D.R.G.; denn formal ist tatsächlich der Versender bzw. Fahrgast Steuerzahler und Steuerträger — als Last baw. Erträgnis der D.R.G. betrachte, so geschieht dies, weil es tatsächlich nur um eine andere Erhebungs= art aus den Bahnen zu ziehenden Ertrages handelt: Die Steuer ift im borliegenden Fall einfach ein Ersat für unzureichende Berücksichti= gung der Rapitallast in den Beförderungspreisen¹3. — Außer der Be förderungsfteuer find als freigestellte Erträgnisse zu betrachten: Busat= bividende auf die Borzugsaktien und Dividende auf die Stammaktien. Diese Erträgnisberteilung ist im Reichsbahngeset als lette Möglich= keit borgesehen, sozusagen für den Fall, daß man überschüffe nicht anderweitig unterzubringen weiß. Solche Ausschüttungen muffen sonach als fehr wenig mahrscheinlich betrachtet werden. Immerhin ist es bon Bedeutung, ju feben, daß hiermit die Möglichkeit eines Betriebes

¹³ Indessen wird man auch sonst, also allgemein das Erträgnis von Bessörderungssteuern den übrigen Erträgnissen zurechnen müssen, um Finanzsprinzip bzw. Ertragshöhe von Eisenbahnen richtig zu ersassen und für Bersgleichszwecke geeignete Ergebnisse zu erlangen.

der D.R.G. nach dem Gewinnprinzip — Berständigung von D.R.G. und Reichsregierung hierüber wäre Boraussehung — nicht völlig aus= geschlossen ist.

Unter c) fällt ein Teil der auf der D.R.G. ruhenden Pensionslaft, nämlich soweit sie auf die politisch bedingte Personalinflation nach dem Arieg und die Wartegeldlast des Personalabbaus zurückzuführen ist, ein Betrag, den die D.R.G. 1928 auf 172,5 Millionen RM schätze und der 1929 annähernd gleich hoch gewesen sein dürste. Die Auferlegung dieser Last leitet sich aus der übernahme aller mit den Reichseisenbahnen und aller mit dem Unternehmen "Deutsche Reichsbahn" verbundenen Rechte und Pflichten durch die D.R.G. her, die allerdings nicht zur Anpassung der "Altpensionen" an höhere von ihr gewährte "Neupensionen" verpflichtet ist. Finanzwirtschaftlich muß die politische Pensionslast, die in der Betriebsrechnung unter die persönlichen Ausgaben subsummiert ist, als ein Ertragsanspruch, ähnlich den zuvorgenannten, betrachtet werden.

Eine Zusammenfassung der vorstehenden Einzelseftstellungen ergibt: 1. Zufolge der ideellen Konstruktion des Dawes-Planes ein Erträgnis von 660 (Schuldverschreibungen) + 290 (Beförderungssteuer) + 140 (Borzugsdividende) = 1090 Millionen GM auf 26 Milliarden GM = 4,2%, 2. 1929 effektiv ein Erträgnis von 660 (Schuldverschreibungen) + 325,3 (Beförderungssteuer) + 75,7 (Borzugsdividende) + 172,5 (politische Pensionslast) = 1233,5 Millionen GM auf 25,1 Milliars den GM = 4,9%.

Das Bilb des Ertragszieles ist durch Hinzufügung der in der Unternehmung festgelegten Erträge zu den Ertragsabflüssen zu vervollstänzdigen. Durch a.R.G. wurde der D.R.G. die Ansammlung einer Rücklage zur Deckung eines etwaigen Betriebssehlbetrages und zur Sichersstellung des Schuldverschreibungendienstes durch jährlich mindestens 2% der gesamten Betriebseinnahmen bis zum Betrage von 500 Millionen GM zur Pflicht gemacht. Diese Rücklage wurde 1925—1929 durch Zuweisung von jährlich um 100 Millionen RM geschaffen. Das n.R.G. hat eine Teilung dieser Rücklage in eine solche zur Deckung eines etwaigen Betriebssehlbetrages und zur Sicherstellung von Reparationssteuer, Schuldverschreibungen= und Anleihenverzinsung und etilgung von 450 Millionen RM und eine solche zur Sicherstellung der Borzugsdividende von 50 Millionen RM gebracht. Außerdem hat die D.R.G. durch stärkere Zuweisungen 1925/27, geringere 1928/29 noch

eine "Rückftellung für Betriebsrechtsabschreibung" von 390 Millionen RM eingerichtet. Schlägt man den 1929 zurückgestellten Betrag den Ertragsabslüssen hinzu, so kommt man auf eine Berzinsung des außstehenden Kapitals 1929 von rund 5,3% 14.

Abschließend ist sonach sestzustellen, daß als tatsächlich angewandtes Finanzprinzip der D.R.G. das der Selbstkostendeckung einschließlich einer — an deutschen Nachkriegszinssätzen gemessen — recht mäßigen Kapitalberzinsung anzusprechen ist.

#### b) volkswirtschaftlich 15.

"Die Gesellschaft hat ihren Betrieb unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach taufmännischen Grundsäten zu führen." Eine systematische Interpretation dieser durch § 2 des Reichs= bahngesebes aufgestellten generellen Richtlinie für die Betriebsführung der D.R.G. hat zunächst darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung "nach kaufmännischen Grundsätzen" und die Bestimmung "unter Wahrung der Interessen der Bolkswirtschaft" nicht im Gegensatz zueinander stehen, daß also nicht etwa der D.A.G. die Aufgabe gestellt ist, zwischen widerstreitenden Grundfägen einen Mittelmeg zu gehen. Bielmehr konftruiert man zwedmäßig zu jeder diefer Bestimmungen einen Gegenbegriff, um zu erkennen, daß es sich um zwei selbständige, wenn sich auch berührende Romplege handelt, bon denen der eine die Methode, der andere das Ziel betrifft. Zu "kaufmännischen Grundfäten" bildet die Betriebsführung nach "Grundfäten der öffentlichen Verwaltung" ben Gegensat, zur "Wahrung der Interessen der Bolkswirtschaft" die alleinige Bahrnehmung des Unternehmungsinteresses. Dement= sprechend sind an sich zwischen den beiden Komplexen vier verschiedene Kombinationen denkbar.

Sucht man zunächst die kaufmännischen Grundfätze im Gegensatzt zu denen der Verwaltung herauszustellen, so betont man zweckmäßig vor-

¹⁴ Die weitere Frage nach "berstedten" Rücklagen durch Berrechnung von Anlagezuwachs über Betriebskosten muß unbeantwortet bleiben.

¹⁵ Die folgenden Ausstührungen greifen die von Geheimrat Prof. Dr. Harms in seinem Schlußwort zu den Berhandlungen der Friedrich-Lists Gesellschaft über "Deutsche Berkehrsprobleme der Gegenwart" (Berlin, 29. 10. 1927; Niederschrift S. 101) aufgeworfene Frage nach dem Inhalt des "volkswirtschaftlichen Interesses" auf und versuchen eine prinzipielle Klärung herbeizuführen.

weg, daß es sich um keinen absoluten, sondern um einen graduellen, teilweise geschichtlich zu erklärenden Gegensat handelt. Das heißt An= fäte zu "Raufmannschaft" waren schon früher da; andererseits können die Prinzipien der Berwaltung in Zukunft überhaupt mehr kaufmänniiche Formen gewinnen. — Als einer der wesentlichsten Ausfluffe kaufmännischer Einstellung ist die Berkehrswerbung zu betrachten. Es handelt sich hier darum, zunächst den "Interessenten" heranzuholen, ihn alsdann durch seiner Bahlungskraft angepaßte Preisstellung zum Runden zu machen, ihn schließlich zu binden (Mengenrabatte!). Gleichzeitig gilt es, auf dem Gebiete der Berkehrsleiftung den Bunschen des Runden nach Möglichkeit entgegenzukommen. Db in der allgemeinen technischen und betrieblichen Rationalisierung unter allen Umständen auch ein Ausfluß der neuen taufmännischen Einstellung zu erblicken ift, kann immerhin bezweifelt werden: Bu ftark war die Fortschritts= arbeit auf diesem Gebiet auch schon früher im Fluß, wennschon auch hier eine Erhöhung der Anstrengungen anzunehmen ist. Dagegen wird man, obicon auch da Anfage bereits im Berwaltungsbetrieb vorlagen, eine weitere Außerung von Kaufmannschaft erblicken in den Neuerungen auf dem Gebiet des Rechnungswefens im weitesten Sinn, wie Abrechnung und Betriebsbergleich zwischen den Direktionsbezirken, Aufstellung kaufmännischer Bilanzen, Selbstkostenrechnung und ihre Berudfichtigung bei der Preisgestaltung. Allgemeiner muß kaufmännische Einstellung eine freiere, beweglichere haltung des ganzen Bersonals bedingen. — Eine gewisse Einschränkung der kaufmännischen Gestaltung der Reichsbahn wird man allerdings in der Aufrechterhaltung des Beamtentums mit weitgehenden rechtlichen Bindungen erblicken können. Nicht bereinbar mit kaufmännischen Grundsätzen erscheint es mir insbesondere, wenn nunmehr nach n.R.G. es der D.R.G. berwehrt ift, Reichsbahnbeamte, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auf Dienstposten geringerer Bewertung zu seben.

Der Wesensunterschied einer Betriebsführung "unter Wahrung der Interessen der Bolkswirtschaft" und einer solchen nach reinem Unterenhmungsinteresse kann darin erblickt werden, daß bei letzterer der Gessichtspunkt höchster Gewinnerzielung ausschlaggebend ist. Sine hiernach mit einem begrenzten Kapital arbeitende Unternehmung würde sich darauf beschränken, das Gewinnoptimum durch möglichste Ausnutzung hoher Jahlungsfähigkeiten bei Niedrighaltung des Auswandes anzusstreben, während eine mit bermehrbarem Kapital nach diesem Grund-

sat arbeitende Unternehmung zwar auch jede Zahlungsfähigkeit bollständig ausschöpfen, aber sich auch für geringere Zahlungsfähigkeiten interessieren würde, solange durch deren Heranziehung wenigstens ein Rapitalertrag in der Sohe erzielt würde, die bei anderweiter Berwendung des Rapitals erreichbar wäre. Demgegenüber muß bei einer Betriebsführung nach bolkswirtschaftlichen Gesichtspunkten Sebung bes Ertrages der Volkswirtschaft die Richtlinie sein. Allgemein wird dies Biel zu erreichen sein durch möglichst viele, gute und billige, indessen die Selbstkosten deckende Verkehrsleistungen16. Allerdings kann die Ge= währung billiger Verkehrsleistungen eine Ginschränkung erfahren durch das auf die Bahn angewandte Finanzprinzip, nämlich wenn es sich um das Gewinnprinzip handelt. Gleichwohl könnte auch dann noch bon volkswirtschaftlich orientierter Betriebsführung gesprochen werden, nämlich wenn die über die Selbstkostendedung hinausgehende Ertrags= erhebung als ein volkswirtschaftlich zwedmäßigerer Weg zur Dedung von Staatsbedarf betrachtet wird als die Erschließung anderer Ein= nahmeauellen.

Betrachtet man möglichst viele, gute und billige Verkehrsleiftungen als Ziel einer volkswirtschaftlich orientierten Betriebsführung, so zeigt sich deutlich, daß die kaufmännische Geschäftsgebarung nicht im Gegensat dazu steht, sondern gerade ein Mittel zur Erreichung des Zieles ist. In der Preisgestaltung muß sich dieses Ziel darin aus-wirken, daß das Unternehmen versucht, durch Verteilung der sixen Kosten auf eine möglichst große Benuterzahl unter Ausnutung der verschieden hohen Zahlungsbereitschaft einen möglichst großen Verkehrsbedarf möglichst billig zu befriedigen. Die "Werttarisierung" erweist sich somit als notwendiges Mittel volkswirtschaftlich orientierter Betriedsführung 17. Die auf diese Weise erreichte Vermehrung der Trans-

¹⁶ Mangelnde Selbstkostendedung würde zwar zu noch billigeren Berskeiftungen, indessen zugleich zu einer Bermehrung der Transportnachsfrage führen. Diese nur der unzulänglichen Kostenberücksichtigung zu dankende Berkehrsvermehrung bedeutet eine Leistungsvergeudung, die durch Belastung an anderer Stelle (Steuern!) gebüßt werden müßte, also das Gegenteil von einer Ertragssteigerung.

¹⁷ Selbstverständlich ist, wie oben angedeutet, die Werttarifierung auch ein Mittel einer nach dem reinen Unternehmungsinteresse gerichteten ("privatkapitalistischen") Betriebsführung. Ohne die Problematik ihres Bershältnisses hier näher behandeln zu können, läßt sich allgemein sagen, daß das Preisniveau eines volkswirtschaftlichem Ziele dienenden Werttarisssystems

porte führt eine weitere Wirkung mit sich, nämlich eine Verstärkung des Wettbewerds in der Produktion. Wenn auch keineswegs jeder Wettsbewerd eine Ertragssteigerung bewirkt, so kann dies doch für die Wehrzahl der Fälle gelten. Diese Wettbewerdsbermehrung ist hiernach ebensfalls als ein Ziel auf Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen gerichteter Betriedsführung zu betrachten.

In manchen Fällen kann das Verkehrsbermehrungsinteresse der Eisenbahn sie in Konflikt mit anderen Interessen bringen. hier muß dann bei volkswirtschaftlicher Einstellung das größere der Hebung des Wirtschaftsertrages dienende Interesse obsiegen. So ift es denkbar, daß die Bahn durch Heranziehung von Auslandstransporten gleichzeitig inländische Produzenteninteressen schädigt. Sier bedarf es dann eines Bergleichs des Gewinnes der Gifenbahn mit dem Gewinnentgang des Produzenten (eine nicht leicht durchführbare Aufgabe!), um den volks= wirtschaftlich zweckmäßigen Weg zu finden. Ebenso ist es möglich, daß eine Eisenbahn andere Berkehrsmittel durch Ausnutung deren regionaler oder temporärer Schwächen niederzuringen bersucht unter gleich= zeitiger Schadloshaltung an anderen Stellen, um nachher den ganzen Berkehr bedienen zu können, wobei sie wahrscheinlich diesen infolge des Verkehrszuwachses billiger pro Leistungseinheit bewerkstelligen können wird als ihren bisherigen Berkehr allein (sofern keine Ausnutung der errungenen Monopolstellung erfolgt). Unter volkswirt= schaftlichem Gesichtspunkt wird hingegen zu fragen sein, ob nicht bei Aufrechterhaltung der anderen Berkehrsmittel insgesamt eine billigere baw. bessere Bedarfsbefriedigung erfolgt.

Ift mit der "Hebung des volkswirtschaftlichen Ertrages" ein klares Ziel einer den Interessen der Bolkswirtschaft dienenden Betriebssführung erkannt, so verschwimmt es völlig, wenn man noch einen anderen Gesichtspunkt in die volkswirtschaftlich orientierte Betriebssführung hineininterpretieren will, nämlich den der Förderung von Teilsgliedern auf Rosten des Gesamtertrages. Hierbei kann es sich handeln um die Förderung bestimmter Bevölkerungsschichten (so aus sozialen Erwägungen), die Förderung bestimmter Gewerbezweige, die Förderung bestimmter Wirtschaftsgebiete. Mit hierunter fallen ebenfalls Maßenahmen, die zur Erreichung nationalwirtschaftlicher Autarkie ergriffen

unter dem eines "privatkapitalistischen" liegen muß. Das Ausmaß der Staffelung bei einem volkswirtschaftlich gerichteten Werttarisshstem läßt sich, soweit ich bislang übersehe, theoretisch nicht deduzieren.

werden. Es kann natürlich sein, daß Maßnahmen vorgenannter Art sich dem größeren Ziel, "Hebung des volkswirtschaftlichen Ertrages", einordnen. Aber sehr oft werden sie diesem gerade entgegengesett sein, d. h. sie erbringen wohl eine Hebung des Wirtschaftsertrages vei den geförderten Teilen, aber auf Kosten des Ganzen. Hier handelt es sich dann um Realisierung wirtschaftlich=politischer Ideale, deren Versechtung wohl im Interesse des Staatsganzen gelegen sein kann (oder auch nicht!), die aber in ausgesprochenem Gegensatz zu rein wirtschaftslicher Zielsezung stehen.

Die große Frage ist nun, ob der D.R.G. mit der Richtlinie der Betriebsführung "unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft" auch Förderungsaufgaben, die mit einer Minderung des volkswirtschaftlichen Ertrages verknüpft sind, zugewiesen sind 18. Ich möchte sie verneinen, weil andernfalls der D.R.G. überhaupt kein Ziel gewiesen wäre, sie vielmehr widersprechenden Idealen zu dienen hätte. Sie würde zugleich zum Herrscher über die Wirtschaftspolitik, indem sie bald rein volkswirtschaftliche, bald wirtschaftlich=politische Gesichts= punkte berücksichtigen könnte. Ich halte hiernach dafür, daß die D.R.G. Preissenkungsanträge, deren Erfüllung wohl der Hebung eines Teilgliedes der Wirtschaft dienen, indessen den volkswirtschaftlichen Gesamtertrag vermindern würden, für ihr Teil abzuweisen hat 19. Dagegen kann die Reichsregierung (Reichsberkehrsminister) zufolge § 33 (5) n.R.G. Tarifänderungen dieser Art verlangen. Auf diese Weise wird zugleich eine Trennung zwischen der rein wirtschaftlichen Arbeit der D.R.G. und der politischen Birksamkeit der Regierung durchgeführt.

¹⁸ Die Gesetzeber dürften sich über die in dem Wortsatz der Richtlinie liegende Problematik selbst kaum völlig klar gewesen sein, jeder vielmehr an einen oder mehrere verschiedene Punkte gedacht haben, ohne die Gegensätzlichkeit zu erkennen. Auch von seiten der D.R.G. ist, soweit ich übersiehe, eine prinzipielle Klärung noch nicht gegeben bzw. angestrebt worden. Nach den Außerungen ihrer maßgebenden Persönlichkeiten saßt sie den Begriff des Dienstes an der deutschen Bolkswirtschaft, worin sie mit Recht ihre Ausgabe erblickt, sehr weit. Sarter-Kittel (Die Deutsche Reichsbahns Gesellschaft, 2. Ausl., Berlin 1927, S. 119) erklären: "Was im einzelnen zu den volkswirtschaftlichen Pflichten gehört, ist Tatsrage und von Fall zu Fall zu entschieden..."

¹⁹ Die Schwierigkeit, gelegentlich wohl auch Unmöglichkeit, "Förderungsanträge", die eine Minderung des volkswirtschaftlichen Ertrages bedeuten, von solchen, die sich dem Ziele der Ertragshebung einordnen, zu unterscheiden, sei dabei nicht verkannt.

# IV. Der Betriebsaufbau.

## a) Allgemeiner Überblick.

Die D.R.G. hat grundsätzlich den im wesentlichen auf die Berwaltungsresorm von 1895 zurückgehenden Betriebsaufbau der Preußischen Staatsbahnen übernommen. Es ist ein 4-Stufen-Aufbau, dessen Stockwerke, von oben nach unten, heute sind:

- 1. Hauptverwaltung,
- 2. Direktionen,
- 3. Ämter,
- 4. Dienststellen.

Die Hauptverwaltung führt die oberste Leitung der D.R.G. am Sit der Gesellschaft, in Berlin. Zu ihrem Geschäftskreis gehören insbesondere: "die Regelung der allgemeinen Verkehrs-, Finanz- und Personalpolitik, kaufmännische und technische Magnahmen von grund= legender Bedeutung, vornehmlich grundlegende Fragen der Beschaffung und Konstruktion, die Berteilung der Mittel, die Festsetzung all= gemeiner Dienstvorschriften für die Bediensteten, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die Dienstzweige des Betriebs, Verkehrs und Baus, die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Verwaltungsrat, auch die Borberatung aller Borlagen an diesen und die Bertretung der Gesellschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde"20. "An der Spite der hauptverwaltung steht der Generaldirektor. Er ist für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Er hat die endgültige alleinige Entscheidung in allen Fragen, die ihm nach der Geschäfts= anweisung für die Hauptverwaltung vorbehalten sind oder die er im Einzelfalle felbst zu behandeln wünscht. Der Generaldireftor hat ein durchgreifendes Anordnungsrecht21." Insbesondere bestimmt er den Ge= schäftstreis der untergeordneten Stellen, wie Direktionen, Umter usw. Dem Generaldirektor zur Seite steht der "Ständige Vertreter des Generaldirektors". Er erledigt laufend einen Teil der dem Generaldirektor obliegenden Geschäfte und bertritt ihn in Behinderungsfällen ganz.

Die Gliederung der Hauptverwaltung in Abteilungen und die Bestellung ihrer Leiter unterliegt der Genehmigung des Berwaltungs=

²⁰ Geschäftsordnung der D.R.G. vom 14. 6. 1930, gültig ab 1. 8. 1930, Ziffer 13.

²¹ Geschäftsordnung, Ziffer 11.

rates, während die Gliederung der Hauptverwaltung innerhalb der Abteilungen, die Zuteilung und Erledigung der Geschäfte vom Generalbirektor geregelt werden 22. Die Hauptverwaltung gliedert sich zur Zeit in 6 Hauptabteilungen, deren jede von einem "Direktor der D.R.G."— in der Regel Borstandsmitglied der D.R.G.— geleitet wird, und 4 Unterabteilungen, nämlich:

- I. Berkehrs= und Tarifabteilung,
- II. Betriebs= und Bauabteilung, IIa. Bauabteilung,
- III. Maschinentechnische Abteilung, IIIa. Werkstättenabteilung,
- IV. Finanz= und Rechtsabteilung, IV a. Rechtsabteilung,
- VI. Berwaltungsabteilung (einschließlich Personalangelegenheiten = frühere Abt. V),
  VIa. Bersonalien der oberen Beamten,
- VII. Einkaufsabteilung.

Außerdem besteht bei der Hauptverwaltung, dem Generaldirektor unmittelbar unterstellt, das Hauptprüfungsamt, das wie in nachgeordeneter Instanz die Prüfungsämter bei der Gruppenverwaltung Bahern, den nichtbaherischen Reichsbahndirektionen und dem Reichsbahnsentralamt, der Wirtschaftse und Rechnungsprüfung dient.

Unter der Hauptverwaltung stehen, regional nebeneinander, die Direktionen, deren Zahl sich bis zum 1. 4. 1930 auf 30 belief. Während 24 unmittelbar der Hauptverwaltung unterstehen, ist für die restlichen, nämlich die das frühere baherische Staatsbahnnetz umfassenden Direktionen eine Zwischeninstanz, die Gruppenverwaltung Bahern, eingeschaltet²³. Sie "behandelt selbständig alle die Angelegenheiten ihres Bereichs, die nicht wegen ihrer besonderen Bedeutung oder weil sie über

²² Geschäftsordnung, Ziffer 12.

²³ Die direkt der Hauptverwaltung unterstehenden Direktionen sind: Altona, Berlin, Breslau, Dresden, Elberseld (neuerdings: Wuppertal), Erfurt, Essen, Franksurt a. M., Halle, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Köln, Königsberg, Magdeburg, Mainz, Münster, Oldenburg, Oppeln, Osten (Sitz: Franksurt a. d. D.), Schwerin, Stettin, Stuttgart, Trier. Die der Gruppensverwaltung Bahern unterstellten Direktionen sind: Augsburg, Ludwigsshasen, München, Nürnberg, Regensburg, (Würzburg).

ihren Geschäftsbereich hinaus wirken können, von der Hauptverwaltung selbst zu erledigen sind"²⁴. Im einzelnen ist Geschäftskreis und Gliederung der Gruppenverwaltung Bahern durch eine vom Generaldirektor erlassene Geschäftsanweisung geregelt. Der Leiter der Gruppenverwaltung Bahern ist Direktor und Borstandsmitglied der D.A.G. Die Gruppenverwaltung besteht aus 2 Abteilungen: Berwaltungs= und Berkehrsabteilung einerseits, Technische und Betriebsabteilung andererseits. Daneben bestehen bei ihr 9 zentrale Amter, die bestimmte Gebiete für die baherischen Direktionen gemeinschaftlich bearbeiten, nämlich Zentral-Personal-, Prüfungs=, Berkehrs=, Taris=, Bau=, Ma=schinen=, Wohlsahrtsamt und je eine Berkehrskontrolle (Einnahmen=prüfung und «Abrechnung) für den Personen= und Güterverkehr.

Durch den — wie später zu zeigen politisch bedingten — Bestand der Gruppenberwaltung Bahern ist das allgemeine Ausbauprinzip der D.R.G., das sogenannte Direktionsschstem, durchbrochen zugunsten eines anderen Shstems, des sogenannten Gruppenshstems. Während das Dierektionsschstem die Oberleitung auf die Instanzen Zentrale (Hauptverwaltung) und Direktion verteilt, steht bei dem Gruppenshstem zwischen Zentrale und Direktion als betontes Organ die Gruppe, an die einersseits von der Zentrale bestimmte Besugnisse delegiert sind, während andererseits von ihr verschiedene Funktionen erfüllt werden, die sonst den Direktionen zufallen.

Die Vorteilhaftigkeit von Direktions oder Gruppenspstem gehört zu den umstrittensten Fragen der Eisenbahnorganisation. Zugunsten des Gruppenspstems wird vornehmlich geltend gemacht, daß durch die Schaffung selbständig wirtschaftender Gruppen dank der gehobenen Verantwortung dieser Organe eine lebhaftere Ökonomisierung des Sisenbahnsbetriebs zu erwarten sei, und daß den regionalen Verhältnissen und Interessen besser Rechnung getragen werden könne. Dagegen wird inssbesondere das Bedenken der Beeinträchtigung der Sinheitlichkeit des Gesamtbetriebes und der Verminderung der Selbständigkeit der Direktionen erhoben. Auch der Umstand, daß das Gruppenspstem einen Fünssssischen Aluch der Umstand, daß das Gruppenspstem einen Fünssssischen als nachteilig betrachtet werden. Indessen ist dies zu vermeiden, indem man eine andere Instanz, nämlich das Amt, berschwinden läßt. Dies kann geschehen, wenn man die Zahl der der Gruppe unterstehens

²⁴ Geschäftsordnung, Biffer 14.

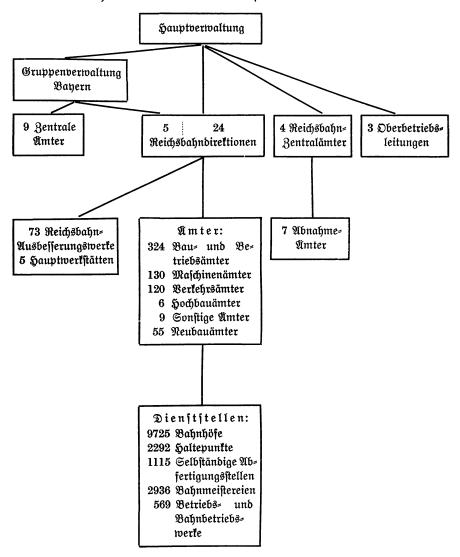
den Direktionen relatib hoch wählt, so daß ihnen die Durchführung der örtlichen Aufsicht möglich wird. Die Bundesbahnen Österreichs und der Schweiz können als Repräsentanten des Gruppenspstems letzegezeigter Art betrachtet werden; allerdings fällt bei ihnen Gruppe und Hauptberwaltung ("Generaldirektion") zusammen.

Im Gegensatzu dem baberischen Net sind die Gisenbahnberwaltungen der anderen Mittelstaaten (Sachsen, Württemberg, Baden, Medlenburg, Oldenburg)25 einfach den bisherigen preußischen Direktionen gleichgeordnet worden. Ihre "Generaldirektionen" wurden eben= fo wie die preußischen "Eisenbahndirektionen" Juli 1923 in "Reichs= bahndirektionen" (A.B.D.) umbenannt. Da man bislang an der Abgrenzung der so übernommenen Eisenbahnnete nichts geändert hat, zeigen sich sehr große Abweichungen bon der Durchschnittsgröße einer R.B.D. von 1800 km. So hat die das frühere fächfische Netz umfassende R.B.D. Dresden als größte einen Umfang von 3450 km, die das frühere oldenburgische Netz umfassende R.B.D. Oldenburg als kleinste nur von 700 km, wogegen Stuttgart (Württemberg) und Karlsruhe (Baden) das Durchschnittsmaß leicht überschreiten, Schwerin (Medlenburg) beträchtlich dahinter zurückbleibt. Auch sonst zeigen sich, teils durch die Wirtschaftsverhältnisse der einzelnen Bezirke, teils durch die Ubtretungen auf Grund des Bertrags von Berfailles bedingt, starke Unter= schiede in der Neggröße (Königsberg 3220 km, Oppeln 970 km, Berlin 820 km)26. Das Streben der Hauptberwaltung der D.R.G. geht neuer= dings auf eine Berminderung der Direktionen bon 30 auf gegen 20,

²⁵ Hessen hatte bereits 1896 seine Eisenbahnen in eine Betriebsgemein= schaft mit den Preußischen Staatsbahnen eingebracht. Es bestand seitdem eine Preußisch-Hesselschahndirektion in Mainz.

²⁶ Die Rehgröße allein sagt natürlich nichts über die Bedeutung einer R.B.D. aus. Bielmehr kommt es auf den ab-, durch- und zugehenden Berekehr an. Die verschiedenen Berkehrsleistungen auf einen bestimmten allgemeinen Maßstab umzulegen, um so die Bedeutung einer Direktion exakt zu erfassen, ist unmöglich. Man kann lediglich durch Anwendung verschiedener Einzelmaßstäbe einen gewissen Gesamteindruck erhalten. Nach der Wagenstellung, der Güterversand- und der Güterempfangsmenge steht an der Spize die R.B.D. Essen (Ruhrgebiet!), nach der Zahl der verkauften Fahrkarten die R.B.D. Berlin (Stadt- und Borortverkehr!), nach der Zahl der Zugstilometer und des Personals die R.B.D. Dresden, die gleichzeitig in der Wagenstellung, im Güterempfang und im Fahrkartenverkauf an zweiter Stelle steht und somit sich insgesamt als "überdirektion" dokumentiert.

## Schaubild des Betriebsaufbaus der D.R.G.*



Dazu: 29 Gasanstalten, 63 Elektrizitätswerke, 1247 Wasserwerke,
6 Holztränkungsanstalten.

^{*} Nach den Angaben im Reichsbahn-Handbuch 1929 unter Berücksigung der 1930 erfolgten Neu-Organisation des Reichsbahn-Zentralamtes und der Amter im Bereich der Gruppenverwaltung Bahern, der R.B.D. Olbenburg und Karlsruhe.

wovon sie sich trot der hohen Verschmelzungskosten und der Geschäftsshäufung der weitgedehnten Direktionen Ersparnisse verspricht. Als erste ist zum 1. 4. 1930 die R.B.D. Würzburg aufgelöst, d. h. zum größten Teil mit der R.B.D. Nürnberg vereinigt worden.

Aufgabe der Direktionen ist die Führung der laufenden Verwaltung ihres Bezirks, insbesondere die Betriebs= und Verkehrsabwicklung so= wie die Erledigung aller Geschäfte, soweit sie nicht den nachbenannten Instanzen übertragen sind. "Die Reichsbahndirektionen werden von Präsidenten geleitet, die für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und für die Verkehrsbedienung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten innerhalb ihrer Bezirke verantwortlich sind 27. "Die Erledigung der ein= zelnen Geschäfte erfolgt durch für ihren Geschäftskreis verantwortliche Dezernenten. Die Bahl der Dezernate bei den berschiedenen Direktionen zeigt große Unterschiede; doch besteht ein allgemeines genummertes Dezernatsschema (z. B. 1. Finangen, 2. Arbeiterfragen, 7. Beförde rung, 8. Gütertarife, 9. Personentarife). Die Dezernate sind zu Abteilungen, und zwar unter Berücksichtigung des Berwandtschaftsberhältnisses der Dienstzweige, doch mit Abweichungen zwischen den ber= schiedenen Direktionen, zusammengefaßt. Die Bahl der Abteilungen schwankt zwischen 2 und 5 (R.B.D. Berlin 7). Durch die Einrichtung der Abteilungen ist die unmittelbare Verbindung zwischen Präsident und Dezernent nicht aufgehoben. Die Abteilungsleiter, die jeweils selbst ein Dezernat bekleiden, haben bornehmlich den Präsidenten in der Leitung der Direktion zu entlaften und zu beraten und außerdem für das einheitliche Arbeiten in der Abteilung zu forgen.

Für eine Reihe von Aufgaben hat es sich zweckmäßig erwiesen, diese nicht durch die einzelnen Direktionen, indessen auch nicht durch die Hauptverwaltung bearbeiten zu lassen. Man hat hierfür die Einrichtung der "Geschäftsführenden Direktionen" — eine begrenzte Verwirklichung des Gruppenprinzips! — geschaffen, die für eine Anzahl von Direktionen (Gruppenbezirk), teilweise auch für den Gesamtbereich der Reichsbahn bestimmte Geschäfte gemeinsam erledigen. Ein Teil der Materien wird durch die Geschäftsführenden Direktionen sederführend für die anderen unter deren Beteiligung, ein anderer Teil unter gänzelicher Ausschaltung der anderen Direktionen des Gruppenbezirks besarbeitet. Geschäftsführende Direktionen bestehen auf solgenden Ges

²⁷ Geschäftsordnung, Ziffer 16.

bieten: a) Fern=Personenverkehr und Fahrplanverhandlungen mit dem Ausland, b) Auslandstarise in Personentarisverbänden, c) Auslandstarise in Gütertarisverbänden, d) bestimmte Normaltaris Gütergruppen und Güter = Ausnahmetarise, e) Verkehrskontrolle (Abrechsnung), f) Fernmeldewesen, g) Unterrichts = und Bildungswesen, h) Fahrstartendruck und =verwaltung, i) Druck und Beschaffung von Drucksachen, Schreib = und Zeichenstoffen, k) Wärmewirtschaft, l) Werkstättenwesen, Werkstofsbeschaffung. Die letzte Materie ist die bedeutendste. Die hier bestehenden 10 Geschäftssührenden Direktionen²⁸ erledigen die Geschäfte durch besondere Werkstättenabteilungen unter völliger Aussschaltung der übrigen Direktionen.

Für weitere bestimmte Funktionen wurde ein zentrales Organ, indessen getrennt von der Hauptverwaltung, geschaffen: das ReichsbahnZentralamt. Als wesentlichste Aufgaben sielen ihm zu: 1. die zentrale
Beschaffung einschließlich der Bauüberwachung und Abnahme, 2. die
Vorbereitung von Musterentwürsen und die Durchsührung von Bersuchen (= Sorge für den technischen Fortschritt), 3. der Ausgleich der Güterwagen im Gesamtbereich der D.R.G. (Hauptwagenamt). Dem Reichsbahn-Zentralamt unterstellt wurden die mechanische Bersuchsanstalt und 7 Abnahmeämter. Das Reichsbahn-Zentralamt besand sich
jahrelang im Schwebezustand einer Umorganisation. Eine Lösung dieser Organisationsfrage wurde versucht, indem das Reichsbahn-Zentralamt
zum 1. 12. 1930 in vier selbständige, indessen in näherer Berbindung
stehende Reichsbahn-Zentralämter (R.Z.) umgebildet wurde: das R.Z.
für Bau- und Betriebstechnik (mit Hauptwagenamt), das R.Z. für

Zugeteilte R.B.D.

Altona	Altona, Hannover, Münster, Olbenburg, Schwerin								
Berlin	Berlin, Osten, Stettin								
Breslau	Breslau, Oppeln								
Dresden	Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg								
Zentral=Maschinenamt	Augsburg, Ludwigshafen, München, Nürn-								
München	berg, Regensburg, (Würzburg)								
Rassel	Frankfurt a. M., Kassel, Mainz								
Röln	Elberfeld, Essen, Köln, Trier								
Rarlsruhe	Karlsruhe								
Stuttgart	Stuttgart								
Königsberg	Königsberg								

²⁸ Geschäftsführende R.B.D.

Maschinenbau, das R.Z. für Einkauf und das R.Z. für Rechnungs- wesen.

Den Direktionen gleichgeordnete Instanzen stellen schließlich die Oberbetriebsleitungen dar. Sie wurden 1916/17 eingerichtet zur überwindung der damaligen Betriebsschwierigkeiten über die Grenzen der einzelnen Direktionen hinaus. Ihre Hauptausgabe besteht in der Beschachtung von Berkehr und Betrieb und helsendem Eingriff bei auftauchenden Schwierigkeiten, ist also in erster Linie präventiver Art. Sie bemühen sich weiter um die Hebung der Leistungsfähigkeit und Hörderung der Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebs- und Güterbeförderungsdienstes im Berkehr zwischen den Direktionen. Es bestehen 3 Oberbetriebsleitungen: Ost in Berlin, West in Essen, Süd in Würzburg.

Unter den Direktionen stehen als dritte Instanz die Umter. Ihnen obliegt die überwachung des örtlichen Dienstes. Ihre Gliederung lehnt sich an die großen Dienstzweige: Bau, Betrieb, Verkehr29, Maschinen= dienst an. Zwischen den preußisch = hessischen und den süddeutschen Staatsbahnen bestand ein beachtlicher Unterschied in der Umter=Organi= sation, insofern bei ersteren Bau und Betrieb zu einem Amt ("Be= triebsamt") bereinigt waren, dem das Berkehrsamt gegenüberstand, wogegen bei letteren Betrieb und Berkehr ("Betriebsinspektion") zusammengefaßt waren und die Bauinspektion für sich bestand. Eine Sonderstellung nahm Sachsen ein, wo über der Umterlinie 6 Betriebsdirektionen standen. Sinsichtlich der Maschinenämter ebenso der Werkstätten herrschte im wesentlichen Gleichheit zwischen den Staatsbahn= berwaltungen. Bährend die Reichsbahn zunächst die Verschiedenheiten des Umteraufbaus der Staatsbahnen fortbestehen zu lassen gedachte, hat sie sich in jüngster Zeit zur Vereinheitlichung, und zwar zur über= tragung des preußisch-hessischen Prinzips auf die süddeutschen Bahnen, entschlossen. Sie opfert hiermit die Möglichkeit, durch berschiedene Organisationsformen über ein breiteres Bersuches und Erfahrungsfeld zu berfügen, dem Gesichtspunkt der direkten Rostenersparnis durch allgemeine Annahme eines derzeit als wirtschaftlicher betrachteten Shitems. Die preußisch-hessische Amterorganisation wurde eingeführt bei der R.B.D. Dresden zum 1. 2. 1929, bei der R.B.D. Stuttgart zum

^{29 &}quot;Berkchr" bedeutet im deutschen Eisenbahn-Dienst-Sprachgebrauch: Umgang zwischen Eisenbahn und Publikum, wogegen "Betrieb" die Bildung und Durchführung der Züge einschließlich des Sicherungswesens umfaßt.

1. 4. 1929, im Bereich der Gruppenberwaltung Bahern und bei der R.B.D. Oldenburg zum 1. 4. 1930, schließlich bei der R.B.D. Karlszruhe zum 1. 11. 1930. Vereinzelt hat die D.A.G. für Nebenbahnlinien sogenannte Einheitsämter eingesetzt, die Bau, Betrieb und Berkehr, zum Teil auch den Maschinendienst in sich bereinigen. Eine Sonderstellung nehmen schließlich die Neubauämter ein, die für größere Bauten von Fall zu Fall eingerichtet und nach Bauvollendung wieder aufgelöst werden.

Die unterste Instanz sind die sogenannten Dienststellen. Sie leisten den eigentlichen aussührenden Dienst. Als Dienststellen kommen insebesondere in Betracht: Bahnhöfe, Bahnmeistereien, Bahnbetriebswerke, auf großen Bahnhöfen weiter besondere Bahnhofskassen, Fahrkartenausgaben, Gepäckabsertigungen usw.

Wie hinsichtlich der Organisationsformen die Verreichlichung der deutschen Eisenbahnen sich vornehmlich erst in den letztvergangenen Jahren auswirkte und noch keineswegs abgeschlossen ist, so hat auch der Aufgabenbereich der verschiedenen Instanzen erst in der jüngsten Vergangenheit eine einheitliche Festlegung ersahren. Es sind für das ganze Reichsbahngebiet geltende Geschäftsanweisungen erlassen worden: 1927 für die Direktionen, 1928 für die Amter, 1929 für die Dienststellen, wodurch Aufgaben, Zuständigkeiten und Geschäftsgang einheitlich gesregelt wurden.

## b) Die bundesstaatlichen Bindungen.

Die D.R.G. erscheint dem gesamten Volke wie dem einzelnen Kunden gewöhnlich als gewaltige Einheit. Gleichwohl trägt dieses Unternehmen trot aller Bereinheitlichungsarbeit, wie schon bei Betrachtung des regionalen Betriebsausbaus angedeutet, noch manche bundesstaatlichen Züge. Ihre Erklärung sindet diese Erscheinung im letzten Grunde einmal in der räumlichen Tatsache der Erstreckung über ein für europäische Berhältnisse sehr großes Gebiet — keine Sisenbahnunternehmung in Europa (ohne U.d.S.S.A.) kann sich an Ausdehnung mit der D.A.G. bergleichen —, ein andermal in der geschichtlichen Tatsache des Werdens aus den früheren 8 Staatsbahnen. Während sür einen Teil der bundesstaatlichen Jüge als übergangszustand ein Verschwinden in Zukunst sesstehhen, handelt es sich zu einem anderen Teil um Dauersbindungen, die das Reich sich von den Bundesstaaten bei übernahme der Bahnen auferlegen ließ. Sie sind durchgängig siziert in dem Reichs-

geset betreffend den Staatsvertrag über den übergang der Staatseisen= bahnen auf das Reich vom 30. 4. 1920. Diese Bindungen tragen teilweise rein politischen Charakter: Die Bundesstaaten (= Länder), die mit den Staatsbahnen zugleich auf ein bedeutendes Instrument ihrer Berrichaft verzichteten, suchten sich doch weiter einen gewissen Ginfluß zu wahren. Zum anderen Teil sind es wirtschaftspolitische Momente, die, mit den politischen eng verschwistert, die Länder veranlagten, die Bindung bestimmter höherer Verwaltungsorgane der Reichsbahn an ihre Gebiete durchzuseten. Denn hiermit sicherten sie ihrem Land so= wohl entsprechende Berücksichtigung bei den eisenbahnpolitischen Maßnahmen wie die mit dem Sit einer größeren Verwaltung berknüpften wirtschaftlichen Borteile. Das Erbaut deutscher Wirtschaftsvolitik, der Gesichtspunkt der Dezentralisation, fand hier deutlichen Riederschlag. Auf der anderen Seite muß betont werden, daß solche der politischen und wirtschaftspolitischen Sphäre entspringende Bindungen geeignet sein können, die wirtschaftlichste Gestaltung der Organisation zu hemmen. Es ergibt sich daher für den objektib eingestellten Beurteiler die Notwendigkeit, wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeit und reine Wirtschaftlichkeit gegeneinander abzuwägen, wobei sich indessen bei der Heterogenität der Ariterien subjektibe Momente nicht ausschalten laffen.

Die Betrachtung der wichtigsten bundesstaatlichen Züge in der Organisation der D.A.G. zeigt sogar im Verwaltungsrat — wiewohl weder Reichsbahngeset noch Gesellschaftssatzung eine entsprechende Vorschrift enthalten — einen bundesftaatlichen Einschlag. Auf Grund von "Erklärungen", die der Reichsverkehrsminister mit den Regierungen der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden im Frühjahr 1924 austauschte und die die Bestellung von Vertretern der Länder in dem zufolge der Notverordnung vom 12. 2. 1924 in Aussicht genom= menen Berwaltungsrat borfaben, beanspruchten die Regierungen der genannten Länder die überlassung von Siten im Berwaltungsrat der D.R.G., wogegen das Reich diese Ansprüche als ungerechtfertigt zurückwies. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich erkannte durch Urteil vom 7. 5. 1927 das Recht Breußens, durch Urteil vom 25. 11. 1930 auch das Recht Baberns, Sachfens, Bürttembergs und Badens auf Benennung je eines Verwaltungsratsmitgliedes für die D.R.G. an: ein sehr ansechtbares Urteil, dem das Reich aber stattgeben mußte.

Für die Berbindung zwischen den Länderregierungen und den maß= gebenden Organen der Berwaltung der D.R.G. ift die Regelung ge=

troffen, daß einer der Direktoren der Hauptverwaltung mit der besonderen Wahrnehmung der Interessen Preußens betraut ist, ebenso der Leiter der Gruppenberwaltung Bahern mit derzenigen Baherns, während für die übrigen Länder die zuständigen Direktionspräsidenten die Fühlung wahrzunehmen haben.

Eine weitere, dem Länderinteresse entgegenkommende Bindung ist in den Bestimmungen des Reichsbahngesetzes über den landsmannschaft-lichen Charakter der D.R.G. zu erblicken. In enger Anlehnung an die im Art. 16 der Reichsberfassung für die Reichsberwaltung getroffene Regelung, indessen unter Verzicht auf noch weiterreichende Bestimmungen des Staatsbertrages über den übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich, ist hier sestgelegt, daß die Bediensteten der D.R.G. in der Regel in ihrem Dienstbezirk Landesangehörige sein sollen, und daß sie auf ihren Bunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden sind, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Ersordernisse des Dienstes entgegenstehen.

Weitaus am bedeutendsten sind die organisatorischen Bindungen hin= sichtlich des Betriebsaufbaus, die im Schlufprotokoll zu § 24 des Staatsbertrages enthalten und auch im Reichsbahngeset größtenteils aufrecht erhalten sind (im Gegensat zu einigen noch weitergehenden, später vom Reich gemachten Zugeständnissen; vgl. § 43 n.R.G.). Sier= nach muß sich in jedem der früheren Staatsbahnländer dauernd der Sit mindestens einer höheren Reichsbahnbehörde für die Verwaltung eines Eisenbahnbezirks befinden. Darüber hinaus ift speziell für Bapern festgelegt, daß dem Grundsat einer boll wirksamen Dezentralisation nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur Rechnung getragen werden könne, wenn der Sit der baberischen Landes= regierung als Hauptstadt einer größeren politischen Gemeinschaft und Mittelpunkt eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes auch ferner der Sit einer im wesentlichen das baberische Wirtschaftsgebiet zusammenfassen= den Reichseisenbahnbehörde bleibe, deren Zuständigkeiten nach dem Grundsate einer boll wirksamen Dezentralisation zu bemeffen feien. Dieser Bindung steht das Anerkenntnis der Länder gegenüber, daß die Neuordnung der Reichseisenbahnberwaltung nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Grundfägen borzunehmen ift. Damit ift auf eine Deckung der Eisenbahnberwaltungsbezirke mit den Grenzen der Länder Berzicht geleiftet, der Weg für einen wirtschaftlichen Aufbau grundsätzlich also frei. Nachdem die funktionelle Bereinheitlichung der D.R.G.=

Dienststellen durchgeführt ist, ist der regionale Neubau, d. h. die Beseitigung unzweckmäßiger Zerreißung eisenbahntechnisch und wirtschaftslich zusammengehöriger Gebiete durch die Ländergrenzen in verschiedene Direktionen, die große Aufgabe der nächsten Zukunst. Sie verknüpst sich mit der oben erwähnten Berminderung der Zahl der Reichsbahnsbirektionen.

Im folgenden sei die Problematik dieser Neugestaltung für ein Teilsgebiet, nämlich den Südwesten Deutschlands, skizzenartig umrissen: Hier bestehen zur Zeit 4 Reichsbahndirektionens: Franksurt, Mainz, Ludwigshafen und Trier, ferner die Eisenbahndirektion des dis 1935 dem Deutschen Reiche vorenthaltenen Saargebiets in Saarbrücken. Am einsachsten liegen die Dinge hinsichtlich Trier und Saarbrücken. Die Wiedervereinigung dieser 1920 durch den Spruch der Politik zerrissenen Direktionen, die beide an Kleinheit, Trier insbesondere unter der Armut seines Bezirks leiden, mit dem Sit in Saarbrücken, dem betonten Hauptplat des äußersten Südwestens, ist das Gegebene. Dabei wird

³⁰ Die Ankündigung der Jnangriffnahme dieser Aufgabe brachte der amtliche Bericht über die Sikung des Berwaltungsrates der D.R.G. am 22./23. 9. 1930: "Der Verwaltungerat hat beschlossen, daß die aus der Zeit der Staatsbahnverwaltungen übernommene Bahl und Cinteilung der Direktionsbezirke den verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt werden muß, wobei auch an den früheren Eisenbahngrenzen der Länder nicht haltgemacht werden kann. In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bezirk der A.B.D. Magdeburg den benachbarten Direktionsbezirken, insbesondere hannover und halle, zugeteilt werden. Der Berkehrskontrolldienst verschiedener Direktionsbezirke wird in Magdeburg vereinigt ... Gleichzeitig billigte der Verwaltungsrat die vom Generaldirektor unternommenen Schritte zu einer nicht mehr bermeidbaren alsbalbigen Bereinheitlichung der Reichsbahnorganisation in Leipzig, wo das aus der Beit der Länderbahnen stammende Nebeneinanderarbeiten zweier Direktionen (= Dresden und Halle) im Bezirk Leipzig und in seinem Hauptbahnhof Schwierigkeiten und Roften verursacht, die mit einer geordneten und übersichtlichen Berwaltung nicht vereinbar sind . . . . Bum eisenbahnpolitischen Broblem Leipzig vgl. die ausgezeichnete Untersuchung von Dr. Rurt Gieje, Meuordnung der Reichsbahndirektionsbezirke in Mittelbeutschland. Leipzig 1929. Sie enthält unter anderm auch eine allgemeingültige Untersuchung des Begriffes der "verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Grundsäte", nach benen laut Schlufprotokoll zu § 24 des Staatsvertrages die Neuordnung zu erfolgen hat (S. 34ff.).

³¹ Bgl. hierzu die dem Reichsbahn-Handbuch (Berlin 1929) beigegebenen Direktionskarten.

in der Eifel zweckmäßig eine Rücküberweisung von Strecken (etwa bis Andernach-Gerolftein) an die R.B.D. Köln Blat greifen. Broblematischer ist die Stellung der R.B.D. Ludwigshafen. Rein Zweifel kann hier bestehen, daß die aus der politischen Zugehörigkeit der Rheinpfalz zu Babern sich herleitende Unterstellung der R.B.D. Ludwigshafen unter die Gruppenberwaltung Bahern unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftsraumes wie eisenbahnbetrieblicher Zweckmäßigkeit unhalt= bar ift. Zugleich ift die A.B.D. Ludwigshafen verkehrsmäßig, vor allem räumlich eine der kleinsten Direktionen. Die Bereinigung ihrer Strecken mit einer oder mehreren anderen Direktionen legt sich daher nahe. Bubor ift aber die Frage zu klären, ob sich dies mit den Bagern gegen= über eingegangenen Bindungen bereinen läßt. Ich personlich bin ge= neigt, sie zu bejahen. Denn einmal gehört die Pfalz nicht zu dem "einheitlichen Birtschaftsgebiet", deffen Sauptstadt München ift. Ein andermal foll die Gruppe Bagern auch nur "im wesentlichen das bagerische Wirtschaftsgebiet" zusammenfassen, so daß die Berbindung des Pfalzbahnnetes mit dem anderer Gaue zulässig erscheint. Man kann nun einmal an eine Zuschlagung der R.B.D. Ludwigshafen zur R.B.D. Mainz denken. Dafür sprächen die Umstände, daß auch die R.B.D. Mainz in die untere Sälfte der Reichsbahndirektionen gehört, die Bereinigung von Mainz und Ludwigshafen hingegen eine genügend starke Direktion ergabe, daß man damit am linken Rheinufer bon Roblenz bis Lauterburg eine für den Durchgangsverkehr zu begrüßende einheit= liche Direktion gewänne, daß die Erzeugungsstruktur des Gebietes der R.B.D. Mainz und Ludwigshafen manche Gemeinsamkeit (Weinbau, chemische, Maschinen= und Lederindustrie!) aufweist. Dem steht aber die Tatsache entgegen, daß die Pfalz um Ludwigshafen wirtschaftlich viel stärker nach Mannheim inkliniert, daß Mannheim-Ludwigshafen zusammen das Zentrum des oberrheinischen Wirtschaftsraumes bilden. Unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt sich eine Bereinigung der öst= lichen Strecken der Pfalz mit denen der A.B.D. Karleruhe, während für die westlichen sich vielleicht eine Bereinigung mit Saarbrücken näherlegt. In diesem Falle bleibt die Stellung von Mainz als relativ schwacher Direktion weiter problematisch. Eine Lösung kann hier nur in einer Verbindung mit der A.B.D. Frankfurt gesucht werden. Die Einheit des Rhein-Mainischen Wirtschaftsraumes spricht sehr ftark hierfür. Allerdings ergäbe die Bereinigung der Direktionen Frankfurt und Mainz eine "überdirektion". Sie könnte indessen durch Abtretung der

aus dem Wirtschaftsraum herausfallenden nördlichen Westerwald= strecken, insbesondere der Sieg-Linie, an die A.B.D. Wuppertal auf ein zwedmäßiges Maß reduziert werden. Die Frage nach dem Sig der vereinigten Direktionen Frankfurt und Mainz dürfte sich bei Betrachtung der wirtschaftlichen Bedeutung der beiden Städte ohne weiteres zugunften Frankfurts beantworten. Dem steht jedoch die Bestimmung des Schlußprotokolls zu § 24 des Staatsvertrages entgegen; d. h. Hessen muß der Sitz einer höheren Eisenbahnbehörde 32 in Gestalt der R.B.D. Mainz erhalten bleiben. Diese politische bzw. wirtschafts= politische Bindung des rhein-mainischen Direktionssiges kann indessen auch bom wirtschaftlichen Standpunkt getrost hingenommen werden. Denn Mainz kann zusammen mit dem räumlich mit ihm berwachsenen Wiesbaden immerhin annähernd die halbe Wirtschaftsbedeutung Frankfurts für sich in Ansbruch nehmen und den Vorteil seiner Anotenpunktlage an Rhein und Main geltend machen. Auch kann bezweifelt werden, ob eine zunehmende Wirtschaftsakkumulation in den Halb= millionenstädten auf Rosten der kleineren Zentren wirtschaftspolitisch wie rein ökonomisch zu befürworten ist. So gut man sich damit abfinden kann, daß Karlsruhe (und nicht Mannheim) der Sitz der badischen Direktion, Halle (weder Magdeburg noch Leipzig) derjenige der mittelbeutschen ift, so rechtfertigt sich auch ber Sit ber rhein-mainischen Direktion in Mainz. Verzichtet man hingegen auf die Errichtung einer Direktion für den Rhein=Main=Gau, so bleibt immer noch die Möglich= keit, die R.B.D. Mainz durch Zuweisung einiger Taunus=, Hunsrück= und Pfalzstrecken bon den Direktionen Frankfurt, Trier und Ludwigs= hafen zu verstärken.

Selbst wenn die Neuordnung der Eisenbahnverwaltungsbezirke durchsgeführt sein wird, werden noch auf einem Gebiet beträchtliche bundesstaatliche Differenzen bestehen, nämlich dem der Personalwirtschaft. Hierzu stellt die D.R.G. selbst fest: "Die Verteilung der Beamten und

³² Daß mit dem undefinierten Begriff "höhere Eisenbahnbehörde" in dem Schlußprototoll an eine Eisenbahndirektion gedacht ist, ist saft selbstverständlich, geht auch daraus klar hervor, daß die Länder (außer Bahern) die Einschiebung einer Behörde zwischen der "höheren Eisendahnbehörde" und dem Reichsverkehrsministerium (nämlich der Gruppeninstanz) von ihrer Zustimmung abhängig machten. Die Auffassung von Sarter-Kittel (Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, 2. Aufl., Berlin 1927, S. 39), daß auch ein Amt (eines von den rund 650!) als "höhere Eisenbahnbehörde" betrachtet wers den könne, erscheint mir abwegig.

der Besoldungsausgaben auf die einzelnen Besoldungsgruppen in Hundertteilen von den Gesamtzahlen ist in den einzelnen Teilen des Meichs nicht gleich. In Bahern und Württemberg ist der Anteil der Gruppen des oberen Dienstes (Gruppen 1—5) wesentlich höher als der des Reichsdurchschnitts und der der übrigen Teile des Reichsgebietes. Ferner wird ein großer Teil des Dienstes der Gruppe 3 im baherischen und württembergischen Bereich in Preußen und den übrigen Länderzgebieten von Beamten der Gruppe 6 wahrgenommen. Ahnlich liegt es auch im mittleren Dienst... In Bahern, Württemberg, Baden und Oldenburg gestaltet sich die Personalwirtschaft kostspieliger als in Preußen, Sachsen und Mecklenburg. Diese Mängel haben zum großen Teil ihren Grund in den Kücksichten auf den Staatsvertrag über die übernahme der Ländereisenbahnen auf das Reich. Zu ihrer Beseitigung sind noch Jahrzehnte ersorderlich33."

Hiernach ift der Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß auch auf diesem Gebiete gerade die Länder, die am stärksten auf ihre Eigenstaatlichkeit pochen und gegen die Reichsberwaltung eingestellt sind, in erster Linie Bahern, alsdann Württemberg, diejenigen sind, die von der Berreichlichung sinanziell profitieren, insofern sie relativ mehr an Ausgaben beanspruchen, als sie an Einnahmen beisteuern; eine Tatssache, die sich übrigens nicht auf das Gebiet der Personalwirtschaft beschränkt. Bielmehr bedingt die Landschaftsstruktur der süddeutschen Länder grundsählich eine geringere Ertragsfähigkeit ihrer Bahnen. Die Reichsbahn mit ihrer Tariseinheit bedeutet daher für sie eine wirtsschaftliche Bessertellung gegenüber der Staatsbahnzeit.

# V. Die Anneze

# a) im allgemeinen.

Gibt man sich zunächst theoretisch Rechenschaft von den Möglichsteiten des übergriffs eines reinen Gisenbahnunternehmens, das sich also auf den Transport beschränkt, auf andere Funktionen, so kann man grundsätlich drei Sphären unterscheiden:

1. die Betätigung auf dem Gebiete der Produktion von Gisenbahn= betriebsmitteln,

³³ Geschäftsbericht 1928, S. 83/84.

- 2. die übernahme von Ergänzungsfunktionen zum Eisenbahntrans= vort.
- 3. die Einspannung anderer Berkehrsmittel.

Die Motivation liegt zwischen und innerhalb dieser Expansions= sphären teils gleich, teils berichieden. Abgesehen von einem dem perfönlichen Machtwillen der Führer entspringenden Ausdehnungsstreben kann gemeinsam in allen drei Fällen das rein finanzielle Moment sein, durch Betätigung auf einem dieser Gebiete Reingewinn zu er= zielen. Beiter kommt der Gesichtspunkt in Betracht, bei Angliederung bestimmter Betriebe in diesen mit geringeren Selbstkosten als ein selb= ständiges Unternehmen arbeiten zu können, da bestimmte, nicht voll ausgenutte Institutionen des Saubtunternehmens sich mitbenuten lassen. Auch kann der Eigenbetrieb von Annexen gelegentlich einer fluffigeren Betriebsabwicklung zwischen diesen und dem Sauptbetrieb förderlich sein. Speziell in der ersten Sphäre vermag sich das Mo= ment der Sicherung bestimmter Güter auszuwirken. Bei der zweiten Sphäre kann insbesondere der Gedanke eine Rolle spielen, durch Ungebot hochwertiger Ergänzungsfunktionen eine Bermehrung der Transportnachfrage zu bewirken. Auch auf dem dritten Gebiet bermag sich der Gesichtspunkt der Berkehrswerbung Geltung zu berschaffen, insofern der Einsat von An= und Abfuhrtransportmitteln eine Berkehrs= belebung zur Folge haben kann.

Die Intensität, mit der die übergriffssphären locken, ist verschieden. Grundsätlich läßt sich sagen, daß die erste Sphäre, nämlich die Selbsteherstellung der Eisenbahnbetriebsmittel, an sich wohl die größten Expansionsmöglichkeiten eröffnet, daß aber ihre anziehende Kraft nur gering ist. Denn zu sehr klaffen Herstellung von Eisenbahnbetriebsmitteln und ihre Verwendung technisch und betrieblich auseinander. Beide Gebiete zeigen ferner einen gewaltigen Kapitalbedarf, der eine Veschränstung auf ein Gebiet nahelegt. Vor allem kann aber ein Eisenbahnunternehmen damit rechnen, daß die Konkurrenz der verschiedenen Vetriebsmittelproduzenten zur preiswertesten Velieserung führt. Während die Vetätigung von Eisenbahnunternehmen auf dem ersten Gebiet daher nur eine Ausnahme bildet, sehen wir sie auf dem zweiten und dritten Gebiet ungleich aktiver.

In der Angliederung von Ergänzungsbetrieben bzw. in dem Bershältnis der Eisenbahnunternehmung zu solchen Betrieben ergeben sich folgende Abstusungen: Am engsten ist das Berhältnis, wenn der Nebenschilten 176. II.

betrieb ein unselbständiges Teilglied der Eisenbahnunternehmung bildet. Etwas lockerer ist es, wenn er eine selbständige Unternehmung darstellt, deren Kapital sich in der Sand der Eisenbahnunternehmung befindet. Ein Teil des Kapitals kann auch im Besitz anderer Unternehmen sein, eventuell anderer Berkehrsunternehmen, die an dem Er= ganzungsbetrieb ein gleiches Interesse haben. Die Konstitution dieses Betriebes als felbständigen Unternehmens bietet die Borteile, daß gerade durch die Selbständigkeit Bewegungsfreiheit und Verantwortungs= gefühl gehoben werden und daß das Betriebsrisiko nicht unmittelbar und bei Kapitalbeteiligung anderer Stellen nur teilweise auf der Hauptunternehmung laftet. Bergichtet die Gifenbahnunternehmung auf eine Beteiligung an dem Rebenbetrieb, fo besteht vielfach die Möglichkeit, in manchen Fällen — 3. B. bei allen Betätigungen Betriebsfremder innerhalb der Eisenbahnanlagen — die Notwendigkeit einer vertrag-Regelung des Berhältnisses zwischen Gisenbahn und Er= lichen gänzungsbetrieb.

Der konkreten Betrachtung der wichtigsten Arten Ergänzungs= betriebe und der Beteiligung baw. Stellung der Deutschen Reichsbahn zu diesen ist borauszuschicken, daß die Angliederungs= bzw. Beteili= gungspolitik der Deutschen Reichsbahn bzw. D.A.G. keine Büge bon Planmäßigkeit oder Zielstrebigkeit zeigt. Bielmehr tragen die Angliede= rungs= und Beteiligungsborgange durchgangig individuellen Gelegen= heitscharakter. D. h. die auf den einzelnen Gebieten so berschieden lie= genden Verhältnisse waren jeweils für das Verfahren der D.A.G. bzw. ihrer Borganger maßgebend. Insgesamt erscheinen die dem Reichs= bahnunternehmen inhärenten Nebenbetriebe wie die Beteiligungen der Reichsbahn im Vergleich mit dem Gifenbahnbetrieb als bescheiden, so= zusagen nur als Anhängsel, wobei allerdings die Größe des Saupt= körpers diese Ansicht wesentlich bestimmt. Die in den Bilanzen der D.R.G. ausgewiesenen Posten "Beteiligungen" — sie stiegen bon 6,5 Millionen RM zu Ende 1925 auf 18 Millionen RM Ende 1929 vermögen allerdings keinen Einblick in den Umfang nebenbetrieblicher Betätigung und Beteiligung der D.A.G. zu geben, einmal, da die in das Eisenbahnunternehmen eingegliederten Nebenbetriebe naturgemäß hier= unter nicht erscheinen können, ein andermal, da hierunter lediglich die seit dem 1. 10. 1924 bon der D.R.G. erworbenen Beteiligungen fallen, wogegen die früher von der Reichsbahn erworbenen Beteiligungen in der Summe des Betriebsrechtes mit enthalten find.

## b) im einzelnen.

#### 1. Kreditwirtschaft.

Bor Feststellung der Tätigkeit der D.R.G. auf den drei eingangs des Abschnittes bezeichneten Gebieten ist ein von ihr beherrschtes Unternehmen vorzuführen, dessen wesentliche Funktionen nicht in einer der erwähnten Sphären liegen, sondern eigentlich einen integrierenden Bestandteil des Hauptbetriebes, d. h. der Eisenbahn selbst bilden: die Deutsche Berkehrs= Rredit=Bank-A.=G. in Berlin. Ihre zwei Hauptfunktionen sind: das Frachtenstundungsgeschäft und die Bewirtschaftung der flüssigen Gelder der D.R.G., also kassen- bzw. kreditwirtschaftliche Aufgaben, die zu allen nicht auf Barzahlung bestehenden Unternehmen gehören, die also auch durch Kinanz= und Kassenstellen der D.R.G. erfüllt werden könnten. Die Deutsche Berkehrs-Kredit-Bank wurde 1923 als privates Unternehmen gegründet, das nach seiner Satung jede Art bankgeschäftlicher Tätigkeit ausüben kann, in= dessen in erster Linie auf Grund eines mit der Reichsbahn abgeschlossenen Bertrags das Frachtenstundungsgeschäft betrieb, das seit dem 1. 3. 1924 allgemein eingeführt wurde. Diese Beziehungen und das Berlangen der Reichsbahn nach einem eigenen Institut zur bankmäßigen Berwaltung ihrer ver= fügbaren Gelder und zur Regelung ihres gesamten Geldumlaufs veran= lagten sie 1924 zum Ankauf der Aktienmehrheit der Bank. Die D.R.G. besist gegenwärtig annähernd 77 % bes Aktienkapitals, mährend sich 18 % im Besit ber beutschen Großbanken, ber Reft in berschiedenen Sänden befindet.

Die durch die Bank vermittelten "Frachtenstundungen gestatten dem Ber= sender, die für ihn aufgelaufenen Frachten nicht sofort zu bezahlen, sondern fie zweimal monatlich durch eine Bauschalzahlung auszugleichen. Die Bertehrs=Kredit=Bank gewährt diese Stundungssummen unter eigener Berant= wortung; da sie jedoch die Gelder erst nach Eingang gut bringt, trägt die Reichsbahn ganz den Berlust aus der verspäteten Einzahlung der Fracht= einnahmen. Die Bank erhebt vom Bersender eine Frachtstundungsgebühr, die seit Dezember 1926 von 2 auf 11/4 v. T. ermäßigt worden ist, und von der sie die Hälfte an die Gesellichaft abführt ... Die Gebühr läßt der Berkehrs-Aredit-Bank feinen Gewinn und reicht zweifellos nicht einmal, um die entsprechenden Verwaltungskosten zu deden. Der an die Reichsbahn abgeführte Teil der Gebühr reicht ebenfalls nicht, um den Zinsverlust zu beden, der aus dem berspäteten Eingang der Frachteinnahmen entsteht"34. Das Frachtenstundungsgeschäft hat sich anhaltend in aufsteigender Richtung bewegt — zweifelsohne eine Folge der entgegenkommenden Bedingungen —, so daß 1928/29 53 %, 1929/30 55 % der Gesamteinnahme aus dem Güter= verkehr über die Bankstundung an die D.R.G. flossen.

Die Gewinne ber Bank ergeben sich aus ihrer zweiten Hauptsunktion, ber Bewirtschaftung der Gelber ber D.R.G. Hier bestand zunächst ein aus-

³⁴ Bericht Ar. 6 des Eisenbahnkommissars. In: Die Berichte des Generalsagenten für den 2. Teil des 3. Planjahres. Berlin 1928. S. 298.

geprägter Intereffengegensat awischen ber Reichsbant einerseits, Die mit guten mährungs= und kreditpolitischen Gründen die zentrale Führung der öffentlichen Gelder verlangte, und der Reichsbahn andererseits, die sich auf diesem Gebiet der 1924 erlangten Selbständigkeit erfreuen wollte35. Nach= dem im Frühjahr 1927 eine vorläufige Bereinbarung zustande gekommen war, wurde die Zusammenarbeit zwischen Reichsbank und Berkehrs-Kredit-Bank durch ein neues Abkommen ab 1928 noch enger gestaltet. Hiernach "behielt die Berkehrs-Rredit-Bank zur besonderen Bewirtschaftung nur einen Betrag von ungefähr 250 Millionen RM für ihren Bedarf sowohl für das Frachtstundungsgeschäft als auch für die Borauszahlungen an die Liefe= ranten der Gesellschaft. Die weiteren Gelder über diese 250 Millionen AM hinaus werden einem Sonderkonto zugeführt, das der Berkehrs-Aredit-Bank von der Reichsbant eröffnet murde . . . Die auf diese Beise bei der Reichs= bank zusammengefaßten Gelder werden bon der Berkehrs-Rredit-Bank im Einvernehmen mit der Reichsbank bewirtschaftet"36. Insgesamt handelt es sich bei den der Berkehrs-Kredit-Bank zur Verfügung stehenden Geldern um fehr große Beträge, wie der Posten "Gläubiger" (allergrößtenteils Reichs= bahneinlagen) von rund 539 Millionen RM in der Bilanz für 1929, rund 416 Millionen RM in derjenigen für 1930 beweist.

Weiter wurde der Verkehrs-Aredit-Vank 1928 der Abrechnungsverkehr des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen (halbmonatlicher Ausgleich der im Verrechnungsverkehr zwischen sämtlichen deutschen und verschiedenen ausländischen Eisenbahnverwaltungen entstehenden Salden) übertragen. Schließlich hat die Verkehrs-Aredit-Vank in steigendem Umfang den Vetried von Wechselstuden auf den Bahnhöfen (Anfang 1930: 38) übernommen. Die Verkehrs – Aredit – Vank vermochte fortlausend auf das seit 1925 4 Milslionen KM betragende Aktienkapital eine Dividende von 12 % zu verteilen.

#### 2. Stromberforgung.

In der ersten Sphäre: Produktion von Eisenbahnbetriebsmitteln im weitesten Sinne hat die D.R.G. — von Hilfsbetrieben wie Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Wasserwerken u. ä. abgesehen — grundsätlich von einer Eigenbetätigung oder Beteiligung Abstand genommen. Eine nennenswerte Ausnahme besteht lediglich auf einem Spezialgebiet, nämlich dem der Kraftsgewinnung für die elektrisizierten Strecken der Reichsbahn. Sie ist einmalzwei Beteiligungen eingegangen zur Stromversorgung des baherischen Nehes, an der Mittlere Far-A.S. und an der Walchensewerk-A.S. (beide 1921 gegründet). An beiden Unternehmen, deren Aktienkapital 27 bzw. 5 Millionen RW beträgt, ist der baherische Staat mit acht Neuntel, die D.R.G. mit ein Neuntel beteiligt. Beide Unternehmen haben 1927/28 4%, 1929

³⁵ Bgl. hierzu Hjalmar Schacht, Die Stabilisierung der Mark. Berlin 1927. S. 151 f.

³⁶ Bericht Nr. 7 des Eisenbahnkommissars. In: Die Berichte des Generalsagenten für den 1. Teil des 4. Planjahres. Berlin 1928. S. 232.

5% Dividende verteilt. Ein andermal hat die D.A.G. sich zwecks Sicherung des Brennstofsbedarfs für das geplante Kraftwerk der Berliner Stadts, Kingsund Borortbahnen maßgebend (90 Kuze von 100) an der Gewerkschaft Bach in Ziebingen bei Franksurt a. d. D. (gegründet 1921) mit den Konsolidierten Kunitzer Braunkohlengruben in Franksurt a. d. D. und Gewerkschaft Bund bei Kampitz beteiligt.

Bei Betrachtung der Nebenbetriebe der zweiten Sphäre, nämlich solcher, die gewisse Ergänzungsfunktionen zum eigentlichen Eisenbahntransport ersfüllen, ist eine Anlehnung an den Geschäftsablauf zweckmäßig, bei dem sich die Borgänge: Werbung — Absertigung — Beförderung unterscheiden lassen.

#### 3. Werbung.

Die kausmännische Einstellung der D.R.G. (s. o.) läßt es naheliegend ersicheinen, daß sie der Entwicklung eines Werbeapparates besondere Ausmerksamkeit gewidmet hat. Sie konnte sich hierbei auf Einrichtungen stützen, die bereits in den Jahren der Reichsbahn als abhängigen Reichsuntersnehmens geschaffen worden waren. Es empfahlen sich für den Personensund den Güterverkehr getrennte Organisationen, wobei im ersten Falle eine selbständigere Form gewählt wurde wie im zweiten.

Träger der Personenverkehrswerbung ist die Reichsbahnzentrale für den Deutschen Reiseverkehr (R.D.B.). Sie wurde 1920 durch das Reichsverkehrsministerium als "Reichszentrale für Deutsche Berkehrswerbung E. B." gegründet, um den deutschen Reiseverkehr, in erster Linie den Fremdenverkehr
nach Deutschland, daneben auch den innerdeutschen zu fördern. Ansang 1928
ersolgte die Umsormung unter zuworgenannter Bezeichnung in eine
G. m. b. H., deren sämtliche Anteile in der Hand der D.R.G. liegen. Die
R.D.B. betreibt die Werbung vornehmlich durch Herstellung und Verbreitung von Werbemitteln (Schriften, Plakate, Filme) und Unterstützung von
verkehrssördernden Beranstaltungen. Eigene Werbebüros unterhält sie in
Berlin, London, New York und Paris, Bertretungen in Wien, Prag, Budapest, Mailand, Zürich, Kotterdam, Kopenhagen, Göteborg, Habana (Kuba),
Huenos Aires.

Für die Güterverkehrswerbung besteht einmal, vornehmlich für die internationalen Beziehungen, das Werbebüro der D.R.G. für den Güterverkehr in Berlin (seit 1925). Hauptaufgaben sind: Beobachtung des Güterverkehrs in außerdeutschen Ländern, soweit der Verkehr für eine Leitung über Strecken der D.R.G. und über deutsche Seehäsen in Betracht kommt; Förderung des Berkehrs von, nach und durch Deutschland durch Nachweis günstiger Besürderungsgelegenheiten; Unterstützung der Berkehrsintersessenten im Hindlick auf Gleichstellung von Frachten für Durchgangstransporte im Wettbewerb zu ausländischen Strecken. Des weiteren haben die meisten Reichsbahndirektionen bei ihren Tarisbüros Stellen eingerichtet, die unentgeltlich über Tarise und Besürderungsbestimmungen Auskunst erstellen. Bon überragender Bedeutung ist die Reichsbahn-Auskunstei der

D.R.G. für den Güterverkehr in Berlin, nicht nur als Auskunftstelle, namentlich auch in internationalen Berkehrsbeziehungen, sondern auch als zentrale Bezugsstelle für die deutschen Eisenbahntarise. Ebenfalls wichtig für die Berkehrswerbung sind die Auslands-Berkehrsagenturen der D.R.G. für den Güterverkehr (hervorgegangen aus den Beauftragten der Deutschen Reichsbahn, die 1920/21 zu den deutschen Gesandtschaften in den Nachdarstaaten abgeordnet wurden). Ihre Aufgaben sind vornehmlich: Beobachtung des Güterverkehrs auf seine Ausorderungen; Unterrichtung der Berkehrseinteressenten einerseits über die deutschen Berkehrse und Tarisverhältnisse, der D.R.G. andererseits über wirtschaftliche und verkehrstechnische, für den Eisenbahnverkehr wichtige Berhältnisse im Ausland. Solche Auslandsstellen bestehen in Bien, Zürich, Notterdam, Trälleborg, Krag, Mailand und New York, während für den Berkehr der Balkanstaaten dem Speditionshaus Schenker & Co. bzw. dessen Zweighäusern die Bertretung überstragen ist.

#### 4. Reifebüromefen.

Im Gegensat zur Werbung geben Abfertigung und Beforderung lediglich im Personenverkehr Gelegenheit zu umfangreicher nebenbetrieblicher Betätigung. Allerdings wird die Absertigung der Bersonen in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle von dem Eisenbahnunternehmen selbst (am Schalter) vorgenommen. Indessen erweift sich die übertragung der Fahrkartenausgabe an Stellen außerhalb der Bahnhöfe vorteilhaft, soweit der Reisende vornehmlich auf dem Bahnhof nicht vorrätig gehaltene Fahrtausweise verlangt, wie dies insbesondere bei längeren Reisen mit dazwischenliegenden Aufenthalten und bei Reisen nach weniger frequentierten Orten, insbesondere des Auslandes der Fall ist. Diese Funktion der Fahrkarten= ausgabe verknüpft sich zweckmäßig mit der der Beratung über Reiseziele und der Behändigung sonstiger für Reisen notwendiger bzw. zweckmäßiger Bapiere wie Fahrkarten für andere Verkehrsmittel, Gepäckversicherungspolicen, Rreditbriefen, fremden Geldsorten. Hierauf baut sich die Institution des Reiseburos auf. Durch seine Dienste, insbesondere die Reiseberatung, ferner die Reiseerleichterung in Gestalt von Gesellschafts- und Bauschalreisen fommt ihm zugleich eine beträchtliche Werbewirkung zu.

In Deutschland entschloß man sich gerade in einer Zeit, da das Reisen für die meisten nur ein schöner Traum war, die aber gerade deshalb auch als günstiger Zeitpunkt für eine Neuorganisation anzusehen war, nämlich während des Weltkrieges, zu einem großzügigen Neubau des Neisebüros wesens. 1917 gründeten die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Liohd gemeinsam mit den Staatsbahnen besigenden deutschen Ländern das Mitteleuropäische Neisebüro G. m. b. H. (M.E.N.), um der Zersplitterung im deutschen Keisebürowesen zu begegnen und den führenden Verkehrsuntersnehmen ein brauchbares Arbeitsinstrument zu gewährleisten. Dem zum 1. 4. 1918 in Tätigkeit getretenen Unternehmen schlossen sich bald nach der Gründung auch die Ungarischen Staatsbahnen, die Fremden-Verkehrs-U.-G. in Budapest sowie ungarische Schiffahrtsgesellschaften, später auch das Öster-

reichische Berkehrsburo G. m. b. S. in Wien an. Während bei der Grundung Hapag und Lloyd mit zwei Drittel des Kapitals im M.E.A. domi= nierten, ist gegenwärtig die D.R.G. mit rund ein Drittel der Anteile des nur niedrig bemeffenen Rapitals von 250 000 RM der Stärkstbeteiligte, während hapag und Lloyd über je rund ein Sechstel der Anteile verfügen. Die Dividende wurde auf 10% des Gesellschaftskapitals beschränkt. Der gesamte übrige Reingewinn fließt ber D.R.G., den Ungarischen Staatsbahnen und den beteiligten Schiffahrtsgesellschaften zu, wobei auf die D.R.G. rund drei Biertel entfallen. Die D.R.G. gibt diefen Betrag direkt als Unterstützung an die R.D.B. weiter. Dem M.E.R. ift der ausschliekliche Bertauf deutscher Unternehmersahrscheine (M.E.N.=Kahrscheine), amtlicher Fahr= karten, Bettkarten und Klakkarten außerhalb der Bahnhöfe von der D.R.G. eingeräumt. Insgefamt füllt die Tätigkeit des M.E.R. den oben angebeuteten Rahmen. Frühighr 1929 unterhielt bas M.C.R. in Deutschland 6 eigene Reiseburos und 225 Bertretungen, im Ausland 712 Bertretungen und eigene Zweigstellen in New York, Chicago, Cleveland, Baris, London und Rom.

Die Sonderstellung Baherns im deutschen Eisenbahnwesen sindet im Reisebürowesen ihr Spiegelbild. Hier war bereits 1910 von der Baherischen Staatseisenbahnverwaltung zusammen mit dem Nordveutschen Llohd, der Baherischen Handelsbank (jeht Bereinsbank) und der englischen Reisebürounternehmung Thos. Cook & Son (London), das Amtliche Baherische Reisebüro Entre G. m. d. H. H. H. gegründet worden. Später traten auch Hamburgs Amerika-Linie und M.E.R. dem A.B.R. dei. Auf die genannten Stellen entfällt je ein Schstel des Gesellschaftskapitals von 180 000 RM. Die Stellung der Reichsbahn ist dadurch gehoben, daß sie außer dem von den Bahesrischen Staatsbahnen übernommenen Sechstel durch ihre Stellung im M.E.R. auch auf das diesem gehörige Sechstel stärkeren Einfluß hat. Die Funktionen des A.B.R. sind durch die Feststellung, daß es die Generalvertretung des M.E.R. für Bahern ist, hinreichend gekennzeichnet.

## 5. Speisewagen= und Schlafwagenbetrieb.

Noch mehr als auf dem Gediete der Abfertigung bietet sich auf dem der Personenbesörderung Gelegenheit zur Betätigung von Nebenbetrieben in der "Umrahmung" der eigentlichen Besörderungsleistung. Es kommen hierbei sowohl Ergänzungssunktionen während des Transportes wie solche in unsmittelbarem Anschluß an diesen in Betracht. In ersterer Hinsicht handelt es sich vornehmlich um die Beköstigung und Nächtigung der Fahrgäste während der Besörderung, d. h. den Speisewagens und Schlaswagenbetrieb. Wie beim Reisebürowesen wurden die Grundlagen der heutigen Organisation während des Weltkrieges geschafsen. Zuvor nahm die vornehmlich französisches Kapital darstellende Internationale Schlaswagens-Gesellschaft (J.S.G.; Compagnie Internationale des Wagons-Lits et des Grand Express Européens), mit der die Staatsbahnverwaltungen Betriebsverträge abgesschlossen hatten, eine sührende Stellung auch im deutschen Speises und

Schlafwagenverkehr ein. An das Gebiet der Breußisch-Hessischen Staatsbahnen berührenden Speisewagen-Aursen bediente sie selbst 1913 43, die Deutsche Eisenbahn=Speisewagen-Gesellschaft, von der sie die Aktienmehr= heit besaß, 41, mahrend 39 weitere Rurse von 5 anderen Firmen betrieben wurden. Im Schlaswagenverkehr hatte sich die Preußisch-Hessische Staatsbahnverwaltung einen größeren eigenen Betätigungsfreis vorbehalten, mährend die juddeutschen Staatsbahnen der J.S.G. freie hand gewährten. 1914 liefen in Deutschland in 38 Kursen Schlaswagen der J.S.G., in 49 Kursen der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen, in 4 Kursen der Schwedischen Staats= bahnen, in je einem Rurs der Reichseisenbahnen in Elfaß-Lothringen und ber Sächfischen Staatsbahnen. Zufolge einem Beschluß der deutschen und öfterreichisch-ungarischen Staatsbahnverwaltungen, einer neuen Gesellschaft mit deutschem, österreichischem und ungarischem Rapital das ausschliegliche Recht zum Betrieb von Schlaf- und Speisewagen auf ihren Regen zu übertragen, wurde Ende 1916 unter Führung der Deutschen und der Dresdner Bank die Mitropa (Mitteleuropäische Schlaswagen- und Speisewagen-A.-G. in Berlin) gegründet, die 1917/18 den Betrieb in dem vorgesehenen Rahmen — wenn auch durch den Weltkrieg gehandikapt — aufnahm. Doch bußte die Mitropa infolge des Kriegsausgangs 1920 ihr ungarisches und österreichisches Tätigkeitsfeld ein, womit sich auch die dortseitige Rapitalbeteili= gung erledigte. Bestrebungen, durch Einräumung einer 20 %igen Aftien= beteiligung mit der J.S.G. zu einem Einvernehmen zu gelangen, scheiterten. Hingegen wurden 1921 40 % des Mitropa-Kapitals an die gemeinsam mit ber Great Eastern Railway Company in London und der Canadian Pacific Railway Company gegründete Transfontinent=A.=G. in Genf (später Zürich) übertragen, eine Haltegesellschaft für Beteiligungen an Schlaf- und Speisewagen=, Luxuszug= und Flußdienst=Unternehmen, wobei die Mitropa selbst mit 20% des 2150000 sfr. betragenden Aktienkapitals beteiligt wurde. Ende 1925 erwarb die D.R.G. die in ausländischem Eigentum befindlichen 80 % der Aktien der Transkontinent=A.=G. und damit auch die 40 % der Mitropa-Aktien. Heute verfügt die D.R.G. mit ihrem übrigen Besit über fast 99% des Aktienkapitals der Mitropa (Stammaktien 9600000 RM; Borzugsaktien 960 000 RM), so daß also die Mitropa so gut wie ein in selbständiger Form geführter Teilbetrieb der D.R.G. betrachtet werden kann. Diese bezieht außer der Dividende auf den Aktienbesig, die seit der Wäh= rungestabilisierung jährlich 5% betrug, weitere Abgaben. Der Betrieb der Mitropa nahm seit 1920 — unterbrochen durch den Ruhreinbruch der Franzosen und Belgier 1923/24 — einen starken Aufschwung. So liefen täglich von der Mitropa

	Sommer 1921	Sommer 1925	Sommer 1929
Schlafwagen	61	116	224
	133	184	237

Außerdem erweiterte die Mitropa ihren Tätigkeitskreis durch übernahme weiterer Betriebe:

1921: Birtichaftsbetrieb auf Schnelldampfern der Ersten Ofterreichischen Donau-Dampsichiffahrts-Gesellschaft zwischen Linz und Wien;

1923: Birtichaftsbetrieb auf ben Savel-Dampfern der Elite G. m. b. S.;

1926: Abernahme ber bis dahin noch von der D.R.G. selbst betriebenen Schlaswagenkurse unter Pachtung der im Besitz der D.R.G. befindelichen Schlaswagen;

1927: Hauptbahnhofswirtschaft in Altona,

Flughafenrestaurant im Zentral-Flughafen Berlin-Tempelhof;

1928: Birtschaftsbetrieb in den zwischen Berlin und Bien verkehrenden Großslugzeugen,

Erwerb ber Mehrheit der Geschäftsanteile der Elite-Autosahrt G. m. b. H. Berlin,

Speisewagenbetrieb auf der Bernina-Bahn St. Mority—Tirano und Bahnhofswirtschaft Alp Grüm;

1929: Speisewagenbetrieb auf der Rhätischen Bahn zwischen Chur und St. Morit,

Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Siesta-Gesellschaft für Reiseerleichterungen m.b. H. und übernahme der Reisekissenvermietung.

Bon Bedeutung mußte insbesondere die Gestaltung des Verhältnisses von Mitropa bzw. Reichsbahn zur J.S.G. sein. Nach langwierigen Verhandslungen kamen im Frühjahr 1925 Verträge zwischen Mitropa und D.N.G. einerseits und J.S.G. andererseits zustande, die die Arbeitsteilung auf 18 Jahre regelten. Wie vor dem Kriege betreibt die J.S.G. eine heute allerdings kleinere Reihe von Deutschland transitierenden Luzuszügen, so den DrientsExpreß (Paris—Straßburg—Karlsruhe—Stuttgart—München—Linz—Wien—Budapest—Bukarest—Konstanza) mit Abzweigung von Stuttsgart über Kürnberg—Eger nach Prag und Karlsdad, den OstendesWiensExpreß (Ostende—Brüssel-Köln—Frankfurt—Nürnberg—Linz—Wien) und den NordsExpreß (Calais—Paris—[bzw. Ostende—Brüssel-] Lüttich—Köln—Berlin—Warschau). Die Leistung an WagensNutz-Kilometern von Mitropa und J.S.G. 1929 zeigt nachstehende Ausstellung³⁷:

	Mitropa in Deutschland	Witropa im Ausland	J.S.G. in Deutschland						
	1000 Wagen-Nut-km								
Schlafwagen	42 002 37 332 2 499	5058 1682 601	9 930 1 093 —						
Salonwagen	691	178							
Zusammen	82 524	7519	11 023						

³⁷ Die Zahlen sowie einige der vorstehenden Angaben sind dem Aufsatz Baumgarten, Schlaswagen und Speisewagen in Deutschland in ihrer gesichichtlichen Entwicklung, Verkehrstechnische Woche 1930, Heft 39, S. 542, entnommen.

#### 6. Bugfunt.

Die Befriedigung eines neuen Bedürfnisses neben Beköstigung und Nächtigung während der Fahrt, nämlich die nachrichtliche Verbindung mit ortsfesten Stellen, ist durch eine Kombination von Funt: und Drahttelephonie, ben sogenannten Zugfunk, ermöglicht worden. Auf Grund von Bertragen zwischen ber Deutschen Reichsbost, ber Deutschen Reichsbahn und ber Dr. Huth G. m. b. H. betreibt seit Anfang 1926 die Zugtelephonie-A.-G. auf der Strede Berlin-Samburg den Zugfunk, d. h. die Abwidlung von Gesprächen und die Beförderung von Telegrammen und Bestellungen zwischen ben (zunächst nur zwei, seit Mai 1926 sämtlichen) D-Zügen biefer Strede und (zunächst nur einigen Städten, seit Juli 1929 fämtlichen) Orten im Reich. Die D.R.G. bezieht von der "Zuggebühr" (1 RM pro Sprechminute bzw. 20 Rpfg pro Telegrammwort), die außer den normalen Gebühren erhoben wird, 20%. Die Fnanspruchnahme des Zugfunks (bis Ende 1929 gegen 9000 Telegramme und 57 000 Gespräche) kann nur als bescheiden bezeichnet werden. Die schon 1926 in Aussicht gestellte Ausdehnung des Bugfunks auf andere Streden ift bislang unterblieben.

#### 7. Bahnhofsbetriebe.

Neben der "rollenden" Bedürfnisbefriedigung der Fahrgafte steht die "stationäre", sei es während der Zugaufenthalte, sei es kurz vor oder nach der Beförderung. Das schützende Dach des Bahnhofs bietet Gelegenheit zur Aufnahme verschiedenster Berkaufostellen wie Leistungsbetriebe. An erster Stelle stehen die Bahnhofswirtschaften, denen fich Berkaufsstellen für Beitungen, Bücher, für Blumen, für Tabakwaren und für sonstigen Reise= bedarf anschließen. Dazu treten Baderäume, Tvilettenanlagen, Friseur= läden, Stiefelputstände, ferner Bechfelftuben. Für alle diese Betriebe ist seitens der D.R.G. wie früher der Staatsbahnen das Bringip der Berpach= tung an Brivate verwirklicht. Abgesehen von den Wechselstuben (i. o.) und dem Bahnhofsbuchhandel, bei dem in größerem Umfang eine Verpachtung an Großunternehmen mit einem Berkaufsstellennet erfolgt ist, handelt es sich durchgängig um einzelne Pachtbetriebe, deren Pächter — so bei den Bahnhofswirtschaften — oft schon Jahrzehnte mit ihrem lokalen Arbeits= feld verwachsen sind. Entsprechend ihrer Bedeutung für die Bedürfnis= befriedigung der Fahrgäste stehen die Bahnhofswirtschaften auch in ihrer finanziellen Bedeutung für die D.R.G. an erster Stelle. An Pacht - es spiegelt sich hier der beträchtliche Aufstieg des Fremdenverkehrs der letten Jahre wieder — bezog die D.A.G. in den Jahren 1925—1929: 9,4 — 10,4 — 12 — 13,8 — 15,6 Millionen RM. Aus den Bahnhofsbuchhandlungen flossen ber Reichsbahn an Pacht beispielsweise 1929 2,3 Millionen RM, aus dem Automatenwesen 1,5 Millionen RM., aus der Verpachtung von Verkaufs= ständen, Läden, Räumen zu gewerblichen 3weden, ferner aus Wechselstuben insgesamt ein Betrag von 3,4 Millionen RM zu.

#### 8. Eisenbahnen.

Eingangs der Betrachtung der Reichsbahn-Betätigung in der dritten Sphäre, nämlich dem Betrieb anderer Berkehrsmittel, ift gunächst des Ausgreifens innerhalb bes eigenen technischen Gebiets, also im Eisenbahnwesen selbst zu gedenken. Erwähnung verdient hier zunächst die Pachtung und der Mitbetrieb fremder Streden, jo namentlich für ausländische Gisenbahnverwaltungen an den Reichsgrenzen und für die Hansestädte Samburg und Bremen (Hafenbahnen u. a.) (insgesamt 141 km), denen eine kleinere Zahl verpachteter eigener Strecken gegenübersteht (insgesamt 76 km), ferner der Betrieb einiger Neben- und Aleinbahnen (29 baw. 58 km) für Rechnung der Eigentümer. Außerdem kommt in Betracht eine Kapitalbeteiligung der D.R.G. an anderen Gisenbahn-Unternehmen. Gine solche würde in Richtung einer Berwirklichung des Art. 89 der Reichsverfassung liegen, der ja nicht nur die Verreichlichung der Staatsbahnen, sondern aller dem allgemeinen Verkehr dienenden Gisenbahnen, also auch der Privat-Saupt- und Nebenbahnen vorgesehen hat. In der Tat hat die D.A.G. die größte deutsche Brivatbahn, die insbesondere über die Strecken Hamburg—Lübeck und Lü= bed—Büchen verfügende Lübeck-Büchener-Eisenbahn-Gesellschaft (Aktienkapital 38,7 Millionen AM), in ihre Abhängigkeit gebracht 38.

Zur Würdigung der Betätigung der D.R.G. auf dem Gebiet der Schiff= fahrt und des Rraftverkehrs ist voranzuschiden, daß die Gisenbahn im Sinblid auf Berzweigbarkeit und Billigkeit eine Mittelftellung zwischen diesen Berkehrsmitteln einnimmt. Die grundsätliche, allerdings nicht allgemein gultige Reihenfolge vom verzweigungsunfähigsten und gleichzeitig billigsten Berkehrsmittel zum verzweigungsfähigsten und teuersten ist: Binnenschiff= fahrt — Eisenbahn — Araftverkehr. Ein übergriff der Eisenbahn auf Binnenschiffahrt baw. Kraftverkehr bewegt sich also in divergierenden Richtungen: einmal auf ein "Stamm"=Transportmittel, zu bem die Gisenbahn Bu= bzw. Abbringer ift, ein andermal auf ein "Zweig"=Transportmittel, bas zur Eifen= bahn Bu= baw. Abbringer ift. Gemeinsam ift indessen der Tatbestand, daß es sich jeweils um eine Ergänzung (Fortführung) bes Gisenbahntransportes handelt. Gleichzeitig stehen aber Binnenschiffahrt wie Kraftverkehr auch in einem Konkurrenzberhältnis zur Gisenbahn infolge Aberichneidung bon Leistung und Breis ber berichiebenen Berkehrsmittel. Unter biesem Gesichts= punkt bedeutet die Beteiligung einer Gisenbahn an Binnenschiffahrts- oder Araftverkehrsunternehmen Selbstkonkurrenzierung. Sie läßt sich indessen vom Standpunkt der Eisenbahnunternehmung damit rechtfertigen, daß auf

³⁸ Nach privater Quelle besitzt die D.R.G. zumindest 80% der Aktien der Lübeck-Büchener. Da eine Beteiligung seitens der D.R.G. selbst nicht ausgewiesen wird, dürfte sie durch die Deutsche Berkehrs-Kredit-Bank A.-G. erfolgt sein.

diese Weise ein Berkehr, wenn auch nicht dem "eigenen" Transportmittes, so doch der eigenen Unternehmung zugeführt bzw. erhalten wird³⁹.

#### 9. Schiffahrt.

Reinen Ergänzungscharakter (also frei von Selbstkonkurrenzierung) tragen Trajektdienste von Eisenbahnunternehmen über Wasserslächen. Ihr Betrieb durch Eisenbahnen erscheint sehr naheliegend, wenn durch den Trajektdienst Eisenbahnwagen übergeset werden, da hier eine genaue technische und betriebliche Abstimmung von Eisenbahn und Schissbetrieb auseinander unserläßlich ist. Die Reichsbahn betreibt zwei solche Hochsetrajekte, das eine — 1903 von Mecklenburg und Dänemark eingerichtet — in Gemeinschaft mit den Dänischen Staatsbahnen zwischen Warnemünde und Gjedser (42 km), das andere — 1909 von Breußen und Schweden eingerichtet — in Gemeinschaft mit den Schwedischen Staatsbahnen zwischen Saßnitz und Trälleborg (107 km). Während der Trajektverkehr zwischen Warnemünde und Gjedser sich 1929 auf 182 000 Personen und 33 000 beladene Güterswagen belief, betrug die Beförderungsleistung im Verkehr zwischen Saßnitz und Trälleborg:

	Personen	Güter in t	Belabene Leere Güterwagen					
1928	156 100	239 400	24 400	6500				
1929	165 500	250 600	25 800	6400				

Aleinere Eisenbahntrajekte bestehen an der pommerschen Küste zwischen Stralsund und Altesähr (Rügen) sowie zwischen Swinemünde und Ostswine. Eisenbahntrajektboote verkehren auch im Nahmen der Bodenseeschiffsahrt, nämlich zwischen Lindau und Friedrichshasen einerseits, Romanshorn andererseits.

Die Bodenseeschifsahrt als Ganzes (Streckennetz 204 km) stellt den bebeutendsten Schissahrtsbetrieb der D.M.G. dar. Er geht zurück auf die von den Staatsbahnverwaltungen geführten Bodensee-Schissahrtsbetriebe Baherns, Württembergs und Badens, die um 1860 die bis dahin bestehenden regionalen Dampschissakrisgesellschaften übernahmen. Die alte bundesstaatliche Organisation, d. h. die Berteilung des Betriebes auf die drei Dierektionen Augsburg, Stuttgart und Karlsruhe ist bislang beibehalten worden. R.B.D. Augsburg und Stuttgart betreiben jeweils in Gemeinschaft mit den Schweizerschen Bundesbahnen Schisssdienste zwischen Lindau bzw. Friedrichshasen einerseits, Korschach und Komanshorn andererseits, K.B.D. Karlsruhe Dienste im westlichen Teile des Bodensees. Daneben besteht ein Dienst der drei Direktionen in Gemeinschaft mit den Osterreichischen Bundessbahnen in der Längsrichtung des Sees von Konstanz dis Bregenz.

³⁹ Eine volkswirtschaftliche Würdigung der Problematik von Konzenstration und Konkurrenz der Verkehrsmittel muß hier unterbleiben.

Die Berkehrsleistungen der Bodensee=Schiffahrtsbetriebe der R.B.D. Augsburg und Stuttgart betrugen 39 a:

	Pers R.B.D. Augsburg		Güter in t R.B.D. Augsburg R.B.D. Stuttgart					
1928	560 200	657 700	206 300	119 300				
1929	493 400	554 900	192 500	116 300				

Einen weiteren Schiffahrtsdienst weist die D.R.G. auf in Gestalt der Kettenschleppschiffahrt auf dem Main von Aschaffenburg bis Bamberg (314 km), die ihre Entstehung dem Streben Baherns nach Neuentsaltung der Mainschiffahrt verdankt. Bei diesem Betrieb ist am meisten von einer Selbstbonkurrenzierung der D.R.G. zu sprechen. Schließlich sind an eigenen Schiffahrtsbetrieben der D.R.G. noch vier an verschiedenen Stellen betriebene Trajekte zum übersehen von Personen und Gütern (ohne Eisensbahnwagen) zu erwähnen.

Auf einem Blatt für sich fteht die einzige Beteiligung der D.R.G. an einem "privaten" Binnenschiffahrtsunternehmen, nämlich der Rhein- und See-Schiffahrts-A.-G. in Köln, von der der Breußische Staat die Aktienmehrheit besitt. Im Gefolge ber Liquidation des Stinnes-Ronzerns übernahm die D.R.G. Herbst 1925 mit einem früher der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks= und Hütten=A.=G. gehörigen Aktienpaket 26% des 6,3 Mil= lionen RM betragenden Aktienkapitals von "Rhein und See". Begründet wurde dieser Schritt damit, daß es angesichts der weitgehenden, vor allem tarifarischen Buniche der Binnenschiffahrtsinteressenten einerseits, der beschränkten Mittel ber D.R.G. andererseits für diese vor jeder mit der Schifffahrt in Berührung stehenden Magnahme unerläßlich sei, einen zuberläjsigen Einblick in die Frachten und Verkehrsverhältnisse der Binnenschiffahrt zu gewinnen. Finanziell hat die Beteiligung an "Rhein und See" der Reichsbahn Verluft gebracht, insofern die seit der Stabilisierung ohne Ertrag arbeitende Unternehmung im Frühjahr 1929 ihr Kapital auf 4 Millionen RM (bei gleichzeitiger Umbenennung in Mannheimer Lagerhaus= Gesellschaft und Anschluß an den Fendel-Konzern) zusammenlegen mußte.

#### 10. Rraftberkehr.

Ebenso hat die Beteiligung der D.R.G. an Kraftverkehrsunternehmen sich finanzwirtschaftlich zumeist nicht vorteilhaft ausgewirkt. Ein Blick auf die Kraftverkehrspolitik der D.R.G. läßt vier Perioden erkennen: 1. Zeit des Abwartens, dis Ansang 1924. 2. Aufnahme einer Gemeinschaftsarbeit mit den in der Kraftverkehr Deutschland G.m.b.H. zusammengeschlossenen Kraftverkehrsgesellschaften (K.B.G.), 1924/25. 3. Zunehmende Kapitals

³⁹a Die mir von der R.B.D. Karlsruhe zur Berfügung gestellten Angaben sind infolge anderer Berechnungsweise und Unvollständigkeit zum Bergleich nicht geeignet.

beteiligung an den K.B.G., 1926/27. 4. Abkehr von den R.B.G. und Ansichluß an die Reichspost, 1928/29.

Bei den R.B.G. handelte es sich größtenteils um überbleibsel aus der Rriegszeit. Aus den militärischen Kraftfahrformationen waren Ende 1918 Araftverkehrsämter, 1919/20 Araftverkehrsgesellschaften geworden, deren ganzes Rapital sich im Besitz der öffentlichen Sand (Reich, Länder, Provinzen, Kommunen) befand. Die sich durchgängig über das Gebiet einer preußischen Proving oder eines größeren Landes erstreckenden R.B.G. betätigten sich auf den verschiedensten Gebieten der Rraftverkehrswirtschaft, indessen überwiegend in wenig rentabler Beise. Dieser labile Apparat der R.B.G. erfuhr eine Stärkung zufolge dem Frühjahr 1924 zwischen der Reichsbahn und der Kraftverkehr Deutschland G. m. b. H. abgeschlossenen Bertrag betreffend die Errichtung des sogenannten Eisenbahnkraftwagenverkehrs. Dieser Gesellschaftsvertrag war ein Mantelvertrag, während für die tatsäch= liche Einrichtung der einzelnen Kraftwagenverkehre ein besonderer Bertrag zwischen der zuständigen Reichsbahndirektion und der betreffenden R.B.G. abzuschließen war. In den folgenden Jahren wurden dann zwischen den R.B.D. und R.B.G. zahlreiche Verträge zur Einrichtung von Gisenbahn= kraftwagenverkehren geschlossen. Der Charakter der einzelnen Berkehre zeigt dabei beträchtliche Unterschiede. Mengenmäßig gewann der Güterverkehr, der zwischen den Güterbahnhöfen verschiedener Großstädte eingerichtet wurde, die meiste Bedeutung, da bei der ungunstigen, zumeist peripherischen Lage der einzelnen Bahnhöfe die Beförderung auf dem Schienenweg vielfach teurer und langsamer war als der die Stadt diagonal durchschneidende Autotransport. In anderen Fällen trat die Reichsbahn den allzu schwachen Berkehr gewisser Streden in ländlichen Gebieten an den Kraftwagen der R.B.G. ab. Daneben wurden auch Eisenbahnkraftwagenverkehre eingerichtet, die nur im Winkel erreichbare Eisenbahnstationen miteinander verbanden, gelegentlich sogar den Eisenbahnstrecken parallel liefen, sofern man auf diese Beise abgewanderten Verkehr zwar nicht der Schiene, aber der eigenen Wirtschaft wiederzugewinnen vermochte. Schlieflich wurden einige Gisenbahnkraft= wagenverkehre als Zubringerdienste eingerichtet. Neben dem Güterverkehr gewann der Bersonenverkehr, an den man ursprünglich kaum gedacht hatte, an Bedeutung. Bis Ende 1927 waren durch die R.B.G. 63 Gisenbahnkraft= wagenverkehre mit einer Streckenlänge von 1572 km (davon 35 mit 1194 km für den Güterverkehr, der Rest für den Bersonen- und gemischten Berkehr) eingerichtet. Die beförderte Gütermenge erreichte 1927 318 000 t, die Bahl der beförderten Personen 1517 000. Bergleicht man diese Leistungen des Eisenbahnkraftwagenverkehrs mit denen der Eisenbahn, so erscheinen sie in= deffen nur äußerst geringfügig. Allerdings führten die R.B.G. außer dem Eisenbahnkrastwagenverkehr weiter für sich in unterschiedlichem Umfang Krafttransborte aus.

Eine Zeit lang, vornehmlich 1926/27, strebte die D.R.G. nach einer aussichlaggebenden Kapitalbeteiligung an den K.B.G. Zunächst beteiligte sie sich 1925 an der Rheinischen Verkehrsgesellschaft A.-G. in Köln mit 26 % des

3 500 000 KM betragenden Aftienkapitals. Es folgten 1926 Beteiligungen an der Kraftverkehr Marken A.s. in Berlinschöneberg mit 18% des 1 400 000 KM betragenden Aftienkapitals, der Kraftverkehr Kordmark A.s. in Altona mit 21% des 1 560 000 KM betragenden Aftienkapitals, der Kraftverkehr Freistaat Sachsen A.s. in Dresden mit 14% des 3 500 000 KM betragenden Aftienkapitals, der Kraftverkehrsgesellschaft m. b. H. Oftpreußen in Königsberg mit 19% des 390 000 KM betragenden Stammkapitals. Später wurden die Beteiligungen noch etwas ausgedehnt, so auch auf die K.B.G. Hessen. 1930 setzte sich die Kapitalbeteiligung an vier K.B.G. 40 wie solgt zusammen:

	Rraftverkehr Freistaat Sachsen A.=G.	Rheinische Berkehrs= gesellschaft A.=G.	Kraftverkehrs= gejellschaft "Hessen" m. b. H.	Kraftverkehrs- Gesellschaft m. b. H. Ostpreußen
Gesellschaftskapital:	3 500 000 AM		   1 441 000	713 430 RM
• m au	14.0			450
D.H.G	14,3	26,—	45,5	47,3
Deutsches Reich	-	7,1	31,9	44,4
Land bzw. Provinz	46,3	14,3	8,5	2,5
Kreise und Städte	35,7	45,4	14,1	44,4 2,5 5,2
Sonstige	3,741)	7,2		0,642)
<u></u>	100,	100,—	100,—	100,—

Die gegenüber den K.B.G., allgemeiner dem Kraftwerkehrsproblem eingeschlagene Politik der D.R.G. zeitigte indessen nicht die gewünschten Ersfolge. Einerseits gelang es der D.R.G. infolge des Widerstandes von derschiedenen Seiten nicht, die erstrebte Kapitalmehrheit bei den K.B.G. zu erlangen. Andererseits mußten die schlechten sinanziellen Ergebnisse mancher K.B.G. abschreckend wirken. So mußte die K.B.G. Marken 1928 in Liquidation treten und die Rheinische Berkehrsgesellschaft 1929 ihr Kapital 2:1 zusammenlegen. Andere K.B.G. haben indessen befriedigend gearbeitet, z. B. die K.B.G. Freistaat Sachsen 1926—1929 jeweils 7% Dividende verteilt. Weiter hat der zwischen Keichsbahn und K.B.G. geschlossene Bertrag über den Eisenbahnkrastwagenverkehr die auf ihn gesetzen Hoffnungen beiderseits nicht erfüllt⁴³. Er wurde daher zum 15. 11. 1928 vorzeitig gelöft,

⁴⁰ K.B.G. Marken und R.B.G. Nordmark haben mir keine Beteiligungs= übersichten zur Verfügung gestellt.

⁴¹ Sächsische Staatsbank, Dresden.

⁴² Eigenbesit der R.B.G. Oftpreußen.

⁴³ Die Untersuchung der Gründe, die in das Gesamtproblem "Eisenbahn und Kraftverkehr" hineinführt, muß hier wegen Raummangel unterbleiben. Bgl. dazu die Denkschrift "Eisenbahn und Kraftwagen" des Deutschen Insustries und Handelstages, Berlin 1930; ferner: Institut für Berkehrsswissenschaft a. d. Univ. Köln, Eisenbahn und Kraftwagen, Berhandlungen der Düsseldorfer Tagung vom 27. Mai 1930 und Kritik von A. F. Nappsinn. Köln 1931.

was indessen nicht hinderte, daß eine Reihe von R.B.G. bedienter Eisenbahnkraftwagenverkehre weiter in Gang blieb. Die D.R.G. suchte alsbann Unschluß bei der Reichspost, mit der es Juli 1929 zu einem Bertrag kam. Die ftarke Stellung, die die Reichspost durch ihre Befreiung von der Rraftfahrlinien-Ronzessionspflicht und den energisch betriebenen Ausbau ihres Rraftpostnezes (April 1929 gegen 2000 Linien mit 32 000 km Stredenlänge) gewonnen hatte, fand barin ihre Anerkennung und Befestigung, insofern als die vor dem 1. 4. 1929 von der Reichspost eingerichteten Bersonenkraftsahrlinien und Sondersahrtsbetriebe von dem Abkommen nicht berührt wurden. Neu hinzukommende Bersonenkraftsahrlinien werden grundfählich von der Reichspost betrieben, indeffen mit der Maggabe, daß die Reichsbahn mit 35% (bei Wettbewerbslinien mit 65%) am Gewinn bzw. Berluft beteiligt ift. Der Güterverkehr bleibt hingegen grundsätlich der Reichsbahn überlassen. Insgesamt ergeben sich zur Zeit zufolge der Ausführung vier Kategorien von Eisenbahnkraftwagenverkehren, nämlich 1. bahneigene, 2. durch die Post, 3. durch die R.B.G., 4. durch sonstige Unternehmer ausgeführte Berkehre. Ret und Leiftung (unter Busammenfassung der Gruppen 3 und 4) ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Net der Eisenbahn-Rraftwagenverkehre.

	Person	enverfehre	Güte	rverkehre	3	Zusammen						
	Zahl	Net	Zahl	Nep	Zah	l Net						
Bahneigene												
31. 12. 1928 1. 9. 1930	11 14	198 298	15 24	$\begin{vmatrix} 253 \\ 735 \end{vmatrix}$	26 38	$\begin{array}{c} 451 \\ 1033 \end{array}$						
		mit de	r Reichsp	oſt								
1, 9, 1930	41	1225		l —	41	1225						
		mit andere	en Untern	ehmen								
31. 12. 1928 1. 9. 1930	34 42	612 778	28 25	1148 922	62 67	1760 1700						
		3u	ıfammen									
31, 12, 1928 1, 9, 1930	45 97	$\begin{array}{c c} 810 \\ 2301 \end{array}$	$\begin{array}{c} 43 \\ 49 \end{array}$	1401 1657	88 146	2211 3958						

# Leistung der Eisenbahn-Araftwagenverkehre.

	Omnibus≠	Beförderte	Lastkrastwagen=	Beförderte
	km	Personen	km	t
1928	1 243 000	2 170 000	1 052 000	249 000
	2 418 000	3 760 000	1 137 000	232 000
	1 733 000	2 339 000	543 000	91 000

Diese Zahlen lassen in Verbindung mit anderen Erwägungen den Schluß zu, daß im Gegensatz zu dem Güter-Kraftsahr-Linienverkehr der Omnibus-Berkehr der D.R.G. noch Aussichten bietet. Hemmungen von außen wie von innen haben sie aber auf diesem Annexionsgebiet etwas in die Rolle des Verspätetgekommenen gebracht.

Rüdblidend zeigt sich das Bild "außereisenbahnlicher" Wirksamkeit der D.R.G. von großer Buntheit. Gleichwohl ist der Aktionsradius als relativ begrenzt zu bezeichnen, vergleicht man ihn etwa mit dem der großen Eisensbahngesellschaften Großbritanniens. Im Gegensatz zu diesen kennt die D.R.G. keine eigenen Seehäfen, keine eigenen Huhrsbetriebe. In dieser stärkeren Beschränkung auf den Eisenbahnbetrieb kann eine logische Konsequenz des Staatsbahngedankens erblickt werden, dessen Besenheit die überführung des Monopolbetriebs der Eisenbahn im ganzen Land in die Hand des Staates ist, und der daher "Nicht-Monopolbetriebe" grundsätlich aus dem Spiele zu lassen neigt.

# Literaturverzeichnis.

#### I. Bücher.

- Alberth, M., Der übergang zum Staatsbahnshstem in Preußen. Jena 1911.
- Deutsche Berkehrsprobleme der Gegenwart. Verhandlungen der Friedrichs Lists-Gesellschaft am 29. Oktober 1927. Berlin 1928.
- Eisenbahnkommissar, Berichte (1—11) an die Reparationskommission. In: Berichte des Generalagenten nehst Sonderberichten der Kommissare und Treuhänder. Berlin 1925—1930.
- Giese, Rurt, Sauptfragen der Reichsbahnpolitik. Berlin 1928.
- Köhler, Rud., Die Nebenbetriebe der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft auf dem Gebiet des Personenverkehrs. Tübinger Wirtschaftswiss. Diss. Berlin 1926.
- Quaat, R. G., Sicherheit und Wirtschaft bei der Reichsbahn. Berlin 1929. Reichsbahn-Handbuch. Bearbeitet in der Hauptverwaltung der D.R.G. Berlin. 1. Ausgabe: 1927: 2. Ausgabe: 1929.
- Reichsberkehrsministerium (Bearbeiter: Alfr. b. d. Legen), Die Deutschen Eisenbahnen 1910—1920. Berlin 1923.
- Sarter, Ab., Die Deutschen Eisenbahnen im Rriege. Stuttgart 1930.
- Die Reichseisenbahnen. Mannheim 1920.
- und Kittel, Th., Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. 2. Aufl. Berlin 1927. (1. Aufl. 1924 unter dem Titel "Die neue Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft" erschienen.)
- Bas jeder von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wissen muß. 3. Ausl. Berlin 1930.
- und Wittek, H., Die Eisenbahnreform in Deutschland und Ofterreich. Berlin 1924.

Edriften 176. II.

Statistische Aberficht, betreffend die Entwicklung ber Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 1925-1929	ng der De	utschen Rei	chebahn-Ge	seuschaft 1	925—1929.
	1925	1926	1927	1928	1929
Betriebsmittel44:					
Eisenbahnen, Eigentumslänge in km	53 235	53 416	53.535	53 750	53 790
" im Dampfbetrieb, in km	52 280	52 360	52 408	52 262	52 274
" im elektrischen Betrieb, in km	948	977	1 138	1 406	1 546
Dampflotomotiven	28 247	26 453	25 061	24 307	23 937
Elektrische Lokomokiven	197	276	307	327	368
Trieblwagen 40 zur Berhonenbeforderung	734	863	985	1 241	2 074
glechonentvagen	64 663	63092	090 29	$62\ 106$	63 044
Gepathagen	22 124	21 690	21 275	20 904	20 898
Guttertraggett	692 922	679 549	672293	673 526	666 752
Sejamitperjonal	732 961	707 570	704 016	700 663	713 119
Betriebsleistungen:					
Bokomotiv≤km in 1 000 000	953	896	1017	1062	1116
(mitburdifdnitta)	}				2111
3ug-km im Guiervertey in 1 000 000 (ider Adskahl) Bug-km im Bersonenvertehr in 1 000 000 (ider Adskahl)	207 (76) 327 (28)	219 (79) 346 (27)	235 (80) 366 (27)	247 (78) 395 (26)	260 (77) 417 (26)
Berkehrsleiftungen:					
Befürberte Eutermengen in 1 000 000 t	408,7	438,6	489,—	481,-	485,9
Beförberte Perjonen in 1 000 000	59 629 2 106,3	64 783 1 819,4	72 614 1 909,2	$\frac{73180}{2009,4}$	76 382 1 980,3
Legl., ogne Staols und Borortvertehr von Berlin und Hamburg Geleistete Personenskm in 1000 000	1 620,8 48 950	1 382,3 42 922	1 463,5 45 548	1 523,5 47 649	1 459,7 47 088
Degl., ohne Studie und Lottlertehr von Berlin und Hamburg &	43 056	37 910	40 665	42 193	41 060

_	1423,2 3485,4	× × × × × × × × × × × × × × × × × × ×	4,77	9′011	8'68	67,— 11,6	5353,8		2418,3	1415,5 659,7	4493,5	860,3		658,7	75,7	0,50 0,00	25.	5,6	325,3
	1443,3 3276,4	94,8	71,4	112,3	85,8	67,6 7,6	5159,2		2364,9	1281,4 648,1	4294,4	864,8		658,3	75,7	2,50 0,00 0,00	25.7	$0_{,1}$	318,9
_	1379,6 3226,4	7'08	20,6	129,1	78,5	52,5 16,9	5039,3		2089,5	1348,4 720,9	4158,8	880,5		590,5	61,6	1,001	120,-	5,5	309,7
•	1320,2 2830,6	1,00	65,2	117,8	72,8	37,4 10,7	4540,8		2011,3	1212,5 456,8	3680,6	860,2		574,3	40,4	0,1 8,06	140,—47	14,6	271,6
	1430,8 2868,7	2,08	8′06	81,-	9′19	40,8 9,2	4669,1		2063,9	6'0161 {	3974,8	694,3		332,7	3,-	93.4	114.6	150,6	9'008
Einnnahmen in Will. RM aus:	Perfonens und Gepäckverkehr (Titel 1) Güterverkehr (Titel 2) Kokfickfirkkening	getriebsmitteln	und Etjenbahnleistungen (Titel 3, Reft, und 4) Beräußerungen, insbesondere Alt=	Macht und Miete nan Grundsticken	und Gebäuben (Titel 6, Ziffer 2) . Beteilsaungen . Rinsen . Rinsen		Einnahmen der Betriebsrechnung	Ausgaben in Mill. RM	Bersönliche, für Betrieb und Unterhaltung 46	Sächliche, "" Erneuerung	Ausgaben der Betriebsrechnung	Betriebsüberschuß in Mill. RM	Verwendung bes Betriebsüberschusses in Mill. MM	Dienst der Reparationsschuldverschreibungen	Borgugsbividende.	Aimeiling 2117 geletlichen Micklogen und amengen   Rumeiling 2117 geletlichen Mickloge	Rüdstellung für Betriebsrechtsabschung	Ethöhung des Vortrags auf neue Rechnung	Beförderungssteuer in Mill. RM

. — 46 Einkölleßlich Steuer- und Beiwagen. — 46 Die politische Pensionslast ist mit den anderen Pensionen — 47 Einschließlich 70 Will. RW für Arbeitsdeschaffung, die im folgenden Zahr hierfür verwandt wurden. Sahresdurchschnitt. in diesen Zahlen mitenthalten. 25*

Stieler, R., Die Deutschen Eisenbahnen unter der alten und der neuen Reichsberfassung. Stuttgart 1924.

- Autonomiebestrebungen bei Staatseisenbahnen. Stuttgart 1927.

— (Herausgeber), Bor 10 Jahren. Erinnerungen an die Berreichlichung der deutschen Staatseisenbahnen und kritische Betrachtungen. Berlin 1930.

Tedlenburg, Rurt, Betriebskoftenrechnung und Selbstkoftenermittlung bei der Deutschen Reichsbahn. Berlin 1930.

Wehrmann, Q., Die Berwaltung der Gifenbahnen. Berlin 1913.

Wiedenfelb, Kurt, Transportwesen. Grundriß der Sozialökonomik V, 3. Tübingen 1930.

#### II. Zeitschriften.

Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin. Die Reichsbahn. Berlin. Berkehrstechnische Woche. Berlin. Zeitschrift für Berkehrswissenschaft. Köln-Leipzig. Zeitung des Bereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin.

#### III. Beschäftsberichte.

Deutsche Reichsbahn, Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Deutsche Berkehrs-Kredit-Bank, Mitropa, Kraftverkehr Freistaat Sachsen, Rheinische Berkehrsgesellschaft.

Außer der vorgenannten Literatur ist für die Monographie von zahlereichen schriftlichen und mündlichen Auskünften von Dienststellen der D.N.G. und von Unternehmen ihres Beteiligungskreises Gebrauch gesmacht worden.

Nach Abfassung der Monographie erschienen und nicht mehr berückligt sind die Bücher:

Baumann, S., Deutsches Berkehrsbuch. Berlin 1931.

Moll, Br., Die Finanzpolitik der Reichsbahn (1924—1929). Leipzig 1931. Sarter, Ad., und Rittel, Th., Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

3. Aufl. Berlin 1931.

Ebenso ist auf ein Eingehen auf Borträge und Diskussion der 2. Studienskonferenz der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (März 1931) verzichtet.

# Aufgaben und Organisationsprobleme der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Bankwirtschaft.

Von

Privatdozent Dr. Alfred Müller-Armack, Röln.

### Inhaltsverzeichnis.

	• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Geite
I.	Das Berhältnis ber Staatspolitik zur Bankwirtschaft	391
II.	Bielsetzungen in der Entwicklung der öffentlichen Bankwirtschaft .	397
III.	Gründe für die Betätigung der öffentlichen Bankwirtschaft	403
IV.	Probleme der staatlichen Bankpolitik	409
V.	Die Konkurrenzbedingungen der privaten und öffentlichen Banks wirtschaft	420
VI.	Das Organisationsproblem der öffentlichen Bankwirtschaft	425
VII.	Die organisatorische Zusammenarbeit der öffentlichen Bankwirtschaft	431
VIII.	Stellung und Bedeutung der öffentlichen Banken in der Gesamt-	
	wirtschaft	433

#### I. Das Verhältnis der Staatspolitik zur Bankwirtschaft.

Im Lebensmedium des Kapitalismus nimmt die Kreditorganisation eine besondere Stelle ein. Bährend die borkapitalistischen Bildungen über eine einfache Rreditvermittlung und die Organisation des Bahlungsberkehrs nicht hinausgehen, stellt die Finanzierung von Produktion, handel und Berkehr auf bankmäßiger Grundlage eine spezifische Erfindung kapitalistischer Wirtschaftstechnik dar, die nicht weniger zu ihren geschichtlichen Monopolen gehört als die Entwicklung einer eigenen Wirtschaftsgesinnung und einer formal freien Marktordnung. Der dynamische Grundzug dieser Wirtschaftsverfassung wird ermöglicht und gestützt durch eine Bankorganisation, die mehr ist als ein bloges Durchgabeinstitut für vorhandene Geldkapitalien. Die Fähigkeit zu spontaner Kreditschöpfung ist vielmehr die Grundlage, von der die kapitalistischen Banken dem Wirtschaftsprozeß eine zusätzliche Antriebskraft berleihen können. Sie erhalten hierdurch eine Schlüffelstellung, die einerseits die Basis ihrer ökonomischen Bedeutung ift, die andrerseits das Interesse der staatlichen Wirtschaftspolitik auf das Bankwesen richtet und dieses so zu einem bevorzugten strategischen Feld für deren Gingriffsbersuche macht.

Zwei Wege stehen hierbei der Staatsintervention offen. Erstens der direkter gesetzgeberischer Beeinflussung. Erfolge und praktische Bedeutung dieser Maßnahmen waren bisher insgesamt sehr problematisch, wenigstens soweit es sich hierbei um einen materialen Eingriff in wirtschaftliche Beziehungen handelt, wie etwa bei der Einschränkung des Termingeschäftes, und nicht etwa lediglich um eine gesetzliche Formung vorhandener ökonomischer Beziehungen.

Ein Bersuch, das gesamte Bankwesen vom Staate her gesetlich zu organisieren, ist 1926 vom faszistischen Italien unternommen worden. Durch Zusammenschluß der privaten Banken in der Confederazione Generale Bancaria Fascista in Rom und durch Kontrolle der Geschäftssührung greift hier die staatliche Organisierung direkt auf die private Kreditorganisation über. Freilich bezieht sie sich mehr auf die Res

gelung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und ist im übrigen auf eine beratende Tätigkeit ohne Eingriffsrecht in die private Geschäftsführung beschränkt. Eine Beurteilung ihres Ersolges dürste im Augensblick noch nicht möglich sein.

Als wirkungsvoller hat sich der zweite Weg erwiesen: der der Eigenbetätigung des Staates im Bankwesen. Die Grundlagen zu dem, was wir heute, freilich in einem nur ungefähren Sinne, als öffentliches Banksuftem ansprechen können, wurden in den Landschaften und Staatsbanken noch vom absoluten Staate des 18. Jahrhunderts gelegt. Die liberale Ara hat die Ausdehnung staatlicher Tätigkeit hier nicht unterbrochen. Sie hat für das Notenbankwesen nicht nur die praktischen Grundlagen einer sich an den Staat eng anschließenden Dr= ganisation gebracht, sondern auch der wirtschaftspolitischen Regelung der Zettelmission die theoretische Rechtfertigung gegeben. Die Auseinandersetzung zwischen Currench= und Banking-Schule bei der Neuordnung der englischen Notenbankberfassung erhält ihre Bedeutung eben aus der Tatsache, daß schon hier in einer Epoche, der die Bortrefflichkeit einer privaten Marktordnung fast ein Glaubenssatz war, alle wesentlichen Argumente zusammengetragen wurden, die gegen eine privatwirtschaftliche Verfassung der Notenbank sprechen. Man sah, daß gerade die Aufrechterhaltung einer liberalen Wirtschaftsweise eine Geldorganisation erfordert, die den Ausgleichsvorgängen des Marktes und der Goldwährung gegenüber Neutralität bewahrt. Die Garantie hierfür glaubte die Currencytheorie nicht schon darin sehen zu dürfen, daß die Notenbanken die allgemeinen bankgeschäftlichen Liquiditätsnormen beachten. Sie set darüber hinaus eine strengere Bindung voraus. Die Peelsakte hat dieser Ansicht 1844 die offizielle Sanktion erteilt. Die staatliche Regelung der Notenbanken wurde ein allgemeiner Grundzug der europäischen Bolkswirtschaften.

Betrachten wir speziell Deutschland, so ist ein fast kontinuierliches Anwachsen der öffentlichen Bankbetätigung festzustellen. Es entsteht ein Kompley von Banken, dessen Bielseitigkeit jeder schematischen Darstellung trozt: Sparkassen und Girozentralen, Kommunalbanken, Stadtschaften, Landschaften, Industrieschaften, Staatsbanken, Zentralsinstitute für den genossenschaftlichen und landwirtschaftlichen Kredit, dazu Spezialinstitute für den Exportkredit, die öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen und den Wohnungsbau. In gewissen Gesbieten, wie im Pfandbriefsund Hypothekengeschäft, erlangt der öffents

liche Betrieb direkt das übergewicht gegenüber den privaten Banken. Wenn auch deren Bedeutung größer ift als es die von ihnen beherrschten Mittel rein gahlenmäßig erkennen laffen, ba fie durch ihre Stellung im kurzfriftigen Rredit eine größere Nähe zur eigentlichen Produktion haben, so ist diese doch angefochten durch einen eindeutigen Expansions= willen der öffentlichen Institute, der sich seit der Rriegszeit durch eine Funktionserweiterung der bestehenden Ginrichtungen zur Geltung ge= bracht hat. Hinzu kommt, daß dem Kräfteentzug, dem das private Bankwesen durch einen seit Ende des vorigen Sahrhunderts einsetenden Fusions= und Ausscheidungsprozeß ausgesett war, in der öffentlichen Bankorganisation keine entsprechende Verminderung zur Seite steht.

Beränderungen im Kapitalbildungsprozeß haben gleichfalls das ihre beigetragen, die Stellung der staatlichen Institute zu kräftigen. So hat unter anderem die wenigstens vorübergehende Berbreiterung der Basis der Ginkommensphramide die Bedeutung der durch die Sparkassen hindurchgehenden Rapitalbildung erhöht, die Unsicherheit des Aktienmarktes hat die Rentenemissionen der öffentlichen Institute nachhaltig gefördert.

Dem Staate wächst so ein Bankapparat zu, der schon wegen seiner Größe bermehrte wirtschaftspolitische Aufmerksamkeit fordert, um fo mehr als in diesem Instrument eine wirtschaftspolitische Macht vereinigt ift, die über die der privaten Banken hinausgehen dürfte. Wenn auch die Konzentration der privaten Großbanken Gebilde er= zeugt hat, deren Reichweite die Möglichkeit einer eigenen Wirtschafts= politik bermuten ließe, jo ist doch, wie im Bericht des Enqueteaus= schuffes festgestellt wird, für eine eigene Bankpolitik trot der Kapitalzusammenballung kein allzu großer Spielraum gelassen. Rücksichten auf die Konkurrenz, die Sicherheit und die Kentabilität setzen auch den Großbanken Grenzen, die nicht ohne weiteres überschritten werden fönnen. Zweifellos besitzen die öffentlichen Banken hier eine größere Latitüde. Sie besitzen im Notenprivileg, in der öffentlichen Bürgschaft für Verluste, durch die Mündelsicherheitserklärung zugunsten ihrer Rentenpapiere eine Reihe von Vorzugschancen, die ihrem Handeln größere Freiheit erlauben. Sie brauchen nicht unbedingt der Linie des Erwerbsintereffes zu folgen.

¹ Bgl. Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs= und Aplak= bedingungen der deutschen Birtichaft. V. Unterausschuß: Der Bankfredit. Berlin 1930. S. 174.

Je mehr die öffentlichen Banken anwachsen, um so dringlicher wird es, ihren wirtschaftspolitischen Funktionskreis aus einer Gesamtperspektive heraus zu analhsieren. Wenn wir auch in Deutschland schon infolge der Vielzahl der politischen Inkanzen, die Träger der öffentslichen Banken sind, noch nicht entsernt diese praktisch als ein einheitsliches wirtschaftspolitisches Instrument betrachten können, so müssen sich solche Fragen nach der Funktionsfähigkeit und Abstimmbarkeit des Ganzen in dem Maße in den Vordergrund drängen, als mit dem Anwachsen und der Verslechtung die Kollisionen im Inneren und die Konkurrenz nach außen berstärkt zutage tritt.

Das öffentliche Bankwesen bedarf nicht nur einer steten Kontrolle in bezug auf die Erreichbarkeit und Bereinbarkeit der verschiedenen Ziele, die ihm gestellt werden, sondern auch zur Ersetzung der regulativen Funktionen, die beim privaten Betriebe vom Markte ausgeübt werden. Die Borzugsstellung der öffentlichen Bank — auf der einen Seite die Basis ihrer wirtschaftspolitischen Aufgaben — befreit sie auf der anderen Seite innerhalb des gleichen Spielraums von dem durch den Konkurrenzmechanismus auferlegten Iwang zu rationellster Wirtsichaftsführung. Da eine Ausscheidung vom Markte her fast ganz sehlt, ja selbst funktionsloß gewordenen Institute eine bemerkenswerte Lebenszähigkeit ausweisen, kann nur eine dauernde innere überprüfung das fehlende automatische Kegulativ ersehen.

Eine derart ausgerüftete Organisation kann sich soziologisch viel leichter verselbständigen, gewissermaßen in eine Eigenbewegung hineingeraten, die seinen Zusammenhang mit der ursprünglichen Ziels
setzung löst und unerwünschte Wirkungen zeitigt. Dabei braucht nicht
einmal ein Mißbrauch vorzuliegen. Rein Sparkassenleiter ist dafür versantwortlich zu machen, daß das öffentliche Bankwesen einsach durch das
Gewicht seines Apparates eine Kapitalumlenkung etwa zugunsten des
öffentlichen Kredits bewirkt, für deren Umfang es keine regulierende
Instanz gibt und deren Gesamtessekt bei der Gründung der staatlichen
Institute in keiner Beise abzusehen war.

Diesem Mangel ist nicht durch das naheliegende Mittel abzuhelsen, dem öffentlichen Betriebe seine Vorzugschancen abzuerkennen. Eine solche Gleichstellung mit dem privaten Betriebe würde wohl das Konsturrenzregulativ einschalten, sie würde aber gleichzeitig den Berzicht auf die Erfüllung wirtschaftspolitischer Aufgaben einschließen. Eine solche Zurückversetung in den Bettbewerbsstand kommt heute nicht

mehr in Frage. Infolge der vermehrten Bindungen des freien Kräftespiels und der Entstehung von Größtbetrieben sind auch im Bankwesen nicht mehr die Voraussehungen erfüllt, die auch der liberalen Doktrin nach gegeben sein muffen, um die Funktion des Marktes zu sichern; wie: freie Preisbildung, begrenzte Größe der Betriebe, die es ihnen berwehrt, eine andere als gehorchende Stellung dem Markte gegenüber einzunehmen.

Die wiffenschaftliche Betrachtung des öffentlichen Bankwesens fteht so bor einer durch die tatsächliche Entwicklung böllig beränderten Situation. Bei der Diskuffion über die Berechtigung des Staatseingriffs in das Notenbankwesen handelte es sich um die Frage, ob über= haupt Staatsbetätigung zuzulassen sei. Diese Problemstellung ist verständlich für die Situation in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Wollte man sich heute noch auf die Behandlung dieser Fragestellung allein kaprizieren, so hieße es nicht nur an der Tatsache einer inzwischen entstandenen und durch die Strukturwandlungen des Rreditmarktes gesicherten öffentlichen Bankorganisation borbeigeben, es hieße auch einen theoretischen Prozeß immer erneut anstrengen, der schon seit langem in dem Urteil zum Abschluß gekommen ist, daß in der Tat die Areditorganisation (ebenso wie die Preisbildung in Industrie und Verkehr bei dauernder Rostendegression) eine innere Labilität aufweift, die staatliches Handeln notwendig macht und nicht einfach mit dem hinweis auf die Ausgleichkräfte des freien Wettbewerbs abgetan werden kann. Denn die Eigenart dieser Labilität ist eben, nicht durch die Konkurrenz equilibriert zu werden. Solche Sprünge in der Kredit= organisation liegen etwa in bezug auf die Notenemission in dem Fehlen eines übererpansionsschutes bei privater Marktorganisation. Aber auch sonft läßt die Rreditversorgung durch die privaten Banken Lücken, die nur durch öffentliche Institute ausgefüllt werden können.

Wenn so bon bornherein dem Interventionismus in der Rreditorganisation ein prinzipielles Recht zugestanden werden muß, so sind die theoretischen Aufgaben diesem Romplex gegenüber in keiner Beise gelöft. Im Gegenteil, sie entstehen in einer weitschichtigeren und differenzierteren Form erst jett. Sie werden von den Tatsachen des vor= liegenden öffentlichen Bankwesens in einer zwar weniger radikalen, aber darum nicht minder zwingenden Form gestellt. Gegenüber der noch recht einfach präludierenden Frage: Soll sich der Staat überhaupt im Rreditwesen betätigen?, ist die Romplikation rein im Tatsächlichen so groß, daß eine zusammenfassende Betrachtung wie die borliegende nur die Einsatzpunkte und den thematischen Bestand für die wissenschaftliche Betrachtung der gegenwärtigen Lage anzugeben bermag; ohne dabei ein deskriptives Gesamtbild vermitteln zu wollen.

Einem solchen Problem interventionistischer Staatstätigkeit kann man nur gerecht werden, wenn es gelingt, die Betrachtung sowohl freizuhalten von der Tendenz, der die Anhänger von Staatseingriffen nur zu leicht verfallen, eine solche Generallegitimation für die Staatstätigkeit im Preditwesen als eine Lizenz zu betrachten, um aus der ökonomischen Analyse herauszugehen und die Dinge rein politisch zu betrachten. Hier wird übersehen, daß gerade die Besreiung der öffentlichen Banken von bestimmten erwerdswirtschaftlichen Berhaltenseweisen in neue ökonomische Probleme hineinsührt, daß die Ausschalzung des Wettbewerdssystems noch nicht die Ausschaltung der ökonomischen Betrachtung bedeutet. Auf der anderen Seite hat sich die Bestrachtung von einer einfachen übertragung privatwirtschaftlicher Maßstäbe, denen die öffentlichen Banken gerade ihrer spezisischen Funkstionen wegen nicht zu genügen vermögen, zu hüten.

Die Probleme der staatlichen Bankpolitik sind aus dem Stadium, in dem es sich um ein Entweder-Oder, um eine Auseinandersetzung letter Organisationsprinzipien handelt, längst herausgerückt. Damit wird die wissenschaftliche Aufgabe keineswegs zu einer neutralen und damit unintereffanten Kompromißhaltung gezwungen. Sie bekommt vielmehr eine neue Spannung durch den Zwang, statt eine prinzipielle Entscheidung herbeizuführen, ihre Betrachtung in einer Doppelperspektive zu halten. In der einen Blickrichtung ist ihre Aufgabe die eines unmittelbaren Berftehens der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die die liberalen Ideale abgelöst haben und nun einmal als Realitäten unferer gegenwärtigen Situation anzuerkennen sind, in der anderen die, den Möglichkeiten, Grenzen und Rückwirkungen ihrer Verwirklichung nachzugehen. Die soziologisch veränderte Konstellation unserer Beit muß dabei ebenso zu ihrem Rechte kommen, wie die Notwendigkeit, gerade jest die interventionistischen Magnahmen auf das genaueste ökonomisch durchzurechnen.

Diese Führung der Betrachtung in zwei Gbenen kennzeichnet die Aufsgabe der ökonomischen Theorie im Zeitalter der interventionistischen Bindung. Sie gilt naturgemäß nicht nur für die Bankpolitik. Die gessamte Wirtschaftspolitik des Staates ist unter diesen Aspekten zu anas

lhsieren, und es dürfte zu erwarten sein, daß sich von der soziologischsökonomischen Einheit dieser Betrachtung her ein neues Gebiet innershalb der Bolkswirtschaftslehre herauskristallisiert, eben eine Theorie der Wirtschaftspolitik. Als ein Ansatz hierzu soll die solgende Unterssuchung dienen.

## II. Zielsetzungen in der Entwicklung der öffentlichen Bankwirtschaft.

überblickt man Entstehung und Ausbau der öffentlichen Bankwirtsschaft, so ist vor allem festzustellen, daß das Bordringen der Staatsbetätigung hier unter wesentlich anderen Bedingungen erfolgt als etwa in der Industriewirtschaft oder im Berkehrswesen. Es sehlt fast völlig ein eigentlicher Sozialisierungsprozeß: ein übergang privater Betriebe in die öffentliche Hand. Der Staatsbetrieb ist in der Regel spontan ohne Anlehnung an frühere private Betriebe entstanden. Hierbei ist die staatliche Initiative auf einigen Gebieten der privaten vorangegangen, so mit der Gründung der Landschaften in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, während die Entwicklung der modernen privaten Hypothekenbanken erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts einsest. Im Notenbankwesen verdrängte sie erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Privatunternehmung. Auf anderen Gebieten, wie im Sparkassen, liegen Entwicklung und Ausbau so gut wie unbestritten bei der öffentlichen Hand.

Diese spontane Entstehung des staatlichen Bankwesens weist einmal auf positive wirtschaftspolitische Zielsetzungen hin, die der Staat mit der Gründung von Banken versolgte. Sie deutet negativ auf das Fehlen einer Konkurrenzstruktur hin, durch die, wie in bestimmten Bezirken von Industrie und Verkehr, private Unternehmungen beinahe zwangs-läufig in öffentliche Kontrolle oder Regie übergehen. In der Kreditvrganisation hat sich ein solches Agens einer entwicklungsmäßigen Sozialisierung bisher nicht ausgewirkt. Die Erscheinung, daß sich gerade Großbetriebe mit stark degressiver Kostengestaltung, besonders wenn sie durch Depressionszeiten lange unterbeschäftigt waren, auf die Dauer aus dem Bettbewerb herauskonkurrieren, so daß der Staat entweder zur Sanierung oder zur Verhütung eines privaten Monopols den betressenden Birtschaftszweig in Eigenregie nehmen muß, ist Ausdruck einer technisch-erganisatorischen Tatsache der Kapitalzusammensetzung,

die für den Großbankbetrieb keine Gültigkeit haben dürfte. Gewiß finden sich auch in ihm Degressionserscheinungen. Aber das technische Moment gibt hier nicht so eindeutig den Ausschlag und wird in seiner Auswirkung überdies dadurch begrenzt, daß bei einer Expansion des einzelnen Betriebes die Kosten pro Leistungseinheit nicht dauernd sinken; dies schon, weil eine Angebotssteigerung sich nicht nur auf Großkredite beschränken kann, sondern Kleinkredite mit einbeziehen muß, deren Abwicklung mit höheren Kosten berbunden ist.

Der Arbeitsbereich der öffentlichen Banken ist so seinem Ursprunge nach unabhängig von dem der privaten Banken, was sich auch schon in dem Fehlen echter gemischt-wirtschaftlicher Organisationen unter Beteiligung des Großbankkapitals und mit spezisisch unternehmerischer privater Mitarbeit anzeigt. Wo öffentliche Banken ganz oder zum Teil mit privatem Kapital ausgestattet sind, wie z. B. die Reichsbank oder die Preußenkasse, an der die Genossenschaftsverbände beteiligt wurden, ist entweder rechtlich oder durch Besitz der Kapitalmehrheit die entscheisdende Bankführung der öffentlichen Hand vorbehalten.

Die öffentliche Bankorganisation ist aus den verschiedensten Motiven heraus erwachsen. Das bedingt eine Bielseitigkeit der Erscheinungen, die jeder schematischen Einteilung Schwierigkeiten bereitet. Die Kompliziertheit des Aufbaues wird noch erhöht durch die große Jahl der Instanzen, die Träger der Bankorganisation sind: das Neich, die Länder, Provinzen, Kreise, Kommunen und Kommunalverbände. Hinzukommt, daß die für sast alle öffentlichen Banken thpische Ausgabenserweiterung die Möglichkeit nimmt, die einzelnen Institute nach ihren ursprünglichen Funktionen einzuordnen. Wir können unterscheiden auf der einen Seite Banken mit primär wirtschaftspolitischen Aufgaben, auf der anderen wirtschaftspolitisch neutrale Banken. Die erste Gruppe umfaßt als thpische Kormen die Notenbanken, die Sparkassen und die öffentlichsrechtlichen Bodenkreditinstitute.

Das Zentrum der wirtschaftspolitischen Aktivität stellen die Notenbanken dar. Seit der Gründung der Reichsbank ist die Entwicklung hier eindeutig zu einer strengen Zentralisation übergegangen. Die vier noch bestehenden Ländernotenbanken sind in ihrem Aktionskreis so eingeschränkt, daß sie für die Notenpolitik kein besonderes Problem darstellen. Die Tendenz zur Sinheitsnotenbank ist nur kurze Zeit unterbrochen worden durch die Errichtung der Kentenbank und der Golddiskontbank, die jedoch von dem für sie vorgesehenen Notenemissionsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Im ganzen ist durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte weder der Gedanke der Einheitsnotenbank noch der der staatlichen Führung der Zentralnotenbank angetastet worden. Die kurz vor Ende der Inslation vollzogene Loslösung der Reichsbank von dem Einfluß der Reichsregierung kann nicht als eine Rückentwicklung zu einer privaten Organisationssorm gedeutet werden, sondern hat lediglich die Funktion innerhalb der öffentlichen Wirtsschaftspolitik eine neutrale Instanz zu schaffen, die dem direkten Einssluß der Regierung entzogen ist.

Die Notenbankberfassung hat sich nach einem relativ festen Modell entwickelt, welches verhindert hat, daß sich die Notenbank an der allgemeinen Aufgabenezpansion der öffentlichen Banken allzu sehr beteiligen konnten. Gleichwohl ist auch hier eine Bandlung sestzustellen insofern, als der primäre Zweck einer Bährungsbank Einschränkungen unterlag, durch eine sich mehr und mehr zur Geltung vringende Tendenz, allgemein wirtschaftspolitische Ziele, wie etwa eine gewisse Konjunkturregelung, von der Notenbank aus zu verfolgen. Diese Aufgabenerweiterung hat sich freilich in Deutschland weniger in der direkten Geschäftspolitik der Neichsbank gezeigt als vielmehr in der Ungliederung der Golddiskontbank, deren Kapital gegenwärtig fast völlig im Besitze der Reichsbank ist und durch die diese die Möglickeit hat, Geschäfte, die ihr als Notenbank verwehrt sind, wie Exportsinanzierung, Erteilung langsriftiger Kredite an die Landwirtschaft durchzussühren.

Stärker tritt der Funktionswechsel bei der zweiten Gruppe der Sparkassensganisation in die Erscheinung. Die Entwicklung der Sparkassen seit Beginn des vorigen Jahrhunderts war getragen von ursprünglich engbegrenzten fürsorgerischen und sozialpolitischen Motiven?. Die ersten Sparkassen entstanden häufig in Anlehnung an Leihhäuser als Einrichtungen der Armenpflege. Seit um die Mitte des 19. Jahrhunderts das Arbeitsproletariat als soziale Schicht klarer hervortritt, werden die sürsorgerischen Funktionen der ersten Sparkassen im sozialpolitischen Sinne ergänzt. Entgegen etwa dem englischen Shstem und den in den 80er Jahren unternommenen ersolglosen Bersuchen, eine zentralisierte Postsparkassenorganisation in Deutschland zu schaffen, sind die regio-

² J. Klersch, Spargedanke und Sparkajsen. In: Tatsachen des wirts schaftlichen und sozialen Lebens. Bonn 1930.

nalen Instanzen bis heute die Träger der Sparkassen geblieben. Besonders seit den Sparkassen 1908 die passive Scheckfähigkeit verliehen wurde, erweiterten diese ihren Geschäftskreis in der Richtung von Kredits und Jahlungsinstituten für den Mittelstand und die Komsmunen. Seit 1917 schlossen sich die Sparkassen zu einer zentralisierten Organisation in den Girozentralen zusammen mit der Spize der Deutschen Girozentrale. Sie erhielten so eine Organisation für den Geldausgleich der angeschlossenen Sparkassen, für die Durchsührung des Spargiroverkehrs und die Emission von Anleihen.

Die dritte Gruppe der Institute für den Bodenkredit umfaßt in sich die verschiedensten Formen. An regional gebundenen Instituten dienen dieser Aufgabe die Landschaften, die Stadtschaften, die Landesbanken, die zum Teil mit den Girozentralen zusammengeschlossen wurden, die Sparkassen, die Kentenbanken und eine Reihe von Staatsbanken. Auch hier ist der regionale Ausbau ergänzt worden durch Zentralinstitute, die den Pfandbriesemissionen der Einzelinstitute durch Ausgabe von Sammelanleihen einen günstigeren Markt schaffen sollen.

Unter öffentlicher Hilfe wurde 1925/26 der Bersuch gemacht, in Form von Industrieschaften Institute für den langfristigen Kredit der kleinen und mittleren Industrie einzusühren³.

Bu den Banken ohne wirtschaftspolitische Spezialfunktion gehören in erster Linie die Staatsbanken, soweit sie sich, wie die Preußische Staatsbank, die Baherische, Thüringische und Sächsische Staatsbank, auf das kurzsriftige Kreditgeschäft beschränken. Ihre Bankposition ergibt sich in erster Linie aus der Berwaltung der Gelder der Staatskasse und Betriebsberwaltungen, sowie der Emission der öffentlichen Ansleihen. Gerade auf dem Gebiete dieser Banken trat eine Expansion sowohl in zahlreichen Neugründungen wie in der Erweiterung des Besreiches des einzelnen Institutes zutage.

Ohne die Entwicklung im einzelnen schildern zu können, ist für die lette Phase im Ausbau des öffentlichen Bankwesens theisch die Anseicherung des Shstemes durch ein stetes Hinzukommen von neuen Instituten, ohne daß eine Ausscheidung in nennenswertem Umfange zu konstatieren ist. Diese Beharrungskraft der öffentlichen Banken tritt

³ Erich Thieß, Die neuesten Bersuche zur Bersorgung der Mittels und Kleinindustrie mit langfristigem Kredit unter besonderer Berücksichtigung der Industrieschaften. Köln 1930.

am sichtbarften da in die Erscheinung, wo öffentliche Spezialbanken funktionsloß geworden sind und man ihnen aus der Fülle der interventionistischen Aufgaben der letzten Jahre neue Ziele steckte. Ein solcher Funktionswandel ist sowohl bei der Golddiskontobank, bei der Rentenbankkreditanstalt wie der Bank für Industrieobligationen sestzustellen.

Thpisch ist ferner die Gründung von Spezialinstituten z. B. für das Siedlungswesen, den Wohnungsbau, für öffentliche Arbeiten, die in der Inflations- und Nachinflationszeit erheblich hervortritt, immerhin auch schon vor dem Kriege bestanden hat, wie etwa das Beispiel der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zeigt.

hinter dieser beständigen Ausbreitung des öffentlichen Bankwesens steht keine einheitliche politische Motivation. Die Gruppen, die den Ausbau beförderten, haben mehrfach gewechselt, entsprechend wandelte sich auch der Sinn, der den öffentlichen Instituten beigelegt wurde. Deutlich zeigt sich der politische Funktionswechsel beim Sparkassenwefen. Diefes wurde anfänglich bom kapitalistischen Bürgertum geftütt, das in ihm ein Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie erblickte. Diese stand damals unter dem Ginflug Lassalles den Spartaffen ablehnend gegenüber. Seit die deutsche Sozialversicherung dem Sparkaffenwesen einen Teil feiner sozialpolitischen Ziele ftreitig machte und die fürsorgerischen 3wecke böllig auch bon anderen Staatsorganen übernommen wurden, trat dieser Gesichtspunkt zurück. Die daran geknüpften Hoffnungen wurden durch die Erfolge der Sozialdemokratie überdies zerftort. Mittelftandlerische Interessen fetten sich mehr und mehr durch. Sie bedienten sich der kommunalen Banken wie überhaupt der kommunalen Wirtschaftsbetriebe zur Förderung ihrer speziellen Intereffen, insbesondere auch zur Entlastung der kommunalen Besteuerung. Die überschüffe der öffentlichen Betriebe follten die Ginkommensteuer niedrig halten. Mit der Verstärkung des politischen Ginflusses der Arbeiterschicht traten schon bor dem Rriege Bestrebungen herbor, diesen Bug zum Erwerbsunternehmen einzudämmen zugunsten einer erhühten sozialpolitischen Wirksamkeit der öffentlichen Betriebe. Die starke Förderung des Kommunalkredits und des Wohnungsbaus durch die Sparkassen nach dem Rriege sind Ronseguenzen dieser neuen Rräftetonstellation. Sie führte jedoch nicht zu einer ausdrücklichen Ginschränfung der allgemein bankmäßigen Betätigung, da sich inzwischen der Einfluß revisionistischer Wedankengange bafür einsete, in jeder Aus-Schriften 176. II. 26

dehnung öffentlicher Wirtschaftstätigkeit eine Vorarbeit für den Sozialismus zu sehen.

Die Zentralnotenbanken sind in ihrer Entwicklung vom Einfluß spezieller Gruppeninteressen ziemlich verschont geblieben. Sie waren hiergegen geseit, solange eine nichtmodisizierte Goldwährung bestand, durch die Eingriffen enge Grenzen gesett sind. An Bersuchen, auf sie Einfluß zu nehmen hat es zwar nicht gesehlt, wie etwa die Propaganda agrarischer Preise für den Bimetallismus zeigt; sie wurden jedoch abgeschlagen. In der Wahl ihres Tätigkeitsbereiches solgen die Notenbanken mehr einem aus den Ersahrungen der ersten Hälfte des Jahrhunderts zu internationaler Geltung gelangten Modell, das bei allem nationalen Zuschnitt doch sixiert genug war, um willkürliche Anderungen auszuschließen.

Die nach dem Kriege erneut hergestellte Unabhängigkeit der Reichsbank findet insofern andere Berhältnisse vor, als die veränderte Währungsform, die ungeklärten Wirkungen von Reparationszahlungen und Auslandsverschuldung eine überschreitung der traditionellen Grenzen nahelegten. Die Reichsbank ist diesen Weg mehrsach gegangen, zum Teil durch Ausdehnung ihres Tätigkeitsbereiches über die Goldiskontbank hinweg, zum Teil durch direkte Interventionen etwa gegenüber den Auslandsanleihen. Ob damit nicht auf die Dauer ihre Neutralität gefährdet wird, steht dahin. Ein derart erweiterter Aktionskreis gibt den politischen Parteien einen stärkeren Anreiz, auf ein solches Institut Einsluß zu gewinnen, aber auch abgesehen davon wird damit die Notenbankleitung vor Ausgaben gestellt, bei deren Ersüllung das Element politischer Entscheidungen notwendig eine größere Rolle spielt als dort, wo sich das Verhalten der Notenbank wenigstens im Prinzip lediglich den Bewegungen des Währungsmechanismus einpaßt.

Eine zahlenmäßige Abschätzung der ökonomischen Bedeutung des öksentlichen Bankwesens im Rahmen der gegenwärtigen Kreditorganissation findet an den einfachen Bilanzzahlen noch keinen zuverlässigen Anhalt. Die Berschiedenheit des Ausbaus, insbesondere die Abweischungen in der zwischenbanklichen Berslechtung lassen einen direkten Bergleich nicht zu. Insgesamt dürfte die Position der öffentlichen Banken die der privaten erreicht haben. Das "Handbuch der öffentlichen Birtschaft" bemißt deren Anteil am kurzfälligen Kreditverkehr

⁴ Berlin 1930. S. 169ff.

auf ein Drittel. Der Gesamtbetrag der nach der Inflation von den öffentlichen Banken aufgenommenen Anleihen erreicht die Söhe der Emissionen der privaten Hypothekenbanken. Für die Versorgung der Landwirtschaft mit Hypothekarkredit kommen fast ausschließlich öffent- liche Institute in Frage, auch bei der Erteilung städtischer Hypotheken ist das übergewicht noch erheblich. Der langfristige Bedarf der Kommunen wird fast ganz von öffentlichen Banken und von der Sozial- versicherung gedeckt. Beim kurzsristigen Kommunalkredit ist dieser Krozentsatz geringer, zeigt jedoch auch ein deutliches überwiegen der öffent- lichen Institute.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Privatbanken im kurzfristigen Preditgeschäft und in der Aktien- und Obligationenaus-gabe ein übergewicht haben. Dieses ist in seiner dynamischen Bedeutung größer, als es die Zifsern darstellen, während die öfsentlichen Banken durch die Bindung an spezielle Aufgaben, durch Anlagevorschriften und die für die Mehrzahl bestehende regionale Begrenzung ihrer Geschäftsausdehnung, wie auch durch ihre Berpflichtungen zur Preditversorgung der öfsentlichen Pörperschaften in ihrer Entsaltung behindert sind. Für ihre künstige Positionsstärke kommt diesen freilich zustatten, daß sie gegen Ausselegiertwerden und gegen den Berlust des Kundenkreises in einem interventionistischen Milieu praktisch gesichert sind.

Ob das Vordringen im bisherigen Tempo sich fortsetzen wird, ist ungewiß. An vielen Stellen wurde die Ausdehnung durch Konstellationen gefördert, die nicht unbedingt von Dauer sein dürsten. Das schnelle Anwachsen der Sparguthaben z. B. sindet seine Erklärung in der Tatsache, daß in einer Zeit völligen Reuausbaus der Sparmittel die Abshebungen erheblich hinter den Reueinzahlungen zurückbleiben. 1908 bis 1913 betrugen die Auszahlungen 82,1 % der Einzahlungen. 1924—1929 jedoch nur 65,5 %. Der Essett der Sparmittelbildung für den Gesamtsbetrag der Ersparnisse ist gegenwärtig doppelt so hoch wie vor dem Kriege⁵. Da der Sparwille kaum gestiegen sein dürste, ist durchaus mit einer Wiederherstellung der Vorkriegssituation zu rechnen. Damit ist eine Einschränkung der relativen Expansionsstärke der Sparkassen zu erwarten.

⁵ Der Bankfredit, a. a. D. S. 59.

## III. Gründe für die Betätigung der öffentlichen Bankwirtschaft.

Die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen geben noch keinen Aufschluß über die tatsächlichen Funktionen dieses in die Kreditorganisation einsdringenden Gebildes. Dieser kann nur aus einer Betrachtung der öffentlichen Banktätigkeit auf der Folie des gesamten Kreditprozesses gewonnen werden. Die Gründe zu staatlichen Aktionen im Kreditwesen sind völlig verschieden von denen, die zu Interventionen im Gebiete der Industries und Verkehrsorganisation führen. Zwei Tatsachen des Kreditprozesses sind für die Notwendigkeit staatlicher Betätigung entscheidend:

- 1. die Labilität des Areditzyklus,
- 2. die Tendenz der privaten Bankorganisation, die Kreditversorgung keineswegs in einer allseitigen Richtung sicherzustellen, vielmehr aus banktechnischen oder Rentabilitätsgründen gewisse Gebiete nicht in dem staatspolitisch erwünschten Ausmaße zu befriedigen.
- Ad 1. Die Kreditorganisation ist mehr als eine bloße Durchgangsstelle für einen gegebenen Kapitalborrat der Bolkswirtschaft. Wäre sie das, würden wohl noch Konjunkturen aus nichtmonetären Gründen den Gang der Geschäfte beeinflussen, aber zu einem Eingreisen des Staates läge kein besonderer Anlaß vor, da die für die Regulierung notwensdigen Kommandos schon vom Markte her erteilt würden durch ein dem Berhältnis von Geldkapitalnachfrage und Angebot angepaßtes Steigen oder Fallen der Zinssähe. Überall dort, wo in der heutigen Kreditsorganisation Banken nur eine im wesentlichen vermittelnde Stellung einnehmen, ist eine die Geschäftstätigkeit der privaten Banken regelnde Staatspolitik nicht vonnöten. Hier genügt, wenn der Staat aus besonderen Gründen überhaupt einzugreisen wünscht, wie etwa gegenüber den Hypothekenbanken, eine feste gesehliche Normierung, ohne daß ein tieserer Anlaß bestünde, dauernd mit wechselnden Maßnahmen einzugreisen.

Der Teil unserer Kreditorganisation, der sich mit der Erteilung formal kurzfristigen Kredits besaßt, ist jedoch etwas anderes als ein Durchgabeschalter für gesammelte Ersparnisse. Ohne auf die Spezialia der modernen Kredittheorie näher einzugehen, soll hier nur auf deren Resultat hingewiesen werden, wonach die Kreditexpansion und das mit die kapitalistischen Konjunkturerhebungen und Senkungen, wenn

auch nicht ausgelöst, so doch zum mindesten ermöglicht sind durch eine zusätliche, d. h. über den Rahmen der gegebenen Spartätigkeit hinausgehende Kreditschöpfung. Erst aus der stimulierenden Funktion solcher von den Banken zur Produktionsfinanzierung zur Verfügung gestellten Bankgeldmittel erklärt sich das Anwachsen der Sparmittel in den Aufschwungsperioden.

Diese Tatsache gibt dem Bankbetrieb eine wesentlich andere Posi= tion, als sie etwa der Industriebetrieb innehat. Dieser hat es nicht in der Hand, sein Angebot beliebig durch Preissenkung auszudehnen, da er hierbei an der Steigerung der Rosten durch bermehrte Nachfrage nach Rohstoffen usw. eine definitive Grenze findet. Anders bei den Banken. Erhöhen diese durch Zinssenkung das Rreditangebot, so fliegen ihnen gleichzeitig als Konsequenz der Krediterpansion bermehrte Einlagen zu. Wenigstens für die Dauer einer halben Konjunkturperiode können sie — in ihrer Gesamtheit, nicht etwa die einzelne Bank — den Bins auf ein Niveau senken, das nicht der dauernden Kapitalbersorgung entibricht.

Ohne daß in dieser Tendenz eine bewußte Absicht läge, führt die innere Konkurrenz der privaten Bankorganisation zu einer Kreditangebotserweiterung, die dem beginnenden Konjunkturanstieg einen fünstlichen, nicht auf die Dauer ohne Rückschlag durchzuhaltenden Auftrieb gibt. Es wird hierdurch in den Rreditprozeß eine Labilität gebracht, die selbst bei einem völlig rationalen privativirtschaftlichen Berhalten der Privatbanken nicht auszuschalten ist. Diese Ungleichgewichtigkeit wird nicht nur durch die Rreditbanken erzeugt, sondern fann ebensosehr durch die Arediterpansion der Notenbanken entstehen, was übrigens bei dem Rampf um die Staatsverfassung der Noteninstitute schon frühzeitig gesehen wurde.

Aus diefer Regulationsbedürftigkeit des Bankwesens wächst der staatlichen Intervention ihre erste Aufgabe zu. Das Ziel ist hierbei lediglich eine innere Stützung des Kreditablaufes, ohne daß hierbei speziellere wirtschaftspolitische Zwede im Spiele wären.

Das öffentliche Bankwesen kann nun nicht schon direkt als ein Stützungeinstrument berftanden werden, da die Möglichkeit zur Rredit= expansion auch bei einer Reihe staatlicher Institute besteht. In erster Linie ift hier die Notenbank zu nennen. In dem Bestreben, in den Depressionszeiten den Kontakt mit dem Markte nicht zu verlieren, folgt die Diskontpolitik den Zinssenkungstendenzen des Geldmarktes häufig

bis auf Sätze, die kreditexpansiv wirken mussen. Aber auch für die Sparkassen besteht eine derartige Möglichkeit, soweit sie insbesondere das Rontokorrentgeschäft verstärkt betreiben und gleichzeitig durch den Ausbau ihrer Girozahlungsorganisation dafür sorgen, daß die erteilten Aredite nicht voll bar abgehoben, sondern innerhalb ihres Kontenshstems übertragen werden. Auch die Staatsbanken, soweit sie, wie die Baherische, Sächsische, Thüringische Staatsbank, das unmittelbare Rundengeschäft betreiben, können expansib wirken. Diese Möglichkeit ift freilich dadurch eingeschränkt, daß die Staatsbanken einen fehr einseitig aufgebauten Geldgeberkreis besitzen. Der überwiegende Teil ihrer Mittel stellen Gelder bon Behörden und Betriebsberwaltungen dar. Es ift daher die Wahrscheinlichkeit gering, daß eingeräumte Kredite bei ihnen nicht sogleich abgehoben werden. Die Rreditausdehnung sett eine gemiffe Somogenität bon Debitoren= und Rreditorenkreis boraus. Aber felbst ein Bergicht auf das unmittelbare Rreditgeschäft, wie er etwa bei der Preußischen Staatsbank vorliegt, schließt eine indirekte Förderung der Kreditexpansion der Bribatbanken nicht aus, da die Ausleihungen der Seehandlung am Geldmarkte die Kaffenliquidität der Rreditbanken erhöhen und damit deren Expansionsspielraum erweitern.

Der öffentliche Charakter einer Bank bringt so als solcher noch kein festigendes Element in den Rreditablauf hinein. Dazu bedarf es des ausdrücklichen Eingreifens einer hierzu besonders ausgestatteten Bentralnotenbank. Obwohl die öffentlichen Banken auch Expansionen unterftügen können, ift ihr Eingreifen hier wirtschaftspolitisch in der Regel nicht erforderlich, da die privaten Banken schon aus eigener Initiative den Spielraum, den man einer Kreditexpansion in gewissen Grenzen zugestehen kann, ausfüllen. Gine staatliche Silfsstellung wird erst zu Ende der Hausse notwendig, wenn es sich darum handelt, die bedrohte Barliquidität der Banken zu sichern, indem diesen die Möglichkeit gegeben wird, gegen Abgabe von Wechseln oder Devisen Noten zu erhalten. Diese Sorge für die Liquidität des Bankwesens kann nur eine Notenbank mit staatspolitisch orientiertem Verhalten übernehmen, denn diese Aufgabe verlangt Burudhaltung von einer Beteiligung an der Aufschwungsförderung selbst gegen das eigene Rentabilitätsinter= esse. Eine Notenbank, die sich an der Geschäftsausbehnung einer Sauffezeit zu fehr felbst beteiligt, kommt in die Gefahr, illiquide zu werden, und damit ihrer Sicherungsfunktion gegenüber dem gesamten Bankwesen nicht genügen zu können.

Der Kreditprozeß ist jedoch nicht nur durch Illiquidität bedroht. Diese selbst ift meift nur Zeichen für eine tieferliegende Schwierigkeit, vor die jede auslaufende Konjunktur gestellt wird. Die Kreditexpansion kann nämlich nur dann ohne Schaden abgeschlossen werden, wenn entweder aus den erzielten Produktionserlösen Rredite plus Zinsen zurückgezahlt werden können, oder wenn es gelingt, für Anlagezwecke berwendete kurzfällige Rredite in langfriftige umzuwandeln. Für die Sicherung des Ablaufes diefer zweiten Phase ist die öffentliche Banktätigkeit bisher nur in geringem Mage eingesetzt worden. Zwar hat man in den Industrieschaften versucht, mit staatlicher Unterstützung für die kleine und mittlere Industrie eine langfristige Kapitalbeschaffung zu organisieren, ist aber über erste Ansätze bisher nicht hinausge= kommen. Insgesamt ist die öffentliche Banktätigkeit kaum geeignet, dieser Areditumformung besondere Erleichterung zu gewähren; durch eine erhebliche Beanspruchung des Kapitalmarktes für den öffentlichen und den Sppothekarkredit bermindert sie die für diese Ablösung zur Berfügung stehenden Mittel. Je mehr sie das tut, um so mehr wird sie bei Befolgung einer rationellen Wirtschaftspolitik genötigt sein, schon die Entstehung von Rrediterpansionen einzudämmen, damit nicht auf dem Geldmarkte Entwicklungen eingeleitet werden, die zu sprunghaft erhöhten Ansprüchen an den Kapitalmarkt führen.

Ad 2. Die weitaus größere Zahl der öffentlichen Kreditinstitute hat jedoch eine andere Aufgabe als die, dem Rreditprozeß Stabilität zu verleihen. Sie ist vielmehr aus dem Bestreben entstanden, die Rreditbersorgung über den Arbeitsbereich der Privatbanken hinaus auszudehnen und gewisse Lücken der Kreditversorgung zu beseitigen. Zweifellos bevorzugt die private Organisation bestimmte Wirtschaftskreise und vernachläffigt andere. Solche Leerstellen der Preditversorgung find feit Unfang der Bankentwicklung festzustellen und veranlagten das Gintreten des Staates etwa für die Interessen der Landwirtschaft, der Rleinsparer usw. Das Unwachsen der Großbanken hat weiter dazu beigetragen, deren Geschäftstätigkeit mehr und mehr auf den Großkredit abzuftellen, so daß für die Berforgung der Provinz, für die Berforgung des Mittelftandes Schwierigkeiten entstanden. Mit den Wandlungen der pribaten Bankorganisation ergeben sich so stets neue Aufgaben für die staatlichen Banken.

Eine folche Aufgabenübernahme durch den Staat müßte Bedenken erregen, wenn es sich hierbei nur um den übergang schlechter Risiken auf den Staatsbetrieb handelte. Das braucht jedoch keineswegs der Fall zu sein; abgesehen von äußeren Gründen, die zur Vernachlässigung bestimmter Gebiete führen können, ist auch die Vankkalkulation keines-wegs so durchrationalisiert und sestgelegt, daß Geschäfte, die den Groß-banken als unrentabel erscheinen, nicht auf anderer Grundlage wirtschaftlich gestaltet werden könnten. Solche Versorgungslücken bestehen für den Klein- und Mittelkredit bei Handwerk, Handel und mittlerer und kleiner Industrie. Daneben hat die Rücksicht auf die Versorgung des Staats- und Kommunalkredits bei der Gründung öffentlicher Institute eine erhebliche Kolle gespielt.

Die Einsahpunkte für das öffentliche Bankwesen sind so gegeben; sie liegen einerseits in einer theoretisch ausweisbaren Gleichgewichtse losigkeit des Areditsustems, anderseits in einer zum Teil ökonomisch zufälligen Berteilungstendenz der privaten Institute, die mit staatse politischen Zielsehungen in Biderspruch steht. Daneben kommen noch andere Motive für die Entstehung öffentlicher Banken in Frage, wie etwa der Bunsch, die Kassenmittel des Staates, die Emission von Anleihen, die Berteilung von Subvention durch eigene Institute ersledigen zu können. Da sie nicht aus der Struktur des Areditprozesseunmittelbar erwachsen, ist auf diese Seite hier nicht weiter einzugehen.

Das Bordringen des öffentlichen Betriebes besagt noch nicht, daß damit der Areditprozeß wesentlich geändert wird. Denn offensichtlich kann sich auch der Staat als Unternehmer nicht in allem und jedem anders verhalten als der private Unternehmer. Es muß daher nach der Tiefenwirkung, die von der Ersetzung des privaten durch den öffentslichen Bankbetrieb ausgeht, gefragt werden. Bir können drei Stufen der Einordnung in die Areditorganisation unterscheiden: Areditsorsmung, Areditregulierung, Areditergänzung.

Die schwächste Form der Intervention liegt da bor, wo der Staat eine Bank als reines Erwerbsunternehmen gründet, ohne ihre Geschäftsführung an bestimmte Ziele zu binden. Bon diesem neutralsten Fall, dem überhaupt jedes Kennzeichen einer staatlichen Aktion abgeht, unterscheidet sich die Kreditformung dadurch, daß hier der Staat wohl seine Hoheitssunktionen einsetzt, aber nur in einer Richtung, die der private Betrieb im Prinzipe auch zu gehen bereit wäre. Die Grünsdung der Landschaften mag als Fllustration dienen. Die Leistung des Staates erschöpft sich hierbei im wesentlichen darin, der privaten Initiative voranzugehen, durch eine Zwangsorganisierung die Bedins

gungen für das Zustandekommen einer normalen Kreditbeziehung zu schaffen. Es leuchtet ein, daß eine folche Betätigung den Rreditmechanismus sehr wenig tangiert. Berglichen mit der Tätigkeit einer Sypothekenbank weisen private und öffentliche Wirtschaftsführung hier ihre größte Parallelität auf. Es fehlt auf ber einen Seite dem öffentlichen Betrieb die Möglichkeit zu einer freidisponierenden Wirtschaftspolitik, auf der anderen Seite ist auch der private Betrieb zu einer stabilen schematischen Wirtschaftsführung gezwungen, bei der er sich nur wenig anders als ein Beamtenbetrieb verhalten kann.

Nehmen wir dazu das Gegenbild, so stellt die Notenbank ein Instrument zu material wirtschaftsregulierenden Eingriffen dar, deren Wirksamkeit gerade dadurch gesteigert wird, daß wenigstens in den entscheidenden Zeitpunkten die Notenbank durch das Emissions= privileg die Möglichkeit hat, anderen als erwerbswirtschaftlichen Besichtspunkten zu folgen. Der wirtschaftspolitische Eingriff kann um so tiefer gehen, je stärker die Monopolposition der Zentralbank ausgestattet ist.

Anders wiederum ist die Situation bei den Sparkassen, als Instituten zur Ergänzung der Kreditbankorganisation. Für sie liegt der Spielraum zu einem bon dem der übrigen Rreditbanken abweichenden Berhalten erstens in der Ausnutung von Lücken, die die Großbanken gelassen haben und die prinzipiell auch ein Brivatbetrieb ausfüllen könnte. Als Beispiel sei nur genannt die Pflege ber Spartätigkeit, die sich bei den Großbanken nicht entwickeln konnte wegen der zu geringen Berginfung, obwohl sie nach den Erträgnissen der durch diese Sparmittel ermöglichten langfriftigen Gegengeschäfte wahrscheinlich hätte höher sein können. Wichtiger ift zweitens, daß den Sparkaffen, wenn auch kein Monopol, so doch gewisse Borzugschancen eingeräumt sind in Form der haftung der Kommunen für Berlufte, bon Steuerbeborzugung und festen Rundschaftsbeziehungen. Die wirtschaftspolitische Bewegungsfreiheit ist nur an diesem Spielraum zu messen, nicht an der Broke des sonstigen Geschäftes, in dem eine bom Berhalten der brivaten Banken abweichende Geschäftsführung nicht möglich ist.

Diese überlegung zeigt, wie wenig die wirtschaftspolitische Funktionsfähigkeit der öffentlichen Banken an ihrer äußeren Berbreitung gemeffen werden kann. Als aktive Zellen einer spezifisch staatlichen Bankpolitik kommen nur wenige Institute in Betracht.

#### IV. Probleme der staatlichen Vankpolitik.

Es ist zu fragen, ob die Staatsbetätigung geeignet ist, die eben aufgewiesenen Bruchstellen im Kreditprozeß zu beseitigen. Auch der öffent= lichen Unternehmung ist der Erfolg keineswegs von vornherein garantiert, auch sie bleibt doch noch ein Bankbetrieb, der in einem Markte ohne Kontrahierungszwang steht, der Konkurrenzen ausgesett ist und sich von Rentabilitätserwägungen nicht beliebig freimachen kann. Die wirtschaftspolitischen Zielsetungen muffen sich in einer Ablenkungs= zone bewähren, die gerade auf dem Rreditmarkte fehr dicht ift; bei jeder Aktion ift die Brechung, der sie unterliegt, schon von vornherein in Rechnung zu stellen. Zudem ift die Annahme unberechtigt, daß die verschiedenartigen Aufgaben, die der öffentlichen Unternehmung über= tragen sind, alle in einem Berhältnis harmonischer Ergänzung zu= einander stehen, daß sie sich nicht gegenseitig stoßen und gar aufheben. Je engmaschiger das Net der Interventionen wird, um so sichtbarer markieren sich auch die Grenzen, um so deutlicher wird, wie sehr alles Erreichbare immer nur ein Fragment des Gewollten bleibt. Die Hauptziele der staatlichen Bankpolitik: Kreditregulierung und Ergänzung des privaten Kreditsnstems sollen hier unter diesem Aspekte analysiert werden.

Die Kreditregulierung umschließt zwei Aufgabenkreise: Währungssicherung und Konjunkturausgleich. Schon diese beiden Aufgaben, als deren Träger die Zentralnotenbank fungiert, stellen die staatliche Intervention vor sehr verschiedenartige Probleme.

Die bankmäßige Währungssicherung, die im Laufe des vorigen Jahrhunderts definitiv vom Staate übernommen wurde, bot, solange volle Goldwährung mit effektivem Umlauf bestand, kaum sonderliche Schwierigkeiten. Dem Handeln der Zentralnotenbank war ein sester Weg vorgezeichnet. Es brauchte sich nur an den Bewegungen der Wechselkurse und den gesetzlichen Deckungsproportionen zu orientieren und konnte dabei gewiß sein, nicht in Schwierigkeiten zu kommen, da neben ihren eigenen Goldbeständen auch der Goldumlauf dem internationalen Zahlungsausgleiche dienen konnte, so daß sie nicht selbst allen Beanspruchungen standhalten mußte. Aber selbst wenn sie starken Goldabziehungen ausgesetzt war, brauchte sie in einer solchen Einschränkung ihres Geschäftzumsanges keine direkte Gesährdung ihrer Ausgabe zu sehen, da ja der innere Umlauf nur zum Teil aus Noten bestand und sie außerdem durch das Notenprivileg und die Zinslosigkeit der Girveinlagen nicht dem Zwang ausgesett war, im Interesse der Rentabilität auf einem bestimmten Geschäftsumfange zu bestehen.

Zweifellos hat sich die Stellung der Reichsbank mit dem Übergang zur Goldkernwährung berändert. Der internationale Zahlungsausgleich beansprucht jest in erhöhtem Mage die Bährungsbank, und es fragt sich, ob damit nicht die Notenbankführung eine weitschichtigere Sicherung anstreben muß an Stelle einer Zurückhaltung von allge= meiner Interventionstätigkeit, die für die Bahrungsbant fo lange am Plate war, als der Automatismus der Goldwährung noch einen Teil ihrer Aufgaben beforgte. Die Politik der Reichsbankleitung ist in den letten Jahren nach dieser Richtung einer im Interesse der Bährungs= sicherung erweiterten allgemein-wirtschaftspolitischen Tätigkeit ber Notenbank gegangen. Sie machte hierfür geltend, daß die Sicherung der Bährung sich nicht ohne eine Regulierung der Auslandsverschuldung erreichen lasse. Der Einstrom von Auslandsgeldern zwinge die Reichsbank, Devisen gegen Noten aufzunehmen, selbst wenn ihr die dadurch erfolgende Erhöhung des Geldumlaufes als unerwünscht erscheine, gleichzeitig stelle die nicht nur formale, sondern auch materielle Kurzfriftigkeit eines hohen Prozentsates der Auslandsverschuldung eine dauernde Währungsgefährdung dar, da immer mit der Möglichkeit eines überraschenden Abzuges dieser Mittel zu rechnen sei. Eine bloße Innehaltung der gesetzlichen Deckungsvorschriften könne die Reichsbank nicht sichern.

Trot diefer Befürchtungen dürfte jedoch die Notenbank auch in ihrer heutigen Situation ihren Währungsaufgaben ohne weitergehende Interbentionen genügen können. Benn es auch bei Betrachtung bes einzelnen Berschuldungsvorganges so scheinen könnte, als werde die Reichsbank rein paffib dem Zuftrom und Abstrom bon Debisen und Gold ausgesett, fo daß fie unter Umftanden den an fie herantretenden Unsprüchen nicht genügen könnte, so erweist sich, auf das Ganze der Rreditvorgange gefehen, diefe Unnahme als unbegründet.

Solange freilich bis 1926 die Reichsbank eine feste Dollarnotierung durchführte, mußte der Devisenbestand stark schwanken, schon weil hierin ein Anreiz für die deutschen Banken lag, sich Noten statt durch Bechseleinreichung durch Debisenabgabe zu beschaffen. Bei bariabler Notiz wird der Zu- und Abstrom schon durch das Regulativ der Wechselkurse in engeren Grenzen gehalten. So stellt auch der Bericht des

Enqueteausschusses über die Reichsbank seiße der Devisenzustrom, abgesehen davon, daß ein Teil direkt für Einsuhrzwecke verwendet wird und dadurch überhaupt nicht auf den Geldumlauf einwirkt, eine Berringerung der kurzfristigen Berschuldung herbeisührt und hierdurch einer befürchteten inflationistischen Erhöhung der Reichsbankdevisen entgegenwirkt. Die Auslandsverschuldung greift so in den Währungsmechanismus nur wenig ein, was auch für die Zeit der Rückzahlung gilt. Denn diesem Devisenabstrom wird eine vermehrte Wechseleinreichung parallel gehen, so daß eine dem Devisenabstrom entsprechende Einschränkung des Notenumlauses nicht eintritt. Infolge dieser Kompensation des Devisenzustroms durch Berminderung, des Devisenabstroms durch Bermehrung der Wechseleinreichung hat sich die Schwanstung der Devisenvoräte bei der Reichsbank nach den Feststellungen des Enqueteausschussein engen Grenzen gehalten.

Gewiß kann sich die Währungspolitik nicht einfach an den gesetzlichen Deckungsproportionen orientieren. Die Notenbank hat ja nicht nur für die Einlösung der Noten, sondern auch die Abhebbarkeit der Giroguthaben in Noten zu sichern; sie muß so stets einen Emissionaspielraum aufweisen. Aber innerhalb dieser Grenzen ift das Funktionieren des Währungsapparates auch ohne Auswendung zusätlicher wirtschaftspolitischer Magnahmen zu erreichen, wie fie etwa ein Eingriff in den Bang der Auslandsberschuldung darftellt. Wenn sich auch ein extremer Fall denken läßt, daß bei ftarkem Abstrom bon Gold und Devisen die Diskontpolitik versagt und statt der Preissenkung im inneren Markte eine Broduktionseinschränkung mit steigenden Breisen einsett, jo daß fein Ausgleich mehr durch einen Exportanreiz berbeigeführt wird, wäre es doch falfch, die Bährungspolitik auf diefe äußerfte Möglichkeit einzustellen. Die Abdämmung der Auslandsverschuldung ist überdies eher geeignet, diese gefährdete Situation herbeizuführen, als fie abzuwenden, da, sofern die Auslandsberschuldung produktiven Zwecken dient, sie einer Einschränkung des Produktionsbolumens, bon der diese Bahrungsbedrohung ausgehen könnte, gerade entgegenwirkt.

Auch die strukturellen Wandlungen der Position der Reichsbank im deutschen Kreditmarkt dürften die volle Erfüllung ihrer Währungs-

⁶ Die Reichsbank. Bericht des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs= und Absahbedingungen der deutschen Wirtschaft (V. Unterzausschuß). Berlin 1929. S. 101 ff.

funktion nicht tangieren. Abschwächungen und Verstärkungen ihrer Stellung ftehen einander gegenüber. Die Beanspruchung der Reichsbank ist infolge der berminderten Liquidität der Rreditbanken gewachsen, sie ift auch insofern größeren Anforderungen ausgesett, als mit der Entgoldung des Umlaufes ein größerer Teil der Geldschöpfung bankmäßig erfolgt. Dieser Stärkung ihrer Position steht andererseits eine Schwädung gegenüber durch die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsvertehrs, nicht gum wenigsten auch innerhalb des öffentlichen Bankwefens bei Sparkaffen und Girozentralen. Wenn diefe Entwicklung auch die Gefahr in sich schließt, daß die Reichsbank in der Depression die Fühlung mit dem Markte verliert, so daß sich hier eine Rreditexpansion entwickelt, die in ihrem Endstadium sich in erhöhten Ansprüchen an die Reichsbank auswirkt, fo kann die Reichsbank, fofern fie nur die Biele einer Währungsbank berfolgt und nicht direkt konjunkturregelnd eingreifen will, solche Beanspruchungen ruhig an sich herankommen lassen. Sie kann dies um fo mehr, da eine Burudhaltung bon der Expansion ihre Deckungsproportion verbessert und selbst ein liberales Nachgeben gegenüber dem Spitenbedarf der Sausse insofern für die Bährung kaum Bedenken einschließt, als dieser Bedarf bei gleichzeitiger Einichränkung der Rredite seitens der pribaten Banken nicht zu einer Erpanfion der Gesamtgeldmenge führt. Es wird hier nur Bankgeld durch Noten erfett.

Die Eindeutigkeit der mährungspolitischen Funktion steht in der Politik der Zentralnotenbanken in Konkurrenz mit deren weiteren Aufgaben der Versorgung der Bolkswirtschaft mit Kapital und der Konjunkturregelung.

Wie sehr die erste Funktion bei mißbräuchlicher Anwendung die Währungssicherung stören kann, hat die Inflation gezeigt. Nachdem inzwischen die Beziehungen der Reichsbank zu den Staatsfinangen neueftens fo geregelt find, daß die in ihrem Betrage absolut begrenzten Rredite nicht als Notenbedung in Frage kommen, ift eine akute Gefahr gebannt. Tropdem muß festgeftellt werden, daß die Aufgabe einer Berforgung der Lolkswirtschaft und des Staates mit Rapital in die Politik der Notenbank eine Spannung zu ihrer primären Aufgabe hineinbringt. Sie ift nicht nur dann zu konftatieren, wenn die Reichsbahn durch die in ihrem Besite ftebende Golddistontbank Geschäfte tätigt, die ihr statutarisch versagt sind, sondern sie zeigt sich schon im normalen Geschäft, sobald die Reichsbank in der Depression die entgleitende Fühlung mit dem Geldmarkte durch Mittel aufrecht erhält, die ihre Lisquidität schwächen. Sie schränkt damit die Möglichkeit ein, am Ende der Expansion den vermehrten Bargeldbedarf weitestgehend befriedigen zu können. Sie wird dadurch zu Zinserhöhungen und unter Umständen Kreditkontingentierungen gezwungen, die, abgesehen davon, daß sie meist zu spät einsehen, um konjunkturregelnd zu wirken, eine schärfere Einschränkung der Kredittätigkeit bewirken, als es währungspolitisch nötig wäre; denn sosern es sich am Ende der Expansion nicht darum handelt, eine weitere Kreditausdehnung zu ermöglichen, sondern nur die Bargeldbeschaffung zu erleichtern, stehen einer Erhöhung des Notensumlauses in dieser Zeit keine Bedenken entgegen.

Unter dem Zwange als Währungsbank auf höchste Liquidität, als Kreditbank auf reichlichste Kapitalversorgung zu sehen, werden die Notenbanken schon von sich aus auf ein konjunkturpolitisches Verhalten hingedrängt? Auch dieses weicht von den Normen, die eine reine Währungsbank zu verfolgen hätte, an bestimmten Punkten ab. Es verlangt freilich für Zeiten steigender Beanspruchung vermehrte Zurüchaltung in der Krediterteilung, dient so gleichzeitig der währungspolitischen Ausgabe der Erhaltung eines flüssigen Status, es verbietet aber gleichzeitig, in der Depression sich mit einem hohen Deckungsverhältnis zusstieden zu geben, ohne durch Senkung der Zinssätze dem Markte eine Anregung zu erteilen. Die Befähigung zu solcher Politik hängt recht entscheidend von der Position der Notenbanken ab. Dies ist in den einzelnen Volkswirtschaften sehr verschieden; am stärksten dürste sie in Frankreich, am schwächsten in den Vereinigten Staaten sein.

Der Bewegungsspielraum der deutschen Reichsbank für eine solche konjunkturanregende Politik ist eng bemessen, verglichen etwa mit der Berfassung der Banken von England und Frankreichs. Der Zwang, für den nicht gold- und goldbevisengedeckten Notenumlauf eine Bechsel- beckung zu halten, gibt ihr wohl die Möglichkeit, durch Senkung des Diskontes auf vermehrte Einreichung von Bechseln hinzuwirken, und so Aufschwungstendenzen zu unterstützen. Da sie jedoch gegenwärtig mit Rücksicht auf die Auslandsverschuldung nicht beliebig mit ihrer Rate

⁷ Bezüglich der allgemeinen Grundsätze der Konjunkturpolitik siehe meinen Aussatz: Konjunktursorschung und Konjunkturpolitik. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. IV. Ergänzungsband. S. 645—677.

⁸ Bgl. Neißer, Die Reichsbank als konjunkturpolitischer Faktor. Magazin der Wirtschaft. 1931. Heft 13.

heruntergehen kann, außerdem bei scharfem Konjunkturrückgang dieses Mittel nicht verfängt, ist ihre konjunkturanregende Aktivität gebunden, da sie nur dann dem Geldmarkte Mittel durch eine Notenabgabe gegen Rediskontierung von Schahwechseln oder Lombardierung von Effekten zufließen lassen kann, wenn Gold= und Wechseldedung zusammen er= heblich höher sind als der Notenumlauf. Im übrigen ift fie bei einem berartigen Borgeben durch das Berbot des Ankaufes festberginelicher Wertpapiere für eigene Rechnung, soweit dies nicht für das laufende Rundengeschäft geschieht, behindert.

Die Situation der Reichsbank Anfang 1931 zeigte, daß selbst bei hoher Goldbeckung in einer Depressionszeit der Bechselbestand fo gering sein kann, daß sie eine Krediterpansion, die ihr nicht direkt Wechsel zuführt, nicht einzuleiten vermag. Konjunkturpolitisch ist so die Reichsbank mehr auf die Abbremsung eines Konjunkturaufschwunges als zur Stimulierung einer Stagnation eingerichtet. Diese Konstruktion ist nicht bewußt geschaffen worden, da bei ihrer Errichtung ihre möglichen konjunkturpolitischen Ziele kaum gesehen wurden. Als hemmung gegen einen wirtschaftspolitisch überfteigerten Aktivismus dürfte sie jedoch gegenwärtig durchaus noch angebracht fein. Gewiß könnte man der Notenbank größere Freiheit nach dieser Richtung geben, aber da der Erfolg solcher Konjunkturanregungen nach unserer gegenwärtigen Einsicht in den Konjunkturverlauf keineswegs als geklärt angesehen werden kann, und außerdem die Gefahr entsteht, daß die Notenbank hierdurch eine Aufgabe erhält, die fie in einen direkten Gegensatz zu ihrer Bahrungsfunktion bringt, dürfte es wünschenswert fein, daß diese Aufgabenerweiterung von der Notenbank ferngehalten wird.

Währungspolitik und Konjunkturpolitik stellen so an die organisatorische Ausgestaltung der Zentralnotenbank sehr verschiedene Anforderungen. Bur Sicherung der Bährung genügt ein Spezialinstitut, welches seinen Pflichten um so besser nachzukommen bermag, je mehr es sich von der übernahme sonstiger Aufgaben freihält. Diese Seite öffentlicher Bankbetätigung zwingt nicht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben möglichst weit auszugreifen. Anders die Konjunkturpolitik. Diese kann nur dann durchgesett werden, wenn die Bentralnotenbank die hierzu notwendige Marktposition einnehmen kann. Sie ist dazu genötigt, nicht nur eine engere Fühlung mit dem Markte auch in Depressionszeiten rechtzuerhalten und dadurch der privaten Bankorganisation erhebliche Konkurrenz zu machen, sondern sie kann sich auch nur dann genügende Wirksamkeit sichern, wenn es gelingt, auch innerhalb der öffentlichen Banken ein Zusammengehen zu erreichen. Die konjunkturregelnde Wirksamkeit der Reichsbank wird nämlich auch dadurch eingeschränkt, daß eine Reihe von öffentlichen Banken, wie die Reichskreditgesellschaft, die Berkehrskreditbank, die Staatsbanken und Girozentralen, eine Bersküfssigung des Geldmarktes besördern und dadurch eine auf Arediteinschränkung gehende Politik der Zentralnotenbank einschränken können. Eine konjunkturausgleichende Tätigkeit der Reichsbank ist daher nur möglich, wenn es gelingt, eine Zusammenarbeit der Zentralnotenbank mit den übrigen öffentlichen Geldmarktinstituten, die im letzten Jahrzehnt erheblich an Bedeutung gewonnen haben, zu organisieren.

Bon den weiteren Grundaufgaben der öffentlichen Bankorganisation kann die oben genannte Areditsormung außer Betracht bleiben, da hierbei die Staatstätigkeit ökonomisch, wenn auch nicht rechtlich, in Bahnen berläuft, die dom Berhalten der privaten Wirtschaftssührung in den betressenden Gebieten nur wenig abweichen. Das ökonomische Problem ist hier nicht an die öffentliche Unternehmungssorm als solche gebunden. Anders steht es bei den Instituten, welche die dorhandene Preditorganisation durch Leistungen ergänzen sollen, die in einem tieseren Sinne nur durch Eintreten des Staates zu ersüllen sind. Diese Bervollständigung geht nach der Seite des passiven Bankgeschäftes in der Schaffung von zusätzlichen Anlagemöglichkeiten für Spargelder und öffentliche Rassenmittel, nach der Richtung des Aktivgeschäftes in der Bersorgung bestimmter von den Privatbanken nicht genügend bedachter Kreditnehmerschichten.

Drei Zusammenhänge sind für die Beurteilung dieser Betätigung wesentlich: 1. In welchem Umfange kann der Staatsbetrieb hier eine spezifische Leistungserweiterung gegenüber der privaten Organisation durchführen? 2. Fördert ober mindert die Tendenz, die öffentlichen Banken im Sinne allgemeinbankgeschäftlicher Funktionen auszugesstalten, diesen Sonderzweck? 3. Wie weit lassen sich die verschiedenen wirtschaftspolitischen Ziele in der Tätigkeit eines einzelnen Institutes vereinbaren, wie weit verlangen sie die Errichtung von Spezialinstituten für jeweils nur eine Ausgabe?

Alls Beispiel einer solchen Ergänzungsorganisation möge das Sparkassenwesen dienen. Zweifellos kann hier die öffentliche Hand der Spartätigkeit erhebliche Anregungen bieten, nicht nur durch eine erhöhte Sicherheit der Anlage, sondern gleichzeitig auch durch die Gewährung einer höheren Berzinsung. Die praktisch bestehende Langfriftigkeit wenigstens eines Teiles ihrer Einlagen ermöglicht den Sparkaffen unter dem Schute der öffentlichen Verluftgarantie, ihre Gelder langfristig anzulegen, und damit ihre Sparer an den höheren Rapitalmarktginsen Anteil nehmen zu lassen. Die beträchtliche Spannung zwischen den Geldmarktsätzen und denen des Kapitalmarktes in den letzten Jahren hat die Position dieser Institute gegenüber den auf Geldmarktgeschäfte angewiesenen pribaten Banken nicht wenig gestärkt. Die Gefahr einer Illiquidisierung, die damit notwendig verbunden ist, kann jedoch so lange in Rauf genommen werden, als die Einlagen im wesentlichen aus langfriftigen Sparmitteln bestehen. Je mehr die Sparkaffen auch eigentliche Raffenführungsguthaben an sich heranziehen, und sobald, wie es in der Nachinflationszeit festzustellen ist, die Sparguthaben selbst stärker fluktuieren, um so mehr mussen sie sich in ihrem Beschäftsaufbau den privaten Banken angleichen, um so weniger können sie aus dieser früheren Sonderkonstruktion fließende Vorteile den Sparern zukommen laffen. Die Aufgabenerweiterung der Sparkaffen stand turz nach der Inflation durchaus noch im Dienste ihrer primären Funktion, der Sorge für eine entsprechende Anlage der Sparmittel. Da geeignete langfristige Anlagemöglichkeiten nicht vorhanden waren, die Spareinlagen selbst einen kurzfristigeren Charakter trugen, waren sie gezwungen neue Unlagemöglichkeiten zu suchen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Beibehaltung dieser neuen Geschäftsstruktur auch heute noch dem Spareffekt dient. Denn zweifellos werden die Sparkaffen durch ihre bankmäßige Tätigkeit und den Ausbau ihres Girofparfnstems mit einem Kostenapparat belastet, der nicht wie bei den Areditbanken als ein Werbungsinftrument für ihre primäre Aufgabe angeseben werden kann, sondern aus einer zusätzlichen Aufgabenübernahme her= rührt. Diese Erweiterung berlangt schärffte kalkulatorische überprüfung, damit nicht mit der Ausbreitung der Sparkaffentätigkeit ihre sozialpolitische Wirkungsfähigkeit eingeengt wird.

Da sich jedoch in der Sparkassenorganisation eine Rückbildung konstatieren läßt, durch die sich der ursprüngliche Tätigkeitskreis stärker wieder zur Geltung bringt, kommt diesem Gesichtspunkte gegenwärtig nur berminderte Bedeutung zu. Tropdem ift zu bermerken, daß eine Expansion der Aufgaben, so fehr sie in vergangenen Jahren eine Notwendigkeit darstellte, nicht notwendig eine bessere Erfüllung der zentralen Aufgaben berbürgt.

Schriften 176, II. 27

Einer nicht unwesentlichen Ginschränkung unterliegt die Sparkaffenorganisation ferner dadurch, daß ihr bei der Disposition über ihre Gelder Beschränkungen auferlegt sind. Durch eine Reihe von Maßnahmen ist diese veranlaßt worden, zur Deckung des öffentlichen Kredits beizutragen. Damit wurde ein Ziel in ihre Entwicklung hineingebracht, daß nicht in unbedingter Harmonie zu ihren ursprünglichen Aufgaben steht. Abgesehen von den Kollisionen, die sich aus der Tatfache ergeben muffen, daß die Verwaltung der Sparkaffe bon dem bevorzugten Rreditgeber selbst geführt wird, bedrohten auch die staatlichen Anlagebestimmungen, die seit 1912 die Investierung eines Teiles der Gelder in mündelficheren Papieren borsahen, eine bestmögliche Disposition. Dieser Zwang diente keineswegs der Ertragssicherheit der Sparkaffenanlagen, denn die Rentenanlage ift nur unbedenklich, wenn sie an einem konjunkturell günstigen Zeitpunkt vorgenommen werden kann. Sie ist ungünstig in einer Beriode allgemein sinkender Zinssäte, da infolge der Kurserhöhungen der Renten in dieser Zeit ihre Rentabilität finkt, fie ist ungunftig, solange bei steigenden Zinsfähen die Rurse bei freilich steigenden Erträgen sinken. Der nicht nur für die Sparkaffen, fondern auch im konjunkturpolitischen Intereffe gunftigfte Augenblick dürfte der Endpunkt der Hausse sein. In diesem Augenblick verdient der Rentenmarkt am ehesten eine zusätzliche Beanspruchung; dieser Zeitpunkt ist auch für die Sparkassen der gunstigste Moment, da hier tiefster Rursstand und höchste Kentabilität zu= sammentreffen9.

Die meisten öffentlichen Banken unterliegen daneben der Pflicht, bestimmten Wirtschaftskreisen ihre freien Gelder zuzuführen. Die Frage, ob eine solche Auflage für sie eine Belastung darstellt oder nicht, ist nicht generell zu entscheiden. Dafür sind die Verhältnisse in den Gebieten, die für eine ergänzende Kreditversorgung durch die öffentliche Hand in Frage kommen, zu differenziert. Es kann sich hierbei um Geschäfte handeln, von denen sich die privaten Banken aus Gründen zurückhalten, die etwa in dem zu großen Risiko liegen, oder wie z. B. bei der Finanzierung des industriellen Klein- und Mittelskredits in der Unmöglichkeit, solche Kredite auf dem Wege der Effektenemission abzulösen. Es kann sich darum handeln, daß an sich, wie etwa beim Einzelhandel, die Kentabilität die Kredithergabe rechtsertigen

⁹ Bgl. Somarh, Bankpolitik. 1931. S. 192, 274.

kann, jedoch nach der Natur des Betriebes keine geeigneten Sicherungs= grundlagen zu beschaffen sind. Die Entscheidung, wo echte Verforgungs= lücken bestehen, die von Spezialinstituten noch rein bankmäßig ausgefüllt werden können, und wo Risiken vorliegen, die ökonomisch nicht mehr in die Kreditversorgung einbezogen werden sollten, ist weder generell noch vor dem tatfächlichen Erfolge zu treffen. Zweifellos tritt diese Kreditnachfrage besonders dringlich an die öffentlichen Banken heran. Falsch wäre es, eine Zurückhaltung des Staates von jeder kreditergänzenden Tätigkeit aus diesem Grunde zu fordern. Gefährlich ist freilich die übertragung derartiger Aufgaben an die bereits mit anderen Aufgaben betrauten Institute, da ein etwaiger Mißerfolg dann unter Umständen nur in einer oft nicht klar herbortretenden Minderung der Funktionsfähigkeit diefer Institute sich auswirkt.

Eine derart wirtschaftspolitisch gelenkte Rreditversorgung schließt, wie die Erfahrungen des letten Jahrzehnts gezeigt haben, die Gefahr großer Ravitalfehlleitungen ein. Darin liegt jedoch noch kein befinitibes Argument gegen die Notwendigkeit durch staatliches Eingreifen gemisse Unausgeglichenheiten der Kreditversorgung zu beseitigen. Rapitalfehlleitungen sind auch durch die privaten Banken vorgenommen worden. Zweifellos ist diese Gefahr bei den öffentlichen Instituten durch zwei Umftände besonders groß, bon denen wenigstens der erfte nicht in direkter Beziehung zum Charakter des öffentlichen Betriebes steht. Sie ist einmal kaum vermeidbare Konsequenz einer vehementen Aufgabenexpansion, die jeden Bankbetrieb bor Situationen ftellt, für die er bisher noch keine Erfahrungen zu sammeln in der Lage war. Die Gefahr von Fehlinvestitionen wird freilich für das öffentliche Bankwesen durch die wachsende Beeinflussung durch Interessentengruppen akzentuiert, deren Bedeutung für die öffentlichen Bankorganisationen am sichtbarsten durch ad hoc gegründete öffentliche Kredit= institute dokumentiert wird, so für die Landwirtschaft und den industriellen Rlein- und Mittelkredit, deren Leistungsfähigkeit sich häufig nur durch Subbentionen erhalten ließ.

Auch die relativ neutralste Funktion des öffentlichen Bankwesens, die der Kassenverwaltung, der Anlage und Aufnahme kurzfristiger Geldmittel und der Anleihenemission, greift in die Erfüllung seiner übrigen Aufgaben erheblich ein. Seine Struktur wird durch diese Beziehung zur Finanzpolitik entscheidend beeinflußt. Die Ansammlung bon Haushaltsüberschüffen kurz nach der Inflation war eine der Triebkräfte der Expansion der öffentlichen Banken. Alls später diese Entwicklung umschlug, trug der Areditbedars des Reiches, der Länder und Gemeinden dazu bei, die bankmäßige Betätigung zugunsten der Pflege des öffentlichen Aredits zurücktreten zu lassen. Durch diese Berknüpsung erhält das Ganze so eine variable Gesamttendenz.

Die spezifische Organisationsaufgabe der staatlichen Banksührung liegt in der Ausgestaltung ihrer wirtschaftspolitischen Leistungsfähigsteit. Der hier nur stizzierte Zusammenhang zwischen den einzelnen Aufgaben zeigt, daß diese sich ebensosehr hemmen und gar ausheben können, wie sie sich wechselseitig zu stügen vermögen. Mit einer wahlslosen Häufung von nicht harmonisierbaren Zielen ist den ernstzunehmens den Zwecken staatlicher Wirtschaftspolitik nicht gedient. Aber auch eine Ausrichtung auf zu spezielle Aufgaben kann nicht als Lösung betrachtet werden, da hierdurch die Stoßkraft und Beweglichkeit des einzelnen Institutes auch für seine eigensten Aufgaben beeinträchtigt wird.

# V. Die Konkurrenzbedingungen der privaten und öffentlichen Bankwirtschaft.

Die Entwicklung der öffentlichen Banken in den letzten Jahrzehnten hat zu lebhaften Auseinandersetzungen über die Aufteilung des Marktes zwischen staatlichen und privaten Banken geführt. Insbesondere stieß die Expansion der kommunalen Institute auf heftigste Gegenwehr. Gerade hier ging der Rampf um beide Seiten des Bankgeschäftes, um den Debitoren= wie Areditorenkreis. Die wachsende Konkurrenz der Sparkassen wurde bor allem den Rreditgenossenschaften fühlbar, die ihre Einleger wie Debitoren ungefähr in denselben Schichten wie die Sparkaffen suchen. Um diefem Bettbewerb zu begegnen wurden bon den Banken Gegenaktionen eingeleitet, fo durch den Versuch, die Pflege der Spartätigkeit in den eigenen Arbeitsbereich einzubeziehen und damit die öffentlichen Institute in ihren Reservaten anzugreifen. 1928 kam es zu einem Wettbewerbsabkommen zwischen Sparkaffen, privaten Banken und Kreditgenoffenschaften. Es bezog fich in erster Linie auf die Formen der Werbung. Bur Schlichtung von Differenzen wurde ein Schiedsberfahren borgesehen. Mehr als die äußeren Formen des Wettbewerbes wurden dadurch freilich kaum geregelt. Die Tatsache der Aufgabenkollifion bleibt nach wie bor bestehen. Wenn auch inzwischen eine Milderung der Gegenfäte ju berzeichnen ift, fo darf dies über die Labilität des ganzen Zustandes nicht hinwegtäuschen. Die Flurbereinigung ist wesentlich mitveranlaßt durch eine erhöhte Beanspruchung der öffentlichen Banken im Dienste des Kommunals und Hhpothekarskredits. Diese band deren Aktivität und zwang zu einer stärkeren Beschränkung auf die traditionellen Gebiete. Bei den Sparkassen nähert sich zum mindesten die Zusammensehung von Sparern und Kreditenehmern den Borkriegsverhältnissen. Banken wie Sparkassen haben dauernde Ersolge beim Neuausbau ihrer Kosition letztlich doch nur in ihrem früheren Ausgabenbezirk zu verzeichnen. Der Zustrom der Spargelder hat sich nicht nennenswert auf die Sparkonten der Privatbanken umlenken lassen, an der Zunahme der Scheckgelder sind in den letzten Jahren die Sparkassen nur in geringem Maße beteiligt, diese fließen wieder den Privatbanken zu.

Gleichwohl ift damit das Konkurrenzproblem nicht gegenstandslos geworden. Die Reibungsflächen sind auch heute noch zahlreich, und es hängt sehr von der Finanzlage des Staates ab, ob nicht in Zukunft von ihr eine neue Expansion angeregt wird. Damit bleibt die Frage bestehen, nach welchen Gesichtspunkten die Konkurrenz zwischen öffentlichen und privaten Banken zu regeln ist. Will man ihr gerecht werden, so hat man von der Tatsache auszugehen, daß auch das private Bankwesen strukturellen Wandlungen unterworfen ist, die den organisatorischen Abstand zu ihrem Gegenspieler gemindert haben. Die Konzentration der Großbanken zwingt diese zum Aufbau eines bürokratischen Apparates, durch den die Beweglichkeit der geschäftlichen Entscheidung notwendig eingeengt wird. Die öffentliche Kontrolle, der sich derartige Riesengebilde nicht einfach entziehen können, nimmt die Möglichkeit, nur reine Rentabilitätsinteressen zu berfolgen. Andererseits haben insbesondere die Institute des Reiches und der Länder durch Ausgestaltung in der Form der Aktiengesellschaft oder des verselbständigten Regiebetriebes sich die Vorteile der größeren Dispositionsfreiheit der privaten Unternehmungsform zu sichern gesucht.

Je weniger der private Betrieb durch den Besitz einer spezisischen Organisationsform gegenüber dem Staatsbetriebe einen wirtschaft-lichen Vorteil behaupten kann, um so mehr fallen die Vorzüge ins Gewicht, mit denen der Staat seine Unternehmungen ausstattet. Der private Bankbetrieb ist in dem Maße als die Angleichung beider Bestriebsformen erfolgt, immer weniger in der Lage, diesen Vorsprung durch seine spezisische Leistungsfähigkeit zu kompensieren.

Die öffentliche Bankunternehmung wird einmal durch die Position gestärkt, die sie als Kassen- und Kreditinstitut des Staates inne hat. Die Verlustgarantie der öffentlichen Körperschaften ist für die öffent- lichen Banken nicht nur ein wirksames Werbemittel, sie enthebt diese gleichzeitig auch der Notwendigkeit, ein hohes Eigenkapital halten zu müssen. Sie ersährt ferner eine Reihe von steuerlichen Bevorzugungen. Den Emissionen öffentlicher Institute ist ferner eine erhöhte Absahsfähigkeit gesichert worden dadurch, daß den privaten Hypothekenbanken z. B. in Preußen der Charakter der Mündelsicherheit vorenthalten wurde.

Damit ist sicher die Wettbewerbsgleichheit durchbrochen, und eine sich nunmehr herausstellende Expansion der öffentlichen Banken kann nicht einfach als ein Beweis der volkswirtschaftlichen Nütlichkeit dieser Unternehmungsform angesehen werden. Der Borschlag, durch Aufhebung der Privilegierung der öffentlichen Banken diese mit den privaten zu gleichen Konkurrenzbedingungen arbeiten zu lassen, um so dem Markte die Entscheidung über die Leiftungsfähigkeit zuzuschieben, geht jedoch an der Tatsache borbei, daß die Sonderfunktionen der öffentlichen Banken als wirtschaftspolitischer Institute, die gewisse zusätzliche Versorgungsaufgaben erfüllen, also in der Regel unter schlechteren Bedingungen arbeiten, eine Präferenzstellung notwendig machen. überdies wäre dem privaten Bankwesen mit einer solchen Bleichstellung kaum gedient. Diese wurde die öffentlichen Banken nur zwingen, in berftärktem Maße aus Rentabilitätsgründen in das normale Bankgeschäft einzudringen. Ein derartiges Borgeben wurde z. B. 1928 für den Fall der Abschaffung ihrer bevorzugten Stellung von den Sparkaffen und Giroberbänden offen angekündigt. Der Fortfall der Privilegierung würde außerdem die öffentlichen Banken in die Notwendigkeit verseten, ihre eigentlichen Aufgaben zurücktreten zu lassen. Eine hinreichende Kapitalausstattung dieses berzweigten Systems dürfte zudem gegenwärtig erhebliche Schwierigkeiten bieten.

Der entgegengesetzte Vorschlag geht dahin, die öffentlichen Banken in Kompensation ihrer Beborrechtung streng an den Geschäftskreis zu binden, für den sie zur Ergänzung der Privatbanken ins Leben getreten sind. Sine solche Begrenzung müßte freilich der Tatsache Rechnung tragen, daß durch die Konzentration der Großbanken und das Zurücktreten der Provinzinstitute neue Lücken in der Versorgung des Kleinund Mittelkredites entstanden sind, daß überhaupt eine Aufgaben-

setzung für die öffentlichen Banken eine stete Neuanpassung an die Beränderungen der Kreditorganisation berlangt. Gine solche Bindung würde nicht schon durch eine Beschränkung der Privilegierung gewisser Teile des Bankbetriebes gesichert sein; denn bei der Einheit, die ein Bankbetrieb in kalkulatorischer Sinsicht darstellt, bedeutet etwa eine steuerliche Entlastung, wie sie 3. B. im Körperschaftesteuergeset für die sparkasseneigenen Geschäfte ausgesprochen ift, gleichzeitig auch eine Entlastung für die steuerlich nicht begünstigten Geschäfte.

Es fragt sich jedoch, ob diese Beschränkung der Bankunternehmung auf subsidiäre Aufgaben den Möglichkeiten gerecht wird, die die öffentliche Unternehmungsform für eine Ökonomisierung des Kreditprozesses bietet, ob nicht bei einer solchen Bindung die positive Eignung der öffentlichen Bankführung auch für eine allseitige Tätigkeit zu gering veranschlagt wird. Bon der Entscheidung diefer Frage hängt es ab, ob der Einschaltung öffentlicher Unternehmungen in den normalen Areditprozeß spezifische Leistungsmöglichkeiten zuzusprechen sind, die selbst bei Einklammerung ihrer wirtschaftspolitischen Funktion dieser Unternehmungsform eine dabon unabhängige ökonomische Berechtigung geben.

Es bedeutet noch kein Generalbekenntnis zu jedem und jeglichem Interventionismus, wenn zugestanden wird, daß an bestimmten Bunkten der Marktorganisation die öffentliche Unternehmung rein ökonomisch als Betriebsform eine Güterbersorgung sicherstellen kann, die der der privaten Unternehmung überlegen ist. Edgeworth hat für die industrielle Erzeugung eine solche Möglichkeit einer produktiven überlegenheit der öffentlichen Unternehmung angegeben. Sie ist freilich nicht auf die Berhältnisse der Kreditorganisation direkt zu übertragen. Es handelt sich hierbei um den Fall, daß bei dauernd degressiber Rostengestaltung ein öffentlicher Monopolbetrieb die Bersorgung aller Nachfrageschichten reichlicher und billiger durchzuführen vermag, indem er als spezielles Entgelt der Leistung nur deren Grenzkosten einzieht, dafür die allgemeinen Rosten durch Steuermittel zu decken sucht. Werden diese richtig verteilt, so erhalten alle Konsumenten das Produkt wohlfeiler als bei freier Konkurrenz.

Dieses Beisviel foll nur die Frage, um die es hier geht, ungefähr illuftrieren: weist die öffentliche Unternehmung im Bankwesen gewissermaßen konstruktive Borteile auf, die dem privaten Betriebe als solchem nicht zugänglich sind, wenn er sie natürlich auch durch andere Borteile zu kompensieren vermag?

Eine solche Möglichkeit ist in der Tat auch in der Rreditorganisation zu finden. Sie beruht auf der Ersetzung des Eigenkapitals durch die Garantie des öffentlichen Verbandes und auf dem Wegfall eines Verzinsungszwanges für ein eventuell doch vorhandenes Eigenkapital. Wenn sich auch das Verhältnis des Eigenkapitals zu den fremden Mitteln immer mehr zuungunften des Gigenkapitals verschiebt, so daß seine Verzinsung für den einzelnen Kreditumsat nur mehr geringe Bedeutung hat, kann tropdem in diefen Grenzen durch die öffentliche Unternehmung die Rreditverteilung verbilligt werden. Freilich nur, falls die Zuschläge für ebentuelle Verlufte geringer sind als die Belastung der Kredite durch die Garantiefunktion des teueren Eigenkapitals. Natürlich wird mit der staatlichen Verlustgarantie nicht etwa der berfügbare Kapitalborrat und das Eigenkapital der Banken erhöht. Das Eigenkapital ift ja nicht im Bankbetriebe felbst gebunden, es wird wie alle übrigen Mittel weitergegeben, es erfüllt seine Barantiefunktion gewissermaßen nur im Nebenberuf. Die Ersetzung der Bankkapitalien durch öffentliche Verlustgarantic würde keine Rreditverbilligung durch Erhöhung des Kapitalangebotes bewirken, die Verbilligung würde sich vielmehr durch einen Ausfall in der Rapitalnachfrage durchseten.

Diesem konstruktiven Vorteile wird freilich in Zukunft keine erhebliche Bedeutung zukommen. Die Steigerung der fremden Mittel gegenüber dem Eigenkapitale verringert die Belastungsspanne, die durch
eine Verlustgarantie eingespart werden kann. Gleichzeitig wächst mit
der Konzentration erheblicher Teile des Volksvermögens in den Großbanken der öffentlichen Hand eine Verantwortung für diese Riesengebilde zu, die sich in einem Staate, der seine prinzipielse Vereitwilligkeit zu Subventionen offen genug bekundet hat, wie eine legalisierte
Verlustgarantie zugunsten der Großbanken auswirkt. Das Eintreten
Deutsch-Österreichs für die Verluste der Österreichischen Kreditanstalt
im Mai 1931 zeigt, daß solche Erwartungen keineswegs ohne Verechtigung sind.

Schon in dieser unausgesprochenen Verlustgarantie zugunsten der privaten Großbanken liegt die Unmöglichkeit, das Garantieprivileg der öffentlichen Banken zu beseitigen.

Die Situation ift anders zu beurteilen, wenn die Leiftungsfähigkeit

des öffentlichen Betriebes nicht in seiner Eigenstruktur beruht, die der Staat bejahen tann, auch da, wo fie eine Ronkurrenzungleichheit schafft, wenn diese bielmehr durch Steuerprivilegien erzeugt wird. Eine solche Steuerbeborzugung besteht z. B. für die Sparkassen in bezug auf die sparkasseneigenen Geschäfte für die Körperschaftssteuer und bei Beschränkung auf diese Geschäfte auch für die Bermögenssteuer und für die Leistungen aus dem Aufbringungsgeset. 1928 wurde der Begriff der sparkasseneigenen Geschäfte zugunften der Sparkassen sehr weit umschrieben, so daß er auch einen Teil ihrer neuen bankmäßigen Aufgaben umfaßt. Die Frage, wo solche steuerrechtlichen Bestimmungen eine echte Bevorzugung darstellen, wird jedoch bis zur Unentscheidbar= feit kompliziert, daß die meisten Institute mit Sonderaufgaben befaßt sind, etwa der Betreuung von Grengkreditmärkten, denen sie bei völliger Gleichstellung mit den Privatbanken nicht zu genügen vermögen, ober daß sie als Kaffen- und Bermögensberwaltungen des Staates Exponenten des Staates sind, oder, wie die Sparkassen, durch staatliche Anlage= und Liquiditätsbestimmungen weitere Belastungen zum Teil zugunsten des öffentlichen Rredites tragen. Aus der Tatsache einer allgemein bankgeschäftlichen Tätigkeit kann noch nicht geschlossen werden, daß die steuerliche Entlastung des öffentlichen Institutes zu weit gegangen ist. Sie kann ebensogut Zeichen für eine zu weit gehende Entlastung sein, wie Anzeigen einer zu geringen Entlastung. Diese kann ebensogut zu dem Bersuche führen, die mangelnde Rentabilität des ursprünglichen Geschäftes durch Erträge aus zusätzlichen Aufgaben auszugleichen.

Eine offene Konkurrenzungleichheit wird freilich zuungunsten der öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstitute durch die Monopolisierung der Mündelsicherheitserklärung geschaffen. Diese wirkt sich praktisch als eine Benachteiligung der privaten Sypothekenbanken aus, ohne daß dieser besondere belastende Funktionen der öffentlichen Institute entsprächen. Sie gibt den staatlichen Instituten eine überlegenheit, die weder in der organisatorischen Eigenart, noch in der höheren Sicherheit ihrer Wertpapieremissionen liegt. Die Kurse und Erträge der privaten Pfandbriefe lagen seit der Inflation durchschnittlich höher und waren beständiger als die der öffentlichen. Die Mündelsicherheitserklärung hat ihre eigentliche Aufgabe in der Schaffung eines künftlichen Marktes für öffentliche Emissionen bei Sparkassen, Bersicherungsträgern usw. Zirka 62 % aller öffentlichen Emissionen waren

1929 meist auf Grund staatlicher Anlagevorschriften fest bei Sparkassen, Bersicherungen usw. untergebracht10.

# VI. Das Organisationsproblem der öffentlichen Bankwirtschaft.

Die öffentliche Bankorganisation ist längst über das Stadium hinausgewachsen, indem sich das Organisationsproblem auf die Frage beschränken kann, ob diese die wirtschaftliche Rationalität der Privatunternehmung zu erreichen bermag. Diese Erörterung war am Modell des privaten Betriebes orientiert. Der heute bestehenden Gesamtsituation wird sie nicht mehr gerecht. Sie hatte nur Sinn, solange sich der private Betrieb in den begrenzten Größen hielt, die die unausgesprochene Voraussehung für das Marktgleichgewicht bei freiem Bettbewerbe waren. Diese Betrachtungsweise konnte ferner nur so lange Geltung beanspruchen, als das öffentliche Bankwesen noch nicht zu einem wesentlichen Bestandteil der Areditorganisation geworden war. Eine Rüdübertragung der bon ihm übernommenen Aufgaben auf die private Organisation steht heute nicht mehr in Frage. Da durch die Tatsachen der Entwicklung eine organisatorische Rekonstruktion des freien Wettbewerbes unmöglich gemacht ist, entfällt so in jedem Sinne die Möglichkeit, das Organisationsproblem aus der Perspektive einer nicht mehr bestehenden Marktordnung zu betrachten. Es kann nicht dadurch gelöst werden, daß man den öffentlichen Betrieb nach den Mafftäben des privaten organisiert. Nur aus dem besonderen Kunktionskreis, in dem sich die öffentlichen Banken bewegen, können die Gesichtspunkte für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dieser Institute gewonnen werden.

Ein isolierter Bergleich mit den privaten Banken, der die speziellen Arbeitsbedingungen nicht einbezieht, ist ebenso abwegig wie der Bersuch, die öffentliche Unternehmung ihrer Sonderstellung wegen übershaupt einer ökonomischen Kontrolle zu entziehen. Im Gegenteil bedarf sie gerade einer verstärkten Aufsicht, da die Steuerung vom Markte her merklich abgeschwächt ist. Ein exakter Kostenvergleich stößt jedoch gerade beim Bankwesen auf erhöhte Schwierigkeiten. Er wird erschwert das

¹⁰ Calveram, Zur Frage ber Mündelsicherheit der Pfandbriefe. Bantwissenschaft. 1930. Heft 5, 6.

¹¹ Bgl. Wilhelm Sasenad, Betriebstalkulationen im Bankgewerbe. Berlin 1925.

durch, daß die meiften öffentlichen Institute durch bestimmte Spezial= aufgaben eine gewisse Einseitigkeit aufweisen, die einen Bergleich mit unspezialisierten Privatbanken bor das ohne eine gewisse Billkur nicht zu lösende Problem der Rostenaufteilung stellt. Nur bei wenigen Instituten gibt es vergleichbare private Gegenthpen, etwa zur Reichsfreditgefellschaft die Berliner Sandelsgesellschaft. Aber selbst wenn ein durchgeführter Bergleich eine geringere Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Unternehmung anzeigte, braucht dies noch nicht auf Mängeln des Staatsbetriebes als solchem zu beruhen. Sie kann berursacht sein durch zu geringe Umfätze bei erheblichem fixem Rostenapparat. Eine solche Erscheinung spricht nicht schon notwendig gegen die öffentliche Unternehmungsform als solche; sie kann durch die Unergiebigkeit des Marktfeldes, auf dem sich die öffentliche Unternehmung ihrer Bestimmung gemäß betätigen muß, beranlagt fein. Ohne eine Ginbeziehung der gesamten Marktsituation kann ein Rostenbergleich noch keine Entscheidung bringen.

Ohne besondere Bedenken dürfte die Staatsbetätigung dort sein, wo, wie bei den Pfandbriefinstituten, ein berhältnismäßig schematisch zu regelnder Geschäftsbetrieb borliegt. Die Birtichaftlichkeit hängt hier mehr bon Rapitalmarktkonstellationen ab als bon aktiber Tätigkeit, sie ist bei Vorliegen eines genügend großen Spoothekenbestandes meist nur geringen Schwankungen unterworfen. Die Konzentration der privaten Sypothekenbanken dürfte das Bild kaum fehr zu ungunften der öffentlichen Anstalten verschieben und der privaten Organisation eine erhebliche überlegenheit geben, da der wichtigste Ersparnisposten der Bantkonzentration die Filialzusammenlegung hier nicht fo ins Gewicht fällt.

In der rein burokratischen Abwicklung des Bankgeschäftes durfte eine dauernde überlegenheit des öffentlichen Betriebes kaum beruhen. Die zunehmende Einführung von Buchhaltungsmaschinen und schematischen Betriebskontrollen bieten dem Staatsbetriebe die gleichen Organisa= tionsmöglichkeiten wie dem privaten. Entscheidender ift die Qualifika= tion der disponierenden Bankführung felbft. Die Selektionsbedingungen find hier bei den öffentlichen Banken ungunftiger, fie werden erschwert durch die Gehaltzüberbietung der privaten Unternehmungen in bezug auf die leitenden Posten und durch die wachsende Abhängigkeit der öffentlichen Institute von Parteieinfluffen. Auch dieser Mangel ist nicht irreparabel. Reich und Länder haben im letten Jahrzehnt ihren Bankgründungen entweder die Form der Aktiengesellschaft gegeben,

oder sie, wie es bei der Seehandlung und der Preußenkasse geschehen ist, so weit verselbständigt, daß ihre Eingliederung mit den Bruttobeträgen in den Etat fallen gelassen wurde, so daß nur der Geschäftsgewinn in diesem erscheint. Gleichzeitig hat man qualifizierte Kräfte durch Privat-anstellungsverträge zu gewinnen versucht. Bei den kommunalen Instituten wurde der Anstaltscharakter der öfsentlichen Banken in der Regel beibehalten.

Eine materiale Anderung der Geschäftspolitik dürfte durch diese Tenbenz zur privaten Rechtsform kaum herbeigeführt werden, da sich gerade gegenüber den Zentralinstituten die Notwendigkeit einer einheitzlichen Wirtschaftspolitik geltend macht und da es die wirtschaftspolitische Zielsetung verbietet, Konsequenzen aus der privaten Rechtsform im Sinne einer reinen Rentabilitätseinstellung zu ziehen. Die Regelung, die die Verwaltung der öffentlichen Gelder unter der Leitung der Reichsbank gefunden hat, die Umgestaltung der Reichsbank bezüglich der Gewinnverteilung usw. haben die Relevanz der privatrechtlichen Form auf immer speziellere Gebiete eingeengt.

Die Annäherung an private Unternehmungsformen dürfte sich gerade beim Bankwesen im Gegensatze etwa zu den Versorgungsbetrieben in engen Grenzen halten. Bürde man das öffentliche Bankwesen rein nach dem Borbilde der privaten Organisation anlegen wollen, so hieße das an seinem wirtschaftspolitischen Charakter vorbeigehen und die Tatsache übersehen, daß es ein Erzeugnis des Interventionismus ist, welches seinem Ursprunge nach ohne politische Lenkung nicht in seinem gemeinten Sinne zu arbeiten bermag. Es ift nicht zu berkennen, daß die Leitung der öffentlichen Banken vor Aufgaben gestellt ist, die wirt= schaftspolitische Entscheidungen verlangen und ermöglichen. Aftionsspielraum der privaten Banken ist hier sehr viel geringer. Da sich für solche Entscheidungen keine Normen aufstellen lassen, noch die Richtigkeit des eingeschlagenen Beges am privatwirtschaftlichen Erfolg einen geeigneten Maßstab findet, hat die Delegation dieser Aufgaben an berfelbständigte Unternehmungen nur in Zeiten unruhiger Regierungs= auftände feinen Sinn. Die übertragung derartiger wirtschaftspolitischer Aufgaben an Sachberftändige ber pribatifierten Staatsbetriebe darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß deren wichtigste Entscheidungen eben politische bleiben. Einer solchen Aufgabe kann wohl fachliches Berständnis zur Hilfe kommen, die Auswahl der Ziele, die Anpassung an wechselnde Situationen kann nicht einfach sachlich getroffen werden.

Hier alles einsach einem verselbständigten Apparate zu überlassen, hieße diesen zum Träger einer Berantwortung machen, der er nicht gewachsen ist. Selbst für ein scheinbar so einheitliches Aufgabenseld wie den Konsjunkturausgleich gibt es kein sachliches Schema mit einem eindeutig notwendigen Berhalten, indem diese Funktionen rein durch Spezialsbeamte zu erledigen wäre.

Die Borteile rationeller Betriebsführung und des Schutes gegen Gindringen ungeeigneter Bankleiter durch politische Ginfluffe find sicher groß, aber nicht ausreichend, die private Form als Lösung des Problems der öffentlichen Unternehmung zu rechtfertigen. Schon die hierzu notwendige Aufteilung des öffentlichen Bankwesens in berselbständigte Einzelunternehmungen gibt ihnen eine für eine einheitliche staatspoliti= sche Willensbildung ungeeignete Form. Der Versuch, durch eine Pribatifierung die öffentliche Bankführung dem neutralen Fachmann zuzuspielen, bringt die Gefahr mit sich, daß die Barteien schon bei der Stellenbesetzung ihre Auffassung in dem Apparat zu sichern suchen, so daß die Unternehmungsform erst recht politisiert wird. Diese Gefahr ist viel größer, da hier die Parteien ohne Verantwortung handeln, während sie bei direkter Berantwortung auf die Dauer durch schlechte Erfahrungen viel schneller geneigt sein werden, fachlicher Eignung bei der Besetzung den Vorzug zu geben, wenn ihnen gleichzeitig ein ständiger Einfluß nicht böllig abgeschnitten ift.

Freilich kann bezweifelt werden, ob ein parlamentarischer Staat geeignet ist, einem solchen wirtschaftspolitischen Gebilde, das Einheit in der politischen Leitung verlangt, voranzustehen. Dhne organisatorische Kautele, durch die der Einfluß wechselnder Mehrheiten gebunden wird, ist auf die Dauer nicht auszukommen. Da die Wahl von Unternehmungssormen, die dem privaten Betriebe angenähert sind, den wirtschaftspolitischen Zwecken der öffentlichen Bankführung nicht adäquat ist, dürste die organisatorische Lösung in einer Selbstbindung der wirtschaftspolitischen Instanzen durch Einschaltung neutraler Gewalten liegen. Die Notwendigkeit einer solchen Konstruktion zeigt sich gegenwärtig auf den verschiedensten Gebieten der Staatsbetätigung. Carl Schmitt hat jüngst in einer Studie über den "Hüter der Verfassung"

Schmitt hat jüngst in einer Studie über den "Hüter der Verfassung"

biesen sür die gegenwärtige Situation typischen Konstlikt des parlamentarischen Staates analysiert. Die auf immer weitere Gebiete des Wirts

¹² Tübingen 1931.

schaftslebens übergreifende Staatsbetätigung stellt an die Einsicht und Kontinuität der Staatsleitung wachsende Ansprüche, der diese mit der Durchsetzung des Parteienstaates immer weniger zu genügen vermag. Nur ein Einbau neutralisierender Instanzen kann hier die notwendige Selbstkontrolle schaffen, seit die regulierende Funktion des freien Marktes in ihrer Bedeutung für das öffentliche Bankwesen geschwächt ist.

Die Einsetzung derart neutraler Gewalten ist bei den öffentlichen Banken nur für die Reichsbank erfolgt. Ihr gegenüber nimmt der Reichspräsident als eine nicht dem Parlament unterstehende Instanzeine solche Stellung ein. Freilich äußert sie sich nur bei der Bestätigung, die für die Berufung des Reichsbankpräsidenten notwendig ist. Daneben kann auch die Funktion der Beratungsstelle für Auslandsanzleihen in einer derart neutralisierenden Wirkung gesehen werden. Im übrigen ist bei den neuesten Bankgründungen, etwa der Rentenbankkreditanstalt, und bei der Umorganisation der Bank für Industrievblizgationen recht wenig Neigung zutage getreten, den direkten Einsluß von Interessentengruppen auf das öffentliche Bankwesen einzudämmen. Gleichwohl dürste mit dem weiteren Anwachsen der öffentlichen Banken die Einsetzung neutraler Kontrollorgane nicht zu umgehen sein.

Eine solche Instanz hätte nicht nur die Aufgabe, die Unabhängigkeit der einzelnen Banken gegenüber Interessenteneinflüssen zu sichern, ihr mußte auch eine gewisse Gesamtberantwortung dafür übertragen werden, daß die Expansion der öffentlichen Banken nicht unerwünschte volkswirtschaftliche Umschichtungen verursacht. Eine solche Aufgabe ware etwa die Sorge dafür, dag durch die öffentlichen Banken die Rapitalbildung nicht übermäßig zu ungunften des privaten Produttionskredits verkürzt wird. Die Umschichtungen im Einkommensaufbau und in der Bankorganisation haben bewirkt, daß der Kapitalbildungs= prozeß stärker als bisher durch das öffentliche Bankwesen hindurchgeht. Es fragt sich, ob das öffentliche Bankwesen nicht dieser Tatsache Rechnung zu tragen hat und einen erhöhten Teil seiner Mittel dem privaten Rreditbedarf zuführen muß, ftatt sich in erster Linie für Rredite an öffentliche Stellen und den Wohnungsbau einzusehen. Die privaten Banken haben bisher versucht, ihre relative Schwächung in der Kapitalbeschaffung durch Zuführung von Auslandskrediten auszugleichen. Da dieser Weg nicht dauernd gangbar ift, wird eine stärkere Beranziehung der öffentlichen Banken aus volkswirtschaftlichen Gründen angezeigt sein, sei es, daß die einzelnen Institute im unmittelbaren Kreditgeschäft Gelder zur Verfügung stellen, oder diese über ihre Spikeninstitute dem Geldmarkte weiterleiten. Eine folche Umdirigierung dürfte ohne die Einschaltung einer neutralen Instanz, die Träger allgemein volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und nicht nur speziell öffentlicher Intereffen zu fein hätte, nicht möglich fein.

### VII. Die organisatorische Zusammenarbeit der öffentlichen Bankwirtschaft.

Das Organisationsproblem in der öffentlichen Bankwirtschaft liegt nicht nur in der Sicherung der wirtschaftspolitischen Funktionsfähigkeit des einzelnen Institutes, es umfaßt gleichzeitig die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Banken zu regeln ist. Da die staatliche Bankorganisation aus den verschiedensten Wurzeln hervorgewachsen ist, waren überschneidungen im Aufgabenkreise nicht zu bermeiden. Die Erweiterung der Geschäftstätigkeit berschärfte die Gefahr für die öffentlichen Banken in eine unwirtschaftliche Konkurrenz zu sich selbst zu geraten. Eine solche Erscheinung ist volkswirtschaftlich um so bedenklicher, als eine Konkurrenzübersetzung öffentlicher Banken nicht automatisch zu einer Ausmerzung unrentabler Betriebe führt, sondern nur einen Rückgang der Rentabilität aller Institute bewirkt und damit eine Belaftung der Allgemeinheit berurfacht. An einem bestimmten Punkte seiner Entwicklung kann sich ein derart interventionistisches System nicht der Notwendigkeit entziehen, auch sich selbst gegenüber zu intervenieren.

Daneben zwang der stark regionale Charakter der meisten öffentlichen Banken, eine Stärkung ihrer Position durch Schaffung einer Zentralorganisation anzustreben. Diese Aufgabe ist etwa seit Kriegs= beginn in Angriff genommen worden. Ihr diente einmal die Grundung von Verbänden öffentlicher Banken. So entstand 1916 der Verband deutscher öffentlich=rechtlicher Kreditanstalten, dessen Zentralbank die Deutsche Landesbankenzentrale A.-G. ift. Ihr gehören an die Landes= banken, die Preußenkasse, die Rentenbankkreditanstalt, die Staatsbanken, Landschaften und Stadtschaften. 1917 entstand der Sparkassenund Giroberband als Bertretung der Sparkaffen- und Giroberbande, Girozentralen, kommunalen Banken und Sparkaffen. In der bon ihnen betriebenen Bankanstalt, der Deutschen Girozentrale, findet das dezentralisierte Shstem der Sparkassen- und Giroverbände seine Zentralissation. Der 1922 gegründete deutsche Berband der kommunalen Banken ist 1924 mit dem Zentralgiroverbande verbunden worden. Daneben haben eine Reihe von öffentlichen Bankgruppen, so die Landschaften in der 1873 gegründeten Preußischen Zentrallandschaft die Stadtschaften in der 1922 gegründeten Preußischen Zentralstadtschaft sich Spikensinstitute angeschlossen mit der Aufgabe, die Banktätigkeit der regionalen Institute zu unterstüßen. Entweder handelt es sich hierbei um die Durchführung eines Geldausgleiches, den Zusammenschluß zu einem einheitlichen Zahlungsschstem wie bei den Girozentralen; ferner haben die Spikeninstitute die Aufgabe, durch Ausgabe von Sammelanleihen Mittel für die einzelnen Mitgliedsinstitute bereitzustellen, sowie deren eigene Emissionen zu unterstüßen.

Die Schaffung von Zentralinstituten zum Ausgleich der regionalen Bindung der Mehrzahl der öffentlichen Banken wurde ergänzt durch eine Aufteilung des Arbeitsgebietes, sowohl an der Peripherie wie bei den Zentralinstituten. Kollisionen bestanden einmal zwischen Sparkassen und Kommunalbanken, ferner zwischen Landesbanken und Girozentralen. Sie wurden zum Teil beseitigt dadurch, daß die Gründung von Kommunalbanken zum Stillstand kam und die Sparkassen hier das Feld behaupten konnten. Girozentralen und Landesbanken wurden in berschiedenen Gebieten zu Gemeinschaftsbanken zusammengeschloffen. Eine Aufgabenkonkurrenz bestand ferner zwischen einer Reihe von Bentralinstituten, so der Deutschen Girozentrale und der Seehandlung, ferner zwischen Girozentrale und der Deutschen Landesbankenzentrale, sowie der Preußenkasse. Im Jahre 1927 bis 1929 wurde in einer Reihe bon Einzelabkommen eine Gliederung des Arbeitsfeldes durchgeführt. In erster Linie handelt es sich hierbei um eine Aufteilung der Einzelinstitute, für die die Bentralen jeweils zuständig find, um Bereinbarungen über die gegenseitige Silfe bei Emissionen, sowie um die Berwendung der bei den Zentralen berfügbaren Gelder. Im gleichen Sinne feste fich in diefer Zeit die Reichsbant für eine einheitliche Berwaltung der aus öffentlichen Raffen dem Geldmarkte zugeführten Geldmittel ein.

Mit diesen Maßnahmen ist ein direktes Gegeneinanderarbeiten der öffentlichen Banken vermieden; eine wirtschaftspolitisch einheitliche Führung ist damit freilich noch bei weitem nicht erreicht. Im bisherigen Stadium der Zentralisierung ist der regionale Charakter der

öffentlichen Banken stark gewahrt. Die Schaffung von Zentralinstituten ist nicht vergleichbar mit der Zentralisation bei den Privatbanken; sie dient in erster Linie zur Erganzung des dezentralifierten Aufbaus. Diese Dezentralisation ist ja ein Spiegelbild der gegen den Zentralis= mus gestellten einzelstaatlichen und kommunalen Selbstberwaltungen. Einer zentral durchgeführten Wirtschaftspolitik, die sich des öffentlichen Bankwesens als eines einheitlichen Instrumentes bedienen wollte, dürften die politischen Interessen dieses Dezentralismus in Deutschland noch auf lange Sicht hemmungen bereiten. Denn zweisellos würde mit einer planmäßigen öffentlichen Bankführung die wirtschaftliche Selbständigkeit der regionalen Instanzen eingeengt werden. Diese politische Seite soll hier nicht weiter verfolgt werden, es muß der hinweis genügen, daß jede Entscheidung für eine bestimmte ökonomische Organijationsform gleichzeitig auch eine bestimmte politische Entscheidung mitbedingt, die als solche nicht rein aus wirtschaftlichen Aspekten zu betrachten ift.

### VIII. Stellung und Bedeutung der öffentlichen Banken in der Gesamtwirtschaft.

Die Einwirkungen der öffentlichen Banktätigkeit auf das Ganze der Bolkswirtschaft festzustellen, ist kaum möglich, es seien daher hier nur wenige Züge hervorgehoben.

Die Zentralisation des Notenbankwesens dürste die Konzentration der Areditbanken gesördert haben und sich, durch diese Tatsache vermittelt, auch der industriellen Produktion mitgeteilt haben. Die Liquisditäkbereitschaft, welche die Zentralnotenbank für die übrigen Banken übernimmt, gibt diesen die Möglichkeit zur Angliederung eines weitreichenden Filialsystems, selbst wenn sich hierdurch ihre Liquidität verschlechtert¹³. Dieser Tendenz steht die Birkung der regional ausgebauten öffentlichen Bankinstitute entgegen, die einen sehr wesentlichen Faktor in der standortlichen Fixierung der volkswirtschaftlichen Kapitalverwendung darstellen, die sogar die Möglichkeit haben, seitdem sie durch ihre Zentralinstitute sich den Zugang zum zentralen Gelds und Kapitalsmarkte gebahnt haben, aktiv dezentralisierend zu wirken. Innerhalb der regionalen Bindung des öffentlichen Bankwesens besteht insofern eine

Schriften 176. II.

¹³ Bgl. Somarh, a. a. D. S. 301.

Spezialisierung, als beim Hypothekarkredit ein überwiegen der Sparkassen in den Kleinstädten, der Landschaften und sonstigen öffentlickerchtlichen Realkreditanstalten auf dem Lande festzustellen ist, während die Großstädte die eigentliche Domäne der privaten Hypothekenbanken sind. Daß das öffentliche Bankwesen serner dem Staatskredit eine Stüge bietet, die seinem Expansionsdrang sehr wesentlich Vorschub gesleistet hat, wurde schon gesagt.

Db darüber hinaus der öffentlichen Bankorganisation die Kraft innewohnt, als Ferment einer neuen Wirtschaftsordnung zu wirken, ift keineswegs mit einem glatten Ja zu beantworten. Gewiß ist hier eine fraftvolle Organisation entstanden, für die die engen Bindungen an konkurrenzwirtschaftliches Verhalten nicht mit gleicher Schärse wie beim Brivatbetrieb bestehen. Aber es handelt sich hier doch nur um eine etwas vergrößerte Aktionsmöglichkeit, die es erlaubt, korrigierend in den kapitalistischen Wirtschaftsprozeß einzugreifen, die jedoch in ihren Wirkungen immer wieder in ihn hineinführt und zum Teil direkt ihn konsolidiert. Die Betätigung der reinen Geldmarktinstitute, wie etwa der Preußischen Staatsbank, stellt sich als eine staatskapitalistische Marktausnutung dar, die mit Planwirtschaft nicht das mindeste zu tun hat. Der regionale Aufbau, die Bevorzugung des Klein= und Mittel= fredits, die hiermit verbundene Stärkung gewisser Zwischenschichten im kapitaliftischen Markte, alles das bewirkt keine Steigerung der Sozialifierungsreife, weder der Bankorganisation felbst, noch der von ihr finanzierten Produktion.

Einen Ansatzu einer wirklich durchgreisenden Planwirtschaft könnte man äußerstenfalls in der Erweiterung der Aufgaben der Zentralnoten-bank im Sinne einer volkswirtschaftlichen Gesamtregulation sehen. Zedoch abgesehen davon, daß bezweiselt werden muß, ob die konjunkturpolitischen Zielsetungen in nächster Zukunft zum legitimen Aufgabenkreis der Notenbanken werden — ihre Währungssunktion gehört ja zu den Tätigkeiten, für die selbst im tiessten Liberalismus die Zuständigkeit des Staates nicht bestritten wurde —, auch ihr Sinn ist ja nicht definitive Planwirtschaft. Die Notenbankpolitik, selbst in ihrer weitesten Auslegung, unterscheidet sich vielmehr von dieser durch ihr Ziel. Sie soll durch einen partiellen Eingriff in den Kreditzyklus eine gesteigerte Leistungssähigkeit der kapitalistischen Methoden sicherstellen. Zerbrechen diese doch gerade an der Unregelmäßigkeit des Konjunkturablauses, die ein wesentlicher Grund dasür ist, daß in vielen Wirts

schaftszweigen die Wettbewerbsform verlassen und durch Konkurrenzsbindung ersetzt werden muß.

Die öffentliche Bankunternehmung ist so eine Einschaltung in den Kapitalismus, die ihm zwar Boden entzieht, ihn andererseits aber auch wieder stütt. Die Annahme, daß in der Ausbreitung des öffentlichen Bankwesens ein Teilprozeß einer allgemeinen Annäherung unserer Wirtschaftsversassung an eine gemeinwirtschaftliche Ordnung zu sehen sei, nimmt die äußere Form, ohne tiefer zu analhsieren.

Die Sozialisierungsreife der Kreditorganisation wird durch die Ausbreitung der öffentlichen Banken kaum gefordert. Ihr dezentralifierter Berteilungsapparat und die auf eine Hilfsstellung eingeschränkte Position der Notenbanken steht der Organisation nach einer Kreditplanwirtschaft viel ferner als der Aufbau der privaten Kreditgroßbanken. Es ist kennzeichnend, daß die strenge Reglementierung der Kreditberteilung in Sowjetrußland bom Januar 1930 Formen der Areditberteilung beborzugt, die innerhalb des öffentlichen Bankwefens berhältnismäßig zurücktreten. Es wurde sowohl der Dezentralismus der Genossenschaftsbanken abgebaut, wie der Wechselkredit verboten, der eine Rontrolle der gesamten Kreditinanspruchnahme seitens der einzelnen Unternehmung nicht juläßt. Un seine Stelle trat eine Rreditgewährung nach einem borber festgesetzten Plane durch die Staatsbank in Form des Kontokorrentkredites. Nur eine solche zentralisierte unmittelbare Rreditgewährung gibt die Möglichkeit zu einer direkten Ginflugnahme auf die Rreditbeanspruchung, während die Diskontpolitik der Notenbank nur das Gesamtvolumen des Wechselkredites zu regulieren bermag. Einer sozialistischen Berteilungsform wird so durch die zentralisierten privaten Areditbanken in der spätkapitalistischen Wirtschaftsberfassung weit mehr vorgebaut als durch das Shstem der öffentlichen Bankwirtschaft. Diese wurde wenigstens in ihrer gegenwärtigen Gestalt einer solchen Planwirtschaft keine Stüte bieten, sie weist nicht über den Erscheinungefreis eines bom Staate regulierten Rapitalismus hinaus.

## Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Wohnungswirtschaft.

Von

Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Samburg.

## Inhaltsverzeichnis.

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Seite
Borbemerkungen	441
Der fragliche Begriff der "öffentlichen Unternehmung" in der Wohnungs- wirtschaft S. 441. — Die Fülle der wohnwirtschaftlichen Betätigungen der öffentlichen hände S. 443. — Die Organisationsformen nur zum Teil neuartig, aber funktionsreich S. 444. — Morphologische und soziologische Typenfragen S. 445.	
Enpenentwicklung ber öffentlichen Unternehmungen in ber Wohnwirtschaft vor bem Rriege	. 445
Die öffentliche Hand in der Wohnungspflege und Wohnungsvermitt- lung S. 445. — Der Eigenbau von Wohnungen durch die öffentlichen Verwaltungen für ihre Angestellten S. 447. — Direkte und indirekte unternehmerische Betätigung der Gemeinden in der Wohnwirtschaft S. 449. — Die kommunale Eigenbauunternehmung S. 450. — Beteiligung an Baugesellschaften S. 450. — Gemeindliche Organisationsformen für die Voden- und Baulandbeschaffung S. 454. — Offentliche Unternehmungen für die Realkreditvermittlung S. 455. — Stadtschaftliche Pfandbries- ämter S. 456. — Reingemeindliche Hausbeleihungs- und Grundrenten- anstalten, auch für zweitstellige Beleihung S. 457. — Die Frage öffent- licher "Baubanken" S. 461.	
Die Entfaltung ber öffentlichen Unternehmungsformen in ber nachtrieglichen Wohnwirtschaft	462
Die neuen Züge in der Gesamtentwicklung S. 462. — Die Arten der öffentlichen Unternehmungen (Konkurrenze, Kontrolle, Betreuungse, Fienanzierungse, Bermittlungse, Bersuchse, Prestigee Unternehmungen) S. 465. — Zwangse, Pflichte und freiwillige Unternehmungen S. 467. — Eigene und Trabantenunternehmungen S. 468. — Wichtiger als die Organisationse sorm: Der Grad der Abhängigkeit von der öfsentlichen Hand S. 470.	
Die gemeinblichen Zentralen für Wohnungsverwertung	473
Die Organisationssormen für die öffentliche Zwangsbewirtschaftung des Wohnraums (Beherrschung des Wohnungsmarktes, Höchstreissessssssssssssssssssssssssssssssss	
Die neuartigen öffentlichen Unternehmungen zur Finanzierung bes Wohnbaues	485
Die Notwendigkeit öffentlicher Baufinanzierungsunternehmungen für	100
Rleinwohnungen S. 485. — Das erwerbswirtschaftliche und das sozials politische Kaltul S. 487. — Einschaltung gemeinnütziger Hilfsorganisationen S. 488. — Die Preußische Landespfandbriefanstalt (Organisation, Hilfsorgane, besondere Funktionen und Leistungen im Bergleich mit privaten	

	Gette
Hypothekenbanken) S. 488. — Die Deutsche Baus und Bodenbank AG. als öffentliche Fachbank für kurzfristigen Baukredit — ein kaufmännisches und bauwirtschaftliches Organisationsexperiment S. 492. — Die Tochtersgesellschaften S. 495. — Die Württembergische Wohnungskreditanstalt als Baufinanzierungsinstitut und als "Landesanstalt für Wohnungskürsorge" S. 498. — Die "Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken" als artseigenes Unternehmen eines kommerziellen Stadtskaates S. 502. — Die "Hamburgische Baukasse AG." als gemischtwirtschaftliches Ergänzungsunternehmen S. 504. — Die Wohnungskürsorgegesellschaft Berlin m. b. H. — ein hundertprozentiges Baufinanzierungs-, Baustoff- und Baulandsvermittlungsunternehmen der Stadt Berlin S. 505.	
Die provinglichen Bohnungsfürsorgegesellschaften bes preu-	
ßischen Staates	512
"Gemeinnüßige Bauvereinigungen" als gemischtwirtschaftliche Pionier», Betreuungs», Bermittlungs» und Kontrollunternehmungen S. 512. — Organisation, Funktionen, Berssechtungen, Leistungsergebnisse, Einnahmen und Kosten S. 513. — Die "Westfälische Heimstätte G. m. b. H." als Brotothp S. 517. — Die Konkurrenz zwischen Wohnungsfürsorgegesellsschaften und privaten Unternehmungen S. 520.	
Die Unternehmungen der öffentlichen Hand in der Wohnbau-	
erstellung	525
Die Eigenbauunternehmung für die Wohnversorgung der öffentlichen Angestellten, für besondere soziale Mietergruppen und für den allgemeinen Wohnungsmarkt S. 525. — Die von den großstädtischen Gemeinden besherrschten Wohndauunternehmungen (gemischtwirtschaftlicher und gesnossenschaftlicher Art) S. 527. — Treuhands und Hörigkeitsverhältnisse S. 527. — Tradantenunternehmungen S. 529. — Die Schwächen der beshördenmäßig verwalteten Sigenbauunternehmungen der Gemeinden S. 531. — Die verselbständigten städtischen und die gemischtwirtschaftlichen Bauunternehmungen S. 534. — Die Verselchtung mit dem Baulandgeschäft S. 535. — Die verschiedenen Rechtssormen der gemeindlichen Bauunternehmungen S. 536. — Die Rapitalverhältnisse bei den AG. und den G. m. d. H. S. S. 537. — Theischenen Stadtlicher überhaltlicher Wohndaugesellsschaften in Berlin S. 538, in Frankfurt a. M. S. 538, in Breslau S. 540, in Köln S. 542. — Beispiele gemischter munizipalsgenossenschaftsvirtschaftlicher Wohndauunternehmungen in Magdeburg S. 545, in Hale S. 545, in Bandsbet S. 546. — Symbiose von Stadtunternehmung und "Sozialer Bauhütte" S. 547. — Die "indirekte Beteiligung" S. 547. —	
Schlußbemerkungen	548
Die "Bermengung ber Kategorien" S. 548. — Die Zusammenfassung	
ber Ergebnisse nach den spezielleren Gesichtspunkten des Untersuchungs- programms S. 549.	

#### Vorbemerkungen.

Bon öffentlichen "Unternehmungen" im Wohnwesen darf man bei engerer wissenschaftlicher Deutung des Begriffes "Unternehmung" nur cum grano salis reden. Das Wesen der eigentlichen Unternehmung, des "selbständigen, auf Erwerb gerichteten Betriebes", verlangt ja, nach Reinertrag zu streben. Und es gehört auch zum Wesen der "öffent= lichen Unternehmung" — wie der Arbeitsplan für diese Schriftenreihe überdies die Mitarbeiter belehrt —, daß nicht nur ein politischer Ver= band einen maßgebenden Einfluß auf einen Produktionsmittelkomplex ausübt, sondern daß auch "die in der Unternehmung erzielten Ge= winne gang oder zum Teil in öffentliche Raffen fliegen". Sier fitt der Saken bei den öffentlichen Unternehmungen in der Wohnwirtschaft. Auf diesem Gebiete hat die öffentliche Hand eigentlich — grob ge= sprochen — nur darum etwas "unternommen" und erst selber diri= gierend und gestaltend eingegriffen, weil für die private Unternehmung die Rentabilitätsmöglichkeiten im wesentlichen geschwunden waren und sie dieses exträgnislose Wirtschaftsfeld brachliegen lassen mußte. Nicht also, um selber gewinnversprechende Geschäfte zu machen, ist die öffent= liche Sand in die Wohnungsproduktion und eberteilung eingedrungen, sondern sie mußte wohl oder übel, durch die Berhältnisse gezwungen, wirtschaftlich notwendige Funktionen, die zu einem Teil durch die Schuld der politischen Instanzen für lange Zeit unrentabel geworden sind und daher auszufallen drohten, auf die öffentliche Berwaltung oder jedenfalls auf öffentliches Konto — wobei von vornherein der Gewinn problematisch sein mußte — übernehmen2. Denn die Gin= schrumpfung dieses gemeinnötigen Wirtschaftszweiges, der elementaren Wohnbedarfsdeckung für die weniger bemittelten Massen, bedeutete eine öffentliche Gefahr, zu deren Abwehr Reich, Länder und vor allem die

¹ R. Passow, Betrieb, Unternehmung, Konzern. Jena 1925. S. 7.

² Minister Hirtsiefer (Die Wohnungswirtschaft in Preußen, Berlin 1929, S. 26) spricht von der "gewinnlosen" Bautätigkeit im Gegensatzur privaten, spekulativ arbeitenden Bautätigkeit.

Gemeinden als die nächstbeteiligten und verantwortlichen Gebilde etwas unternehmen mußten, was sie unter günstigeren Berhältnissen früher — vor dem Kriege — glaubten völlig oder doch weitgehend den Privaten überlassen zu dürsen. Im Grunde genommen hat also die öffentliche Hand jet in der Wohnwirtschaft gezwungen Aufgaben "übernommen", die nunmehr politischen Charakter erhalten haben, nachdem sie durch Krieg, Inflation und Gesetzebung den Charakter erwerbswirtschaftlicher Betätigungsgelegenheiten mit Ertragsaussicht eingebüßt und als Unternehmungsobjekte für Private allen Reiz versloren hatten.

Die politischen Motive für diese "übernehmungen" wohnwirtschaftlicher Leistungen durch die öffentliche Hand sind allerdings neben dem
Notzwang, mit dem der wachsende Wohnungsmangel die Behörden zu
solchen Leistungen anstachelte, auch durch resormpolitische Absichten auf
dem Gebiete des Kleinwohnungsbaus und Massensiedlungswesens verstärkt worden. Grundlegende städtebauliche, technisch-hygienische und
soziale Resormen auf diesem Gebiete konnten nach der überzeugung
weiter Kreise nur durch direkte Einschaltung der öffentlichen Hand in
den Produktions= und Verteilungsprozeß verwirklicht werden. Endlich
hatte sich als dritte politische Motivreihe, die zu weitgehender über=
nahme jener Ausgaben durch die öffentliche Hand nach dem Kriege
drängte, der dogmatische Glaube der zu politischer Macht gelangten
Arbeitermassen an den Segen der Gemeinwirtschaft hinzugesellt, der
Glaube an die Nützlichkeit der Sozialisierung möglichst vieler Funk=
tionen der Massenbersorgung.

So ist die öffentliche Gewalt in Deutschland, die früher dem wohnwirtschaftlichen Gebiete meist nur eine platonische, wenig schöpferische Liebe oder baupolizeiliche Eisersucht widmete, nach dem Kriege äußerst aktiv und fruchtbar geworden und hat hier eine Fülle privatunternehmerischer Funktionen in solchem Umfange übernommen, daß die Frage nicht ausgeblieben ist, ob die öffentliche Gewalt nicht dabei über ihre Kräfte "sich übernommen" hat und besser täte, ihre direkte Betätigung auf wohnwirtschaftlichem Gebiete allmählich wieder einzuschränken. Tatsächlich ist auch eine — in der gemeinwirtschaftlichen Entwicklung der Rachkriegszeit übrigens nicht vereinzelt dastehende — Abbautendenz auf dem Gebiete der öffentlichen Bohn- und Bauwirtschaft zu beobachten, indem an die Stelle der öffentlichen Hand wieder der private Verwalter und Vermieter, an die Stelle des öffentlichen Eigenbaus privatrechtlich berantwortliche Bauorganisationen zu treten beginnen und die öffentliche Gewalt sich mit der gemeinnüßigen Konstrolle begnügt. Man besinnt sich wieder auf die Zweckmäßigkeit einer Trennung der "agenda" und der "non agenda" des Gemeinwesens, von denen Kehnes gesprochen hat, auf die Trennung der "technischsolalen" Dienste, die niemand besorgt, wenn das Gemeinwesen sie nicht besorgt, von den "technischsindibeilen", die bereits von den Privatpersonen geleistet werden oder geleistet werden könnten.

Nach diesen Andeutungen ist es erklärlich, daß wir in der Wohnungezwangswirtschaft den Begriff "öffentliche Unternehmung" nicht streng auf Produktions= und Verteilungskomplere mit vorwiegender Gewinnabsicht beschränken, sondern auch die öffentlichen Unstalten und die sogenannten "gemeinnütigen Unternehmungen" dazu rechnen, die zuerst an den Nugen für die Gesamtheit oder bestimmte minder= bemittelte Gruppen und dann erst an den eigenen Rugen denken sollen. Demgemäß aber tut sich ein unübersehbares buntes Feld von Unternehmungen auf wohnwirtschaftlichem Gebiete auf, in denen die öffentliche Hand steckt: sei es, daß sie die Unternehmungen völlig zu eigen besitzt oder sie als öffentlich=rechtliche Organe mit ihrer Berwaltungshoheit erfüllt (obwohl diese Organe auch wohnwirtschaft= liche Geschäfte, die früher der private Unternehmer mit Gewinn betrieb, gegen Gebühren und Bergütungen pflegen), sei es, daß die öffent= liche Hand nur ihre Finanzierungsmittel oder ihre Beamten als Berwaltungskräfte in privatgesellschaftlich oder genossenschaftlich aufge= zogene Unternehmungen steckt oder wieder anders geartete Unternehmungen durch Begünstigungs= und Berpflichtungsberträge aller Art so stark unter dem öffentlichen Einflusse hält, daß sie nicht bloß ver= waltungspolitisch, sondern auch wirtschaftlich bis zu einem gewissen Grade als ausführende Organe des öffentlichen Willens auf städte= baulich-siedlerischem Gebiete anzusprechen sind und ohne die öffentliche Förderung vielfach kaum existenzfähig sein würden.

Alle erdenklichen Abstufungen zwischen dieser direkten oder indirekten Betätigungs= und Beteiligungsintensität der öffentlichen Hand weist die deutsche Wohnwirtschaft der Nachkriegs= zeit auf, und die Buntheit wächst dadurch, daß die öffentliche Hand selber wieder eine Vielheit von Händen darstellt, bald Hand des

³ J. M. Rennes, Das Ende des laissez faire. München 1926. S. 35.

Reiches oder der Länder, bald Hand der Provinzen oder Kreise oder Gemeinden ift. Naturgemäß paden diese verschiedenen öffentlichen Hände mit meist ebenso verschiedenen Manipulationen ihre wohnwirt= schaftlichen Aufgaben an und bedienen sich dafür verschiedenartiger Instrumente. Jedenfalls hat sich ein nur noch bon Spezialkennern durchschaubares Ret von Kombinationen unternehmerischer Betäti= gungen und Beteiligungen aller dieser öffentlichen hände heraus= gebildet, wie es wohl außerhalb der Wohnwirtschaft in dieser viel= gestaltigen Ausdehnung nicht mehr vorkommt. Tropdem — und das ist ein Trost für den Bearbeiter dieser problematischen Unternehmungs= entwicklung, der sonst vor einer unmöglichen Aufgabe stünde, wollte er alle die verschiedenartig sich betätigenden öffentlichen und halböffent= lichen Gebilde ichildern, die heute das leiften, mas früher Sauswirte, Bauunternehmer, Sypotheken- und Grundstücksmakler, Rapitalrentner, Terrain= und Finanzierungsgesellschaften, Bermietungsinstitute usw. geleistet haben —, tropdem läßt sich, wenn man die Organisations= formen dieser öffentlichen Unternehmungen in erster Linie betrachtet, wie es das Thema unserer Untersuchungsreihe verlangt, der un= übersehbare Reichtum der Einzelerscheinungen, die fast an jedem Orte, in jeder Gemeinde eine besondere Staffelung der wohnwirtschaftlichen Betätigung und Beteiligung berichiedener öffentlicher Sande ber= förpern, doch letten Endes auf ein paar vorherrschende Organisations= thpen zurudzuführen, die in der Fülle der ungezählten Spielarten und Kombinationen immer wieder dominierend durchschlagen.

Die thpischen Organisationsgebilde haben überwiegend nicht einmal den Reiz besonderer Originalität in ihrer sormalen Grundstruktur. Mit Ausnahme von etwa einem halben Duzend Organisationen öffentlichsrechtlicher und sozialkapitalistischsgenossenschaftlicher Form, die erst die Nachkriegszeit als eigenartige Neuheiten geboren hat, sind diese "Amter" und öffentlichen Eigenbetriebe, diese gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, diese gemeinnütigen Gesellschaften, zum mindesten ihren rechtlichen Grundsormen nach, alle aus der Borskriegszeit her bekannt und dort in mehr oder minder wirksamen Berskörperungen oder Ansähen auch praktisch schon zu beobachten gewesen. Was neu ist, ist neben ihrer unheimlichen Häusung und Ausbreitung die vielfältige Kombination, Verflechtung, ja Verschachtelung der verschiedenen Organisationsgebilde und vor allem die dynamische Beslebung dieser Gebilde durch die drängende Inhaltsfülle, durch die übers

nahme zum Teil neuer und früher der privaten Unternehmung über= wiegend vorbehaltener Funktionen auf wohnwirtschaftlichem Gebiete.

Reizvoll wäre für den Durchforscher dieser Organisationswelt die Brüfung der sich aufdrängenden Frage, ob die Entfaltung dieser Organisationstypen nicht gewissen "Lebensgeseten" unterliegt, ob sich nicht innere kausale Zusammenhänge aufspüren lassen, warum dieser, warum jener Organisationstyp vorwiegend für die Bewirtschaftung des einen und des anderen Aufgabenfeldes durch die öffentlichen Unternehmungshände gewählt worden ift, warum aber keineswegs überall in den deutschen Ländern und Gemeinden und nicht in allen Instanzen der öffentlichen hände immer diefelben Organisationsformen für die gleichartige Aufgabe gewählt sind, sondern 3. B. hier die öffentliche Eigenunternehmung, dort die genoffenschaftlich maskierte "Trabanten-Unternehmung" vorgezogen worden ift. Beiter ift die Frage reizvoll, warum in den verschiedenen Entwicklungsphasen seit dem Kriege der eine Organisationstyp für dieselbe Aufgabe zurückgedrängt worden ist durch einen anderen Tup, und wie das öffentliche Urteil oder richtiger die Urteile wichtiger beteiligter Gruppen über die vorherrschenden Typen sich gewandelt haben. Wer sich eingehender mit dem Schicksal der mannigfachen Organisationen der öffentlichen Wohnungswirtschaft, ihren Strukturänderungen und ihrem Leistungsanteil auf diesem aus= gedehnten Unternehmungsfelde beschäftigt, wird unwillfürlich über die bloße Morphologie der Betätigungsformen der öffentlichen Hand hin= aus nach einer soziologischen Erklärung der Bevorzugung, der Anpassung und des Zurücktretens der mannigfaltigen Gebilde im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und politisch=sozialen Interessen= gruppierungen fragen. Leider ist die Antwort bei der Zerstreutheit und der spezifisch soziologischen Undurchsichtigkeit des weitschichtigen Materials nicht leicht zu geben, und in dem vorgeschriebenen knappen Rahmen dieser Studie wird nur für einige Andeutungen in jener Richtung Raum sein.

# Thenentwicklung der öffentlichen Unternehmung in der Wohnwirtschaft vor dem Kriege.

Die öffentliche Hand hat sich vor dem Kriege in Deutschland auf dem Gebiete des Wohnwesens wirtschaftlich noch viel mehr als politisch zurückgehalten. Wohnungserstellung und Wohnungsverwaltung galten

als Angelegenheiten der privaten Erwerbswirtschaft, an denen die öffentlichen Körperschaften allgemein nur Interesse nahmen, joweit bautechnische und baupolizeiliche Fragen in Betracht kamen. Die Verwahrlosung der Altwohnungen forderte vereinzelt in süddeutschen Gemeinden und Ländern schon bor 1900, später auch in Preugen4 öffentliche Organisationen zur Wohnungsaufsicht und spflege heraus, die aber durchaus den Charakter von polizeilichen und fürsorge= rischen Gemeinde oder Staatsbehörden hatten. Rach einer übersicht im Reichsarbeitsblatt hatten bis 1910 etwa 64 Städte Wohnungs= kommissionen, Wohnungsinspektorate, Wohnungspflegebehörden oder Wohnungsämter zur Bekämpfung der hygienisch-technischen Wohnungsmängel errichtet. Bur Bekämpfung des quantitativen Bohnungs= mangels und der Obdachlosigkeit wurden ferner zwischen 1900 und 1913 in etwa 40 deutschen Groß= und Mittelstädten gemeindliche Bohnungenachweise errichtet, die den Bestand an freien und freiwerdenden Wohnungen möglichst rasch und kostenlos zur Kenntnis der beteiligten Personenkreise bringen und dadurch die Unterkunft der Wohnungsucher erleichtern follten. Diese öffentlichen Nachweise übernahmen teilweise also eine Aufgabe, die bisher von den privaten Wohnungsvermittlungsbüros, Maklern, Senfalen usw. als ein nicht unergiebiges Erwerbsgeschäft mit Provisionsbezug bei Bermietern und Mietern erfüllt worden war. Diese privatwirtschaftliche Methode war aber für die minderbemittelten Rreise und die Rleinwohnungen unbefriedigend und allzu kostspielig.

Gleichwohl wurde die Gründung der gemeindlichen Nachweise von den privaten Bermittlungsbüros und den Nachweisen der Hausbesitzers vereine als "Konkurrenzunternehmung" der öffentlichen Hand empfunden, da sie bei weiterer Ausdehnung und bei Einführung des öffentslichen Meldezwanges für alle freiwerdenden Wohnungen eine Monopolstellung auf dem Wohnungsmarkt erlangen könnte, die dem privaten Bermittlungsgewerbe — ähnlich wie auf dem Arbeitsmarkt — schließslich die Lebensluft zu nehmen und die Bermietungsbedingungen der Beeinflussung durch die öffentliche Vermittlungsorganisation zu unterwerfen drohte. Trotzem wäre es übertrieben, in jenen Anstalten der öffentlichen Gewalt bereits "öffentliche Unternehmungen" auf wohns

⁴ R. K. Kuczynisti, Das Wohnungswesen und die Gemeinden in Preußen. Brestau 1916.

wirtschaftlichem Gebiete zu sehen, zumal da jene damals noch überwiegend grundsätlich freiwirtschaftlich gefinnt war und die Stadtverordnetenversammlungen nicht dazu neigten, die behördlichen Berwaltungeapparate durch fortschreitende Belaftung mit bisher privativirt= schaftlichen Funktionen auf Rosten der Einkommen= und Realsteuer= zahler oder in Konkurrenz gegen diese zu gemeinwirtschaftlichen Kon= zernen auszuweiten. Es waren Organe der Berwaltungshoheit, die eine neue kontrollierende und fürsorgerische behördliche Funktion zugunsten namentlich der minderbemittelten Kreise ausüben sollten. Nur gemein= nütige Motive oder Verwaltungsehrgeiz der in den Nachweisen tätigen Gemeindebeamten, aber kein unternehmerisches Ertragsstreben konnten hier auf Ausweitung des Geschäftsbereiches drängen. Tropdem berdienen diese kommunalen Wohnungsnachweise der Borkriegszeit Beachtung, weil sie die Vorläufer oder die Reimzellen von Organisationen sind, die, wie die Wohnungsämter der Nachkriegszeit, die gesamte Wohnungsvermittlung und sauweisung mit zwingender Rraft in die öffentliche Hand bekommen und sich zu den wichtigsten Organen der öffentlichen Unternehmung für die monopolistische Bewirtschaftung des Alt=Wohnungsmarktes entwickeln sollten.

Neben dieser mehr kontrollierenden Tätigkeit übte die öffentliche Sand einen positiv fördernden Einfluß auf das Wohnwesen mit finangund verkehrspolitischen Mitteln auch meist nur mittelbar aus, wenn wir von der sustematischen Sanierung ungesunder Wohnviertel in einigen Großstädten absehen. Gine großartige Ausnahme im Sinne direkter positiver Wohnbauunternehmung machte die ausgedehnte Errichtung von Eigenwohnungen für öffentliche Beamte, An= gestellte und Arbeiter durch die Reichs= und Staatsbehörden, durch einen Teil der Gemeindeverwaltungen und durch andere öffentliche Körperschaften. Die Reichspost= und die Reichsmarineverwaltung, in

⁵ Um einem theoretischen Einwand zu begegnen, sei betont, daß die öffent= liche Hand, Staat und Gemeinden, bei foldem Wohnungsbau nicht bloß als "Rapitalisten" auftreten, die, gestütt auf ihr Rapital, einen Bau durch beauftragte Baugewerksunternehmer und sonstige Bauhandwerker ausführen lassen, sondern daß sie auch die kaufmännische, finangliche, wie vor allem die bautechnische Planung und Ausarbeitung des Bauborhabens durch ihre verwaltungskundigen und bauamtlichen Kräfte besorgen. Macht man sich bie bon Schumacher (Unternehmertum und Sozialismus, in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 43, München u. Leipzig 1919, S. 405ff.) wieder icharf be-

den Ländern die staatlichen und fürstlichen Bergbaus, Wasserbaus, Domänens und Forstverwaltungen, vor allem aber die staatlichen Eisenbahnderwaltungen haben vor dem Kriege viele Zehntausende von "staatseigenen" Dienst und Werks (Miets) wohnungen in meist vorbildslich guter Anlage und Aussührung zumal für die geringer besoldeten Bediensteten errichtet — aus eigenen Betriebsüberschußmitteln oder aus besonderen, im Etat bereitgestellten Wohnungssonds —, und zwar stets nach Entwürsen und unter Kontrolle der Baubehörden, vielsach sogar in eigener baulicher Regie durch die behördlichen Bauämter, die hier also direkt die Funktionen der privaten Baugewerbetreibenden übernahmen. Für die Verwaltung, Vermietung und Instandhaltung dieses großen Wohnungsbesitzes sind, zumal bei der preußisch=hessischen Eisenbahnverwaltung, besondere Verwaltungsorganisationen geschaffen worden, die aber den Charakter behördlicher Dienststellen der Eisenbahnverwaltung nicht aufgegeben haben.

Allerdings hat die Eisenbahn schon damals zu ihrer Entlastung begonnen, den Bau und die Verwaltung der Wohnungen für ihre Bediensteten in die Hände von Baugenossenschaften zu legen, die sie finanzierte, technisch betreute und kontrollierte und durch Verträge verpslichtete, sämtliche oder den größten Teil der Wohnungen zu niedrigen Mietsäten an Eisenbahner zu vermieten oder im Bedarfsfalle für diese kurzsristig frei zu machen. Bei dieser direkt oder indirekt produktiven Betätigung öffentlicher Verwaltungen im Wohnungswesen handelte es sich noch nicht um Unternehmungen auf dem allgemeinen Bau- und Wohnungsmarkte, sondern ganz überwiegend um Vedarfsbeckungs-produktion großer öffentlicher Arbeitgeber für den ausgebehnten Wirtschaftsbereich ihrer Betriebswelt, ihrer Belegschaften. Eine

tonte, von Liefmann (Die Unternehmungsform, Stuttgart 1928, S. 50) allerdings für ökonomisch unwesentlich angesehene begriffliche Unterscheidung des bloßen "Kapitalisten" vom organisierenden und leitenden "Unternehmer" zu eigen, so sind beim Eigenbauunternehmen der öffentlichen Hand die kapitalistischen und die unternehmerischen Funktionen beim öffentlichen Auftraggeber bereinigt, auch wenn er für die baugewerkliche Ausschrung meistens Sub-Unternehmer gebraucht und nicht in eigener Regie baut.

⁶ Nach H. Lindemann (Die öffentliche Wohnungsproduktion [Reich, Staat, Gemeinden], in "Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege" von C. J. Fuchs, Stuttgart 1918, S. 297) sind in Preußen von 1895 bis 1917 für 89 Millionen Mk. an staatseigenen Wohnbauten errichtet worden.

konkurrierende Wirkung auf die private Wohnbauproduktion und ihre Preise hat sich immerhin in begrenzten örtlichen Wohnbezirken fühlbar gemacht.

Während in den staatlichen Verwaltungen der Länder die Form staatseigenen Dienst= und Werkwohnungserstellung herrichte, ift in den Reichsbetrieben die Form der Silfsorgani= sation, der durch öffentliche Mittel und bauamtliche Unterstützung zugleich geforderten wie gebundenen Bohnungsbau= und Bermal= tungegenoffenschaften, breiter entfaltet worden. Aus dem 1901 ge= schaffenen Reichswohnungsfonds sind bis zum Kriege (genauer 1917) 67 Millionen Mark für die Baufinanzierung solcher Genossenschaften zur vorzugsweisen Befriedigung des Wohnbedarfs der Reichs= bediensteten hingegeben worden. Auch die größeren städtischen Ge= meindewesen und Kommunalverbände haben sich, soweit jie überhaupt Eingriffe der öffentlichen Sand für nötig hielten, mehr der baugenoffen= schaftlichen Hilfsorganisationen zur Betätigung im Rleinwohnungsbau bedient, als sich auf Eigenbauunternehmungen eingelassen. In den meisten Stadtverwaltungen aber bestand entsprechend dem noch bor= herrschenden Wirtschaftsliberalismus und dem Einfluß der Hausbesitzermehrheiten in den Stadtparlamenten nur schwache Initiative, auf wohnwirtschaftlichem Gebiete etwas zu leiften, das als positive schöpferische Eigenbetätigung und Gemeindeunternehmung zu bezeichnen gewesen wäre.

Wir sind durch die Fragebogenerhebungen von Prof. Heinrich Albrecht, und Oberbürgermeister Bed-Mannheim von 1900 für den Berein für Sozialvolitit, durch die Erhebungen der deutschen Städtestati= stiker8 und des Kaiserlichen Statistischen Amtes9 sowie durch die Rund=

Schriften 176. II. 29

⁷ S. Albrecht, Bau von kleinen Wohnungen durch Arbeitgeber, Stiftungen und gemeinnütige Baugesellschaften und Bereine, Baugenoffenschaften und in eigener Regie ber Gemeinden. — Bed. Förderung ber gemeinnütigen Bautätigkeit durch die Gemeinden. Schriften des Bereins f. Sozialpolitik. Bd. 96. Leipzia 1901.

⁸ Förderung des Wohnungswesens durch die Städte über 50 000 Ein= wohner in den Jahren 1904 bis 1909. Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Breslau 1912. S. 88ff.

⁹ Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. Beiträge zur Arbeiterstatistik, Nr. 11. Berlin 1910.

fragen des "Kommunalen Sahrbuches"10 über dieses entwicklungsgeschichtliche Rapitel der Munizipalwirtschaft und ihrer Betätigungsformen auf dem Gebiete des Wohnungswesens ziemlich gut unterrichtet. Bon den 15 Arten der kommunalen Förderung des Kleinwohnungs= baus, die Beck bei 174 von 294 befragten Städten 1900 ermittelt hat, erinnerten an eine direkte oder indirekte unternehmerische Be= tätigung der Gemeinden in Konkurrenz mit privaten Bau= und Bodenunternehmungen nur folgende Methoden: Bauland= beschaffung und erschließung, Förderung von gemeinnütigen Baugesellschaften und Baugenoffenschaften durch günstige Finanzierungs= hilfen, durch überlassung von Gemeindebauland, durch positive Teil= nahme von städtischen Beamten an der Verwaltung und dem Baubetrieb der Genoffenschaften, durch übernahme von Aktien und Anteil= scheinen dieser Organisationen oder von Kapitalzinsen und Dividenden= garantien für sie. Wenn auch für die Beteiligungen an den gemeinnütigen Organisationen mit Geländehergabe (41 Fälle), mit Rapital (24 Fälle), mit sachkundigen Berwaltungekräften (35 Fälle) einige Dutend Beispiele beigebracht werden, so handelte es sich bis auf wenige Ausnahmestädte doch, aufs Ganze gesehen, nur um einige anregende und nachhelfende Wirtschaftsaktionen bon geringem Ausmaße, um wohnungspolitisch verdienstvolle, wohnungswirtschaftlich aber sehr bescheidene Mitwirkung der öffentlichen Sand an Subventionsunter= nehmungen.

Die kommunale Eigenbauunternehmung zur Erstellung von Wohnungen sand sich gleichzeitig (1900) nach Albrechts Erhebungen nur in 20 Gemeinden, und zwar handelte es sich zumeist um Arbeits geberbauten von Werkwohnungen für die Gemeindeangestellten. Nur vereinzelte Gemeinden bauten auch für den freien Wohnungssmarkt und verkauften die von ihnen erstellten häuser oder vermieteten sie an Bürger der Stadt, nachdem der Verkauf der billigen häuser zuschlimmem spekulativen Mißbrauch der Objekte durch die Käuser gessührt hatte. Wenn einige dieser Gemeinden, wie Freiburg i. Br., Ulm und Franksurt a. M., sich durch etwas umfangreichere Eigenbauuntersnehmung damals den Ruf kühner wohnbauwirtschaftlicher Pioniere, ja

¹⁰ übernahme von Anteilscheinen und Aktien der gemeinnützigen Bausgesellschaften und Bereine durch die Städte. Kommunales Jahrbuch. 6. Jahrg. Jena 1913/14. S. 303.

heftig umstrittener Boden= und Wohnbaurevolutionäre erworben haben, so beweist das, wie sehr dieses schöpferische Unternehmertum einer Stadtverwaltung aus dem Stil der damaligen Wirtschafts= ordnung heraussiel.

An der Betätigung der Stadt Freiburg i. Br. kann man übrigens ichon in entwicklungsgeschichtlicher Aufeinanderfolge verschiedene Möglichfeiten der Organisationsform für die bauwirtschaftliche Gemeindeunternehmung ablesen11. Die Stadt Freiburg begann 1864 mit dem Bau fleiner Säuser, die sie billig an ihre Arbeiter verkaufte. 3m Jahre 1872 finanzierte die Stadt eine gemeinnütige Baugesellichaft auf Aktien, indem sie ihr das Bauland zu einem Biertel des Wertes überließ und zwei Drittel des Baukapitals aus der ftädtischen Sparkaffe zu besonders ermäßigtem Binofuße beichaffte gegen die Berpflichtung, die zu erstellenden 49 Saufer mit je drei Wohnungen billig zu vermieten. Im Jahre 1885 ging die Stadt von der Rolle des finanzierenden Bauunternehmers, der für sich oder seine Interessenten bauen läßt, zu der Rolle des selbstproduzierenden Bauunternehmers über, indem sie in eigener Regie großzügig Wohnbauten erstellte (bis 1899 267 Wohnungen). über 100 Wohnungen haben bis 1900 noch folgende Städte im Eigenbau erstellt: die Stadt Ulm, berühmt durch das "Ulmer Biederkauferecht", das die spekulative Verwertung der verkauften Eigenheime und Zweifamilienhäuser verhindern sollte, bediente sich aber neben dem Eigenbau für die Erstellung größerer Wohnungen auch der "Ulmer Baugesellschaft" und einzelner Baugenossenschaften, die sie durch Bodenhergabe und durch Darlehensgewährung bis zu 90 % nach ihren wohnwirtschaftlichen Absichten birigierte. Stragburg baute 250 ftadteigene Bobnungen, bon denen es die Sälfte normal, ein Biertel an Bedürftige billig vermietete und 70 Wohnungen durch städtische Armenstiftungen fürsorgerisch verwerten ließ. Emben hat 100, Duffeldorf 150 Wohnungen felbst bauen lassen, Frankfurt a. M. 180 zunächst in eigener Regie und dann durch eine gemeinnütige Aktiengesellschaft, an der sich die Stadt mit 200 000 Mf. Kapital beteiligte gegen das Recht, eine Anzahl der durch die Aftiengesellschaft erstellten Wohnungen für ihre Bediensteten in Anspruch zu nehmen 12.

¹¹ Bgl. H. Albrecht a. a. D. S. 46.

¹² In dieser Organisationssorm der bauunternehmerischen Betätigung der Stadtgemeinde Franksurt sind grundsätliche Ansichten des Oberbürgers meisters Abickes über die notwendige privatwirtschaftliche Nationalität bei der Berwendung öffentlicher Mittel in der Bohnwirtschaft zur Geltung gestommen. Adickes hat diese Ansichten in den Schristen des Bereins für Sozialpolitik (Bb. 94, 1901, S. 273ff.: "Förderung des Baues kleiner Bohnungen durch die private Tätigkeit auf streng wirtschaftlicher Grundslage") eindringlich vorgetragen. Im Anhang dieser gegen unbedachte Subsventionswirtschaft der "öfsentlichen Gewalten" gerichteten Abhandlung sindet

Von 1900 bis zum Kriege hat sich in der gemeindlichen Wohnbauproduktion nichts Wesentliches gewandelt. Rur die Bahl der Städte und der Umfang ihrer Eigenbauleiftungen waren größer geworden, und die Eigenbauproduktion wuchs häufiger über den Arbeitgeberinteressenbereich hinaus zur Marktproduktionsunternehmung an. Dabei bildeten sich drei, auch organisatorisch wichtige Verwertungssysteme heraus: a) die Produktion zum Berkauf der Säuser mit Biederkaufs= oder sonstigem Borbehaltsrecht der Gemeinde hinsichtlich der Nugung und Beiterveräußerung; b) die Produktion zum Berkauf ohne Borbehalt; c) die Produktion von Häusern, die im Eigentum der Gemeinde bleiben und vermietet werden. Die Erhebungen des Raiserl. Statistischen Amtes 13 für das Jahr 1909 konnten unter 106 befragten Städten (Ulm fehlt feltsamerweise) 15 feststellen, die Gigenbau für die Allgemeinheit trieben, während einige 40 größere Städtegemeinden eigene Dienst= und Werkwohnungen für ihre Beamten und Arbeiter er= richtet hatten.

Kuczhnsti teilte 1916 mit, daß von 123 preußischen Städten über 25 000 Einwohner 16 Städte 238 Häuser mit 1213 Wohnungen (meist je drei im Haus) erbaut und dasür einschließlich des Bodens 7,42 Millionen ausgewandt hatten. Bei einem Gesamtmietenertrage von rund 795 000 Mt. ergab sich nach Abzug der Verwaltungs- und Unterhaltskosten eine Rentabilität, die zwischen 2,5 und 5,88% schwankte. Obenan standen Düsseldorf mit 420 Wohnungen im Kostenwert von 2 763 000 Mt. und 153 998 Mt. Mietertrag (3,97% Kentabilität), Kemscheid (112 Wohnungen) und Gleiswig (101 Wohnungen).

sich die Magistratsvorlage für einen Bertrag, in dem Adices' Gedanke Niederschlag gesunden hat, wie nach Analogie der Eisenbahnaktiengesellsschaften Staat und Gemeinde mit staatlichen Garantien und Beteiligungen "auf dem Boden streng wirtschaftlicher Grundlegung stehende kapitalistische Gesellschaften" (A.-G. — also nicht bloß Baugenossenschaften) sördern und die Aktien solcher A.-G. zu marktgängigen Wertpapieren machen helsen sollten. Es ist der am 15. Wai 1901 von der Stadtverordnetendersammslung genehmigte Bertrag der Stadt Franksurt mit der "Internationalen Baugesellschaft A.-G.", an deren Kapital von 900 000 Mk. sich die Stadt mit etwa 100 000 Mk. beteiligte. Ferner übernahm die Stadt Kapitalund Zinsgarantie für 3,4 Millionen Mk. Obligationen der A.-G. Die der Stadt als Entgelt zusließenden Gewinne sollten zum Aktienerwerb benutzt werden, so daß ihr in 76 Jahren der ganze Hausdaukompler der A.-G. mit 656 Wohnungen gehören würde.

¹³ Die Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. Berlin 1910. S. 470ff.

In den außerpreußischen Gemeinden war es mit eigner Bauunternehmung auch für die Eigenbedarfsdeckung der Gemeindeangestellten
meist noch schwächer bestellt. Hugo Lindemann urteilte für jene Zeit
zusammenfassend: "Bon ganz wenigen Städten, wie Ulm und Freiburg i. Br., abgesehen, ist die kommunale Bohnungsbautätigkeit für
den allgemeinen Bohnungsmarkt ohne Bedeutung."14

Auch was die Gemeinden im Eigenbau in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber geleiftet haben, ja, felbst mas sie durch bon ihnen maß= geblich finanzierte Baugesellschaften haben bauen lassen, steht weit hinter dem zurück, was die privaten Arbeitgeber an guten und billigen Aleinwohnungen bis zum Kriege für ihre Arbeiter und Beamten gebaut oder ausschlaggebend finanziert haben. Das englische Borbild der öffentlichen Wohnbauunternehmung, wie es z. B. der Londoner Grafschaftsrat bot, der bereits im Jahre 1900 der Hauswirt bon 42000 Personen war und zusammen mit den übrigen Londoner Bezirksverwaltungen bis Ende 1909 rund 39000 Wohnungen erbaut hatte, hat damals in Deutschland wenig Nacheiferung bei den Gemeinden ge= wedt. "Die Gemeindeverwaltungen bestritten damals jede Berpflichtung zur Anschaffung von Wohnungen für ihre Einwohner. Das ift Sache der privaten Unternehmung." So kennzeichnet Hugo Linde= mann¹⁵ die damals vorherrschende Wirtschaftsgesinnung der Gemeinden in bezug auf eigene wohnwirtschaftliche Unternehmertätigkeit.

Neben der grundsätlichen Abneigung der Gemeinden gegen den Eigenbau mögen freilich auch die praktischen Bedenken gegen das Bauen in eigener Regie oder auf volle Rechnung der Gemeinde mitzgesprochen haben und dann vor allem die Schwierigkeiten mit der Berwaltung, Mietenfestsetzung und Mieteneinziehung bei gemeindezeigenen Bohnungen¹⁶. Das war damals trot der geringen Jahl der Bohnungen schon eine heiß umstrittene Frage. Lindemann glaubte, alle Einwendungen gegen den Eigenbau der Gemeinden widerlegen zu können¹⁷. Damaschke aber, der bodenreformerische Borkämpfer komz

¹⁴ In: Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege. Hrsg. v. C. J. Fuchs. Stuttgart 1918. S. 297.

¹⁵ h. Lindemann a. a. D. S. 306.

¹⁶ Adides (a. a. D. S. 273) befürwortete hierfür die Organisation "versmittelnder Instanzen".

¹⁷ a. a. D. S. 306.

munalsozialer Wirtschaftspolitit, riet bom Eigenbau mit triftigen Gründen ab18.

Der Ausweg aus dem Dilemma, daß die Kleinwohnungsnot stieg, die Gemeinden aber grundsäglich nicht selber "den Bauunternehmern ins Handwerk pfuschen" wollten, nämlich die indirekte unternehmerische Betätigung durch Beteiligung an gemeinnützigen Baugesells schaften und Genossenschaften durch übernahme von Aktien und Anteilscheinen, ist aber auch nicht stark beschritten worden. Die Umfrage des "Kommunalen Jahrbuchs" von 1913/14 (S. 303) ergab nur 20 Gemeinden, die Anteile bis zu 20000 Mk. meldeten. (Beck hatte 1901 24 solche Fälle in einer allerdings viel größeren Zahl von befragten, auch kleineren Gemeinden ermittelt.)

Eine regere direkte unternehmerische Betätigung begannen die Be= meinden kurz bor dem Kriege in der für die Wohnungswirtschaft immer wichtiger werdenden Boden= und Baulanderschließung. Bis lange nach 1900 hatten die meisten Gemeindeverwaltungen Grundstücke auf Borrat nur für öffentliche Zwecke des allgemeinen Berwaltungsbedarfs, nicht aber für die Ansiedlung und Unterbringung der Bürger erworben. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen lebten die Stadtvermal= tungen überwiegend von der Sand in den Mund. Die Gemeinden, die großzügige Bodenvorratswirtschaft auf weite Sicht trieben, ftanden noch vereinzelt da. Es will nicht viel heißen, daß sich die Bahl der Grofftädte, die über ein Fünftel bis zur Sälfte der Gesamtfläche ihres Stadtgebietes als Gigentum besagen, von 1898 bis 1908 verdoppelt hat19 (darunter Freiburg mit 72%, Frankfurt a. M. mit 61,8%, Ro= blenz 59, Stettin 57, Augsburg 55, Mannheim 43%). Immerhin sind nach 1900 Schritt für Schritt und dann besonders auf die Empfehlungen eines breußischen Ministerialerlasses vom 28. 8. 1907 hin immer häufiger neue Gemeinden zu einer spstematischen Organisation der Bodenbeschaffungs= und Aufschließungswirtschaft der Gemeinde über= gegangen und haben besondere "Grundstücksfonds", "Grundstücks= fassen", "Stadterweiterungsämter" usw. mit besonderem 3med= vermögen für die rationelle, Gewinne nicht verschmähende Pflege der Grunderwerbs- und Beräußerungsgeschäfte, der dazu nötigen Finanzierungsangelegenheiten, der Spoothekenverwaltung usw. errichtet. In

¹⁸ Die Bodenreform. Jena 1912. S. 76ff.

¹⁹ G. Gretsschel, Kommunale Wohnungspolitik. Referat, geh. auf dem IX. Internat. Wohnungskongreß in Wien 1910. Wien 1911.

welchem Umfange diese neuen, in behördlicher Form wirkenden Verwaltungsorganisationen für bewußt bodenwirtschaftliche Unternehmungen der öffentlichen Hand direkt dem Wohnungswesen zugute gekommen sind, ist schwer zu schähen.

Im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte meldeten 1912 nur wenige Städte Abgabe von billigem Bauland an den gemeinnützigen Wohnungsbau. Nach einer Umfrage des Deutschen Städtetages vom 24. Mai 1913²⁰ hatten von 123 befragten Städten (über 25 000 Einwohner) in den 13 Jahren 1901 bis 1913 40 berichtende Städte zusammen nur 125 ha Bausland für den Wohnbau zur Verfügung gestellt und 13 Gemeinden Bauland in Erdpacht gegeben. Zum Vergleich sei bemerkt, daß die fünf Großstädte

Köln, Leipzig, Franksurt a. M., Dortmund und Hannover zusammen in bem einen Geschäftsjahr 1928/29 rund 125 ha an Baustellen, Lagerplätzen

und anderen unbebauten Pläten veräußert haben.

vaten Erwerbswirtschaft beherrscht.

Diese summarische übersicht über die Formen, in denen vor dem Rriege Reich, Staat und Gemeinden durch unmittelbar finanzierende, bauende oder bodenbereitstellende Tätigkeit, sei es in eigener Regie, sei es durch Dirigierung mehr oder weniger abhängiger wohnwirtschaft= licher Organisationen pribat= oder genossenschaftsrechtlicher Konstruk= tion, an der Wohnungswirtschaft vositiven Anteil genommen haben, zeigt, daß diese Finanzierungs= und Produktions=, Vermittlungs= und Bermietungsunternehmungen der öffentlichen Sand keine sehr erhebliche Rolle neben der selbständigen privaten Unternehmerwirtschaft auf den genannten Gebieten gespielt haben. Betrug doch der Gesamtwert allein der Wohnungsneuproduktion jährlich 11/2 Milliarden Mk. bei einem Gesamtbestand des Wohnhausbesitzes in Sohe von 100 Milliarden Mt. Der Anteil der öffentlichen Sand daran war winzig. Im allgemeinen gingen die öffentlichen Gewalten damals über eine kontrollierende und allenfalls reformerisch anregende und helsende Tätigkeit im Wohnungs= wesen nicht hinaus. Die Wohnungswirtschaft war in allen ihren Phasen bon der Terrainbeschaffung und serschließung und Siedlungsgestaltung bis zur Wohnungserstellung, -bermittlung, -bermietung und Inftandhaltung wohl zu 95% noch von den Unternehmungsformen der pri=

Allein in einem Punkte kam diese private Wohnungsbau- und Berwaltungsunternehmerwirtschaft mit ihren eigenen Kräften und Orga-

²⁰ Stadtrat Dr. Fuchs (Breslau), "Die Beschaffung von Baugelände", in: A. Gut, Der Wohnungsbau in Deutschland nach dem Kriege. Münschen 1929. S. 51.

nisationen immer weniger aus; in der Realkreditbeschaffung, und zwar nicht bloß im Sinblick auf den Kleinwohnungsbau für weniger Bemittelte, zu dessen stärkerer Finanzierung sich, wie vorstehend berichtet, die öffentliche Sand wohl oder übel fallweise schon hatte ent= schließen muffen, fondern überhaupt für die gesamte Bohn= und Bauwirtschaft, insbesondere auch für den unter Rredit- und Schuldennot oft schwer leidenden Althausbesit und für die Erhaltung der von ihm verwalteten Wohnungen. Dem rasch wachsenden Berlangen nach billigem Baugeld einerseits und nach unkündbarem, gunftig bergins= lichem Smmobiliarkredit für nachstellige Beleihung der städtischen Hausgrundstücke andererseits konnte die private Organisation der Realkreditunternehmungen bei der Konkurrenz der Industrie um das Leih= kapital und bei der schwierigen Abschätzung der Rreditwürdigkeit und Rentabilität vieler Wohnhausbauten nicht gerecht werden21. Der Ruf öffentlichen gemeinnütigen Organisationen für das ftädtifche Bau= und Bodenfreditgeschäft wurde fo dringlich, daß ihn die öffentlichen Gewalten erfüllen mußten, nachdem öffentlich=recht= liche Rreditanstalten für sonstige Zwede und für den landwirtschaft= lichen Grundbesit schon seit Menschenaltern bestanden. In der Zeit von 1900 bis zum Kriege sind für die bau= und wohnwirtschaftlichen Be= leihungszwecke in den Städten verschiedenartige Formen öffentlicher Realkreditorganisation gefunden worden, wenn auch ihre Mannigfaltigkeit nicht an den späteren Formenreichtum der Nachkriegszeit heranreicht. Gemeinde= und Länderberwaltungen haben besondere Institute für die direkte Gewährung oder Bermittlung von Hypothekenkrediten an private hausbesitzer ins Leben gerufen, um die Notstände bei der Beschaffung der zweit= und drittstelligen Spothek zu erleichtern.

Bielerorten hat den Gemeindeberwaltungen dabei das "Landsschafts"=Prinzip, jene gemischte Unternehmungsform, die eine Symbiose von öffentlicher Berwaltungsorganisation und Genossenschaft der Interessierten anstrebt, als organisatorischer Gedanke vorgeschwebt. Nach dem Muster der alten, 1868 errichteten öffentlichsrechtlichen Gessellschaft des "Berliner Pfandbriesamtes", in dem dieses Prinzip für städtischen Grundbesitz berwirklicht war, sollten in verschiedenen Städten stadtschaftlich organisierte Pfandbriesämter ins Leben gerusen werden, die unter Aussicht des Magistrates und der Obers

²¹ Berhandlungen der Immobiliarkreditkommission. Berlin 1915.

aufsicht des Staates Pfandbriefe ausgeben und dafür erststellige und zum Teil auch zweitstellige Sypotheken begeben, für die die Gesamt= heit der Hausbesitzermitglieder gesamtschuldnerisch bis zu 5% (bei I. Sypotheken) und bis zu 10% (bei II. Sypotheken) haftet. Jedoch scheiterten diese Versuche nach oft langjährigen Verhandlungen fast stets (außer in Posen) in letter Stunde, da es nicht leicht fiel, nicht nur die kreditschwachen, sondern auch die kreditstarken hausbesitzer in eine Genossenschaft zusammenzubringen und da die Beschaffung der er= forderlichen Geldmittel ohne direkte Zuhilfenahme des Kommunal= fredits auf Schwierigkeiten stieß. Andere privatrechtliche Organisations= plane haben ichließlich die meiften stadtschaftlichen Bestrebungen bis zum Rriege in den Sintergrund gedrängt 22.

Nur eine richtige stadtschaftliche Schöpfung ist nach 16jährigen Berhandlungen 1912 — und zwar nun in vervollkommneter Form — in dem Brandenburgischen Pfandbriefamt Hausgrundstücke für Provinzunternehmung zustande gekommen. Diese Unstalt verdient darum besondere Erwähnung, weil sie das amtlich empfohlene Mufter für alle ähnlichen Bildungen der Nachkriegszeit geliefert hat23. Das Brandenburgische Pfandbriefamt sollte auch bem kurz bor bem Kriege 1914 gegrunbeten "Bestfälischen Bfandbriefamt" als Borbild bienen, doch ist der stadtschaftliche Unterbau durch die organisierten Sausbesitzer hier nicht gelungen, sondern das Amt hat sich schlieflich ganz eng an die Landesbank der Broving angelehnt und wurde fast wie eine Zweigstelle dieser Bank unter weitgehender Kontrolle des Landeshauptmanns der Provinz verwaltet.

In einigen Großstädten, in denen der genossenschaftliche Zusammen= schluß der Hausbesitzer zu einer Stadtschaft nicht gelang oder überhaupt nicht erst versucht wurde, sind an Stelle dieser Organisationen rein städtische Hausbeleihungsanstalten ins Leben gerufen worden, am frühesten in Duffeldorf und Dresden schon im Jahre 1900.

²² Bgl. B. Hünede, Die preußischen Stadtschaften. Berlin 1928. Ferner Th. v. Sippel, B. Rord-Ruwisch u. Fr. Schmidt, Die öffentlich-rechtlichen Rreditinstitute. Berlin 1927. S. 358ff.

²³ Diese öffentlich=rechtliche Körperschaft, getragen vom Brandenbur= gischen Berbande der Grundbesitzervereine, war unter die Berwaltung und Aufficht der Proving gestellt, die auch für die Pfandbriefe, deren Kontingent sie bestimmte, eine 20 wige Garantie übernahm. Sie hat sich 1918 in die "Stadtschaft der Provinz Brandenburg" umgewandelt und erft 1920 die seit 1913 stark geforderte, aber heiß umstrittene Ausdehnung der Beleihung auf zweitstellige Spotheken bis zu 75 und 80 % eingeführt.

Die "Verwaltung der städtischen Hypothekengeschäfte der Stadt Düsseldorf" ist als eine mit 1 Million Mk. Reservesonds dotierte, vom Gemeindehaushalt der Stadt aber völlig getrennte Betriebsverwaltung besonders auch für die zweitstellige Beleihung des Hausbesitzes und zur Kredithergabe für den Wohnungsneubau errichtet worden. Praktisch ist jedoch dieses städtische Hypothekeninstitut, das nicht mit Psandbriefkredit, sondern direkt mit dem Kommunalkredit arbeitete², erst 1912 zur Gewährung zweitsstelliger Hypotheken (bis zu 80%) übergegangen. Bis dahin gab es nur erste Hypotheken, und zwar zum größten Teil als Baugelder².

Auch die fast gleichzeitig gegründete "Grundrenten» und Hhvothekenanstalt der Stadt Dresden" erhielt keine eigene juristische Persönlichkeit, sondern wurde vom Rat der Stadt verantwortlich geleitet. Sie
sollte nicht nur bebaute Grundstücke mit Hhpotheken beleihen, sondern
durste auch — unter besonderer Ausschußkontrolle — unbebaute Grundstücke
beleihen, um den Besitzern die sogenannte "Baureismachung" zu erleichtern.
Diese Anstalt trug schon den Charakter einer sörmlichen städtischen Hypothekenbank, da sie zur Kapitalbeschaffung Pfandbriese und Grundrentenbriese ausgab. Im Jahre 1910 erhielt die Anstalt übrigens auch die Besugnis zur offenen Depotverwaltung von Wertpapieren.

Das nach ähnlichen Gesichtspunkten 1911 gegründete Pfandbriefamt der Stadt Magdeburg ist, obwohl Magistratsmitglieder den Borstand bilden und ein Stadtverordnetenausschuß laufend seine Tätigkeit überwacht, als eine selbständige kommunale Anstalt eingerichtet worden.

Obgleich noch in einigen anderen Städten (3. B. Breslau und Leipzig) ähnliche städtische Hypothekeninstitute errichtet wurden, waren die Hausbesitzer mit diesen Instituten und ihren Leistungen oft ebensowenig zufrieden wie mit dem Hypothekenbegebungsgeschäft der städtischen Sparkassen. Die gemeinnützige Befriedigung des zweitstelligen Hypothekenkredites wurde von jenen Instituten nicht genügend geleistet.

In Berlin-Schöneberg ist schließlich kurz vor dem Ariege 1913 auf Drängen des Hausbesitzervereins ein Institut zur Ausgabe ausschließlich zweitstelliger Hypotheken nach dem stadtschaftlichen Prinzip auf dem genossenschaftlichen Unterbau der organisierten Schöneberger Haus- und Grundbesitzer errichtet worden, der "Berlin-Schöneberger Hypothekenbankverein".

Dieser Berein, der durch staatliche Berleihung die Rechte einer öffents lich=rechtlichen Körperschaft erhielt, durfte nur Mitglieder, die dem Berein

²⁴ B. Leiske, Die Finanzierung der Hhothekenanstalten deutscher Großsstädte für den bestehenden Hausbesitz. Berlin 1914. S. 32.

²⁵ Die Stadt nahm eine Anleihe von 20 Millionen Mt. für den 3weck auf.

in den ersten drei Monaten beigetreten waren und auf ihren Grundstüden an erfter Stelle unkundbare Tilgungshppotheken hatten, bis 80 % beleihen. Für die Sicherheit der vom Berein ausgegebenen Pfandbriefe haftete die Stadtgemeinde neben dem Bermögen des Bereins, dessen Mitglieder außerbem bis zu 10% ihres Darlebens berfönlich hafteten. Der unter Aufficht des Staates und eines Staatskommissars arbeitende Berein wurde außerdem von einem zwanzigköpfigen Auffichtsrat überwacht, in dem elf Mitglieder den städtischen Rörperschaften entstammten.

Dieses gemischte Organisationsgebilde ist zu Kriegsbeginn in Charlottenim "Charlottenburger Sypothekenbankverein" nachgeahmt worden, bei dem die Stadtgemeinde felber auf Betreiben der organisierten Hausbesitzer die Gründung unter Garantie von 20 Millionen Mt. für die Pfandbriefausgabe und unter Borichufgemährung von 1 Million Mt. in die Sand genommen hat. Beide Bereine find 1923 unter Mitwirkung des Berliner Pfandbriefamtes zu einer einheitlichen Stadtschaftsanftalt, dem "Berliner Shpothekenbankverein" zusammengefaßt worden.

Die billigere Sppothekenversorgung namentlich der Eigentümer von Miethäusern mit zahlreichen Rleinwohnungen, die nicht gern von privaten Kavitalisten hoch beliehen wurden, weil neben großen Verwaltungs= und Instandhaltungskosten nicht selten beträchtliche Mietrück= stände und -ausfälle drohten, war ihrem ganzen Wesen nach keine lukrative Finanzunternehmung der darin engagierten Gemeindeverwal= tungen, sondern einerseits eine mittelstandspolitische Aktion zugunften der in den Stadtverwaltungen einflufreichen Hausbesitzerschichten und andererseits indirekt eine sozialpolitische Aktion zugunsten der Rlein= mieter, deren Mietlasten bei Entlastung des Sauseigentumers nicht schärfer gesteigert zu werden brauchten. Überwiegend handelte es sich bei diesen gemeindlichen oder von Gemeinden mitverwalteten, ge= stütten und kontrollierten Organisationen um die Festigung und Besundung der bereits vorhandenen Wohnungswirtschaft. Nur zum Teil dienten sie auch der finanglichen Förderung des Wohnungsneubaus. Nach dieser Richtung hat speziell nur jene besondere Art gemeindlicher Realfreditinstitute, die der sogenannten "Grundrentenanstalten", gewirkt, die nach dem Vorgange des bereits erwähnten Dresdener Instituts in einer Reihe von Städten errichtet worden sind, teils als selb= ständige gemeindeeigene Anstalten — so in Elbing und Mülheim an der Ruhr —, teils in Berbindung mit vorhandenen städtischen Supothekenberwaltungs= und Bermittlungsstellen als zugehörige "Grund= rentenkassen" (so 3. B. in Trier und Aschersleben). Die meisten Städte aber, die sich mit dieser Organisation der Grundrentenbeleihung befaßten — Anfang 1913 stellte eine Erhebung²⁶ 27 solcher Städte fest —, haben das Geschäft sehr vereinfacht und es den Verwaltungen der städtisichen Fonds, die oft als besondere Zweckvermögen für Grunderwerb und Hypothekenannahme bestehen, als Annex angegliedert oder diese Aufgaben nebenbei von den städtischen Sparkassenwaltungen besorgen lassen.

Die bau= und bodenwirtschaftlich sehr wichtige Aufgabe dieses alfo in den mannigfachsten Formen organisierten öffentlichen Finan= zierungsgeschäftes27 war überall folgende: Die außerordentlich hohen Rosten für die Baureifmachung eines Geländes, für die Anlage von Strafen, Bläten, Berforgungsleitungen usw. trafen den anliegenden Bauluftigen meift zu einer Zeit, wo feine geldliche Leiftungsfähigkeit bereits außergewöhnlich beansprucht war. Aber auch Besitzer älterer Bäuser in Straffen, die bei Altstadtsanierungen Ranalisations= und Lichtanschluß erhielten, waren den Anliegerbeitragspflichten oft nicht gewachsen. Da eben sollten die Grundrentenanstalten mit Darlehens= gewährungen, häufig auch Bürgschaftsleistungen, an die Grundeigentümer gegen dingliche Sicherheit und zu bestimmten Zins= und Til= gungsbedingungen eingreifen. Die von städtischen Ausschüffen oder Finanzkommissionen verwalteten Institute beschafften sich, soweit sie den Charakter felbständiger Unstalten des öffentlichen Rechts hatten, die Mittel durch Ausgabe eigner Schuldverschreibungen (Grundrentenbriefe) oder aber aus städtischen Anleihefonds und Darlehen der all= gemeinen Kämmereiverwaltung, und sie trachteten, ähnlich wie die Hopothekeninstitute, durch die Zinsspanne zwischen den Aktiv= und Passibtrediten sowie durch Verwaltungskostenzuschläge und einmalige Auszahlprovisionen nicht nur die Selbstkoften zu decken, sondern auch überschüffe zur Speifung eines Reservefonds, zur Verstärkung der Betriebsmittel und zur berftärkten Tilgung aufgenommener Unleihen zu erzielen. Ja, auch Abführung außergewöhnlicher überschüffe an die städtischen Kämmereiberwaltungen war borgeschen, jedoch sollten solche

²⁶ Mitteilungen des Statist. Amts der Stadt München. Bd. 24. Die Wirksamkeit der deutschen Stadtgemeinden auf dem Gebiete des Realkredits. München 1913.

²⁷ H. Bormbrock, Grundrentenanstalten und Darlehenskassen für den städtischen Hausbesitz, in: C. J. Fuchs, Die Wohnungsfrage nach dem Kriege. Stuttgart 1918.

überschüsse nur für gemeinnütige oder "allgemeine städtische 3wecke" verwendet werden.

Waren diese Anstalten auch allenthalben als gemeinnützige Organisationen gedacht, so waren sie doch durchaus darauf abgestellt, Ertrag und Rosten zumindest in Einklang zu bringen, da das Aufschließungsz, Straßenbauz und Berohrungswerk an sich die Gemeindesinanzen stark in Anspruch nahm. Seit der Belebung des öffentlichen Verantwortungszgefühls gegenüber dem Kleinwohnungsbau, die sich in der Milderung mancher baugesetlicher Ansorderungen für Kleinwohnbauten äußerte (vgl. besonders das Preußische Straßenz und Baufluchtengeset in der schließlichen Fassung von 1918), griff die zinsliche Stundung der Anliegerbeiträge gegen Eintragung einer Reallast in das Grundbuch (II. Abteilung) häufiger Platz, wodurch die Inanspruchnahme der Grundrentenanstalten sich etwas verringerte, bis dann die nachkriegsliche gemeinnützige Wohnbaupolitik mit öffentlichen Subventionen großen Stils der ganzen Frage vielsach eine andere Wendung gezgeben hat.

Alle diese mannigfaltigen Realkredit= und Baufinanzierungsunter= nehmungen der Gemeinden, die ja nur ergänzend neben dem öffentlichen Hypothekengeschäft der Sparkassen, der Landesversicherungs= anstalten, der Penfionstaffe der Preußisch-heffischen Gisenbahnverwaltung, bereinzelter Landesbanken und der ausdrücklich durch Gesete bon 1902 und 1908 zur Wohnbauförderung ermächtigten Landeskredit= kasse in Hessen der Wohnwirtschaft dienen wollten, haben trokdem das weiteste Feld dem privaten Realkreditgeschäft offen gelassen, und zwar gerade an den heikelsten Stellen, nämlich da, wo es sich um die Finanzierung des Neubaugeschäfts, um die Zwischenkreditgewährung auf den werdenden Bau und um die höheren Beleihungszonen, um die nachstelligen Spothekenbegebungen handelte. Un Diskussionen und Borschlägen für die Organisation entsprechender Finanzierungsunternehmungen der öffentlichen Sand, die in allen Städten oder größeren Wohnbaubezirken errichtet werden sollten, hat es auch vor dem Kriege nicht gefehlt. Aber zur Errichtung spezifischer staatlicher oder ge= meindlicher "Baubanten" (Brandts) oder "tommunaler Baukassen"28 ist es vor dem Kriege nicht gekommen, obgleich in den Kreisen der Wohnungspolitiker stark darauf hingewirkt wurde. Der erfahrene, einflugreiche Führer der praktischen Wohnungsreformarbeit in Best-

²⁸ Adictes a. a. D. S. 290.

falen, Landesrat Brandt3, der die Schaffung solcher finanzlichen Mittelpunkte für den gemeinnütigen Wohnungsbau in allen Propoinzen für eine schier selbstverständliche Notwendigkeit erklärte, hatte vorgeschlagen, die Kreisverwaltungen, die Sparkassen, die Unfallberussgenossenschaften und die Baugenossenschaften sollten vereint die Mittel der Baubanken aufbringen und Baukredit vorzugsweise an Baugenossenschaften, aber auch an Einzelpersonen geben. Der Krieg hat diesen Plan einer gemischtwirtschaftlichen, "munizipal-genossenschaftslichen" Bausinanzierungsunternehmung nicht zur Tat werden lassen. Aber es ist für die entwicklungsgeschichtliche Morphologie der Organisationssormen öffentlicher Unternehmungen lehrreich, die Reimssormen zu kennen, aus denen entsprechende organisatorische Schöpsfungen der Nachkriegszeit entsprungen sind, mögen diese auch unter veränderten und schwierigeren Verhältnissen schließlich andere Verwirkslichungsform gefunden haben.

## Die Entfaltung der öffentlichen Unternehmungsformen in der nachkrieglichen Wohnwirtschaft.

Die Ura einer ausgedehnten, die deutsche Wohnwirtschaft tief beeinfluffenden Unternehmertätigkeit der öffentlichen Sand hat erst mit dem Jahre 1918 begonnen, mit dem Zeitpunkte, als die berantwortlichen Stellen in Deutschland, Gesetgeber und private Gruppen, die Rückkehr aus der Kriegswelt in die Friedenswelt vorbereiteten und dabei in Erinnerung an die traurigen Wohnungsnöte nach dem kurzen Ariege von 1870/71 besonders an die Aufgaben dachten, die die Wohnungsfrage wegen der Unterbringung der heimkehrenden Krieger stellen würde. Die Kriegerheimstättenbewegung erhob daneben weiter= gehende Forderungen wohnreformerischer und siedelpolitischer Art, die ohne großartige Leistungen der öffentlichen Hand nie erfüllt werden konnten. Zudem waren die Regierungen, Militär= und Zivilbehörden von der Kriegswirtschaftspraxis her stark an eine aktive Betätigung, wie auf allen anderen Gebieten so auch auf dem des Wohnwesens, der Mieten= und Sypothekenzinsregelung, der Unterbringung von Munitionsarbeiterinnen und Flüchtlingen usw. gewöhnt. Die soziale Revolution nach dem unglücklichen Kriegsausgange mit der überstürzten Demobilmachung und der zeitweilig in den zur politischen Macht gelangten Gruppen garende Sozialifierungsdrang forderten bon der öffentlichen Hand schließlich eine so weitgehende Einmischung in die völlig versahrenen Wohnungsverhältnisse, wie sie vor dem Kriege niemand geahnt hat. Die außergewöhnliche Zunahme der Haußshaltungen, die Stockungen auf dem Baustoffmarkt, die den Wohneneubau hemmten, vor allem aber die Zerrüttung der Kapitals und Kreditverhältnisse mit der fortschreitenden Inflation taten dann ein übriges, das private Unternehmertum wie vom Hauserwerb für Vermietungsgeschäfte so auch vom Wohnbau abzuschrecken und ein immer gefährlicheres Bakuum zu schaffen, das wohl oder übel durch Eingriffe von Reich, Ländern und Gemeinden und öffentlichen Verwaltungen sonstiger Art ausgefüllt werden mußte. Die durch die Hauszinsssteuer endlich den Gemeinden zufließenden ungeheuren Mittel "krönten" sozusagen diesen Entwicklungszwang und verliehen allen diesen Tensbenzen besondere Kraft zur materiellen Verwirklichung.

So ift die öffentliche Sand nach dem Rriege der größte wohnungs= wirtschaftliche Unternehmer geworden. Reine Phase des Wohnbedarfsdeckungsgeschäfts ist übriggeblieben, in der nicht die Einwirkung der öffentlichen Sände direkt oder indirekt, indem sie sich in das Gewand bon Amischenorganisationen kleideten oder an privatrechtlichen Beranstaltungen der unmittelbar interessierten Gruppen mit Rapital oder Auffichtsratsbefugnissen beteiligten, sich nachdrücklich bemerkbar gemacht hätte. Die massiben Schlagworte bon der 3wangsbewirtschaf= tung des vorhandenen Wohnraums, der Mieten, des Realkredits und des Neubauwesens lassen noch nicht einmal den ganzen Umkreis der Tätigkeiten erkennen, in die die bom Gesetgeber oder den Berwaltungs= förpern geschaffenen Organisationen und ihre Organe nicht bloß kontrollierend, sondern meist auch mitgestaltend, wenn nicht tonangebend eingedrungen sind, und welche Funktionen darstellen, die früher, soweit sie überhaupt schon borhanden waren, von den privaten Unternehmern und ihren Beauftragten ausgeübt worden sind.

Die Wohnungsmarktbeherrschung, die die öffentliche planmäßige Bedarfsbeckungswirtschaft ersorderte, machte die übereignung des Wohnungsnachweiswesens und der Wohnungsvermittlung in die Hände der Gemeinden und Areisberwaltungen notwendig. Ihre Wohnungssämter übten nicht nur die Vermieterfunktionen aus, wobei sie sich der Hauseigentümer als zwar unbezahlter, dafür aber haftpflichtiger aussührender Organe bedienten, sondern sie wandelten auch bei Bedarf nach ihrem Ermessen bautechnisch die Käume um, meist mit Hilfe eigener

Bauabteilungen. Sie stellten den Wohnungsbedarf, den Neubautenbedarf insgesamt und die einzelnen Bedarfsgattungen nebst den Miets= normen für die Reuwohnungen fest. Die Gemeinden ließen ihre Stadterweiterungs= und Stadt=bzw. Areisbauämter entsprechend fie deln und bauen, soweit Anleihen und die für Neubauzwecke eingeforderten Mieteanteile aus den Altwohnungen die Zuschuffinanzierung gestatteten. Auch die normale Grundbeleihung des Kleinwohnbaues erfolgte über= wiegend durch die öffentliche Sand, durch Bestellung öffentlicher Fonds und Beschaffung öffentlicher Unleihen, durch alte und neue öffentliche Areditanstalten der Länder, Provinzen und Gemeinden und die Bauzwischenkreditgewährung durch öffentliche Banken und betreuungsinstitute. Die Lieferung genügenden Baulandes besorgten die Grundstücksämter und Schätzungsämter der Gemeinden oder probingliche Wohnungsfürsorgegesellschaften im Busammenwirken mit den Verkehrsverwaltungen und öffentlichen Siedlungs= und Landesplanungs= verbänden. Die Aufschließung des Baulandes, die Bestragung und Berohrung beschäftigte die Tiefbauämter und andere öffentliche Betriebsunternehmungen. Die bautechnische Betreuung aller öffentlich subventionierten Wohnungsneubauten (88% aller) betrieben an Stelle der privaten Architekten die Bauämter der Gemeinden und Kreise oder ber sonstigen Baugeld an Baugenoffenschaften bergebenden öffentlichen Berwaltungen oder in wachsendem Ausmaße besondere neugeschaffene provingliche Wohnungsfürsorgegesellschaften, die sich daneben auch mit Bauftoff- und Grundstücksbeschaffung befaßten und die Bauausführung bis zur Schlüsselfertigkeit übernahmen. Für jede besondere Gruppe von wohnbedürftigen Bürgern, aktive und abgebaute Beamte, für die Arbeitnehmer der berschiedensten Berwaltungszweige, für die bersicherungspflichtigen Ungestellten, die Rriegsbeschädigten, die kinderreichen Familien, die asozialen Elemente, die Tuberkulösen, die Landarbeiter, die Beimstätter usw. usw. haben sich ferner Finanzierungs=, Betreuungs= und Bauorganisationen spezialisiert. Sie tragen meist die Uniform einer anscheinend selbständigen, gemeinnütigen Siedel- und Baugesellschaft oder Baugenoffenschaft, stützen sich aber zur Sauptsache auf die Mittel eines besonderen öffentlichen Fonds und die billigen Hauszinssteuerhypotheken und sind mehr oder weniger von der bautechnischen und finanglichen Direktion einer öffentlichen Sand abhängig. Oder es handelt sich um förmliche Besitz und Betriebsgesell= schaften einer öffentlichen Rörperschaft.

Es ist schon im Eingang betont worden, daß es sich bei diesen Fällen von wohnwirtschaftlichen Betätigungen der öffentlichen Hände fast nirgends um echte erwerbswirtschaftliche Unternehmungen etwa im Sinne gemeindlicher Elektrizitätswerke oder Verkehrsunter= nehmungen handelt, sondern borwiegend um wirtschafts= und sozialpolitisch orientierte Bersorgungs= und Berteilungs= unternehmungen, zum Teil um nahezu reine behördliche Wohlfahrt3= und Marktkontrollanstalten wie die Wohnungsämter, zum größten Teil aber um gemeinnütig gedachte Finanzierungs-, Beschaffungs-, Produttions= und Bermietungsunternehmungen, die eine notwendige, von den privaten Erwerbswirten derzeit unbefriedigend erfüllte wohnwirtschaft= liche Aufgabe ergänzend oder zielweisend lösen oder durch ihre Kon= kurrenz die monopolistische Ausnuhung der großen Marktknappheit an Wohnungen, Krediten, Baustellen usw. oder den Mißbrauch der Un= erfahrenheit der Wohnsucher und Bauluftigen oder Bausparbeflissenen durch private Unternehmungen verhüten sollen.

Der Zweckbestimmung der genannten öffentlichen Unternehmungen läuft nicht zuwider, daß viele dieser Beranstaltungen nicht nur auf die Deckung ihrer Selbstkosten bedacht sind, sondern auch darüber hinaus die Erzielung von überschüffen erftreben, um Rücklagen für Notfälle und Mittel zur Erweiterung ihrer Leistungsfähigkeit zu gewinnen. Dieses überschußstreben muß sich freilich in sehr engen Grenzen halten, sonst wird die Unterscheidungslinie gegenüber einem erwerbswirtschaft= lichen Unternehmen flussig, und sie verfluchtigt sich vollends da, wo die gleichen wirtschaftlich=technischen Leistungen nach erfolgter Konso= lidierung der Produktions= und Marktverhältnisse von privaten Fach= leuten ebensogut vollbracht werden könnten. Ein stärkeres Hervor= treten des erwerbswirtschaftlichen Momentes ist bei den wohnwirt= schaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Sand z. B. da möglich, wo sie dank mehrjähriger Entfaltung auf einem Felde mit den großen finanglichen Hilfsmitteln und den moralischen Drudmitteln der behördlichen Autorität die privaten Konkurrenten erheblich zurückgedrängt und nun ihrerseits praktisch eine Art Monopolstellung errungen haben, die sie zur Festsetzung der Preise, der Leiftungsbergütungen, Gebühren, "Berwaltungskostenbeiträge" in einer einträglichen Höhe befähigt (vgl. Bauftoffgewinnung, Baugelandebeschaffung und aufschließung).

Neben solchen "Konkurrenzunternehmungen" der öffentlichen Hand auf wohn= und bodenwirtschaftlichem Gebiete, die bis zum mehr Schriften 176. II.

oder minder deutlichen Erwerbsunternehmen gelegentlich oder dauernd erstarken oder "entarten" können, muß man die ihnen in der Konkurrenzleistung verwandten, aber auf einen anderen Zweck abgestellten "Kontrollunternehmungen" der öffentlichen Bauwirtschaft unterscheiden. Man denkt bei diesem Worte nicht an solche behördlichen Ber= anstaltungen, die die städtebauliche und technische Kontrolle oder die baupolizeiliche Dirigierung und Beaufsichtigung des Wohnbauwesens in ihren Bezirken besorgen, sondern an solche Eigenbautätigkeit der Bauberwaltungen zur Aufführung bon Wohngebäuden berichiedener Then in eigener Regie (gelegentlich sogar mit eigenen Bolieren und Bauarbeitern), die zu dem kritischen Zwecke erfolgt, um durch eigene Erfahrung genaueste Ermittlungen aller Rostenelemente zu gewinnen, die künftig bei der normalen Bergebung der Bauaufträge in "Gesamt-" oder "Teil-Entreprise" zur schärfsten Nachprüfung der Kostenanschläge verwendet werden können. Zu den Kostenkontrollunternehmungen find in gewissem Sinne auch jene neuartigen provinglichen wohnwirtschaftlichen Unternehmungen zu rechnen, die neben der Kostenkontrolle der durch die öffentliche Hand zu fördernden Kleinwohnbauprojekte allgemein eine gemeinnütige Betreuung der Baulustigen in finanzlicher und technischer Hinsicht gegen Gebühren betreiben. Da sie hierbei zugleich die Bermittler= und Beraterfunktionen von Finanz=, Baustoff= und Terrainmaklern und von Architekturbüros übernehmen, können sie mit einem Sammelnamen als Betreuungs= und Bermittlungs= unternehmungen bezeichnet werden.

Die vorher gekennzeichneten "Rostenkontrollunternehmungen" mit Eigenbetrieb haben gelegentlich auch den Nebenzweck der "Bersuchse unternehmung", die die Zweckmäßigkeit neuer Bauweisen, neuer noch unbewährter Baustoffe, neuer Baugeräte, neuer Bauarbeitse methoden usw. ausproben soll. Sie haben also einen mehr wissenschaftlichexperimentellen Nebenzweck oder den Ehrgeiz, als Pionier des technischen Fortschritts zu wirken, — etwas, worauf sich in den kapitaleknappen Zeiten der Nachkriegszeit das private Bauunternehmertum mit Ausnahme einiger Großsirmen nicht gern einläßt oder einlassen kann. Einige deutsche Stadtbauberwaltungen haben sich durch ihre technischeneuartigen Wohne und Siedelem Versuchsunternehmungen" einen besonderen Namen geschaffen²⁹.

²⁹ Zur rationelleren Gestaltung der mit den wohn= und siedelwirtschaft= lichen und etechnischen Bersuchsunternehmungen verfolgten Bestre=

Manchmal ist bei diesen "Versuchsunternehmungen" der praktische Zweck geringer als der Bunsch ehrgeiziger Gemeindeoberhäupter oder Stadtbaumeister, die fortschrittliche Tüchtigkeit des Gemeinwesens auf dem Gebiete des Wohn- und Siedelwesens besonders ausdrucksvoll zu demonstrieren. Da wäre die Bezeichnung "Prestige=Unternehmung" der öffentlichen Hand angebracht. Diese dem reinen Ertragsstreben der privatkapitalistischen Unternehmungsweise fast fremde und dennoch als Reklameanhängsel großer privater Erwerbsfirmen vereinzelt an= zutreffende Unternehmungserscheinung ist in der nachkrieglichen Wohnungsproduktion der öffentlichen bzw. gemeinnütigen Unternehmungen nicht so selten, als daß man die Unterkategorie der "Brestige-Unternehmung" in der Betrachtung völlig unterschlagen jollte, zumal da sie wirtschaftlich nicht bedeutungslos ist. Es geben bon ihr oft ftark ans und aufregende Wirkungen aus, denen aber auch unerwünschte Rostenrechnungen und finangliche Mißerfolge gegenüber= stehen.

Bei allen diesen zweckverschiedenen Unternehmungsarten der öffentslichen Hand auf dem Gebiete der Wohns und Bodenwirtschaft — mit alleiniger Ausnahme der ausgesprochenen "öffentlichen Zwangsunters

bungen hat sich die überkörperschaftliche Kombination dieser zerstreuten Einzelunternehmungen als wünschenswert erwiesen, und zwar in der Form einer vereinheitlichten "Studiengesellschaft", wie fie das moderne Industrieunternehmertum schon länger als handliches Instrument für Probierunternehmungen benutt. Die aus Reichsmitteln erhaltene, nur nebenher auf "Reichsforschungsgesellschaft für angewiesene Mitaliederbeiträge Birticaftlichkeit im Bau- und Wohnwesen" ift eine Quinteffeng ber bisher von den wohnwirtschaftlich interessierten öffentlichen Berwaltungen und gemeinnütigen Bauorganisationen vielfach auf eigene Faust isoliert betriebenen Studienunternehmungen. Die R.F.G. ift an die Ausführung einer eigenen grofizügigen, die vericiedenen Spsteme erprobenden Bersuchs-Siedelunternehmung bei Groß-Spandau herangegangen. Die Organisationsform bzw. der innere organisatorische Aufbau der als eingetragener Berein konstruierten R.F.G. ist in ihrer bisherigen Gestalt nicht gerade als rationell beurteilt worden. Neben dem Borstand und seiner Geschäftsstelle bestand nicht nur ein Berwaltungsrat, sondern auch ein Sachverständigenrat mit den eigentlichen Arbeitsausschüssen. Die R.F.G. ift 1930 umorganisiert worden. - Die sonstigen "Studiengesellschaften", an denen die wohnwirtschaftlich interessierten Rörperschaften beteiligt sind, tragen im Gegensat zu der gang überwiegend von den Buschüssen des Reichsarbeitsministeriums abhängigen R.F.G. vorwiegend den Charafter freier privater Afademien und Bereine.

nehmung" mit hoheitsberwaltungsmäßigem Charakter und etwa noch der amtlichen Kontrollunternehmung — kann man eine innere not= wendige Verbundenheit zwischen der jeweiligen Unternehmungsart und einer der berschiedenen Organisationsformen nirgends beobachten. Die "öffentlichen Zwangsunternehmungen" entstehen durch das direkte Gebot eines Gesetes, das die öffentlichen Körperschaften zur Schaffung von Einrichtungen zwingt, um gewisse für die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt notwendige Wirtschaftsfunktionen produktiver oder distributiver oder kontrollierender Art zu beforgen. Bei diesen reinen "übernehmungen", deren theoretische Beziehung zum Unternehmungsformproblem nur daraus konstruiert werden kann, daß ihre Funktionen in anderen Zeiten und Ländern von privaten Unternehmern ausgeführt worden sind oder noch werden, - ist die Organisationsform der öffentlichen Anstalt, der staats= oder gemeinde= eigenen Anftalt oder der Anftalt eines öffentlichen 3weckberbandes oder die Form einer Abteilung der Kämmereiverwaltung oder fogar die Form einer selbständig organisierten Behörde die durch Geset oder berwaltungsrechtliches Herkommen gegebene Form. Dagegen ist bei den bloßen "Pflichtunternehmungen" der öffentlichen Sand, zu deren Einrichtung und Betrieb nicht direkter gesetzlicher Zwang, sondern das soziale Pflichtgefühl, die gemeinwirtschaftliche Ginsicht, das Drängen bestimmter starter Gruppen oder "Empfehlungen" vorgesetzter Behörden auf wohn- und bodenwirtschaftlichem Gebiete geführt haben, und bei den gang freiwilligen Unternehmungen, die mehr dem Bionierwillen und Fortschrittsdrang öffentlicher Stellen als einem politischen oder ethischen "Du sollst" entspringen, die unternehmerische Betätigung in allen Organisationsformen denkbar: behördliche Organisationsform und öffentlicher Anstaltsbetrieb, reines Eigenregieunternehmen oder "verbesserter Regiebetrieb"30 und gemischtwirtschaft= liche Unternehmung. Die im letteren Falle gewählte private Rechts= form für die maskierte öffentliche oder halböffentliche Unternehmung, 3. B. für Bodenbeschaffung, Baufinanzierung, Wohnbauausführung und Bermietung kann eine Besit= baw. Betriebsgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

³⁰ Hans Boelsen, Kapitalgesellschaften und öffentliche Hand. Schriften d. Bereins f. Kommunalpolitik u. Kommunalwirtschaft, H. 10. Berlinskriedenau 1929.

sein31, bei der die Beteiligung der öffentlichen Hand oder Hände zwischen 100 und 51% des Gesellschaftskapitals, öfters aber auch weniger aus= macht. Im letteren Falle muß dann ftatt des "Beteiligungskredits" der "Gläubigerkredit" der öffentlichen Hand oder ihr personeller Ver= waltungseinfluß durch Organberflechtung um so größer sein, damit die Oberherrschaft der öffentlichen Sand und damit der Charakter der öffentlichen oder halböffentlichen Unternehmung auch unter der privat= rechtlichen Rleidung Geltung behält.

Oder aber wir haben es mit einer wohnwirtschaftlichen Trabanten= unternehmung zu tun, auf die die öffentliche Sand gegen starke freditorische und sonstige Silfsleiftungen ihrerseits einzelne sonst bon ihr selbst besorgte Kunktionen abzuwälzen sucht, weil sie die öffentliche Verwaltung auf die Dauer unangenehm belasten und weil die Selbstberwaltungstugenden der Bürger nicht zu ftark berkummern dürfen. Man kann mitunter von Berwandlung der autokratischen öffentlichen Unternehmung in eine demokratisch=gemeinnützige Unter= nehmung sprechen. Auch Symbiosen der munizipal-autokratischen und der genossenschaftlichen demokratischen Unternehmungsorganisationen sind nicht selten zu beobachten. So haben sich für die Aufgaben der Wohnungsberwaltung und ebermietung jene besonderen gemeinnütigen baugenossenschaftlichen Formen (meist: "eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Saftung", häufig aber auch Aktiengesellschaften ober Gefellschaften mit beschränkter Saftung, seltener "eingetragene Bereine") entwickelt, die ursprünglich mit fehr geringem Eigenkapital ausgestattet, anfange zur hauptsache bon den Aufträgen und billigen Darlehen und Zuschüffen der öffentlichen Sand leben und dann erft gelegentlich auf dieser Grundlage zu größerer finanzlicher Selbständigkeit erstarken. Sie sind darum als "Trabantenunternehmung" zu bezeichnen, weil sie wie die Jupitertrabanten Licht und Schwungkraft von dem großen Planeten "öffentliche Sand" empfangen.

Auch diese überschau der verschiedenen Möglichkeiten und Betätigungsarten der öffentlichen und halböffentlichen Unternehmungen in der Wohnwirtschaft bestätigt, daß mit Ausnahme gewisser Zwangs= veranstaltungen die öffentliche Sand für die gleiche Funktion ber= schiedene Organisationsformen mahlen kann, und dag keine dieser be-

³¹ Bei Kombinationen mehrerer öffentlicher Hände wohl auch ein ein= getragener Berein.

kannten, im Grunde nicht zahlreichen, durch die Satzung aber sehr variablen Formthpen einem bestimmten öffentlichen Unternehmungszweck etwa geradezu auf den Leib geschnitten ist.

Wir kommen also zu dem Schluß: Die äußere Organisations form ist für die verschiedenen wohnwirtschaftlichen Unternehmungs arten der öffentlichen Hand im allgemeinen nicht charakteristisch. Und wir dürsen sogar noch hinzusügen: Als Aktiengesellschaften auf gezogene Betrieds und Verwaltungsgesellschaften der öffentlichen Hand können unter Umständen das gemeinnützige oder sozialpolitische Prinzip des reinen Dienstes an den bedürstigen Kreisen der Wohnsucher und Baulustigen unverfälschter verkörpern und ausstühren als eine siskalische Verwaltungsabteilung einer Kommunalbehörde, die, trot hergebrachter kameralistischer Buchführung, ergiebige Erwerbs geschäfte zu machen versteht, wenn sie von einem entsprechend gesschickten Dezernenten geleitet wird.

Eine Musterung und Rlassifizierung der Organisationsformen der öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmungen der Nachkriegszeit etwa nach dem privatwirtschaftlich relevanten Unternehmungekrite= rium, d. h. nach dem Grade ihrer Erwerbstüchtigkeit oder ihrer überwiegenden Gemeinnütigkeit, ift demnach untunlich, weil für dieselbe wohn= (und boden=) wirtschaftliche Funktion die Organisationsformen bon Land zu Land, bon Proving zu Proving, von Gemeinde zu Ge= meinde nicht selten wechseln. Die mit letterem Umstande zusammenhängende, schon früher stark betonte Buntheit der Organisationsformen baw. ihrer Mischungen und Kombinationen läft es überhaupt bebeutungslos erscheinen, die analytische Gliederung und Betrachtung der Träger der öffentlichen Unternehmungsfunktionen im Wohnwesen in erster Linie nach dem Rriterium der Erscheinungsform, in der die Funktion sich abspielt, nach dem formalrechtlichen, mehr öffentlichrechtlichen oder mehr privatrechtlichen oder gemischten Organisations= kleide vorzunehmen. Sondern für eine volkswirtschaftlich und soziologisch aufschlußreiche Morphologie ist es wichtiger, den Grad der Abhängigkeit eines wohnwirtschaftlichen Unternehmungsträgers von der öffentlichen Hand durch Recht, Kapital, Bodenleihe oder son= stige Bindungsmöglichkeiten als Musterungs- und Gliederungsprinzip zu wählen.

Die Durchführung jedes Gliederungsprinzips stößt freilich bei der praktischen Darstellung auf die große Schwierigkeit, daß die Unter-

nehmungsträger der einzelnen Funktionen in der öffentlichen deutschen Wohnwirtschaft häufig wegen der innigen volkswirtschaftlichen Verflechtung der verschiedenen Funktionen miteinander nicht isoliert stehen, sondern oft zu größeren Organisationskomplegen gemischt vereint sindkeineswegs jedoch in allen Orten und Bezirken gleichartig und gleich innig, sondern auch hier wieder in der oben schon angedeuteten abwechslungsreichen Kombination. Darum muß man sich bei der Dar= stellung von dem Chrgeiz einer rein shstematischen Gliederung und er= schöpfenden Analyse aller Erscheinungsformen der Träger der öffent= lichen wohn- und bodenwirtschaftlichen Unternehmung freimachen und sich mit einer eklektischen Darstellung solcher charakteristischen Typen begnügen, die in der Nachkriegszeit der Wohnungswirtschaft das Haupt= gepräge geben und zugleich neue Organisationsformen darstellen, die auf dem wohnwirtschaftlichen Gebiete in der Borkriegszeit in dieser Art oder in diesem Wirkungsumfange oder mit solcher Aufgaben= belastung nicht zu beobachten gewesen sind.

Wir wollen die "öffentlichen Zwangsunternehmungen zur Bewirtschaftung des Altwohnraumes", die als Wohnungsnachweise und Vermieter tätigen kommunalen Bohnungsämter boranftellen, weil ihre den Wohnungsmarkt beherrschende Tätigkeit die notwendige rationale Voraussetzung für die planwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand in der Neubauunternehmung ist, und weil auch praktisch manches organisatorische Rristallisationstern für Wohnungsamt der wohnungswirtschaftliche Gesamtunternehmung seiner Gemeinde ge= worden ist. Für die Wohnungsproduktion sind neben den öffentlichen Bauunternehmungen oder ihren Surrogaten die Baufinanzierungs= unternehmungen neben den Baulandsbeschaffungs= und =beräußerungs= stellen wichtig. Die großen neuartigen Träger der öffentlichen Baufreditwirtschaft, die neben den Sauszinssteuerverteilungsstellen einen wesentlichen Teil des Kleinwohnbaus erst ermöglichen, sind obenan zu behandeln, und dann die berschiedenen Organisationstypen für die öffentliche Bauproduktionswirtschaft bom hundertprozentigen gemeind= lichen Eigenbau bis zur äußerlich abgelöften, scheinbar selbständigen Trabantenbauunternehmung, die zugleich den Organisationsthp für die häuserverwaltung und -vermietung im Interesse des öffentlichen Obereigentümers bildet. Die zwischen Baukreditbank und Bauproduktion3= unternehmung nach dem Kriege eingeschalteten, nach Gedanke und Form neuen provinglichen Betreuungsunternehmungen, die Wohnungs=

fürsorgegesellschaften, erfordern als interessanteste Organisationsform eines neuen öffentlichen Treuhandunternehmungswesens besondere Schilberung.

Alle Ausführungen muffen sich — nicht nur wegen des Raumes auf Beraushebung des Wesentlichen und Thpischen beschränken. Bu eingehender Betrachtung des ganzen Formenreichtums — oder richtiger gesagt: bes Formendurcheinanders in seinen Beziehungen zu den einzelnen wohnwirtschaftlichen Unternehmungsfunktionen — wäre die Wiedergabe der Satungen vieler öffentlicher Stellen und Gefellschaften und vor allem ihrer Vergebungs-, Beleihungs-, Nutungs- und Sausverwaltungsverträge sowie ihrer Bilanzen mit den zahlenmäßigen Ungaben über die kapitalmäßige Verflechtung der behandelten Unternehmungen mit anderen Organisationen nötig. Auch die Diskussion der Kreditbedingungen und der "Gebührenberechnungen" wäre angebracht, die bei fehlender satungsmäßiger Organberflechtung oft erst den wahren Grad der Begünstigung und der Abhängigkeit der Unternehmungen von der maßgebenden öffentlichen Hand erkennen lassen. Es kann diese tiefere Problematik der Eigenart öffentlicher, halböffentlicher oder gemeinnütiger Unternehmungen und der gewählten Organisation& formen, für die, wie gesagt, der Grad der Abhängigkeiten von der öffent= lichen Hand charakteristisch ist, nur gelegentlich an Einzelbeispielen beleuchtet werden. Eine ausführliche Aufbereitung des von mir seit längerer Beit systematisch gesammelten, aber niemals von einem Privatmanne in annähernder Bollständigkeit zu beschaffenden Urmaterials würde mehr als diesen ganzen Schriftenband füllen. Die hier erörterten Schwierigkeiten, die sich sowohl einer halbwegs vollständigen Materialbeschaffung wie einer ausgiebigen wissenschaftlichen Aufbereitung entgegenstellen, scheinen übrigens auch für andere öffentliche und halböffentliche Unternehmungen als die wohn= und bodenwirtschaftlichen Unternehmungen zu bestehen; sonst wäre es eigentlich nicht zu erklären, warum diese ungemein zahlreichen, wichtigen und fesselnden Erscheinungen und Spielarten öffentlicher Unternehmungen bisher in der wirtschafts= wissenschaftlichen Literatur so stiefkindlich behandelt worden sind. Die kommunalpolitische Literatur erörtert überwiegend die berwaltung&= rechtlichen und betriebstechnischen Probleme.

# Die gemeindlichen Zentralen für Wohnungsverwertung.

Kür die öffentliche Zwangsbewirtschaftung des Wohnraumes und die dazu nötige Beherrschung des gesamten Wohnungsmarktes in Ungebot und Nachfrage nebst Höchstpreisfestigeng, worauf letten Endes die Reichsgesete über den Mieterschut und die Magnahmen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels hindrängten, waren zunächst nur die schon im Kriege geschaffenen Mieteinigungsämter als eine Art Mietpreisprüfungsstellen in der durch die Verordnungen von 1918 und 1919 verschärften Form vorgesehen, während die eigentlichen Er= fassungs= und Vermietungsorganisationen im Geset nicht klar vorge= zeichnet waren. Die Mieteinigungsämter (gemischte Berwaltungsbehör= den mit gerichtlichen Befugnissen unter Borfit eines höheren Bermaltungsbeamten oder Richters mit paritätisch bestellten Beisigern aus den hausbesiter- und Mieterkreifen) waren bei den städtischen Gemeinden und den Rreisen vorgesehen. Diese hatten die Streitigkeiten über die Aufhebung und Erneuerung der Mietberträge nach billigem Ermeffen zu entscheiden und strittige Mietzinse festzuseten, die nicht durch die Höchstmietenberordnungen von 1919ff. eindeutig geregelt wurden. Aber für die noch wichtigere Aufgabe der Wohnungszwangswirtschaft, nämlich denen, die lange Zeit keinen Mietvertrag schließen konnten, weil sie vergeblich nach Wohnraum suchten, zur Unterkunft zu verhelfen durch instematische Erfassung, Nachweisung und Bermittlung aller sich dafür eignenden Räumlichkeiten, durch Beschlagnahme, Umbauten, Dachausbauten, Baradenbauten, durch Zivileinquartierung, durch Teilung zu großer Wohnungen, durch 3wangszuweisungen und Entziehung von Wohnungen usw. (vgl. das Geset vom 11. Mai 1920 bzw. vom 24. Dezember 1923), waren, abgesehen von den Bezirks= wohnungskommissaren, die hauptsächlich nur die Durchführung der öffentlichen Wohnungswirtschaft in den Regierungsbezirken zu überwachen hatten, bei den Gemeinden und Kreisen keine durch Gesetz einheitlich geordneten Organe vorgesehen. Für diese Aufgaben, deren einer Teil bereits sonft ein Beer von Wohnungenachweisburos, Maklern, Beitungsanzeigenkontoren und nicht zulett von Sausbesitern beschäftigt hatte, mußten erst neue gemeindliche Berwaltungsstellen geschaffen werden. Die größeren Gemeinden übertrugen die neuen Funktionen zum kleineren Teil besonderen Wohnungskommissariaten, zum

Teil den etwa vorhandenen gemeindlichen Wohnungsnachweisen, zum größten Teil aber — zumal in Preußen — den hier durch das preussische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 allgemein vorgeschriebenen "Wohnungsämtern", die eigentlich nach ihrem rechtlichen Ursprung die Aufgaben der hygienischstechnischen Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege (siehe oben S. 473) besorgen sollten, denen aber nach Art. 6 I, § 1, Abs. 3, des Preußischen Wohnungsgesetzes "andere verswandte Aufgaben" übertragen werden konnten.

Während jedoch die Wohnungsämter für die Zwecke der Wohnungs= pflege eigentliche kommunale Fürsorgeorgane einzelner oder mehrerer durch Vereinbarung in diesem Punkte zusammengehender Gemeinden oder Gemeindeverbände sein sollten 32 und daher auch in manchen Städten mit den Behörden für Gefundheits- oder für Bohlfahrtspflege vereint waren, übten die für die Durchführung der Wohnungszwangs= wirtschaft nunmehr bestellten Wohnungsämter diese ihre neue Tätigkeit nicht als Organe der gemeindlichen Selbstverwaltung, sondern als Beauftragte des Staates aus 33. Dem Staat steht ein unbeschränktes Aufsichtsrecht und bindendes Anweisungsrecht gegenüber dieser Art von Wohnungsämtern zu, demgegenüber die Gemeinden, die doch für die Durchführung und Erreichung der Zwecke der Wohnungszwangs= wirtschaft berantwortlich sind und die sehr beträchtlichen Rosten der Wohnungsämter tragen dürfen, kein Rechtsmittel zur Geltendmachung ihrer etwa widerstrebenden Interessen, kein Anfechtungsrecht haben außer einer Beschwerde im Dienstaufsichtswege. Alfo ein berwaltungs= rechtlich merkwürdiges Gebilde als Träger der größten munizipal= sozialistischen Bewirtschaftungsorganisation auf dem bis dahin bon der Gemeinwirtschaft noch wenig betretenen Gebiete des Wohnungs= verteilungswesens. Obgleich die Anordnungen der Wohnungsämter nach Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Verwaltungs= magnahmen und keine polizeilichen Verfügungen sind, sind diese Magnahmen, die ja oft tief in die Unberletlichkeit der Wohnung und des Privateigentums und in die Freizügigkeit eingreifen muffen, bielfach nur mit polizeilichem Zwange durchführbar. Das Recht zur Durch= führung solcher 3mangemagnahmen, für die die Gemeinde ihre Bollstredungsorgane zur Verfügung stellen ober staatliche Polizeihilfe in

³² Hirtsiefer a. a. D. S. 106.

³³ Entscheidung d. Oberverwaltungsgerichts, Hirtsiefer a. a. D. S. 132.

Anspruch nehmen muß, ist im Wohnungsmangelgesetz (§ 11) und in späteren Verordnungen den Wohnungsämtern ausdrücklich zuerkannt worden.

Die rechtliche Stellung und damit das wirtschaftliche Funktionieren des Wohnungsamts hat sich häufig weiter kompliziert durch die Beziehungen zu der anderen behördlichen Organisation für die Regelung der Raumbewirtschaftsbedingungen, zu dem Mieteinigungsamt, das in der Hauptsache vom Standpunkte des Altwohnungsmieterschutes aus zwischen Sausbesitzern und Mietern vermitteln oder schlichten soll, das aber durch das Gesetz auch zur Mitwirkung bei der Durchführung des Wohnungsmangelgesets in einzelnen Punkten berufen ist, und zwar insbesondere zur Festsetzung von Zwangsmietverträgen, Ermög= lichung von Wohnungstausch gegen den Willen des Vermieters und zur Entscheidung über die Zulässigkeiten gewisser baulicher Beränderungen. Bor allem jedoch ift das Mieteinigungsamt allgemein als Beschwerdestelle der Wohnungssucher wie der Hauseigentümer wie etwa betroffener Altmieter bestellt gegen sämtliche Verfügungen bes Wohnungsamtes im Wohnungsmangelgesets (bgl. § 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1923 und die zugehörige Anordnung für das Verfahren bor dem Mieteinigungsamt und der [Ober-] Beschwerdestelle). Und daraus können sich je nach der Zusammensetzung der Mieteinigungsämter und ihrer allerdings im Laufe der Jahre sehr geklärten Rechtsprechungs= praxis einerseits und der mehr oder minder großen Gefügigkeit der Bürger anderseits große Hemmungen für die Zwangswirtschaftspraxis der Wohnungsämter ergeben, zumal wenn diese scharf gehandhabt werden muß. Es gibt Wohnungsämter, die viel Zeit und Kraft für die rechtliche Auseinandersetzung mit den unzufriedenen "Kunden" der Wohnungszwangswirtschaft verwenden müssen, während anderswo das Mieteinigungsamt nur selten angerufen wird und bann überwiegend als Dedungsinftang die Verfügungen des Wohnungsamtes bestätigen hilft.

Für die Würdigung des Aufbaus und des mehr oder minder schwierigen Funktionierens des Berwaltungsapparates zur Zwangssebewirtschaftung von verfügbaren Käumen und Wohnungskundschaft ist diese zwiespältige Gestaltung der beiden grundlegenden Organisationen, der raumbeherrschenden und marktregulierenden Organisation und der justiziarischen Stelle der munizipalsozialistischen Wohnungsuntersnehmung für die Normierung strittiger Vertragsbedingungen gegens

über unzufriedener Kundschaft, zu beachten. Je autokratischer die distributive Stelle aufgezogen ist oder verfährt, um so größere Reibungen mit der Zwangskundschaft und dem ihr eingeräumten Beschwerdebürd sind psychologisch zu erwarten; um so unerläßlicher aber ist wohl auch ein möglichst großzügiges, demokratisch zischendes Druckentlastungsventil.

Für die Organisationsfragen der öffentlichen Unternehmung in der Wohnungsverteilungswirtschaft kommt — wenn überhaupt dieser Behördenbetrieb als öffentliche Zwangsunternehmung zum Ersat der lange Zeit großenteils stillgelegten oder für genehmigungspflichtig erklärten privaten Unternehmergeschäfte und als notwendige Mutter= organisation für öffentlichen Wohnungsproduktionsunter= die nehmungen uns im Rahmen unserer Arbeit etwas angeht — nur die Analhse der Wohnungsämter in Betracht. Die Aufmachung und die innere Betriebsorganisation der Wohnungsämter schillert natürlich in zahlreichen Spielarten. Im allgemeinen haben sich aber einige thpische Grundzüge überall herausgebildet, die durch die Art der Aufgaben mit Notwendigkeit sich ergeben und mit den Wandlungen der Wohnungszwangswirtschaft nach Umfang einerseits und Intensität anderseits sich fast allenthalben entsprechend verändert haben. Die Besonderheiten werden meistens durch die örtlichen Schwierig= keiten der Bohnungs= und Bevölkerungszustände und durch den histo= rischen Ursprung der wohnungsamtlichen Organisation aus anderen behördlichen Gebilden oder durch die Angliederung an solche erklärt34.

Selbst bei den seit 1922 einem Zentralwohnungsamt und einem einsheitlichen Wohnungsrecht unterstellten 20 Bezirkswohnungsämtern Berlinskonnte man noch bis in die letten Jahre hinein Berschiedenheiten der verwaltungsmäßigen Eingliederung und inneren Organisation — so z. B. Direktion durch die Deputationen für Gesundheitswesen, abweichend von der sonst üblichen Kontrolle durch die Deputationen für Baus und Wohsnungswesen — gemäß ihrer verschiedenen Abstammung seststellen.

Aus den Zwangsbewirtschaftungsaufgaben ergeben sich zunächst überall folgende Funktionsabteilungen der Wohnungsämter: Wohnungsnachweis und svergebung; Wohnungsbeschaffung und baus

³⁴ Wohnungsnachweise, Statistisches Umt, Wohnungspflege= und =auf= sichtsbehörde, Baubehörde, Gesundheitsbehörde, Wohlsahrtsbehörde; in Ham= burg war das Wohnungsamt ursprünglich die Dienststelle des staatlichen Bezirkskommissars für das Wohnungswesen.

technische Abteilung neben der allgemeinen Sauptverwaltung. Dazu tritt dort, wo das Wohnungsamt aus der Wohnungspflegebehörde hervorgewachsen ist, eine Wohnungsaufsicht= und Pflegeabteilung, die freilich vielerorts fehr verkummert ift, weil bei dem großen Wohnungs= mangel eine kritische Brüfung und Abstellung der Wohnungsmängel sich als undurchführbar erwiesen hat. Das Wohnungsamt kann die ungefunden und baufälligen Wohnungen solange nicht sperren, als es den auszuräumenden Mietern keinen besseren und zugleich billigen Ersatraum zu bieten bermag. Während in kleineren Städten mit übersichtlichen Verhältnissen, die dem Wohnungsamtsbersonal aus persön= licher Orts= und Menschenkenntnis seit langem bekannt sind, die ber= schiedenen Funktionen des Wohnungsamts sich leicht auf wenige Röpfe und Sände der allgemeinen Gemeindeberwaltung berteilen laffen und die Beschaffung von Ersat= und Behelfsraum dem Bauamt zugleich mit dem Wohnungsneubau übergeben ist, gliedert das Wohnungsamt in Großstädten seinen zeitweilig bis auf hundert und mehr Röpfe anschwellenden Verwaltungsapparat oft in zehn und mehr Abteilungen, die je nach der räumlichen Erstreckung des städtischen Beichbildes und ber Einwohnerzahl häufig in soundsoviele Bezirksabteilungen untergeteilt sind.

Da gibt es neben der Generalabteilung nebst Kasse und Statistik eine allgemeine Auskunsts und Aufnahmeabteilung, eine Meldeabteilung für die wohnungsuchenden Personen und eine für die meldepflichtigen Bohnstäume (früher auch für Geschäftsräume, für leere und möblierte Zimmer), eine ost mit dem Besichtigungsaußendienst verbundene Mietprüsungsstelle, eine Zuweisungs und Zwangseinweisungsabteilung (ost mit besonderem Genehmigungsausschuß ausgestattet), eine Tauschabteilung, eine Freimachungs, Beschlagnahmes und Ausweisungsabteilung, eine Abteilung für Dienst und Werkwohnungen und eine "soziale Abteilung" für Sonderunterkünste bessonders gesährdeter und bedürstiger Personen (Kinderreicher, Kriegsbeschädigter, Tuberkulöser, Alozialer usw.), für Fälle also, die ständigen Berkehr mit dem Bohlsahrtsamt, der Gesundheitsdeputation oder dem Jugendamt ersordern. Ferner eine Abteilung für die öffentlichen Bohnungsanzeigen, sür Schreibwesen und Formulardruckerei und eine Abteilung für Beschweres und Gerichtssachen.

Eine berschiedenartige Rolle spielt die bautechnische Abteilung des Wohnungsamtes, die für Aus-, Um- und Einbauten, Verwandlung don Dach- und Geschäftsräumen in Wohnungen, für Herrichtung bau- fälliger Wohnungen da ist. Je nach der Enge der Verbindung des Wohnungsamtes mit der Behörde für Bau- und Siedlungswesen kann

nämlich das Wohnungsamt auch das Neubauwesen beeinflussen. In vielen Gemeinden ist das Wohnungsamt ein Wohnungsfürsorgesamt im weitesten Sinne, dem wegen seiner genauen Kenntnis der Wohnungsmarkts und Bedarfsverhältnisse auch die Verteilung der Hauszinssteuermittel bzw. die entscheidende Vorarbeit für den gemischt zusammengesetzen Verteilungsausschuß übertragen ist. Dann ist es als gleichzeitiges Zentrum der Neubausinanzierung die dominierende Organisation für die Altwohnungss und Neubauwirtschaft der Gemeinde.

Die Ausdehnung eines Wohnungsamtes und seiner Abteilungen hängt, abgesehen von den oben genannten Gründen und der Notwendig= keit und Möglichkeit, alle Arten und Größengruppen von irgend bewohnbaren Räumen rucksichtslos zu erfassen oder sie wohl oder übel aus der amtlichen Bewirtschaftung freizulassen, sehr ftark aber auch bon der mehr demokratischen oder mehr autokratischen Sand= habung bes Zuweisungs= und Genehmigungsberfahrens, bon der Feinheit der Sichtung und Befriedigung der berschiedenen Bedürfnisgruppen und bon der Art der Freimachungspolitik des Wohnungsamtes ab. Dazu kamen in den ersten Jahren, als die un= heimliche Geschäftsentwicklung den Wohnungsämtern in den großen Städten manchmal über den Ropf zu wachsen drohte35, die peinlichen Personalschwierigkeiten, die wegen der Untüchtigkeit und Unzuberlässig= keit der Angestellten eine Aufblähung des Apparates und der Kontrollen erklärlich machten36. Erst später, als der Apparat besser ein= gespielt war, als viele Gemeindeverwaltungen eine Auslese des Bersonals durchgeführt hatten und trot der Rosten zahlreiche Posten in Beamtenstellen umwandelten, um den Gefahren der Bestechung des Personals durch die Wohnungssucher, die Hauswirte und die Makler, die sich immer wieder einzuschieben suchten, wirksamer zu begegnen, hat sich die Organisation und der Dienstbetrieb stärker konzentriert.

Bon dauernder Bichtigkeit aber für die einfachere und raschere Abwicklung der Geschäfte des Bohnungsamtes ist die oft von politischen

³⁵ Beim Berliner Wohnungsamt sprang der Personalbedarf zwischen 1. April 1919 und 30. September 1920 von 88 auf 660 Personen, während 1928 alle Bezirkswohnungsämter zusammen nur noch 489 Köpfe beschäftigten.

³⁶ Bgl. hierzu die scharfe Kritik im "Ersten Berwaltungsbericht der neuen Stadtgemeinde Berlin" für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. April 1924. Heft 10. Bau= und Wohnungswesen. Berlin o. J. S. 79.

Machteinfluffen bestimmte größere oder geringere Rudfichtnahme bei feinem Borgehen in der Erfassung und in der Zuweisung des Wohn= raumes. Man fann die wohnungsuchenden Burger mit ihren Bunschen feiner oder gröber sortieren, man kann zwei oder drei Dringlichkeits= bzw. Sonderklaffen neben der allgemeinen Anwärterklaffe einrichten und die Anwartschaften durch Jahre und Jahre hindurch pflegen oder nach kurzen Fristen für berfallen erklären, wenn sie nicht mit triftigen Gründen erneuert werden. Man kann regionale und Komfortwünsche und folche über die Mietzinshöhe entgegenkommend oder als schier un= erfüllbar abweisend behandeln. Aurzum: die Kundschaft darf bei einem Wohnungsamt wählerischer sein als bei einem anderen. Das hängt nicht bloß von dem Druck des Wohnungsmarktes, sondern auch von der mehr demokratischen oder mehr autokratischen Organisation des Wohnungszuteilungsapparates ab. In vielen Wohnungsämtern sind von bornherein besondere Genehmigungskommissionen mit nicht beamteten Beisitzern, die die politischen Vertretungen der Einwohner= schaft ernannten, eingeschaltet worden, um die Zuweisungen zu kontrollieren oder um die Beschwerden der Wohnungsucher über abge= wiesene Dringlichkeitsanträge sofort nachzuprüfen. Obwohl durch das Befet ein allgemeiner Beschwerdeweg für die meiften Fälle zum Mieteinigungsamt borgesehen war, genügte er boch in den politisch erregten Gründungszeiten der Wohnungsämter für die an Wohnungsnot Leibenden nicht. Die Rlagen über die parteiische Behandlung der Gesuche durch das Wohnungsamt haben auch da, wo folche halb politischen Kontrollausschüsse anfangs fehlten, ihre nachträgliche Errichtung mehr= fach zuwege gebracht.

In Hamburg ist von der Bürgerschaft nach einjähriger parlamentarischer Untersuchung des Wohnungsamtsgebarens ein ständiger, aus Abgeordneten verschiedener politischer Parteien zusammengesetzer Beschwerdeausschuß 1921 eingesetzt worden, zu dem nun alle Klagen strömen, die vor dem Mieteinigungsamt keine Aussicht auf Erfüllung haben oder dort abgelehnt waren. In Berlin "machen sast sämtliche Beschwerdeführer ersahrungszemäß von beiden Möglichkeiten Gebrauch, d. h. sie legen gegen die ihnen unbequemen Maßnahmen des Wohnungsamts nicht nur Beschwerde beim Mieteinigungsamt ein, sondern rusen auch die vorgesetzen Instanzen der Wohnungsämter zur Entscheidung an"37. Bis zum Jahre 1924 waren in Berlin außer dem Mieteinigungsamt vier Beschwerdeinstanzen — Besschwerdesommission, Bezirksamt (wenigstens in vielen Bezirken), der Mas

³⁷ Berwaltungsbericht. S. 82.

gistrat bzw. das Zentralamt für Wohnungswesen und bei Abweichungen des Zentralamtes von den Entscheidungen der Wohnungsämter der Aussschuß für das Wohnungswesen dzw. ein von diesem eingesetzter Unteraussschuß — vorgesehen. Bis zu dem Wegsall des obersten Ausschusses und bis zur Anderung des Mieterschutzgesetzes, die den Rechtsbeschwerdeweg erweiterte und gegen die bis Mitte 1923 unansechtbaren Sprüche der Mietzeinigungsämter die Beschwerde beim Landgericht zuließ, hat sast jeder Beschwerdesschussers gegen die seine Wünsche nicht besriedigenden Versügungen des Wohnungsamtes den Dienstbeschwerdeweg, oft im Vertrauen auf seine politischen Verbindungen, möglichst bis zur vierten Instanz versolgt.

Es ist sicher nötig, daß gegen die bitteren Beschränkungen der mensch= lichen Grundrechte auf eine passende Unterkunft, auf Freizügigkeit und Eigentumssicherheit möglichst viele Rautelen geschaffen werden. Aber ein seinem Wesen nach so brutales System wie die Wohnungszwangs= wirtschaft läßt sich mit Sammethandschuhen eben nicht wirksam und erfolgreich durchführen. Die vielen Beschwerdeinstanzen haben die see= lische Atmosphäre wohl oft entladen und das chronische Migtrauen gegen unlautere "Schiebungen" beim Wohnungsamt berringern helfen, aber sie haben keinerlei Blus an Wohnraum geschaffen, sondern oft nur die rasche Erfassung und Verteilung des verfügbaren Raums verzögert und die Arbeit des Wohnungsamtes erschwert und berteuert. Jedenfalls sind die Ansprüche der Kundschaft da, wo sie sich angesichts der reichen Beschwerdemöglichkeiten nicht so leicht zufrieden zu geben braucht, erheblich umständlicher zu erfüllen als bei den Wohnungs= ämtern, wo, wie es auch in vielen Großstädten der Fall ift, besondere politisch zusammengesette Beschwerdeausschüsse neben dem Mieteinigungsamt fehlen und wo das Mieteinigungsamt in besonders innigem Einverständnis mit dem Wohnungsamt arbeitet, also die Beschwerdeaussichten für die Wohnungskunden nicht berstärkt. Das ift am ehesten dort zu bermuten, wo das Mieteinigungsamt, das trop seiner richterlichen Funktionen dennoch eine Verwaltungsbehörde ist, mit dem Wohnungsamt demfelben Dezernenten der Stadtverwaltung unterstellt ift.

Recht lehrreich für die Beurteilung der Bedeutung der Wechselbeziehungen zwischen Organisation und Versahrensweise eines Wohnungsamtes und damit auch für dessen Leistungsfähigkeit, Umsang und Kosten ist ein Vergleich zwischen den Wohnungsämtern der nächst Verlin größten deutschen Städte Hamburg und Köln. Freilich liegen die Wohnungsverhältnisse in Hamburg mit seinem starken Zuzug und seinem immer noch ausgedehnten altstädtischen Wohnungselend schwieriger als in Köln seit der Vesreiung von

ber fremden Besatung. Gleichwohl bleiben die Unterschiede zwischen beiben Wohnungsämtern auffallend. Während Hamburg 1925 116 Beamte und Angestellte (1928: 107) brauchte und einen Bedarf an Personen- und Sach- ausgaben von 41 Kpf (1928: 46,3 Kpf) auf den Kopf der Einwohnerschaft hatte, kam Köln mit 44 (1928 gar nur 20) Beamten und Angestellten mit 40 (1928 aber nur mit 26,7) Kpf aus. Während sich die geringeren Kosten- unterschiede bei den Personalausgaben damit erklären, daß Köln ganz überwiegend mit Beamten, Hamburg mit geringer besoldeten Angestellten arbeitet, ist doch der große Borsprung Kölns in der Beamtenzisser wiegend aus seinem mehr autokratischen und von Amts wegen weniger differenzierenden Bersahren im Bergleich mit dem "demokratisch gerechteren" Bersahren Hamburgs zu erklären.

Die Rölner Bürger haben ihre größte Wohnungenot in der Zeit der feindlichen Besatzung durchlebt, wo es allenthalben stillzuhalten und sich mit dem Unvermeidlichen abzufinden galt. Darum brauchte bas Rölner Wohnungsamt von bornherein keinen großen Beschwerdeapparat. Und als die fremde Besatung abzog und viel Wohnraum frei wurde, sah die Bebolkerung das Ende der Wohnungsnot kommen und fügte sich daher weiter willig in die nicht lange verhandelnde Zuweisungsmethode des Wohnungsamtes. Als dieses 1926 dazu überging, die eigentliche Wohnungssuche und Auswahl bei den großen 5-und-mehr-Zimmerwohnungen von 100 Mark Friedensmiete an den als "mietberechtigt" anerkannten Ausweiskarten-Inhabern felber zu überlassen und sich nur die Kontrolle und Bestätigung des freigesuchten Mietvertrages vorzubehalten und schließlich 1929 dies Mietberechtigungs= kartenspstem auch auf kleinere Wohnungen ausdehnte, war überdies für alle soliden, den Hauswirten als zahlungsfähig erscheinenden Wohnungssucher eine angemessene Auswahlfreiheit unter den gemeldeten Wohnungen gegeben. Und das Wohnungsamt konnte fortan mit halbem Personal den Rest nach seinem turz angebundenen amtlichen Zuweisungsverfahren erledigen. Das Kölner Amt nimmt nur einmal in der Woche die Meldungen ber Wohnungssucher nach mündlicher Belehrung entgegen; es beantwortet keinen Brief des Bublikums schriftlich, während Hamburg an 20 Besuchs= tagen im Monat 20000 bis 30000 Besucher und monatlich je 7000 Briefein= und =ausgänge hat. Köln verfährt nach dem Grundsat: wer wirklich bringliche Wohnungsnot hat, mag eben oft perfonlich vorstellig werden und an den seltenen Empfangstagen die Bein des ftundenlangen Unstehens auf sich nehmen. Die Bescheide läft das Rölner Umt nicht durch die Bost, son= bern stragenweise burch seine 15 Bezirksämter austeilen. Die nach ben 15 Bezirken geordneten Antrage bearbeitet Röln in einer Buteilungsstelle, die den Sauseigentumer über die ihm zugeteilten Mieter und diefe felbst unterrichtet. Bei triftig erscheinendem Ginspruch werden die Parteien borgeladen; in der Nachprüfungsstelle für Wohnungszuteilungen, der je ein Beisither aus Mieter= und Bermieterkreisen angehört, wird mündlich ver= handelt und die Entscheidung sofort ausgefertigt. Sie lautet notfalls auf Bwangseinweisung bes Mieters in eine Wohnung. Jedoch sind Zwangs=

Schriften 176. II. 31

einweisungen bei den Mietern und Hauswirten so unbeliebt, daß lieber beide Teile nachgeben oder der Wohnungssucher ganz zurückritt. Beschwerden beim Mieteinigungsamt sind im Jahre (1926) nur 100 von Mietern und 12 von Bermietern eingelausen, während das Wohnungsamt 900 weitersgab. Beschwerden gegen das Wohnungsamt im Dienstwege an die Aufslichtsbehörde, nämlich das Beschwerdeamt der Stadt Köln, sind auch nicht verlockend. Der Dezernent des Wohnungsamtes ist zugleich der Dezernent sür das Mieteinigungsamt, für die Rechtsauskunststellen sowie Stadtziustziar. Das Hamburger Wohnungsamt hatte jährlich weit über 1000 Termine vor dem Mieteinigungsamt und etwa 3000 Fälle vor dem "parlasmentarischen Beschwerdeausschuß für das Wohnungsamt" zu vertreten.

Das Hamburger Auswahl= und Zuteilungsverfahren ist bis zu den jungften ftarken Fortschritten der Lockerungswirtschaft viel eingehender und umständlicher gewesen, um jedermann genau nach der Reihenfolge der Eintragungen möglichst gerecht zu werden, und hat aus diesem Grunde das die Auswahlarbeit des Amtes und seinen Geschäftsverkehr sehr vereinsachende Berfahren der Mietberechtigungskarte nach probeweiser Einführung 1925 wieder abgeschafft. Damals waren zwar alle brauchbaren Wohnungen rasch, jedoch meift gegen verbotene hohe Bergütungen neben der gesetlich zulässigen Miete an zahlungsfähige Mieter vermietet worden, die ungunftigeren Bohnungen und die schwächeren Zahler sowie Familien mit mehr als zwei Rindern aber blieben unbegehrt sigen. Das Wohnungsamt mußte daher einen stets wachsenden Anteil von Wohnungen aus der verfügbaren Bahl vorweg herausnehmen und für die amtlichen Zuweisungen an die Bedürftigen sichern. So herrscht in Hamburg, obwohl die meisten Großstädte zum Shitem der Mietberechtigungskarte übergegangen find, noch heute das Buweisungsstiftem mit der Loderung, daß die auf den Markt kommenden Wohnungen vom Wohnungsamt im Anzeiger beröffentlicht und den Wohnung= suchenden in bestimmter Reihenfolge zu befristeter Auswahl und Bewer= bung freigegeben werden.

Aus allen diesen Gründen muß die Organisation des Hamsburger Wohnamts für eine umftändlichere Belastung eingerichtet sein. Der übergang zum vereinsachten Vergebungsversahren Kölns ist in Hamburg im Hindlich auf die dabei leer ausgehenden schwächsten Wohnslucher darum nicht leicht, weil deren Zahl in Hamburg ungewöhnlich groß ist und die fortschreitende Altstadtsanierung immer steigende Ziffern von Familien zeitigt, die das Wohnungsamt einsach unterbringen muß. Das Kölner Wohnungsamt kann die auch verhältnismäßig kleinere Zahl glatter unterbringen, weil die Stadt Köln, dank ihrer besonders starken

³⁸ In Wandsbek (50 000 Einwohner) hat man Anstoß daran genommen, daß der Stadtspndikus zugleich Borsitzender des Mieteinigungsamtes ist, obwohl eine politisch zusammengesetzte Wohnungskommission als Entsicheidungsinstanz über dem Wohnungsamt bereits für Unparteilichkeit Sorge tragen soll.

birekten Bautätigkeit für sozialschwache Elemente durch eine 100%ige städtische Gesellschaft, dem Wohnungsamt genügend viele billige Neubauswohnungen und Sammelheime jährlich zu ihrer Unterbringung zur Bersfügung stellen kann. Hamburgs anders geartete indirekte Wohnbausörderungspolitik mittels Finanzierung der gemeinnützigen Baugesellschaften und Genossenschaften kann dem Wohnungsamt nicht genug billige Wohsnungen zur direkten Einweisung der Wohlsahrtsamtspfleglinge oder Kinderreichen bereitstellen. Ohne Anderung der Organisation der Neusbauwirtschaft läßt sich auch die Organisation des Wohnungsamtes schwer ändern.

Alle diese verschiedenartigen Momente, die die notwendige Un= gleichheit des Organisationsgefüges erklären, wirken natürlich über die Organisation auch auf die vielbeklagten, aber meist überschätzten Rosten der Wohnungsämter zurud, die für die 25 größten deutschen Städte (mit 14 Millionen Einwohnern) zusammen nach einer Erhebung des Deutschen Städtetages in den Jahren 1925—1928 jährlich 7½ Millionen RM für die persönlichen und sächlichen Ausgaben ausmachten. Die Wohnungsämter waren bemüht, diesen Ausgaben Einnahmen gegenüberzustellen nicht blog durch Erhebung bon Bebühren, die sich gelegentlich nach der Höhe des Objektes staffelten, sondern auch durch die Einrichtung von Ablösungsgeldern, die die In= haber von zu großen Wohnungen oder Brunkvillen gern zur Abwendung Zwangseinguartierung, Wohnungsteilungen und zahlten. Diese Einkunfte setten das Wohnungsamt instand, dafür in geeigneteren Wohnquartieren billige Räume bewohnungsfähig zu machen oder Einzelpersonen, die auch in einem möblierten Zimmer bei Bekannten oder in einem Altersheim passende Unterkunft finden konnten, ihre billige Zweis bis Vierzimmeraltwohnung "abzukaufen". um darin bedürftige Rinderreiche oder Rriegsbeschädigte oder Wohl= fahrtspfleglinge unterzubringen. Bei geschickter Sandhabung haben manche Wohnungsämter hierdurch Millionenbeträge für teure Neubauten den Gemeinden ersbart und sich selber die Aufgaben erleichtert. Mit den Fortschritten der Lockerungswirtschaft und der Aufsaugung verfügbaren Altwohnraums hat sich allerdings dieses Berfahren überlebt. Dafür sind durch die systematische Ginschränkung der 3mangs= wirtschaft auch die Aufgabenkreise und der Apparat der Wohnungs= ämter fast überall kleiner geworden.

Während es 1925 unter den Wohnungsamtern der 25 größten Städte (über 200 000 Einwohner) noch 19 gab, die 25 Beamte und Angestellte oder

mehr (bis zu 635 bei Groß-Berlin) beschäftigten, waren es 1928 nur noch 11 Amter. Auf die Einwohnerzahl berechnet, brauchten 1925 noch 11 Amter mehr als 10 Beamte und Angestellte auf je 100 000 Bewohner, 1928 nur noch 6 Großstädte. Die außerordentlichen Unterschiede in der Personalbesehung (von 3,3 bis zu 19,6 auf 100 000 Einwohner im Jahre 1925 und von 2,4 bis 17,1 im Jahre 1928) erklären sich zum Teil vielleicht aus der ungleichartigen Abgrenzung der statistischen Felber, überwiegend aber aus den oben geschilderten Unterschieden der wohn= und bauwirtschaftlichen und der politischen Berhältnisse, von deren Organisation und Bersahren die Wohnungsämter stark beeinslußt sind (Erhebung des D. Städtetages).

Der Abbau und Umbau der Wohnungsämter schreitet weiter fort. Bald werden von den Trägern der größten öffentlichen Zwangsunter= nehmung zur Beherrschung des Wohnungsmarktes und zur Durchführung planmäßiger Verteilung des verfügbaren und erfaßbaren Wohnraums nach der sozialen Bedarfsdringlichkeit nur noch die öffentlichen Wohnungsnachweise und die Wohnungsaufsicht= und -pflege= stätten übrig sein, also Behörden mit Auskunfts= und hygienisch= technischen Kontrollfunktionen, wie sie auch die Borkriegszeit gekannt hat. Die öffentliche Hand als monopolistischer Vermietungsunter= nehmer wird dann ausgespielt haben. Auch soweit die Wohnungsämter als Hauszinssteuerverteilungsstellen das Neubauwesen subventionie= rend dirigieren, werden sie mit dem Abbau der Hauszinssteuer als öffentliches Baufinanzierungsinstitut dahinwelken und voraussichtlich anders organisierten gemeindlichen oder übergemeindlichen Baubanken Plat machen. Es ist aber für die Entwicklungsgeschichte der Organi= sation der öffentlichen Unternehmungen wertvoll, ein Bild von der organisatorischen Struktur der arökten munizipalsozialistischen wohnungswirtschaftlichen Veranftaltung festzuhalten. Auch haben wir hier das großartigste organisatorische Gegenstück aus der Friedenszeit zu den Kriegswirtschaftsstellen, insbesondere zu den mit Monopolzwang ausgestatteten Anstalten, bor uns, die aus Rohstoffbeschlagnahme-, Berteilungs- und Finanzierungsstellen auf den lebenswichtigsten Versorgungsgebieten allmählich "zentrale Bewirtschafts= stellen, gewissermaßen die Gehirne"39 ganzer Wirtschaftszweige geworden sind. Allerdings, das ganze Rapitalrisiko für die "Lagerung, Instandhaltung und Verzinsung" ber knappen Ware "Wohnung" haben

 $^{^{39}}$  F. W. Bruck, Die Kriegsunternehmung. Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 48. Tübingen 1920/21. S. 565.

die Wohnungsämter im Unterschied zu den Kriegswirtschaftsstellen den Hausbesitzern überlassen und ohne Schwundgefahr überlassen können, weil die Ware "Wohnung" nicht rasch berbrauchbar und berschiebbar ist.

## Die neuartigen öffentlichen Unternehmungen zur Finanzierung des Wohnbaus.

Die Schwierigkeiten der Bau- und Sypothekengeldbeschaffung für den Kleinwohnungsbau hatten, wie wir sahen, schon bor dem Kriege mehrfach die Bereitstellung öffentlicher Buschufmittel und zum anderen die planmäßige Vermittlung günstiger Kredite durch Organe der öffent= lichen Verwaltung oder durch rechtlich felbständige, aber mit der Staats= oder Selbstverwaltung verbundene Anstalten, durch behördlich organisierte Rreditinstitute, Sparkassen, Landesversicherungsanstalten nötig gemacht. Diese sich damals noch in bescheidenem Umfange für den Kleinwohnbau betätigenden öffentlichen Unternehmungen mußten natürlich nach dem Kriege, als das private Kapital sich von dem unrentablen und unsicheren Rleinwohnbaugeschäft zunächst ganz zurückzog, in um so größerem Umfange und in besonderer Ausgestaltung das Baubeleihungsgeschäft pflegen, um den notwendigen gemeinnütigen Rleinwohnbau in großem Stile zu ermöglichen. Zur Begebung der Hauszinssteuerhypotheken für den Wohnbau — eine früher unbekannte Aufgabe — sind vielfach überhaupt ganz neue öffentliche Vermittlungs= organe nötig geworden, da die für die Bewilligung zuständigen Bor= stände der Stadt= und Landgemeinden, der Kreise und des Siedlungs= verbandes Ruhrkohlenbezirk nicht fämtlich in der Lage find, selber bzw. durch ihre Wohnungsämter und Beiräte eine wirklich sachkundige Prüfung und Auswahl der zur Beleihung geeigneten bedürftigen und sozial dringlichen Bauborhaben borzunehmen.

Um die wirtschaftliche Bedeutung dieser öffentlichen gele und kreditsgebenden Unternehmungen für die Finanzierung des Wohnbaus in seinen gemeinnützigen, d. h. in diesem Falle wenig renstablen und besonders risikoreichen Teilen zu würdigen, ist es angebracht, sich den Anteil der direkten und indirekten öffentlichen Mittel zu vergegenwärtigen, die dem Wohnbau überhaupt neben denen von privaten Geldgebern, privaten Hypothekenbanken und Berssicherungsanstalten zugeslossen sind. Nach den Schätzungen verschiedener

Autoren 40 und den Angaben des Instituts für Konjunktursorschung sind für den Bau der 1½ Millionen Wohnungen, die von 1924—1929 mit einem Kostenauswand von rund 16 Milliarden KM erstellt worden sind, fast die Hälfte der Beträge aus reinen öffentlichen Mitteln gegeben und weitere Leihbeträge von anderer Seite oft erst durch Jinszuschußverpflichtungen und Bürgschaften der öffentlichen Hand verzsügdar gemacht worden. Ein Fünftel des weiteren als erststellige Hypothek gegebenen Leihkapitals für Wohnbauzwecke ist durch öffentliche Kreditinstitute oder sonstige öffentliche Anstalten beschafft worden. Es stammt also nur ein reichliches Drittel des Wohnbaukapitals dieser sechs Jahre seit der Instalton aus dem Kreditgeschäft der privaten Hypothekenbanken und dem eigenen Verwögen der Bauherren.

Das ziffernmäßige Bilb stellt sich etwa folgendermaßen dar: Es sind bem Wohnbau in den Jahren 1924 bis 1929 zugestossen:

	20	lill. Mark
Aus dem Hauszinssteueraufkommen		4150
Zusahmittel der Gemeinden usw. und staatliche Mittel für lichaftliche Siedelbauten und Landarbeiterwohnungen Arbeitgeberdarlehen der öffentlichen Hand (Reichsbahn, Re		1811
Reichsbank, zusätzliche Mittel für Dienstwohnungen)		1675
31	ısgefamt	7636
Erststellige Neubauhnpotheken wurden begeben von		
öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten		<b>75</b> 0
Sparkassen		2950
sozialen Bersicherungsanstalten		<b>30</b> 0
Jn	sgefamt	4000
Die privaten Hypothekenbanken gaben erste Hypotheken für den R	3ohnbau	4000
Das Eigengeld der Bauherren betrug		2000

Bergleicht man damit, daß der Hundertmilliardenbesits an Wohnungen vor dem Kriege zu mehr als 90% mit eigenem Kapital oder mit privatem Leihkapital geschaffen worden ist, und daß die von öffentlich-rechtlichen Instituten, Sparkassen und sozialen Bersicherungs-

⁴⁰ Bgl. Beiträge zur städtischen Wohn= u. Siedelpolitik. Schriften d. Ber= eins f. Sozialpolitik. Bd. 177. Teil 2. München 1930.

⁴¹ Die Sparkassen hatten 8,7 Milliarden Mt. Hypotheken auf städtischen Grundstüden und 4,3 auf ländlichen Grundstüden im Jahre 1913 stehen.

anstalten im Laufe vieler Jahrzehnte in Wohnbauhhpotheken angeslegter Gelder nur ein Sechstel bis ein Fünftel des fremden Leihkapitals ausgemacht haben, so rückt die Bedeutung der öffentlichen Bausfinanzierungsinstitute für die Nachkriegszeit ins volle Licht.

Die öffentliche Wohnbaufinanzierung von heute unterscheidet sich charakteristisch von der allgemeinen Baufinanzierung der Vorkriegs= zeit dadurch, daß sie keineswegs auf die bloße Beschaffung und Ausleihung der Geldmittel für Wohnbauborhaben gerichtet ist, die nach ber Sachberständigentage boraussichtlich genügende Sicherheit für die Berzinsung und die Wiedererstattung des Darlehens bieten. Sondern neben das erwerbswirtschaftliche Ralkul der Anlagesicherheit und der Rentabilität tritt auch bei den auf Erwerb gerichteten öffentlichen Rreditvermittlungsanstalten nachdrucklich - oft auf Grund besonderer satungsmäßiger Bindungen — das sozialpolitische Kalkul, die pflichtmäßige Brüfung, ob das Bauborhaben bestimmten wohnungs= und siedelpolitischen Forderungen in bautechnischer, hygienischer und mietwirtschaftlicher Sinsicht entspreche und geeignet sei, die Wohnungsnot der wirtschaftlich schwächeren Kreise direkt oder mindestens in= direkt zu verringern. Kurzum, die Tätigkeit der öffentlichen Baufinanzierungestellen berfolgt auch da, wo sie das Bewinnstreben der privaten Rreditunternehmungen für sich selber nicht verschmäht, doch bei der Auswahl der Beleihungsobjekte stets Zwecke der gemeinnütigen Wohnungsförderungspolitit. Jedenfalls werden die öffentlichen Gelder, die als Hauptquelle die spezifisch für den gemeinnütigen Wohnbau geschaffenen öffentlichen Rreditorganisationen speisen, nur mit diesen Auflagen gegeben und an die Baukunden vermittelt. Und die anderen öffentlichen Rreditorganisationen, die sich die Mittel aus dem all= gemeinen Rapitalmarkte durch Pfandbriefe oder durch Entgegennahme bon Spareinlagen beschaffen, werden, soweit wie möglich, durch die öffentlichen Aufsichtsinstanzen in der gleichen wohnpolitischen Richtung dirigiert.

"Soweit wie möglich!" Denn da diese öffentlichen Kreditinstitute mit den privaten Banken konkurrieren, also für ihre Passivkredite die gleichen Zinsvergütungen gewähren müssen, also mindestens diese Aufwendungen und daneben die Berwaltungskosten zu decken haben, sind ihrer wohnpolitischen Förderungsmission erwerbswirtschaftliche Grenzen gezogen. Und die Bevorzugung der gerade am meisten baugeldebedürstigen Elemente, die die Zinslasten am schwersten tragen und

den borgehenden Gläubigern die geringste Sicherheit gegen Ausfälle durch größere Eigengeldindestierung im beliehenen Bohngrundstück geben können, ist oft nur möglich durch Einschaltung von Hilfs vorganisationen, die einerseits eine kollektive Aufbringung des sichernden Eigenkapitals und der Zinsen durch genossenschaftliche Zusammenfassung vieler solcher bedürftigen Elemente unter gemeinschaft licher Kontrolle und Haftung ermöglichen, und die anderseits als gemeinnützig gestempelte Empfänger und Bermittler von Aussalls garantien, Bürgschaftszusagen und Zinsverbilligungszuschüssen der öffentlichen Hand zugunsten der beliehenen kapitalschwachen Elemente wirken können.

So erst wird die vorzugsweise Beleihung dieser Bauherrengruppen durch die öffentlichen Kreditunternehmungen für diese finanzlich versantwortbar gestaltet. Das heißt: die öffentliche Kreditunternehmung, die verdienen muß, betätigt sich im kapitalschwachen Bohnungsbau vielsach nur dann, wenn ihr eine unter Kontrolle öffentlicher Berwalstungen stehende und mit öffentlichen Mitteln gestärkte gemeinnüzige Organisation gegenübergestellt wird. Diese organisatvrische Entwickslung gibt dem modernen Bohnbausinanzierungsgeschäft der öffentlichen Kreditanstalten eine eigene Kote. Sie hat die Errichtung besonders darauf eingestellter Spezialinstitute ersorderlich gemacht und läßt die Betrachtung einiger dieser neuartigen Organisationsformen hier angebracht erscheinen, nachdem wir einige anders geartete schwache Vorsläuser der Vorkriegszeit bereits früher kurz gekennzeichnet haben.

#### Die Preußische Landespfandbriefanstalt

ist auf Betreiben des preußischen Ministers für Volkswohlsahrt, nachsem der Kentenbankkredit dem städtischen Siedelwesen entzogen worden war, als ein Spezialinstitut für die finanzliche Förderung des Kleinswohnungsbaus durch ein preußisches Geset vom 20. Mai 1922 mit dieser ausdrücklichen Zweckbestimmung geschaffen worden, Kleinswohnungen, insbesondere Wohnheimstätten für die minder bemittelte Bevölkerung, wie die vom preußischen Landtag ausdrücklich genehmigte Satzung ergänzend sagt, hypothekarisch zu beleihen und dafür Pfandsbriese auszugeben. Der Reichsrat hat sie für mündelsicher erklärt:

Die Anstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener juristischer Persönlichkeit, die dem Reichsgesetz über die Pfandbriefe und öffentlich = rechtlichen Schuldverschreibungen öffentlich = rechtlicher Kredit=

anstalten vom 21. Dezember 1927 untersteht 42. Da die Unstalt auch nicht= hhpothekarische Darlehen für Wohnbau an öffentliche Körperschaften ge= währen darf, darf sie auch Schuldverschreibungen, "Kommunalobligationen" ausgeben. Die Söchftbeträge bestimmt der Minister. Das Grundbetriebs= kapital von etwa 30 Millionen Papiermark stellten der Preußische Staat (der heute mit rund 27 Willionen KM am Gesamtstammkapital bon 28,5 Millionen RM beteiligt ist) und 11 Großstädte, zahlreiche Land= gemeinden und Kreise, 14 provinzliche Wohnungsfürsorgegesellschaften und einige gemeinnütige Baubereinigungen (neuerdings auch die Reichsbahn= aesellschaft und die Deutsche Bau- und Bodenbank). Eine Stammeinlage von 50 000 Mf. berechtigt zur Entsendung eines Bertreters in den Berwaltungs= rat der Anstalt, der die Borstandsgeschäfte überwacht. Die Spigenorgani= sationen der Kommunen können, unabhängig von ihrer Beteiligung, je zwei Bertreter entsenden. Der Borftand ist eine Behorde; seine Mitglieder, die vom Verwaltungsrat gewählt werden, bedürfen der Bestätigung des zustän= digen Ministers: sie sind mittelbare Staatsbeamte. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Staates, die durch einen Staatskommissar ausgeübt wird, der sich durch einen banktundigen Regierungsrat beraten und bertreten läßt. Eine Haftung für die Berbindlichkeiten der Anstalt trägt der Staat über ben Umfang seines Stammkapitalanteils hinaus nicht.

Die Anstalt gewährt unkundbare Tilgungsdarlehen bar, nur ausnahmsweise in Pfandbriefen, da sie die Kurspflege so sicherer in der Hand hat. Sie beleiht wie andere Grundkreditanstalten Wohngebäude an erster Stelle bis zur Höhe von 60% des (nach der ministeriell genehmigten Schätzungs= ordnung zu ermittelnden) Grundstückswertes bei Wohnbauten öffentlicher Körperschaften und gemeinnütiger Bauvereine, bei Privaten dagegen über 40 % hinaus nur dann, wenn eine öffentliche Körperschaft über 40 % hin= aus die Bürgschaft übernimmt. Die Beleihungen können bei Darlehen an öffentlich=rechtliche Körperschaften bis zu 90 % des dauernden Wertes er= höht werden. Außer den nach der Pfandbriefverzinsung und der Söhe des einmaligen Darlehensabzuges sich richtenden Zinsen hat der Schuldner 1/2 % — bei kleinen Darlehen bis zu 5000 RM 3/4 % — Berwaltungslasten= beitrag jährlich und 1% Tilgung zu leiften. Sämtliche einmaligen Roften der Beleihung trägt der Schuldner. Für die Grundbucheintragungen genießt die Anstalt Gebührenfreiheit. Die Effektivverzinsung stellte sich im Jahre 1929 auf 9,05 % durchschnittlich.

Die Anstalt gewährt ferner Zwischenkredite für die laufenden Bausausführungen als Borschüsse auf die zugesagten eigenen Darlehen. Deren Zinsbedingungen richten sich jeweils nach der Lage des Kapttalmarktes und der sich oft über die Beranschlagung hinausziehenden Dauer des Baues.

⁴² Die genaue Gründungsgeschichte und alle Einzelheiten der Organissation schilbern Th. v. Hippel, W. Kord-Ruwisch, Fr. Schmidt, Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Berlin 1927, S. 417 ff.) und das Handswörterbuch des Wohnungswesens (Jena 1930, S. 394 ff.).

Die Tätigkeit der Anstalt beschränkt sich auf das Gebiet des preußischen Staates — für Süddeutschland ist jüngst eine Zweiganstalt in Frankfurt a. M. eröffnet - und auf ben niedrigen Bohnbau in kleineren Städten und Industriebezirken, wobei die Wohnungsfürsorgegesellschaften der Un= stalt vorarbeiten. Der mehr als drei Stock umfassende Hochbau wird nur dann finanziert, wenn Konsum= oder gemeinnütige Baubereine die Bau= herren sind. Auch erbbaurechtliche Grundstücke werden beliehen. Die Anstalt hat von 1924 bis 192943 insgesamt 16818 Shpotheken im Betrage bon 171,5 Millionen RM (durchschnittlich also 10212 RM) gegeben und damit den Bau von reichlich 50 000 Wohnungen gefördert. Auf jede Wohnungseinheit entfiel also eine erste Shpothek von etwa 3350 RM, was bei dem durchschnittlichen Baukostenauswand von mindestens 7000 RM eine knappe erststellige Beleihung von 40-50 % ausmacht, d. h. so weit, wie auch pri-Sypothekenbanken fast gehen. Bon diesen Sypotheken erhielten 13,6 Millionen AM Gemeinden, 117 Millionen gemeinnütige Bauherren und 41 Millionen private Bauherren. Außerdem hat die Anstalt Kommunal= darlehen zur Finanzierung von etwa 8000 weiteren Wohnungsbauten ge= geben.

Die Mittel beschafft sich die Anstalt nicht bloß durch die Pfandbriefausgabe, sondern es sind ihr aus dem Reichssonds zur Förderung des Kleinwohnungsbaus (1926: 200 Millionen RM) bis April 1930 22,2 Millionen RM bereitgestellt worden und weitere 3 Millionen RM aus preußischen Fonds zur Ansiedlung von abgebauten Beamten und für Schupofamilien. Auch beschafft sich die Anstalt die Mittel für die Gewährung von Zwischenkrediten öfters durch Kreditentnahmen bei der Preußischen Staatsbank.

Auch die Deutsche Baus und Bodenbank, eine öffentliche Kreditanstalt bes Reiches, hat der Anstalt im Frühjahr 1928 zur Hereinnahme von ausländischen Mitteln wertvolle Dienste geleistet. Durch Bermittslung jener Bank, die dank ihrer privatrechtlichen Konstruktion als Darslehensnehmerin gegenüber amerikanischen Geldgebern auftreten und das Balutarisiko übernehmen konnte, hat die Anstalt für 12 Millionen MM 6½ %-Pfandbriese auf einen Schlag an Amerika abgesetzt.

Die Preußische Landespfandbriefanstalt greift da ergänzend und helfend ein, wo die anderen öffentlichen Kreditinstitute nicht hinstommen und die örtlich begrenzten Sparkassen mit ihren Witteln nicht außreichen und ihre Bewilligungsmöglichkeit erschöpft haben 44. Anderers

⁴³ Bgl. Berhandl. u. Berichte d. III. Unterausschusses des Enqueteaussichusses: Der beutsche Wohnungsbau. Berlin 1931. S. 293.

⁴⁴ Bgl. auch Lubowski, Die Probleme in der Praxis der Realkreditversorgung des Wohnungsbaues. München 1930. S. 131. (Schr. d. B. f. Sozialpol. Bd. 177 II.) Ferner: Enqueteausschuß: Der deutsche Wohnungsbau. S. 689. (Erfahrungen der Preuß. Landespfandbriefanstalt.)

seits helsen die Sparkassen wieder der Pfandbriefanstalt durch übernahme von Pfandbriefen zur Anlage ihrer eigenen Mittel und zur werbenden Unterbringung bei der Sparkassenkundschaft. Für die Prüsfung der Gediegenheit der Rleinwohnbauten, die die Anstalt überall im Lande beleihen soll — man denke an die zahlreichen privaten Einzelsbauherren neben den seit 1920 wie Pilze aufgeschossenen Baugenossenschaften —, bedarf die Anstalt vertrauenswürdiger Generalvertretungen in den einzelnen Landesteilen.

Sie bedient sich dazu der provinzlichen Wohnungsfürsorgegesellsschaften, die an sich schon berusmäßig die finanzliche und meist auch technische Prüfung und Betreuung der Baulustigen und ihrer Bauausstühsrungen übernehmen. Sie tun dies gegen mäßige Provisionen nun zugleich auch im Interesse der beleihenden Anstalt. Eine Berteuerung des gemeinnützigen Bauens durch diese Zwischenschaltung einersweiteren öffentlichen Unternehmung soll nicht stattsinden, da die Wohnungsfürsorgegesellschaften schließlich der Anstalt eine Reihe von Kleinarbeiten abnehmen, die von der Berliner Zentrale aus selber jedenfalls nicht billiger und schneller besorgt werden könnten.

Die Realzinsbelastung der Darlehensnehmer der Preußischen Anstalt ist im Durchschnitt nur eine Winzigkeit geringer als bei den baherischen privaten Hypothekenbanken, die der Wohnbaubeleihung 45% ihrer Mittel zuwenden. Aber die Zinssußschwankungen im Laufe eines Jahres sind bei der Anstalt geringer als bei den genannten privaten Hypothekenbanken, die ihre Hypothekenzusagen dem Darslehensnehmer alsbald zu einem festen, von dem Antragstermin abhängigen Sahe machen, während die Preußische Anstalt das Risiko der Kursschwankungen bis zum tatsächlichen Auszahltermin auf den Darlehensnehmer überwälzt.

Nimmt man hinzu, daß die privaten Hppothekenbanken für das ihnen von den Aktionären zur Verfügung gestellte Aktienkapital eine zeitgemäße Dividende herauswirtschaften müssen, während die Anstalt das Grundkapital nur dis zum Höchstsak von 5% verzinst und nur auf Vildung eines stattlichen Reservesonds (1930 bereits 27 Millionen Reserven) bedacht ist, so zeigt sich kein sonderlicher Unterschied in dem marktwirtschaftlichen Leistungseffekt. Zedoch würde erst eine genaue Vergleichung der Art und Auswahl der Beleihungsobjekte bei der öffentlichen und der privaten Unternehmungsweise und die Würdigung des großen übrigen Beleihungsgeschäftes der Privatbanken, das auf andere als Wohngrundstücke gerichtet ist, einen Schluß zulassen,

welche besonderen Vorzüge der in der Preußischen Landespfandbriefsanstalt geschaffenen neuen Organisationssorm für die Wohnbaufinansierung zukommen.

Daß die Finanzierung des gemeinnützigen Kleinwohnbaus durch öffentliche Kreditunternehmungen auch in ganz anderer organisatorischer und rechtlicher Form aufgezogen werden kann als bei der Preußischen Landespfandbriefanstalt, zeigt die Konstruktion und Tätigkeit der "Deutschen Bau- und Bodenbank".

Sie ist vom Reich unter Mitwirkung einiger Länder (Sachsen, Baden, indirekt auch Preußen und Württemberg, vertreten durch die Preußische Landespfandbriefanstalt und die Württembergische Wohnungskreditanstalt) und Reichsbetriebsverwaltungen auf Betreiben des Reichsverbandes der provinzlichen Wohnungsfürsorgegesellschaften 1923 als "Deutsche Wohnstättenbank A.-G." in Berlin ins Leben gerusen worden und hat 1926 den Namen

#### Deutsche Bau= und Bodenbant A.= G.

angenommen45. Auch dieses Unternehmen, das ursprünglich den in Inflation darniederliegenden Realkredit auf wertbeständiger Grundlage wiederbeleben follte, bezweckt die Unterftützung des auf gemeinnütiger Grundlage betriebenen Wohnungsbaus durch Beschaffung von Kapitalien für Baugelder und Zwischenkredite. Allerdings ist die anfangs vorgesehene Gewährung von grundbuchlich gesicherten Dar= lehen und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf dieser Grundlage46 Ende 1924 auf einen besonderen, genau an das Sypothekenbankgeset angepaßten Rreditträger, auf die neu geschaffene Tochtergesellschaft "Deutsche Wohnstättenhypothekenbank" übertragen worden, mahrend die Muttergesellschaft sich mehr und mehr auf das kurzfristige Bwischenkreditgeschäft für Wohnbauzwede und sonstige für den Wohnbau wichtige Geschäfte beschränkte, die die Sppothekenbanken nicht ausüben dürfen. Das Institut ift eben ein vielseitiges Rreditbankunternehmen, das auch Depositengeschäfte und Wechseldiskontgeschäfte pflegt, und zwar insbesondere mit der Bauwirtschaft, mit der

⁴⁵ Bgl. Th. v. Hippel, W. Kord=Ruwisch u. Fr. Schmidt a. a. D. S. 469; ferner Geschäftsberichte und Enqueteausschuß (III.); Der deutsche Wohnungsbau. S. 281.

⁴⁶ Sie hat für 20 000 RM 6 %ige Feingoldrentenbriefe ausgegeben.

sonst die Geldgeber wegen des Risikos nicht gern in größerem Umfange Geschäfte machen.

Die D.B. u. B.Bk. muß natürlich diesen Geschäften eine besonders vorsichtige, sachkundige Spezialbehandlung und Sicherungstechnik widmen und vermag das nur durch das Zusammenwirken mit den baussach= und ortskundigen Wohnungsfürsorgegesellschaften, die die kredit= würdige genossenchaftliche und private Baukundschaft sozusagen sichten und überwachen. Durch die innige Verbindung mit der D.B. u. B.Bk. gelingt es wiederum den Wohnungsfürsorgegesellschaften, ihre Mission und ihren Auf als erfolgreiche Finanzierungsvermittler in der Propinz und damit ihren Einfluß und ihren Geschäftsbereich wirksam zu steigern.

Neben den preußischen Wohnungsfürsorgegesellschaften ist die Bank in fast allen Teilen Deutschlands durch verwandte öffentliche Einrichtungen oder seit 1928 durch neun eigene Zweigniederlassungen vertreten.

Weiterhin ist die Bank vor allem als Treuhänderbank tätig sür das Reich und die Reichsverwaltungen zur Verwaltung und Vergebung der mancherlei Fondsmittel, die diese auf Grund von Siedlungs- oder Baukreditgesetzen oder in ihrer Sigenschaft als Arbeitgeber seit 1924 in immer größerem Umsange für die Förderung der Aleinwohnungs- und Beamtensiedlung bereitgestellt haben. Die Bank gelangt anderersseits auf diese Weise auch wieder in den Besitz großer flüssiger Mittel, die sie neben ihren Sigenmitteln und dem, was sie sich im offenen Geldmarkt oder durch Auslandsanleihen beschafst, für das immer umfangreichere Zwischenkreditgeschäft, das sich auf der Grundlage von Bauwechseln größtenteils abwickelt, verwenden kann. Durch das letzte Baukreditgesetz von 1930 hat das Reich die Bürgschaft für Darlehen an die D.B. u. B.Bk., die zu Zwischenkrediten verwendet werden sollen, bis zur Söhe von 300 Millionen RM übernommen.

An der Bank, die ihr Aktienkapital von 400 000 GM (1924) rasch auf 12,8 (1926) und 28 Millionen RM (1928) erhöht hat, sind das Reich mit 18,5 Millionen RM (darunter 500 000 KM mit doppeltem Stimmrecht), die oben genannten Länder und Berwaltungen mit je 100 000 bis 500 000 KM, der Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften mit 550 000 KM und — was bemerkenswert ist — eine Reihe von gemeinsnühigen Baus und Siedlungsgesellschaften (darunter die von der Reichss versicherungsanstalt stark subventionierte Gagsah [Gemeinnühige U.S. für Angestelltenheimstätten] mit 540 000 KM) und endlich die Diskontos Gesellschaft (150 000 KM) beteiligt. Die Aktien sind vinkulierte Namenss

aktien. Entsprechend ist der Auffichtsrat fehr vielseitig, aus vielen Beamten und Sachverständigen der gemeinnütigen Wohnwirtschaft und der Baufinanzierung zusammengesett. Die Lorstandsgeschäfte führen drei Direktoren. Die Geschäfte der Bank haben sich außerordentlich breit entwickelt. Die gewährten Zwischenkredite für Wohnbauzwecke betrugen Ende 1930 166,2 Millionen RM (bei der Breuß. Pfandbriefanstalt etwa halb soviel) neben sehr großen anderen Krediten (1928 zeitweilig 100 Millionen MM an Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände als Boricbuffe auf die im Laufe des Jahres nach und nach aufkommenden Sauszinssteuern). Dazu berwaltete die Bank als Treuhänderin Mittel öffentlicher Wohnungsförde= rungsfonds in Sohe von zeitweilig über 30 Millionen und neuerdings auch größere Mittel von Bausparkassen sowie die Mittel und Forderungen der "Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten" (Ende 1930 390 Millionen RM). Bei einem Umsak von 5.4 Milliarden RM im Sahre 1930 erzielte die Bank einen Gewinn von 3,76 Millionen RM (nach Absehung von 2,04 Millionen RM Unkoften und 216 000 RM Abschreibungen). Die Bank beschäftigte 290 Angeftellte.

Die Bank ist bestrebt, die eigentliche Fachbank für die deutsche Bauwirtschaft zu werden, insbesondere für die gemeinnützige, da sie vorwiegend die mit Hauszinssteuerhhpotheken bedachten Bauborhaben beleiht. Im letzen Geschäftsjahre 1930 förderte sie mit ihren Zwischenstrediten den Bau von etwa 60000 Wohnungen in allen Teilen Deutschslands. Die Bank hat neuerdings ihren Einfluß über Deutschland hinaus auf Österreich ausgedehnt, indem sie die Aktienmehrheit der Wiener Baukreditbank, deren Aktienkapital 800000 S beträgt, erwarb.

Mit der D.B. u. B.Bf. ist ein völlig neues Organisationsexperiment durch die öffentliche Hand gemacht worden, und obendrein auf einem sehr heiklen Felde. Es gab keinerlei Borbild für dieses Unternehmen, dessen äußere Entwicklungsgeschichte schon zeigt, daß viel an seiner Organisation erst ausprobiert werden mußte. Nach Bekundungen des bisherigen Borsizenden des Aufsichtsratz, des Regierungsbaumeisterz Knoblauch, der als Generaldirektor der Gagfah viele Ersahrungen besitzt, sind die Schwierigkeiten für den Ausbau und die Leitung dieses Finanzierungsunternehmens erheblich größer gewesen als bei einem reinen Produktionsunternehmen⁴⁷. "Das Neuartige an diesem Wohnsbauförderungsunternehmen ist, daß die öffentliche Hand die Förderung der Bautätigkeit nicht von außen her in gewissermaßen amtlicher oder behördlicher Eigenschaft durch verstärkte Inanspruchnahme der Steuers

⁴⁷ Zeitschrift für Wohnungswesen. 16. Jahrg. Berlin 1928. S. 96.

mittel betreibt, sondern im Rahmen der freien wirtschaftlichen Tätigsteit, dergestalt, daß ein der Kontrolle des Reiches unterstehendes Spezialinstitut in Konkurrenz mit den übrigen Banken dem Wohnbau den ihm nach seiner Bedeutung zukommenden Anteil am kurzfristigen Kapital der Volkswirtschaft beschafft."48

Der wirtschaftliche Nuten dieses neu organisierten Förderungs= shstems ist für die öffentlichen Finanzen besonders günstig. Denn die bisherige wenig bewährte Fondswirtschaft zur Förderung des gemein= nütigen Rleinwohnbaues hatte zu einer bedenklich ftarken Beanspruchung öffentlicher Mittel geführt, weil die daraus zur Ankurbe= lung der Wohnbautätigkeit gewährten Kredite bei der amtlichen Vergebungsweise eine Bauinflation begünstigten und obendrein sehr leicht festfroren, also nicht für neue Zwischenfinanzierungen rasch wieder fluffig zu machen waren. An Stelle dieses kostspieligen Shitems ift die kaufmännisch vorsichtige Praxis der primär verhafteten Bank getreten, nämlich Zwischenkredit nur bei Nachweis vollständiger Finanzierung des Bauborhabens zu geben und das Risiko des Festfrierens auf den Darlehensnehmer abzuwälzen und dadurch die tatfächliche Gefahr des Einfrierens auf ein Mindestmaß zu verringern. Angesichts dieser Erfolge vermag die Bank auch private Stellen des freien Geldmarkts zur Bergabe von Mitteln, die sonst den Baumarkt meiden, für das Zwischenkreditgeschäft zu gewinnen. Nach alledem kann ein gleichgroßes Baufinanzierungsergebnis wie vordem mit einem Bruchteil der früheren Reichsmittel bestritten werden, und die öffentlichen Ausfallbürgschaften für die von der Bank vermittelten Zwischenkredite werden kaum praktisch beansprucht. Die offen kritische Haltung der Bank gegen= über denjenigen gemeinnütigen Bauunternehmungen, die ohne genügendes Eigenkapital sich im Bertrauen auf die freigebige öffentliche Sand mit Bauausführungen übernehmen und sofort in Schwierigkeiten geraten muffen, wenn der Buflug der öffentlichen Mittel einmal abebbt, wird die öffentlichen und privaten Träger der Bauwirtschaft vor manchem Schaden bewahren.

Besondere Beachtung bedarf noch die organisatorische Abgliederung der Tochtergesellschaft "Deutsche Wohnstättenhypothekenbank A.-G." Berlin für die spezielle Pflege des Dauerhypothekarkredits.

⁴⁸ Ebenda. 16. Jahrg. 1928. S. 58.

Die D.B. u. B.Bf. gründete sie Ende 1924 mit einem Aktienkapital von 1 Million RM, das die Bank vollskändig übernahm, für die Gewährung erstestelliger Hypotheken auf städtische und vorstädtische, nach 1918 errichtete Wohnbauten in außerpreußischen Ländern (für Preußen besorgt das die völlig anders konstruierte Landespfandbriefanstalt). Die Mittel besorgt sich die U.S., die erst Mitte 1926 den Geschäftsbetrieb eröffnete, außer durch Aktienkapitalerhöhungen, die vom Deutschen Reich, den Ländern Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen usw. geleistet wurden (1926 4 Millionen RM, 1930 7 Millionen RM), durch die Ausgabe von Goldpfandbriesen (Ende 1930 37 Millionen RM).

Die A.-G. beleiht sehr zurückaltend, meist nur hauszinssteuerpflichtige Bauten bis 35% der Gesamtbaukosten, mit 7,6 bis 9,5% Realzinsbelastung für den Hypothekennehmer (je nach dem Pfandbrieskurse). Sogenannte I b-Hypotheken bis zu höchstens 60% der Baukosten gibt sie erst seit 1928 gegen die Ausdietungsgarantie der zuständigen Kommunen. Die A.-G. hat dis Ende 1930 rund 41 Millionen KM erststellige Hypotheken begeben, serner 12 Millionen KM als Reichszwischenkredite und endlich rund  $4\frac{1}{2}$  Millionen KM Kommunaldarlehen für Wohnbauzwecke.

Die Gesellschaft unterscheidet sich von einer privaten Hypothekenbank nur durch die satungsmäßige Beschränkung ihres Finanzierungsgeschäftes auf den reinen Wohnungsneubau, durch die gemeinnütige Gewinnbeschränkung auf 5% und dann seit 1930 durch die nunmehr eingetretene direkte Kapitalbeteiligung des Reichs mit 2 Millionen RM an der neuen Aktienemission. Eine staatliche Garantie für die Pfandbriese der A.S. — wie bei der Preuß. Landespsandbriesanstalt — besteht nicht. Im übrigen aber ist der öffentliche gemeinnütige Charakter dieser Unternehmung sowohl von der Mutterseite wie von seiten der Kundschaft her vollkommen bestimmt, die aus Gemeinden und öffentlich subventionierten gemeinnütigen Baugesellsschaften besteht. Im Aussichtsvat sitzen fast ausschließlich Bertreter öffentlicher Behörden und gemeinnütiger Anstalten. Die sonstige Kontrolle üben ein Reichskommissar und zwei Treuhänder des Preußischen Wohlsahrtsministeriums aus. Der Keingewinn betrug 1930 (nach Abzug von 345 000 KM Berwaltungskoften und 44 000 KM Abschreibungen) 532 000 KM.

Bur Bervollständigung des Bildes dieses bemerkenswerten Organisationskomplezes — Bau- und Bodenbank und Wohnstättenhypothekenbank — gehört die Tatsache, daß die Bank für gewisse praktisch
wichtige Nebenersordernisse der Finanzierung in der Wohnbauwirtschaft, die sie selber nicht bequem befriedigen konnte, in den letzen
Jahren noch zwei Tochtergesellschaften, deren Kapital sich in ihren
Händen besindet, gegründet hat. Im August 1928 sind die "Deutsche
Bauredision, Kedisions- und Treuhandgesellschaft für die
Bauwirtschaft G.m.b.H.", die 1930 in eine Aktiengesellschaft mit
250000 KM Kapital umgewandelt wurde, und im Mai 1929 die "All-

gemeine Baus und Grundstückägesellschaft m. b. H.", an deren Stelle 1930 eine entsprechende Aktiengesellschaft mit zunächst 50000 RM Kapital trat, als Hilfsorgane ins Leben gerusen worden, erstere für schwierige Prüfungsgeschäfte, lettere für die Bermittlung von Grundstücksbeleihungen und für die Berwaltung und Bermietung von Grundstücken. Bor allem hat diese Gesellschaft vom Reich die reichseigenen Wohnungsbauten in den ehemals besetzen Gebieten in Westdeutschland zur treuhänderischen Berwaltung und Berwertung erworben.

Böllig abweichend vom Reich und von Preußen sind die öffentlichen Finanzierungsunternehmungen der Nachkriegszeit für den Kleinwohnsbau in Bürttemberg und im Stadtstaat Hamburg organisiert, während in Bahern und Sachsen die alten Landeskulturrentenbanken für die neuen Aufgaben der finanzlichen Förderung des Kleinwohnsbaus herangezogen und durch Ausbau ihrer Organisation dafür brauchsbar gemacht worden sind. Hessen bedient sich der alten Landeshhposthekenbank A.S. und der Hesselschen Staatsbank im Zusammenwirken— wie alle staatlichen Bausinanzierungsinstitute— mit den Sparskassen und Sozialversicherungsanstalten.

Die organisatorisch bemerkenswerten Reubildungen in Bürttem= berg und in Hamburg haben freilich zum Unterschied von den geschilderten Finanzierungeinstituten des Reichs und Preugens auch teilweise oder überwiegend die Hauszinssteuerhypothekenvergebung zur Aufgabe. Darum find bergleichende Betrachtungen nur zum Teil am Plate. Die "Hamburgische Beleihungskasse für Sppotheken" ist ein Gebilde ganz eigener Art, das manche Funktionen erfüllt, die sonst die Gemeindeberwaltungen selber oder ihre Wohnungsämter oder in Berlin die "Wohnungsfürsorgegesellschaft" besorgen. Die Samburgische Rasse erfüllt sie auf eine originale Beise, so daß ihr eine 3wischen= stellung zwischen den staatlichen Finanzierungsinstituten und den Wohnungsfürsorgegesellschaften zugewiesen werden muß. Übrigens ist auch die Bürttembergische Wohnungskreditanstalt geradeso wie andere außerpreußische öffentliche Wohnbauförderungs= und Landessiedlungs= institute Mitglied des "Reichsberbandes der Bohnungsfürsorgegesellschaften". Jedoch berechtigt diese Bugehörigkeit noch keineswegs zu einer eindeutigen Charakteristik der Bürttembergischen Anstalt49, da

⁴⁹ Das Spezialwerk über die öffentlichen Kreditanstalten von Hippel, Kord-Auwisch, Schmidt rechnet die B.B.K.A. sogar unter die "staatlichen Schriften 178. II.

auch die oben geschilderten öffentlichen Spezialbanken für den gemeinnützigen Wohnungsbau zur Mitgliedschaft beim Reichsverband der
Wohnungsfürsorgegesellschaften zugelassen sind. Hier zeigt sich eben,
wie innig die Funktionen der Baufinanzierung und der sonstigen Wohnbaufürsorge in den öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmungen
sich oft verslechten und warum man die Wohnungsunternehmungen
der öffentlichen Hand keineswegs nach ihren äußeren Erscheinungsformen oder Etikettierungen klassisieren oder morphologisch gruppieren kann, sondern stetz tieser in den Organismus hineinschauen
muß, um aus seiner praktischen Tätigkeit seine eigentliche Unternehmungsnatur zu erkennen.

Die Württembergische Wohnungskreditanstalt 50

soll den Wohnungsbau für die minderbemittelte Bevölkerung durch Bermittlung billigerer erster und vor allem zweiter Hypotheken fördern, teils auf Grund von Bürgschaftsübernahmen, größtenteils aber durch Bergebung von Baudarlehen bis zu 80 % (ja, bei gemeinnützigen Bausvereinen und bei Schwerstkriegsbeschädigten und kinderreichen Personen bis zu 90 % der Baukosten), und zwar aus Mitteln der Gebäudesentschuldungssteuer und aus eigenen Anleihemitteln, in besonderen Fällen auch aus dem Reichsfürsorgesonds.

Die Aufgabe datiert schon aus der Borkriegszeit, als der Entwurf zu einem württembergischen Wohnungsbürgschaftsgeset dem Mangel an zweitstelligem Hypothekarkredit begegnen wollte. Aber die damals vorgesehene, mit Staatsbürgschaft ausgestattete "Landesanstalt für Wohnungsfürsforge" ist erst nach der Instation am 1. April 1924 ins Leben getreten. Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtsunter der Aufsicht der Minister des Innern und der Finanzen. Ersterer dzw. sein stellvertretender Ministerialreserent führte zunächst auch den Borsitz in dem fünstöpfigen Vorstand und im Beirat, der Vertreter der am Wohnwesen beteiligten Ministerien, öffentlichen Körperschaften, Unstalten, Stiftungen, gemeinnützigen Vereine und Einzelpersonen umfaßt, bis die Anstalt einen hauptberuflichen Präsidenten erhielt. Die Anstalt hat alle

Pfandbriefanstalten", obgleich sie bis zum Erscheinen des Werkes (1927) nicht einmal das Recht zur Pfandbriefausgabe hatte.

⁵⁰ Die Anstalt hat mich besonders weitgehend nicht nur mit Geschäftssberichten, sondern auch mit internem Berwaltungss und Bertragsmaterial unterstützt. — Bgl. ferner Herm. Aichele, Wohnungsbau und Geldsbeschaffung in Württemberg. Stuttgart 1929. — Breitmeher, Der Aufsbau des nachstelligen Realkredits für Wohnungsbauten. Deutsches Wohsnungsarchiv. 4. Jahrg. 1929. H. 8.

von der früheren staatlichen Baudarlehens= und Baustossverwaltung beim Ministerium des Innern erwachsenen Bermögensrechte (3 Millionen KM) und Berpflichtungen übernommen. Ihre eigentliche erste Aufgabe, gemeinsam mit den Gemeinden Bürgschaft für von dritter Seite gegebenes Baustalbarlehen zu leisten, ist aus ansänglichem Mangel an genügend Eigenstapital (dieses betrug zunächst nur 3 Millionen KM, ist inzwischen aber bis auf 60 Millionen KM erhöht worden) praktisch nicht sehr bedeutsam gesworden.

Dagegen hat die Unstalt infolge der überlassung der gewerblichen Wohnungsbauabgabe von 1924 und des Gebäudeentschuldungssteueraufkommens (von etwa jährlich 13—14 Millionen RM) an sie die unmittelbare Ge= währung von Baudarlehen, namentlich von zweitstelligen Sppotheken, in großem Stile ausgebaut. Sie hat dies um so mehr vermocht, als sie die Hauszinssteuermittel durch sehr umsichtige Beschaffung von Leihmitteln, geftüht auf die Bürgichaft des wegen seiner auten Finanzen geschätten württembergischen Staates, weit zu streden und zu vermehren weiß. Reben 20 Millionen aus einer langfristigen Staatsanleihe und 5 Millionen bon der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beschaffte sich die Anstalt Gelder von der Landesbersicherungsanstalt, von der D.B. u. B.Bt. und Unleihemittel auf dem freien Geldmarkt. Sie gab seit 1926 eigene 7 wige Schuldverschreibungen (9,5 Millionen RM), und nachdem ihr im Mai 1928 das Recht zur Pfandbriefausgabe verliehen war, für 32 Millionen RM Pfandbriefe (zu 7-8%) aus. Infolge diefer Mischung der Hauszinssteuer= mittel mit eigenen Unleihemitteln können die öffentlichen Baudarleben in Bürttemberg allerdings nicht so billig wie in anderen Ländern vergeben werden.

Der Zinssuß für das zweitstellige Darlehen, das zunächst auch als Zwischenkredit — dann zu 6—7½% — vorschußweise gegeben wird, beträgt im allgemeinen 5% und ist mit 1% zu tilgen. Gemeinden und Genossenschaften, die Mietwohnungen statt Eigenheimen bauen, zahlen nur 4%. Besonders Bedürftige, Schwerkriegsbeschädigte, Kinderreiche usw. sogar nur 3%, so daß sie, da ihnen auch die billigen erststelligen Hypotheken der Landesversicherungsanstalt vermittelt werden, ebenso günstig dastehen wie anderswo. Für die übrigen baulustigen Kreise hat sich der höhere Zinssußer Anstalt als ein wirksamer Erzieher zu größerer Berantwortlichkeit und Birtschaftlichkeit im Bauen erwiesen. Das zeigt sich, obgleich die Anstalt sels hoch beleiht (bis zu 80 und 90% im Bertrauen auf die hälftige Aussfallgarantie, die die Gemeinde, in der gebaut wird, für ihre Baulustigen übernehmen muß), auch darin, daß bei 154,5 Will. KW Gesamtausleihungen an 32 000 Darlehensnehmer nur 2200 KM Aussfälle an Kapital und Zinsen eingetreten sind und daß die Anstalt kein Grundstück übernehmen mußte.

Die Anstalt ist aber nicht nur ein rühriges und borsichtiges Beleihungsinstitut, sondern zugleich eine weitblickende Landesanstalt für Wohnungsfürsorge insofern, als sie die Baudarlehen nicht bloß

nach finanglichen Gesichtspunkten und den Gemeindemunschen ausgibt, sondern als übergemeindliche Staatsunternehmung die Kreditverteilung über das ganze Land hin nach siedel= und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten vornimmt. Dadurch versucht sie die Bautätigkeit und die Bebolkerungsanhäufung im Lande im dezentralisierenden Sinne zu beeinflussen. Weiter bevorzugt die Anstalt bei der Baufinanzierung in den Städten solche Bauherren, die eine billige Altwohnung freimachen können, und stellt billige Darlehen für die Instandsetzung der Altwohnungen zur Verfügung. Auch fördert sie mit Hilfe von Arbeitgeberdarlehen aus der Industrie den Bau von Facharbeitersiedlungen an geeigneten Pläten und unterstütt sogar durch Hauszinssteuerdarlehen bis zu 6000 RM oder Ausfallbürgschaften die Ansiedlung württembergischer Landleute außerhalb des dichtbewohnten Staates im östlichen Deutschland. An der Landesplanungsorganisation Württemberg nimmt die Anstalt lebendigen Anteil.

Bur billigeren rationellen Gestaltung des Wohnbaus ist die Anstalt darauf bedacht, die Baudarlehen in stetigem Flusse ohne Leerlaufzeiten zu geben und die Stockungsfristen des Hauszinssteuermittelzuschusses durch die eigenen Mittel zu überdecken. Um den Zusluß von Zwischenkrediten aus den Reichsbaukreditsonds nach Württemberg zu begünstigen, hat die staatsliche Anstalt die Berwaltung einer Zweigstelle der privatrechtlichen Aktiensgesellschaft "D.B. u. B.Bk. Berlin", an der sie sich beteiligt hat, übernommen. Die Aufnahme von Auslandsanleihen, die der Anstalt allerdings ohne Hafstung des Staates genehmigt ist, ist bisher nicht verwirklicht worden.

Das Bauftoffgeschäft, das die Anstalt von der ministeriellen Bausabteilung seinerzeit als Erbin übernommen hat, beschränkte sich bald auf den Bertrieb des Schnittholzes aus den staatlichen Forsten zu Preisen, die das Bauen verbilligen konnten, und hat jeht saft ganz aufgehört.

Die Anstalt beschäftigte 1929 27 Beamte und 29 Privatangestellte. Die persönlichen Unkosten der Anstalt betrugen 220 000 RM, die sächlichen 134 000 RM. Als Reingewinn wurden 108 525 RM übertragen.

Die Anstalt hat bis Ende 1929 rund 45000 Wohnbauten finanzlich gefördert und nicht nur der Wohnungsnot in Württemberg viele Schärfen genommen, sondern auch durch Bevorzugung der Bauvorhaben der fortschrittlich tüchtigeren gemeinnüzigen Baugenossenschaften und der Heimftättenbauten des führenden "Schwäbischen Siedlungsvereins E. V." bzw. seiner Tochtergesellschaften auf zweckmäßiges und geschmackvoll einfaches Bauen hingewirkt. Im übrigen aber überwiegen unter den von ihr geförderten Bauvorhaben die der privaten Bauherren (Handwerker, Arbeiter und Angestellten) durchaus.

Doch beherrscht die Anstalt die Wohnbautätigkeit keineslwegs monvpolistisch. Den 45000 von der Anstalt in den Jahren 1924—1929 geförderten und beeinflußten Wohnbauten stehen 20000 unabhängige Bohnbauten in Bürttemberg gegenüber. Darunter zahlreiche, die im Bege der kollektiven Selbsthilfe durch die Baufparerbewegung gefördert worden sind, die ja von Büstenrot in Bürttemberg ihren Ausgang genommen hat, der aber die Anstalt neutral oder kritisch zusehend gegenübersteht. Nach allem ist die Bürttembergische Wohnungekredit= anstalt viel mehr als eine staatliche Sypotheken- und Baubank; sie ist ein bielseitiger öffentlicher Unternehmungskosmos zur Förderung des gesamten Wohn= und Siedelwesens, und zwar auf solchen Gebieten und in den Richtungen, die bom privaten Rapital nicht gleich gut bedient werden können. Die Anstalt hat selber 51 als die besonderen Borzüge ihrer "Organisation" folgende Punkte bezeichnet, die hier noch einmal ausammengestellt seien als Kriterien einer zwedmäßigen öffentlichen Unternehmung für die Baufinanzierung:

- 1. Ausgleichende Verteilung der Darleben nach bolklichen Notwendigkeiten,
- 2. Sachlichkeit der Berwaltung an Stelle parteipolitischer Einflüsse,
- 3. finanzpolitische Beweglichkeit durch selbständige Benutzung des privaten Rapitalmarktes neben den Steuermitteln unter Schonung des Althausbesitzes und des allgemeinen Staatskredits,
- 4. Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit durch eigene Tüchtigkeit und ansehnliches Eigenkapital neben der Staatshaftung und durch gute Beziehungen zu den Pridatbanken,
- 5. winziger Ausfall im Darlehnsgeschäft,
- 6. erzieherische Zusammenarbeit mit Gemeinden, Baubereinen und privaten Baulustigen.

Ob diese Leistungsvorzüge freilich besonders der äußeren "Organisation" der Kreditanstalt und nicht überwiegend dem betriebsamen
und weitblickenden Geiste, der die trot ihrer Staatlichkeit genügend
elastische Organisation der B.B.A.A. mit tatkräftigem Leben erfüllt,
und der Ausbildung eines tüchtigen Beamtenstabs für die kaufmännischen und technischen Iwecke des Unternehmens zu danken sind, ist
eine sehr berechtigte Frage. Benn der Minister Loucheur die Orga-

⁵¹ Jahresbericht 1928. S. 4.

nisation der Württembergischen Wohnungskreditanstalt als ungefähres Muster für eine Caisse d'habitation für Frankreich benutzen will, braucht die Wirksamkeit durchaus nicht die gleiche zu sein. Es kommt auf die Größe des Operationskreises und auf die Artung der Beamten und des Volkes an, welche Organisation die zweckmäßigste ist. Daß das Deutsche Reich und Preußen für einen großen Teil der Funktionen, die die Württembergische Anstalt erfüllt, andere Organisationsstormen gewählt haben und daß dort für die übrigen Funktionen wieder abweichend gestaltete öffentliche Unternehmungen Sorge tragen, haben wir bereits gesehen.

Als ein weiterer Thpus eines staatlichen Baufinanzierungsunter= nehmens eigener Art, dem Besen des kommerziellen Stadtstaates an= gepaßt, sei noch

die Samburgische Beleihungskasse für Shpotheken in ihrer Organisation geschilbert.

Sie ist im Kriege als öffentlich-rechtliche Unstalt zur Beleihung erststelliger Spotheken gegründet worden, um Zahlungsstodungen in dem vom Ausland jäh abgeschnittenen und dadurch empfindlich gestörten Hamburger Wirtschaftsleben zu verhüten. Da diese Aufgabe bald erledigt war, wurde das leer gewordene Gehäuse dieses Instituts für die Organisation der öffentlichen Wohnbaufinanzierung benutt. Als eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts bewirtschaftet sie unabhängig die ihr zur Berwaltung anvertrauten öffentlichen Mittel. Ihr Etat erscheint nicht im Samburgischen Staatshaushaltsplan. Das Rechnungsamt des Staates prüft aber die Abrechnungen der B.R., die außerdem seit dem 1. Januar 1930 die Brüfung des Geschäftsganges, der Buchhaltung und Raffenführung durch die Deutsche Warentreuhand A.=G. vornehmen läßt und nach deren Bor= ichlägen ihre kameralistische Buchhaltung auf die kaufmännische Buchhal= tung umgestellt hat. Die Leitung, die früher anfänglich in ben Sänden zweier Senatoren und eines Beirats von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Architektenschaft lag, zu dem seit 1927 auch Vertreter der politischen Parteien zugezogen wurden, ist neuerdings abgeändert worden, derart, daß drei Geschäftsführer bestellt wurden, die der vielköpfige Borftand mählt. Der Borftand stellt in Wirklichkeit einen Auffichtsrat dar, in den der Senat zwei Senatoren, die Finanzbeputation ein Mitglied, die Bürgerschaft sieben Witglieder aus allen Parteien und der Wirtschaftsrat je einen Bertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter entsendet. Der Bor= stand leistet seine Arbeit in drei Ausschuffen, von denen die Auswahlkommis fion mit acht Mitgliedern aus allen politischen Richtungen und Wohnbauinteressengruppen die entscheidende Bedeutung hat; denn sie trifft die Auslese unter der Riesenzahl der zur Beleihung eingereichten Bauvorhaben,

die von der Geschäftsführung der B.K. und ihren 27 Angestellten und in kleinen technischen Kommissionen auf Kosten und Kentabilität vorgeprüft worden sind. Ein Beirat von 15 Bertretern aller Interessengruppen der Baus und Wohnungswirtschaft, serner des Wohnungsamtes und der Bausbehörden dient dem Meinungsaustausch über die jeweiligen dringlichsten Wünsche und Möglichkeiten der Wohnungss und Baupolitik, die bei der Baufinanzierung beachtet werden sollen.

Die B.R., die anfänglich die Mittel des staatlichen Wohnungsbaufonds verteilte, betreibt seit 1924 die Finangierung mit Sauszinssteuerhppotheken, für die, da Staat und Stadt zusammenfallen, ein relativ größerer Unteil des Steueraufkommens als sonst in Großstädten zur Berfügung steht. Bum Ausgleich der verschiedenen Interessen ift ein Berteilungsschlussel für die Hauszinssteuerhppotheken parlamentarisch vereinbart: ein Drittel sollen die neuen Wohnungsbaugesellichaften der großen gewerkichaftlichen Organi= sationen ("Thp Chrenteit", nach dem parlamentarischen Antragsteller ge= nannt) erhalten, ein Drittel die 20 gemeinnütigen Baugesellschaften jogenannten alten Stils, die nach gründlicher Durchsiebung der rund 100 gemeinnütigen Baugesellichaften Samburgs als wirklich gemeinnütig übrig geblieben find, und ein Drittel die privaten Ginzelbauherren und baugewerblichen Unternehmen. Da jedoch die gemeinnütigen Gesellschaften aus Mangel an neuberfügbarem Eigenkapital ihr Drittel nicht mehr voll in Unspruch nehmen, fallen den privaten und gewerbsmäßigen Bauherren, bon benen immer übermäßig biel Unträge borliegen, größere Unteile an den jährlich etwa 40-60 Millionen RM betragenden Sauszinssteuerhppotheken zu. Boraussetzung für die Beleihung ift, daß der Bau von Rlein= und Mittelwohnungen innerhalb beftimmter baulicher Richtlinien erfolgt, daß die erste Spothek bis zu 45% sicher zu vernünftigen Bedingungen zu= gesagt ift und daß ein ganz genauer, durch Submissionen erzielter niedriger Kostenanschlag vorliegt, den die Kasse fachmännisch ebenso wie die Grundstudspreise durchprüft.

Durch die scharfen Entscheidungen der unparteisschen Auswahlkommission hat die Kasse die Gesamtbaukosten in dem teuren Hamburg niedriger als in manchen anderen deutschen Großstädten halten können. Die einzelne Beleihungssumme richtet sich nicht nur nach den vorhandenen Mitteln, sondern auch nach der damit zu ermöglichenden Riedrighaltung der Mieten. Die Höhe der Beihilsedarlehen beträgt in den meisten Fällen 45% der Gesamtbaukosten, nur in einem Fünstel der Fälle war sie bisher 40% oder niedriger. Über alle mit 45% bedachten Wohnungen hat das Wohnungsamt bedingungsloses Versügungsrecht, die niedriger subventionierten Wohnungen kann der Bauherr frei vermieten an Wohnungsberechtigte, die das Wohnungsamt zugelassen hat.

Um die Mieten so erträglich zu machen, wie das Wohnungsamt es nach seinen Erfahrungen mit den Wohnungssuchern für nötig hält, gewährt die B.A. auch Zinszuschüsse zu ersten Hhpotheken oder gibt Bürgschaften und Ausfallgarantien, um zu günstigerem Zinszus zu berhelfen. Durch das

freundschaftliche Zusammenwirken mit den Sparkassen, den Sozials versicherungsanstalten und mit der gewerkschaftlichsgenossens schaftlichen Bolksfürsorge erleichtert die Kasse indirekt die erststellige Beleihung.

Ferner arbeitet die Beleihkasse organisch mit einem zweiten eigensartigen Hamburger Baufinanzierungsinstitut zusammen, der "Hamsburgischen Baukasse", die unter Mitwirkung des Staates (zwei Senatoren im Aufsichtsrat und ein Staatskommissar mit Vetorecht) von zwei DeBanken und zwei großen Privatbankhäusern in Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft (500000 RM Kapital) 1927 gegründet worden ist, um günstiges Auslandskapital für erststellige Neubaushhpotheken zu beschaffen (1928: 25 Millionen RM).

Die Beleihkasse stellt ihre gesamten technischen Borprüfungs: und Auslesearbeiten der Baukasse als Unterlagen zur Verfügung, so daß diese mit
winzigen Unkosten zu arbeiten vermag und schon Hypotheken zu 7¾ bis
8¼% auszahlen konnte, für die die Beleihkasse bürgt. Zur Deckung der
Bürgschaftsverpslichtung hat die Beleihungskasse aus den Tilgungs: und
Zinsrückslässerpslichtung hat die Beleihungskasse aus den Tilgungs: und
Zinsrückslässerpslichtung hat die Beleihungskasse aus den Tilgungs: und
Zinsrückslässerpslichtung hat die Beleihungskasse aus den Tilgungs: und
Zinsrückslässerpslichtenzinsssuß beim Althausbesit angelegt wird,
um diesem die Instandhaltung der Altwohnungen zu erleichtern. Zwischenkredite gewährt die Kasse nicht aus eigenen Witteln, sondern vermittelt
sie aus dem Reichszwischenkreditsonds.

Mit allen Wethoden sucht die Beleihkasse die zu fördernden Baulustigen anzuspornen, nicht nur nach den niedrigsten technischen Baukosten zu trachten, sondern auch die Finanzierung durch private Beziehungen zum in- und ausländischen Kapitalmarkt möglichst zu berbilligen.

In dieser Richtung zielt auch das von der Kasse angeregte Berfahren, daß der Staat die Bertzuwachssteuer bei denjenigen Steuerpflichtigen nicht einkassiert, die den Steuerbetrag dem Bohnungsbau zuführen und dadurch die Baufinanzierung der B.K. entlasten. Infolge der rückläufigen Finanzelage will allerdings das Finanzressort des Staates den Einnahmeausfall von der B.K. ersetzt erhalten.

Der mehr kaufmännisch als bürokratisch aufgezogene elastische Betrieb der B.A., der bei 120000 RM Gehältern und Miete (ohne die leitenden Beamten) nur 2% der jährlichen Darlehensauszahlungen ausmacht — gegenüber 1,18% Unkosten bei der Bürttembergischen Bohnungskreditsanstalt (die allerdings noch weitergehende Funktionen und ein ausgedehntes, vielgestaltiges Land zu betreuen hat) —, hat seine Jahresleistungen von je 7—10000 Wohnungsbauförderungen insosen ersolgreich abgewickelt, als die beliehenen Bohnungen sich rasch vermieteten.

Trot oder wegen der methodischen Entsesselung möglichst scharfer Leistungskonkurrenz unter den Baubewerbern haben die Bertreter der politischen Gesinnungsparteien in den Kommissionen der B.R. bisher glatt mit der amtlichen Leitung zusammengearbeitet. Nicht durch die Hamburger Organisation, wohl aber durch ihr Arbeitsversahren ist eine ausveichende Entpolitisierung der öffentlichen Wohnbaussinanzierung erzielt worden, während anderswo die Vergebung der öffentlichen Darlehen vielsach daran krankt.

Da nach den Beleihungsverträgen mit den Wohnbauorganisationen "The Ehrenteil" der Hamburgische Staat jederzeit berechtigt ist, deren Wohnungen zum Einstandspreise zu übernehmen, muß der Staat, obwohl er disher davon noch kaum Gebrauch gemacht hat, auf die Möglichkeit der Berwaltung staatseigener Wohnungen in größerem Umsange gerüstet sein. Da der Staat aus der Inslationszeit her schon größere, von ihm selbst gebaute Wohnblöcke und eine Siedlung zu eigen besinzt, hat er 1928 für die Berwaltung des staatseigenen Wohnbesiges eine besondere staatliche Wohnungsverwaltungsgesellschaft m. d. H. errichtet, die alle Rechte und Obliegenheiten eines Hausbesigers für etwa 1280 Wohnungen besitzt, während der Staat nur das Eigentum an den Häusern behalten hat. Bom Gesellschaftskapital von 20000 MM, das nur zu 25% bar einzuzahlen ist, übernahm der Staat direkt 19 Anteile, während einen Anteil ein vom Staat als zweiter Gesellschafter belegierter Regierungsdirektor zeichnete.

Die Baufinanzierung, die in der etwas über eine Million Köpfe zählenden Hansestat Hamburg durch die staatliche Beleihungskasse im Sinne einer zentralen Direktionsstelle für die gemeinnützige Wohn-bautätigkeit betrieben wird, ist in der Viermillionenstadt Großberlin der

Bohnungsfürsorgegesellschaft Berlin m. b. S.

übertragen. Sie stellt wiederum ein völlig anderes organisatorisches Gebilde dar, obgleich sie in der Hauptsache dieselben Funktionen wie die Hamburgische Kasse hat neben einigen damit sachlich verbundenen Sonderausgaben, die in Hamburg von anderen Stellen⁵², teils von Behörden, teils rein von Privaten (Baumaterialbeschaffung) erfüllt werden. Die spezifischen Aufgaben einer "Wohnungsfürsorgegesellsschaft", wie sie die im "Reichsberband der W.F.G." vereinigten provinzlichen Gesellschaften vorhaben (dem die W.F.G. Berlin bes

⁵² So bewirtschaftet in Hamburg die staatliche Finanzdeputation den staatseigenen Boden auch für Wohnbauzwecke und gibt nach ihrem Ermessen und ihren Preisen Bauland ab.

zeichnenderweise nicht angehört, mit dem sie sogar gelegentlich gereizte Auseinandersetzungen hat), erfüllt die B.F.G. Berlin nicht, und sie kann sie angesichts der übergroßen Berhältnisse Berlins kaum erfüllen, nämlich die Aufgabe, im Sinne des Preußischen Wohnungssgesetzes von 1928 Artikel VIII eine ins einzelne gehende finanzliche und vor allem bautechnische Beratung und Betreuung der einzelnen Baulustigen und ihrer Bauvorhaben zu pflegen.

Die B.F.G. Berlin mag folche Aufgabe ursprünglich beabsichtigt haben, zumal sie 1924 als Nachfolgerin der "Märkischen Heimstätte", Siedlungs= bank für Groß=Berlin und Brandenburg G. m. b. S. in Berlin, gegründet worden ift, die gleichzeitig für den Bereich der Stadt Berlin und die Proving die Obliegenheiten einer staatlichen B.F.G. versah, sich aber 1924 auflöste, weil Weltstadt und Provinz getrennte und anders geartete Organisationen erforderten. Bährend für die Proving die bom Provingialverband errichtete Siedlungsgesellschaft Brandenburg m. b. H. die Wohn= und Siedel= fürsorgeaufgaben übernahm, beschlossen Magistrat und Stadtverordneten= versammlung für die Stadt Berlin Anfang 1924 die Errichtung der besonderen B.F.G. m. b. S., die am 28. April 1924 in das amtsgerichtliche Handels= register mit einem Gründungekapital von 322000 RM und den beiden Gesellschaftern, Stadt Berlin (321000 RM) und Preußischer Staat (1000 RM), eingetragen murbe. Die Geschäftsführung murbe einem Magistratsbaurat, einem Stadtamtmann und einem Juriften übertragen, die nach den Bei= fungen eines achtfüpfigen Arbeitsausschusses zu wirken hatten. Der Arbeitsausschuß sette sich aus Stadträten und Stadtverordneten zusammen. Diese bildeten zugleich mit zwei anderen Stadtraten den Auffichterat für die Stadt Berlin, dem außerdem für den preugischen Staat drei Ministerialräte angehörten 53.

Als Aufgabe der G. m. b. H. wurde festgelegt: "Gegenstand der G. ist die Förderung des Wohnbaus und Siedelwesens der Stadt Berlin", jedoch unter ausdrücklichem Ausschluß eigener Bautätigkeit. Die G. verfolgt gesmeinnützige Zwecke, unbeschadet einer Geschäftsführung nach kaufmännisschen Grundsätzen. Die Berzinsung des Kapitals ist auf 5% beschränkt. Zuwendungen von Borteilen an die Gesellschafter sind ausgeschlossen.

Ihre Anteile am Gesellschaftsvermögen brachte die Stadt Berlin, die ihren bescheidenen Baranteil von 1000 KM bald an einen neuen Gesellschafter, die Landesversicherungsanstalt Berlin, abtrat, im übrigen (320000 KM) völlig in Baustoffen ein, die aus den Borzteten des städtischen Siedelamtes stammten, dessen Aufgaben die W.F.G. zum Teil neben der Baustoffabteilung übernahm. Durch dieses Baustoffgeschäft, daß die W.F.G. im ersten Geschäftsjahre mit

⁵³ Geschäftsbericht der W.F.G. Berlin für das Jahr 1924.

125% (!) Reingewinn betreiben konnte, und durch die in den ersten Jahren sehr einträglichen Grundstücksgeschäfte, in denen B.F.G. laut Geschäftsberichts 1924 "ihre flüssigen Betriebsmittel borübergehend" anlegte (mit 890000 RM Nuten im Jahre 1924!), ift fie anscheinend stark neben ihrer Sauptaufgabe, der Wohnbaufinanzierung, in Anspruch genommen worden. Die spezifischen Aufgaben der Wohnungsfürsorgegesellschaften, die die "Beratungsstelle" der W.F.G.B. im Zusammenwirken mit dem Stadtbauamt und den Bauberatungs= stellen bei den Bezirksämtern pflegen sollte, sind sehr bald mehr und mehr dahinter zurückgetreten. Der Geschäftsbericht 1926 erwähnt die Beratungsstelle nur noch mit einer Zeile. Und bald ist die Zahl der zu prüfenden Bauvorhaben der B.F.G. derart über den Ropf gewachsen, daß von einer spezifischen technischen Betreuung nicht mehr die Rede sein konnte. Die B.F.G.B. entwickelte fich zur fast ausschlieklichen Wohnbaufinanzierungsstelle, die alle der Stadt zur Berfügung stehenden Wohnbaumittel zu vergeben hat. Freilich erwiesen diese sich von Jahr zu Jahr als immer weniger ausreichend.

Die für die Finanzierung ber Bauten zur Berfügung stehenden Sauszinssteuermittel gestatteten, da Preugen für den staatlichen Ausgleichs= fonds einen ständig wachsenden Anteil einzog, die Gewährung wirksam verbilligter Bauhppotheken nur in beschränkter Bahl. Sie mußten darum durch Zusathhpotheken aus städtischen Sondermitteln und durch Miet= senkungszuschüsse aus verschiedenen Fonds und durch Arbeitgeberzuschüsse erganzt werden. Die Berteilung und Bermittlung der gur Erzielung erträglicher Mieten notwendigen nachstelligen Leih= und Zuschußbeträge ift ein arbeits- und verhandlungsreiches Geschäft der 28.F.G. Sie benutt ferner zur Bermittlung der ersten Sppotheken ihre engen Beziehungen zum Berliner Pfandbriefamt, zur Städtischen Sparkasse, zur Stadtichaft der Proving Brandenburg, zur Preußischen Pfandbriefanstalt, zur Landesversicherungsanstalt und zur Reichsversicherungsanstalt. Für die indirekte Förderung der Beschaffung zweitstelliger Shpotheken auf privatem Bege ift dem Arbeitsausschuß der B.F.G. 1927 ein besonderer Ausschuß der Stadtverwaltung zur Seite gestellt worden, der die Bewilligungen von Bürgschaften und Zinsverbilligungszuschüssen von Fall zu Fall entscheiden soll. Endlich hat sich auf Anregung der W.F.G. ein Finanzkonsortium unter Führung der Deutschen Giro-Zentrale gebildet, das vor allem 3mischenkredite zu bindenden Gägen für den Berliner Wohnbau bereitstellen soll.

Die vielgestaltigen Bemühungen der W.F.G. haben nicht hindern können, daß das Mißverhältnis zwischen den seit Jahr und Tag auf Beleihung wartenden Bauvorhaben so groß wurde (60000 unerledigte Anträge 1927), daß eine mehrjährige, nur vorübergehend unterbrochene Anträgssperre von der W.F.G. verhängt werden mußte, um die vorsliegenden Anträge aufzuarbeiten und zugleich das Vergebungsversahren nach den Gesichtspunkten vereinsachter und verschärfter Selbstauslese zu verbessern. Da inzwischen auch das kritische Verhältnis der Stadt zu dem Preußischen Staat wegen der übermäßigen Nürzung des Verliner Hauszinssteueraufkommens zugunsten des staatlichen Ausgleichssonds zu solcher Spannung geführt hatte, daß der Staat seine Vertreter aus dem Aussichtsat der W.F.G.B. zurückzog und ausseinen 1000-RM-Anteil verzichtete, wurde auch 1928 eine Neuvrgapnisation der Verwaltung der W.F.G.B. vorgenommen.

Dem Wunsche des Preußischen Bolkswohlsahrtsministeriums, den Namen "Bohnungsfürsorgegesellschaft" mit Kücksicht auf den Gegensat im Charakter des Berliner Geschäfts zu dem der provinzlichen Wohnungsfürsorgegesellschaften abzuändern, wurde jedoch nicht stattgegeben wirdt der Begründung, daß die B.F.G. Berlin sich zwar von den provinzlichen Namensschwestern in manchem unterscheide, aber doch dem Wohnungsbau weit größere Dienste als eine bloße Hauszinssteuerverteilungsstelle leiste, nämlich Aufstellung eines großen jährlichen Bauprogramms, allgemeine Finanzierung (weit über die Hauszinssteuerdarlehensspisse hinaus), technische Betreuung bei der Planung und Durchsührung des großen Programms, z. B. durch Auszbildung neuer Wohnthpen, Kontrolle der Wirtschaftlichkeit im Bauwesen, überwachung der Wohnungsmieten, und endlich die beträchtliche Betätigung auf dem Grundstücksmarkt zur Bekämpfung des Baulandwuchers.

Die Neuorganisation der Berwaltung erfüllte den Bunsch der städtischen Körperschaften, d. h. besonders der politischen Karteien der Stadtsverordnetenversammlung, einen noch stärkeren Ginfluß auf die Berswaltung der Gesellschaft als bisher durch wesentliche Erweiterung des Aufsichtsrates zu gewinnen.

Seither sind fünf Magistratsvertreter und 17 Stadtverordnetenbertreter (und ebensoviel Stellvertreter) im Aussichtstat, der zur Kontrolle und Unterstützung der dreitöpfigen Geschäftssührung (ein Baurat, ein Kaussmann, ein Jurist) einen siebengliederigen Arbeitsausschuß bestellt hat, dem nun die endgültige Beschlußfassung der Bergebung der Hauszinssteuerschypotheken und Arbeitgeberdarlehen übertragen ist, während die Direktion beratende Stimme hat und nur über Anträge von Einzelsiedlern (Projekt dis zu vier Wohnungen) selbständig entscheiden darf, und serner die Konstrolle des Grundstückskauß der sechs städtischen Wohnbaugesellschaften. Das neue Zuteilungsversahren, das die Auswahl vereinsachen und zugleich

⁵⁴ Geschäftsbericht 1928. S. 12.

der Gesellschaft eine wirksamer vorgreifende Beeinflussung der Bodenpreise. Bautoften und damit auch der Mieten sichern foll, will das in Samburg bemährte Brinzip des Tüchtigkeits= und Billigkeitswettbewerbs unter den Antragftellern in gewissem Umfange verwirklichen. Es sind eine Reihe von Leistungskriterien für den Wettbewerb der Baulustigen aufgestellt lvorden: Preiswerteste Micte, niedrigster Grundstückspreis, gesicherte Finanzierung, Zuverlässigkeit des Bauherrn usw. Nach einer allgemeinen Borprüfung der formalen und rechtlichen Unterlagen werden erst für die Hauptprüfung die technisch ausgearbeiteten Projekte von den ausgewählten Bewerbern eingefordert. Dann entscheidet der Arbeitsausschuß nach den vorgelegten Listen in zwei Lesungen vorläufig, bis dann endlich im britten Teil des Berfahrens, dem Bewilligungsverfahren, die Geschäftsführung nach genauer Brufung ber Mieten und der Rentabilitätsrechnung und der gesicherten erststelligen Finanzierung die Zuschläge erteilt. Sinsichtlich der städtebaulich-architektonischen Seiten der Projekte wirkt ein privater Architektenausschuß gutachtlich mit.

Die Neuorganisation und das neue Verfahren begegnen, abgesehen bon den Rreisen jener beborzugten "bewährten gemeinnütigen Bauvereinigungen", die regelmäßig städtische Zusathhpotheken von jeher bekommen und im boraus durch Rahmenbescheid bestimmte Rreditkontingente zugesichert erhalten, die ihnen ein bequemes, langfristiges Disponieren gestatten, bei den übrigen Bauunternehmern vielfacher Aritik nicht bloß deshalb, weil sie nie im voraus wissen, ob sie "das große Los" der Auswahl und der Bewilligung ziehen, also die Projekt= ausarbeitung und Borfinanzierung ins Ungewisse bornehmen muffen, sondern auch weil sie das ganze Auswahlberfahren trot der aufgestellten sachlichen Auswahlnormen immer noch für stark politisiert ansehen. Die W.F.G., die als "eine rein kaufmännische Mittelstelle, unbeschadet eines engen Zusammenhanges mit den behördlichen Stellen selbständig und mit eigener Initiative arbeiten" sollte (Jahresbericht 1924), "arbeitet nur scheinbar privatkapitalistisch. In Wirklichkeit besteht keine unabhängige Geschäftsführung von Fachleuten bei dieser Gefellschaft, sondern sie ist abhängig von dem jeweiligen Parteienfhitem und den berichiedenen politischen und sozialpolitischen Strömungen innerhalb der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenbersammlung". So und ähnlich äußerten sich im Enqueteausschuß mehrere führende Bauunternehmer Berling 55.

⁵⁵ Berhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Handel, Industrie und Handwerk (III. Unterausschuß): Der deutsche Wohnsbau. S. 435, 439, 445.

Die B.F.G. beschäftigte Ende 1929 außer den drei Direktoren 191 kaufmännische und technische Angestellte und 9 Arbeiter gegen Bahlung von 1007546 RM Gehältern und Löhnen. Die sächlichen Verwaltungskosten (ohne Abschreibungen) erforderten 180240 RM. Bon den persönlichen und fächlichen Ausgaben entfielen 96 380 + 22 464 MMt auf die Verwaltung der Grundstücks- und der Bauftoffabteilung (14 Angestellte und Arbeiter). 3m Geschäftsjahr 1929 bewirtschaftete die Gesellschaft 127 Millionen neuer Sauszinssteuermittel einschlieglich Rückflussen, ferner Bugange auf Sauszinssteuerfonds, staatliche Fürsorgefonds und städtische Wohnbaufonds. Kriegsblindenfonds und Arbeitgeberdarleben und Darleben aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge, insgesamt 36 Millionen RM. Bis Ende 1929 waren 527 Millionen RM Hauszinssteuerhpotheken und 91 Millionen MM Baugelber von der B.F.G. bergeben. Im Bauftoffgeschäft "berdoppelte sich nahezu der Umsat (1929), der im Jahre 1928 3,5 Mill. RM bei Bauhold, Steinen und Bindemitteln betragen hatte. Der Bruttogewinn war 232000 RM. Im Grundstücksbestandbuch, das am 31. März 1929 1335560 qm umfaßte, gab es nur 66108 qm Zugang und 40070 qm Ab= gang mit insgesamt 12149 RM Gewinnen; 21 von der Stadt 1928 und 1929 übernommene Säufer (im Buchwerte von 18 Millionen AM) hat die B.F.G. an städtische Baugesellichaften vernachtet, um sie nicht selbst bermalten zu muffen. Beteiligungen befitt die B.F.G. an der Bodenaktiengesellichaft Charlottenburg-West (98,3% des Aktienkapitals), an der "Gehag" (Gem. Beimftätten=Spar= und Bau=A.=G.) (5000 MM), an der Preug. Landes= pfandbriefanstalt (5000 RM), an der Deutschen Bau- und Bodenbank (40000 RM). Die W.F.G. gibt einen eigenen amtlichen "Wohnungsanzeiger für Sauszinssteuer=Neubauwohnungen" monatlich heraus, in dem jeder Bauherr seine Neuwohnungen von der Rohbauabnahme an veröffentlichen muß. Die B.F.G. ichloß ihre Gewinn- und Verluftrechnung 1929 mit einem überschuß von 9,2 Millionen RM zugunsten der Sauszinssteuermittel ab, der dem staatlichen Wohnungsbaufonds gutgeschrieben wurde, und mit einem überschuß von 899161 HM aus eigenen Mitteln, der dem Gewinn= vortrag des Vorjahres (2,3 Millionen RM) zugeschrieben wurde, so daß der B.F.G. Berlin bei einem seit 1924 unberänderten Stammkapital bon 322000 RM jest 3,5 Millionen RM Eigenmittel gur Verfügung stehen.

Eine genauere Durchsicht der Bilanzen zeigt erst recht deutlich, wie in der B.F.G. Berlin zwei Funktionen sich mischen, wie sie auf der einen Seite ein Institut zur Erfüllung pflicht-, ja zwangsmäßiger gemeindlicher Kreditvermittlungsfunktionen ist, die anderswo von den Gemeindebehörden selber, von ihren Kämmereiverwaltungen oder von den Wohnungsämtern besorgt werden, und wie sie andererseits eine erwerbswirtschaftliche Unternehmung ist, die "mit ihrem Pfunde wuchert", sich bei ihren Geschäften aber auch wieder von wohn- und bodenresormpolitischen Erwägungen mitbestimmen läßt, also ihrer Auf-

gabe, den Kleinwohnbau gemeinnützig zu fördern, mit städtischen und mit eigenen, aus dem Baustoff= und dem Grundstücksgeschäft erwor= benen Mitteln zu dienen sucht.

Wir können die Schilderung der übrigen Organisationsformen der öffentlichen Baufinanzierungsstellen hier mangels Raum nicht weiterspinnen, sondern nur betonen, daß neben den alten vorkrieglichen öffent= lichen Realkreditanstalten nach dem Rriege besonders die Stadt= ichaften für erst= und zweitstelligen Sypothekarkredit, die sozialen Bersicherungsanstalten, insbesondere die vor dem Kriege noch nicht ausleihende Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, und neuerdings die öffentlichen Baufparkaffen in Konkurreng mit den privaten Rollektivbausparunternehmungen eine bemerkenswerte Rolle in der öffentlichen Finanzierung gerade des gemeinnütigen Wohnbaus spielen. So lebt 3. B. von den billigen Krediten der Reichs= versicherungsanstalt für Angestellte förmlich eine ganze Anzahl bon gemeinnütigen Baugesellschaften, die erst die Wohnungswirtschaft der Nachkriegszeit ins Leben gerufen hat. Gine stärkere finangliche Beanspruchung der Kreditmittel der Reichsberficherungsanstalt (wie übrigens auch der Landesversicherungsanstalten) durch andere kreditbedürftige Stellen, wie jest vor allem durch den Reichsfinanzminister zur Ausbalancierung des Reichshaushaltes, droht für manche Rostgänger der R.B.A. unter den Baugefellschaften zu einer Gefahr für den Fortgang ihrer Geschäfte, ja bei starken "Borgriffen" auf die erhofften wie fonst üblichen Rredite zu einer Existenzbedrohung zu werden. Die Bezeichnung als "Trabantenunternehmung der öffentlichen Sand" trifft also auch hier, je nach dem Grade der starken finanglichen Abhängigkeiten, teilweise zu.

Bei der Betrachtung maßgeblicher Organisationsthpen der öffentlichen Unternehmungen für die Wohnbaufinanzierung sind wir unversehens in die Funktionsbereiche der Wohnungsfürsorgegesellschaften geraten, weil die Verstrickung beider Funktionsgruppen in den betrachteten Finanzierungsanstalten und seesellschaften teilweise bereits sehr stark ist.

Wir wenden uns nun der genaueren Betrachtung des in seiner Art völlig neuen Organisationsgebildes der provinzlichen Wohnungsfürsorgegesellschaften zu.

## Die provinzlichen Wohnungsfürsorgegesellschaften des preußischen Staates.

Die provinzlichen Wohnungsfürsorgegesellschaften 66 sind Kinder des preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918, in dem der Preußische Staat auf Anregung besonders westfälischer Wohnungszesormer (Althoff und Vormbrock in Münster) seinen Willen zu positiv schöpferischer Wohnungspolitik durch Förderung gemeinnütziger Baubereinigungen mittels Stammeinlagen des Staats (20 Millionen KM) bekundete. Die Aussührungsbestimmungen vom 17. Mai 1918 bestimmten über Wesen und Wirken dieser "gemeinnützigen Baubereinigungen mit Staatsbeteiligung" solgendes:

Sie sollten sich die Förderung der Beschaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Meinwohnungen zu möglichst billigem Preise zum Ziel setzen und hauptsächlich folgende Aufgaben erfüllen:

- 1. Technische Förderung des Kleinwohnwesens durch Bearbeitung von Bau- und Siedlungsplänen, durch Ausarbeitung zweckmäßiger Hausthpen und einheitlicher Maße und Formen für die Bauzubehörteile (Normung und Thpung);
- 2. Beschaffung und Erschließung von Baugelände; Serstellung und Berwertung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung;
- 3. Bermittlung gemeinsamer Bezüge von Bauftoff usw. und Abschluß von Lieferungen im großen;
- 4. Gewährung finanzlicher Hilfe an andere gemeinnühige Bauvereinigungen durch Vermittlung von Hypotheken und Zwischenkrediten und durch Vermittlung und Prüfung der an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse zu richtenden Anträge auf übernahme der Staatsbürgschaft (Bürgschaftssicherungsgesetz vom 10. April 1918);
- 5. Beteiligung an örtlichen gemeinnütigen Baubereinigungen und an anderen Unternehmungen der Kleinwohnungsfürsorge.

Daneben wurden noch Beschaffung von Hausrat und besonders die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien sowie der Bau von Meinshäusern mit Gartens und landwirtschaftlicher Freislächenbenutzung besfürwortet.

Alls Gesellschafter sollten neben dem Staat die Provinzen, Kreise und Gemeinden solvie die Landesversicherungsanstalten in erster Linie

⁵⁶ Jahresberichte und Denkschriften zahlreicher W.F.G. — Geschäftssberichte des Reichsverbandes der deutschen W.F.G. — Beitschr. f. Wohnungsswesen als Organ des Reichsverbandes der deutschen W.F.G. — Westfäl. Wohnungsblatt (Organ der Westfäl. Heimstätte). — Enquetebericht ("Der deutsche Wohnungsbau").

in Betracht kommen, ferner die örtlichen gemeinnützigen Baubereinisgungen. Die Gemeinnützisteit dieser gemischtwirtschaftlichen Gesellsschaften wurde durch Beschränkung des Geschäftsgewinns auf 5% sestsgelegt. Mit diesen W.F.G. wollten das preußische Volkswohlfahrtsund das Finanzministerium bewußt ein Gegenstück zu den mit Staatsbeteiligung in allen Provinzen errichteten Gesellschaften für die ländliche Siedlung schaffen, die dem preußischen Landwirtschaftsministerium unterstehen. (In Bahern und Sachsen sind städtische und ländliche Siedelfürsorge organisatorisch nicht deutlich getrennt.)

Die den B.F.G. zugewiesenen Aufgaben wurden bisher einerseits von den Terraingesellschaften, von Grundstücks= und Hypotheken= maklern oder bon Privatbankiers, anderseits bon Architekten, Bauunternehmern, Bauftoffhandlungen in erwerbswirtschaftlichem Sinne erfüllt, in gemeinnütigem Sinne teilweise bon Baugenoffenschaften, gemeindlichen Auskunftsstellen und wohnreformerischen Bereinen (besonders in Rheinland-Westfalen). Zum Teil aber wurden die Aufgaben früher auch gar nicht ober so schlecht und teuer erfüllt, daß der nur mit geringen Mitteln gesegnete Baulustige, der sich ein gesundes Häusden im Grünen ichaffen wollte, meift erft burch Schaden flug wurde und daß oft unzwedmäßig und geschmadwidrig gebaut wurde. Hier follten nun die B.F.G. durch ihr beratendes und betreuendes, aber auch positiv helfendes, materiell eingreifendes Wirken Bandel schaffen. Sie waren als kapitalkräftige Gesellschaften ohne Zwangsbefugnisse gedacht, die fich felbst erhalten und ihre Leistungen bezahlen laffen sollten. Aber in ihrem Doppelcharakter sollte doch die staatsorientierte, wohnungspolitische Vionier= und Reformunternehmung vor der erwerbswirtschaftlichen Konkurrenz= und Ertragsunternehmung bor= anstehen. In einem Erlag des preußischen Wohlfahrtsministers vom 29. März 1928 ift das wieder allen Beteiligten scharf ins Bewußtsein zurückgerufen worden:

"Die B.F.G. sind nicht etwa pribate Bauunternehmungen oder Architektenfirmen, wie anscheinend noch immer von einigen Stellen angenommen wird. Sie sind vielmehr als die wirtschaftlichen Werkzeuge zur Förderung und Durchsehung der staatlichen Wohnungsreformpolitik anzusehen."

⁵⁷ Abgedruckt und kommentiert in: Heimstättenarbeit in Westfalen 1918 bis 1928. Düjseldorf 1928. S. 68.

Die 13 B.F.G., die bon 1918 bis 1928 in allen preugischen Probingen durchweg als G. m. b. S. errichtet worden find und meift den Namen "Seimstätte" tragen, verfügen über ein Stammkapital von 65 Millionen RM, von denen Anfang 1929 45,7 Mill. RM gezeichnet waren. 22,7 Mill. RM der gezeichneten Anteile (heute je die Hälfte bei jeder B.F.G. - zu Anfang nur ein Drittel) entfallen auf den Preußischen Staat, 8,2 Mill. HM auf die einzelnen Provinzialberbande, 2,17 Mill. AM auf die Landes= versicherungsanftalten, 1,4 Mill. MM auf die Landesbankgirozentralen, 6,6 Mill. AM auf Kommunalverbände, 2,3 Mill. AM auf gemeinnützige Bauvereinigungen und 2,45 Mill. HM auf sonstige Gesellschafter, Arbeit= geber aus Industrie und Sandel, Architekten, Baugeschäfte und Privatpersonen. Die Reserven der 13 W.F.G. betrugen 1929 rund 31/3 Mill. RM. Die kapitalftärkste B.F.G. ift die "Bestfälische Beimftätte" G. m. b. S. in Dortmund mit 7,24 Mill. RM gezeichnetem Rapital (inzwischen auf 10,2 Mill. RM erhöht), zugleich mit der "Rheinischen B.F.G." in Duffeldorf die älteste B.F.G. (1918 gegründet), und die größte im Sinblick auf ihre Förderungeleiftungen (26916 Wohnungen betreut bis Ende 1928). Die kleinste W.F.G. ist die "Heimstätte Grenzmark" (1922 gegründet) mit 1,2 Mill. HM Kapital und 5555 betreuten Wohnungen (1928). Die jüngste B.F.G. ist die "B.F.G. für Oberschlesien" (1925 gegründet) mit 6,7 Millionen AM eingezahltem Kapital und 15077 Wohnungen.

Neben diefen 13 preußischen B.F.G. find außerhalb Breugens folgende mehr ober weniger wesensverwandte Organisationen ju nennen: Die Landessiedlungsgesellschaft "Sächsisches Heim" G. m. b. H. in Dresden (1917 gegründet) mit 4 Mill. AM Kapital; die Baberische Siedlungs= und Land= bank in München (1917), 1,1 Mill. RM; der Pfälzische Wohnungsbauverband G. m. b. H. in Speyer (0,04 Mill. RM); die Thüringische Heimstätten G. m. b. S. in Beimar (0,5 Mill. RM, jungst von der "Demog" li. u.l als Weimarer Tochtergesellschaft übernommen); die W.K.G. für Heffen m. b. H. (0,5 Mill. HM); die gemeinnütige Siedlungsgesellschaft Oldenburg m. b. S. (0,25 Mill. HM); die Burttembergifche Bohnungskreditanstalt in Stuttgart; der Schwäbische Siedlungsverein E. B. in Stuttgart. Die verschiedenen Länder waren an den Rapitalien diefer außerpreußischen B.F.G. (abgesehen von der ganz staatlichen Württembergischen Wohnungskreditanstalt) in Höhe von 6 Mill. HM nur mit 2% Mill. HM beteiligt. Daneben waren die Rommunalverbande relatib ftark vertreten, nämlich mit 1,45 Mill. RM.

Alle diese W.F.G. sind im Reichsverband der W.F.G. (Berlin) zusammensgeschlossen, der außer ihnen noch die Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heinstein (Gagsah Berlin, gegr. 1918), die Deutsche W.F.G. für Arbeiter, Angestellte und Beamte A.S. (Dewog), Berlin 1924, eine Gründung der freien Gewerkschaften und der Bolkkfürsorge, Deutscher Heinbau, Gem. A.S., Berlin-Lichtenberg, die Deutsche Bau- und Bodenbank A.S. Berlin und die Deutsche Wohnstätten-Hont A.S. Berlin umfaßt. Die vielen rein örtlichen oder städtischen

W.F.G., die eine völlig andere Organisationssorm und andere Funktionen haben und vielsach nur als privatrechtliche Wirtschaftsgesellschaften einsgekleidete Bausondsverwaltungen einer Gemeinde darstellen, gehören nicht zum Reichsverband der W.F.G.

Die 13 preußischen W.F.G., für die eine einigermaßen vergleichbare Berichterstattung allein möglich ist, sind an zahlreichen bau- und wohnwirtschaftlichen gemeinnützigen Gesellschaften beteiligt oder haben Tochtergesellschaften in Form der G. m. b. H. oder der E. G. m. b. H., oft im Zusammenwirken mit Gemeinden und Gemeindeberbänden, in großer Zahl ins Leben gerusen, um auf diese Weise aktive örtliche Träger des gemeinnützigen Kleinwohnbauß zu schaffen oder zu stärken, oder, wie die Kritiker der W.F.G. sagen, um willige Objekte für ihre Betreuungstätigkeit zu gewinnen.

Nach einer Zusammenstellung von Dr. Fürth⁵⁸ betrugen die kapitals mäßigen Beteiligungen der 13 B.F.G. 1929 7,9 Mill. HM, zu denen noch 1,3 Mill. HM Betriebskredite an Siedels oder Baustoffgesellschaften kamen. Einzelne B.F.G. waren an zwei dis drei Dupend örtlichen oder bezirklichen Siedlungss und Wohnbaugesellschaften beteiligt. Bei anderen besichränkte sich die Beteiligung vorerst auf einige größere Baus und Siedelsgesellschaften.

Die Betreuungstätigkeit der 13 W.F.G. hat sich bis Ende 1929 auf den Bau von rund 175000 Wohnungen erstreckt, und zwar sind 94314 vollbetreut, d. h. sowohl finanzlich wie technisch, und 81072 teilweise nach der einen oder der anderen Seite betreut worden. Die Betreuung besteht in folgendem:

Die B.F.G. berät und unterstützt den Baulustigen bei Auswahl und Erwerb des Bauplatzes, bei Ordnung des Grundbuches und bei Einreihung des Einzelbauvorhabens in geschlossene Siedlungen. Sie verbessert die Baupläne und Zeichnungen, sosern sie nicht selbst den Entwurf an Hand ihrer Thpenpläne mit genormten Bauteilen macht. Sie beschafft das nötige Fremdkapital, die Hauszinssteuerhhpothek und sonstige Reichse und Staatsemittel, die erste Hhpothek und, was oft dem Baulustigen am schwersten fällt, den Zwischenkredit für die Bauzeit, gestützt auf ihre engen Berebindungen mit den Spezialbaubanken des Neiches und der Länder, an denen die B.F.G. oft mit Kapital beteiligt ist, und den sonstigen öffentslichen Kreditinstituten. Sie besorgt die polizeiliche Bauerlaubnis und alle Formalitäten. Sie übernimmt die Ausschreibung und Bergebung der Baus

⁵⁸ E. Fürth, Die preußischen B.F.G. In: "Die Wirtschaftskurde" (mit Inderzahlen der "Frankfurter Zeitung"). Frankfurt a. M. 1930. H. E. 389. (Oben an Hand einzelner Geschäftsberichte von mir ergänzt.)

arbeiten, die Auswahl der Bauftoffliesersirmen, der Bauunternehmer und Bauhandwerker und gewährleistet diesen die pünktliche Bezahlung ihrer Forderungen. Sie überwacht die sorgfältige Aussührung des Baues dis zur behördlichen Abnahme und schlüsselsertigen Abergade. Sie bewirkt sämteliche Zahlungen und die endgültige Abrechnung und grundbuchliche Abschlußeregelung.

Für diese Betreuungsleiftungen, die dem Baulustigen alle Arbeit und jedes Risiko abnehmen und auch die Gemährleistungspflicht der B.F.G. in sich schließen, nämlich, daß der Bau pünktlich und einwands= frei fertiggestellt wird, daß die Bauhandwerker regelmäßig ohne Berzögerung zu ihrem Gelde kommen und daß die vermittelte Sypothek fristgerecht ausgezahlt wird, fordert die W.F.G. Gebühren etwa in Höhe von 4-6% der Gestehungskosten, um ihre persönlichen und sachlichen Unkosten zu decken und einen bescheidenen Gewinn zu buchen. Die bloße finangliche Betreuung ist mit etwa 11/2 % abzugelten. Son= stige Einnahmen hat die W.F.G. aus den Zwischenzinsgewinnen, die sich bei der Rapital= und Zwischenkreditvermittlung aus den Brovisionen für Vertretung der Preußischen Landespfandbriefanstalt und der Deutschen Bau= und Bodenbank ergeben, aus den Bauftoff= vermittlungsgeschäften, nachdem das Eigenbauftoffgeschäft und der Betrieb von Sägewerken, Ziegeleien usw. infolge des Protestes der Bauftoffhändler fast überall hat eingestellt werden muffen, und aus Grundstücksgeschäften. Die Bauftoff= und Grundstücksbermittlungs= geschäfte haben sich allerdings keineswegs immer als einträglich erwiesen, sondern auch Verluste mit sich gebracht, die übrigens auch bei Zwischenkreditgeschäften nicht ausbleiben, wenn diese Rredite -- von 1924-1929 wurden über 500 Millionen AM vermittelt - einfrieren und der Betreuungsvertrag die B.F.G. mit festen Binsfähen gum Stillehalten zwingt. Auch das Betreuungsgeschäft berurfacht bei manchen B.F.G., die in einer weitgestreckten Provinz, vorwiegend auf dem platten Lande, mit weit zerstreut liegenden Einzelbauborhaben zu tun haben, erhebliche Unkoften, die oft wenig Gebührennugen übrig lassen. Das Gesamtneubauprogramm der 13 B.F.G. umfaßte im Sahre 1929 34884 Wohnungen (ohne die zahllosen, die nur durch Rat und Auskunfterteilung gefördert worden sind).

Unter den betreuten Wohnungen befanden sich 27756 Hauszinssteuerswohnungen, 5379 Landarbeiterwohnungen, die mit Mitteln der wertesschaffenden Erwerbslosenfürsorge besonders sinanziert wurden, und 1749 sonstige ländliche Kleinsiedlungen. Das Schwergewicht der Betreuungstätigs

keit liegt durchaus in den Gemeinden unter 20000 Einwohner. Rur ein Sechstel aller betreuten Wohnungen entsiel auf Großstädte (über 100000 Einwohner). Das weitgehend rationalisierte Einsamilienkleinsthaus im Reihenbau wird von den W.F.G. sehr begünstigt, wenn auch die Zahl der betreuten Stockwerkswohnungen noch überwiegt. Die Bauherren waren 1929 zu 54% gemeinnützige Baubereinigungen, zu 33% Einzelsiedler (darunter ⁵/₆ Landarbeiter), 9% Gemeinden, 4% Sonstige.

Die 13 B.F.G. haben für die Baufinanzierung 1929 rund 183 Millionen RM beschafft, und zwar 78 Millionen RM an ersten Sypotheken, 60 Millionen RM an Hauszinssteuerhhvotheken, 251/2 an Land= arbeiterdarlehen, 6 an Arbeitgeberdarlehen, 11/2 aus Kriegsbeschädigten= fonds und 13 Millionen RM aus sonstigen Quellen. Die Kapital= versorgung des Oftens ist den dortigen W.F.G. nur mit Hilfe der Breugischen Landespfandbriefanstalt und der Oftpreugischen Stadt= schaft einigermaßen möglich. Die Zwischenfinanzierung aber beansprucht die Finangkräfte der B.F.G. wie aller mit ihr zusammen= arbeitenden Stellen bis aufs äußerste. Das Verhältnis der kurzfristigen fremden Gelder zu den eigenen Mitteln ist in den Bilangen mancher W.F.G., namentlich des Oftens, schon bedenklich überspannt, da von den rund 100 Millionen RM Zwischenkreditausleihungen, die die Bilanzen Ende 1929 ausweisen, fast die Sälfte auf die oftelbischen Provinggefellschaften entfällt. Bürgschafts- und Giroverpflichtungen (insgesamt 21 Millionen RM 1929) haben nur die großen west- und mitteldeutschen Beimftätten in stärkerem Umfange übernommen.

Ein konkretes Bild von der äußeren und inneren Organisation und der Organverslechtung einer W.F.G. mit anderen Unternehmungen vermittelt erst das Studium ihrer Tätigkeitsberichte und Bilanzen, obgleich auch diese sich manchmal an den interessanten Stellen "einer lakonischen Kürze befleißigen". Wir greifen aus der großen Keihe die älteste und größte W.F.G. heraus:

Die Westfälische Beimstätte G. m. b. H. 5.59.

Ihre Organe sind vielgestaltig. Der Aufsichtsrat umfaßt außer dem Borssitzenden (Geheimrat Althoff, dem früheren Präsidenten der Landesseversicherungsanstalt Westfalen) und seinem Stellbertreter 35 ernannte Mitglieder, nämlich: 11 vom Preußischen Staat, 6 vom Probinzials

⁵⁹ Heimstättenarbeit in Westfalen. Münster 1925. — Heimstättenarbeit in Westfalen 1919—1928. Düsseldorf 1928. — Geschäftsberichte. — Bericht bes Enqueteausschusses: Der deutsche Wohnbau. S. 91.

perband Westfalen. 4. von der Landesversicherungsanstalt Westfalen, 2 bon der Landesbank der Proving Bestfalen, 1 für die Siedlungs= gesellichaft "Rote Erde" G. m. b. S., 1 für die Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten, 3 für den Berband westfälischer Baugenoffenichaften, 1 für den Westfälischen Wohnungsverein, 1 für die Ruhrknapp= ichaft, je 1 für die Städte Dortmund und hagen, 1 für die Ruhr=Lippe= Siedlungsgesellschaft m. b. H., 1 für die Siedlungsgesellschaft "Mart" m. b. H. und 1 für die Ravensberger Beimstätten G. m. b. Herner 7 gewählte Mitglieder für die Stadtfreise und freisangehörigen Städte, für die Landkreise und Landgemeinden und Sonstige. Bu diesen ordentlichen Mitgliedern kommen 35 Stellvertreter. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen siebengliedrigen Arbeitsausichuß und einen dreigliedrigen Brufungsausichuß eingesett. Die Preußischen Minister für Bolkswohlsahrt und Finanzen und der Oberpräsident der Brobinz Westfalen sind durch 3 Rommiffare bertreten. Die Geschäftsführung liegt in den Sanden des Generalbirektors Bormbrod und von 7 Direktoren und Prokuriften. Die Hauptgeschäftsstelle ift 1929 von Münster nach Dortmund verlegt worden, weil das Schwergewicht der Betreuungsarbeit (70%) sich in den letzten Jahren in das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 60 verschoben hat und in Dortmund Zeit, Kraft und Rosten gespart werden konnten (Berminderung des Personals um 30 Angestellte). Die "Heimstätte" unterhält eine besondere städtebauliche "Westfälische Planungsstelle für Siedlungswefen" in Münfter, eine "Bestfälische Bauberatungsstelle" in Dortmund, die 1908 vom Westfälischen Wohnungsverein, der Landesversicherungs= anstalt und der Rommission für Beimatschut errichtet und von der Beimstätte übernommen worden ift, und drei Zweigstellen in Münster, Bielefeld und Siegen. Das ins Handelsregister eingetragene Gesellschaftskapital bon 10000000 RM ift zur Sälfte vom Staat, zur Sälfte von der Brobing, der Landesbank und der Landesversicherungsanstalt gestellt. Nur geringe Anteile gehören den Gemeinden. Die Rücklagen betrugen 1929 558000 RM. Beteiligt ist die Seimstätte vor allem an der Ruhr-Lippe-Siedlungsgesellichaft und der Ruhrwohnungsbau A.=G.61.

⁶⁰ Eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, 1920 durch Geset als Zweds verband von 18 Städten und 9 Landkreisen zur Berwaltung aller Ansgelegenheiten gebildet, die der Förderung der Siedlungstätigkeit in dem 4,2 Mill. Menschen — 900 auf 1 qkm! — umfassenden Berbandsgebiete dienen sollen: Bebauungspläne, Straßenbaufluchtregelung, Berkehrsförderung, Grünflächensicherung, wirtschaftliche Siedelmaßnahmen, Erlaß von Bausund Wohnungsordnungen.

⁶¹ Die Ruhrwohnungsbau A.-G. ist 1928 gemeinsam von der Westfälischen Heimstätte und der Rheinischen W.F.G. (51% Kapitalbeteiligung) und den führenden Eisen-, Stahl- und Kohlenunternehmungen des Ruhrbezirkes (49%) als gemeinnütziges Unternehmen zur Errichtung billiger Wohnungen in erreichbarer Lage zur Arbeitsstätte gegründet worden, um

Die Heimstätte bestreitet das Baufinanzierungsgeschäft, besonders die Gewährung der Zwischenkredite, aus ihren eigenen Mitteln und aus den ihr in ziemlichem Umfange offen eingeräumten oder sonst durch besondere Sicherheiten gedeckten Krediten bei der Landesbank und anderen Geldeinstituten, vielsach in Gestalt von Borschüssen der Hydothekeninstitute (Landespfandbrickanstalt und Sparkassen) auf die einstweilen zurückgestellte Hydothekenabrechnung. Die Heimstätte hat für die Zwischenkredite aus eigenen Mitteln im Jahre 1929 an dem niedrigen Jinssate von 9½% sestgehalten, der lange Zeit unter den üblichen Marktsähen lag. Sie beschaffte (1929) 8,9 Mill. KM an erststelligen Hydotheken sür die betreuten Bauvorhaben, 6,1 Mill. KM an Hauszinssteuermitteln und 31,4 Mill. KM Zwischenkredite, davon 26,2 aus eigenen Mitteln.

Die persönlichen Berwaltungskosten forderten 648742 RM, die sachlichen 352463 RM, die an freie Architekten gezahlten Honorare 179101 RM. Die Betreuungsgebühren ergaben 894603 RM, die Zinsgewinne 660667 RM. Der Reingewinn, der ganz für Kücklagen verwendet wurde, betrug 292416 RM.

Insgesamt betreute die Heinstätte (1929) 4612 bezugsfertige Wohnungen (87 von öffentlichen Körperschaften, 4267 von Baubereinen und 258 sonstige). Sie machten an dem Reinzugang aller 25891 Reubauwohnungen der Provinz Westsalen und des Bezirkes des Ruhrkohlensiedlungsverbandes 17,8% aus. Die 4612 Wohnungen waren zu ½ Flachbauten von 1—2 Stockwerken und entsielen zu rund 40% auf Landkreise. 79,2% waren Wohnungen sür Arbeiter, 7,3% für Angestellte, 8,0% für Beamte, 3,6% für freie Beruse und 1,9% für Sonstige. Selber baute die Heinstätte nicht; sie ist aber, wie gesagt, an mehreren Baugesellschaften beteiligt, die als Bausherren auftreten, wenn es sich um Durchsührung größerer geschlossener Bausvorhaben handelt. Solche sucht die Heinstätte an Stelle der viel teureren, verzettelten Einzelbauten da und dort zu fördern; ebenso ist sie bemüht, die Berwendung von genormtem und gethptem Waterial zu begünstigen und

bie Not an Arbeiterwohnungen zu lindern, nachdem der Werkwohnungscigenbau infolge des grundfählichen Widerspruchs der Nachkriegszeit gegen Berkoppelung von Mietvertrag und Arbeitsvertrag, wegen der Berfagung von Hauszinssteuermitteln für industrielle Werkwohnungen und wegen der Unmöglichkeit, die Altwohnungen der Werke von den werkfremd gewordenen Mietern für die tätigen Werkarbeiter freizubekommen, aufgehört hatte. Die Beteiligung der Industrie am "Ruhrbau" hat die Aufnahme ausländischer Anleihen (4,6 Mill. \$) für den Kleinwohndau ermöglicht, während erfahrungsgemäß anders zusammengesetzte gemeinnützige Bauorganissationen Auslandkredit schwerlich bekommen. Der Ruhrbau hat unter der bauwirtschaftlichen Leitung der Westfälischen Heimstätte und der Rheinischen W.F.G. 2058 Wohnungen bisher selber und 1021 durch die "Dortmunder Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft" bauen lassen, großenteils Stahlhäuser oder Stahlmetallbauten.

die Zersplitterung der gemeinnützigen Bautätigkeit in zahlreiche kleine, schwache Baugenossenschaften durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Durchführung größerer geschlossener Bauvorhaben zu verzringern.

Das eigene Baustoffhandelsgeschäftes, zumal die Massenherstellung von genormten Fenstern und Türen, hat die Heimstätte auf Drängen des Provinziallandtags 1928 völlig eingestellt, obgleich die überstürzte Abwicklung dieses Geschäftes mit wesentlichen Berlusten verknüpft sein mußte. Es sollte aber endlich den ständigen Angriffen der Gegner der B.F.G. in diesem Punkte ein Ende gemacht werden.

hier sind notwendig einige allgemeine Bemerkungen über die

Ronkurrenzstellung der provinzlichen Wohnungsfürsorge=
gesellschaften

gegenüber den teilweise auf gleichem Wirtschaftsselde arbeitenden privaten Unternehmungen zu machen.

Die Angriffe auf die W.F.G. sind fast so alt wie diese selbst. Sie galten zunächst der angeblichen Zielsehung der B.F.G., das Wohnungsbauwesen zu sozialisieren, und weiterhin der planlosen Berwendung öffentlicher Gelder. Die Angriffe verdichteten sich dann besonders gegen die Betätigung der B.F.G. im Bauftoffgeschäft, jumal nach Beendigung der Inflation. Bis dahin war das Bauftoffgeschäft der öffentlichen Hände als Erbschaft der Bauftoffzwangsbewirtschaftung und wegen der allgemeinen Flucht in die Sachwerte sowie als Schutz gegen die böllige Unberechenbarkeit der Breisberhältnisse nicht weiter als auffällig empfunden, sondern vielfach als zulässiger und notwendiger Akt behördlicher Umsicht angesehen worden. Seit der Belebung der Bauwirtschaft nach der Stabilisierung der Mark aber erblickten die Baustoffhändler in der Betätigung der B.F.G. eine unlautere Konkurrenz der öffentlichen Hand und protestierten. Andererseits begannen aber auch die privaten Architekten und die Bauunternehmer mit steigender Heftigkeit, soweit sie nicht von den B.F.G. zur Mitarbeit an den Wohnbauentwürfen und =ausführungen herangezogen wurden, Sturm gegen die B.F.G. zu laufen, die ihnen das Brot wegnähmen. Die freien Baukunstler wollten überdies ihre Bauentwürfe nicht einer

⁶² Die B.H. hatte 1924 von der "Treuhandstelle für Bergmanns = wohnungen" deren große Baustofflagerrestbestände übernommen und hatte 1925 Warenbestände zu 1½ Mill. RM ausgewiesen.

bürvkratisch=schulmeisternden Bevormundung unterwersens. Die W.F.G. schwiegen auf solche Angriffe nicht. Die erste Denkschrift der Westfälischen Heimstätte im Jahre 1925: "Heimstättenarbeit in Westsfalen" ist großenteils der Abwehr und Widerlegung dieser Angriffe gewidmet. Auch die "Heimstätte Schleswig-Holstein" hatte "Ein Wort zur Aufklärung und Abwehr" veröffentlicht (Kiel 1925), das auf S. 7 eine soziologisch bemerkenswerte Blütenlese aus Angriffs= und Protestkundgebungen zusammenstellte. Der Kampf ließ nicht nach, wie die Verhandlungen des Vereins ostdeutscher Holzhändler auf seiner Tagung in Beuthen am 6. Oktober 1926 gegen die Vedorzugung der W.F.G. beim siskalischen Holzgeschäft und die Angriffe auf der "Dritten Deutsschen Bauwoche" in Köln (1926) bewiesens.

Die W.F.G. haben sich daraufhin im allgemeinen größere Zurückhaltung im Baustoffgeschäft auferlegt und es nur soweit betätigt, als es galt, offensichtlich übertriebene Gewinnmacherei der Bauftoffirmen zu durchkreuzen, ähnlich wie sie die Preisringbildungen der Bau= unternehmer zu durchbrechen bersuchten. Nachdem im Breußischen Landtag, wo sogar am 15. Februar 1927 im Wohn= und Siebelausschuß ein Antrag auf völlige Abschaffung der W.F.G. gestellt worden war, ein einstimmig angenommener Antrag der Deutschen Volkspartei die Staatsregierung ersucht hatte, die B.F.G. auf die finangliche und bautechnische Betreuung "im wesentlichen" zu beschränken, haben die B.F.G. in mehr oder minder raschem Tempo das Bauftoffgeschäft abgebaut. Einzelne 28. F.G. sind angesichts des ftarken praktischen Bedürfnisses der gemeinnütigen und privaten Baulustigen nach Betreuung im Baustoffbezug und nach Berbilligung der Bezüge durch gemein= samen Großeinkauf dazu übergegangen, die Bermittlerrolle für diese Großlieferungen zu spielen, und die Bauftoffhandler haben, da die B.F.G. das Delkredere übernahmen, diese Geschäftebermittlung meist nicht übel empfunden. Tropdem sind die Angriffe auf das "Baustoffgeschäft" der B.F.G. bis heute nicht völlig verstummt. Noch verfügen einige B.F.G. über eigene Ziegeleien oder Sägewerke, die fie noch nicht haben abstoßen können, ohne große Verlufte zu erleiden. Anderer=

⁶³ Bgl. Ministerialrat Dr. Paulh (Referent im Wohlsahrtsministerium für die W.F.G.), Die gemeinnützigen W.F.G., insbesondere in Preußen. In: Zeitschr. f. Wohnungswesen. 1927. Heft 1, 3 u. 4.

⁶⁴ Bgl. Pauly a.a.D.

seits werden die bei der raschen Auflösung der Baustofflager erlittenen Berluste den W.F.G. zum Borwurf gemacht. Der Wortführer des Preußischen Hausbesitzerbandes hat noch im Sommer 1930 gerade die "Westfälische Heimstätte" deswegen angegrifsen. In diesem Falle arg post festum⁶⁵.

Mit den Bauhandwerkern haben die W.F.G. schon früher ihren Frieden gemacht, da jene bei der pünktlichen Vergebungs= und Zahlungsweise der W.F.G. sicherer fahren als früher, wenn sie es mit "Baulöwen" zu tun hatten. Nur an die genormten und gethpten Baubestandteile, die die WFG. bevorzugen, können sich viele Bauhand= werker schwer gewöhnen. Die früheren Vorwürse aber, daß die W.F.G. "die Handwerker versklaben", sind verstummt.

Die Bauunternehmer sehen die kontrollierende Tätigkeit der W.F.G. bezüglich Preisofferte und Bauausführung nicht sonderlich gern, aber haben sich, da erfahrungsgemäß die B.F.G. im allgemeinen keine Preisverderber sind, mit der Betreuungstätigkeit der B.F.G. abgefunden; es besteht wohl überall eine gewisse verschwiegene Gin= sicht, daß ohne diese den Kleinwohnbau fördernden gemeinnütigen Baufinanzierungsstellen die Konkurrenzpreise der zahllosen Bauunternehmungen sich wahrscheinlich mangels genügender Zahlkraft der Bauherren bis auf den Grenzpreis des schlechtest zahlenden Baulustigen, dessen Auftrag noch Arbeitsgelegenheit gibt, heruntergedrückt haben würden. Wenn trotdem die Bauunternehmer - wie jungst wieder der Bauarbeitgeberverband für das Baugewerbe in Bielefeld 66 - den B.F.G. gern etwas am Zeuge flicken (z. B. wegen Versagens der Betreuung in Einzelfällen, wegen Bergebung des Baues an auswärtige Unternehmer oder an einen Generalunternehmer statt wie üblich in Einzellosen), so ist das bei der übersetzung im Baugewerbe und der allgemeinen ideologischen Spannung zwischen sogenannter "Freier Birtschaft" und "Wohnungszwangswirtschaft" nicht auffällig.

Der Konkurrenzstreit zwischen W.F.G. und privaten Architekten ist auch heute noch nicht vollständig begraben. Zwar lagen die Dinge ursprünglich hier vielsach so, daß der Kleinwohnungsbau früher übershaupt keinen Architekten gekannt hat, weil die Kleinhäuser nach Ortssherkommen schlecht und recht vom Bauunternehmer entworsen und

⁶⁵ Westfälisches Wohnungsblatt. Jahrg. 20. 1930. H. 18. S. 403.

⁶⁶ Ebenda. H. 13. S. 285.

ausgeführt wurden und die Architekten sich für diese kleinen Bauborhaben wenig interessierten, weil sie keine reizvolle, fachliche Runftbetätigung gestatteten und kaum ein Architektenhonorar tragen konnten. Erst dank der öffentlichen Betreuung des Rleinwohnwesens und dank deffen Maffenbedeutung für das Baumefen der Rachkriegs= zeit überhaupt hat die fachmännische Architektur Ginzug in dieses Bebiet gehalten, und die Architekten haben nunmehr Beschmack am Siedlungswohnbau gefunden. Die großen Bauplanungs= und Archi= tekturburos der B.F.G. aber, die hier oft die Bionier= und Er= ziehungsarbeit bei Baulustigen und Bauunternehmern geleistet haben, sind jetzt den freien Architekten ein Dorn im Auge, zumal da sie nach deren Meinung zuviel typisieren und die Baulustigen und deren Bauprojektmacher, wie gesagt, zu stark bevormunden oder aber die Archi= tektenarbeit eben felber und zwar unter dem Tarif des "B.D.A." (Bundes Deutscher Architekten) leisten. Der Bohlfahrtsminister hat allerdings in einem Erlaffe bom 7. Februar 1928 über die "Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Geschäftsfähigkeit der B.F.G." die B.F.G. deutlich gemahnt, daß sie trot ihres gemeinnütigen Charakters keine Wohltätigkeitsanstalten seien und weder in ihrer Zinspolitik noch bei der Vorbereitung der Baudorhaben und der technischen Betreuung die Forderung angemessener Gebühren für ihre Leistungen berabsäumen dürften 67. Aber die W.F.G. können in ihrem zum Teil monopolistisch begünstigten Großbürobetrieb bei typisierendem Berfahren wohl im allgemeinen und auch infolge der vielfältigen steuerlichen Erleichte= rungen billiger arbeiten als der mit bielen Werbungskoften bei der Bereinholung von Aufträgen belastete Brivatarchitekt. Und andererseits ift die 28.F.G. durch ihre sozialpolitische Grundnote gedrängt, die Unkosten ausgleichend zu verteilen und die oft schwierigen kleinsten Bauobjekte, weil sie wohnungspolitisch notwendig sind, aber am wenigsten Rostenlasten tragen können, zu relativ niedrigeren Säten

^{67 &}quot;Es wäre auf die Dauer ein unmögliches Berfahren, wollten die B.F.G. unter Nichtachtung der Notwendigkeit, ihre Unkosten herauszuwirtschaften, für Rückstellungen ju sorgen und eine angemessene Dividende ju gahlen, durch unwirtschaftliche Senkung der Betreuungsgebühren und der Zinsfäte einigen hundert Bauluftigen je ein paar hundert Reichsmark ersparen und ihren eigenen Stand immer mehr schwächen und schlieflich völlig erschüttern. Die 28.F.G. haben Daueraufgaben zu erfüllen und sich für diese geschäftsfähig und gesund zu erhalten."

ju betreuen als die zahlungsfähigeren Bauherren. Mit folcher "Gebührenunterbietung" im Einzelfalle kann der Privatarchitekt naturlich nicht konkurrieren. Im allgemeinen aber streben die 28.F.G. ein gutes Berhältnis zu den einsichtigen Privatarchitekten an. In Beffen-Nassau, Schleswig-Holstein und Oberschlesien ist das relativ früh gelungen; in Rassel hat es sich zu einer besonderen Bertragsgemeinschaft zwischen B.F.G. und Architektenbund verdichtet; anderswo hapert es noch. Eine Tagung des Bundes Deutscher Architekten bom 31. August 1928 hat einen scharfen Protestbeschluß gegen die B.F.G. gefaßt, weil der Reichsberband der W.F.G. das bom B.D.A. angestrebte Reichsabkommen zur Berbeiführung gedeihlicher Busammenarbeit aus dem nichtigen Grund hätte scheitern laffen, er wolle und könne keine einzelne Berufsorganisation bevorzugen, sondern muffe mit der gesamten privaten Architektenschaft zusammenarbeiten. Der Wohlfahrts= minister hat den Protest der führenden Architekten-,, Bewerkschaft" aber am 2. Januar 1930 abgelehnt, weil die B.F.G. nur die Belange eines ganzen Standes, nicht aber die einer noch so bedeutenden Gruppe der Architekten unterstüten können.

So arbeiten denn die W.F.G. nach Ermessen mit der freien Architekten= schaft ihres Bezirks zusammen und veranftalten auch Preisausschreiben und allgemeine Bettbewerbe bei größeren Gelegenheiten. Benn bei der "Westfälischen Heimstätte" den 895000 RM finanglichen und bautechnischen Gebühreneinnahmen 179000 RM Honorarausgaben, die an freie Architekten entrichtet sind, gegenüberstehen, so ist das vielleicht ein ungefährer Makstab dafür, in welchem Berhältnis die öffentliche Architekturtätigkeit der B.F.G. zur freien Architektenarbeit bei der Bearbeitung des gemeinnütigen Kleinwohnbaus steht. Da die 13 preußischen W.F.G. aber im Jahre 1929 nach der Schätzung des Reichsberbandes der B.F.G.68 bon dem gesamten preußischen Wohnungs= bauprogramm von 294263 Wohnungen (einschließlich übergang auf 1930) nur 34884 = 11,85 % zu betreuen hatten, können die 6-8 % aller preußischen Wohnbauten, die die Bauabteilungen der B.F.G. vielleicht monopolisiert haben, den freien Architekten Luft und Lebens= raum nicht in bedenklichem Mage berkurzen.

⁶⁸ Jahresbericht des Reichsberbandes der W.F.G. über das Wohnungssbaujahr 1929. Berlin 1930. S. 23.

## Die Unternehmungen der öffentlichen Hand in der Wohnbauerstellung.

Benn von den in Deutschland neugebauten Wohnungen vier Fünftel mit Unterstützung öffentlicher Mittel errichtet werden (1929: von 315703 hinzugekommenen Wohnungen 247997), und wenn von den Baufinanzierungsmitteln weit über die Hälfte unmittelbar von den öffentlichen Sänden gegeben wird, liegt die Frage nahe, wie weit diese öffentlichen Sände über die Finanzierung und sonstige Betreuung der Wohnbauten hinaus selber sich im Eigenbau als leitende oder gar selbst produzierende Bauunternehmer betätigt oder an Bauproduktionsunternehmen aktiv beteiligt haben. Ein klares Bild von dieser direkten bauunternehmerischen Tätigkeit öffentlicher Stellen ist nicht leicht zu gewinnen. Denn die Angaben der Reichsstatistikes befagen nur unbestimmt, daß von der Gesamtzahl der neuerbauten Bohnungen etwa 10% durch öffentliche Körperschaften und Behörden, reichlich 30 % durch gemeinnütige Baugesellschaften und die übrigen 57—60 % durch private Bauherren errichtet worden sind. Aber das ist eine reine Bauherrenftatistik, die uns nur mitteilt, in welchem Umfange die öffentlichen Berwaltungsbehörden und Körperschaften Bauaufträge erteilt haben. Unter diesen Wohnungsbauten befinden sich aber viele Taufende von blogen Dienst= und Werkwohnungen für die eigenen Beamten und Arbeiter, deren Bau vielleicht nicht einmal überall von eigenen Banämtern entworfen und geleitet worden ift. Ihre Erstellung charakterifiert die auftraggebende Behörde oder Rörperschaft erst dann als eine bauwirtschaftliche Unternehmung, wenn solcher Eigenbau in großem Umfange sich häufiger wiederholt und der Bauauftraggeber durch eigene Bausachverständige Plan und Ausführung des Baues entscheidend bestimmt und mit dem Eigenbau, mag er nun in eigener Regie oder in "Entreprise" erfolgen, eine gunstigere marktwirtschaftliche Stellung in bezug auf Baukosten und künftige Mietengestaltung zu gewinnen sucht, wenn der Auftraggeber also Ertrag und Rentabilität seines Baukapitalauswandes planmäßig nach kaufmännischen oder gemeinwirtschaftlichen Erwägungen zu beeinfluffen ftrebt.

So kann man bei den Bauabteilungen der Reichsbahn, der Reichspoft und ähnlicher großer öffentlicher Betriebsbermaltungen,

⁶⁹ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1930. S. 148.

auch da, wo fie als Arbeitgeber Dienst= und Werkwohnungen errichten, von Großunternehmungen der öffentlichen hand in der Wohnbauproduktion sprechen. Und auch Gemeinden, die nicht gleich Behntausende von Wohnungen, wie die Gisenbahnverwaltung, in wenig Jahren selber bauen lassen, sondern bescheidenere Leistungen im Arbeitgeberbau aufweisen, aber planmäßig selber bauen, rangieren auf dem Bau- und Wohnungsmarkte nicht nur gleichartig mit privaten Industriefirmen, die auch Wohnbauten in größerer Zahl zum Vermieten aufführen oder aufführen lassen, sondern grundsätzlich auch mit großen Grundstücks- und Hausbesitzergesellschaften, die planmäßig Wohnbauten errichten, um sie marktmäßig zu verwerten. Der Unter= schied, daß lettere nicht als Arbeitgeber für eigene Angestellte bauen und bermieten, sondern an jedermann ihre Wohnungen abgeben und auch bedingungslos veräußern, ist für den Unternehmungscharakter nicht so wichtig, um dem planmäßigen Eigenbau der öffentlichen Berwaltungen den Titel einer öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmung streitig zu machen.

Es gibt überdies zahlreiche Rommunalverwaltungen, die keineswegs bloß als Arbeitgeber Eigenwohnbau treiben, sondern die im Dienste des gemeinnütigen Rleinwohnungsmefens feit Jahren Sunderte und Taufende von Wohnungen nach ihren eigenen Plänen, meist auf eigenem Grund und Boden, erbauen, um sie an die minder= bemittelten Bürger der Stadt, die als Wohnungsuchende dringlich beim Wohnungsamte gemeldet find, zu vermieten oder unter Umständen auch, wenn es sich um kleine Ginzelwohnhäuser handelt, sie als Reichsoder zu günftigen Erbbaubedingungen an beliebige Wohnungsucher mit einem gewissen Eigenkapitalbesit zu beräußern. Solche Eigenbauunternehmungen sind aus der Statistik aller der von öffentlichen Körperschaften und Behörden errichteten Wohnbauten nicht herauszulesen. Andererseits aber läßt die Statistik nicht erkennen, wiediel wohnbauliche Unternehmungsleiftungen der öffentlichen Sand nicht von dieser direkt unter eigener Firma, sondern unter der Firma einer besonderen Baugesellschaft, einer gemischtwirtschaftlichen gemeinnütigen Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. oder in sonstiger Form geschaffen werden. Ein nicht unerheblicher Teil der 30 % Neubauten in Deutschland, die als von gemeinnütigen Baugesellschaften errichtet in der Statistik aufmarschieren, wird als Eigenschöpfungen der öffentlichen Hand, d. h. vor allem der Gemeindeverwaltungen, anzusprechen sein, die diese bauschöpferische Funktion aus triftigen Bründen an voll oder überwiegend der Gemeinde gehörige Baugesellschaften übertragen haben, ähnlich wie ein industrieller Konzern für gewisse Spezialfabrikationen Tochtergesellschaften unterhält.

Wir gewinnen in den Umfang und die Bedeutung solcher maskierter Bauunternehmungen der öffentlichen Hand einen etwas besseren Einblick, wenn wir die statistische Betrachtung auf die 93 Groß= und Mittelstädte beschränken, die für das "Statistische Jahrbuch deuticher Städte" eingehender berichten. Denn diese Statistik sondert aus gemeinnütigen Organisationen jene "gemischtwirtschaftlichen den Unternehmungen" mit ihren Leistungen heraus, bei denen mehr als 50% des Gesellschaftskapitals der Stadtgemeinde gehört, diese also die Gesellschaft unmittelbar beherrscht.

Im Berichtsjahre 1928/29 haben die 93 berichtenden Städte bon den insgesamt 117000 Wohnungen, die in ihrem Weichbilde erbaut wurden, unmittelbar felber errichtet: 8323 (1927/28: 10528) und folche burch städtische aemischtwirtschaftliche Gesellschaften errichten lassen: 8638 (1927/28: 10046). Dazu kamen 1928/29 noch 1080 von sonstigen öffentlichen Körperschaften im Gebiete dieser 93 Städte errichtete Wohnungen, die wohl großenteils als Dienst= oder Werkwohnungen der öffentlichen Arbeitgeber anzusehen sind, aber sofern sie auf Reichsbahn, Bost usw. entfallen, auch als Leistungen bon Wohnungsunternehmungen der öffentlichen Sand gelten muffen.

Im folgenden beschränken wir uns ausschließlich auf die gemeindlichen Wohnbauunternehmungen.

Es genügt aber nicht, diese direkte oder nur durch eine Zwischenfirma maskierte bzw. auf eine gemischtwirtschaftliche Tochtergesellschaft übertragene bauunternehmerische Tätigkeit der Gemeinden zu betrachten, wenn wir eine richtige Vorstellung von dem Wirken der öffentlichen Sand im Bereich der produzierenden und vermietenden Säuserbauunternehmung gewinnen wollen. Sondern wir muffen tiefer hinter die Kulissen schauen und das Geflecht mannigfacher Verknüpfungen zwischen öffentlicher Sand und Wohnbauorganisationen verschiedenster Form beleuchten. Es gibt Organisationen in scheinbar selbständiger Gesellschafts= und Genossenschaftsform, die durch Organderflechtung, ehren= oder nebenamtliche Mitwirkung von Beamten der öffentlichen Hand, durch Bodenleihe, durch Kreditzwang, durch Berträge usw. in einer Art Treuhandverhältnis zur öffentlichen Sand stehen und die bon ihr gewünschten und größtenteils finanzierten Wohnbauten als ihre eigenen aufführen und verwalten; es gibt aber auch folche, die über dieses wechselseitige Leistungsverhältnis hinaus infolge ihrer Eigenkapitalschwäche und Kreditüberlastung häusig in ein Hörigkeitss verhältnis verschiedengradiger Schärse zur öffentlichen Hand geraten und die auch in ihrem bauunternehmerischen Gebaren durch die technisch und verwaltungsmäßig sie betreuenden Amtskräfte der öffentslichen Hand energisch nach deren Willen dirigiert und bevormundet werden.

Entweder errichten die städtischen Baugesellschaften (die provinglichen Wohnungsfürsorgegesellschaften liefern Barallelerscheinungen) wieder Tochterunternehmungen in Gestalt gemeinnütiger Baugenoffenschaften für bestimmte Zwecke, an denen sie sich mit Rapital ober mit Baulandeinbringung und Projektausarbeitungen beteiligen, oder die Bemeinde beteiligt fich felber virtuell bei ausgewählten gemeinnütigen Baubereinigungen: also weniger mit dauernder größerer Kapital= einlage, die oft fogar gang unterbleibt, als mit billiger Bodenhergabe und mit meift noch wirksameren und einflugreicheren dynamischen Silfe= leistungen der von ihr in Aufsichtsrat und Borstand oder Arbeits= ausschüsse der Baubereinigung delegierten amtlichen Organe, die als Berater in bautechnischen Angelegenheiten, Grundstücksaufschließungs-, Bauftoff= und Gelbbeschaffungefragen entscheidend mitarbeiten und ferner durch Zusicherung größerer Kredite oder Zinszuschüffe oder Bürgschaften für die Ausführung bestimmter einheitlich getypter Bauborhaben, die nach Fertigstellung unter borgeschriebenen Bedingungen verwaltet und verwertet werden muffen. Unter den vielen taufend Baugenossenschaften, die großenteils erst in der Nachkriegszeit, zumal in der Inflation, von oft egvistisch betriebsamen Geschäftsführern gegründet worden sind, um an der Hochkonjunktur für gemeinnütiges, durch "berlorene Baukostenzuschüfse" und billige öffentliche Kredite genährtes Bauen ohne eigenes größeres Kapital teilzunehmen, haben die Gemeinden eine kritische Auslese gehalten 70 — freilich nicht immer nach rein wohnwirtschaftlichen, sondern vielfach nach politischen Gesichtsbunkten. Un Stelle der Berzettelung der öffentlichen Baudarlehen an Dutende oder Hunderte von nicht mehr kontrollierbaren Baubereinen sollte eine wirksame Konzentration der berfügbaren

⁷⁰ Bgl. hierzu auch Stadtrat Dr. Fuchs, Breslau, Gemeinden und gemeinnützige Baugenossenschaften. Zeitschr. f. Wohnungswesen. Jahrg. 26. 1928. S. 114.

öffentlichen Kredite und Zuschüsse einerseits und der nötigen gemein= nütigen Wohnbaukontingente anderseits auf einige größere, regel= mäßig zu beschäftigende und leichter zu überwachende Organisationen erfolgen, die dann auch instand gesetzt werden konnten, geschlossene Wohnungsblöcke oder Siedlungen nach einheitlichem Plane rationell zu erbauen und später nach vorgeschriebenen Normen zu verwalten 71.

Unter den bevorzugten Bauorganisationen gibt es natürlich auch selbständige, gut fundierte Baugenossenschaften, namentlich solche älteren Datums mit genügend Sigenkapital oder Häuserbesit, der sie auf dem privaten Rapitalmarkt voll kreditfähig macht, die mit ihrem eigenen erfahrenen bautechnischen Personal und Apparat auch ohne Betreuung und bevormundende Kontrolle der Gemeinden großzügig und rationell bauen, sofern sie auf nur einigermaßen regelmäßige Buteilung von Sauszinssteuerhypotheken (ohne sonstige finangliche Beihilfen der Gemeinden) rechnen können. Aber Schulter an Schulter mit diesen selbständigen, wirklich genossenschaftlichen Selbsthilfe- und Selbstberwaltungsorganisationen bon sparkräftigen Wohnungsbesitzern Bohnungssuchern stehen als Auch-Genossenichaften aufgezogene Bau= und Vermietungsorganisationen ohne fundierte eigene Wirtschaftskraft, die ohne die liebevolle weitgehende finangliche und technische Betreuung der Städte (oder der Wohnungsfürsorgegesell= schaften in den Landgemeinden) auf die Dauer nicht existieren und beim Stocken der öffentlichen Rredite und Beihilfen leicht in Schwierigkeiten geraten würden. Diese "Trabantenunternehmungen" der öffentlichen Sand, die in finanglicher und auch oft bautechnischer Sörigkeit bon der Gemeinde stehen - wie etwa ein bom kapital= und auftrags= fräftigen Konzern verlegter Zwischenunternehmer, der die einzelnen Arbeitslose weiter ausgibt, nur mit dem Unterschied, daß sie auch für den "Bertrieb" der Bare, für die Berwertung der Bohnungen nach den Direktiven des Konzerns sorgen muffen -, find eine eigen= artige, nicht gang spärlich gefäte Erscheinungeform der öffentlich dirigierten und subventionierten Wohnbauwirtschaft der Nachkriegszeit. Die älteren klassischen Spar- und Baubereine und auch die gutfundierten felbständigen jungeren gemeinnütigen Baugenoffenschaften empfinden diese Nachbarschaft bzw. Konkurrenz von künstlich er-

Schriften 176. II.

⁷¹ Stadtrat Dr.-Jug. Hahn, Gemeinden und Baugenoffenschaften. Ebenda. 1928. S. 196.

nährten und allzu stark von der öffentlichen Sand geförderten Bausgenoffenschaften, die um jeden Preis bauen und vermieten, solange die öffentliche Sand sie trägt, allerdings als eine Entartung der Genossenschaftsorganisation.

Jedenfalls sind solche Organisationen keine echten, selbständigen, genossenschaftlichen Bauunternehmungen, sondern eine symbiotische Unternehmungsform, bei der in scheindar selbständigem genossenschaftlichen Gehäuse die wirtschaftliche Macht der öffentlichen Hand mehr oder minder entscheidend mitregiert. Der Verbandsdirektor der baherischen Baugenossenschaften, Käsehagen (München), erklärte auf dem III. Allgemeinen Bauvereinstage in Flensburg (27. Juli 1928): "Damit sind die Baugenossenschaften, wenn auch ungewollt, mehr und mehr einer Art öffentlicher Sürsforge überantwortet und sind somit in ein nicht gerade begrüßenswertes Albhängigkeitsverhältnis geraten. Man hat sich schließlich ausschließlich auf die Finanzierung durch die öffentliche Hand eingestellt."⁷²

Diese Trabantenunternehmungen der öffentlichen Hand sind freilich äußerlich nicht ohne weiteres erkennbar und von den selbständigen Baugenossenschaften klassischen Sharakters schwer zu unterscheiden. Um die der öffentlichen Hand hörigen Gesellschafts= und Genossenschafts= unternehmungen neben den echten selbständigen Genossenschaften zu erkennen, bedarf es erst stets eines genauen Einblicks in ihre Bilanzen (die Satungen sagen meist gar nichts), in ihre Beleihungsverhältnisse und in die zwischen Gemeinde und Genossenschaft geschlossenen Darslehens=, Bürgschafts=, Gebäudenutzungsverträge. In nicht seltenen Fällen allerdings ist es offen nachzuweisen, daß die Gemeinde (oder die Wohnungsfürsorgegesellschaft) selber die Bildung der Baugenossenschaft veranlaßt und sie für bestimmte Leistungen großgezogen hat.

Bum Berständnis dieser organisatorischen hilfsunternehmungen für die Erfüllung wohnwirtschaftlicher Aufgaben, die der Gemeinde wie den Interessenten der Genossenschaft gleichermaßen am Herzen liegen, ist zu bedenken, daß viele wohnungsuchende Bürger infolge ihrer Besdürftigkeit oder ihres mangelnden Sparsinnes nur schwer genossenschaftlich organisierbar sind, da sie ausreichende Genossenschaftsanteile

⁷² Auch der Wortführer der Deutschen (gewerkschaftlichen) Wohnungsfürsorgegesellschaft (Dewog), Linnecke, hat im Reichswirtschaftsrat 1930 diese Geschöpfe einer übertriebenen städtischen Subventionspolitik, die auf früher städtischem Boden und mit städtischen Darlehen bei langjähriger Stundung des Zinsendienstes ohne Tilgung und Abschreibung bauen, scharftritisiert. Bgl. Enqueteausschußbericht III, Wohnungsbau. S. 730ff.

von 200-500 RM, wie die alten Genossenschaften sie kennen, nicht aufbringen können. Daher muß die Gemeinde, sofern sie überhaupt die bedürftigen Wohnungsucher, für die notwendig gebaut werden muß, als ein Mieterkollektivum für ein geschlossenes, einheitlich typi= siertes größeres Bauborhaben organisiert sehen will, statt mit einzelnen schwachen Baulustigen zu verhandeln und Verträge abzuschließen, auch Baugenoffenschaften "pflegen", bei denen das für die Hauszinssteuer= hhpothekenbeleihung gesetlich gewünschte Eigenkapital von 10 % der Baukosten fast nur auf dem Bapier steht oder erst bei der Bauausführung "berausgewirtschaftet" werden muß. Große Baugenoffen= schaften, die Hunderte von Wohnungen in den letzten Jahren erstellt haben, sind auf der ungefunden Grundlage eines Geschäftsanteils von 30, 50 bis 100 RM aufgebaut. Ja, es gibt Genossenschaften mit nur 10 RM Geschäftsanteil. In solchen Fällen stehen den Millionen von Leihkapital nicht einmal 1/2-2% an Eigenkapital gegenüber 73. Wenn die Gemeinden die Finanzierung und Betreuung derart allein von ihrer Silfe lebender Baugenoffenschaften vermeiden und doch die kapitalschwachen oder besonderer sozialer Pflege bedürftigen, wohnungsuchenden Familien in Neubauten unterbringen wollen, muffen sie entweder den fester und selbständiger fundierten Baugenossenschaften besondere Buschüffe und Garantien zuwenden und ihnen dafür die Unterbringung jener nicht organisierbaren Bebolkerungselemente auferlegen - eine den selbständigen Genossenschaften oft unwillkommene "Zugabe" und Bindung und eine Annäherung an die Trabantenunternehmung! -, oder die Gemeinde muß eben felber für jene in Genoffenichaftswohnungen nicht unterbringbaren Rreise bauen.

Begen die direkte Eigenbauunternehmung der Gemeinden aber sprechen im allgemeinen viele Gründe, so daß sie von den größeren Städten gern bermieden wird 74. Es kommen nicht nur die generellen Bedenken, Schwierigkeiten und Nachteile, die Liefmann in seinen Betrachtungen über die öffentlichen Betriebe und Unternehmungen den Borteilen der öffentlichen Produktionsanstalten überhaupt gegenüber-

⁷³ So Rasehagen a. a. D.

⁷⁴ Für den kommunalen Eigenbau tritt vor allem Sugo Lindemann (j. o. S. 448ff.) ein, indem er die bor dem Rriege üblichen Gegengrunde: Unnötige Konkurrenz des Gemeindebaues, Risiko, Bauberteuerung, Zuzugösteigerung und Berwahrlosung der Gemeindewohnungen — als unbeweisbar zu zerpflücken verfucht.

stellt, in Frage, sondern auch spezielle dem Wohnbaugeschäft eigentümliche Schwierigkeiten 75. Der schwerfällige Gemeindeberwaltungs= apparat in größeren Städten, die privaten Rucksichtnahmen zumal kleineren Städten bei der Bergebung der Arbeiten an die heimischen Handwerker, gegen die keine auswärtige Konkurrenz ausgespielt werden darf, die Forderungen der Bauarbeiter gegen den öffentlichen Bauherrn und Arbeitgeber, auf den sie durch die Parteigenossen in der Stadtberordnetenbersammlung einen Druck ausüben können: kurzum die ganze Politisierung der Bauunternehmung der Stadt, bei der so viele Stellen dreinreden, und die fast unvermeidliche Berteuerung des Bauens, wenn das Stadtbauamt nicht durch regelmäßige Ausführung größerer Wohnbauten reiche Erfahrungen besitt, sprechen gegen den Eigenbau. Dazu gesellen sich die Schwierigkeiten bei der Beräußerung solcher Gemeindebauten, die nur gegen besondere rechtliche Bindungen an die Räufer billig abgegeben werden dürfen, oder die noch viel größeren Schwierigkeiten der Vermietung und der Berwaltung einer größeren Zahl stadteigener Wohnungen, zumal an zahlungsschwache und an asoziale Elemente. "Wozu wohnt man schließlich in den Häusern der Gemeinde, wenn man Miete zahlen will!"76 Und wenn die Häufer von der Gemeinde zu verschiedenen Beiten mit berichiedenem Baukosteninder und auf gang berschieden teurem Boden gebaut worden sind, so wollen doch die Mietelustigen als gleichberechtigte Bürger bei der Stadt möglichst zur gleich billigen Miete wohnen oder sie klagen über parteiische Beborzugung und Burücksetung. Schlieglich die leidige Not mit den Instandsetungs= ansprüchen und mit den säumigen Mietezahlern, die die Gemeinde zwar verklagen, aber niemals zwangsweise herausseten, sondern allenfalls nur in ein ungünstigeres Quartier "strafverseten" darf.

Seit dem Jahre 1927 ist allenthalben ein starker Rückgang unmittelsbaren Eigenbaues der Gemeinden zu beobachten 77, während borher,

⁷⁵ Die Unternehmungsformen. 4. Aufl. 1928. S. 275.

⁷⁶ Gerh. Weißer, Wohnungsfürsorge für nicht Organisationsfähige. Zeitsschrift f. Wohnungswesen. Jahrg. 1929. H. 18. S. 240. — G. Koch (Städtische Unsiedlungs- u. Bebauungsfragen, Berlin 1916, S. 45), der an die Möglichsteit billigen städtischen Eigenbauß glaubt, warnt doch entschieden vor Bermietungstätigkeit der Stadt.

⁷⁷ Stadtrechtsrat Dr. Hehmann, Stadteigener Wohnungsbau. Zeitschr. f. Wohnungswesen. Jahrg. 1928. H. 8.

zumal in der Inflation, der Eigenbau stärker blühte, solange die Gemeindeberwaltungen dank der scheinbaren Steuer= und Anleihe= ergiebigkeit noch aus dem Bollen schöpften. Beim Eigenbau der Gemeinden muffen die mindestens 10% Eigenkapital, die zur Spiten= finanzierung von 90-100% der Erstellungskosten erforderlich sind, von den Gemeinden selbst bar aufgebracht werden. Das ist manchen Gemeinden nach 1927 schwerer gefallen als früher und hat zur Abkehr bom Eigenbau beigetragen und die Reigung zur Bildung städtischer oder halbstädtischer Baugesellschaften in gemischtwirtschaftlicher Form verstärkt, da diese sich kaufmännisch freier bewegen, billiger bauen und sich auf dem freien Rapitalmarkt des In- und Auslandes leichter mit Krediten oder Anleihen versorgen können. Oder aber es sind kom= binierte Organisationen, Bereinigungen von Gemeinde und Miet= lustigen in einer Gesellschaft, ins Leben gerufen worden, um den Die= tern eine gewisse, wenn auch geringe rechtliche und finangliche Mitverantwortung bei den gemeinnütigen Wohnbauten der Stadt zu übertragen.

Der gegenwärtige Umfang ber Eigenbauunternehmungen der groß= und mittelstädtischen Gemeinden läßt sich nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte 78 etwa abschähen. Dabei ist allerdings zu betonen, daß der kommunale Eigenbau von Jahr zu Jahr größeren Schwankungen je nach der Finanzlage und der Dauer der jeweils beschlossenen größeren Bauprogramme unterliegt.

Es berichteten (1928/29) von den 26 Städten der Gruppe A (über 200000 Einwohner) 20 über offenen Eigenbau von 4200 Wohnungen (davon bauten drei Gemeinden aber nur je weniger als 10 Wohnungen), von den 23 Städten der Gruppe B (100—200000 Einwohner) 15 über Eigenbau von 1855 Wohnungen (zwei unter je 10 Wohnungen) und von den 45 Städten der Gruppe C (50—100000 Einwohner) 34 über Eigenbau von 2268 Wohnungen (5 unter je 10). Diese Leistungen des Eigenbaus würden zusammen nur etwa 8% der überhaupt in den 94 befragten Städten 1928/29 errichteten Wohnungen ausgemacht haben. Nur in 8 A. Städten, 9 B. Städten und 20 C. Städten machte der kommunale Eigenbau über 10% aller neuerstellten Wohnungen des Jahres 1928/29 aus, und zwar nur in 7 Städten der B. und C. Gruppe mehr als 40—60% (Nachen 53,5, Wiesbaden 54,2, Mainz 43,8, Freiburg 46,1, Elbing 59,0, Kolberg 46,0, Trier 51,2), so daß man sagen konnte, hier beherrschte in dem Jahre die gemeindliche Eigen-

⁷⁸ Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 1930 (für das Berichtsjahr 1928/29). S. 214.

bauunternehmung den Wohnungsmarkt. Unter den 8 Großstädten der As Gruppe mit stärkerem Eigenbau standen Frankfurt (23,5%), Stuttgart (27,7), Altona (27,8), Kiel (29,9) und Nürnberg (38,8) in dem Berichtsjahr 1928/29 obenan.

Die äußere Organisationsform des Eigenbaus bietet nichts Besonderes. Das Stadtbauamt ist der Träger der Eigenbauunternehmung. Das zweckmäßig durchdachte verwaltungsmäßige Zusammenarbeiten allersdings der verschiedenen kommunalen Instanzen, behördlichen Abteilungen und Betriebsverwaltungen und das Bergebungsversahren beim Eigenbau ist von Wichtigkeit. Doch haben wir das hier nicht zu versolgen 79.

Die Wohnbauleistungen der städtischen Baugesellschaften, die zu 100 % der Stadt gehören, und der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, in denen mehr als 50 % des Gesellschaftskapitals in Händen der Stadt sich befindet, entsprachen 1928/29 in den größeren Städten insgesamt etwa denen des offenen Eigenbaus.

Nach der Statistik für die 94 Groß- und Mittelstädte 1828/29 erstellten diese Gesellschaften 8638 Wohnungen, und zwar in 9 Großstädten der A-Gruppe 7340 Wohnungen, in 5 Städten der B-Gruppe 1140 Wohnungen und in 4 Städten der C-Gruppe 158 Wohnungen.

Aus dieser Statistik ergibt sich deutlich, daß die Organisationsform der städtischen Baugesellschaft oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaft nur in den Großstädten Bedürfnis ist und ihr eigentliches Birkungsseld nur da hat, wo große, geschlossene Bauborhaben zu bewältigen sind und der kommunale Berwaltungsapparat im allgemeinen zu schwerfällig für die Eigenbauunternehmung der Stadt ist. Warum Großstädte wie Stuttgart, Nürnberg und Altona noch heute den Eigenbau beborzugen, während Franksurt a. M. mindestens ebensoviel durch gemischtwirtschaftliche Unternehmungen wie durch das Stadtbauamt selber bauen läßt, ist nur durch die örtliche Entwicklungsgeschichte des gemeinnützigen Wohnbaus und die Kenntnis der Persönlichkeiten in der Stadtberwaltung und im Stadtbauamt zu erklären 20.

⁷⁹ Lehrreiche Einblide gewährt eine Abersicht der Ergebnisse der Rundsfrage des Deutschen Städtetages vom 18. November 1927 über die Organissation der Bauberwaltung in den Großstädten über 300000 Einwohner.

so Freilich scheinen auch statistische Zweideutigkeiten mitzusprechen. Die Bauleistung einer 100% igen städtischen Baugesellschaft wie der "Saga" in Altona scheint im "Jahrbuch" als Eigenbau der Stadt gebucht zu sein, da Bauten der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen dei Altona übershaupt nicht vermerkt sind. Ferner ist die Grenze sür die gemischtwirtschafts

Endlich ist die Wahl der Eigenbauunternehmung unter direkter Firma der Gemeinde oder der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungssorm in vielen Fällen vollkommen nur zu verstehen, wenn man die Grundeigentumsverhältnisse berücksichtigt.

Da heute der gemeinnütige Wohnungsbau überwiegend auf Boden erfolgt, der durch die Gemeindeverwaltung in sustematischer Bodenvorratspolitik beschafft ist und zur Verfügung gestellt wird, so ist die fiskalische Frage der Grundstückskasse der Stadt verständlich, ob der Boden bei Eigenbauten der Stadt oder bei übertragung an gemischt= wirtschaftliche Unternehmungen am günstigsten, d. h. für die Käm= merei am rentabelsten berwertet wird. Wo aber die Stadt aus poli= tischen und wirtschaftlichen Gründen dazu übergeht, die gefamte Bewirtschaftung, Beschaffung, Aufschließung und Berwertung des für Bohn- und Siedelzwecke bestimmten städtischen Grundeigentums, des Baulandes, aus der behördlich-fiskalischen Verwaltung der Grundstückkasse privatrechtlich in eine besondere Gesellschaft zu übertragen, da ist die 100prozentige städtische Wohnbaugesellschaft in erster Linie die gegebene Organisation. Für die teilweise Besorgung der städtischen Baulandgeschäfte zur Wohnbauberwertung eignen sich natürlich auch gemischtwirtschaftliche Organisationen.

Nach den Berichten von 70 Städten (über 50000 Einwohner), die Stadtrat Dr. Fuchs ("Die Beschaffung von Baugelände" in: Dr. Gut, "Der Wohnungsbau in Deutschland usw.", S. 58) benutzen konnte, haben diese in den Jahren 1919—1926 von dem städtischen Siedlungsland 729,58 ha (23,07% des abgegebenen stadteigenen Siedlungslandes) für die Zwecke des Eigenbaus verwendet. 1418,22 ha (44,85% des abgegebenen stadteigenen Siedlungslandes) sind an gemeinnützige Bauunternehmungen, 1014,95 ha (32,08%) an private Unternehmungen oder einzelne Bauherren abgegeben worden.

lichen Unternehmungen nach unten allzu formal begrenzt. Eine so bedeutsame gemischtwirtschaftliche Unternehmung wie die Gem. A.G. für Wohsnungsbau in Köln mit ihren großen Wohnbauleistungen ist nicht erfaßt, weil die Stadt nur genau die nominale Hälfte des Aktienkapitals, aber nicht mehr als 50% besitzt, gleichwohl aber nach der Sahung Vorstand und Aussichtstat beherrscht. Endlich enthalten die Bauangaben der "öffentlichen Körperschaften" im "Jahrbuch" bei einigen Städten die von der Gemeinde selbst erbauten Wohnungen, oder umgekehrt werden ihre Bauten bei den Gemeindebauten mitgezählt. Das statistische Gesamtbild, auf das es uns bei der Bewertung der Unternehmungssormen allein ankommt, wird das durch aber nicht erschüttert.

Ferner haben nach Dr. Fuchs 81 im Jahre 1926 in 41 von 173 Städten solche gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen ("mit meist hervorragender Beteiligung der Städte") 1492,8 ha als Bauland beschafft (24,7 ha durch Enteignung). Die übrigen gemeinnützigen Wohnbauorganisationen stehen der Stadt nur als Käuser des städtischen Baulandes oder Bodenleihempfänger gegenüber. Durch die überlassungsbedingungen aber übt meistens die Stadt starken Einfluß auch auf diese Unternehmungen aus, an denen sie nicht mit Kapital maßgeblich beteiligt ist (5. v.).

Die rechtliche Organisationsform der städtischen Baus und Siedelgesellschaft und der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen ist die der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Hafstung. Ganz bereinzelt ist wegen besonderer Umstände auch die Form einer Stiftung übernommen. Aus den bekannten Gründen (leichterer Gründungsvorgang, geringes Grundkapital, geringe Publizität usw.) hat sich die G. m. b. H. Form, die ja auch bei den privaten gemeinsnüßigen Bauorganisationen immer mehr Boden neben der reinen Baugenossenschaftsform gewinnt, bei den städtischen Unternehmungen für "Bau, Beschaffung und Bewirtschaftung kleiner Wohnungen für Minderbemittelte" — wie der Gesellschaftszweck in den Satzungen meistens bezeichnet wird — mehr und mehr eingebürgert und überzwiegt die Aktiengesellschaftsform schon längst.

Eine Rundfrage des Deutschen Städtetages vom 14. Februar 1929 bei 47 (berichtenden) Städten (über 50000 Einwohner) hat ergeben, daß die gezählten 57 "gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften" in 32 Fällen G.m.b.H., in 15 Fällen A.=G., in 8 Fällen Genossenschaften und in 2 Fällen, in denen die Stadt überhaupt nicht mit Kapital, sondern nur an der Aussicht beteiligt war, eine A.=G. und eine Stiftung waren. Unter den Genossenschaftsfällen sind 5 auszumerzen, weil es sich hier um geringfügige übernahmen von Genossenschaftsanteilen handelte und die Stadt (wenigstensformell) nicht einmal an Berwaltung und Aussichtstrat sich beteiligte. Eine A.=G. und 2 G.m.b.H. dienten nur der Bewirtschaftung, nicht dem Bau von Wohnungen, waren also reine Wohnungsverwaltungsgesellschaften.

Die A.-G.-Form herrscht allerdings noch bei den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen mit größerem Stammkapital vor. Denn über 500000 KM (bis zu 10 Mill. KM) hatten 8 A.-G., während nur 3 G. m. b. H. 500000 KM und mehr (bis 4,4 Mill. KM Gesellschaftskapital auswiesen. Unter 50000 KM hatten 2 A.-G. (bis zu 26000 KM herab) und 10 G.m.b.H. (bis zu 5000 KM herab).

Die 13 Wohnbau-A.-G. hatten zusammen 23,12 Mill. RM Gesellschafts- fapital, von dem 17,71 Mill. RM von den Stadtverwaltungen gezeichnet waren, die 30 G.m.b.H. für Wohnungsbau 12,68 Mill. RM (davon

⁸¹ a. a. D. S. 55.

10,23 Mill. MM von den Städten gezeichnet). Die städtische Bau-A.=G. verfügte also Ansang 1929 im arithmetischen Durchschnitt über ein Aktien=kapital von 1,8 Mill. MM mit 76% städtischer Beteiligung, die G.m.b.H. über 400000 MM mit 81% städtischer Beteiligung.

Wesentlicher ist aber, wie unterschiedlich die kapitalmäßige Beteiligung der Gemeinden in den einzelnen Fällen sich stellte. 15 Gesellschaften waren zu 100% in den Händen der Stadt, von weiteren 7 Gesellschaften lagen über 90 bis 99% der Anteile bei der Stadt und der Rest öfters auch noch bei städtischen Amtspersonen, die zur Gründung als Gesellschafter gebraucht worden waren. Zwischen 75 bis 90% des Kapitals besaßen die Gemeinden bei 6 Gesellschaften, 51 bis 75% bei 13 Gesellschaften, genau 50% bei 5 Gesellschaften, 25 bis 49% bei 2 und weniger als 25% bei 9 Gesellschaften.

Die nicht von den Gemeinden gezeichneten Anteile befanden sich gelegentslich in den Händen des Staates oder der provinzlichen Wohnungsfürsorgegesellschaften, der Sparkassen, zu kleinen Teilen auch in den Händen gemeinnütziger Baubereinigungen, viel häufiger aber in den Porteseuilles von Industries und Handelssirmen, auch Banken und Privatpersonen, die entweder als am Kleinwohnbau interessierte Arbeitzeber oder als kreditstärkende und kaufmännisch ersahrene Stützen für die Gesellschaft geswonnen worden sind.

Der negativen Beantwortung der Frage des Rundfragebogens, ob die Stadt an der Berwaltung der Gesellschaft beteiligt war (in 16 Fällen lautete die Antwort: "völlig losgelöst", trot oft hoher Kapitalbeteiligung der Stadt), ist wohl vielsach nur formelle Bedeutung beizumessen.

Wichtig ist auch die Aufhellung der Beziehungen zwischen den Stadtverwaltungen und den Gesellschaften hinsichtlich der Baulandbeschaffung.

Nur 18 Gesellschaften beschafften das Bauland selbst. 21 mal erstolgte die Beschaffung ausschließlich oder ganz überwiegend oder mit starken Bindungen durch die Stadt und in 8 Fällen teilweise durch die Bermittlung der Stadt. Zu der vor dem Kriege in vielen Städten bestehenden starken Beeinflussung der Wohnungsbauwirtschaft durch die Terrainunternehmungen gesellt sich in der Nachkriegszeit die Verknüpfung des städtischen Grundstücksgeschäfts mit den Wohnbauunternehmungen.

Einzelne Städte sind an mehreren gemischtwirtschaftlichen Wohnbaus gesellschaften beteiligt, so bor allem Berlin und Frankfurt a. M.

Charakteristisch für Berlin ist das Bestehen von 7 städtischen Gemeinsnützigen Baus oder Heimstättengesellschaften — 6 G. m. b. H. und 1 A.S. —, deren Kapital (700000 RM) sich fast überall zu 100% in den Händen der Stadt befindet (625000 RM), während die "Berwaltung völlig

losgelöst ist von der Stadtverwaltung". Bloß die Aussicht führen die städtische Deputation für das Siedlungs- und Wohnwesen und die Bezirksämters. Nur bei einer der 7 Gesellschaften ist der Preußische Staat von früher her mit 25% (75000 RM) beteiligt. Hier handelt es sich um eine bereits 1920 gemeinsam vom Preußischen Fiskus, vom Wohnungsverband Groß-Berlin und von der damaligen Gemeinde Tempelhof errichtete G. m. b. H., die 92 ha vom Tempelhofer Feld erworben und dann mit Wohnungen für Mindersbemittelte und Kriegsbeschädigte teilweise bebaut hat. Außerdem ist die Stadt Berlin, abgesehen von der "Bohnungssürsvegegesellschaft" (s. o.), bei der Landgesellschaft "Eigene Scholle" m. b. H. Frankfurt a. d. D.) mit 1700 KM und bei der Preußischen Pfandbriesanstalt mit 10000 KM besteiligt.

Bie wenig die äußeren Daten einer städtischen Gesellschaftsunternehmung Aufschluß über die eigentliche Struktur und Bedeutung des Unternehmens geben, wie wenig namentlich die alleinige Angabe des Gesellschaftskapitals besagt, sei nur kurz an einer der Berliner G. m. b. H., der Gemeinnütigen Baugesellschaft Berlin-Heerstraße veranschaulicht, die die Stadt Berlin vom Kreise Teltow und anderen öffentlichen Körperschaften übernommen hat.

Diese G.m.b. H. weist seit 1924 nur 45000 RM Stammkapital aus, besitzt aber daneben an Reserven (ohne 412500 RM Abschreibungsreserve!) 950000 RM, arbeitet also tatsächlich mit 1 Mill. RM und mehr Eigenskapital. Sie versügt über jährliche Einnahmen (1929) von 2342300 RM aus Mieten, Zinsüberschüffen, Bauleitungsgebühren und Hausverkaufsüberschüffen. Sie verbaute im Jahre 1927 (später nicht berichtet) 10 Milslionen RM und hat von 1925 bis 1929 2650 Wohnungen erbaut. Auf diesen Bauten lasten 25 Mill. RM Hypotheken, die sich zum Stammkapital wie 96,2:3,8 verhalten.

Als großartigstes Beispiel einer 100prozentigen städtischen Bausgesellschaft sei die organisatorische Entwicklung der Aktiengesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. skizziert, weil Frankfurt sozusagen der klassische Boden für derartige gemischtwirtschaftliche Wohnbaugesellschaften seit langer Zeit ist und heute außer der 100prozentigen "A.S. für kleine Wohnungen" noch zu 99 Prozent die städtische Mietheim-A.S. (1928 990100 RM von 1 Million RM Aktienkapital) und 42% von der A.S. Hellerhof (228000 RM von 540000 RM) besigt.

Während die jungeren städtischen Baugesellschaften der Rachkriegszeit fast alle aus der Initiative der Gemeindeberwaltungen herborgegangen

^{82 &}quot;Berzeichnis der Gesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen" (Anl. 5 zu Rap. XX, 1 des Etats der Stadt Berlin von 1930).

find, ift die 40 Jahre alte "A.= G. für kleine Wohnungen" eine Schöpfung des wohnungsreformerischen und wohltätigen Gemeinfinns reicher Frankfurter Bürger. Sie ist 1890 mit 650000 Mf. Kapital gegründet worden. Bei ihrem 25 jährigen Jubelfeste im Jahre 1915 konnte sie bereits stolz darauf hinweisen, daß sie 1627 Wohnungen in 259 vorbildlichen Säufern und Seimen mit allen erdenklichen fozial-kulturlichen "Wohnungsergänzungen" (Rarl Flesch's Forderung!) errichtet hatte mit einem auf 1680000 Mt. angewachsenen Aktienkapital, an dem die Stadt Frankfurt crit seit 1899 mit 200000 Mt. beteiligt war. Die Inflation, in der die Mieter nicht mehr fo viel Miete gahlten, wie die blogen Gingiehungskoften ausmachten, erschütterte die A.-G. derart, daß die Aftionäre 1922 ihre Alttien zum Papiermartwert an die Stadt veräußerten. 3m Februar 1923 bestellte die Stadt einen neuen Auffichtsrat von 3 (heute 5) Magiftratsmitgliedern und 3 (heute 4) Stadtverordneten mit dem Oberburgermeifter an ber Spike und 3 Borftandsmitglieder, bon benen allerdings nur ber Technifer bisheriger städtischer Beamter mar. (Bon den gleichzeitig gu= sammenbrechenden anderen gemeinnütigen Baugefellichaften fiel die Gemeinnütige Baugescllichaft von 1860 mit 607 Wohnungen ebenfalls der Stadt zu, mahrend von der Mietheim A. 38. 81 Aftien der Stadt, die schon 35 besaß, überlassen wurden gegen die Berpflichtung, die geringen Schulden der A.-G. zu begleichen. Die A.-G. Sellerhof wurde von einer privaten Baugesellichaft adoptiert, wobei sich die Stadt beteiligte. Die Berwaltung des "Mictheim"besitzes ift später durch Personalunion in Vorstand und Aufrichtsrat an die Al.=(B. für kleine Wohnungen angegliedert worden.) Das auf 336000 Goldmark umgestellte Aktienkapital der A.-G. für kleine Wohnungen ift 1927 und 1928 auf 1 und dann auf 10 Mill. MM erhöht worden, die bis auf 26000 HM, die das Institut für Gemeinwohl noch immer besigt, die Stadt gezeichnet und bis Mitte 1930 mit 6,6 Mill. HM eingezahlt hat. Bis Ende 1929 hat die Al. (B. ihren Bestand an Wohnungen auf 6765 Wohnungen (mit rund 27000 Infassen) erhöht, größtenteils burch eigene Reubauten, jum Teil durch übernahme von 1182 Wohnungen, die die Mietheim A.-G. 1927-1929 in Berbindung mit der A.-G. für Kleine Bohnungen gebaut hat, und ferner durch Abernahme einer ftädtischen Siedlung aus der Inflationszeit mit 1248 Wohnungen (für 12 Mill. RM) und von 160 Wohnungen der Mietheim A. 3. Die Anlagewerte standen Ende 1929 für Alt= und Renbauten (einschließlich 1,08 Mill. RM für im Bau befindliche Blode) mit 54,66 Mill. RM zu Buch, denen 52,8 Millivnen RM Sppotheten, Restkaufgelder und sonftige Baudarleben (barunter 18,4 Mill. AM Hauszinssteuerhypotheken und 1,6 Mill. AM Sauszinssteuerzusathhpotheken) gegenüberstanden. Die Berwaltungs- und Betriebskosten für die Alt= und Neuwohnungen und die Zentralwäscherei ersorderten 1929 (ohne Zinsen und Abschreibungen in Sohe von 2,2 Mill. RM) ein=

^{83 1930} ist die Mictheim A.:(G. als "Gartenstadt A.:(G. Frankfurt" selbs ständig gemacht worden, um als besondere Bauabteilung zu wirtschaften.

schließlich 308326 MM Steuern und Gebühren 1,2 Mill. RM. Die Mietzeinnahmen ergaben 3,5 Mill. RM. Aus dem überschuß von 232499 RM wurden wie gewöhnlich 3½% Dividende gezahlt und die gesetzlichen Resserven auf 362000 RM erhöht.

Die A.-G. beschäftigte in ihrer Verwaltungs, ihrer Vermietungs und ihrer Bauabteilung Ende 1929 30 technische, 25 kausmännische Angestellte und 4 sonstige Kräfte. Ferner in den örtlichen Verwaltungen der Sied-lungen 18 Personen im Hauptamte und 13 im Nebenamte sowie 35 Hand-werker. Jur Unterstützung der Verwaltung sind Instandsetzungskommissionen und Obmänner der Mieter bestellt. Die Mietrückstände waren sehr gering.

Für die Würdigung dieser Unternehmungsorganisation im Rahmen der städtischen Wohnbauwirtschaft ist wichtig zu wissen, daß die Stadtsgemeinde Franksurt mit diesen beiden Gesellschaften ihre bauuntersnehmerische Betätigung nicht erschöpft. Sie ist, wie gesagt, noch stark an der A.-G. Hellerhof beteiligt und baut auch in eigenem Namen durch ihr Bauamt⁸⁴.

Nach einer Zusammenstellung der Neubauten für die Jahre 1926 bis 1929 hat die Stadt im Eigenbau 2696 Wohnungen errichtet, die städtischen Gesellschaften 3483, sonstige Gesellschaften 4697 und private Bauherren 875 Wohnungen.

Als Thous einer gemischtwirtschaftlichen Bau= und Siedelunter= nehmung, an der die Gemeinde mit einem hohen Prozentsatz des Ka= pitals beteiligt ist, aber private Aktionäre neben sich sieht, sei die "Siedlungsgesellschaft Breslau A.=G." stizziert, zugleich ein Beispiel für ein echtes Nachkriegs= und Inflationskind des städtischen Unternehmungsdranges und zwanges in der Wohnwirtschaft.

Die Stadt und 11 Aktionäre "aus den Kreisen der Großindustrie, des Handels, der Gewerkschaften und der Bürgerschaft" haben am 27. Juni 1919 die A.-G. mit 3 Mill. Papiermark gegründet. Sie sollte den Minderbemittelten gesunde und billige Wohnungen in eigens erbauten oder ans gekauften Haufern berschaffen, wirtschaftliche Unternehmungen der Wohn-

⁸⁴ Bemerkenswert ist auch eine Beteiligung der Stadt an der "Bauhütte für Hessen, Soziale Baugesellschaft m. b. H., Franksurt, mit allerdings nur 16000 RM, die der Magistrat gegenüber der widerstrebenden Stadt-verordnetendersammlung 1927 durchgesetzt hat mit folgender Begründung: Die Beteiligung an einem privaten Bauunternehmen gewähre der Stadt vollen Einblick in die Geschäftsvorgänge eines Privatunternehmens und zuverlässige Unterlagen für die Beurteilung der Baumarktvorgänge dom Unternehmer= und Arbeitgeberstandpunkt aus. Die eigene Regiebautätigkeit der Stadt könne ihr diese nicht schaffen.

fürforge unterstüten, Bauftoff, Bubehör und Sauseinrichtungsteile beschaffen oder im eigenen Betriebe herstellen, bei der öffentlichen Bewirtschaftung der Baustoffe mitwirken und Sppothekenkapital und Baugeld bermitteln. Die Geschäfte der A.-G. follten bei aller Gemeinnütigkeit nach faufmännischen Grundsätzen geführt und ein Gewinn (bis zu 5 % Dividende) angestrebt werden. Das rasch erhöhte Kapital ist Ende 1923 auf 520 000 Goldmark umgestellt und 1927 auf 1 020 000 RM (bavon 770 000 RM Stadtbesith), 1929 auf 4020 000 RM erhöht worden. Die Aktien, auf ben Namen lautend — 3000 zu je 20 RM und 1980 zu je 2000 RM —, sind zu 260 000 RM Borzugsaktien mit Borzugsanwartschaft auf Dividende, aber mit geringeren Stimmrechten in bezug auf Borftands= und Auffichtsrats= besetzung. Die Bestellung des Borftands bedarf der Genehmigung des Stadt= magistrats. Dem Aufsichtsrat von höchstens 15 Berjonen sollen 3 Magistrats= und 5 Stadtverordnetenvertreter angehören. Die Aufsichtsratstätig= feit geschieht ohne Entgelt. Anderungen der Satungen bedürfen der Zustimmung bes Magistrats und bes Regierungspräsibenten. Bei Auflösung sollen die privaten Aktionäre zuerst ihre Einzahlungen zurückerhalten, erst der Reft fällt der Stadtgemeinde zu. Heute führt der Bürgermeifter ben Borfit im Auffichtsrat und ein juristischer Magistratsrat bildet mit einem Kaufmann den Borstand.

Die A.-G. ist eine Wohnbaugesellschaft, die zugleich selber baugewerblich tätig ift, ein mit den neuesten Maschinen und sonstigen bautechnischen Errungenschaften ausgerüstetes Unternehmen, das eine eigene Dampfziegelei und mächtige Holzwerke besitt. Sie baut vor allem große einheitliche Wohnblöde ober Siedlungen, zieht allerdings zur Planung und Ausführung auch (14) private Architekten und (50) Baugeschäfte heran, um den politischen Unmut der sich verdrängt fühlenden Schichten des gewerblichen Mittel= standes ju dampfen. Denn die Stadt ift ein starter Eigenbauer; fie ober ihre Gesellschaft pflegt über ein Drittel aller Neuwohnungen zu bauen. Auch hat die A.-G. gelegentlich mit Arbeitgeberdarleben großer Industriewerke in Breglau Arbeiterfiedlungen für diese gebaut, auch Grogwohnungen ohne öffentliche Mittel mit Mieterzuschuffen errichtet und baut ferner für Rechnung von gemeinnütigen Baugenoffenschaften.

Die A.= G. treibt eine ausgedehnte Baulandbeschaffungswirtschaft im Rahmen der ihr bekanntgegebenen städtebaulichen Planungen der Stadt. Sie verfügte 1926 über 232 ha Bauland, wovon erft 46 ha bebaut waren. (Die Stadt Breslau besitt im ganzen 326 ha bebaute Grundstude und 242 ha Bauftellen neben ihrem riefigen landwirtschaftlichen Grundbefit.) Die A.-G. vermietet und verwaltet fämtliche von ihr errichteten Wohnungen selbst. Sie hat in den Siedlungen Wohnungsvereine gebilbet, um bie Siedler zur verantwortlichen Mitverwaltung heranzuziehen. Ihre Siedlungen sind zum Teil Bersuchssiedlungen (z. B. für die Ausstellung "Werk und Wohnung" 1929 in Breslau) und wurden mit den modernsten Bentralanlagen, Gemeinschaftsmäschereien, Fernheizwerken, Babeanstalten, Rindergarten usw. ausgestattet. Tropbem sucht die A.-G. die Mieten niedriger als in anderen Größtädten zu halten. Bis Ende 1929 hat die A.-G. 6883 Wohnungen erstellt. Die Bilanz der A.-G. wies 1929 bebaute Grundstücke im Werte von 76,7 Mill. RM, 4,1 Mill. RM halbsertige Bauten und für 2,14 Mill. RM unbebautes Gelände aus, 334 683 RM Baustoffe und 78 920 RM Beteiligungen an anderen Unternehmungen. Die technische Ausrüftung der Produktionsbetriebe und die sonstige Einrichtung ist auf 10 Mill. RM abgeschrieben. Die Gebäudehypothekenschulden umfaßten 65 Mill. RM, darunter 37 Mill. RM aus öffentlicher Hand, die sonstigen Baudarlehen 13 Mill. RM. Die Berwaltungsunkosten der bebauten Grundstücke — ausschließlich 3,06 Mill. RM Zinsen — ersorderten 1,12 Mill. RM (ohne die Abschießlich 3,06 Mill. RM. Der Gewinnsaldo betrug nur 42 047 RM. Der Reservessonds enthielt ganze 38 566 RM, der Reubau= und Instandssehungssonds 65 000 RM.

Eine dritte eigenartige Organisationssorm einer städtischen Aktiens unternehmung für Rleinwohnungsbau stellt die "Gemeinnütige A.-G. für Wohnungsbau" in Röln dar.

Kapitalmäßig hat die Stadt diese gemischtwirtschaftliche Unternehmung nur zur Hälfte (3 750 000 RM von 7 500 000 RM, also nicht über 50 %) in der Hand - die A.-G. wird daher statistisch auch nicht als "städtische Gesellschaft" gebucht! -; die andere Sälfte gehört Privatversonen. Trogdem ift die A.=G. maggeblich von der Stadt beherricht, nicht nur organisatorisch dadurch, daß von den 21 Auffichtsratsmitgliedern wenigstens 3 Magistratspersonen (Oberbürgermeister und Beigeordnete) und 8 Stadtverordnete sein muffen, daß der dreikopfige Borftand nur mit Genehmigung des Dberburgermeisters bestellt werden darf und sein Borfigender der städtische Dezernent für das gesamte Wohnungswesen ist, sondern auch die Art der Aftienverteilung gibt der Stadt stets die kapitalmäßige überlegenheit. Die nicht= städtische Hälfte, bestehend aus 37 500 Borzugsaktien (A) über je 100 RM, ift zum größten Teile, abgesehen von privaten Förderern der Wohnungsfürforge aus Induftrie= und Sandelstreifen, für die gemeinnütigen Baugenossenschaften und die Mieter der Wohnungen, die die A.-G. baut, da. Jeber Mieter muß je Zimmer zwei Kleinaktien zu je 100 RM übernehmen aus dem Aftienkapital, das fast alle Sahre erhöht werden muß, entsprechend der Bunahme der Hausbauten. Aus den vorrätigen Aftien begahlt auch die A.-G. nicht selten die Lieferfirmen, insbesondere die Grundstücksverkäufer. Da die Aktien auf den Ramen lauten und in ein Aktienbuch eingetragen sind, hat der Borftand eine genaue Kontrolle über die Aftionäre. Sie sind also nicht marktmäßig verwertbar. Bor allem aber ift die A.-G. in ihrer finanglichen Crifteng infofern bon ber Stadt abhängig, als fie von dieser die Baugelder geliehen und die ausschlaggebenden Auftrage erhält. Namentlich gilt das für die 3000 Kleinwohnungen, die die Gesellschaft feit 1926 im Auftrage des städtischen Wohnungsamtes und für die bon biesem im Busammenwirken mit dem Wohlfahrtsamt zugewiesenen Mieter

erbaut hat und verwaltet, obwohl sie im Eigentum der A.-G. verbleiben. Solche Mieter, denen auch nur mit Genehmigung des Wohnungsamtes ge= fündigt werden kann, die aus unbemittelten Kinderreichen, Kriegsbeschädigs ten, Kranken usw. sich wesentlich rekrutieren, sind allerdings von der über= nahme von Gesellschaftsanteilen befreit. Die A.=G. muß den Bau dieser "Fürsorge"wohnungen besonders billig finanzieren, auf billigerem Boden in rationell einfachster Beise errichten, um die Mieten, für deren Ausfall notfalls das Wohlfahrtsamt der Stadt eintreten muß, erschwinglich zu machen und doch noch dabei gurecht zu kommen; die Bahlung einer gemeinnütigen Dividende von 5 % (bis 1928 waren nach den aus dem Borfriegsjahr 1913 stammenden Gründungsjagungen nur 4% zuläffig) ift borgesehen. Die A.=B., die in privatwirtschaftlicher und unbürokratischer Form arbeitet, baut nicht in eigener Regie, vergibt aber auch nicht ihre Bauten an Generalunternehmer, sondern verteilt die Lose des sorgsam technisch und kaufmännisch vorbereiteten Bauvorhabens an die Handwerker im Wege der öffentlichen Ausschreibung. Da die A.=G., entgegen ihrer ursprünglichen Gründungsmiffion, Ginfamilienhäuser ju bauen, fast nur Mehrfamilienhäufer, oft in großen Siedlungen, baut, macht fie die dafür nötigen großen Abichluffe in Bauftofflieferungen felbst und verwendet dabei auch gang neue, aber erprobte billige Bauftoffe. Die Mieten in diefen Neuwohnungen sind kaum höher als in entsprechenden Altwohnungen. Daneben baut die A.-G. (10-15% teurer) für Rechnung gemeinnütziger Baugenossenschaften selbständiger Art und für solche Genossenschaften, zu denen erst die Wohnungjucher zusammengefaßt werden müssen, um geschlossene Bauvorhaben zu er= möglichen und um für die Berwaltung der Siedlungen einen mitverant= wortlichen Vertretungsförper zu haben.

Im Rahmen der Gesamtbautätigkeit Köln nimmt das Geschäft dieser "halbstädtischen" Wohnbauunternehmung einen nicht unbedeutenden Teil ein.

Bon den 35 000 seit dem Kriege in Köln gebauten Wohnungen sind etwa 9000 von der A.=G. erstellt worden. Nur 1200 wurden überhaupt ohne städtische Finanzierungshilse von Privaten erbaut. Die übrigen Wohnbauten verteilten sich zu mehr als der Hälfte auf gemeinnützige Baugesellschaften und Genossenschaften und der Rest auf gewerbliche Bauunternehmer oder auf die von ihnen gegründeten sogenannten "gemeinnützigen Bauvereine" und auf Private.

Die Bilanz der A.-G. weist für Ende 1929 einen Miethausbesitz von 45,5 Mill. RM neben 13,5 Mill. RM Renbauten oder noch nicht aufsgelassenen Erwerbshäusern und 1,8 Mill. RM unbebauten Grundstücken aus. Das Hypothekenkonto betrug 55,8 Mill. RM. Die Mieterträge beliesen sich auf 3,39 Mill. RM, der Ertrag einer auf 1 RM abgeschriebenen Ziegelei auf 14520 RM. Der Reingewinn betrug 444669 RM, die Rückslagen 1075000 RM.

. Das bemerkenswerte Organisationsprinzip, das bei der städtischen Gemeinnütigen A.-G. für Wohnungsbau in Köln bereits angewendet ist, nämlich die am Wohnungsneubau interessierten Wohnungsucher - ähnlich wie es private Bauunternehmer durch Erhebung von Baukostenzuschüssen mit ihren Mietlustigen machen — durch übernahme von Gesellschaftsanteilen an der Finanzierung der Neubauten bescheiden zu beteiligen und sie zugleich zu mitverantwortlichen Gesellschaftern zu machen —, dieses Organisationsprinzip ist in viel deutlicherer Form noch und oft mit sozialprogrammatischer Motivierung von anderen Gemeinden bei ihren Wohnbauunternehmungen konse= quent durchgeführt worden. In größeren Städten ist diese Zusammenfassung der neubauinteressierten Mieter meist nur durch das Medium bon Genossenschaften möglich, die sich dann mit der Stadt in einer gemischten Dachgesellschaft vereinen. Man denkt oder spricht hier von einer Verschmelzung der autokratischen Bauunternehmung mit dem demokratischen Bauwillen der wohnungsuchenden Bürger. Man will das genossenschaftliche Selbsthilfe- und Selbstverwaltungsprinzip der gemeinnütigen Bauunternehmung nicht berkummern laffen unter der Entfaltung der autonomen städtischen Bauunternehmung, sondern die genossenschaftliche und die munizipale Schöpferkraft in eine Unternehmung zusammenspannen, sowohl in bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Bauborhaben als auch in bezug auf die Eigenkapitalaufbringung und die spätere Verwaltung der zu schaffenden Wohnungen. Welches die in der Praxis durchschlagenden Motive für die jeweilige Anwendung und Ausbildung dieser gemischten munizipal= genossenschaftswirtschaftlichen Organisationsform bes Bohnungsbaus, für diese "Baugenoffenschaft mit kommunalem Ropfe und Geldbeutel" sind, ist Tatfrage, die nur nach Kenntnis der örtlichen Berhältnisse zu beantworten ist. Bielfach sind es sehr nüchterne kaufmännische Erwägungen der Stadtberwaltung, die die gemeinnütigen Baugenoffenschaften und ihre Wohnungsinhaber, zumal, wenn sie nur ein winziges Gigenkapital aufbringen, für einseitig begünstigte Rutnießer der öffentlichen Mittel ansieht und es für richtiger hält, mit bestehenden Baugenoffenschaften sich in einer halbstädtischen Baugesellschaft zu afsoziieren oder aber selber Wohnungsucher mit etwas Ginlagekapital, die Bemähr für spätere Mietezahlung bieten, zum gemeinschaftlichen Bauen in einer solchen gemischten städtischen Baugesellschaft zu vereinen. In kleineren Städten mit weniger entwickeltem

Baugenossenschaftsleben ist diese direkte genossenschaftliche Vereinigung der einzelnen Wohnungsucher mit der Stadt zur Baugesellschaft vielleicht sogar nötig. Aber sie findet sich auch in größeren Städten. Jedoch kommt hier, wie schon angedeutet, zweckmäßiger die Bereinigung der Stadt mit Mieterkollektiven, die bereits in Baugenoffenschaften gusammengefaßt sind, zu einer halbstädtischen Bau= und Siedel= Dachgesellschaft in Betracht. Es find viele Spielarten, je nach Rapitalbeteiligung, Baulandbeschaffung, Organ- und Funktionsgliederung, möglich. Einige Beispiele mögen diese Organisationsform anschaulicher machen.

Die Stadt Magdeburg, die im allgemeinen selbst nicht baut — nur ausnahmsweise Sonderwohnungen für Pfleglinge des Wohlfahrtsamtes und sonst die gemeinnütigen Baugenossenschaften bauen läßt, hat den Magdeburger Berein für Rleinwohnungswesen, uriprünglich eine Urbeitsgemeinschaft der örtlichen Bauvereinigungen zur Berftändigung über rationelleres Bauen und zur Ausführung von Großbauborhaben, zu einer gemischtwirtschaftlichen G.m.b. H. ausgestaltet, an der die Stadt mit 51 % des Rapitals, die Baugenoffenschaften mit dem Rest beteiligt sind. Der Berein betreibt nicht nur die wirtschaftliche und technische Betreuung seiner Baugenoffenschaften unter Mitwirkung des städtischen Sochbauamtes, sondern auch Materialeinkauf, Materiallieferung, zum Teil aus zwei eigenen modernen Biegeleien und einem eigenen, technisch vollkommen ausgerüfteten Ralkjandsteinwerk, und führt auch die großen Bauvorhaben durch, die aus städtebaulichen oder finanzlichen Gründen von den einzelnen Baugenossen= ichaften nicht geleistet werden können. Der Berein hat in den letten Jahren etwa je 500-600 Wohnungen erstellt bei einem Durchschnitt von 1500 Wohnungen, die jährlich in Magdeburg überhaupt gefordert wurden. Der Berein baut nicht in eigener Regie, sondern schreibt die Baulose an die Handwerter aus. Die Wohnungen werden im Einvernehmen mit dem städtischen Wohnungsamt an die Mieter vergeben. Unter diesen ist, soweit sie nicht in den Baugenossenschaften organisiert sind, eine sogenannte "Mietergemeinichaft" gebildet worden, die gang kleine Beiträge gur Bildung von Unteilen erhebt und die die Mieter zur Mitwirkung bei der Berwaltung der Wohn= siedlungen und zur Schaffung sozialer Erganzungseinrichtungen erziehen will. Die Mieten der fehr einfach ausgestatteten Bereinswohnungen, für die die Stadt Erbbaugelände zu 4% Bacht unter Stundung der Straffenusw. -kosten meist zur Verfügung stellt, liegen unter 10 RM je Quadrat= fläche, also fehr niedrig, so dag die Anziehungetraft des "Bereins" fehr groß ift, er aber auch für die sonstigen gemeinnütigen Bauorganisationen eine Konkurreng ift.

Die städtische Wohnbau= U.- G. in Salle, die die Stadt 1922 ge= gründet hat und zu der sie die Halleschen Privatfirmen auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesehes als Kapitalbeteiligte heranzog (je 500000 MM Schriften 176. II. 35 der Aktien entfallen heute auf die Stadt und auf Industrie- und Handelsfirmen), baut vor allem für minderbemittelte Kreise, darunter also auch für viele "unorganisierte" oder unorganisierbare Wohnungsucher. Die Berwaltung aber der großen Wohnsiedlungen mit hunderten von Mietern erwies sich bei der Bereinzelung der Mieter als schwierig. Darum ging die A.-G. dazu über, die Mieter genoffenschaftlich zu sammeln und zur finanglichen und verwaltungsmäßigen Mitverantwortung zu erziehen in Berwaltungsgenoffenschaften, die allmählich durch Sammlung von genoffenschaftlichem Eigenkapital Aftien der A.=G. erwerben muffen und auch Bertretung im Auffichterat erhalten. Sofern die Berwaltungsgenoffenschaften genügendes Eigenkapital aufweisen, können sie auch -- frühestens nach zehnjähriger Bewährung - die von ihnen verwalteten Wohnblöcke zum Eigentum erhalten. Die A.-G. verfolgt damit den doppelten Zweck, die Mieter an pfleglicher Behandlung der Wohnungen und vünktlicher Mietezahlung durch die in Aussicht gestellten Eigenerwerbsmöglichkeiten zu interessieren und andererseits sich selber kapitalmäßig durch die Bildung von genossenschaftlichem Silfskapital zu entlaften.

In einer Reihe von Städten ist im Gegensatz zu diesen erst nache träglich sich genossenschaftlich umgürtenden gemischtwirtschaftlichen Stadtbauunternehmungen die genossenschaftliche Untermauerung der städtischen Baugesellschaften von vornherein vorgesehen. Erklärlichersweise wählen die Gesellschaften nicht die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, in der die Abstimmung nach der Kopfzahl der Genossenschaft nach Kapitalanteilen erfolgt, sondern zumeist die bequem, mit geringstem, leicht erweiterungsfähigen Kapital zu gründende G.m.b.H.

Die Wohnungsbaugesellschaft Wandsbek m. b. S., die 1928 mit 60000 RM Rapital von der Stadt gegründet wurde, hat von vornherein, unter Benukung der Muster anderer städtischer Baugesellschaften, in ihrer Satung vorgesehen, daß die Abernahme eines Geschäftsanteiles von je 500 RM zur Teilnahme an der Vergebung der von der Gesellschaft zu er= bauenden billigen, gefunden, zwedmäßigen Rleinwohnungen berechtigt. Auf die Anteilsübernahme wurde bei den Belverbern um die Wohnbauten auch praktisch großer Wert gelegt, ja, wo den Bewerbern nicht genügend flüssige Mittel zur Berfügung ftanden, vermittelte ihnen die Gesellschaft fogar ein entsprechendes Darleben bei der städtischen Sparkaffe, damit fie ihren Bejellschaftsanteil einzahlen können. (Nur an die fürsorgebedürstigen Kinder= reichen, Kriegsbeschädigten und Pfleglinge des Wohlfahrtsamts wird die Wohnung ohne Anteil abgegeben.) Die Gesellschaft hat von den 60 000 AM, die die Stadt zunächst selbst stellte, seither einige 80 Anteile an die hingugetretenen Gesellschafter abgegeben. Damit die Stadt aber nach wie vor die Mehrheit der Anteile und Stimmen (auf jeden Anteil von 500 RM entfällt eine Stimme) behält, erhöhte die Gefellschaft das Rapital sofort auf

120 000 RM, als 59 Gefellschafter eingetreten waren. über seinen Anteil darf der Gesellschafter nur mit schriftlicher Genehmigung des Auffichtsrates verfügen. Im übrigen ift die Berrichaft der Stadt über die G.m. b. S. da= durch gesichert, daß im Aufsichtsrat von 9 Bersonen 5 dem Magistrat und der Stadtverordnetenbersammlung angehören muffen. Dem Auffichterat liegen die wichtigeren geschäftlichen Entscheidungen ob, namentlich die Genehmigung der Aufnahme von Darleben, d. h. also das maggebende Baufinanzierungegeschäft. Durch diese städtische Baugesellschaft finanziert die Stadt mit den öffentlichen Subventionsmitteln, die sie sonst den privaten gemeinnütgigen Bauunternehmungen zuwendet, nun gewissermaßen sich selbst. Der Magistrat und die ihm zur Seite stehende städtische Wohnungskom= mission, die über die Bergebung der Hauszinssteuerhppotheken zu entscheiden haben, geben 3. B. der städtischen G.m. b. H. für neue Wohnbaueinheiten eine Hauszinssteuerhypothet von 3000 RM, ferner ein städtisches Darlehen von 3000 RM und einen Bingauschuß für den Binfendienst aus diesem Darlehen. So bleibt der Kapitalnuten zum großen Teil der Stadt durch diese G.m.b. H. erhalten. Die Gesellschafter, die mit ihrer Gesellschaft einen "Nugungsvertrag" (feinen "Mietvertrag") über die Wohnungen abichließen, wohnen aber ebenso billig wie in den Wohnbauten privater gemeinnütiger Bereine. Durch das gesellschaftliche Miteigentum an der Bohnung und die Aussicht auf eine (4%) Dividende sollen sie an rationeller Behandlung und Verwaltung der Wohnungen mitinteressiert sein.

Auf ganz anderer Grundlage wieder als die hier geschilderte Shm= biose einer städtischen Bauunternehmung mit der genossenschaftlichen Organisation der bausparwilligen Wohnungsucher bewegt sich die Rooperation einer bauunternehmerischen Stadt mit einer "Bauhütte", das heißt einer freigewerkschaftlichen Bauproduktions= genoffenschaft in G. m. b. S.-Form, die den Wohnungsbaubetrieb auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage nach dem Programm des "Verbandes sozialer Baubetriebe" sozialpolitisch und technisch rationalisieren will. Die nach allen Richtungen unternehmerischer Organisation bemerkens= werte Stadtgemeinde Nürnberg bietet mit 51 % Beteiligung an dem Rapital der "Mittelfränkischen Bauhütte", die an Stelle der pribaten Baugewerksmeister und Bauhandwerker für die von der Arbeiterschaft beherrschten Wohnbaugenoffenschaften baut, auch hierfür ein Beispiel.

Doch alle diese mannigfachen Organisationsformen für die eigenproduktive Betätigung der Gemeinden im Wohnbau in Unternehmungen, in denen sie direkt mit Rapital, Bodenhergabe und Organbeherrschung beteiligt find und Gewinne und Berlufte unmittelbar berantwortlich mittragen, treten zurück hinter jener "indirekten Beteiligung" der Gemeinden an den gemeinnütigen Baugefellichaften und Baugenossenschaften durch das öffentliche Baufinanzierungsshsten das die Gemeinden freilich nicht an etwaigen Gewinnen der Genosserschaften, wohl aber meistens an ihren Sorgen und Nöten teilnehme läßt und deshalb eine weitgehende wirtschaftliche und technische Beein flussung des ganzen Geschäftsgebarens und der Bauproduktion diese "Trabantenunternehmungen" von den Kommunen oder den Wohnungsfürsorgegesellschaften verlangt.

### Schlußbemerkungen.

Die bunte und nicht einfach zu gruppierende Fülle und Bermengun der Unternehmungsformen von mannigfachstem organisatorischen Zu schnitt ist Folge der verworrenen Wirtschaftsstruktur unserer über gangszeit, zumal auf wohn= und bauwirtschaftlichem Gebiete, wo be stärkstem Kapitalbedarf freie Breisbildung, freie Konkurrenz und freie Rentabilitätsstreben zu einem großen Teile durch sozialpolitische Bin dungen gedroffelt find und wo der kapitalberantwortliche Bauherr un ber ausführende Bauunternehmer immer mehr auseinandergefaller find. Privatwirtschaft und öffentliche Birtschaft streben auf einen breiten, aber schwankenden, unsicher fundamentierten Boden, den Boden "gemeinnütiger Bauwirtschaft", in proteusartigen Geftal tungen durcheinander. Da wegen des Migberhältniffes von Miete un Leihzins für pribate Rentabilitätsunternehmungen wenig Raum ifl muffen die öffentlichen Finang= und Wohlfahrtsträger ihren breiter Rücken und ihre hilfreichen Sände hinhalten, um halbprivate wohn wirtschaftliche Unternehmungen zu stüten und zu dirigieren, ode sich mit ihnen assoziieren oder eigene Unternehmungen der öffent lichen Sand fördern. Aus alledem ergibt sich jene unregelmäßig Mischung der öffentlichen und halböffentlichen Unternehmungsforme in der Wohnwirtschaft ohne klare einheitliche Linie, ein Ausdruck jene reizvollen, aber stillosen "Bermengung der Rategorien", die e - mit Sombart85 zu reben - schwer macht, auch nur von einer "gewissen System" zu sprechen, dieweil ein Shitem im ganzen g fehlen scheint.

Brufen wir unsere Beobachtungsergebniffe in den verschiedene Gruppen schließlich noch von den spezielleren Gefichtspunkte

⁸⁵ Werner Sombart, Die Ordnung des Wirtschaftslebens. Berlin 192 S. 61.

aus, die für das Untersuchungsprogramm dieses Schriftenbandes maßgebend sind, so wäre zusammenfassend zu sagen:

Die öffentlichen Unternehmungen in der Wohnwirtschaft lassen sich nicht einfach in eine typologische Ordnung einreihen, die die öffentlichen Unternehmungen je nach dem überwiegen der Erwerbszwecke oder der gemeinwirtschaftlichen Zwecke abstuft und banach eine Staffel von der "öffentlichen Anstalt" bis zur bloßen "Kapitalanlage der öffentlichen hand" (in einer rein marktwirtschaftlich gerichteten Erwerbsunter= nehmung) aufstellt. Denn die öffentliche wohnwirtschaftliche Unternehmung ist wegen der vorausgesetten Unrentabilität der Wohnungs= neubauwirtschaft grundsätlich eine sozialpolitisch und keine profitwirtschaftlich vrientierte Unternehmung — was allerdings in der Praxis nicht ausschließt, daß einzelne öffentliche wohnwirtschaftliche Unternehmungen — zumal auf dem Gebiete der Wohnbaufinanzierung und der Baulandbereitstellung — gelegentlich größere Gewinne machen, die sogar über die Grenze des "gemeinnütigen Unternehmens" hinaus= gehen und deshalb zu starker innerer und äußerer Reservenbildung und zur Selbstfinanzierung des Ausbaus der Unternehmungen berwendet werden.

Auch die Organisationsform der "öffentlichen Anstalt" hindert manche öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmungen nicht, relativ gute Gewinne zu machen. (Die eine besondere zwangswirtsichaftliche Funktion ausübenden öffentlichen Anstalten der Wohnungssämter sind bei dieser Bemerkung ausgeschlossen, soweit sie nämlich reine Altwohnungsverwertungss und sverteilungszentralen bilden.)

Die berschiedenen rechtlichen Organisationsformen der öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmungen entsprechen keineswegs überall in Reich, Ländern und Städten denselben wirtschaftlichen Funktionen.

Die öffentliche Anstalt z. B. kann sowohl eine auf Gesetz gegründete rechtliche Monopolsunktion in der wirtschaftlichen Wohnungsberwalstung wie eine auf bloße Finanzmacht gestützte wirtschaftlichsmonopoloide Funktion in anderer Nichtung (mit oder ohne Gewinn) außüben. Sie kann aber auch in offener Konkurrenz mit privaten Erwerbssirmen Pioniers oder Kostenkontrollfunktionen als "gemeinnützige Unternehmung" außüben.

Im allgemeinen überwiegen in den größeren Gemeinden die gemischt= wirtschaftlichen Organisationsformen bei den öffentlichen wohnwirt=

schaftlichen Unternehmungen, mit verschiedensten Einflußstaffelungen und Funktionen.

Die rechtliche Form der Organisationen wird bei der öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmung vielsach mehr aus psychologischen Mücksichten auf größere politische Unabhängigkeit oder Abhängigkeit als aus betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewählt. Gemeinhin arbeitet die von den politischen Parteien unabhängigere öffentsliche wohnwirtschaftliche Unternehmung ceteris paribus weniger umständlich und rationeller als die von verschiedenen politisch beeinflußten Instanzen abhängige Unternehmung.

Die mehr autokratische oder mehr demokratische Orientierung des "Dienstes an der Kundschaft" in der öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmung hat auf ihre betriebswirtschaftliche Organisation und Kostengestaltung spürbaren Einfluß.

Die Kombination einer behördlich-autokratischen Verwaltung mit einer demokratisch-genossenschaftlichen Organisation des "Vertriebs" bzw. der "Kundschaft" im Rahmen einer öffentlichen Unternehmung ist eine wohl nur der Wohnwirtschaft eigentümliche Erscheinung.

Die demokratisch-genossenschaftliche Wohnungskundschaftsorganisation ist allerdings überwiegend in äußerer Selbständigkeit aufgezogen. Sie erhält jedoch durch die finanzlichen und sonstigen Bindungen seitens der öffentlichen Hand oft den Charakter einer öffentlichen Trabantensunternehmung.

überhaupt ist die Möglichkeit und die tatsächliche Zahl der Ber-knüpfungen von Organisationen verschiedener Form und Funktion in den öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmungen nicht gering wegen der Mannigfaltigkeit der in einer öffentlichen Unternehmung öfters vereinigten Aufgaben und der an ihnen interessierten Träger.

Außer direkten sichtbaren Kombinationen besteht vielfältige instrekte Verknüpfung und Bindung durch die Mittel der Kapitalbeteiligung, der Organverslechtung — sowohl einseitig wie wechselseitig — und vor allem der mit vielen außersinanzlichen Bedingungen beschwerten Kreditgewährung, Bodenleihgabe, kurzum der Finanzierung überhaupt. Die wechselseitige finanzliche Verknüpfung und Förderung kann bis zur undurchsichtigen Verschachtelung gehen.

Entscheidend für das tiefere morphologische Verständnis der öffentslichen wohnwirtschaftlichen Unternehmung und die Bedeutung ihrer mannigfaltigen Erscheinungen ist die Klarstellung ihrer funktionellen

Dhnamik und der Finanzmacht, die in den einzelnen oder kombinierten öffentlichen Unternehmungen wirken und walten, nicht aber die Bestrachtung der äußeren Organisationssormen.

Die Frage der überlegenheit der öffentlichen Unternehmung oder der privaten Unternehmung auf den verschiedenen Gebieten der Wohn-wirtschaft ist schwer zu beantworten. Es fehlen dafür vielsach ein- deutige Vergleichsmöglichkeiten. Denn auch die privaten wohnwirtschaftlichen Unternehmungen arbeiten nach dem Kriege meist nicht in wirklich freier Konkurrenz, sondern im Banne der öffentlich subventionierten Wohnungszwangswirtschaft, also auf einer künstlichen Kalkulations- und Kentabislitätzbasis.

Nach der überwiegenden Ansicht unabhängiger Beobachter hat die unternehmerische Betätigung der öffentlichen Hand in der Berwerztung des Altwohnraums sowie in der Erstellung, Finanzierung, "Betreuung" und Berwaltung des Bohnungsneubaus nicht nur die Finanzen von Reich, Ländern und Gemeinden, sondern die gesamte Bolkswirtschaft schwerer belastet, als wenn die wohnwirtschaftlichen Aufsgaben viel breiter und viel früher privaten Unternehmungen in wirklicher Konkurrenz unter bloßer Kontrolle der Behörden überlassen worden wären. Aber die wohnresormerischen und fürsorgerischen Forderungen für den Kleinwohnbau wären kaum so ausgiebig wie durch die öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmungen und ihre Trabantenunternehmungen befriedigt worden.

Da der künstlich genährte Boden, auf dem sich die öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmungen und ihre Trabantenunternehmungen breit entwickelt haben, nicht dauernd tragfähig bleibt, ist unter dem allgemeinen sinanzwirtschaftlichen Zwange ein Schrumpfungsprozeß zu erwarten, der in der Fülle der öffentlichen wohnwirtschaftlichen Unternehmungen und auch unter den mannigsachen einfachen und kombinierten Organisationssormen Auslese halten wird.

### Literaturverzeichnis.

Ein spezielles Schrifttum zum Thema schlt noch. Nur vereinzelte Absschnitte in den zahlreichen Schriften über das Wohnungswesen berühren das engere Ausgabenfeld. Aus der Buchliteratur seien hier herausgehoben:

Reue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland. (Schriften des Bereins für Sozialpolitik. Bd. 96. II.) Leipzig 1901. — Wohnungssfürsorge in Deutschen Städten. (Beiträge zur Arbeiterstatistik, Rr. 11.)

Berlin 1910. — R. Ruczhniki, Das Wohnungswesen und die Gemeinden. Teil II: Städtische Wohnungsfürsorge. Breslau 1916. — Die Wohnungsund Siedlungsfrage nach dem Kriege. Sammelwerk, herausgegeben bon C. J. Fuchs. Stuttgart 1918. — Martin Bagner, Neue Bauwirtschaft. Berlin 1918. — Rud. Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens. Abschnitt: "Bautätigkeit unter Gewinnverzicht." 4. Aufl. Jena 1920. — Th. Sippel, B. Rord-Ruerisch und Fr. Schmidt, Die öffentlich-rechtlichen Areditanstalten. Berlin 1927. — Dreißig Jahre Wohnungsreform 1898 bis 1928. (Denkichrift bes Deutschen Bereins für Wohnungsreform.) Berlin 1928. — Dr. Hirtsiefen, Die Wohnungswirtschaft in Breugen. Berlin 1928. — A. Gut, Der Wohnungsbau in Deutschland nach dem Rriege. München 1929. — Nichele, Wohnungsbau und Geldbeschaffung in Bürttem= berg. Stuttgart 1929. — Beiträge gur städtischen Bohn= und Siedelwirt= schaft. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bb. 177 I und II.) München 1930. — "Der Deutsche Wohnungsbau." (Berhandlungen und Berichte des III. Unterausschusses für Gewerbe, Handwerk und Industrie [Enqueteausichuff.) Berlin 1931.

Ferner: Handwörterbuch des Wohnungswesens, herausgegeben von Alsbrecht, Gut, Lübbert, Weber, Wölz und Schwan. Jena 1930. — "Kommusnales Jahrbuch" und "Statistisches Jahrbuch deutscher Städte" (Abschnitte über Wohnungsbau, Grundstückwirtschaft, Baulanderschließung usw. in den verschiedenen Jahrgängen). — Jahrbuch der Bodenresorm.

Bon Beitichriften famen in Betracht:

Zeitschrift für Wohnungswesen. — Die Wohnung. — Deutsches Wohnungsarchiv. — Wohnungswirtschaft, herausgegeben von der Dewog, Berlin. — Westfälisches Wohnungsblatt. — Mitteilungen des Deutschen Städtetages.

Die Abhandlung stügt sich großenteils auf ursprüngliches Quellenmaterial in Gestalt von Satzungen, Tätigkeitsberichten, Bilanzen, Denkschriften und ähnlichen Beröffentlichungen der Unternehmungen und ihrer Berbände, auf Akteneinsichten, auf Ergebnisse eigener Umfragen und auf unveröffentlichtes Archivmaterial des deutschen Städtetages.

Der Geschäftsführung des "Deutschen Bereins für Wohnungsresorm" in Berlin schulde ich besonderen Dank für weitgehende Hilfe bei der Ermittlung berftreuter literarischer Auffätze.

### Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Versicherungswirtschaft.

Von

Professor S. 3. Lenghel, Wien.

### Inhaltsverzeichnis.

															Seite
I.	Einleitung		•												<b>55</b> 5
II.	Organisationsforme sicherungsanstalten														556
III.	Das öffentliche Ber	i d	eru	ngŝ	w e	se:	n i	in '	De	u t	ſď)	la	n b		<b>56</b> 0
	1. Feuerversicherung .														<b>56</b> 0
	2. Lebensversicherung .														571
	3. Tierversicherung														577
	4. Transport- und Rück	veri	icher	ung	•						•	•	•		578
IV.	Das öffentliche Ber	ſiď	jeru	ngé	iv (	ese	n	im	20 1	u 3 l	l a 1	ιbe	٠.		579
v.	Busammenfassung 1	ınb	Fo	lge:	rut	ıge	n								583

#### I. Einleitung.

Das weite Gebiet des Versicherungswesens wird üblicherweise in Sozial- und Privatversicherung geteilt, je nachdem, ob für gewisse Bersicherungsarten und =formen bewußt sozialpolitische Momente bestim= mend sind, oder ob es sich dabei vorwiegend um privatwirtschaftliche Interessen handelt. Die Sozialversicherung ist berufen, ein gesellschaft= liches Rollektivbedürfnis schematisch zu befriedigen, während die so= genannte Brivatversicherung sich mehr dem individuellen Bedürfnis des einzelnen Bersicherten anvaßt und aus diesem Grunde, aber auch im betonten Gegensatzur Sozialversicherung, vielfach auch "Individualversicherung" genannt wird. Feste Grenzen oder begriffliche Unterschiede zwischen Sozial= und Privatversicherung bestehen nicht. Ber= suche, den Begriff der Sozialversicherung rechtlich als eine auf einer selbständigen Ordnung öffentlichen Rechtes beruhende Bersonenbersiche= rung gemiffer, gefetlich umichriebener Bevolkerungekreife' oder foziologisch als eine auf Gegenseitigkeit beruhende Einrichtung zum Schute des Arbeitseinkommens? zu bestimmen und ihr Gebiet dementsprechend abzugrenzen, treffen blog die augenblickliche Entwicklungsphase der Sozialberficherung, fofern man eine foziale Sachberficherung grundsählich verneint3. Als eine eminent praktische Erscheinung unterliegt aber die Sozialversicherung den jeweiligen Strömungen des sozialen Lebens und ist letten Endes eine Funktion der jeweiligen politischen Machtverhältnisse. So ist eine örtlich und zeitlich allgemein gültige abstrakte Begriffsbestimmung und damit eine klare Abgrenzung der Sozialversicherung bon der Privat= (Individual=) Bersicherung kaum

¹ Bgl. Ehrenzweig, Privatversicherungspolitik. In: Lehrbuch ber Bolkswirtschaftspolitik von Mataja. Wien 1930.

² Bgl. Schweiger, Sozialversicherung und Wirtschaftsablauf. Münschener Dissertation 1928.

³ Die Begriffsbestimmung der Sozialversicherung von Helpenstein (Das Bersicherungsarchiv I, Nr. 6) schließt die Sachbersicherung nicht grundssätlich aus.

möglich. Mberkreuzungen und Verschiebungen von einem Gebiete in das andere innerhalb des ganzen Versicherungswesens werden stets so lange vorkommen, wie diese beiden Sektoren der Gesamtbersicherung überhaupt nebeneinander bestehen.

Träger der Sozialversicherung sind in den meisten Ländern und für die meisten Bersicherungszweige gesetzlich hierfür eigens geschaffene öffentlich=rechtliche Einrichtungen, hier und da aber auch private Unternehmungen, wogegen die Privat= (Individual=) Bersicherung über= wiegend durch private Unternehmungen betrieben wird, immerhin aber auch öffentliche gemeinwirtschaftliche Formen der Betriebe vorhanden sind, denen in einzelnen Ländern innerhalb des Bersicherungswesens sogar große Bedeutung zukommt.

Borliegende Arbeit beschränkt sich nun lediglich auf die Untersuchung der Aufgaben und modernen Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen im Berficherungswefen, soweit es fich um die so= genannte Privat= (Individual=) Versicherung handelt, also unter Aus= schluß der Einrichtungen im Gebiete der Sozialbersicherung, wie diese heute verstanden wird. Die Problematik der öffentlichen oder privaten Tätigkeit im Gebiete ber Privatversicherung foll hier nicht berührt werden. Wir nehmen vielmehr den Tatbestand der öffentlichen Unternehmungstätigkeit im Rahmen des kapitalistischen Staats- und Wirtschaftslebens als gegeben an und beschränken uns, im Sinne bes Arbeitsplanes des Gesamtwerkes, auf die Untersuchung der besonderen Aufgaben dieser Unternehmungen und weiter der Beziehungen zwischen den Formen ihrer Organisation und den 3wecken, denen sie bestimmungsgemäß dienen. Schließlich foll auch noch der Umfang und die Bedeutung der öffentlichen Unternehmungen innerhalb der gesamten Berficherungswirtschaft untersucht und bestimmt werden.

# II. Organisationsformen und Eppen ber öffentlichen Versicherungsanstalten.

Bunächst die Frage der Organisationsformen der öffentlichen Bersticherungsunternehmungen. Wie auf allen anderen Gebieten der öffentslichen Wirtschaftsbetätigung sind auch in der Bersicherungswirtschaft wohl alle Theen der Unternehmungsformen von den reinen Berwalstungsunternehmungen dis zu den gemischtwirtschaftlichen Betrieben denkbar und, international gesehen, auch praktisch gegeben; in der

Hauptsache, und namentlich in Deutschland, überwiegt aber in der Sachschaden= und Lebensversicherung die Form der "Anstalt". (Die öffentlichen Tierversicherungsverbände bilden eine organisatorische Ausnahme.) Darunter foll jene Organisationsform verstanden werden, bei der unter Hintansetzung des Erwerbszweckes gemeinwirtschaftliche Bwedfetungen überwiegen. Die weitaus meisten öffentlichen Versicherungsunternehmungen find eben auf Gegenseitigkeit der Teilnehmer gegründete Unternehmungen des öffentlichen Rechtes, die unter Ausschluß von Erwerbszwecken zum gemeinen Nuten betrieben und in der Regel schon in ihrem Namen als "Anstalten" bezeichnet werden4. Aller= dings sind in einzelnen Fällen kommunale Verwaltungen oder öffentliche Berbände für öffentlich=rechtliche Lebens= oder Schadensversiche= rungsanftalten mit Garantieverpflichtungen belaftet, was aber an dem Brundsate der Begenseitigkeit ebensolvenig andert, wie der Umftand, daß etwa bei den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten keine Rachichufvervflichtung besteht.

Freilich finden wir auch andere Organisationsformen wie:

- 1. die reinen Verwaltungsunternehmungen (etwa der Tierber= sicherungsverband in Baden als Abteilung des Ministeriums des Innern, die Versicherungsabteilung im lettländischen Finanzmini= sterium, die Exportkreditversicherungsabteilung des englischen Außenhandelsamtes);
- 2. den autonomen Wirtschaftskürper (etwa das italienische Istituto Nazionale);
- 3. die öffentlichen Unternehmungen in privatrechtlichen Formen (etwa die österreichischen Landesanstalten und die Städtische Versiche= rungsanstalt der Gemeinde Wien in der Form der Gegenseitigkeits= anstalten oder einige deutsche öffentliche Unternehmungen in der Form von Aktiengesellschaften);
- 4. die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (etwa die türkische Monopolanstalt für Rückversicherung).

Welche dieser möglichen Organisationsformen am zweckentsprechendsten ist, hängt vor allen Dingen von den jeweiligen Aufgaben und Zielsetzungen der betreffenden Unternehmung ab. Im allgemeinen wird

⁴ Manes charakterifiert die beutschen öffentlichen Berficherungsanftalten als Berficherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Berficherungswefen. 5. Aufl. S. 126.

man in dieser Beziehung nur die negative Feststellung machen können, daß die Frage der Organisationsform der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Bersicherungswirtschaft sicherlich eine weitaus geringere Bedeutung hat, als dies etwa auf anderen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit öffentlicher Unternehmungen der Fall ist. Diese Tatsache findet ihre Begründung in dem Charakter der Bersicherung als einer auf Gegenseitigkeit beruhenden wirtschaftlichen Einrichtung. Das Pringip der Gegenseitigkeit ift ein unerläglicher Bestandteil des begrifflichen Befens jeder echten Berficherung und fo fehlt die Begenfeitigkeit bei keiner Organisationsform der Versicherungsunternehmung, also auch nicht bei den auf Gewinn abzielenden privaten Unternehmungen, so wenig diefer Grundfat der Gegenseitigkeit unter Umständen fichtbar oder den Beteiligten bewußt wird oder von denselben gewollt ift. Wie immer die Bersicherungsgemeinschaft organisiert ist, ob nach privat= wirtschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen, fie ist prinzipiell ftets eine "öffentliche Ginrichtung" (Moulf Bagner)5, eine "gemeinwirtschaftliche Veranstaltung" (Wörner)6. Wieweit eine öffentliche Unternehmung im Gebiete der Versicherungswirtschaft die ihr gestellte Aufgabe am besten erfüllen kann, wird sonach viel weniger davon abhängen, welche Betriebsform ihr gegeben wird, denn ihrer inneren Struktur nach wird fie immer eine auf Begenseitigkeit beruhende Ginrichtung bleiben, fondern vielmehr davon abhängig fein, welche Sonder= rechte ihr zuerkannt werden und auf welche Förderung sie seitens der öffentlichen Gewalt rechnen kann. Es wird also in der Versicherung weniger auf die Betriebsform der Unternehmung als auf den Grad der Monopolstellung ankommen, die der Staat einzelnen Unternehmungen einräumt. In dieser Beziehung führt die Reihe von der Organisation des Vollmonopols bis zu derjenigen der losen Beteiligung und wir können in dieser Beziehung folgende Typologie der öffentlichen Unternehmungen feststellen:

- 1. Staatsmonopol für sämtliche Zweige der Versicherung, und zwar:
- a) verbunden mit Bersicherungszwang und b) ohne Obligatorium;
- 2. Staatsmonopol für einzelne 3weige der Berficherung, und zwar:
- a) verbunden mit Bersicherungszwang und b) ohne Obligatorium;

⁵ Bagner, Der Staat und das Berficherungswesen. Tübingen 1881.

⁶ Wörner, Der Staat und das Versicherungswesen. Wirtschaft und Recht der Bersicherung. 45. Nr. 5.

3. öffentliche Unftalten ohne Monopolrechte im Bettbewerbe mit prisvaten Unternehmungen; 4. Staatsanstalten für obligatorische Rücksversicherung und 5. Beteiligung des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften an privaten Betrieben ohne oder mit Sonderrechten. In dieser Shstematik der Betriebsformen der öffentlichen Bersichesrungsunternehmungen drückt sich das primäre Organsiationsproblem in der Bersicherung: freie Gemeinwirtschaft oder Zwangsgemeinwirtsschaft, in allen seinen praktischen Lösungsformen aus.

Der Grad der Monopolstellung einer öffentlichen Unternehmung wird praktisch von den besonderen Zielen und Aufgaben abhängen, die jie erfüllen foll. Abgesehen von geschichtlichen Gründen und auch abgesehen von Einrichtungen, deren Stellung durch die politischen Organisationsgrundfäte des Staates eindeutig bedingt ist (Gogtrach in der 11dSSR), können diese Aufgaben etwa sein: 1. die Gewährung eines billigen, umfaffenden und verläglichen Berficherungsschutes (3. B. die meisten deutschen, schweizerischen und öfterreichischen öffentlichen Bersicherungsunternehmungen); 2. die Beseitigung der überfremdung des einheimischen Versicherungsmarktes (3. B. die Monopolanstalten einiger judamerikanischer Staaten: Uruguay, Chile, Costa-Rica); 3. die Entlaftung der Zahlungsbilang von überweisungen an ausländische Rudversicherer (3. B. die türkische Monopol=Rückversicherungsanstalt); 4. die Gelvährung des Versicherungsschutes gegen Gefahren oder für Objekte, den die privaten Unternehmungen nicht oder zumindest allein nicht gewähren können (3. B. Elementarversicherung der kantonal= schweizerischen Anstalten, Exportkreditversicherung in England und Deutschland, Seetransportversicherung im Kriege); 5. das Bestreben, die in der Versicherung angesammelten Rapitalien bestimmten 3weden zuzuführen (z. B. die deutschen öffentlichen Lebensversicherungsunternehmungen, javanische Bostversicherung); 6. die mangelnde Ginsicht für die freiwillige Inanspruchnahme der Bersicherung durch 3mang zu ersetzen (z. B. einige deutsche Feuerversicherungssozietäten bei ihrer Gründung, die polnische 3mange=Feuerversicherung); 7. die Erzielung eines Ertrages aus dem Betriebe (3. B. das italienische Istituto Nazionale). Daß mehrere dieser Zielsetungen gleichzeitig vorliegen können, ist selbst= verständlich.

Je nachdem, welche Ziele durch die Errichtung einer öffentlichen Bersicherungsunternehmung verfolgt werden, wird der Grad ihrer Monopolstellung bestimmt sein. Manche dieser Ziele lassen sich nur unter Gewährung einer möglichst weitgehenden Monopolstellung, unter Umständen verbunden mit dem Versicherungszwang, erreichen, manche lassen sich auch ohne Monopolrechte, also im freien Vettbewerb mit den privaten Unternehmungen, verwirklichen.

Die nachfolgenden Untersuchungen der tatsächlichen Verhältnisse vor allem im Deutschen Reiche werden uns die Möglichkeit geben, sestzustellen, ob und inwieweit die Betriebssorm in der Versicherung für die Wirtschaftlichkeit und den Wirkungsgrad der öffentlichen Untersnehmung bei der Erfüllung ihrer besonderen Ausgaben bedeutungsvoll ist, oder ob wir auf dem besonderen Gebiete der Versicherungswirtschaft einer Situation gegenüberstehen, in der die Betriebssorm eine untergeordnete Rolle spielt, für die Tätigkeit der Unternehmung vielsmehr andere Voraussehungen bestimmend sind.

## III. Das öffentliche Versicherungswesen in Deutschland.

Das öffentliche Versicherungswesen im Deutschen Reiche ist wie nur in wenigen Ländern entwickelt. Es bestehen heute in Deutschland 42 öffentliche Feuerversicherungsanstalten (davon 22 in Preußen) und 19 öffentliche Lebensversicherungsanstalten. Darüber hinaus ist ein Großeteil der Tierversicherung letzten Endes in öffentlicherechtlichen Formen organisiert, so daß das öffentliche Versicherungswesen in seiner Gessamtheit einen sehr wesentlichen Teil des deutschen Versicherungsbestandes umfaßt.

### 1. Feuerversicherung.

Die öffentlichen Feuerbersicherungsanstalten, die sogenannten Feuersozietäten (Brandkassen, Brandversicherungsanstalten), sind in Deutschsland die ältesten und ursprünglich einzigen Feuerbersicherungseinrichstungen, die zuweist durch landesherrliche Berordnungen und Akte der maßgebenden Regierungsstellen auf gemeinnütiger Grundlage errichtet wurden. Die älteste unter ihnen, die Hamburger Feuerskasse, führt ihre Entstehung bereits auf das Jahr 1676 zurück. Mangels anderer Feuerbersicherungsunternehmungen besaßen sie ursprünglich ein tatsächliches Monopol. Bei dem mangelnden Berständnis der Bevölkerung wurden die Sozietäten auch mit dem Borrecht des Bersicherungszwanges ausgestattet. Daß unter den damaligen Berhältnissen diese Maßnahmen richtig waren, wird heute auch von

grundsätlichen Gegnern des öffentlichen Bersicherungswesens anerskannt, da sie die Abkehr von den mittelalterlichen primitiven Brandsgilden bedeutet haben und die Grundlage für die Entwicklung des Realskreditwesens schafften, wie sie überhaupt viel dazu beigetragen haben, eine steuerfähige Bevölkerung zu erhalten.

Als im 19. Jahrhundert die private Versicherung entstand und sich rasch entwickelte, haben die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, die vorerst nur die Gebäudeversicherung betrieben haben, ihr ursprüng= liches Gebict verlassen und nahmen auch den Betrieb der Mobiliar= feuerversicherung auf, allerdings ohne die besonderen Vorrechte für diesen Geschäftszweig zu haben, die sie für die Gebäudeversicherung besaßen. Die Westfälische Provinzial-Feuersozietät erhielt 1861 als erfte öffentliche Anftalt in Preußen die Konzession zum Betriebe der Mobiliar=Feuerversicherung. Die anderen Sozietäten folgten dann in rascher Folge. Als dann die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen durch das Gesetz vom 25. Juli 1910 auf neue Rechtsgrund= lagen gestellt wurden, haben sie nacheinander auch die verschiedenen weiteren Bersicherungszweige in ihr Geschäftsgebiet einbezogen. Nachfolgende Tabelle zeigt die heute bestehenden öffentlichen Feuerversiche= rungsanstalten, ihren Charakter als Zwangs= oder Wettbewerbs= anstalten und die von ihnen betriebenen Berficherungszweige.

In rechtlicher Beziehung mussen wir unterscheiden zwischen a) der staats- und verwaltungsrechtlichen Stellung der Sozietäten und b) ihrer Rechtsstellung zu den Versicherungsnehmern.

#### (Tabelle siehe S. 562.)

a) In staats= und verwaltungsrechtlicher Beziehung können wir vier Arten von Sozietäten unterscheiden: 1. Staatsanstalten, 2. Provinz=anstalten, 3. städtische Anstalten, und 4. landschaftliche Anstalten.

Die Provinzialanstalten sind entweder reine Provinzialanstalten oder selbständige Provinzialanstalten.

Die reinen Provinzialanstalten werden durch den Landeshauptmann oder einen der oberen Landesbeamten, Landesrat, ähnlich wie alle

Schriften 176. II. 36

⁷ Bgl. Das öffentliche Berficherungswesen. In: Die öffentliche hand in ber privaten Wirtschaft. Berlin 1926. S. 151.

⁸ über die Rechtsverhältnisse, Satungen und Berwaltung jeder einzelnen Anstalt sind ausführliche Angaben im Jahrbuch für die öffentlichen Feuersversicherungsanstalten in Teutschland enthalten. 7. Bd. Berlin 1923.

### Die deutschen öffentlich-rechtlichen Fenerversicherungsanftalten*.

Name der Anstalt:	Anstalts= form	Betriebene Bersicherungszweige:
1. Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen, Königsberg 2. Feuersozietät der Provinz Brandenburg, Berlin 3. Kommersche Feuersozietät, Stettin 4. Stettineröfsentliche Feuerversicherungsanstalt, Stettin 5. Städt. FeuerversichAnstalt zu Stralsund, Stralsund 6. Feuersozietät Grenzmark, Schneidemühl 7. Niederschlesische Provinzial-Feuersozietät, Breslau 8. Oberschlesische Provinzial-Feuersozietät Ratibor 9. Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen, Merseburg 10. Land-Feuersozietät der Provinz-Sachsen, Magdeburg	8. 8. 8. 8. 8. 8. 8. 88. 88. 88. 88. 88	F., C.D., G., W. F., C.D., Wei., H. F., E.D., Wei., H. F. F., C.D., Wei., H. F., C.D., W., Wei., H. F., C.D., W., H. F., C.D., W., H. F., K., F., E.D., W., M. F., K., H., H.
11. Schleswig-Holfteinische Landesbrandkasse, Kiel 12. Landschaftliche Brandkasse Hannover, Hannover 13. Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster i. W	W. W. W.	F., E-D., Wa., U., B. F., E-D., Ha., U., B. F., Ba., E-D., U., B. M., B.
14. Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel 15. Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden 16. Nassauische Landesversicherungsbank, Wiesbaden	3.u.W. 3.u.W. W.	F., E.D., G., W. F. U., H., K., K., G., C.=D., G. W., HA., U.
17. Provinzial - Feuerversicherungs - Anstalt der Rhein- provinz, Düsseldorf	<b>W</b> .	F., E. D., G., W., B., M. H., H., R.
18. Städtische Feuersozietät von Berlin, Berlin	3.u.w. 3.u.w. 3. 3. 3.u.w. 3.u.w.	F. F. F., E.≠D., A., Hg. F., U., H., G.≠D. F.
24. a) für Städte und Fleden, Aurich	ကဲ့တဲ့တဲ့နွ	ষ্ট. স্ট: স্ট:
27. Baherische Landes-Brandversich. Anstalt, München . 28. Baherischer Versicherungsverband, München 29. Landesbrandvers. Anst. f.d. Freistaat Sachsen, Dresden 30. Württemberg. Gebäudeversicherungsanstalt, Stuttgart 31. Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe	M. W. Z.u.W. Z. Z.	F. F., E.D., A., U., H. F., E.D. F. F.
32. Hessische Brandversicherungs-Anstalt in Darmstadt. 33. Handverstasse, Hamburg. 34. Kitterschaftl. BrandversichAnstalt zu Rostock, Rostock 35. BrandversichGes. d. medlenburgischen Städte, Rostock 36. Medsenburg. Domanial-BrandversichAnst., Schwerin 37. Städtische Brandversicherungs-Gesellschaft in Wismar	3.u.W. W.	₹.
38. Rostoder Brandkasse	聚. 3. 3.u.聚. 聚. 3.	ቻ. ፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟ ፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟፟ ፟፟፟፟፟፟ ፟፟ ፟ ፟
Beriicherungszweige: Feuer = F., Einbruchbiebstahl = E.D., Glasversich Sagelversicherung = H., Sturmversicherung = Et., Weideviehdiebstahl	erung = G., = Wei., Ho	Wasserleitungsversicherung = W., stepflichtversicherung = H., Rasto-

Verlicherungsweige: Veuer = F., Einbrüchorebilahl = E.D., Glasverlicherung = G., Wahreitungsversicherung = M., Hongelversicherung = H., Siehlebensversicherung = St., Weideviehdiehltahl = Wei., Haftlichtversicherung = H., Kaskoversicherung = A., Viehlebensversicherung = M., Arankenversicherung = Ar., Wietversicherung = M., Vebensversicherung = K., Wietversicherung = M., Vebensversicherung = L., Vebenschaften = L., Vebe

Anstaltsform: Zwangs= (3.), Monopol= (M.) und Wettbewerbsausialt (B.).

^{*} Nach Riebefell, im Wirtschafts-Jahrbuch für Industrie und Handel des Deutschen Reiches, Leipzig 1931.

anderen provinziellen Institute verwaltet. Die selbständigen Provinzialanstalten werden von Direktoren geleitet, die ebenso wie die übrigen Beamten zwar Provinzialbeamte sind und dem Landeshauptmann (Landesdirektor) unterstehen, jedoch nicht zu den oberen Beamten der unmittelbaren Provinzialberwaltung gehören. Selbständige Provinzialzanstalten sind zum Beispiel die Rheinische und Westfälische Feuersozietät.

Die städtischen Anstalten sind im allgemeinen in den Rahmen der Stadtberwaltung eingefügt und werden in der Regel von besonderen Deputationen mitverwaltet. Sie stellen grundsätzlich auf Gegenseitigskeit beruhende Bereinigungen der Hauseigentümer dar. Städtische Feuersvzietäten bestehen noch in Berlin, Breslau, Stettin, Stralsund und anderen Städten.

Die landschaftlichen Anstalten werden in Verbindung mit landschafts lichen Kreditinstituten verwaltet. Die oberste Leitung der Anstalten steht entweder einem Landschaftsdirektor oder einem von den Landschaften eingesetzen oder bestätigten besonderen Anstaltsleiter zu.

Die Errichtung, Zweckbestimmung und Verwaltung der öffentlichen Keuerversicherungsanstalten ist reichsgesetlich nicht geregelt, vielmehr unterliegt die diesbezügliche Regelung dem Rechte der einzelnen Länder. Demzufolge ist die Rechtsstellung und Organisation in den Einzelstaaten berichieden. Wir konnen in dieser Beziehung das preukische Geset, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanftalten vom 25. Juli 1910 (Preußische Gesetessammlung 1910, S. 241) als typisch ansehen. Man wird die wesentlichen Bestimmungen dieses Ge= setes mutatis mutandis auch auf die außerpreußischen öffentlichen Keuerbersicherungsgesellschaften anwenden können. Grundjätliche Abweichungen der einschlägigen Gesetze anderer Staaten rühren bor allen Dingen daher, daß in den anderen Staaten zumeift nur eine einzige Unftalt in Frage kommt, mährend in Breugen 22 Unftalten bestehen, und weiter, daß die außerpreußischen Anstalten in der Hauptsache Monopolanstalten sind, was bei den preußischen Anstalten nur bereinzelt der Fall ist.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetes sind: a) Die Errichtung und Auflösung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten bes darf der landeshoheitlichen Genehmigung. Derselben Genehmigung bes darf auch die Vereinigung mehrerer Anstalten des öffentlichen Rechtes. b) Offentliche Feuerversicherungsanstalten sollen nur im Interesse des gemeinen Nutens errichtet werden und nicht Erwerbszwecken dienen.

In erfter Reihe sind sie zum Betriebe der Gebäude-Feuerversicherung bestimmt. Mit Genehmigung des Ministers des Inneren dürfen sie aber auch andere Zweige der Schadenversicherung: Mobiliarversicherung, Einbruchdiebstahl=, Wasserleitungs=, Glas= usw. =Versicherung be= treiben. Bon dieser Befugnis haben die meisten preußischen Fcuerber= sicherungsanstalten tatsächlich Gebrauch gemacht, während die außer= preußischen Gesellschaften auch heute noch zumeist lediglich die Feuerversicherung betreiben. Die öffentlichen Feuerversicherungsanftalten sind territorial gegliedert, indem jede Anstalt ein bestimmtes, fest= umgrenztes Geschäftsgebiet hat. In Preußen bestehen 22 Unftalten, deren Geschäftsgebiet entweder das ganze Berwaltungsgebiet einer Brobing oder Teile von Provingen oder einzelne Städte umfaßt. In den meisten anderen Staaten besteht lediglich je eine Anstalt mit Birkung auf das Gesamtgebiet des betreffenden Staates. c) Das Geset hat für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in bezug auf den Betrieb der Gebäudeversicherung eine Reihe historisch überlieferter und in der besonderen Stellung der Anstalten auf diesem Gebiete begründeter Vorrechte festgelegt. Es handelt sich hierbei um die Freiheit von Stempelsteuern und Gerichtsgebühren, Gleichstellung der Versicherungs= beiträge, Aufnahmekosten und Ordnungsstrafen hinsichtlich der Bei= treibung mit den öffentlichen Abgaben, Gleichstellung der Versicherungs= beiträge in der Zwangsversicherung und «Berwaltung mit den gemeinen Lasten, bevorrechtigte Stellung der Bersicherungsbeiträge im Konkurs, Unterstützung und Auskunftserteilung durch die öffentlichen Behörden gegen Erstattung der baren Auslagen. Etwaige weitergehende Be= rechtigungen, die bereits früher bestanden, z. B. Zwangsrechte usw. bleiben bestehen. d) Diese Vorrechte bilden den Angleich für gewisse Berpflichtungen: Förderung der Feuersicherheit, Fortsetzung der Ge= bäudebersicherung zum Zwecke der Sicherung des Grundkredites auch im Falle des Besitwechsels und nicht punktlicher Beitragszahlung, grundfätlicher Annahmezwang für Gebäude. Die öffentlichen Anstalten haben jedes Gebäude in Deckung zu nehmen, die richtige Bersicherungs= fumme durch Taxe festzustellen und in der Regel allen Realberechtigten, also nicht bloß jenen, die ihr Recht angemeldet haben, Schut zu gewähren. Die Haftung beginnt bei den Sozietäten mit dem Eingange des schriftlichen Antrages bei den örtlichen Verwaltungsstellen, ohne Rücksicht auf die Zahlung des Beitrages. e) Hinsichtlich der Berwaltung ist zu sagen, daß die Feuersozietäten Körperschaften des öffentlichen

Rechtes sind, denen die Eigenschaft des Raufmannes nicht zusteht. Die Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamter. Die Wahl des Unstaltsleiters bedarf in der Regel der staatshoheitlichen Genehmigung. Neben der Anstaltsleitung besteht bei den Feuersozie= täten auch ein Berwaltungsrat, deffen Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ausschließlich dem Kreise der Bersicherungsnehmer zu entnehmen sind. Die Mitglieder werden durch den Provinzialausschuß, Landtag usw. gewählt. Der Verwaltungsrat ist zur Mitwirkung bei allen wichtigen Angelegenheiten berufen. Nach dem Geset braucht ihm wohl nur gutachtende Stellung eingeräumt zu werden; die Satungen der einzelnen Anstalten haben ihn aber fast durchweg mit beschlußfassendem Rechte ausgestattet, und bei einzelnen Anstalten bildet er die Berufungsinstang gegen Berfügungen der Unstaltsleitung. Im Wege des Berwaltungsrates üben die Bersicherungs= nehmer ein gewisses Mitbestimmungsrecht auf die Führung der Anstalt.

Die staatliche Aufsicht über die Feuerversicherungssyzietäten wie über die öffentlich=rechtlichen Versicherungsanstalten überhaupt üben im Sinne des Gesetzes über die privaten Bersicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, § 119, die zuständigen Landesregierungsstellen, in der Regel die Ministerien des Innern aus.

In berwaltungerechtlicher und organisatorischer Beziehung führt Wessels noch folgendes aus:

Berwaltung und innerer Betrieb der öffentlichen Feuerversiche= rungsanstalten unterscheiden sich in berschiedenen Bunkten bon denen der privaten Berficherungs-Aktien= oder Gegenseitigkeitsgefellschaften. Tarifierung, Beitragsberechnung und zeinziehung, Berbuchung, Statiftit und Schadenregulierung ftimmen, namentlich bei den fogenannten Wettbewerbsanstalten, in mancher Hinsicht mit denen der privaten Ge= sellschaften überein.

Die Berechnung und Erhebung der Versicherungsbeiträge erfolgt ent= weder im Umlageverfahren ähnlich wie bei den privaten Gegenseitig= keitsanstalten oder durch Festsetzung bestimmter Beiträge (Prämien) ohne Nachschußpflicht der Versicherten, wie bei den privaten Aktien= gesellschaften.

Die örtlichen Geschäfte: z. B. Führung der Gebäudekataster und der Bersicherungsregister, Mitwirkung bei der Aufnahme von Bersiche-

⁹ Bessels, Die Organisation der öffentlichen Feuerversicherung. Berlin 1922.

rungen, teilweise auch bei der Schadenfeststellung, Einziehung der Beisträge, Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, werden zum Teil von den Ortsbehörden, Gemeindevorstehern, Amtmännern, Bürgersmeistern usw., zum Teil von besonderen Geschäftsführern geführt.

Die Zentralbehörden, denen die Leitung und Berwaltung der öffentlichen Anstalten obliegen, sind meistenteils bürokratisch: mit einer Berson, dem Generaldirektor, als grundsählich allein verantwortlicher Spize, selten kollegialisch: mit mehreren Personen als nach außen hin verantwortlichen Leitern organisiert.

Einzelheiten der Organisation, Verwaltung und Rechtsgrundsätze der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten enthalten die Satzungen der Anstalten. Die heutigen Satzungen gelten nur für das jeweilige Gesichäftsgebiet der Anstalten und nur für deren Versicherte oder zum Absichluß der Versicherung Verpflichteten. Sie enthalten inhaltlich insbesonders Vestimmungen über Sit, Zweck und Gebiet der Anstalt, über Zusammensetzung, Wahl und Vesugnisse ihrer Organe, über etwaige Nachschußpflicht und Beitragseinziehung, Sicherheitssonds, Vermögen, Gebäudeabschätzung, Vrandschadenregulierung, Schutz des Realskredites usw.

b) In bezug auf die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Versicherungsanstalten zu den Versicherungsnehmern ist in § 192 VV dorgesehen, daß bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, die mit Zwangs und Monopolrechten ausgestattet sind, soweit es sich um Wagnisse handelt, die von diesen Rechten betroffen werden, also grundsätzlich bei Gebäudeversicherungen, die landesgesetzlichen Vorschriften allein maßgebend sein sollen, während für die übrigen Anstalten die Vorschriften des VV, soweit sie die Vertragsfreiheit beschränken, keine Geltung haben.

Für alle Gebäudeversicherungen sind daher bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten nur die allgemeinen Bedingungen und Sahungen maßgebend; das BBG hat nur insolveit Geltung, als es Lüden der allgemeinen Bedingungen ausfüllt; es gilt nur subsidiär 10.

Für Mobiliarversicherungen und andere der Annahmepflicht nicht unterworfene Wagnisse hat auch bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten das BBG volle Geltung.

¹⁰ Bgl. Hellweg, Rechtsfragen der öffentlichen Feuerversicherung. Berlin 1922.

über den Umfang und die Bedeutung der öffentlichen Feuerversiche= rungsanstalten innerhalb des deutschen Versicherungswesens stehen lediglich aus der Vorkriegszeit gute vergleichende Statistiken zur Ver= fügung. Bezüglich der öffentlichen Anstalten sind namentlich sehr aus= führliche Statistiken enthalten im Jahrbuch für die öffentlichen Feuer= versicherungsanftalten, 7. Bd., Berlin 1923. Der statistische Dienst der privaten Versicherungsanstalten ist in der Nachkriegszeit wesentlich ein= geschränkt worden; namentlich fehlen Bestandsnachweisungen, und man muß sich als Bergleichsmaßstab lediglich auf die Beitragseinnahmen beschränken.

Nachfolgende Tabelle (Beilage 2), zusammengestellt von Batke11, gibt eine gute übersicht über die in Betracht kommenden Bersicherungs= werte, die erhobenen Beiträge und die gezahlten Schadensvergütungen in den Vorkriegsjahren. Alle Ziffern beziehen sich auf das selbst abgeschlossene deutsche Geschäft. Nach dieser Tabelle war der Anteil der öffentlichen Feuerbersicherungsanstalten im Mittel der Jahre 1904 bis 1913, gemessen an den Versicherungssummen, 37,6%, während die pri= vaten Aktiengesellschaften 54,7%, die privaten Gegenseitigkeitsbereine 7,7% bes gesamten Geschäftes repräsentierten. Un ben Beiträgen ge= messen, verschiebt sich das Verhältnis etwas zuungunften der öffent= lichen Anstalten, da bon den Gesamtbeiträgen aller Bersicherungsträger in den Jahren 1904—1913 von 2697,22 Millionen nur 905,50 Millionen, also rund 331/3 %, auf die öffentlichen Bersicherungsunter= nehmungen entfallen. Nach beiden Maßstäben ist immerhin der Anteil der öffentlichen Bersicherungsanstalten an dem gesamten Feuerversiche= rungsgeschäft außerordentlich groß.

Seit Rriegsbeginn beröffentlichen die pribaten Besellschaften keine Bestandsziffern mehr, so daß aus der Nachkriegszeit lediglich die Beitragseinnahmen als Vergleichsmaßstab zur Verfügung stehen. Rachfolgende Tabelle zeigt nun die Prämieneinnahmen und bezahlten Schäden der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten einerseits und der in= und ausländischen Privatgesellschaften andererseits aus dem di= rekten deutschen Feuerversicherungsgeschäft in den Jahren 1927 bis 192912:

¹¹ Batke, Die Berstaatlichung des Feuerversicherungswesens. Berlin 1919.

¹² Die Biffern bezügl. der öffentlichen Unstalten sind den Berichten von Ladner im Affekurang-Jahrbuch, diejenigen der privaten Gesellschaften den Statistiken bes Reichsauffichtsamtes entnommen.

### Verficherungsbeftand, Beiträge und Schabenzahlungen aller Verficherungsträger im diretten deutschen Feuerversicherungsgeschäfte

	Jahr	Berf.=Beft.	Beiträge bzw. Prämien Mark	⁰ / ₀₀ bes Berf.≠ Beft.	Schäben in 1000 M	⁰ / ₀₀ bes Ver∫.= Best.	o∕o ber Beiträge
I. Öffentliche Anstalten	1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913	58 323 894 60 766 889 63 480 156 66 347 484 69 374 291 72 271 094 75 522 081 78 963 013 82 504 020 86 356 248	78 987 74 785 84 237 81 564 92 054 88 487 91 419 103 540 101 794 108 630	1,39 1,26 1,36 1,26 1,36 1,25 1,24 1,34 1,26 1,29	64 370 52 734 60 286 57 741 66 519 61 796 62 445 87 292 76 459 78 322	1,13 0,89 0,97 0,89 0,98 0,87 0,85 1,13 0,95 0,93	81,5 70,5 71,6 70,8 72,3 69,8 68,3 84,3 75,1 72,1
II. Private Gegenseitigkeitsvereine	1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1904/13	11 923 766 12 283 899 12 890 336 13 774 339 14 412 866 14 954 180 15 656 776 16 348 436 17 058 415 17 743 650	* 15 725 15 180 16 320 17 650 18 500 18 800 19 700 22 310 21 830 22 730	1,32 1,24 1,27 1,28 1,28 1,26 1,26 1,36 1,28 1,28	11 028 9 775 10 089 11 639 12 342 12 653 12 718 17 173 13 632 15 116	0,93 0,80 0,79 0,85 0,86 0,85 0,82 1,05 0,80 0,85	70,1 64,4 61,8 65,9 66,7 67,8 64,5 76,9 61,7 66,5
III. Aktiengesellschaften	1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1904/13	85 307 224 89 570 821 93 666 551 97 475 537 102 137 508 105 515 078 109 576 502 114 163 701 118 631 114 131 897 133	136 452 142 519 148 189 153 319 158 308 162 144 170 332 175 606 178 019 180 075	1,60 1,59 1,59 1,57 1,55 1,55 1,54 1,55 1,52 1,50 1,48	81 545 74 991 78 402 86 563 93 854 86 576 88 065 127 158 102 896 111 603	0,95 0,84 0,84 0,89 0,92 0,82 0,80 1,11 0,87 0,91	59,7 52,6 52,9 56,4 59,3 53,4 51,8 73,2 57,8 62,0 58,2
I.—III. zusammen	1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1904/13	155 554 884 162 621 609 170 037 043 177 579 360 185 960 665 192 740 352 200 755 359 209 475 150 218 193 549 225 997 031 1898 915 003	231 164 232 494 248 746 252 533 268 862 269 431 281 451 299 456 301 643 311 435 2 697 216	1,48 1,43 1,46 1,42 1,45 1,39 1,40 1,43 1,38 1,37	156 943 137 500 148 777 155 943 172 715 161 025 163 328 231 623 192 987 205 041 1 725 782	1,01 0,85 0,87 0,88 0,93 0,83 0,81 1,11 0,88 0,91	76,9 59,1 59,8 61,8 64,2 59,0 57,9 77,3 64,3 65,8

^{*} Abzüglich der Aberschukanteile der Bersicherungsnehmer.

	A A	rämienei in 100	nnahmen O RM		Schadenzahlungen in 1000 RM					
	öffentl. Anstalten		ausländ. sellschaft.				ausländ. fellschaft.			
1927 1928 1929	177 874 179 413 180 167	226 006 238 171 240 976	18 875 20 607 22 858	438 191	104 299 112 513 136 475	96 353 118 918 139 038	11 741 14 484 18 918	212 393 245 915 294 431		

Danach ist der Anteil der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten an den Gesamtprämien gegenüber der Borkriegszeit nicht unerheblich gestiegen; er beträgt jest über 40% gegen 331/3 % in der Borkriegszeit.

über die Entwicklung der öffentlichen Anstalten für sich geben nachfolgende Bestandsziffern Auskunft:

	Gesamthaftsumme in Williarden AM							
	1913	1924	1925	1926	1927	1928	1929	
in Preußen im übrigen Deutschland	47,2 39,1	72,4 63,5	81,1 84,4	84,9 81,4	89,9 89,4	$\begin{array}{ c c c c c c }\hline 95,6^{13} \\ 94,7 \\ \hline \end{array}$	101,4 99,1 ¹³	
	86,3	135,9	165,5	166,3	179,4	190,3	200,5	

Danach beträgt die Vermehrung des Versicherungsbestandes aller öffentlichen Feuerversicherungsanstalten bis Ende 1929 gegenüber dem Borkriegsbestand Ende 1913 (Steigerung jeweils zum Borkriegs= best

estande):	1924/1913	$57,95^{0}/_{0}$
,	1924/1913 $1925/1924$	$21,39^{\circ}/_{0}^{\circ}$
	1926/1925	0.490/0
	1927/1926	$7.84^{\circ}/_{0}$
	1928/1927	$6,10^{\circ}/_{0}$
	1929/1928	$5,51^{\circ}/_{0}$
	1929/1913	132,610/0

Dabei ift zu berücksichtigen, daß in dem Borkriegsbestand auch der auf die auf Grund des Friedensvertrages abgetretenen Gebiete ent= fallende Bestand enthalten ist.

Was nun die Leistungen der öffentlichen Feuersozietäten betrifft, so zeigt die obige Tabelle aus der Borkriegszeit, daß die Feuerversiche= rungsanstalten an Entschädigungen im Durchschnitt der Jahre 1904 bis 1913 73,8% der angegebenen Beiträge zur Auszahlung gebracht haben, während die privaten Gegenseitigkeitsanftalten an Schaden 66,8% und die Aktiengesellschaften 58,2% der Beiträge in der Form von Schadenzahlungen an die Versicherungsnehmer zurückerstattet haben. Freilich ist hier ein unmittelbarer Vergleich zwischen privaten

¹³ Einschließlich Danziger Feuersozietät.

und öffentlichen Unftalten deswegen nicht möglich, weil die pribaten Gesellschaften, denen weder Monopolrechte noch Zwangsmittel zur Beitreibung der Prämien zur Verfügung stehen, und die auch nicht auf die tätige Mitwirkung der Behörden rechnen können, selbstverständlich mit viel höheren Bermaltungskoften arbeiten muffen als die Reuersozietäten. Immerhin, selbst wenn man die erwähnten Borteile der Feuersozietäten in Anrechnung bringt, gelangt man doch zu der Folgerung, daß die Feuersozietäten ihrer Aufgabe, der Bevölkerung einen guten und billigen Versicherungsschut zu gewähren, vollkommen entsprechen. Zu diesem Ergebnis muß man nicht nur auf Grund der Entschädigungs= quote gelangen, sondern auch dann, wenn man die anderen großen und besonderen Aufgaben der Feuersozietäten, die Schadensberhütung und Brandbekämpfung in Betracht zieht. Man kann fagen, daß gerade auf diesem Gebiete die deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanftalten sich außerordentlich große Berdienste um die Erhaltung des Bolksvermögens erworben haben. Namentlich was die Feuersozietäten in Hannober, Riel, Münfter, Berlin (Brandenburger) geleistet haben, ift richtunggebend geworden weit über die Grenzen des Deutschen Reiches. Auch in der Neuwertversicherung im Brandfalle haben die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten bahnbrechend gewirkt, mährend anderer= seits in der modernen Ausgestaltung des Betriebes und in der hand= habung der Feuerversicherungstechnik die Sozietäten von den privaten Gefellschaften vieles übernommen haben.

Schließlich zeigt nachfolgende Tabelle die Entwicklung der Kapitals bildung und sanlage bei den Feuersozietäten:

	1913 33 Anstalten		1926 36 Anstalten		1927 39 Anstalten		1928 39 Anstalten	
	in 1000 RM	o/o	in 1000 RW	0/0	in 1000 RM	0/0	in 1000 RM	0/0
Grundbesit	13 053	5,60	14 894	13,26	15 520	10,79	15 700	9,28
Hypotheken usw.	26 640	11,44	15967	14,21	21 593	15,00	26974	17,13
Wertpapiere	133 989	57,53	31 552	28,09	42319	29,40	46 776	27,66
Darlehen auf Wertpapiere. Darlehen an öffentl. Körpers	395	0,17	82	0,07	48	0,03	50	0,03
schaften	39 670	17,03	23 788	21,18	37 647	26.16	50 330	29,76
Aftien	_		412	0,37	724	0,50	904	0,53
Wechsel Sonstige Kapis	_	_	13	0,01	33	0,02	1	
talanlagen	19 174	8,23	25 623	22,81	26 046	18,10	26 402	15,61
	232 921	100,00	112 331	100,00	143 930	100,00	169 137	100,00

Die Gesamtsumme der Kapitalanlagen hat sich danach in den beiden letten Jahren gegenüber 1926 um 56,8 Millionen oder rund 50% er= höht. Die Steigerung gegenüber 1927 betrug 25,2 Millionen oder rund 18%. Trot der bemerkenswerten Zunahme der letten Jahre ift aller= dings der Stand von 1913 noch nicht erreicht. Die Summe der Rapitalanlagen Ende 1928 betrug erst rund 73% der Anlagen von 1913.

über die Tätigkeit der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in den übrigen Versicherungszweigen (Unfall, Haftpflicht, Kraftfahrzeug, Einbruchdiebstahl, Wasser) stehen leider keine verläßlichen Statistiken zur Berfügung¹⁴. Lediglich über die Hagelversicherung, die von einigen öffentlichen Anstalten getrennt von den übrigen 3meigen berwaltet wird, können übersichten gegeben werden¹⁵. Seit 1928 sind die Feuersozietäten der Provinz Brandenburg, die Niederschlesische Provin= zial=Feuersozietät, Oberschlesische Provinzial=Feuersozietät, Landfeuer= sozietät der Provinz Sachsen, Landschaftliche Brandkasse Hannover und die Provinzial=Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu dem öffentlich-rechtlichen Hagelbersicherungsberband zusammengeschlossen, in dem diese Anstalten eine technische Gemeinschaft bilden. Der Betrieb des Hagelbersicherungsberbandes erstreckt sich auf die auf Gegenseitigfeit beruhenden Versicherungen seiner Mitglieder.

Außerdem hat der Verband seit 1929 den Hagelversicherungsbetrieb auch im Gebiete der Lippischen Landesbrandversicherungsanstalt in Det= mold aufgenommen.

Der Versicherungsbestand des Verbandes berteilte sich Ende 1929 wie folgt:

	Unzahl	Versicher.=	Grund=
	ber Ber=	Summe	beiträge
	sicherungen	in 1000 RM	in 1000 RM
ohne Nachschußrückversicherung mit Nachschußrückversicherung	7 381	41 875	473
	25 473	142 958	1 353
	32 854	184 834	1 826

Der Durchschnitt der Versicherungssumme für eine Versicherung betrug 5625 RM. Der Durchschnittssat an Grundbeiträgen stellte sich

¹⁴ Biedermann hat hierüber im Versicherungslegikon (3. Auflage, 1930) einige Biffern veröffentlicht.

¹⁶ Nach den Berichten von Lackner im Affekurange Jahrbuch. Bd. 46-50.

für 100 RM Versicherungssumme auf 0,988 RM. Der Zuschlag für Nachschußversicherung betrug 609272 RM.

Die gesamten Beitragseinnahmen (Grundbeitrag, 110% Nachschuß und Zuschlag für Nachschußrückversicherung) betrugen ausschließlich Bersicherungssteuer 2957428 RM.

Die Schadenvergütungen betrugen in 3343 Fällen 2846293 RM, die Schadenregulierungskoften 89207 RM, zusammen also 2935500 RM.

Außer dem Bersicherungsbestande des Berbandes haben einzelne seiner Mitglieder (einschließlich der Braunschweigischen Mobiliarsversicherungsanstalt) einen Bestand zu festem Beitrag aufzuweisen von zusammen 8505 Bersicherungen mit 607337 RM.

Der Gesamtbestand der öffentlichen Hagelbersicherung (mit Ausnahme des der Baherischen Landes-Hagelbersicherungsanstalt) betrug:

Jahr	Unzahl der Ver= sicherten	Bers.= Summe in 1000 RM	Grund= beitrag in 1000 RM		Schabenvergütung einschließl. Regul.= Nosten in 1000 RM
1929 1928	41 359 37 348	248 774 235 553	$2\ 434 \\ 2\ 347$	$\frac{3888}{3495}$	3 436 1 655
somit 1929	4 011	13 187	87	393	1 781

Die Ergebnifse der Baherischen Landes = Hagelversicherungsanstalt stellen sich für die gleichen Jahre wie folgt:

Jahr	Ver= sicherte	Ber∫.≠ Summen in 1000 KM	Beitrag Samt Rachschuß 1000 KM	Grund=	We∫¢jä≠ bigte	Schabens vergütung einschl. Schützungss fosten in 1000 RM
1929 1928	90 235 84 194	175 836 158 627	4 154 3 185	33 33	$22418 \\ 23726$	14 382 5 983
somit 1929	6 041	17 236	969	_	1 308	8 399

Einschließlich der Baherischen Anstalt bestanden somit bei allen öffentlichen Anstalten 1928 121542 Versicherungen über 394,18 Milslionen RM, 1929 131594 Versicherungen über 424,64 Millionen RM, während der Bestand der unter Reichsaufsicht stehenden privaten Gessellschaften 1928 423246 Versicherungen über 2804,90 Millionen RM, 1929 438044 Versicherungen über 2841,15 Millionen RM umfaßte.

## 2. Lebensverficherung.

Die öffentlich-rechtliche Lebensbersicherung ift in Deutschland im Begensat zur öffentlichen Feuerversicherung eine noch junge Ginrich= tung. Wenn man von wenigen, bereits früher bestehenden Einrichtungen dieser Art absieht, die in ihren Zwecksetzungen und Tendenzen bon den heutigen öffentlich=rechtlichen Lebensversicherungsanstalten völlig ver= schieden waren, so entfällt die Errichtung der ersten deutschen öffentlichen Lebensversicherungsanstalt im heutigen Sinne in das Jahr 1910. Die ganze Entwicklung der öffentlichen Lebensversicherung hat also nur zwei Sahrzehnte hinter sich. Die bereits früher bestandenen Ginrichtungen ähnlicher Urt, wie Benfionsanftalten für Beamte, Lehrer und Beiftliche, die Preußische und Sächsische Rentenanstalt, die Lebens= versicherungsanstalt für Armee und Marine (die heutige Beamtenversicherungsanstalt) waren entweder als Zwangsanstalten oder als auf gewisse Berufe beschränkte Ginrichtungen ursprünglich grundsätlich berichieden bon den öffentlichen Anstalten im heutigen Sinne.

Den Anlag zur Gründung von öffentlichen Lebensberficherungs= anstalten gab der Gedanke: durch Schuldenentlastung der Landwirtschaft zu helfen. Es war dabei die Erwägung entscheidend, daß die Lebensversicherung eines der wichtigsten Mittel der Kapitalansamm= lung ist, die Lebensversicherungsgesellschaften verwalten einen sehr er= heblichen Teil des sozialen Sparkapitals und demzufolge ist es lediglich eine Frage der Kapitalleitung und der Anlagepolitik, die bei den Lebensbersicherungsgesellschaften angesammelten Rapitalien zum Teil in den Dienst der agrarischen Entschuldungsaktion zu stellen. Man hat zunächst versucht, in diesem Sinne mit den privaten Bersicherungs= gesellschaften ein Einverständnis zu erzielen und erst nachdem die dies= bezüglichen Berhandlungen zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben, wurde die erste öffentlich=rechtliche Versicherungsanstalt der Proving Oftpreugen 1910 gegründet 16. Das Beispiel Oftpreugens fand bald Nachahmung in einer Anzahl anderer Provinzen, so daß schon im nächsten Jahre die Provinzialberbände von Westpreußen, Pommern, Bosen und Schlesien im Bereine mit den Landschaften ihres Bezirkes gleichfalls öffentliche Lebensversicherungsanstalten errichten, die ihre

¹⁶ Bgl. Hensel, Die öffentliche Lebensversicherung. In: Ehrenzweigs Ussekuranz-Jahrbuch. Bd. 46-49.

Zwedbestimmung und ihren Aufgabenkreis in den Satungen gleich- lautend wie folgt festgestellt haben:

"Die Lebensbersicherungsanstalt der Provinz...... ist eine nicht zu Erwerbszwecken, sondern im Interesse des gemeinen Rugens zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch zur Berminderung der Berschuldung, Besettigung des Grundbesitzes, Seshastmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes errichtete Provinzialanstalt zum Betriebe aller Arten der Lebensversicherung."

Heute bestehen einschließlich der in der Form der Aktiengesellschaft gegründeten "Deutschen Bersorgungsanstalt" in Stuttgart 18 öffentliche Lebensdersicherungsanstalten, die in dem Berband öffentlicher Lebensdersicherungsanstalten in Deutschland zusammengesaßt sind, welcher als eine technische und organisatorische Zentrale und als eine Risikenausgleichsstelle aller Anstalten anzusehen ist. Neben diesen im Berbande organisierten öffentlichen Anstalten besteht noch als einzige außerhalb des Berbandes tätige öffentliche Lebensversicherungsanstalt nach dem Grundsaße des freien Bettbewerbes die Deutsche Beamtendersicherung, Sfsentlich=rechtliche Lebensdersicherung für Wehrmachtsangehörige und Beamte), deren Gründung auf das Jahr 1872 zurückgeht.

Die im Berbande zusammengesaßten öffentlichen Lebensversicherungsanstalten betreiben neben der Lebensversicherung zum Teil auch andere Bersicherungszweige, namentlich Unfalls, Haftpflichts, Krankensund Autoversicherung. Nachfolgende Tabelle zeigt die heute bestehenden Einrichtungen in Deutschland auf diesem Gebiete und die von ihnen betriebenen Bersicherungszweige:

(Tabelle siehe S. 575.)

Als besondere Ausgabe der öffentlichen Lebensbersicherungsunternehmungen wird neben der Gewährung eines billigen und sicheren Schutzes in der Lebensbersicherung und neben der besonderen Pflege der Kleinlebensbersicherung ihre spezifische Anlagepolitik angegeben, die darin besteht, die angesammelten Kapitalien in langfristiger Form denselben Kreisen zugute kommen zu lassen, aus denen sie stammen. Diese Art der Anlagepolitik hat für die öffentlichen Lebensbersicherungsanstalten besondere Bedeutung. Nur das enge Zusammenarbeiten der öffentlichen Versicherungsanstalten mit Spar- und Girokassen, Landesbanken, Landeskreditkassen usw., die bereits über ein sein berästeltes Kredit-Organisationsnet versügen, ermöglicht es den

## Öffentliche Lebensversicherungsanstalten in Deutschland:

Name und Sitz der Anstalt	Betriebene Berf.=Zweige *)
1. Deutsche Beamtenversicherung, Berlin	£., u.  £., u., \$., \$.  £., u., \$.  £.

*) Leben =  $\mathfrak{L}$ ., Unfall =  $\mathfrak{U}$ ., Haftpflicht =  $\mathfrak{H}$ ., Kraftfahrzeug =  $\mathfrak{K}$ ., Kraufen =  $\mathfrak{K}$ r.

öffentlichen Lebensversicherungsanstalten, bei Sppothekenbegebungen eine Grenze nach unten nicht zu ziehen und Shpotheken fogar im Betrage von 500 RM auszuleihen. Bon den Ende 1929 ausgeliehenen Sypotheken waren dem flachen Lande und den Rleinstädten 74,2% der ausgeliehenen Sypotheken zur Verfügung gestellt worden, bzw. 62,3% der ausgegebenen Hypothekensumme. Bon den ausgegebenen Sypotheken waren der Anzahl nach zwei Drittel (68,82%) der Sppotheken bis zu 10000 RM, der Summe nach 32,21 % bis zu 10000 RM. Organisatorisch gesehen, herrscht bei den öffentlichen Lebensbersiche= rungsanftalten das sogenannte Territorialpringip bor, d. f. jede ber Anstalten hat ein bestimmtes Teilgebiet des Reiches als Arbeitsgebiet. Als Gründungskörperschaften öffentlicher Lebensversicherungsanstalten treten bald Provinzialverbände, bald Landschaften, Feuersozietäten, Landes= und Staatsbanken, öffentliche Sparkaffen und deren Berbande, bald landwirtschaftliche Genoffenschaften auf, wobei die betreffenden Körperschaften zum Teil allein, zum Teil in Verbindung mit einer der genannten Rörperschaften eine öffentliche Lebensversicherungsanstalt errichten, sie organisieren und verwalten.

Mit der alleinigen Ausnahme der Deutschen Versorgungsanstalt, welche die Organisationsform der gemeinnütigen Aktiengesellschaft hat, sind alle anderen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und Gemeinnütigkeit organisiert, und zwar ohne Ausnahme als reine Wettbewerbsanstalten ohne Wonopolrechte. Die von den Gründerkörperschaften aufgebrachten Stammkapitalien ändern an dem Gegenseitigkeitsprinzip nichts. Sie sind, wie die Feuersszietäten, organisatorisch gesehen "Anstalten", wenn sie auch verwaltungsrechtlich diesem Begriffe vielleicht nicht voll entsprechen¹⁷.

Bis zum Ausbruch des Arieges war der Geschäftsumfang der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten absolut und im Bergleich mit den Beständen der privaten Gesellschaften schon wegen der Kürze der Zeit ihres Bestehens natürlich sehr gering. In der Nachkriegszeit nahmen sie aber eine außerordentlich gute Entwicklung, so daß der Anteil der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten an dem Gesamtbestande der direkten deutschen Lebensversicherung sich jährlich vergrößerte und heute bereits einen ansehnlichen Teil repräsentiert.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Rapitalversicherungsbestandes der öffentlichen Anstalten im Bergleiche mit dem der privaten Gesellschaften in den drei letzten Jahren:

## Rapitalbeftand an felbstabgeschloffenen Berficherungen:

a)	$\mathfrak{P}$	ri	i v	$\mathfrak{a}$	t	a	e ·	i e	11	i d	) a :	f	t e	$\mathfrak{n}$
----	----------------	----	-----	----------------	---	---	-----	-----	----	-----	-------	---	-----	----------------

	Inlän	dische	Ausläi	ıbische	Jnsg	ejamt
Jahr	Zahl ber	Berficher.=	Bahl ber	Bersicher.=	Zahl ber	Berficher.=
	Ber=	Summe	Ber≠	Summe	Ber=	Summe
	sicherungen	in 1000 RM	sicherungen	in 1000 RM	sicherungen	in 1000 RM
1927	5 620 938	9 136 560	55 937	428 274	5 676 875	9 564 834
1928	8 613 691	11 565 402	106 181	581 560	8 719 872	12 146 962
1929	10 814 697	13 609 031	136 512	725 644	10 951 209	14 334 675

#### b) Offentliche Anstalten

	<u> Berbands</u>	Banstalten	Deutsche B	eamtenvers.	Insg	esamt
Jahr	Zahl ber Ber= sicherungen	Versicherte Summe in 1000 RM	Zahl ber Ber= sicherungen	Berficherte Summe in 1000 RM	®er=	Berficherte Summe in 1000 RM
1927 1928 1929	475 664 609 105 769 617	1 051 526 1 260 470 1 567 602	294 732 328 447 359 391	393 229 458 632 622 361	770 396 937 552 1 129 008	1 444 755 1 719 102 2 189 963

¹⁷ Beber (Die öffentlichen Lebensbersicherungsanstalten in Deutschland, Berlin 1928) empfiehlt die Bezeichnung "öffentliche Gegenseitigkeitsanstalt".

Der Bersicherungsbestand der öffentlichen Anstalten beträgt also rund 15% des Bestandes der privaten Gesellschaften, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Bestandsziffern der privaten Gesellschaften, welche den amtlichen Statistiken des Reichsaussichtsamtes entnommen sind, auch das direkte ausländische Geschäft dieser Gesellschaften enthalten. Wenngleich das selbstadgeschlossene ausländische Geschäft der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften relativ nicht sehr groß ist, ist der Anteil der öffentlichen Anstalten an dem direkten deutschen Geschäft unter diesem Gesichtspunkt doch einigermaßen größer.

Bezüglich der Kapitalanlagen der beiden Gruppen gibt nachfolgende Tabelle Auskunft, wobei die aufgewerteten Kapitalanlagen der Altversicherungen nicht berücksichtigt sind:

	1	Unternehme	en
	ins= gefamt	private	öffent= liche
Zahl ber Unternehmen am 31. 10. 1930	82	64	18
Kapitalanlagen	2 031,5	1 802,5	229,0
Davon: Hypotheken= und Grundschulben . Mill. KM Bertpapiere Mill. KM Darlehen an öffentl. Körperschaften Mill. KM Langfristige Bankanlagen Mill. KM Borauszahl. und Darl. auf Policen Will. KM Grundbesit Will. KM	1 272,9 315,2 180,0 7,8 120,2 135,4	1 137,7 288,6 147,5 — 109,0 119,7	135,2 26,6 32,5 7,8 11,2 15,7

Was die Unfall- und Haftpflichtversicherung betrifft, so sind diejenigen Lebensversicherungsanstalten, die diese Versicherungszweige betreiben, in dem Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtverssicherungsanstalten in Deutschland zusammengeschlossen. Diesem Versbande gehören auch einige Feuerversicherungssozietäten, die die Haftpflichtversicherung betreiben, an. Die Veitragseinnahmen der diesem Verbande angehörenden Anstalten aus der Unfall-, Haftpflicht- und Autokassoversicherung beliesen sich im Jahre 1930 auf rund 15 Milslionen Mark.

## 3. Tierversicherung.

Die Organisation des öffentlichen Tierversicherungswesens in Deutschland ist grundsätzlich verschieden von der der Lebens- und Sachversicherung. Während in der Sach- und Lebensversicherung Schriften 176. II.

die öffentlichen Versicherungsanstalten ausschließlich das direkte Versicherungsgeschäft betreiben, ist die Lage in der Tierversicherung gerade umgekehrt: die öffentlichen Ginrichtungen auf diesem Gebiete dienen grundsätlich dem Risikenausgleich unter den lokalen Tier= versicherungsbereinen, also der Rückversicherung. Die direkte Tierversicherung ift in der Sauptfache in kleinen, lokalen Tierversicherungs= vereinen organisiert. Diese Organisationsform entspricht in mancher Beziehung dem eigentümlichen Charakter der Tierversicherung, ift aber andererseits mit dem Nachteil des mangelnden Risikenausgleichs innerhalb der einzelnen lokalen Bereine verbunden. Sier greift die in der Form von Verbänden organisierte öffentliche Tierversicherung als Rückversicherungseinrichtung ein, welche in der Regel mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach berschiedenen Grundfäten einen Ausgleich schafft. Darüber hinaus find die Berbande versicherungstechnische und organisatorische Zentralstellen und stehen auch in tierärztlicher Beziehung den Ortsvereinen mit Rat und Tat zur Seite. Es bestehen zur Zeit Tierversicherungsverbände in Baden, Bayern, Sachsen, Oft= preußen, Köln, Thüringen, Schlesien, Pommern und Rassel, welche Berband öffentlicher gemeinnütiger Tierversicherungsanftalten Deutschlands zu einer Interessengemeinschaft zusammengefaßt sind. Die Berbände werden entweder unmittelbar vom Staat (in Baden als Abteilung des Ministeriums des Innern) oder von Landwirtschaftskam= mern (Proving Sachsen, Raffel) oder von Provingen (Schlesien, Bommern) verwaltet.

über den Umfang des öffentlichen Tierversicherungswesens stehen nur sehr mangelhafte Statistiken zur Verfügung. Eine im Ussekuranzsahrbuch Bd. 49 erschienene Statistik gibt zwar die Jahl der den einzelnen Verbänden angeschlossenen Ortsvereine und der bei diesen versicherten Tiere an, da aber ähnliche Statistiken über die Vestände der Privatversicherungsgesellschaften nicht bestehen, sehlt jede Verzgleichsgrundlage, um den Anteil der beiden Gruppen von Versicherungsträgern am Gesamtbestande zu erfassen.

## 4. Transport- und Rückversicherung.

Zum Betriebe der Transportversicherung haben die deutschen öffentlichen Bersicherungsanstalten 1924 die Zentraleuropäische Bersiche-

¹⁸ Martens, Das öffentliche Tierversicherungswesen in Deutschland. Ehrenzweigs Asseturanz-Jahrbuch. Bd. 49.

rungsbank Aktiengesellschaft in Berlin gegründet, deren Aktien in den Händen der deutschen Girozentrale und der Berbände der öffentlichen Bersicherungsanstalten ist. Als Rückversicherungseinrichtungen für die öffentlichen Anstalten dienen satungsgemäß die Berbände der Anstalten selbst, welche ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind und als Durchführungsorgan die von ihnen gegründete "Deutsche Gemeinnützige Kückversicherungsverband Aktiengesellschaft" in Berlin. Neben der als vorläusigen Plathalterin einer württembergischen öffentslichen Lebensversicherungsanstalt gegründeten und bereits erwähnten Deutschen Bersorgungsanstalt Aktiengesellschaft in Stuttgart bestehen also noch zwei weitere Einrichtungen der deutschen öffentlichen Bersicherungsanstalten in der privatrechtlichen Form der gemeinnützigen Aktiengesellschaft.

## IV. Das öffentliche Versicherungswesen im Auslande.

Im Auslande bestehen in fast allen Ländern der Welt ebenfalls öffentliche Anstalten zum Betriebe der Versicherung in den verschiedensten Organisationssormen 19.

Drganisatorisch und nach ihren Zwecksetungen stehen den deutschen Feuersozietäten die kantonal-schweizerischen Feuerbersicherungsanstalten am nächsten. Auch hier handelt es sich um gemeinnützige, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit organisierte Bersicherungseinrichtungen der einzelnen Kantone; zumeist mit Zwangs- und Monopolerechten ausgestattet. Zwischen den kantonalen Anstalten und der unmittelbaren Staatsverwaltung besteht in der Regel ein wesentlich engeres Berhältnis, sie sind in die staatliche Berwaltung viel enger eingegliedert, als dies in Deutschland der Fall ist. So sagt beispielsweise das Geset über die Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich, daß diese eine auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalt ist; ihre Berwaltung ersolgt aber dennoch durch Organe der Staatsverwaltung, und sie bildet eine Abteilung des Departements des Inneren. Diese Organisationsform ist typisch für die kantonalen Anstalten im all-

¹⁹ über die öffentlichen Versicherungsbetriebe im Auslande siehe: Manes, "Bersicherungs-Staatsbetrieb im Auslande", Berlin 1919, und Lenghel, Das öffentlich-rechtliche Versicherungswesen in den außerdeutschen Staaten. Verlin 1925.

gemeinen. Es bestehen in der Schweiz 20 kantonale Anstalten (18 für Gebäude und 2 für Mobiliar), die eine sehr verdienstliche Tätigkeit entfalten und in den letzten Jahren mit großer Energie auch die Lösung des schwierigen Problems der Elementarversicherung (Versicherung gegen Schäden durch Sturm, Hochwasser, überschwemmung, Erdrutsch, Vergsturz und Lawinen) mit Erfolg in Angriff genommen haben. über den Anteil der kantonal-schweizerischen Feuerversicherungsanstalten an dem gesamten direkten Feuerversicherungsauswand der Schweiz gibt nachsolgende Tabelle Auskunft.

Prämieneinnahmen für direkte schweizerische Feuerversicherungen:

Fahr	Kantonale Anstalten in 1000 Franken	Brivate Anstalten in 1000 Franken	Totale in 1000 Franken
1926	19 240	22 880	42 120
1927	19 675	21 934	41 609
1928	20 301	22 277	42 578

Die Bedeutung der kantonalen Anstalten in der schweizerischen Feuerbersicherung ergibt sich aus obigen Zissern von selbst. Nahezu die Hälfte der gesamten schweizerischen Prämieneinnahmen in der Feuersversicherung ist durch die kantonalen Anstalten erzielt worden²⁰

Die öfterreichischen und die tschechischen Landesversicherungsanstalten einschließlich der städtischen Bersicherungsanstalten der Gemeinden Wien und Prag sind reine Wettbewerbsanstalten, von den betreffenden Ländern und Gemeinden in der privatrechtlichen Form der Gegenseitigkeitsanstalt gegründet. Die Berwaltung der Anstalten wird durch die gründende öffentliche Körperschaft ausgeübt. In der Regel ist in den Satungen auch zum Ausdruck gebracht, daß es sich um in der Berwaltung der betreffenden Landesvertretung stehende Bersicherungsanstalten auf Grund der gegenseitigen Haftung der Mitglieder handelt. Sonderrechte oder Begünstigungen stehen den Anstalten

²⁰ Bgl. Die Berichte über das öffentliche Kersicherungswesen in der Schweiz im Assekuranz-Jahrbuch, Bd. 47—49 von Lips; ferner Hulftegger, Die Tätigkeit des Bundes und der Kantone auf dem Gebiete des Bersicherungswesens, Zürich 1929, und Gubler und Renfer, Zur Frage der Berstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. Herisau 1910.

gesetzlich nicht zu. Sie sind genau wie die privaten Anstalten der Staatsaufsicht unterstellt, und es gelten für sie im vollen Umfange die Bestimmungen des BBG.

In Ssterreich bestehen sechs öffentliche Versicherungsanstalten, deren Hauptarbeitsgebiet die Feuerversicherung ist. Nur eine dieser Anstalten: die Städtische Versicherungsanstalt der Gemeinde Wien, betreibt sämtliche Versicherungszweige einschließlich der Lebensberversicherung.

Nachfolgende Ziffern zeigen den Anteil der öfterreichischen öffentslichen Anstalten an dem gesamten direkten inländischen Feuerversicherungsgeschäft.

Prämieneinnahmen für direkte österreichische Fenerversicherungen:

Şahr	Öffentl. Anstalten	Brivate Anstalten	Total
	in 1000 Schilling	in 1000 Schilling	in 1000 Schilling
1927	9 006	23 431	32 437
1928	10 134	27 065	37 199
1929	10 966	28 820	39 786

In der Č.S.R. bestehen drei öffentlich=rechtliche Versicherungsgesell= schaften (Prager Städtische Versicherungsanstalt, Mährische Landes= Lebensversicherungsanstalt und Mährische Landes=Viehversicherungs= anstalt), deren organisatorische Grundlage mit der der österreichischen Landesanstalten vollkommen identisch ist.

Eine außerordentlich wichtige Rolle spielen die öffentlichen Versicherungsanstalten im polnischen Versicherungswesen²¹. In Polen besteht für die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschaden dis zu zwei Dritteln des Schätzungswertes ein gesetzlicher Iwang, welcher im Sinne der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Mai 1927 auf Beschluß der einzelnen Preistage bezirksweise auch auf das landwirtsschaftliche Mobiliar erstreckt werden kann. Träger der Iwangsbersicherung sind die in Polen bestehenden öffentlichsrechtlichen Versicherungsanstalten (in der Hauptsache die Powsz. Zaklad. Ubezp. Wz.), die zum Teil aus früheren deutschen Feuersozietäten umgewandelt wurden und beren organisatorische Grundlagen mit denen der deutschen Feuersoziet

²¹ Bgl. Goețe, Aus dem öffentlicherechtlichen Bersicherungswesen Polens. "Die öffentliche Bersicherung". 1929. Ar. 16ff.

täten prinzipiess übereinstimmen, zum Teil aber bereits auf dem früheren russischen Gebiet bestanden haben und ebenfalls den Charakter von gemeinnütigen Gegenseitigkeitsanstalten haben. Das Hauptarbeitsgebiet der öffentlichen Versicherungsanstalten ist auch in Polen die Feuerdersicherung.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Prämieneinnahmen aus dem direkten polnischen Feuerversicherungsgeschäft in den letzten Jahren und den Anteil der öffentlichen Anstalten daran:

Bruttoprämien aus dem direkten polnischen Feuerversicherungs-Geschäft:

Jahr	Öffentliche Anstalten in 1000 Floth	In-u. ausländische Brivat- gesellschaften in 1000 Floty	Insgesamt
1927	50 921	37 354	88 275
1928	§8 981	47 576	113 557
2929	99 869	44 704	147 573

Der überwiegende Teil des inländischen direkten Feuerversicherungs= geschäftes liegt also in den Händen der öffentlichen Anstalten.

Auch in Dänemark und Norwegen besteht eine Anzahl von alten und im dortigen Versicherungswesen maßgebenden öffentlichen Versicherungsanstalten, die aber mit der staatlichen Verwaltung lockerer zusammenhängen als die bisher behandelten öffentlichen Anstalten. Die in Dänemark bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind tatsächlich reine Gegenseitigkeitsanstalten von halbössentlichem Charakter, ebenso auch die Nordisk Brandkassa in Oslo. Schließlich geshören auch die französsischen Departemental-Feuerkassend vollegarische Hagels und Viehversicherungsanstalt und die Mutualidad Nacional de Seguro Agropecuario in Madrid zum Thpus der öffentlichen Gegenseitigkeitsanstalten.

Einen von den bisher behandelten Gegenseitigkeitsanstalten verschies benen organisatorischen The vertreten das italienische "Istituto Nazionale", die dänische "Staatsanstalt für Livsforsikring", die in Japan und Polen bestehenden Volksversicherungsabteilungen des Postsched-

²² Bgl. v. Waldheim, Die Departementkassen in Frankreich. "Bersicherung und Geldwirtschaft". 1928. Ar. 5—7.

amtes²³, die in Uruguah bestehende Banco de Seguros del Estado, die Monopolanstalt in der Republik Costa-Rica, die Caisse Générale d'Epargne et de Retraite in Brüssell, die französischen Anstalten Caisse Nationale d'Assurances en cas de décès und Caisse Nationale de Retraite pour la vieillesse, die alle als verselbständigte Unternehmen des Staates in unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher Berwaltung anzusehen sind.

Den dritten Thpus der öffentlichen Betriebe im Gebiete des Bersicherungswesens können die Bersicherungseinrichtungen darstellen, die als Abteilungen der staatlichen Berwaltung geführt werden, wozu die Bersicherungsabteilung im lettländischen Finanzministerium²⁴, die Gzportkreditversicherungsabteilung im englischen Außenhandelsamt und die Zwangs-Hagelbersicherungseinrichtungen in den Bereinigten Staaten von Amerika²⁵ und in Kanada gezählt werden können.

Der letzte organisatorische The auf diesem Gebiete ist die Form der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft, wosür als Beispiele die Rückversicherungsmondpolanstalt in der Türkei (La Réassurance Nationale Société Anonyme Turque²⁶) und die chilenische obligatorische Rückversicherungsanstalt "Caja Reasecuradora de Chile" angesehen werden können.

## V. Zusammenfassung und Folgerungen.

Eine kurze Betrachtung der bestehenden öffentlichen Einrichtung im Gebiete des Versicherungswesens zeigt, daß die Organisationsform dieser Anstalten überwiegend die der gemeinnütigen Gegenseitigkeitse anstalt ist. Namentlich in den europäischen Staaten überwiegt diese Organisationsform. Ob es sich dabei, verwaltungsrechtlich gesehen, tatsächlich um öffentliche Anstalten handelt, da bei vielen dieser Anstalten der Behördencharakter und die Gleichstellung der Beiträge mit

²³ Bgl. Annual Report of Bureau of Post office Life Insurance for the fiscal year 1928/29. **Tofic** 1930.

²⁴ Bgl. Verordnung an die Versicherungsgesellschaften in Rückversicherungsangelegenheiten. "Valdibas Vestnesis" Nr. 2 vom 3. Januar 1930. Deutsche übersetzung in den Veröffentlichungen des Neichsaufsichtsamts. 1930. Nr. 2.

²⁵ Bgl. MacCahan, State Insurance in the United States. Penninivania 1929.

²⁶ Bgl. Loi sur la réassurance du 25. juin 1927. Nr. 1160, Journal officiel 1er août 1927. Franzölische übersehung in Revue Générale des Assurances Terrestres. 1930. Nr. 2.

ben öffentlichen Abgaben fehlt, oder ob es sich um eine Organisationsform eigenen Gepräges, die man als öffentliche Gegenseitigkeitsanstalt (Weber) zum Unterschiede zu den privaten Gegenseitigkeitsanstalten bezeichnen soll, handelt, ist bei der Beurteilung des Charakters dieser Betriebe von keiner besonderen Bedeutung. Schon Adolf Wagner hat versucht, eine bestimmte wissenschaftliche Terminologie der Organisationsform der öffentlichen Versicherungsbetriebe einzuführen und hat für die öffentlichen Versicherungsanstalten ohne eigene Erwerdstendenzen, gegründet auf dem reinen Gegenseitigkeitsprinzip, die Vezeichnung "öffentliche Versicherungsanstalt", für Anstalten, bei denen auch das Erwerdsprinzip mitspielt, die Bezeichnung "öffentliche Versicherungsunternehmung" empfohlen. In diesem Sinne sind die deutschen und die meisten ausländischen öffentlichen Versicherungsbetriebe eben "öffentliche Versicherungsanstalten".

Welche von den möglichen Organisationsformen im einzelnen in Frage kommt, hängt von den besonderen Zwecken des Betriebes ab. Die öffentlichen Versicherungsunternehmungen in den hauptfächlichsten europäischen Staaten zeigen, daß zum Betriebe der direkten Berfiche= rung für öffentliche Einrichtungen die Form der Gegenseitigkeitsanstalt sich bewährt hat. Die Leistungen der deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder der kantonal-schweizerischen Bersicherungs= anstalten auf dem Gebiete der Feuerversicherung und des Brandschutes werden von jedem Unbefangenen, auch von den prinzipiellen Gegnern der öffentlichen Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet anerkannt. Wenn man gegen diese Unternehmungen zum Teil den Vorwurf der Rückständigkeit erhebt, so ist dieser Vorwurf im allgemeinen bestimmt unrichtig. Sowohl in der Handhabung der Versicherungstechnik als auch in der Verwaltungsorganisation haben die öffentlichen Versiche= rungsanstalten von den privaten Unternehmungen sicherlich viel gelernt; sie haben aber das Gelernte in den meisten Fällen gut angewandt, und man kann eine ganze Anzahl von öffentlichen Versicherungsanstalten bersicherungs= und berwaltungstechnisch als borbild= lich bezeichnen27. Der hauptsächlichste Vorwurf, der von den grundsätzlichen Gegnern der öffentlichen Berficherung in Deutschland erhoben wird, ift, daß diese ihr ursprüngliches Tätigkeitsgebiet verlassen und auch Versicherungszweige in ihr Geschäftsgebiet einbezogen habe, die

²⁷ Bgl. Prange, Neuzeitliche Einrichtungen im öffentlichen Feuerversicherungswefen. Berlin 1929.

früher ausschließlich den privaten Unternehmungen borbehalten waren, und daß fie auch in diesen Versicherungezweigen gewisse Begunftigungen in Unspruch nehme, die ihr nach dem geltenden Rechte eigentlich nicht zukämen. Sie hätten in bezug auf öffentliche Abgaben Begunstigungen, sie seien der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes nicht unterstellt, die Bublizitätsberpflichtungen der privaten Unternehmungen gelten für sie nicht, und sie betrieben die Lebens- und Sachschadensbersicherung zugleich, mährend private gemischte Lebens= und Schadensversicherungs= betriebe nicht gestattet seien.

Dazu mare allerdings zu fagen, daß aus früherer Zeit auch bei einigen Pribatgesellschaften die Lebensbersicherung in Verbindung mit der Unfall= und Haftpflichtversicherung betrieben wird, bor allen Dingen aber zwischen Lebens= und Sachbersicherungsgesellschaften in der Privatversicherung weitgehende gegenseitige Beteiligungen besteht. Bezüglich der Aufsicht sieht die neue Versicherungenovelle die Fühlungnahme des Reichsaufsichtsamts mit den Landesaufsichtsbehörden bor, mit dem Ziele einer Bereinheitlichung der Aufsichtspraxis.

Soweit als öffentliche Versicherungsunternehmungen nicht in der Form der Gegenseitigkeitsanstalt, sondern entweder in der Form des verselbständigten staatlichen Unternehmens oder der Aktiengesellschaft bestehen, waren für die Wahl dieser Organisationsformen immer ganz besondere Gründe maßgebend. Vor allen Dingen handelt es sich in einzelnen Fällen entweder um Rückversicherungseinrichtungen oder um monopolistische Betriebe, die mit Unterstützung und kapitalistischer Beteiligung ausländischer Kreise organisiert wurden, oder schließlich um Einrichtungen, die sich für ihre Zwecke der bestehenden Organisation anderer Staatseinrichtungen (Postamt) bedienen. Dies ist namentlich in Japan der Fall, wo sich die Bolksbersicherungsabteilung des Post= scheckamtes mit einem geradezu beispiellosen Erfolg bewährt. Sie hat in kurzer Zeit Erfolge gehabt, wie fie in der Geschichte des Versicherungswesens wohl kaum zu berzeichnen sind. Freilich wurde eine ähnliche Einrichtung in England nach langen Versuchen wieder eingestellt.

Wir kommen also zu der überlegung, daß bei dem Betriebe der direkten Versicherung durch öffentliche Unternehmungen in der Regel das reine Gegenseitigkeitsprinzip und die Form der gemeinwirtschaft= lichen Gegenseitigkeitsanstalt in Betracht kommt und dag diese Organisationsform im allgemeinen sich vollkommen bewährt hat. Andere Organisationsformen kommen nur in ganz besonders gelagerten Fällen in Frage.

## Umfang und Formen der öffentlichen Unternehmungstätigkeit im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft.

Von

Dr. Seinrich Apfelstedt.

## Inhaltsverzeichnis.

	- , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Seite
I.	Der Gegenstand und das statistische Material der Untersuchung	589
II.	Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 16. 6. 1925	593
III.	Die Beteiligungen am Grundfapital privatrechtlich organisierter Unternehmungen Mitte 1930	597
IV.	Zahl und Produktionsanteil der öffentlichen Unternehmungen in einigen wichtigen Gewerbezweigen	599

## I. Der Gegenstand und das statistische Material der Untersuchung.

Der Gegenstand dieses statistischen Beitrages — Ausmaß und Rechtssormen der wirtschaftlichen Betätigung der Öffentlichen Hand — steht seit einigen Jahren im Mittelpunkt zahlreicher Diskussiwnen der wissensichaftlichen und politischen Publizistik. Obwohl es auf diesem Gebiete nicht an Versuchen gesehlt hat, "vom Schlagwort zur Zahl" zu gelangen, liegt eine umfassende und lückenlose Statistik der öffentlichen Wirtsschaftstätigkeit bisher nach keiner Richtung hin vor. Auch die verdienste vollen Bemühungen des "Deutschen Städtetages" haben die erstrebte Klarheit über das Eigentum der deutschen Gemeinden an wirtschaftslichen Unternehmungen noch nicht schaffen können.

Berhältnismäßig leicht sind die Bestände an "Wirtschaftseinheiten" in öffentlich=rechtlicher Organisationsform aus den amtlichen Bah= lungen zu ermitteln. Unternehmungen in privatrechtlicher Organisa= tionsform, besonders in Form von Rapitalgesellschaften, find der Erfassung jedoch weitgehend entzogen. Gerade hier aber sett das Inter= esse der Öffentlichkeit besonders dringend ein, und die Rämpfe um die wirtschaftliche Betätigung der Offentlichen Sand würden sachlicher geführt werden können, wenn Gegner und Freunde ein klares Bild über das "Eindringen politischer Körperschaften in die Sphäre der Pribatwirtschaft" gewinnen könnten. Die Gründe für diesen Mangel der deutschen Statistik sind zum Teil in der Unzulänglichkeit und Unbollständigkeit des statistischen Urmaterials zu suchen. Durch den politischen Meinungsstreit um die Ausdehnung der öffentlichen Birtschaft werden die verantwortlichen Männer der politischen Selbstvermaltungskörper häufig zur Geheimhaltung wichtiger Beteiligungen an Er= werbsunternehmungen veranlaßt. Die Taktik der "Berschleierung" mit hilfe des "Strohmännerverfahrens" oder der indirekten Anlage verhindert, daß die Tatsache oder die Höhe der Beteiligung am Grundkapital der betroffenen Unternehmungen in der Öffentlichkeit bekannt werden. Nur eine Behörde, die mit dem Rechte des Auskunftszwanges ausgestattet wird, könnte eine hinreichend vollkommene Statistik des öffentlichen Erwerbseigentumes durchführen. Dem Streben nach Klarheit über die wirkliche Bedeutung der öffentlichen Unternehmungstätigkeit wirken jedoch ähnliche politische Kräfte entgegen, wie sie auch in der Privatwirtschaft zur Anonhmisierung des Sigentumes verleiten. Auch für das privatwirtschaftliche Eigentum liegt nämlich eine vollständige statistische Erhebung dieser Art noch nicht vor.

Eine umfassende Statistik des Eigentums an wirtschaftelichen Unternehmungen privatrechtlicher Form ist bisher nur gebacht worden. Das Statistische Reichsamt hat im Jahre 1926 zum ersten Male den Versuch unternommen, ein Teilgebiet dieser Statistik, die konzernmäßige und konzernähnliche Häufung des wirtschaftlichen Eigentumes, zahlenmäßig zu erfassen. Dabei sind jedoch die "Konzerne der Öffentlichen Hand" als solche noch nicht mit in den Kreis der Ershebung einbezogen worden.

Das hier interessierende Teilergebnis der gewerblichen Betriebszählung vom 16. 6. 1925 wurde erst im Jahre 1930 vom Statistischen Reichsamt der Öffentlichkeit unterbreitet. Das Ergebnis der Jählung von "öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen" gestattet Bergleiche der in öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Wirtsichaftseinheiten beschäftigten Personen und der Kraftmaschinen- und Krastsahrzeugleistung gegenüber den gleichen Werkmalen für sämtliche im Deutschen Reiche gezählten Wirtschaftseinheiten. Unter Wirtschaftseinheit wird hierbei die Zusammensassung der örtlichen Niederlassungen (Haupt- und Zweigniederlassungen) zur Unternehmung (Firma) versstanden².

¹ Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs, Kr. 1: "Konzerne, Interessengemeinschaften und ähnliche Zusammenschlüsse im Deutschen Reich Ende 1926". Berlin 1927. Im Hindlick auf gewisse Mängel dieses ersten Bersuchs einer Konzernstatistik und auf die Beränderungen der Konzernstrukturen innerhalb der letzten Jahre erscheint eine Neuauslage dringend ersorderlich.

² Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 413, I, S. 6: "Als Wirtschaftsseinheiten werden alle nach außen hin selbständigen Firmen angesehen. Die gewerbliche Betriebszählung macht demnach bewußt beim juristischen Besgriff der Firma halt."

Nach Rechtsformen wurde die statistische Masse der gemischtwirtsschaftlichen Unternehmungen nicht ausgegliedert. Unternehmungen in privater Rechtsform, deren Geschäftsanteile sich zu 100% im Besitze der Öffentlichen Hanternehmungen in privatrechtlicher Form, sind bei der Zählung unter dem Rubrum "gemischtwirtschaftliche Unternehmungen" mit ersast worden, wobei man offenbar davon ausgegangen ist, daß alle Wirtschaftseinseiten in Privatrechtssform, "bei denen mehr als die Hälfte des Geschäftskapitals im Besitze der Öffentlichen Hand ist", unter dem Gesichtspunkte der politischen und wirtschaftlichen Beherrschung praktisch als öffentliche Unternehmungen in privatrechtlicher Form gelten können. Eine sormale Trennung von "öffentlichen Unternehmungen in privatrechtlicher Form" und "gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen" ist somit nicht durchführbar.

Der augenblickliche Bestand an Unternehmungen der Öffentlichen Hand und au gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen kann auch auf dem Wege der Fortschreibung unter Zugrundelegung der Zählungsergebnisse vom 16. 6. 1925 nicht gesunden werden, da für die Statistik der Unternehmungsformen ("Bewegung der Unternehmungen") die Aufgliederung nach öffentlichem und privatem Eigentum ebenfalls noch nicht ausgewiesen wird. Immerhin kann das Ergebnis der Zählung von 1925 für Schähungen der Gegenwartsbestände zu Hisse genommen werden, zumal es die wichtigen Angaben über die Zahl der Beschäftigten sowie über die Kraftmaschinen= und Kraftsahrzeugleistung enthält, die einen Bergleich der Größenordnungen für die in der Zählung ersaßten Organisationsformen der öffentlichen Wirtschaft zuslassen.

Der Begriff der Unternehmung als einer "Bereinigung personlicher und sachlicher Produktionsmittel zur Bereitstellung von Sachgütern oder Leistungen, durch deren Berwertung im Markte ein Reinertrag erzielt werden soll", läßt sich bei der Darstellung der Betrießszählungsergebnisse nicht aufrechterhalten. Das Statistische Reichsamt erklärt in der "Einführung in die gewerbliche Betriebszählung 1925" ausdrücklich, daß die Abgrenzung des Gewerbebegriffes in der gewerblichen Betriebszählung insofern von der landläusigen Gleichstellung des Begriffes "Gewerbebetrieb" mit "Erwerbsbetrieb" abweiche, "als auch Einrichtungen und Anstalten, die gemeinnützigen Charakter tragen (Sparkassen, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Bersicherungsanstalten, Rrankenhäuser usw.) in den Rahmen der Bählung einbezogen worden sind. Dadurch sollte erreicht werden, daß auch für die jenigen Zweige des Wirtschaftslebens, die, wie das Versicherungswesen oder die Krankenhäuser, nur teilweise Erwerbscharakter tragen, ein umfassendes betriebsstatistisches Bild gewonnen wird"3. Die für den vorliegenden Schriftenband des Bereins für Sozialpolitik borgesehene Ausrichtung der Arbeiten auf den Begriff der Unternehmung, d. h. also auf die "typischen Wirtschaftsbetriebe der modernen kapitalistischen Er= werbswirtschaft" (Meerwarth), kann bei Darlegung der Bählungs= ergebnisse nicht vorgenommen werden, da bei dem gesamten Bählungs= werk nicht vom erakten Begriff der Unternehmung, sondern vom Begriff der "Wirtschaftseinheit" ausgegangen wurde. Unstalten, Sozialverwaltungen und solche öffentlichen Betriebe, die von vornherein auf einen Zuschußbedarf angewiesen sind, können im Sinblick auf das einmal gewählte Bezugsstiftem auch nicht — etwa nach Maggabe der typischen Zwecksetzung der in einzelnen Gewerbearten gezählten "Wirtschaftseinheiten" — durch Ausgliederung aus den Bestandsziffern her= ausgenommen werden.

Bur Durchführung eines Anteilsbergleiches der einzelnen Organisationsformen an der Gesamtheit der öffentlichen Unternehmungen sind genaue Angaben über den Umfang der Produktion sowie über den Umsak in Reichsmark für alle Birtschaftseinheiten erforderlich. Solche Angaben sind vorläufig nur für wenige Großbetriebe bzw. für sehr wenige Gewerbegruppen genau zu ermitteln. Es wäre zu begrüßen, wenn man für die kommende Betriebszählung eine Befragung in dieser Richtung vorsehen würde.

So befindet sich denn die Statistik über die wirtschaftliche Betätigung der Öffentlichen Hand nahezu auf allen Gebieten noch im Anfangsstadium. Es leuchtet ein, daß auch in der vorliegenden Unterssuchung das Mittel der Schätzung weitgehend angewendet werden muß, und daß der Versuch einer styftematischen Ermittlung der wirklichen

³ Statistik des Deutschen Reichs, Bb. 413, I, S. 5. Bgl. auch in der "Unweisung für die Gemeindevorstände" auf S. 39 a. a. D.: "Befinden sich in der Gemeinde Betriebe des Reichs, eines Staates, von Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, welche als gewerbliche Privatbetriebe vorkommen oder vorkommen können, so hat die Gemeinde zu veranlassen, daß für jeden dieser Betriebe, gleichviel ob er gewerdsmäßig betrieben wird oder nicht, ebenfalls ein Gewerbebogen ausgefüllt wird." (Sperrung im Original.)

38

Größenordnungen der öffentlichen Unternehmungstätigkeit angesichts der Erhebungsschwierigkeiten vorläufig nicht exakt gelingen kann.

Außer den Ergebnissen der Betriebszählung standen für die Bearbeitung aus dem Material der Konzernstatistik des Statistischen Reichsamtes bestimmte Angaben in der Handelspresse, in Handbüchern sowie in der nationalökonomischen Fachliteratur zur Berfügung. Mit Hilfe dieser Angaben wurde eine Zusammenstellung der Beteiligungen öffentlicher Körperschaften an wirtschaftlichen Unternehmungen privater Rechtssorm angesertigt. Beiterhin wird der Anteil der Öffentlichen Hand an den Erwerbsunternehmungen verschiedener wichtiger Gewerbezweige unter Berwendung aller versügbaren statistischen Ansgaben kurz behandelt.

## II. Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925.

Die gewerbliche Betriebszählung vom 16. 6. 19254 erfaßte einerseits die als solche organisierten öffentlichen Unternehmungen (Wirtschaftseinheiten) in der Gruppe "Wirtschaftseinheiten in öffent-lich-rechtlicher Form" sowie andererseits die privatrechtlich organisierten Unternehmungen der Öffentlichen Hand zusammen mit den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen in der Gruppe "Wirtschaftseinheiten mit privatrechtlicher Unternehmungssorm, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziell beteiligt sind (gemischtwirtschaftliche Unternehmungen)". Für die Zwecke des vorliegenden Beistrages werden die Zählungsergebnisse für die beiden Gruppen auch in einer Summe dargeboten (Tabelle I).

Die Zählung ergab einen Gesamtbestand an öffentlich=rechtlich und privatrechtlich organisierten Wirtschaftseinheiten der Öffentlichen Hand von rund 22200, d. s. 0,73% aller im Gewerbe überhaupt gezählten Wirtschaftseinheiten. Die Zahl der in diesen Wirtschaftseinheiten beschäftigten Personen betrug rund 2 Millionen, d. s. rund 11% aller im Gewerbe überhaupt gezählten Beschäftigten. Auf Wirtschaftseinsheiten der Öffentlichen Hand entfielen im Zählungsjahr rund 1,7 Milslionen PS, d. s. rund 8,5% der im Gewerbe überhaupt erfaßten Leistung

⁴ Die endgültigen Ergebnisse sind in den Bänden 413—418 der "Statistik des Deutschen Reichs" enthalten. Die hier mitgeteilten Ziffern wurs den zumeist dem Bd. 413, V (Berlin 1930) dieser amtlichen Beröffentslichungen entnommen.

der zum Antrieb von Arbeitsmaschinen verwendeten Kraftmaschinen (Kraftmaschinenleistung). Die Kraftfahrzeugleistung betrug rund 29 Millionen PS, d. s. rund 77% der im Gewerbe überhaupt gesählten Leistung.

Betrachtet man den Anteil der einzelnen Organisations formen an der Gesamtheit der von der Zählung ermittelten gewerblichen Unternehmungen der Öffentlichen Hand, so zeigt sich zunächst eine ziffernmäßige überlegenheit der öffentlich-rechtlichen Organisationsform: von den rund 22200 Wirtschaftseinheiten der Öffentlichen Hand waren im Jahre 1925 nur etwa 3% privatrechtlich organisiert. Von allen in öffentlichen Unternehmungen beschäftigten Personen entsfallen jedoch fast 12% auf Gesellschaften privater Rechtsform.

Eine Zusammenstellung der Verteilung der Wirtschaftseinheiten auf die verschiedenen Gruppen von Eigentümern ergibt folgende übersicht:

<u> </u>	der Wi	Zahl rtschaftsein	heiten	Zahl der beschäftigten Personen			
	insgesamt	öffentlich= rechtlich	privat= rechtlich	insgesamt	öffentlich= rechtlich	privat= rechtlich	
Offentliche Hand	22 204	21 581	623	1 956 915	1 728 173	228 742	
Reich	531	496	35	430 347	400 514	29 833	
Länder	1 517	1 449	68	186 388	102 224	84 164	
Gemeinden	12 707	12432	275	381 890	306 505	75 385	
Andere politische Selbst- verwaltungsförper und sonstige öffentlich-recht- liche Körperschaften	7 340			939 583	918 930	20 653	
Eigentümer	<b>R</b> raftm	in PS	tung	Kraftfahrzeugleistung in PS			
	insgesamt	öffentlich= rechtlich	privat= rechtlich	insgefamt	öffentlich= rechtlich	privat= rechtlich	
Offentliche Hand bavon :	1 691 773	1 005 186	686 587	29 027 785	28 216 114	811 671	
Reich	259 882	114 368	145 514	234 623	193 218	41 405	
Länder	523 021	171 608	351413	198 348	61 973	136 375	
Gemeinden	453 880	325 178	128702	930 443	507 979	422464	
Andere politische Selbst- verwaltungskörper und sonstige öffentlich-recht-							

liche Körperschaften . 411 536 394 032 17 504 27 579 616 27 452 944 126 672

Auf das Reich entfielen im Jahre 1925 nach dieser übersicht rund 2,3% der öffentlich=rechtlich organisierten und rund 6% der privat=rechtlich organisierten Wirtschaftseinheiten aus dem Verfügungsbereiche der Öffentlichen Hand. Fast 7% der öffentlich=rechtlich organisierten und 11% der privatrechtlich organisierten Wirtschaftseinheiten gehörten den deutschen Ländern. Das Eigentum der deutschen Gemeinden an öffent=lich=rechtlichen Wirtschaftseinheiten machte rund 58%, an privatrecht=lich=rechtlichen Wirtschaftseinheiten machte rund 58%, an privatrecht=lich organisierten rund 44% aller Wirtschaftseinheiten der Öffentlichen Hand aus. Der Rest entfällt auf andere politische Selbstverwaltungs=körper und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie Provinzen, Preise, Verbände usw. Andere Verhältniszahlen ergeben sich bei Vetrachtung der Veschände usw. Andere Verhältniszahlen ergeben sich bei Vetrachtung der Veschändezugen, wobei zu beachten ist, daß in den ansgegebenen Ziffern für die Praftsahrzeugleistung auch die Leistung aller Reichsbahnsahrzeuge enthalten ist.

In der Industrie der Grundstoffe wurden im Berfügungsbereich der Öffentlichen Hand insgesamt 455 Wirtschaftseinheiten mit 136671 beschäftigten Personen gezählt. Hiervon sind 402 Wirtschaftseinheiten mit 40315 Beschäftigten öffentlicherechtlich und 53 Wirtschaftseinheiten mit 96356 Beschäftigten privatrechtlich organisiert. Nach der Zahl der Wirtschaftseinheiten steht dabei die Baustoffindustrie mit insegesamt 395 Einheiten, die zum größten Teil von Gemeinden betrieben werden, an erster Stelle. Nach der Zahl der beschäftigten Personen hingegen ist die Öffentliche Hand innerhalb der Grundstoffindustrie hauptsächlich am Bergdau beteiligt. Von insgesamt 62499 im Bergdau beschäftigten Personen sind in 4 Wirtschaftseinheiten des Steinkohlenbergdaues 58498 Personen tätig; als Eigentümer dieser Bergdaubetriebe kommt besonders der Freistaat Preußen in Frage.

Für die verarbeitende Industrie weist die Betriebszählung insgesamt 1952 Wirtschaftseinheiten mit 52912 beschäftigten Personen
nach, wodon 1923 Wirtschaftseinheiten mit 43240 Beschäftigten öffentlich-rechtlich und nur 29 Wirtschaftseinheiten mit 9672 Beschäftigten
pridatrechtlich organisiert sind. Der Größenordnung nach führt in dieser
Gruppe das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe mit 901 Wirtschaftseinheiten, in denen 13679 Personen beschäftigt wurden. Nur 11 Wirtsschaftseinheiten dieser Gewerbegruppe haben Pridatrechtssorm. Weitaus die meisten Betriebe dieser Art gehören deutschen Gemeinden. Es
solgt das Bekleidungsgewerbe mit 308 Wirtschaftseinheiten und 8129

beschäftigten Personen, wobon nur eine Wirtschaftseinheit mit 241 Beschäftigten Privatrechtsform hat.

Die Bählungsergebnisse für die sonstigen Gewerbegruppen dürften gahlreiche Birtichaftseinheiten enthalten, die bei genauer Betrachtung nicht als erwerbswirtschaftliche Unternehmungen, sondern vielmehr als Anstalten, Spezialberwaltungen und dergleichen anzusehen sind. Dies gilt besonders für die Gruppen "Theater=, Mujit-, Sport= und Schauftellungsgewerbe", "Gewerblich betriebener Unterricht" und "Gesundheitswesen und hygienische Gewerbe", in denen insgesamt 5381 Wirtschaftseinheiten mit 187527 beschäftigten Personen gezählt wurden. Aber auch in der Gruppe "Bersicherungsgewerbe" find zahlreiche Wirtschaftseinheiten enthalten, die — wie z. B. die sozialen Bersicherungsanstalten mit 36758 Beschäftigten — vorwiegend allgemeinen Interessen dienen und nur mittelbar als werbende Betriebe angesprochen werden dürfen. Eine Sonderstellung nehmen in diesem Sinne auch die Deutsche Reichsbahngesellschaft mit 755541 beschäftigten Personen und die Reichspost mit rund 355000 Beschäftigten ein, deren Angaben in der Gruppe "Berkehrswesen" enthalten sind. Die in 2835 Birtichaftseinheiten der Gruppe "Geld-, Bant- und Borfenwesen" beschäftigten 54799 Personen dürften vornehmlich in öffent= lichen Spar= und Darlehnskaffen tätig gewesen jein. In der Gruppe "Baffer-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -verforgung" wurden insgesamt 3363 Wirtschaftseinheiten der Offentlichen Sand gezählt, in denen 138436 Personen beschäftigt waren. Auch in dieser Gewerbegruppe überwiegt die öffentlich-rechtliche Organisationsform. Rund 92% aller im öffentlichen Berfügungsbereich befindlichen Birtichaftseinheiten dieses Gewerbezweiges und rund 72% aller hier beschäftigten Personen entfallen auf das Eigentum deutscher Gemeinden.

Der Anteil der im Verfügungsbereich der Öffentlichen Hand stehenden Wirtschaftseinheiten an der Gesamtheit aller von der Zählung für die Gewerbegruppen überhaupt ersaßten Wirtschaftseinheiten ist in der Gruppe "Wasser», Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung", also bei den sogenannten public utilities sehr beachtlich. Rund 39% aller in dieser Gruppe überhaupt ermittelten Wirtschaftseinheiten und rund 77% der beschäftigten Personen besinden sich in der Einflußsphäre der Öffentlichen Hand. Im "Verkehrswesen" beträgt der Anteil der öffentlichen Wirtschaft am gesamten Personal dieser Gewerbegruppe sogar rund 83%, der Anteil des Personals der Reichsbahn macht je-

doch allein schon über 50% aus. Der Anteil der im öffentlichen Gesundheitswesen beschäftigten Personen an der Gesamtheit der in dieser Gewerbegruppe Tätigen ist mit 42,5% ermittelt worden. In der Gruppe "Bersicherungswesen" beträgt der Anteil fast 40%, im "Gelds, Banks und Börsenwesen" über 25% und im "Theaters, Musiks, Sports und Schaustellungsgewerbe" sast 23%. In der Industrie der Grundstosse sind sand beschäftigt, im Steinkohlenbergbau allein nahezu 20%. In der verarbeitenden Industrie dagegen macht der Personalanteil der öffentlichen Wirtschaft in sast allen Gewerbegruppen weniger als 1% aus. Nur im Bervielfältigungsgewerbe und in den photographischen Gewerben (rund 3%) sowie in der chemischen Industrie (rund 1,4%) ist der Anteil etwas höher.

# III. Die Veteiligung am Grundkapital privatrechtlich organisierter Unternehmungen Witte 1930.

Das Eigentum der Öffentlichen Hand an Unternehmungen privater Rechtsform wird nun auf Grund des Materials, das in der Konzernstatistik des Statistischen Reichsamts gesammelt worden ist, für Mitte 1930 nach Arten der Rechtsform besonders ausgewiesen. Für die Akstiengesellschaften konnte als weiteres Merkmal die Höhe des Grundskapitals leicht ermittelt werden. Dabei ist die Gesahr der Doppelsählung in den Fällen der Beteiligung mehrerer politischer Körpersschaften an einer einzigen Unternehmung vermieden worden.

Direkte Beteiligungen der Öffentlichen Hand wurden bei insgesamt 1149 Unternehmungen sestgestellt; davon sind 506 Aktiengesellschaften, 622 Gesellschaften m. b. H. und 21 andere privatrechtliche Unternehmungen. Bei insgesamt 843 Unternehmungen — 379 Aktiengesellschaften, 456 Gesellschaften m. b. H. und 8 anderen privatrechtlichen Gesellschaften — übersteigt der Anteil der Öffentlichen Hand 50% des Grundkapitals. Unternehmungen, deren Geschäftsanteile sämtlich einer öffentlichen Körperschaft gehören, wurden in dieser Gruppe ("Majoritätsbeteiligungen") mitgezählt. Bei insgesamt 306 Unternehmungen (127 Aktiengesellschaften, 166 Gesellschaften m. b. H. und 13 anderen privatrechtlichen Gesellschaften) beträgt die Beteiligung weniger als die Hälfte des Kapitals. Die Verteilung der ermittelten

Unternehmungen auf die einzelnen Gewerbegruppen ist aus der Tasbelle II ersichtlich.

Für die Beurteilung des Umfanges der öffentlichen Wirtschafts= tätigkeit ift der Anteil der Öffentlichen Sand am Grundkapital aller deutschen Aktiengesellschaften von Bedeutung. Da die Aktiengesellschaften, deren Geschäftsanteile sich zu mehr als 50% im Eigentum einer öffentlichen Rörperschaft befinden, im allgemeinen praktisch völlig unter dem Ginflug dieser Rörperschaften stehen, kann die Summe des Grundkapitals diefer Unternehmungen ohne Bedenken in voller Sohe in die Berechnung des Gesamtanteils eingesett werden. Bon den Minoritätsbeteiligungen jedoch darf nur der ermittelte Beteiligungsbetrag berücksichtigt werden. Bu ber Summe des Grund= kapitals, die für die Mehrheitsbeteiligungen der Offentlichen Sand in Höhe von mindestens 2687 Mill. RM (ohne die Grundkapitalien der Reichsbahngesellschaft und der Deutschen Rentenbank) festgestellt worden ift, muß also die Summe der Beteiligungsbeträge für die Minderheitsbeteiligungen zugeschlagen werden. hierfür wurde ein Betrag von rund 178 Mill. RM ermittelt.

In zahlreichen Einzelfällen konnte der Brozentsat der Beteiligung bei der Erhebung auch nicht annähernd festgestellt werden. Hierfür dürfte als vorsichtige Schätzung ein Zuschlag von rund 25% des Ausgangsbetrages in Frage kommen. Für die nicht bekannt gewordenen Fälle der Beteiligung öffentlicher Körperschaften wird ein weiterer Buschlag von rund 25% jedem Sachkundigen ohne weiteres gerechtfertigt erscheinen. Auf diese Beise ergibt sich ein Gesamtbeteiligungsbetrag der Öffentlichen Sand an deutschen Aktiengesellschaften in Sohe von nom. mindeftens 4,3 Milliarden AM. Für den Bergleich darf die Summe des auf Reichsmark lautenden Rapitals aller Aktiengesellschaften, die am 31. 12. 1929 im Deutschen Reiche bestanden haben, unverändert mit insgesamt rund 23,7 Milliarden RM angenommen werden. Der Anteil der Öffentlichen Sand am Grundkapital aller Aktiengesellschaften im Deutschen Reiche beträgt somit mindestens 18%. Die wirkliche Unteilsziffer dürfte jedoch noch etwas größer sein, da in der obigen Berechnung nur die direkten Beteiligungen öffentlicher Rörperschaften berücksichtigt worden find. Die indirekten Beteiligungen, die fich aus eigenen Beteiligungen der unter öffentlichem Ginfluß ftehenden Aktien= gesellschaften ergeben (Tochtergesellschaften), sind in der Berechnung nicht enthalten. Unter Berücksichtigung diefer Beteiligungen zweiten vder gar dritten Grades dürfte sich der Einflußbereich der Öffent= lichen Hand schätzungsweise auf mindestens 20% des Grund= kapitals aller deutschen Aktiengesellschaften erstrecken.

Diese Berhältniszahl kann jedoch nicht schlechthin als Maßkab für das "Eindringen der Öffentlichen Hand in die Sphäre der Privatwirtsschaft" gelten. Ein großer Teil der Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital öffentliche Körperschaften erheblich beteiligt sind, ist nämslich erst in neuerer Zeit durch Umwandlung von disher öffentlichsrechtlich organisierten oder als Regiebetrieb geführten Unternehmungen gegründet worden. Die Summe des Grundkapitals aller deutschen Aktiengesellschaften hat sich um das Kapital dieser Reugründungen ershöht. Vom 1. 1. 1924 bis zum 31. 10. 1930 sind solche Umgründungen in 26 Fällen vorgenommen worden. Das Grundkapital dieser 26 neugegründeten Aktiengesellschaften beträgt rund 361 Millionen KM. Der Gegenwert für Unternehmungen in öffentlichsrechtlicher Form, die hiersbei als Sacheinlage eingebracht worden sind, wurde mit rund 286 Milslionen KM ermittelt.

Eine Erhöhung des Anteils der Öffentlichen Hand an der Summe des Grundkapitals aller deutschen Aktiengesellschaften hat also zweisels los stattgesunden, ist jedoch zum großen Teil nur der statistische Nachsweis einer zunehmenden Bevorzugung der privatrechtlichen Orsganisationsform. In zahlreichen Fällen hat die übersührung einer öffentlichen Unternehmung in die Privatrechtsform einer Aktiengesellschaft sogar eine Beteiligung des Privatkapitals überhaupt erst ersmöglicht. Ein Beispiel hiersür sindet sich in der Entwicklungsgeschichte der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen A.-G., Dortmund.

## IV. Zahl und Produktionsanteil der öffentlichen Unternehmungen in einigen wichtigen Gewerbezweigen.

Für einige wichtige Gewerbezweige liegen besondere Angaben und Schätzungen über Zahl und Produktionsanteil der öffentlichen Unternehmungen vor. Da die Ergebnisse der Betriebszählung über die Bestände an Unternehmungen der Öffentlichen Hand in den Gewerbesgruppen aus den Tabellen im einzelnen ohne weiteres abgelesen werden können, brauchen wir darauf im folgenden nicht mehr besonders einzugehen. Es muß jedoch darauf ausmerksam gemacht werden, daß

die Aufgliederung nach Gewerbegruppen schematisch auf Grund des wichtigsten Gewerbezweckes der erfaßten Einzelunternehmungen ersfolgt ist, so daß in den Ziffern für eine bestimmte Gewerbegruppe auch Bestände enthalten sein können, die eigentlich einer anderen Gruppe hätten zugeteilt werden müssen. Dies gilt in erhöhtem Maße auch für die in Tabelle II ausgewiesenen Größen.

Am Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes ift die Öffentliche Hand vornehmlich durch den Preußischen Staat und das Mheinisch= Westfälische Elektrizitätswerk A.s.G. Essen (R.W.G.) beteiligt. Auf diese beiden Gruppen entsielen im Jahre 1929 rund 18% aller Steinkohlensselber des Ruhrgebietes, rund 11% der Belegschaft aller Ruhrzechen und rund 10½% der im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes instalslierten Koksösen. Der Anteil dieser Gruppen an der Gesamtsörderung betrug in den Jahren 1926, 1927 und 1928 mit geringen Schwankungen rund 10%.

In der Gas= und Ferngasversorgungs waren im Jahre 1927 von 1332 Gaswerken 1029 Kommunalbetriebe. 55 Werke wurden durch gemischtwirtschaftliche Unternehmungen geführt, deren Grundkapital überwiegend den Gemeinden gehörte. Nur 248 Werke waren in Privat= hand. Etwa 84% des in Gaswerken überhaupt erzeugten Gases wurden von rein kommunalen Werken erstellt. Im gleichen Jahre waren von insgesamt 202 Ferngas liefernden Gaswerken rund 72% kommunale, rund 19% gemischtwirtschaftliche und nur rund 9% private Werke.

Für die Gruppe Elektrizitätsgewinnung und sversorgung legt die Bereinigung der Elektrizitätswerke e. B. brauchbares Material vor, das für 1928 in einer Beröffentlichung des Enquete-Ausschusses ("Die deutsche Elektrizitätswirtschaft") ausgewertet worden ist. Danach besanden sich im Jahre 1928 von insgesamt 611 öffentlichen Elektrizitätswerken mit einer Leistungsfähigkeit von rund 6,5 Millionen Kilowatt 341 in öffentlichem Eigentum, 103 Berke waren gemischtwirtschaftliche Unternehmungen und 167 in Privatbesitz. Leistungsfähigkeit und Erzeugung dieser Berke verteilen sich auf die drei Eigentümergruppen wie folgt?:

⁵ Berechnet auf Grund von Angaben Erwin Kupczyks in "Wirtschaftsdienst", XV. Jahrgang, Heft 23 vom 6. 6. 1930.

⁶ Bgl. "Das Gas in der deutschen Wirtschaft", Berlin 1929, S. 25, 297 und 299 (Beiträge von Bollbrecht und Elsas).

⁷ Enquete=Ausschuß, a. a. D., S. 68.

Art der Werfe	Leistungs	fähigfeit	Erzeugung		
att bet æette	Mill. kW	0/0	Mrd. kWh	0/0	
Werke in Offentlicher Hand . Gemischtwirtschaftliche Werke Privativerke	3,720 1,881 0,895	57,3 28,9 13,8	8,196 4,171 2,112	56,6 28,8 14,6	
Insgesamt	6,496	100,0	14,479	100,0	

Unter den in Öffentlicher Hand befindlichen Elektrizitätswerken stehen nach der Leistungsfähigkeit die Kommunalwerke, nach der Erzeugung hingegen die Werke des Reiches und der Länder an erster Stelle:

Leistungsfähigkeit, Erzeugung, Fremdstrombezug und nutbare Abgabe 1928 der in Öffentlicher Sand befindlichen Werke 8

Eigentümer	Leiftungs= fähigkeit Mill. kW	Erzeugung Mrd. kWh	Fremdstrom= bezug Mrd. kWh	nuşbare Abgabe Mrd. kWh	
Reich und Staat Stadt	1,229 1,798 0,371 0,322	3,819 2,918 0,839 0,620	0,552 2,206 0,574 0,285	4,035 4,349 1,231 0,800	
Jusgesamt:	3,720	8,196	3,617	10,415	

Bon den 85 größten nicht privaten Elektrizitätswerken hatten im Jahre 1928 insgesamt 44 die Form der Aktiengesellschaft; davon geshörten 6 dem Reich und den Ländern, 2 waren gemeinsame Unternehmungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden, 4 befanden sich im ausschließlichen Eigentume der Gemeinden und 32 waren gemischtwirtschaftlich. Nach Angaben von Oberbürgermeister Dr. Jarressentsielen von der Gesamterzeugung an elektrischem Strom im Jahre 1927 in Höhe von 16,38 Milliarden Kilowattstunden rund 55,5% auf Werke der Öffentlichen Hand. An der gesamten Stromleistung der Öffentlichen Hand waren das Reich mit rund 17,6%, die deutschen Länder mit 20,9% und die Gemeinden mit 61,5% beteiligt. Bei Einzechnung des Anteils an der Erzeugung der gemischtwirtschaftlichen Bes

⁵ Enquete=Ausschuß, a. a. D., S. 69.

⁹ Bortragsbericht in "Zeitschrift für Kommunalwirtschaft", 19. Jahrgang, Nr. 20 vom 25. 10. 1929.

triebe stellte sich die Gesamterzeugung der Öffentlichen Hand im Jahre 1927 nach Jarres auf fast 13 Milliarden Kilowattstunden = 77% der Gesamterzeugung.

In diesem Zusammenhange sollen aus einem Berichte, den der Prässident des Deutschen Städtetages, Dr. Mulert, dem Internationalen Gemeindekongreß in Sevilla erstattet hat 10, einige weitere wichtige Ziffern wiedergegeben werden. Von allen Elektrizitätswerken sind nach dieser Quelle rund 22% kommunal, rund 30% gemischtwirtschaftlich, rund 25% staatlich und rund 23% privat.

Bon 149 Straßenbahnbetrieben waren nach Mulert 110 kommunal (davon 60 Regiebetriebe, 26 ausschließlich öffentlich, aber in Privatrechtsform, 24 gemischtwirtschaftlich mit Majoritätsbeteiligung der Gemeinden), 35 Betriebe privat und 4 zur Hälfte privat, zur Hälfte kommunal.

Von 120 Kraftautobetrieben befanden sich 23 im Eigentum der Reichspost, 3 gehörten der Reichsbahn, 1 Betrieb war staatlich, 35 Bestriebe waren kommunal, 17 Betriebe gemischtwirtschaftlich und 41 privat.

Von rund 1500 öffentlichen Sparkassen in Preußen waren nach Mulert fast 730 städtisch, 250 im Eigentum von Landgemeinden, sast 450 Kreis= und Amtskassen, 8 provinzial oder ständisch, und 30 ge- hörten sonstigen öffentlichen Körperschaften. Der Präsident des Deutsschen Sparkassen= und Giroverbandes, Geh. Reg. Kat Dr. Kleiner, gibt die Zahl aller deutschen Sparkassen mit 2700 an¹¹, die ganz überwiegend kommunale Einrichtungen, genauer, Anstalten ihrer kommunalen Gewährverbände (Stadt, Kreis, Landgemeinde) seien. Hierzukommen noch 950 Girokassen im Freistaat Sachsen, die sich nur mit dem kurzfristigen Geld= und Kreditgeschäft besassen, das anderwärts auch von den Sparkassen betrieben wird.

Der Bollständigkeit halber sei schließlich auch eine Zusammenstellung Naphtalis erwähnt, die zugleich einen überblick über die Entwickslung des relativen Anteils der Öffentlichen Hand an einzelnen Prosduktionszweigen in den Jahren 1913, 1920 und 1925 gestatten sollte. Friz Naphtali hat sich dabei der Angaben D. Böttchers in dessen Aufs

¹⁰ Bgl. "Zeitschrift für Kommunalwirtschaft", 19. Jahrgang, 1929, S. 1546f.

¹¹ Bgl. "Die Sparkassen in der Bolkswirtschaft", Festschrift der "Bersliner Börsenszeitung", 1930, II, S. 67.

sab "Die kalte Sozialisierung' im Spiegel der Statistik" bedient¹². Die Tabelle Naphtalis enthält Anteilsziffern, die einer kritischen Betrachtung nicht standhalten und die Brauchbarkeit und Zuberlässiskeit dieser Zusammenstellung sehr in Frage stellen. So sind z. B. die Anteilsziffern für die Eisenförderung und die Aluminiumproduktion völlig irreführend. Otto Böttcher hat nämlich sowohl für die gesamte Roheerzsörderung¹³ wie für die Aluminiumproduktion¹⁴ falsche Bezugszgrößen gewählt, indem er für die Gesamtsörderung bzw. die Gesamtsproduktion nur die Summe der Betriebsergebnisse eines Ausschnitts aller deutschen Unternehmungen eingesetzt hat. Da weiterhin die Bezechnung der für Unternehmungen der Öffentlichen Hand eingesetzten Produktionsziffern in allen Gewerbezweigen dieser Tabelle mangels Quellenangabe nicht nachgeprüft werden kann, dürsen auch diese Anzgaben nicht als repräsentativ für den Produktionsanteil aller Wirtzschaftseinheiten öffentlicher Körperschaften betrachtet werden.

Ahnliche Bedenken muffen gegen alle anderen in diesem Abschnitte wiedergegebenen Angaben erhoben werden. Ein Gesamturteil über den Anteil der Offentlichen Hand an der Produktion in den einzelnen Gewerbezweigen kann somit noch nicht gefällt werden, da zuberlässige Unterlagen hierfür bisher nicht zur Verfügung stehen.

¹² Frig Naphtali, "Wirtschafts-Demokratie", Berlin 1928, S. 59. Naphtali hat bei Ausstellung der erwähnten Tabelle Zahlen aus der "Wirtschaftskurve" der "Frankfurter Zeitung" berwendet. (D. Böttcher, Die "talte Sozialisierung" im Spiegel der Statistik; "Wirtschaftskurve", Jahrsgang 1927, S. 80ff. und S. 192ff.) Auch Keiser hat die Zahlenangaben Böttchers übernommen. (Bgl. G. Keiser, Die kapitalistische Konzentration; Berlin 1931, S. 113.)

¹³ Böttcher, a. a. D., S. 83.

¹⁴ Ebenda, S. 84.

Cabelle I. Ergebniffe der gewerblich

	Gewerbegrup	pen		ffseinheiten rhaupt 1	Wirtschaftseinheiten in öffentlich-red licher Korm und Wirtschaftseinheit ınit privatrechtlicher Unternehmunç form insgesamt (Sp. 8 u. 26 bzw. 9 u. 27 zusamme			
				પ્રા	zahl	Beschäftigte Personen 2		
		સામુલામ	Per- sonen	absolut	in v.H. d. Sp. 2	Unzahl	in v. d. Sp	
	1		2	3	4	5	6	7
1	Industrie der Erundstoffe Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei . dar.: Gewinnung von Steinkohlen, Steinkohlen, Steinkohlenbriketts u. Koks Gewinnung von Braunkohlen und Braunkohlenbriketts. Gewinnungvon Erzen Salzbergbau Torfgräberei u. Torfausbereitung Mit Bergbau koms binierte Berke Baustoffindustrie	III 1  III 1  III 2  III 3  III 4  III 8  III a  IV 1-IV 7  V	1 923 146 195 96 52 1 363 84 24 130 2 614 469 1 159	441 736 301 627 80 761 14 975 8 648 13 960 622 226 399 010 183 409 262 206 128 276	43 4 4 4 4 4 3 24 3 395 9	2,24 2,74 2,04 4,17 5,77 1,76 3,57 1,64 0,34	58 498  718 174 1 104 1 441 31 414 15 207 6 178 21 338 35	14,1 19,3 0,8 1,1 12,7 10,3 5,0 3,8 3,3 8,1 0,0
	Summe		30 379	2 036 863	455	1,50	136,671	6,7.
2	Berarbeitende Industrie Industrie der Steine u. Erden (ohne Baustoffsindustrie)	IV 11 IV 10	4 371 1 838 2 301	259 288 103 802 120 191	2	0,05	68	0,0

¹ Wirtichaftseinheiten mit Sausgewerbebetrieb so weit als möglich ausgegliebert, * Ohne Sausgewerbe.

## striebszählung am 16. Juni 1925.

### Wirtschaftseinheiten in öffentlich-rechtlicher Form

	insgefanıt		betrieben vom Reid)			betrieben von deutschen Ländern			betrieben von Gemeinben		
Pinzahi	Beschäftigte Personen 2		Unzahl	Beschä Perso	äftigte onen 2		Beschie Bersch		Anzahl	Beschäftigte Personen 2	
am	Unzahl	in v.H. d. Sp. 3	શુપાં	Unzahl	in v.H. d.Sp. 9	હુમાર્ક	Unzahl	in v.H. d. Sp. 9	มีกร	<b>શાારુ</b> ahl	in v.H. d. Sp. 9
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
32	14 033 12 105	3,18		_		11	13 542 12 105	96,50	20	480	3,42
1 3 1	155 47 11	0,19 0,03 0,13	_ _ _	  	_			100,00	1 — —	155 — —	100,00
22	1 151	1,49	-		_	6	884	76,80	16	267	23,20
1 360	7 177 8 371	1,15 2,02	_ 1	37	0,44	1 19	7 177 2 733	100,00 32,65		- 5 340	63,79
5	1 738	0,95	_	_		4	1 651	94,99	— .		_
2 2	8 961 35	3,42 0,03	1	8 759 —	97,75 —	1 —	202	2,25 —		 35	 100,00
402	40 315	1,98	2	8 796	21,82	36	25 305	62,77	347	5 855	14,52
1	3	0,00	_	_		_		_	1	3	100,00
1	3	0,00	_					-	l	3	100,00
-	_	-	-		_			-	_		

Tabelle

l			noď	: Wirtschaf	tseinheiten i	in öffentl	id)=red)tlid)6	er Form
	Gewerbegrup	реп	pt	eben von a ditijchen Se waltungsfö	elbit=	betr Rörp	ieben von   erschaften d lichen Rec	es öffent:
			Anzahl	Beschi Perso	äftigte onen 1	ขีกเลินก็!	Besch Pers	äftigte onen 1
			สิทธิ	Anzahl	in v. H. d. Sp. 9	શુપાઉ	Anzahl	in v. H. d. Sp. 9
	1		20	21	22	23	24	25
1	Industrie der Erundstoffe Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei dar.: Gewinnung von Steinkohlen, Steins	111			_	1	11	0,08
	tohlenbriketts u. Koks Gewinnung von Braunkohlen und	III 1	_	_	_	_		
	Braunfohlenbrifetts . Gewinnung von Erzen Salzbergbau	III 2 III 3 III 4	 	 	_ 	_ _ 1	- - 11	100,00
	Torfgräberei u. Torfsaufbereitung	III 8	_		_	_	_	
	Mit Bergbau koms binierte Werke Baustoffindustrie Eisens und Metalls	III a IV 1 - IV 7	 13		2,95			
	gewinnung	V	1	87	5,01			_
	Werke	Va XI1u.XI2	_ 		_ 			
	Summe		14	334	0,83	3	25	0,06
2	Berarbeitende Industrie Industrie der Steine u. Erden (ohne Baustoffsindustrie) dar.: Glasindustrie ausg. Herst. von Ins	IV	_		_		_	
	strumenten u. Spiels waren aus Glas Feinkeramische Ins	IV 11		_	—			
ı	dustrie	IV 10	—	_		_		_

¹ Ohne Hausgewerbe.

Wirticaftseinheiten mit privatrechtlicher Unternehmungsform, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziell beteiligt sind (gemischtwirtschaftliche Unternehmungen)

	oritätsbete Öffentliche		Waj	joritätsbei des Rei	teiligung idjs	Wla ber	joritätsbe deutjajer	teiligung 1 Länder	Waj L	oritätsbet ei Geme	eiligung inben	ande veru sonsti	altungsfi iger Rörp	teiligung . Selbst: drper und erschaften en Rechts
Mnzahl	Beschä Perso	ftigte nen 1	Anzahl	Beschö Perso	äftigte nen 1	Anzahl	Beschä Perso	iftigte nen 1	Anzahl	Besch Pers	äftigte onen 1	Anzahl	Besch Perso	äftigte onen 1
มูเน	Unzahl	in v.H. d. Sp. 3	Mr	Unzahl	in v.H. d.Sp.27	Un	Unzahl	in v.H. d.Sp.27	u ₁₈	Unzahl	in v.H. d.Sp.27	มหล	Nnzahl	in v.H. d.Sp. 27
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
11	48 466 46 393	10,97 15,38		_		7	44 224 42 561	ĺ	2	3 951 3 832	8,15 8,26	3	<b>492</b> —	1,02
3 1 2	563 127 1 093	0,70 0,85 16,64	_ _ _		 		127 1 093	 100,00 100,00	1 _	119 — —	21,13 — —	2 _ _	444 — —	78,86 — —
2	290	2,08	_		_		242	83,45	-	_	-	1	48	16,55
2 35	24 237 6 836	3,90 1,71	_	_ _	_	1 3	19 194 796	, ,	1 16	5 043 703	20,81 10,28	 15	 4 939	
4	4 440	2,42	3	2 651	59,71	_	_	_	-	_	-	-	-	
1	12 377 —	4,72 —	1 —	12 377 —	100,00 —	_	_	_	_	_ _	_	_	_	_
53	96 356	4,73	4	15 028	15,60	11	64 214	66,64	19	9 697	10,06	18	5 431	5,64
1	65	0,03		_	_		_	_		_		1	65	100,00
1—	_	-	-	_	_	-		-		_	-	-		_
-	_	_	-	_	-		_	_			_		_	_

Cabelle 1

	Gewerbegrup	pen		itseinheiten haupt ¹	licher ? mit pr	form und ivatrechtlic form	en in öffent Wirthchafts her Unterne insgesamt O. 9 u. 27 zu	einheiten hnungs:
			Unzahl	Be= schäftigte	Un	zahl	Beschäf Person	tigte nen*
				Per= sonen	absolut	in v. H. d. Sp. 2	Anzahl	in v. H. d. Sp. 3
	1		2	3	4	5	6	7
	Herst. von Eisen-, Stahl- und Metallwaren Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik und Optik Chemische Industrie Tertilindustrie Bapierverarbeitung u. Tapetenindustrie Bervielfältigungsge- werbe u. photographische Gewerbe Berlags- und Druckgewerbe Leberindustrie und Aspektindustrie und Aspektindustrie und Aspektindustrie und Aspektindustrie und Aspektindustrie und Aspektindustrie Hautschukenbeste Hustikinstrumenten- u. Spielwarenindustrie . Rahrungs- und Genußmittelgewerbe Bekleidungsgewerbe	VI VIII IX X XI3u.XI4 XI 5 einith. XI 7 XI 6 XII XIII XIV XV XVI XVII	135 167 39 108 41 292 7 635 29 453 9 186 18 332 2 260 31 277 949 204 429 6 156 274 941 463 006 1 267 562	823 358 1 206 148 613 204 316 096 1 106 488 137 316 182 793 129 353 160 542 67 776 927 272 97 994 1 378 759 1 257 755 8 664 142	141 42 23 20 60 54 73 3 23 — 302 — 901 308 1 952	0,10 0,11 0,06 0,26 0,30 0,59 0,40 0,13 0,07 - 0,14 - 0,33 0,07 0,15	1 935 6 396 1 361 4 358 2 627 1 310 5 495 367 160 — 7 027 — 13 679 8 129 52 912	0,24 0,53 0,22 1,38 0,24 0,95 3,01 0,28 0,10 — 0,76 — 0,99 0,65
3	Wasser, Gass und Eleks trizitätsgewinnung und sversorgung	XIX	8 593	179 596	3 363	39,14	138 436	77,08

¹ Wirtschaftseinheiten mit Hausgewerbebetrieb so weit als möglich ausgegliebert.
² Ohne Hausgewerbe.

Wirtschaftseinheiten in öffentlich-rechtlicher Form

	insgesamt		bet	rieben vom	1 Reich	pon	betrieben beutschen s		vo	betrieben n Gemeind	en
- I(yo	Beschä Perso	iftigte nen²	Anzahl	Beschä Person	ftigte nen²	Anzahl	Beschi Pers	iftigte onen*	Anzahl	Beschä Perso	ftigte nen²
Unzahl	Unzahl	in v.H. d. Sp. 3	Ang	Anzahl	in v.H. d. Sp. 9	gui	Unzahl	in v.H. d. Sp. 9	Ma	Unzahl	in v.H. d. Sp. 9
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
141	1 935	0,24	39	266	13,75	54	816	42,17	39	709	36,64
40	3 891	0,32	12	2 113	54,30	12	1 137	29,22	14	557	14,32
20 18 60	301 441 2 627	0,05 0,14 0,24	$\begin{array}{c c} 2\\1\\1\end{array}$	13 190 1	4,32 43,08 0,04	6 6 37	49 97 2 064	16,28 22,00 78,57	10 5 8	231 24 177	76,74 5,44 6,74
54	1 310	0,95	1	8	0,62	43	977	74,58	5	69	5,27
73	5 495	3,01	8	4 262	77,56	24	424	7,72	31	459	8,37
1	79	0,06	-				_		_	_	-
23	160	0,10	6	29	18,13	12	118	73,75	_		_
_	_	_	-	_	_			_		_	<del>-</del>
295	6 202	0,67	10	185	2,98	125	2 989	48,19	117	2 089	33,68
-	_	-	-		_	-				_	_
890 307	12 908 7 888	0,94 0,63	14 86	1 736 1 790	13,45 22,69	36 139	801 4 177	6,21 52,95	757 46	9 598 792	74,36 10,04
1923	43 240	0,50	180	10 593	24,50	494	13 649	31,57	1 033	14 708	34,01
3218	80 010	44,55	15	190	0,24	15	612	0,76	3 013	74 120	92,64

Schriften 176. II. 39

Tabelle 1

			nod	: Wirtschaf	tseinheiten	in öffent	lid-redtlide	r Form
	Gewerbegrup	pen	po	eben von a olitischen S waltungsfö	elbst-	betr Körp	leben von st erschaften de lichen Rech	s öffent.
			Anzahl		äftigte onen ¹	Anzahl	Beschi Perso	iftigte nen ¹
			Mu	Anzahl	in v.H. d. Sp. 9	ug.	Unzahl	in v.H. d. Sp. 9
	1		20	21	22	23	24	25
	Herst. von Eisen-, Stahl- und Metallwaren Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau	VI VII	6	64	3,31	3 2	80 84	4,13 2,16
	Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik und Optik	VIII IX X XI3u.XI4	2 1 5	8 1 8	2,66 0,23 3,16 12,00	5 9	129 302 99	 29,25 11,50 7,56
	werbe u. photographis iche Gewerbe Berlagss und Drucks gewerbe	XI 5 einschl. XI 7 XI 6	7	111	2,02	3 1	239 79	4,35 100,00
	Lederindustrie und Lin- oleumindustrie	XII	_	_	_	5	13	8,13
	Rautschukindustrie und Asbestindustrie	XIII	_	_		-	_	
	Holz- und Schnitsstoff- industrie Musikinstrumenten- u.	XIV	<b>3</b> 0	754	12,16	13	185	2,98
	Scuptingtumentens u. Spielwarenindustrie . Nahrungssund Genuss	xv			_	_	_	
	mittelgewerbe Bekleidungsgewerbe	X <b>V</b> I XVII	19 15	137 361	1,06 4,58	64 21	636 768	4,93 9,74
	Summe		88	1 671	3,88	128	2 614	6,05
3	Wasser, Gas- und Elek- trizitätsgewinnung und -versorgung	XIX	71	2 371	2,97	104	2 710	3,39

¹ Ohne Hausgewerbe.

Wirtsdaftseinheiten mit privatrechtlicher Unternehmungsform, an denen Rörperschaften des öffentlichen Rechts finanziell beteiligt sind (gemischuntschaftliche Unternehmungen)

m be	ajoritātsbete i Offentliche	eiligung er Hand	Ma	joritātsbe des Rei	teiligung i <b>d</b> is	Ma ber	joritātsbe beutfder	teiligung 1 Länder	Ma I	joritätsbei Dei Gemei	teiligung nden	ande veru sonst	altungstä ger Rörp	eiligung . Selbst- orper und erschaften en Rechts
Anzahl	Beschi Perso	Iftigte nen 1	Amzahl	Beschi Perso	äftigte men 1	Anzahl	Besch Perso	äftigte onen 1	Anzahl	Besch Pers	äftigte onen 1	Anzahl	Besch Pers	äftigte onen 1
Mn	Anzahl	in v.H. d. Sp. 3	Un	Unzahl	in v.H. d.Sp. 27	Mu	Anzahl	in v.H. d.Sp. 27	Ωm	Anzahl	in v.H. d.Sp. 27	M	Unzahl	in v.H. d. Sp. 27
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
_	2 505	0,21	1	2 358	94,13	_		_			_	_	_ _	
3 2 —	1 060 3 917 —	0,17 1,24	$\begin{bmatrix} 1 \\ 2 \\ - \end{bmatrix}$	955 3 917 - 90,09 100,00 		-  -		  -  -	1 — —	100 —	9,43 — —	1 - -	5 — —	0,47 
-	-	-	-	-	-	-	-	_	-	_	_	-		_
	_	_	_	_	_	-	_	_		-	_	_	_	_
2	288	0,22	-		_	-	_		_	_	_	2	288	100,00
_	-	_	-	_	_	-	_	-	-	_	_	-	_	
_	_		-	_		-	_	-	-	_		-	_	_
7	825	0,09	_	_		2	83	10,06	5	785	95,15	3	331	40,12
	_	_	-	_		-		-	_	_		_	_	_
11 1	771 241	0,06	2	219 —	28, <b>40</b>	1 1	97 241	12,58 100,00	11 —	614	79,64	1	_2	0,26
29	9 672	0,11	6	7 449	77,02	4	421	4,35	17	1 499	15,50	8	691	7,14
145	58 426	32,53	2	4 612	7,89	12	10 664	18,25	92	25 560	43,75	22	7 077	12,11

Cabelle 1

	Gewerbegrup	pen		ftseinheiten Haupt ¹	licher ig mit pri	orm und vatrechtli form	ten in öffent O Wirtjaafis Wirtjaafis Ensgefant w. 9 u. 27 zu	einheiten hmungs-
				Be- schäftigte	Au	3ahl	Beschäf Person	tigte ien ²
			Anzahl	Per- fonen	abjolut	in v.H. d. Sp. 2	Anzahl	in v.H. d. Sp. 3
	1		2	3	4	5	6	7
4	Handelsgewerbe (ohne Gelds, Banks u. Börsenswesen sowie gewerbs liche Berwaltungssbetriebe [Spikenges. u. bgl.])	XX ohne XX 7 u. XX 15	1 023 392	797 432	1 936	0,19	19 220	0,69
5	Geld=, Bank= u. Börsen= wesen	XX 7	25 <b>85</b> 6	215 666	2 835	10,96	54 799	25,41
6	Gewerbl. Berwaltungs- betriebe (Spişengej. u. bgl.)	XX 15	663	6 027	25	3,77	2 015	33,43
7	Bersicherungsgewerbe .	XXI	18 405	109 518	3 286	17,85	42 719	39,01
8	Verkehrswesen	XXII	61 490	1 491 642	741		1 239 134	83,07
	bar.: Post= und Tele= graphenwesen Eisenbahnwesen (Deutsche Reichsbahn)	XXII 7 XXII 8	133 1	356 779 755 541	4 1	3,01 100,00	355 086 755 541	99,53 100,00
9	Baugewerbe (einschl. Baunebengewerbe)	XVIII	224 554	1 533 899	1 290	0,57	71 551	4,66
10	Nichtlandwirtsch. Gärt- nerei und Tierzucht .	I	17 248	53 157	203	1,19	6 930	3,04
11	Hochseefischerei	II	468	9 239			_	
12	Gast= und Schankwirt=	VVIII	050 000	710.000	<b>707</b>	0.00	F 00-	
13	schaftsgewerbe	XXIII	253 396	719 036	737	0,30	5 001	0,70
	und Schaustellungs- gewerbe	xxiv	9 958	86 115	160	1,61	19 522	22,67
14	Gewerblich betriebener unterricht	xxv	6 249	25 242	55	0,88	1 029	4,08
15	Gesundheitswesen u. hy- gienische Gewerbe	XXVI	80 644	392 917	5 166	6,41	166 976	42,50
	Insgesamt		3 028 704	18 320 491	22 204	0,73	1 956 915	10,68

¹ Wirtschaftseinheiten mit Hausgewerbebetrieb soweit als möglich ausgegliebert. Ohne Hausgewerbe.

Wirtschaftseinheiten in öffentlich-rechtlicher Form

-	insgesamt		be	trieben von	ı Reich	pon	betrieben deutschen L	ı Ländern	po	betrieben n Gemeind	en
Anzahl		äftigte onen 2	Anzahl	Beschä Perso	ftigte nen *	Anzahl	Beschi Perso	iftigte onen 2	Anzahl	Beschä Perso	ftigte nen²
Mg	Unzahl	in v. H. d. Sp. 3		Anzahl	in v. H. d. Sp. 9	ug.	Unzahl	in v. H. d. Sp. 9	J. J.	Unzahl	in v. H. d. Sp. 9
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1 821	14 103	0,50	6	52	0,37	234	1 968	13,95	923	7 019	49,77
2 806	52 765	24,47	_		_	18	5 468	10,36	1 941	14 999	28,43
15	1 020	16,92	_	_	_	1	29	2,84	4	16	1,57
3 283	42 676	38,97	_		_	13	1 148	2,69	20	122	0,29
556	1 190 563	79,82	90	373 745	31,39	22	7 325	0,62	373	48 212	4,05
4	355 086	99,53	4	355 086	99,53		_	_	_	-	
1	755 541	100,00	-			_				_	-
1 268	67 253	<b>4,3</b> 8	102	5 507	8,19	300	10 376	15,43	552	29 281	43,54
201 —	6 908	13,00 —	1 —	_ 1 	<i>0,01</i>	30 —	1 347 —	19,50 —	138 —	5 229 —	75,69 —
734	4 925	0,68	38	191	3,88	32	308	6,25	468	3 169	64,35
149	17 481	20,30	1	21	0,12	24	7 167	41,00	119	10 228	58,51
54	1 002	3,97		_		14	135	13,47	22	551	54,99
5 151	165 912	42,23	61	1 418	0,85	216	27 387	16,51	3 479	92 996	56,05
21 581	1 728 173	9,43	496	400 514	23,18	1 449	102 224	5,92	12 432	306 505	17,74

Cabelle 1

			nođ	: Wirtschaft	seinheiten i	n öffentli	d)-reditlider	Form
	Gewerbegrup	pen	po	eben von a llitischen Se waltungskö	lbst-	betr Aörp	ieben von so erschaften de: Iichen Rech	5 öffent-
			Anzahl	Besch Pers	äftigte onen 1	Anzahl	Beschi Perso	iftigte men ¹
			Ωtu	Anzahl	in v.H. d. Sp. 9	u _m	Anzahl	in v.H. d. Sp. 9
	1		20	21	22	23	24	25
4	Handelsgewerbe (ohne Gelds, Banks u. Börfens wefen sowie gewerbs liche Verwaltungssbetriebe [Spizenges. u. bgl.])	XX ohne XX 7 u. XX 15	450	1 958	13,88	208	3 106	22,02
5	Geld-, Bank-, u. Börsen- wesen	XX 7	663	8 514	16,14	184	23 784	45,08
6	Gewerbl. Verwaltungs- betriebe (Spizenges. u. bgl.)	XX 15	1	1	0,10	9	974	95,49
7	Versicherungsgewerbe .	XXI	28	397	0,93	3 222	41 009	96,09
8	Berkehrswesen	XXII	56	5 080	0,43	15	756 201	63,52
	bar.: Post- und Tele- graphenwesen Eisenbahnwesen (Deutsche Reichsbahn)	XXII 7 XXII 8	_	_	_		 755 541	100,00
9	Baugewerbe (einschl. Baunebengewerbe)	XVIII	293	21 838	32,47	21	251	0,37
10	Nichtlandwirtsch. Gärt- nerei und Tierzucht .	I	5	21	0,30	27	310	4,49
11	Hochseefischerei	II		_	_	_	-	-
12	Gast= und Schankwirt= schaftsgewerbe	XXIII	26	173	3,55	170	1 082	21,97
13	Theater-, Musit-, Sport- und Schaustellungs- gewerbe	XXIV	_		_	5	65	0,37
14	Gewerblich betriebener Unterricht	xxv	_	_		18	316	31,54
15	Gesundheitswesen u. hy= gienische Gewerbe	xxvi	587	21 931	13,22	808	22 180	13,37
	Insgesamt		2 282	64 305	3,72	4 922	854 627	49,45

¹ Ohne Hausgewerbe.

Wirtschaftseinheiten mit privatrechtlicher Unternehmungsform, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziell beteiligt sind (gemtschwirtschaftliche Unternehmungen)

	ijoritätsbete Offentliche		Ma	joritātsbe bes Re				eteiligung n Länber		oritätsbe bei Geme		and very jonjt	oaltungst iger Rörp	eiligung i. Selbit- örper und erichaften en Rechts
Anzahl	Bejdic Perjo	iftigte nen 1	Anzahl	Besch Pers	äftigte onen 1	Anzahl	Besch Pers	äftigte onen 1	Anzahl	Best Per	äftigte onen 1	Anzahl	Besch Pers	äftigte onen 1
Mu	Anzahl	in v.H. d. Sp. 8	Mg	Anzahl	in v.5. d.Sp.27	Mu	Anzahl	in v.H. d.Sp.27	Mg	Anzahl	in v.H. d.Sp.27	Mu	Anzahl	in v.H. d.Sp. 27
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
									-					
115	5 117	0,18	11	682	13,33	15	1 055	20,42	49	1 834	35,84	19	305	5,9 <b>6</b>
29	2 034	0,94	4			2	77	3,79	6	190	9,34	11	264	12,98
10	995	16,51	2	25	2,51	1	943	94,77	2	3	0,30	3	23	2,61
3	43	0,04	1	16	37,21	_	_	_	1	7	16,28	1	20	46,51
185	48 571	3,26	2	498	1,03	13	5 593	11,52	56	31 341	64,53	50	6 421	13,22
_	_	_	_			_		_	_		_	_		_
_	_	_	-	_	_	_	_	-	-		_		_	_
22	4 298	0,28	1	. 37	0,86	3	377	8,77	13	3 185	74,10	3	396	9,21
<b>2</b> —		0,04 —	_ _	_	_	1 —	6	27,27 —	1 —	16 	72,73	_ _	_	<del>-</del>
3	76	0,01	-		_	-	_	_	3	76	100,00	-		_
11	2 041	2,37	1	74	3,63	2	479	23,47	6	1 472	72,12		-	_
1	27	0,11	-		_	1	27	100,00	_		!	-		_
15	1 064	0,27	1	21	1,97	3	308	28,95	10	505	47,46	1	25	2,35
623	228 742	1,25	35	29 833	13,04	68	84 164	36,79	275	75 385	32,96	136	20 653	9,03

Tabelle II. Anternehmungen in privatrechtlicher Form, an denen die Öffentliche Hand direkt beteiligt ist. (Soweit sesssellen.)

		~	Majoritätsbeteiligungen (über 50 °/0)	iligunge 0/0)	Ħ		Minoritätsbeteiligungen (unter 50 °/0)	eiligunge ) °/,0)	u
	Gewerbegruppen	<del>-</del>	¥.£G.	ය රී.නී.	<b>∞</b> ,		¥.≠G.	В. т. Б. Б.	Anbere Unter=
		Anzahl	Rominal≠ fapital in 1000 KM	Anzahl	neys mungs formen Anzahl	Anzahl	Nominal- tapital in 1000 RM	Anzahl	mungs= formen Anzahl
	1	2	3	4	9	9	7	8	6
Ι	Lands und Forstwirtschaft.	1	850	3	1	1		1	1
II	Kischerei	-	111,2	l	1	1	. 1	I	1
1111	Gewinnung von Steinkohlen (einschl. Kokereien und Brikettfabriken).	-	000 29		63	1	1	l	1
1112	Gewinnung von Braunkohlen (einschl. Anketteckniken)	I	1		-	1		l	
III3	Salzgewinnung	61	3 000	-	' I	1	2 820	1	I
III 3 K	Kalibergbau	1	1	1		1	1	1	ō
III4	Gewinnung und Aufbereitung von Erzen	1	1	I	-	1	1	1	1
1115	Ubrige Unternehmungen der Eruppe "Bergbau, Salinenwesen, Torf- aräberei"	,-	420	-		1	1	_	1
IIIal	Bergbau und Eisenindustrie	۱	}	1	l	1	1	1	1
IIIa2/3	Abrige mit Bergbau verbundene Unter-					,	1		
	nehmungen	_	1000	l		-	37 875	I	
IVI	Baustoffindustrie	4	5 575	23	-	81	3 800	10	က
IVla	Bementindustrie	-	3 300	1			1	1	1

			Um	fang	unb	9	form	en	ber	öf	fentli	che	n U	itern	ehn	ıun	gŝi	äti	gŧe	it.		6	17
1	i	1	1			1	1	1	l	I	i			1		1	1	l	I	i	1		<b>∞</b>
1	-		1			I	1	1	.1	-	1		١	22		1	1	l	_	1	-		18
j	1	1	l		Ĭ	1	1	ļ		1	1		1	10 867	1	2 000	000 9	10 000	1	i	1		73 362
	1	I	1			I	1	1	1	1	ı		1	5	1	-	-	-		I			12
1	1	١	1		·	I	1	1	1	1	1		1	1		ı	I	1	1	1			9
1	1	1	23		ļ	1	-	1	l	1	1		-	_	'	ı	I	1	6	87			4
450	1				I	I	ı	20 000	ı	1 000	I		ı	1 600	1	l	I	11 000	1	1			121 306,2
_	l	I	1			1	1	-	1	-	1		1	-	ı	1	1	-	1	1		1	17
Feine Steinbearbeitung, Feinkeramit.	Glasindustrie	Borzellanindustrie	übrige Unternehmungen der Gruppe "Industrie der Steine und Erden"		Netallhütten usvo. (einschl. Wetalls	gießereien)	Berbundene Betriebe aus Großeisens industrie, Metallhütten usw	Mit Eisengewinnung verbundene Werke	Mit Metallgewinnung verbundene Werke	Herstellung von Eisen- und Stahlwaren	Herstellung von Metalswaren (außer Eisens und Stahlwaren)	e Betriebe	"Eisen», Stahls und Metallwarens berstellung"	Maschinen- und Apparatebau (auch	Fahrzeugbau	Automobils und Fahrrabbau	Waggons und Lokomotivbau	Schiffbau	Elektrotechnische Industrie	Feinmechanische und optische Industrie	Berbundene Betriebe der Eruppe	"" and make Supplied	Abertrag
IV 2	IV2a	IV2b	IV3	V1	V 2		ς Λ	Val	Va2	VII	VI2	VI3		VIII	VII2	VII2a	VII2b	VII3	VIII1	VIII2	IXI		

Cabelle II (Fortsegung).

			Majoritätsbeteiligungen (über 50 %))	iligunge '0/0)	ш		Winoritätsbeteiligungen (unter 50 %)	eiligunger (0/0)	
	Gewerbegruppen		N.=B.	6.m. 5.H.	∞ <del>-</del>	<b>J</b>	U.G.	G.m. 5.55.	Anbere Unter-
		Anzahl	Nominal- tapital in 1000 KM	Anzahl	nety* mungs= formen Anzahl	Anzahl	Rominal- kapital in 1000 KW	Anzahl	mungg- formen Anzahl
	1	2	3	4	5	9	7	8	6
	Abertrag	17	121 306,2	44	9	12	73 362	18	8
IX2	Herstellung von Treibmitteln; Destilla- tion von Steinkohlenteer, Braun-								
	tohlenteer, Erdöl usw	1	1	1	1	I	1	1	1
IX3	Spreng- und Bundstoffindustrie (einschl.								
	Belluloidherstellung)	l	I	l	I	1	1	1	I
IX4	Düngemittelindustrie	1	I	67	I	1	1	1	1
IX 5	Erd- und Mineralfarbenindustrie.	1	1	7	1	1	1	1	1
IX6	Serstellung pharmazeutischer Produkte	ı	ı	!	1	ı	1	1	l
IX7	Industrie ber Schwerchemitalien (einschl.								
	tülliger Gase)	_	2 690,8	1	1	-	2630	1	l
IX8	Photochemische Industrie	1	1	1	1	1	1	1	1
IX 8	Perstellung von Seifen, tosmetischen								
		١	1	ı	1	1	I	ı	1
1X 10	ශී								
	(barunter Bundholzfabrikation usw.)	1	1	1	1	1	1	1	i
X1	Spinnerei und Weberei (auch Bascherei								
		1	-	1	1	1	1	1	I
X I a	stungletoe (ana) Perfectung von Krunft- feide)	1	I	1	1	ı	İ	l	ı

			u	mfa	ng	unt	) ફે	For	me	n l	er	öf	fen	tliche	n 1	Int	ern	ehr	nu	ngŝ	tät	igfei	t.		6	319
!	1	ı		1		1	I	1	1	1	1	1	1	I		I	1	1	I	1	1		1	1	l	80
1	1	I		1		1		1	1	1	1	ı	ı	1	l	ı	l	1	1	ı	l	•	1	1	1	20
1	1	1				3 000	I	ı	l	1	`	1			]	1	1	535	30 000	1	1	9	3	1	I	109 587
1	1	1				-	1	1	I	I	1	l	i	1	I	1	1	83	-	-	I	_	4	1	1	18
1	1	1				1	1	1	1	1	1	I	1	1		1	1	l	l	1	1	ı		ı	1	9
1	1	1		1		1	1	I	61	1	I	-	-	-			67	1	1	Į	ı	<i>σ</i> .	,	I	_	2
1	1	1	l			I	!	1	3 805	1	I	l	3 000	008	}	I	I	!	ı	700	1	3 600	)	l	1	135 302,0
1		ı				ı	1	1	81	1	1	1	1	_	'	l	!	l	1	1	1	-	1	l	1	24
Bolle	Baumwolle	Baftfafer	Berbundene Betriebe ber Gruppen X 1, X 19 X 19 X 16 X 1.d	Seibe	Abrige Unternehmungen der Fertife	•	Kapiererzeugung.	Papierverarbeitung.	Vervielfältigungsgewerbe	Leberindustrie und Linoleumindustrie.	Kautschut und Asbestindustrie	Sägewerke und sonstige Holzzurichtung	Möbelfabrikation	Ubrige Unternehmungen des Holz- und Schnikstoffgewerbes	Musikinstrumentenindustrie	Spielwarenindustrie	Mühlenindustrie	Konservenindustrie	Zuderfabriten	Brauereien und Mälzereien	Tabakindustrie	Ubrige Unternehmungen des Nahrungs- und Genukmitteloewerbes	Make the same and the same of	Schuhmacherer und Schuhmouptrie.	Reinigung von Textilerzeugnissen	Abertrag
X1b	X1 c	X1d	X 1e	X1f	X 2	,	XII a	XIIb	XI2	XII	XIII	XIV1	XIV2	XIV3	XV1	XV2	XVII	XVI2	XVI3	XVI4	XVI5	XVI6	VVIII	AV111	XVII2	

Cabelle II (Fortsegung).

			Majoritätsbeteiligungen (über 50 °/0)	eiligunge 1 0/0)	n	3	Minoritätsbeteiligungen (unter 50 %)	iligunger ) º/0)	1
	Gemerbegruppen		N.=G.	&.m. 5.\$.	Andere Unter-	3"	N.=G.	ය. ත.ක.	Andere Unter=
		Anzahl	Nominals kapital in 1000 KM	Anzahl	mungs- formen Anzahl	Anzahl	Nominal≤ Kapital in 1000 KW	Anzahl	mung3= formen Anzahl
	1	2	3	4	5	9	7	8	6
	Abertrag	24	135 302,0	64	9	18	109 587	20	∞
XVII3	Bekleidungsgewerbe (außer Echuh- induskrie und Textilteinigung)	I	1	1	1	1	l	_	<u> </u>
XVIII 1	Baugewerbe	1	1	1	١	1	2 090	9	I
XVIII2	Baunebengewerbe	1	1	1	l		ı	1	1
XIX1	Wasserwerke	က	6127,2	6	1	1	28 000	-	j
XIX2	Gaswerke	14	157 100	211	1	4	9 045	11	I
XIX3	Elektrizitätswerke und damit verbundene Betriebe	64 2	608 266	42	63	31	365 020	23	1
XIX4	Wasser und Gaswerke miteinander oder mit anderen Betrieben verbunden .	67	5 140	25	1	I	1	6.	
XX1	Warenhandel	4	7 200	8	ı	က	1 640	. 2	
XX1a	Warenhäuser	ı		١	I	ĵ	1	1	
XX1b	Buchhandel und Berlagsgewerbe	1	I	9	l	1	l	ຄ	1
XX2	Banken und sonstiger Geldhandel	203	98 2553	22	1	9	6 507,5	, 1	.1
XX2a	Hypothekenbanken	67	26634	63	1	24	1 000	1	1
XX2b	Finanzierungsgesellschaften	-	1 000		1	-	100	l	١
XX3	Etundstücksgesellschaften und svertvalstungen	25	34 620,3	75		215	19 053	17	

Nominalkapital von zusammen Fr. 1580 000,—.

176. II.